NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07022866 7

Digitized by Google

Dubl. zu S³ 385

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Jahrgang 1866.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besser'sche Buchhandlung.)

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
817422 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1935 L

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 24. Januar **1866.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Dr. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III. und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr D. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath und Propst.

Digitized by Google

Herr Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Bindewald, desgl.
= Kühlenthal, desgl.
= Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
= Graf von Schlieffen, Geh. Regierungs-Rath.
= de la Croix, desgl.
= Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Dr. Kraetzig, Geh. Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Brüggemann, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Ulrich, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Linhoff, Geh. Regierungs-Rath.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
= Dr. Brüggemann, desgl. — s. II. Abth,
= Stiehl, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Knerk, desgl. — s. I. Abth.
= Bindewald, desgl. — s. I. Abth.
= Dr. Wiese, desgl.
= Kühlenthal, desgl. — s. I. Abth.
= Thielen, Feldpropst ꝛc. — s. I. Abth.
= Dr. Pinder, Geh. Regierungs-Rath.
= Dr. Olshausen, desgl.
= de la Croix, desgl. — s. I. Abth.

Digitized by Google

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
= Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath. } — s. I. und III. Abth.
= Kühlenthal, desgl. }
= Dr. von Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
= Dr. Houssselle, desgl.
= Dr. Frerichs, Geh. Medicinal-Rath und Professor.
= de la Croix, Geh. Regierungs-Rath. — s. I. und III. Abth.

Hülfsarbeiter bei den Abtheilungen I. und III.:

Herr Lucanus, Assessor.
= Scholz, Regierungs-Assessor.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse) auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummen-Wesens:

Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Minister-Rath.

Veränderungen seit dem 1. Januar 1865.

Gestorben: Dr. Aulike, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath und Director der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs-Rath zum Wirkl. Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt.

Dr. Kraetzig, Ober-Staats-Anwalt zum Geh. Regierungs- und vortragenden Rath ernannt und mit der Direction der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten beauftragt.

Digitized by Google

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Provinzial-Unterrichts-Behörden der Monarchie.

In dem durch das Centralblatt pro 1865 Seite 65 folg. veröffentlichten Verzeichniß des Personals der Provinzial-Unterrichtsbehörden sind bis gegen Ende Januar 1866 folgende Veränderungen eingetreten.

Seite 66. I. Nr. 4. Regierung zu Danzig.

Herr Dr. Wantrup, (evangel.) Regierungs- und Schul-Rath, in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Minden versetzt.

Seite 66. I. Nr. 5. Regierung zu Marienwerder.

Herr Conditt, (evangel.) Regierungs- und Schul-Rath, in gleicher Eigenschaft nach Potsdam versetzt (Centrbl. 1865 Seite 249).

Herr Henske, zum (evangel.) Regierungs- und Schul-Rath ernannt (desgl. Seite 249).

Herr Wanjura, zum (kath.) Regierungs- und Schul-Rath ernannt (desgl. Seite 629).

Seite 67. II. Nr. 2. Regierung zu Potsdam.

Herr Striez, Geheim. Regier.-, Consist.- und (evangel.) Schul-Rath, pensionirt und zum Ehrenmitglied der Regierung ernannt (desgl. Seite 254.).

Herr Conditt, s. o. Regierung zu Marienwerder.

Seite 67. 68. III. Nr. 3. Regierung zu Cöslin.

Herr Neumann, Regierungs-, Schul- und Consistorial-Rath, gestorben (desgl. Seite 249 und 703).

Seite 68. 69. Nr. 4. Regierung zu Oppeln.

Herr Hauptstock, (kathol.) Regierungs- und Schul-Rath, in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Posen versetzt.

Herr Wittig, (kath.) Regierungs- und Schul-Rath zu Posen, in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Oppeln versetzt.

Seite 69. V. Nr. 1. Provinzial-Schul-Collegium zu Posen.

Herr Dr. th. Mehring, Consistorial- und Provinzial-Schul-Rath, mit dem Character eines Geheimen Regierungs-Raths beliehen.

Seite 69. V. Nr. 2. Regierung zu Posen.

Herr Wittig, Herr Hauptstock } s. o. Regierung zu Oppeln.

Digitized by Google

Seite 69. V. Nr. 3. Regierung zu Bromberg.

Herr Runge, Geh. Regierungs- und (evang.) Schul-Rath, penſionirt und zum Ehrenmitglied der Regierung ernannt (Centrbl. pro 1865 Seite 191).

Herr Jungklaaß, zum (evangel.) Regierungs- und Schul-Rath ernannt (desgl. Seite 249).

Seite 69. VI. Nr. 1. Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg.

Herr Dr. Schulz, Regierungs-Rath, mit dem Character eines Geheimen Regierungs-Raths beliehen (desgl. Seite 628).

Herr Dr. Trinkler, Regierungs- und Schul-Rath, desgl. (desgl. Seite 628).

Herr Dr. Königk, zum (evangel.) Regierungs- und Schul-Rath bei der Regierung zu Magdeburg ernannt (desgl. Seite 629).

Seite 70. VI. Nr. 2. Regierung zu Magdeburg.

Herr Dr. Trinkler } ſ. o. Provinzial-Schul-Collegium zu Mag-
Herr Dr. Königk } deburg.

Seite 70. VI. Nr. 4. Regierung zu Erfurt.

Herr v. Vignau, Regierungs-Präſident, mit dem Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths beliehen (desgl. Seite 627).

Seite 70. VII. Nr. 2. Regierung zu Münſter.

Herr v. Hartmann, Abtheilungs-Dirigent, Ober-Regierungs-Rath, geſtorben.

Herr Frhr. v. Quadt und Hüchtenbruck, bisher Landrath in Hamm, zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung des Innern ernannt.

Seite 71. VII. Nr. 3. Regierung zu Minden.

Herr Wöpcke, Regierungs-, Conſiſtorial- und (evangel.) Schul-Rath, als Regierungs- und Schul-Rath an die Regierung zu Düſſeldorf verſetzt.

Herr Dr. Wantrup ſ. o. Regierung zu Danzig.

Seite 71. 72. VIII. Nr. 4. Regierung zu Düſſeldorf.

Herr Altgelt, Geh. Regierungs- und (evangel.) Schul-Rath, penſionirt und zum Ehrenmitglied der Regierung ernannt.

Herr Wöpcke, ſ. o. Regierung zu Minden.

Seite 72. VIII. Nr. 7. Regierung zu Sigmaringen.

Herr Mayer, (kathol.) Pfarrer, hat die commiſſariſche Verwaltung der Schulrathsſtelle niedergelegt.

Herr Miller, (kath.) Pfarrer zu Sigmaringen, mit Verwaltung der Schulrathsſtelle commiſſariſch beauftragt.

Digitized by Google

2) Einrichtung des Cautionswesens.

Nach §. 7. des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens vom 21. Mai 1860 (Gesetzsammlung S. 211) sind die in baarem Gelde erlegten Cautionen zurück zu zahlen und durch andere nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestellende Cautionen zu ersetzen, so bald das Cautions-Depositum die zur Deckung jener Cautionen erforderliche Höhe erreicht haben wird. Der Herr Finanz-Minister hat auf Grund der in dem gedachten Gesetz ihm ertheilten Ermächtigung, den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen, beschlossen, die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Cautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (Gesetzsammlung S. 61.) und der §§. 11. u. ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 273) dem Staat bestellten Baarcautionen mit Ausnahme derjenigen bereits erledigten Cautionen, deren Rückzahlung wegen noch nicht ertheilter Decharge oder aus anderen Gründen einstweilen noch nicht erfolgen kann, mit Ablauf dieses Jahres zurückzahlen und dieselben durch andere nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1860 zu bestellende Cautionen ersetzen zu lassen, auch dieserhalb das Erforderliche durch den abschriftlich anliegenden Circular-Erlaß vom 30. v. M. (Anlage a.) an die Königlichen Regierungen ꝛc. verfügt.

Das ꝛc. veranlasse ich, ebenmäßig danach zu verfahren.

Berlin, den 18. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Consistorien,
Provinzial-Schul-Collegien ꝛc.

25835. U.

---

a.

Nach §. 7. des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens vom 21. Mai 1860 (Gesetzsammlung Seite 211) sind die in baarem Geld erlegten Cautionen zurückzuzahlen und durch andere nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestellende Cautionen zu ersetzen, sobald das Cautions-Depositum die zur Deckung jener Cautionen erforderliche Höhe erreicht haben wird. Auf Grund der dem Finanz-Minister in dem gedachten Gesetze ertheilten Ermächtigung, den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen, setze ich hierdurch Folgendes fest:

1. Die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1832

Digitized by Google

wegen Regulirung des Cautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (Gesetzsammlung Seite 61) und der §§. 11 f. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 273) dem Staat bestellten Baarcautionen sind in der Zeit vom 16. Dezember d. J. bis zum 2. Januar k. J. zurückzuzahlen.

Diese Anordnung findet nicht Anwendung auf solche bereits erledigte Baarcautionen, deren Rückzahlung wegen noch nicht ertheilter Decharge oder aus andern Gründen einstweilen noch nicht erfolgen kann.

2. Die Zinsen der zurückzuzahlenden Baarcautionen werden bis zum Ende Dezember d. J. vergütet, auch wenn die Rückzahlung vor diesem Termin geschieht. Wird die zurückzuzahlende Baarcaution innerhalb der ad 1 bestimmten Frist nicht abgehoben, so hört mit dem Ablauf dieses Jahres die fernere Verzinsung auf.

3. Die Zurückzahlung der Baarcaution erfolgt durch die Regierungs-Hauptkasse auf die Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß eine anderweite Caution nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1860 bestellt worden, an den in dieser Bescheinigung bezeichneten Empfangsberechtigten gegen Rückgabe des quittirten Cautions-Empfangsscheins. — Machen die Umstände im Interesse des Cautionspflichtigen es wünschenswerth, so kann auf dessen Antrag die anderweitige Caution ganz oder theilweise von der Regierungs-Hauptkasse nach Ueberweisung der nöthigen Geldmittel, event. gegen Aushändigung des Cautions-Empfangsscheins und gegen Cession der baaren Caution oder des erforderlichen Theiles derselben beschafft werden.

4. Die Königliche Regierung hat die ihr untergebenen betheiligten Beamten von der angeordneten Rückzahlung ihrer Baarcautionen unverzüglich in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, bis zum Ablauf dieses Jahres eine anderweite Caution nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1860 und der Circular-Verfügung vom 23. Juni 1860*) zu hinterlegen, mit dem Bemerken, daß die nicht abgehobene Baarcaution vom 1. Januar k. J. ab nicht weiter verzinst werden wird.

5. Die zurückgezahlten Baarcautionen hat die Regierungs-Hauptkasse der General-Staatskasse unter Beifügung der erforderlichen Justificatorien besonders in Aufrechnung zu bringen.

Berlin, den 30. November 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Günther.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 450.

Digitized by Google

3) Verfahren bei Uebernahme der Schul-Unterhaltung durch die politischen Gemeinden.

Auch in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen die Unterhaltung der Elementarschulen gesetzlich nicht den politischen Gemeinden obliegt, steht den Stadt- und Landgemeinden die Befugniß zu, den Unterhalt der Schulen durch Communalbeschluß, unter Genehmigung der Communal-Aufsichtsbehörde, zu übernehmen.

Bei Ausübung dieser Befugniß Seitens der Gemeinden wird indessen, wie wiederholte zu meiner Cognition gelangte Specialfälle haben ersehen lassen, nicht selten dadurch gefehlt, daß einerseits bei den Beschlüssen selbst verabsäumt wird, diejenigen Förmlichkeiten zu beobachten, welche für die Beschlußfassung in Communal-Angelegenheiten in den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen vorgeschrieben sind, und daß andererseits die Bestätigung der Beschlüsse durch die Schulaufsichtsbehörde allein, und nicht auch durch die Communal-Aufsichtsbehörde erfolgt.

Hieraus entstehen häufig Weiterungen und Unzuträglichkeiten, und nicht selten wird der beabsichtigte Zweck verfehlt.

In dieser Beziehung gewährt ein in dem laufenden Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts Seite 275 abgedrucktes Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 14. October cr.*) ein besonderes Interesse, indem dasselbe die Grundsätze sowohl über die Befugniß der politischen Gemeinden zur Uebernahme der Schul-Unterhaltungskosten auf ihre Haushalts-Etats und die Vertheilung der zum Unterhalt der Schulen bestimmten Communal-Abgaben, als auch über die Prozeßfähigkeit solcher Abgaben in ebenso eingehender als überzeugender Weise entwickelt.

Indem ich die Königliche Regierung auf dies Erkenntniß besonders aufmerksam mache, veranlasse ich Dieselbe, die darin entwickelten Grundsätze in vorkommenden Fällen genau zu beachten und demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 30. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen der Provinzen Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westphalen, sowie an die Königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Coblenz.

26375. U.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1865 Seite 690 Nr. 270.

II. Akademien und Universitäten.

4) Preisbewerbung bei der Königlichen Akademie der Künste.

Die diesjährige Preisbewerbung der Königlichen Akademie der Künste ist für die Geschichtsmalerei bestimmt. Um zur Konkurrenz zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Aspirant alle zu seinem Fach gehörigen, sowohl theoretischen als praktischen in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich preußischen Kunst-Akademien gemacht habe. Es darf ferner derselbe das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen bei dem mit den Direktorats-Geschäften beauftragten Professor Daege bis zum Sonnabend den 24. März d. J. 12 Uhr Mittags persönlich gemacht werden. Die Prüfungsarbeiten beginnen Montag den 26. März, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 9. April ertheilt, und die im Akademiegebäude auszuführenden Gemälde müssen am 11. Juli dieses Jahres dem Inspektor der Königlichen Akademie übergeben werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thalern auf zwei aufeinander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Akademie am 3. August d. J. Ausländern kann nur ein Ehrenpreis zu Theil werden.

Berlin, den 17. Januar 1866.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

---

5) Habilitation der Privatdocenten an der Universität zu Halle.

Die Habilitation von Privatdocenten, welche nicht auf einer inländischen Universität promovirt sind, ist auf mehreren der Landesuniversitäten nur ausnahmsweise zulässig, kann aber erforderlichen Falls von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gestattet werden. Nur bei der Universität zu Halle findet sich im §. 19. der Statuten folgender Passus:

> „Zur Habilitation als Privatdocenten sollen nur diejenigen, welche auf einer inländischen Universität den Licentiaten- oder Doctorgrad erworben haben, zugelassen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur bei solchen Aspiranten zulässig sein,

Digitized by

welche bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdocenten gewesen sind und sich hierüber genügend ausweisen können."

Mit Rücksicht auf diese Fassung hält der Herr Minister sich nicht für befugt, die Habilitation eines im Ausland Promovirten ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu gestatten, ist aber nunmehr durch Allerhöchste Ordre vom 27. November v. J. ermächtigt worden, seinerseits künftig in geeigneten Fällen auch bei der Universität zu Halle von der angeführten Bestimmung im §. 19. der Statuten zu dispensiren, sonach die Zulassung von im Ausland promovirten Aspiranten zu den Habilitationsleistungen zu gestatten.

---

6) Wiederholung des Tentamen physicum.

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium erwiedere ich auf den Bericht vom 1. d. M., daß ein Studirender der Medicin, der in dem Tentamen physicum die Gesammt-Censur „ungenügend" erhalten, die ganze Prüfung zu wiederholen hat, und zwar nicht früher als nach Ablauf von 6 Monaten. Bei dem Rescript vom 8. September 1862 — 18738. U.*) — war nur auf bestimmte Veranlassung der häufiger vorkommende Fall in's Auge gefaßt, daß ein Studirender in einem oder dem andern Prüfungsfach die Censur „ungenügend" erhalten, das Tentamen jedoch im Ganzen bestanden habe.

Hiervon wolle das Königliche Universitäts-Curatorium den Herrn Decan der medicinischen Facultät auf seine Anfrage vom 29. v. M. behufs weiterer Mittheilung an die Prüfungs-Commission in Kenntniß setzen.

Berlin, den 22. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu N. — und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die übrigen Königl. Universitäts-Curatorien und Herren Curatoren.

25073. U. 5376. M.

---

7) Zur Entwicklungsgeschichte der modernen Chemie.

In seiner Antrittsrede als Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften hat der Professor Dr. A. W. Hofmann einen Ueberblick über die Entwicklungsgeschichte der modernen Chemie gegeben, welchen wir seines allgemeinen Interesses wegen hier folgen lassen.

Die letzten fünf und zwanzig Jahre werden stets als ein denkwürdiger Abschnitt in der Geschichte der Chemie betrachtet werden.

*) im Auszug abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 8 Nr. 5.

Digitized by Google

In der ersten Hälfte dieses Zeitraums war die Wissenschaft durch eine Ueberfülle von Thatsachen bereichert worden. Aber wie ein Strom, wenn er breiter wird, an Tiefgang verliert, so lief auch die Chemie Gefahr, in der nach allen Richtungen hin sich erstreckenden und oft zerstreuenden Beobachtung des Thatsächlichen sich zu verflachen. Die zweite Hälfte der bezeichneten Periode mußte daher anstreben, das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen; in der Sichtung, Ordnung, Verschmelzung, und man darf wohl sagen, in der eigentlichen Verwerthung des erworbenen Materials hat sie ihre ruhmvolle Aufgabe gesucht und gefunden.

In dem systematischen Lehrgebäude, welches auf den unsterblichen Arbeiten Berzelius's in der Mineralchemie, als breiter Grundlage, fußte, hatten die Entdeckungen der früheren Periode alle ihre Stätte gefunden, und in seinem luftigen Fachwerk schien den Beobachtungen kommender Generationen hinreichender Raum aufgespart. Man hätte glauben können, zu einem Abschluß gekommen zu sein; der Rahmen war gegeben und es handelte sich nur darum, ihn auszufüllen. Da erschloß der schöpferische Geist unseres großen Landsmanns ein neues, fast unbegrenztes Gebiet der Forschung, in das bis jetzt nur ganz vereinzelte Wegesucher eingedrungen waren. Die Periode der organischen Chemie war gekommen, mit welcher der Name Liebig's für alle Zeiten unzertrennlich verbunden ist.

Wer den Forschungen auf diesem neuen Gebiet mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird sich erinnern, wie in einer großen Reihe der ersten Arbeiten die Traditionen der Mineralchemie sich fast ausschließlich spiegelten. Man untersuchte die Gebilde des thierischen Organismus und der Pflanze mit der ausgesprochenen Absicht, in ihnen das bereits bekannte Verhalten, die bereits ermittelte Zusammensetzungsweise der Mineralkörper wieder zu finden. Ueberall dieselben Anschauungen, dieselben Methoden, ja dieselbe Form des Ausdrucks. Die organische Chemie in ihrer Entfaltung glich einem jüngern, an dem Vorbild der ältern Schwester heranreifenden Kind. Allein das Verhältniß des Geschwisterpaares sollte sich bald anders gestalten. In der Wissenschaft wie im Leben trägt schon einmal die jüngere Schwester, für eine Zeit wenigstens, den Preis davon. Die organische Chemie in ihrem ersten Erblühen fesselte mit unwiderstehlicher Gewalt die besten Forscherkräfte der werdenden Generation, während sich die Mineralchemie für eine Reihe von Jahren auf einen kleineren Kreis treugebliebener Anhänger beschränkt sah. Nur in diesem gewaltigen Zug, in diesem vollständigen Aufgehen der ganzen Forscherlust jener Zeit in der neu aufgeschlossenen Richtung, findet das unerhörte Wachsthum des neuen Zweiges unserer Wissenschaft einigermaßen Erklärung. Wo gestern kaum der Wald gelichtet war, erhob sich heute schon eine prachtvolle Stadt mit großen Plätzen

Digitized by

und weitauslaufenden Straßen und noch viel weiter gehendem Zukunfts-Bauplan.

Eine so mächtige Bewegung konnte nicht lange die alte Bahn einhalten. In einer jeden der in raschem Flug einander folgenden Arbeiten, welche dem jungen Wissenschaftszweig zu Gut kamen, entwickelten sich neue Anschauungen, welche Anfangs nur wenig, bald aber mehr und mehr, von den auf dem Gebiet der Mineralchemie gesammelten Vorstellungen abwichen. Was Anfangs willkommener Fingerzeig gewesen war, wurde nachgerade unerträglicher Zwang. Das neugewonnene Material mußte sich der alten Form schon noch einige Zeit bequemen, allein bald wurde es immer weniger schmelzbar und wollte unter der alten Behandlung nicht länger flüssig werden. Es mußten sich neue Behandlungsweisen des Stoffes, neue Methoden der Untersuchung gestalten, neue Formen des Ausdrucks, deren Werth sich sehr bald auch an dem alten Material erproben sollte. Das Bedürfniß konnte nicht ausbleiben, die Zusammensetzung und das Verhalten der Mineralkörper von dem Standpunkt aus zu betrachten, auf welchen die Erforschung der Pflanzen- und Thiergebilde geführt hatte. Die Rückwirkung der organischen Chemie auf die unorganische hatte begonnen; der Augenblick war gekommen, in welchem, ähnlicher Dienste eingedenk, die jüngere der ältern Schwester als Führerin dienen durfte. Wohl niemals ist eine Schuld der Dankbarkeit mit höheren Zinsen abgetragen worden!

Der erste Vortheil, den die Mineralchemie dieser Wendung der Dinge verdankte, war der erneute Zuzug frischer Kräfte. Die beiden großen Felder, in welche sich das Gebiet der chemischen Erscheinungen noch immer spaltete, erfreuten sich wieder einer gleichmäßigeren Bebauung, und ein stets innigeres Zusammenwachsen der getrennten Theile zu einem vereinten Ganzen war die unmittelbare Folge. Jede neue Arbeit, ob im Bereich der anorganischen oder organischen Chemie ausgeführt, mußte dazu beitragen die künstliche Grenze zu verwischen, welche die successive Entwicklung der Chemie nach zwei so verschiedenen Richtungen hin gezogen hatte. In den Herzen der Chemiker war die Schranke zwischen unorganischer und organischer Chemie gefallen; und wenn sie diese Theilung nichtsdestoweniger beibehielten, und wohl auch beibehalten werden, so erkennen sie dieselbe doch nur noch als eine conventionelle, der Gewohnheit gerechte Abgrenzung eines gewaltigen Gebietes an, auf welchem überall dieselben Kräfte thätig sind und überall dieselben Gesetze herrschen.

Es ist hier der Ort nicht, dem Strom der chemischen Forschung auch nur aus der Ferne zu folgen; die Länge seines Laufes und die Gewalt der Strömung, die Zahl der Windungen und die Mannigfaltigkeit der Verzweigungen verbieten ein solches Beginnen. Noch weniger dürfen wir uns an den mächtigen Schwingungen betheiligen,

Digitized by Google

in welche die allgemeineren chemiſchen Anſchauungen durch die raſch aufeinanderfolgenden Entdeckungen verſetzt wurden. Verſuchten wir es dieſe ſchwankenden Geſtalten zu umrahmen, wir würden ſtatt ſcharfumriſſener Zeichnungen nur eine Reihe von Nebelbildern erhalten.

Wohl aber verlohnt es ſich ſchon, einen Augenblick bei den beruhigteren Vorſtellungen zu verweilen, welche die Gegenwart zur Geltung gebracht hat, und in denen ſich die moderne Forſchung mit Vorliebe bewegt.

Wie ſchon bemerkt, war Bewältigung der Fluth von Thatſachen, welche die Beobachtungen ſo vieler eifriger Arbeiter gebracht hatten, eine Hauptaufgabe der letzten Jahrzehnde. Wir ſehen die Wiſſenſchaft nach Waffen ringen, um ſich des Materials zu erwehren, unter deſſen Wucht ſie zu erliegen drohte. Dieſe boten ſich zunächſt in dem erneuten und erweiterten Studium der volumetriſchen, im Gegenſatz zu der bisher vorwaltend betrachteten ponderalen Zuſammenſetzung der chemiſchen Verbindungen. In der organiſchen Chemie, welche eine überwiegende Anzahl flüchtiger Verbindungen aufzuweiſen hat, war man allmälig zu der anfangs kaum klargefaßten, dann aber vollkommen bewußten Uebereinkunft gekommen, die Zuſammenſetzung der Körper in der Weiſe zu formuliren, daß die Formeln die Gewichte gleicher Volume derſelben im gasförmigen Zuſtand darſtellten. Wohl ſchien es einige Verbindungen zu geben, welche ſich dieſer Darſtellungsweiſe nicht anſchmiegen wollten, allein bei genauerer Prüfung traten dieſe ſcheinbaren Ausnahmen raſch und ungezwungen in die Reihe der äquivolum-formulirbaren Körper zurück. So allſeitig war der Werth dieſer Darſtellungsweiſe anerkannt, daß man ſeit Jahren die Beſtimmung des Gas-volumgewichts oder der Dampfdichte als den ſicherſten Anhaltspunkt für die Ermittlung der Formel eines Körpers betrachtete. Eine Ausdrucksweiſe, welche für die große unter dem Namen „organiſche Verbindungen“ begriffene Körpergruppe zu allgemeinſter Geltung gekommen war, ſollte ſie ſich nicht in ähnlicher Weiſe für die Körper der unorganiſchen Natur bewähren? In die Bezeichnungen der einfachſten flüchtigen Mineralverbindungen hatten ſich die ſeltſamſten Anomalien eingeſchlichen. Während die Formeln des Waſſers und des Grubengaſes z. B. die Gewichte je eines Volums dieſer Verbindungen darſtellten, drückten die Formeln der Chlorwaſſerſtoffſäure und des Ammoniaks die Gewichte je zweier Volume aus. In ähnlicher Weiſe bezeichneten die Symbole des Chlors, des Stickſtoffs die Gewichte eines Volums dieſer Elemente, während man bei dem Sauerſtoff gewohnt war, das Gewicht eines halben Volums zu ſymboliſiren. Die Inconſequenz dieſer Darſtellungsweiſe war nicht unbemerkt geblieben. Mehr als einmal hatte man ſich bemüht, die Formeln in vergleichbarer Weiſe zu ſchreiben. Berzelius ſelbſt hatte den Verſuch gemacht;

Digitized

allein der Boden war nicht hinreichend vorbereitet, um die Aussaat seiner Ideen zur Reife zu bringen. Diese Vorbereitung hatten die Arbeiten der organischen Chemie vollendet. Die Erkenntniß ließ sich nicht länger mehr zurückdrängen, daß die Formeln aller flüchtigen Verbindungen, ob der organischen ob der unorganischen Natur angehörig, um vergleichbar zu werden, die Gewichte gleicher Gasvolume repräsentiren müssen, und daß selbst die Elemente sich in Formeln symbolisiren lassen, welche, was das dargestellte Volum angeht, mit den Formeln der Verbindungen in Einklang stehen. Indem diese Erkenntniß zur Ueberzeugung wurde, hatte die chemische Anschauung eine Reihe von Vortheilen errungen, unter denen die Anbahnung einer gleichförmigen äquivolumen Notation nicht der kleinste Gewinn war. In dieser veränderten Ausdrucksweise tritt uns zum erstenmal die schärfere Fassung und Sonderung der Begriffe Molecül, Atom und Aequivalent in willkommener Weise entgegen. Bisher waren diese Begriffe, wenn man sie überhaupt gesondert hatte, aufs Unerquicklichste mit einander verschwommen. Aber selbst die Typentheorie, in der die neue Chemie einen ihrer schönsten Triumphe feiert, fußt in letzter Instanz ebenfalls wieder auf dem Boden der volumetrischen Studien, deren Ergebnisse sich in der neuen Notation darstellen. So lange die Körper mit verschiedenem Maaß gemessen wurden, konnten sie, ihrer Structur nach wenigstens, nicht mit einander verglichen werden. Erst mit der Einführung eines gemeinsamen Maaßes, erst mit Aufstellung äquivolumer Formeln wurde diese Vergleichung möglich, konnte sich der Gedanke entwickeln, die Körper nach ihrer Structur zu classificiren. So gestalteten sich denn die typischen Gruppen der modernen Chemie, Gruppen, in denen sich scheinbar so ganz unähnliche Verbindungen zusammen finden, daß man bei ausschließlicher Betrachtung der physikalischen Eigenschaften und oft selbst des chemischen Verhaltens auch nicht die entfernteste Beziehung zwischen ihnen geahnt hätte. An die Spitzen dieser Gruppen treten gewisse Körper, ausgezeichnet durch die Einfachheit ihrer Zusammensetzung, durch ihre hervorragenden Eigenschaften, durch die Allgemeinheit ihrer Verbreitung. Die Chlorwasserstoffsäure, das Wasser, das Ammoniak und, innerhalb gewisser Grenzen, das Grubengas schienen vor Allen solcher prototypen Stellung gewachsen. Die eigenthümliche Structur einer jeden dieser Verbindungen, in denen wir, Stufe um Stufe, mit der wachsenden Zahl zusammentretender Volume gesteigerte Verdichtung repräsentirt finden, läßt sich ungezwungen in einer fast unübersehbaren Kette der mannigfaltigsten Körper verfolgen, jeder einzelne seiner Zusammensetzung, seinen Eigenschaften nach vor dem andern verschieden und alle doch wieder durch ein gemeinsames Band zu einem Ganzen verschlungen. Es war gewiß keine Zufälligkeit, daß man die Wasserstoffverbindungen des Chlors, des Sauerstoffs,

Digitized by Google

des Stickstoffs und des Kohlenstoffs zu diesen typischen Structurmodellen wählte. Der Wasserstoff ist für den Chemiker Normalelement geworden. Der leichteste aller Körper, dient der Wasserstoff längst allgemein als Ausgangspunkt für die Gasvolumgewichte, die Atomgewichte, die Aequivalentgewichte, in gewissem Sinne selbst für die Moleculargewichte und überdieß als Maaß der Quantivalenz der Elemente; die Beweglichkeit seiner Atome, die Leichtigkeit endlich, mit welcher er unter den mannigfaltigsten Bedingungen, zumal durch Metalle und metallartige Verbindungen, ersetzt werden kann, erleichtert den Uebergang, auf dem Weg des Versuchs, von den Prototypen zu selbst den entferntesten Gliedern der zugehörigen Gruppe. Die in der Chlorwasserstoffsäure, in dem Wasser, im Ammoniak, im Grubengas mit dem Wasserstoff vereinigten Elemente, das Chlor, der Sauerstoff, der Stickstoff, der Kohlenstoff sind ihrerseits wieder typische Elemente wie ihre Wasserstoffverbindungen typische Verbindungen sind. Ein jedes derselben steht an der Spitze einer Gruppe von Elementen, welche sich in ihrem Verbindungsbestreben den Elementartypen auf das Engste anschließen. In der typischen Auffassung der Körper, in der Conception von Elementartypen einerseits und Verbindungstypen andrerseits war der Chemie ein Mittel der Sichtung, der Ordnung, mit einem Wort ein additionelles Classificationsprincip zugewachsen, wie sie es bis dahin nicht besessen, und welches dem Lernenden das Gebiet der Wissenschaft in kürzerer Zeit und mit größerem Erfolg zu durchmessen erlaubte, als es ihm vor 20 Jahren, zu welcher Zeit die Chemie nur erst einen geringen Bruchtheil ihres gegenwärtigen Umfanges erlangt hatte, möglich gewesen wäre.

Reformen in der Wissenschaft wie im Staat vollenden sich nicht ohne Kampf. Kein Wunder also, wenn wir während der letzten Decaden die Forscher auf dem Gebiet der Chemie in heftiger Fehde entbrannt sehen. Ein jeder ist bereit, für seine Meinung einzustehen, für die Ansichten seiner Partei eine Lanze zu brechen. In zwei großen Feldlagern zumal stehen sich die chemischen Streiter einander gegenüber, auf der einen Seite neben den blind am Alten festhaltenden die starken, weil gemäßigten, Vertreter des Bestehenden, auf der andern Seite neben den Alles überstürzen wollenden die bewußten Vorkämpfer einer neuen Zeit. Auf beiden Seiten handelt es sich um die theuersten Interessen. Die Einen glauben die Heiligthümer der Wissenschaft zu vertheidigen, den Andern scheint die umgeformte Lehre der einzige Weg zum Heil. Daher denn ein hartnäckiger, nicht immer ohne Bitterkeit geführter Kampf. Anfangs ist es ein fast vereinzelter Apostel, der lange tauben Ohren predigt, den man, als seine Stimme zu vernehmlich wird, nach altem Brauch verspottet und mißhandelt, den man, als seine Worte in andern Herzen zu zünden beginnen, mit den schärfsten Waffen bekämpft.

Digitized by Google

Allein das erste Auftreten des kühnen Reformers kann auch nicht ein glückliches genannt werden; was Gerhardt zunächst abging, war das Element der Versöhnung. In diesem ungestümen und leidenschaftlichen Geist hatten die Ueberzeugungen so tiefe Wurzeln geschlagen, daß er ihnen nöthigen Falles mit Feuer und Schwert Geltung verschafft hätte. Statt sich mit der Abstellung von Mißbräuchen zu begnügen, wollte er Alles umgeschaffen sehen; und nur gar zu häufig versagte er dem Guten die volle Anerkennung, weil es nicht neu war. Die Geringschätzung der Ansichten Anderer rächte sich in der verzögerten Annahme der seinigen. In der That war es oft weniger die Lehre als der Lehrer, den man bekämpfte. Allein der Wahrheit blieb doch zuletzt der Sieg. Trotz aller Angriffe seiner Gegner, trotz seiner eigenen Fehler, brachen sich Gerhardt's Ideen langsam aber sicher Bahn. In erster Zeit war es ein kleines Häuflein, das sich um ihn schaarte, bald aber wuchs die Zahl seiner Anhänger in allen Landen. Es war zumal die Jugend, welche den frischen Lebenshauch in Gerhardt's Ansichten fühlend, von allen Seiten unter seine Fahnen strömte. Allein auch die gereifteren Geister konnten der überzeugenden Kraft, welche diesen Ansichten innewohnte, nicht länger widerstehen. Die Entscheidung des Kampfes ließ nicht mehr auf sich warten. Den Neuerern ward ein Sieg, der nicht glänzender gedacht werden kann. Ansichten, gegen welche vor wenigen Jahren noch die Mehrzahl der Chemiker im Feld gestanden hatte, wurden jetzt, wir dürfen es dreist sagen, von Allen anerkannt, von den Meisten getheilt, von Vielen auf das eifrigste vertreten.

Die Entwicklung meiner eigenen wissenschaftlichen Bestrebungen ist in die stürmische Periode gefallen, die ich in flüchtigen Umrissen zu zeichnen versucht habe. Als Lerner wie als Lehrer habe ich sie mit durcherlebt. Wenn ich in den ersten Jahren derselben nur wenig Sympathien für die neuen Ideen hegte, so war der Grund zum Theil in den Verhältnissen gegeben, unter denen ich die frühesten chemischen Eindrücke empfing, zum Theil aber auch und vorzugsweise in besonderen Lebensbedingungen, welche auf meine Anschauungen nicht ohne Einfluß bleiben konnten. Meine ersten Studienjahre gehen in die Zeit zurück, in welcher die Schule Liebig's auf dem Höhepunkt ihrer Blüthe stand; ein günstiges Geschick hatte mich in die Nähe des berühmten Meisters geführt, dessen Spuren bescheidentlich und in weitester Ferne zu folgen, fortan die Aufgabe meines Lebens ward. Die Gießener Schule, welche ihren größten Ruhm auf dem Boden des Versuchs gefunden hatte, konnte sich nur langsam mit den Ideen des französischen Reformers befreunden, welche sich in der That damals noch vorwiegend auf dem Fittig der Speculation bewegten. Das schroffe Auftreten Gerhardt's gegen den verehrten Lehrer war auch nicht geeignet, unter dessen Schülern

Digitized by Google

Anhänger für die neuen Ansichten zu gewinnen. Rein persönliche Bedingungen übten in meinem besonderen Fall kaum geringeren Einfluß. Es war in jener Zeit, daß ich, der Aufforderung eines unter den Auspicien des Prinzen Albert gebildeten englischen Vereins Folge leistend, nach London übersiedelte, um dort eine Schule der Chemie nach deutschem Muster begründen zu helfen. Wenn ich an die Erlebnisse jener Zeit, an die Anregungen zurückdenke, welche ich dem neuen Wirkungskreis und einem glücklichen Verkehr mit den Koryphäen der englischen Wissenschaft, welche ich der Belehrung von Männern wie Faraday und Graham verdanke, wenn ich mir die Eindrücke zurückrufe, die mir zum ersten Male das Bild der Chemie in ihren mannigfachen und innigen Beziehungen zu dem großartigen Leben des englischen Volkes entgegenführten, so kann ich nicht umhin, die ersten Jahre meines Aufenthalts in der Weltmetropole als die interessanteste Periode meines Lebens zu betrachten. Allein für eine selbstständige Betheiligung an den zeitlichen Aufgaben der Wissenschaft, für eine kritische Prüfung der großen Reformvorschläge, welche immer dringender wurden, war jene Periode nur wenig geeignet, da Zeit und Kraft dem Unternehmen gewidmet waren, welches mich nach England gerufen hatte. Denn gerade wie selbstständige experimentale Forschung die fruchtbarste Mutter eigener Ideen ist, so liefert sie uns auch den sichersten Prüfstein für die richtige Beurtheilung der Ideen Andrer. So kam es, daß mir erst später, nachdem die neuzugründende Anstalt die Gefahren ihrer Geburt und die ängstliche Periode ihrer Kindheit überstanden hatte, als die mir anvertraute Aufgabe, durch thatkräftige Theilnahme einiger der edelsten Männer Englands, innerhalb gewisser Grenzen wenigstens, einer erfreulichen Lösung entgegengereift war, mit der Wiederaufnahme meiner Experimental-Untersuchungen der wahre Sinn und die ganze Tragweite der Gerhardt'schen Ansichten zum klaren Bewußtsein kam. Wie hätte ich zögern können, die volle Berechtigung dieser Bewegung anzuerkennen, als mir die Ergebnisse eigener Arbeiten aus dem Spiegel der neuen Anschauungen in viel schärferen Umrissen entgegentraten? Eine jede der Untersuchungen, welche die begeisterten Forscher jener Drangperiode in solcher Fülle brachten, lieferte weiteres Material, an dem sich die neue Betrachtungsweise aufs Glänzendste bewährte. Der persönliche Verkehr, in den ich um diese Zeit mit Gerhardt trat, konnte nicht verfehlen, meinen Anschluß an die neue Schule zu beschleunigen. Ob und wie weit meine Arbeiten zur Entfaltung dieser Schule ihr Schärflein beigetragen haben, darüber erlaube ich mir kein Urtheil, wohl aber bekenne ich gern und frei, daß ich in ihren Lehren die mächtigsten Anregungen zu neuer Forschung, die willkommensten Fingerzeige für richtige Beurtheilung beobachteter Erscheinungen, endlich den einfachsten Ausdruck für die Darstellung gewonnener Re-

Digitized by Google

sultate gefunden habe. In der That sind die Vortheile dieser Darstellungsweise so groß, die Kraft- und Zeitersparniß für den Lernenden sowohl als für den Lehrer so bedeutend, daß es mir, und zwar namentlich auch in meiner neuen Stellung als Akademiker, eine Pflicht ist, zur allgemeinsten Verbreitung der Anschauungen der modernen Chemie in weitestem Umfange nach besten Kräften mitzuwirken. Obwohl fast überall anerkannt, sind doch diese Anschauungen noch sehr weit davon entfernt, zu allgemeiner Geltung und namentlich zum alltäglichen Gebrauch in der Schule gekommen zu sein. Hier bleibt noch unendlich viel zu thun übrig. Die Ausbildung des neuen Systems für die Zwecke des Unterrichts ist eine Aufgabe, die bis jetzt erst sehr lückenhaft gelöst ist. In den Grenzgebieten, auf denen die Chemie andern Disciplinen die Hand reicht, sind die Wellen der mächtigen Brandung, die sich im engeren Kreise unserer Wissenschaft selbst schon wieder zu beruhigen beginnen, nur erst ganz schwach fühlbar geworden, in einigen sind diese Wellen noch gar nicht angelangt. Auch in diesem Sinn ist daher der Thätigkeit weiter Spielraum geblieben.

---

8) Statut der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.

Der am 2. Mai 1864 zu Paris verstorbene Königlich Preußische General-Musik-Director und Hofcapellmeister Giacomo Meyerbeer aus Berlin hat in seinem unter dem 30. Mai 1863 errichteten und am 13. Mai 1864 publicirten Testament und in dem zweiten dazu gehörigen Codicill vom 1. Junius 1863 ein Capital von „Zehntausend Thalern" ausgesetzt, welches von seinem Vermögen abgesondert auf den Namen:

„Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler"

festgestellt und mit fünf Procent jährlich verzinst werden soll.

Damit der Zweck dieser für Tonkünstler und besonders für Studirende der musikalischen Composition bestimmten Stiftung soviel als möglich erreicht und für alle Folgezeit gesichert werde, ist auf Grund des eben gedachten zweiten Codicills zu dem Testament des Stifters folgendes Statut entworfen worden.

Betrag des Concurrenz-Preises.

§. 1.

Aus den von dem Stiftungscapital der 10,000 Thaler aufgelaufenen Zinsen wird alle zwei Jahre die Summe von „Eintausend Thalern" zu einem Concurrenz-Preis für Studirende der musikalischen Composition verwandt.

Digitized by Google

Beginn der Concurrenz.

§. 2.

Die erste Concurrenz um diesen Preis findet im Jahre 1867 statt.

Bedingungen der Theilnahme an der Preisbewerbung.

§. 3.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters muß jeder Bewerber um den zur Concurrenz ausgesetzten Preis

1) ein Deutscher, in Deutschland geboren und erzogen, auch nicht älter als 28 Jahre sein; gleichgültig ist es, zu welcher Religion er sich bekennt, und welchem Stand er angehört.
2) Er muß ferner seine Studien in einem der öffentlichen musikalischen Kunst-Institute Berlins oder in dem Conservatorium für Musik in Cöln gemacht haben.

§. 4.

Als die jetzt in Berlin vorhandenen musikalischen Kunst-Institute, in welchen ein Bewerber seine Studien gemacht haben muß, sind zu bezeichnen:

1) die bei der Königlichen Akademie der Künste bestehende Schule für musikalische Compositionen,
2) das Königliche Institut für Kirchen-Musik unter der Leitung des Professors und Directors A. W. Bach,
3) das vom Professor und Musik-Director Julius Stern geleitete Conservatorium für Musik und
4) die vom Professor und Hofpianisten Dr. Th. Kullak gegründete Neue Akademie der Tonkunst. Auch sollen
5) so lange die Professoren Dr. Th. Marx und F. A. Geyer sich mit der Ausbildung junger Musiker beschäftigen, deren Schüler, wenn sie ein Zeugniß ihres Lehrers über ihre Befähigung beibringen, zur Theilnahme an der Preisbewerbung zugelassen werden.

Ob die etwa später in Berlin entstehenden öffentlichen musikalischen Kunst-Institute geeignete Schüler für die Theilnahme an der Preisbewerbung im genügenden Maß ausbilden werden, bleibt der Beurtheilung und Feststellung der musikalischen Section der Königlichen Akademie der Künste überlassen.

Allgemeine Bestimmung der zu stellenden Preisaufgaben.

§. 5.

Von jedem Bewerber um den zur Concurrenz ausgesetzten Preis ist zu verlangen:

1) eine achtstimmige Vocal-Fuge für zwei Chöre, deren Hauptthema mit dem Text von den Preisrichtern (§. 8) aufgegeben wird,
2) eine Ouvertüre für ein großes Orchester, und

Digitized by Google

3) eine dreistimmige dramatische Cantate für Gesang und Orchester, deren ungedruckter Text den Bewerbern von den Preisrichtern (§. 8) mitgetheilt wird, aus zwei Arien, einem Duett und einem Terzett bestehen und durch Recitative verbunden sein muß; auch ist durch eine auf die Situation des Textes passende Instrumental-Introduction die Cantate einzuleiten.

Die speciellen Preisaufgaben.

§. 6.

Unter Beachtung dieser allgemeinen Bestimmung werden die Preisrichter (§. 8) für jede Concurrenz die speciellen Preisaufgaben stellen und dieselben rechtzeitig an die Königliche Akademie der Künste einsenden, worauf die letztere in Betreff dieser Preisaufgaben sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die jedesmalige Concurrenz eintritt und des Termins, bis zu welchem die Concurrenz-Arbeiten einzuliefern sind, das Erforderliche in den öffentlichen Blättern bekannt machen wird.

§. 7.

Die Preisrichter (§. 8) wählen den Dichter, welcher vorzugsweise geeignet scheint, zu der im §. 5, 3. erwähnten Cantate den Text zu liefern; das dem Dichter der Cantate zu gewährende Honorar ist auf den Antrag des Curatoriums der Stiftung (§. 12) von den Erben des Stifters besonders zu zahlen; dasselbe gilt von der Deckung der Kosten, welche aus dem Druck der aufgegebenen Textesworte (§. 5, 1) erwachsen werden, so lange für solche und ähnliche Ausgaben in dem Fonds der Stiftung keine geeignete Mittel verfügbar sind.

Preisrichter.

§. 8.

Zu Preisrichtern werden ernannt:

1) sämmtliche Mitglieder der musikalischen Section der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin,
2) die Capellmeister der Königlichen Oper zu Berlin,
3) die Directoren des Stern'schen und des Kullak'schen Conservatoriums, so lange diese beiden Institute in Berlin bestehen, und
4) die Professoren Dr. A. Marx und F. A. Geyer.

Die unter Nr. 2, 3 und 4 genannten Männer treten als Preisrichter ein, sofern sie nicht schon zu denselben nach der Bestimmung unter Nr. 1 als Mitglieder der musikalischen Section der Königlichen Akademie der Künste gehören.

Digitized by Google

Die Concurrenz-Arbeiten, die Prüfung derselben und die Verkündigung des Siegers.

§. 9.

Die Concurrenz-Arbeiten müssen in eigenhändiger sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt, unter der Adresse der Königlichen Akademie der Künste in Berlin, an den Inspector derselben abgeliefert werden. Den Arbeiten ist ein versiegelter Zettel beizufügen, der inwendig den Namen des Concurrenten enthält, außen aber mit einem Motto versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens des Concurrenten steht. Der Inspector der Akademie hat die eingegangenen Arbeiten sogleich an die musikalische Section zu befördern. Jedes Mitglied dieser Section prüft die eingegangenen Arbeiten und versieht sie mit einem schriftlichen Gutachten; darauf läßt die mehrgedachte Section die eingegangenen Arbeiten auch bei den noch übrigen Preisrichtern circuliren, welche ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben haben. Dann wird in einer von der musikalischen Section zu veranlassenden Sitzung sämmtlicher Preisrichter nach vorgängiger Berathung durch absolute Stimmen-Mehrheit der Preis, welcher in Eintausend Thalern besteht, ertheilt. Die Verkündigung des Siegers und die Einhändigung des ihm ertheilten Preises erfolgt in der zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. am dritten August stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste.

Die uneröffneten Zettel werden nebst den betreffenden Arbeiten durch den Inspector der Königlichen Akademie der Künste an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, zurückgegeben. Dagegen verbleibt das Manuscript der Arbeiten, welchen der Preis zuerkannt worden, im Besitz der Königlichen Akademie der Künste als Eigenthum, während der Sieger das Recht behält, seine gekrönten Arbeiten drucken zu lassen und zu verkaufen.

Verpflichtungen des Siegers.

§. 10.

Wer den Preis erhalten hat, ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von achtzehn auf einander folgenden Monaten eine Reise zu unternehmen, und die ersten sechs Monate in Italien, die folgenden sechs Monate in Paris und das letzte Drittel der für seine Reise ausgesetzten Zeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich eine gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der ebengedachten Städte zu verschaffen.

Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner musikalischen Thätigkeit an die musikalische Section der Königlichen Akademie der Künste in Berlin zwei größere Compositionen von sich einzusenden; die eine

Digitized

muß eine Gesangscomposition (das Fragment entweder einer Oper oder eines Oratoriums, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde) die andere eine Orchester-Composition, entweder eine Ouvertüre oder ein Symphonie-Satz sein.

Nochmalige Bewilligung oder Erhöhung, sowie anderweitige Verwendung der Preis-Summe.

§. 11.

Wird bei einer Preisbewerbung keiner der Concurrenten des Preises für würdig befunden, so kann derjenige, welchem bei der unmittelbar vorhergegangenen Bewerbung der Preis zuerkannt worden, die nunmehr disponible Preis-Summe noch einmal erhalten, falls die Preisrichter solches für zweckmäßig erachten. Geschieht dies nicht, so soll der disponible Preis zur einen Hälfte dem nächstfolgenden zur Auszahlung gelangenden Preis und zur anderen Hälfte dem auf diesen zunächst folgenden zur Auszahlung kommenden Preis zuwachsen.

Kann sogleich bei der ersten Concurrenz der Preis nicht zuerkannt werden, so ist mittels des für denselben ausgesetzten Geldbetrages ein Nebenfonds zu bilden, dessen Zinsen zur Deckung der bei der Verwaltung der Stiftung nöthigen Ausgaben für Druckkosten, Abschriften u. s. w. zu verwenden sind.

Das Curatorium der Stiftung.

§. 12.

Das Curatorium hat für die Sicherstellung und Erhaltung des Stiftungskapitals und für richtige Verwendung der aus demselben erwachsenden Zinsen Sorge zu tragen, die pünktliche Ausführung der im Obigen enthaltenen Bestimmungen zu überwachen und die Stiftung auch nach Außen den Behörden und Privatpersonen gegenüber mit voller Wirkung zu vertreten.

Mitglieder des Curatoriums.

§. 13.

Zu Mitgliedern des Curatoriums sind von dem Stifter ernannt:

1) der gegenwärtige Vorsitzende der Königlichen Akademie der Künste, Professor Ed. Daege,
2) der Schwiegersohn des Stifters, Baron Emanuel von Korff und
3) der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath a. D. Dr. Johannes Schulze.

Nach deren Abgang sollen in ihre Stellen treten:

1) für den Professor Daege der jedesmalige Director der Königlichen Akademie der Künste in Berlin,
2) für den Baron Emanuel von Korff ein männliches Mitglied der Familie des Stifters, also ein Schwiegersohn oder ein Enkel oder in deren Ermangelung einer der Neffen des Stifters und

Digitized by Google

3) für den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath a. D. Dr. Johannes Schulze eine von den beiden anderen derzeit fungirenden Mitgliedern zu wählende Person, und entscheidet, wenn beide sich nicht einigen können, das Loos.

§. 14.

Der Hypotheken-Schein über das Stiftungskapital von 10,000 Thalern ist bei der General-Kasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hier zu deponiren; an eben diese Kasse sind auch die Zinsen dieses Kapitals zur Verrechnung halbjährlich zu zahlen.

§. 15.

Alle bei Auslegung der obigen Bestimmungen entstehenden Zweifel und Streitigkeiten entscheidet das der Königlichen Akademie der Künste vorgesetzte Königliche Ministerium.

Berlin, den 12. August 1865.

Das Curatorium der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.

Ed. Daege. Br. v. Korff. Dr. J. Schulze.

Das beigeheftete Statut der Giacomo Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. November 1865.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bestätigung.
23,053. U.

---

9) Benachrichtigung und Instruction für junge Studirende und Kunstbeflissene, welche sich um die Beneficien der Friedens-Gesellschaft zu Potsdam bewerben wollen.

§. 1. Die hiesige Friedens-Gesellschaft, welche den Zweck hat, unbemittelte Gymnasiasten, Studirende und Kunstbeflissene von vorzüglichen Anlagen und ausgezeichnet guter Strebsamkeit und sittlicher Führung zu unterstützen, verleiht Beneficien zu dem Betrage von 10 bis 50 Thalern und nach Umständen von höherem Betrage stets nur auf Ein Jahr.

§. 2. Berücksichtigungsfähig sind nur Studirende und Kunstbeflissene, welche im hiesigen Regierungs-Bezirke oder in der Stadt Berlin heimisch sind, und inländische Universitäten, Gymnasien oder Kunst-Akademieen besuchen.

§. 3. Die Bewerber haben sich spätestens im Monate September jedes Jahres schriftlich an den unterzeichneten Vorstand der

Digitized by Google

Friedens-Gesellschaft zu wenden. Ihren Gesuchen, in denen sie ihre anderweitigen Subsistenz-Mittel und etwa schon erlangten Stipendien u. s. w. gewissenhaft nachweisen, oder ihre gänzliche Mittellosigkeit darthun und bezeugen und außerdem auch Art und Zweck ihrer Studien näher angeben müssen, ist beizufügen: A. Wenn sie noch ein Gymnasium besuchen: a) ein curriculum vitae mit Angabe der Herkunft und der Familien-Verhältnisse des Bewerbers und der Bestimmung, welcher er sich widmen will; b) zuverlässige, von Seiten des Herrn Gymnasial-Directors bestätigte Nachweise seiner Umstände, Hülfsmittel und etwa schon erlangten Unterstützungen; c) ein Zeugniß des Directors und der Lehrer des Gymnasiums über seine Anlagen und seine Gemüthsbeschaffenheit, sein Verhalten und seinen Fleiß, seine Fortschritte und den schon erreichten Standpunkt seiner Bildung; d) ein Zeugniß des Geistlichen, der ihn im Christenthume unterrichtet oder schon confirmirt hat, und e) eine Probe-Arbeit. — B. Wenn sie schon die Universität bezogen haben: a) die oben ad A. a., b. und d. bezeichneten Nachweise; b) das dem Bewerber vom Gymnasium ertheilte Entlassungs- und Maturitäts-Zeugniß in beglaubigter Abschrift; c) ein Universitäts-Zeugniß über seine Aufnahme, Führung und die schon frequentirten Collegia mit Attesten über deren fleißigen Besuch; d) ein Decanats-Prüfungs-Zeugniß; e) eine Probe-Arbeit. — C. Wenn sie sich für die Kunst ausbilden wollen: a) die oben ad A. a., b., c. und d. bezeichneten Nachweise, bez. von ihren Lehrern und Vorgesetzten ausgefertigt; b) die nach Umständen und Möglichkeit schon beizubringenden Beweise und Proben ihrer bereits erlangten Einsicht, Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit. — Der oben ad A. e. und B. e. geforderten, in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassenden Probe-Arbeit muß ein wissenschaftliches Thema zu Grunde liegen, dessen Bearbeitung einerseits eine gewisse Summe schon erworbener Kenntnisse und andererseits Fleiß und Urtheil bekunden und insbesondere dann, wenn der Verfasser schon die Universität frequentirt, von seinen auf dem Felde derjenigen Facultäts-Wissenschaften, denen er sich eigentlich widmet, bereits gewonnenen Einsichten, Kenntnissen u. s. w. Zeugniß geben muß.

§. 4. Für einen das triennium academicum überschreitenden Aufenthalt auf der Universität wird in der Regel keinem Studirenden Unterstützung bewilligt.

§. 5. Auf Grund der nach §. 3. beizubringenden Zeugnisse, Probe-Arbeiten ꝛc. der Bewerber, deren etwanige schriftliche und mündliche Prüfung durch uns vorbehalten wird, erfolgt im Monat November oder December Entscheidung über die eingereichten Unterstützungs-Gesuche und die Anweisung der bewilligten Beneficien für die vorzugsweise geeignet Befundenen.

§. 6. Es ist zwar statthaft, daß die in einem Jahre ausge-

Digitized by Google

wählten Beneficiaten auch im folgenden Jahre wieder concurriren, jedoch nur, wenn sie wieder genügenden Nachweis ihrer Lage und Bedürftigkeit und ihrer Studien geben und Zeugnisse ihres fortdauernden Wohlverhaltens und Fleißes nebst einer neuen Probe-Arbeit einsenden.

§. 7. Die Beneficiaten der Friedens-Gesellschaft übernehmen die Verpflichtung, dereinst und sobald ihre Lage ihnen die Entrichtung eines jährlichen Beitrags von beliebiger Höhe gestatten wird, unserem Verein als Mitglieder beizutreten und sich als solche zu seiner Zeit bei uns anzumelden.

§. 8. Jedem der Herren Directoren der Gymnasien der Stadt Berlin und des hiesigen Regierungs-Bezirks wird eine Anzahl von Exemplaren dieser Benachrichtigung mit dem ergebensten Ersuchen zugesandt, solche jungen Leuten, welche sich um die Beneficien unserer Gesellschaft bewerben wollen, gefälligst zuzustellen, aber auch geneigtest dahin zu wirken, daß dem Verein neue Mitglieder und Wohlthäter, deren Beiträge oder Geschenke dem Herrn Hauptmann, Rechnungsrath Püchler hierselbst, als Schatzmeister der Gesellschaft, zu jeder Zeit eingesandt werden können, zugeführt werden.

Potsdam, den 4. December 1865.

Vorstand der Friedens-Gesellschaft.

---

10) Ausschmückung des Schwurgerichtssaals zu Elberfeld.

(Centrbl. pro 1865 Seite 472 Nr. 175.)

In Folge der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgeschriebenen Concurrenz zu einem Wandgemälde für den Schwurgerichtssaal zu Elberfeld ist dem Historienmaler Albert Baur in Düsseldorf der Auftrag zur Ausführung des Gemäldes für den Preis von 7000 Thlrn ertheilt worden.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

11) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1866.

(Centrbl. pro 1865 Seite 15 Nr. 7.)

Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1866, wie folgt, zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg.

Director: Dr. Schrader, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Richelot, Professor,
Dr. Ueberweg, „
Dr. Schade, „
Dr. Nitzsch, „
Dr. Zaddach, „
Dr. Werther, „
Dr. u. Lic. Schulze, „
Dr. Thiel, „
Dr. Herbst, „

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Director: Dr. Tzschirner, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Kirchhoff, Professor,
Dr. Schellbach, „
Dr. Trendelenburg, „
Dr. Müllenhoff, „
Dr. Droysen, „
Dr. Braun, „
Dr. Schneider, „
Lic. Meßner, „
Dr. Herrig, „

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Director: Dr. Schömann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Grunert, Professor,
Dr. George, „
Dr. Hirsch, „
Dr. Münter, „
Dr. Freiherr von Feilitzsch, Professor,
Dr. Reuter, Professor,
Dr. Höfer, „

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Director: Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Roßbach, Professor,
Dr. Schröter, „
Dr. Elvenich, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,

Digitized by Google

Dr. Rückert, Professor,
Dr. Junkmann, "
Dr. Grube, "
Dr. Löwig, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Friedlieb, Professor,
Dr. Schmölders, "
Dr. Cybulski, "

5. für die Provinz Sachsen in Halle a. S.

Director: Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Bergk, Professor,
Dr. Heine, "
Dr. Schaller, "
Dr. Zacher, "
Dr. Dümmler "
Dr. Girard, "
Dr. Heintz, "
Dr. Wuttke, "
Dr. Ulrici, "

6. für die Provinz Westphalen in Münster.

Director: Dr. Suffrian, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder: Dr. Winiewski, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Heis, Professor,
Dr. Stöckl, "
Dr. Storck, "
Dr. Niehues "
Dr. Hittorf, "
Hammerschmidt, Consistorial-Rath,
Dr. Bisping, Professor,
Dr. Savels, Regierungs- und Schul-Rath,
Dr. Deycks, Professor.

7. für die Rheinprovinz in Bonn.

Director: Dr. Hilgers, Professor,

Mitglieder: Dr. Ritter, "
Dr. Lipschitz "
Dr. Knoodt, "
Dr. Simrock, "
Dr. von Sybel, "
Dr. Nöggerath, Geheimer Berg-Rath und Professor,

Digitized by Google

Dr. Landolt, Professor,
Dr. Lange Consistorial-Rath und Professor,
Dr. Delius, Professor.

Berlin, den 30. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
22,932. U.

---

12) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1865 Seite 521 Nr. 208.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist die Realschule zu Wehlau im Regierungsbezirk Königsberg unterm 16. Novbr. v. J. als Realschule erster Ordnung, und
das Progymnasium zu Schneidemühl im Regierungsbezirk Bromberg unterm 6. Decbr. v. J. als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858,
anerkannt worden.

Zu dem an oben bezeichneter Stelle des Centralblatts veröffentlichten Verzeichniß der höheren Unterrichts-Anstalten ist zu bemerken, daß die Progymnasien
zu Freienwalde a. O., Seite 526 Nr. 2. I. 2, und
zu Neuwied, Seite 527 Nr. 22. VII. 10
mit Berechtigungen versehen sind, daher das Zeichen * zuzusetzen gewesen wäre.

---

13) Berücksichtigung der Archäologie in den Gymnasien.

Ew. Hochwürden haben sich durch die Vorträge, welche Sie auf der vorjährigen Philologenversammlung zu Hannover und auf der diesjährigen zu Heidelberg über die Einführung monumentaler Studien in den Gymnasial-Unterricht gehalten haben, wie ich nicht zweifle, den Dank aller Derer verdient, die von diesen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen Gelegenheit hatten und die Bedeutung der Kunst für die Erforschung des classischen Alterthums zu würdigen wissen. Die von Ihnen gegebene Anregung wird nicht ohne Frucht bleiben. Wenn Sie an die in Ihrem Schreiben vom

Digitized by Google

11. October d. J. enthaltenen Mittheilungen, für welche ich Ihnen meinen Dank ſage, den Wunſch anſchließen, daß die Unterrichts-Verwaltung ſich der Sache annehmen und auch ihrerſeits durch Einwirkung und Beihülfe das Intereſſe an der antiken Kunſt ſchon auf den Gymnaſien fördern möge, ſo kann ich Ihnen darauf nur erwiedern, daß es an Fürſorge und Aufmunterung in dieſer Beziehung nicht fehlt, ohne daß dabei die Gränzen unbeachtet bleiben, welche für derartige Beſtrebungen in der Natur der Schule und ihrer weſentlichen Aufgabe liegen.

Ew. Hochwürden verkennen weder, daß der Lehrplan unſerer höheren Schulen die Aufnahme eines neuen Unterrichtsobjects nicht zuläßt, noch daß die iſolirte Behandlung der Kunſtgeſchichte daſelbſt dem eigentlichen Zweck entgegen ſein würde. Sie wünſchen nur, daß bei der Erklärung der Claſſiker, beim Unterricht in der Geſchichte, in der Literatur und in der Religion von den Anſchauungsmitteln Gebrauch gemacht werde, welche die vorhandenen Kunſtwerke darbieten. Hiemit kann ich mich nur einverſtanden erklären. Es wird indeß Alles darauf ankommen, daß die Zuhülfenahme der Kunſt bei ſolchen Gelegenheiten in dem rechten Maß und in der rechten Weiſe geſchieht, was eben ſo viel Kenntniß der Sache wie pädagogiſchen Tact vorausſetzt. Ich habe Urſache anzunehmen, daß das Eine wie das Andere ſich für den bezeichneten Zweck bei den Lehrern der höheren Schulen mehr und mehr finden werde.

Die Neigung der jungen Philologen, ihre Univerſitätsſtudien auch auf die Archäologie der Kunſt zu richten, hat unverkennbar zugenommen, was theils den Anregungen zu verdanken iſt, welche einzelne Directoren und Lehrer den Schülern der oberen Claſſen geben, theils dem Einfluß der akademiſchen Docenten ſelbſt, womit die reichere Ausſtattung der archäologiſchen Muſeen bei den Univerſitäten in Zuſammenhang ſteht. In den für die Vorbildung der künftigen Gymnaſiallehrer beſtehenden Seminarien wird dieſe Seite der Alterthumskunde nicht unberückſichtigt gelaſſen, wie auch beabſichtigt wird, bei den Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen auf den Nachweis derartiger Studien künftig beſonderen Werth zu legen.

Das vor einigen Jahren mit königlicher Munificenz gegründete archäologiſche Reiſeſtipendium kann ſeine Rückwirkung auf die Gymnaſialſtudien ebenfalls nicht verfehlen. Anſchauungsmittel in Nachbildungen von antiken Denkmälern, ſo wie in illuſtrirten Schriften über das Leben des Alterthums ſind bei nicht wenigen Schulen vorhanden, und nicht in Schulpforte allein iſt ein Anfang mit einer inſtructiven Sammlung von Gypsabgüſſen gemacht worden. In mehreren Anſtalten gehören Gegenſtände antiker Kunſt zum Schmuck der Claſſenzimmer, und es wird ſich Gelegenheit finden, die Anſchaffung ſolcher Gegenſtände zu erleichtern.

Ich halte für zweckmäßig, die Sache auf dem hierin angedeuteten Wege ihre ruhige Entwickelung nehmen zu lassen, werde es aber immer willkommen heißen, wenn dieselbe durch einsichtige Freunde der Kunst, wie es bei sehr geeigneter Gelegenheit von Ihnen geschehen ist, auch anderweitige Förderung erhält.

Berlin, den 30. December 1865.

Der Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Professor, Herrn Dr. Piper Hochwürden hier.
21,919. U.

---

14) Candidaten-Convict bei dem Pädagogium zu Magdeburg.

(Centrbl. pro 1862 Seite 84 und Seite 661.)

Seit dem Jahre 1856 besteht in dem Pädagogio des Klosters Unser lieben Frauen zu Magdeburg ein für 6 Candidaten eingerichter Convict, welcher den Zweck hat, durch wissenschaftliche und practische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Collegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen.

Die Candidaten, welche in diesen Convict aufgenommen werden sollen, müssen das Examen pro licentia concionandi bestanden, mindestens das Gesammt-Prädicat gut in demselben erworben haben und Willens sein, dem höheren Schulfach sich auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen.

Sie erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abends-Beköstigung, Bedienung, und ein Stipendium von monatlich zehn Thalern, und werden, wenn sie im Pädagogio über ihre pädagogische und didaktische Befähigung sich ein günstiges Zeugniß erwerben, von der Ableistung der Probejahre entbunden.

Zum Ostertermin 1866 werden in diesem Convict 5 Stellen erledigt werden.

Indem wir uns veranlaßt sehen, die Candidaten unseres Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam zu machen, bemerken wir, daß die Bewerbungen um Aufnahme in den Convict unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an den geistlichen Inspector des Pädagogii Herrn Professor Baeßler in Magdeburg zu richten sind.

Breslau, den 29. November 1865.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

15) Competenzverhältnisse bei Erhöhung der Lehrerbesoldungen an höheren Unterrichts-Anstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 212 Nr. 90.)

Auf den Bericht vom 14. v. M., die von den städtischen Behörden zu N. beschlossene Erhöhung des Besoldungsetats der Realschule daselbst betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß es hinfort bei Anstalten, welche aus Staatsfonds nicht subventionirt werden, der Einholung meiner Genehmigung zu derartigen Gehaltsverbesserungen nicht bedarf, daß vielmehr die Anzeige davon mit der Erklärung, daß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium nichts dagegen zu erinnern gefunden hat, genügt.

Berlin, den 30. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
21986. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

16) Wegweiser für den Unterricht der Seminarpräparanden in der Musik.

Auf Veranlassung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Breslau und mit Genehmigung des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten ist die nachfolgende Instruction für die musikalische Vorbildung der Seminar-Präparanden von dem Musikdirector und Seminarlehrer Richter in Steinau ausgearbeitet worden.

Obwohl die drei preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 das Ziel, welches die Präparanden bei ihrer Aufnahme in das Seminar in Bezug auf die musikalische Ausbildung erreicht haben sollen, klar und bestimmt vorschreiben, so wird es doch von einem großen Theile derselben nicht vollständig erreicht. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß dies größtentheils aus einer falschen Auslegung der in den Regulativen gegebenen Anforderungen hervorgeht; denn nicht selten hört man die Aeußerung: „was die Regulative fordern, ist so wenig, daß es die von uns dem Seminar zugeführten Präparanden jedenfalls zu leisten, im Stande sein werden" — und gleichwohl sind dieselben dann meist nicht befähigt, den bei der Prüfung gestellten und auf die in

Digitized by Google

den Regulativen gegründeten Anforderungen Genüge zu leisten. Unter diesen Umständen wird ein Wegweiser für den Unterricht in der Musik der Seminarpräparanden gewiß nicht zu den überflüssigen Erscheinungen auf diesem Gebiete gehören, abgesehn davon, daß dadurch eine erwünschte Einheit in die Angelegenheit kommt und für den Seminar-Musikunterricht ein fester Grund zu einem erfolgreichen Weiterbau gelegt wird. Wenn dabei die in den letztvergangenen Jahren hervorgetretenen Uebelstände und Mängel in der musikalischen Ausbildung der Präparanden nicht verschwiegen werden durften, weil dies die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, so haben wir es nicht übersehn, welche Schwierigkeiten einer gedeihlichen Entwickelung hindernd in den Weg treten, und wie trotz derselben den Seminaren immer noch ein Theil gut vorbereiteter Zöglinge zugeführt wurde.

Soll der Wegweiser aber seinen Zweck nicht verfehlen, so muß selbstverständlich alles das vorausgesetzt werden, was die Regulative voraussetzen, ohne es haarklein ausgesprochen zu haben. Zu diesen Voraussetzungen rechnen wir aber, daß der Präparandenbildner seiner Aufgabe vollständig gewachsen ist, gute und stets rein gestimmte Uebungsinstrumente besitzt, einen Kirchengesangchor von vier gemischten Stimmen habe, in welchem sich der Präparand schon als Schulknabe im Singen nach Noten üben kann, regelmäßige Musikstunden ertheilen und auf ebenso regelmäßiges, gründliches Ueben, nicht zeitraubendes Spielen und Tändeln,*) seiner Zöglinge halten kann. Endlich ist es unerläßlich, daß der Präparand sich bereits als Schulknabe für die Musik hinlänglich begabt gezeigt habe. Wo die Begabung dafür fehlt, da hört alle Lehrkunst auf, und Lehrer und Schüler machen einander nur ganz unnöthige Qualen. Ebenso wird der Musikunterricht der jungen Leute immer nur kümmerlich gedeihen, wo die übrigen oben ausgesprochenen Voraussetzungen nicht zutreffen.

Nach diesen wenigen Einleitungsworten wenden wir uns zu den einzelnen Lehrfächern, also zu dem Unterrichte im Gesang, der Violine, dem Pianoforte und der Orgel.

A. Gesang.

Die Regulative (S. 53.) stellen fest: „Der Präparand soll im Singen nach Noten geübt sein und 30 für jedes Seminar zu bestimmende Choralmelodien richtig vortragen können."

*) Es ist unglaublich, aber nur zu wahr, wie viel edle Zeit mancher Präparand mit ganz unnöthigen Tändeleien vergeudet.

Digitized by Google

Dies Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Präparand bereits in der Elementarschule im Singen nach Noten so weit vorgebildet ist, daß er schon als Schulknabe mit Erfolg an der Einübung und Ausführung geistlicher Gesänge, welche der aus vier gemischten Stimmen bestehende kirchliche Singchor des Präparandenbildners zur Darstellung bringt, Theil nehmen und sich dadurch zu einem brauchbaren Chorsänger ausbilden kann.*) Wo dies nicht geschehen ist, und das Singen nach Noten erst mit dem Eintritt in die Präparandenanstalt beginnen soll, ist es meist unausführbar.**) Es tritt bekanntlich und in der Gegenwart nur zu häufig bei den Knaben, wenn sie in die Präparandenanstalt kommen, die Mutationsperiode ein, und eine die ganze Kraft des Singschülers in Anspruch nehmende Singthätigkeit würde hier nur Unheil stiften, ja unter Umständen die Stimme für immer zu Grunde richten. Stimmbildungsübungen sind demnach in dieser Periode geradezu unmöglich, und wenn auch mäßiges Singen den Mutirenden nicht schadet, so dürfte doch auch in den Treffübungen beim Singen nach Noten Erhebliches nicht erreicht werden. Wir müssen darum annehmen, daß der Präparand bereits als Schulknabe das Singen nach Noten in soweit sich angeeignet habe, wie es oben näher angegeben ist. So lange derselbe sich alsdann in der Mutation befindet, fallen die Stimmbildungsübungen aus, und nur Treffübungen, namentlich in den Intervallen, welche dem jungen Menschen noch Schwierigkeiten machen, werden angestellt. Am Chorgesang mag die Theilnahme, aber nur unter der Bedingung gestattet sein, daß der Präparand vor aller Anstrengung bewahrt bleibt. Unverständig und die Stimme nur zu oft für immer verderbend ist es, einen Präparanden so abzunutzen, daß er in der Mutationsperiode von einer zur andern Stimme übergehen und alle Anstrengungen eines Sängers ertragen muß. An der Ausführung von Gesängen für den vierstimmigen Männerchor, in den sogenannten Liedertafeln, sollten Präparanden niemals Theil nehmen. Eine recht fördernde Uebung für die mutirenden jungen Leute beim Singen nach Noten dagegen besteht darin, daß sie beim Durchspielen geistlicher und weltlicher vierstimmiger Lieder bald diese, bald jene Stimme, soweit es ihr Stimmumfang erlaubt, leise und ohne alle und jede Anstrengung mitsingen.

---

*) Wo eine Präparandenanstalt einen solchen kirchlichen Singchor noch nicht besitzt, ist es wünschenswerth, einen zu errichten, was übrigens leichter ist, als man für gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Die Seminare zu Bunzlau und Steinau a./O. haben dergleichen Chöre und werden es die Leiter derselben gern sehn, wenn sich Präparandenlehrer zeitweise einfinden, um von ihrer Einrichtung Kenntniß zu nehmen.

**) Uebrigens schließen die Regulative das Singen nach Noten keineswegs aus, wenn man sich auch die Sache vielfach so ausgelegt haben mag.

Digitized by Google

Sie haben es dabei vollkommen in ihrer Macht, die Anstrengung zu vermeiden; denn sie können jederzeit aufhören und der Stimme Ruhe gönnen, ohne das Stück, welches sie eben spielen, zu unterbrechen, abgesehen davon, daß sie durch den Umgang mit dergl. Musikstücken reichen Gewinn für die Zukunft erkaufen.

Was die erwähnten 30 Choralmelodien anbelangt, so ist es den Seminaren erwünscht, wenn die Auswahl derselben aus den S. 42 und 43 sehr zweckmäßig geordneten 50 Nummern in den Regulativen vorgenommen wird.

Für den Gesangunterricht im Singen nach Noten empfehlen sich die in unserer Provinz vielfach und weit verbreiteten Lehrbücher von Th. Drath und E. Richter. Werden dieselben schon während der Schulzeit gründlich durchgemacht und in der Trefflehre mit den Präparanden, wie oben erwähnt, nach Bedürfniß fortgesetzt, so erhalten die Seminarien und später unsere evangelischen Kirchen sicher einmal tüchtige Chorsänger, und an solchen ist unsere Kirche immer noch nicht so reich, wie dies im 16. Jahrhundert der Fall war.

Außer den eben erwähnten beiden Elementargesanglehren empfehlen wir den Präparandenlehrern noch ein weitergehendes und brauchbares Werkchen, welches ihnen über Alles in die Kunst des Gesanges einschlagendes Aufschluß giebt; es ist dies „der Katechismus der Gesanglehre, als Leitfaden beim Gesangunterricht in seinem ganzen Umfange, nach den besten Quellen bearbeitet von F. L. Schubert. Leipzig, Verlag von L. Merseburger. 1865. Pr. 9 Sgr.

B. Violinspiel.

Wenn die Regulative von dem Präparanden in Bezug auf das Violinspiel verlangen: „er solle Tonleitern und leichte Musikstücke spielen", so ist das weder zu viel, noch zu wenig, jedenfalls aber gerade so viel, daß der junge Mensch alle seine Kräfte und gar sehr viel Zeit aufzubieten hat, um dies Ziel zu erreichen; denn kein anderes Instrument bietet der Schwierigkeiten in der Behandlung so viele dar, als die Violine. Die Tonleitern und die geforderten leichten Musikstücke sollen ja doch wohl technisch vollkommen richtig und mit der Gewandtheit vorgetragen werden, welche nur durch vorhergegangene sorgfältige und beharrliche Uebungen erreicht wird. Wenn nun sehr wenige der bisherigen Präparanden ihre Aufgabe im Violinspiel vollkommen zu lösen im Stande waren, so liegt das meist daran, daß sie nicht nach den zum Ziel führenden Grundsätzen das Instrument behandeln lernen und nur zu oft Spielen und Tändeln für ein alle Kräfte des Schülers in Anspruch nehmendes Ueben halten. Wer bei gutem Unterricht auf dem Instrument während der Präparandenzeit täglich nicht zwei Stunden, und gründlich übt, der bringt es zu dem nicht, was die Regulative fordern, und wenn

Digitized by Google

er sich auch, wie dies häufig geschieht, an Duetten und Quartetten aller Meister jahrelang, nicht blos versucht, sondern — versündigt hat. Gerade die Präparanden dürfen nicht ärndten wollen, ehe sie den Acker vollkommen zur Aussaat bestellt und gesäet haben. Auch machen es gute Uebungsstücke nicht, wenn sie verkehrt angefaßt oder nur leichtfertig einigemal durchgespielt werden. Der Präparand kann das auch nicht für sich allein abthun, sondern an der Seite eines verständigen Lehrers, der den Unterricht leitet und regelt und, was bei Kunstfertigkeiten von der größten Wichtigkeit ist, durch mustergültiges Vormachen zu einem eben so erfolgreichen Nachmachen anregt. Es geschieht sonst nur zu leicht, daß die jungen Leute ihre Zeit einer Thätigkeit zuwenden, welche ohne den gewünschten Erfolg bleibt. Selbstverständlich ist es, daß Violine und Bogen des Schülers stets im besten Zustand sich befinden müssen. Instrumente, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, vielmehr in allen ihren Theilen so schlecht sind, daß sie die Stimmung schon während des Stimmens unmöglich machen; Bogen, denen es an Haaren, an Elasticität der Stange, gutem Schraubengewinde u. s. w. mangelt, bieten unüberwindliche Hindernisse dar, und das Violinspiel nimmt ein Ende, ehe es so recht eigentlich begonnen hat*). Der Raum, welcher uns vergönnt ist, gestattet uns eine ausführliche Darstellung alles dessen nicht, was zu einem guten, zum Ziel führenden Unterricht im Violinspiel gehört; es wird genügen, wenn wir die Werke anführen, welche die nöthigen Anweisungen und den dazu gehörigen Uebungsstoff enthalten. Es sind dies: 1) Die Violine. Ihr Wesen, ihre Bedeutung und Behandlung als Solo- und Orchester-Instrument. Von F. L. Schubert. Leipzig, Carl Merseburger. 1865. Pr. 9 Sgr. 2) Auszug aus der praktischen Violinschule, von C. Mettner. Erfurt, W. G. Körner. 3) Blumenlese für angehende Violinisten. Sammlung beliebter Melodien, leicht und instructiv fortschreitend, für die Violine mit Begleitung des Pianoforte. Heft 1—4 à $\frac{5}{8}$ Thlr. (Op. 38.) und (Op. 53.) ebenfalls in 4 Heften, von J. Weiß. Berlin, J. Weiß.

Noch mehr hierher gehöriger, derartiger Uebungsstoff, auch mit Begleitung der Orgel, findet sich in der kritisch-pädagogischen Vierteljahrsschrift von Th. Ballien. Brandenburg, Selbstverlag, zweiter Jahrgang, 1. Heft, S. 71.; desgl. im Schulblatt der evangel. Seminare Schlesiens. 15. Jahrgang, 2. Heft, S. 173, Nr. 36. angegeben.

*) Für das Instandsetzen der Violinen ꝛc. empfehlen wir den Instrumentenmacher E. Leibig zu Breslau, der sich darinnen als äußerst tüchtig bewährt hat und sehr mäßige Kostenpreise ansetzt.

Digitized

C. Pianofortespiel.

Hierin wird von den Regulativen verlangt: „richtiges und gewandtes Spielen sämmtlicher Tonleitern und der Vortrag eines vorher eingeübten, selbstgewählten Musikstückes, so wie Fertigkeit, leichtere Sachen vom Blatt zu spielen.“ —

Auch dieses Ziel ist erreichbar. Gleichwohl gelang dies bisher nur einem sehr kleinen Theil der Präparanden, und waren darum die Seminar-Musiklehrer genöthigt, bis auf die allerersten Anfangsgründe, also bis zum Anschlag und den sogenannten Fünffingerübungen zurück zu gehen und so nach und nach die übrigen technischen Fertigkeiten, das Spielen der Tonleitern, der gebrochenen Accorde u. s. w. in der ohnehin sehr beschränkten Zeit, welche das Seminar dem Musikunterrichte nur zuzuweisen vermag, den jungen Leuten beizubringen. Von einem guten Anschlag, Unabhängigkeit der Finger, hervorgegangen aus den Uebungen bei stillstehender Hand ꝛc., von einem zweckmäßigen Fingersatz, vollkommener Beherrschung der Tonleitern, auch nur in 8ven, von den sogenannten Vortrags-Manieren, dem Legato, Staccato, den Vor-, Doppelschlägen, dem Triller u. s. w. wissen in der Regel die jungen Leute bei ihrem Eintritt in das Seminar wenig oder gar nichts. Man begnügt sich mit dem rohen Klang; Maaß, und was sonst noch zu einem verständigen Vortrag auch des leichtesten Musikstückes gehört, wird durchweg vermißt. Einzelne der jungen Leute, in der Regel die Begabteren, besitzen dabei eine nicht geringe Fertigkeit und bringen es, weil sie das ihnen Fehlende sehr bald erkennen und schnell nachholen, im Seminar zu recht erfreulichen Leistungen. Für die Uebrigen, in der Regel wenig Begabten, reicht Zeit und Lehrkraft der Seminare nicht aus, um sie bis zu einem einigermaßen genügenden Grad der Fertigkeit im Pianofortespiel zu bringen. Was 9—12jährige Kinder mit Leichtigkeit überwinden, sind hier unübersteigbare Berge. Die Seminare müssen unter solchen Umständen zufrieden sein, wenn durch die Uebungen am Pianoforte wenigstens für das Orgelspiel in etwas vorgearbeitet wird.

Soll aber das von den Regulativen festgesetzte Ziel erreicht werden, so müssen die Präparanden regelmäßigen Unterricht und nach einer guten Pianofortesschule erhalten und ebenso zu regelmäßigem und die ganze Kraft des Schülers in Anspruch nehmendem Ueben streng angehalten werden, und zwar — wenigstens in den ersten beiden Lehrjahren — täglich eine volle Stunde. Dabei müssen sie aber von dem bereits erwähnten und unter den Präparanden so sehr verbreiteten Tändeln mit größtentheils recht faden Musikstücken durchaus ferngehalten werden.

Als Lehrbücher empfehlen wir außer der bereits von einigen

Digitized by Google

Präparandenbildnern nicht ohne Erfolg gebrauchten Kinderclavierschule von H. Wohlfarth, Leipzig, Breitkopf und Härtel, und dessen größerer und rein praktischen Elementarschule, (Ebend.*)) die praktisch-theoretische Pianofortesschule, für Lehrer und Lernende, in zwei Cursen, à 2 Thlr., von B. Brähmig. Erfurt, W. G. Körner.

Wie bereits unter dem Kapitel über das Violinspiel angedeutet, machen es auch hier die guten Lehrbücher allein nicht, wenn sie auch, wie das eben empfohlene von Brähmig dem Lehrer Alles darbieten, was er für einen guten Unterricht im Pianofortespiel bedarf. Kunstfertigkeiten wollen und müssen mit Beharrlichkeit, Geduld und festem Willen errungen werden und darf man dies ja nicht im Flug erreichen wollen. Auch kommt es hierbei nicht auf das „wie viel", sondern auf das „wie gut" an.

Als sehr zweckmäßigen Uebungsstoff neben dem Durcharbeiten eines der oben angeführten Lehrbücher empfehlen wir die Etuden für Piano in fortschreitender Ordnung zur Beförderung der Technik und des Vortrags. Mit Fingersatz. Componirt von A. Löschhorn.

Theil I. Für Anfänger. Op. 65. Heft 1—3 à $\frac{5}{6}$ Thlr.
Theil II. Für Fortgeschrittene. Op. 66. Heft 1—3 à 1 Thlr.

Theil I. muß vollständig, Theil II. soweit es Anlage und Fleiß gestatten, und bis zu vollständiger Beherrschung der einzelnen Nummern durchgeübt werden.

Sogenannten angewandten Uebungsstoff findet der Lehrer, und zwar nach den verschiedenen Stadien des Schülers geordnet, in reicher Auswahl in dem auch davon abgesehn recht empfehlenswerthen Werkchen: „Das Pianoforte und seine Behandlung. Ein Taschenbuch für Clavierlehrer und Clavierspieler von F. L. Schubert. Leipzig, C. Merseburger. 1864. Preis 9 Sgr.

Da die Preise mancher Musikstücke in den verschiedenen Verlagshandlungen oft gar sehr von einander abweichen, so machen wir im Interesse der größtentheils unbemittelten Präparanden und ihrer Lehrer auf den äußerst billigen Verlag einer beträchtlichen Anzahl guter Werke für das Pianoforte bei Holle in Wolfenbüttel aufmerksam. Dahin gehören z. B. die Sonaten von J. Hayd'n, W. A. Mozart, L. v. Beethoven u. A., auch für dasselbe Instrument zu vier Händen.

Alles fade, nur auf sinnlichen Klang berechnete mag bei der Auswahl der Musikstücke für die Präparanden wegbleiben und gesündere Nahrung dafür gereicht werden. So würden sich z. B. an

*) Eine anders bearbeitete Kinderclavierschule von demselben Verfasser ist bei Bote und Bock in Berlin erschienen.

Digitized by Google

die oben angeführten Etuden von Löschhorn, Thl. I., Op. 65, recht wohl und besser anschließen: Lichner, H. 3 Sonaten, Heft 1–3, à 10 Sgr. Breslau, C. F. Hientzsch, als Tanzrhythmen und Sinnenreiz athmende Salonstückchen, und an Thl. II., Op. 66. einige nicht zu schwierige der bessern Sonaten von J. Hayd'n, A. W. Mozart und L. v. Beethoven (Von Letztern etwa Op. 49, Nr. 1 und 2. zu zwei, und Op. 6. zu vier Händen.) Ferner: gut bearbeitete Volkslieder z. B. „Vater, ich rufe dich" (Nr. 3.) „Steh' ich in finst'rer Mitternacht" (Nr. 7.) „So viel Stern am Himmel" (Nr. 8.) aus dem Volks-lieder-Album von D. Krug, Op. 54. „die Lore-Ley" (Nr. 6.) aus Op. 86 von H. Cramer; Nr. 2. „Handwerks-burschen-Wanderlied" aus L. Köhlers „beliebten Volks-weisen für Pianoforte Op. 129. und die leichteren Nummern aus „dem Buch der Lieder ohne Worte" von H. Lichner. Op. 13. Heft 1. Breslau, bei C. F. Hientzsch.

Hoffentlich werden diese Winke in Bezug auf eine für die Präparanden zu treffende Auswahl von angewandtem Stoffe genügen, und unterlassen wir darum die Anführung von dergl. Musikstücken für das Pianoforte zu vier Händen. Sie finden sich ebenfalls in reicher Anzahl in dem oben angegebenen Werkchen „das Piano-forte und seine Behandlung" von Schubert.

D. Orgelspiel.

„Für die Orgel ist die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Schützeschen Orgelschule als genügend anzusehn". (Siehe: Regulative S. 58.)

Ist eine Bestimmung der Regulative falsch aufgefaßt und ausgelegt worden, so ist es diese; denn auch diejenigen Präparanden, welche nicht selten an recht schwierige Aufgaben im Orgelspiel heran zu treten sich nicht scheuten, waren dieser Bestimmung meist nicht nachgekommen. Man scheint das eben für etwas gehalten zu haben, was wir bereits oben andeuteten — für Geringfügigkeiten, die der Rede nicht werth sind, und gleichwohl ist es nichts Geringeres, als die feste Grundlage, worauf der Unterricht im Orgelspiel in den Seminarien allein mit sicherm Erfolg aufgerichtet werden kann. Daher die gänzliche Unbekanntschaft mit dem Instrument und seinen Theilen, die immer wiederkehrenden Erscheinungen von einem ganz falschen Anschlag im Manual, von einer ebenso verfehlten Finger-setzung und gänzlicher Unkenntniß in der zweckmäßigen Behandlung des Pedals. Wir könnten, stünde uns Notendruck zu Gebote, Beispiele von Choralbässen beibringen, welche die jungen Leute beim Präparandenexamen aus dem ihnen vorgelegten Choralbuch spielen, die an das Unglaubliche streifen. Andere hatten den Bestimmungen der Regulative noch in den letzten Wochen vor der Prüfung nach-

Digitized by Google

kommen wollen und sich flugs über die Tonleitern im Pedal hergemacht, aber, wie dies nicht anders sein konnte, ohne Erfolg. Eine verständige Ausführung der von den Regulativen festgestellten Elementarübungen war damit nicht erreicht worden. — Einen Choral nothdürftig abzuleiern oder ein oft nur viel zu schweres Orgelstück durch stümperhaften Vortrag zu Grunde richten, das macht noch keinen Orgelspieler, geschweige einen angehenden Organisten, wie ihn unsere Kirche wünscht. —

Unter diesen Umständen blieb den Seminaren bisher nichts übrig, als auch diesen Lehrgegenstand an der Wurzel anzufassen, d. h. mit den Elementarübungen aus der Orgelschule zu beginnen und wenigstens die allernöthigsten Manual- and Pedalübungen gründlich durch zu machen. Die für die Musik begabten jungen Leute, brachten sie wenigstens rohe Kraft und Fertigkeit in das Seminar, finden sich auch hierbei sehr bald zurecht, während die schwächern und wenig begabtern oft unter Anstrengung aller ihrer Kräfte nur äußerst langsam vorwärts kamen, was bei der kurz zugemessenen Zeit, welche dem einzelnen Zöglinge nur zugetheilt werden kann, füglich nicht anders möglich ist*). Es ist darum dringend nöthig, daß den Bestimmungen der Regulative genau nachgekommen wird, und hoffen wir zuversichtlich, daß die Präparandenbildner die hindernd in den Weg tretenden Schwierigkeiten besiegen und den Seminarien erfolgreicher in die Hände arbeiten werden. Was die Regulative aber festsetzen, das geht aus einem einzigen scharfen Blick in die Schützesche Orgelschule sehr klar hervor.

Wir finden dabei, daß der Verfasser von vornherein einen ganz naturgemäßen Gang einschlägt. Er stellt seine Schüler vor die Orgel und macht sie mit den wichtigsten Theilen und deren Bestimmung, ihren Tönen und deren Namen bekannt. Muß dies ja doch bei gründlicher Erlernung eines jeden Instrumentes auch geschehn, und kennt ja doch jeder preuß. Soldat die einzelnen Theile seines Zündnadelgewehres auf das Genaueste, während die Präparanden in der Regel nicht einmal anzugeben vermögen, mit welcher Octave das Manual und Pedal einer Orgel beginnen ꝛc.

Hierauf erfolgt eine kurze — hier genügende Auslassung über das Registriren, dann Tempo-Kunstwörter für Tempo und Tonstücke. Nun erst wendet sich der Verfasser, voraussetzend, daß der Schüler bereits bis zu einem gewissen Grade durch die Uebungen auf dem Pianoforte für die Anfänge im Orgelspiel vorbereitet ist, zu dem Unterricht im Orgelspielen. (Siehe: Handbuch S. 18—30 und praktische Orgelschule S. 1 bis 6.) Es müßte sonderbar zugehn, wenn der Präparand, hat er

*) Wie unendlich leichter dürfte dies dem Praparandenbildner bei seiner geringen Anzahl von Zöglingen gelingen.

Digitized by Google

alles auf S. 1—6 in der Orgelschule Enthaltene zuerst am Pianoforte und an der Seite seines Lehrers auch auf der Orgel sich ganz zum Eigenthum gemacht, nicht vollständig ausgerüstet und befähigt sein sollte, die nun folgenden, im Handbuch S. 30—36 erwähnten und besprochenen, in der Orgelschule S. 7—18 enthaltenen 16 Choräle nach und nach mustergültig vortragen zu lernen. Die Zeilenzwischenspiele würden wir dabei weglassen, sie haben überhaupt keine Lebensfähigkeit mehr. Anders ist es mit den Strophenzwischenspielen; dieselben können indeß im Seminar erlernt werden.

Während der Präparand die eben besprochenen 16 Choräle einübt, wiederholt, auch wohl auswendig lernt, mag er die in der Orgelschule nun folgenden Uebungen, in denen mancherlei Zeichen und Manieren zu berücksichtigen sind (Siehe: Handbuch: S. 36—41 und Orgelschule S. 19 und 20) vornehmen. Wir machen auch diese Uebungen vorerst am Pianoforte ab und lassen hier auch alles bis zu vollständiger Sicherheit üben. Der Pianofortespieler kann sie bekanntlich ebenfalls auch nicht entbehren.

Um den uns zugemessenen Raum nicht zu überschreiten, erwähnen wir nur, daß die Orgelschule (S. 21—24) die Elementarübungen auf dem Manual unter Anleitung des Handbuches (S. 41 bis 55) äußerst zweckmäßig fortsetzt und damit den Schüler für die Beherrschung des Manuals vollständig befähigt. Vorbereitende Uebungen dieser Stücke finden auch hier wieder auf dem Pianoforte statt.

Nun erst und mit Recht werden die Pedalübungen vorgenommen (Siehe Handbuch S. 55—64 und Orgelschule S. 28—31). Abwechselnd mit denselben mögen Wiederholungen im Spiel der obigen 16 für das Manual bestimmten Choräle und anderer eben durchgenommenen Manualstücke vorgehn oder neue Choräle aus einem gut gesetzten Choralbuche vorbereitet werden, um sie nach Absolvirung der Pedalübungen nun von Manual und Pedal vereinigt vorgetragen und einüben zu können.

Noch einen Schritt weiter, und Lehrer und Schüler sind im Stand, unter Anleitung des Handbuches und Benutzung der Orgelschule eine Wanderung durch die verschiedenen Gattungen von Orgelstücken mit Erfolg anzutreten. Diese bestehen A) aus kleinen triofömigen Präludien, B) figurirten Chorälen, C) Fughetten, Fugen und Doppelfugen, D) fugirten Choralvorspielen, E) Triomäßigen Stücken u. s. w. Von diesen der zweiten Sorte von angewandtem Stoff zugehörigen Musikstücken mögen die jungen Leute von jeder der oben näher angegebenen Gattung die leichtesten sich ganz zum Eigenthum machen und die größern, wohin schon die Fugen gehören über-

Digitized by Google

ſchlagen. Von jeder Gattung ein Paar dürften genügen. Um ſich auch in den Tonarten, welche mehr als 4 *bb* oder 4 ♯ in der Vorzeichnung haben und in der Seminarzeit beim Transponiren der Choräle vorkommen, einzuſpielen, wird es gut ſein, wenn die jungen Leute die zu dem Zweck geſchriebenen und hierher gehörenden Präludien aus den „125 kurzen Präludien in den gebräuchlichſten Tonarten ꝛc. von E. Richter nicht unbeachtet laſſen.

Erhalten die Seminare derartig vorgebildete Zöglinge, denen die Ueberwindung der techniſchen Schwierigkeiten im Manual und Pedal nicht mehr in dem Grade hindernd in den Weg treten wie bisher, ſo wird es möglich ſein, dieſelben während der Seminarzeit mit ſicherm Erfolg in den Organiſtendienſt einzuführen und zu würdigen Leitern und Begleitern des Geſanges der evangeliſchen Kirchgemeinden auszubilden.

Es bleibt nun noch ein Punkt zu beleuchten übrig, den die Regulative indeß auch nicht überſehen haben, indem ſie ſagen: „Die genannten Forderungen an die Praxis ſchließen auch das in ſich, was hinſichtlich der Theorie der Muſik für den Eintritt in das Seminar erforderlich iſt.“ — Obwohl dies wiederum klar und verſtändlich iſt, ſo ſind die Meinungen der Präparandenlehrer auch in dieſem Punkt ſehr getheilt und auseinandergehend. Die Einen verſtehn darunter das Gebiet der Harmonielehre und beſchäftigen ihre Zöglinge mit in dies Fach ſchlagenden Aufgaben, laſſen ſogar Choräle nach bezifferten Bäſſen ausſetzen u. ſ. w. Die Andern halten einen beſondern Unterricht in dem Lehrgegenſtand für ganz überflüſſig und thun darum gar nichts. Die Wahrheit liegt in der Mitte, und die Regulative nehmen darum auch ganz in dieſem Sinn darauf Bezug. Sie verweiſen in ihren Beſtimmungen auf „die Elementarmuſiklehre“, wovon ein gut Theil bereits in den Elementen des Geſanges, des Violin-, Pianoforte- und Orgelſpiels enthalten iſt. Sie verlangen demnach, daß die Präparanden bei ihrer Aufnahme in das Seminar „genaue Bekanntſchaft mit der Tonlehre (dem Tonſyſtem, dem Notenſyſtem, der Erhöhung und Erniedrigung, der Meſſung, dem Tongeſchlecht, den Tonarten) und der Rhythmik (Geltung der Töne, Pauſen, Tempo, Taktarten u. ſ. w.) beſitzen. Was davon in der Anweiſung zum Geſangunterricht in der Volksſchule von E. Richter und in der den Präparanden privatim mehrfach empfohlenen „Elementarmuſiklehre“ von C. H. G. Davin, (Erfurt, G. W. Körner) enthalten iſt, haben ſich die jungen Leute größtentheils angeeignet, und wußten ſie ſich deshalb auch in den letzten Jahren bei der Präparandenprüfung meiſt klar und verſtändlich darüber auszuſprechen. Noch mehr genügten indeß diejenigen, welche ſich der ungleich weiter reichenden „Allgemeinen Muſik-

Digitized by Google

lehre von A. B. Marx (Leipzig, Breitkopf und Härtel) bedienen.*) Dem Präparanden lehrer dürfte das eben erwähnte Werk darum nicht unbekannt bleiben und jedenfalls gute Dienste leisten, auch in dem Falle, wo er dem Unterricht in der sogenannten Harmonielehre vorarbeiten will. Wer sich desselben Zweckes halber bereits der „Vorschule der musikal. Composition von E. Postel, (Langensalza, Schulbuchhandlung d. Th. L. V.) mit Erfolg bedient hat, der möge es auch ferner thun, aber darüber das nicht verabsäumen, was der Elementarmusiklehre angehört.

Schließlich sei noch bemerkt, daß es in Rücksicht auf die kirchlichen Gottesdienste in unserer Provinz wünschenswerth ist, wenn den Seminarien nach wie vor Präparanden zugeführt werden, welche sich auf den Posaunen, Trompeten und Waldhörnern so geübt erweisen, wie bisher und auch mit den Pauken umzugehn wissen.

V. Elementarschulwesen.

17) Sorge der Königlichen Regierungen für auskömmliche Besoldung der Lehrer.

Auf die Vorstellung vom 24. August d. J. eröffne ich Ihnen, daß dem dortigen evangelischen Lehrer die von der Königlichen Regierung in N. festgesetzte Gehaltszulage zu gewähren ist.

Dadurch, daß der Lehrer selbst zunächst nur Anspruch auf das ihm in der Vocation zugesicherte Einkommen hat, wird weder die gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinde, das zum Unterhalt der Schule Nothwendige aufzubringen, noch die gesetzliche Befugniß der Königlichen Regierung, dem Lehrer eine nach den örtlichen Verhältnissen auskömmliche Besoldung festzusetzen, aufgehoben oder beschränkt. Der Inhalt der Vocation kann sonach eine nothwendige Verbesserung des Lehrereinkommens nicht hindern, und es ist daher gerechtfertigt, daß im vorliegenden Fall, nachdem die Verhandlungen mit der Gemeinde wegen der nothwendigen Gehaltsverbesserung des Lehrers ohne Erfolg geblieben waren, die Königliche Regierung die Gehaltserhöhung festgesetzt hat.

Die Lehrerbesoldung beträgt nunmehr im Ganzen etwa 177 Thlr.

---

*) Ein ähnliches Werk ist die im Jahre 1864 bei Fr. Springer in Berlin erschienene „Allgem. Musiklehre von Aug. Reißmann".

Digitized by Google

einschließlich Natural-Nutzungen und Bezüge. Die Stelle kann mit einem solchen Einkommen um so mehr nur als gerade auskömmlich dotirt erachtet werden, als der Lehrer auch zur Zeit noch mit der gesetzlich der Gemeinde obliegenden Verpflichtung zur Heizung des Schulzimmers belastet ist. Die Behauptung, daß die Gemeinde die erhöhten Schulunterhaltungsbeiträge nicht leisten könne, ist nicht begründet, vielmehr muß nach der billigen Vertheilung der Beiträge angenommen werden, daß die Gemeinde dieselben ohne Ueberbürdung aufzubringen im Stande sein wird, zumal viele verhältnißmäßig bedürftigere Schulsocietäten des dortigen Bezirks weit höhere Schulunterhaltungsbeiträge entrichten.

Daß die in Rede stehende Gehaltsverbesserung in den Schuletat aufgenommen worden, entspricht einer ordnungsmäßigen Schulverwaltung und kann einen Grund zur Beschwerde nicht abgeben. Wenn die Schulgemeinde wünscht, daß die festgesetzte Einkommensverbesserung des Lehrers als ein Zusatz auch in dessen Vocation aufgenommen werde, so ist dagegen nichts zu erinnern, und wird die Königliche Regierung deshalb das Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 7. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Mitglieder der Schulgemeinde ꝛc. zu N.
24723. U.

---

18) Dauer des Schulbesuchs.

Der Stellenbesitzer K. in D. hatte seine Tochter, nachdem sie das 13. Lebensjahr zurückgelegt, vom Besuch der Schule zurückbehalten, indem er der Meinung war, das schulpflichtige Alter der Kinder sei nach §. 25. des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 zu beurtheilen und erreiche dieser Bestimmung gemäß mit dem 13. Lebensjahr seinen Abschluß.

Gegen die von der Polizeibehörde gemäß der bestehenden Bestimmungen über ihn verhängte Schulversäumnißstrafe provocirte ꝛc. K. auf richterliches Gehör, wurde in erster Instanz, da seine Tochter nach der dem Richter producirten Bescheinigung ihres Seelsorgers die ihrem Stande nöthigen Kenntnisse noch nicht erworben, somit nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-Sammlung Seite 149) noch zum Schulbesuch verpflichtet war, zur Zahlung der verfügten Strafe verurtheilt, erstritt jedoch in der Appellations-Instanz ein freisprechendes Erkenntniß, das indeß in der Nichtigkeits-Beschwerde-Instanz zu seinen Ungunsten abgeändert wurde.

Digitized by Google

Aus den Gründen des letzteren Erkenntnisses ist als von practischer Bedeutung hervorzuheben, daß angenommen worden ist, der §. 25. des kotholischen Schul-Reglements vom Jahre 1765 sei durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, mittels welcher die landrechtlichen Vorschriften über die Dauer des Schulbesuchs auf den ganzen Staat ausgedehnt wurden, außer Kraft gesetzt, und es bestehe auch die Ober-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1832 (Beilage zu Stück 35. des Amtsblatts) zu Recht, nach welcher das schulpflichtige Alter bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr dauert.

Es folgt daraus, daß die citirte Ober-Präsidial-Verordnung, sowie unsere im Anschluß an dieselbe und an die gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Vorschriften über die Controle des Schulbesuchs einer Aenderung nicht bedürfen und nach wie vor ihnen entsprechend zu verfahren ist.

Oppeln, den 27. November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe des Departemets.

---

19) Schullasten des Gutsherrn in der Provinz Posen.

Im Namen des Königs.

In Sachen des Rittergutsbesitzers K. zu P. Klägers, jetzt Imploranten,

wider

die Schulsocietät zu S., Verklagte, jetzt Imploratin,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 14. Juli 1865, an welcher Theil genommen haben: ꝛc.

für Recht erkannt:

daß die gegen das Urtel des Civil-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 28. Mai 1864 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zwar für begründet zu achten, das gedachte Erkenntniß jedoch seinem ganzen Inhalt nach aufrecht zu erhalten, und die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde, bei Compensation der außergerichtlichen, jedem Theil zur Hälfte aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nachdem durch das diesseitige Erkenntniß vom 4. Januar 1864 das frühere, am 6. December 1862 erlassene Urtel zweiter Instanz, durch welches der Rechtsweg für unzulässig erachtet worden war, vernichtet und die anderweitige Entscheidung der Sache in der zwei-

Digitized by Google

ten Instanz angeordnet worden, hat das Königliche Appellationsgericht zu Bromberg am 28. Mai 1864 das Urtel erster Instanz abgeändert und den Kläger mit seinem Anspruch auf Befreiung von Beiträgen zum Unterhalt der Schule in S. und auf Erstattung der seit dem Jahr 1858 dazu geleisteten Beiträge, abgewiesen. Diese Entscheidung ist durch eine Ausführung gerechtfertigt worden, welche dahin geht, daß das Landrecht im 12. Titel Theil II. §. 29 die Unterhaltung der Elementar-Schullehrer allen Hausvätern jeden Ortes zur Pflicht mache, den Besitzer des Rittergutes hierbei nicht ausnehme, und daß, wenn man dies aus anderen Bestimmungen jenes Titels folgern wolle, durch welche diesem Gutsbesitzer specielle Leistungen für die Schule auferlegt seien, diese Leistungen auf der Voraussetzung beruheten, daß der Gutsbesitzer zu jener Zeit als Gutsherr und Gerichtsobrigkeit einen Antheil an den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes gehabt habe, in Folge dessen ihm die Direction der gemeinen Schule und die Bestellung des Lehrers zugestanden. In dieser Eigenschaft als Gutsherr und Schulpatron habe er diese besonderen, in §§. 34 und 36 ausgedrückten Pflichten als Ausgleichung für die, andern Hausvätern im §. 29 auferlegte Last, zu tragen gehabt. Diese fundamentalen Voraussetzungen fänden gegenwärtig nicht mehr Statt, wenigstens nicht in der Provinz Posen, wo das Landrecht schon im Jahr 1808 durch die Einführung des französischen Gesetzbuches in dem damaligen Herzogthum Warschau seine Geltung verloren und die Stellung des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit und Schulpatron aufgehört habe. Durch eine Warschauische Verordnung vom 12. Januar 1808 sei demnächst auch eine Organisation der Stadt- und Elementarschulen erfolgt, vermöge welcher der Gutsbesitzer jede bevorrechtete Stellung verloren, nur seinen Platz in dem Schulvorstand erhalten habe, und durch welche jeder Einwohner ohne Unterschied des Standes zu einer Schulgemeinde oder Schulsocietät gewiesen, und zu Beiträgen für die Unterhaltung der Gemeindeschule verpflichtet worden sei. Diese Verordnung sei bei der Wiederherstellung der Preußischen Regierung in der Provinz durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Posen vom 7. August 1818 in dem Regierungs-Amtsblatt Seite 599 ff. als noch geltend von Neuem publicirt worden, und die so begründeten Rechtsverhältnisse beständen noch heute, wären namentlich durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts nicht geändert, weil das Publications-Patent vom 9. November 1816 im §. 15 es bei der schon durch die Warschauische Gesetzgebung erfolgten Aufhebung der Erbunterthänigkeit und bei dem bis dahin bestandenen Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen, nicht erblichen Landleuten, es belassen und das besondere Gesetz über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, vom 8. April 1823 hierin nichts geändert habe. Der Gutsbesitzer sei nicht mehr

Digitized

Gerichtsherr; er gehöre zwar nicht zur politiſchen Dorfgemeinde und ſei deshalb nach §. 57 des letztgedachten Geſetzes von Beiträgen zu den Laſten der Dorfgemeinde, als einer politiſchen Gemeinde, befreiet, ſoweit er nicht an den Vortheilen der Gemeinde-Anſtalten theilnehme; aber die Schulſocietäten ſeien ſelbſtſtändige, von der politiſchen Gemeinde getrennte Corporationen, und der Gutsbeſitzer nur ein Mitglied derſelben. Ob derſelbe gegenwärtig noch die beſonderen Leiſtungen aus §. 33 und 36 Allg. Land-Rechts l. c. zu erfüllen habe, darüber ſei jetzt nicht zu entſcheiden.

Es kann indeſſen dieſer Ausführung des Appellations-Richters nicht beigepflichtet werden, und Implorant behauptet mit Recht, daß durch dieſelbe die angeführten Geſetze verletzt worden ſind.

1. Der Richter zweiter Inſtanz giebt ſelbſt zu, daß der Gutsherr nach den Grundſätzen des Titels 12 Theil II. Allg. Land-Rechts in Bezug auf das Elementarſchulweſen eine beſondere Stellung einnimmt, indem ihm die Direction der Ortsſchule nach §. 12 ff. §. 27 und die Beſtellung des Lehrers, letzteres als Regel, im §. 22 zugewieſen iſt. Er wird hiebei allerdings als die Gerichtsobrigkeit bezeichnet; aber dieſe Stellung als Gerichtsherr war doch grade geeignet, ihn auch perſönlich von den Einwohnern des Dorfes zu unterſcheiden, und wenn daher §. 29 alle Hausväter jedes Ortes, ohne Unterſchied, ob ſie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterſchied des Glaubens zur Unterhaltung des Schullehrers für verbunden erklärt, ſo kann der Guts- und Gerichtsherr nicht mit darunter verſtanden werden. Dies ſtellt ſich als zweifellos dar, wenn man noch die weiter folgenden Vorſchriften erwägt.

Er verordnet nämlich §. 33

> Gutsherrſchaften auf dem Lande ſind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres ſchuldigen Beitrages — zum Unterhalt des Schullehrers — ganz oder zum Theil, auf eine Zeit lang unvermögend ſind, dabei nach Nothdurft zu unterſtützen.

Hier iſt der Gutsherr ſeinen Unterthanen entgegengeſetzt, und dieſe letzteren waren nach der damaligen Verfaſſung dieſelben Perſonen, welche §. 29 als die Hausväter des Ortes bezeichnete.

Derſelbe Gegenſatz findet ſich ſchon in dem frühern §. 31, wo beſtimmt iſt, daß die Beiträge — zum Unterhalt des Lehrers — mögen ſie in Geld oder in Naturalien beſtehen — unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Beſitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigkeit ausgeſchrieben werden ſollen. Der Gerichtsherr hatte hiernach die Beiträge unter die Hausväter, ſeine damaligen Unterthanen, zu vertheilen nach Verhältniß ihrer Beſitzungen und Nahrungen; aber kein Wort ſpricht aus, daß er ſelbſt ſich ebenfalls einen ſolchen Beitrag auferlegen ſolle. Auch die Bezeichnungen Beſitzungen und Nahrungen

Digitized by Google

sind so gewählt, wie sie von dem ländlichen Grundbesitz der bäuerlichen Einsassen gebraucht wurden, nicht aber von einem adligen Gut.

Die Beiträge des Guts- und Gerichtsherrn dagegen sind mit ausdrücklichen Worten angegeben in dem schon erwähnten §. 33 und dann im §. 36, in welchem letzteren derselbe verpflichtet worden ist, zu Bauten und Reparaturen der Schulgebäude die auf dem Gut, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit diese hinreichend vorhanden und zum Bau nothwendig sind, unentgeltlich zu verabfolgen. Und es ist nicht einzusehen, warum bei dieser, hier, wie sonst überall im ganzen 12. Titel Theil II. Allg. Land-Rechts durchgeführten Unterscheidung zwischen dem Guts- und Gerichtsherrn und den übrigen Ortseinwohnern jener nun gerade allein im §. 29 also an dieser einzigen Stelle unter den Hausvätern des Orts stillschweigend mitbegriffen worden sein sollte, da es doch ganz nah lag, im §. 29 auszudrücken, daß auch der Gutsherr zum Unterhalt des Lehrers eigene Beiträge ebenfalls zu leisten habe, wenn die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, ihm eine solche Verpflichtung noch außer den in den §§. 33 und 36 bestimmten aufzuerlegen.

2. Der Richter zweiter Instanz erklärt ferner mit Entschiedenheit, daß die Befreiung von den Beiträgen, die nach §. 29 zu entrichten seien, wenn sie dem Gutsherrn zugestanden haben sollte, auf der Voraussetzung der Eigenschaft des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit und Schulpatron beruhet habe und daß, da diese Ausnahmestellung der Gutsherren in der Provinz Posen nicht mehr zutreffe, auch die Befreiung von jener Verbindlichkeit nicht mehr stattfinden könne.

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung kann so allgemein hier nicht anerkannt werden, und sie leidet schon an dem Fehler, daß der vorige Richter nicht so weit gehen mag, den Gutsherrn in der Provinz Posen nun auch von den in den §§. 33 und 36. auferlegten Verpflichtungen frei zu erklären. Er meint, daß hierüber jetzt nicht zu entscheiden sei, und das ist zwar richtig, weil ein solcher Streit jetzt nicht vorliegt; aber eine solche Lage der Sache hätte ihn auch bedenklich machen sollen, aus einer Reihe von gesetzlichen Vorschriften, die das Elementarschulwesen betreffen und in engem Zusammenhange mit einander stehen, eine einzelne Bestimmung für nicht mehr geltend zu erklären, nicht, weil dieselbe durch ein Gesetz ausdrücklich aufgehoben worden, sondern weil seiner Meinung nach gewisse Voraussetzungen jener Vorschrift nicht mehr vorhanden sein sollen. So lange aber §. 29. nicht durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden ist, muß er befolgt werden, ganz eben so wie §. 33 und 36, und der Richter muß annehmen, daß die Gesetzgebung das Nebeneinanderbestehen dieser drei Paragraphen für zulässig erachtet, weil, ungeachtet die Stellung des Gutsherrn als Gerichtsobrigkeit in

Digitized by Google

der Provinz Posen seit ihrer Wiederbesitznahme im Jahr 1815 schon nicht mehr stattfindet und auch in den alten Landestheilen schon seit einer Reihe von Jahren aufgehört hat, keine Aenderung in diesen landrechtlichen Bestimmungen bisher vorgenommen worden ist. Nun meint zwar der Appellationsrichter, daß schon durch die Warschauische Gesetzgebung, durch eine Verordnung vom 12. Januar 1808, die Stellung des Gutsherrn wesentlich verändert und derselbe zu einem beitragspflichtigen Mitgliede der betreffenden Schulgemeinde oder Schulsocietät, gleich jedem anderen Einwohner des Schulbezirkes geworden, und dieses Verhältniß durch Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts nicht wieder abgeändert sei. Aber jene Verordnung vom 12. Januar 1808 kann nicht als ein Gesetz Geltung haben. Sie befindet sich nicht in der deutschen Uebersetzung der Gesetzsammlung des ehemaligen Herzogthums Warschau, sondern ist von der Regierung zu Posen in dem Amtsblatt vom Jahre 1818 Seite 599 bis Seite 607 abgedruckt, und dieser Abdruck ergiebt, daß sie nur eine von dem Präsidenten der damaligen Unterrichtskammer zu Warschau vollzogene Verordnung über die Organisation der Elementarschulen in Städten und auf dem Land ist. Es fehlt ihr hiernach augenscheinlich an der Gesetzeskraft, und wenn die Königliche Regierung zu Posen sie als eine noch in Kraft bestehende durch jenen Abdruck hat zur Kenntniß der Behörden und der Einwohner bringen wollen, so bleibt die Verordnung doch nur ein Reglement, wie solche von den obersten Verwaltungsbehörden in ihren Geschäftszweigen erlassen werden dürfen, aber nicht schon an und für sich als Gesetze anzusehen sind, sondern nur in denjenigen ihrer Bestimmungen, welche sich auf bereits erlassene Gesetze gründen, diese entsprechende Autorität haben, im Uebrigen aber nur als Anordnungen für die Verwaltung gelten können.

(Es mag hiebei bemerkt werden, daß weder die Verklagte sich auf die Verordnung vom 12. Januar 1808 berufen, noch die Königliche Regierung selbst die Verpflichtung des Klägers zu Schulbeiträgen auf dieselbe, sondern lediglich auf den §. 29 Landrecht l. c. gegründet hat, und daß auch in mehreren, jetzt gleichzeitig zur Entscheidung in letzter Instanz vorliegenden Sachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Posen jener Warschauischen Verordnung nicht gedacht worden ist.)

Es kommt daher nicht darauf an, den Inhalt dieser Verordnung noch einer speciellen Prüfung zu unterziehen.

Die Verordnung vom 12. Januar 1808 ist kein Gesetz, sie hat also den Gutsherren keine Verpflichtungen mit Gesetzeskraft auferlegen können, diese sind ihnen vielmehr nur durch das Allgemeine Land-Recht, bei dessen Wiedereinführung, zu Theil geworden. Die Eigenschaft als Gerichtsobrigkeit ist ihnen zwar nicht wieder verliehen worden, aber sie blieben doch die Gutsherren, d. h. die Be-

Digitized by Google

ſitzer des ſogenannten adligen Gutes, und der Umſtand, daß ihnen nicht die Gerichtsherrlichkeit wieder gegeben ward, kann nicht dazu dienen, ihre Verpflichtungen ſelbſt über dasjenige Maß auszudehnen, welches das Landrecht den Leiſtungen der Gutsherren noch zu der Zeit, in welcher dieſelben zugleich die Gerichtsobrigkeit waren, auferlegt hat. Genügen etwa die Vorſchriften des 12. Titels Theil II. Allg. Land-Rechts nicht mehr den gegenwärtigen veränderten Umſtänden, ſo iſt es Sache der Geſetzgebung, einzuſchreiten; der Richter hat das noch beſtehende Geſetz zu befolgen.

Uebrigens hat das Ober-Tribunal ſchon in früheren Fällen angenommen und ausgeführt, daß die dem Beſitzer eines adligen Gutes im 12. Titel Theil II. Allg. Land-Rechts auferlegten Pflichten und Rechte in Bezug auf die Ortsſchule, nicht weſentlich davon abhängig gemacht ſeien, daß derſelbe zugleich der Gerichtsherr ſei, ſondern daß dabei an ein Schulpatronat, ähnlich dem Kirchen-Patronat, gedacht werde und dafür der Beſitz des adligen Gutes weit mehr in's Gewicht falle, als die Eigenſchaft des Beſitzers als Gerichtsherrn.

Aus dieſem Grund ſind Gutsbeſitzer aus der Provinz Poſen ſchon früher für verpflichtet erachtet worden, gemäß §. 36 Titel 12 Theil II. das zu Schulgebäuden erforderliche Bauholz, wenn es in dem zum Gut gehörenden Wald vorhanden war, unentgeltlich herzugeben. Es kann auf die in den Entſcheidungen des Ober-Tribunals Band 48 Seite 347 ff. und Band 20 Seite 387 ff. abgedruckten Erkenntniſſe verwieſen werden, und es folgt hieraus, daß der Mangel der Gerichtsherrlichkeit auch dann nicht in Betracht kommen kann, wenn es ſich darum handelt, ob dem Gutsherrn eine Verpflichtung gegen die Schule auferlegt werden ſoll, welche das Landrecht dem Guts- und Gerichtsherrn zu tragen nicht auferlegt hat.

Hiernach erſcheint daher die Nichtigkeitsbeſchwerde begründet.

3. Die anderweitige Entſcheidung der Sache kann indeſſen nur dahin erfolgen, daß das angegriffene Erkenntniß aus anderen Gründen aufrecht erhalten werden muß. Die oben dargelegten Vorſchriften des 12. Titels Theil II. Allg. Land-Rechts ſetzen nämlich einen Gutsherrn voraus, in deſſen Gut ſich eine Schule wirklich befindet. Dies ergiebt der §. 12 daſelbſt, indem er ausſpricht, daß „die gemeinen Schulen unter der Gerichtsobrigkeit eines jeden Ortes ſtehen," und auch die ſpäteren Vorſchriften, welche von der Stellung dieſer Ortsobrigkeit, die auch als Gutsherrſchaft bezeichnet wird, zu der ihr untergeordneten Schule handeln, beruhen auf jener Vorausſetzung; ſo der §. 33, welcher die Gutsherrſchaft verpflichtet, ihre Unterthanen bei Aufbringung des Beitrages zum Unterhalte des Lehrers ſo weit als nöthig zu unterſtützen, nicht minder §. 36, der von der Pflicht der Gutsherrſchaft ſpricht, zu Schulbauten die auf dem Gut, wo die Schule ſich befindet, gewonnenen oder gewachſenen Materialien unentgeltlich herzugeben.

Digitized by Google

Die Gutsherrschaft erstreckte sich bei Emanation des Allgemeinen Landrechts der Regel nach zugleich über eine Dorfgemeinde, deren Einwohner nach Titel 7 Theil II. Allg. Land-Rechts die Unterthanen des Gutsherrn genannt werden, und in Bezug auf die in dieser Gemeinde und für dieselbe errichtete Schule hatte die Gutsherrschaft die schon erwähnten Rechte und Pflichten. Wenn nun aber in der zu einem Gut gehörenden Dorfschaft eine Schule nicht vorhanden war, so konnten die betreffenden Vorschriften des 12. Titels Theil II. keine Anwendung finden, und jene Rechte und Pflichten des Gutsherrn ruhten bis zur Anlegung einer Schule im Gutsbezirk, wodurch erst ihr Object geschaffen wurde.

In den bisher zur Entscheidung in letzter Instanz gelangten Fällen aus dem Großherzogthum Posen hat es sich immer nur um die Verbindlichkeit der Gutsherren zur Gewährung des Bauholzes zu Schulgebäuden nach §. 36 l. c. gehandelt. Die Beitragspflicht zur Unterhaltung des Schullehrers gemäß §. 29 ist erst in neuester Zeit Gegenstand von Prozessen geworden, welche jetzt gleichzeitig zur Aburtelung vorliegen, nachdem die Königliche Staats-Regierung in Folge der beim Herrenhaus des Landtags eingegangenen Gesuche erklärt hatte, dem Rechtsweg durch Erhebung des Competenz-Conflictes nicht weiter entgegen treten zu wollen. Eine solche Entscheidung ist auch jetzt zu treffen. Hier handelt es sich um Beiträge zum Unterhalt der Schule in S., wohin das dem Kläger gehörende Gut P. eingeschult worden ist, und in dem letzteren befindet sich keine Schule.

Der §. 29 a. a. O. bestimmt nun:

> Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern des Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, ob.

Kläger meint, da er kein Hausvater von S. sei, sondern Besitzer des mit der Dorfgemeinde S. in gar keiner weiteren Verbindung stehenden Rittergutes P., die Vorschrift des §. 29 auf ihn keine Anwendung finden könne.

Diese letztere Eigenschaft — als Besitzer von P. — kann ihn indessen nicht schützen, da nur der Besitzer des Rittergutes S. — wie oben schon gezeigt worden ist — derjenige Gutsbesitzer sein würde, von welchem in Beziehung auf die dortige Schule hier die Rede sein dürfte. Ist Kläger aber nicht derjenige Gutsherr, welcher in Rücksicht auf die Schule in S. die landrechtlichen Rechte und Pflichten eines Gutsherrn auszuüben und beziehungsweise zu erfüllen hat, so bleibt für ihn keine andere Stellung in Bezug auf die Schule zu S. übrig, als die eines Mitgliedes der unter diesem Namen bestehenden Schulgemeinde. Denn, nach dem unzweifelhaften Recht der Königlichen Bezirks-Regierungen zur Bildung neuer Schulsocietäten, wie zur Zuweisung der Einwohner eines

Digitized by Google

Ortes, welcher der Schule entbehrt, zu der in einem anderen Ort bestehenden Schule, wie diese Befugniß diesen Behörden z. B. durch die Königliche Verordnung vom 23. October 1817 über die Geschäftsführung der Regierungen §. 18. k. (Gesetzsammlung Seite 260) beigelegt ist, hat die Königliche Regierung das Gut P. der Schule zu S. zugewiesen, und beide Ortschaften bilden jetzt eine Schulgemeinde.

Das Landrecht kennt schon Gemeinden, welche zur Schule eines anderen Ortes zugeschlagen sind, und bestimmt namentlich im §. 34 Titel 12 Theil II.

> Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

Der folgende §. 35 setzt fest, daß das Mitglied einer fremden, zugeschlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Schulgebäude halb so viel, als ein Einwohner gleicher Klasse an dem Ort, wo die Schule sich befindet, beitragen solle. Es leidet daher keinen Zweifel, daß die Einwohner der zugeschlagenen Gemeinde überhaupt zur Unterhaltung der Schule beizutragen schuldig sind, und der Kläger kann, da er nicht als Gutsherr innerhalb der Schulgemeinde betrachtet werden darf, nur für ein Mitglied der letztern angesehen werden und muß als ein solches Beiträge zur Unterhaltung der Schule leisten.

Diese Verpflichtung ist nur eine persönliche, wie die jedes andern Mitgliedes der Schulgemeinde und durch seinen Wohnsitz im Schulbezirk bedingt. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß der Kläger auch nicht aus dem Grund Befreiung von diesen Beiträgen fordern kann, weil, wie er behauptet, die Gutsherren im alten Polen dergleichen Schulbeiträge nicht geleistet hätten, und dieselben von seinen Besitzvorfahren auch seit Einführung des Allgemeinen Landrechts in die Provinz bis zum Jahre 1855 nicht gefordert worden sein sollen. Was vor seiner Besitzzeit geschehen ist, oder unterlassen worden, ist gleichgültig, da der Anspruch der Schule gegen jeden neu anziehenden Einwohner des Schulbezirks erst entsteht und daß für die Besitzzeit des Klägers die Bedingungen einer ihn befreienden Verjährung vorhanden seien, ist gar nicht näher begründet worden.

Sonach hat das Erkenntniß zweiter Instanz, wenn gleich aus anderen als den darin angeführten Gründen, aufrecht erhalten und hinsichtlich des Kostenpunktes, so wie geschehen, erkannt werden müssen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 14. Juli 1865.

(L. S.) Uhden.

Digitized by Google

20) Aufbringung der Lehrergehälter bei den für Stadt- und Landgemeinden gemeinsam bestehenden Schulen in der Provinz Schlesien.

Den Vorschlägen der Königlichen Regierung in den Berichten vom 5. April und 29. Juli d. J. wegen Aufbringung des Einkommens für die evangelischen Lehrer in N. vermag ich nicht beizustimmen.

Nachdem die Interessenten beschlossen haben, den Lehrern an Stelle des bisher bezogenen Kopfschulgeldes feste baare Gehälter zu gewähren und den erforderlichen Betrag auf den städtischen und den ländlichen Theil des Schulverbandes nach der Schülerzahl zu vertheilen, muß der Antheil jeder Gemeinschaft innerhalb derselben nach den Vorschriften aufgebracht werden, welche für den betreffenden Theil bezüglich der Aufbringung der Schullasten maßgebend sind, also der städtische Antheil nach der Bestimmung über die Vertheilung der Schulbeiträge in den Städten, und der ländliche nach denjenigen für die Aufbringung des Lehrereinkommens auf dem Lande. Dieser aus der Natur der Sache sich ergebende Grundsatz ist auch bezüglich der Vertheilung der Baubeiträge bei Kirchen, zu welchen städtische und ländliche Eingepfarrte gehören, von dem Königlichen Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 28. Januar 1835 (Schles. Archiv Bd. III. S. 521) angenommen.

Wegen der Vertheilung des städtischen Antheils besteht überdies kein Streit; die Betheiligten haben sich dahin geeinigt, die directen Staatssteuern als Vertheilungsmaßstab gelten zu lassen.

Was die Aufbringung des Antheils der Landgemeinden anlangt, so muß das Verlangen der Rusticaleinsassen, daß die Dominien ein Viertel übernehmen, nach dem oben erwähnten Grundsatz sowie nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 22. Februar 1829 für begründet erachtet werden. Der Widerspruch des Besitzers der Dominien O. und P. gegen die von der Rusticalgemeinde beantragte und von dem Dominium B. ausdrücklich als richtig anerkannte Vertheilungsweise zwischen Dominien und Gemeinden ist mithin unberücksichtigt zu lassen.

Der Antheil der Rusticaleinsassen endlich würde nach §. 19 litt. c. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 auf alle Stellenbesitzer zu gleichen Theilen umzulegen sein. Da jedoch die Rusticaleinsassen beschlossen haben, ihren Antheil unter sich nach dem Verhältniß der directen Staatssteuern aufzubringen, so unterliegt es keinem Bedenken, diesen den obwaltenden Verhältnissen und der Billigkeit entsprechenden Beschluß von Aufsichtswegen zu bestätigen, zumal demselben alle Interessenten, mit alleiniger Ausnahme des Schulzen N. aus N. zugestimmt haben, letzterer aber weder seinen Widerspruch begründet, noch anderweitige Anträge gestellt hat.

Digitized by Google

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach die Angelegenheit zu reguliren und die Betheiligten zu bescheiden.

Berlin, den 16. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Breslau.
17,064. U.

21) Gutsherrliche Lasten bei Schulbauten nach Abzweigung eines Theiles vom Dominium.

(Centrbl. pro 1865 Seite 242.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 13. Juni d. J. und den Recurs des Dominiums T. vom 7. September v. J. wird das in Betreff des Erweiterungsbaus des evangelischen Schulhauses zu K. erlassene Resolut vom 29. Juni v. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

Die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bildet die vom Recurrenten auch jetzt nicht bestrittene thatsächliche Annahme, daß die Ortschaft K. eine auf dem gutsherrlichen Territorium der Herrschaft T. entstandene Hauländerei-Gemeinde ist. Danach rechtfertigt sich aus den im Rechts- und Verwaltungsweg vielfach erörterten, im Resolut ausführlich dargelegten Gründen die dem Dominium T. unter Nr. 3. des Resoluts auferlegte Verpflichtung, die nöthigen Baumaterialien, soweit sie über den Wirthschaftsbedarf vorhanden sind, unentgeltlich herzugeben. Der vom Recurrenten jetzt geltend gemachte Umstand, daß auf seinen Antrag im Hypothekenbuch über die Herrschaft T. die Hauländerei K. als Zubehör der Herrschaft gelöscht sei, erscheint für das vorliegende Rechtsverhältniß völlig unerheblich. Denn einestheils ist die bei dem Hypothekenbuch vorgenommene Operation nicht näher angegeben und deshalb in ihren rechtlichen Folgen bezüglich der öffentlichen Lasten und Abgaben nach Anleitung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Ges.-Samml. pag. 25) nicht zu übersehen; anderntheils kann selbstverständlich ein ohne Zuziehung der berechtigten Schulgemeinde und ohne Concurrenz der Aufsichtsbehörde vorgenommener Act an denjenigen Verpflichtungen nichts ändern, welche dem Dominium kraft des Gesetzes gegen diese Gemeinde obliegen. Dasselbe gilt von der Abzweigung des früher zur Herrschaft T. gehörig gewesenen adligen Guts R. Hätte auf dieses Gut die der Herrschaft aus dem §. 36. Theil II. Titel 12. Allg. Landrechts obliegende Verpflichtung dergestalt antheilig und ausschließlich übergehen sollen, daß die Schulgemeinde K. von jedem der beiden jetzt getrennten Dominien das benöthigte Baumaterial nur pro rata zu fordern befugt sein solle, so hätte es dazu eines besondern Abkommens

Digitized by Google

auch mit der gedachten Gemeinde bedurft. Ein solches ist vom Recurrenten nicht behauptet und sonach auch dieser Einwand hinfällig.

ꝛc.

Berlin, den 4. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
21262. U.

---

22) Wahrnehmungen bei dem Besuch einer ländlichen Elementarschule.

Eine Stunde „deutsche Sprache" in Kl. I. hatte zur Aufgabe: Uebungen im schriftlichen Ausdruck in der Volksschule. Diese Uebungen sollen folgender Art sein:

a. in der Unterklasse: Abschreiben, Aufschreiben memorirter oder erzählter Stoffe, kleine Beschreibungen, — vorzugsweise Abschreibeübungen;

b. in der Mittelklasse: Aufschreibe-Uebungen und eigentliche Aufsatz-Uebungen; doch müssen sich die Themata eng an's Lesebuch anschließen, — vorzugsweise Aufschreibe-Uebungen;

c. in der Oberklasse: Aufsatzübungen und Geschäftsaufsätze. Erstere schließen sich zwar auch an's Lesebuch an, doch nicht mehr so eng und sind vielfach Bearbeitungen poetischer Stücke.

Bei Besprechung der Aufsatzübungen wird vor zu vielem Briefschreiben gewarnt, insbesondere vor Aufgaben, durch welche die Kinder in Situationen und Seelenstimmungen hineingeführt werden, in denen sie sich der Regel nach noch nicht befunden haben können, — weil sie dadurch in der Wahrhaftigkeit und Lauterkeit ihres Sinnes alterirt würden. Es wird darauf hingewiesen, daß bei den Uebungen im Briefschreiben nur die äußere Form und gewisse conventionelle Ausnahmen etlicher Sprachregeln Gegenstand der Belehrung sein dürften; der Inhalt und Ausdruck des Briefes ergebe sich dann, wenn ein wirkliches Bedürfniß, einen solchen zu schreiben, vorliege, von selbst.

Schließlich möchte ich mir gestatten, in einigen Sätzen das hervorzuheben, was mir als besonders gut oder doch bemerkenswerth in dieser Schule entgegentrat.

1. Das Helfersystem fand ich hier in ausgedehnter Weise durchgeführt und geräuschlos und in angenehmer Weise executirt. Bank-

Digitized by Google

Erste, Heft- und Federaustheiler, Tafelreiniger, Fensterabwischer, Ordnungsschüler.

2. Beim Aufsagen der Exempel wurden nach gewisser Ordnung die Tafeln gewechselt; jeder Schüler sagte eines andern Resultate an und notirte gewissenhaft die falschen.

3. Wer eine gewisse Durchschnittszahl von Exempeln innerhalb der gegebenen Zeit nicht gerechnet hatte, der blieb der ihm fehlenden Aufgaben schuldig und mußte sie privatim rechnen.

4. Beim Schreiben wurden die Kinder ermahnt, dabei zu denken. Sie waren gehalten, Beschreibungen von Buchstaben und Buchstabentheilen zu geben. Es wurde gut elementirt, auch die Schüler darauf hingewiesen, ihre Leistungen mit dem gegebenen Muster zu vergleichen und demgemäß zu beurtheilen.

5. Die Vorbereitung auf die Religionsstunden erforderte von Seiten der Kinder, daß sie überlegten, was wohl in dem Pensum für sie einer Erklärung bedürfe. Sie waren alsdann berechtigt, bevor der Lehrer erklärte, an diesen Fragen zu stellen.

6. Die ausgeschriebenen Hefte der Kinder der Oberklasse bewahrt der Lehrer bis zur Confirmation der einzelnen Schüler auf.

7. Die Zeichen, Kommandowörter u. s. w., welche behufs Aufrechthaltung fester Ordnung und still sich abwickelnder Schulgeschäfte gebraucht werden, ersetzte der Lehrer durch Handhabung einer kleinen Glocke.

8. Die Kinder, welche sich Tadel zuzogen, wurden in ein Tagebuch notirt.

---

23) Wahrnehmungen bei dem Besuch einer Seminar-Uebungsschule.

Die Räume derselben sind mustergültig; da stört kein Geräusch; keine Mängel springen in die Augen. Die saubern Wände, durch heilige Bilder geschmückt, tragen die zierlichen, nöthigen Verzeichnisse; sofort ist man orientirt, und das Gefühl des Wohlbehagens überkommt den Fremdling.

Drei Klassen und vier Lehrzimmer gehören der Uebungsschule zu. Sie wird nicht bloß das Herz der Anstalt genannt; die Seminarlehrer einzeln geben sich ihr als Musterlehrer hin. Ihre Treue bewährt sich nicht nur in Inspectionen, sie haben die Lectionen ihrer jeweiligen Unterrichts-Gebiete zu leiten und die Unterrichts-Resultate zu vertreten. Des Tages Last und Hitze hier trägt der Director und erste Lehrer so gut, wie der Hülfslehrer. Die Seminaristen setzen alle Kraft daran, für solchen Rahmen keine Zerrbilder zu sein. Sie erwarten daher ihre Schüler und thun den eintretenden Hand-

Digitized by Google

reichungen, welche ihnen die Herzen der Kleinen gewinnen müſſen. Ja, das Geleite zur Stadt am Schulſchluß, ein Liebesdienſt, iſt der Anfang eines freundlichen Lehrer-Ernſtes.

1. Die Morgen-Andachten

hält der Muſterlehrer unter Benutzung des Monatsliedes und Wochenſpruchs ſo angemeſſen einfach, daß auch Seminariſten dieſem Vorbild gemäß verfahren können. Der Wochenſchluß hinwieder iſt ihnen ein eindringliches Muſter für die ſpätere Amtsführung, da das Reſumé und Gebet auch ihre erzieheriſchen Verſuche mitumfaßt. Geſang bildet Anfang und Schluß der Andachten.

2. Der Katechismus-Unterricht,

unter Leitung des Directors in Gegenwart aller Seminariſten aus Klaſſe I. ertheilt, iſt zugleich Lehrübung des einzelnen Seminariſten. Derſelbe hat vor den Ferien den 3. Artikel behandelt; zwar der Wortlaut deſſelben iſt durch die Ferien unſicher geworden, aber die Frucht treuer Arbeit iſt reichlich erkennbar: die Gliederung des Artikels, die Zuſammengehörigkeit von Text und Erklärung ſitzt noch feſt. Nach einigen Wiederholungsfragen ſind die Kinder im Stande, ſich z. B. über den h. Geiſt ohne alle Beihülfe auszuſprechen. In der letzten Viertelſtunde konnte ich ſelbſt durch Fragen mich überzeugen, daß bibliſche Geſchichte, Kirchenlied und Spruch in vollem Verſtändniß zum Ausbau des Unterrichts herangezogen worden. Man dürfte ſelten fähigere Confirmanden finden.

3. Die bibliſche Geſchichte

wird unter Leitung des erſten Lehrers im Beiſein der I. Seminar-Klaſſe gelehrt. Die Schnorrſchen Bilder zur Geſchichte Simſons bieten dem Lehrer Stoff für beſtimmte Aufgaben, über welche ſich Kinder der 2. Schülerklaſſe im Zuſammenhang ausſprechen. — Die Geſchichte Samuels kommt dann durch einen Seminariſten zum Vortrag und unter Benutzung von Karte und Bild zur Erläuterung. Die vorkommenden Namen werden ſauber an die Wandtafel geſchrieben und danach eingeprägt. — Die Lection zeugt von gewiſſenhafter Vorbereitung und gilt als Lehr-Uebung. Beim Seminar-Unterricht am folgenden Tage werden die didaktiſchen Fehlgriffe zum Bewußtſein gebracht und Winke für die methodiſche Behandlung erneut.

In der erſten Schülerklaſſe wird ein geſonderter Unterricht in der bibliſchen Geſchichte nicht ertheilt, dieſelbe wird vielmehr durch

4. das Bibelleſen

ergänzt. Zu dieſem Zweck leſen die Kinder z. B. Daniel 5, die Geſchichte des Königs Belſazar. Ein Seminariſt giebt unter Leitung des Muſterlehrers dazu die nöthigen Erklärungen, läßt dieſe zuſam-

Digitized by Google

menfaſſen und im Anſchluß an das Bibelwort die geleſenen Abſchnitte wiedergeben. Er arbeitet voll Einſicht und mit Umſicht. Bei dem Muſterlehrer ſelbſt werden die Pericopen geleſen. Das Evangelium für den 8. Sonntag p. Tr. wird nach ſeiner Stellung zur Bergpredigt ins Auge gefaßt und durch Stellen der Bergpredigt, welche den Kindern wohl bekannt iſt, erläutert. — Die verſtändige Auffaſſung der Hörer macht Lehrern und Schülern die Arbeit am Wort Gottes lieb.

5. Der Geſang

der erſten Schülerklaſſe iſt volltönend und klar. Ein Seminariſt läßt zur Wiederholung Volks-, Vaterlands- und Kinderlieder ſingen. Die Wiederholung der Texte füllt die nothwendigen Pauſen aus. Es wird Hausmannskoſt gereicht und darum wohl verdaut. — Auch im gemiſchten Chor habe ich die Leiſtungen dieſer Kinder gehört.

6. Den Sprachunterricht

in der erſten Schülerklaſſe ertheilte ein Seminariſt. Der Leſeton zeugt von Verſtändniß des Leſeſtoffes „Feuriges Waſſer.“ Die Wiedergabe des Inhalts erfolgt in Briefform in kräftigen Schriftzügen auf der Tafel. — Der Muſterlehrer leitet in Klaſſe IV. die orthographiſchen Uebungen. Den Stoff dazu giebt das Monatslied; ſchwerere Wörter werden vorweg buchſtabirt, dann wird Strophe nach Strophe auf der Schiefertafel geſchrieben; ein Schüler ſchreibt an der Wandtafel. Die Correctur ſeiner Schrift genügt den Geübtern; Schwächere werden wieder und wieder auf gegebene Regeln hingewieſen; denn auch hier bleibt die Orthographie „ein Lehrerkreuz.“

Das Leſen in dieſer Klaſſe wird als Stütze z. B. für den Geſchichts-Unterricht (25. Juni 1530) verwerthet. Der Seminariſt giebt ſich Mühe, vorwärts zu kommen; doch bald wird ihm der Wortlaut, bald der Satzbau des Leſeſtoffes ein Hemmſchuh. — Der Director iſt auch der Anſicht, daß durch unſer Leſebuch dem vorerwähnten Zwecke nur ſchwer gedient werden könne.

7. Im Rechnen

unterrichtet in der 2. Schülerklaſſe ein Seminariſt. Die allſeitige Behandlung der Zahl (240) wird auch hier als recht erſprießlich erachtet. Darum iſt die Rechenkraft in Klaſſe I. der Uebungsſchule ſo erfreulich. Hier unterrichtet der Muſterlehrer ſelbſt. Aufgaben der verſchiedenſten bürgerlichen Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen werden ſicher im Kopfe gelöſt.

8. Das Zeichnen

wird ſchon in Klaſſe II. zum Theil mit der Formenlehre verbunden. Schwächere Kinder zeichnen Umriſſe. Zu dieſem Zweck hat ein Semi-

Digitized by

nariſt vor der Stunde in vergrößertem Maßſtab wohlgeeignete Figuren der Münſterberger Zeichen-Fibel an die Wandtafel gezeichnet.

9. In der Naturkunde

ſchärft ein Seminariſt beſonders die Sinne der Mädchen, den Gartenſchierling zu erkennen, um ihn von der Peterſilie unterſcheiden zu können; er hatte Exemplare der Pflanzen ausreichend unter die Schüler vertheilt und ließ dieſelben genau beſehen und beriechen. Die gewonnene Anſchauung wurde in kurzen Sätzen wiederholt ausgeſprochen, die Fixirung derſelben auch als ſchriftliche Arbeit aufgegeben.

Unter Benutzung der Schreiberſchen Abbildungen iſt der Elephant behandelt. Der Director ſtellt nun Aufgaben: Beſchreibung des Elephanten, ſeine Nahrung, ſein Aufenthalt, ſein Weſen, ſeine Fähigkeiten, und fünf aufgeforderte Kinder ſind im Stande, ſach- und ſprachrichtig die Aufgaben zu löſen.

Zwar Großſtädtern iſt größere Zungen-Geläufigkeit eigen, auch haben ſie eine gute Portion Dreiſtigkeit. Dafür wird man hier anderweit reichlich entſchädigt. Die bildende Kraft des Sprachunterrichts wird ſichtbar beim klaren, artikulirten Sprechen; die ſittliche Kraft erſtarkt; die Kinder unterziehen ſich willig der geiſtigen Zucht; ꝛc.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Ober-Staatsanwalt Dr. Kraetzig in Bromberg iſt zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt und mit der Direction der Abtheilung für die katholiſchen Kirchen-Angelegenheiten beauftragt,

der Ober-Präſident Horn zu Poſen und der Geheime Ober-Medicinal- und vortragende Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, Dr. Horn ſind in den Adelſtand erhoben,

dem Regierungs-Vice-Präſidenten von Götz zu Breslau iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe ertheilt,

der Landrath Freiherr von Quadt und Hüchtenbruck in Hamm zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Abtheilung des Innern der Regierung zu Münſter ernannt,

Digitized by Google

dem Consistorial- und Provinzial-Schulrath Dr. Mehring in Posen der Charakter eines Geheimen Regierungs-Raths verliehen,

der Regierungs- und katholische Schulrath Hauptstock zu Oppeln in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Posen,

der Regierungs- und katholische Schulrath Wittig zu Posen in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Oppeln versetzt,

dem katholischen Pfarrer Miller zu Sigmaringen die commissarische Verwaltung der Schulrathsstelle bei der Regierung daselbst übertragen worden.

B. Universitäten.

Der ordentliche Professor Dr. Usener an der Universität zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft in die philosophische Facultät der Universität zu Bonn versetzt,

der außerordentliche Professor Dr. Heimsoeth in der philosophischen Facultät der Universität in Bonn zum ordentlichen Professor in dieser Facultät ernannt,

der Privatdocent Dr. Bernays an der Universität in Breslau zum Ober-Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek und zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn ernannt,

dem ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Halle, Geheimen Justizrath Dr. Witte die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden, sowie des von des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit ihm verliehenen Comthurkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

dem ordentlichen Professor Dr. Blanc in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald: Dr. Krabler,

bei der juristischen Facultät der Universität zu Berlin: Dr. Ernst Meier.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director des evangelischen Gymnasiums zu Glogau, Dr. Klix und

dem Oberlehrer Professor Dr. Schmidt am Gymnasium zu Erfurt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

an das Gymnasium zu Stolp sind der ordentliche Lehrer Dr.

Digitized by Google

Reuſcher vom Gymnaſium in Potsdam und der Adjunct Dr. Sägert vom Pädagogium in Putbus als Oberlehrer berufen,
der ordentliche Lehrer Syrée am Gymnaſium in Aachen iſt zum Oberlehrer ernannt,
als ordentliche Lehrer ſind
am Gymnaſium in Tilſit der Schulamts-Candidat Feyerabend,
am Gymnaſium in Lyck der Schulamts-Candidat Otto Bock,
am Gymnaſium und der Realſchule zu Bielefeld der Schulamts-Candidat Dr. Grumme,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln der Schulamts-Candidat Dr. Milner,
am Pädagogium zu Putbus iſt der ordentliche Lehrer Dr. Böhme vom Gymnaſium zu Wernigerode als Adjunct,
an der Ritter-Akademie zu Liegnitz der Premier-Lieutenant a. D. Freiherr von Grimmenſtein als Stallmeiſter und Reitlehrer angeſtellt worden.

An der Realſchule
zu Perleberg iſt der ordentliche Lehrer Dr. Wilh. Müller zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Dony als ordentlicher Lehrer angeſtellt,
zu Mülheim a. d. Ruhr der ordentliche Lehrer Natorp zum Oberlehrer befördert,
zu Eſſen der Dr. Heiner als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Der Hülfslehrer Dr. Emil Franke an der Raths- und Friedrichsſchule zu Cüſtrin iſt als ordentlicher Lehrer an die höhere Bürgerſchule zu Spremberg berufen worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Candidat der Theologie und des Rectoramtes Supprian iſt zum erſten Lehrer des evangeliſchen Schullehrer-Seminars zu Creuzburg,
der Cantor Baumert in Warmbrunn zum Muſiklehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Reichenbach O. L., und
der Lehrer Adam in Strasburg U. M. zum ordentlichen Lehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Kyritz ernannt worden.

Der Adler der vierten Klaſſe des Königlichen Hausordens von Hohenzollern iſt dem erſten Lehrer Vogel an der evangeliſchen Stadtſchule zu Bonn, ſowie den evangeliſchen Schullehrern Ziemer zu Brunow im Kreiſe Schivelbein, und Völkel zu Langenöls im Kreiſe Nimptſch,

Digitized by Google

das Allgemeine Ehren-Zeichen dem evangelischen Schullehrer und Küster Klußmann zu Stift Schildesche im Kreise Bielefeld verliehen worden.

Dem Componisten und Gesanglehrer Th. Hauptner zu Berlin, und
dem Gesanglehrer H. Kotzolt bei dem Dom-Chor zu Berlin ist das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

v. Hartmann, Ober-Regierungs-Rath, Dirigent der Abtheilung des Innern der Regierung zu Münster,
Oberlehrer Mäntler am Gymnasium zu Liegnitz,
Ordentlicher Lehrer Streich am Gymnasium zu Stralsund,
Ordentlicher Lehrer Dr. Deustermann am Gymnasium zu Düren.

In den Ruhestand getreten:

der Geheime Regierungs- und evangelische Schulrath Altgelt an der Regierung zu Düsseldorf, bei Ernennung zum Ehrenmitglied der Regierung und Verleihung des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,
der ordentliche Lehrer Stange am Gymnasium zu Lissa,
der Stallmeister und Reitlehrer der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Rittmeister a. D. Hänel.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der mit der commissarischen Verwaltung der Schulrathsstelle bei der Regierung zu Sigmaringen beauftragte Pfarrer Mayer,
der Oberlehrer Lundehn am Gymnasium zu Stolp,
der Religionslehrer Lic. Likowski am Marien-Gymnasium in Posen,
der Lehrer Sarg an der Realschule zu Meseritz.

Desgl. im Auslande:

der Oberlehrer Dr. Pasch an der Realschule zu Perleberg.

Digitized by Google

Bei dem Krönungs- und Ordensfeſt am 21. Januar 1866 haben im Reſſort der Unterrichts-Verwaltung erhalten:

1. den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

Dr. Hefftter, Ober-Tribunals-Rath und ordentlicher Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin.

Dr. Homeyer, desgl., desgl.

2. den Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub:

von Jagow, Wirkl. Geheimer Rath und Ober-Präſident der Provinz Brandenburg, zu Potsdam.

von Prittwitz, Präſident der Regierung zu Danzig.

3. den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife:

Dr. Barkow, Geheimer Medicinalrath, ordentlicher Profeſſor in der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Breslau.

Dr. Bauerband, Geheimer Juſtizrath, ordentlicher Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät der Univerſität zu Bonn.

von Bünting, Ober-Regierungsrath, Abtheilungs-Dirigent zu Poſen.

Hohenfeldt, Conſiſtorialrath zu Königsberg i. Pr.

Ulrich, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Wiſſowa, Profeſſor, Director des katholiſchen Gymnaſiums zu Breslau.

4. den Rothen Adler-Orden dritter Klaſſe:

Godt, General-Superintendent des Herzogthums Schleswig.

5. den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe:

Dr. Barth, Director des Lehrerinnen-Seminars zu Poſen.

Borowski, Director des Schullehrer-Seminars zu Marienburg.

de la Croix, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Dr. Erdmann, General-Superintendent der Provinz Schleſien, zu Breslau.

Dr. Feldt, ordentlicher Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Dr. Friedländer, Directorial-Aſſiſtent bei den Muſeen zu Berlin.

Hanf, Inſpector des botaniſchen Gartens der Univerſität zu Königsberg.

Jäkel, Superintendent, Conſiſtorial-, Regierungs- und Schulrath zu Poſen.

Jüttner, Regierungs- und Schulrath zu Breslau.

Dr. Keck, Director der Domſchule zu Schleswig.

Dr. Kögel, Ober-Conſiſtorial- und vortragender Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, Hof- und Domprediger.

Digitized by Google

Landmeſſer, Pfarrer und Schulinſpector zu Danzig.
Dr. Milewski, Regierungs- und Schulrath zu Poſen.
Dr. Müller, Profeſſor, Director des Gymnaſiums zu Liegnitz.
Dr. Peters, Director des Gymnaſiums zu Deutſch Crone.
Dr. Reinkens, ordentlicher Profeſſor in der katholiſch-theologiſchen Facultät der Univerſität zu Breslau, z. Z. Rector.
Schiemenz, Seminarlehrer zu Alt-Döbern, Regierungsbezirk Frankfurt.
Schüttge, Superintendent zu Finſterwalde.
Dr. Schwartz, Profeſſor, Director des Gymnaſiums zu Neu-Ruppin.
Taube, Conſiſtorialrath und Superintendent zu Bromberg.
Tornwald, Superintendent zu Danzig.
Tſchuppick, Erzprieſter und Kreis-Schulinſpector zu Hirſchberg.
Dr. Tzſchirner, Provinzial-Schulrath zu Berlin.
Voigt, Profeſſor an der Königlichen Realſchule zu Berlin.
Dr. Wagner, Profeſſor, Director des Friedrichs-Collegiums zu Königsberg i. Pr.
Wagner, Director der Realſchule zu Lübben.
Wiedemann, Conſervator der zoologiſchen Sammlungen der Univerſität zu Königsberg.
Albert Wolff Profeſſor und Mitglied der Akademie der Künſte zu Berlin.

6. den Königlichen Kronen-Orden dritter Klaſſe:

Lehnert, Kammergerichts-Rath und Univerſitäts-Richter zu Berlin.

7. den Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Wätzoldt, Waiſenhaus- und Seminar-Director zu Bunzlau.

8. den Adler der Inhaber (4. Klaſſe) des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Born, Cantor und Lehrer zu Trebitſch, Kreis Friedeberg.
Dallwitz, Lehrer an der Stadtſchule zu Neuſtettin.
Handloß, Schullehrer zu Alt-Pqtſchkau, Kreis Neiße.
Keuhl, Cantor und Lehrer an der Stadtſchule zu Löwenberg.
Lüpke, Lehrer zu Stargard in Pommern.
Menzel, erſter Lehrer an der höheren Töchterſchule zu Bunzlau.
Timm, Lehrer zu Greifenberg in Pommern.
Weiſe, Cantor und Lehrer zu Straupitz, Kreis Luckau.

9. das Allgemeine Ehren-Zeichen:

Böhmer, Lehrer und Küſter zu Granſee.
Bouillon, Galeriediener bei den Muſeum zu Berlin.
Bürkle, Lehrer zu Sigmaringen.
Ehoff, desgl. zu Danzig.

Digitized by Google

Hartmann, desgl. zu Inzigkofen in den Hohenzollernschen Landen.
Heidloff, desgl. zu Deutsch Wartenberg, Kreis Grünberg.
Höfft, Schuldiener bei dem Gymnasium zu Conitz.
Paulsen, Vorsteher des Martinsstiftes in Flensburg.
Pelzner, Portier bei den Museen zu Berlin.
Rechenberg, Lehrer zu Saratoga, Kreis Sternberg.
Spude, desgl. zu Niekosken, Kreis Czarnikau.
Stark, Kirchen- und Schulvorsteher zu Trabehn, Kreis Neustettin.
Trüloff, Galeriediener bei den Museen zu Berlin.
Urban, Lehrer zu Pregelswalde, Kreis Wehlau.

Inhaltsverzeichniß des Januarheftes.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten. — 1. Provinzial-Unterrichtsbehörden der Monarchie. — 2. Einrichtung des Cautionswesens. — 3. Uebernahme der Schulunterhaltung durch die politische Gemeinde. — 4. Preisbewerbung bei der Akademie der Künste. — 5. Habilitation der Privatdocenten. — 6. Tentamen physicum. — 7. Zur Entwicklungsgeschichte der modernen Chemie. — 8. Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler. — 9. Beneficien der Friedens-Gesellschaft in Potsdam. — 10. Ausschmückung des Schwurgerichtssaals in Elberfeld. — 11. Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen. — 12. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 13. Berücksichtigung der Archäologie in den Gymnasien. — 14. Candidaten-Convict in Magdeburg. — 15. Competenz-Verhältnisse bei Erhöhung der Lehrerbesoldungen. — 16. Wegweiser für den Unterricht der Seminar-Präparanden in der Musik. — 17. Sorge für auskömmliche Besoldung der Lehrer. — 18. Dauer des Schulbesuchs. — 19. Schullasten der Gutsherren in der Provinz Posen. — 20. Aufbringung der Lehrergehälter in der Provinz Schlesien. — 21. Gutsherrliche Lasten bei Schulbauten. — 22. und 23. Wahrnehmungen bei dem Besuch von Elementarschulen. — Personal-Chronik.

Bei Mittheilungen aus dem Centralblatt wird um gefällige Angabe der Quelle ergebenst gebeten.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 28. Februar 1866.

I. Akademien und Universitäten.

24) Einrichtung eines landwirthschaftlichen Instituts bei der Universität zu Halle.

Nachdem sich in der Provinz Sachsen der lebhafte Wunsch kundgegeben hatte, es möge für die wissenschaftliche Ausbildung der jungen Landwirthe innerhalb der Provinz Sorge getragen werden, erschien es der Staats-Regierung angemessen, die Einrichtungen zur Erreichung dieses auch ihrerseits als ein Bedürfniß anerkannten Zieles in Anlehnung an die Universität zu Halle a./S. zu treffen. Zunächst wurde bei dieser Universität ein eigener Lehrstuhl für die Landwirthschaft gegründet und für denselben im Herbst 1862 der Dr. J. Kühn als ordentlicher Professor berufen (Centrbl. pro 1862 Seite 572). Mit dem Winter-Semester $18\frac{6}{6}\frac{2}{3}$ begannen die Vorlesungen für die Studirenden. Für dieselben konnten einige Institute der Universität mitbenutzt werden, es war aber nothwendig, gleichzeitig specifisch landwirthschaftliche Sammlungen anzulegen und Einrichtungen zu treffen, so namentlich ein Laboratorium für Agricultur-Chemie und Physiologie, ein Versuchsfeld, einen landwirthschaftlichen Thiergarten, Viehställe, Sammlungen von landwirthschaftlichen Maschinen, Wolle, Bodenarten, Sämereien u. s. w. zu beschaffen, um vollständig den Zweck zu erreichen, daß practisch vorgebildeten Landwirthen Gelegenheit, sich eine gründliche und allseitige wissenschaftliche Durchbildung zu erwerben, gegeben und zu-

Digitized

gleich den Studirenden der Staats- und Rechtswissenschaften, sowie Allen, für welche in ihrem künftigen Beruf die nähere Kenntniß der Grundsätze eines rationellen Landwirthschaftsbetriebs von Nutzen sein kann, die Möglichkeit der Erlangung einer solchen gewährt werde. Die Gründung des Instituts in diesem Sinne wurde durch Allerhöchste Ordre vom 16. Februar 1863 genehmigt und gleichzeitig eine Dotation bewilligt.

Die weitere Entwickelung des Instituts ist rasch vorwärts geschritten: das für dasselbe bestimmte Boden-Terrain ist erheblich vergrößert, die Dotation ansehnlich verstärkt, das Lehrpersonal durch Berufung des Bauinspectors Steinbeck und des Thierarztes Roloff (welche auch zu Lectoren an der Universität ernannt sind — Centrbl. pro 1865 Seite 630) vermehrt worden, auch hat die Einsetzung einer Prüfungs-Commission für Landwirthe stattgefunden. Das Vertrauen und die Bedeutung, welche das Institut je länger in desto weiteren Kreisen gewinnt, zeigt sich namentlich in der rasch gestiegenen Frequenz und hat u. A. dadurch eine Bestätigung gefunden, daß der landwirthschaftliche Centralverein der Provinz Sachsen seine Versuchsstation nach Halle verlegt hat. Die Frequenz betrug

im Winter $18\frac{62}{63}$	. . .	3
„ Sommer 1863	. . .	17
„ Winter $18\frac{63}{64}$	. . .	56
„ Sommer 1864	. . .	69
„ Winter $18\frac{64}{65}$	. . .	122
„ Sommer 1865	. . .	113.

Unter diesen 113 Studirenden befanden sich 108 immatriculirte und 5 nicht immatriculirte Studirende; nach ihrem Vaterland vertheilen sich dieselben

Preußen,	Provinz	Sachsen	32
	„	Schlesien	20
	„	Brandenburg	6
	„	Westphalen	6
	„	Preußen	5
	„	Posen	4
	„	Rheinprovinz	4
			77
Anhalt, Hannover und Oesterreich je 4			12
Königreich Sachsen und Mecklenburg je 2			4
Kurhessen, Reuß, Holstein, Schleswig, Lippe, Meiningen, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schweiz, England, Amerika je 1			11
Rußland			9
			= 113.

Die Universität immatriculirt auch diejenigen Landwirthe, welche

Digitized by Google

eine Abiturientenprüfung nicht abgelegt haben. Erforderlich zur Immatriculation ist

1) eine Bescheinigung der Eltern oder Vormünder über die Einwilligung derselben zum Besuch der Universität,
2) ein Sittenzeugniß der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes, und
3) eine Nachweisung über die Art der erlangten Schul- und practischen Vorbildung.

Der Professor Dr. Kühn hat zweimal, zuletzt im Octbr 1865, Nachrichten über das landwirthschaftliche Institut durch den Druck veröffentlicht, in welche auch vollständige Verzeichnisse der Vorlesungen aufgenommen sind.

---

25) Habilitations-Leistungen an der Universität zu Breslau.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 29. Juni d. J. ergebenst, daß ich nichts dagegen zu erinnern finde, wenn die statutarischen Bestimmungen über die Habilitations-Leistungen ordentlicher und außerordentlicher Professoren dortiger Universität in der Art modificirt werden, daß an die Stelle der für gewisse Fälle vorgeschriebenen lateinischen Disputation über eine gedruckte lateinische Dissertation überall nach eigner Wahl des Docenten eine lateinische Antrittsrede treten kann. Hierdurch nähert sich die in Breslau bestehende Einrichtung den entsprechenden Bestimmungen für die in neueren Zeiten mit Facultäts-Statuten versehenen Universitäten in Berlin, Bonn und Königsberg in angemessener Weise. Ich genehmige daher die Abänderung der Statuten für die verschiedenen Facultäten dortiger Universität in diesem Sinn; weiter gehende Aenderungen kann ich dagegen nicht eintreten lassen, bevor auch die übrigen Universitäten, auf denen ähnliche Vorschriften in Betreff des Druckes einer lateinischen Dissertation oder eines lateinischen Programms, sowie einer lateinischen Rede der neu angestellten Professoren bestehen, wie in Breslau, über die Anträge der dortigen Universität gehört sein werden, und muß mir daher in Bezug auf diese Punkte weitere Entschließung noch vorbehalten.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach Rector und Senat auf den Bericht vom 15. Mai d. J. zu bescheiden und sämmtliche Facultäten von der genehmigten Aenderung der Statuten gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. October 1865.

von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu Breslau.

15743. U.

Digitized by Google

26) Theologiſche und philoſophiſche Akademie zu Münſter.

(Centrbl. pro 1864 Seite 516 Nr. 214.)

In dem Haus der Abgeordneten war von dem Abgeordneten von Kleinſorgen folgende Interpellation an die Königliche Staats-Regierung gerichtet worden:

> Iſt die Königliche Staats-Regierung gewillt, auf den vom Weſtphäliſchen Provinzial-Landtag im Dezember 1865 einſtimmig angenommenen Antrag des Grafen von Landsberg-Velen, betreffend die Errichtung einer juriſtiſchen Facultät an der Akademie zu Münſter einzugehen? Eventuell: Welche Gründe ſind es, welche ſie zur Nichtgewährung dieſes berechtigten Wunſches der ganzen Provinz beſtimmen?

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat in der Plenarſitzung vom 9. Febr. d. J. dieſe Interpellation wie folgt beantwortet:

> Die Königliche Staats-Regierung beabſichtigt nicht, in Münſter eine juriſtiſche Fakultät neu einzurichten. Sie hat die Bedürfnißfrage, welche in erſter Linie in Betracht kommt, nicht nach den provinziellen Geſichtspunkten allein zu prüfen, ſondern ſie hat dabei die Geſammtheit der Monarchie ins Auge zu faſſen. Seit 1817, ſeit der Errichtung der Univerſität in Bonn, beſtehen in Preußen ſechs juriſtiſche Fakultäten an den ſechs Landes-Univerſitäten, die in dieſem gegenwärtigen Semeſter von 869 Inländern, welche Jura ſtudiren, beſucht werden. Die Vorleſungen werden von 50 ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren und 20 Privatdozenten gehalten. Dieſe Zahlen, welche ungefähr den mittleren Durchſchnitt der ganzen rückwärtsliegenden Periode bis zu dem Jahr 1820 darſtellen, haben ſich bis jetzt immer als ausreichend erwieſen, um das Bedürfniß nach juriſtiſchen Kräften zu befriedigen; und es iſt in den zurückliegenden 50 Jahren viel öfter die Klage wegen einer Ueberfüllung in dieſem Fach als wegen Mangels an Kräften geweſen. Es iſt alſo kein Bedürfniß vorhanden, das Studium der Jurisprudenz in der Monarchie durch Gründung neuer Anſtalten zu vermehren. Vielmehr muß anerkannt und daran feſtgehalten werden, daß die vorhandenen Anſtalten ausreichen, das Bedürfniß zu befriedigen. Umgekehrt muß die Beſorgniß gehegt werden, daß, wenn die Regierung darauf eingehen wollte, eine neue juriſtiſche Fakultät zu gründen, durch die daraus hervorgehende Zerſplitterung der Geld- und Lehr-

Digitized by Google

kräfte und der Zuhörer dem Studium eher ein Eintrag als eine Förderung geschehen werde. Wenn man erwägt, daß unter den bestehenden juristischen Fakultäten drei derselben weniger als 100 Zuhörer zählen, so würde eher das Bedürfniß der Conzentration, als das einer Vermehrung in den Vordergrund gestellt werden müssen, wenn überhaupt von einer Veränderung des bestehenden Zustandes die Rede sein sollte.

Was insbesondere das Verhältniß der Akademie zu Münster anbelangt, so hat dieselbe unter der Pflege der Preußischen Regierung einen Stand der Blüthe erreicht, welcher bei Weitem denjenigen übertrifft, den sie früher je gehabt hat. Auf der Akademie zu Münster studiren gegenwärtig 281 Theologen und 295 Inskribirte der philosophischen Fakultät, zusammen 576 Studirende; während zwei andere, mit vier Fakultäten besetzte Universitäten eine geringere Anzahl von Studirenden haben. Auch dieses Resultat ist nur zu erreichen gewesen durch eine weise Conzentration der vorhandenen Kräfte auf bestimmte erreichbare Ziele, und auf dieser sicheren, durch die Erfahrung bewährten Unterlage. — Cultivirung Dessen, was sich als entschiedenes Bedürfniß in der Provinz und im ganzen Lande festgestellt hat; Pflege der Akademie in ihrem bisherigen Bestehen und ihren ferneren Bedürfnissen, Pflege der vorhandenen Universitäten, aber nicht Vermehrung der bisherigen juristischen Fakultäten — auf dieser Basis wird die Regierung auch fernerhin vorschreiten.

---

27) Prorectorwahl bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1865 Seite 154 Nr. 46.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 8. Februar d. J. die vom Concilium generale der Universität zu Königsberg getroffene Wahl des ordentlichen Professors, Medicinalraths Dr. Wagner zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1866 bis dahin 1867 bestätigt.

Digitized by Google

28) Universität zu Melbourne.

(Centrbl. pro 1863 Seite 397 Nr. 150.)

Nachdem von den Vorstehern der öffentlichen Bibliothek zu Melbourne, Colonie Victoria in Australien, durch Vermittelung der Königlich Großbritannischen Gesandtschaft im Jahre 1863 eine Anzahl dort erschienener Schriften für die Königliche Bibliothek in Berlin übersandt worden war, geruhten Seine Majestät der König bei Erwiederung dieser Sendung durch eine ähnliche von Seiten der Königlichen Bibliothek der Bibliothek zu Melbourne ein Exemplar des von dem Professor Dr. Lepsius veröffentlichten großen Werkes über Aegypten und der von dem Professor Dr. Karsten herausgegebenen Flora Columbiae als Geschenk zu überweisen. Dies hat den Vorstehern der Bibliothek zu Melbourne im Laufe des vergangenen Jahres Veranlassung gegeben, der Königlichen Bibliothek abermals eine Sammlung wissenschaftlicher Werke, meist die Colonie Victoria betreffend, zugehen zu lassen und die Sendung mit einer an Seine Majestät gerichteten Adresse zu begleiten. Diese ist mit größter Zierlichkeit geschrieben und mit geschmackvollen Ornamenten ausgestattet, welche theils das Gebäude der Bibliothek zu Melbourne, theils eine Anzahl interessanter, in der Colonie einheimischer Pflanzen darstellen. Die Adresse selbst möge hier in getreuer Uebertragung mitgetheilt werden. „Sire, die Vorsteher der öffentlichen Bibliothek zu Melbourne unterbreiten Ew. Majestät die Versicherung der Ehrerbietung, mit der sie Ihnen den Ausdruck ihres aufrichtigen Dankes für das Geschenk an Büchern darbieten, das Ew. Majestät diesem Institut huldreich zuzuwenden geruht haben. Es ist nicht allein die innere Vortrefflichkeit der Leistungen ausgezeichneter Schriftsteller, mit deren Werken Ew. Majestät die Sammlung bereichert hat, welche diese dankbare Anerkennung hervorruft. Die Theilnahme, welche Ew. Majestät gefallen hat, dem unserer Fürsorge anvertrauten Institut zu erweisen, hat in der Bevölkerung von Victoria ein lebhaftes Gefühl des Dankes hervorgerufen und die erfreuliche Anregung, die Ew. Majestät der Förderung geistiger Bildung und intellectueller und moralischer Hebung in diesem Land gegeben, erhöht den Werth der großmüthigen Gabe um Vieles."

Digitized by Google

29) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg im Winter-Semester $18\frac{65}{66}$.

(Centralblatt pro 1865 Seite 399 Nr. 143.)

Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	Ueberhaupt Docenten.		
Greifswald .	5	—	—	—	—	—	7	—	—	7	1	7	14	3	4	33	4	11	48	1	3
Halle . . .	6	5	1	—	—	—	4	2	1	7	4	3	19	6	8	36	17	13	66	3	4
Breslau . .	7	1	1	6	1	—	5	3	2	6	4	9	19	7	13	43	16	25	84	5	6
Königsberg .	5	2	—	—	—	—	5	1	3	8	2	3	17	4	8	35	9	14	58	—	2
Berlin . . .	6	5	6	—	—	—	10	3	10	13	10	33	27 *)	33	24	56	51	73	180	3	4
Bonn . . .	4	2	1	5	3	1	7	3	4	9	2	5	24	11	16	49	21	27	97	3	3
Münster . .	—	—	—	5	2	1	—	—	—	—	—	—	7	5	6	12	7	7	26	—	—
Summe	33	15	9	16	6	2	38	12	20	50	23	60	127	69	79	264	125	170	559	15	22
Summe im Sommer-Semester 1865	32	15	9	16	6	1	38	11	19	50	24	61	127	72	76	263	128	166	557	14	23
Mithin im Winter-Semester $18\frac{65}{66}$ mehr	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	3	1	—	4	2	1	—
weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	3	—	—	3	—	—	—	1
Braunsberg .	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	6	1	—	7	—	—

*) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

30) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg in dem Jahr von Ostern 1865 bis dahin 1866.

(Centralblatt pro 1865 Seite 400 Nr. 144.)

	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
1. Universität zu Greifswald.																				
Sommer-Semester 1865 .	26	—	26	—	—	—	15	1	16	203	13	216	86	17	103	330	31	361	7	368
Winter-Semester $18\frac{65}{66}$ . .	20	—	20	—	—	—	23	1	24	222	12	234	101	18	119	366	31	397	16	413
Mithin im Winter-Semester $18\frac{6}{66}$ mehr	—	—	—	—	—	—	8	—	8	19	—	18	15	1	16	36	—	36	9	45
Mithin im Winter-Semester $18\frac{6}{66}$ weniger	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).																				
Sommer-Semester 1865 .	324	42	366	—	—	—	45	2	47	106	6	112	247	49	296	722	99	821	13	834
Winter-Semester $18\frac{65}{66}$ . .	318	46	364	—	—	—	47	5	52	107	7	114	248	52	300	720	110	830	25	855
Mithin im Winter-Semester $18\frac{6}{66}$ mehr	—	4	—	—	—	—	2	3	5	1	1	2	1	3	4	—	11	9	12	21
Mithin im Winter-Semester $18\frac{6}{66}$ weniger	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
3. Universität zu Breslau.																				
Sommer-Semester 1865 .	93	2	95	177	—	177	145	2	147	169	5	174	285	30	315	869	39	908	93	1001
Winter-Semester $18\frac{65}{66}$ . .	95	3	98	171	—	171	161	2	163	192	4	196	286	30	316	905	39	944	103	1047
Mithin im Winter-Semester $18\frac{6}{6}$ mehr	2	1	3	—	—	—	16	—	16	23	—	22	1	—	1	36	—	36	10	46

Digitized by Google

4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.																						
Sommer-Semester 1865 .	107	2	109	—	—	—	70	1	71	103	10	113	155	6	161	435	19	454	18	472
Winter-Semester 1865/66 . .	96	2	98	—	—	—	73	1	74	103	9	112	162	7	169	434	19	453	29	482
Mithin im Winter-Semester 1865/66 mehr	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	7	1	8	—	—	—	11	10
Mithin im Winter-Semester 1865/66 weniger	11	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—
5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.																				
Sommer-Semester 1865 .	282	49	331	—	—	—	375	122	497	324	51	375	491	168	659	1472	390	1862	688	2550
Winter-Semester 1865/66 . .	300	72	372	—	—	—	437	124	561	334	54	388	533	205	738	1604	455	2059	873	2932
Mithin im Winter-Semester 1865/66 mehr	18	23	41	—	—	—	62	2	64	10	3	13	42	37	79	132	65	197	185	382
Mithin im Winter-Semester 1865/66 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.																				
Sommer-Semester 1865 . .	61	2	63	187	—	187	156	42	198	152	11	163	207	90	297	763	145	908	62	970
Winter-Semester 1865/66 . .	54	2	56	214	1	215	128	23	151	133	9	142	187	67	254	716	102	818	35	853
Mithin im Winter-Semester 1865/66 mehr	—	—	—	27	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mithin im Winter-Semester 1865/66 weniger	7	—	7	—	—	—	28	19	47	19	2	21	20	23	43	47	43	90	27	117
7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.																				
Sommer-Semester 1865 .	—	—	—	223	32	255	—	—	—	—	—	—	258	19	277	481	51	532	9	541
Winter-Semester 1865/66 . .	—	—	—	248	33	281	—	—	—	—	—	—	270	25	295	518	58	576	12	588
Mithin im Winter-Semester 1865/66 mehr	—	—	—	25	1	26	—	—	—	—	—	—	12	6	18	37	7	44	3	47
Mithin im Winter-Semester 1865/66 weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Zusammenstellung.																				
Sommer-Semester 1865 .	893	97	990	587	32	619	806	170	976	1057	96	1153	1729	379	2108	5072	774	5846	890	6736
Winter-Semester 1865/66 . .	883	125	1008	633	34	667	869	156	1025	1091	95	1186	1787	404	2191	5263	814	6077	1093	7170
Mithin im Winter-Semester 1865/66 mehr	—	28	18	46	2	48	63	—	49	34	—	33	58	25	83	191	40	231	203	434
Mithin im Winter-Semester 1865/66 weniger	10	—	—	—	—	—	—	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
9. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.																				
Sommer-Semester 1865 .	—	—	—	32	—	32	—	—	—	—	—	—	5	—	5	37	—	37	—	37
Winter-Semester $18\frac{64}{65}$ . .	—	—	—	25	—	25	—	—	—	—	—	—	11	—	11	36	—	36	—	36
Mithin im Winter-Semester $18\frac{64}{65}$ mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Mithin im Winter-Semester $18\frac{64}{65}$ weniger	—	—	—	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1

Bemerkungen.

1) 2) Die Zahl der unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten mit aufgeführten Inländer, welche zur Zeit noch für nicht reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834), und derjenigen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 das.), sowie die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten Pharmaceuten beträgt:

	auf Grund des §. 35 immatriculirt	auf Grund des §. 36 inscribirt	zum Besuche der Vorlesungen berechtigte Pharmaceuten
Greifswald	1	8	8
Halle	4	75	18
Breslau	1	31	71
Königsberg	—	9	22
Berlin	4	37	64
Bonn	—	15	23
Münster	—	—	—
Summe	10	175	206

3) Bei Breslau entfallen von den Immatriculirten der philosophischen Facultät: auf philosophisch-historische Studien 232, auf mathematisch-naturwissenschaftliche Studien 80, auf Bergwissenschaften 4; unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten befinden sich 30 Oeconomen ꝛc.

4) Bei Berlin befinden sich unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten: 21 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-

Digitized by Google

Der Ab- und Zugang der Studirenden auf den einzelnen Universitäten in den bezeichneten beiden Semestern ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1865 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester $18\frac{65}{66}$ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester $18\frac{65}{66}$.
Greifswald . .	361	98	263	134	397
Halle	821	252	569	261	830
Breslau . . .	908	186	722	222	944
Königsberg . .	463[1])	95[2])	368	85	453
Berlin . . .	1862	588	1274	785	2059
Bonn	908	438	470	348	818
Münster . . .	532	162	370	206	576
Summe	5855	1819	4036	2041	6077
Braunsberg . .	37	11	26	10	36

1) einschließlich von 9 nachträglich Immatriculirten.
2) Davon in der Matrikel gestrichen 19.

31) Immatriculation der Berg-Eleven und Berg-Exspectanten, sowie Zulassung derselben zum Besuch von Universitäts-Vorlesungen.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das geneigte Schreiben vom 22. September d. J. ganz ergebenst zu erwiedern, daß die sämmtlichen Universitäts-Behörden über die Grundsätze, nach denen Berg-Eleven und Berg-Exspectanten zur Immatriculation respective zum Besuch von Vorlesungen an den Universitäten zuzulassen sind, durch die abschriftlich beiliegende, an den Curator der Universität N. gerichtete Verfügung vom 18. December 1856 (Anlage a.) mit ausführlicher Anweisung versehen worden sind.

Daß der Besuch der Berg-Akademie mit der Immatriculation an der hiesigen Universität nicht unvereinbar sei, ergiebt sich ohne Weiteres aus §. 10. der Vorschriften für die Berg-Akademie vom

Digitized by Google

September 1863 *) welche seiner Zeit den hiesigen Universitäts-Behörden mitgetheilt worden sind. ꝛc.

Berlin, den 5. Januar 1866.

von Mühler.

An
den Königlichen Staats- und Minister für Handel ꝛc.
Herrn Grafen von Itzenplitz Excellenz.

20,625. U.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 18. v. M., daß für die Entscheidung der Frage,

ob Berg-Eleven und Berg-Exspectanten zum Hören von Universitäts-Vorlesungen ohne vorgängige Immatriculation zugelassen werden dürfen,

das an die Immatriculations-Commission der dortigen Königlichen Universität ergangene Rescript vom 26. September 1849 (Nr. 19,928. U.) (Anlage b.) in Verbindung mit den, von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. unterm 3. März d. J. erlassenen Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, maßgebend ist.

Demzufolge sind Berg-Eleven, da sie nach §. 32. der gedachten Vorschriften den allgemeinen Diensteid zu leisten haben, mithin als Staatsbeamte betrachtet werden müssen, gleich den Berg-Referendarien von der Immatriculation unbedingt ausgeschlossen, dagegen auf ihren Wunsch in der vorschriftsmäßigen Form zum Besuch von Vorlesungen zuzulassen.

Die Berg-Exspectanten sind noch nicht Staatsdiener, sondern, gleich der Mehrzahl der Studirenden, in der Vorbereitung zum Staatsdienst begriffen, ohne einer besonderen, ausschließlich für sie bestimmten Bildungs-Anstalt anzugehören. Sie sind vielmehr nur hinsichtlich ihres Bildungs-Ganges und ihrer Vorbereitung zu der Eleven- und Referendariats-Prüfung bestimmten Vorschriften unterworfen, deren Befolgung nach §. 15. des Regulativs vom 3. März cr. von dem Oberbergamt, welches sie als Exspectanten angenommen hat, in der Art controlirt wird, daß sie demselben im Juni und December jedes Jahres von ihrem Aufenthalt und ihrer practischen oder theoretischen Beschäftigung Anzeige machen müssen und, wenn sie dies zwei Mal hintereinander unterlassen, als ausgeschieden betrachtet und ohne weitere Benachrichtigung in den Listen der Exspectanten gestrichen werden. Diese Controle kann als eine besondere Bildungs-Anstalt im Sinne des §. 88. der Statuten der dortigen

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 139.

Digitized by Google

Universität umsoweniger angesehen werden, als über die Exspectanten während ihres Besuchs einer Universität eine Disciplinar-Gewalt seitens des betreffenden Oberbergamts nicht gehandhabt wird.

Hiernach gehören die Berg-Exspectanten, welche der Regel nach das gewöhnliche Alter der Studirenden nicht überschritten haben, zu denjenigen jungen Männern, welche an sich der Immatriculation fähig sind, mithin nach §. 105. der Statuten der dortigen Universität nicht ohne vorgängige Immatriculation zu den Universitäts-Vorlesungen zugelassen werden dürfen. Sie sind daher, um diese Zulassung zu erlangen, verpflichtet, die Immatriculation nachzusuchen, und, wenn sie das Zeugniß der Reife besitzen, als Maturi, wenn sie es nicht besitzen, auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 als Immaturi zu immatriculiren und bei der philosophischen Facultät zu inscribiren.

Da aber die Berg-Exspectanten einerseits, auch wenn sie das Zeugniß der Reife nicht besitzen, nach §. 14. des mehrerwähnten Regulativs vom 3. März cr. zu zweijährigem Besuch einer Universität verpflichtet sind, um die Zulassung zur Eleven-Prüfung zu erlangen, und andererseits nach §. 5. a. a. O. ohne das Zeugniß der Reife zu den höheren Aemtern in der Berg-Verwaltung nicht gelangen können, so bedarf es Behufs der Immatriculation solcher Exspectanten weder der besonderen Genehmigung der Universitäts-Curatorien, noch findet dabei die Beschränkung der Immatriculation auf einen $1\frac{1}{2}$ jährigen Zeitraum Anwendung, und eben so wenig bedarf es einer besonderen Verzichtleistung der Berg-Exspectanten auf Anstellung im gelehrten Staatsdienst. Im Uebrigen aber verbleibt es hinsichtlich der Berg-Exspectanten, welche eine Universität besuchen wollen, bei den allgemeinen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Immatriculation.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Immatriculations-Commission der dortigen Universität mit Instruction versehn. ꝛc.

Berlin, den 18. December 1856.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N. —
und abschriftlich an die übrigen Herren Universitäts-Curatoren resp. die Universitäts-Curatorien.

26,121. U.

---

b.

Auf den Bericht vom 5. d. M. eröffne ich der Commission, daß es für das Verfahren hinsichtlich der Immatriculation der Bergwerks-Exspectanten und Bergbeflissenen und für das Zulassen derselben zu den akademischen Vorlesungen einer weiteren allgemeinen Bestimmung

Digitized by Google

nicht bedarf, indem die Verfügung vom 3. December 1841 in Bezug auf die Immatriculation auch der Bergwerks-Exspectanten und Bergbeflissenen maßgebend ist. Nach dieser Verfügung unterliegt es keinem Zweifel, daß diejenigen, welche sich dem Bergwesen widmen und bereits durch Ableistung des Diensteides in die Kategorie der Staatsdiener getreten sind, gleichviel ob sie Bergeleven oder Bergwerksexspectanten genannt werden, weder zur Immatriculation verpflichtet sind noch zu derselben zugelassen werden dürfen. Dagegen ist für diejenigen Bergbeflissenen, welche noch nicht vereidigt sind, mögen sie als Bergwerks-Exspectanten oder Bergbeflissene bezeichnet werden, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel hinsichtlich der Immatriculation um so weniger zulässig, als nach der Erklärung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. August v. J. über die auf der Universität sich aufhaltenden Berg-Eleven und Berg-Exspectanten eine Disciplinar-Aufsicht der Bergbehörde weder besteht noch auch mit Erfolg durchgeführt werden kann.

Berlin, den 26. September 1849.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schulze.

An
die Immatriculations-Commission der Königlichen
Universität zu N.

19928. U.

---

32) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1865 Seite 151; pro 1866 Seite 9.)

I. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis erster Stiftung.

Die diesjährige Konkurrenz um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist für Genremalerei bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Oel ausgeführt sein und es soll die längere Bildseite nicht unter 2 Fuß betragen.

Es haben außerdem nach den Bestimmungen des Statutes die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, darstellend ein Winzer-Fest,
2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Compositionsskizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Konkurrenten dienen können.

Digitized by Google

Die eingesandten Arbeiten müssen mit folgenden Attesten versehen sein:

1) daß der namentlich zu bezeichnende Konkurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat, und daß derselbe Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist;
2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Konkurrenten selbst erfunden, und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Termin für die Ablieferung der Bilder an die Königliche Akademie ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Akademie der Künste halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

II. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung.

Die diesjährige Konkurrenz um den Michael-Beer'schen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zuzulassen sind, ist für Geschichtsmaler bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Oel ausgeführt sein, und es darf die kleinere Seite des Bildes nicht unter $2\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

Es haben außerdem die Konkurrenten gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, enthaltend eine Darstellung nach 1. Buch Mosis, Kap. 46, 29,
2) mehrere Studien nach der Natur, so wie Compositionsskizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Konkurrenten dienen können.

Der Termin der Ablieferung der Konkurrenz-Arbeiten ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt. Die eingesandten Arbeiten müssen mit glaubwürdigen Attesten versehen sein, aus denen hervorgeht: 1) daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat; 2) daß derselbe Schüler einer deutschen Akademie ist; 3) daß die eingesandten Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Digitized by Google

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 25. Januar 1866.

Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: D. F. Gruppe.
Ed. Daege.

---

33) Veranstaltung einer großen Kunstausstellung seitens der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1864 Seite 133 und Seite 581.)

1.

Auf den Antrag vom 29. v. M. ermächtige ich die Königliche Akademie der Künste zur Veranstaltung einer am 2. Septbr. k. J. auf zwei Monate zu eröffnenden großen Kunstausstellung im Akademie-Gebäude, und gebe Derselben anheim, die diesfälligen Bekanntmachungen und Einladungen zu erlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Akademie der Künste hierselbst.
24,980. U.

2.

Programm.

Große Kunstausstellung

im Königlichen Akademie-Gebäude zu Berlin von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes. 1866.

1) Die Kunst-Ausstellung wird am Sonntag, den 2. September d. J., eröffnet und am 4. November geschlossen; während dieser Zeit wird dieselbe dem Besuche des Publikums an Wochentagen von 10 bis 5 Uhr, Sonntags von 11 bis 5 Uhr geöffnet sein.
2) Nur die von den Künstlern selbst oder auf deren Veranlassung angemeldeten Werke werden zur Ausstellung zugelassen, was auch dann gilt, wenn dieselben nicht mehr im Besitze der Künstler sind, indem weder die Echtheit der Arbeiten, noch

Digitized by Google

die Bestimmung derselben für diese Ausstellung zweifelhaft sein darf.

3) Die schriftlichen Anmeldungen der auszustellenden Kunstwerke müssen vor dem 14. Juli d. J. bei dem Inspektorat der Akademie eingegangen sein und außer Namen und Wohnort des Künstlers die Anzahl und Kunstgattung der einzusendenden Arbeiten nebst Bemerkung der dargestellten Gegenstände, sowie die Angabe enthalten, ob das Kunstwerk käuflich ist oder nicht. Wiederholte Anmeldungen eines und desselben Werkes sind unzulässig; auch können mehrere Kunstwerke nur dann unter einer Nummer begriffen werden, wenn dieselben in einem gemeinschaftlichen Rahmen befindlich sind.

4) Um die rechtzeitige Anfertigung des Katalogs und Aufstellung der Kunstwerke möglich zu machen, müssen die letzteren bis zum Sonnabend den 11. August d. J. bei dem Inspektorat der Akademie mit zwei gleichlautenden Anzeigen, wovon die eine als Empfangsbescheinigung gestempelt zurückgegeben wird, abgeliefert werden.

5) Die Herren Künstler, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden hiermit besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge vielfacher Anträge von Seiten der Künstlerschaft der oben angegebene Einlieferungs-Termin unabänderlich eingehalten werden wird, und daß demgemäß kein Kunstwerk, welches nicht bis zum 14. August bei der Königlichen Akademie eingegangen ist, in die Ausstellung aufgenommen werden kann.

6) Zur Bequemlichkeit des Publikums und zur Erleichterung der Geschäftsführung muß jedes Werk an einer sichtbaren Stelle mit dem Namen des Künstlers, wenn auch nur durch Anheften einer Karte, bezeichnet, und bei Gegenständen, wo eine Verwechselung möglich ist, als Prospekten, Landschaften, Bildnissen, der Inhalt der Darstellung auf der Rückseite des Bildes kurz angegeben werden.

7) Anonyme Arbeiten, Kopieen, (mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich) und Studien, ferner musikalische Instrumente, so wie mechanische und Industrie-Arbeiten aller Art werden nicht zur Ausstellung zugelassen.

8) Vor gänzlicher Beendigung der Ausstellung kann Niemand einen ausgestellten Gegenstand zurückerhalten.

9) Eine für diese Ausstellung aus Mitgliedern des akademischen Senats und der Akademie in einer Plenar-Versammlung zu wählende Kommission ist für die Beobachtung der Vorschriften 2, 5, 6, 7 und 8, für die Aufstellung der Kunstwerke und die Ausschließung nicht geeigneter Arbeiten ver-

Digitized

antwortlich. Erhobene Zweifel und Einsprachen entscheidet der akademische Senat.

10) Transportkosten übernimmt die Akademie nur für Arbeiten ihrer Mitglieder. Kunstwerke von ungewöhnlich schwerem Gewicht aus der Ferne dürfen auch von diesen nur nach vorgängiger Anfrage und Genehmigung der Akademie zur Ausstellung übersandt werden. Alle anderen Einsender haben die Kosten des Her- und Rücktransports selbst zu tragen.

11) Die Vermittelung des Verkaufs der Kunstwerke und die Weiterbeförderung derselben an andere Kunstausstellungen nebst den desfallsigen Besorgungen und Korrespondenzen können nicht von der Akademie übernommen werden, so wie auch die Einrahmung von Bildern, Kupferstichen u. s. w. von den Einsendern besorgt werden muß.

12) Wegen Beschädigung der Gegenstände während des Her- und Rücktransports kann die Akademie nicht in Anspruch genommen werden, dagegen sorgt dieselbe für Versicherung gegen Feuersgefahr während der Dauer der Ausstellung.

13) Unangemeldete Sendungen werden uneröffnet zurückgewiesen.

Berlin, am 17. Januar 1866.

Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: D. F. Gruppe.
Ed. Daege.

---

34) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrbl. pro 1865 Seite 156 Nr 50.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1865 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern 277 Gegenstände neu eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahrs 1865 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst eingetragen worden:

1) nach den Vertrag mit Großbritannien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrag vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{13. August}}$ 1855 in das Verzeichniß

Digitized by Google

für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 25
Gegenstände;

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 46
Gegenstände;

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 14, und
für Bücher und musikalische Compositionen 426
Nummern, darunter mehrfach eine größere Anzahl einzelner Werke und ganze Kataloge.

---

35) Convention mit Frankreich wegen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Centrbl. pro 1865 Seite 321 Nr. 117.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind der Preußisch-Französischen Literar-Convention vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321 Nr. 117) nachbenannte Regierungen unbedingt beigetreten:

Kurfürstenthum Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Waldeck und Hessen-Homburg.

Mit andern deutschen Staaten sind seitens der Kaiserlich Französischen Regierung einzeln Literar-Conventionen abgeschlossen worden.

---

36) Statuten des Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthums-Vereins zu Halle an der Saale.

§. 1.

Der Thüringisch-Sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale ist eine mit der Universität Halle-Wittenberg verbundene Gesellschaft, welche sich zur Aufgabe gestellt hat, dahin zu wirken, daß die Geschichte des Vaterlandes nebst ihren Hilfswissenschaften genauer untersucht, ihre Kenntniß allgemeiner verbreitet werde, und daß wichtige Ueberreste der alten Zeit möglichst erhalten bleiben.

Digitized by Google

§. 2.

Das Feld seiner Thätigkeit erstreckt sich von den ältesten Zeiten bis auf unser Jahrhundert. Dem Raum nach beschränkt der Verein seine Untersuchungen vorzugsweise auf die Provinz Sachsen und die von ihr umschlossenen fremden Gebietstheile. Mit der Geschichte der übrigen deutschen Länder beschäftigt er sich nur in soweit, als sie im Zusammenhang mit der der Provinz Sachsen steht.

§. 3.

Innerhalb dieser angegebenen Grenzen dehnt der Verein seine Thätigkeit über das ganze Gebiet der Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften aus, daher denn auch Forschungen über Mythologie und Recht der Vorzeit, wie über Bildung der Sprache und ihrer Dialecte nicht ausgeschlossen sind.

§. 4.

Der Verein soll Allen, die für seine Bestrebungen ein Interesse haben, zum Mittelpunkt dienen.

Er will durch deren Vereinigung dieses Interesse wach erhalten und weiter ausdehnen, seine Mitglieder zu Forschungen anregen und sie darin unterstützen. Seine periodischen Zusammenkünfte sollen den Einzelnen die Gelegenheit zum freien Meinungsaustausch und zur Besprechung über die Resultate angestellter Forschungen bieten.

Auch durch Nichtmitglieder sucht der Verein für seine Zwecke wirksam zu sein, indem er dieselben theils zu antiquarischen Studien anregt, theils sie bei denselben durch Eröffnung seiner Sammlungen und sonst unterstützt, theils ihre Arbeiten in seiner Zeitschrift veröffentlicht.

§. 5.

Das Organ des Vereins sind die „Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen," in denen zugleich alle Verhandlungen und Beschlüsse desselben, die neuen Erwerbungen, das Mitgliederverzeichniß und ein Rechenschaftsbericht über Einnahme und Ausgabe des Vereins mitgetheilt werden. Es erscheinen davon jedes Jahr thunlichst 16—20 Bogen in gr. 8. als ein Halbband mit den erforderlichen Steindrucktafeln.

§. 6.

Der Verein unterhält mit den übrigen historischen Vereinen, namentlich Deutschlands, einen regelmäßigen Austausch der Schriften.

§. 7.

Für die Erhaltung der beweglichen Denkmale der Vorzeit sorgt der Verein, indem er in seiner Gesammtheit und durch seine einzelnen Mitglieder darüber wacht, daß Funde dieser Art nicht verletzt oder abhanden gebracht werden, die betreffenden Gegenstände durch Kauf oder Schenkung zu erwerben sucht, nach Befinden auch selbst Nachgrabungen anstellt oder veranlaßt und alle Erwerbungen,

Digitized by Google

welche er so zu machen im Stande ist, seinen Sammlungen einverleibt.

Für die Conservirung der unbeweglichen Denkmale sucht er dadurch zu wirken, daß er, soweit ihm nicht zur eigenen Thätigkeit Gelegenheit und Geldmittel zu Gebot stehen, das Interesse von Behörden oder Privaten, welche darauf Einfluß äußern können, zu erwecken sich bemüht.

§. 8.

Zur Förderung seiner Thätigkeit hält der Verein neben den vorerwähnten Sammlungen auch noch eine Bibliothek, bei deren Vermehrung vornehmlich darauf gesehen wird, solche Schriften, Kartenwerke ꝛc. anzuschaffen, die sich speciell auf die Bestrebungen des Vereins beziehen. Dieser Bibliothek werden auch die von andern historischen Vereinen eingehenden Schriften einverleibt.

§. 9.

Dem Verein als ordentliches Mitglied beizutreten, steht gebildeten und geachteten Männern jedes Standes frei, welche für die Vereinszwecke in irgend einer Art mitzuwirken geneigt sind.

Die Meldungen sind an das Präsidium (§. 17) zu richten, welches nach erfolgter Aufnahme das Diplom darüber zufertigt.

§. 10.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt von dem Kalenderjahr ab, in welchem seine Aufnahme erfolgt ist, einschließlich desselben einen jährlichen Beitrag von Einem Thaler an die Vereinskasse und erhält während der Dauer seiner Mitgliedschaft die „Neuen Mittheilungen" für 2 Thlr. pro Band.

§. 11.

Die Mitgliedschaft dauert bis zu dem Ende des Jahres, in dessen Lauf ein Mitglied dem Präsidio seine Absicht auszutreten schriftlich anzeigt oder verstirbt.

Das Präsidium ist jedoch berechtigt, solche Mitglieder, welche auf die Mahnung des Kassirers und dann des Präsidii mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand verbleiben oder dieselben überhaupt verweigern sollten, aus der Liste der Vereinsmitglieder zu streichen, selbstverständlich, ohne daß dadurch deren Verpflichtung zur Nachzahlung des Restes aufgehoben würde.

§. 12.

Während der Dauer der Mitgliedschaft hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, sich an allen Versammlungen des Vereins zu betheiligen und, soweit es sich um Beschlüsse handelt, seine Stimme abzugeben, auch die Sammlungen und die Bibliothek desselben (ingleichen die Bibliotheken der Königlichen Universität und der Marienkirche zu Halle) nach Maßgabe der dafür bestehenden besonderen Reglements zu benutzen.

Digitized by Google

§. 13.

Eine bestimmte Verpflichtung, sich an den Forschungen des Vereines, in mehrerem oder minderem Umfang, selbstthätig zu betheiligen, kann zwar den Mitgliedern im Voraus nicht angesonnen werden, es wird jedoch vorausgesetzt, daß Jeder geneigt sein werde, nach Zeit und Kräften für die Zwecke des Vereins auch an seinem Theil mitzuwirken.

Es wird vor Allem erwartet, daß kein Mitglied es an einer solchen Mitwirkung da fehlen lasse, wo es sich um Förderung der äußeren Interessen des Vereins und um die Sorge dafür handelt, daß Gegenstände, welche einen wünschenswerthen Erwerb für seine Sammlungen abgeben würden, ihm gesichert werden.

Insonderheit ist es auch Pflicht eines jeden Mitgliedes, das nächste Ausschußmitglied oder das Präsidium sogleich zu benachrichtigen, wenn unter seinen Augen etwa einem merkwürdigen Monument des Alterthums Zerstörung droht.

In denjenigen Fällen, wo ein Mitglied mit Unterstützung des Vereins Nachgrabungen anstellt, fällt die Ausbeute derselben den Sammlungen des Vereins anheim.

§. 14.

Gleiche Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder, ohne daneben Verpflichtungen gegen den Verein zu übernehmen, genießen Diejenigen, welche als Ehrenmitglieder in denselben aufgenommen werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung des Vereines auf Antrag des Ausschusses (§. 21).

§. 15.

Zu correspondirenden Mitgliedern werden von dem Präsidio, auf Antrag des Ausschusses solche auswärtige Freunde des Vereins ernannt, welche durch briefliche Mittheilungen die Untersuchungen und Arbeiten des Vereins fördern.

§. 16.

Das Protectorat des Vereins hat Seine Königliche Hoheit der Kronprinz von Preußen Allergnädigst übernommen.

§. 17.

An der Spitze des Vereins steht ein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und einem Secretair, welche von der General-Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses gewählt werden, und von denen die beiden letztern in Halle ihren Wohnsitz haben müssen.

Dem Präsidio gebührt die ganze geschäftliche Leitung der Vereins-Angelegenheiten. Es vertritt den Verein nach Außen und schließt für ihn die vorkommenden Kauf-, Mieths-, Verlags- und sonstigen Verträge ab; es führt die Listen der Mitglieder, beruft dieselben zu den Sitzungen, sorgt für die entsprechende Aufstellung und Er-

Digitized by Google

haltung der Sammlungen und entwirft die Reglements für deren Benutzung. Es leitet und überwacht die Kassenverwaltung und bewirkt die Herausgabe der „Neuen Mittheilungen", in welchen es zugleich den jährlichen Rechenschafts-Bericht veröffentlicht.

§. 18.

Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidio und in den Versammlungen des Vereines. Der Vicepräsident vertritt bei Abwesenheit des Präsidenten den letztern dergestalt, daß in solchem Falle bei schriftlichen Erlassen seine Unterschrift für die des Präsidenten mitgilt.

§. 19.

Zum Secretair soll jedesmal wo möglich ein Mitglied der hallischen Universität gewählt werden.

Ihm speciell liegt die auf die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereines sich beziehende Geschäftsführung ob. Er führt daher die hierauf bezügliche Correspondenz und redigirt die Publicationen des Vereins, er ist Custos der Sammlungen, sorgt für deren passende Aufstellung und Catalogisirung, er hält die Bibliothek in Ordnung und vermehrt sie mit den von dem Präsidio dazu ausgesetzten Mitteln.

Verkäufe entbehrlich scheinender Stücke der Sammlungen und der Bibliothek, ingleichen Vertauschungen derselben gegen andere können nur von dem Präsidio geschehen, welches bei werthvolleren Sachen auch die Einwilligung der General-Versammlung dazu vorher einzuholen hat.

Für seine Mühewaltungen erhält der Secretair eine jährliche Remuneration aus der Kasse des Vereins.

Wenn der Secretair beabsichtigt, seine Stellung aufzugeben, so hat er dies dem Präsidio ein halbes Jahr vor dem Kalender-Quartal, mit welchem die Niederlegung erfolgen soll, anzuzeigen, wenn nicht Umstände obwalten, welche einen schleunigeren Austritt rechtfertigen sollten.

§. 20.

Die Kassenverwaltung führt das Präsidium durch einen besonderen Kassirer, den es gegen eine entsprechende Remuneration anstellt und mit der erforderlichen Instruction versieht.

Die von demselben alljährlich abzulegenden Rechnungen werden, nachdem sie von dem Präsidio geprüft worden, zwei von demselben zu ernennenden Mitgliedern des Vereines zur Revision vorgelegt, nach deren Entscheidungen die Decharge ertheilt wird.

Der Bote des Vereins wird ebenfalls von dem Präsidio angestellt und mit Instruction versehen.

§. 21.

Dem Präsidio zur Seite steht ein Ausschuß, welcher gebildet wird durch den Curator der Königlichen Friedrichs-Universität Halle-

Digitized by Google

Wittenberg, den jedesmaligen Königlichen Provinzial-Archivar in Magdeburg, ferner durch zwei Docenten der Geschichte, der deutschen Sprache und Litteratur an der Universität zu Halle, sofern diese Personen dem Verein angehören, und endlich durch 6—8 andere durch Cooptation des Präsidii bestimmte Mitglieder, welche in den Landestheilen ihren Wohnsitz haben, auf die sich die Thätigkeit des Vereins bezieht.

Dieser Ausschuß hat neben den oben (§§. 14, 15) angedeuteten Functionen wesentlich die Bestimmung, das Präsidium bei der Leitung der wissenschaftlichen Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen. Seine Mitwirkung wird von dem Präsidio besonders dann in Anspruch genommen werden, wenn es sich darum handelt, neben den laufenden Vereins-Publicationen noch die Herausgabe besonderer Urkunden- und Regesten-Sammlungen, Städtegeschichten ꝛc. zu unternehmen, für welchen Fall der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Präsidio den Plan entwirft, die zum Herausgeben geeignete Persönlichkeit ermittelt, die Herausgabe leitet und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel sich angelegen sein läßt.

Außerdem ist den Ausschußmitgliedern die überhaupt von den Vereinsmitgliedern erwartete Wahrnehmung der Vereinszwecke hinsichtlich der Erhaltung der Denkmale des Alterthums für den Umkreis ihres Wohnsitzes noch speciell aufgetragen und liegt ihnen ob, die hierfür geeigneten Maßregeln bei dem Präsidium rechtzeitig anzuregen und nach Umständen sofort selbst zu veranlassen.

Dem Präsidio steht deshalb auch frei, ihnen zu Ankäufen von Alterthümern ein für allemal kleinere Geldbeträge zur Disposition zu stellen.

Der Ausschuß versammelt sich mit dem Präsidio regelmäßig einmal im Jahre, außerdem so oft das letztere dazu Veranlassung findet.

§. 22.

Die Mitglieder des Vereins treten in der Regel allmonatlich auf Einladung des Präsidii zu freier Besprechung zusammen, und können hieran auch Gäste, welche von Mitgliedern eingeführt werden, sich betheiligen.

§. 23.

Außerdem findet alljährlich mindestens Eine Generalversammlung statt, in welcher dann auch die Erstattung des Jahresberichtes erfolgt, die erforderlichen Wahlen vorzunehmen und sonstige Beschlüsse zu fassen sind. Der Tag dazu wird von dem Präsidio bestimmt und durch die dazu geeignet scheinenden Blätter der Provinz zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, wobei im Fall gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Digitized by Google

Abänderungen der Statuten können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden beschlossen werden.

§. 24.

Der Verein ist ein mit der Universität Halle-Wittenberg verbundenes Institut und erhält dadurch die den übrigen öffentlichen Instituten der Universität zustehenden Rechte.

Er darf indessen die Portofreiheit nur insoweit ausüben, als ihm solche von dem General-Post-Amt bewilligt werden wird.

§. 25.

Sowie über alle übrigen Institute der Universität, so hat auch über die Alterthümersammlung des Vereins, über seine Bibliothek, Kupferstiche u. s. f. das Curatorium der Universität die Oberaufsicht im Allgemeinen.

§. 26.

Bei Auflösung des ganzen Vereins geht das gesammte Eigenthum desselben in den unumschränkten Besitz der Universität Halle-Wittenberg über, ohne daß die bisherigen Mitglieder einen weitern Anspruch an dasselbe zu machen berechtigt sind.

§. 27.

Kommt die gänzliche Auflösung des Vereins in Frage, so muß dies und der Tag der General-Versammlung, in welcher darüber beschlossen werden soll, jedem Mitglied durch besondere Mittheilung bekannt gemacht werden. Es kann alsdann der Beschluß durch Stimmenmehrheit gültig gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittheile der Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Andernfalls wird zum gleichen Zweck noch eine zweite General-Versammlung in der sonst gewöhnlichen Weise, jedoch unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes ausgeschrieben, in welcher alsdann die Anwesenden, ohne Rücksicht auf die Zahl, zu beschließen berechtigt sind.

Halle, am 27. Juni 1865.

Das Präsidium des Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthums-Vereins.

v. Witzleben.
z. Z. Präsident des Vereins.

E. L. Dümmler.
d. Z. Vicepräsident.

J. D. Opel,
d. Z. Vereinssecretär.

Auf Grund der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. d. M. ertheilten Ermächtigung werden die vorstehenden Statuten mit nachstehendem Zusatz zu §. 24:

„Er darf indessen die Portofreiheit nur in so weit ausüben,

Digitized by Google

als ihm solche von dem General-Post-Amt bewilligt werden wird."

hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 28. September 1865.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

37) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1866 Seite 25 Nr. 11.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 26. Januar d. J. an Stelle des Professors Dr. von Feilitzsch in Greifswald der Professor Dr. Schwanert daselbst auf das Jahr 1866 zum Mitgliede der dortigen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ernannt worden.

---

38) Lateinischer Unterricht an den Realschulen.

Auszug.

Es ist zulässig und thatsächlich an verschiedenen Orten durchgeführt, daß der allgemeine Lehrplan der Realschulen nach den besonderen localen Bedürfnissen Modificationen erfährt. Auch in Bezug auf die lateinische Sprache ist vorgesehen, daß sie nur als facultativer Unterrichtsgegenstand dem Lehrplan anzugehören braucht, oder auch ganz wegfallen kann; Beides ist an den Realschulen zweiter Ordnung gestattet, weshalb unter andern die Stadt N., um darin freie Hand zu haben, im vorigen Jahr eine Realschule zweiter Ordnung errichtet hat, wie auch hier zwei städtische Anstalten derselben Kategorie neben mehreren Realschulen erster Ordnung bestehen. Bei den Realschulen erster Ordnung ist der lateinische Unterricht obligatorisch für alle Classen und alle Schüler. Darin die von den Stadtverordneten gewünschte Aenderung eintreten zu lassen, daß dieser Unterricht für die unteren Classen facultativ, für die oberen obliga-

Digitized by Google

torisch sei, ist, so lange die Anstalt der ersten Ordnung der Realschulen angehört, unzulässig.

Berlin, den 30. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An ꝛc.

26,428. U.

---

39) Programme der Realschulen.

Bei der im Jahr 1824 für die Gymnasien getroffenen allgemeinen Anordnung der Herausgabe jährlicher Programme gehörte es zu der ausgesprochenen Bestimmung solcher Schulschriften, ein näheres Verhältniß der Schule auch zu den Eltern der Schüler sowie zu dem größeren Publicum anzubahnen und bei demselben eine Erhöhung der Theilnahme an den öffentlichen Bildungsanstalten zu bewirken. Auch die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung sollte deshalb einem Gebiet angehören, welches ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentlichen Unterricht in Anspruch nimmt.

Die Realschulen haben, indem sie ihrer Bestimmung gemäß dem öffentlichen Leben und den practischen Berufssphären näher stehen als die Gymnasien, ganz besonders die Pflicht, den im Obigen angedeuteten Zusammenhang festzuhalten und zu pflegen. Nach den bisherigen Wahrnehmungen fehlt noch viel, daß diese Pflicht überall richtig gewürdigt und befolgt würde. Wie in der Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände, namentlich des Lateinischen und der Geschichte, bei manchen Realschulen eine klare Erkenntniß des Unterschiedes zwischen Gymnasium und Realschule noch vermißt wird, so tragen auch viele Realschulprogramme noch völlig ein gymnasiales Gepräge: sie nehmen in den vorausgeschickten Abhandlungen auf den Charakter der Schule und auf das Publicum, für welches diese in die Oeffentlichkeit ausgehenden Zeugnisse vom innern Leben der Schule vorzugsweise bestimmt sind, keine Rücksicht, und können somit auch nicht dazu dienen, eine nähere Verbindung zwischen Schule und Haus herzustellen. Die in der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. October 1859*) über die Programme enthaltenen Bestimmungen werden dabei ungehöriger Weise unbeachtet gelassen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, diesem Gegenstand für die Realschulen Seines Ressorts eine verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden und in Zukunft namentlich nicht zu gestatten, daß die Abhandlungen der Realschulprogramme lateinisch abgefaßt werden oder philologische Detailuntersuchungen und dergl. m.

---

*) s. Centrbl. pro 1859 Seite 677.

Digitized

zum Gegenstande haben. Wissenschaftliche Arbeiten solcher Art zu veröffentlichen kann es den Verfassern an anderweitiger Gelegenheit nicht fehlen; das Realschulprogramm ist, so schätzbar die Arbeiten an sich sein mögen, nicht der Ort dazu.

Eben so wenig kann es einem Lehrer an Gegenständen fehlen, die für den vorher angedeuteten Zweck der Programme geeignet sind. Das Gebiet der Geschichte und der Literatur, der Natur und der Kunst bietet unerschöpflichen Stoff dar; und die Scheu, die Wissenschaft zu populariſiren, sollte der Einsicht weichen, daß dies auf die rechte Weise zu thun auch ein Verdienst und eine Kunst ist. In vielen Fällen würde passenden Mittheilungen aus der Geschichte des betreffenden Landestheils, der Stadt und der Schule selbst ein allgemeines Interesse entgegenkommen. Nicht selten werden es ferner die besonderen Verhältnisse einer Schule wünschenswerth machen, daß eine auf den Unterricht oder die practische Pädagogik bezügliche Frage eingehend behandelt werde, um auf diesem Weg zu einer Verständigung der Betheiligten beizutragen.

Ich wünsche, daß sowohl der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, wie die Directoren der einzelnen Anstalten es sich angelegen sein lassen, nach diesen Gesichtspunkten mehr und mehr auf die Wahl geeigneter Gegenstände für die Realschulprogramme hinzuwirken und dadurch den Nutzen derselben zu erhöhen.

Berlin, den 17. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 853.

---

40) Abiturienten-Prüfungen an Realschulen.

Auf den Bericht vom 3. August v. J. ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, hinfort für die Maturitäts-Prüfungen der Realschulen Seines Ressorts allgemein zu gestatten, daß, abweichend von den Bestimmungen des Reglements vom 6. October 1859*), die schriftlichen Prüfungsarbeiten in der angewandten Mathematik, Physik und Chemie an zwei verschiedenen Tagen angefertigt werden, jedoch so, daß die Zeit von 5 Stunden für alle drei Arbeiten dabei nicht überschritten wird.

Berlin, den 13. Januar 1866.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

*) s. Centrbl. pro 1859 Seite 591.

Digitized by Google

Gesetz, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Schutzgebiete.

Vom 10. September 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Schutzgebiete steht dem Kaiser zu.

§ 2. Der Kaiser übt die Gerichtsbarkeit durch Gerichte aus, welche er errichtet.

§ 3. Die Gerichte sind Kolonialgerichte und Gerichte für Eingeborene.

§ 4. Kolonialgerichte sind Amtsgerichte, Landgerichte und ein Obergericht.

§ 5. Die Amtsgerichte werden mit einem Richter besetzt.

Die Landgerichte werden mit einem Richter besetzt, welcher den Vorsitz führt, und mit zwei Beisitzern.

Das Obergericht wird mit drei Richtern besetzt, welche den Vorsitz führen, und mit zwei Beisitzern.

Die Beisitzer müssen Deutsche sein, welche die Befähigung zum Richteramt nach den Gesetzen des Deutschen Reichs besitzen.

§ 6. Die Amtsgerichte sind ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, welche nicht in die Zuständigkeit der Landgerichte oder des Obergerichts gehören.

Die Landgerichte sind ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, welche nicht in die Zuständigkeit des Obergerichts gehören.

Das Obergericht ist ausschließlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten, welche Ansprüche auf Grundeigentum oder andere dingliche Rechte an Grundeigentum zum Gegenstande haben.

§ 7. Die Gerichte für Eingeborene sind ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, welche nicht in die Zuständigkeit der Kolonialgerichte gehören.

§ 8. Die Gerichte für Eingeborene werden mit einem Richter besetzt, welcher den Vorsitz führt, und mit zwei Beisitzern.

Die Beisitzer müssen Deutsche sein, welche die Befähigung zum Richteramt nach den Gesetzen des Deutschen Reichs besitzen.

§ 9. Die Gerichte für Eingeborene sind Amtsgerichte, Landgerichte und ein Obergericht.

§ 10. Die Amtsgerichte sind ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, welche nicht in die Zuständigkeit der Landgerichte oder des Obergerichts gehören.

Die Landgerichte sind ausschließlich zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, welche nicht in die Zuständigkeit des Obergerichts gehören.

Das Obergericht ist ausschließlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten, welche Ansprüche auf Grundeigentum oder andere dingliche Rechte an Grundeigentum zum Gegenstande haben.

§ 11. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Beisitzern berufen.

§ 12. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Dolmetschern berufen.

§ 13. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Schiedsrichtern berufen.

§ 14. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Vormündern berufen.

§ 15. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Pflegern berufen.

§ 16. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Testamentsvollstreckern berufen.

§ 17. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 18. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 19. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 20. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 21. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 22. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 23. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 24. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 25. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 26. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 27. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 28. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 29. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 30. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 31. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 32. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 33. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 34. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 35. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 36. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 37. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 38. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 39. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 40. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 41. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 42. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 43. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 44. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 45. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 46. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 47. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 48. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 49. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 50. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 51. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 52. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 53. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 54. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 55. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 56. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 57. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 58. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 59. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 60. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 61. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 62. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 63. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 64. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 65. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 66. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 67. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 68. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 69. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 70. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 71. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 72. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 73. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 74. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 75. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 76. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 77. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 78. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 79. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 80. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 81. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 82. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 83. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 84. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 85. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 86. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 87. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 88. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 89. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 90. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 91. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 92. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 93. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 94. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 95. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 96. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 97. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

§ 98. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßpflegern berufen.

§ 99. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßverwaltern berufen.

§ 100. Die Gerichte für Eingeborene können Eingeborene zu Nachlaßkuratoren berufen.

für ihre Schulen, sondern auch die Förderung der Sache in weiteren Lehrerkreisen ob.

Mit beiderlei Maßregeln, sowohl der Revision der höheren Unterrichts-Anstalten, als der Abhaltung von Cursen in den verschiedenen Regierungsbezirken wird fortgefahren werden.

---

42) Competenzverhältnisse bei Genehmigung von Gesellschaften ꝛc.

Unter Bezugnahme auf den im diesjährigen Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung Seite 641 abgedruckten Erlaß vom 1. v. M. erwiedere ich Ew. Excellenz auf den gefälligen Bericht vom 5. d. M. ergebenst, daß, da die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. September 1833 nur für die Gebietstheile des Allgemeinen Landrechts gilt, das unter den Anlagen zurückfolgende neue Statut der Wittwen- und Waisenkasse für die Lehrer des Gymnasiums zu N. einer ministeriellen Genehmigung nicht bedarf. Ich stelle demgemäß die weitere Verfügung in der Sache Ew. Excellenz resp. dem Provinzial-Schul-Collegium anheim. ꝛc.

Berlin, den 16. December 1865.

Im Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.
25,625. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

43) Gutachten über die Anträge des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, die Erweiterung des naturgeschichtlichen Unterrichts in den Schullehrer-Seminarien betreffend.

Das nachstehende Gutachten ist von dem Director und den Lehrern der Naturwissenschaften und des Gartenbaues an einem Seminar in den östlichen Provinzen abgegeben. Wir theilen dasselbe zur vorläufigen Orientirung mit dem Bemerken mit, daß die Frage, wie die Lehrerbildung sich der Förderung des Ackerbaus dienlich erweisen kann, hiermit nicht abgeschlossen, vielmehr an maßgebender Stelle in erneuerte Erwägung genommen ist.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat seit einer Reihe von Jahren sein Augenmerk auf die großen Verluste gerichtet,

Digitized by Google

welche die kleinen Landwirthe täglich dadurch erleiden, daß sie mit den Kräften der Natur und der Gesetzmäßigkeit ihrer Wirkungen zu wenig vertraut geworden sind; der Verein hat diesen Nothstand in seiner Zeitschrift (Januar 1865 Nr. 1 Seite 31 u. ff.) ausführlich geschildert und in der Plenarsitzung vom 12. September 1864 über die Mittel berathen, durch welche solchem Nothstand abgeholfen werden könne. Man wollte nicht den Vorschlag wiederholen, zu möglichst niedrigen Preisen landwirthschaftliche Volksbücher zu verbreiten, deren Lesen dem guten Willen und dem Bildungsbedürfniß der Einzelnen überlassen werde; denn die Erfahrung hatte gelehrt, daß dem in Rede stehenden Theil der Landwirthe die Vorkenntnisse fehlen, um solche, halb wissenschaftlich gehaltene Bücher zu verstehen und zu benutzen, was darin seinen Grund hat, daß, seltene Fälle abgerechnet, die umfangreiche naturwissenschaftliche Grundlage nicht durch Bücherstudium gewonnen werden kann, sondern nur durch eine, die wesentlichen Anschauungen darbietende, mündliche Unterweisung zu erlangen ist. Man kam deshalb auf die Elementarschule als Vorbereiterin landwirthschaftlicher Kenntnisse; allein bald sah man ein, „daß die Elementarschule mehr universelle Zwecke zu verfolgen habe", und ging folgerichtig einen Schritt weiter zur Fortbildungsschule. „Einzelne in dieser Beziehung erreichte günstige Resultate — sagt der Verein in der Beleuchtung der Schrift des Schulpflegers Weber, ließen den Wunsch als nur zu berechtigt erscheinen, solche Schulen möglichst zu verbreiten." — Zwar hat in der oben bezeichneten Plenarsitzung der Schulpfleger Weber ausgesprochen, die durch die Fortbildungsschulen erreichten Resultate seien so groß nicht, und daran seien nicht die Lehrer, sondern die Eltern und Gemeinden schuld, bei denen sich noch nicht das Bedürfniß nach solchen Anstalten finde. Jedoch wurden Beispiele des Gegentheils angeführt; das Institut der landwirthschaftlichen Wanderlehrer hat unter anderen die Absicht, anzuregen und das Verlangen nach Fortbildungs-Schulen zu wecken, und der Verein hat die Ueberzeugung, daß dieselben dem Nothstand abhelfen und unentbehrlich sind. Weil nun der Elementarlehrer das sich am natürlichsten und besten darbietende Organ sei, auch landwirthschaftlichen Unterricht zu ertheilen, weil aber diese Organe zur Zeit wegen meistens mangelnder Kenntnisse nicht benutzt werden könnten, und die Ursachen des Mangels an Kenntnissen in dem Seminar-Unterricht lägen, in welchem die Naturwissenschaften fast gänzlich vernachlässigt würden, hat der landwirthschaftliche Verein eine Umgestaltung der Seminarien in der Weise beantragt, daß

1) ein besonderer Lehrer für den Unterricht in der Naturkunde, dem Garten- und Landbau angestellt werde;
2) die nöthige practische Unterweisung durch eine ausgedehnte Baumschule, einen hinreichend großen Garten und eine kleine,

mit dem Seminar verbundene Musterwirthschaft gewährt werde; daß

3) ein theoretischer und practischer Unterricht in der Bienenzucht und im Seidenbau stattfinde, und

4) daß der Seminarcursus zur Bewältigung des solchergestalt vergrößerten Lehrstoffes auf drei Jahre ausgedehnt werde.

Von diesen Forderungen darf behauptet werden, daß der größere Theil derselben entweder gegenwärtig bereits erfüllt sei, oder doch daß seine Erfüllung angestrebt werde.

In den Seminarien wird ad 1. Unterricht im Gartenbau ertheilt; es wird ad 2. die nöthige practische Unterweisung durch eine Baumschule und einen hinreichend großen Garten gewährt; ad 3. wird, wo es thunlich ist, theoretischer und practischer Unterricht im Seidenbau und in der Bienenzucht gegeben, sowie ad 4. der Seminarcursus meistentheils ein dreijähriger geworden ist. Wahrscheinlich hat der Verein diese Lage der Sache erkannt und deshalb seinen Antrag unter dem 9. Mai 1865 modificirt und ihn gefaßt als „eine Bitte um Erweiterung des naturkundlichen Unterrichts in den Schullehrer-Seminarien mit Einführung von mäßiger landwirthschaftlicher Beschäftigung" in einer Musterwirthschaft, und hat zugleich die bestimmte Rücksicht auf die Fortbildungsschulen festgehalten.

Was die practische Forderung, die Verbindung einer Art Musterwirthschaft mit dem Seminar anlangt, so dürfte aus den Aeußerungen des Vereins selbst sich nachweisen lassen, daß damit etwas Unnöthiges postulirt wird. Wie in der „Beleuchtung der Weber'schen Schrift" (Seite 24) zugestanden wird, ist nicht die Absicht, daß der Lehrer später eine Art Musterwirthschaft führe, sondern nur, daß er befähigt werde, vorkommenden Falls und unter günstigen Verhältnissen eine kleine Wirthschaft rationell zu betreiben, gleichviel nach welcher Seite hin; es wird weiter zugegeben, daß es bloß darauf ankommt, dem Seminaristen die leitenden Principien alles Ackerbaues zum Verständniß zu bringen; darum wird auch nicht gefordert, daß der Schulamts-Candidat zur Verrichtung sämmtlicher landwirthschaftlichen Arbeiten benutzt werden solle. Von besonderem Gewicht aber ist das Zugeständniß (Seite 7 des Antrages). „Wenn das hohe Collegium es in Zweifel zieht, daß es den Elementarlehrern gelingen werde, durch theoretische Belehrung, der ihre Praxis nicht zur Seite gehe, die rationelle Landwirthschaft zu fördern, so vermag der Verein diesen Zweifel nicht zu theilen;" es werden daher auch solche Lehrer an den Fortbildungsschulen mit Segen wirken, die gar keinen landwirthschaftlichen Betrieb führen. Es ist auch gar nicht abzusehen, weshalb die eigene Führung einer Landwirthschaft nöthig sein solle für den Unterricht in Anstalten, deren Zwecke sind, die heranwachsende Jugend durch Mittheilung der naturwissenschaftlichen Grundlage zum Verständniß landwirthschaftlicher Schriften zu be-

Digitized by Google

fähigen, ihr durch Einsicht in die Naturgesetze das Thörichte einzelner hergebrachten Verfahrungsweisen und die richtigen Methoden zum Verständniß zu bringen, zumal da die landwirthschaftlichen Schriften genug Beispiele darbieten, welche als thatsächliche Beläge vollkommen ausreichen. Diejenigen Zöglinge, welche vom Land sind, kennen die äußerlichen Seiten und das Detail des landwirthschaftlichen Betriebes ausreichend, und dieselben Zöglinge sind es in der Regel, die danach trachten, auf dem Land eine Wirkungsstätte zu finden. Bei den in den Städten herangewachsenen Zöglingen dagegen wird eine mit dem Seminar verbundene Musterwirthschaft keineswegs die Lücken ausfüllen können, die in dieser Hinsicht nothwendiges Resultat des zeitherigen Standortes der Zöglinge sind; sind doch den Gutsbesitzern solche Eleven durchaus nicht genügend und unwillkommen, die in Städten gelebt und ihre Bildung auf einer landwirthschaften Akademie und in der damit verbundenen Musterwirthschaft erhalten haben; wenn eine Musterwirthschaft da, wo sie ausschließliche Hauptsache ist, für aus den Städten kommende Jünglinge bei Weitem nicht ausreicht, so kann sie es noch viel weniger im Seminar, wo sie sich nur neben andere Interessen stellt. Die Musterwirthschaft würde die Zöglinge aus den Städten in den seltensten Fällen für die Landwirthschaft gewinnen und noch weniger sie zur selbständigen Führung irgend eines landwirthschaftlichen Betriebes befähigen. Wie die Verbindung einer Musterwirthschaft mit den Seminarien einerseits unnöthig und ohne Nutzen sein würde, so erscheint sie andererseits als nicht mit Segen ausführbar. Der Lehrstoff der Schullehrer-Seminarien hat in Erwägung der durchschnittlichen Begabung und Vorbildung schon einen so großen Umfang. bei Verarbeitung desselben ist die leibliche und geistige Kraft der Zöglinge bereits in einem verhältnißmäßig so hohen Maß anzuspannen, daß auch bei dem dreijährigen Cursus die vollwiegenden Bedenken dagegen sprechen, einen practischen Betrieb hinzuzufügen, der viel Zeit erfordert. Das theoretisch und practisch zu Uebende erfordert einen Aufwand von Zeit und Kraft in dem Maß, daß bei dem Hinzukommen irgend eines Objectes, das mehrere Stunden wöchentlich oder gar täglich in Anspruch nimmt, die größte Vorsicht es nicht verhindern wird, daß die Freudigkeit und Frische der Zöglinge verloren geht, und ihrer Gesundheit für das ganze Leben geschadet wird. Es ist auch nicht richtig, die der landwirthschaftlichen Praxis gewidmeten Stunden als Erholungsstunden anpreisen zu wollen; wer sich je practisch landwirthschaftlich beschäftigt hat, der hat es zur Genüge gefühlt, daß diese Beschäftigungen sehr anstrengende Arbeiten sind, mit denen man die vollauf Angestrengten nicht überbürden darf. Nach dem sach- und fachkundigen Urtheil des Vereins würde eine Betheiligung an der Musterwirthschaft so viel Zeit erheischen, daß um derselben willen eine Verlängerung der Seminarzeit um ein

Digitize

Jahr beantragt wurde, also halb so viel Zeit, als bei dem zweijährigen Cursus auf alle übrigen Lehrgegenstände zusammengenommen kommt. Der Musterwirthschaft eine ausreichende Stundenzahl zu widmen, ist unthunlich; bei geringer Stundenzahl würde die Wirthschaft zu Grunde gehen und zu großem moralischen Schaden den Namen: „Musterwirthschaft" tragen. Das Programm des Ackerbautreibenden Seminars zu Wettingen, auf welche Anstalt sich der Verein wiederholt bezieht, und welche hinreichende Erfahrungen hinter sich hat, gesteht (Progr. 1857 Seite 21) selbst den Nachtheil der Wirthschaft für das Seminar ein, indem es ausspricht: „Wir dürfen nicht behaupten, daß Alles sei, wie es sein sollte, daß nicht das unausgesetzte Studium der oft stattfindenden Unterbrechung durch Arbeit vorzuziehen wäre." —

Treten wir nun in die Beantwortung der Frage ein, ob die jetzigen Zöglinge der Seminarien theoretisch befähigt seien, den Unterricht in den Fortbildungsschulen zu ertheilen, so wird die Frage hinsichtlich der fähigsten Zöglinge solcher Anstalten, welche die Chemie genügend berücksichtigen, zu bejahen sein. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß, so lange die chemischen Erscheinungen nur gelegentlich in der Naturkunde einige Berücksichtigung finden, das gewünschte Resultat bei einer großen Zahl von Zöglingen unsicher und in Frage zu stellen ist. Soll eine sichere Befähigung der Zöglinge zur Ertheilung des Unterrichts in den Fortbildungsschulen erlangt werden, sollen sie den auf Realschulen gebildeten Söhnen unserer Großbauern in naturkundlicher Beziehung an Bildung gleichkommen und im Stande sein, sich mit dem wissenschaftlich gebildeten Landwirth zu unterreden, so ist das ohne eine geringe Vergrößerung der Stundenzahl im Seminar nicht gut möglich. Es wird sich in dieser Hinsicht empfehlen, in dem zweiten Seminarjahr in einer wöchentlichen Stunde einen physikalischen Anschauungscursus zu ertheilen, welcher den chemischen Grundgesetzen als Unterbau dient, und in dem letzten Tertial desselben Jahres in der Naturgeschichte die bekanntesten chemischen Erscheinungen zu besprechen, dann aber in dem letzten Seminarjahr neben den zwei bisherigen Stunden für Physik eine wöchentliche Lehrstunde für Chemie festzusetzen, bei welchem Unterricht genügende Rücksicht auf die Landwirthschaft zu nehmen wäre in dem Maß, daß der angehende Lehrer die wichtigsten Principien des rationellen Ackerbaues kennt und befähigt wird, in das Detail sich durch eigenes Studium hineinzuarbeiten. Und soll noch mehr geschehen, so liegt es nahe, an den landwirthschaftlichen Lehranstalten sechswöchentliche Curse zu veranstalten, durch welche die angestellten Landlehrer in den Stand gesetzt würden, ihr theoretisches Wissen zu erweitern und die neueste bewährte Praxis aus eigener Anschauung kennen zu lernen. —

Digitized by Google

44) Betreibung der Bienenzucht in den Schullehrer-Seminarien.

Die auf unsere Verfügung vom 19. Juli v. J. eingegangenen Berichte ergeben ein ausnahmsloses Einverständniß darin, daß der Betrieb der Bienenzucht bei den Seminarien der Provinz und die Unterweisung der Zöglinge in derselben ebenso wünschenswerth und zweckmäßig, wie in der durch die gedachte Verfügung angedeuteten Weise sofort oder doch in der nächsten Zukunft ausführbar sei.

Wir wünschen dieselbe daher überall eingeführt zu sehen und theilen Ew. Hochehrwürden die dabei zu beachtenden Gesichtspunkte in Nachfolgendem mit:

1) Ein dazu geeigneter und bereiter Lehrer des Seminars übernimmt den Betrieb der Bienenzucht auf eigene Rechnung und die damit zu verbindende Unterweisung der Zöglinge. Nothwendige Kosten der ersten Einrichtung werden wir auf besonderen Antrag aus Anstaltsfonds bewilligen, resp. deren Bewilligung höheren Orts zu erwirken bemüht sein. Sollte der betreffende Lehrer noch einer gründlicheren Kenntnißnahme von dem Betrieb der rationellen Bienenzucht bedürfen und eine günstige Gelegenheit hierfür durch Besuch eines bewährten Bienenzüchters und seines Bienenstandes sich bieten, so sind wir ebenso bereit, ihm hierzu eine entsprechende Unterstützung zu bewilligen, resp. zu erwirken.

2) Der Betrieb der Bienenzucht beim Seminar muß sich in den Schranken halten, wie er von Landschullehrern unter gewöhnlichen Verhältnissen eingerichtet und unterhalten werden kann, damit er hierfür den Zöglingen vorbildlich werde. Alle demselben dienenden Einrichtungen sind deshalb zwar sauber und nett zu machen und zu erhalten, aber jeder Luxus und jede sachlich unnöthige Eleganz ist zu vermeiden. Namentlich ist der Bienenstand möglichst einfach und mit besonderer Rücksicht darauf anzulegen, daß alle Einrichtungen und Bestandtheile ohne große Kosten, möglichst von einem einigermaßen technisch gewandten Manne ohne Zuhülfenahme von Handwerkern angefertigt werden können. Wo ein geeigneter Raum zur Ueberwinterung der Bienenstöcke vorhanden ist, wird es gar keines besonderen Bienenhauses bedürfen, sondern die Aufstellung auf festen Schemeln oder Böcken und die Bedeckung der Körbe mit Strohdecken, der Kasten mit Dächern von leichtem Holz oder Dachpappe vorzuziehen sein.

3) Als Standort für die Bienen ist eine möglichst schön belegene, den Bienen nach Südost freien Ausflug gewährende, den Zöglingen leicht und jederzeit zugängliche Stelle des Seminar-

817422 A

gartens zu wählen. Wo möglich ist derselbe in einem Kreis von 25—30 Fuß Durchmesser mit einer lebendigen ca. 6 Fuß hoch zu ziehenden Hecke zu umgeben, vor und neben dem eigentlichen Bienenstand sind Gartenanlagen und Sitzbänke anzubringen.

4) Die Zahl der Bienenstöcke wird in der Regel nicht unter 10 und nicht über 20 betragen dürfen. Von dem eigentlichen Bienenstand, welcher in vorbildlicher, nur das Gedeihen und den möglichsten Ertrag der Bienenstöcke bezweckender Weise zu behandeln ist, werden immer einzelne Stöcke abzusondern sein, welche auch für lehrhafte Experimente und zur speciellen Instruction der Zöglinge benutzt werden.

5) Etwa die Hälfte der Stöcke werden nach Dzierzon'scher Methode in Kasten, die übrigen in Strohkörben zu halten sein, damit die Zöglinge mit beiden Weisen des Betriebes bekannt werden.

6) Der betreffende Lehrer hat die Zöglinge in entsprechenden Gruppen zu allen bei dem Betrieb der Bienenzucht vorkommenden Verrichtungen zuzuziehen, ihnen dieselben zu erklären und sie in möglichst ausgedehntem Maß von ihnen selbst vornehmen zu lassen, daneben und dabei vor Allem ihr Interesse an der Bienenzucht zu wecken und zu pflegen. Es wird ihm dies um so besser gelingen, je lebhafter sein eigenes Interesse daran ist. ꝛc.

Schließlich machen wir auf das Schriftchen: „Die nordische Biene. Eine Anleitung zur rationellen Bienenzucht. Von H. Wittenhagen und W. Biesenthal. Stettin 1865." als ein zur Orientirung und Unterweisung geeignetes Hülfsmittel aufmerksam.

Stettin, den 20. Januar 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
sämmtliche Herren Seminar-Directoren der Provinz.

Digitized by Google

45) Hausgesetze und Hausordnung für das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Poelitz.

Die nachfolgenden von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Stettin genehmigten Hausgesetze und Hausordnung dürften einen Einblick gestatten, wie ein christliches Schullehrer-Seminar seine Aufgabe auffaßt und auch im Kleinen und Einzelnen deren Lösung zu sichern sucht.

A. Hausgesetze.

Vorbemerkung.

Die gesammten Lebensordnungen des Seminars ergeben sich aus der Aufgabe, welche dasselbe zu lösen hat. Das Seminar ist keine bloße Unterrichtsanstalt. Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten und eine Denk- und Sprachbildung, wie sie der Lehrerberuf erfordert, bezeichnen nur das nächste Ziel seiner Wirksamkeit; aber die Erreichung desselben befähigt für sich allein noch nicht zu einer gesegneten Lehrerwirksamkeit. Der weitere und letzte Zweck der Seminarbildung ist der, daß in den Zöglingen Leben geschaffen werde, und sittliche Kräfte zur Entwicklung gelangen, welche sie antreiben und befähigen, als Lehrer der Volksschule an ihrem Theil die Jugend unterweisen und erziehen zu helfen zu christlicher, vaterländischer Gesinnung und häuslicher Tugend, wie zur Tüchtigkeit in den Berufsarten des bürgerlichen Lebens.

Neben dem Unterricht dienen diesem höchsten und letzten Zwecke des Seminars die Lebensordnungen des Hauses als einer Uebungsstätte der Gottes- und Nächstenliebe, des Gehorsams, der Selbstverleugnung, des Fleißes und aller christlichen Tugenden, deren Besitz allein innerlich tüchtig macht zur Führung des Lehramts.

Diese Lebensordnungen des Hauses sind durchaus keine andern, als die, welche durch die Gebote Gottes in der Familie, im Staat und in der Kirche unwandelbar begründet sind; sie haben diese allgemeinen Lebensordnungen zur Grundlage und Voraussetzung und wollen und sollen nur den Inhalt der göttlichen Gebote nach ihrer nächsten Beziehung auf die besondere Aufgabe des Anstaltlebens in bestimmterer Weise bezeichnen.

§. 1.

Der Eintritt und die Aufnahme in die Hausgemeine des Seminars kann hiernach überhaupt nur in der Voraussetzung erfolgen, daß der Eintretende seines vor wenigen Jahren bei der Confirmation öffentlich vor der Gemeine erneuten Taufgelübdes eingedenk in der empfangenen Taufgnade steht und in derselben zu beharren begehrt. Nur soweit er der strafenden, mahnenden, erweckenden, erleuchtenden und heiligenden Wirksamkeit des Geistes und Wortes Gottes sein Herz offen hält und in der Furcht und Liebe Gottes wandelt, kann

Digitized by Google

er als ein wirkliches, lebendiges Glied der in der Furcht und Liebe Gottes und in der Zucht seines Geistes zur Ausbildung für den Dienst in der Volksschule vereinten Hausgemeine betrachtet werden.

§. 2.

Die zweite Hauptanforderung an den Seminarzögling besteht darin, daß er in der Heiligung des Namens Gottes lebe, täglich mit Anrufung, Bitte, Danksagung und Lobpreisung vor sein Angesicht komme, wie für sich, so auch täglich Morgens und Abends an dem gemeinsamen Hausgottesdienste Theil nehme in andächtigem Gesang, Gebet und williger Aufnahme des Wortes Gottes zum Wachsthum in seinem Glauben, wie in treuer und dankbarer Erfüllung seines Taufgelübdes zur Befestigung in seinem Gnadenstand. Daß Alles im Namen Gottes begonnen werde, und Alles Gottes Ehre und die Verherrlichung seines Namens bezwecke, haben Lehrende und Lernende als die Grundbedingung alles Gelingens und göttlichen Segens zu zu ihrem Streben und Thun anzusehen.

§. 3.

In dem Dienst Gottes, zu welchem das Haus aufgerichtet ist, ist nach den Worten des göttlichen Gebots: „sechs Tage sollst Du arbeiten, aber am siebenten ist der Sabbath des Herrn Deines Gottes" der zwiefache Gottesdienst in der werktägigen Arbeit und in der sonntäglichen Ruhe von dieser Arbeit zu unterscheiden, und besteht demgemäß für die einen und die andern Tage eine wesentlich verschiedene Tagesordnung.

Es besteht sonach die dritte Hauptanforderung an jeden Seminarzögling darin, daß er im täglichen Kämpfen wider die Trägheit und Genußsucht des Fleisches alle ihm verliehenen Gaben und Kräfte in den Dienst Gottes stelle und sie gewissenhaft zur Erfüllung allerseiner besondern Berufspflichten in angestrengter Thätigkeit verwende. Er hat das Haus nicht bloß als eine Arbeitsstätte für das Reich Gottes, sondern vor Allem und zunächst als eine Arbeitsschule zu betrachten, in der er durch tägliche Uebung, unterstützt durch die Weisungen seiner Lehrer und durch das Beispiel seiner Mitschüler lernen soll, mit Freuden alle seine Kräfte für den Dienst Gottes auszubilden, sie zu seines Namens Ehre zu gebrauchen, und darin seines jetzigen und künftigen Lebens Aufgabe, Glück und Frieden zu finden. Er hat es aber zugleich wohl zu bedenken, daß nicht jede Arbeit, sondern nur die allein, die im Namen Gottes geschieht, nach seinem Geheiß und Willen, aus Liebe und Gehorsam gegen ihn, mit Treue im Geringsten und Kleinsten vollbracht wird, ein schöner beseligender Gottesdienst ist, der einen ewigen Gotteslohn bringt, den Frieden Gottes schmecken läßt, und der Maaßstab aller sittlichen Bildung und alles Menschenswerthes ist. Andauernde Trägheit,

Digitized by Google

gegen die Ermahnung und Strafe ſich fruchtlos zeigt, muß daher die Entfernung aus der Anſtalt zur Folge haben.

Im engſten Zuſammenhang und Wechſelwirkung mit dem werktägigen von Gott gebotenen Dienſt ſteht der andere von ihm gebotene ſonntägliche im Ruhen von der Arbeit. Die Sonntagsfeier beſteht hiernach in Theilnahme am Gottesdienſt der Gemeine im Haus Gottes, im Anſchauen und Preiſen der Liebe Gottes, wie ſie ſich in der Natur und im Reich der Gnade offenbart, im Umgang mit ſeinem theuern, werthen Wort als dem köſtlichſten Himmelsſchatz auf Erden, wie im freundlich fördernden, mittheilenden und empfangenden Verkehr, inſonderheit mit denen, die den Himmelsſchatz im Herzen tragen.

§. 4.

Die vierte Hauptanforderung an jeden Seminarzögling iſt die, daß er alle dem Haus Vorgeſetzten als ſeine von Gott geordnete Obrigkeit anerkenne und ehre, ihnen um Gottes und des Gewiſſens willen gern und freudig unterthan ſei und in allen Dingen den ſchuldigen Gehorſam leiſte. Er hat die Anſtalt gleichwie das väterliche Haus als eine Schule des Gehorſams, als eine Anſtalt zur Zucht und Vermahnung in dem Herrn anzuſehen, deren er bedarf, um den Trieben des Geiſtes zum Sieg und zur andauernden Herrſchaft über die Triebe des Fleiſches, Selbſtſucht, Eigenwille, Trägheit, Genußſucht und Hoffahrt zu verhelfen und alſo heranzureifen zu ſittlicher Freiheit und perſönlicher Selbſtſtändigkeit und zu einem tauglichen Werkzeug des Geiſtes der Liebe und der Zucht unter den einſt ſeiner Pflege und Fürſorge anzuvertrauenden Kindern.

Die andauernde böswillige Verſagung des Gehorſams, ſowie die Verleitung Anderer zu dieſer Sünde hat den Ausſchluß aus der Anſtalt zur Folge.

Die Wohlthaten, die tagtäglich durch Unterweiſung und Zucht, Leibes- und Seelenpflege ſämmtlichen Zöglingen in der durch die väterliche Huld Sr. Majeſtät des Königs errichteten und durch die Fürſorge der hohen Behörden geleiteten Bildungsanſtalt zu Theil werden, ſollen die angeſtammten Triebe der Liebe zu König und Vaterland in ihnen nähren und das Verlangen kräftigen, dem König und dem Vaterland in eben ſo feſtgewurzelter Treue und Gehorſam, wie ihrem Gott und ſeiner Kirche auf Erden zu dienen, und ſolchen Dienſt als die Aufgabe ihres ganzen künftigen Lebens und Wirkens zu erfaſſen.

§. 5.

Das Maaß der Hingabe an Gott und ſeinen Dienſt in dem Beruf, zu dem ſämmtliche Zöglinge ſich in der Anſtalt vorbereiten, hat jeder Zögling nach dem Wort des Herrn: „dabei wird Jeder-

mann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe unter einander habt, und ihr euch unter einander liebet, wie ich euch geliebet habe," an der brüderlichen Liebe zu prüfen, die sie einander täglich zu erweisen haben, zunächst in gegenseitiger Dienstleistung in Bezug auf das leibliche Wohl, insbesondere unter denen, die zusammen eine Stube bewohnen, in williger und sorgsamer Ausrichtung der ihnen durch die verschiedenen Dienstämter auferlegten Verpflichtungen, wie in opferfreudiger Fürsorge und Pflege der erkrankten Stuben- und Hausgenossen, soweit solche die anderweitigen Berufspflichten zulassen. Allermeist aber soll das Zusammenleben in brüderlicher Gemeinschaft eine tägliche Uebungsschule im Tragen und liebreichen Abhelfen der Gebrechen des Nächsten sein, in Sanftmuth, Geduld, Demuth, Friedfertigkeit, Verträglichkeit und Versöhnlichkeit. Es haben Alle für einander zu wachen, daß in keines Herzen eine bittre Wurzel aufkomme, aus der heimlicher Groll, Mißtrauen, Zwietracht, Rotten, Zank und Neid hervorwachse, und daß keiner durch sein Wort oder Thun den Andern kränke, verletze und erzürne, noch daß der Andere Böses mit Bösem vergelte, sondern vielmehr Alle lernen und sich üben, von Herzen einander zu vergeben, und das Böse zu überwinden mit Gutem, auf daß es Allen verliehen werde, noch in den spätesten Lebensjahren bei der Erinnerung an die Freunde der Jugendzeit auszurufen: „siehe, wie fein und lieblich ist es, daß Brüder einträchtig bei einander wohnen; ihre Liebe ist mir ein köstlicher Balsam und ein Thau vom Himmel gewesen, durch den Gott mir Segen und Leben geschenkt hat immer und ewiglich."

§. 6.

Zu den unbedingtesten Anforderungen an jeden Seminarzögling gehört es, daß er keusch und züchtig lebe in Worten und Werken und unkeusche Lüste anregende Reden weder sich selbst leichtsinnig verstatte, noch bei Andern dulde. Jeder, der durch Uebertretung dieses Gottesgebotes das dem Dienst Gottes geweihte Haus verunreinigt und muthwillig und gewissenlos darin Aergerniß anrichtet, muß aus dem Haus entfernt werden. Eben so bedarf aber auch das Haus des Schutzes gegen das Eindringen von Versuchungen und Aergernissen von Außen her. Um zu sichern vor unpassenden, störenden Verbindungen, vor Zerstreuungs-, Vergnügungs-, Genuß- und Putzsucht, vor Verleitung zur Eitelkeit und Verschwendung von Zeit und Geld, vor dem Einfluß leichtsinniger und verkehrter Lebensanschauungen und solcher Lebensrichtungen, die mit dem ernsten Zweck des Hauses in Widerspruch stehen, ist allen Zöglingen der Besuch öffentlicher Vergnügungsorte verboten. Auch das Anknüpfen von Verbindungen mit Familien und mit einzelnen Personen in der Stadt, zu denen sie durch Verwandtschaft oder sonst in einer Beziehung stehen, ist nur mit besonderer Erlaubniß des Directors statthaft.

Digitized by Google

§. 7.

Jede gewinnsüchtige Entwendung des Eigenthums des Nächsten oder der Anstalt hat die Verweisung des Thäters aus der Anstalt zur nächsten Folge. Aber auch die leichtsinnige Beschädigung des Eigenthums der Anstalt, der zum Gebrauch aller Art überlassenen Mobilien, Lehrmittel und Bücher, und die Unterlassung der gebotenen Sorgfalt bei Benutzung der Orgeln und Pianoforte, der Lampen, der Stuben- und Hausthüren und Saalfenster, der Gartengeräthe, des Eßgeschirrs, der Tisch- und Wischtücher, imgleichen der verschwenderische Gebrauch des Oels, der Lichter und des Heizmaterials muß als ein Zeichen des Mangels an Gewissenhaftigkeit und an Dankbarkeit für die Wohlthaten der Anstalt angesehen, und mit ernster Rüge und Ersatz des angerichteten Schadens geahndet werden. Einer gleichen Beurtheilung unterliegt der ungewissenhafte Gebrauch der den Zöglingen von deren Eltern gewährten Geldmittel zur Gewöhnung an entbehrliche Bedürfnisse, zur Befriedigung der Genuß- und Vergnügungs- oder Putzsucht, die Veräußerung des Eigenthums ohne Wissen der Eltern, und Schuldenmachen ohne dringendste Nöthigung und ohne Gewißheit der Billigung von Seiten der Eltern.

§. 8.

Jeder Zögling des Hauses muß das Antasten des guten Namens seiner Mitzöglinge wie aller Hausgenossen im lieblosen Richten über dieselben, im neugierigen Anhören und Weitertragen liebloser Urtheile als eine der schwersten Versündigungen wider Gottes Gebot und als das sichere Kennzeichen eines von Gott gekehrten, noch aller Selbsterkenntniß und sittlichen Ernstes ermangelnden Herzens ansehen. Er muß ein strafendes Zeugniß darüber gegen den sündigenden Bruder als eine heilige Pflicht der Bruderliebe erkennen, diese Pflicht selber furchtlos üben und in jeder Weise bemüht sein, allem Mißdeuten aus falschem Herzen zu wehren, das gegenseitige brüderliche Vertrauen zu stärken, und Alles zum Besten zu kehren.

§. 9.

Da es zur Erlangung sittlicher Bildung ganz unzureichend ist, nur nach dem Buchstaben der Hausgesetze das Thun und Lassen einzurichten: so ist es eine unerläßliche Forderung an jeden Seminarzögling, daß er achten lerne auf die Quelle aller Uebertretung göttlicher Gebote in seinem Herzen, auf die darin wohnende Lust wider Gottes Gebote, auf die Triebe des Fleisches, die wider die Seele streiten und ihn gefangen nehmen unter der Sünde Gesetz, also, daß er das Gute nicht thut, das er will, sondern das Böse, das er nicht will. Die Gesetze der Anstalt sollen ihm nicht bloß dazu dienen, sein äußeres Verhalten an ihnen zu prüfen, sondern allermeist dazu, in

Digitized by Google

jeder durch sie in Erregung gebrachten Lust am Verbotenen die unheiligen, selbstsüchtigen Triebe seines Herzens kennen, wider die Versuchung kämpfen und sie besiegen zu lernen, und also in der Liebe Gottes zu wachsen und zur sittlichen Freiheit und Selbstständigkeit zu gelangen. Wie weit ein jeder Zögling in seiner sittlichen Bildung gelangt ist, das ergiebt sich an dem sittlichen Muth, mit dem er es in Gottes Namen in immer entschiedenerer Weise wagt, wider die Macht der Lust am Verbotenen, die in allen seinen Mitzöglingen, wie in ihm selber immer von Neuem und oft auf die stärkste Weise hervortritt, kämpfend aufzutreten, die schwachen Triebe des Geistes in Andern zu stärken und zur Wirksamkeit zu bringen.

§. 10.

Der Schaden, den jeder Einzelne durch Uebertretung der Gesetze der Anstalt genommen, und den er dem Ganzen dadurch zugefügt hat, kann durch Strafen, da sie die Quelle des Uebels in der Lust am Verbotenen nicht zu verstopfen vermögen, an sich nicht geheilt werden. Es kann durch sie die Erreichung des höchsten Zweckes der Anstalt, die sittliche Bildung, nur insoweit gesichert werden, als dieselben zur Erkenntniß der Schuld und Strafbarkeit verhelfen, indem sie die strafende Gerechtigkeit Gottes zur Anschauung und zum Bewußtsein bringen, und dazu erwecken, in Reue und Leid Vergebung zu suchen und den Frieden Gottes.

Es entspringt daraus für jeden Seminarzögling als unerläßliche Forderung, daß er sich willig der Strafe unterwerfe und nie durch Ableugnen, Beschönigen und Verdecken seiner Verschuldung sich entehre und des Vertrauens seiner Vorgesetzten sich beraube, sondern jede Vergehung und Versäumniß ehrlich und offen bekenne. Die Verachtung und der Abscheu gegen die Lüge in jeder Art und Gestalt in Worten, Geberden und äußerlichem Verhalten muß er als erste Grundlage aller sittlichen Entwickelung erkennen lernen und als die Grundbedingung aller Achtung und alles Vertrauens von Seiten seiner Vorgesetzten, wie des Friedens Gottes in seinem Herzen. Er muß allezeit sich dessen eingedenk erhalten, daß das Leben in der Wahrheit, Aufrichtigkeit, Lauterkeit und Herzenseinfalt die Signatur des Christen ist, und man ein rechtes Gotteskind und dessen Gnadenstand darin erkennt, daß mit seinem Wissen und Willen kein Falsch in ihm ist.

Die Summa der Hausgesetze ist hiernach:

1) fürchte und liebe Gott über Alles,
2) bete ohne Unterlaß,
3) arbeite fleißig und ruhe nach der Arbeit in Gott,
4) sei ehrerbietig, gehorsam und dankbar,
5) liebe Deinen Nächsten als Dich selbst,

Digitized by Google

6) sei keusch und züchtig,
7) sei ehrlich und gewissenhaft,
8) richte nicht über Deinen Nächsten,
9) kämpfe wider alle böse Lust,
10) bekenne aufrichtig Deine Schuld, und suche Vergebung.

(Fortsetzung folgt in einer der nächsten Nummern.)

---

46) Arbeiten der Conferenz-Vereine im Regierungs-Bezirk Breslau. — Erziehungs-Grundsätze der Regulative. — Turn-Unterricht.

Bei der Wahl der Gegenstände, die wir durch eine Reihe von Jahren den Conferenzvereinen der Lehrer des diesseitigen Departements zur näheren Erwägung alljährlich in Vorschlag brachten, war es überall unsere Absicht, die Lehrer bald nach dieser, bald nach jener Seite hin in den Sinn und Geist des für ihren Unterricht Norm gebenden Regulativs vom 1., 2. und 3. October 1854 tiefer einzuführen. Es war dies um so nothwendiger, als jenes Regulativ von nicht wenigen Lehrern verkannt ward und sie mit ihrer auf dasselbe angeblich gegründeten Lehrmethode sich unverkennbar an seiner äußersten Oberfläche hielten.

Nachdem inzwischen viele Lehrer zu einer tieferen Erkenntniß des Regulativs durchgedrungen sind, hielten wir es beim Beginn des vergangenen Jahres an der Zeit, bei der von uns zu stellenden Berathungsaufgabe den Mittelpunkt aller Regulativanweisungen ins Auge zu fassen, und die Lehrer in Erwägung nehmen zu lassen, was die Schule zu thun vermöge, daß das Regulativ seinen Hauptzweck erreiche.

Es wird nämlich häufig und nicht immer ohne Grund die Klage gegen die Schule erhoben, daß nicht selten grade die bestunterrichteten und bezüglich ihres Wissens am meisten vorgeschrittenen Schüler später den auf sie gestellten Erwartungen nicht nur nicht entsprächen, sondern von dem, was die Schule ihnen zu eigen gegeben, sogar den nachtheiligsten Gebrauch machten.

Je weniger die verderblichen Einflüsse, welche ohne Schuld der Schule von außenher mitwirken, übersehen werden dürfen, desto mehr erscheint es als die heilige Pflicht der Schule, Alles zu thun, was sie vermag um ihre Lehre nachhaltig wirksam zu machen und dahin zu trachten, daß der tüchtigste Schüler, den sie entläßt, auch der frömmste Christ, der treuste Bürger und das wackerste Gemeinde- wie Familienglied werde.

In diesem Sinn gaben wir in der Verfügung vom 26. Januar

Digitized

pr. als Gegenstand der Berathung für die betreffenden Lehrerconferenzvereine das Thema:

„Das Wesen und die Bedeutung der Schuldisciplin,"

indem wir darauf aufmerksam machten, daß wir in dem Begriff der Schuldisciplin Alles umfaßten, was der Lehrer thue und ordne, damit seine Lehrthätigkeit ihres Ziels nicht verfehle.

Aus allen Diöcesen sind nun in Folge dessen die Berichte über die in der Sache gepflogenen Verhandlungen bei uns eingegangen, und die Vorträge über das Conferenzthema, welche uns eingesandt worden sind, haben uns ersehen lassen, daß die Conferenzvereine dem Gegenstand mit Sorgfalt nachgedacht haben und bemüht gewesen sind, die Wege, welche die Schule zu ihrem höchsten Ziel zu gehen habe, nachzuweisen.

Aber grade *das*, worauf es uns vorzugsweise ankam, ist vielfach unbeachtet geblieben, daß nämlich grade das Regulativ vom 1., 2. und 3. October 1854 seinen Schwerpunkt in Anbahnung dieser Wege finde; daß alles Einzelne darin hierauf sich beziehe. Darüber aber ist es nicht wenigen Bearbeitern des Gegenstandes begegnet, daß sie den sichern Anhalt für ihre Arbeit verloren; daß sie über das Gebiet derjenigen Maaßnahmen, welche die Schuldisciplin *im engeren Sinn* zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern der Schule zu treffen habe, kaum hinauskamen und sich dessen zu wenig bewußt wurden, wie das Streben nach dem fraglichen Ziel den Lehrer in das Regulativ mit seinen Anweisungen mitten hinein stelle.

Daß es sich hauptsächlich um die Person des Lehrers handelt nach den verschiedenen Beziehungen, worein Leben und Amt ihn stellen; ferner um den Unterricht, den er ertheilt, die Schuleinrichtungen, so er trifft, die Schüler in und außer der Schule, wie hinter ihrer Schulzeit, endlich um die Gemeinde nach ihrem Verhältniß zu Lehrer und Schule, wenn von Wesen und Bedeutung einer Schuldisciplin, die fürs ganze Leben die wünschenswerthe Frucht schaffen soll, die Rede ist, *das* zwar ist in vielen der von uns eingesehenen Conferenzvorträgen nachdrücklich hervorgehoben worden. Man hat mit Umsicht und Besonnenheit in einzelnen Vorträgen an jedes dieser Betrachtungsobjecte ganze Reihen einsichtiger Vorschläge angereiht und dabei auch hie und da auf das Regulativ Bezug genommen.

Allein die tiefsten Grundsätze, diejenigen, in welchen die Regulative ihren Kern und Stern finden, und aus denen alle regulativischen Anweisungen und Rathschläge mit innerer Nothwendigkeit hervorgehen, sind fast durchgehends übersehen worden.

Zu den hierher gehörenden Grundsätzen des Regulativs rechnen wir die folgenden Vorschriften und Bemerkungen: „Regulativ vom 1. October 1854 pag. 6: der Zweck des Seminars ist, daß durch das im Unterricht vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschaf-

Digitized by Google

sen, und der Zögling seinem Beruf gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelische christliche Schulen, welche die Aufgabe haben mitzuwirken, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und häuslicher Tugend."

l. c. pag. 7, „die Zöglinge der Seminarien sind als angehende Lehrer zu betrachten, welche liebevoller Ernst und theilnehmende Hülfleistung schon in ihrer Vorbereitung gewöhnen soll, die ihnen später anzuvertrauenden Christenkinder ihrem Heiland in Liebe und Treue zuzuführen und sie in der Schule eine Werkstätte des göttlichen Geistes erkennen und verehren zu lehren."

l. c. pag. 46. „die Seminarien müssen Pflanzstätten sein für fromme, treue, verständige, dem Leben des Volks nahestehende Lehrer, die sich in Selbstverläugnung und um Gottes willen der heranwachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Lust, Beruf und Befähigung haben."

Regulativ vom 3. October pag. 16. „Der Lehrer wird am höchsten stehen, der täglich selbst in der Schule am meisten empfängt, nämlich den Geist der Demuth, des Gebets, der Liebe und der Gottesfurcht, die mit göttlicher Furcht und freudigem Zittern seine und der ihm anvertrauten Kinder Seligkeit zu schaffen sucht."

Regulativ vom 3. October pag. 3. „Es ist an der Zeit, das Unberechtigte, Ueberflüssige und Irreführende auszuscheiden, und an seiner Stelle dasjenige nunmehr auch amtlich zur Befolgung vorzuschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Werth einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volk wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist."

l. c. pag. 4. „Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestaltung auf Grundlage und im Ausbau seiner ursprünglich gegebenen und ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christenthums, welches Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat in seiner kirchlichberechtigten Gestaltung durchdringen, ausbilden und stützen soll; demgemäß hat die Elementarschule — — dem practischen Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu dienen und für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dasselbe gründet und innerhalb seiner Kreise bewegt; das Verständniß und die Uebung des dahin gehörenden Inhalts und dadurch Erziehung ist Zweck."

l. c. pag. 13. 14. „Namentlich wird dem Lehrer (beim Unterricht in der vaterländischen-Geschichte) Gelegenheit geboten sein, durch lebendiges Wort die Jugend einzuführen in die Kenntniß der Geschichte unserer Herrscher und unseres Volkes, wie der göttlichen Leitung, die sich in derselben offenbart und Herz und Sinn der

Digitized by Google

Schüler mit Liebe zum König und mit Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes zu erfüllen."

l. c. pag. 14. „Durch den ganzen nach diesen Grundsätzen angelegten Schulunterricht gehen zwei Grundsätze als unabänderlich maaßgebend: erstens, unter Lossagung von dem einseitigen Streben nach abstracter formeller Denkbildung dem Unterrichte des Kindes einen berechtigten und würdigen Inhalt zu geben, der in steter und inniger Beziehung zu den großen Bildungsfactoren der Kirche, Familie, Gemeinde und dem Vaterland ausgewählt und verarbeitet wird; und sodann an diesem, keinesfalls über die Gränzen eines zu erreichenden vollen Verständnisses hinaus ausgedehnten Inhalt die Kraft bis zum Können und zur selbstständigen Fertigkeit zu üben."

l. c. pag. 15. „Wo es aus der Kirche, dem Vaterland und der Natur in das Leben tretende Thatsachen gilt, da geht der Unterricht in Feier und Betrachtung über, die vorzugsweise das Gemüth, den Willen und Character erfaßt und die Kinder schon früh sich als Glieder einer von Gott geordneten Gemeinschaft erkennen läßt."

Es bedarf keiner weiteren Worte, um darzuthun, wie die angeführten Sätze des Regulativs, denen noch Aehnliches hinzugefügt werden könnte, in durchsichtiger Klarheit reden von dem Wesen und der tiefen Bedeutung einer auf Erfassung des Lebens in allen seinen Verhältnissen gerichteten Schuldisciplin, die sich zur Aufgabe setzt, ihre besten Schüler auch zu den besten Gliedern der Gesellschaft in Kirche, Familie, Beruf, Gemeinde und Staat zu machen. Wenn der Lehrer und sein Unterricht von dem Geist der regulativischen Forderungen getragen werden, dann werden auch die Einrichtungen der Schule und das Verhältniß der Schüler zu denselben dem entsprechend sich gestalten, und die segensreichen Folgen der Schulzeit werden sich weit über die Zeit der Schulpflichtigkeit hinaus erstrecken.

Für das laufende Jahr wählen wir bezüglich der zu stellenden Conferenzaufgabe einen speciellen Gegenstand aus, nämlich den Turnunterricht.

In den Städten pflegt man den Turnunterricht zwar meistens mit besonderer Vorliebe, setzt ihn aber häufig mit anderen Bestrebungen, namentlich politischen in Verbindung, die an und für sich mit ihm gar nichts zu thun haben. Auf dem Land betrachtet man ihn als etwas Ueberflüssiges meist mit Mißfallen und würde ihn lieber ganz beseitigen. Viele Lehrer endlich erachten sich durch ihn belastet mit einer Thätigkeit, die den von ihnen übernommenen Verpflichtungen fern liege, zumal, wenn ihnen, wie häufig der Fall ist, die unentgeltliche Betreibung aufgegeben wird. Die höchste Schulaufsichtsbehörde des Landes dagegen hat den Turnunterricht für einen obligatorischen Lehrgegenstand der Schule erklärt und verlangt für ihn die entsprechende Treue und Aufmerksamkeit. Unter diesen Um-

Digitized by Google

ständen erscheint eine nähere Verständigung in dieser Hinsicht wünschenswerth.

Der Schule konnte der Turnunterricht nur übertragen und den Lehrern die Verpflichtung zu seiner Betreibung nur auferlegt werden, wenn sich nachweisen läßt, daß derselbe im Organismus des Schullebens und Strebens eine Stelle zu fordern berechtiget sei und die Erreichung der Schulzwecke überhaupt zu unterstützen und zu fördern vermöge.

Wir bringen deshalb den Lehrerconferenzvereinen des Departements behufs gemeinschaftlicher Erwägung die Frage in Vorschlag:

In wie fern ist der Turnunterricht, den die Volksschule ertheilt, geeignet, die Zwecke der letzteren überhaupt zu fördern?

Wenn die Schule nicht bloß für die Kirche, sondern auch für die Gemeinde, Familie, den Staat und Beruf erziehen soll, so wird sich leicht erkennen lassen, daß sie durch den Turnunterricht ein kräftiges Mittel mehr für die Erreichung dieser wichtigen Zwecke gewinnt.

Es ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, wie die Gesundheit des Leibes und die angemessene Entwickelung der physischen Kräfte mit der Entwickelung der geistigen Kräfte und des Charakters, welche zunächst Aufgabe der Schule ist, in einer engen Verbindung und Wechselwirkung steht.

Es ist ferner der disciplinarische Einfluß hervorzuheben in der Gewöhnung an ein schnelles und exactes Gehorchen beim Hören und Befolgen des Commandos des Turnlehrers, sowie der Einfluß auf die gute Haltung des Körpers, welche die Jugend durch die Turnübungen sich aneignet, die zugleich den Lehrer in den Stand setzt, manchen bisher unüberwunden gebliebenen Uebelstand, — man denke an die Schreibübungen — leichter zu entfernen, und die dem Schüler später vielfach zu Gute kommt.

In Beziehung auf die Besorgniß endlich, welchen der Umstand vielfach erregt, daß in der gegenwärtigen Zeit der Turnunterricht häufig anderen Zwecken und Tendenzen, welche sich dahinter versteckt haben, dient, kann hervorgehoben werden, daß zwischen dem Turnunterrichte in der preußischen Volksschule und jedem andern insofern ein großer Unterschied stattfindet, als letzterer vereinzelt für sich dasteht, jener aber das, was er sein soll, nur dann ist, wenn er in seiner Zusammengehörigkeit mit dem, was die Schule sonst zum Zweck sich setzt, erhalten bleibt.

Breslau, den 23. Januar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten, ꝛc.

Digitized by Google

47) Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 13 Jahren 1852 bis 1864.

(Centrbl. pro 1865 Seite 30 Nr. 16.)

Nr.	Regierungs-Bezirk. Provinz.	An Besoldungszulagen sind regulirt worden								
		in den Jahren 18½			im Jahr 1864			in den 13 Jahren 18½/64		
		aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1.	Königsberg	22,059	3,000	25,059	955	—	955	23,014	3,000	26,014
2.	Gumbinnen	33,861	2,367	36,228	480	—	480	34,341	2,367	36,708
3.	Danzig	11,297	1,640	12,937	1,836	37	1,873	13,133	1,677	14,810
4.	Marienwerder	14,922	3,784	18,706	163	40	203	15,085	3,824	18,909
	I. Provinz Preußen	**82,139**	**10,791**	**92,930**	**3,434**	**77**	**3,511**	**85,573**	**10,868**	**96,441**
5.	Posen	21,139	3,964	25,103	527	—	527	21,666	3,964	25,630
6.	Bromberg	30,298	3,126	33,424	541	50	591	30,839	3,176	34,015
	II. Provinz Posen	**51,437**	**7,090**	**58,527**	**1,068**	**50**	**1,118**	**52,505**	**7,140**	**59,645**
7.	Breslau	51,272	3,494	54,766	3,063	72	3,135	54,335	3,566	57,901
8.	Liegnitz	20,373	993	21,366	3,738	104	3,842	24,111	1,097	25,208
9.	Oppeln	21,593	651	22,244	660	418	1,078	22,253	1,069	23,322
	III. Provinz Schlesien	**93,238**	**5,138**	**98,376**	**7,461**	**594**	**8,055**	**100,699**	**5,732**	**106,431**

Digitized by Google

48) Sicherstellung der Lehrer gegen Gehaltsverringerung.

Auf den Bericht vom 22. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung das Nachstehende.

Die Lehrer N. und Genossen beantragen den Wegfall der seither in die Vocationen für Lehrer des dortigen Regierungs-Bezirks aufgenommenen Clausel:

„Zugleich wird dem ꝛc. N. hierdurch bemerklich gemacht, daß ihm auch fernerhin gegen Abänderungen hinsichtlich des Schulbezirks und gegen sonstige Einrichtungen, die in der Folge zur Verbesserung des Schulwesens für nöthig und zweckmäßig befunden werden möchten, auf keine Weise ein Widerspruchsrecht zusteht, gesetzt auch, daß dadurch entweder seine Geschäfte vermehrt oder seine Einkünfte vermindert werden möchten."

Ich bin mit der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß dieser Antrag dem Artikel 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenüber nicht mit Berufung auf den Artikel 25 derselben Verfassungs-Urkunde begründet werden kann. Nichts destoweniger bestimme ich, daß die gedachte Clausel der Lehrer-Vocationen fortan in Wegfall gebracht werde. Dieselbe enthält nämlich, richtig interpretirt, nichts Anderes, als was sich von selbst versteht, während sie, ohne nähere Motivirung in die Vocation aufgenommen, einen Ausnahmezustand der Lehrer hinsichtlich des ihnen zugesicherten Gehalts hinstellt und denselben zu an und für sich nicht begründeten Besorgnissen Anlaß giebt.

Das Recht, den Schulbezirk abzuändern und sonst in dem Schulwesen nöthige und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, steht der Königlichen Regierung auf Grund der Instruction vom 23. October 1817 unzweifelhaft zu, und kann dagegen, sowie gegen eine dem betreffenden Lehrer auferlegte Geschäftsvermehrung, soweit dieselbe sich innerhalb der zulässigen Gränzen hält, keinem Lehrer die Befugniß eines Widerspruchs zugestanden werden, ohne daß dieses in der Vocation ausdrücklich ausgesprochen zu werden braucht.

Die Verringerung des einem Lehrer durch die Vocation zugesicherten Gehalts ist aber überhaupt unzulässig. Seine Einnahme kann steigen oder fallen je nach dem Ertrag des ihm zugewiesenen Schulgeldes, soweit der Betrag desselben nicht fixirt ist. Schulgeld steht aber einem Lehrer nur zu von den seiner Schule wirklich überwiesenen Kindern. Machen also die Ueberfüllung einer Schule oder sonstige Verhältnisse die Errichtung einer zweiten Schulklasse oder einer neuen Schulstelle erforderlich, so geht der Bezug des Schulgeldes auf denjenigen Lehrer über, dessen Schule die betreffenden Kinder besuchen. Wie ein Lehrer dafür keine Entschädigung zu beanspruchen hat, wenn seine Einnahme an Schulgeld durch Tod oder

Digitized by Google

Verziehen einzelner Schüler geringer wird, so auch nicht, wenn diese Verringerung durch Veränderung des Schulbezirks eintritt. Ein diesfälliger Vorbehalt braucht daher überhaupt nicht in die Vocation aufgenommen zu werden, keinenfalls darf ein solcher aufgenommen werden, der seinem Wortlaut nach über diese zulässigen Gränzen hinaus gedeutet werden kann.

Hiernach hat die Königliche Regierung die Eingangs gedachte Clausel nicht weiter in die Lehrer-Vocationen aufzunehmen und hinsichtlich derjenigen Lehrer, in deren Vocationen sie sich bereits befindet, überall nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren, ohne daß es einer Abänderung der einzelnen Vocationen bedarf. Dabei bleibt es der Königlichen Regierung überlassen, bei Besetzung von Schulen, bei denen Theilung oder Abzweigung in bestimmter und naher Aussicht steht, den zu berufenden Lehrer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese und damit eine Verminderung seiner Einnahme an Schulgeld bevorsteht. Den Lehrer N. und Genossen hat die Königliche Regierung hiernach mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 5. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
25767. U.

IV. Elementarschulwesen.

49) Berufung von Schulbrüdern in Lehrerstellen.

Auf die Vorstellungen vom 31. August, 14. October und 28. November d. J., die Berufung von Schulbrüdern und die damit zusammenhängende Regulirung der Besoldungen für die Lehrer an den katholischen Elementarschulen der Stadt N. betreffend, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß, wenngleich der Berufung von Schulbrüdern zu Lehrerstellen, sofern dieselben den für die Anstellung von Lehrern bestehenden gesetzlichen Vorschriften genügen, ein allgemeines Hinderniß nicht entgegensteht, ich doch in den vorkommenden Besetzungsfällen die zur Anstellung der Lehrer nächstberechtigten Autoritäten nicht zu Gunsten der Schulbrüder in der ihnen zuständigen Competenz beschränken kann. Wenn daher, wie hier der Fall, die den Verhältnissen zunächst stehende Königliche Regierung, welcher die Anstellung der Lehrer gebührt, die Berufung von Schulbrüdern an die Schulen in N. nicht für rathsam erachtet, so muß es dabei bewenden, da die von den städtischen Behörden gel-

Digitized by Google

tend gemachte Rücksicht, daß Schulbrüder sich mit einer geringeren Besoldung zu begnügen pflegen, nicht ausreicht, um die Königliche Regierung gegen ihre wohlerwogene Ueberzeugung zur Anstellung von Schulbrüdern in N. zu nöthigen. ꝛc.

Berlin, den 22. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Ober-Bürgermeister ꝛc. zu N
25,619. U.

---

50) Taubstummenwesen in der Provinz Sachsen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 57 Nr. 26.)

Die zum 18. Provinzial-Landtag versammelt gewesenen Stände der Provinz Sachsen haben für die Taubstummen-Bildungsanstalten der letzteren bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtags folgende Bewilligungen eintreten lassen:

1) für die Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt 1350 Thlr.,
2) desgl. zu Erfurt 1250 Thlr.,
3) desgl. zu Weißenfels 1460 Thlr. jährlich,
4) für den ersten Taubstummenlehrer zu Weißenfels eine Entschädigung von 30 Thlrn für die Abtretung eines zu Seminarzwecken zu benutzenden Gartens.

Die Ausführung dieses Beschlusses ist genehmigt worden.

---

51) Gebühren bei Versetzungen in Elementarschulen.

In einem Specialfall hat sich ergeben, daß von dem Vorsteher einer mehrklassigen städtischen Elementarschule resp. den Klassenlehrern ein sogenanntes Versetzungsgeld bei der Ascension der Schüler in die nächst höhere Klasse erhoben worden ist. Die fernere Erhebung dieser völlig ungesetzlichen Gebühr ist von uns sofort untersagt worden. Indem wir Euer ꝛc. hiervon Kenntniß geben, beauftragen wir Sie, genau zu ermitteln, ob etwa innerhalb Ihres Aufsichtskreises noch bei irgend einer mehrklassigen Schule eine derartige Versetzungsgebühr von dem Dirigenten oder den Lehrern eingezogen wird und falls dies geschieht, deren fernere Erhebung ohne Weiteres in unserem Namen abzustellen, und daß dies geschehen, hierher anzuzeigen.

Frankfurt a./O., den 27. Januar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Schul-Inspectoren.

Digitized by Google

52) Bauflicht bei Küster- und Schulgebäuden.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 21. Juli d. J. und den Recurs der Gemeinden N. und N. vom 30. April d. J. wird das wegen Reparatur des katholischen Küster- und Schulhauses in K. und Errichtung eines Wirthschaftsgebäudes bei demselben erlassene Resolut vom 12. März d. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt, da die Gründe des Resoluts von den Recurrenten nicht widerlegt sind.

Der von letztern in Bezug genommene §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1846 erhält seine nähere Bestimmung erst durch den folgenden §. 3 und die dort für den Fall eines erweiterten Schulbedürfnisses gegebenen Vorschriften. Nach der aus diesem Zusammenhang und der Absicht des Gesetzes sich ergebenden Bedeutung findet der §. 2 cit. auf Herstellung vereinigter Schul- und Küsterhäuser in ihrem bis zum Erlaß dieses Gesetzes vorhanden gewesenen Umfang, wie solches auch in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Januar 1857 (Rechtsf. Bd. 23 S. 275) und in den diesseitigen Rescripten vom 12. April 1859 (Central-Blatt S. 429) und 11. Januar 1862 (Central-Blatt S. 238) angenommen ist, keine Anwendung; vielmehr behält es in Fällen dieser Art — und ein solcher liegt hier vor — bei der Regel des §. 37 Thl. II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Da nun auch die fernere Behauptung der Recurrenten, daß die Landdotation, zu deren Bewirthschaftung das zu errichtende Scheunen- und Stallgebäude erforderlich ist, der Schulstelle gehöre, unerwiesen geblieben, vielmehr nach der Vocation des Organisten und dem Schreiben der Königlichen General-Commission vom 29. Juni d. J. die gedachte Dotation als zur Organistenstelle gehörig anzusehen ist, so hat, wie geschehen, entschieden und das Resolut lediglich bestätigt werden müssen.

Berlin, den 4. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
16633. U. 1784. K.

---

53) Baupflicht bei einem Schulhaus nach Uebertragung der Küster-Functionen auf den Lehrer.

(Centrbl. pro 1865 Seite 491 Nr. 192.)

1.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 13. September d. J., die Beschwerde mehrerer Ortsvorstände des Kirchspiels N.

Digitized by Google

über zu starke Heranziehung der Kirchengemeinde zu den Leistungen beim Bau des Kirchschulgebäudes betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß im vorliegenden Fall, wo mit der seit lange bestehenden Schule erst im Jahre 1862 die neu errichtete Küsterei verbunden ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nicht Platz greifen können. Dieses Gesetz enthält, wie im Eingang ausdrücklich bemerkt wird, eine Modification des §. 37. Th. II. Tit. 12. Allg. Land-Rechts über den Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind. Wenn nun der §. 37 a. a. O., entsprechend den Verhältnissen, welche das Allgemeine Landrecht vorfand, zur Voraussetzung hat, daß die gemeinschaftlichen Küster- und Schulhäuser ihrer ursprünglichen und Haupt-Bestimmung nach zur Kirche des Orts gehörige geistliche Gebäude seien, so ist auch die Anwendung des Gesetzes vom 21. Juli 1846 an die gleiche Voraussetzuug gebunden. Es können daher die Vorschriften dieses Gesetzes, wie sich bereits aus dem Circular-Rescript vom 3. Februar 1844 sub 3 und 4 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung Seite 32) ergiebt, und von dem Königlichen Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 15. Februar 1861 (Centr.-Bl. für die Unterrichts-Verwaltung Seite 358) des Näheren ausgeführt ist, auf den umgekehrten, hier vorliegenden Fall, wo ein ursprüngliches Schulhaus später zugleich zur Wohnung des Küsters bestimmt worden, keine Anwendung finden. Von Fällen dieser Art gilt auch jetzt noch, was sub 4 des vorerwähnten Rescripts vom 3. Februar 1844 bemerkt worden.

Demnach hat die Königliche Regierung anderweit mit den Betheiligten zu verhandeln und zunächst, was sogleich bei der Vereinigung der Küsterei mit der Schulstelle hätte geschehen sollen, eine gütliche Einigung derselben hinsichtlich der in Frage stehenden Baulast überhaupt zu versuchen.

Berlin, den 28. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
19989. U.

2.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 21. September d. J. und den Recurs des Kirchenpatrons vom 15. April d. J. wird das in Betreff der Neudielung der unteren Schulstube im Schulhause zu N. erlassene Resolut vom 17. März d. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges dahin abgeändert,

Digitized by Google

daß das Kirchenärar einen Beitrag zu leisten nicht verbunden,

im Uebrigen bestätigt.

Nach den eigenen Ausführungen der Königlichen Regierung ist die Schule zu N. keine Pfarr-, sondern eine mit der dortigen Filialküsterei verbundene Gemeindeschule, und das Beitragsverhältniß hinsichtlich der baulichen Unterhaltung des vereinigten Küster- und Schulhauses in dem protokollarischen Abkommen vom 12. October 1853 im Anschluß an die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nur für den damaligen Baufall geordnet worden. Wenn dessen ungeachtet das Resolut unter Berufung auf §. 37. Theil II. Tit. 12. Allgemeinen Landrechts und auf §. 4. der Verordnung vom 2. Mai 1811 den Kirchenpatron frei läßt, die Kirchenkasse aber heranzieht, so fehlt es für diese letztere Festsetzung an jedem Rechtsgrunde.

Der allegirte §. 4. der Verordnung vom 2. Mai 1811 erwähnt der Kirchenkasse so wenig wie des Patrons; der §. 37. Theil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts aber und das denselben modificirende Gesetz vom 21. Juli 1846 setzt voraus, daß das vereinigte Küster- und Schulhaus seiner ursprünglichen und Haupt-Bestimmung nach ein kirchliches Gebäude gewesen, und findet auf den umgekehrten, hier vorliegenden Fall nicht Anwendung, wo ein ursprüngliches Schulhaus später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Februar 1861 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1861 Seite 358). Unter diesen Umständen kann darauf nichts ankommen, daß die jetzt in Frage stehende Schulstube in demjenigen Gebäudetheil belegen ist, der nach dem gedachten Abkommen vom 12. October 1853 an die Stelle des vorhandenen Schul- und Küsterhauses treten sollte, und dessen Herstellung für den damaligen Baufall unter Beihülfe des Kirchenvermögens von dem Patron und den Eingepfarrten übernommen worden ist.

Dieselben Gründe, welche nach der Ausführung des Resoluts gegen die Heranziehung des Patrons sprechen, sprechen gleichmäßig auch gegen die Heranziehung der Kirchenkasse.

Demnach ist die getroffene Festsetzung, wie geschehen, zu ändern gewesen. Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 28. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
21,218. U.

54) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1865 Seite 442 Nr. 164.)

1) Die verwittwete Frau von Minckwitz zu Dessau hat der Stiftung für unverheirathete Töchter adeliger Familien in der Oberlausitz die Summe von 1400 Thlrn zur Begründung einer mit dieser Stiftung in Verbindung zu setzenden Erziehungs- und Ausbildungs-Anstalt für elternlose unvermögende Töchter aus den gebildeten Ständen evangelischer Confession überwiesen.
2) Der Central-Ausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu Berlin hat dem evangelischen Knaben-Waisenhaus zu Creutzburg die aus dem Verkauf der Waisen-Anstalt zu Warschowitz erzielten Gelder von ca. 7000 Thlrn zugewendet.
3) Der frühere Professor Täuber am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin hat dieser Anstalt zu einer Stipendienstiftung ein Kapital von 4000 Thlrn und die Hälfte seines sonstigen nach Auszahlung der Legate verbleibenden Vermögens letztwillig vermacht.
4) Von dem Rentier Nell zu Görlitz ist eine Stiftung zu Gunsten der Gemeinden Zimpel und Tauer im Kreise Rothenburg mit der Summe von 1000 Thlrn errichtet worden, von deren Zinsen 10 Thlr. zur Bekleidung von Schulkindern und 4 Thlr. zu Prämien für Schulkinder aus diesen Orten bestimmt sind, und ein Theil der Zinsen (zunächst 3 Thlr.) dem Rettungshaus für verwahrloste Kinder in Görlitz zufließen soll.
5) Der verstorbene Präsident des Haupt-Bank-Directoriums Wirkliche Geheime Rath von Lamprecht, hat dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin die Summe vom 1000 Thlrn in Friedrichsdors zu einem Stipendium für Primaner dieser Anstalt, welches den Namen „von Lamprecht-Robert'schen Stipendium" führen soll, vermacht.
6) Dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist von dem Fräulein Anna Schreiber ein Kapital von 15,000 Thlrn, von welchem die Geschenkgeberin sich 3 prct. Zinsen für ihre Lebenszeit vorbehalten hat, zum Zweck der Anstellung eines besonderen Anstalts-Geistlichen geschenkt worden.
7) Der katholische Pfarrer Kloth hat dem Gymnasium in Düren die Summe von 3500 Thlrn zu einer Stiftung zur Beförderung der Gymnasial- und Universitäts-Studien testamentarisch vermacht.

Digitized by Google

8) Der Rentier J. S. Krauſe zu Breslau hat dem katholiſchen St. Matthias-Gymnaſium daſelbſt ein Vermächtniß von 1500 Thlrn mit der Beſtimmung ausgeſetzt, daß alljährlich die eine Hälfte der Zinſen zur Unterhaltung eines armen Schülers der Anſtalt und die andere Hälfte zur Prämiirung eines Primaners, welcher eine Gedächtnißrede für den Teſtator ausgearbeitet und bei der öffentlichen Prüfung gehalten hat, verwendet werden ſolle.

9) Der Deſtillateur Nave hat der katholiſchen Schulkaſſe zu Neiße ein Grundſtück im Werth von ca. 600 Thlrn mit der Beſtimmung vermacht, daß die Pachtgelder für Bekleidung armer Schulkinder und für ſonſtige Schulbedürfniſſe verwendet werden.

10) Die Wittwe Chodowiecka hat der Akademie der Künſte zu Berlin eine unter dem Namen „die Danziger Reiſe“ bekannte Sammlung von 100 Blättern Handzeichnungen ihres verſtorbenen Schwiegervaters, des Kupferſtechers Daniel Chodowiecki, im Werthe von wenigſtens 1000 Thlrn, letztwillig vermacht.

11) Der Verwaltungsrath des evangeliſchen Guſtav-Adolf-Vereins zu Berlin hat mit dem auf 5000 Thlr. ſich belaufenden Ertrag einer Sammlung zum Gedächtniß des verewigten Predigers Dr. Jonas in Berlin eine Stiftung zur Unterſtützung von Geiſtlichen und Lehrern in der Diaſpora gegründet. (Centrbl. pro 1865 Seite 676 Nr. 264.)

12) Der freie Standesherr und Erb-Ober-Landmundſchenk Graf Henckel von Donnersmarck zu Breslau hat zu Gunſten der Inſaſſen ſeiner Landgüter die Summe von 8000 Thlrn teſtamentariſch ausgeſetzt. Ein Theil der Zinſen ſoll nach Erreichung der nächſten Zwecke zur Verbeſſerung der Schulen und Lehrereinkünfte auf dieſen Gütern verwendet werden.

13) Der Rittergutsbeſitzer und Kreisdeputirte Polednik zu Liſſek im Kreiſe Rybnik hat der von ihm daſelbſt gegründeten Polednik'ſchen Stiftung zum heiligen Joſeph für Armenverſorgung und Kindererziehung (Centrbl. pro 1865 Seite 58 Nr. 27, 17. 18. und 29) weitere zwei Hypothekenkapitalien im Geſammtbetrag von 2725 Thlrn geſchenkt.

14) Der verſtorbene General-Muſikdirector und Hofkapellmeiſter Meyerbeer in Berlin hat die Summe von 10,000 Thlrn zu einer „Meyerbeer'ſchen Stiftung für Tonkünſtler“ teſtamentariſch ausgeſetzt. (Centrbl. pro 1866 Seite 18 Nr. 8.)

15) Der Stadtgemeinde Minden ſind von einem Wohlthäter, welcher nicht genannt ſein will, 5000 Thlr. mit der Beſtimmung geſchenkt worden, daß die Zinſen von 1000 Thlrn für Schüler und Schülerinnen der Stadt- und Reckert'ſchen

Digitized by Google

Schule daselbst, sowie für Lehrer, und die Zinsen von 1000 Thlrn der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse daselbst zur statutenmäßigen Verwendung zufließen sollen.

16) Dem Kornmesser'schen Waisenhaus in Berlin ist aus dem Nachlaß des Fräuleins J. H. Louise Helle daselbst ein Vermächtniß von ca. 10,000 Thlrn zugefallen.

17) Dem katholischen Frauen-Verein zu St. Barbara in Coblenz, welcher auch Erziehung und Unterricht armer verlassener Kinder weiblichen Geschlechts besorgt, ist aus dem Nachlaß des Fräuleins Drottner daselbst ein Vermächtniß von mehr als 1000 Thlrn zugefallen.

18) Das zu Nonnenwerth verstorbene Fräulein Kirwald hat der katholischen Pfarrkirche zu Zons im Kreise Neuß behufs Gründung und Unterhaltung einer von Ordensfrauen aus dem Orden vom heiligen Franziskus geleiteten Mädchenschule daselbst zur Erlernung von Handarbeiten und Vervollkommnung im Lesen, Schreiben und Rechnen ein Haus in Zons nebst Mobiliar im Werth von 1500 Thlrn und 472 Thlrn, ein Haus zu Königswinter im Werth von 2000 Thlrn und eine Obligation über 1000 Thlr. testamentarisch zugewendet.

19) Mehrere Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu Berlin haben mit einem bei der Feier des siebenzigsten Geburtstags des jüdischen Gelehrten Dr. Zunz gesammelten Kapital von 7800 Thlrn eine Stiftung unter dem Namen „Zunz-Stiftung" zur Förderung der Wissenschaft des Judenthums gegründet.

20) Die Kaufleute Gebrüder Aron und Abraham Steffens zu Tiegenhof haben der dortigen Gemeinde behufs Errichtung einer sogenannten Mittelschule ein Grundstück nebst darauf befindlichen Gebäuden und sonstigem Zubehör, sowie die Summe von 2000 Thlrn geschenkt.

21) Der Professor Bildhauer Kiß und dessen Ehegattin haben dem Verein Berliner Künstler zur Unterstützung seiner hülfsbedürftigen Mitglieder und deren Hinterbliebenen die Summe von 3000 Thlrn testamentarisch zugewendet.

22) Bei der Feier des fünf und zwanzigjährigen Bestehens der Friedrich-Wilhelms-(Real-)Schule zu Stettin ist von früheren Zöglingen dieser Anstalt ein Kapital von 2200 Thlrn zur Gründung einer Stiftung unter dem Namen „Scheibert-Kleinsorge-Stiftung" gesammelt, und bestimmt worden, daß von den Zinsen $\frac{2}{3}$ zu einem Stipendium für einen Abiturienten, und $\frac{1}{3}$ zur Bezahlung des Schulgeldes für bedürftige und fleißige Schüler der Anstalt verwendet werden sollen.

23) Der Apotheker Knispel zu Haynau hat
a. dem Waisenhaus in Züllichau ein Kapital von

Digitized by Google

12,000 Thlrn zur Unterhaltung und Erziehung armer Waiſen, und

b. der evangeliſchen Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungskaſſe zu Haynau ein Kapital von 2000 Thlrn teſtamentariſch vermacht.

24) Der katholiſche Stadtpfarrer und Ehrendomherr Dr. Heide zu Ratibor hat dem Urſulinerinnen-Kloſter in Breslau die Summe von 1500 Thlrn zum Ankauf eines Grundſtücks in Ratibor behufs Errichtung einer katholiſchen Erziehungs-, Penſions- und Unterrichts-Anſtalt für die weibliche Jugend, und

der Fürſtbiſchof von Breslau, Dr. Förſter, demſelben Kloſter zur Beſtreitung der Koſten des auf dieſem Grundſtück zu errichtenden Anſtaltsgebäudes die Summe von 10,000 Thlrn geſchenkt.

25) Der Major a. D. und Rittergutsbeſitzer von Rieben zu Schildberg hat zur Errichtung einer „Hellmuth von Rieben'ſchen Begräbniß- und Schulſtiftung" ein Kapital von 2400 Thlrn teſtamentariſch ausgeſetzt, von deſſen Zinſen ein Theil zur Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder armer Tagelöhner und Deputanten auf den Gütern Schildberg, Golzow und Steinfeld verwendet werden ſoll.

26) Dem Eliſabeth-Stift zu Potsdam (welches den Zweck verfolgt, verwaiſte oder verwahrloſte Mädchen von Bürgern und Einwohnern der Stadt Potsdam für den Stand der Dienſtboten zu erziehen) iſt von dem Fräulein Theodora von Beuſt daſelbſt eine Summe von 1000 Thlrn und eine Forderung von 2250 Thlrn teſtamentariſch vermacht worden.

27) Der Kaufmann Ehrlich zu Sorau hat der Stadtgemeinde Sorau einige Legate zugewendet. Von einem Kapital von 40,000 Thlrn ſoll $\frac{1}{12}$ der Revenüen alljährlich an bedürftige Wittwen von Lehrern und von mittelbaren oder unmittelbaren öffentlichen Beamten verwendet werden.

28) Der Particulier Johann Samuel Krauſe in Breslau hat neben andern Legaten auch folgende teſtamentariſch ausgeſetzt:

a. 2500 Thlr. dem Kinder-Erziehungs-Inſtitute „zur Ehrenpforte" in Breslau,

b. 2500 Thlr. der israelitiſchen Waiſenanſtalt für Knaben und der israelitiſchen Waiſenanſtalt für Mädchen daſelbſt zu gleichen Theilen behufs Fundirung von 1 oder 2 Stellen bei jeder dieſer Anſtalten,

ferner zur Stiftung von Freiſchüler-Stellen:

c. 1500 Thlr. dem Gymnaſium zu St. Maria-Magdalena daſelbſt,

d. 1500 Thlr. dem Gymnaſium zu St. Eliſabeth daſelbſt,

Digitized by Google

e. 1500 Thlr. der höheren Bürgerschule zum heiligen Geist daselbst,

f. 1500 Thlr. der höheren Bürgerschule am Zwinger daselbst, ferner:

g. 2500 Thlr. der in Breslau bestehenden Sonntagsschule für Handwerkslehrlinge zur gleichmäßigen Vertheilung der jährlichen Zinsen an die ärmsten und fleißigsten Lehrlinge.

29) Der zu Cöln verstorbene katholische Pfarrer Schumacher hat der Waisen-Verpflegungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zu Gleiwitz ein Kapital von 10,000 Gulden in Oesterreichischen Staatspapieren zum Courswerth von 4466 Thlrn vermacht.

30) Der Rentner Langwied zu St. Johann hat sein zu 25,908 Thlrn 16 Sgr. taxirtes Vermögen unter dem Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung der katholischen Kirchenfabrik daselbst zum Zweck der Gründung eines katholischen Waisen- und Krankenhauses, und sofern es ausführbar ist, auch einer Mädchenschule geschenkt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Stieve in Breslau ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,

dem Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, Staats-Minister Dr. von Düesberg der Orden vom Schwarzen Adler verliehen,

den Regierungs- und Provinzial-Schulräthen Dr. Lucas zu Coblenz und Dr. Dillenburger zu Königsberg i. Pr. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der Regierungs-, Consistorial- und evangelische Schulrath Wöpcke in Minden als Regierungs- und evangelischer Schulrath an die Regierung zu Düsseldorf, und

der Regierungs- und evangelische Schulrath Dr. Wantrup zu Danzig in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Minden versetzt,

der Seminar-Director Ohlert in Angerburg zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die evangelische Schulrathsstelle bei der Regierung zu Danzig übertragen,

Digitized by Google

der Seminar-Oberlehrer Prange in Bunzlau zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demſelben die evangeliſche Schulraths-ſtelle bei der Regierung zu Cöslin übertragen worden.

B. Univerſitäten, ꝛc.

Der ordentliche Profeſſor Dr. Bücheler an der Univerſität in Freiburg iſt zum ordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Greifswald,

der Dr. Stohmann in Halle, Leiter der agricultur-chemiſchen Station des landwirthſchaftlichen Centralvereins der Provinz Sachſen, zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität daſelbſt ernannt,

bei der Univerſität zu Breslau iſt den ordentlichen Profeſſoren Dr. Semiſch und Dr. Köſtlin in der evangeliſch-theologiſchen Facultät, Mitgliedern der theologiſchen Prüfungs-Commiſſion daſelbſt, der Charakter als Conſiſtorialrath, dem ordentlichen Profeſſor Dr. Duflos in der philoſophiſchen Facultät der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, und ſind die außerordentlichen Profeſſoren Dr. Karl Neumann und Dr. Emil Meyer in der philoſophiſchen Facultät zu ordentlichen Profeſſoren in dieſer Facultät ernannt,

dem ordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin, Geheimen Ober-Archivrath und Director der Staats-Archive Dr. von Lancizolle iſt der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub verliehen,

dem ordentlichen Profeſſor Dr. Bopp in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Königlich Baieriſchen Maximilians-Ordens für Wiſſenſchaft und Kunſt ertheilt,

den ordentlichen Profeſſoren Dr. Argelander und Dr. Plücker in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Bonn der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden,

der Privatdocent Dr. Treitz in der philoſophiſchen Facultät der Akademie zu Münſter in gleicher Eigenſchaft in die philoſophiſche Facultät der Univerſität zu Bonn eingetreten.

Dem General-Secretär der Kunſt-Muſeen zu Berlin, Dielitz, iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, und dem Regiſtrator dieſer Kunſt-Muſeen, Kanzleirath Bredow der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem Bibliothekar und Cuſtos Profeſſor Dr. Buſchmann bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Officierkreuzes vom Kaiſerlich Franzöſiſchen Orden der Ehrenlegion ertheilt worden.

Der Profeſſor Hoſemann iſt zum Lehrer an der mit der Aka-

Digitized by Google

demie der Künſte zu Berlin verbundenen Zeichenſchule ernannt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Am Gymnaſium zu Pyritz iſt der Oberlehrer Profeſſor Dr. Queck aus Sondershauſen als Prorector angeſtellt,

am Gymnaſium zu Oels der ordentliche Lehrer Rehm zum Oberlehrer befördert,

am Gymnaſium zu Stendal der Oberlehrer Dr. Kießler vom Cadettenhaus in Culm als Oberlehrer,

am Domgymnaſium zu Merſeburg der ordentliche Lehrer Dr. A. Weidner vom Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium in Cöln als Conrector angeſtellt,

dem ordentlichen Lehrer Kawczynski am Gymnaſium zu Braunsberg, ſowie

dem katholiſchen Religionslehrer Hake und dem ordentlichen Lehrer Dr. Schillings am Gymnaſium zu Arnsberg das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

am Gymnaſium zu Münſtereifel der Kaplan Menden als ordentlicher Religionslehrer,

am Gymnaſium zu Lyck ſind die Elementarlehrer Auguſt Krüger als ordentlicher Lehrer und Schwarz als Vorſchullehrer,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden

am Gymnaſium zu Neuſtadt der Schulamts-Candidat Bock,

am Gymnaſium zu Ratibor der Hülfslehrer Dr. Karbaum,

am Domgymnaſium zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr. Wiemann,

am Domgymnaſium zu Naumburg der Schulamts-Candidat Dr. Blaß,

am Gymnaſium zu Jauer iſt der Lehrer Beyer aus Briesnitz als Lehrer der Vorſchule angeſtellt worden.

Am Progymnaſium zu Demmin iſt der Schulamts-Candidat Goltzſch als Geſanglehrer angeſtellt worden.

Es iſt an der Realſchule

zu Tilſit der Schulamts-Candidat Ungewitter als ordentlicher Lehrer angeſtellt,

zu Barmen der proviſoriſche Lehrer Freyberger an der Vorſchule definitiv angeſtellt worden.

An der höheren Bürgerſchule zu Neuſtadt E.W. iſt der Hülfslehrer Sellheim als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Lehrer Adam zu Straßburg U. M. iſt als zweiter Lehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Kyritz, und

Digitized by Google

der Lehrer Ehrig von der Lutherschule zu Eisleben als Lehrer an der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars daselbst angestellt,
der Lehrer Karow am Seminar zu Drossen in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Soest versetzt,
der Lehrer Heine zu Hövern als Lehrer der Uebungsschule und zugleich als Seminar-Hülfslehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Petershagen angestellt worden.

Dem Superintendenten Pfarrer Stiefelhagen zu Gummersbach im Regierungsbezirk Cöln ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem Rector Rönnefahrt zu Stendal ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich Baierischen Verdienstordens vom heiligen Michael ertheilt,
der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem katholischen Schullehrer Bonin zu Long im Kreise Conitz,
das Allgemeine Ehren-Zeichen dem evangelischen Schullehrer Kadgien zu Rehfeld im Kreis Heiligenbeil, dem evangelischen Kirchschullehrer, Cantor Kohtz zu Medenau im Kreise Fischhausen, dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten Kühler zu Repelen im Kreise Mörs verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Regierungs- und katholische Schulrath Dr. Savels bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Münster,
der Ober-Inspector Dr. Wolfert bei der Anatomie der Universität zu Berlin,
der Professor Dr. Keil an der Landesschule zu Pforta,
der Oberlehrer Riegemann bei dem Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln,
der Oberlehrer Professor von Heidenreich an der Realschule zu Magdeburg.

Auf seinen Antrag ausgeschieden:
der Musiklehrer Stiller am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O/L.

Die Stelle als Lehrer der Uebungsschule am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Eisleben hat nicht annehmen können: der Lehrer Felber aus Gröbers.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des Februarheftes.

24. Landwirthschaftliches Institut bei der Universität zu Halle. — 25. Habilitationsleistungen. — 26. Akademie zu Münster. — 27. Prorectorwahl bei der Universität zu Königsberg. — 28. Universität zu Melbourne. — 29. u. 30. Zur Statistik der Universitäten. — 31. Immatriculation der Bergeleven. — 32. u. 33. Preisbewerbung und Kunstausstellung bei der Akademie der Künste in Berlin. — 34. Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst. — 35. Convention mit Frankreich wegen Schutzes der Rechte an Erzeugnissen der Wissenschaft und Kunst. — 36. Statuten des Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthums-Vereins. — 37. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Greifswald. — 38., 39. u. 40. Lateinischer Unterricht, Programme und Abiturienten-Prüfungen in den Realschulen. — 41. Weiterentwickelung des Turnwesens. — 42. Competenz-Verhältnisse bei Genehmigung von Gesellschaften. — 43. Erweiterung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in den Seminarien. — 44. Betreibung der Bienenzucht in den Seminarien. — 45. Hausgesetze und Hausordnung für ein Seminar. — 46. Arbeiten von Conferenz-Vereinen. — Erziehungsgrundsätze der Regulative. — Turn-Unterricht. — 47. Elementarlehrer-Besoldungen in den Jahren 1852 bis 1864. — 48. Sicherstellung der Lehrer gegen Gehaltsverringerung. — 49. Berufung von Schulbrüdern in Lehrerstellen. — 50. Taubstummenwesen in der Provinz Sachsen. — 51. Gebühren bei Versetzungen in Elementarschulen. — 52. u. 53. Baupflicht bei Schul- und Küsterhäusern. — 54. Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung. — Personal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 31. März 1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

55) Umzugskosten für die Directoren und Lehrer der Gymnasien und Seminarien.

In Verfolg der Circular-Verfügung vom 25. August 1859 (Nr. 13,455. U.), die Vergütigung der Umzugskosten bei Versetzungen betreffend, ist nach wiederholter Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse und älteren bezüglichen Vorschriften beschlossen worden, daß

die Directoren der Gymnasien und denselben gleich stehenden höheren Unterrichts-Anstalten die Sätze ad V. im §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 (Gesetz-Samml. Seite 190.),

die Directoren der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien die Sätze ad VI. ibid. und

die Ober- und ordentlichen Lehrer an den Gymnasien und denselben gleich stehenden höheren Unterrichts-Anstalten, sowie die ordentlichen Seminarlehrer die Sätze ad VII. ibid.

zu liquidiren haben.

Von der Vorschrift des §. 1. l. c. findet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Juli v. J. bei Geistlichen, welche aus einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten, eine Ausnahme statt. In solchen Fällen können Geistliche, und zwar Superintendenten, Erzpriester, Dechanten, die Sätze ad V., andere Geist-

Digitized by Google

liche aber nur die Sätze ad VII. im §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 liquidiren.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 26. Februar 1866.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-
Schul-Collegien.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 26. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
3375. U.

---

56) Ansprüche auf Invaliden-Pension.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgung der Militair-Invaliden vom 6. Juli 1865 (Gesetz-Sammlung S. 777. Nr. 32.) unterm 3. August v. J. eine Bekanntmachung erlassen, in welcher die Bedingungen, unter denen ehemalige Soldaten einen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Pension haben, näher angegeben sind.

Unter Nr. 7. ist darin vorgeschrieben, daß alle Eingaben behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, gerichtet werden sollen, und erst, wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht wird und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem Bescheid sich nicht beruhigen zu können, es ihm freisteht, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Commando, ferner an das General-Commando, und zuletzt an das Kriegs-Ministerium, jedesmal unter Beifügung der in den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in der Urschrift, zu wenden.

Wenngleich diese Bekanntmachung in den Amtsblättern aller Königlichen Regierungen abgedruckt worden ist, hat dieselbe doch den gewünschten Erfolg nicht gehabt; das Königliche Kriegs-Ministerium wird vielmehr in stets zunehmendem Maß mit Gesuchen angegangen, welche entweder in den gesetzlichen Bestimmungen keine Begründung finden, oder den vorgeschriebenen Instanzenweg unbeachtet lassen.

Eine nicht geringe Zahl dieser Gesuche wird von Schullehrern verfaßt. So erfreulich nun auch an sich die Theilnahme ist, welche sich darin für die Invaliden ausspricht, und so wenig deshalb gegen die Betheiligung der Schullehrer bei Geltendmachung begründeter

Digitized by Google

Anträge Bedenken obwalten, zumal wenn der Invalide dem betreffenden Schulbezirk angehört, so darf doch andererseits weder unbegründeten Anträgen Vorschub geleistet, noch durch Abweichung von dem vorgeschriebenen Instanzenweg die Geschäftsführung der betheiligten Königlichen Behörden erschwert, oder der Invalide — dem Vorbehalt in der Bekanntmachung vom 3. August v. J. gemäß — der Möglichkeit ausgesetzt werden, daß ihm ein Bescheid gar nicht ertheilt oder seine Eingabe lediglich zurückgegeben werde.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach die Schullehrer Ihres Verwaltungsbezirks anweisen zu lassen.

Berlin, den 27. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
E. U. 1288.

---

57) Format und Verpackung von Bauzeichnungen.

Ungeachtet die Circular-Verfügung vom 25. Juni 1845 vorschreibt, daß Zeichnungen von Bau-Anlagen ꝛc. bei ihrer Versendung in Mappen gelegt werden, oder auf Leinwand aufgezogen sein sollen, wenn das Aufrollen des Formats wegen nicht zu vermeiden ist, und die von dem Herrn Staats-Minister von der Heydt unterm 17. Februar 1852 ertheilte Instruction zur formellen Behandlung der Landbauprojecte im §. 5. über das Format der Zeichnungen und die Versendung derselben in Mappen bestimmte Weisungen enthält, kommt es doch noch vor, daß mir nicht auf Leinwand aufgezogene Zeichnungen in Rollen eingereicht werden. Da aber das Aufrollen von Zeichnungen erfahrungsmäßig sowohl für den Gebrauch, als für die Erhaltung derselben durchaus unangemessen ist, so weise ich die Königliche Regierung hierdurch an, sofern es noch nicht geschehen, die geeigneten Verfügungen zu treffen und mit Nachdruck aufrecht zu erhalten, um überall in Ihrem Geschäftskreise die vorschriftsmäßige Versendung von Zeichnungen zu sichern.

Berlin, den 6. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen; desgl. an
sämmtliche Königliche Consistorien.

Diese Verfügung ist neuerdings den andern in Betracht kommenden Königlichen Behörden zur gleichmäßigen Beachtung zugefertigt worden.

Der §. 5. der „Instruction zur formellen Behandlung der Landbau-Projecte“ vom 17. Februar 1852 lautet:

Digitized by Google

Die Zeichnungen sind zum Zwecke der Versendung in Mappen zu verpacken, und dürfen in der Regel ein Format von 24 Zoll Länge und 21 Zoll Breite nicht überschreiten. Kleinere Formate sind zu empfehlen und können gewöhnlich durch Absonderung der Grundriß-Zeichnungen verschiedener Geschosse, der Durchschnitte und Ansichten, auf einzelne Blätter erlangt werden.

II. Akademien und Universitäten.

58) Kirchen-Collecte für Studirende der evangelischen Theologie.

(Centrbl. pro 1860 Seite 708; pro 1861 Seite 471.)

Auf die durch den Herrn Universitäts-Curator eingereichte Vorstellung vom 4. April d. J. in Betreff der Kirchen-Collecten für die dortigen evangelischen Studirenden der Theologie eröffne ich der Facultät Folgendes:

Die in Rede stehende Kirchen-Collecte soll stiftungsgemäß zur Beschaffung der Mittel zu Freitischen für arme Studirende der dortigen Königlichen Universität, resp. seit der Allerhöchsten Ordre vom 14. April 1855 allein für die Studirenden der evangelischen Theologie gesammelt werden. Daß ihre Erträge hierzu, seitdem sie in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 25. Mai 1861 nur zweimal in jedem Jahr eingesammelt worden ist, nicht nur vollständig ausgereicht, sondern regelmäßig noch Ueberschüsse gewährt haben, geht aus den Ausführungen der evangelisch-theologischen Facultät selbst hervor.

Der Befürchtung, daß dieses günstige Verhältniß sich ändern und im Lauf der nächsten Jahre das Bedürfniß erheblich steigen könne, entbehrt jedes sicheren Anhalts.

Innerhalb der letzten 10 Jahre ist die dortige Königliche Universität in den beiden Jahren 1859 und 1862 am stärksten und zwar in beiden fast in gleichem Maß von Studirenden der evangelischen Theologie besucht worden. Seit 1862 hat eine gleiche Frequenz nicht wieder stattgefunden und namentlich ist dieselbe im Jahre 1864, in welchem 160 Thlr. mehr für Freitische als im Jahre 1859 ausgegeben worden sind, nicht unbeträchtlich geringer gewesen. In dem Sommer-Semester 1865 waren nur 93 Studirende der evangelischen Theologie immatriculirt, 22 resp. 19 weniger als in den Sommer-Semestern 1862 resp. 1859.

Wird also bei der Verleihung von Freitischen künftighin nicht mit größerer Liberalität als früher verfahren, so werden auch, wenn die Zahl der Studirenden wieder steigen sollte, gleiche Collectenbeträge, als die in den letzten drei Jahren erzielten zur Bestreitung

Digitized by Google

des Bedürfnisses ausreichen. Daß sich diese Erträge aber noch mehr, als seit dem Jahre 1862 geschehen, vermindern sollten, ist nicht zu besorgen, vielmehr zu hoffen, daß mit dem Wachsthum des kirchlichen Lebens in den Gemeinden die Opferwilligkeit der letzteren bei den nur halbjährlichen Freitisch-Collecten sich noch mehr bethätigen werde. Wenn die evangelisch-theologische Facultät im Hinblick auf diese Umstände vornehmlich auch nur darüber klagt, daß Derselben durch die Einschränkung der Collecte die Mittel entzogen seien, in demselben Umfang wie früher, arme Studirende nicht nur durch Freitische, sondern auch mit Geld zu unterstützen, und um Ersatz zu diesem Zweck bittet, so verkenne ich zwar das Gewicht der hierfür geltend gemachten Motive nicht, kann aber bei dem verhältnißmäßig geringen Betrage der mir zu dem Behuf zur Disposition stehenden Fonds eine Aussicht auf Ueberweisung von Mitteln zur Verleihung von Stipendien nicht eröffnen.

Andererseits kann die hohe Bedeutung, welche das akademische Studium für die pastorale Thätigkeit hat, es allein nicht rechtfertigen, die freie Liebesthätigkeit der Gemeinden durch Kirchencollecten für die Universität in einem, andere gleich wichtige Interessen schmälernden Umfang in Anspruch zu nehmen.

Es liegt daher keine genügende Veranlassung vor, zumal es sich um einen noch entfernten Zeitpunkt handelt, bis zu dessen Eintritt die Lage der Verhältnisse sich vielfältig ändern kann, die Wiedereinführung vierteljährlicher Freitisch-Collecten unter Erweiterung ihrer ursprünglichen stiftungsgemäßen Bestimmung nach Ablauf des Jahres 1869 in Aussicht zu stellen.

Berlin, den 5. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die evangelisch-theologische Facultät der
Königlichen Universität zu N.
17,603 E. U.

---

59) Frequenz der Universitäten.

Durch ein Versehen sind in die Nachweisungen über die Zahl der Studirenden

a. aus den einzelnen Provinzen,
b. aus dem Auslande

für das Sommer-Semester 1864 und das Winter-Semester $18\frac{64}{65}$ Seite 78 und 466 sowie 80 und 468 des Centralblatts pro 1865 bei der Universität zu Bonn irrthümlich die Zahlen je des folgenden Semesters eingetragen worden, so daß die Colonnen für die Universität zu Bonn und deshalb auch die Summen-Zahlen dieser Uebersichten unrichtig sind. Es wird daher folgende Berichtigung gegeben:

A. Studirende aus den einzelnen Provinzen.

I. Sommer-Semester 1864.

Provinz.	Bonn.						Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden aller Provinzen im Sommer-Semester 1864						Im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$ betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden						Mithin im Sommer-Semester 1864	
	Facultät.					Summe.	Facultät.					Summe.	Facultät.					Summe.	mehr	weniger
	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische		evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische		evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische			
Preußen	1	—	4	—	15	20	145	19	112	172	199	647	143	18	114	170	198	643	4	—
Pommern	—	—	12	3	8	23	87	—	49	65	110	311	92	—	50	65	107	314	—	3
Brandenburg	1	1	9	3	15	29	207	4	111	113	256	691	215	4	125	108	245	697	—	6
Posen	—	—	2	—	3	5	25	3	75	66	119	288	26	2	75	57	114	274	14	—
Schlesien	—	—	6	2	8	16	123	165	148	168	271	875	119	165	149	164	289	886	—	11
Sachsen	1	—	11	2	20	34	249	7	84	105	244	689	259	2	92	100	233	686	3	—
Westphalen	15	3	35	26	29	108	43	104	81	138	209	575	45	123	77	130	211	586	—	11
Rheinprovinz	33	204	80	94	125	536	56	273	111	173	260	873	69	296	105	180	270	920	—	47
Hohenzollern	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	—	2	—	—	1	1	1	3	—	1
Summe	51	208	159	131	223	772	935	575	772	1001	1668	4951	968	610	788	975	1668	5009	21	79
																			Davon ab	21
																			also weniger	58

Digitized by Google

II. Winter-Semester $18\frac{64}{65}$.

Provinz.	Bonn.						Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden aller Provinzen im Winter-Semester $18\frac{64}{65}$						Im Sommer-Semester 1864 betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden						Mithin im Winter-Semester $18\frac{64}{65}$	
	Facultät.					Summe.	Facultät.					Summe.	Facultät.					Summe.	mehr	weniger
	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische		evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische		evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische			
Preußen	—	—	6	—	12	18	140	16	126	183	214	679	145	19	112	172	199	647	32	—
Pommern	—	—	6	—	9	15	87	—	42	64	110	303	87	—	49	65	110	311	—	8
Brandenburg	—	1	8	1	16	26	189	4	114	119	245	671	207	4	111	113	256	691	—	20
Posen	—	—	3	—	1	4	18	4	66	75	123	286	25	3	75	66	119	288	—	2
Schlesien	—	—	6	4	11	21	124	157	160	178	289	908	123	165	148	168	271	875	33	—
Sachsen	2	—	9	1	15	27	219	7	71	100	253	650	249	7	84	105	244	689	—	39
Westphalen	13	5	36	28	20	102	53	132	86	129	214	614	43	104	81	138	209	575	39	—
Rheinprovinz	43	209	81	113	124	570	70	303	125	200	269	967	56	273	111	173	260	873	94	—
Hohenzollern	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	1	—	2	—	1
Summe	58	215	156	147	208	784	900	623	791	1048	1717	5079	935	575	772	1001	1668	4951	198	70
																			− 70	
																			+ 128	

Digitized by Google

B. Studirende aus dem Auslande.

I. Sommer-Semester 1864.

Land.	Bonn.						Zusammen.					
	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Hauptsumme.
	Facultät.						Facultät.					
I. Deutsche Bundesstaaten einschließlich sämmtlicher Oesterreichischen Staaten.												
Anhalt	.	.	.	.	4	4	21	.	5	10	30	66
Baden	.	.	.	1	6	7	4	.	2	1	12	19
Baiern	2	.	.	.	5	7	3	.	5	3	7	18
Braunschweig	.	.	.	.	1	1	5	.	3	1	6	15
Bremen	1	.	.	.	3	4	1	.	1	.	5	7
Frankfurt a./M.	.	.	.	.	4	4	2	.	2	.	6	10
Hamburg	.	.	1	1	3	5	1	.	6	1	7	15
Hannover	.	.	1	.	5	6	5	14	3	3	17	42
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	9	9
„ , Großherzogthum	.	.	1	.	7	8	1	.	3	.	12	16
„ , Landgrafschaft	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1
Holstein	.	.	1	.	1	2	3	.	6	2	5	16
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2
Lippe-Detmold	.	.	.	.	1	1	1	.	3	1	4	9
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Lübeck	.	.	1	.	3	4	2	.	3	.	4	9
Luxemburg	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
Mecklenburg	.	.	3	.	4	7	9	.	19	9	19	56
Nassau	.	.	.	1	.	1	.	.	1	2	3	6
Oldenburg	.	.	1	.	2	3	2	8	3	2	16	31
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	2	2	6	.	3	1	10	20
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	1	6
„ , Herzogthümer	.	.	1	.	6	7	2	.	5	1	16	24
Schwarzburg	.	.	.	.	2	2	6	.	.	1	4	11
Waldeck	.	.	1	.	.	1	2	.	5	.	1	8
Würtemberg	.	.	.	.	3	3	1	.	.	.	6	7
Oesterreichische Staaten	.	.	3	.	4	7	19	.	9	3	34	65
Summe I.	3	.	15	4	68	90	98	22	90	45	237	492

Digitized by Google

Land.	Bonn. ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	Zusammen. ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Hauptsumme.
	Facultät.						Facultät.					
II. Uebrige Europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	3	3
Frankreich	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	2
Griechenland	.	.	.	.	.	.	3	.	6	.	4	13
Großbritannien	.	.	.	.	8	8	8	.	2	2	10	22
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	5
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	1	1	.	.	8	3	3	14
Niederlande	1	.	.	.	.	1	1	2	2	.	2	7
Polen	.	.	3	.	3	6	.	.	5	7	6	18
Rußland	.	.	3	.	4	7	3	.	14	23	48	88
Schleswig	.	.	.	.	.	.	3	.	.	2	4	9
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Schweiz	1	.	.	.	12	13	1	3	5	4	20	33
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3
Türkei	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe II.	2	.	6	.	32	40	21	5	44	41	108	219
III. Außereuropäische Staaten.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Amerika	.	.	1	.	4	5	2	.	2	3	12	19
Asien	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2
Australien	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe III.	.	.	1	.	4	5	4	.	2	6	12	24
Hierzu „ II.	2	.	6	.	32	40	21	5	44	41	108	219
„ I.	3	.	15	4	68	90	98	22	90	45	237	492
Hauptsumme	5	.	22	4	104	135	123	27	136	92	357	735
Anzahl im Winter-Semester $18\frac{64}{65}$	2	.	15	4	104	125	127	30	171	84	374	786
Mithin im Sommer-Semester 1864 mehr	3	.	7	.	.	10	.	.	.	8	.	.
Mithin im Sommer-Semester 1864 weniger	.	.	.	.	.	.	4	3	35	.	17	51

Digitized by Google

II. Winter-Semester $18\frac{64}{65}$.

Land.	Bonn.						Zusammen.					
	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Hauptsumme.
	Facultät.						Facultät.					
I. Deutsche Bundesstaaten.												
Anhalt	.	.	.	.	2	2	18	.	5	11	28	62
Baden	.	.	.	1	8	9	5	.	6	1	11	23
Baiern	.	.	3	.	5	8	1	.	14	5	11	31
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	4	.	1	1	8	14
Bremen	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	3	4
Frankfurt a./M.	.	.	1	.	3	4	1	.	2	.	6	9
Hamburg	.	.	1	.	5	6	1	.	8	1	13	23
Hannover	.	.	.	.	7	7	5	21	5	4	24	59
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	1	1	1	.	3	.	8	12
„ , Großherzogthum	.	.	2	.	4	6	.	.	2	.	10	12
„ , Landgrafschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Holstein	.	.	1	.	.	1	2	.	6	2	7	17
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	3
Limburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Lippe-Detmold	.	.	.	.	1	1	3	.	2	.	5	10
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Lübeck	.	.	1	.	2	3	.	.	2	.	4	6
Luxemburg	.	.	2	3	1	6	.	.	3	3	1	7
Mecklenburg	.	.	3	.	7	10	8	.	17	10	21	56
Nassau	1	.	1	2	4	8	5	.	5	4	7	21
Oesterreichische zum deutschen Bund gehörige Länder	.	.	4	.	2	6	1	.	6	.	14	21
Oldenburg	.	.	.	.	2	2	6	10	6	.	16	38
Reuß	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	3
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	2	2	5	.	1	.	11	17
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	5	10
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	3	3	4	.	4	.	9	17
Schwarzburg	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	5	8
Waldeck	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	2	6
Würtemberg	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	2	2
Summe I.	1	.	19	6	65	91	78	31	103	47	235	494

Digitized by Google

Land.	Bonn.						Zusammen.					
	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Hauptsumme.
	Facultät.						Facultät.					
II. Uebrige Europäische Staaten.												
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Frankreich	.	.	.	.	3	3	2	.	1	1	4	8
Griechenland	.	.	.	.	.	.	3	.	3	1	4	11
Großbritannien	.	.	1	.	7	8	2	.	1	2	11	16
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	6	7
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	8	2	1	11
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	3
Oesterreichische nicht zum deutschen Bund gehörige Länder	.	.	.	.	.	.	7	.	6	1	31	45
Rußland	.	.	3	.	8	11	3	.	18	27	58	106
Schleswig	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	3	6
Schweden	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	2
Schweiz	.	.	2	.	4	6	1	1	10	4	14	30
Türkei	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2
Summe II.	.	.	6	.	24	30	20	3	50	39	136	248
III. Außereuropäische Staaten.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Amerika	.	.	1	.	.	1	1	.	1	2	6	10
Asien	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Australien	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe III.	.	.	1	.	.	1	3	.	1	4	6	14
Hierzu „ II.	.	.	6	.	24	30	20	3	50	39	136	248
„ I.	1	.	19	6	65	91	78	31	103	47	235	494
Hauptsumme	1	.	26	6	89	122	101	34	154	90	377	756
Anzahl im Sommer-Semester 1864	5	.	22	4	104	135	123	27	136	92	357	735
Mithin im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$ mehr	.	.	4	2	.	.	.	7	18	.	20	21
Semester 18$\frac{64}{65}$ weniger	4	.	.	.	15	13	22	.	.	2	.	.

Digitized by Google

III. Gymnasien und Real-Schulen.

60) Dispensation von der mündlichen Abiturienten-Prüfung an Realschulen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 657 Nr. 252.)

Auf den Bericht vom 10. d. M., die mündliche Abiturienten-Prüfung an Realschulen betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß die Auffassung der maßgebenden Bestimmungen, welcher die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Commission folgt, die richtige ist. Demgemäß findet entweder eine gänzliche Dispensation von der mündlichen Prüfung statt, oder es wird in allen Gegenständen geprüft; wobei aber der die Prüfung leitende Königliche Commissarius befugt ist, sie bei einzelnen Schülern nach Befinden auf bestimmte Seiten der Prüfungsgegenstände, und damit event. auf ein geringeres Zeitmaß, zu beschränken.

Berlin, den 22. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
3597. U.

---

61) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1866 Seite 28. Nr. 12.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung

vom 26. Februar d. J. das Progymnasium in Schrimm zum Gymnasium erhoben, und

vom 3. Januar d. J. das Progymnasium in Demmin als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, anerkannt worden.

---

62) Ferienordnung für die höheren Unterrichts-Anstalten in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 261 Nr. 113.)

Aus dem Bericht vom 28. December v. J., die Lage der Sommerferien an den Gymnasien und Realschulen dortiger Provinz be-

Digitized by Google

treffend, habe ich ersehen, daß die Ansichten der Directoren und Lehrer über das, was darin zweckmäßig ist oder nicht, weit auseinander gehen. Diesem sehr erheblichen Dissensus gegenüber und in Berücksichtigung der zahlreichen, von Communen und mehr oder weniger betheiligten Privatpersonen im vergangenen Jahr an mich gerichteten Petitionen um Beibehaltung der alten Ferienordnung muß ich, zumal da auch die Lehrercollegien der beiden größten Städte der Provinz sich für dieselbe erklärt haben, Bedenken tragen, in die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium unter dem 22. October 1864 vorgeschlagene Abänderung des Bestehenden jetzt zu willigen. In den andern Provinzen hat sich überall, auch da, wo die in Betracht kommenden Verhältnisse denen der Provinz Preußen ähnlich sind, sowohl bei den Lehrern, wie bei den Aufsichtsbehörden mit unerheblichen Ausnahmen der Wunsch zu erkennen gegeben, daß die jetzt geltende Ferienordnung beibehalten werden möge.

Ich beauftrage demnach das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der höheren Lehranstalten der Provinz davon in Kenntniß zu setzen, daß hinsichtlich der Lage der Sommerferien in den Bestimmungen der Ferienordnung vom 6. November 1858*) keine Aenderung eintritt.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium
zu Königsberg i. Pr.
827. U.

---

63) Bauliche Einrichtung von Turnhallen.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium lasse ich hierneben Abschrift eines Gutachtens der hiesigen Central-Turn-Anstalt über Umfang, Höhe ꝛc. der Turnhallen bei den Schullehrer-Seminarien für resp. 50, 75 und 100 Zöglinge (b.), sowie Abschrift des darin angezogenen Gutachtens über die Erfordernisse bedeckter Turnhallen für Landschulen (a.) zur Beachtung bei dem Bau von Turnhallen für Seminare zugehen.

Berlin, den 6. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 25,865.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 15.

Digitized

a.

1) Vorausgesetzt, daß mit Ausnahme des Klettergerüstes und der Reckständer alle Turngeräthe transportabel eingerichtet werden, muß für eine Turnerschaft von 50 Schülern der Grundraum der Halle 1500 □ Fuß betragen.
2) Um das erforderliche Klettergerüst in zweckmäßiger Größe anbringen zu können, ist dem Gebäude eine lichte Höhe von 16 Fuß zu geben.
3) Bei 1500 □ Fuß Grundraum ist eine Tiefe der Halle von 30 Fuß und Länge derselben von 50 Fuß jedem Uebungs-Arrangement am entsprechendsten.
4) Außer dem Uebungsraum bedarf es keiner Nebenräumlichkeiten. — Ein transportabler Kleiderständer, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung der kleinen Turngeräthe genügt vollkommen.
5) Die Turnhalle muß heizbar gemacht werden.
6) Der Fußboden ist am zweckmäßigsten mit einer Bretterdielung zu versehen. (cfr. Central-Blatt, 1865. Januarheft, Seite 18.)

b.

A. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 50 Zöglingen.

Die in dem diesseitigen Gutachten vom 17. Mai c. angegebenen Maße für bedeckte Turnlocale bei den Elementarschulen, nämlich ein Grundraum von 1500 □ Fuß bei 50 Fuß Länge und 30 Fuß Tiefe, finden auch auf Schullehrer-Seminarien Anwendung, jedoch mit der Modifikation, daß

1) dem Turnsaal selbst statt 16 Fuß eine innere lichte Höhe von 18 Fuß zu geben ist, um ein größeres Klettergerüst anbringen zu können;
2) wegen der nothwendigen reicheren Ausstattung an Turngeräthen, und weil Erwachsene mehr Raum gebrauchen als Kinder, es noch einer Nebenräumlichkeit bedarf, wo die transportablen Geräthe ꝛc. untergestellt und die überflüssigen Kleidungsstücke der Uebenden abgelegt werden können.

Ob sich diese Nebenräumlichkeit als Vorhalle construiren läßt, muß dem Ermessen der Baubehörde anheimgestellt bleiben. Jedenfalls dürfte durch eine derartige Einrichtung das direkte Einströmen der kalten Winterluft in den Saal verhindert, und somit auch eine leichtere Erwärmung desselben erzielt werden.

Digitized by Google

B. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 75 Zöglingen.

Grundraum der Halle — bei 65 Fuß Länge und 35 Fuß Tiefe — 2275 □ Fuß;
innere lichte Höhe, bis zur Decke 18 Fuß.
Eine Nebenräumlichkeit ist erforderlich; siehe A.

C. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 100 Zöglingen.

Grundraum der Halle — bei 70 Fuß Länge und 40 Fuß Tiefe — 2800 □ Fuß;
innere lichte Höhe, der Größe des Saales entsprechend, 20 Fuß.
Einer Nebenräumlichkeit bedarf es; siehe A.

Bei Feststellung dieser Maße ist angenommen worden, daß mit Ausnahme des Klettergerüstes und der Reckständer die vorhandenen Turngeräthe transportfähig sind.

Die qu. Hallen müssen heizbar und mit einer Bretterdielung versehen sein.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

64) Hausgesetze und Hausordnung für das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Poelitz.

(Fortsetzung von Nr. 45. Seite 101.)

Aus der Hausordnung werden hier nur diejenigen Bestimmungen mitgetheilt, welche zum Verständniß des Organismus der Anstalt dienen.

1. Wohnung.

Die 80 Zöglinge wohnen auf 10 Stuben, auf jeder 8 derselben. Je 4 und 4 arbeiten an einem Tische, in dessen Mitte Abends eine Lampe gestellt ist. Die 4 an einem Tische arbeitenden Zöglinge gehören demselben Cursus an, die 4 am andern Tische arbeitenden gleichfalls, aber nicht demselben Cursus, wie jene; so daß auf einer Zahl von Stuben Zöglinge des obersten und mittleren, auf andern Stuben Zöglinge des obersten und untersten, auf noch andern Zöglinge des mittleren und untersten Cursus zusammenwohnen und je eine der 10 Familien des Hauses bilden. An der Spitze einer jeden steht als verantwortlicher Leiter und Ordner ein Stubenältester, ihm zur Seite ein zweiter als sein Stellvertreter.

Digitized by Google

2. Ueberwiesene Inventarstücke.

Jedem Stubenbewohner sind zur Benutzung zugewiesen: auf der Stube 1 verschließbarer Tischkasten, 1 bis 2 Bücherbretter, 1 Stiefelbehälter, 1 hölzerner Stuhl, 1 Wandnagel zum Aufhängen der Kopfbedeckung, 1 dergleichen zum Anhängen der Violine; unmittelbar vor der Stubenthür auf dem Corridor: 1 Kleiderschrank mit Wäschkasten, unter demselben ein Brotkasten, außerdem auf einem der 4 Schlafsäle ein eisernes Bettgestell, 2 numerirte Nägel an einem Ständer zum Anhängen der Kleider, endlich auf einer verschließbaren Bodenkammer ein Raum zur Aufstellung von Koffern und Kasten. Dem Stubenältesten und dessen Stellvertreter ist als Auszeichnung jedem ein an einem Fenster aufgestelltes Stehpult zugewiesen, dessen Benutzung sie auch Andern verstatten dürfen. Auf jeder Stube befindet sich zu gemeinsamem Gebrauch 1 Fortepiano, 2 Lampen nebst Reinigungsapparat, ein eiserner Wasserkrug und Glas, ein Spucknapf, Kehrbesen, Handfeger, Müllschippe, Sprengbüschel, Wischtücher, Spiegel; auf dem Corridor vor der Stube ein Mülleimer, im Winter ein Holz- und Torfkorb, und in der Waschanstalt 4 eiserne Waschschüsseln, je eine zum Gebrauch für zwei.

3. Inspectionsbezirke der Lehrer.

Je 3 und 3 Stuben bilden eine Inspection unter je einem der 3 im Hause wohnenden Seminarlehrer, die 10te Stube steht unter der Inspection des nebenanwohnenden Seminarhülfslehrers. Die Inspection wird durch in der Regel täglichen Besuch der betreffenden 3 Stuben, insbesondere während der stillen Arbeitszeiten, in Kenntnißnahme von der Art der Beschäftigung der Zöglinge, in Beachtung aller Stücke der Hausordnung ausgeübt, und findet dabei Berathung der Zöglinge in allen speciellen Angelegenheiten statt. Dem Director liegt die Aufsicht über das Ganze und speciell die über die Krankenstuben, Wirthschafts-Hofräume und Garten ob, sowie die Anschaffung und Controle über alles Heizungsmaterial und das ganze Seminar-Inventarium und die Ertheilung jedes Urlaubs, der eine nächtliche Abwesenheit oder den Nichtbesuch einer Lehrstunde erforderlich macht, wogegen ein sonstiger Urlaub zum Verlassen des Anstaltsgebäudes außer den Stunden des allgemeinen Urlaubs bei demjenigen Lehrer nachzusuchen ist, unter dessen specieller Inspection der Nachsuchende steht. Dem Oberlehrer liegt die Verwaltung der Seminarbibliothek ob. Dem dritten Lehrer liegen alle Geschäfte in Betreff der äußern Ordnung der 3klassigen Seminarübungsschule ob, so wie die Aufsicht über die 4 Schlafsäle, die Wasch- und Kleiderreinigungs-Anstalt und die Corridore, sowie die über alle Lehrmittel für den Schreib-, Zeichen- und geographischen Unterricht. Der Seminar-Musiklehrer führt die Aufsicht über den Bet-, Musik-

Digitized by Google

und Turnsaal, sowie über alle musikalischen Instrumente und die Sammlung von Musikalien und musikalischen Schriften, und außerdem liegt ihm die Anschaffung alles Beleuchtungsmaterials und die Controle über dessen Verbrauch ob.

Dem Lehrer der Uebungsschule liegt ob der Unterricht und die nächste unmittelbare Leitung der Unterrichtsübungen der Seminaristen in den Uebungsschulen des Seminars.

Der Hülfslehrer hat die nächste unmittelbare Aufsicht über den Speisesaal und die Speiseordnung zu führen, täglich Morgens, Mittags und Abends selbst an der Speisung Theil zu nehmen, und das Controlebuch darüber zu führen. Seine anderweitigen Verpflichtungen sind durch eine specielle ihm von Seiten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zugefertigte Dienst-Instruction festgestellt.

4. Den Zöglingen übertragene Aufsichtsämter.

Außer dem schon oben erwähnten Stubenältestenamte bestehen noch 4 andere Aufsichtsämter, welche Zöglingen des Seminars übertragen sind. Es sind dies die Aemter der 4 Schlafsaalsaufseher, der 2 Waschanstaltsaufseher, des Aufsehers über den Kleiderreinigungsraum, und der 2 Fluraufseher, die für den Zeitraum eines ganzen Jahres den bewährtesten Zöglingen des obersten Cursus übertragen sind mit Ausnahme des Stubenältestenamtes auf 3 Stuben, das den dazu geeignetsten Zöglingen des zweiten Cursus zugetheilt ist, da die Erfahrung ergeben hat, daß unter 25 Zöglingen kaum der dritte Theil gerade die eigenthümlichen besondern Eigenschaften und Begabungen besitzt, die für dieses wichtigste und verantwortlichste Aufsichtsamt erforderlich sind.

5. Dienstämter der Zöglinge.

Neben den obigen 5 Aufsichtsämtern bestehen 8 Dienstämter, nämlich die von 10 Wohnstubenwächtern, 4 Schlafsaalwächtern, 10 Speisesaalwächtern, 20 Lampenwächtern, 20 Torfträgern, 3 Klassenwächtern, 2 Uebungsschulwächtern und 1 Hauswächter oder Glockenläuter. Die Ausrichtung derselben geht von Woche zu Woche auf andere Zöglinge über, jedoch nicht auf die Stubenältesten, die keins der Dienstämter übernehmen können, da ihnen die nächste Aufsicht und Verantwortlichkeit über die Ausrichtung der damit verbundenen Geschäfte obliegt.

6. Tagesordnung.

Der tägliche Hausgottesdienst im Betsaal findet Morgens um $\frac{3}{4}$ auf 7, Abends um $\frac{3}{4}$ auf 10, Sonnabends um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr statt und besteht im Gesang zweier Liederverse mit Orgelbegleitung, Bibellection, Anwendung und Gebet, und schließt mit einem Liedervers und dem von allen Versammelten gemeinsam gesprochenen Gebet

des Herrn. Im Sommer geht dem gemeinsamen Gottesdienst am Morgen im Betsaale vor dem Niedersetzen zur Arbeit um ½6 Uhr das Sprechen eines oder einiger vom Director wöchentlich bestimmter Psalmenverse auf jeder Stube von Seiten des Stubenältesten voran. Nach Beendigung des Morgengottesdienstes im Betsaal wird um 7 Uhr im Klassenzimmer vor Beginn des Unterrichts der Wochenspruch gesprochen. Am Sonntage wohnen um 10 Uhr alle Hausbewohner dem Gemeindegottesdienst bei und gehen jährlich zweimal gemeinsam zum Tische des Herrn.

Das Mittagessen findet täglich um 1 Uhr, das Frühstück um ½7 Uhr, das Abendessen um 7 Uhr im Speisesaal unter Aufsicht und Theilnahme des Seminarhülfslehrers, der auch das Bitt- und Dankgebet spricht, statt.

Die Vertheilung des Unterrichts, der Arbeit und Erholung auf die einzelnen Tagesstunden ist durch besondere Tagesordnungen für Wochen- und Sonntage für das Winterhalbjahr wie für das Sommerhalbjahr festgestellt. Das Specielle über die Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Objecte desselben weiset der halbjährlich neugefertigte Lectionsplan nach; die den einzelnen Seminaristen zugewiesenen Uebungsstunden auf den beiden Orgeln der Anstalt sind auf einem Uebungsstundenplan verzeichnet. Die Tagesordnung, der Lectionsplan, der Uebungsstundenplan befinden sich an der Thüre jeder Wohnstube angeheftet. Der Plan über die Unterrichtsübungen der Seminaristen in den 6 verschiedenen Klassen der Uebungsschulen des Seminars wird zur Zeit des Wechsels in diesen Uebungen den Seminaristen eingehändigt.

7. Ordnungspflege.

Kleidungsstücke, Bücher und andere Dinge, die auf den Stuben oder in andern Räumen umherliegen, werden von den inspicirenden Lehrern, den Stubenältesten, den Aufsehern und dem Hauswärter in Verwahrung genommen und müssen durch eine Ordnungsstrafe von 6 Pf. eingelöst werden. Das darüber geführte Buch befindet sich in den Händen des Aeltesten der Stube Nr. I., und führt dieser den Kassenbestand, sobald solcher 10 Sgr. erreicht, an den Oberlehrer ab. Die Verwendung geschieht im Interesse der Anstalt.

Das Tragen von Schlafröcken, und das Betreten der Lehrzimmer in Hausschuhen ist den Seminaristen untersagt. Auf dem Schlafsaal dürfen sie sich eines Schlafrocks bedienen.

Sofort nach beendigter Abendandacht begiebt sich Jeder, mit Ausnahme der Stubenwächter, welche zuvor die Stube auszufegen haben, möglichst schnell und geräuschlos auf seinen Schlafsaal, entkleidet sich sofort und hängt seine Kleidungsstücke an die ihm überwiesenen Nägel der dort aufgestellten Ständer. Das Auskleiden auf

Digitized by Google

den Wohnstuben und Umherlegen der Kleidungsstücke auf Tische und Claviere ist nicht gestattet.

Die Pianofortes und Orgeln müssen nach dem Gebrauch sofort geschlossen, und erstere mit der Decke vollständig überdeckt sein. Nachlässigkeit in diesem Punkte hat eine Ordnungsstrafe von 3 Pf. zur Folge.

Während der stillen Arbeitszeiten darf gar nicht aus der Wohnstube in eine andere, und auf den Hof nur mit Vorwissen des Stubenältesten gegangen werden. Schon vor dem Glockenschlage hat Jeder die Zurüstung zur Arbeit zu machen. Es dürfen diese Stunden nur zu Beschäftigungen, die ernste geistige Thätigkeit erfordern, verwendet werden. Lesen, soweit es nicht Vorbereitung auf den Unterricht ist, Abschreiben von Musikstücken und dergleichen, sowie jede Benutzung des Pianofortes und der Geige ist in den stillen Arbeitsstunden ausgeschlossen.

Kleiderschrank, Brotkasten, Tischkasten, die Bodenkammer sind stets in Ordnung und unter Verschluß zu erhalten; der Schlüssel der Stube von dem, der sie zuletzt verläßt, an den angewiesenen Platz zu legen, bei der Abreise von Poelitz in den Ferienzeiten dem Hauswärter zu überliefern.

8. Verrichtungen der Schulklassenwächter.

Die Zöglinge des Unter- und Mittel-Cursus wechseln in alphabetischer Folge der Namen mit diesem Dienstamt täglich, und stets versehen zwei dasselbe, einer vom Untercursus und einer vom Mittelcursus.

Die Schulklassenwächter haben zunächst dahin zu wirken, daß die 150 Schüler der Seminar-Uebungsschule, die sich in der Zeit von $1\frac{1}{4}$ bis 2 Uhr bei dem Seminargebäude versammeln, sich ruhig und anständig verhalten, und vor $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr weder den hintern Hofraum, noch vorn den Raum hinter dem Eisengitter betreten.

Sie gestatten den Kindern zwar das Spiel, verbieten aber Geschrei, Gezänk, Werfen mit Steinen und andere Unanständigkeiten, und sorgen dafür, daß Verunreinigung des Platzes, Beschädigung der Anpflanzungen und Gärten nicht vorkomme.

Nach $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr begleiten sie die Kinder in die Schulklasse, und beaufsichtigen dieselben auch hier, bis um 2 Uhr der Seminarist, der den Unterricht zu ertheilen hat, in die Klasse eintritt.

An kalten und regnigen Tagen dürfen die Kinder gleich nach Ankunft die Schulklassen betreten und werden hier beaufsichtigt.

9. Das Amt der Stubenältesten.

Die Stubenältesten, zu ihrem Amte berufen durch wohlerworbenes Vertrauen des Lehrer-Collegiums, haben die Bestimmung, vorzugsweise Träger und Bewahrer des Geistes zu sein, der in dem

Digitized by Google

Ganzen wohnen, es regieren, und in allen Gliedern des Hauses sich bethätigen soll. Ihre Hauptaufgabe ist die, durch ihren Wandel und Verhalten die sittliche Lebenstradition des Hauses zur vorbildlichen Anschauung zu bringen. Ihre besondern Verpflichtungen bestehen darin, ihre Stubengenossen mit allen in den Hausgesetzen und in der Hausordnung verzeichneten Weisungen und Vorschriften bekannt zu machen, an dieselben zu erinnern, jeder Mißachtung und Uebertretung derselben vorzubeugen und zu wehren, nachlässige Ausführung der Dienstpflichten und Versäumnisse zu rügen, Zerwürfnissen abzuhelfen durch freundliche, unpartheiische Vermittlung, gegen Verschwendung der Zeit und unzweckmäßige Beschäftigung auch außer den stillen allgemeinen Arbeitsstunden angemessene Vorstellungen zu machen, namentlich das Lesen in werthlosen Büchern und Zeitblättern nicht zu dulden. Insbesondere sind die Stubenältesten dafür verantwortlich, daß keiner der Stubengenossen Bücher aus der Leihbibliothek entlehne, und zugleich verpflichtet, solche Bücher vorkommenden Falles sofort zu confisciren und dem Lehrer zu übergeben, unter dessen Inspection die Stube steht. Der Stubenälteste muß jederzeit im Stande sein, über den Aufenthaltsort jedes Stubengenossen und über den Grund seiner Abwesenheit von der Stube Auskunft zu geben. Er ist für jede mangelhafte Ausführung der Vorschriften über Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich, und darf es daher nicht dulden, daß seinen Erinnerungen und Weisungen nicht Folge geleistet werde, sondern hat vielmehr darüber sofort an den Lehrer Anzeige zu machen. In Abwesenheit des Stubenältesten von der Stube liegen dem Stellvertreter dessen Verpflichtungen ob.

---

65) Befähigungszeugnisse für Elementarlehrer zur Ertheilung des Turn-Unterrichts.

a.

Den von dem Lehrer K. erstatteten und von dem Director N. uns zugefertigten Bericht, in welchem er die Ergebnisse des Unterrichts für jeden einzelnen Theilnehmer specificirt, beehren wir uns in Abschrift ganz gehorsamst mit dem Bemerken beizufügen, daß denselben Zeugnisse nicht ausgestellt und eingehändigt worden sind.

Es erscheint indessen doch wünschenswerth, daß dieß in irgend einer Form geschehe, damit diejenigen Lehrer, welche an einem solchen Cursus Theil genommen haben, doch nicht lediglich auf den Vortheil und auf das Bewußtsein angewiesen sind, sich im Turnen und in der Methode des Turn-Unterrichts vervollkommnet zu haben, sondern auch in den Stand gesetzt werden, sich hierüber ausweisen zu können. Eine andere Frage ist freilich die, welche Bedeutung solchen Zeugnissen beizulegen sein dürfte.

Digitized by Google

Wenn die auf Grund eines ſechsmonatlichen Turncurſus in der Königlichen Central-Turn-Anſtalt ausgeſtellten Zeugniſſe zur Anſtellung als Turnlehrer an einer höheren Lehranſtalt berechtigen, ſo können die über die Theilnahme an einem vierwöchentlichen Curſus in einem Seminar auszuſtellenden Zeugniſſe nicht dieſelbe Berechtigung gewähren, während ſie doch mehr gelten müſſen, als die in dem Entlaſſungszeugniß der Seminariſten enthaltene Beſcheinigung über ihre größere oder geringere Fertigkeit im Turnen.

Während mit der gewöhnlichen Geſchicklichkeit, mit der das Seminar in der Regel jeden ſeiner Zöglinge auszuſtatten hat, jeder Lehrer für befähigt zu erachten iſt, auf dem Land oder in kleineren Städten die Turnübungen der Schüler ſeiner Klaſſe zu leiten, würden ſich Lehrer, die einen beſonderen Curſus in einem Seminar mit gutem Erfolg durchgemacht haben, wohl dazu eignen, an einer größeren Stadtſchule, da wo die Schulbehörde einen gemeinſamen Turn-Unterricht anordnet und gegen beſondere Remuneration in die Hand eines zur Ertheilung deſſelben mehr als gewöhnlich befähigten Lehrers legt, dieſen geſammten Turn-Unterricht zu leiten. Es könnte nun das Zeugniß entweder nur die Thatſache der Theilnahme am Curſus und den Erfolg deſſelben bezeugen und den Schulbehörden überlaſſen bleiben, bei eintretendem Bedürfniß auf Inhaber ſolcher Zeugniſſe zu reflectiren, oder auch die oben erwähnte Berechtigung in demſelben ausdrücklich aufgenommen werden. Das Letztere empfiehlt ſich deshalb, weil dadurch das Maß der Bedeutung dieſer Zeugniſſe nicht nur nach unten, ſondern auch nach oben begrenzt und der Irrthum ausgeſchloſſen würde, als ob ein ſolches Zeugniß überhaupt zur Uebernahme des Turn-Unterrichts auch an Gymnaſien, Realſchulen und Seminarien berechtige. Das auszuſtellende Zeugniß würde dann nicht nur von dem Turnlehrer, ſondern auch von dem Director des Seminars und dem betreffenden Schulrath zu unterzeichnen ſein.

Sollten dergleichen Turn-Curſe auch anderswo als in einem Seminar eingerichtet werden, ſo würde die Ausſtellung eines eine Berechtigung ertheilenden Zeugniſſes jedenfalls nur dann zuläſſig ſein, wenn, was jedenfalls wünſchenswerth wäre, dieſer Unterricht unter die Aufſicht eines zuverläſſigen Mannes, ſei es des Directors einer höheren Lehranſtalt, ſei es eines geeigneten Schulinſpectors geſtellt würde, und auch ein Schulrath ſich von den Erfolgen des Unterrichts Ueberzeugung verſchaffte.

N., den 18. December 1865.

Die Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Digitized by Google

Hierauf ist folgende Verfügung ergangen:

b.

Auf den Bericht vom 18. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie ich es genehmige und für weiterhin anordne, daß denjenigen Elementarlehrern, welche von der Königlichen Regierung zu einem für Ausbildung im Turnen amtlich angeordneten außerordentlichen Cursus einberufen oder zugelassen worden sind, ein von dem Director des betreffenden Schullehrer-Seminars und dem Lehrer, welchem die Leitung des Turn-Unterrichts übertragen war, zu unterzeichnendes Zeugniß dahin ausgestellt werde, daß dieselben und mit welchem Erfolg sie an dem genannten Cursus Theil genommen haben. Durch ein solches Zeugniß werden die betreffenden Schulbehörden in den Stand gesetzt, die Befähigung eines Lehrers auch für den ihm zu übertragenden Turn-Unterricht zu beurtheilen.

Weitergehende Specificationen, namentlich für welche Kategorien von Schulen die Theilnahme an einem Turncursus qualificire, und ein positives Urtheil über die Befähigung des Betreffenden als Turnlehrer in das Zeugniß aufzunehmen, kann ich nicht für zweckmäßig erachten.

Schließlich bemerke ich, daß ich nicht beabsichtige, Curse der gedachten Art in anderer Weise als im Anschluß an ein Schullehrer-Seminar abhalten zu lassen.

Berlin, den 10. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. und sämmtliche übrige Königliche Regierungen.
27,447. U.

---

66) Fortbildung der Lehrer im Kirchengesang und Orgelspiel.

(Centrbl. pro 1865 Seite 32 Nr. 17.)

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Jahr 1864 einen Bericht des Superintendenten Lengerich über die Orgelspiel- und Kirchengesangschule zu Demmin mehreren Consistorien zur Erwägung mitgetheilt, ob das Bedürfniß einer gleichen Einrichtung auch in ihren Verwaltungsbezirken vorhanden sei, und was event. zur Befriedigung desselben geschehen könne. Nachdem das Consistorium zu Coblenz für die Rheinprovinz das Bedürfniß anerkannt, ist dem Organisten van Eyken zu Elberfeld im vorigen Jahre die Abhaltung eines Cursus in der Art übertragen worden,

Digitized by Google

daß ſolcher während des ganzen Jahrs an einem beſtimmten Wochentag ſtattfinde, und an demſelben etwa 8 Lehrer aus der Umgegend theilnehmen. Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat für 1865 einen Beitrag zu den Koſten bewilligt und auch für 1866 eine Beihülfe zugeſichert. Von den beiden evangeliſchen Gemeinden zu Elberfeld iſt die Benutzung ihrer Kirchen-Orgeln zugeſtanden worden.

Aus den Berichten des ꝛc. van Eyken für die drei erſten Quartale und für das vierte Quartal 1865 werden folgende Auszüge mitgetheilt:

a.

Am 18. Januar wurde der Unterricht an den Mittwochnachmittagen von 2—5 Uhr dergeſtalt eröffnet, daß von 2—3½ Uhr Generalbaßlehre, verbunden mit Unterweiſung und Winken über Kirchen- und Schulgeſang, und von 3½—5 Uhr Orgelunterricht in der alten reformirten Kirche von mir ertheilt wurde.

Es befindet ſich im Conferenzzimmer ein Clavier, und habe ich vorläufig meine eigene Notentafel zum Gebrauch hergegeben. Der Unterricht im Generalbaß findet für Alle, der Orgelunterricht jedoch in zwei Abtheilungen ſtatt, ſo daß die eine Hälfte in der einen Woche, die übrigen in der folgenden an die Reihe kommen.

Das Presbyterium der lutheriſchen Gemeinde ſtellte die Orgel in der zweiten Kirche zum Ueben für die Curſanten zur Verfügung.

Es zeigte ſich, daß die Vorkenntniſſe der Curſanten ziemlich gleich waren; bei den älteren Lehrern war manches vergeſſen und bei den jüngeren manches nicht feſt genug, und ſo konnte ich rüſtig voranſchreiten.

Die Curſanten haben die Unterrichtsſtunden ſehr regelmäßig beſucht und ſich beim Nichterſcheinen, abgehalten durch amtliche Conferenzen, Familien-Ereigniſſe oder Unwohlſein, ſchriftlich entſchuldigt. Der Unterricht iſt ausgefallen an den üblichen Ferientagen in der Woche nach Oſtern und Pfingſten, zweimal im Monat Juli ꝛc. Noch muß ich bemerken, daß ich die Aufgaben nicht in der Unterrichtsſtunde, ſondern zu Haus corrigire, was mir wöchentlich 3—4 Stunden Zeit wegnimmt.

Die Fortſchritte der Curſanten im Generalbaß ſind als recht gut zu bezeichnen. Im Orgelſpiel waren die Fortſchritte nicht ſo glänzend, was wohl darin ſeinen Grund hat, daß manche Lehrer eine Stunde zu gehen haben, um einmal üben zu können.

Eine Aenderung im Unterrichtslehrplan kann ich nicht vorſchlagen, da ſowohl die Lehrer ſehr dankbar ſind, ſich alſo weiter ausbilden zu können, wie auch mir perſönlich der Unterricht viel Freude und Befriedigung gewährt.

Digitized by Google

b.

Auch im abgelaufenen (vierten) Quartal haben die Lehrer den Unterricht mit großem Eifer besucht und ihre Aufgaben zu meiner Zufriedenheit gelöst.

Ich behandelte in den letzten Stunden die Lehre von der Figuration des Canons und der Fuge. Anfangend mit der zweistimmigen Fuge, haben die meisten der Cursanten es bis zur vierstimmigen Fuge gebracht.

Auch in der Formlehre des Liedes und Choralvorspiels, der Sonate und des Rondo's habe ich einige Versuche machen lassen, erläutert durch Analyse einiger classischen Compositionen von Bach, Beethoven und Mendelssohn.

Im Orgelspiel habe ich weniger danach gestrebt, den Cursanten große Fertigkeit beizubringen, als vielmehr sie zu tüchtigen Choralspielern heranzubilden. In der vorletzten Stunde habe ich den Cursanten das Innere der Orgel gezeigt und ihnen Anleitung gegeben, wie die Rohrwerke zu stimmen und kleinen Mängeln durch den Organisten abzuhelfen sind.

---

67) Gebrauch von J. Seb. Bach's Choral-Gesängen und geistlichen Arien in Schulen und Seminarien.

Ueber diese Frage ist von sachkundiger Seite folgendes Gutachten abgegeben worden.

Der Berichterstatter kann bei seiner tiefsten Verehrung und Hochachtung vor dem glorreichen Namen Seb. Bach die Nützlichkeit der bezeichneten Sachen für jegliche Art von Schulen und Gesang-Schul-Institute und Seminarien nicht anerkennen, hält im Gegentheil den Gebrauch derselben an solcher Stelle für gefährlich und nachtheilig. Die Bachsche Melodieführung ist nicht ausreichend gesanglich, immer nur mehr instrumentaler Natur, und eben so ist auch der Contrapunkt, die harmonische Combination mehrerer Stimmen mit einander, durch den irregulären Gebrauch der Dissonanzen und der übermäßigen und verminderten Intervalle, ungeachtet der interessantesten, sinn- und geistreichsten Erfindung förmlich hinderlich, einen erst zu bildenden Gesangchor rein und correct singen zu lehren, namentlich wenn dies, wie bei Seminarien, in kurzer Zeit geschehen soll. Diese Bachschen Choräle, obgleich in ihrer Art Meisterwerke, sind eigentlich nur für vollkommen ausgebildete Sänger ungefährlich, nützlich, erquicklich oder erträglich, für Sänger, die schon im a capella-Gesang und durch den a capella-Gesang eine nicht mehr zerstörbare Reife erlangt haben. Uebrigens sind die Choräle auch deshalb nicht als Lehrmittel anwendbar, da sie stets der Begleitung eines 16fußtönigen Instruments bedürfen, welches den Chor zu tragen

Digitized by Google

vermag, und zwar mindestens dieses Einen Instruments. Ohne diese Anwendung eines 16füßigen Instrumentes würden fast alle diese Choräle an vielen Stellen ihren Baß verlieren, da Seb. Bach denselben oft über den Tenor steigen läßt, und da nur durch Hinzunahme der tieferen Octave zum Baß dieser letztere wirklich eine unter dem Tenor liegende Basis bleiben kann.

Noch ist zu bemerken, daß die Bach'schen Bearbeitungen für die Schule auch deshalb nicht recht geeignet sind, weil Bach, abgesehen von vielen Leipziger Varianten, denen er selbst nicht immer treu bleibt, mit dem Cantus firmus sehr frei verfährt, ihn oft sehr hoch legt, alle Choräle überhaupt mehr figuraliter als choraliter setzt, daher die Schule sie nicht recht allgemein in der Kirche anwenden kann.

---

68) Förderung der Präparandenbildung durch die Geistlichen.

Die Königliche Regierung hierselbst hat uns ihre Circular-Verfügung vom 1. v. M., betreffend die Gewinnung und Vorbildung von Präparanden für das Seminar, mit dem Wunsche vorgelegt, diese Angelegenheit den Geistlichen noch besonders zu empfehlen.

In Anbetracht des wesentlichen Zusammenhanges der Arbeit in Schule und Kirche und der gegenseitigen Einwirkung auf einander können wir nicht umhin, dieser Aufforderung in einem Punkt Folge zu leisten, der von so wesentlicher Bedeutung für die Volksschule ist, wie die Gewinnung und Vorbildung guter Präparanden für das Seminar. Es kommt hinzu, daß während einerseits das Bedürfniß nach Lehrern mit der zunehmenden Zahl von Schulen und Schulklassen wächst, die Meldungen zum Seminar, und zwar namentlich in unserer Provinz keineswegs gleichen Schritt damit halten, und andererseits wiederum eine Besserung dieses Verhältnisses allermeist nur durch sittliche Einwirkung herbeigeführt werden kann. Es muß die segensvolle Bedeutung des Lehrerberufs und der Schule als Mitarbeit an dem Bau des Reiches Gottes vorgestellt, es müssen die Herzen der Eltern und der heranwachsenden Jugend für die Ehre und Freude, Mithelfer der göttlichen Gnade an der Kinderwelt zu sein, recht erwärmt und die ungeistliche, bloß materialistische Auffassung des Lehrerberufs als ein Gewerbe, das Brod und eine gewisse Stellung in der Gesellschaft giebt, ernstlich bekämpft werden. Dann werden sich, wie die vorliegende Circular-Verfügung andeutet, gut beanlagte junge Leute bereit finden lassen, um einer so heiligen Sache willen die damit verknüpften Opfer und Mühen nicht zu scheuen und auch wohlhabendere Eltern von christlicher Gesinnung werden sich gerne willig finden lassen, begabtere Kinder dem Lehrerberufe zu widmen, und es wird möglich sein, sie während der Vor-

Digitized by Google

bereitung fürs Seminar mit leichterer Mühe und ohne die in der Verfügung bekämpfte mißbräuchliche Verwendung zur förmlichen Verwaltung von Lehrerstellen zu erhalten.

Ueberhaupt wird es bei dem unverkennbaren Beruf unseres Vaterlandes, in der zweckmäßigen Pflege der christlichen Volksschule voranzugehen, eine ernste Angelegenheit der evangelischen Kirche unseres Landes sein, die Hebung und Vervollkommnung derselben mit Wort und That zu unterstützen. Weit entfernt, sich durch einzelne unerfreuliche Erfahrungen, wie sie überall vorkommen, wo menschliche Kräfte sich wirksam entfalten, verstimmen oder hindern zu lassen, werden die Diener der evangelischen Kirche, zumal wo sie noch überdem Schulinspectoren sind, den wichtigen Beruf der christlichen Volksschule und ihrer Lehrer für Kirche und kirchliches Leben theils für ihre Person unverwandt und unbeirrt im Auge zu behalten, theils ihrerseits die Zwecke der Schule, auch in dem beregten Punkte, in Betreff der Präparanden-Bildung, so weit es irgend möglich, im Zusammenwirken mit tüchtigen Lehrern werkthätig zu fördern, für ihre Pflicht achten. — Wir unsererseits werden dieses, wenn nicht directe, so doch höchst werthvolle indirecte Mitarbeiten an dem Kommen des Reiches Gottes, wo es irgend zu unserer Kenntniß kommt, gern anzuerkennen nicht unterlassen.

Königsberg, den 14. Dezember 1865.

Königliches Konsistorium.

An
sämmtliche evangelische Geistliche der
Provinz Preußen.

---

69) Ausbildung der Präparanden für die katholischen Schullehrer-Seminarien im Regierungs-Bezirk Breslau.

Wenn wir auch gern anerkennen, daß im Vergleich gegen frühere Jahre in der Vorbildung von Präparanden jetzt ein erfreulicher Fortschritt sich bemerkbar macht, so entspricht letztere doch lange nicht den Anforderungen, welche wir stellen müssen. Deshalb nehmen wir Veranlassung, dieselben im Anschluß an unsere im Amtsblatt, Stück 39, Jahrgang 1852 publicirte Instruction vom 22. September näher zu bezeichnen.

Zunächst verlangen wir, daß die Präparandenlehrer der religiös-sittlichen Erziehung ihrer Zöglinge die sorgsamste Aufmerksamkeit zuwenden. Ein reines, unverdorbenes Herz, eine kindliche Gläubigkeit und eine Angewöhnung, das gern und willig zu thun, wozu die Gebote Gottes und die Stimme des eigenen Gewissens auffordern: das sind die unerläßlichen Voraussetzungen, welche das Semi-

Digitized by Google

nar bei jedem ihm zugeführten Präparanden macht. Diesen zu entsprechen, ist die erste, eben so schöne, wie schwierige Aufgabe der Präparandenbildung, deren Lösung nur dann gelingen kann, wenn der Bildner seine ganze Persönlichkeit daran setzt. Die bloßen Unterrichtsstunden, das abwehrende Verbot dessen, was die Sittlichkeit bedroht, die Bestrafung etwaiger Ausschreitungen, alles Das, so nothwendig und gut es ist, reicht für den fraglichen Zweck nicht aus. Um in den Präparanden jenen reinen, gottesfürchtigen und frommen Sinn so tief und fest in das Herz zu pflanzen, daß er ihr ganzes inneres Leben erfülle und bestimme und ein bleibender unaustilgbarer Grundzug ihres Charakters auch für die spätere Lebenszeit werde: dazu ist vielmehr christliche Zucht erforderlich. Diese ist aber eben Zucht und nicht Wissenschaft, beruht weniger auf richtiger Erkenntniß als auf starker Willenskraft und wird weniger durch Belehrung und Einsicht, als durch Nachahmung vorbildlichen Beispiels und stete Uebung erworben. Die Präparandenbildner selbst müssen daher das sein, was ihre Zöglinge werden, selbst das vormachen, was diese leisten sollen, in Haus und Schule, bei Gebet und Gottesdienst, bei Arbeit und Erholung, überall und immer als Vorbild dastehen, an welchem die jungen Leute zu gleichem Thun sich begeistern und ihren noch ungeübten schwachen Willen stärken.

In unterrichtlicher Beziehung verlangen wir ferner, daß die Präparandenlehrer den in der oben allegirten Instruction enthaltenen Vorschriften möglichst nachzukommen sich bemühen. Im Allgemeinen wird das dort festgestellte Ziel nicht erreicht, und dadurch die Arbeit im Seminar wesentlich erschwert. Im Besonderen sind es aber die nachstehenden Mängel, welche die Herren Seminar-Directoren in den uns überreichten Berichten namhaft machen:

Der Katechismus ist nach dem größeren Diöcesan-Handbuch zwar im Ganzen fest eingeprägt, indessen nicht immer wohl verstanden. Die Zöglinge sind öfter nicht im Stande, den Inhalt mit richtiger Betonung wiederzugeben oder nach eigener Auffassung mit anderen Worten über denselben sich auszusprechen.

Die biblischen Erzählungen des Alten und Neuen Testaments werden, abgesehen davon, daß dem Unterricht darin das von der Diöcesanbehörde angeordnete größere Handbuch nicht überall zu Grunde liegt, leider noch häufig nur mechanisch auswendig gelernt und demgemäß in einem unerquicklichen Schultone recitirt. Ebenso zeigen sich Lücken in Betreff ihres richtigen Verständnisses, ihrer Beziehungen zu einander und zum Katechismus. Auch wird eine ausreichende Kenntniß des heiligen Landes vermißt.

Die Durchnahme der Perikopen, die daran sich schließende Einführung der Präparanden in das Verständniß des Kirchenjahres und in das practisch-religiöse Leben, wie es sich in Haus, Schule und Kirche manifestirt, ihre Bekanntschaft mit den aus religiöser

Digitized by

Pflicht täglich zu verrichtenden Gebeten erfordert seitens der Präparandenlehrer eine noch größere Beachtung, als es gegenwärtig der Fall zu sein scheint.

Der Forderung in Betreff des Kirchenliedes wird gleichfalls noch nicht völlig genügt, da nicht jeder Präparand, wie es sein soll, 30 den Kirchenzeiten angemessen und unter Berücksichtigung der in den beiden Diöcesen unseres Departements bestehenden Eigenthümlichkeiten ausgewählte Texte dem Gedächtniß bis zum fehlerfreien Vortrag eingeprägt und das Verständniß ihres Inhalts sich verschafft hat.

In der deutschen Sprache berechtigen die Leistungen einzelner Präparanden zu dem Schluß, daß die betreffenden Lehrer den zum Ziel führenden Weg mehr oder weniger verfehlt haben. Die Aussprache der Erstgenannten ist mitunter roh, beweist den Mangel an genügender Anleitung und Uebung in lautreiner, scharfarticulirter und wohlklingender Aussprache der Laute, Silben und Wörter. Fehlerhafte Aussprache der Umlaute, Verschlucken von Lauten und ganzen Silben, die Unterlassung, den Hauptbegriff des Satzes kräftig und mit gehöriger Tonhöhe hervorzuheben, das öftere Wiederholen eines Wortes beim Sprechen und Lesen sind mitunter tief eingewurzelte Fehler.

Befriedigender kann die Leistung in der logischen Betonung genannt werden; doch giebt es immer noch Präparanden, die an eine eintönige oder singende Sprech- und Leseweise sich gewöhnt haben. Ebenso fehlt bei Einzelnen Uebung und Fertigkeit im freien Ausdrucke eigener Gedanken; selbst da, wo die Forderung gestellt wird, sich über hinlänglich bekannte Gegenstände auszusprechen, ist der Ausdruck zuweilen ungeschickt, uncorrect und unbestimmt.

Wie in der mündlichen Rede, kommen dieselben Fehler in der schriftlichen Darstellung vor. Die Ursache dieser Wahrnehmung ist hauptsächlich darin zu suchen, daß der Grundsatz: „Aller Unterricht ist sprachbildend" zu wenig beachtet, und daß das Lesebuch für die Sprachbildung der Präparanden nicht in zweckentsprechender Weise verwendet wird.

In der Rechtschreibung ist die Leistung befriedigend, aber trotzdem tüchtigere Uebung in der richtigen Bezeichnung der Dehnung und Schärfung der Silben, dem Gebrauch der Umlaute und der Anwendung der Satzzeichen noch wünschenswerth.

Die grammatischen Kenntnisse sind öfter nicht auf dem Wege der Betrachtung und Entwickelung der im Lesebuch enthaltenen Beispiele zugeführt, sondern äußerlich eingeprägt worden. Auch ist die durchaus nothwendige Forderung nicht immer befolgt worden, daß von den Präparanden einige, etwa 10 Musterlesestücke memorirt werden. Diese hat selbstverständlich der Lehrer eingehend und allseitig nach Inhalt und Form zu erklären, an ihnen vorzugsweise reine, wohl-

Digitized by Google

klingende Aussprache, sinngemäße Betonung und ausdrucksvollen Vortrag zu üben, und dem Zögling zu zeigen, wie man das Verständniß eines Leseſtückes gewinnen müſſe. Bei fortwährender Uebung und Wiederholung ſolcher Muſterſtücke werden dieſe als vorzüglich wirkſam ſich erweiſen, Ohr und Zunge des Präparanden zu bilden, ſein Sprachgefühl zu wecken und Geiſt und Herz für das Schöne in den Gedanken und in der Sprache empfänglicher zu machen.

Im mündlichen Rechnen fehlt mitunter Sicherheit in Behandlung der Grundrechnungsarten und Gewandtheit im Ausdruck, auch zeigt ſich Ungeübtheit im Urtheilen und Combiniren. Die Neigung, ſich zum beſonnenen Nachdenken und zum prüfenden Ueberſchauen der Zahlenverhältniſſe hinlenken zu laſſen, iſt zuweilen ſogar ſo gering, und die Macht der Gewohnheit, ſich lediglich an äußerliche Formen zu halten, ſo groß, daß dieſe beiden Fehler durch den Seminarunterricht nur mit größter Mühe beſeitigt werden können. Im ſchriftlichen Rechnen geht einzelnen Präparanden außer der Fertigkeit, die geſtellte Aufgabe ſachgemäß und verſtändig zu behandeln, die Genauigkeit in Anwendung der verſchiedenen Zeichen, ſowie der Geſchmack für ſymmetriſch ſchöne Darſtellung ab.

In der Raumlehre ſind Präparanden zuweilen ohne jede, und im Zeichnen mit nur mäßiger Vorbildung befunden worden.

Die Erdkunde und Geſchichte wird in ſtofflicher Beziehung im Allgemeinen entſprechend durchgenommen, ſo daß die Präparanden mit dem Wiſſenswürdigſten wohl vertraut ſind; nur iſt öfter das, was ſie wiſſen, mechaniſch angelernt, nicht ſelbſtbewußt erfaßtes Eigenthum, und deshalb wenig geeignet, ihr Vorſtellungsvermögen und ihre Denkkraft zu beſchäftigen und zu üben.

Ungleich geringer ſind die Leiſtungen der Präparanden in der Naturkunde.

Im Geſang macht ſich leider oft Mangel an Ausbildung der Stimme bemerkbar, deshalb ſind angenehme, wohlklingende Stimmen ſelten, dagegen rohe, unausgebildete häufig. Und wenn viele Zöglinge eine gewiſſe Fertigkeit im Treffen der Töne zeigen, ſo ſcheint dieſes mehr das Ergebniß des Violin-, Klavier- und Orgelſpiels, als das eines geordneten und regelmäßigen Unterrichts zu ſein.

Im Violinſpiel fehlt es meiſtens nicht an Fertigkeit, aber deſto mehr an reinem Vortrag, an guter Haltung der Violine und des Bogens. Auch iſt faſt durchgehends die Uebung der Tonleitern mehr oder weniger vernachläſſigt.

Im Klavier- und Orgelſpiel ſtellen ſich bei den Präparanden die meiſten Mängel heraus. Die Haltung der Hände iſt öfter ungeſchickt, der Fingerſatz ganz willkürlich, die Ausbildung der Finger wenig gefördert; namentlich wird dem vierten Finger jeder Hand nicht ſelten ſo geringe Uebung zu Theil, daß er vollſtändig ſteif und unbrauchbar iſt. Die ſcheinbar niedrige Forderung im Orgelſpiel

Digitized by Google

wird leider mißverstanden, indem man sich begnügt, die vorgeschriebenen Choräle und Präludien lediglich einzuüben. Damit ist aber für ein späteres erfolgreiches Weiterbauen wenig gewonnen; es muß vielmehr durchaus ein systematischer, stufenweis fortschreitender, instructiver Unterricht verlangt werden.

Mit Bezugnahme auf die eben angeführten Mängel fordern wir endlich von den Präparandenlehrern, daß sie bei ihrem Unterricht niemals die gleichmäßige Ausbildung aller geistigen Kräfte ihrer Zöglinge aus den Augen verlieren, sondern immer und überall auf Stärkung des Willens, Schärfung des Urtheils, Klarheit des Wissens und Bildung des Herzens bei denselben sehen. Die bloß äußerliche gedächtnißmäßige Aneignung des Unterrichtsstoffes ist kein Gewinn und richtet namentlich bei schwachen Talenten unheilbaren Schaden an. Es muß daher als unumgänglich nothwendig bezeichnet werden, daß die betreffenden Lehrer den Präparanden in mindestens 4 Stunden täglich besonderen Unterricht ertheilen und sich damit nicht begnügen, sie der Unterweisung der Elementarkinder in der Schule beiwohnen zu lassen, so wie daß sie solche Zöglinge, welche keine oder geringe Fähigkeiten verrathen, in den Präparanden-Anstalten nicht dulden. Für diejenigen Präparandenbildner, welche den Seminarien tüchtige und allseitig vorbereitete Zöglinge zuführen, wollen wir nach wie vor von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten entsprechende Remunerationen erbitten und ihren Bemühungen auch in anderer Weise die verdiente Anerkennung zu Theil werden lassen. ꝛc.

Breslau, den 28. Februar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche katholische Herren Schulen-Inspectoren
des Departements.

---

70) Verbesserung der Lehrer-Besoldungen im Regierungs-Bezirk Königsberg.

ꝛc. Wir haben bereits auf Grund des §. 17. der Provinzial-Schul-Ordnung das Baar-Einkommen der zweiten Lehrerstellen auf dem Lande von ursprünglich 60 Thlrn auf 100 Thlr. erhöht und in Betreff der städtischen Elementarschulen 150 Thlr. baar, außer Wohnung und Holz, als das auch dem jüngsten Lehrer zu gewährende geringste Einkommen bezeichnet. Aber auch bei den ersten und selbstständigen Lehrerstellen auf dem Lande haben wir vielfach wahrgenommen, daß zur Sicherung der Existenz des Lehrers und seiner Familie eine Verbesserung der Dotation theils durch einfache Erhöhung der Natural- oder Geld-Prästation, theils durch anderweite

Digitized by Google

Regulirung hinsichts des Landbesitzes nothwendig ist. Die Herren Landräthe werden darum hierdurch aufgefordert, gemeinsam mit den Herren Kreis-Schul-Inspectoren in sorgfältige Erwägung zu ziehen, an welchen ländlichen Schulen Ihres Aufsichtskreises das jetzige Einkommen der Lehrer nicht für auskömmlich zu erachten ist, und in welcher Weise resp. um welchen Betrag dasselbe zu erhöhen, oder wo die Dotation in Betreff des Landbesitzes anderweit zu reguliren wäre.

Bei vielen Schulen, namentlich in Masuren ist nämlich der Landbesitz so bedeutend und übersteigt so erheblich das in §. 12. sub No. 3. und 4. der Schulordnung angegebene Maß, daß die Bewirthschaftung desselben nicht allein die Kraft und Zeit des Lehrers zum großen Nachtheil der Schule zu sehr in Anspruch nimmt, sondern auch theils wegen der schlechten Qualität des Bodens, theils wegen mangelnder Mittel zur Cultivirung desselben keinen genügenden Ertrag abwirft. Hier fragt es sich und bedarf einer genauen und eingehenden Erwägung, ob nicht durch Verkauf eine solche Verminderung des Landbesitzes herbeizuführen wäre, daß die Zinsen des Kaufgeldes, oder die an Stelle der letzteren zu stipulirende Geld- oder besser Naturalrente ganz oder theilweise hinreichen, um das Lehrereinkommen auskömmlich zu machen. Gleichzeitig ist uns möglichst genau und motivirt anzugeben, wie viel von der für nothwendig erachteten Gehaltserhöhung von der Schulgemeinde aufgebracht werden kann und wie viel davon vom Staate zu erbitten sein wird. ꝛc.

Der Erledigung dieses Auftrages wollen wir in 3 Monaten entgegensehen.

Königsberg, den 5. März 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Kreis-
Schul-Inspectoren des Bezirks.

---

71) Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Minden.

(Centrbl. pro 1864 Seite 489 Nr. 196.)

Auf den Bericht vom 28. November v. J. übersenden wir der Königlichen Regierung hierbei die von dem Geheimen Rechnungsrath N. aufgestellte Berechnung der Leistungsfähigkeit der dortigen Elementarschullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse mit der Ermächtigung, nach dem Ergebniß derselben die Wittwen- und Waisen-Pensionen von 24 Thlrn auf 29 Thlr. jährlich, und zwar vom 1. Januar 1864 ab, zu erhöhen.

Die Erhöhung des Pensionssatzes auf 30 Thlr. erweis't sich

Digitized by Google

nach der gegenwärtigen Sachlage als nicht zulässig; die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung würde jedoch wesentlich näher gerückt werden, wenn die Verwaltung in der Lage sein sollte, den zu dem Zinsfuß von 4 Procent hypothekarisch ausgeliehenen größten Theil des Vermögens der Anstalt zu einem höheren Zinsfuß unterzubringen.

Im Interesse der Anstalt ist es wünschenswerth, die Prüfung der Solvenz von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen. Wir veranlassen daher die Königliche Regierung, Behufs einer solchen erneuerten Prüfung zunächst für den Schluß des Jahres 1868 die erforderlichen statistischen Materialien einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

291. U. M. d. g. A.
I. A. 594. M. d. J.

V. Elementarschulwesen.

72) Biblischer Geschichts-Unterricht in katholischen Elementarschulen.

Durch unsere in Uebereinstimmung mit dem verstorbenen Herrn Bischof erlassene Verfügung vom 8. Juni 1857 haben wir angeordnet, daß dem Unterricht in der biblischen Geschichte bei Revisionen und Prüfungen größere Aufmerksamkeit gewidmet und überall da, wo der Lehrer diesen Unterricht zu ertheilen hat, die biblische Geschichte in die Reihe der Prüfungsgegenstände aufgenommen werde. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß auch die mittlere und untere Abtheilung jeder Schule mit einzelnen, ihrem Fassungsvermögen angemessenen biblischen Geschichten bekannt zu machen sei.

Wenn auch in Folge dieser Anordnung dem betreffenden Unterricht mehr Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, so haben doch die Revisionen und Prüfungsberichte uns noch nicht die Ueberzeugung gewähren können, daß dieser für die religiöse und allgemeine Bildung so wichtige Gegenstand überall zweckmäßig behandelt werde. Wir haben uns vielmehr überzeugen müssen, daß vielfach dieser Unterricht vorwiegend als Gedächtnißsache behandelt wird und in einem Auswendiglernen besteht, welches den Stoff nur auswendig bleiben läßt, nicht aber auf's Verständniß und Anwendung, nicht auf das Gemüth und den Willen Einfluß übt. Dieser Uebelstand wirkt um

Digitized by Google

ſo nachtheiliger, da die in unſerer Diöceſe zur Zeit noch gebräuchliche bibliſche Geſchichte in einer oft ſchwer verſtändlichen Sprache geſchrieben iſt, eine Menge oft entbehrlicher und ſchwer zu behaltender Eigennamen anführt und einzelne entbehrliche oder doch minder wichtige Erzählungen und Thatſachen enthält. Dazu kommt noch, daß manche Lehrer es lediglich bei einem ſolchen Auswendiglernen bewenden laſſen und nicht einmal die eingelernte Geſchichte abfragen oder Wort- und Sacherklärungen hinzufügen. Das Herſagen geſchieht alsdann in einer ſo mechaniſchen, ſchnellen und eintönigen Weiſe, daß der Zuhörer nicht darüber zweifelhaft ſein kann, daß Verſtand und Herz unberührt geblieben, und daß auch die Sprachfertigkeit nicht dadurch geſteigert werden konnte. Es bedarf kaum noch der Hinweiſung darauf, daß durch ein ſolches Verfahren ein Unterricht, der bei richtiger Behandlung lebhaft intereſſirt, Verſtand, Gemüth und Einbildungskraft auf's angenehmſte und fruchtbringendſte beſchäftigt, den Kindern verleidet wird, und daß hieneben ſich nicht ſelten bei den Eltern wie bei der Jugend eine widerſtrebende Stimmung erzeugt, welche dem Zweck entgegen arbeitet.

Vor Allem heben wir zunächſt hervor, daß auch den kleineren Kindern im Verlauf der erſten beiden Schuljahre einzelne bibliſche Geſchichten vorerzählt werden müſſen, und zwar in einfacher, kindlicher Sprache.

Wir nennen beiſpielsweiſe als paſſend die Schöpfungsgeſchichte, den Sündenfall, die Strafe der erſten Sünde, die Geſchichte Joſephs, die Wanderung der Juden durch die Wüſte unter Moſes, die Geſetzgebung auf Sinai; die Geburt Jeſu, die Anbetung der drei Weiſen, der 12jährige Jeſus im Tempel, einige Wunder Jeſu, ſein Leiden, ſein Tod und ſeine Auferſtehung.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſich an dieſe Erzählungen einfache und herzliche Belehrungen über die Pflichten des Kindes gegen ſeine Eltern und Lehrer, gegen ſeinen Nächſten und Gott anknüpfen, und daß daneben Hinweiſungen auf das kirchliche Leben und kirchliche Feſte nicht fehlen dürfen. Sittenſprüche und einzelne Verſe aus dem Geſangbuch können ſich anſchließen. Allmälig möge auch der Lehrer verſuchen, den Kleinen die vorerzählte Geſchichte erſt zergliedernd abzufragen und ſodann durch ſummariſche Frageweiſe zum kindlichen Wiedererzählen aufzumuntern.

Auch auf der Mittelſtufe muß die freie Mittheilung der Geſchichten durch den Lehrer, alſo die Erzählung, noch entſchieden vorherrſchen. Doch hat ſich hier der Lehrer ſchon mehr an die Ausdrucksweiſe der heiligen Schrift zu halten und einzelne wichtige Stellen und Ausſprüche der Propheten, der Apoſtel und des Heilandes möglichſt wörtlich mitzutheilen. Der Kreis der auszuwählenden Erzählungen vergrößert ſich, hiermit aber auch die practiſche Anwendung auf's Dogma und die Moral, ſowie auf das kirchliche Leben.

Digitized by Google

Wieder hat der Lehrer sich durch Abfragen zu überzeugen, daß die Kinder die Thatsachen behalten haben und nunmehr ganz bestimmt auch die Forderung des Wiedererzählens zu stellen. Ist das geschehen, so möge die Geschichte auch gelesen werden, und man wird sich alsdann bald überzeugen, daß in das Lesen selbst mehr Sinn und Betonung und mehr freudiges Interesse kommt. Auf der oberen Stufe sollen einzelne, besonders wichtige und ergreifende Erzählungen, wie solche namentlich im neuen Testament vorkommen, immer noch vom Lehrer frei erzählt, andere aber auch gelesen werden, so daß Lesen und Erzählen sich ziemlich das Gleichgewicht halten. Abfragen und Wiedererzählen sind unerläßliche Forderungen, und muß beim letzteren mehr und mehr auf würdigen, richtigen Ausdruck, auf Bestimmtheit und Reinheit der Sprache gesehen und somit darauf hingewirkt werden, daß auch Denk- und Sprachvermögen aus diesem Unterricht Gewinn ziehen. Auf dieser obern Stufe hat auch der Lehrer bei jeder einzelnen Geschichte sich genaue Rechenschaft über deren Zusammenhang mit der Religionslehre, resp. dem Katechismus zu geben und auch, ohne selbst Religionsunterricht ertheilen zu wollen, doch die Kinder auf diesen Zusammenhang hinzuweisen. Deshalb schon wird auch jeder religiösgesinnte Lehrer gern dem Religionsunterricht des Pfarrers aufmerksam beiwohnen, denn erst diese Theilnahme wird ihn befähigen, die biblischen Geschichten in lebendiger Beziehung zum kirchlichen Leben zu behandeln.

Wir haben im Obigen stets einen entschiedenen Werth auf das „Abfragen" der einzelnen Geschichten gelegt und finden uns demnächst veranlaßt, hierüber noch einige Erörterungen folgen zu lassen.

Jedes Abfragen fördert die Aufmerksamkeit des Schülers und dessen geistige Wechselbeziehung mit dem Lehrer. Ersterer muß Rechenschaft geben, und weil er eine solche voraussetzt, ist er auch gespannter und hingebender. In dem Maß, in welchem aber die Aufmerksamkeit geweckt wird, wächst auch das Verständniß und die Erkenntniß, mit der letzteren wieder die Freude an der Sache selbst. Die Fragen werden zugleich dem Lehrer zeigen, ob und in wie weit das Kind die Thatsachen und deren Zusammenhang erfaßt hat, und somit zugleich Gelegenheit geben, Begriffs- und Sach-Erklärungen am rechten Ort und zur rechten Zeit einzufügen. Auch bei der Frage muß der Lehrer auf das Alter und die Fähigkeiten seiner Zuhörer Rücksicht nehmen. Je zarter und kleiner diese noch sind, namentlich also auf der unteren Stufe, desto mehr sollen die Fragen entschieden zergliedernd, bis in's Einzelne auseinanderlegend sein, während dagegen auf der oberen Stufe die Frage mehr summarisch längere Antworten im biblischen Ton fordert und besonders die Uebersichtlichkeit bezweckt.

Bei solchem Verfahren wird es entschieden seltener vorkommen, daß Kinder ihre biblischen Geschichten wörtlich und mit reißender

Digitized by Google

Schnelligkeit hersagen, aber stutzen und sich nicht zu finden wissen, wenn man nach einzelnen Thatsachen oder Vergleichungspunkten fragt. Ebensowenig wird das Hersagen der Geschichten mit jener bereits erwähnten gleichgültigen Eintönigkeit geschehen, welche nur Zeugniß äußerlicher Auffassung ist.

Wir unterlassen nicht, hier noch darauf aufmerksam zu machen, daß der richtig ertheilte Unterricht in der biblischen Geschichte auch vortreffliches Material zur Uebung im schriftlichen Gedankenausdruck bietet. Schon die schriftliche Beantwortung einzelner allgemeiner und summarischer Fragen ist eine gute Uebung, ebenso das schriftliche Wiedererzählen einer vorerzählten kurzen Geschichte, z. B. eines Wunders oder Gleichnisses Jesu. Schwerer, aber nicht minder fruchtbar ist die Wiedergabe einzelner aus der Erzählung fließenden Glaubens- und Sittenlehren, die Anstellung von Vergleichungen einzelner Charaktere und Begebenheiten, sowie die Zusammenstellung gleichartiger Thatsachen. Freilich setzen solche Uebungen voraus, daß sich der Lehrer selbst ernstlich in die biblischen Geschichten vertiefe; aber man erreicht damit auch den doppelten Zweck der Bildung im schriftlichen Gedankenausdruck und der vollkommenen Einprägung und Beherrschung des Stoffes auf eine die Seelenkräfte harmonisch beanspruchende Weise. Es erübrigt noch die Frage, wie sich zu solcher Behandlung der biblischen Geschichte das bisher so beliebte und vorherrschende Auswendiglernen auf den „oberen Stufen" oder Abtheilungen verhält. In Betreff der unteren haben wir uns schon entschieden für den künftigen Wegfall erklärt.

Wenn wir es festhalten, daß die belebende, zu sittlich religiösen Gefühlen und Ueberzeugungen treibende Kraft zunächst eine verständliche Form voraussetzt, wesentlich aber in den Thatsachen und deren richtiger, vollständiger Auffassung besteht, wenn es wahr ist, daß ein mechanisches Auswendiglernen ohne Verständniß und inhaltliches Bewußtsein unfruchtbar bleibt und bald wieder der Vergessenheit anheim fällt: dann beantwortet sich die obige Frage schon von selbst zunächst dahin, daß das wörtliche Memoriren aller oder doch der meisten biblischen Geschichten ohne Auswahl nur eine Belästigung der Jugend und eine quälende Arbeit für die Kinder ist, welche mit dem Gewinn in keinem Verhältnisse steht, zudem aber den großen Nachtheil bringt, daß die Gedächtnißbildung allzusehr die Verstandes- und Herzensbildung überwiegt.

Wenn wir uns daher in Betreff der oberen Stufen auch nicht gänzlich gegen das Auswendiglernen einzelner biblischer Erzählungen erklären, so darf dieses doch nur nach bereits dargelegter Einwirkung auf das Verständniß und mit strenger Auswahl geschehen.

Aus dem alten Testament werden zunächst nur die Aussprüche der Propheten und die Verheißungen genau zu memoriren sein, welche sich auf die Geburt, das Leben und Sterben des Heilandes

Digitized by Google

beziehen, sowie diejenigen Begebenheiten, welche hiermit im engeren Zusammenhang stehen. Dagegen mögen aus dem neuen Testament die verschiedenen, wörtlich mitgetheilten Lehren und Ermahnungen des Heilandes, die wichtigsten Gleichnisse und Wunderwirkungen und die mit dem kirchlichen Leben in Verbindung stehenden Begebenheiten, als z. B. die Geschichte der Geburt des Erlösers, die Anbetung der heiligen Dreikönige, die Darstellung im Tempel, die Einsetzung des heiligen Altarsakramentes, die Auferstehungsgeschichte, die Sendung des heiligen Geistes, memorirt werden. Immer muß aber der Lehrer darauf dringen, daß das Hersagen langsam, mit möglichstem Ausdruck und überhaupt in einer Weise geschehe, welche der Würde des Gegenstandes entspricht und zur geistigen Zucht beiträgt, und ebenso muß er vor dem Memoriren in der bereits mehrfach erwähnten Art auf das Verständniß der Thatsachen und ihres Zusammenhanges hingewirkt und somit das Lernen vorbereitet und erleichtert haben.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß aus einer solchen Behandlung der biblischen Geschichten auch für den Lehrer selbst großer Vortheil erwächst. Nicht bloß, daß er zunächst durch dieses Unterrichtsverfahren fort und fort mit der biblischen Geschichte vertraut bleibt und immer tiefer in deren hohe Bedeutung eindringt, er übt sich daneben auch stets in der schönen und nothwendigen Kunst des Erzählens und Abfragens, also in einer Kunst, ohne welche keine innige Wechselwirkung zwischen dem Lehrer und den Kindern gedacht werden kann, welche aber stete Uebung voraussetzt.

Wohl in jeder Schule des Regierungsbezirkes befindet sich eine Karte des heiligen Landes. Möge diese mehr benutzt werden und den Lehrer daran erinnern, daß Thatsachen und Begebenheiten an Interesse gewinnen und auch entschieden leichter zu behalten sind, wenn sie mit örtlicher Anschauung verknüpft werden. Die Karte Palästina's und der angrenzenden Länder sollte in der oberen Abtheilung überall zur Hand genommen werden, wo es sich um Oertlichkeiten handelt, wie z. B. um den Zug der Israeliten aus Aegypten, um die Reisen Jesu und des Apostels Paulus ꝛc. ꝛc., und endlich sollten sich Wiederholungen des Gelernten, mehr als bisher geschehen ist, an die einzelnen auf der Karte verzeichneten Flüsse, Seen, Berge und Städte knüpfen und dadurch regeres Leben gewinnen.

Es liegt in den engen Grenzen, welche einem Erlaß, wie dem gegenwärtigen, zugestanden werden können, daß er sich nur auf Grundzüge und Andeutungen beschränken muß und mehr anregen, als ausführen kann. Wir müssen daher an denselben die Erwartung knüpfen, daß er von den Herren Schulinspectoren zu Conferenzberathungen benutzt, und daß in diesen Berathungen das Einzelne eingehend besprochen und durch Beispiele verdeutlicht werde.

Digitized by Google

Aufmerksame Erwägung wird des Stoffes zu solchen Berathungen eine Menge finden und namentlich auch darauf hinleiten, daß Geistliche und Lehrer sich über die einzelnen Erzählungen, welche noch memorirt werden sollen, zu verständigen und zu einigen haben. Wir dürfen uns dieser Erwartung um so sicherer hingeben, als aus den Revisionsberichten mehrerer der Herren Schulinspectoren zu unserer Genugthuung bereits deutlich hervorleuchtet, daß auch sie die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Methode dieses hochwichtigen Unterrichtsgegenstandes lebhaft empfinden. Wer sich über letztere noch weiter orientiren will, dem empfehlen wir die Abhandlung im 13. Jahrgange des Schulfreundes, Seite 27: „Ueber die erste religiöse Bildung und das Verhältniß der biblischen Geschichte zu derselben", sowie unseres katholischen Schul-Departements-Rathes pädagogische Aphorismen §§. 69, 70, 102 und 103 und dessen Volksschulkunde §§. 60 und 75.

Die Herren Schulinspectoren veranlassen wir noch, von diesem Erlaß den Herren Pfarrern als Lokalinspectoren Mittheilung zu machen, und bemerken schließlich, daß derselbe auch der Einsicht des Herrn Bischofs unterbreitet worden ist und sich Dessen voller Zustimmung zu erfreuen hat.

Trier, den 3. Februar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

73) Welt-, Vaterlands- und Naturkunde in der Elementarschule.

Die Königliche Regierung in Liegnitz hat im vorigen Jahr den Lehrer-Conferenzen Berathungen über Revision der Lehrpläne für Landschulen, resp. Aufstellung solcher Lehrpläne anempfohlen. In einer Circular-Verfügung vom 15. Januar d. J. legt sie das Resultat dieser Berathungen dar und theilt zum Anhalt einen speciellen, für eine Landschule mit Einem Lehrer ausgearbeiteten Lehrplan mit. Aus dem letzteren führen wir dasjenige an, was hinsichtlich des weltkundlichen Unterrichts nach Lehrweise und Stoffvertheilung vorgeschlagen wird.

Der weltkundliche Unterricht schließt sich rücksichtlich der Auswahl und Anordnung des Stoffes genau an das Lesebuch (Münsterberger Lesebuch) an, welches das hierher gehörige Material also vertheilt, daß es sich am besten in 2 Jahres-Cursen behandeln läßt. Mit Ausschluß eines streng systematischen Unterrichts wird den im Lesebuche durchklingenden Grundsätzen der Concentration und Combination der einzelnen weltkundlichen Fächer gemäß das berechtigte Material den Kindern in naturgemäßen, der Wirklichkeit entsprechenden Gruppirungen und Bildern vorgeführt, welche durch ihre

Digitized by Google

Beziehung zur Jahreszeit und zu den vaterländiſchen Gedenktagen, ſowie durch den Gebrauch von guten Anſchauungs-Mitteln an Lebensfriſche gewinnen. Einer am Schluß jedes Monats anzuſtellenden Wiederholung bleibt es überlaſſen, das verarbeitete Material ſachlich reſp. chronologiſch zu ordnen. Durch den Leſe-, Schreib-, Deutſchen und Geſang-Unterricht wird der weltkundliche Unterricht weſentlich unterſtützt.

1. Curſus.

Mai.	Naturgeſchichte:	Primel, Oſterblume, Schmirgel, Kaiſerkrone, Hahnenfuß, Vergißmeinnicht, gefleckтes Knabenkraut, Fleiſchblume, Wieſenſchaumkraut, Birke, Flieder. — Maulwurf, Storch, Schwalbe, Rothkehlchen, Maikäfer, Maiwurm. — Leſeb. S. 3—9; S. 173—177.
	Geſchichte:	1. und 2. Schleſ. Krieg. — Leſebuch S. 98—101 und 183—186.
Juni.	Naturgeſchichte:	Schierling, Schafgarbe, Schöllkraut, Schwarzwurz. — Baum- und Kohlweißling, Spinne, Biene, Seidenſpinner, Ameiſe, Krebs, Regenwurm. — Leſeb. S. 29—35 und 193—201.
	Geſchichte:	Bonifacius. S. 300 und 301. — Die Jahre 1806 u. 1807. S. 186—189 und 191.
Juli.	Naturgeſchichte:	Die wäſſerigen Lufterſcheinungen, Gewitter, Dampfmaſchine. Leſeb. S. 21—26. — Gerſte, Roggen, Weizen, Hafer, Kornblume. Leſeb. S. 36—39.
	Geſchichte:	Johann Huß. Leſeb. S. 304 u. 305. — Kreuzzüge. S. 301—303.
Auguſt.	Naturgeſchichte:	Ordnende und ergänzende Wiederholung.
	Geſchichte:	Friedr. Wilhelms III. Perſönlichkeit u. väterliche Regierung. Leſeb. S. 223—226 und 101 und 102.
September.	Geographie:	Geographie von Schleſien. Anh. S. 1—8.
	Geſchichte:	Geſch. von Schleſien. Anh. S. 9—16.
October.	Geographie:	Fortſetzung.
	Geſchichte:	Aus Friedr. Wilhelms IV. Leben. Leſeb. S. 262—265. — Völkerſchlacht bei Leipzig. S. 267—271.
November.	Geographie:	Fortſetzung.
	Geſchichte:	Fortſetzung der ſchleſ. Geſchichte. — Aus Luther's Leben. Leſebuch S. 46 und 275—276.

Digitized by Google

December.	Geographie:	Fortsetzung.
	Geschichte:	Fortsetzung der schlesischen Geschichte.
Januar.	Geographie:	Geographie von Preußen. Lesebuch S. 248—255.
	Naturgeschichte:	Die Haussäugethiere, Marder, Maus, Ratte. Lesebuch S. 47. 49. 50.
	Geschichte:	Aus dem Leben des großen Kurfürsten und Friedrichs I. Leseb. S. 281—286.
Februar.	Geographie:	Geographie von Preußen. Lesebuch S. 248—255.
	Naturgeschichte:	Die Hausvögel, Sperling, Goldammer.
	Geschichte:	Luthers Tod und zusammenfassende Wiederholung der Reformations-Geschichte. Lesebuch S. 291—293.
März.	Geographie:	Geographie von Deutschland. Lesebuch S. 226—242.
	Naturgeschichte:	Hirsch, Reh, Hase, Wolf, Fuchs, Dachs. Lesebuch S. 48 und 49.
	Geschichte:	Zusammenfassende Wiederholung der preußischen Geschichte.
April.	Geographie:	Geographie von Deutschland. Lesebuch S. 226—242.

2. Cursus.

April.	Naturgeschichte:	Staar, Kukuk, Specht. Leseb. S. 10—12 und 177—179.
	Geschichte:	Luther zu Worms. Lesebuch S. 272.
Mai.	Naturgeschichte:	Die Raubvögel. Lesebuch S. 179—180. — Die Schlangen. Leseb. S. 181. — Die Schnecke. Lesebuch S. 15. — Einige Giftpflanzen. Leseb. S. 181—182. — Eiche, Pappel, Buche. Leseb. S. 16—19.
	Geschichte:	Der 7jährige Krieg.
Juni.	Naturgeschichte:	Das Eichhörnchen. Leseb. S. 19. — Erdbeere und Waldglöckchen. Lesebuch S. 20 und 21. — Löwenzahn. Leseb. S. 28. — Nahrungs-, Futter- und Fabrikgewächse. Lesebuch S. 202—204 und S. 27—28. — Einige Giftpflanzen. Lesebuch S. 204—205.
	Geschichte:	Schlacht bei Belle-Alliance. Lesebuch S. 213—217. — Uebergabe der Augsburgischen Confession. Leseb. S. 218—222.

Digitized by Google

Juli.	Naturgeschichte:	Die Wachtel. Leseb. S. 206. — Der Karpfen. Leseb. S. 26. — Der Ameisenlöwe und Todtengräber. Leseb. S. 206 u. 207. — Regenbogen, Barometer, Luftzug und Wind, Sternschnuppen und Meteorsteine. Leseb. S. 209—212.
	Geschichte:	Königin Luisens Tod. Leseb. S. 102, 103, 190.
August.	Naturgeschichte:	Ordnende und ergänzende Wiederholung.
	Geschichte:	Zerstörung Jerusalems. Leseb. S. 297. — Friedrich des Großen Tod. Leseb. S. 185 und 186.
September.	Geographie:	Physische Geographie von Europa. Leseb. S. 255 und 256.
	Geschichte:	Schmalkaldischer Krieg. Leseb. S. 222 und 223.
October.	Geographie.	Fortsetzung.
	Geschichte:	Aus Luthers Leben. Leseb. S. 43—45 und 271—275.
November.	Geographie:	Norden und Süden von Europa. Leseb. S. 256—259.
	Geschichte:	Ordnende und ergänzende Wiederholung der Reformations-Geschichte.
December.	Geographie:	Westen und Osten von Europa. Leseb. S. 259—262.
	Geschichte:	Wiederholung des 7jährigen Krieges. Lesebuch S. 277—280.
Januar.	Geographie:	Nord-Polarländer und Grönland. Leseb. S. 308—312. — Afrika. Lesebuch S. 313—318.
	Naturgeschichte:	Seehund, Walfisch, Rennthier, Löwe, Nilpferd, Krokodil.
	Geschichte:	Friedrich Wilhelms I. und Friedrich des Großen Jugend. Leseb. S. 286—291.
Februar.	Geographie:	Asien. Leseb. S. 318—324. — Australien. Lesebuch S. 324—328.
	Naturgeschichte:	Elephant, Drang-Outang, Zuckerrohr, Baumwollenstrauch, Gewürze.
	Geschichte:	Zusammenfassende Wiederholung der preußischen Geschichte.
März.	Geographie:	Amerika. Lesebuch S. 329—341.
	Naturgeschichte:	Die Riesenschlange, Schildkröte, der Kaffeebaum.
	Geschichte:	Preußens Erhebung. Leseb. S. 293—297.

Digitized by Google

April. Geographie: Blick in's Weltall. Leseb. S. 346—352.
Naturgeschichte: Wiederholung.

74) Förderung des Turn-Unterrichts im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nachdem durch die Circular-Verfügungen vom 11. Juni 1860 und vom 17. November 1860*) die Einführung des Turn-Unterrichts in die Volksschulen unsres Bezirks angeordnet ist, auch darauf bezügliche Rathschläge und Anweisungen ertheilt worden sind, haben wir neuerdings Ermittelungen über die Erfolge, mit welchen diese Anordnungen zunächst in den Städten unsres Verwaltungsbezirks in Ausführung gebracht sind, eintreten lassen. Dieselben haben insofern unsern Erwartungen noch nicht entsprochen, als nicht in allen Städten das Turnen der männlichen Schuljugend in zweckentsprechender Weise, in einigen wegen Hindernisse, die sich bei regem Eifer der Betheiligten voraussichtlich hätten beseitigen lassen, noch gar nicht betrieben wird. — In Betreff der letzteren werden besondere Verfügungen ergehen. Hier beabsichtigen wir, denjenigen städtischen Schulbehörden, welche mit der Einführung des Turn-Unterrichts bereits vorgegangen sind, dabei aber in einer Weise verfahren haben, die es zu rechten Erfolgen nicht hat kommen lassen, diejenigen Gesichtspunkte mitzutheilen, beziehungsweise diejenigen Anweisungen zu geben, nach welchen dieser Unterricht künftig zu behandeln ist.

Zunächst bleibt hierbei zu beachten, daß der Turn-Unterricht höherer Anordnung gemäß einen integrirenden Theil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend bildet, daß also alle Schüler verpflichtet sind, an dem von der Schule gewährten Turn-Unterricht Theil zu nehmen, und daß nur diejenigen derselben, welche körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit oder momentane körperliche Hindernisse nachgewiesen haben, von dieser Theilnahme gänzlich oder theilweise entbunden werden dürfen.

Hieraus folgt, daß es nicht, wie in mehreren Städten geschehen, in das Belieben der Schüler (oder deren Eltern) gestellt werden darf, ob sie sich an dem gedachten Unterricht betheiligen wollen, daß es also unstatthaft ist, den Turn-Unterricht zu einem facultativen, statt zu einem obligatorischen Lehrgegenstand zu machen. Es folgt ferner daraus, daß die unentschuldigte Versäumniß des Turn-Unterrichts gleich jeder anderen Schulversäumniß und zwar nach Maßgabe unsrer Verfügung vom 12. April 1834 zu bestrafen ist. — Diejenigen städtischen Schulbehörden, welche bisher eine hiervon abweichende Praxis befolgt haben, werden angewiesen, fortan den Turn-Unterricht als verpflichtenden (obligatorischen) Lehrgegenstand zu behandeln, namentlich darauf zu halten, daß unentschuldigte Versäum-

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 442 und Seite 732.

Digitized by Google

misse des Turn-Unterrichts in vorschriftsmäßiger Weise geahndet werden.

Art und Umfang des in den Volksschulen zu ertheilenden Turn-Unterrichts ist in der vorangeführten Circular-Verfügung vom 17. November 1860 bezeichnet, und es bleiben die bezüglichen Bestimmungen auch fernerhin maßgebend. Ebenso ist in derselben Verfügung über die auf den Turn-Unterricht zu verwendende Zeit festgesetzt, daß außer in den Frei-Viertelstunden zwischen den eigentlichen Schulstunden mehrmals wöchentlich zu bestimmten Stunden außerhalb der eigentlichen Schulzeit Turn-Unterricht ertheilt werden solle. Die in einzelnen Städten angetroffene ungeeignete Ausführung dieser Bestimmung giebt uns Veranlassung, folgende nähere Festsetzungen zu treffen, von welchen ohne unsre Genehmigung nicht abgewichen werden darf:

1) In denjenigen Städten, in welchen größere Schulsysteme, also außer der Stadtschule (Haupt- oder Bürgerschule) noch Kleinschulen (Armenschulen) vorhanden sind, ist den Schülern jener der Turn-Unterricht — mindestens während des Somhalbjahrs — in vier Stunden wöchentlich zu ertheilen. Diese Stunden müssen außerhalb der eigentlichen Schulzeit liegen, können aber, wo die localen Verhältnisse das gestatten, nach Anordnung der Schulcommission sich an die eigentlichen Schulstunden des Vor- oder Nachmittags anschließen, also an vier Tagen in der Woche von 11 bis 12 Uhr Vormittags oder von 4 bis 5 Uhr Nachmittags statt haben, oder es werden, was sich als das Zweckmäßigere empfiehlt, Mittwoch und Sonnabend Nachmittag je zwei auf einander folgende Stunden dazu bestimmt.
2) Das Turnen in den Frei-Viertelstunden kann da, wo sich der Turnplatz unmittelbar am Schulhaus befindet, unter Aufsicht des Turnlehrers daneben betrieben werden. Es wird das sogar als zweckentsprechend empfohlen. Nur darf dieses Turnen nirgend als Ersatz des eigentlichen in gesonderten Stunden zu ertheilenden Turn-Unterrichts betrachtet werden.
3) Der Turn-Unterricht der Kleinschüler ist da, wo es diesen zum Geräthturnen an der erforderlichen Fußbekleidung fehlt, gesondert von dem der Bürgerschüler zu ertheilen. Derselbe hat sich alsdann auf Frei- und Ordnungsübungen und auf Turnspiele zu beschränken, ist nur in zwei Stunden wöchentlich zu ertheilen, und sind diese den übrigen Unterrichtsstunden so einzureihen, daß sie an zwei Tagen in der Woche die letzten Unterrichtsstunden bilden.
4) Um letzteres ohne Beeinträchtigung des übrigen Unterrichts möglich zu machen, sind überall da, wo während des Somhalbjahrs verkürzte Schulzeit gestattet ist, jeder Klasse der

Digitized by Google

Kleinschule, resp. jedem Coetus derselben, auch während des Sommers mindestens 18 Schulstunden wöchentlich zu ertheilen (diese 18 Stunden sind dann dergestalt zu verwenden, daß auf Religion und Choralgesang 5, auf Lesen und Schreiben 7, auf Rechnen 4 und auf Turnen und Volksgesang 2 Stunden wöchentlich kommen).

5) Während der Turn-Unterricht als obligatorischer Lehrgegenstand allen gehobenen Elementarschulen (Stadt-, Bürger-, Hauptschulen) unerläßlich ist, wird dem pflichtmäßigen Ermessen der städtischen Schulbehörden überlassen, zu befinden, ob in den Kleinschulen die localen Verhältnisse und die Befähigung der betreffenden Lehrer die Betreibung des Turn-Unterrichts statthaft erscheinen lassen. Wo das der Fall ist, wo namentlich der Schulhof oder ein anderer geeigneter in der Nähe des Schulhauses befindlicher Platz die Veranstaltung der Frei- und Ordnungsübungen und der Turnspiele gestattet, ist der Turn-Unterricht der Kleinschüler ebenfalls als obligatorischer Lehrgegenstand zu behandeln. Wir bemerken noch, daß dem betreffenden Lehrer der Kleinschule für Ertheilung des Turn-Unterrichts ein Anspruch auf Remuneration nicht zusteht.

Schließlich sprechen wir die Erwartung aus, daß, nachdem nunmehr für Heranbildung geeigneter Turnlehrer nach Möglichkeit Sorge getragen ist, und nicht leicht eine Stadt unsres Bezirks ohne einen solchen gefunden werden dürfte, der wohlmeinenden Absicht, in welcher die vorstehenden Anordnungen getroffen sind, allseitig mit Bereitwilligkeit wird entgegen gekommen werden, und daß der als durchaus heilsam anerkannte Turn-Unterricht der männlichen Schuljugend in zweckentsprechender Weise und mit sorgfältiger Beachtung des Vorstehenden überall da, wo das bisher noch nicht geschehen ist, fortan statt finden wird.

Potsdam, den 19. Februar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und
Kreis-Schulinspectoren und an sämmtliche
Magistrate und Schulcommissionen.

---

75) Mitwirkung der Schule bei Bestrafung von Vergehen und Verbrechen jugendlicher Personen.

Der §. 42. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 109) verordnet:

Digitized by Google

„Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungs-Vermögen gehandelt hat, so soll er frei gesprochen und in dem Urtheil bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen, oder in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden soll."

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die gerichtliche Verfolgung solcher jugendlichen Personen in dem geordneten Strafverfahren oft von dem nachtheiligsten Einfluß auf die Erziehung und Besserung solcher Personen gewesen ist. Seitens der Staats-Anwaltschaft ist deshalb schon in verschiedenen Fällen, wo sich annehmen ließ, daß die That ohne Unterscheidungs-Vermögen begangen worden war, und wo entweder die Mittel der elterlichen, vormundschaftlichen und Schulzucht sich nicht bereits als unzureichend erwiesen hatten, oder es nicht darauf ankam, ein solches Individuum dem nachtheiligen Einfluß seiner Familie zu entziehen, darauf hingewirkt, daß an Stelle des gerichtlichen Verfahrens, sofern von den Eltern oder Vormündern der Contravenienten keine geeignete Züchtigung zu erwarten war, im Weg der Schuldisciplin eingeschritten würde.

Wenn wir nun schon durch unsere Circularien vom 29. Juli 1864 in Betreff des Tabakrauchens schulpflichtiger Kinder und vom 27. November 1865 in Betreff ihres Verhaltens auf dem Schulweg wiederholt darauf hingewiesen haben, daß die Schulzucht sich auch auf Handlungen der Schüler außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts erstrecke, so erkennen wir auch unsererseits an, daß Fälle vorkommen, wo es zweckmäßiger erscheint, einerseits Verbrechen und Vergehen schulpflichtiger Kinder nicht zur gerichtlichen Ahndung zu bringen und andererseits an Stelle der elterlichen und vormundschaftlichen Zucht die mannigfaltigeren und oft wirksameren Mittel der Schuldisciplin treten zu lassen.

Demzufolge weisen wir die städtischen Schul-Deputationen und ländlichen Schulvorstände unseres Bezirks hierdurch an, auf die in solchen Fällen von der Staats-Anwaltschaft an die Local-Schul-Inspectoren zu richtenden Requisitionen unter Zuziehung des betreffenden Lehrers über die nach gewissenhafter Erwägung in jedem einzelnen Fall für angemessen erachtete Schulstrafe zu befinden, dieselbe zu vollstrecken und davon der requirirenden Behörde Mittheilung zu machen.

Glauben dieselben aber überhaupt eine Schulstrafe ganz ablehnen zu müssen, so haben dieselben vor der Ablehnung jedesmal durch Vermittelung des Kreis-Schul-Inspectors an uns zu unserer Entscheidung, ob die Ablehnung gerechtfertigt ist, zu berichten.

Sollten die vorgedachten Schulbehörden als Schulstrafe die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung nicht durch den Lehrer, sondern eine dritte Person für geboten erachten, so haben sie deshalb

Digitized by Google

die Polizei-Obrigkeiten zu requiriren, welche angewiesen sind, ihnen die erforderliche Assistenz durch ihre Organe (Gemeindediener ꝛc.) zu leisten.

Frankfurt a. O, den 28. Februar 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circular
an die Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

---

76) Zustand des Volksschulwesens im Regierungs-Bezirk Aachen vor und unter Preußischer Herrschaft.

Zur Zeit, wo die Krone Preußen in den Besitz des Territoriums des diesseitigen Verwaltungsbezirks kam, fand sie das Schulwesen in dem kläglichsten Zustand. — Dasselbe hatte unter den souverainen Landesherrschaften, welchen die einzelnen Gebietstheile des Bezirks ehemals angehörten, nur eine sehr kümmerliche Pflege gefunden, da sie es in seiner Bedeutung für das Staats- und Volkswohl nicht würdigten und ihrer Verpflichtung zu dessen Hebung sich nicht in dem Grade bewußt waren, daß sie dafür ihre Autorität verwendeten. Die Gemeinden betrachteten es nicht als eine Communal-Angelegenheit, für welche sie Leistungen zu übernehmen sich für verpflichtet hielten, und wenn die Kirche Schul-Interesse bethätigte, so konnte sie, weil weder durch die staatlichen Behörden noch durch die Gemeinden kräftig unterstützt, bemerkenswerthe Erfolge nicht erzielen. Ihre Pflege des Schulwesens beschränkte sich zumeist auf die Ausbildung des Klerus und der höheren Volksklassen. Wo sie dem Volk die Wohlthat des Unterrichts zuwenden wollte, stellte sich ihr in dessen Gleichgültigkeit gegen die Schulbildung, deren Bedürfniß bei den einfachen Verhältnissen des gewerblichen, communalen und politischen Volkslebens nicht gefühlt wurde, ein unüberwindliches Hinderniß entgegen.

Das Schulwesen kann nur unter dem Schirm des Friedens gedeihen. Es kam aber die französische Revolution, und hatte es vordem sich der gebührenden Pflege nicht erfreut, so konnte sie ihm noch weniger in jener Zeit zu Theil werden, wo die Ereignisse in dem nahen Frankreich die Gemüther in Spannung setzten und der kurz nachher ausgebrochene Krieg die Sorge für das geistige Wohl nicht gestattete. Während der Fremdherrschaft erfuhr das Schulwesen keine Aufbesserung. Es war ihm zwar durch die französische Constitution von 1791, welche es im Titel 1. für eine Staats-Angelegenheit erklärt hatte, und durch die Gesetze vom 11. Frimaire des Jahres VII. und 11. Floréal d. J. X. der Republik eine feste Grundlage gegeben; die andauernden Kriege aber, die Frankreich

Digitized by Google

führte, sein Mangel an Interesse für den Volksunterricht, und die drückenden Kriegslasten, welche die Landesbewohner zu tragen hatten, ließen die gesetzlichen Bestimmungen nicht zum Vollzug kommen.

Der Preußischen Regierung blieb die Aufgabe vorbehalten, das Schulwesen zur Entwickelung und Blüthe zu bringen. Eine schwere Aufgabe, da in den bestehenden Schuleinrichtungen eine Grundlage, worauf hätte fortgebaut werden können, nicht gegeben war, und fast das ganze Schulwesen neugeschaffen werden mußte. Es bestanden zwar Schulen, theils Privatschulen, deren Gründer in der Regel Personen waren, die durch ein anderes Gewerbe ihren Lebensunterhalt nicht gewinnen konnten, theils öffentliche, die nur von wenigen Kindern besucht wurden, weil der gesetzliche Schulzwang fehlte, und die Eltern aus Scheu vor den Ausgaben für Lehrmittel und Unterricht und wegen Mangels an Interesse für die Schulbildung ihre Kinder nicht hineinschickten. Dieselben konnten aber Erhebliches nicht leisten.

Den Lehrern, besonders den weltlichen pflegte das genügende Maß der Bildung zu fehlen, da sie ohne gehörige Vorbereitung und vorgängige Prüfung ihrer Lehrbefähigung in den Schuldienst traten. Selbst die Geistlichen, welche als Lehrer arbeiteten, gewöhnlich in Folge stiftungsmäßiger Verbindung des Schuldienstes mit dem Kirchenamt, selten aus Neigung und Beruf, waren für den Schuldienst wenig befähigt. Der Unterricht umfaßte blos die unbedingt nothwendigen Lehrgegenstände, die Unterrichts-Methode war geistlos und geisttödtend, die Erziehungs-Aufgabe der Schulen nicht begriffen, die Disciplin hatte ihre Stütze weniger in der Autorität der Lehrer, die, wenn sie nicht dem geistlichen Stande angehörten, eine zu niedrige sociale Stellung einnahmen, als in der Zuchtruthe; es mangelte an geeigneten Schullocalen und Lehrmitteln, und der Schulbesuch, abhängig von der Willkür der Eltern der Kinder, war unregelmäßig und hörte in den Dorfgemeinden und kleinen Städten zur Sommerzeit, wo die Kinder zu den ländlichen Arbeiten herangezogen wurden, und die Lehrer des Broderwerbes halber ihren eigenen Acker bebauten oder im Tagelohn arbeiteten, gänzlich auf. Da die Schulen weder in unterrichtlicher noch erziehlicher Hinsicht den mäßigsten Anforderungen genügten, konnten sie die Achtung und Liebe des Volkes nicht gewinnen, und fehlte die Hauptbedingung ihrer erforderlichen Wirksamkeit.

Der Königlichen Regierung ist es gelungen, durch Errichtung von Lehrcursen für die Lehrer, von Lehrer-Seminarien, durch Einführung von Schulvorständen und Anstellung von Schul-Inspectoren, durch Beschaffung von Schullocalen und Festsetzung von Lehrergehältern, durch Handhabung des Schulzwanges auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 ꝛc. das Schulwesen in einen erfreulichen Zustand zu bringen. Es hat aber dazu der un-

Digitized by Google

ausgesetzten Anstrengungen während eines halben Jahrhunderts bedurft.

Nach einer vorliegenden Schultabelle zählte z. B. die Stadt Aachen im Jahr 1816 bei einer Bevölkerung von 31,805 Seelen nur 2119 Kinder, welche die Schulen besuchten, während circa zwei Drittel der schulpflichtigen Kinder ohne Unterricht blieben.

Welche Folgen dieser Mangel an Schulbildung und Erziehung hatte, zeigte sich in der Zügellosigkeit und Rohheit der Jugend, so daß von 35 jugendlichen Verbrechern unter 16 Jahren, die in Einem Jahr aus dem ganzen Regierungsbezirk wegen Mißhandlung, Diebstahls und Bettelei vor Gericht standen, der Stadt Aachen allein 24 angehörten.

77) Einschulung eines Einwohners in die Confessionsschule einer andern Religionspartei.

(Centrbl. pro 1865 Seite 432 Nr. 160.)

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegebene Vorstellung vom 10. v. M. und J., daß die Befugniß der Schulaufsichtsbehörde, diejenigen Einwohner eines Orts, für welche eine besondere Confessionsschule nicht besteht, der Schule einer andern Religionspartei zuzuweisen, außer Zweifel steht. Die Annahme, daß in einem solchen Fall der Anschluß an eine bestehende Schulsocietät nur nach freier Wahl und freier Vereinbarung der Interessenten erfolgen könne, ist nicht begründet, da die Einrichtung der Schulsocietäten sowie die Ein- und Umschulung einzelner Personen nach §. 18 der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 eine ausschließliche Attribution der Schulaufsichtsbehörde ist.

Hiernach kann Ihre Beschwerde über die Zuweisung zu der dortigen evangelischen Schulgemeinde um so weniger für begründet erachtet werden, als Sie die Einschulung zu einer andern Schule nicht einmal beantragt haben. Demgemäß sind Sie nach den Bestimmungen der §§. 29 und 30 Titel 12 Th. II. Allg. Land-Rechts auch verpflichtet, zum Unterhalt der evangelischen Schule gleich den übrigen Hausvätern der evangelischen Schulgemeinde beizutragen. Die Zulässigkeit der administrativen Execution hinsichtlich dieser Beiträge endlich folgt aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1836 (Gesetz-Samml. S. 198).

Berlin, den 10. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn N. zu N.
26,371. U.

78) Unzulässigkeit der Gewährung besonderer Prämien für den Massivbau aus dem Patronatsbaufonds außerhalb der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 8. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß dem Antrag, im dortigen Bezirk außer den durch durch die Rescripte vom 16. März 1857, 31. Mai 1860 und 1. Januar 1861*) auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zugestandenen Vortheilen im Fall des Baues massiver Schulgebäude noch besondere Massivbau-Prämien aus dem Patronatsbaufonds zu gewähren, keine Folge gegeben werden kann. Für die wichtigeren Bauten ist die Königliche Regierung in der Lage, per resolutum auf den Massivbau hinzuwirken; für minder wichtige Bauten erscheint der Unterschied nicht so erheblich und der Gewinn der vorgeschlagenen Maßregel außer Verhältniß zu den Opfern.

Berlin, den 16. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
2320. U. E.

---

79) Heranziehung des gutsherrlichen Grundbesitzes zu den Schulbaukosten in Neu-Vor-Pommern.

(Regulativ vom 29. August 1831.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 13. October v. J. und den Recurs der Königlichen Forstverwaltung vom resp. 8. Juni und 9. Sept. v. J. bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtswegs das in Betreff der Erbauung eines neuen Schulhauses zu B. unter dem 12. September 1864 von der Königlichen Regierung erlassene Resolut.

Was in der Recursschrift vom 9. September v. J. gegen die Zugehörigkeit des fiscalischen Forstbelaufs G. zu dem Orts-, beziehungsweise Schulverband B. angeführt wird, ist nicht geeignet, die diesfällige Ausführung des Resoluts zu entkräften, wie denn auch die Recursschrift selbst dieser wesentlich thatsächlichen Frage weniger Gewicht beigelegt wissen will, als der Rechtsfrage,

---

*) sämmtlich abgedruckt im Centrbl pro 1861 Seite 251 Nr. 94.

Digitized by Google

ob unter Voraussetzung jener Zugehörigkeit Fiscus nach dem Regulativ wegen Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neu-Vor-Pommern vom 29. August 1831 für den ganzen Umfang des Forstbelaufs G. zu den Schulbaukosten herangezogen werden kann.

Diese Frage glaubt die Recursschrift auf Grund einer aus der geschichtlichen Entwickelung der Agrarverfassung in Neu-Vor-Pommern hergeleiteten Unterscheidung zwischen Domanial- und quasibäuerlichem Besitz der dortigen Gutsherren verneinen zu müssen, indem sie auszuführen sucht, daß die Schulbaulast nach §. 4. des allegirten Regulativs nur den quasibäuerlichen, nicht aber den Domanial-Besitz treffe und deshalb der Forstbelauf G., da er nach der eigenen Ausführung der Königlichen Regierung Domanialland sei, mit Ausnahme des darauf errichteten Forstetablissements zu den Kosten des Schulbaues nicht herangezogen werden könne.

Allein die Unterscheidung zwischen Domanial- und quasibäuerlichem Besitz der Gutsherren ist der Agrarverfassung Neu-Vor-Pommerns ebenso fremd, als dem vorgedachten mit den dortigen Ständen unter allseitiger Berücksichtigung der provinziellen Verhältnisse vereinbarten Regulativ.

Zwar ist es richtig, daß bei den Vorverhandlungen über dieses Regulativ zur Motivirung der Mitheranziehung der Gutsherren zu der allen Grundbesitzern des Schulbezirks gemeinsam aufzuerlegenden Schulbaulast in der Ministerial-Instanz unter Hinweis auf die eigenthümlichen Verhältnisse in Neu-Vor-Pommern geltend gemacht wurde, es seien die Gutsherren für die ihnen gehörigen bäuerlichen Nahrungen u. s. w. schon seither zu Communal-Leistungen herangezogen und könnte deshalb ihre gleichmäßige Heranziehung zu Schulbauten keinem Bedenken unterliegen. Die weiteren Verhandlungen und deren schließlicher Ausgang ergeben jedoch, daß dieser Auffassung, insofern sie den übrigen gutsherrlichen Grundbesitz von der Schulbaulast freilassen zu wollen schien, keine Folge gegeben ist. Vielmehr erklärte der Communal-Landtag, der in Art. 2. des Ständischen Beschlusses vom 14. April 1829 von Haus aus für die Beitragspflicht sämmtlicher Grundbesitzer zu Schulbauten sich ausgesprochen hatte, auf die ihm besonders wegen der Bedenken über Mitheranziehung der Gutsherren von Neuem gemachte Vorlage laut Beschlusses vom 19. April 1830 ausdrücklich,

> daß auch die Gutsherren gleich den übrigen Grundbesitzern nach dem Verhältniß des Besitztheils in der Gemeinde beitragen sollten.

Wie in jenem, so war auch in diesem Beschluß der Stände, deren Mitglieder mit den provinziellen Verhältnissen ebenso vertraut, als materiell bei der Sache interessirt waren, in Betreff der Art des beitragspflichtigen Grundbesitzes keinerlei Unterschied oder Einschränkung gemacht.

Digitized by Google

Ferner kommt in Betracht, daß der §. 4. des Regulativs in dem früheren Entwurf dahin lautete:

„Der Bau und die Unterhaltung des Schulhauses, die Beschaffung des Gartens — — — sind eine Reallast der mit liegenden Gründen und Häusern Begüterten im Schulbezirk, die nach dem Verhältniß des Grundbesitzes erfüllt wird. Den Gutsherren steht dafür das Patronat über die Schule zu" — — —.

Die Verbindung, in welche hier das Patronat mit der Gutsherrlichkeit und der den Gutsherren im Vorhergehenden implicite mit auferlegten Baulast gebracht wird, läßt es nicht wohl denkbar erscheinen, daß der Gutsherr als *solcher* zu Bauleistungen für die Schule nicht habe herangezogen und ihm dennoch bloß mit Rücksicht auf die ihm gehörigen — vielleicht sehr unbedeutenden — *bäuerlichen Nahrungen* das Patronat über die Schule habe zugeschrieben werden sollen. Vielmehr zeigen Zusammenhang und Wortfassung, daß, wie das Patronat als Ausfluß der Gutsherrschaft gedacht, so bezüglich des gutsherrlichen Territoriums und seiner Heranziehung zu der Baulast ein Unterschied zwischen verschiedenen Arten des Besitzes nicht gemacht ist. Die demnächst vorgenommene Aenderung der Fassung aber ist nicht etwa aus sachlichen, sondern lediglich aus formellen Gründen, nämlich um deshalb erfolgt, weil dem Antrag der Stände gemäß eine Bestimmung über die Werthsermittelung des beitragspflichtigen Grundbesitzes aufgenommen wurde, und es sich empfehlen mußte, diese Bestimmung dem ersten Satz des §. 4. unmittelbar anzuschließen, die Festsetzungen über das Patronat aber einem besonderen Paragraphen — dem §. 6. — zu überweisen.

Vor Allem aber ist gegen den Recurs der Forstverwaltung entscheidend, daß der §. 4. des Regulativs in der Fassung, wie er schließlich festgestellt und durch die Allerhöchste Sanction und demnächst erfolgte Publication mit Gesetzeskraft bekleidet ist, allgemein und ohne Einschränkung bestimmt:

„Der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser — — — sind nach dem Werth des Grundbesitzes zu tragen."

Diese eben so einfache als klare Gesetzesbestimmung beseitigt jeden aus ihrer Motivirung etwa zu entnehmenden Zweifel. Ihrem unzweideutigen Wortlaut gegenüber muß gemäß der Rechtsregel: lege non distinguente nec nostrum est distinguere die Unterscheidung zwischen schulbaupflichtigem und nichtschulbaupflichtigem Grundbesitz der Gutsherren resp. des Fiscus als schlechthin unzulässig bezeichnet und somit der darauf gegründete Einwand verworfen werden.

Die Folge hiervon ist die Bestätigung des Resoluts, indem — worüber auf die Gründe desselben Bezug genommen wird — der Umstand, daß Fiscus für den ganzen Umfang des Forstbelaufs G.

Digitized by Google

zu Schulbauten seither nicht herangezogen ist, rechtlich unerheblich erscheint. ꝛc.

Berlin, den 22. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu Stralsund.
22,534. U.

---

80) Gutsherrliche Schulbaulast bei dem Vorhandensein eines Schulwaldes.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 29. September d. J. und den Recurs der Gutsherrschaft M. vom 19. Juli d. J. wird das wegen Ausführung von Reparaturen an dem katholischen Schul- und Küsterhaus zu M. erlassene Resolut vom 11. Juni d. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

In der Recursschrift wird nicht berücksichtigt, was in den im Resolut erwähnten Vorentscheidungen vom 14. December 1861 und 30. Juni 1863 festgestellt ist und die patronatische Baupflicht der recurrirenden Gutsherrschaft vollständig darthut. Diese Baupflicht in Gemäßheit des Resoluts zu erfüllen, davon wird Recurrentin auch durch das Vorhandensein eines Schulwaldes nicht befreit, da sie nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen hat, daß dieser Wald über den Wirthschaftsbedarf des Nutznießers hinaus zum Bau geeignetes Holz enthält (cfr. §. 787 und 806 Theil II. Titel 11. Allg. Landrechts).

Demnach ist der Recurs als unbegründet zu verwerfen, und das Resolut, wie geschehen, zu bestätigen gewesen.

Berlin, den 30. November 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N
21,272. U.

---

81) Eigenschaft als Gutsherr.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 442 Nr. 175.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 6. November v. J. und den Recurs des dortigen Magistrats vom 20. September v. J., sowie des Besitzers des adligen Guts C. vom $\frac{\text{30. September}}{\text{1. October}}$ v. J. wird das wegen des Erweiterungsbau's des Kirchschulhauses

Digitized by Google

zu N. erlassene Resolut vom 19. Juni v. J. mit Vorbehalt des Rechtsweges hierdurch bestätigt.

Da unbestrittenermaßen in dem Kämmereidorf N. und dem Kämmerei-Etablissement N. dem Magistrat in K. und auf dem adligen Gut C. dem Besitzer desselben die polizeiobrigkeitliche Gewalt zusteht, so sind beide, der genannte Magistrat und der Gutsbesitzer N., von der Königlichen Regierung mit Recht als Gutsherren im Sinne der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 angesehen und demgemäß auf Grund des §. 44 a. a. O. zur antheiligen Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verbunden erachtet worden.

Die vom Magistrat in Bezug genommenen Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Juni 1857 und 4. September 1850 (Entscheidungen Band 36 Seite 149 und Band 20 Seite 385) stehen seinen Ansprüchen auf Freilassung von der Holzlieferung nicht zur Seite, indem das erstgedachte Erkenntniß nicht einen Fall betrifft, in welchem, wie vorliegend, der Erbverpächter im Besitz des Patronats über die Schule und des Rechts zur Berufung des Lehrers verblieben ist, die Ausführung in dem letztgedachten Erkenntniß aber, daß die Gerichtsobrigkeit kein nothwendiges Requisit der Gutsherrlichkeit bildet, mithin auch Gutsherren vorkommen, denen keine Gerichtsbarkeit zusteht, selbstverständlich gegen den angefochtenen Satz Nichts beweist, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit „das untrüglichste Merkmal der Gutsherrlichkeit ist." ꝛc.

Berlin, den 25. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
24,460. U.

---

82) Resolutorische Entscheidung in Bezug auf einen nach Beginn des Baues zugezogenen Interessenten.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 10. November v. J. und den Recurs des Rittergutsbesitzers v. N. auf N. vom 30. September v. J. wird das in Betreff des zu N. ausgeführten Schulbaues erlassene Resolut vom 21. August v. J. hierdurch aufgehoben.

Das im Resolut in Bezug genommene Circular-Rescript vom 19. August 1854*) erklärt ausdrücklich, an der Regel, daß das Interimisticum vor dem Beginn des Baues zu reguliren sei, Nichts

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1861 Seite 258.

Digitized by Google

ändern zu wollen, und läßt eine resolutorische Festsetzung nach Beendigung des Baues auch ferner nur als Ausnahme zu. Wenn nun im vorliegenden Fall der Bau im Frühjahr 1862, wo unbestrittenermaßen der Recurrent seinen Wohnsitz in N. noch nicht hatte, beschlossen, in Entreprise gegeben und begonnen, auch demnächst im Herbst desselben Jahres, ohne daß Recurrent zu einem Beitrag aufgefordert worden, vollendet ist, so liegt für die Verwaltung kein Grund vor, aus Rücksichten des öffentlichen Interesses bloß, weil die Schulgemeinde wegen der inzwischen erfolgten Uebersiedelung des Recurrenten nach N. die Zahlung eines verhältnißmäßig unbeträchtlichen Restes der im Entreprise-Vertrag festgestellten Baukosten verweigert, gegenwärtig nach Verlauf von Jahren über die nachträgliche Heranziehung des Recurrenten noch resolutorisch zu entscheiden. Vielmehr ist diese Entscheidung nach Lage der Sache und nach der Beschaffenheit der vom Recurrenten erhobenen Einreden, die sich theilweise mehr zur Erörterung im Rechts- als im Verwaltungswege eignen, lediglich dem ordentlichen Richter vorzubehalten und demnach, wie geschehen, zu befinden gewesen.

Berlin, den 16. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
Königliche Regierung zu N.
24,475. U.

---

83) Verpflichtung zur Beschaffung einer Interims-Wohnung bis zu erfolgtem Neubaue.

(cfr. Centrbl. pro 1859 Seite 55 Nr. 16.)

Mit den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem über die Beschwerde des Organisten N. zu N. erstatteten Bericht vom 2. September d. J. kann ich mich nicht in allen Punkten einverstanden erklären.

Ich verkenne nicht, daß der unmittelbaren Anwendung der in dem Resolut vom 28. Juli 1862 über die Kosten des Neubaues des Organistenhauses getroffenen Festsetzungen auf die Zahlung der Miethe für die bis zur Ausführung des Baues zu beschaffende Wohnung formelle Bedenken entgegenstehen. Daraus folgt aber nicht, daß bis zu diesem Zeitpunkt dem Organisten lediglich überlassen werde, sich eine Wohnung zu beschaffen und wegen der Miethe denjenigen in Anspruch zu nehmen, den er für ersatzpflichtig hält. Wie die Königliche Regierung dafür zu sorgen hat, daß dem obwaltenden Bedürfniß durch Neubau abgeholfen werde, so ist es bei den angeblich

Digitized by Google

noch abwaltenden, in dem Bericht freilich nicht näher bezeichneten Hindernissen der Ausführung auch die Aufgabe der Königlichen Regierung, darüber Anordnung zu treffen, wie und auf wessen Kosten in der Zwischenzeit die nöthige Wohnung beschafft werden soll. Wenn hierüber ein Einverständniß unter den Betheiligten nicht zu erzielen ist, und wenn andererseits gegen die unmittelbare Anwendung der Festsetzungen des Resoluts vom 28. Juli 1862 auf diesen Fall Bedenken obwalten, so steht Nichts im Wege, darüber, wie es in der Zwischenzeit bis zur Ausführung des Baues gehalten werden soll, besonders zu resolviren und hierdurch einen executorischen Titel zu gewinnen, mittels dessen der an sich begründeten Beschwerde des N. abgeholfen werden kann.

In dieser Richtung wolle die Königliche Regierung die Angelegenheit weiter behandeln.

Berlin, den 4. December 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

23,059. U.
2577. K.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

Nekrolog des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Dr. Brüggemann.

Am 6. März 1866 Nachmittags 2 Uhr ſtarb zu Berlin der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath und vortragende Rath im Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten Dr. Theodor Brüggemann, Mitglied des Herrenhauſes, Ritter des rothen Adler-Ordens II. Klaſſe mit dem Stern und Kommandeur des päpſtlichen Gregorius-Ordens, im faſt vollendeten ſiebenzigſten Lebensjahr.

Geboren am 31. März 1796 zu Soeſt, trat er im Herbſt 1802 in die Sexta des dortigen Gymnaſiums, welches er im Herbſte 1812 mit einem rühmlichen Zeugniſſe des Directors Dr. Seidenſtücker verließ. Da ihm bereits im Jahre 1803 ein Beneficium in der Vicarien-Kommunität des Patroclusſtifts zu Soeſt verliehen war, ſo wurden ihm im Jahre 1804 in Münſter die niederen Weihen ertheilt, und von dieſer Zeit an betrachteten ihn die Seinigen und er ſich ſelbſt als zum geiſtlichen Stande beſtimmt. Auf dem Gymnaſium hatte ihm der Direktor Seidenſtücker eine beſondere Liebe für die altklaſſiſchen Studien und für Sprachwiſſenſchaft überhaupt eingeflößt. Auf der Univerſität zu Münſter wurde er im Jahr 1812 als Studirender der Theologie immatriculirt und hörte vorzugsweiſe theologiſche Vorleſungen, neben denſelben aber auch Vorleſungen über lateiniſche und griechiſche Schriftſteller. Kiſtemaker empfahl ihn ſchon 1813 der Großherzoglich Bergiſchen Regierung zur Anſtellung am Gymnaſium zu Düſſeldorf, die, obwohl beſchloſſen, nicht erfolgte, weil die Truppen der alliirten Mächte ſich dem Rhein näherten. Von Düſſeldorf nach Soeſt zurückgekehrt, meldete er ſich zum Eintritt in das Heer als freiwilliger Jäger, wurde aber wegen Körperſchwäche als untauglich zurückgewieſen. Unter dem 6/18. Januar 1814 wurde er vom General-Gouverneur Juſtus Gruner als Profeſſor der griechiſchen und lateiniſchen Sprache bei dem Gymnaſium zu Düſſeldorf angeſtellt. Während er bis dahin philologiſche Studien, wenn auch mit bleibendem Er-

Digitized by Google

folg, ſo doch nur aus beſonderer Vorliebe gepflegt hatte, begann er jetzt mit der ihm eigenen Gewiſſenhaftigkeit und Pflichttreue, ſich in denſelben völlig heimiſch zu machen und gewann auch in practiſcher Thätigkeit und im Verkehr mit Männern, wie Kohlrauſch, Kortüm und Anderen reiche pädagogiſche Erfahrungen. Die pädagogiſche Berufsthätigkeit ließ ſein früheres Vorhaben, ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen, in den Hintergrund treten; doch erhielt er ſich mit den wichtigſten Erſcheinungen auf dem theologiſchen, philoſophiſchen und hiſtoriſchen Gebiet, ſowie mit den neuern Sprachen ſtets in Bekanntſchaft. In die bildende Kunſt führte ihn der vertraute Umgang mit ſeinem Schwager Peter Cornelius ein, und ſo entſtand in ihm jene von reicher geiſtiger Begabung getragene allſeitige und gründliche humane Bildung, die, weil mit tiefer Herzensgüte, makelloſer Charakterreinheit und inniger Religioſität gepaart, ihm die Hochachtung, Liebe und Verehrung Aller ſicherte, die ihm näher traten. Vermählt war er ſeit dem 28. September 1819 mit Eliſabeth Cornelius, der Schweſter des großen Meiſters, mit welcher er bis zu ihrem am 29. Januar 1863 erfolgten Tode in glücklicher Ehe gelebt hat. Im Jahre 1823 wurde er dem zum Conſiſtorialrath ernannten Dr. Kortüm als zweiter Director des Gymnaſiums zu Düſſeldorf zur Seite geſtellt, fungirte nach wenigen Jahren als alleiniger Director und wurde im Jahre 1831 zum Regierungs- und Schul-Rath bei dem Königlich Rheiniſchen Provinzial-Schul-Collegium und der Königlichen Regierung in Coblenz ernannt. Er hatte in Coblenz alle Angelegenheiten der katholiſchen höheren Unterrichts-Anſtalten der Rheinprovinz, die des katholiſchen Elementar-Schulweſens des Regierungs-Bezirks und die katholiſch-geiſtlichen Angelegenheiten, ſoweit ſie damals den Königlichen Regierungen zuſtanden, zu bearbeiten. Um das Elementar-Schulweſen näher kennen zu lernen, beſuchte er bald die einzelnen Schullehrer-Seminarien und ſtudirte dort durch eigene Anſchauung die Behandlung und Methode des Elementar-Unterrichts. Seine Liebe zu dieſen Anſtalten hat er noch kurz vor ſeinem Tod durch die Schenkung ſeiner Inſtrumente und Muſikalien an dieſelben bethätigt. Im Jahr 1837 vom Miniſterium nach Berlin berufen, ging er von dort im Auftrage der Staats-Regierung nach Rom, um für die Vermittelung der Cölner Irrungen thätig zu ſein. Unter dem 24. October 1839 berief ihn der Miniſter v. Altenſtein zunächſt als Hülfsarbeiter in das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten; im folgenden Jahr unter dem Miniſter Eichhorn wurde er aus ſeinem Verhältniß zum Provinzial-Schul-Collegium in Coblenz gelöſt, am 24. Mai 1841 zum Geheimen Regierungs-Rath und am 21. April 1843 zum vortragenden Rath im Miniſterium ernannt. In demſelben Jahr wurde ihm der Rothe Adler-

Digitized by Google

Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen. Vom 1. September 1849 bis dahin 1864 war er Mitglied des Disciplinarhofs, seit 1859 auch Mitglied der Ober-Examinations-Commission; am 7. Juli 1851 wurde er zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath und am 1. November 1865 zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt. Am 18. Januar 1854 erhielt er den Rothen Adler-Orden II. Klasse, im Jahr 1864 den Stern dieses Ordens. Unterm 27. Nov. 1854 aus Allerhöchstem Vertrauen als Mitglied der ersten Kammer auf Lebenszeit berufen, war er wiederholt Vice-Präsident derselben und entfaltete auch in den Commissionen eine aufopfernde und angestrengte patriotische Thätigkeit, nachdem er schon im Frühjahr 1850 an den Sitzungen des Reichstages in Erfurt eifrig Theil genommen hatte. Es war ihm vergönnt, am 18. Januar 1864 sein 50jähriges Dienstjubiläum unter allseitiger warmer Theilnahme seiner alten Schüler, der gesammten katholischen höheren Lehranstalten Preußens, seiner Amtsgenossen, Vorgesetzten und Freunde zu begehen. Die ausgezeichneten Eigenschaften des Geistes und Herzens, die ihn schmückten, eine von wahrer Gottesfurcht und Liebe zum Vaterland durchdrungene, für die Interessen des Staats und der Kirche gleich segensreiche öffentliche Thätigkeit von 50 Jahren hatten seinen Namen mit jedem Fortschritt des katholischen Schulwesens in Preußen verbunden, und die begeisterte Hingebung und Freude, mit der er seinen Beruf als praktischer Schulmann in seinem Verkehr mit Lehrern und Schülern persönlich zur Anschauung brachte, hatte, wie damals und sonst an zahlreichen Zeichen rührender Anhänglichkeit und Dankbarkeit sich kundgab, in vielen Herzen ähnliche Begeisterung entzündet und sein Bild unvergeßlich eingeprägt. Er selbst hatte sich am Tag des Jubiläums zu stiller religiöser Betrachtung in die Einsamkeit zurückgezogen. Nachdem er im Sommer 1864 seine letzte Dienstreise nach den westlichen Provinzen gemacht hatte, fing er an, zum ersten Male in seinem Leben den Druck seiner Arbeiten und die Last der Jahre zu empfinden, und am 15. Mai 1865 traf ihn ein leichter Schlaganfall, der sich, ohne ihn des Bewußtseins zu berauben, in einer Lähmung des linken Beines äußerte. In dem Gefühl, seinem Amte nicht mehr mit der alten Frische und Energie vorstehen zu können, kam er um seine Dienstentlassung ein, welche ihm am 1. April dieses Jahres gewährt werden sollte. Er gelangte aber noch früher zur Ruhe. Am 6. März stellten sich während seiner amtlichen Beschäftigung die ersten Zeichen eines neuen Schlaganfalles ein. Die Fürsorge schnell herbeigerufener Aerzte war vergebens. Das zuerst noch vorhandene Bewußtsein schwand rasch; es konnte ihm, der seit dem 15. Mai 1865 ununterbrochen im Gedanken an die Ewigkeit und in christlicher Vorbereitung auf dieselbe durch Gebet und Empfang der heiligen Sacramente gelebt hatte,

Digitized by Google

noch das h. Sacrament der Oelung und die General-Absolution ertheilt werden, und gegen 2 Uhr Nachmittags entschlummerte er sanft und schmerzlos.

A. Behörden.

Der Gymnasial-Director Dr. Ferd. Schultz in Münster ist zum Provinzial-Schulrath ernannt, und demselben die Stelle des katholischen Schulraths bei dem Provinzial-Schul-Collegium daselbst verliehen,

der Regierungs- und Schulrath Dittrich in Cöslin zugleich zum Consistorial- und evangelisch-geistlichen Rath bei der Regierung daselbst ernannt,

der bisher bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten beschäftigte Gerichts-Assessor Lucanus zum Regierungsrath, Justitiarius und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schul-Collegium in Berlin ernannt,

dem Regierungs- und evangelischen Schulrath, Consistorialrath Wöpcke in Düsseldorf zugleich die Stelle eines evangelischen geistlichen Raths bei der Regierung daselbst verliehen,

der katholische Pfarrer Gerhard Müller bei der 13. Division in Münster zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die katholische Schulrathsstelle bei der Regierung daselbst verliehen,

der katholische Pfarrer Miller in Sigmaringen zum Regiegierungs- und Schulrath ernannt, und demselben die katholische Schulrathsstelle bei der Regierung daselbst verliehen,

der Ober-Consistorialrath Hermes bei dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zugleich zum Mitgliede des Directoriums montis pietatis in Berlin ernannt,

dem Stadtschulrath Fürbringer in Berlin der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Der ordentliche Professor Consistorialrath Dr. Semisch in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft in die theologische Facultät der Universität zu Berlin versetzt, und bei derselben Universität der Privatdocent Dr. A. Baeyer zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

Digitized by Google

der Eintritt des Dr. Steinhart, bisherigen Professors an der Landesschule zu Pforta, als Professor honorarius bei der philosophischen Facultät der Universität zu Halle genehmigt worden;
als Privatdocent ist der Dr. Buchholz bei der philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald eingetreten.
Dem Director der Kunstkammer ꝛc. bei den Museen zu Berlin, Hauptmann a. D. Freiherrn von Ledebur, ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.
Der Lehrer der Compositions- und Gewandklasse der Akademie der Künste zu Berlin, Professor Pfannschmidt, ist zum Mitgliede des Senats der Akademie ernannt, und
dem Musikdirector und Organisten Julius Schneider in Berlin, Mitglied der Akademie der Künste, das Prädicat „Professor" verliehen worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Der Oberlehrer D. Wiggert vom Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Stargard berufen,
bei dem Gymnasium zu Neu-Stettin der ordentliche Lehrer Drosihn, und
bei dem Domgymnasium zu Colberg der ordentliche Lehrer Dr. Meffert zum Oberlehrer befördert,
der Oberlehrer Dr. Gloël vom Gymnasium zu Merseburg in gleicher Eigenschaft an das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin berufen,
bei dem Sophien-Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Küster zum Oberlehrer befördert, und der ordentliche Lehrer Dr. Lortzing von der Dorotheenstädtischen Realschule daselbst, sowie der Schulamts-Candidat Dr. Nitsche als ordentliche Lehrer angestellt,
bei dem Gymnasium zu Neu-Ruppin der ordentliche Lehrer Stier zum Oberlehrer befördert,
der Oberlehrer Haupt vom Gymnasium und der Realschule zu Minden in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Landsberg a. d. W. berufen,
dem Oberlehrer Dr. Passow am Gymnasium zu Halberstadt das Prädicat „Professor" verliehen,
bei der Landesschule zu Pforta der Oberlehrer Kern zum Professor, und der Adjunct Dr. Volkmann zum Oberlehrer befördert,
bei dem Gymnasium zu Torgau der Lehrer Dr. Freydank, und
bei dem Gymnasium und der Realschule zu Minden der ordentliche Lehrer Freytag zum Oberlehrer befördert,

Digitized by Google

der Oberlehrer Dr. Heidtmann vom Gymnasium zu Neu-Stettin in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Essen versetzt;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am Gymnasium zu Danzig der Schulamts-Candidat Dr. Prutz,
" " " Lyck der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Kalanke,
" " " Treptow a. d. R. der Schulamts-Candidat Luckow,

am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Friedrich Paul vom Wilhelms-Gymnasium daselbst, und der Schulamts-Candidat Kossack,

am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Püschel,

am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau der Lehrer Dr. R. Menzel vom Gymnasium zu Schrimm,

am Gymnasium zu Glatz die Collaboratoren Dr. Schreck und Dr. Proske,
" " " Gleiwitz die Collaboratoren Dr. Schuppe und Dr. Taube,

am katholischen Gymnasium zu Glogau der Collaborator Schröter,

am Gymnasium zu Leobschütz die Collaboratoren Schönhuth und Gudermann,
" " " Neiße die Collaboratoren Dr. Krause, Dr. Slawitzky und Dobroschke,
" " " Oppeln die Collaboratoren Ziron und Theodor Scholz,
" " " Schleusingen der Schulamts-Candidat Isensee,
" " " Brilon die Hülfslehrer Leinemann, Franke und Mette,
" " " Paderborn der Hülfslehrer Hester,
" " " Trier der Schulamts-Candidat Staubinger.

Am Gymnasium zu Greifswald ist der Schulamts-Candidat K. Osk. Krause als wissenschaftlicher Hülfslehrer fest angestellt worden.

Der Adjunct Dr. Gustav Krüger am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist als Oberlehrer an das Progymnasium zu Charlottenburg berufen,

am Progymnasium zu Andernach der Schulamts-Candidat Lünenborg als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Digitized by Google

Der Oberlehrer Dr. Schauenburg an der Realschule in Düsseldorf ist zum Director der Realschule in Crefeld ernannt,

an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Hahn zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Otto Vogel als ordentlicher Lehrer angestellt,

es sind an der Realschule
zu Aschersleben der Schulamts-Candidat Dr. Wittich,

der Franckeschen Stiftungen zu Halle der Predigt- und Schulamts-Candidat Br. R. Hoch,

zu Lippstadt die Schulamts-Candidaten Dr. Schäfer und Born als ordentliche Lehrer angestellt,

zu Düsseldorf der ordentliche Lehrer Dr. Czech zum Oberlehrer befördert, und an deren Vorschule der Lehrer Druckweiler definitiv angestellt,

zu Ruhrort der provisorische Lehrer Thomas definitiv,
und der höheren Töchterschule zu Mülheim a. d. Ruhr der Lehrer Weßberge definitiv angestellt;

an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin sind der ordentliche Lehrer Dr. Lücking von dem Gymnasium und der Realschule zu Barmen, und der Religionslehrer Dr. Gerberding von der städtischen Realschule zu Cöln als ordentliche Lehrer angestellt;

der Lehrer Dr. Emil Francke an der Realschule zu Cüstrin ist als Oberlehrer an die höhere Bürgerschule in Spremberg berufen,

an der Stralauer höheren Bürgerschule zu Berlin der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Jonas als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Seminarien.

Der erste Lehrer Kahle am Schullehrer-Seminar in Elsterwerda ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evangelischen Schullehrer-Seminar in Angerburg verliehen,

der Lehrer Zorn in Havelberg zum Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Kyritz ernannt worden.

Dem Superintendenten und Oberpfarrer Bauer zu Brandenburg a. d. H. ist das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Digitized by Google

Der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ist dem evangelischen Schullehrer Heipp zu Uhler im Kreise Simmern,

das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: den evangelischen Schullehrern Leu zu Sillginnen im Kreise Gerdauen, und Winkler zu Maibaum im Kreise Elbing, dem evangelischen Kirchschullehrer und Organisten Sonntag zu Lauk im Kreise Preuß. Holland, dem evangelischen Schullehrer und Küster Oesterwitz zu Loburg im ersten Jerichowschen Kreise, dem katholischen Schullehrer, Küster und Organisten Kolberg zu Stolzhagen im Kreise Heilsberg, und dem jüdischen Lehrer Meyer Gronewald zu Wronke im Kreis Samter.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Dr. Brüggemann im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,

der Regierungs- und katholische Schulrath bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Posen und Director des Marien-Gymnasiums daselbst, Dr. Brettner.

Pensionirt:

der Justitiarius und Verwaltungsrath, Geheime Regierungsrath von Gräfe bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

der Professor Dr. Steinhart an der Landesschule zu Pforta,

der Oberlehrer Professor Dr. Wilh. Richter am Gymnasium zu Erfurt,

der Director Dr. Rein an der Realschule zu Crefeld, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Die Professur hat niedergelegt: der ordentliche Professor Dr. Duflos in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Regierungs- und katholische Schulrath Lahm bei der Regierung zu Münster,

Digitized by Google

der außerordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Bonn, Ober-Bergrath Dr. Achenbach.

Desgleichen im Auslande:
der Oberlehrer Dr. Kroschel am Gymnasium in Stargard.

Anderweit ausgeschieden:
der Prorector Professor Dr. Arndt am Gymnasium zu Torgau,
der ordentliche Lehrer Dr. Delbrück am Gymnasium zu Marienwerder.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des Märzheftes.

55. Umzugskoſten für Directoren und Lehrer. — 56. Anſprüche auf Invaliden-Penſion. — 57. Format und Verpackung von Bauzeichnungen. — 58. Kirchencollecte für Studirende der evangeliſchen Theologie. — 59. Frequenz der Univerſitäten. — 60. Dispenſation von der mündlichen Prüfung an Realſchulen. — 61. Anerkennung höherer Unterrichts-Anſtalten. — 62. Ferienordnung in der Provinz Preußen. — 63. Bauliche Einrichtung von Turn-Anſtalten. — 64. Hausgeſetze und Hausordnung für ein Schullehrer-Seminar. — 65. Befähigungszeugniſſe für Elementarlehrer zur Ertheilung des Turn-Unterrichts. — 66. Fortbildung der Lehrer im Kirchengeſang und Orgelſpiel. — 67. Gebrauch von J. Seb. Bachs Choralgeſängen. — 68. Förderung der Präparandenbildung durch die Geiſtlichen. — 69. Präparandenbildung im Reg.-Bez. Breslau. — 70. Verbeſſerung der Lehrerbeſoldungen im Reg.-Bez. Königsberg. — 71. Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe im Reg.-Bez. Minden. — 72. Bibliſcher Geſchichtsunterricht in katholiſchen Elementarſchulen. — 73. Welt-, Vaterlands- und Naturkunde in den Elementarſchulen. — 74. Förderung des Turn-Unterrichts im Reg.-Bez. Potsdam — 75. Mitwirkung der Schule bei Beſtrafung von Vergehen und Verbrechen jugendlicher Perſonen. — 76. Zuſtand des Volksſchulweſens im Reg.-Bez. Aachen vor und unter Preußiſcher Herrſchaft. — 77. Einſchulung in die Confeſſionsſchule einer andern Religionspartei. — 78. Prämien bei dem Maſſivbau. — 79. Schulbaukoſten des gutsherrlichen Grundbeſitzes in Neu-Vorpommern. — 80. Gutsherrliche Baulaſt bei dem Vorhandenſein eines Schulwaldes. — 81. Eigenſchaft als Gutsherr. — 82. Reſolutoriſche Entſcheidung in Bezug auf einen nach Beginn des Baues zugezogenen Intereſſenten. — 83. Verpflichtung zur Beſchaffung einer Interims-Wohnung. — Perſonalchronik. (Nekrolog des Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rathes Dr Brüggemann.)

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April 1866.

I. Akademien und Universitäten.

84) Rector- und Decanen-Wahlen bei der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1865 Seite 204 Nr. 80.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind durch Verfügung vom 31. März d. J. die von dem Concil der Universität zu Greifswald vollzogene Wahl des Professors Dr. Bekker zum Rector, sowie die von den Facultäten getroffenen Wahlen der Professoren Dr. Wieseler, Dr. Häberlin, Dr. Budge und Dr. Limpricht zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1866 bis dahin 1867 bestätigt worden.

---

85) Zunz-Stiftung in Berlin.

Die Unterzeichneten errichten hierdurch mit einem (bei Gelegenheit des am 10. August 1864 gefeierten 70. Geburtstages des Herrn Dr. Leopold Zunz in vertraulicher Weise gesammelten) Kapital von 7800 Thlrn, unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde für ewige Zeiten eine Stiftung, welche den Namen der

Zunz-Stiftung

tragen soll, deren Zwecke und Verwaltung nachstehend hiermit urkundlich festgestellt werden.

Digitized by

A. Die Zwecke.

Die Zunz-Stiftung soll ein Zeichen und Zeugniß der Verehrung und Dankbarkeit sein, welche die Zeitgenossen den Verdiensten des Dr. Zunz um die Wissenschaft des Judenthums gewidmet haben, zugleich aber fortdauernd eine Förderung dieser Wissenschaft in dem Geist bewirken helfen, in welchem sie in unseren Tagen vorzüglich durch die schöpferischen Leistungen des Dr. Zunz erblüht ist. Deshalb soll:

§. 1.

in Würdigung der großen Opfer, welche Dr. Zunz während seines ganzen Lebens der Arbeit für die Wissenschaft gebracht hat und auch noch im hohen Alter zu bringen nicht ermüdet — Opfer, die mit ihm seine treue Gattin und Pflegerin theilt,

der Zinsertrag des der Stiftung gehörigen Kapitals bei Lebzeiten des Herrn Dr. L. Zunz oder seiner Ehefrau denselben als eine Ehrengabe dargeboten und in halbjährigen Raten ausgezahlt werden.

§. 2.

In künftiger Zeit, wenn keiner von den beiden, im §. 1 genannten Eheleuten mehr unter den Lebenden sein wird,

soll der Zinsertrag des Stiftungskapitals zur Förderung und Ausbreitung der Wissenschaft des Judenthums verwendet werden.

§. 3.

Dieser allgemeine Zweck (§. 2) soll im Besonderen durch Folgendes erreicht werden:

a. Das Erscheinen wissenschaftlicher, periodischer oder anderer Schriften soll gefördert werden durch Gewährung eines Honorars an die Verfasser, oder durch Unterstützung der Verleger oder Drucker.

b. Bibliotheken, deren Bestand der Wissenschaft des Judenthums wesentliche Dienste leistet oder zu leisten verspricht, sollen begründet oder angekauft, erhalten oder bereichert werden.

c. Die öffentliche Lehre der Wissenschaft des Judenthums soll gefördert werden durch Remuneration oder Unterstützung derjenigen, welche an Universitäten oder andern öffentlichen Lehranstalten diese Wissenschaft streng wissenschaftlich vortragen.

d. Reisen oder andere Unternehmungen, welche im Dienst der Wissenschaft des Judenthums ausgeführt werden, sollen unterstützt werden.

§. 4.

Die leitenden Grundsätze für Erreichung der gedachten Zwecke und für Verwendung der Stiftungsmittel sind folgende:

Digitized by Google

a. alle im §. 3 a. bis d. gedachten Zwecke sollen gleich geachtet sein; nach Maßgabe der vorhandenen Mittel sollen sie je nach dem innern Werth und der zeitlichen Dringlichkeit der gebotenen Gelegenheit entweder einzeln oder gleichzeitig berücksichtigt werden.

b. Beiträge zur Erfüllung der genannten Zwecke können von der Stiftung für sich allein oder betheiligungsweise in Verbindung mit Anderen gewährt werden; ebenso kann die Vergebung der Stiftungsmittel an einzelne Personen oder an Vereine und Institute stattfinden, welche der Pflege der Wissenschaft des Judenthums gewidmet sind.

§. 5.

Das Stammkapital der Stiftung darf niemals angetastet, alle Ausgaben sollen vielmehr nur aus den Zinsen desselben bestritten werden.

§. 6.

Regelmäßig kommt der Zinsertrag eines Jahres im Laufe desselben zur Verwendung. Sind ausnahmsweise die Zinsen eines oder mehrerer Jahre gar nicht oder nur theilweise zur Verwendung gekommen, so soll aus den verbleibenden Zinserträgen ein Reservefonds gebildet werden. Das Kapital des Reservefonds und die Zinsen desselben sollen dann in den folgenden Jahren, verbunden mit dem Zinsertrag des Stammkapitals zur Verwendung kommen. Es darf jedoch im Lauf Eines Jahres überhaupt niemals mehr als der dreifache Betrag der einjährigen Zinsen des Stammkapitals verausgabt werden. Uebersteigt der Reservefonds ein Drittel des Stammkapitals, so soll der Ueberschuß zum Stammkapital geschlagen werden.

§. 7.

Schenkungen, welche in Zukunft der Zunz-Stiftung zugewendet werden, sollen zum Stammkapital geschlagen und für die gleichen Zwecke und nach gleichen Grundsätzen verwendet werden, falls nicht der Geschenkgeber besondere Bestimmungen, die jedoch dem Geiste der Stiftung nicht zuwiderlaufen dürfen, darüber getroffen hat.

B. Verwaltung der Stiftung.

§. 8.

Die Verwaltung der Zunz-Stiftung geschieht durch zwei Collegien:

1) das Curatorium,
2) den Beirath.

§. 9.

Das Curatorium

a. besteht aus fünf Personen, welche jüdischen Glaubens und in Berlin wohnhaft sind. ꝛc.

d. Die Rechte und Pflichten des Curatoriums bestehen in der

Digitized by

Anlegung, Aufbewahrung und Verwaltung des Stammkapitals, in der Vermehrung desselben durch Annahme von Schenkungen (§. 7), in der Verausgabung der Zinserträge nach den Bestimmungen der §§. 1, 5 und 6, in der Annahme aller an die Stiftung gelangenden Schriftstücke oder schriftlichen und mündlichen Anträge und der schließlichen Erledigung derselben, und in der Wahl neuer Mitglieder (§. 12).

e. Das Curatorium hat ferner alljährlich unter Hinweisung auf die im §. 3 a. bis d. genannten Zwecke der Stiftung eine Aufforderung zu veröffentlichen, in welcher die Höhe der im laufenden Jahre verwendbaren Summe und ein Präclusivtermin für die Meldungen angegeben wird.

f. Das Curatorium hat endlich alljährlich eine Abrechnung des Stiftungsvermögens an Kapital und Zinsen anzufertigen, dieselbe dem Beirath zur Prüfung und Entlastung vorzulegen und an die betreffende Staatsbehörde einzureichen.

§. 10.

Sämmtliche Anträge, welche an das Curatorium Behufs Erreichung der Stiftungszwecke gestellt werden, nebst den dazu gehörigen Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, beziehungsweise die Schritte, welche das Curatorium von sich aus zur Erreichung eben dieser Zwecke thun will, hat dasselbe an den Beirath (§. 11) zur Begutachtung zu überweisen.

Das Curatorium beschließt über die Ausgaben selbstständig, jedoch nur nach Anhörung der Gutachten des Beiraths oder der selbstständigen Anträge desselben (§. 11 c.).

§. 11.

Der Beirath

a. besteht aus fünf sachverständigen Personen, von denen drei in Berlin wohnhaft sein müssen. ꝛc.

c. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Beiraths bestehen in der Prüfung und Begutachtung der ihm vom Curatorium zugegangenen Anträge (§. 10) innerhalb einer Frist von drei Monaten, in der Stellung von selbstständigen Anträgen zur Erreichung der Stiftungszwecke, in der Prüfung und Entlastung der jährlichen Abrechnung (§. 9) und in der Wahl neuer Mitglieder (§. 12).

§. 14.

Sollte in Zukunft eine Abänderung der in dieser Urkunde festgestellten Vorschriften der Stiftungsverwaltung nothwendig erscheinen, dann sollen mit Ausnahme des §. 1 und 2, welche allezeit unverändert bleiben müssen, diejenigen Abänderungen rechtsgültig sein, welche von beiden Collegien gemeinschaftlich unter Anwesenheit von mindestens sechs Personen und mit einer Mehrheit von mindestens

Digitized by Google

zwei Drittel der Anwesenden beschlossen worden sind und die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde erhalten haben werden.

Uebergangsbestimmung.

§. 15.

Die erste Wahl der beiden Collegien geschieht durch die zwölf Stifter, von denen mindestens sieben ihre Wahlstimmen abgeben müssen, nach absoluter Stimmenmehrheit.

Sobald die Staatsbehörde der gegenwärtigen Stiftungsurkunde ihre Genehmigung ertheilt hat, ist die Stiftung constituirt. Mit der Kundgebung an die Gewählten und der Annahme der Wahl von ihrer Seite treten sie in ihr Amt ein.

Berlin, den 3. April 1865.

(Unterschriften.)

Für diese Zunz-Stiftung ist durch Allerhöchste Ordre vom 23. October 1865 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

86) Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen.

In Verfolg meines Erlasses vom 22. Juli 1864 (Nr. 8660) (Anlage a.) erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium beifolgend drei Exemplare des Reglements, die Prüfung von Turnlehrer-Aspiranten betreffend (Anlage b.), zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß die erste derartige Prüfung Ende März 1867 stattfinden wird, wonach die Anmeldungen bis zum 1. Januar desselben Jahres bei mir eingereicht sein müssen.

Welche der bereits fungirenden Turnlehrer auf Grund ihrer bewährten Leistungen nach Maßgabe des letzten Satzes im §. 2 von Ablegung der Prüfung zu entbinden sind, hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zeitig in sorgfältige Erwägung zu ziehen und über derartige Dispensationen bis zum 1. Januar 1868 eingehend an mich zu berichten. Wo eine höhere Unterrichts-Anstalt noch keinen qualificirten Turnlehrer besitzt und also die Anstellung eines solchen zum 1. October 1868 nothwendig wird, wird es sich zunächst empfehlen, die Ausbildung eines der jüngeren Lehrer der betreffenden Anstalt in den beiden noch bevorstehenden Cursen der

Digitized by

Königlichen Central-Turn-Anstalt in Aussicht zu nehmen. Aus dem jetzt beendigten Cursus dieser Anstalt werden 50 wohlqualificirte Lehrer und Schulamts-Candidaten entlassen, über deren Befähigung im Einzelnen Anfragen an die Direction der Central-Turn-Anstalt unter der Adresse des Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Raths Stiehl gerichtet werden können.

Berlin, den 4. April 1866.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung.

Drei Exemplare des Reglements, sowie Abschrift der in Bezug genommenen Circular-Verfügung vom 22. Juli 1864 — Nr. 8660 — sind beigefügt.

Berlin, den 4. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 25742. M. 5292.

---

a.

Bereits in der Circular-Verfügung vom 22. v. M. (Nr. 9916)*) habe ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium mitgetheilt, wie es nothwendig erschien, die Turnlehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten und Seminarien künftig Behufs Nachweises ihrer Befähigung einer Prüfung zu unterwerfen. Den Entwurf eines hierauf bezüglichen Reglements lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium mit folgendem Bemerken zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

Die materiellen Anforderungen an die Bildung eines Turnlehrers sind so bemessen, wie es das Bedürfniß und die Wichtigkeit der Sache erheischt. Diese Bildung wird unter den jetzt bestehenden Verhältnissen am sichersten durch Absolvirung eines Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst erreicht; die Erwerbung derselben auf anderem Wege wird indessen vollständig freigelassen, und werde ich, sobald es die Verhältnisse gestatten, bemüht sein, in den Provinzen, wo möglich in den Universitätsstädten, Veranstaltungen in das Leben zu rufen, die es namentlich den Studirenden der Philologie möglich machen, während ihrer Studienzeit sich die zur Prüfung als Turnlehrer erforderliche Ausbildung zu verschaffen. Sobald dieses hat geschehen können, wird auch die Frage zu erwägen sein, wo und wie in den Provinzen Commissionen einzurichten sind, um die Ablegung der Prüfung äußerlich zu erleichtern.

---

*) s. Centrbl. pro 1864 S. 400.

Digitized by Google

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle namentlich in Erwägung ziehen, ob der im §. 2 des Entwurfes angenommene Termin des 1. April 1867 zur Ordnung der Verhältnisse an den höheren Unterrichts-Anstalten der dortigen Provinz ausreichend erscheint.

Berlin, den 22. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 8660.

---

b.

Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Turnlehrer-Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Commission errichtet. Dieselbe besteht:

1) aus dem Civildirector der Königlichen Central-Turn-Anstalt als Vorsitzendem,
2) dem Unterrichts-Dirigenten derselben,
3) einem Civillehrer,
4) dem Lehrer der Anatomie an derselben,
5) aus einem von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden anderweiten Turnlehrer.

Die Errichtung von solchen Prüfungs-Commissionen in den Provinzen wird vorbehalten.

§. 2.

Der Prüfung durch diese Commission haben sich alle diejenigen zu unterziehen, welche, ohne von der Königlichen Central-Turn-Anstalt mit dem Befähigungs-Zeugniß entlassen zu sein, vom 1. October 1868 ab als Turnlehrer an öffentlichen höheren Unterrichts-Anstalten, nämlich an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien angestellt werden, oder in dieser Eigenschaft weiter fungiren wollen. Anträge der Provinzial-Behörden, Turnlehrer letzterer Kategorie auf Grund ihrer bewährten Leistungen von Ablegung der Prüfung zu entbinden, sind bis zum 1. Januar 1868 an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu richten.

§. 3.

Die Prüfung findet jährlich, zu Ende März in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin statt.

§. 4.

Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jeden Jahres bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch die betreffen-

Digitized by

den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien oder Regierungen erfolgen, und sind derselben beizufügen:

1) der Taufschein,
2) der Lebenslauf des Aspiranten,
3) Zeugniß über die von ihm erworbene Schul- und Lehrerbildung,
4) Zeugnisse über seine seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer.

§. 5.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausur-Arbeit aus dem Bereich der pädagogischen Gymnastik.

Die practische Prüfung erstreckt sich:

1) auf Darlegung der körperlichen Fertigkeit des Examinanden in den gymnastischen Uebungen des Schul-Turn-Unterrichts;
2) auf Ablegung einer Probelection zur Documentirung des nöthigen Lehrgeschicks.

§. 6.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntniß der geschichtlichen Entwickelung des Turnwesens, Zweck und Ziel des Turnens, Charakteristik der drei neueren Systeme von Jahn-Eiselen, Spieß, Ling-Rothstein;

auf die allgemeine Kenntniß der gymnastischen Literatur und auf die genaue Bekanntschaft mit der gymnastischen Nomenclatur; auf die Kenntniß der technischen Einrichtung der Uebungsgerüste, sowie der Anlage von Turnplätzen.

§. 7.

Für den Turnlehrer ist die Kenntniß des menschlichen Körpers nach Seiten der Anatomie und Physiologie dringend wünschenswerth. Dieselbe kann nur unvollkommen auf dem Wege des Privatstudiums erlangt werden. Da aber der jetzt vorgeschriebenen Prüfung sich hauptsächlich privatim vorgebildete Turnlehrer unterziehen werden, so soll es den Examinanden bis auf Weiteres frei gestellt sein, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Für diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, wird bemerkt, daß der betreffende Unterricht in der Central-Turn-Anstalt unter Benutzung der erforderlichen Anschauungsmittel und Präparate folgende Ziele erstrebt:

1) Kenntniß des Knochengerüstes als Grundlage des Bewegungs-Apparates; der Schädelknochen nur ganz im Allgemeinen; der Knochenverbindungen (Gelenke) und der wichtigsten Bänder und Knorpel, namentlich an den Extremitäten;
2) die Kenntniß des willkürlichen Muskelsystems; der Lagenverhältnisse und Wirksamkeit der wichtigsten Muskeln und ihrer Gruppirung nach den Gliedmaßen und deren Bewegungen;
3) die Kenntniß der Athmungs- und Verdauungs-Organe im

Digitized by Google

Allgemeinen, die wichtigsten Sätze über den Ernährungs- und Umbildungs-Prozeß, über das Blutgefäß- und Nerven-System;

4) Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt. Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfleistungen bei eingetretenen Körper-Verletzungen.

§. 8.

Diejenigen Examinanden, welche zugleich Fechtunterricht ertheilen wollen, werden im Stoß- und Hiebfechten noch besonders geprüft.

§. 9.

Wer die Prüfung besteht, erhält ein Befähigungs-Zeugniß mit einem der drei Haupt-Prädicate: „sehr gut," „gut" oder „genügend."

§. 10.

Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

Berlin, den 29. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Reglement.
U. 25742. M. 5292.

---

87) Organisation des Turnwesens an städtischen Schulen.

In der Nr. 3551 der Danziger Zeitung vom 3. d. M. ist unter dem Rubrum „Turnhalle" der Plan entwickelt, in Danzig auf dem Weg des Actien-Unternehmens eine Turnhalle zu errichten, welche auch für die Turn-Uebungen sämmtlicher Schulen der Stadt bestimmt sein soll. Es wird hierbei aus den drei höheren Unterrichts-Anstalten, sowie aus den Mittel- und Elementarschulen auf eine Zahl von mindestens 4000 Turnschülern gerechnet, die, in Serien von 400 Schülern getheilt, wöchentlich zwei Stunden turnen könnten.

Auf Grund von Verhandlungen, die über ähnliche Pläne und Einrichtungen in andern Städten stattgefunden haben, sehe ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die projectirte Einrichtung für die Schulen, soweit sich deren Wesen aus der Skizze erkennen läßt, zur Genehmigung seitens der Schulverwaltung nicht geeignet sein würde. Diese hat vielmehr bei Turneinrichtungen für städtische Schulen von folgenden Gesichtspunkten auszugehen.

1. Das Turnen der männlichen Jugend ist ein integrirender Theil des Schulunterrichts, woraus folgt, das jede Schule für sich abgesonderten Turn-Unterricht haben muß, die Vereinigung mehrerer oder aller Schulen zu gemeinsamem Turn-Unterricht aber nicht statthaft ist. Die Eintheilung der Schüler für den Turn-Unterricht schließt sich am zweckmäßigsten an die bereits vorhandene Eintheilung derselben nach Schulklassen an.

Digitized by Google

2. In der Regel muß jede Schule ihren eigenen Turnlehrer haben, womit nicht ausgeschlossen ist, daß ein und derselbe Lehrer für mehrere Schulen fungiren kann. Das letztere wird indessen nur für den Fall zulässig sein, wenn die zweckmäßigste Einrichtung, daß nämlich ein oder mehrere ordentliche Mitglieder des Lehrer-Collegiums den Turnunterricht besorgen, unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Jedenfalls ausgeschlossen muß aber die Einrichtung bleiben, daß ein außerhalb der Schulen stehendes selbstständiges Turnlehrer-Collegium den Turn-Unterricht der Schulen besorgt. Wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, wird auch für den Fall, daß nicht ein ordentlicher Lehrer der betreffenden Schule den Turn-Unterricht besorgt, der besonders mit Ertheilung desselben beauftragte Lehrer, Mitglied des Lehrer-Collegiums sein und an den Conferenzen desselben Theil nehmen müssen.

3. Der Turn-Unterricht der Schule unterliegt der Organisation und Aufsicht der ordentlichen Schulaufsichtsbehörden, und kann nicht an deren Stelle ein außerhalb derselben stehendes Curatorium oder ein ähnlicher Vereinsausschuß treten.

Ich überlasse es der Königlichen Regierung, je nach Lage der Sache die städtischen Behörden Danzig's mit diesen leitenden und maßgebenden Gesichtspunkten bekannt zu machen, damit nicht mit Einrichtungen vorgegangen werde, denen später, sofern es sich um eine Betheiligung der Schulen an denselben handelt, die Genehmigung versagt werden müßte.

Abschrift dieser Verfügung habe ich wegen der höheren Unterrichts-Anstalten in Danzig dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Königsberg zugehen lassen.

Berlin, den 14. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung in Danzig.
8583. U.

---

88) Mathematischer Unterricht an den Gymnasien.

Auf den Bericht vom 27. Januar d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß davon Abstand genommen werde, auf den Gymnasien der Provinz den mathematischen Unterricht der Prima allgemein auf 3 Stunden wöchentlich zu beschränken, ermächtige aber das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, Seinem Antrage gemäß, die gedachte Beschränkung in der Prima unter gleichzeitiger Vermehrung desselben Unterrichts in der Tertia auf 4 Stunden wöchentlich, versuchsweise bei denjenigen Gymnasien eintreten zu

Digitized by Google

lassen, wo der Director und die mathematischen Lehrer sich über die Zulässigkeit dieser Abänderung des allgemeinen Lehrplans geeinigt haben. Am wenigsten Bedenken wird der Versuch da haben, wo die Schülerzahl der Prima gering ist.

Eine allgemeine Anordnung darüber, für welchen Lehrgegenstand die event. hienach in der Prima frei werdende eine Stunde wöchentlich verwandt, und welchem Gegenstand die in der Tertia dem mathematischen Unterricht zuzulegende eine Stunde entzogen werden soll, läßt sich nicht treffen. Ich überlasse dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, in dieser Hinsicht dasjenige zu bestimmen, was Es nach dem bei den einzelnen Anstalten wahrgenommenen Bedürfniß und nach der Beschaffenheit der Lehrkräfte in jedem besonderen Fall für das Zweckmäßigste hält.

Was die Festsetzung eines Minimums des unter allen Umständen von den Abiturienten in der Mathematik zu Leistenden betrifft, so wird es dessen allerdings nicht bedürfen, wenn von der durch die Circular-Verfügung vom 12. Januar 1856*) für die Maturitätsprüfung freigegebenen gegenseitigen Compensation der Leistungen auf dem Gebiet der Philologie und der Mathematik von den Prüfungs-Commissionen ein Gebrauch gemacht wird, welcher der Intention entspricht, dadurch einer vorwiegenden Neigung und Begabung in den oberen Klassen eine angemessene Freiheit zu gewähren. Dabei kann es bis auf Weiteres um so mehr sein Bewenden haben, als in der dortigen Provinz der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bei allen Gymnasien selbst die Prüfung leitet, und somit im Stand ist, hierin unmittelbar auf das richtige Verfahren einzuwirken, auch nicht unterlassen wird, darauf zu halten, daß unter den für die schriftlichen mathematischen Prüfungsarbeiten zu stellenden Aufgaben sich immer auch solche finden, welche von den in der Mathematik schwächeren Abiturienten gelöst werden können.

Hienach stelle ich die weiteren Verhandlungen mit den betreffenden Gymnasial-Directoren dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium anheim, will aber in dem nächsten allgemeinen Verwaltungsbericht Anzeige davon erwarten, ob und bei welchen Gymnasien die obige Abänderung des allgemeinen Lehrplanes eingetreten ist.

Berlin, den 10. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
3567. U.

*) s. Centrbl. pro 1859 Seite 225.

Digitized by Google

89) Frequenz der
(Centralblatt pro 1865

I. General-Ueberſicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnaſien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	4. an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1864 in d. Gymnaſien.	in d. Vorſchulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	20	199	23	32	12	11	16	5718	456	685	970	1511	1177
2	Brandenburg .	23a)	248	64	53	3	24	30	6622	1175	667	1075	1876	1301
3	Pommern . .	13	119	30	26	1	2	14	3538	528	339	476	854	759
4	Schleſien . . .	22	229	31	43	21	11	21	7149	702	802	1227	1829	1517
5	Poſen . . .	7	87	9	12	14	5	7	2319	213	245	347	697	453
6	Sachſen . . .	23	231	26	51	8	7	19	5519	218 / 64d)	628	851	1337	1002
7	Weſtphalen . .	16	151	27	16	20	23	5	3230	148	703	824	741	450
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23	218	44	46	23	27	5	4670	56	782	1182	987	926
									38765	3496 64d)				
	Summe	147a)	1482	254	279	102	110	117	38765	3560	4851	6952	9832	7585

a) Zugang: das Luiſenſtädtiſche Gymnaſium in Berlin mit 86 Schülern (neu errichtet).
b) Davon 185 in Klaſſe 3.

II. General-Ueberſicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnaſien. Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	4. an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1864 in den Pro-gymnaſien.	in den Vorſchulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	1	6	—	—	1	—	—	119	—	—	35	26	30
2	Brandenburg .	1	7	4	2	1	—	4	164	59	—	4	28	34
3	Pommern . .	1	6	1	3	—	—	2	150	51	—	6	29	38
4	Poſen . . .	3a)	18	2	3	6	—	—	319 / 239a)	—	—	69	115	137
5	Sachſen . . .	2	5	2	1	—	—	—	132	—	—	—	10	31
6	Weſtphalen . .	5	21	1	6	4	—	—	249	—	—	43	81	87
7	Rheinprovinz .	14	62	21	24	15	—	1	989	—	—	163	219	276
									2122 239a)	110 —				
	Summe	28a)	126	31	39	27	—	7	2361	110	—	320	508	633

a) Zugang: das Progymnaſium zu Mogilno mit 239 Schülern.

höheren Unterrichtsanstalten.

Seite 660 Nr. 254.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁵⁴/₅₅.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
1214	1100	6657	939	473	157	660	204	4849	1360	448	540	60	60
1288	1313	7434 (86a)	812 (86a)	684	720	1404	229	6758	113	649	1316	20	68
741	752	3921	383	399	274	673	145	3641	11	269	585	2	86
1476	1436	9287	1138	445	453b)	998	196	4189	3039	1059	568	125	205
456	473	2671	352	215	84	299	86	1010	1149	503	168	75	56
1068	990	5866	347	265	65	330	48	5577c)	231	58	323	—	7
559	576	3353	623	127	33	160	12	1530	2211	112	139	17	4
1075	1053	6005	1335	82	45	127	71	1743	4115	147	95	32	—
		44694 (86a)	5929 (86a)										
7967	7693	44780	6015	2690	1861	4551	991	29306	12229	3245	3734	331	486

d) **Schülerzahl der neu eingerichteten Vorschule am Gymnasium zu Quedlinburg.**

e) **Davon 4 Dissidenten.**

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁵⁴/₅₅.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
56	22	149	30	—	—	—	—	34	109	6	—	—	—
62	60	198	24	44	37	81	22	185	1	2	81	—	—
46	41	160	10	34	23	57	6	152	—	8	53	—	1
172	163	656	98	—	—	—	—	218	320	118	—	—	—
57	43	141	9	—	—	—	—	137	—	4	—	—	—
59	63	333	84	—	—	—	—	31	278	24	—	—	—
294	326	1278	289	15	—	15	15	368	691	19	2	13	—
736	718	2905	544	93	60	153	43	1125	1599	181	136	13	1

mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denſelben: auf den Gymnaſien (6a) Inländer: aus d. Schulort.	auf den Gymnaſien (6a) Inländer: von auswärts.	auf den Gymnaſien (6a): Ausländer.	in den Vorſchulen (6b) Inländer: aus d. Schulort.	in den Vorſchulen (6b) Inländer: von auswärts.	in den Vorſchulen (6b): Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf: andere Gymnaſien.	Progymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung.	Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	3172	3157	28	546	114	—	112	111	4	90	—	1	62
2	Brandenburg . .	5231	2238	51	1337	56	11	137	171	6	104	7	6	40
3	Pommern . . .	2138	1769	14	562	111	—	75	57	–	56	15	17	42
4	Schleſien . . .	4194	4042	51	824	70	4	136	108	1	41	1	31	17
5	Poſen	1409	1213	49	238	53	8	46	47	1	12	—	—	3
6	Sachſen . . .	2950	2759	157	277	52	1	150	122	5	38	12	2	31
7	Weſtphalen . .	2193	1582	78	145	14	1	70	45	3	19	2	1	10
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3846	2096	63	112	13	2	8	54	7	13	5	3	24
	Summe	25433	18856	491	4041	483	27	734	715	27	373	42	61	229

und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denſelben (6a. 6b.) auf den Progymnaſien Inländer: aus d. Schulort.	auf den Progymnaſien Inländer: von auswärts.	auf den Progymnaſien: Ausländer.	in den Vorſchulen Inländer: aus d. Schulort.	in den Vorſchulen Inländer: von auswärts.	in den Vorſchulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den nach Abſolvirung des Curſus der vorhand. oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung.	Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ohne Abſolvirung des Curſus der vorhandenen oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	andere Progymn.	Realſchulen I. Ordn.	Realſchulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	54	95	–	–	–	–	5	–	–	–	4	–	–	–	–	–
2	Brandenburg . .	142	45	1	80	1	–	4	–	–	–	9	–	2	–	–	–
3	Pommern . . .	113	45	2	55	2	–	–	–	–	–	4	–	–	–	–	5
4	Poſen	312	335	9	–	–	–	–	–	–	–	9	–	4	–	1	2
5	Sachſen	45	91	5	–	–	–	5	–	–	–	3	–	2	–	–	–
6	Weſtphalen . . .	222	108	3	–	–	–	2	–	–	–	3	1	2	1	–	2
7	Rheinprovinz .	692	561	25	14	–	1	2	–	–	1	20	3	1	–	–	1
	Summe	1580	1280	45	149	3	1	18	–	–	1	52	4	11	1	1	10

Digitized by Google

Schulsemesters $18^{64}/_{65}$.

9. im Winter-Semester $18^{64}/_{65}$.															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{64}/_{65}$	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
9	23	111	82	49	38	27	—	719	1	123	3	24	—	151	5938	509
14	44	181	123	79	43	32	—	986	3	177	62	60	—	302	6534	1102
7	19	56	76	42	36	13	—	511	3	172	4	19	—	198	3410	475
11	30	150	117	92	74	61	—	870	1	149	11	21	—	182	7417	716
15	14	37	48	17	18	16	—	274	1	64	4	13	4 c)	86	2397	213
8	17	98	85	91	53	16	—	728	1	97	1	22	—	121	5138	209
11	19	90	38	32	24	14	—	378	—	20	—	2	—	22	3475	138
12	15	114	32	56	47	39	—	429	1	2	—	7	—	10	5576	117
87	181	837	601	457	333	218	—	4895	11	804	85	168	4	1072	39885	3479
										Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)					38765	3560
										Also am Schluß des Winter-Semesters $18^{64}/_{65}$					mehr 1120	weniger 81

c) Wegen Versetzung der Eltern.

Winter-Schulsemesters $18^{64}/_{65}$.

9. im Winter-Semester $18^{64}/_{65}$.															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{64}/_{65}$	
Progymnasien									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien oder Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
—	—	4	3	7	1	3	—	27	—	—	—	—	—	—	122	—
—	—	1	1	3	2	—	—	22	—	13	—	2	—	15	166	66
—	—	2	3	—	2	2	—	18	—	20	—	4	—	24	142	33
2	—	2	6	14	13	5	—	58	—	—	—	—	—	—	598	—
—	—	—	—	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	130	—
—	—	6	4	10	4	1	—	36	—	—	—	—	—	—	297	—
4	—	14	16	33	21	27	—	143	—	—	—	—	—	—	1135	15
6	—	29	33	68	43	38	—	315	—	33	—	6	—	39	2590	114
										Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)					2361	110
										Also am Schluß des Winter-Semesters $18^{64}/_{65}$					mehr 229	mehr 4

III. General-Ueberſicht

Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Realſchulen.	Zahl der Lehrer an den Realſchulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	Zahl der Lehrer an den mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen.	Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1864: in den Realſchulen.	in deren Vorſchulen.	Geſammt: a) an Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realſchulen													
1	Preußen . . .	8	73	23	14	6	3	10	2359	322	121	317	572	592
2	Brandenburg .	11a)	112	23	30	1	8	28	3472 (197 a)	844 (73 a)	112	411	1086	862
3	Pommern . .	3b)	27	9	3	—	—	5	816 (64 b)	201 —	27	139	221	221
4	Schleſien . . .	6c)	65	9	18	9	1	5	1851 (138 c)	214 —	104	256	407	469
5	Poſen	5	55	3	9	9	—	8	1422	272	41	94	338	337
6	Sachſen . . .	5	61	7	15	3	1	5	1752	350	54	179	443	450
7	Weſtphalen . .	7	53	7	6	12	5	—	1018d)	—	43	193	316	252
8	Rheinprovinz	10e)	99	14	24	9	7	8	1875 (73 e)	101 —	86 — e)	434 40 e)	500 31 e)	485 32 e)
	Summe	55	545	95	119	49	25	69	15037	2417	588	2063	3914	3720
	B. Realſchulen													
1	Preußen . . .	2	15	3	3	1	—	5	386	109 f)	20	45	75	95
2	Brandenburg .	3h)	35	7	6	2	1	4	1019h)	218h)	38	113	206	325
3	Pommern . .	1i)	4	—	1	—	—	—	59i)	—	6	13	22	29
4	Schleſien . . .	— k)	—	—	—	—	—	—	— k)	—	—	—	—	—
5	Sachſen . . .	1	8	—	1	2	—	3	210	160	9	17	30	35
6	Weſtphalen . .	1	7	1	1	2	—	—	78	—	2	14	29	36
7	Rheinprovinz .	2m)	12	2	2	2	1	3	208	51	20	34	40	64
	Summe	10	81	13	14	9	2	15	1960	538	95	236	402	584

a) Zugang: die Realſchule zu Wittſtock mit 197 Realſchülern und 73 Vorſchülern.

b) Zugang: die Realſchule in Colberg mit 64 Realſchülern.

c) Zugang: die Realſchule zu Landeshut mit 138 Realſchülern.

d) In der vorigen Ueberſicht war der Beſtand am Schluß des Semeſters bei der Realſchule in Dortmund um 5 Schüler zu hoch angegeben. Hier iſt die Summe berichtigt.

e) Zugang: die mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium in Cöln verbundene Realſchule mit 73 Realern.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁴/₆₅.										7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
a) in den Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.															
537	501	2640	281	309	116	—	—	424	102	2335	90	215	369	16	39
764	867	4122	453	556	601	—	—	1157	200	3685	62	375	1043	19	95
182	189	979	99	171	88	—	—	259	58	907	11	61	236	5	18
527	499	2252	263	123	113	69	—	305	91	1665	344	243	258	38	9
347	343	1500	78	234	93	—	—	327	55	919	248	333	227	41	59
447	326	1899	147	133	134	58	42	367	17	1758	45	96	335	15	17
183	143	1130	112	—	—	—	—	—	—	733	323	74	—	—	—
500 —e)	532 —e)	2546 103e)	671 30e)	110	138	—	—	248	147	1478	991	180	174	63	11
3496	3390	17171	2134	1635	1283	127	42	3087	670	13480	2114	1577	2642	197	248
II. Ordnung.															
100	99	434	48	91	26	—	—	117	8	389	9	36	106	1	10
244	195	1121	102	111	121	—	—	232	14	1012	20	89	219	1	12
—	—	70	11	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	69	224	14	64	65	38	—	167	7	191 17 l)	3	13	150	3	14
—	—	81	3	—	—	—	—	—	—	72	4	5	—	—	—
103	132	393	185	77	11	—	—	88	37	246 37 n)	67	43	67 6n)	14	1
511	496	2323	363	343	223	38	—	604	66	1980 541)n) 2034	103	186	542 6n) 548	19	37

f) In der vorigen Uebersicht war der Schülerbestand in der Vorschule der Realschule zu Wehlau um 4 Schüler zu hoch angegeben.

b) Abgang: die Realschule in Wittstock, s. oben.

l) Abgang: die Realschule in Colberg, s. oben.

k) Abgang: die Realschule in Landeshut, s. oben.

l) 17 Dissidenten.

m) Zugang: die Realschule in Essen.

n) 37 resp. 6 Mennoniten.

mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des Winter=

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denſelben: auf den Realſchulen: Inländer: aus dem Schulort.	auf den Realſchulen: Inländer: von auswärts.	auf den Realſchulen: Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer: aus dem Schulort.	in den Vorſchulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorſchulen: Ausländer.	Gesammtabgang: a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf: andere Realſchulen I. Ordnung.	auf: andere Realſchulen II. Ordnung.	auf: zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerſchulen.	auf: ſonſtige Stadtſchulen.	auf: Gymnaſien.	auf: Progymnaſien.	durch Tod.
A. Realſchulen															
1	Preußen	1934	694	12	374	50	—	31	19	—	-	23	15	—	2
2	Brandenburg . .	3336	759	27	1087	67	3	23	25	14	12	51	60	2	5
3	Pommern . . .	763	215	1	256	3	—	9	1	—	—	2	1	—	1
4	Schleſien . . .	1404	791	57	280	23	2	22	9	—	—	34	9	—	1
5	Poſen	890	586	24	275	51	1	17	10	—	—	12	14	—	4
6	Sachſen	995	837	67	358	9	—	12	5	—	—	14	14	—	5
7	Weſtphalen . . .	637	470	23	—	—	—	19	2	—	1	7	2	—	3
8	Rheinprovinz . .	2011	611	27	237	11	—	1	9	1	1	8	5	—	4
	Summe	11970	4963	238	2867	214	6	134	80	15	14	151	120	2	25
B. Realſchulen															
1	Preußen	284	150	—	100	17	—	4	9	—	2	4	7	—	3
2	Brandenburg . .	889	216	16	183	48	1	3	6	—	3	12	12	—	7
3	Pommern . . .	41	28	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	Schleſien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Sachſen	141	62	21	157	7	3	—	—	—	—	2	2	—	1
6	Weſtphalen . . .	62	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz . .	355	32	6	87	—	1	—	1	—	—	4	1	—	—
	Summe	1772	505	46	527	72	5	7	17	—	5	22	22	—	11

Schulsemesters 18⁶⁴/₆₅.

9. im Winter-Semester 18⁶⁴/₆₅.														10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁴/₆₅	
den Realschulen								b) von den Vorschulen.							
zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermittelitem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelitem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.
Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasial-Anstalten.				
I. Ordnung.															
13	77	49	34	18	6	—	287	1	67	21	7	—	96	2353	328
15	134	127	66	26	17	—	577	3	297	36	22	—	358	3545	799
5	38	16	22	8	2	—	105	—	50	2	—	—	52	874	207
11	75	44	61	49	15	—	330	1	40	10	—	—	51	1922	254
9	25	36	47	18	7	—	199	3	141	16	4	—	164	1301	163
9	67	52	61	22	10	—	271	—	18	59	9	—	86	1628	281
14	62	25	33	16	5	—	189	—	—	—	—	—	—	941	—
15	104	37	36	30	27	—	278	1	3	1	—	—	5	2371	243
91	582	386	360	187	89	—	2236	9	616	145	42	—	812	14935	2275
								Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)						15037	2417
								Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁴/₆₅						weniger 102	weniger 142
II. Ordnung.															
—	3	7	3	2	—	4g)	48	—	6	15	—	—	21	386	96
13	21	37	53	17	7	—	191	—	84	7	2	—	93	930	139
2	1	4	6	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	56	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	6	6	9	3	—	35	1	30	1	26	—	58	189	109
2	1	6	3	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	69	—
15	2	4	3	1	2	4	37	—	—	—	—	3	3	356	85
34	32	64	74	29	12	8	337	1	120	23	28	3	175	1986	429
								Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)						1960	538
								Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁴/₆₅						mehr 26	weniger 109

g) Davon 1 erkrankt.

IV. General-Ueberſicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anſtalten.	4. Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerſchulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Confeſſionelle für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1864: in den höheren Bürgerſchulen.	in den Vorſchulen.	Geſammtfrequenz: a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
A. Höhere Bürgerſchulen, welche die Berechtigung														
	Preußen . . .	3	16	3	1	1	—	1	253	30	—	22	44	57
2	Brandenburg .	3 a)	18	5	5	1	—	5	{ 302 / 139 a) }	{ 97 / 113 a) }	—	18	49	84
3	Pommern . .	2	6	2	1	—	—	2	167	65	—	23	44	62
4	Schleſien . . .	1	5	—	1	1	—	—	133	—	—	12	15	29
5	Sachſen . . .	2	12	2	2	—	—	—	136	—	6	16	24	25
6	Weſtphalen . .	1	5	—	1	1	—	—	64	—	—	5	10	11
7	Rheinprovinz .	7 b)	46	5	6	6	—	3	{ 666 / 28 b) }	{ 36 / — }	—	109	145	188
	Summe	19	108	17	17	10	—	11	1888	341	6	205	331	456
B. Sonſtige in der Organiſation														
1	Brandenburg .	2 c)	10	2	3	—	—	3	197 c)	83 c)	5	12	42	88
2	Rheinprovinz und Hohenzollern	3 d)	13	1	2	3	—	—	237 d)	—	—	8	34	64
	Summe	5	23	3	5	3	—	3	434	83	5	20	76	152

a) Zugang: die Stralauer höhere Bürgerſchule in Berlin mit 139, reſp. 113 Schülern.

b) Abgang: die Realklaſſen des Friedr.-Wilhelms-Gymnaſiums in Cöln (jetzt Realſchule I. Ordn.) — 73 Schüler,

dagegen Zugang: die höhere Bürgerſchule in Solingen + 101 „

überhaupt alſo + 28 Schüler.

Digitized by Google

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 1864/65.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Roviyen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Roviyen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.													
90	103	316	63	32	—	32	2	253	27	36	32	—	—
148	174	473	32	99	130	229	19	432	5	36	215	4	10
29	39	197	30	44	29	73	8	170	2	25	62	2	9
30	55	141	8	—	—	—	—	81	20	40	—	—	—
35	34	140	4	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—
17	24	67	3	—	—	—	—	63	4	—	—	—	—
220	212	874	180	47	—	47	11	525	327	22	23	24	—
569	641	2208	320	222	159	381	40	1664	385	159	332	30	19
begriffene Real-Lehr-Anstalten.													
33	37	217	20	68	23	91	8	210	—	7	91	—	—
79	62	247	10	—	—	—	—	85 1e)	144	17	—	—	—
112	99	464	30	68	23	91	8	296 e)	144	24	91	—	—

c) Abgang: die oben unter a. erwähnte Stralauer höhere Bürgerschule zu Berlin.

d) Abgang: die höhere Bürgerschule in Solingen (s. oben). Bestand: die höheren Bürgerschulen zu Saarlouis, Hechingen und Lennep.

e) 1 Mennonit.

Digitized by Google

und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denſelben: auf d. höheren Bürgerſchulen: Inländer: aus d. Schulort.	auf d. höheren Bürgerſchulen: Inländer: von auswärts.	auf d. höheren Bürgerſchulen: Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer: aus d. Schulort.	in den Vorſchulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorſchulen: Ausländer.	Geſammtabgang: a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnaſien.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Realſchulen I. Ordnung	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Realſchulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnaſien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Progymnaſien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Realſchulen I. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Realſchulen II. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerſchul.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: ſonſtige Stadtſchulen.
A. Höhere Bürgerſchulen, welche die Berechtigung																	
1	Preußen . .	200	116	—	27	5	—	2	—	—	—	7	—	—	—	—	5
2	Brandenburg .	395	78	—	215	13	1	—	—	—	—	11	—	9	—	—	25
3	Pommern . .	129	68	—	57	16	—	4	—	—	—	3	—	6	—	—	3
4	Schleſien . .	73	67	1	—	—	—	1	—	—	—	3	—	1	—	—	—
5	Sachſen . . .	115	23	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	1
6	Weſtphalen .	52	15	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
7	Rheinprovinz .	662	172	40	46	1	—	14	1	1	—	4	9	6	—	1	3
	Summe	1626	539	43	345	35	1	22	1	1	—	33	9	24	—	1	37
B. Sonſtige in der Organiſation																	
1	Brandenburg .	158	58	1	86	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
2	Rheinprovinz u. Hohenzollern	159	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	2
	Summe	317	146	1	86	5	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	4

Digitized by Google

Winter-Schulsemesters 18$^{64}/_{65}$.

9. im Winter-Semester 18$^{64}/_{65}$.																10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18$^{64}/_{65}$	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen								
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.			
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasial-Anstalten.	Real-Lehr-anstalten.	Stadt-Schulen.				in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																	
–	–	3	10	8	2	–	–	37	–	–	–	–	–	–		279	32
–	–	6	8	13	22	15	–	109	–	1	23	7	–	31		364	198
–	–	2	5	9	–	–	–	32	–	–	–	3	1	4		165	69
1	–	2	4	3	4	3	–	22	–	–	–	–	–	–		119	–
–	–	1	7	8	2	–	–	24	–	–	–	–	–	–		116	–
–	–	1	3	3	3	4	–	17	–	–	–	–	–	–		50	–
2	–	15	24	27	17	9	–	133	–	–	7	–	–	7		741	40
3	–	30	61	71	50	31	–	374	–	1	30	10	1	42		1834	339
									Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand							1888	341
									Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18$^{64}/_{65}$							weniger 54	weniger 2
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
–	–	3	15	4	3	–	–	28	–	–	18	6	–	24		189	67
–	–	1	5	8	2	2	32	57	–	–	–	–	–	–		190	–
–	–	4	20	12	5	2	32	85	–	–	18	6	–	24		379	67
									Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.) Bestand							434	83
									Also am Schluß des Winter-Semesters 18$^{64}/_{65}$							weniger 55	weniger 16

Digitized by Google

90) Stiftung zur Unterstützung von Schülern des Gymnasiums in Stettin.

Im Jahr 1821 bildete sich in Stettin ein Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler des Gymnasiums daselbst. Schon nach einiger Zeit verminderten sich die Jahresbeiträge der Mitglieder von Jahr zu Jahr, und hörten endlich ganz auf. Damit hatte auch der Verein selbst seine Endschaft erreicht. Das angesammelte Vermögen wurde aber von einem zum Rendanten gewählten Lehrer des Gymnasiums zu Stettin weiter verwaltet, und von ihm, dem Director und einem zweiten Lehrer der Anstalt der Zinsenertrag zur Unterstützung bedürftiger und fleißiger Gymnasiasten verwendet. Als in neuerer Zeit die Angelegenheit bei der Aufsichtsbehörde zur Erörterung kam, erschien die Neubildung des Vereins nicht angemessen, vielmehr nach den gemachten Erfahrungen rathsam, sich auf die Gründung einer eigenen, mit dem Gymnasium in Verbindung stehenden und auf das vorhandene Kapital-Vermögen zu fundirenden Stiftung zu dem von dem früheren Verein verfolgten Zwecke zu beschränken. In solcher Weise wird der Zweck des Vereins dauernd erfüllt, auch bleibt denen, welche sich noch jetzt oder in Zukunft für die Sache interessiren, unbenommen, durch neue Zuwendungen solche zu fördern.

Nachdem in diesem Sinne ein Statut ausgearbeitet worden, haben Seine Majestät der König auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 21. Februar d. J. zu genehmigen geruht,

> daß das nach Auflösung des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Zöglinge des Gymnasiums zu Stettin verbliebene Vermögen zu einem mit dieser Anstalt verbundenen Fonds für die Unterstützung würdiger und hülfsbedürftiger Schüler verwendet werde.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung ist das Statut von dem Herrn Minister unterm 14. März d. J. bestätigt worden.

Das Vermögen, welches vom Verein herrührt, besteht zur Zeit in einem Hypothekenkapital von 2000 Thlrn und in Werthpapieren über 1700 Thlr.

---

91) Der schleswig-holsteinsche Krieg von Fontane.

In dem Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) hierselbst ist erschienen: „Der schleswig-holsteinsche Krieg im Jahre 1864 von Th. Fontane, mit 4 Portraits, 56 in den Text gedruckten Abbildungen und Plänen in Holzschnitt und 9 Karten in Steindruck."

Der Preis des Buches in gewöhnlicher Ausgabe ist 2 Thaler 22½ Silbergroschen.

Die Darstellung beruht auf authentischen, durchaus zuverlässi-

Digitized by Google

gen Quellen und Nachrichten, die Erzählung ist warm, durch den Stoff selbst gehoben, ohne Phrase patriotisch gerichtet und anregend; die Ausstattung ist künstlerisch und typographisch schön. Es ist wünschenswerth, daß dieses Buch der reiferen Jugend zugänglich gemacht und auch der Beachtung der Lehrerwelt empfohlen werde. Besonders wird sich dasselbe zur Anschaffung für Schülerbibliotheken und zu Prämien eignen. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, hiernach für die Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts das Geeignete zu verfügen.

Berlin, den 21. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.

573. B. J.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

92) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Kyritz.

Für den Regierungsbezirk Potsdam ist ein drittes Schullehrer-Seminar in Kyritz errichtet. Dasselbe ist am 1. Februar d. J. mit Aufnahme des ersten Cötus von Zöglingen eröffnet worden. Der Cursus in diesem Seminar ist ein dreijähriger.

---

93) Stettiner Seminar-Unterstützungsfonds.

In Stettin bestanden bis vor wenigen Jahren neben den städtischen Elementarschulen zwei Königliche, die Ministerialschule und die Lastadische. Die erstere, welche mit dem Schullehrer-Seminar daselbst in Verbindung stand, ist bei Verlegung desselben nach Pölitz vertragsmäßig an die Stadt Stettin übergegangen. Ein Gleiches ist neuerdings mit der Lastadischen Schule geschehen. Diese Schule, welche ursprünglich aus einem mit einem Schullehrer-Seminar verbundenen Waisenhaus hervorgegangen ist, war nach Aufhebung des Waisenhauses im Jahr 1737, und nachdem ihre Aufgabe, als Seminar-Schule zu dienen, seit 1825 auf die Ministerialschule übergegangen war, seitdem eine gewöhnliche Elementar-

Digitized by Google

schule. Sie befand sich von der Zeit ihrer Gründung her im Besitz eigenen Vermögens. Von dem letzteren ist bei Ueberlassung der Schule an die Stadt ein Betrag von 5000 Thlrn reservirt worden, dessen Bestimmung sich aus dem nachfolgenden Statut ergiebt. Dieses Statut ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 3. März d. J. seitens des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 20. März d. J. (Nr. 6401. U.) bestätigt worden.

Statut des Seminar-Unterstützungs-Fonds für den Regierungsbezirk Stettin.

§. 1.

Bei Abschluß des Vertrages zwischen der unterzeichneten Königlichen Regierung, in Vertretung der Königlichen Lastadischen Schule hierselbst, und dem hiesigen Magistrate, in Vertretung der Stadtgemeinde Stettin, wegen Ueberlassung jener Schule mit ihrem Vermögen an diese Stadtgemeinde ist von diesem Vermögen die Summe von 5000 Thlrn geschrieben:

„Fünftausend Thalern"

zurückbehalten worden.

Dieses Capital soll nach §. 5. jenes Vertrages vom $\frac{31. \text{ Juli}}{8. \text{ August}}$ 1865 als ein dem hiesigen Regierungs-Departement angehöriger und von der unterzeichneten Königlichen Regierung besonders zu verwaltender Stiftungs-Fonds dazu dienen, um aus seinen Zinserträgen jungen Leuten die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar und die Unterhaltung in selbigem zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§. 2.

Jener Fonds erhält die Bezeichnung:

„Stettiner Seminar-Unterstützungs-Fonds."

Das Vermögen desselben wird in depositalmäßigen Effecten oder auf pupillarisch sichere Hypotheken angelegt.

§. 3.

Von den Revenüen des Fonds kommen vorerst nur 200 Thlr. geschrieben

„Zweihundert Thaler"

jährlich zur Verwendung.

Der Ueberschuß wird zum Capital geschlagen, bis ein weiteres Tausend Thaler Capital gewonnen ist. Von jedem weiteren vollen Tausend Thlr. Capital kommen 40 Thlr. geschrieben:

„Vierzig Thaler"

Zinsen zur Verwendung, der Zinsüberschuß dagegen wird capitalisirt.

§. 4.

Die verwendbaren Zinsen des Fonds sind dazu bestimmt, jungen bedürftigen Leuten, welche in den im Verwaltungsbezirk der unter-

Digitized by Google

zeichneten Regierung befindlichen Schullehrer-Seminarien eine nicht kostenfreie Aufnahme gefunden haben, das für dieselben dort zu zahlende Kostgeld ganz oder theilweise zu gewähren.

Hierbei sollen die Söhne würdiger, noch lebender oder bereits verstorbener Elementarschullehrer aus dem ebengedachten Verwaltungsbezirk allen andern jungen Leuten vorgezogen werden.

§. 5.

Die Vertheilung der Zinsen des vorgedachten Fonds zu dem im §. 4. angegebenen Zweck gebührt der unterzeichneten Königlichen Regierung, welcher auch im Uebrigen die Verwaltung des Fonds und die Vertretung desselben in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Angelegenheiten nach Außen hin zusteht und obliegt.

§. 6.

Die Abänderung dieses Statuts seitens der unterzeichneten Königlichen Regierung kann nur mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erfolgen.

Urkundlich unter der verordneten Unterschrift und Insiegel ausgefertigt.

Stettin, den 3. Februar 1866.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

94) Präparandenbildung im Regierungsbezirk Liegnitz.

Die Herren Superintendenten erhalten beifolgend — Exemplare eines „Wegweisers für den Unterricht der Seminar-Präparanden in der Musik," welcher auf Veranlassung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii in Breslau von dem Musik-Director Richter in Steinau a./O. ausgearbeitet und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt worden ist, *) für Ihre Ephoral-Acten, sowie zur Circulation unter den Geistlichen und Lehrern und demnächstigen entsprechenden Vertheilung unter die Präparanden-Bildner Ihrer resp. Diözesen. —

Hierbei nehmen wir zugleich Veranlassung, diejenigen Erfahrungen, welche bei den Seminar-Aufnahme-Prüfungen in Bunzlau und Reichenbach O./L. hinsichtlich der wahrgenommenen Fortschritte und der noch zu beseitigenden Mängel der Präparandenbildung überhaupt während der letzten Jahre gemacht worden sind, Behufs eben-

*) Centr.-Blatt pro 1866 Nr. 16 Seite 31.

Digitized

mäßiger Communication an die betr. Lehrer mitzutheilen. Wir dürfen uns überzeugt halten, daß, je sichtlicher nach manchen Seiten hin eine erfreuliche Hebung der Präparandenbildung innerhalb unsers Departements zu Tage getreten ist, desto entschiedener sich auch das Bestreben der betr. Lehrer auf die immer völligere Beseitigung der noch wahrgenommenen diesfälligen Schwächen und Mängel hinrichten werde.

1) Die religiöse Vorbildung der nach bestandener Prüfung in die bezeichneten beiden Seminare aufgenommenen Präparanden darf im Allgemeinen als eine in erfreulicher Steigerung begriffene bezeichnet werden. Manche der betr. jungen Leute hatten die für dieses Gebiet der Präparandenbildung vorgezeichneten Lehrstoffe nicht allein gedächtnißmäßig sicher angeeignet, sondern auch mit entsprechendem Verständniß geistig erfaßt und in der Anwendung des in denselben beschlossenen Inhalts auf das eigene Herz und Leben einen erfreulichen Anfang gemacht. Bei anderen fehlte es trotz mancher auch ihnen sichtlich zu Theil gewordenen treuen Pflege doch noch an einer hinlänglich harmonischen diesfälligen Durchbildung. Daß eine solche möglichst von allen eintretenden Seminarzöglingen mitgebracht werde, ist dringend zu wünschen; denn auf sie sollen die weiteren unterrichtlichen und erziehlichen Einwirkungen des Seminars sich gründen. Es möge deshalb jeder einzelne Präparandenbildner die von ihm bisher erzielten Erfolge seines Unterrichts nach folgenden Gesichtspunkten einer sorgfältigen Selbstprüfung unterziehen, um sich desto klarer darüber zu werden, welche der erfahrungsmäßig noch in größerem Umfang wahrgenommenen bezüglichen Mängel bei seinen Zöglingen besonders zu Tag getreten sein dürften, und nach welchen Seiten hin er daher für die Zukunft noch eine verstärkte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten haben wird.

a. Für die wichtigsten biblischen Geschichten A. und N. T. ist die Sicherheit der Kenntniß fast durchweg entschieden gewachsen, ebenso die sachliche Auffassung der wichtigsten Hauptpunkte in den einzelnen Historien mehr und mehr gefördert. Auch wurden von der Mehrzahl der Prüflinge wichtige bezügliche Spruchstellen meist sicher gewußt und in ihrem historischen Zusammenhang leicht aufgefunden. — Dagegen war der Ton, in welchem die biblischen Geschichten vorgetragen wurden, vielfach noch mehr der des Aufsagens von auswendig Gelerntem, als der des Erzählens von innerlich zum lebensvollen Eigenthum Gewordenem. — Auch ist zu wünschen, daß die Präparanden in höherem Grad, als dies bei den meisten

Digitized by Google

bisher der Fall gewesen, in der übersichtlichen und kurzen Vorführung der Hauptmomente aus der Lebensgeschichte einzelner Gottesmänner geübt werden. — Ferner ist die Unterweisung in den wichtigsten Grundlagen der biblischen Geographie und sonstiger biblischer Realkenntnisse Seitens der meisten Präparandenbildner noch zu verstärken.

b. In Betreff der wortgetreuen Kenntniß des kleinen lutherischen Katechismus wurde völlige Sicherheit zwar nur bei verhältnißmäßig wenigen Präparanden noch vermißt; häufiger dagegen fehlte, und zwar besonders vom dritten Hauptstück an, völlig sinngemäßer Vortrag, sowie eingehenderes, auf der sicheren Grundlage des göttlichen Wortes vermitteltes Verständniß. Ein solches wird für diese Bildungsstufe sicherer durch den Gebrauch der enger an den betr. Wortlaut sich anschließenden Wendel'schen, als der in manchen Stücken über die Fassungskraft der meisten Präparanden hinausgehenden Barmen'schen Katechismus-Bearbeitung erzielt werden können.

c. Hinsichtlich der gelernten Kirchenlieder und Psalmen ist völlig sichere Einprägung, klares Wortverständniß und gute Betonung noch häufig vermißt worden. — Verflachte Liedertexte, welche, wenngleich selten, doch hier und da noch in dem früheren Schulunterricht gelernt sind, müssen von der Präparandenbildung gänzlich ausgeschlossen werden.

2) In Betreff der sprachlichen Bildung hat sich für den in Rede stehenden Zweck besonders Folgendes zu bemerken gefunden:

a. Die erforderliche mechanische Lesefertigkeit war bei der Mehrzahl der Prüflinge in einem dieser Bildungsstufe entsprechenden Grad vorhanden. Dagegen ließ die Lautrichtigkeit des Lesens und des Sprechens meist noch viel zu wünschen übrig. Namentlich ist die Reinheit der Pronuntiation der A- und E-Laute, sowie die Schärfe der Aussprache des S und F, bei den Lausitzischen Präparanden auch noch die richtige Unterscheidung des B und P, des D und T sorgfältig zu pflegen. Ebenso ist der Erzielung eines recht sinngemäßen und ruhig hinfließenden Vortrags mit entsprechender Modulation der Stimme noch große Sorgfalt zu widmen, in dieser Hinsicht ebensowohl zu monotones, als zu pathetisches Lesen, bei poetischen Stücken auch das zu starke Hervortretenlassen des Rhythmus und des Reimes fern zu halten. Eigene Vorbildlichkeit des Lehrers in Betreff eines dem Charakter der verschiedenen Lesestücke ent-

Digitized by

sprechenden, sinngemäßen und natürlichen Lesetones, strenge Consequenz der in Betreff der diesfälligen Leistungen der Präparanden zu stellenden Forderungen, und auf dieser durch den betr. Unterricht gewonnenen Grundlage fleißige Uebung der Präparanden im Lautlesen auch außer den Lehrstunden, muß neben steter und straffer Achtsamkeit auf Sinn und Inhalt des Lesestoffes zur Erreichung der bezeichneten Ziele als wesentlich nöthig erachtet werden.

b. Die klare und sichere Erfassung des Lesestoffes nach Sinn und Inhalt betreffend, so kann anerkannt werden, daß viele Prüflinge im alsbaldigen mündlichen Wiedergeben gelesener kürzerer prosaischer Stücke sich wohlgeübt zeigten. Doch war die Fertigkeit, dieselben nach erfolgter Wiedergabe des Gesammt-Inhaltes unter geordneter Angabe der Hauptpunkte des Gedankenganges genau zu gliedern, nur bei verhältnißmäßig wenigen Prüflingen vorhanden. Poetischer Lernstoff ist in zu geringem Umfang völliges Eigenthum der Präparanden geworden. Im Interesse einer nach dieser Seite für den Seminar-Unterricht zu gewinnenden einheitlichen Grundlage werden die Präparandenbildner auf folgende, größtentheils schon in guten Elementarschulen nach Text und Melodie gelernte Volks- und Vaterlandslieder des Münsterbergischen Lesebuches aufmerksam gemacht:

1) Alle Vögel.
2) Der beste Freund.
3) Abendlied.
4) Die schöne Lilie.
5) Gärtner.
6) Der Tod.
7) Sommervöglein.
8) Der Kamerad.
9) Heil dir.
10) Die Luft ist blau.
11) Was frag' ich.
12) Lerche.
13) Sängerlied.
14) Einkehr.
15) Was blasen.
16) Morgenroth.
17) Kennt ihr das Land.
18) Der reichste Fürst.
19) Treue Liebe.
20) Ich bin ein Preuße.
21) Hoch die Fahnen.
22) Sehnsucht.

c. In den deutschen Aufsätzen der Präparanden, soweit letztere die Aufnahme in's Seminar erlangt haben, ist ein auf diesfällige angemessene Anleitung zurückweisendes löbliches Streben ersichtlich geworden, die zu verarbeitenden Gedanken klar zu disponiren; auch hat die Durchführung der letzteren in vielen Arbeiten als eine dem bei diesen Prüflingen überhaupt zu beanspruchenden Bildungs-Standpunkt angemessene anerkannt werden können; in vielen anderen Arbeiten, zumal der noch nicht zur Aufnahme in's Seminar gelangten Prüflinge, war dagegen die voraufgeschickte Disposition nicht inne gehalten, sondern vielfach zu

Digitized by Google

Fremdartigem abgeschweift worden. Verstärkte Gewöhnung zu streng geordnetem, stets knapp und sicher an die vorliegende Sache sich haltendem Denken und Sprechen auf allen Unterrichtsgebieten wird die Anfertigung der schriftlichen deutschen Arbeiten, sofern nur die betr. Aufgaben stets innerhalb des Bildungsgebietes der Präparanden sich halten, wesentlich fördern.

In stylistischer Hinsicht sind, abgesehen von manchen die Sache nicht genau treffenden einzelnen Ausdrücken, so wie von Redewendungen, welche der edleren Schriftsprache fremd sind, in vielen Aufsätzen noch erhebliche Mängel in der Satzbildung, namentlich in Betreff der Beziehungen von Haupt- und Nebensatz, sowie der Satz-Kürzungen und -Zusammenziehungen wahrgenommen, womit häufig verfehlter Gebrauch der Conjunctionen und Pronomina (besonders des Relativs), sowie manche Fehlerhaftigkeit der Interpunction, zumal für den Gebrauch des Komma und des Semicolon, in engem Zusammenhang steht. Es mögen deshalb die Präparandenbildner den für deutsche Aufsätze zu verwerthenden Stoff auf der Grundlage des Lesebuchs, sowie des Religions- resp. des Real-Unterrichts mit ihren Zöglingen zunächst so durcharbeiten, daß letztere desselben bis zur fließenden mündlichen Darstellung völlig mächtig werden; nicht minder wird dann für die betr. schriftliche Arbeit, sowohl was Ausdruck, als was Satzbildung betrifft, auf möglichst einfache, in der Einfachheit aber durchaus präcise und correcte Fassung zu halten, diesen Arbeiten die sorgfältigste Correctur zu widmen und für deren weitere Verwerthung die Thätigkeit der Präparanden angemessen zu leiten und zu controliren sein.

d. In grammatischer Hinsicht ist wenigstens bei einer erheblichen Anzahl von Präparanden ein Fortschritt unverkennbar hervorgetreten, namentlich soweit es sich dabei um die schriftliche Analyse größerer Satzgefüge, sowie um die Angabe der verschiedenen Wortarten und Wortformen handelte; dagegen zeigten sich die meisten Prüflinge im richtigen Auffassen des genauen sachlichen Zusammenhanges der betr. Sätze noch nicht hinlänglich gefördert. Der großen Bedeutung gegenüber, welche diese Seite der sprachlichen Bildung für das eingehendere Verständniß des Lesestoffes, sowie für die logische Correctheit der eigenen schriftlichen Darstellung hat, legen wir den Präparandenbildnern eine umfangreichere Pflege dieser Seite des Sprachunterrichtes dringend nahe.

Für die Orthographie, gegen welche wesentliche Ver-

Digitized by Google

stöße nur bei den überhaupt schwächeren Prüflingen noch in größerem Umfang wahrgenommen worden, muß um der Einheitlichkeit der durch den weiteren Seminarunterricht zu begründenden betr. Schulpraxis willen zunächst die in dem Münsterbergischen Lesebuch vertretene Schreibweise als auch für die Präparandenbildung des Departements maßgebend bezeichnet werden.

3) Für den Rechenunterricht der Präparanden wird unter Anerkennung mancher auch hierin wahrgenommenen erfreulichen Fortschritte noch mehr schriftliche Uebung in vollständiger und klarer Darstellung des eingeschlagenen Verfahrens und größere Sorgfalt im deutlichen und übersichtlichen Schreiben der betr. Lösungen empfohlen. — Uebung im Kopfrechnen ist im Allgemeinen noch zu verstärken, bei derselben auch darauf das Augenmerk zu richten, daß ohne Beeinträchtigung der Sicherheit noch rascher, als es bei den meisten Prüflingen bisher der Fall gewesen, das Resultat gefunden werde. Wo mehrere Präparanden gemeinschaftlich unterrichtet werden, wird zu diesem Behufe öfteres Wettrechnen gute Dienste leisten, auch speciell für die Seminar-Aufnahme-Prüfung eine gute Vorbereitung sein.

In der Formenlehre sind die nur sehr mäßigen Forderungen des Regulativs vom 2. October 1854 bei vielen Präparanden noch nicht hinlänglich sicher erfüllt gewesen, wodurch dem späteren Seminar-Unterricht in der Raumlehre manche Beeinträchtigungen und Hindernisse erwachsen sind.

4) Im Zeichnen fehlte es manchen eintretenden Seminaristen ebenfalls noch an der recht sichern elementaren Grundlage nach Maßgabe des bezeichneten Regulativs, während die Leistungen mancher anderen über die dort gestellten Forderungen in erfreulicher Weise hinausgingen. — Die Handschriften sind bei langsamem Schreiben zwar meistens befriedigend, zum Theil recht gut. Doch wird durch die consequente Gewöhnung der Präparanden, Alles, was sie schriftlich darstellen, möglichst gut zu schreiben, noch größere Festigkeit, Sicherheit und Gefälligkeit der Handschrift auch beim rascheren Schreiben zu erstreben sein.

5) Ueber die in der vaterlands- und natur- resp. weltkundlichen Vorbereitung der Präparanden gemachten Fortschritte und noch vorhandenen Mängel hat sich auf Grund einer am Bunzlauer Seminar gemachten fast 16 jährigen diesfälligen Erfahrung der bisherige betr. Fach-Lehrer, der jetzige Regierungs- und Schul-Rath Prange in Cöslin, in folgender Weise ausgesprochen:

Die Leistungen der Präparanden in den letztjährigen

Digitized by Google

Recipienden-Prüfungen ſtellen einen deutlich erkennbaren Fortſchritt der weltkundlichen Vorbereitung außer Zweifel. Während früher theils eine gänzliche Verſäumung nothwendiger Gebiete der weltkundlichen Vorbildung, theils eine ungeeignete Art der Beſchäftigung mit dahin gehörigen Gegenſtänden mit Bedauern wahrgenommen werden mußte, hat ſich allmälig die Anerkennung der Nothwendigkeit weltkundlicher Kenntniſſe Bahn gebrochen, und es hat ſich mehr Fleiß und mehr Einſicht auf deren Erwerbung gerichtet. Mag die Hauptſchwierigkeit bei der Vorbildung in der Weltkunde nicht ſelten in der mangelhaften Bekanntſchaft der Bildner ſelbſt mit den dazu gehörigen Gebieten gelegen haben, nicht ſelten hat es auch an der Mühe gelegen, welche die wichtigſten Fächer, Religion, Sprache und Rechnen, bereitet haben, ehe eine befriedigende Leiſtung erreicht werden konnte. Und darüber wurde die Kraft und Zeit ſoweit verbraucht, daß der Weltkunde nur ein kleiner Reſt davon verblieb. Hie und da mag auch die Meinung gewaltet haben, im Seminar werde der etwaige Defect an weltkundlichem Wiſſen ſchon ausgeglichen werden. Jene mangelnde eigene Vertrautheit mit der Sache, jenes Mißverhältniß in der Kraft- und Zeit-Vertheilung und dieſe Meinung haben eine Aenderung zum Beſſeren erfahren. Die nachhaltige Aufmerkſamkeit auf erkannte Mängel, die Rathſchläge zu deren Behebung, die Betheiligung junger, im Seminar vortheilhaft entwickelter Kräfte bei der Präparandenbildung haben einen merkbaren Fortſchritt begründet.

Der Fortſchritt zeigt ſich am meiſten in der Kenntniß der vaterländiſchen Geſchichte innerhalb der den Präparanden zuzumuthenden Gränzen. Es iſt eine größere Fähigkeit zu mündlicher Darſtellung geſchichtlicher Begebenheiten in Umriſſen, eine größere Befeſtigung in nöthigſten geſchichtlichen Daten, eine größere Sicherheit in der Kenntniß der vaterländiſchen Gedenktage bemerkbar. Ferner beſchränkt ſich der Bereich der erworbenen Kenntniſſe nicht auf einige wenige Partieen aus der ſchleſiſchen Geſchichte — z. B. des ſiebenjährigen Krieges und der Befreiungskriege — wie vormals, ſondern bei den planmäßig unterrichteten Präparanden iſt ein gewiſſer Grad von Bekanntſchaft mit dem ganzen Gebiet vaterländiſcher Geſchichte vorhanden, ſoweit dieſe im Schul-Leſebuch vorkommt. Aehnlich iſt die Kenntniß der Geographie merklich über die Gränzen der ohngefähren Bekanntſchaft mit der Topik der heimathlichen Provinz hinausgediehen. Man trifft bei nicht wenigen die Früchte der Beſchäftigung mit dem ganzen

Digitized by

preußischen und deutschen Vaterland und mit Ueberblicken über die Erdtheile und Oceane. Man kann ferner eine einsichtigere und fleißigere Kartenbenutzung nicht verkennen, während vormals nicht selten ohne Kartenanschauung gelernt und darum rasch vergessen war. Endlich ist eine befriedigendere mündliche Darstellung geographischer Verhältnisse erreicht worden und so das bloße mechanische Einprägen bei Vielen beseitigt.

Daß es in der Geschichte noch gar sehr an Klarheit, und in der Geographie an ausreichender innerer Anschauung geographischer Verhältnisse mangelt, muß zugestanden werden. Ja es hat sich jüngst wieder bei mehreren Prüflingen gezeigt, daß sie mit der heimathlichen Provinz nicht gehörig vertraut, dagegen mit umrißlichen Kenntnissen über fremde Länder und Staaten ausgestattet waren; sie hatten die Karte von Schlesien nicht genugsam studirt.

Am meisten gebricht es in der mathematischen Geographie, indem darin nur wie von Hörensagen einige einschlägige Verhältnisse gewußt, aber nicht verstanden werden, z. B. die Bewegungen der Erde und die davon abhängigen Erscheinungen, die Phasen des Mondes und die Anlässe zu ihrer Erscheinung.

Am empfindlichsten ist zur Zeit noch der Mangel an naturgeschichtlichem Wissen. Es fehlt dabei an der unerläßlichen eigenen Anschauung und Vergleichung, und so geschieht es, daß über die allernächsten Dinge eine auffallende Unsicherheit angetroffen wird. Fast scheint es, als werde nur aus dem Schul-Lesebuch gelesen und abgefragt, oder eine systematische Uebersicht gedächtnißmäßig abgefragt und eingeprägt, ohne daß die Naturkörper oder, wo diese nicht zu erlangen, deren Abbildungen zur Anschauung vorgelegen hätten. Nur wenige Präparanden sind zum Anlegen kleiner Pflanzensammlungen angehalten, noch wenigere haben auf die überall umher liegenden Mineralien geachtet, und was die Thierwelt anbetrifft, so hat sich das Lernen nicht einmal immer an die Abbildungen angeschlossen, welche das Lesebuch enthält. Hier ist deshalb noch energische Nachhülfe wünschenswerth und nöthig. Thiere und Pflanzen geordnet beschreiben und vergleichen, die großen Unterschiede klar sehen und aussprechen: das gelingt ohne eigene Naturanschauung nimmermehr. Es ist offenbar unzulänglich, wenn ein Präparand die Obstbäume, die Waldbäume, die Getreidearten, die im Garten angebauten Gemüsepflanzen u. dgl. nicht zu erkennen und zu beschreiben vermag; wenn er die charakteristischen Unterschiede des Körperbaues

Digitized by Google

der Hausthiere und der damit verwandten Jagdthiere nicht aufzufinden weiß; wenn ihm die äußeren Merkmale der Gesteine in Feld, Flußthal, Straßen, der gebräuchlichsten Metalle und Kohlen unbekannt sind. Bloße Namen, die man findet, reichen nicht aus.

Sehr dürftig erweisen sich durchgängig die physikalischen Kenntnisse über die nächstliegenden Erscheinungen. Waage, Pendel, Wellrad, Rolle, Brunnenpumpe, Thermometer u. dgl. sind nie ausreichend bekannt; ebenso verhält es sich überall mit den Beobachtungen über Wind, Regen, Thau, Morgenröthe, Nebel, Gewitter, Regenbogen u. dgl. Doch hier läßt sich allenfalls durch den Seminar-Unterricht die erforderliche Remedur herbeiführen, wenn nur sonst das Auge für Naturbeobachtung an den Naturkörpern erschlossen ist.

6) In Betreff der musikalischen Vorbereitung der Präparanden verweisen wir auf den im Eingang erwähnten beiliegenden „Wegweiser" des Musik-Directors Richter in Steinau a./O.

Liegnitz, den 27. März 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an sämmtliche Herren Superintendenten.

---

95) Bemerkungen über den Seminar-Unterricht in deutscher Sprache, Geschichte und Naturkunde aus einem Revisionsbericht

a) Deutsche Sprache.

In der dritten Klasse ist:

a) das Lesen vielfach noch zu hart abgestoßen, und wegen Ueberfülle von Betonung der Vortrag nicht hinlänglich korrekt und ansprechend, bisweilen in's Dramatische hineinstreifend.

Mustergültiges Vor- und, bei entsprechender Chorthätigkeit, Mitlesen von Seiten des Lehrers unter Milderung des zu starken Tondruckes zum allmäligeren Anschwellen, resp. am Ende der mit dem Folgenden eng verbundenen Verszeilen Schwebenlassen der Stimme, wird hier noch Viel zu bessern haben. Und zwar muß es sich empfehlen, zunächst eine geringere Anzahl von Lesestücken nach den angedeuteten Rücksichten hin zur vollen Korrektheit und Schönheit der Darstellung zu bringen; die dazu erforderlichen Uebungen und andeutenden Besprechungen schärfen das Ohr, bilden die Stimme, klären das Bewußtsein nach allen hierbei wichtigen Seiten so, daß

Digitized by

die hierdurch gewonnene diesfällige Gesammtbefähigung sich dann um so leichter und unwillkürlicher auch auf die später folgenden Lese- resp. Memorirstoffe überträgt, und die in den ersten Stadien des Seminarkursus auf solche alsbald zu vollständig korrekten Leistungen anleitende und nöthigende Zuchtübung verwendete verhältnißmäßig längere Zeit im weiteren Verlauf des betreffenden Unterrichts nicht nur reichlich wieder eingebracht wird, sondern auch noch viele anderweitig förderliche Frucht für das ganze geistige Leben der Zöglinge zurückläßt.

b) Bei der Inhaltsbesprechung einiger durchgearbeiteter Lesestoffe wird ersichtlich, daß der Lehrer sowohl auf klare Gliederung der Haupttheile, als auf sinniges Verständniß des Einzelnen sorgfältig sein Augenmerk gerichtet, auch zusammenhangende Darstellung der betreffenden Unterrichtsergebnisse von den Zöglingen entschieden und nachhaltig gefordert hat. Die Leistungen der letzteren waren zum Theil recht befriedigend; anderen fehlte es noch an der sicheren Befähigung, die Erläuterung des Einzelnen und die Gesammtbesprechung des ganzen betreffenden Stückes („Ich bin vom Berg' der Hirtenknab'") klar auseinander zu halten. Ebenso mischte sich in die geforderte allgemeine Darstellung und Charakteristik des Claudiusschen Abendliedes eines Bauersmannes, nicht immer ganz präcis und klar, viel Specielles mit ein, bei dessen weiterer Erläuterung die Neigung, in manches Wort paraphrasirend mehr hineinzulegen, als der Dichter sich dabei gedacht haben dürfte, sich mehrfach zu weit gehen ließ. Auch hier würde knappere Begränzung klareres und sichreres Resultat für den mittleren Durchschnitt der Befähigung der Zöglinge schaffen.

Die Normalstoff-Hefte, von deren Inhalt der Lehrer theils durch öfteren eigenen Einblick, theils durch Vorlesenlassen einzelner Abschnitte von verschiedenen Zöglingen Kenntniß nimmt, enthalten zum Theil vollständige zusammenhangende Reproduktionen der voraufgegangenen Besprechungen; in anderen sind nur kürzere andeutende Notizen enthalten, welche aber für angemessene Rekonstruktion des im Unterrichte Durchgearbeiteten eine ausreichende Grundlage abgeben können. Interesse an dem betreffenden Unterricht spricht sich in der Art, wie diese Hefte geführt und gehalten sind, sichtlich aus. Garantie für volle Korrektheit des Inhaltes dieser Hefte ist freilich nicht gegeben. Ein Hülfsbuch, welches diesfällige Andeutungen enthielte, könnte in den Händen der Zöglinge gute Dienste leisten.

c) Bei der grammatischen Durchnahme einiger Abschnitte des Lesebuches bewiesen die Zöglinge zunächst eine gute Orientirung in der Satz-Analyse, sowohl was die Auseinanderlegung einiger komplizirteren Satzgefüge in die einzelnen Sätze, als was die Angabe der Satzglieder in den einzelnen Sätzen betrifft. Bei speciellerem Eingehen auf Fragesätze zeigten sich die Seminaristen mit

Digitized by Google

den Forderungen für die korrekte Bildung direkter Fragen, sowie mit den Gesetzen der consecutio temporum in indirekten Fragesätzen gut bekannt, wenn gleich in der Praxis der eigenen Rede in letzterer Hinsicht noch manche Verstöße vorkommen.

Manche an sich sinnige und feine etymologische Bemerkungen wären richtiger der folgenden Stufe aufbehalten, wie denn auch die neben der Grammatik von Bohm und Steinert geführten Notizenhefte zu umfangreichen grammatischen Stoff enthielten, welcher auch mehr eine selbstständige Darstellung eigenthümlicher grammatischer Anschauung der Lehrers, als eine Ergänzung der dem Unterrichte zu Grunde gelegten und in den Händen der Zöglinge befindlichen, allerdings nicht ausreichenden genannten Sprachlehre ist.

d) Die in den Aufsatzheften vorliegenden deutschen Arbeiten über Themata, welche dem Bildungsstand der Klasse entsprechen und in angemessenem Wechsel einen richtigen Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren bekunden, zeugen fast durchgehends von sorgfältigem Fleiß, der auf dieselben verwendet worden; die untergefügten Censuren steigern sich in stätigem Fortschritte zum Besseren hin; die Korrektur ist vom Lehrer sehr reichlich angebracht, hätte aber in einzelnen von mir genauer eingesehenen Arbeiten noch mehr auf die streng logische Präcision des Gedanken-Ausdrucks sich hinrichten, dagegen in manchen, der Kategorie der Adiaphora angehörigen orthographischen Aeußerlichkeiten immerhin etwas weniger peinlich sein mögen.

Daß sämmtliche Aufsatz-Korrekturen für 75 bis 80 Zöglinge von Einem Lehrer besorgt werden müssen, ist eine Aufgabe, deren Lösung in hohem Grad geistabstumpfend ist. Könnte in der dritten Klasse der deutsche Unterricht oder wenigstens dieser Theil desselben einem anderen Lehrer übertragen werden, so würde es, was wenigstens dringend wünschenswerth ist, möglich werden, die Aufsatzübungen dieser Klasse im Interesse der Erzielung gewandteren und korrekteren schriftlichen Ausdrucks zu verdoppeln, sowie auch dem betreffenden Hauptlehrer mehr Zeit für die genauere Durchsicht der seinem Unterricht in der Religion und im Deutschen zur Seite gehenden Notizenhefte (s. oben) zu gewähren, was für die denselben zuzuwendende Sorgfalt der Seminaristen, sowie für die Korrektheit des Inhalts dieser Hefte von wesentlicher Bedeutung sein würde.

In der zweiten Klasse wurde zunächst ein als Normalstoff durchgearbeitetes aber noch nicht memorirtes Lied (Berglied von Schiller) im Chor mit gutem Ausdruck und präcisem Zusammenstimmen gelesen; auch das Einzellesen ist bei einer Anzahl von Seminaristen dieser Klasse recht gut; bei manchen dagegen finden sich hinsichtlich der Korrektheit des Lautirens, sowie der vollen Sinngemäßheit des Ausdrucks noch manche Mängel, für deren konsequentere Beseitigung schon in der Vorklasse der richtigere Ort gewesen wäre.

Die Auslegung des oben bezeichneten Sprachstückes Seitens der

Digitized by Google

Seminariſten zeugte von der ſinnigen und tiefeingehenden Durcharbeitung, welche daſſelbe erfahren hatte, und welcher die begabteren Zöglinge mit ſichtlichem Intereſſe und genügendem Verſtändniß gefolgt waren, während die ſchwächeren Manches nur unvollkommen aufgefaßt hatten. Bei der freien Reproduktion des Ganzen hielt der Lehrer ſehr conſequent auf Korrektheit und Präciſion der mündlichen Darſtellung, erſchwerte freilich die Leiſtung weſentlich dadurch, daß er jeden Mangel derſelben ſofort monirte, und mitten im Satz die Remedur verlangte, was den Fluß der Darſtellung in einer auch für die Zöglinge jedenfalls unerquicklichen Weiſe, vielfach unterbrach. — Von den Seminariſten dieſer Klaſſe hatten 7 beſondere ſogenannte Reproduktionshefte, theils in größerer Ausführlichkeit, theils in kürzeren Andeutungen ausgearbeitet, die übrigen die diesfälligen Notizen in ihren Diarien fixirt. Das betreffende Heft desjenigen Seminariſten, deſſen diesfällige mündliche Leiſtung die vorzüglichſte war, enthielt nur ganz kurze notizenartige Andeutungen des im Unterricht verarbeiteten Gedanken-Materials, — ein Beweis, wie der betreffenden energiſchen Geiſtesarbeit für die Wiederholung nur kurze Haltpunkte nöthig ſind.

Grammatiſches Material war aus dem Gebiete der Formen-, Satz- und Rektionslehre in einer Weiſe durchgearbeitet, welche verſtändige Erfaſſung und ſichere Beherrſchung der betreffenden Spracherſcheinungen und Sprachgeſetze ſich hat angelegen ſein laſſen. Freilich hat der dem Lehrer aus ſeinen diesfälligen Lieblings-Studien erwachſene reiche Stoff denſelben zu einer Ueberfülle der Mittheilungen und Beſprechungen verleitet, welche für die ſchwächeren Seminariſten in Betreff mancher Punkte mehr beirrend, als klar und ſicher grundlegend geworden zu ſein ſcheint, während manche der tüchtigeren auch hierdurch ſichtlich intereſſevoll angeregt ſind; die disputable und der gewöhnlichen Anſchauungsweiſe nicht entſprechende Auffaſſung, welche der Lehrer in Betreff der Interjektionen und der eliptiſchen Sätze gegeben hatte, war offenbar auch von den gefördertſten Seminariſten dieſer Klaſſe nicht völlig verſtanden. Stoffbeſchränkung auf das Nothwendigſte, Fernhaltung individueller, wiſſenſchaftlich noch nicht recipirter Theoreme iſt dem Lehrer im Intereſſe recht ſicherer Aneignung und völliger Beherrſchung des für den künftigen Lehrer erforderlichen betreffenden Stoffes zu empfehlen.

Der Anfertigung ſowie der Korrektur der Aufſätze war auch in dieſer Klaſſe viel Fleiß und Sorgfalt mit erfreulichem Erfolge gewidmet.

In der erſten Klaſſe wurden proſaiſche Leſeſtücke von einzelnen Seminariſten, poetiſche im Chor recht gut geleſen; die angeſchloſſenen Erörterungen über das Weſen des Volksliedes nach Inhalt und Form, ſowie über die hauptſächlichſten Entwickelungen welche daſſelbe in den betreffenden Hauptepochen erfahren, zeugten

Digitized by Google

von richtigem Verſtändniß deſſen, was der Unterricht hierüber gebracht hatte.

Die reproduktiven Ausſprachen über durchgearbeitete Normalſtoffe bekundeten klare Auffaſſung und ſinniges Verſtändniß; namentlich wurden die inneren Vorgänge in der Seele des „Wanderers in der Sägemühle“ pſychologiſch recht ſinnig und treffend von einem der tüchtigſten Zöglinge dargelegt; bei anderen blieb in Betreff der Präciſion der Darſtellung noch Manches zu wünſchen übrig; der mehrfache Lehrerwechſel, welchen der Oberkurſus für den deutſchen Unterricht erfahren hatte, hat der ſprachlichen Entwickelung der ſchwächeren Seminariſten ſichtlich Eintrag gethan. Dies gab ſich auch bei den Ausſprachen über die den deutſchen Unterricht in der Volksſchule betreffenden methodiſchen Grundſätze kund, während die ſachliche Orientirung auf dieſem Gebiete — es kamen dabei der Leſe- und Sprachunterricht auf den verſchiedenen Stufen, Anſchauungs-, Schreib- und Aufſchreibe-Uebungen und Sprüchwörter-Erklärungen zur Sprache — wohl befriedigen konnte.

b) Geſchichte.

In der Mittelklaſſe, wo dieſer Unterricht vorſchriftsmäßig beginnt, wurden zunächſt zuſammenhängende Darſtellungen beſonders wichtiger hiſtoriſcher Verhältniſſe und Begebenheiten der deutſchen Geſchichte von der Mitte des 8. bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts gefordert. Die dabei zu Tag tretenden poſitiven Kenntniſſe konnten im Ganzen befriedigen; der zuſammenhängenden Darſtellung fehlte es aber an Leichtigkeit und Fluß. Dieſer Mangel iſt jedenfalls hauptſächlich darauf zurückzuführen, daß dieſem Unterricht nicht die konſequente Benutzung eines einheitlichen Lehrbuches zu Grunde liegt. Manche Seminariſten haben das bei Aufſtellung des Lehrplanes verſuchsweiſe eingeführte Bender'ſche Lehrbuch, andere Dittmar's Deutſche Geſchichte reſp. noch andere betreffende Bücher in Händen. So fehlt es an einer feſten gemeinſchaftlichen Grundlage, auf welche ebenſowohl die Minimal-Forderungen in Betreff des Umfanges und der Darſtellung der bezüglichen Kenntniſſe, als die in dem mündlichen Vortrag des Lehrers gegebenen weiteren Ausführungen einzelner Abſchnitte und die in den Notizenheften der Zöglinge etwa noch zu fixirenden Bemerkungen und Angaben feſt und ſicher bezogen werden könnten.

Die im weiteren Verlauf geforderte kurze Darlegung notizenartiger poſitiver Kenntniſſe aus dem bisher durchgearbeiteten Gebiete überhaupt zeugte von großem Umfang und guter Sicherheit. Ein Gleiches zeigte ſich in Betreff der Bekanntſchaft mit den kirchlichen und vaterländiſchen Gedenktagen in der Oberklaſſe.

Dann wurden von den Zöglingen derſelben Geſchichtsbilder, wie ſie nach Inhalt und Form für die Oberklaſſe einer Volksſchule ent-

Digitized by

ſprechend ſind, gefordert. Die Leiſtungen hierin waren zwar je nach der Begabung der einzelnen hierbei zur Ausſprache gelangenden Seminariſten und nach der größeren oder geringeren ſprachlichen Gewandtheit derſelben um ſo verſchiedener, als für die volle Angemeſſenheit einer ſolchen Leiſtung einestheils eine unmittelbar voraufgegangene Vorbereitung, anderntheils das Vorhandenſein von Schülern, welchen erzählt wird, erforderlich iſt. Soweit es bei dieſer Gelegenheit auf die Sicherheit der betreffenden Stoffkenntniß und auf die Kundgebung methodiſchen Geſchickes in Anlage und Ausführung ſolcher Bilder ankam, konnten die betreffenden Leiſtungen ſtofflich uud methodiſch recht wohl genügen, und es iſt kein Zweifel, daß zumal die ſprachgewandteren Seminariſten bei voraufgegangener entſprechender Vorbereitung in der Schule mit anregender Friſche die betreffenden Bilder (17. und 18., 24. Januar, 3. Februar) dem Bildungsbedürfniſſe und dem Faſſungs-Vermögen älterer Schulkinder angemeſſen darzuſtellen, wohlbefähigt ſind. Jedenfalls iſt der Unterricht vom Lehrer ſehr anregend und geſchickt ertheilt, von den Seminariſten mit intereſſevollem Fleiße benutzt.

c) Naturkunde.

In der dritten Klaſſe zeigten ſich die Zöglinge mit den elementaren Grundlagen der Chemie unter Bezugnahme auf die desfalls gewonnenen Anſchauungen und angeſtellten Uebungen im Ganzen recht wohl vertraut. In der zweiten Klaſſe wurden, im Anſchluß an die Geographie der außereuropäiſchen Erdtheile die den einzelnen Gegenden eigenthümlichen Repräſentanten aus dem Pflanzen- und Thierreich angeführt, in Ordnungen und Klaſſen gruppirt. Die Leiſtungen waren faſt durchweg recht erfreulich. — Weniger befriedigend waren die Leiſtungen der erſten Klaſſe in der Naturlehre; die auf die Lehre vom Licht bezüglichen Fragen wurden nur von verhältnißmäßig wenigen Zöglingen befriedigend beantwortet. Auch auf dieſem Gebiete iſt der Lehrer in manchen Punkten zu weit über die Grundlagen des Lehrbuches (des kleinen Crügerſchen) hinausgegangen. Indeſſen dürfte die Mangelhaftigkeit der betreffenden Leiſtungen doch noch einen anderen tiefer liegenden Grund in der Wahl der dieſem Unterricht gewidmeten Zeit haben. Derſelbe findet ſeine Stelle nur in dem letzten Jahr des Seminar-Kurſus. Da nun der Unterricht in der Naturlehre in der Volksſchule, aus welcher doch die meiſten Seminariſten hervorgehen, nur in ſehr geringem Maaße gepflegt werden kann; da auch von den Präparandenbildnern aus Mangel an Veranſchauungsmitteln, vielfach auch wegen eigener geringerer Beherrſchung dieſes Gebietes der betreffende Unterricht im Vergleiche mit anderen Lehrfächern immer noch mehr zurücktritt, ſo kommen die meiſten Seminariſten in dieſer Hinſicht nur mangelhaft vorbereitet in die Anſtalt; die beiden erſten Seminarjahre laſſen dies Feld ebenfalls un-

Digitized by Google

bebaut. Es muß fraglich sein, ob das dritte Jahr, in welchem die repetitorische Durcharbeitung der in den beiden ersten Jahren durchgenommenen Lehrstoffe, der Abschluß des Unterrichts für einige besonders wichtige Gebiete, die praktische Thätigkeit in der Uebungsschule und die diesfällige Vorbereitungsarbeit die Kraft und das Interesse der betreffenden Zöglinge schon in hohem Maaß in Anspruch nimmt; die geeignetste Zeit für das Auftreten dieses Unterrichts, als eines ganz neuen, sein dürfte. Das Regulativ für den Seminar-Unterricht bestimmt das 2. oder 3. Kursusjahr dafür. Die Frage ist in der Schluß-Konferenz eingehend erörtert, und es fand besonderen Anklang der Vorschlag, innerhalb des naturkundlichen Unterrichts in den Klassen II und I ein Arrangement also zu treffen, daß die Physik in die zweite Klasse mit vorrückt und sich mit dem naturgeschichtlichen Unterricht in die erste Klasse fortzieht.

---

96) Aufnahme von Zöglingen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1865 Seite 267 Nr. 115.)

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Digitized by Google

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der

Digitized by Google

französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
6533. U.

---

97) Aufnahme von Zöglingen in das evangelische Gouvernanten-Institut und das Töchter-Pensionat zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1865 Seite 261 Nr. 114.)

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Digitized by Google

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Digitized by Google

Fertigkeiten in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, so wie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten, in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungs-

Digitized by Google

bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, so wie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Digitized by Google

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behan-

Digitized by Google

delt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
6532. U.

---

98) Befähigungszeugnisse aus der Königlichen Central-Turn-Anstalt.

(Centrbl. pro 1865 Seite 227 und Seite 405.)

Als Civil-Eleven haben an dem Unterricht in der Königlichen Central-Turnanstalt während des abgelaufenenen Cursus $18\frac{6}{6}\frac{5}{6}$ Theil genommen und demnächst das Zeugniß der Befähigung zur Leitung gymnastischer Uebungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erhalten:

1. der	Elementarlehrer	Buß	aus Wriezen a. O.
2. „	„	Tiesler	„ Striegau,
3. „	„	Räthel	„ Seitendorf,
4. „	Seminarhülfslehrer	Borchard	„ Steinau a. O.
5. „	Elementarlehrer	Titz	„ Löwenberg i. Schl.
6. „	„	Johanning	„ Büren,
7. „	„	Schubert	„ Delitzsch,
8. „	Uebungsschullehrer	Schröder	„ Oranienburg,
9. „	Elementarlehrer	Kupfermann	„ Liegnitz,
10. „	„	Gravenhorst	„ Wernigerode,

Digitized by Google

Blackwell, Mrs. Elizabeth, 1690–1737
Blackwell, Mrs. Elizabeth, 1821–1910
Blackwell, Henry, 1825–1909
Blackwell, Samuel C., 1820–1856
Blackwell, Thomas, 1701–1757
Blackwell, Thomas, 1792–1862
Blackwell, Thomas Emlyn, 1818–1879
Blackwell, William, 1815–1885
Blackwell, William Henry, 1819–1900
Blackwood, Adam, 1539–1613
Blackwood, Algernon, 1869–1951
Blackwood, Caroline, 1931–1996
Blackwood, Frederick Temple Hamilton-Temple, 1826–1902
Blackwood, Henry, 1770–1832
Blackwood, Henry, 1807–1879
Blackwood, Price, 1908–1965
Blackwood, Robert, 1777–1845
Blackwood, William, 1776–1834
Blackwood, William, 1809–1879
Blackwood, William, 1836–1912
Blackwood, William, 1897–1980
Blackwood, William Alexander, 1846–1912
Blackwood, William Alexander, 1876–1934
Blackwood, William Blackwood, 1812–1851
Blackwood, William Blackwood, 1836–1901
Blackwood, William Blackwood, 1879–1955
Blackwood, William Blackwood, 1901–1980
Blackwood, William Blackwood, 1924–1993
Blackwood, William Blackwood, 1953–
Blackwood, William Hamilton, 1777–1845
Blackwood, William Hamilton, 1809–1834
Blackwood, William Hamilton, 1836–1893
Blackwood, William Hamilton, 1879–1939
Blackwood, William Hamilton, 1901–1980
Blackwood, William Hamilton, 1924–1993
Blackwood, William Hamilton, 1953–
Blackwood, William Hamilton, 1977–
Blackwood, William Hamilton, 1977–
Blackwood, William Hamilton, 1977

Zugleich hat die Mehrzahl dieser Lehrer die hier gebotene Gelegenheit benutzt, an Universitäts-Vorlesungen, am Zeichenunterricht in der Königlichen Akademie der Künste, an Uebungen der Sing-Akademie und an besonders veranstalteten Cursen in den Naturwissenschaften Theil zu nehmen.

Bekanntmachung.
8535. U.

IV. Elementarschulwesen.

99) Competenzverhältnisse bei Anstellung und Entlassung der Elementarlehrer auf Stellen Privatpatronats.

(Centrbl. pro 1864 Seite 485 Nr. 192.)

Die Remonstration des Magistrats vom 1. November v. J. ist hauptsächlich gegen die Ausführung der Königlichen Regierung gerichtet, daß die Anstellung der Lehrer ein Act der Staatsgewalt sei, dem Patron aber nur die Berufung der Lehrer zustehe. Die hierbei hervorgetretene Differenz der Auffassungen hat jedoch keinen realen Inhalt. Wenn feststeht, wer die zur Anstellung der Lehrer nothwendigen einzelnen Acte der Präsentation, Vocation und Bestätigung vorzunehmen hat, — und hierüber besteht kein Zweifel — so genügt dieses.

Daß die Lehrer die Ermächtigung zur Wahrnehmung ihres Amts nur durch die Zustimmung des Staats erlangen, welche entweder in der directen Besetzung oder in der Bestätigung der von Privatpatronen oder Gemeinden berufenen Bewerber ihren Ausdruck findet, folgt aus ihrer Eigenschaft als Staatsdiener, eine Eigenschaft, welche ihnen nicht erst durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 beigelegt ist. Hiernach kann ich die Anordnung, nach welcher auch die Entlassung der Elementarlehrer aus ihrem Amt in allen Fällen von der Genehmigung der Königlichen Regierung abhängig gemacht ist, nur billigen und zu einer Abänderung der Verfügung vom 13. Juli v. J. keine Veranlassung finden.

In Vorstehendem erledigt sich in der Hauptsache zugleich die anderweite Vorstellung des Magistrats vom 9. November v. J., betreffend die Anstellung der Lehrer auf Kündigung. Darüber, ob den Lehrern ihr Amt auf Kündigung, widerruflich, provisorisch oder definitiv zu übertragen sei, hat nicht der Berufungsberechtigte, sondern die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Findet sie in der Berufung auf Kündigung eine Beeinträchtigung der Interessen der Schule, so ist sie berechtigt, einer solchen Berufung die Bestätigung

Digitized by Google

zu versagen, resp. nur unter Vorbehalt zu ertheilen. Darin, daß dergleichen Berufungen in früherer Zeit zugelassen worden sind, liegt kein ausreichender Grund, ein solches Verfahren, auch nachdem es als ein Uebelstand erkannt ist, ferner beizubehalten. Am wenigsten empfiehlt sich dies bei Schulen, welche, wie die Elementarschulen in N., neuern Ursprungs sind.

Hiernach befinde ich mich außer Stand, der Königl. Regierung in N. nach dem Antrage des Magistrats eine Abänderung der der Vocation des Lehrers N. beigefügten Bestätigungsklausel aufzugeben.

Berlin, den 5. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
23045. U.

---

100) Unzulässigkeit der Zahlung eines Staatszuschusses an einen mit Verwaltung der Schulstelle beauftragten Präparanden.

Auf den Bericht vom 27. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die zur Besoldung eines zweiten Lehrers an der evangelischen Schule zu N. aus dem N'er Schulfonds bewilligte Beihülfe von jährlich 40 Thlrn dem Schulamts-Präparanden N. nicht gezahlt werden darf.

Die Bewilligungen aus Staatsfonds sind lediglich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bestimmt sind. Ein Präparand, dem die Verwaltung einer Schulstelle noch zu eigener Ausbildung gereicht und dem eine solche Verwaltung überhaupt nur ausnahmsweise, wenn augenblicklich ein geprüfter Lehrer für die Stelle nicht zu gewinnen ist, auf kurze Zeit übertragen werden darf, muß sich mit demjenigen begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihm zu gewähren gestatten.

Die Königliche Regierung wolle daher für baldige Besetzung der in Rede stehenden Schulstelle mit einem geprüften Lehrer sorgen und anzeigen, von welchem Zeitpunkt ab diesem der gedachte Zuschuß zu zahlen sein wird.

Berlin, den 24. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
5786. U.

Digitized by

101) Entschädigung der Stellen-Inhaber für Nutzungen, die während eines Baues in Wegfall kommen.

Von einzelnen Regierungen ist in dem Fall, wenn an Kirchen und Schulen Bauten vorgenommen wurden, für den Stellen-Inhaber eine Entschädigung aus dem Baufonds für die während des Baues entbehrten Nutzungen des die Baustelle umgebenden Areals beantragt worden. In einem solchen Fall ist die nachstehende Entscheidung ergangen.

Auf den Bericht vom 8. d. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß dem Kantor J. ein rechtlich begründeter Anspruch auf Entschädigung für die während des Baus der katholischen Kirche zu L. verlorene Grasnutzung auf dem dortigen Kirchhof nicht eingeräumt werden kann, da die in dem Genußzettel nicht erwähnte Grasnutzung als ein zufälliges Accidenz, für welches in quanto keine Gewähr zu leisten ist, angesehen werden muß. Nach §. 820 Thl. II. Tit. XI. des Allgemeinen Landrechts wäre nur für Maulbeerbäume eine eventuelle Zuweisung der Nutzung an den Küster gerechtfertigt. Der §. 818 l. c. rechnet die Nutzungen des Kirchhofs zu den Kircheneinkünften.

Unter diesen Umständen kann ich dem Antrag auf Bewilligung einer Entschädigung aus dem ohnehin zur Uebernahme derselben nicht geeigneten Patronats-Baufonds nicht entsprechen.

Berlin, den 29. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
136. K.

---

102) Raumbedürfniß für das Wirthschaftsgebäude eines Schuletablissements.

Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. hat den derselben Behufs der Superrevision des Entwurfs zum Neubau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem Schulgehöft zu N. mitgetheilten Bericht der Königlichen Regierung vom 24. v. M. mit dem Bemerken an mich zurückgelangen lassen, daß dem Entwurf eine von dem Kreisbaumeister aufgestellte Berechnung des Raumbedürfnisses zum Grunde liege, in welcher landwirthschaftliche Principien zur Anwendung gekommen seien, die, soweit der Gegenstand überhaupt vom bautechnischen Standpunkt aus beurtheilt werden könne, zur Herbeiführung eines richtigen Resultats des Erndteertrages der zur Schulstelle gehörigen Ländereien und des danach zu haltenden Viehstands schwerlich geeignet erscheinen.

In der zurückfolgenden Berechnung ist der aus Gärten, Acker-

Digitized by Google

und Weideland bestehende Gesammtbesitz von 14 Morgen 162 Quadratruthen in drei gleiche Theile getheilt und dabei angenommen, daß $\frac{1}{3}$ davon, 4 Morgen 174 Quadratruthen, zur steten Aufrechthaltung der Tragfähigkeit des Landes ungenutzt als Brache liegen bleiben müsse, eine Annahme, die, namentlich bei einem Landcomplex von so geringem Umfang den in neuerer Zeit zur Geltung gekommenen öconomischen Grundsätzen widerspricht. Abgesehen davon ist ferner in der Berechnung zwar das Quantum der Aussaat der verschiedenen Getreidearten und danach das Gesammtbedürfniß an Scheunenraum mit 4375 Kubikfuß angegeben; es findet sich aber nicht, was die Hauptsache zur Beurtheilung des Gegenstandes bleibt, ein spezieller Nachweis des bei der vorausgesetzten Aussaat zu erzielenden Erndteertrages der einzelnen Fruchtgattungen, der allein auch die Grundlage für die Ermittelung des Viehstandes giebt. Wird die überdies keiner Revision unterzogene Berechnung sachgemäß aufgestellt, so wird sich voraussichtlich das Raumbedürfniß anders herausstellen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, eine solche Berechnung von einem bewährten landwirthschaftlichen Sachverständigen aufstellen, nach dem Ergebniß derselben event. das Bauproject umarbeiten zu lassen und demnächst anderweit zu berichten.

Berlin, den 26. Februar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
4904. U.

---

103) Dauer der Schulpflichtigkeit und Strafbarkeit der Schulversäumnisse in Bezug auf die Provinzialgesetze in Schlesien.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchung wider den Stellenbesitzer K. zu D. auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft

hat das Königliche Obertribunal, Senat für Strafsachen 1. Abtheilung, in der Sitzung vom 11. October 1865, an welcher Theil genommen haben: ꝛc. nach vorgängiger mündlicher Verhandlung und nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts, für Recht erkannt:

daß der Recurs-Bescheid des Criminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 3. April 1865, insoweit dadurch der Angeklagte K. von der Anschuldigung, seine Tochter A. unzulässiger Weise dem Schulbesuch entzogen zu haben, freigesprochen worden,

Digitized by Google

aufzuheben und in dieſer Beziehung auf den Recurs des Königl. Polizei-Anwalts und des Angeklagten, das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Commiſſion zu O. vom 16. Februar 1865 dahin abzuändern, reſp. zu beſtätigen, daß der Angeklagte mit einer an die katholiſche Schulkaſſe zu O. zu zahlenden Geldbuße von fünf Silbergroſchen, der im Unvermögensfall eine polizeiliche Gefängnißſtrafe von einem Tage zu ſubſtituiren, zu beſtrafen, und ihm die Koſten der Recurs- und dieſer Inſtanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Erkenntniß der Königlichen Kreis-Gerichts-Commiſſion zu O. vom 16. Februar 1865 verurtheilte den Angeklagten wegen ungerechtfertigten Zurückhaltens ſeiner ſchulpflichtigen Kinder A. und J. vom Schulbeſuch zu einer zur katholiſchen Schulkaſſe zu O. zu zahlenden Geldbuße von 9 Sgr. event. zu 24 Stunden Gefängniß. Es wurde feſtgeſtellt, daß ſeine Tochter A., welche über 13, indeß noch nicht 14 Jahr alt iſt, im Jahre 1864 7 Tage lang die katholiſche Schule zu O. nicht beſucht, und ebenſo daß ſein Sohn J. im November 1864 zwei Tage ohne genügenden Grund die Schule verſäumt habe. Angewendet wurden der §. 39. des Schul-Reglements für Schleſien vom 18. Mai 1801 und die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, auch ferner feſtgeſtellt, daß nach dem Atteſte des Ortspfarrers vom 29. Januar 1865 die A. K. nur ſehr mittelmäßige Talente beſitze, ihre Kenntniſſe ſehr mangelhaft ſeien, ſo daß ſie als die ſchwächſte von Allen in ihrer Abtheilung bezeichnet werden müſſe, es daher erforderlich ſei, daß ſie die Schule noch länger beſuche, weil ſie die für ihren Stand und ihre Verhältniſſe nothwendigen Kenntniſſe noch nicht erworben habe. Auf den Recurs der Königl. Polizei-Anwaltſchaft und des Angeklagten ſprach das Königliche Appellationsgericht zu R. den letzteren am 3. April 1865 frei. Es wurde erwogen, daß zwar gegen die thatſächlichen Feſtſtellungen des erſten Richters Nichts zu erinnern ſei, daß indeß die geſetzlichen Beſtimmungen unrichtig zur Anwendung gebracht worden. Hinſichts der A. K. folge die Strafbarkeit des Angeklagten aus der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 noch nicht, da darin nicht beſtimmt ſei, bis zu welchem Lebensalter ein Kind die Schule beſuchen ſolle. Das noch gültige Schul-Reglement für Schleſien vom 3. November 1765 ſetze daſſelbe bis zum vollendeten 13. Jahr feſt, und daraus folge, daß der Angeklagte für die Schulverſäumniß ſeiner 13 Jahr alten Tochter nicht beſtraft werden könne. Daſſelbe gelte in Betreff ſeines Sohnes, weil der erſte Richter überſehen habe, daß nach §. 39 des Schul-Reglements für die katholiſchen Schulen in Schleſien vom 18. Mai 1801 Eltern

Digitized by Google

erst dann bestraft werden sollen, wenn sie ihre Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten.

Hiergegen hat der Königliche Ober-Staatsanwalt unter Genehmigung des Herrn Justizministers rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht. Sie rügt, daß nicht das Erkenntniß erster Instanz wenigstens insoweit bestätigt worden, daß der Angeklagte wegen Zurückhaltung seiner schulpflichtigen Tochter A. von dem Schulbesuch zu einer Geldbuße von 5 Sgr. zu verurtheilen. Es seien die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und die Ober-Präsidial-Verfügung vom 29. Juli 1832 außer Acht gelassen. Zwar werde die fortbestehende Gültigkeit des General-Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765 im Allgemeinen anerkannt; indeß habe doch die Bestimmung desselben im §. 25. l. c. durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 zu Nr. 2 eine Aenderung erlitten. Dieselbe extendire die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts auf alle Provinzen des Preußischen Staats.

Wenn sie nun in Nr. 2 anordne:

> daß der regelmäßige Schulbesuch so lange fortzusetzen sei, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben habe,

so sei dadurch der §. 25 des Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765, welcher die Vollendung des 13. Lebensjahres als das Ende der Schulpflicht bezeichne, aufgehoben. Es trete nunmehr das pflichtmäßige Ermessen des Seelsorgers ein, wozu noch komme, daß die Ober-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1832, welche nach §. 3. Nr. 5. der Verordnung vom 30. April 1815 maßgebend sei, die Schulpflicht auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr festsetze. Wenn aber auch die allegirte Verordnung vom 29. Juli 1832 nicht in Betracht gezogen werde, so würde dennoch eine Verurtheilung des Angeklagten hinsichtlich seiner Tochter A. erfolgen müssen, weil der erste Richter auf Grund des Attestes des Ortspfarrers festgestellt habe,

> daß die A. K. die für ihren Stand und ihre Verhältnisse nöthigen Kenntnisse nicht besitzt.

Demgemäß hätte der Angeklagte nach §. 35. des Schul-Reglements für die niedern katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 mit einer Geldbuße von 5 Sgr. bestraft werden müssen, worauf angetragen werde. Der Angeklagte hat dem widersprochen. Für Schlesien gelte noch immer das Edict vom 3. November 1765 und das Land-Schul-Reglement vom 18. Mai 1801, was auch das Königliche Obertribunal in dem Erkenntniß vom 25. September 1837 (Präjud.-Samml. Seite 298) und vom 17. November 1856 (Striethorst Archiv Bd. 23 S. 56) anerkannt habe. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 übe hierauf keinen Einfluß, weil sie sich, wie ihr Inhalt ergebe, nur auf die-

Digitized

jenigen Landestheile beziehe, in denen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt sei, was auf Schlesien nicht passe. Zu dem komme, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre die Provinzial-Gesetze nicht direct aufhebe. Endlich sei die Berufung auf die Ober-Präsidial-Verfügung vom 29. Juli 1832 verfehlt, weil diese bestehende Gesetze nicht aufheben könne.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde, die sich nur gegen die Freisprechung des Angeklagten bezüglich der Zurückhaltung seiner Tochter A. von dem Schulbesuche richtet, für begründet erachtet werden.

Für die Provinz Schlesien erging unter dem 3. November 1765 das General-Land-Schulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern, welches im §. 25. das schulpflichtige Alter bis zum vollendeten 13. Lebensjahr festsetzte.

Ob und inwieweit dieses Reglement durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts modificirt oder gänzlich aufgehoben worden, kann hier dahingestellt bleiben, weil am 18. Mai 1801 ein Schul-Reglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Land von Schlesien und der Grafschaft Glatz erlassen wurde, welches den §. 25. des oben allegirten Schul-Reglements von 1765 ausdrücklich im §. 39 wieder aufnahm und ferner-weitig sub a bestimmte:

> daß Eltern oder Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, mit einer Strafe von 4 Ggr. zur Schulkasse zu belegen sind.

Demgemäß war jedenfalls die Vorschrift des §. 46. Theil II. Titel 12. des Allgemeinen Land-Rechts beseitigt worden, bis die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 erging, welche im Eingange wörtlich lautet:

> Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt, und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich auf den Antrag des Staatsministerii auch für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Land-Recht nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest ꝛc.

Bei dieser klaren und bestimmten Fassung kann es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß die gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre für sämmtliche Provinzen der Monarchie gesetzliche Gültigkeit hat und entgegenstehende Provinzialgesetze insoweit aufhebt, als letztere abweichende Bestimmungen enthalten.

Sodann heißt es daselbst sub

1. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Haus sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangs-

Digitized by Google

mittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach dem zurückgelegten fünften Jahr zur Schule zu schicken;

2. der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befund seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.

Die zuletzt gedachte Nr. 2. enthält nun beinah wörtlich die Vorschrift des §. 46. Theil II. Titel 12. des Allg. Landrechts und beseitigt somit unzweifelhaft denjenigen Theil des §. 39. des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801, welcher den §. 25 des General-Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765 zur Geltung brachte, wonach ohne Unterschied der Schulbesuch mit dem 13. Lebensjahr seine Endschaft erreichen sollte. Es irrt daher der Recurs-Richter rechtlich, wenn er das Gegentheil annimmt. Auch dem Erwägungsgrund desselben ist nicht beizupflichten, daß die Nr. 2 l. c. sich darüber nicht ausspreche, bis zu welchem Lebensalter ein Kind die Schule besuchen müsse. Denn wenn es gleich richtig ist, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 kein bestimmtes Jahr für die Schulpflicht der Kinder festsetzt, so ordnet sie doch ein anderes Merkmal an, das in dieser Beziehung maßgebend sein soll, nämlich das pflichtmäßige Ermessen des jedesmaligen Seelsorgers. Dazu kommt aber in dem vorliegenden Fall noch, daß für Schlesien die Verordnung des Ober-Präsidenten der Provinz vom 29. Juli 1832 und zwar im §. 1. mit Rücksicht auf die §§. 43. 46. Theil II. Tit. 12. des Allg. Landrechts bestimmt hat, daß der Schulbesuch der Kinder bis zu deren zurückgelegtem 14. Lebensjahr nothwendig stattfinden muß, und diese lediglich mit Rücksicht auf die bestehenden anderweitigen Gesetze erlassene reglementarische Anordnung kann nach §. 3. Nr. 5. der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden resp. dem §. 1. der Instruction für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825 als eine rechtsbeständige nicht bezweifelt werden.

Hiernach und weil der erste Richter, ohne daß dies der Recursrichter reprobirt hätte, festgestellt hat,

daß die A. K. zufolge des Atteſtes ihres Seelsorgers vom 29. Januar 1865 nur sehr mittelmäßige Talente und mangelhafte Kenntnisse besitzt, so daß ein fernerer Schulbesuch erforderlich erscheint,

ist es unbedenklich, daß die noch nicht 14 Jahre alte A. K. annoch schulpflichtig ist, und ebenso ist von den Vorderrichtern thatsächlich festgestellt, daß dieselbe ohne genügenden Grund sieben Tage lang den Schulbesuch versäumt hat.

Es frägt sich dabei nur, ob für die Provinz Schlesien ein Gesetz oder sonstige Verordnung existirt, nach welchen über den Vater

Digitized by

der erwähnten A. K., den gegenwärtigen Angeklagten, eine Strafe verhängt werden kann?

Aber auch dies ist zu bejahen.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß der §. 39 sub a des Schul-Reglements für die niedern katholischen Schulen Schlesiens vom 18. Mai 1801 eine Strafe von 4 Sgr. für Schulversäumnisse von einer Woche androht. Weder das Allg. Landrecht, noch auch die spätere Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 enthalten in dieser Beziehung eine Strafbestimmung oder etwa eine Aenderung der Höhe der in den Provinzial-Verordnungen vorgeschriebenen, und namentlich die Nr. 1. der allegirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre erwähnt nur im Allgemeinen, daß die säumigen Eltern oder deren gesetzliche Vertreter erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden sollen, jedes Kind nach dem zurückgelegten 5. Lebensjahr zur Schule zu schicken. Demgemäß kann es keinem Bedenken unterliegen, den §. 39. sub a des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801, soweit er eine Strafe für ungerechtfertigte Schulversäumniß bestimmt, als geltend für die Provinz Schlesien zu betrachten und in Anwendung zu bringen, insofern es sich, wie hier, um Schulkinder katholischer Confession handelt.

Der Recursrichter hat die vorstehenden Grundsätze rechtsirrthümlich verkannt und seine Entscheidung unterliegt, soweit sie sich auf die Freisprechung des Angeklagten hinsichts der Schulversäumniß seiner Tochter A. erstreckt, nach Artikel 107. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

In der Sache selbst konnte in dieser Beziehung und in Gemäßheit der oben erwähnten thatsächlichen Feststellungen auf den Recurs des Polizeianwalts und des Angeklagten erkannt werden.

Die den Letztern treffende Strafe beträgt, wie bereits bemerkt, 5 Sgr., welcher im Unvermögensfall nach §. 17. des Strafgesetzbuchs eine polizeiliche Gefängnißstrafe von einem Tag zu substituiren war, und insoweit mußte das erste Urtheil abgeändert resp. bestätigt werden.

Dabei ist schließlich zu bemerken, daß der Recursrichter in Uebereinstimmung mit dem Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 14. März 1863 (Justiz-Minist.-Bl. Seite 126) zutreffend angenommen hat, daß Schulversäumnißstrafen nicht als Executionsmittel, sondern als Strafen für begangene Uebertretungen zu betrachten und im polizeilichen Untersuchungs-Verfahren festzusetzen sind. ꝛc.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. October 1865.

(L. S.)

v. Schleckmann.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Vice-Präſident der Regierung zu Stettin, Willenbücher, iſt in gleicher Eigenſchaft an die Regierung zu Poſen, und
der Vice-Präſident der Regierung zu Poſen, Toop, in gleicher Eigenſchaft an die Regierung in Stettin verſetzt,
dem Provinzial-Schulrath Graßmann zu Stettin der Rothe Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub verliehen,
der katholiſche Schulrath bei dem Provinzial-Schul-Collegium und der Regierung zu Königsberg, Geheime Regierungs-Rath Dr. Dillenburger, in gleicher Eigenſchaft an das Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau verſetzt,
der Gymnaſial-Director Dr. Göbel in Conitz zum Regierungs- und Provinzial-Schulrath ernannt, und demſelben die katholiſche Schulrathsſtelle bei dem Provinzial-Schul-Collegium und der Regierung zu Königsberg verliehen,
der Conſiſtorialrath und Pfarrer Souchon in Berlin zugleich zum Mitgliede des Directoriums Montis pietatis daſelbſt ernannt worden.

B. Univerſitäten, ꝛc.

Der Lector, Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Bernh. Schmitz in Greifswald iſt zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität daſelbſt ernannt,
bei der Univerſität zu Halle dem ordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät, Geheimen Medicinalrath Dr. Blaſius die Erlaubniß zur Anlegung der Commandeur-Inſignien zweiter Klaſſe vom Herzoglich Anhaltiſchen Hausorden Albrechts des Bären ertheilt, und der außerordentliche Profeſſor Dr. Hugo Meyer in der juriſtiſchen Facultät zum ordentlichen Profeſſor in dieſer Facultät ernannt,
bei der Univerſität zu Berlin dem ordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät und Ober-Tribunalsrath Dr. Hefftter der Königliche Kronen-Orden zweiter Klaſſe mit dem Stern verliehen, und der außerordentliche Profeſſor in der mediciniſchen Facultät, Geheime Medicinalrath Dr. von Gräfe zum ordentlichen Profeſſor in dieſer Facultät ernannt worden.

Digitized by

Als Privatdocenten ſind eingetreten:

bei der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Halle der practiſche Arzt Dr. Kohlſchütter,

bei der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Königsberg der practiſche Arzt Dr. Berthold,

bei der juriſtiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin der Dr. jur. Cohnfeldt,

bei der theologiſchen Facultät des Lyceum Hosianum zu Braunsberg der Weltgeiſtliche Dr. Dittrich.

Der Architekt Gieſe in Dresden iſt zum Lehrer ſowie zum Secretär an der Kunſt-Akademie in Düſſeldorf ernannt und demſelben das Prädicat „Profeſſor" verliehen,

der Zeichenlehrer Maler Hertzberg an der Ritter-Akademie in Brandenburg zum Inſpector bei der Akademie der Künſte in Berlin ernannt worden.

C. Gymnaſial- und Reallehranſtalten.

Der Gymnaſial-Director Dr. Kock in Memel iſt zum Director des Louiſenſtädtiſchen Gymnaſiums in Berlin,

der Gymnaſial-Oberlehrer Profeſſor Dr. Düringer in Tilſit zum Director des Gymnaſiums in Memel, und

der Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Häckermann in Stolp zum Director des Gymnaſiums in Anclam berufen,

der ordentliche Lehrer Polte am Gymnaſium in Ratibor als Oberlehrer an das Gymnaſium in Raſtenburg verſetzt,

am Gymnaſium zu Tilſit der ordentliche Lehrer Schiekopp zum Oberlehrer befördert,

der Oberlehrer Dr. Höpfner vom Gymnaſium zu Neu-Ruppin in gleicher Eigenſchaft an das Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin verſetzt,

am Louiſenſtädtiſchen Gymnaſium zu Berlin dem Oberlehrer Dr. Ribbeck das Prädicat „Profeſſor" verliehen, und der ordentliche Lehrer Dr. Nake zum Oberlehrer befördert,

am Maria-Magdalenen-Gymnaſium in Breslau der ordentliche Lehrer Dr. Roſeck, und

am Gymnaſium in Glatz der ordentliche Lehrer Rösner zum Oberlehrer,

an der Ritter-Akademie in Liegnitz der Oberlehrer Dr. Schönermark zum Profeſſor befördert, und der Lehrer Dr. Pfudel vom Gymnaſium in Colberg als Oberlehrer angeſtellt,

der Oberlehrer Dr. Kraffert von der Realſchule zu Frankfurt in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſium zu Liegnitz berufen,

am Gymnaſium in Jauer der ordentliche Lehrer Dr. Roß zum Oberlehrer befördert,

Digitized by Google

der Rector der höheren Stadtschule zu Ohlau, Dr. Liersemann als Oberlehrer am evangelischen Gymnasium in Glogau angestellt,
am Gymnasium zu Sagan dem ordentlichen Lehrer Dr. Hildebrand das Prädicat „Oberlehrer" verliehen, und der Schreib-, Zeichen- und Gesanglehrer Hirschberg definitiv angestellt,
am Gymnasium zu Gleiwitz dem Director Nieberding der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, den Oberlehrern: Professor Heimbrod und Liedtki der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
am Domgymnasium zu Merseburg der ordentliche Lehrer Dr. Witte zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Bräuning als ordentlicher Lehrer angestellt,
am Gymnasium in Bielefeld der ordentliche Lehrer Dr Faber zum Oberlehrer befördert,
der Oberlehrer Schmidt am Gymnasium zu Trier in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln versetzt,
am Gymnasium zu Neuß der Geistliche Dr. Rheinstädter als Religionslehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr. die Hülfslehrer Grämer und Dr. Schwidop sowie der Probecandidat Momber,
am Gymnasium zu Colberg der ordentliche Lehrer Jacob von der Königlichen Realschule in Berlin und der Schulamts-Candidat Steinbrück,
am Gymnasium zu Stargard der Schulamts-Candidat Kuhnke,
am Gymnasium zu Neu-Stettin der Collaborator Beyer vom Gymnasium zu Stettin sowie der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Pautz,
am Sophien-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Peter,
am Pädagogium Unser Lieben Frauen zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr. Eberh. Schmidt,
am Dom-Gymnasium zu Halberstadt der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Heinzelmann,
am Gymnasium zu Quedlinburg der Schulamts-Candidat Dr. Nöldechen,
am Domgymnasium zu Naumburg der Schulamts-Candidat Dr. Kneisel,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln der Schulamts-Candidat Derichsweiler,
am Gymnasium und der Realschule zu Barmen der Schulamts-Candidat Dr. Gaquoin.

Am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin sind die Schul-

Digitized by

amts-Candidaten Dr. Dittenberger und Ziegler als Adjuncten,
am Gymnasium zu Greifswald ist der Elementarlehrer Hirschfeld als Rechen- und Hülfslehrer definitiv angestellt worden.

Am Progymnasium zu Charlottenburg sind die Hülfslehrer Dr. Hülsen und Bournot als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der Realschule zu Tilsit ist der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Völkel als ordentlicher Lehrer,
an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin sind der ordentliche Lehrer Dr. Ligon von der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule daselbst und der Adjunct Dr. Lange von der Ritter-Akademie zu Brandenburg als ordentliche Lehrer angestellt;
an der Realschule zu Posen ist dem Director Dr. Brenneke der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, sowie den Oberlehrern Dr. Haupt und Szafarkiewicz das Prädicat „Professor" verliehen,
an der Realschule zu Lippstadt der ordentliche Lehrer Dr. Chalybäus zum Oberlehrer befördert,
an der städtischen Realschule zu Cöln der Lehrer Hermann von der Realschule zu Ruhrort als evangelischer Religionslehrer,
an der Realschule zu Düsseldorf der Lehrer Dr. Eddelbüttel von der Realschule zu Hagen als ordentlicher Lehrer,
an der Realschule zu Aachen der Kaplan Degen als katholischer Religionslehrer angestellt worden.
An der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin sind die Schulamts-Candidaten Dr. Steinbart und Dr. Biermann als ordentliche Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Dem Pfarrer Splittgerber zu Alt-Stadt Pyritz ist die Direction des evangelischen Schullehrer-Seminars im Ottostift daselbst übertragen worden,
der Lehrer Toparkus an dem Schullehrer-Seminar und der Taubstummen-Anstalt zu Posen ist ausschließlich an letztere Anstalt übergetreten.

Dem Ehrendomherrn, Decan und Probst Berger zu Frauſtadt ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Digitized by Google

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem Lehrer Ralle an der evangelischen höheren Töchterschule zu Nordhausen, und dem Rector der ersten Knabenschule, Ströhmer zu Magdeburg,

der Adler der vierten Klasse des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern dem evangelischen Schullehrer und Organisten Altmann zu Rauden im Kreise Marienwerder, und dem katholischen Schullehrer Römer zu Frechen im Landkreis Cöln,

das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden den evangelischen Schullehrern und Küstern Runkel zu Ober-Bieber im Kreise Neuwied und Schmidt zu Hergisdorf im Mansfelder Gebirgskreis, dem evangelischen Schullehrer Schach zu Bachowitz im Kreise Namslau, sowie

dem Diener Kubicke an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Professor Bildhauer Aug. Fischer, Mitglied des Senats und Lehrer der Akademie der Künste zu Berlin,

der Professor Stövesandt, Lehrer an der Kunst- und Gewerkschule der Akademie der Künste zu Berlin,

der Prorector Dr. Sauße am Gymnasium zu Guben.

In den Ruhestand getreten:

der Provinzial-Schul-Rath Graßmann zu Stettin, bei Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath und Ernennung zum Ehrenmitgliede des Provinzial-Schul-Collegiums und der Regierung daselbst,

der Oberlehrer Professor Dr. Heinisch am Gymnasium zu Glatz, bei Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

der Director Dr. Löschin an der St. Johannis-Realschule zu Danzig, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Privatdocent Dr. Friedberg in der mediciniſchen Facultät der Universität zu Berlin,

der Religionslehrer Steinwender am Gymnasium zu Marienburg,

der Oberlehrer Dr. Simon am evangelischen Gymnasium zu Glogau,

der Religionslehrer Dr. Kleinscheidt am Gymnasium zu Neuß,

Digitized by

der Oberlehrer Dr. Volkenrath an der Realſchule zu Hagen,
der Dirigent des evangeliſchen Schullehrer-Seminars im Ottoſtift zu Alt-Stadt Pyritz, Pfarrer Wendlandt.

Desgl. im Ausland:
der Lehrer der Anatomie Dr. Klebs an der Akademie der Künſte zu Berlin,
der Oberlehrer Rüter am Gymnaſium zu Bielefeld.

Inhaltsverzeichniß des Aprilheftes.

84. Rector- und Decanenwahl in Greifswald. — 85. Zunz-Stiftung in Berlin. — 86. Prüfung von Turnlehrern. — 87. Organiſation des Turnweſens an ſtädtiſchen Schulen. — 88. Mathematiſcher Unterricht an Gymnaſien. — 89. Frequenzliſte der höheren Unterrichts-Anſtalten. — 90. Stiftung zur Unterſtützung von Schülern des Gymnaſiums in Stettin. — 91. Der ſchleswig-holſteinſche Krieg von Fontane. — 92. Evangeliſches Schullehrer-Seminar in Pyritz. — 93. Stettiner Seminar-Unterſtützungsfonds. — 94. Präparandenbildung im Regierungsbezirk Liegnitz. — 95. Seminar-Unterricht in deutſcher Sprache, Geſchichte und Naturkunde. — 96. u. 97. Aufnahme in das Seminar, das Gouvernanten-Inſtitut und das Penſionat in Droyßig. — 98. Befähigungs-Zeugniſſe aus der Königlichen Central-Turn-Anſtalt. — 99. Competenz-Verhältniſſe bei Anſtellung und Entlaſſung von Elementarlehrern. — 100. Unzuläſſigkeit der Zahlung eines Staatszuſchuſſes an einen mit der Verwaltung einer Schulſtelle beauftragten Präparanden. — 101. Entſchädigung des Stelleninhabers für Nutzungen, die während eines Baues in Wegfall kommen. — 102. Raumbedürfniß für das Wirthſchaftsgebäude eines Schuletabliſſements. — 103. Dauer der Schulpflichtigkeit und Strafbarkeit der Schulverſäumniſſe in Bezug auf die Provinz Schleſien. — Perſonalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

104) Aufbewahrung der Amtscautions-Documente.

(Centrbl. pro 1866 Seite 6 Nr. 2.)

Nach §. 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1860 wegen anderweiter Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens (Ges.-Samml. S. 211) sind die zur Caution gegebenen Staatspapiere bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister werden bestimmt werden, niederzulegen.

Durch Verfügung vom 20. Juli 1860 an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N. ist bestimmt worden, daß die zur Caution gegebenen Staatspapiere, welche von Provinzial-Beamten herrühren, insofern bei den Behörden und Anstalten nicht eigene Depositorien bestehen, welche die bestellten Cautionen aufzunehmen haben, in den Depositorien der Regierungs-Haupt-Kassen aufbewahrt werden sollen.

Mit Rücksicht hierauf und unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. November v. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, auf Ersuchen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu N. Amtscautionen anzunehmen und

Digitized b

im Depositorium der dortigen Regierungs-Haupt-Kasse aufzubewahren.

Berlin, den 24. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
5862. U.

---

105) Unzulässigkeit der Uebertragung des Schulzenamts an einen Lehrer.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 18. Februar cr., daß nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auf die Uebertragung des Schulzenamts an einen Lehrer nicht eingegangen werden kann.

Von dieser Regel zu Gunsten des dortigen Lehrers N. eine Ausnahme zu machen, fehlt es nach den von mir erforderten Berichten der Provinzial-Behörden an zureichenden Gründen.

Berlin, den 27. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Rittergutsbesitzer ꝛc.
9313. U.

---

106) Freilassung der Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken.

(Centrbl. pro 1865 Seite 621 Nr. 235.)

Auf den Bericht vom 12. v. M. über die Beschwerde der Lehrer N. und N. zu N. wegen Heranziehung zu den Kirchensteuern, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß das von den Beschwerdeführern in Bezug genommene Rescript vom 28. December 1861, betreffend die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken, in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1862 S. 96 abgedruckt ist. Für die beiden westlichen Provinzen ist bereits im Jahr 1854 allgemein angeordnet, daß nicht nur die Geistlichen und Kirchenbeamten, sondern auch die Lehrer von den kirchlichen Umlagen frei zu lassen seien. Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß die Freiheit der Geistlichen und Lehrer von Kirchen- und Pfarr-Abgaben bereits nach gemeinem und kanonischem Recht bestanden habe und dadurch, daß das Französische wie das Allgemeine Land-

Digitized by Google

Recht jener Steuer-Immunität nicht ausdrücklich erwähnen, nicht aufgehoben sei, wie dieselbe auch thatsächlich bis in die neueste Zeit fortbestanden habe. Für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts ist eine wesentliche Unterstützung dieser Auffassung insbesondere in der Vorschrift des §. 735. Tit. 11. Theil II. Allgemeinen Landrechts, nach welcher bei Vertheilung der Kirchen-Baubeiträge auf die Eingepfarrten nach dem Contributionsfuß die Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker zu keinem Beitrag herangezogen werden sollen, gefunden worden, indem diese Vorschrift nicht als eine Ausnahmebestimmung für die Vertheilung der Baubeiträge, sondern als Anwendung eines allgemeinen Princips auf den besondern Fall angesehen ist.

Diese Grundsätze auch in dem dortigen Verwaltungsbezirk, insbesondere aber in dem vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen, erscheint um so weniger bedenklich, als auch in N. bisher die Lehrer von den Beiträgen zu den kirchlichen Bedürfnissen freigeblieben sind, und deren Heranziehung erst neuerdings von dem Gemeinde-Kirchenrath beschlossen ist. Ueberdies scheint es sich nach der Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar d. J. um Kirchen-Baubeiträge zu handeln, hinsichtlich deren auf die Vertheilung nach dem Besitzstand ein vorzügliches Gewicht zu legen ist.

Bei dieser Lage der Verhältnisse nehme ich Anstand, die Beschwerde der Lehrer N. und N. zurückzuweisen, veranlasse vielmehr die Königliche Regierung, die administrative Hülfe zur Heranziehung derselben zu den streitigen Beiträgen zu versagen und dem Gemeinde-Kirchenrath zu N. zu überlassen, die Beschwerdeführer im Rechtsweg in Anspruch zu nehmen, falls er sich einen günstigen Erfolg davon versprechen sollte.

Berlin, den 30. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
6393. E. U.

---

107) Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin.

Im Laufe der seit seiner Errichtung verflossenen 45 Jahre hat das Königliche Gewerbe-Institut, indem es seiner Aufgabe gemäß den Fortschritten der Wissenschaft und Technik sich anschloß, allmälig eine völlige Umgestaltung seines ursprünglichen Charakters erfahren.

Als es im Spätjahr 1821 eröffnet wurde, zerfiel es in zwei Klassen, jede mit einjährigem Cursus und mit einem Unterrichts-

Digitized by Google

felde, welches nicht weiter ausgedehnt war, als dasjenige der bereits damals in einigen Regierungsbezirken bestehenden Provinzial-Gewerbeschulen. Fünf Jahre später wurde diesen beiden Klassen eine höhere Klasse hinzugefügt und das Unterrichtsfeld bis dahin erstreckt, wo nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen das Unterrichtsfeld der Provinzial-Gewerbeschulen abschließt. Eine wesentlichere Erweiterung erfuhr die Anstalt bei der im Jahre 1850 eintretenden Reorganisation des gesammten Gewerbeschulwesens. Die dabei leitenden Gesichtspunkte sind der Königlichen Regierung aus der Circular-Verfügung vom 5. Juni 1850 bekannt. Ungeachtet damals der Ausgangspunkt und der Zielpunkt des wissenschaftlichen Unterrichts namhaft höher gesteckt wurden als früher, behielt die Anstalt doch den Charakter einer Schule.

Dieser Charakter änderte sich erst durch ihre im Jahre 1860 vollzogene, in der Circular-Verfügung vom 23. August jenes Jahres erläuterte Umgestaltung und deren seitdem erfolgte weitere Ausbildung.*) Die wesentliche Erweiterung und Vertiefung ihres Unterrichtsfeldes, die Aufhebung der obligatorischen Curse, der Controle des Besuches der Vorlesungen und der Abgangs-Zeugnisse, die Einführung des Unterrichts-Honorars nach Maßgabe der belegten Vorlesungen, in Verbindung mit ihrer ungemein gestiegenen Frequenz, prägten der Anstalt den akademischen Charakter auf.

Es entspricht dieser durch eine mehrjährige Erfahrung erprobten organischen Aenderung, daß die Anstalt fortan denjenigen Namen trage, welcher den, für andere Zweige der Fachbildung bestehenden höheren Lehranstalten beigelegt ist. Des Königs Majestät haben deshalb auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Anstalt von nun an den Namen „Königliche Gewerbe-Akademie" führe.

Die Königliche Regierung hat diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. April 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen einschl.
Sigmaringen.

*) s. Centrbl. pro 1860 Seite 533; pro 1864 Seite 652.

Digitized by Google

II. Akademien und Universitäten.

108) Sofortige Zulassung zu dem Examen rigorosum.

In Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und die Mobilmachung der Armee erachte ich es für wünschenswerth, daß diejenigen Candidaten der Medicin, welche sich im 8ten Studien-Semester befinden und ein vollständiges medicinisches Studium absolvirt haben, sofort zu dem Examen rigorosum zugelassen werden.

Ew. ꝛc. veranlasse ich daher, hiernach das Geeignete an die medicinische Facultät der dortigen Universität schleunigst zu verfügen.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Herren Universitäts-Curatoren ꝛc.
7866. U.

---

109) Vermehrung des mineralogischen Museums der Universität zu Berlin.

Die von dem verstorbenen Arzt und Naturforscher Dr. Redenbacher zu Pappenheim in Baiern hinterlassene Sammlung von Petrefacten aus dem lithographischen Schiefer Baierns ist für das mineralogische Museum der Universität zu Berlin angekauft worden. Dieselbe gehört zu den bedeutendsten und vollständigsten Sammlungen dieser Art; sie besteht aus nahe an 3000 Stücken, und enthält eine verhältnißmäßig große Zahl seltener, ausgezeichnet schön erhaltener und zum Theil als Unica vorhandener Arten.

---

110) Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.

(Centrbl. pro 1865 Seite 211 Nr. 85.)

Der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nach Prüfung der Rechnung pro 1865 anderweit für das Jahr 1866 ein außerordentlicher Zuschuß von 300 Thalern bewilligt worden.

Digitized by Google

111) Ueberſicht über die Zahl der Studirenden aus den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Univerſitäten und der Akademie zu Münſter während des Sommer-Semeſters 1865 immatriculirt geweſen ſind.

(Centralblatt pro 1866 Seite 133 Nr. 59.)

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.						Königsberg.					Berlin.				
	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.	Facultät.					Summe.	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.
	evang.-theol.	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche		evang.-theol.	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche		evang.-theol.	kath.-theol.	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche		evang.-theol.	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche		evang.-theol.	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche	
Preußen	4	3	20	12	39	16	1	7	12	36	2	4	9	12	17	44	103	66	100	136	405	13	44	42	41	140
Pommern	16	3	30	31	80	31	2	6	8	47	1	—	3	2	3	9	2	—	1	5	8	41	32	22	54	149
Brandenburg	2	4	12	18	36	41	5	8	26	80	6	2	6	1	12	27	1	1	—	2	4	137	93	91	180	501
Poſen	—	—	14	4	18	3	4	—	6	13	9	—	18	32	54	113	1	2	2	3	8	7	40	26	49	122
Schleſien	1	1	34	5	41	21	3	6	34	64	75	169	108	115	195	662	—	—	1	6	7	23	40	25	45	133
Sachſen	2	3	18	10	33	179	25	67	138	409	1	—	—	1	5	7	1	—	1	5	7	33	39	24	70	166
Weſtphalen	1	1	46	3	51	17	3	7	13	40	—	1	3	2	—	6	—	2	—	—	2	18	45	41	23	127
Rheinprovinz	—	—	29	3	32	16	1	5	10	32	—	1	2	5	2	10	2	—	—	—	2	10	42	53	29	134
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	26	15	203	86	330	324	44	106	247	721	94	177	149	170	288	878	110	71	105	157	443	282	375	324	491	1472

Digitized by Google

Provinz.	Bonn.						Münster.			Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden im Sommer-Semester 1865						Im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$ betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden*)						Mithin im Sommer-Semester 1865	
	Facultät.					Summe.	Facult.		Summe.	Facultät.					Summe.	Facultät.					Summe.	mehr	weniger
	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische		kath.-theol.	philosophische		evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische		evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische			
Preußen	—	—	6	1	12	19	12	4	16	138	16	129	182	234	699	142	16	136	193	224	711	—	12
Pommern	—	—	6	1	8	15	—	1	1	91	—	46	62	110	309	95	—	51	68	116	330	—	21
Brandenburg	2	—	6	1	17	26	—	—	—	189	2	115	113	255	674	207	4	136	114	255	716	—	42
Posen	1	—	4	—	2	7	3	1	4	21	3	68	74	119	285	20	4	73	73	120	290	—	5
Schlesien	—	—	9	1	13	23	1	—	1	120	170	161	182	298	931	117	157	167	183	297	921	10	—
Sachsen	—	2	8	—	26	36	6	6	12	216	8	75	111	260	670	228	7	89	107	257	688	—	18
Westphalen	14	4	30	34	24	106	113	153	266	50	118	84	130	216	598	49	132	89	126	221	617	—	19
Rheinprovinz	44	181	86	114	105	530	88	93	181	72	270	131	206	242	921	70	303	120	200	278	971	—	50
Hohenzollern	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	2	—	1
Summe	61	187	156	152	207	763	223	258	481	897	587	810	1060	1734	5088	928	623	862	1064	1769	5246	10	168
																					Davon ab		10
																					also weniger		158

*) Die Zahlen in dieser Colonne sind gegen die vorige Liste (Centrbl. pro 1865 Seite 466) geändert, da diese Liste für die Universität zu Berlin wie folgt zu berichtigen ist:

Preußen	15.	54.	52.	51 = 172	Sachsen	42.	57.	31.	74 =	204
Pommern	49.	41.	26.	60 = 176	Westphalen	14.	48.	38.	30 =	130
Brandenburg	155.	115.	86.	190 = 546	Rheinprovinz	10.	37.	53.	38 =	138
Posen	9.	47.	24.	46 = 126	Hohenzollern	—	—	—	1 =	1
Schlesien	16.	47.	30.	53 = 146	Summe	310.	446.	340.	543 =	1639

Digitized by Google

112) Ueberſicht über die Zahl der auf den Preußiſche aus dem Ausland währen

(Centralblatt pro 18

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.						Königsberg.				
	ev.-theol.	juriſtiſche	medicin.	philoſoph.	Summe.	ev.-theol.	juriſtiſche	medicin.	philoſoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	juriſtiſche	medicin.	philoſoph.	Summe.	ev.-theol.	juriſtiſche	medicin.	philoſoph.	
	Facultät.					Facultät.					Facultät.						Facultät.				
I. Deutſche Bundesſtaaten.																					
Anhalt	.	.	5	4	9	13	1	4	10	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Baden	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
Baiern	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	
Braunſchweig	.	.	1	1	2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Frankfurt a./M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Hamburg	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	
Hannover	.	.	1	.	1	2	.	.	3	5	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
Heſſen, Kurfürſtenthum	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
„ , Landgrafſchaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Holſtein	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Limburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Lippe-Detmold	.	.	1	.	1	1	.	.	2	3	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mecklenburg, Schwerin	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
„ , Strelitz	.	.	1	.	1	1	1	.	2	4	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	1
Naſſau	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Oeſterreichiſche zum deutſchen Bund gehörige Länder	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	
Erzherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	
Böhmen	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	
Tirol und Vorarlberg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Schleſien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
Mähren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	
Oldenburg	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Sachſen, Königreich	.	.	.	.	.	3	.	.	4	7	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	2	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
„ , Herzogthümer	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	
Schwarzburg	.	.	.	.	.	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Waldeck	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Würtemberg	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	
Summe I.	.	1	10	9	20	32	3	5	36	76	3	.	1	1	16	21	.	1	.		2

| | | |

Land.	Berlin.					Bonn.						Münster.			Zusammen.					
	ev.-theol.	jurist.	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	jurist.	medicin.	philosoph.	Summe.	kath.-theol.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	jurist.	medicin.	philosoph.	Hauptsumme.
	Facultät.					Facultät.						Facult.			Facultät.					
II. Uebrige Europäische Staaten.																				
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Dänemark	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Frankreich	2	1	1	1	5	.	.	.	1	1	2	.	.	.	2	.	1	2	2	7
Griechenland	3	3	1	2	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	1	3	10
Großbritannien u. zwar	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	14
England	.	.	.	1	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	5	.
Schottland	2	.	2	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	.	.	2	3	.
Italien	.	1	.	6	7	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	6	8
Moldau und Wallachei	.	8	2	1	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	2	1	11
Niederlande	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	1	1	.	1	3
Oesterreichische nicht z. deutsch. Bund geh. Länder	.	.	.	.	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	44
Ungarn	.	1	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	1	17	.
Siebenbürgen	1	2	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	9	.
Galizien	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
Serbien	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
Rußland	1	13	11	32	57[2]	.	.	3	.	7	10	.	.	.	3	.	16	29	56	104
Schleswig	.	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	5
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Schweiz	1	8	3	8	20	.	.	4	.	5	9	1	.	1	1	1	12	4	17	35
Türkei	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe II.	11	42	22	73	148	.	.	9	1	18	28	2	.	2	23	2	52	42	126	245
III. Außereuropäische Staaten.																				
Afrika	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2
Amerika und zwar	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	11
Vereinigte Staaten	1	.	2	2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	2	5	.
Brasilien	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Asien und zwar	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Ostindien	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Australien	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Summe III.	3	.	4	3	10	.	.	1	.	1	2	.	.	.	3	.	1	4	7	15
Hierzu „ II.	11	42	22	73	148	.	.	9	1	18	28	2	.	2	23	2	52	42	126	245
„ I.	35	80	25	92	232	2	.	32	10	71	115	30	19	49	72	30	118	51	245	516
Hauptsumme	49	122	51	168	390	2	.	42	11	90	145	32	19	51	98	32	171	97	378	776
Anzahl im Winter-Semester $18\frac{64}{65}$	66	131	62	176	435 *)	1	.	26	6	89	122	34	21	55	118	34	163	101	385	801
Mithin im Sommer-Semester 1865 mehr	.	.	.	.	.	1	.	16	5	1	23	.	.	.	.	.	8	.	.	.
Mithin im Sommer-Semester 1865 weniger	17	9	11	8	45	.	.	.	.	.	.	2	2	4	20	2	.	4	7	25

2) Darunter 7 aus Polen.

*) Die vorige Liste (Centrbl. pro 1865 Seite 468) ist für Berlin wie folgt zu berich-

Digitized by Google

113) Errichtung eines theologischen Convicts im Anschluß an das Dom-Candidaten-Stift zu Berlin.

Nachdem auf Grund der stattgehabten commissarischen Verhandlungen die Grundzüge zur Stiftung eines theologischen Convicts im Anschluß an das hier bestehende Dom-Candidaten-Stift festgestellt worden sind, will ich nunmehr vorläufig auf die Dauer eines Jahres genehmigen, daß vom Sommersemester c. ab 8 Studirenden der Theologie in den gegenwärtig disponiblen Räumen des Dom-Candidaten-Stifts eine freie Wohnung mit Heizung, Beleuchtung und Bedienung überwiesen, auch denselben außerdem, mit Ausnahme der Ferienzeit, freier Mittagstisch im Stift gewährt werde.

Die Studirenden haben sich der allgemeinen Hausordnung des Dom-Candidaten-Stifts zu unterwerfen, bleiben aber unverkürzt im Genuß ihrer akademischen Freiheit und sind als Studirende der Aufsicht der theologischen Facultät unterstellt.

Es erscheint wünschenswerth, daß die Studirenden an den gemeinschaftlichen Andachten Theil nehmen, jedoch nur in der Weise, daß ihnen die Theilnahme freisteht, ein Zwang aber in keiner Weise stattfindet. Von den sonstigen Uebungen der Dom-Candidaten bleiben die Studirenden ausgeschlossen.

Die von der theologischen Facultät gewünschte Anstellung von Repetenten muß vorläufig ausgesetzt bleiben, dagegen werden die aufzunehmenden Studirenden in Betreff der Leitung ihrer Studien an den als Adjunct bei dem Dom-Candidaten-Stift fungirenden Privatdocenten, Licentiaten Kleinert gewiesen.

Für das theologische Convict werden nur solche Studirende berücksichtigt, welche durch Charakter und ernste Gesinnung, so wie durch Gaben und wissenschaftlichen Sinn sich auszeichnen und bei der ihnen erleichterten Möglichkeit eines längeren Studiums erfreuliche Hoffnungen erwecken.

Ueber die Wahl der aufzunehmenden Studirenden hat eine Commission zu beschließen, welche aus zwei Mitgliedern der theologischen Facultät und aus dem Ephorus und einem Mitglied des Verwaltungsraths des Dom-Candidaten-Stifts zusammengesetzt wird. Die im Schoß dieser Commission etwa hervortretenden Differenzen sind meiner Entscheidung zu unterbreiten.

Die Aufnahme erfolgt nach der Bestimmung der Commission zunächst auf ein oder zwei Semester, es kann dieselbe aber, wenn die Stiftung überhaupt über ein Jahr hinaus ausgedehnt wird, auch auf die ganze Studienzeit der Betheiligten bewilligt werden.

---

tigen: Summe I. 49. 93. 29. 112 = 283 incl. aller Oesterreich. Staaten
„ II. 12. 36. 28. 58 = 134
„ III. 5. 2. 5. 6 = 18
66. 131. 62. 176 = 435

Digitized by Google

Dem Ephorus des Dom-Candidaten-Stifts, als dem dauernden Repräsentanten des Verwaltungsraths im Haus bleibt die Befugniß vorbehalten, das Beneficium zurückzunehmen, wenn Fälle vorkommen, in denen das Interesse der Hausordnung und die Aufrechterhaltung der Autorität die sofortige Ermission gebieterisch fordern. Derselbe wird aber der Commission von einer solchen Maßregel ungesäumt Mittheilung machen.

Für die Ausstattung der den Studirenden zu überweisenden Wohnungen mit den nöthigen Möbeln, Betten, Bett- nnd Tischwäsche ꝛc., so wie für die dem Oeconomen des Candidaten-Stifts zu gewährende Vergütung für den Mittagstisch und die Besorgung der Wäsche, endlich für die Kosten der Beheizung und Erleuchtung und Bedienung werde ich die nöthigen Mittel zur Disposition stellen. ꝛc.

Berlin, den 5. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die theologische Facultät der Königlichen
Friedrich-Wilhelms-Universität hier.
1609. E. U.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

114) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind

die Gelehrtenschule zu Ratzeburg im Herzogthum Lauenburg als den Preußischen Gymnasien gleichstehend,

das Pädagogium zu Charlottenburg von Ostern d. J. ab als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858,

die Realklassen des Gymnasiums zu Prenzlau unterm 7. Mai d. J. als Realschule zweiter Ordnung, und

die höhere Lehranstalt zu Saarlouis unterm 26. April d. J. als eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule

anerkannt worden.

Digitized by Google

115) Sofortige Zulassung zu den Abiturientenprüfungen

Es ist mir in diesen Tagen von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß es gestattet sein möge, mit einzelnen der Prima im vierten Semester angehörenden Gymnasiasten, welche das militairdienstpflichtige Alter erreicht haben und jetzt in die Armee eintreten wollen oder müssen, die Abiturientenprüfung ausnahmsweise sogleich abzuhalten. Die in dieser Beziehung für einzelne Fälle bereits ausgesprochene Genehmigung will ich in Rücksicht auf die Zeitumstände allgemein ertheilen, und ermächtige demnach die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, wie es in analogem Verhältniß durch die Circular-Verfügung vom 28. November 1850 geschehen ist, an den Gymnasien und Realschulen Ihres Ressorts mit denjenigen Primanern, bei welchen die obigen Umstände zutreffen und deren Eltern es wünschen, die Abiturientenprüfung schon jetzt in der vorschriftsmäßigen Weise abzuhalten.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-
Schul-Collegien.

11,531. U.

---

116) Befugnisse des Königlichen Compatronats an Gymnasien bezüglich der Vermögensverwaltung.

(Centrbl. pro 1859 Seite 403 Nr. 134.)

Die Beschwerde des Magistrats vom December v. J. über die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu N. vom 12. Juni v. J., betreffend die Zahlung von Reisekosten aus der Gymnasialkasse behufs Abhaltung von Probelectionen, vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Das Königliche Compatronat schließt sowohl nach den allgemeinen Anordnungen über diesen Gegenstand, als auch nach den in Betreff des dortigen Gymnasiums getroffenen besonderen Festsetzungen das Recht und die Pflicht in sich, über die bestimmungsmäßige Verwendung der Staatszuschüsse zu wachen, und es ist die nächste Aufgabe der Compatronatscommissarien, den Staatsbehörden für die Erfüllung dieser Bedingung durch ununterbrochene Mitwirkung bei der gesammten verwaltenden Thätigkeit des Patronats Gewähr zu geben. Diesen Grundsätzen entsprechend ist in der diesseitigen Verfügung vom 2. October 1842 für das dortige Gymnasium insbesondere angeordnet worden, daß die Mitwirkung des Compatro-

Digitized by Google

natscommissarius bei allen das Schulvermögen betreffenden Angelegenheiten, namentlich bei der Regulirung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken u. s. w., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in allen ähnlichen Fällen eintreten müsse. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß der Compatronatscommissarius bei allen nicht schon durch den Etat feststehenden, insbesondere aber bei allen unvorhergesehenen Ausgaben mitzuwirken hat. Der Magistrat war daher nicht befugt, einseitig die Zahlung von Reisekosten für einen Lehrer, den Derselbe zur Abhaltung einer Probelection aus N. berufen hatte, auf den Tit. IX. Nr. 4 des Etats anzuweisen, selbst wenn diese Etatsposition an sich zur Uebernahme jener Ausgabe als geeignet angesehen werden möchte. Dies letztere ist aber nicht einmal der Fall. Denn die Kosten, welche entstehen, wenn eine Patronatsbehörde, um sich für die Ausübung ihres Berufungsrechts die wünschenswerthe Information zu verschaffen, auswärtige Lehrer zur Abhaltung von Probelectionen kommen läßt, treffen eben so wenig die Anstalt, für welche ein Lehrer zu berufen ist, als wenn die Patronatsbehörde Commissarien nach auswärtigen Anstalten entsendet, um die Bewerber in ihrer amtlichen Thätigkeit kennen zu lernen, die hiedurch entstandenen Unkosten der Anstalt zur Last gelegt werden dürfen. Derartige Unkosten fallen vielmehr der Patronatsbehörde selbst zur Last, da dieselben lediglich dazu dienen, die Ausübung der Gerechtsame der Patronatsbehörde vorzubereiten, während das Interesse der Anstalt nur mittelbar berührt ist. Dergleichen Kosten können daher nur ausnahmsweise und wenn die besonderen Umstände des Falles die Betheiligung der Mittel des Gymnasiums rechtfertigen, immer aber nur nach vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf die Gymnasialkasse übernommen werden, da diese Genehmigung in allen Fällen erforderlich ist, wenn Anstaltsmittel zu anderen Zwecken, als zu denjenigen, welchen sie zunächst gewidmet sind, verwendet werden sollen.

Hiernach kann ich es nur billigen, wenn das Königliche Provinzial-Schul-Collegium die Uebernahme von Zahlungen der vorliegenden Art auf die Gymnasialkasse von seiner besonderen Genehmigung abhängig gemacht hat. ꝛc.

Berlin, den 23. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
4625. U.

117) Competenzverhältniſſe bei Gründung neuer Lehrerſtellen und Verbeſſerung der Lehrerbeſoldungen an höheren Unterrichts-Anſtalten.

(Centrbl. pro 1865 Seite 212; pro 1866 Seite 31.)

Auf den die Realſchule zu N. betreffenden Bericht vom 29. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß es bei Anſtalten, welche aus Staatsfonds nicht ſubventionirt werden, zur Gründung neuer Lehrerſtellen und zu Gehaltsverbeſſerungen meiner Genehmigung nicht bedarf, ſondern daß darüber nur, ſofern das Eine oder das Andere mit Gutheißung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erfolgt iſt, Anzeige hierher zu erſtatten iſt.

Berlin, den 12. Mai 1866.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
10,072. U.

---

118) Verfahren bei Relegation von Schülern höherer Unterrichts-Anſtalten.

Es ſind in neuerer Zeit einzelne Fälle zu unſerer Kenntniß gekommen, daß Schüler unfreiwillig von Anſtalten entfernt worden ſind, ohne daß uns Anzeige von einem ſolchen Vorfall gemacht worden wäre. Die Directoren-Inſtruction vom 10. Juni 1824 giebt in §. 12 die Bedingungen an, unter welchen die Directoren mit der Lehrer-Conferenz befugt ſind, die äußerſte Schulſtrafe, die Relegation, über einen Schüler zu verhängen. Wir dürfen die Ueberzeugung hegen, daß ein ſolcher Act nur dann vollzogen werden wird, wenn ſich bei ruhiger Erwägung aller Umſtände die unfreiwillige Entfernung als unumgänglich nothwendig erweiſt. Es iſt darum über einen ſolchen Fall ſtets in der Lehrer-Conferenz ein ausführliches Protocoll aufzunehmen, aus welchem der Thatbeſtand des Vergehens und die zwingende Nothwendigkeit der Strafe, ſo wie das Stimmenverhältniß der votirenden Lehrer klar und deutlich erkannt werden kann. Daß die Strafe nur dann vollzogen werden darf, wenn die Mehrzahl der ordentlichen Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit dem Director einverſtanden iſt, iſt in dem gedachten Paragraphen ausdrücklich ausgeſprochen worden. Unter Hinweiſung auf dieſe Beſtimmungen der Directoren-Inſtruction ordnen wir hiermit an, daß fortan jedesmal, wenn eine Relegation beſchloſſen worden iſt, uns alsbald Abſchrift des bezüglichen Conferenz-Protocolls, und zwar, wo ein Ephorat beſteht, durch deſſen Vermittelung, in allen anderen Fällen aber direct

Digitized by Google

eingereicht werde. In dem Begleitbericht ist zugleich anzuzeigen, daß den Eltern oder sonstigen nächsten Angehörigen des betreffenden Schülers hiervon zur rechten Zeit Kenntniß gegeben, und auf welche Art dem Schüler selbst die Strafe angekündigt worden ist.

Berlin, den 28. April 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Herren Directoren der höheren Unterrichts-Anstalten der Provinz Brandenburg.

---

119) Nachweisung über die Zahl der im Jahr 1865 vor den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abgelegten Prüfungen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 338 Nr. 122.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen 2c. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg .	2	22	11	1	36
Greifswald .	2	9	7	—	18
Berlin . . .	2	60	25	2	89
Breslau . .	5	39	13	—	57
Halle	2	33	10	4	49
Münster . .	—	23	13	10	46
Bonn	—	42	24	—	66
Summe	13	228	103	17	361
Im Jahr 1864 waren	14	207	74	12	307
Mithin i. Jahr 1865 mehr	—	21	29	5	54
Mithin i. Jahr 1865 weniger	1	—	—	—	—

---

120) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 25 Nr. 11.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügungen vom 5. Mai d. J. bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission

1) zu Breslau die durch die Versetzung des Professors Dr. Semisch erledigten Stellen als Director dem Professor Dr. Friedlieb, und als Examinator dem Professor Dr. Schultz daselbst,
2) zu Königsberg die durch die Versetzung des Professors und Licentiaten Dr. Schulze erledigte Stelle als Examinator dem Professor und Pfarrer Dr. Cosack daselbst

für das zweite, dritte und vierte Quartal 1866 übertragen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

121) Revision eines evangelischen Schullehrer-Seminars.

Die nachstehenden Mittheilungen sind neben ihrer methodischen Bedeutung auch geeignet, einen Einblick in die Richtung und den Umfang des Seminar-Unterrichts zu geben.

a.

Zunächst sprach der Revisor in der Conferenz seine Befriedigung über den Geist aus, der in der Anstalt herrsche, über die Sorgfalt, mit welcher die Lehrer gearbeitet haben, sowie über die heilsame Wirkung, welche die Persönlichkeit des Directors auf Mitarbeiter und Zöglinge unverkennbar ausübe.

In Betreff des Seminars wurde hervorgehoben, daß

1) der Unterrichtsstoff richtig begränzt und in der Hauptsache zweckmäßig ausgewählt sei,
2) auch überall das Bestreben hervortrete, diesen Stoff gründlich zu verarbeiten und die Zöglinge zu einer selbstständigen Lehranschauung und Darstellung zu bringen, wie sich aus der zusammenhängenden Beantwortung der gestellten umfassenden Aufgaben erkennen lasse.

Folgendes wurde der weiteren Beachtung empfohlen:

1) Beim Erzählen biblischer Geschichten, beim Wiedergeben des im Lesebuch Behandelten, sowie der Thatsachen und Erzäh-

Digitized by Google

lungen in der vaterländiſchen- und Kirchengeſchichte iſt fortgehend und conſequent darauf hinzuarbeiten, daß Sinn und Inhalt einen durchſichtigen Ausdruck erhalten, und die Seminariſten ſo laut und langſam ſprechen und anſchaulich erzählen, wie ſie es in der Schule thun ſollen.

2) Auch beim Sprechen des Memorirten und beim Leſen iſt darauf zu achten, daß das Verſtändniß ſich im Vortrag abſpiegele; daher iſt Betonung und Ausdruck Satz für Satz ſicher einzuüben.

3) Es iſt noch mehr auf correcte Ausſprache zu halten.

Bei Auslegung der bibliſchen Geſchichte kommt es darauf an, daß die Seminariſten befähigt werden, die Hauptgedanken bei der Darlegung des Verſtändniſſes aus dem concreten Inhalt ſelbſtſtändig abzuleiten. Die 30 Kirchenlieder, welche die Präparanden gelernt haben ſollen, müſſen im erſten Seminarjahr wiederholt werden. Bei der Erklärung iſt der Inhalt jedes Verſes zu fixiren und der Gedankengang des ganzen Liedes ſo feſtzuſtellen, daß der Seminariſt bei der Wiedergabe genöthigt wird, die Ergebniſſe ſelbſtſtändig abzuleiten und auszuſprechen. Aus dem Sprechen muß man ebenfalls erkennen, in wie weit ein Verſtändniß des Inhalts vorhanden iſt.

In die Schulkunde gehört die Geſchichte der pädagogiſchen Anſicht des Solon, Lykurg, Quintilian u. ſ. w. nicht; es darf über den Inhalt des Lehrbuches nicht hinausgegangen werden. Die Mittheilungen ſollen eine directe Beziehung auf die Praxis der Schule nehmen, weshalb für die evangeliſchen Volksſchulen die Zeit von der Reformation ab beſonders ins Auge zu faſſen iſt. Es iſt auf ein eingehendes Verſtändniß der von den einzelnen Schulmännern ausgeſprochenen Grundſätze zu halten. Für die Privatlektüre der Seminariſten ſind Ueberſichten der geleſenen Schriften anzulegen resp. fortzuführen, ſowie auch für die 2. Seminarklaſſe diejenigen Bücher feſtzuſtellen, welche zur Privatlektüre beſtimmt ſind. Für die Schreibeübungen iſt der Stoff aus dem ſachlichen Unterricht zu entnehmen. Beim Zeichnen ſollen die Beſtimmungen des Lehrplans künftig völlig durchgeführt, alſo nicht ſo ſchnell über die Elementarübungen hinweg zum Copiren gegangen werden. Ueberhaupt iſt der richtigen Auffaſſung und Darſtellung der Umriſſe die größte Sorgfalt zuzuwenden.

Die Aufſätze anlangend, wird die ſorgfältige Correktur derſelben, ebenſo die zweckmäßige Wahl der Themata anerkannt. Zu wünſchen iſt aber die Herbeiführung einer größeren Uebereinſtimmung in der Orthographie, in den Correcturzeichen und in den Cenſuren.

Bei der Verarbeitung des Leſebuches kommt es zunächſt darauf an, daß die Seminariſten den Inhalt einfach wiedergeben lernen und dadurch zeigen, daß ſie denſelben verarbeitet haben.

Digitized

Was aus der Kirchengeschichte in das Seminar gehört, soll künftig in die deutsche Geschichte eingelegt oder dieser vorausgeschickt werden; dabei ist anschauliches Erzählen besonders zu pflegen.

Der erste Leseunterricht ist künftig in der dritten Seminarklasse mindestens $\frac{3}{4}$ Jahre lang in einer Stunde wöchentlich zu behandeln.

Damit verbinden sich Lehrübungen. Die Anlegung von Herbarien ist den Seminaristen frei zu stellen.

Wie der Unterricht in der Religion und Schulkunde im Uebrigen nach Behandlung und Leistungen anzuerkennen ist, so ist auch der Sprachunterricht in der ersten Seminarklasse, ebenso der Unterricht im Rechnen, in der Raumlehre, Naturgeschichte, Geographie und in allen Fächern der Musik ein durchaus zweckmäßiger.

Ueber die Uebungsschule wurde Folgendes bemerkt:

Jeder Seminarist müsse in jedem der Hauptunterrichtsgegenstände 4 bis 6 Wochen unterrichten. Der Uebungslehrer habe in Zukunft seine Anwesenheit möglichst zwischen Ober- und Unterklasse zu theilen und mit Ausnahme derjenigen Stunden, wo er vorunterrichte, sich darauf zu beschränken, daß er die Seminaristen beaufsichtige und anleite. Ein Stoffverzeichniß in Form einer Tabelle soll angefertigt und in der Klasse ausgehängt werden; ebenso eine zweite Tabelle, aus der ersichtlich ist, in welchen Gegenständen und in welcher Reihenfolge der Seminarist im Lauf der Zeit unterrichtet habe. Auch das Hospitiren der Seminaristen ist genau zu ordnen.

In der Uebungsschule müssen die Seminaristen genau in der Weise Anleitung erhalten, wie der Unterricht nach den amtlichen Vorschriften in den Schulen des Regierungsbezirks ertheilt werden solle.

Es ist daher wünschenswerth, daß z. B. die Seminaristen zwischen Unterricht und Prüfung scharf unterscheiden lernen, daß sie als Lehrer einen festen Platz vor den Kindern einnehmen, die gegebenen Antworten nicht wiederholen und überhaupt nicht Ueberflüssiges sprechen; auch ist auf gutes Sprechen zu halten. In der Unterklasse ist die biblische Geschichte nicht nur zu erzählen, sondern auch einfach zum Verständniß zu bringen. In die Einleitung zum Katechismus gehört nicht eine Besprechung über die Bibel, ihre Eintheilung, Bücher und dergl. Die Seminaristen sind auch zur Correktur der Aufsätze heranzuziehen. Sie sollen ferner die Geographie von Palästina so behandeln lernen, wie sie ordnungsmäßig in der Religionsstunde zu geben ist. Geographie, Naturgeschichte und Geschichte sind nicht wöchentlich mit einer Stunde zu lehren, sondern die Naturgeschichte ist im Sommer, Geschichte und Geographie im Winter zu behandeln. Die Geschichte der Gedenktage vertheilt sich auf das ganze Jahr.

Digitized by Google

b.

Biblische Geschichte und Lied.

Aus der Geschichte Abrahams, Jakobs, Josephs und Davids wurden verschiedene Aufgaben gestellt, welche den Zweck hatten, zu zeigen, in wie weit die Zöglinge ein Verständniß derselben erlangt haben und die einzelnen Geschichten in eine fruchtbare Beziehung zu einander setzen können. Was in dieser Hinsicht geleistet wurde, war meist sachgemäß und im Wesentlichen richtig. Die Seminaristen werden durch diese Art der Unterweisung befähigt, biblische Geschichten im Unterricht recht zu erklären und zu verwenden. Ohne diesen Gesichtspunkt zu vernachlässigen, wird jedoch auf Folgendes noch mehr Sorgfalt verwendet werden müssen:

1) auf das Erzählen der Geschichten, so daß mit schärferer Artikulation sprachreiner und mit mehr Ausdruck und Hervorhebung des Sinnes, also auch langsamer, deutlicher gesprochen und erzählt wird;
2) daß die Erklärung der Geschichten sich von diesen nicht zu rasch ablöst und sich in gewissen abstracten Sätzen festsetzt, ohne den reichen concreten Inhalt zu erfassen. Daher werden die Seminaristen, welche gewöhnt sind, selbstständig die Erklärung zu geben, sich noch mehr an den Gang der Geschichte, Schritt für Schritt anzuschließen haben. Dies gewährt die rechte Freiheit, während sonst die Gefahr vorliegt, daß die vom Lehrer gegebene Erklärung gedächtnißmäßig ohne selbstständige Ableitung aus der Geschichte gemerkt wird.

---

c.

Deutscher Sprachunterricht.

1. Lesen. Wackernagel Thl. III. S. 189.

Das langsame deutliche Lesen, Stetigkeit und Ruhe, Klarheit im Ausdruck werden weiter noch recht sorgfältig zu üben sein.

2. Lesestoff.

1) Wiedergabe des Inhalts vom Gedichte Körners „Aufruf" — Verständig.
2) Erhebung des Generals York nach dem betreffenden Lesestück in Wackernagel — Sachgemäß.
3) Blücher und Scharnhorst nach dem Lesestück von Arndt.
4) Die Erhebung Preußens nach dem Lesebuch.
5) Der Greis in „Salas y Gomez" und der Greis in „des Sängers Fluch".
6) Singschule der Meistersänger nach dem Lesebuch.
7) Deutschlands Lage nach dem Lesebuch.
8) Die Macht des Gesanges nach 3 Gedichten.

In dieſer Klaſſe hat der Lehrer die Abirrung vermieden, welche in der zweiten Klaſſe heraustrat, indem unter der Abſtraktion der concrete Inhalt Beeinträchtigung erlitt. Hier war das nicht ſo, ſondern die Auffaſſung und Wiedergabe hatte nur richtige Darlegung des Inhaltes im Auge. Die Seminariſten zeigten wie in der ſprachlichen Darſtellung gute Uebung.

2. Lernſtoff.

1) Ankunft und Frohſinn der grünen Sommer-Vögelein. Nach dem Gedicht von Rückert. — Biographiſches.
2) In wie fern eignete ſich Blücher zum Verwalter des Schlachtfeldes? — Nach dem betreffenden Gedicht.
3) In wie fern war Oſtpreußen berechtigt, ſich mit zu freuen, als Deutſchland befreit wurde? Nach dem Gedicht von M. von Schenckendorf.
4) Der Menſchen vermeintliche Klugheit. Nach dem Gedicht von Claudius.
5) Der Apfelbaum als guter Wirth. Nach dem Gedicht von Uhland. — Biographiſches.
6) Die Freuden des heimkehrenden Kriegers. Nach dem betreffenden Gedicht.

Es iſt zunächſt hervorzuheben, daß die Gedichte gut gelernt waren und geſprochen wurden. Die Auslegung war durchaus ſachgemäß, und zeigte eine ſachliche und ſprachliche Gewandtheit. — Biographiſches wurde in guter Auswahl eingeflochten.

3. Privatlektüre.

Die Auswahl iſt hier beſſer als in der zweiten Klaſſe getroffen, ſie iſt aber noch zu beſchränkt und muß erweitert werden.

Erzählt wurde gut.

4. Grammatik.

Es wurden einige Sätze analyſirt. Das Verfahren war richtig, die Leiſtungen befriedigend.

---

d.

Geſchichte.

Aufgaben:

1) Schlacht bei Leuthen,
2) Laufbahn Wallenſteins,
3) die deutſche Treue an Beiſpielen,
4) die erſte Theilung Polens,
5) die Schlachten des Jahres 1757,
6) die Schlacht bei Merſeburg,
7) Schlacht bei Kunersdorf,
8) Beginn des 7jährigen Krieges,
9) Luthers Leben bis zum Beginn der Reformation,
10) Dörflinger,

Digitized by Google

11) das Jahr 1525,
12) Verträge zu Labiau und Wehlau,
13) der westphälische Friede.

Die Darlegungen waren sachlich meist richtig und zeigten gute Kenntnisse; formell ist das Erzählen noch fließender und eindringlicher zu machen, so daß die Seminaristen dadurch zugleich Lehrübungen für den Schulunterricht haben.

5. Naturkunde.

1) Lebensgeschichte eines Maikäfers,
2) das Schwefelhölzchen,
3) wie löscht man Feuer?
4) Wie nützt der galvanische Strom dem praktischen Leben?
5) Bereitung des Essigs,
6) Saugpumpe und Druckpumpe,
7) Seifenbereitung,
8) Entwickelung des Wasserstoffgases,
9) der Morsesche Schreibtelegraph,
10) die Gasbereitung,
11) Magnet,
12) der Phosphor.

Auswahl und Behandlung hatte das Bedürfniß der Schule bestimmt im Auge. Die Kenntnisse der Seminaristen waren meist gut.

---

122) Einrichtung und Benutzung der Uebungsschule zur practischen Beschulung der Seminarzöglinge.

(Unterlage für die Besprechung in einer Seminardirectoren-Conferenz.)

Das Regulativ vom 1. October 1854 enthält für die in Rede stehende Frage folgende Gesichtspunkte:

1) Als erste und unter allen Umständen zu lösende Aufgabe des Seminarunterrichtes ist anzusehen, daß durch denselben und durch Benutzung der mit den Seminaren verbundenen Uebungsschule die angehenden Lehrer zum einfachen und fruchtbringenden Unterricht in der Religion, im Lesen in der Muttersprache, im Schreiben, Rechnen, Singen, in der Vaterlands- und der Naturkunde — sämmtliche Gegenstände in ihrer Beschränkung auf die Elementarschule — theoretisch und practisch befähigt werden.
2) Das Unterrichtsmaterial der Elementarschule muß als ein nach allen Beziehungen zu durchdringendes und zu beherrschendes das nächste Gebiet des Seminarunterrichtes bilden und es soll die Uebungsschule, zumal im letzten Jahr der eigentliche Mittelpunkt des Seminarunterrichtes werden.

Digitized by Google

3) Zu dem Ende muß die Uebungsschule die musterhafte Einrichtung einer gewöhnlichen Elementarschule haben und in ihrer Einrichtung es möglich machen, daß die Zöglinge die richtige Anschauung von dem Unterricht in einer ein- und in einer mehrklassigen Schule erhalten können.
4) In der Uebungsschule werden die Zöglinge jedenfalls schon vom 2. Jahr ab zuhörend und in äußern Dingen dienstleistend, und im 3. Jahr unter Anleitung und Aufsicht des Lehrers unterrichtend beschäftigt, wobei die Einwirkung des Directors und der Seminarlehrer auf den Unterricht in der Uebungsschule vorausgesetzt und nicht ausgeschlossen wird, daß auch diese in den ihnen zugetheilten Fächern die nöthigen Veranschaulichungen und Uebungen theils mit kleinen Abtheilungen der Schüler, theils in der Uebungsschule anstellen, jedensfalls auch von Zeit zu Zeit Musterlectionen abhalten.
5) Der letzte Zweck des Seminarunterrichtes ist nicht, daß der Zögling lerne, sondern daß durch das im Unterrichte vermittelte Lernen und Gelernte Leben geschafft, und der Zögling seinem Berufe gemäß herangebildet werde zu einem Lehrer für evangelisch christliche Schulen, welche die Aufgabe haben, mitzuhelfen, daß die Jugend erzogen werde in christlicher, vaterländischer Gesinnung und in häuslicher Tugend.
6) Von diesem Standpunkt aus ist für das Lern- und Wissensgebiet Klarheit des Verständnisses und Sicherheit des Besitzes zu erstreben, damit die ganze Persönlichkeit des künftigen Lehrers nach allen seinen Lebensrichtungen hin erfaßt wird.
7) Der Unterrichtsstoff ist so zu behandeln, daß er die ganze Anschauungs- und Denkweise durchdringt, also neben Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth und Charakter bildend einwirkt. Demgemäß sind die einzelnen Zweige des Unterrichtes unter sich und zu der gemeinschaftlichen Bildungsaufgabe in die richtige Beziehung zu setzen.
8) Die Form des Unterrichtes soll in sittlicher Beziehung mustergebend sein. Die Zöglinge sind mit liebevollem Ernst und theilnehmender Hülfsleistung als angehende Lehrer zu behandeln.
9) Weiter muß der Seminarunterricht nach denselben Grundzügen und in seinen begründenden Abschnitten theilweise selbst in der Form gegeben werden, welche die Behandlung desselben Gegenstandes in der Elementarschule erfordert. Dabei werden folgende Gesichtspunkte hervorgehoben:
   a) Es soll unter strenger Festhaltung des Gedankens entwickelnd verfahren werden. Die Antworten sind zu weitern Fortschritten richtig zu benutzen, dadurch, sowie durch

Digitized by Google

Vermittelung von Schwierigkeiten und Berichtigung verkehrter Auffassung soll geistige Zucht geübt werden.

b) Indem der Lehrer in seiner mittheilenden Thätigkeit mehr zurücktritt, soll die Selbstthätigkeit der Schüler anregend in Anspruch genommen werden.

c) Hiernach sind in allen Lectionen rasches und sicheres Auffassen der gelesenen und vorgetragenen Gedanken, klares und sicheres Verarbeiten, einfaches richtiges Wiedergeben, also Uebung im Verstehen, Denken und Sprechen stets im Vordergrunde stehende Gesichtspunkte.

d) Danach genügt es nicht, daß der Seminarlehrer die betreffenden Gegenstände vorgetragen, entwickelt, und gelegentlich wiederholt habe, sondern es müssen Resultate jedes Unterrichtes gezogen und bei den Zöglingen in der Art befestigt werden, daß diese im Stande sind, selbstständig und ohne Hülfe dasjenige, was sie gelernt haben, wiederzugeben, und von demselben in der Uebungsschule unmittelbar Anwendung zu machen.

Nach diesen hier zusammengestellten Grundsätzen des Regulatives culminirt die gesammte Thätigkeit des Seminars in dem einen Zweck, daß jeder Zögling nach Absolvirung des dreijährigen Cursus ausreichend befähigt sei, einen den Anforderungen entsprechenden, tüchtigen Unterricht in der Volksschule zu ertheilen. Alle Kraft und Arbeit soll mit Energie diesem Ziel zugewandt werden, in ihm sich sammeln und ihre Erfolge aufweisen. Die Leistungen des Seminars sind nur so viel werth, als sie sich in der Tüchtigkeit der Zöglinge als Lehrer bewähren.

A. Dazu ist im Seminarunterricht der Grund zu legen. Es treten dabei drei Gesichtspunkte als maßgebend hervor:

I. Die Grundzüge der methodischen Behandlung, welche in der Volksschule befolgt werden soll, sind in dem Unterricht der Seminaristen so zur Durchführung zu bringen, daß sie sich unmittelbar ihre Anschauung einprägen. Denn das ist die wirksamste und beste Anleitung, daß die Zöglinge selbst einen Unterricht empfangen, wie sie ihn ertheilen sollen, daß sie durch ihn in christlicher und vaterländischer Gesinnung gefördert, mit dem liebevollen Ernst behandelt werden, in dem sie die Jugend erziehen sollen, und daß der Unterricht in ihnen das Leben und den Geist weckt, den sie bei den Kindern wecken und pflegen sollen. Im Einzelnen kommt es besonders darauf an, daß sie überall, z. B. bei biblischen Geschichten, bei der Auslegung des Katechismus, der Erkärung der geistlichen und weltlichen Lieder, bei der Behandlung des Lesebuches, bei naturgeschichtlichen und geographischen Gegenständen, anschaulich zu Werke gehen lernen, unter Benutzung

Digitized by Google

von Anschauungsmitteln das Verständniß einfach entwickeln und zu selbstständigen, wohlverstandenen Resultaten führen. Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt ist, daß beim Lesen, Auswendiglernen und Sprechen der Unachtsamkeit und Gedankenlosigkeit, sowie der daraus herrührenden Nachlässigkeit in der Aussprache, dem matten, monotonen und ausdruckslosen Hersagen gesteuert und eine correcte Form angestrebt wird, welche das Erzeugniß einer energischen, geistigen Thätigkeit ist. Nicht minder beachtungswerth ist, daß fortgehend das gewonnene Verständniß zweckmäßig zusammengefaßt und eingeübt wird, so daß jede Geschichte, Beschreibung und Auslegung in bestimmten Ergebnissen sich fixirt. Ferner ist die Aufmerksamkeit stetig darauf zu richten, daß die Zöglinge biblische Geschichten, Erzählungen im Lesebuch und im Geschichtsunterricht, Beschreibungen in der Geographie und naturkundlichen Gegenständen in derselben ansprechenden, anschaulichen Weise erzählen, wie es in dem Schulunterricht geschehen soll. Nicht minder wichtig ist, daß für das Verständniß das früher Dagewesene benutzt und so in das Wissen und Verstehen eine innere Einheit und Beziehung kommt. In dem Maaß, als der Seminarist durch den Unterricht an seinem innern Menschen erfaßt wird, wird er auch lernen, in gleicher Weise Andere zu unterrichten, und wenn er selbst in gesunder, einfacher Weise Inhalt verstehen, Verstandenes üben und für sich eindringlich machen lernt, so wird damit auch ein sicherer Grund gelegt, in gleicher Weise einen wirksamen Weg in der Schule einzuschlagen.

II. Indem der Seminarunterricht sich dem Zweck entsprechend gestaltet, die Zöglinge zu tüchtigen Lehrern für die Volksschule heranzubilden, bewegt er sich theils auf dem Gebiet des Volksschulunterrichtes, theils geht er sowohl extensiv, wie intensiv über dieses Gebiet hinaus. Extensiv geschieht dies z. B. in dem deutschen Sprachunterricht bei der Verarbeitung des Wackernagelschen Lesebuches, welches in den Elementarschulen nicht gebraucht wird, sowie in den literarhistorischen Kenntnissen, die sich daran anschließen, in der Lectüre von Volksschriften und anderen Büchern, wie sie das Regulativ für das private Lesen namhaft macht, auch in der grammatischen Behandlung der Muttersprache. Dasselbe gilt von dem Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre, indem die Decimalbrüche, das Ausziehen von Quadrat- und Cubikwurzeln und schwierige Körperberechnungen gelehrt werden, sowie von den Forderungen in der Geographie, Geschichte, Naturkunde und im Zeichnen. Intensiv geht der Unterricht, den die Seminaristen empfangen, ebenfalls durch-

Digitized by Google

Bei Ersatz des Schadens durch Leistung in Geld ist der Betrag nach dem Durchschnittspreis zu berechnen, welcher für Sachen derselben Art an dem Orte und zu der Zeit gilt, wo der Berechtigte das Eigentum an der Sache erlangt hat.

Ist der Schaden nur teilweise ersetzt, so kann der Berechtigte den Ersatz des weiteren Schadens nach Maßgabe der §§ 249 bis 251 verlangen.

§ 252. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

§ 253. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

§ 254. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn das Verschulden des Verletzten sich darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich großen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 255. Wer Ersatz eines Schadens fordert, welcher dadurch entstanden ist, daß eine Sache, die er einem anderen überlassen hatte, diesem nicht zurückgegeben wird, kann, wenn er nach dem Inhalte des Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen er die Sache überlassen hatte, zu einer Verwendung der Sache befugt war, auch Ersatz der Aufwendungen fordern, welche er in Ausübung dieser Befugnis gemacht hat.

§ 256. Wer Ersatz eines Schadens fordert, welcher dadurch entstanden ist, daß eine Sache, die er einem anderen überlassen hatte, diesem nicht zurückgegeben wird, kann, wenn er nach dem Inhalte des Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen er die Sache überlassen hatte, zu einer Verwendung der Sache befugt war, auch Ersatz der Aufwendungen fordern, welche er in Ausübung dieser Befugnis gemacht hat.

Glieder im gesammten Unterricht, also den Lehrplan zu besprechen. Da ist die Auswahl, die Reihenfolge, die Behandlung des Stoffes insoweit zu erörtern, als es nach der Stellung, welche das einzelne Fach zu dem Zweck des Ganzen einnimmt, nothwendig ist; daher besteht die theoretische Anweisung;

2) in der Aufstellung und Besprechung eines Lehrplanes für eine ein- bis dreiklassige Schule;

3) wenn aber in dem Unterricht der Seminaristen selbst bei einzelnen Punkten und Partien Veranlassung genommen wird, auf Abweichungen im Schulunterrichte aufmerksam zu machen, so muß man sich doch hüten, daß die Frage: „Würden Sie es in der Schule auch so machen?“ nicht zu häufig gethan wird. Denn sie zieht von der Sache ab, verführt zu überflüssigem Geschwätz und nutzt wenig.

Ist ein gesunder, kräftiger, frischer Zug im Unterricht, beruht er durchweg auf einer volksthümlichen Lehrart und versetzt er die Zöglinge in das Element, in dem sie später selbst leben und weben sollen, so lasse man die Seitenfragen, welche oft nicht ohne Beigeschmack von Selbstgefälligkeit sind, und spare sich, Einzelnes und Besonderes abgerechnet, die Besprechung für die Feststellung des Lehrganges auf.

III. Jedoch nicht vollständig genügt die Empirie des eigenen Unterrichtes und die Theorie bei der Feststellung der Lehrgänge und Lehrpläne. Es fehlt für Beides noch ein Mittelglied; dies sind die Lehrübungen, welche einen Theil des Seminarunterrichts selbst ausmachen und in den Seminarklassen mit kleinen Schüler-Abtheilungen gehalten werden. Solche finden bereits im ersten Jahre bei der Durcharbeitung des Lehrganges für den ersten Lese- und Schreibeunterricht, sowie im Anschluß an die methodische Behandlung des vereinigten Sach- und Sprachunterrichtes statt, im zweiten Jahre in der biblischen Geschichte, im dritten Jahre für den übrigen Religionsunterricht, und zwar in beiden Gegenständen ein ganzes Jahr hindurch, sowie für den Sprach-, Rechen- und weltkundlichen Unterricht wenigstens mit einigen Lehrübungen für schwierige Partien.

Diese Lehrversuche haben den Zweck, die Seminaristen aus dem Gröbsten herauszubringen, so daß sie bei den Lehrübungen in der Schule in formeller Hinsicht, in Bezug auf Fragebildung, Entwickelung, Zusammenfassen und dgl. einige Uebung haben und nicht zu arge und grobe Mißgriffe machen. Hier lernen sie speciell, wie biblische Geschichte, Lesestücke u. s. w. zergliedernd zu zerlegen sind, wie man darin nicht zu

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

reden, in ihre Denkweise eingehen, ihnen erzählen, sie zum Verständniß führen lernen. Da sollen sie sehen, wie sich Eins in das Andere fügt, wie Neues durch Altes erläutert und das Verschiedenartige zur Einheit der Auffassung gebracht wird. Dies Alles kann nur der verstehen, der es sieht; alles Demonstriren, ohne Anschauung haftet nicht; denn es fehlt ihm der Grund und Boden des Verständnisses. Daher ist dafür zu sorgen, 1) daß die Seminaristen so viel hospitiren, als nothwendig ist, um nicht blos flüchtige Eindrücke zu empfangen, sondern die Anschauungen bei sich bleibend zu fixiren; 2) daß sie die Zeit, welche darauf verwandt werden muß, auch gewissenhaft benutzen und durch schriftliche Berichte, welche sie anzufertigen haben, beweisen, in wie weit sie richtig gesehen und das Gesehene verstanden haben. Im zweiten Seminarjahr hospitiren die Zöglinge in 2 bis 4 Gruppen, jede wöchentlich in 3 Stunden $\frac{1}{4}$ Jahre in der Unterklasse und $\frac{1}{4}$ Jahr in der oder den oberen Klassen. Die Gegenstände sind so zu legen, daß sie in einem inneren Zusammenhang stehen z. B. biblische Geschichte, Lesen und Aufschreiben von Sprüchen, Liederversen und Geschichten und Choralgesang; vereinigter Sach- und Sprachunterricht, Lesen und Schreiben und Gesang von Volksliedern; nach 6 Wochen tritt ein Wechsel ein, damit die Zöglinge alle Gegenstände nach einander sehen. Im letzten Vierteljahr hospitirt Jeder in der Klasse, in welcher er in dem dritten Jahr zu unterrichten hat, und in den letzten Wochen speciell in dem Fach, das er zuerst übernehmen soll. Mit Ausnahme dieser letzteren Stunden wird nur bei dem Uebungslehrer oder den in der Schule unterrichtenden Seminarlehrern hospitirt.

In dem dritten Jahr setzt sich das Zuhören in solchen Stunden, wo vorunterrichtet wird, noch $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Jahr fort; auch hier sind die Gegenstände so zu gruppiren und ist ein solcher Wechsel einzurichten, daß die Hospitanten etwa im Laufe von 12 Wochen sämmtliche Unterrichtsgegenstände in je drei Stunden vorgeführt erhalten.

Damit die über das Gehörte zu fertigenden Berichte nicht zu viele Zeit beanspruchen, lasse man in jeder Gruppe resp. Abtheilung nur von Einem schriftlich berichten, so daß in der 2. Klasse der einzelne in je 6, in der 1. Klasse in je 12 Wochen einen Bericht zu machen hat, wenn diese wöchentlich erstattet werden. Dieselben werden zunächst in Bezug auf sachliche Richtigkeit von dem resp. den Lehrern geprüft, welche die Unterrichtsstunden gehalten haben; sodann gehen sie an den Director, welcher sie weiter verwendet und zurückgiebt.

Digitized by Google

II. Nachdem die Seminariſten durch den eigenen Unterricht im Ganzen und Großen die maßgebenden Anſchauungen gewonnen und in der Schule durch das Zuhören die Methode jedes einzelnen Gegenſtandes ſpeciell kennen gelernt haben, nachdem in den ſchulkundlichen Stunden das Verſtändniß des Geſehenen noch beſonders vermittelt worden iſt, und ſie in den Seminarſtunden durch Lehrübungen in dem erſten Leſeunterricht, ſowie in dem vereinigten Sach- und Sprachunterricht und in der bibliſchen Geſchichte in der rechten Benutzung der verſchiedenen Lehrformen geübt worden ſind, haben ſie bereits ſo viel Einſicht und Fertigkeit, daß ihnen mit dem Beginn des dritten Jahres einzelne Unterrichtsgegenſtände, wöchentlich 2—5 Stunden, anvertraut werden können. Jeder Seminariſt muß in jedem Hauptfach einige Wochen ſelbſtſtändig unterrichten. Damit aber die Schule durch dieſe Anfängerverſuche nicht ruinirt wird, und die Zöglinge ſich nicht in einen Schlendrian hinein unterrichten, aus dem ſie nie wieder herauskommen, ſo iſt Folgendes nothwendig:

1) Sorgfältige Vorbereitung, ſowie genaue Durchſicht und Controle derſelben:
   a) für den Religionsunterricht und die Erklärung der Gedichte muß dieſe nicht bloß ſchriftlich, ſondern ausführlich in Frage und Antwort ausgeführt werden;
   b) bei dem Leſeſtoff, der Naturkunde, Geographie und Geſchichte, dem Rechnen und der Raumlehre genügt das Stoffliche ohne unterrichtliche Form;
   c) bei den Aufſatzübungen und den weltkundlichen Abſchnitten, zu welchen das Leſebuch den Stoff bietet, dem Schreiben, Zeichnen, Singen genügen mündliche Angaben über Gang und Verfahren, oder ſchriftliche Notizen.

   Die ſchriftlichen Ausarbeitungen ſind ſo zeitig abzugeben, daß gründliche Correctur resp. Verbeſſerung und Vorbereitung möglich iſt.

2) Sorgfältige Beaufſichtigung der Lehrübungen der Seminariſten in der Schule. Der Gewinn, den dieſelben von ihrem Unterricht haben, hängt nicht ſowohl von der Menge der Stunden, als vielmehr davon ab, daß ſie einen gut vorbereiteten und zweckmäßigen Unterricht ertheilen, daß ſie alſo in den Stand geſetzt werden, correct und richtig zu verfahren und die gemachten Fehler vermeiden zu lernen. Deshalb ſind ſie auch zur Correctur der Schreibhefte und Aufſätze heranzuziehen; aber dieſe iſt ſorgfältig zu controliren, damit nicht Fehler überſehen oder eingetragen werden. Ueberhaupt müſſen ſie bei allen Geſchäf-

Digitized by Google

ten in der Schule verwandt werden, damit sie dieselben kennen lernen. Es ist nothwendig, daß sie in jeder Stunde ohne Ausnahme beaufsichtigt werden; deshalb darf kein Seminarist in seinen Unterrichtsstunden sich selbst überlassen bleiben. Andererseits aber sollen die jungen Leute auch daran gewöhnt werden, selbstständig, ohne daß immer ein Seminar- und Uebungslehrer zugegen ist, zu unterrichten, damit der Uebergang in die eigene Schule kein zu plötzlicher und unvorbereiteter ist. Auch hat ja das Seminar nicht über so viel Lehrkräfte zu verfügen, daß ein Lehrer fortwährend in den Unterrichtsstunden der Zöglinge in der Uebungsschule anwesend sein könnte. Es empfiehlt sich daher, daß je 2 Seminaristen zusammengethan werden und während des ganzen Jahres dieselben Gegenstände in der Schule haben, so daß, während der eine unterrichtet, der andere zuhört, und daß in einem 6wöchentlichen Turnus jeder die Hälfte der Stunden übernimmt. Dadurch wird nicht bloß die Erleichterung gewährt, daß der Einzelne nicht zu viel Stunden erhält, sondern es wird auch der Vortheil erzielt, daß einer die Leistungen des Andern beobachten, nöthigen Falls ihn in der Disciplin und Aufrechthaltung der Ordnung unterstützen kann. Während nun in der einen Hälfte der Stunde ein Seminar- oder Uebungslehrer zuhört, ist in der andern nur der hospitirende Seminarist zugegen, welcher auf Erfordern über die Lehrprobe Rechenschaft zu geben hat.

3) Denn über jede Unterrichtsstunde ist dem beaufsichtigenden Lehrer an demselben oder am folgenden Tag Bericht zu erstatten, wobei auf die Fehler aufmerksam gemacht und die Aufgaben für die nächsten Stunden gegeben werden. Um feste Regel und Ordnung in diese Berichterstattungen und Besprechungen zu bringen, müssen bestimmte Stunden angesetzt werden, damit jeder weiß, wann er zu kommen hat.

4) Um bei der complicirten Einrichtung und dem fortwährenden Wechsel in den Lehrkräften dem Unterricht und der Verfassung der Schule einen festen Gang zu sichern, ist nothwendig, daß der Unterrichtsstoff für jedes Fach genau und bleibend bestimmt und in Verzeichnissen nach monatlichen Pensen übersichtlich zusammengestellt ist. Auch sind derartige Feststellungen für die Lieder und Gebete zu den Andachten nöthig.

Es ist dafür zu sorgen, daß jeder Seminarist genau in die Fußtapfen seines Vorgängers eintritt, und

Digitized by Google

daß der Einzelne immer im Zusammenhang mit dem Ganzen arbeitet. Es muß sich eine Art von fester Tradition bilden, in welche Jeder eintritt. Deshalb empfiehlt es sich, daß die Zöglinge, ehe sie ein Unterrichtsfach übernehmen, eine oder zwei Stunden bei dem Vorgänger hospitiren; dadurch stellt sich eine gewisse Continuität des Unterrichts her. Für diesen Zweck ist es auch sehr förderlich, wenn am Ende eines jeden sechswöchentlichen Turnus von dem die Aufsicht führenden Lehrer in der Weise eine Uebergabe des Unterrichtes an die eintretenden Fachlehrer stattfindet, daß die ausscheidenden zunächst genauen Bericht über Stoff, Methode u. s. w. erstatten, und daß einige Tage später die eintretenden Zöglinge ausführlich darlegen, wie sie verfahren sollen. Gerade diese Einrichtung ist sehr geeignet vor Fehl- und Mißgriffen zu bewahren und den Unterricht in feste Bahnen hineinzubringen. Um die Seminaristen auch zur richtigen Beurtheilung der Schüler und ihrer Leistungen anzuleiten empfiehlt es sich, am Ende jedes Turnus und Tertiales Conferenzen abzuhalten, in denen die Censuren über die einzelnen Kinder festgestellt werden.

III. Wenn nun in der Weise die Lehrversuche der Seminaristen geleitet werden, so verdient noch ein dritter Gesichtspunkt Beachtung, um nämlich die Uebung der Einzelnen auch zum Nutzen der Gesammtheit zu verwerthen. Wenn auch der einzelne Seminarist in den Stunden, wo er zuhört oder unterrichtet, die verschiedenen Unterrichtsfächer, die disciplinare Verfassung der Schule, das Ineinandergreifen der Gegenstände kennen lernt, so ist das Alles doch nicht so umfassend, daß es als ausreichend angesehen werden könnte. Es ist daher nothwendig, daß noch Besprechungen und Mittheilungen in dem Seminarunterricht hinzukommen, durch welche das, was den Einzelnen betrifft, Gemeingut wird. Dazu verwendet der Director in den schulkundlichen Stunden

1) die Schulberichte, indem alles Bemerkenswerthe herausgehoben, zu Belehrungen benutzt und zu Aufgaben verwandt wird, welche zur Beantwortung in der nächsten Stunde gestellt werden.
2) Zu gleichem Zweck sind auch die Unterrichtsstunden der Zöglinge in der Uebungsschule zu benutzen. Es ist eine empfehlenswerthe Einrichtung, daß in der ersten Seminarklasse am Ende jeder Woche eine Stunde angesetzt wird, in welcher der Uebungslehrer die Leistungen aller Zöglinge, die in derselben Woche in der Schule unterrichtet haben, beurtheilt und im Anschluß daran der Direc-

Digitized

tor solche Punkte, die er besonders beachtet wissen will, bespricht. Daraus ergeben sich Fragen und Aufgaben, welche auf einen Bogen zu notiren und von den Seminaristen eingehend zu erörtern sind.

Dadurch werden die Erfahrungen für die Gesammtheit benutzt; die theoretischen Besprechungen greifen regulirend in die Praxis ein und klären die Zöglinge über ihr Thun und die feststehenden Einrichtungen auf, während die theoretischen Kenntnisse der Schulkunde mit concreten Anschauungen erfüllt und für die practische Einsicht fruchtbar gemacht werden.

Die gesammte Verfassung der Uebungsschule muß durchaus eine normale sein, so daß die Seminaristen correct und den bestehenden Vorschriften entsprechend unterrichten lernen. Sie sollen ein durchaus richtiges Bild für ihre künftige Schule mitnehmen.

Daher muß auch das methodische Verfahren in der Uebungsschule mit dem in dem Seminar genau übereinstimmen. Es darf nicht geduldet werden, daß im Seminarunterricht eine andere Methode gelehrt wird, als die, welche in der Schule befolgt werden soll. Auch darf sich letztere nicht vom ersteren emancipiren. Beide müssen in genauer Wechselwirkung stehen.

So ist Alles aufzubieten, um die Zöglinge unterrichtstüchtig zu machen. In diesem Sinne soll die Uebungsschule der Mittelpunkt sein, um den sich die Thätigkeit und der Unterricht im Seminare zu bewegen hat.

Es ist eine sehr schwere Aufgabe, die Schule in einer mustergültigen Verfassung zu erhalten und doch jeden Seminaristen zur Ertheilung eines zweckmäßigen und selbstständigen Unterrichtes und zur Handhabung einer guten Disciplin zu befähigen. Eben deshalb müssen alle Mittel und Vortheile benutzt werden, um dieses Ziel befriedigend zu erreichen.

---

123) Unterstützung der Schullehrer in außerordentlichen Nothfällen.

(cfr. Centrbl. pro 1862 Seite 431 Nr. 161.)

In dem unter dem 11. d. M. abschriftlich eingereichten Immediat-Bericht von demselben Datum ist bemerkt, daß die Königliche Regierung dem evangelischen Schullehrer N. in N. gern eine größere Unterstützung gewährt haben würde, wenn die zu Ihrer Disposition stehenden Fonds es gestattet hätten.

In einem so außerordentlichen wie dem vorliegenden Fall hat die Behörde, wenn Sie die Ihrerseits gewährte Beihülfe für unzu-

Digitized by Google

länglich erachtet, mir wegen einer weiteren Bewilligung Vortrag zu halten und so weit als thunlich Abhülfe zu gewärtigen.

Daß hinsichtlich des ꝛc. N. die Berichterstattung unterlassen und nun Seiner Majestät dem König die Anzeige gemacht worden ist, es habe an Unterstützungsmitteln gefehlt, kann ich nicht billigen.

Berlin, den 27. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
9344. U.

---

124) Biblisches Wörterbuch von Zeller.

In dem Verlag von Rud. Besser in Gotha erscheint in zweiter Auflage „das biblische Wörterbuch für das christliche Volk, herausgegeben von Zeller". Dasselbe eignet sich zur Benutzung seitens der Religionslehrer an den evangelischen Schullehrer-Seminarien, überhaupt zur Kenntnißnahme der letzteren, weshalb ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse, die evangelischen Seminarien auf das genannte Buch aufmerksam zu machen.

Berlin, den 23. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
1602. U.

---

125) Privat-Unterricht der Lehrer an öffentlichen Schulen.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben vorschriftsmäßig von den Privatstunden, welche sie zu ertheilen beabsichtigen, den Schulvorständen Anzeige zu machen.

Befürchten die Schulvorstände aus der Ertheilung zu vieler Privatstunden einen nachtheiligen Einfluß auf den öffentlichen Unterricht, so haben dieselben den Lehrern die zu häufige Ertheilung von Privatunterricht zu untersagen.

Sie wollen hiervon die Ihnen nachgeordneten Schulvorstände und Lehrer in Kenntniß setzen.

Arnsberg, den 13. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Schul-Inspectoren.

Digitized

V. Elementarschulwesen.

126) Zuschüsse zu Lehrerbesoldungen aus Gemeinde- und Staatsmitteln.

In jüngerer Zeit haben sehr häufig Schulgemeinden für Lehrer kleine Gehalts-Verbesserungen aus den Schulkassen unter der Bedingung und Voraussetzung beschlossen, daß Seitens des Staates eine bestimmte Zuwendung als weiterer Zuschuß zu dem Lehrergehalt erfolge.

Solche bedingte Beschlüsse können unsere Genehmigung nicht erhalten, und derartigen Zumuthungen an den Staat muß ein Ziel gesetzt werden.

Die Herren Landräthe und Schulinspectoren wollen daher Beschlüsse der in Rede stehenden Art zurückweisen und die betreffenden Schulvorstände darauf aufmerksam machen, daß Seitens des Staates dasjenige geschieht, was unter den jedesmaligen Verhältnissen zulässig und erreichbar ist, und die Schulgemeinden ohne Rücksicht auf Staatszuschüsse das Ihrige nach Vermögen zu leisten haben, bevor Gnadenunterstützungen in Aussicht genommen werden können.

Arnsberg, den 3. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Schul-Inspectoren
des Regierungsbezirks.

---

127) Unterhaltung einer Schule der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

Ew. Hochehrwürden eröffne ich auf die Vorstellung vom 22. September v. J., daß für die dortige Stadtgemeinde eine Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nicht besteht, auch daraus nicht abgeleitet werden kann, daß die evangelischen Schulen aus städtischen Mitteln unterhalten werden. Die Verfügungen vom 12. Mai und 13. Juli 1863,*) betreffend die Unterhaltung von Confessionsschulen Seitens der politischen Gemeinden, beziehen sich ausschließlich auf solche Schulen, welche der Confession

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 376 und Seite 430.

Digitized by Google

einer der beiden Landeskirchen angehören, treffen mithin für die dortigen Verhältnisse nicht zu.

Berlin, den 26. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Pastor N. Hochehrwürden zu N.
1775. U.

---

128) Auszug aus den revidirten Statuten des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oppeln zu Ratibor, vom 31. Juli 1865.

§. 1. Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oppeln zu Ratibor, gegründet am 9. Januar 1862, ist von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien durch Erlaß vom 9. März 1862 bestätigt und mit Korporationsrechten versehen worden, hat hierdurch die Rechte einer vom Staat anerkannten milden Stiftung erlangt und steht als Korporation nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter Oberaufsicht der Königlichen Staats-Behörden.

Zweck.

§. 2. Der Zweck des Vereins ist, die von der Freimaurer-Loge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit" im Jahr 1836 in Ratibor eröffnete, am 1. Januar 1863 in seine Verwaltung übergegangene, Taubstummen-Erziehungs-Anstalt fortzuführen und dadurch taubstumme Kinder körperlich und geistig so weit auszubilden, daß sie brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden.

Mittel.

§. 3. Der Verein beschafft die nöthigen Geldbedürfnisse, insofern sie nicht durch Fundationen, Pensionen, oder Zinsen von Aktiv-Kapitalien gedeckt werden, dadurch, daß er die Wohlthätigkeit in Anspruch nimmt.

Mitgliedschaft.

§. 4. Mitglied des Vereins ist, wer sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 1 Thlr. verpflichtet. — Wer durch Zeichnung eines solchen Beitrages seinen Beitritt erklärt, unterwirft sich in allen Punkten dem Statut des Vereins. ꝛc.

Qualifikation Taubstummer zur Aufnahme.

§. 20. Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich nur solche Kinder, ohne Unterschied des Bekenntnisses, die

a. taubstumm sind,

Digitized

b. ihr Armendomicil im Regierungsbezirk Oppeln haben.
Auf Penſionaire und Fundatiſten findet dieſe Beſtimmung keine Anwendung.
c. zwiſchen dem vollendeten achten und dreizehnten Lebensjahr ſtehen und
d. weder wahnſinnig noch durch Blödſinn bildungsunfähig ſind; die ferner:
e. die zur Aneignung des Unterrichts erforderliche Sehkraft und Bildungsfähigkeit beſitzen,
f. die natürlichen oder Schutzpocken gehabt haben und von jeder anſteckenden oder unheilbaren, oder auch nur ſehr langwierigen und unſicher heilbaren Krankheit, namentlich von Epilepſie frei ſind.

Dieſe Erforderniſſe müſſen bei der Anmeldung durch Geburts- und ärztliche Zeugniſſe beziehungsweiſe nachgewieſen werden.

Bei zweifelhafter Qualifikation können die Kinder auf Probe aufgenommen werden.

Anmeldung zur Aufnahme.

§. 21. Alle die Aufnahme betreffenden Schreiben ſind frankirt an den Verwaltungsrath des Vereins zu richten.

Dem Geſuch um unentgeldliche Aufnahme muß ein obrigkeitliches Armuthsatteſt beigefügt ſein.

Die Namen aller vorſchriftsmäßig Angemeldeten werden ſofort in eine Exſpectantenliſte eingetragen und werden letztere demnächſt, ſobald als dies thunlich iſt, nach freiem Ermeſſen des Verwaltungsraths einberufen.

Ein Anrecht auf künftige Aufnahme wird durch die Eintragung in die Exſpectantenliſte nicht erworben.

Revers.

§. 22. Wenn dem Aufnahmegeſuch ſtattgegeben wird, ſo haben die Eltern, Vormünder oder Gemeindeverbände einen obrigkeitlich legaliſirten Revers auszuſtellen, in dem ſie ſich beziehungsweiſe verpflichten, den aufgenommenen Zögling auf ihre Koſten zurückzunehmen, wenn derſelbe die Anſtalt aus irgend welchem Grund verläßt.

Freizöglinge, Penſionaire, Fundatiſten.

§. 23. Die Zöglinge der Anſtalt ſind entweder Freizöglinge oder Penſionaire oder Fundatiſten.

Taubſtumme Kinder unbemittelter Eltern, die überhaupt mittellos ſind, finden koſtenfreie Aufnahme. — Kinder, die nicht unbemittelt ſind, werden für eine in jedem Fall zu vereinbarende, den Betrag von 120 Thlrn nicht überſteigende, vierteljährig praenumerando zahlbare Penſion, aufgenommen.

Die Provinzialſtände und mehrere andere Korporationen haben

Digitized by Google

bei der Anstalt Freistellen fundirt, welche sie an qualifizirte Kinder verleihen.

Die Fundatisten und Pensionaire werden mit den Freizöglingen in allen Stücken gleich gehalten und haben in keiner Art eine Bevorzugung in Anspruch zu nehmen.

Bedingung einer Fundation.

§. 24. Wer dem Verein ein Kapital zuwendet, das einen jährlichen Zinsengenuß von Einhundert Thalern abwirft, erlangt das Recht auf eine Fundatistenstelle für ein qualifizirtes Subject.

Ausstattung der Zöglinge.

§. 25. Alle Zöglinge müssen der Anstalt vollständig ausgestattet nach Maßgabe der zuvor ihren Versorgern mitgetheilten Anweisung zugeführt werden, oder es muß nach der Vereinbarung mit dem Verwaltungsrath für die Ausstattung der Geldwerth erlegt werden.

Um eine Gleichmäßigkeit der Bekleidung zu erzielen, empfiehlt sich das Letztere ganz allgemein.

Zöglinge, die gar nicht, oder ungenügend ausgestattet sind, können zurückgewiesen werden.

Was jeder Zögling an Ausstattungsgegenständen, als an Kleidern, Wäsche, Betten u. dgl. in die Anstalt mitzubringen, oder in Geld zu erlegen hat, bestimmt der Verwaltungsrath.

Schulgänger.

§. 26. An dem Unterricht in der Anstalt können auch taubstumme Kinder, die bei Familien in der Stadt, sei es von den Angehörigen, sei es von dem Verwaltungsrath untergebracht sind, gegen ein von der Anstalt zu bestimmendes Schulgeld, oder bei nachgewiesener Armuth unentgeldlich theilnehmen.

Aufnahme.

§. 27. Die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt in der Regel alle zwei Jahr am Schluß der Schulferien im Spätsommer an einem vorher bestimmten Tag.

Die zu diesem Zweck einberufenen Kinder werden unter Aufsicht des Verwaltungsraths von Sachverständigen geprüft, und falls ihre Nichtqualifikation sich alsbald herausstellen sollte, ihren Angehörigen sofort zurückgegeben, sonst aber aufgenommen.

Entfernung aus der Anstalt.

§. 28. Wird durch besondere Umstände, weil sich der Zögling nicht bildungsfähig zeigt, oder aus einem andern Grund, worüber der Verwaltungsrath ganz allein zu befinden hat, die Entfernung eines Zöglings vor vollendeter Unterrichtszeit nothwendig, so wird dies den betheiligten Personen resp. Behörden bekannt gemacht, und

haben diese dann für die Abholung desselben innerhalb der von dem Verwaltungsrath zu bestimmenden Frist zu sorgen, widrigenfalls das Kind den Angehörigen resp. dem bezüglichen Armenverband kostenpflichtig zugesendet wird.

Entlassung nach beendigtem Unterricht.

§. 29. Die Entlassung der Zöglinge nach beendigtem Unterricht wird den betheiligten Behörden, den Eltern, Vormündern oder Wohlthätern beziehungsweise drei Monate vorher angezeigt.

Nichtverpflichtung gegen Entlassene.

§. 30. Gegen entlassene Zöglinge erkennt der Verein keine weitere Verpflichtungen an.

Solchen, die keine Versorgung haben, wird der Verein nach Möglichkeit ein Unterkommen zu verschaffen suchen, und Allen wird er seine fernere Theilnahme nicht versagen.

Auflösung des Vereins.

§. 32. Sollte der Verein sich jemals auflösen, so verfügt er über die Anstalt und ihr Vermögen auf eine, dem ursprünglichen Zweck der Stiftung entsprechende, und von der Staatsbehörde zu genehmigende Weise.

---

129) Anstellung und Remuneration von Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten bei öffentlichen Schulen.

Durch unsere Circular-Verfügung vom 21. Mai 1861*) ist der Unterricht in weiblichen Handarbeiten in allen Elementarschulen unsers Verwaltungsbezirks für obligatorisch erklärt und angeordnet worden, daß derselbe in den Schulplan aufgenommen werde, und daß als das Alter, mit welchem der Unterricht bei den die Schule besuchenden Mädchen zu beginnen habe, das vollendete 8. Lebensjahr gelte. Bei dieser Lage der Sache kann es nicht gleichgültig sein, wem die Ertheilung dieses Unterrichts anvertraut wird, weil es nicht bloß darauf ankommt, daß die betreffende Lehrerin die erforderliche Fertigkeit in Anfertigung weiblicher Handarbeiten, wie sie für die Elementarschule sich eignen, besitze, sondern auch darauf, daß sie im Stand sei, sich bei den Schulkindern die nöthige Autorität zu verschaffen und die Disciplin mit Umsicht und Erfolg ohne fremde Hülfe zu handhaben. Von den geprüften Elementarlehrerinnen, welche an einer getrennten Mädchenklasse angestellt sind, muß dies allerdings als selbstverständlich vorausgesetzt werden; anders aber ver-

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1861 Seite 372.

Digitized by Google

hält es sich hinsichtlich der Lehrerinnen, welche in gemischten Schulen den betreffenden Mädchen nur in einigen wöchentlichen Stunden den gedachten Unterricht zu ertheilen haben. Hier bietet, wie die Erfahrung lehrt, die Wahl einer geeigneten Lehrerin nicht selten Schwierigkeiten dar, und es fehlt nicht an Beispielen von Mißgriffen, welche zum Theil darin ihren Grund haben, daß die Ortsbehörden zur angemessenen Remuneration einer wohlqualificirten Lehrerin nicht die genügenden Mittel gewähren, und deshalb die Bürgermeister die Unterweisung in Handarbeiten der möglichst wenig fordernden Näherin übertragen.

Damit für die Folge etwaigen Mißgriffen der Art vorgebeugt werde, bestimmen wir hierdurch, daß die Wahl dieser Nebenlehrerinnen überall von den betreffenden Schulvorständen zu treffen und von dem Landrathe zu bestätigen ist. Wo der Lehrer einer gemischten Schule verheirathet, und dessen Ehefrau zur Ertheilung dieses Unterrichtes qualificirt und geneigt ist, wird die Wahl vorzugsweise auf sie zu lenken, im andern Fall aber darauf zu sehen sein, daß nur eine sittlich durchaus unbescholtene, in Handarbeiten wohlerfahrene, nicht allzujunge Person gewählt werde, welche die Gabe besitzt, mit Kindern umzugehen, sie angemessen zu unterweisen und dabei in Zucht und Ordnung zu halten. Für eine dem Aufwand von Zeit und Kraft entsprechende Remuneration, sei es für die Unterricht ertheilenden Lehrerfrauen oder für die letztgedachten Nebenlehrerinnen, hat die Gemeinde zu sorgen und den Betrag derselben alljährlich im Schulbudget beizunehmen.

Sie wollen hiervon die Bürgermeister und Schulvorstände Ihres Kreises zur Nachachtung in Kenntniß setzen. ꝛc.

Cöln, den 14. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

---

130) Form und Einrichtung von Schulkassen-Etats.

(cfr. Centrbl. pro 1862 Seite 548 Nr. 215.)

Bei den Revisionen der zur diesseitigen Festsetzung hierher eingereichten Schulkassen-Etats für die Elementarschulen und die unter diesseitiger Aufsicht stehenden Rectorat-, höhere Stadt- und Bürgerschulen hat sich vielfach gezeigt, daß noch manche Schulvorstände mit den allgemeinen Regeln der Etats-Aufstellung und der zweckmäßigen Einrichtung derselben nicht genügend vertraut sind, um dieses Geschäft mit derjenigen Vollständigkeit durchführen zu können, wie solches die Aufstellung der die Hauptgrundlage des gesammten Verwal-

Digitized by Google

tungs- und Rechnungswesens bildenden periodischen Etats erfordert. Wenn dagegen auch manche recht zweckmäßig eingerichtete Etats zur Festsetzung vorgelegen haben, so besteht auch unter diesen wieder eine solche Verschiedenheit in der Einrichtung und Zusammenstellung der einzelnen Abtheilungen und Titel, sowie in der Auffassung der einzelnen Verhältnisse, daß auch schon dieserhalb eine als allgemeiner Anhalt dienende Norm wünschenswerth erscheint.

Die von uns unterm 5. August 1858 resp. 1. Juli 1859 erlassenen Instructionen über das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen für Stadt- und Landgemeinden nach den Vorschriften der Städte- resp. Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856, in deren Besitz die Präsides in externis der Schulvorstände sich befinden, enthalten zwar eine Anleitung zur Aufstellung der Etats dieser Kategorie; die politischen Gemeinden weichen indessen mit ihren Vermögens- und sonstigen Verhältnissen von denen der Schulgemeinden häufig so vielfach ab, daß die genannten Instructionen denjenigen Schulvorständen, welche mit derartigen Arbeiten nicht vertraut sind, nicht immer einen genügenden Anhalt bei der Aufstellung der Schulkassen-Etats gewähren.

Wir haben deshalb in der anliegenden Instruction (Anlage a.) die allgemeinen Regeln und Grundsätze und hinsichtlich der zweckmäßigen Einrichtung zugleich diejenigen Andeutungen zusammenstellen lassen, welche im Wesentlichen bei der Aufstellung des Schulkassen-Etats zu berücksichtigen sind.

Wenn in den darin gegebenen Anleitungen auch nicht für jeden einzelnen Fall ein schematischer Anhalt gefunden werden kann, so werden dieselben doch nicht nur dazu dienen, in manchen Fällen die obwaltenden Zweifel zu beseitigen, sondern auch eine allgemeine Grundlage zu gewähren und eine größere Gleichförmigkeit in der Etatsaufstellung herbeizuführen. Die gegenwärtige Instruction ist bei der Etatsaufstellung für das Jahr 1867 und folgende zu berücksichtigen, und erwarten wir die Einreichung der Etats für die Folgezeit bis zum 1. December der ablaufenden Etatsperiode. ꝛc.

Arnsberg, den 11. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe.

a.

Instruction
für die Aufstellung der Etats der Elementarschulen und der unter diesseitiger Aufsicht stehenden Rectorat-, höheren Stadt- und Bürgerschulen.

1.

Die Etats sind Verwaltungspläne. Sie enthalten als solche die sämmtlichen aus dem Schulvermögen entspringenden muthmaßlichen jährlichen Einnahmen incl. das etwa zu erhebende Schulkassen-Deficit, sowie die specielle Angabe der aus diesen Einnahmen zu leistenden Zahlungen für die nächste Etatsperiode mit möglichst annähernder Richtigkeit.

2.

Dieselben bilden somit die Grundlage der gesammten Vermögens- und Kassen-Verwaltung. Es ist deshalb auf die Anfertigung derselben die möglichste Sorgfalt zu verwenden, und müssen die sämmtlichen Einnahmeposten in den Etats so genau und specificirt aufgeführt sein, daß nach denselben nicht nur vollständige und richtige Hebezettel für die Lehrer aufgestellt werden können, sondern auch der Rendant nach denselben die Erhebung sämmtlicher Einnahmeposten mit Ausnahme des Deficits bewirken kann.

3.

Der Etat muß ferner enthalten: alle sonstigen, auf den Zustand der einzelnen Vermögenstheile, deren Verwerthung und Verwendung bezüglichen wesentlichen Angaben. Es ist deshalb anzugeben:

Bei den Gebäuden die Länge, Breite und Höhe derselben; die Bauart, ob Fach- oder Mauerwerk und welche Bedachung; die Zahl der innern Räume, sowie wo und zu welchem Betrag die sämmtlichen Schulgebäude versichert sind, wobei event. bei mehreren Gebäuden auch die Einzelbeträge anzugeben sind. Es ist ferner anzugeben die Zahl der Schulzimmer, deren Quadratinhalt und Höhe.

Bei den Renten, Erbpächten und sonstigen Prästationen ist anzugeben:

a) der Name des Pflichtigen;
b) die Bezeichnung der pflichtigen Realitäten, entweder nach der Benennung des pflichtigen Gutes, Kottens oder Hofes, oder bei einzelnen Grundstücken, wenn möglich, nach Flur, Nummer und Steuergemeinde;
c) ob und wann die Rente ꝛc. ins Hypothekenbuch eingetragen ist;
d) der Betrag der Rente und Leistung;
e) der Fälligkeitstermin und
f) unter Bemerkungen die Erhebungsart der Gefälle.

Digitized by Google

4.

Bei den verzeitpachteten oder in Selbstbewirthschaftung resp. Selbstnutzung befindlichen Grundstücken incl. Waldungen, ist anzugeben:

a) die Katasterbezeichnung nach Flur, Nummer und Steuergemeinde,
b) die Größe,
c) der Katastral-Reinertrag,
d) die Kulturart

} nach der neuesten Einschätzung.

Die einzelnen Beträge sind dabei so unter einander zu stellen, daß sich dieselben leicht summiren lassen, was durch ein im Etat vor der Linie aufzunehmendes Schema leicht zu bewirken ist (cfr. das Beispiel in dem anliegenden Schema). (Anlage b.)

5.

Bei den Kapitalien ist anzugeben:

a) der Name und Wohnort des Schuldners;
b) die Bezeichnung des Schulddocuments, der hypothekarischen Eintragung und der geleisteten Sicherheit;
c) der Betrag des Kapitals in Preuß. Courant.

Ist ein Kapital ursprünglich in andern Münzen gezahlt oder verrechnet worden, so ist solches unter Bemerkungen unter Angabe des bei der Reduction angewandten Verhältnisses anzugeben.

d) der Zinsenzahlungstermin;
e) der Zinsfuß;
f) die Kündigungsfrist.

Bei den Werthpapieren incl. Sparkassenbüchern ist Jahrgang, Lit. und Nummer anzugeben und unter Bemerkungen der Vermerk über die stattgefundene Außercourssetzung aufzunehmen. Ferner ist kurz anzudeuten, wie sich der Substanzbetrag der Kapitalien gestaltet, wenn die vorhandenen Werthpapiere nach ihrem Ankaufspreis in Rechnung gestellt werden, und sind hieraus die vorkommenden Abweichungen der Kapitalsubstanz gegen den vorigen Etat zu erläutern und durch die Rechnungen über den Ankauf der Werthpapiere zu justificiren.

Auch die Aufnahme dieser unter a. bis f. bezeichneten Angaben ist durch ein im Etat vor der Linie aufzunehmendes Schema leicht zu bewirken.

Zur zweckmäßigen Einrichtung des Etats ist außerdem Folgendes zu beachten:

6.

Das Titelblatt des Etats muß enthalten:

a) die kurze Bezeichnung der zur Schulgemeinde gehörigen Ortschaften, deren Häuser- und Seelenzahl, die Zahl der zur Schule gehörigen Hausväter und Schulkinder und die Ent-

Digitized by Google

fernung der einzelnen Ortschaften von der Schule, (bei zerstreut liegenden Ortschaften durch die Angabe von .... bis .... Minuten), aus welchen Angaben zugleich zu ersehen sein muß, welchen einzelnen politischen Gemeinden diese Ortschaften angehören (vergl. das anliegende Schema).

Sind Hausväter gemischter Confessionen bei einer evangelischen resp. katholischen Schule eingeschult, so ist die Zahl der evangelischen Hausväter in Roth, die der katholischen in Schwarz in den betreffenden Spalten über einander einzutragen;

b) den Betrag der einzelnen von der Schulgemeinde zu entrichtenden directen Staatssteuern incl. Gebäudesteuer, mit dem Zusatz:

Das Deficit wird umgelegt nach (Bezeichnung des Steuerfußes — Repartitionsmodus —) und beträgt .... Procent dieser Steuern.

Da die jetzt eingeführte Gebäudesteuer an Stelle der dafür in Wegfall gekommenen früheren Grundsteuer von den Gebäuden getreten ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß bei denjenigen Gemeinden, in welchen bei Vertheilung des Deficits die Grundsteuer herangezogen wurde, jetzt auch ebenso die Gebäudesteuer zum Ansatz zu bringen ist;

c) den Cautions-Vermerk des Rendanten. Derselbe muß enthalten:

1) wer der Rendant ist (Name und sonstiger Wirkungskreis desselben);
2) wieviel Caution der Rendant geleistet hat, und wenn die Caution für mehrere Kassen in einer Summe bestellt ist, ob und zu welcher Höhe ein besonderer Betrag für die betreffende Schulkasse verhaftet ist. Dem bei derartigen gemeinschaftlichen Cautionsleistungen häufig vorkommenden Vermerk: der Rendant hat für sämmtliche von ihm verwaltete Kassen eine Caution von .... Thlrn geleistet, ist zuzusetzen, wie hoch sich die laufende Gesammt-Jahres-Einnahme dieser Kassen beläuft;
3) ob die Caution in Baar, Werthpapieren oder bestellter Hypothek geleistet ist, und bei wem die betreffenden Cautionspapiere aufbewahrt werden.

Sofern wegen unentgeltlicher Uebernahme des Rendanturgeschäfts dem Rendanten die Cautionsleistung erlassen ist, muß durch einen besondern Vermerk angedeutet werden, daß die Mitglieder des Schulvorstandes die solidarische Bürgschaft für den Rendanten übernommen haben, unter Angabe der bezüglichen Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde. Sofern der Rendant Hebegebühren oder eine entsprechende

Digitized by

fixirte Remuneration bezieht, kann derselbe im Allgemeinen von der Cautionsleistung nicht entbunden werden.

Die Höhe der zu leistenden Caution ist in der Regel auf $\frac{1}{12}$ der jährlichen laufenden Einnahmen festzusetzen.

7.

Der Etat ist jedesmal zu foliiren, die Spalten des Schemas sind von links nach rechts zu nummeriren. Bei gewöhnlichem Papierformat wird das Schema beide Seiten des offen gelegten Etats umfassen; es bilden mithin dann beide Seiten auch nur ein Folium.

8.

Der Inhalt des Etats zerfällt in zwei Abtheilungen, in Einnahme und Ausgabe.

A. Einnahme.

In Bezug auf die Nutznießer des Schulfonds theilen sich die Einnahmen in solche, welche dieselben in partem salarii durch Selbstnutzung und Bewirthschaftung, resp. Selbsterhebung beziehen, und in solche, welche durch die Schulkasse resp. den Rendanten zur Erhebung kommen.

Um in dieser Hinsicht eine zweckmäßige Trennung der Einnahmen im Etat zu ermöglichen, sind die ersteren vor der Linie und die einzelnen nach ortsüblichen Sätzen oder nach Durchschnitts-Markt- oder Verkaufspreisen veranschlagten Zahlwerthe in einer vorzuliniren-den, mit „Veranschlagt zu" zu überschreibenden Geldspalte aufzuführen und für sich zu summiren.

9.

Die Einnahmen zerfallen wieder in die die einzelnen Arten derselben enthaltenden Titel, deren Zahl und Benennung sich nach den jedesmaligen Einnahme- und Vermögens-Verhältnissen der einzelnen Schulgemeinden richtet, und welche demnach entsprechend einzutheilen sind.

10.

Alle nicht feststehenden Einnahmen sind nach einem 6jährigen Durchschnitt zum Ansatz zu bringen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, für die nächste Etatsperiode andere Sätze in Rechnung zu stellen, wie z. B. bei Zeitpächten, welche für die Dauer der Etatsperiode bestimmt sind.

11.

Die sämmtlichen Einnahmeposten der Etats sind möglichst einzeln, mit ihrer speciellen Bezeichnung und ihren Beträgen aufzuführen und in den einzelnen Titeln, sowie nach den letzteren recapitulirt im Ganzen zu summiren. Dagegen sind diejenigen Einnahmen, welche die Nutznießer nicht in ihrer Eigenschaft als Lehrer (mithin nicht aus bürgerlichen oder kirchlichen Schulfonds), sondern aus Nebenämtern etwa als Küster und Organist, Armenkassen-Rendant ꝛc.

Digitized by Google

beziehen, nur bei der Ausgabe unter dem Titel „An Besoldungen und Remunerationen“ am Schlusse des betreffenden Lehrer-Einkommens ante lineam, resp. in der vorlinirten Spalte aufzuführen.

12.

Die aus kirchlichen Schulfonds herrührenden Einnahmen sind, soweit solches angeht, ebenfalls einzeln resp. nach Fraction aufzuführen. Sofern bei einer Kirchengemeinde der Schul- und Küster- resp. Organisten-Fonds verbunden sein sollten, müssen auch die sämmtlichen Intraden dieses combinirten Fonds im Etat in Einnahme gestellt werden. Hiernach ist event. Nr. 11. zu ergänzen. Als Beläge sind die von den Kirchenvorständen als richtig bescheinigten Verzeichnisse und Fractionsberechnungen, resp. Auszüge aus den Kirchenlagerbüchern beizufügen.

13.

Bei Aufführung des zu erhebenden Schulkassen-Deficits ist der Repartitionsmodus und unter Bemerkungen sowohl hier, wie auch bei dem etwa erhobenen Schulgelde, die betreffende diesseitige Verfügung mit Datum und Journal-Nummer zu bezeichnen, wodurch der Schulgeldsatz resp. der Repartitionsmodus genehmigt worden sind. Bei dem Schulgeld ist sowohl der Schulgeldsatz, als die daraus erwartete Einnahme anzugeben.

B. Ausgabe.

14.

Hinsichtlich der Eintheilung im Allgemeinen und der Abgränzung, Nummerirung ꝛc. der Titel, sowie der Specificirung der einzelnen Ausgabeposten gilt im Allgemeinen das bei der Einnahme Gesagte auch hier.

15.

Bei denjenigen Hebegebühren, welche nicht nach einem Fixum, sondern nach Procenten berechnet zum Ansatz kommen, ist vor der Linie der Betrag der hebegebührenpflichtigen Einnahmen und der Procentsatz anzugeben. Wir bemerken hierbei, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen der Hebegebührensatz von 3 $\frac{0}{0}$ als eine angemessene Entschädigung für den Rendanten anzunehmen, und ein höherer Satz im Etat oder Erläuterungsbericht zu motiviren ist.

16.

Insofern bei der Anstellung des Rendanten nicht contractlich mit diesseitiger Genehmigung etwas Anderes festgesetzt worden ist, können Hebegebühren nicht gefordert werden:

1) von eingezogenen Kapitalien,
2) von Kapital-Anleihen,
3) von Ablösekapitalien,
4) von Grundverkaufsgeldern,
5) vom Rechnungsbestande aus dem Vorjahr,

Digitized by Google

6) von Defecten,
7) von Posten, welche bloß durch die Rechnung laufen, ohne wirklich erhoben oder gezahlt zu werden,
8) von Zahlungen aus anderen Kassen,
9) von Depositen und Asservaten.

17.

Als Regel gilt ferner, daß der Rendant für Auslagen, namentlich für Copialien, keine besondere Gebühren berechnen darf, und daß nur zu gestatten ist, die allgemein üblichen Druckformulare zu Mahnzetteln, Pfändungs- und Verkaufs-Protocollen, sowie zu Heberollen-Auszügen auf Kosten der Schulkasse zu beschaffen, wenn die letzteren nicht durch den Gebrauch der aufgestellten Repartitionsliste entbehrlich werden.

18.

Die Einnahme-Verhältnisse des Lehrerpersonals müssen mit Leichtigkeit aus dem Etat ersehen werden können. Es ist deshalb zweckmäßig, die sämmtlichen Einnahmen der einzelnen Lehrer resp. Lehrerinnen hinter einander folgen zu lassen, sofern nicht in einzelnen Fällen dadurch die zweckmäßige Eintheilung der Titel verhindert wird.

19.

Von jedem Lehrer resp. Lehrerin ist der Name und die Angabe, seit wann der- (die-) selbe bei der betreffenden Schule im Amte ist, beizufügen.

20.

Hiebei sind die unter Nr. 8 der Einnahme erwähnten, von den Lehrern durch Selbstnutzung oder Selbsterhebung zu beziehenden Einnahmen ebenfalls ante lineam summarisch in Gelde wieder vorzuführen.

21.

Alle nicht feststehenden Ausgaben sind ebenfalls nach Fraction in Ansatz zu bringen, wenn nicht besondere Gründe ein anderes Verfahren rechtfertigen, wie z. B. die Aufnahme der Kosten für projectirte Bauten und Reparaturen nach dem Gutachten oder Anschlag eines Sachverständigen ꝛc.

22.

Bei zu zahlenden Passiv-Zinsen ist vor der Linie anzugeben:
a) der Name des Creditors,
b) das Datum der Obligation,
c) der Betrag des Kapitals,
d) der Zinsfuß,
e) der Zinsenzahlungstermin,
f) die Kündigungsfrist,
g) in der Linie, der Betrag der Zinsen resp. Amortisationsraten.

Digitized by Google

23.

Bei Passiv-Renten ist anzugeben:

a) das pflichtige Gut, aus welchem die Rente ꝛc. zu leisten ist, bei einzelnen Grundstücken unter Angabe der Flur, Nummer und Steuergemeinde;
b) der Betrag der Rente, sowohl in den ursprünglichen wie in Preußischen Maaßen, Münzen und Gewichten;
c) der Fälligkeitstermin;
d) der Empfangsberechtigte.

24.

Bei den in einigen Etats aufgenommenen Ausgabetiteln „Insgemein" oder „Außergewöhnliche Ausgaben" ist anzudeuten, worin dieselben muthmaßlich bestehen werden.

Wir bemerken hierbei, daß ein besonderer Ausgabe-Betrag für Ausfälle an Schulgeld und Schulsteuer (Deficit) in dem Etat nicht vorkommen darf, und verweisen deshalb auf unsere Circular-Verfügung vom 4. April 1855.

25.

Die Sätze des vorigen Etats sind richtig vorzutragen. Hat eine Veränderung in der Eintheilung der Titel gegen den vorigen Etat stattgefunden, so ist dieses an den betreffenden Stellen unter Bemerkungen genügend aufzuklären. Falls hierbei ein Titel des vorigen Etats gänzlich in Wegfall resp. ein neuer Titel in Aufnahme gekommen ist, wird das Weniger resp. Mehr gegen den vorigen Etat gleich dem ganzen Betrage der in Wegfall getretenen resp. neu aufgenommenen Titel sein.

26.

Die Etats müssen in Einnahme und Ausgabe balancirend abschließen, d. h. die Gesammt-Einnahme muß der Gesammt-Ausgabe gleich sein. Hierzu gehört auch, daß bei der Subtraction des Mehr und Weniger gegen den vorigen Etat in der Ausgabe von den gleichnamigen Beträgen der Einnahme und umgekehrt die übrig bleibenden Beträge ebenfalls gleich sein müssen.

27.

Bei vorhandenen Einnahme-Ueberschüssen ist in der Ausgabe am Schluß ein Titel: „Angelegte Kapitalien zur Verbesserung des Fonds, zur Bildung eines Schulbaufonds" ꝛc. aufzunehmen. Derartige Kapitalien dürfen ohne besondere diesseitige Genehmigung zu keinem andern, als dem bestimmungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und ist bei der betreffenden Ausgabe-Position jedesmal anzugeben, bis zu welchem Betrag dieselben bereits angesammelt sind.

Ist ein besonderer Bau- oder sonstiger Fonds gebildet worden, so ist es zweckmäßiger, diese Gelder sowohl in der Einnahme wie

Digitized by Google

auch in der Ausgabe für sich getrennt aufzunehmen, dieselben auch getrennt von den übrigen Beständen rentbar anzulegen.

28.

Als wesentliche Bedingung bei der Etatsaufstellung gelten die in der Regel unter Bemerkungen einzutragenden Erläuterungen und die justificirenden Beläge.

Sämmtliche zu einem Zweifel oder zu Undeutlichkeiten Veranlassung gebenden Stellen des Etats müssen durch erläuternde Vermerke genügend aufgeklärt werden. Sofern der Raum an den betreffenden Stellen des Etats hierzu nicht ausreichen sollte, sind dieselben auf einem besonderen, den Belägen beizufügenden Bogen resp. einem summarischen Erläuterungsbericht zu geben, auf welchen im Etat hinzuweisen ist.

Diese erläuternden Vermerke, von welchen wir in dem anliegenden Schema einige der gewöhnlich vorkommenden Beispiele angeführt haben, sind jedoch — ohne der erforderlichen Deutlichkeit Eintrag zu thun — möglichst kurz zu fassen.

29.

Die zur Justificirung der Etats erforderlichen Belagstücke sind mit den zur Festsetzung einzureichenden Etats möglichst correct und vollständig, zusammengeheftet und nummerirt, vorzulegen. — Insbesondere gehören hierzu die bezüglichen Beschlüsse des Schulvorstandes und der Repräsentanten, die Fractionsberechnungen und die Verfügungen der Aufsichtsbehörden. Die letzteren sind an den betreffenden Stellen des Etats mit Datum und Journalnummer zu bezeichnen und den Belägen im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

30.

Die neuen Etats sind mit Ablauf einer jeden Etatsperiode so zeitig vorzubereiten, daß dieselben bis zum 1. November des letzten Jahrs den Herren Landräthen eingereicht werden können.

31.

Zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen sind die innerhalb einer Etatsperiode nothwendig werdenden, den etatisirten Betrag übersteigenden Ausgaben durch Einreichung einer Etatsveränderungs-Nachweisung vorher etatsmäßig zu machen. Diese Veränderungsnachweisung muß sowohl die bei der Einnahme, wie auch bei der Ausgabe gegen den festgesetzten Etat vorkommenden Veränderungen nachweisen und zugleich den veränderten Abschluß der Gesammt-Einnahme und Ausgabe enthalten. Zur Justificirung sind die betreffenden Beschlüsse des Schulvorstandes und der Repräsentanten, resp. die bereits erfolgte diesseitige Genehmigung zu den die erhöhten Ausgaben verursachenden Bauprojecten ꝛc. vorzulegen.

Sämmtliche Etats und Veränderungsnachweisen sind von dem

Digitized by Google

Kreissecretair calculatorisch und materiell zu prüfen resp. zu berichtigen und, daß dieses geschehen, ist von dem letzteren durch den Vermerk:

„Nach den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden (resp. berichtigt)"

zu bescheinigen.

Arnsberg, den 11. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

b.

Landräthlicher Kreis N.
Bürgermeisterei (Amt) P.

Etat

über die Einnahme und Ausgabe des Schulfonds der evangelischen (katholischen) Schulgemeinde N. für die Jahre 18 .. bis 18 .. incl.

Nr.	Zur Schulgemeinde gehören folgende Ortschaften.	In denselben befinden sich				Entfernung von der Schule in Minuten	Bemerkungen.
		Seelen	Hausväter	Schulkinder	Häuser		
	A. Von der Gemeinde X.					NB. Bei zerstreut liegenden Ortschaften ist Maximum und Minimum anzugeben, also von .. bis .. Minuten.	
1.							
2.							
3.							
	B. Von der Gemeinde Y.						
4.							
5.							
	Zusammen						

(Zum Beispiel.)

Die Schulgemeinde zahlt pro 18 ..	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Grundsteuer	—	—	—
b. Gebäudesteuer	—	—	—
c. Klassensteuer	—	—	—
d. Klassifizirte Einkommensteuer .	—	—	—
e. Gewerbesteuer	—	—	—
Zusammen	—	—	—

Das Defizit ad .. Thlr. wird nach der halben Grund-, halben Gebäude- und ganzen Klassensteuer erhoben und beträgt ... Prozent dieser Steuern.

Mit einem Heft Beläge, welches .... Nummern enthält.

Der Rendant ist der ..... Derselbe hat ... Thlr. Caution geleistet in einem Staatsschuldschein do 18 .. Lit. ... No. ..., welcher beim Präses in externis des Schulvorstandes, Bürgermeister (Amtmann) P. aufbewahrt wird.

Digitized by Google

Nach dem vorigen Etat Thlr. Sg. Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Veranschlagt zu Thlr. Sg. Pf.
1.	2.	3.	4.
		Tit. I. Ueberschüsse aus der vorigen Etats-Periode.	
		1. Kassenbestand 2. Defecte 3. Reste } NB. als einmalige Einnahme ante lineam aufzuführen.	
		Tit. II. Renten und Erbpächte, Canones ꝛc.	
		a. Naturalien.	
. . .	1.	Vom ..... Gute zu ..... aus dem Grundstück Flur .... Nr. ... Steuergemeinde ..... ¼ Scheffel ... Maaß oder ... Scheffel ... Metzen Preuß. Maaß, pro Scheffel 2 Thlr. 5 Sgr.	. . .
	ꝛc.	b. Geldrenten.	
		ꝛc.	
		c. Sonstige Gefälle.	
		Von dem Hof des ..... zu .... jährlich auf heil. 3 Könige ½ Schweinskopf, 1 Wurst und 6 Eier, macht nach der Beilage zum 43. Stück des Amtsblatts pro 1865 Seite .... (den ½ Schweinskopf zu ...., die Wurst zu ...., 1 Ei zu ....) zusammen	? ? ?
		(Auch Gefälle aus dem kirchlichen Schulfonds können hier aufgenommen werden.)	
		Tit. III. An Wohnungsmiethe, Zeitpächten und Nutzungen.	
	1.	a. freie Wohnung im Schulhaus, bestehend aus ... Zimmern nebst Küche (parterre), Keller und Bodenraum	? ? ?
		b. Grundstücke.	

Nach dem Kataster			Größe			Reinertrag			Kulturart.
Flur	Nr.	Steuergemeinde	Morg.	Ruth.	Fuß	Thlr.	Sg.	Pf.	
2.									
3.									
4.									? ? ?
5.									? ? ?

Tit. IV. An fixirten Zehnten.

ꝛc.

Zu übertragen

Nummer des Gesetzes	Tag des Gesetzes	Tag der Verkündung	Fundstelle	Abkürzung der Fundstelle	Inhalt des Gesetzes
1	2	3	4	5	6
1	1. 7. 1870	2. 7. 1870	RGBl. 1870 S. 177		Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit auf Elsaß-Lothringen.
2	1. 7. 1870	2. 7. 1870	RGBl. 1870 S. 179		Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen.
3	1. 7. 1870	2. 7. 1870	RGBl. 1870 S. 181		Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen.
4	1. 7. 1870	2. 7. 1870	RGBl. 1870 S. 183		Gesetz, betreffend die Einführung der Reichsgesetze in Elsaß-Lothringen.

Nach dem vorigen Etat Thlr. Sa. Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahme.	Veranschlagt zu Thlr. Sg. Pf.
1.	2.	3.	4.
		Transport	? ? ?

Tit. V. Zinsen von Aktivkapitalien.

Laufende Nr.	Namen und Wohnort des Schuldners	Bezeichnung des Schulddokuments und der geleisteten Sicherheit	Betrag des Kapitals in Preuß. Cour. Thlr. Sa. Pf.	Zinsenzahlungs-Termin	Zinsfuß	Kündigungsfrist
1.	Colon N. zu P.	Gerichtliche resp. notarielle Obligation vom .... Eingetragen laut Hypothekenschein vom .... auf dessen zu .... belegenen Grundstücke nebst aufstehendem Wohnhause zur II. Stelle. Sicherheit nach Abzug der Prioritäten ... Thlr.	800 . .	11. Novbr.	4 %	6 Monat
2.	Werthpapiere	Staatsschuldschein Lit. ... No. ...				

Tit. VI. Schulgeld.

1. Von jedem schulpflichtigen Kind zahlungsfähiger Eltern 15 Sgr., macht von gegenwärtig ... Kindern . . . . . .
2. Von jedem Kind nicht zahlungsfähiger Eltern aus der Armen- und subsid. aus der Communal-Kasse 10 Sgr., macht von gegenwärtig ... Kindern

Tit. VII. Außergewöhnliche Einnahmen.

Für Einnahmen an ... ꝛc. (Schulversäumnißstrafen) . . . . . .

Tit. VIII. Zur Deckung des Deficits.

Nach der halben Grund-, halben Gebäude- und ganzen Klassensteuer ist aufzubringen . . . . . .

Wiederholung der Einnahme nach Titeln.

Daß bei jedem aus mehreren Positionen bestehenden Titel die Summe gebildet werden muß, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

Nach dem jetzigen Etat			Es ist also gegen den vorigen Etat						Nr. der Beilage	Bemerkungen.
			Mehr			Weniger				
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		
5.			6.			7.			8.	9.
?	?	?	?	?	?	?	?	?		NB. Da nach Titeln recapitulirt wird, so ist ein Transport nur in den Fällen erforderlich, wo in einem Titel auf der vorhergehenden Seite abgebrochen werden mußte.
									4.	Dies Kapital ist aus dem .... Ablösekapital und dem zurückgezahlten ....schen Kapital (Nr. .. Titel .. des vorigen Etats) gebildet. oder: das Mehr der Zinsen ist durch Erhöhung des Zinsfußes von 4 auf 4½ % entstanden. Die Genehmigung zur Verleihung ist ertheilt durch Verfügung vom ..... Nr. ..
										Außer Cours gesetzt durch ..... am ..... Aufbewahrung bei ..... (Angabe, wie sich die Kapitalsubstanz gestaltet, wenn die Ankaufspreise der Werthpapiere in Rechnung gestellt werden.)
									5.	Der Schulgeldsatz von 15 Sgr. ist genehmigt durch Verfügung Königl. Regierung vom .....
									6.	Der Repartitionsmodus ist durch Verfügung vom .... Nr. .. genehmigt.

Digitized by Google

Nach dem vorigen Etat Thlr. Sg. Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Veranschlagt zu Thlr. Sg. Pf.
1.	2.	3.	4.
		Tit. I. Vorschüsse.	
	1.	Guthaben des Rendanten	NB. Als einmalige Ausgabe vor der Linie zu führen.
	2.	Ausgabe-Reste	
		zusammen	
		Tit. II. An Verwaltungskosten.	
	1.	Dem Rendanten P. .. Prozent Hebegebühren von der wirklichen laufenden Einnahme zum Betrage von .. Thlr. .. Sgr. .. Pf.	
		Tit. III. An Besoldungen und fixirten Remunerationen ꝛc.	
	1.	a. Dem ersten Lehrer M. ursprüngliches Gehalt .. Thlr.	
		b. Demselben jährliche Gehaltszulage . . . . . "	
		zusammen	. . .
		c. Demselben für Beschaffung der Federn und Dinte . . .	
		d. Für Beschaffung des Heizungsmaterials für das Schullokal	
		e. Für Reinigen des Schullokals	
		Außerdem erhält derselbe:	
		f. Die ad Tit. II. u. III. der Einnahme durch Selbsterhebung oder Selbstnutzung zu beziehenden Intraden zum Gesammtbetrag von	? ? ?
		Derselbe bezieht an kirchlichen Gefällen als Küster	
		g. ꝛc. (speciell aufzuführen, wie bei der Einnahme) . . .	
		desgl. als Organist	
		h. (wie vor.)	
		Zusammen	? ? ?
	2.	Der Industrie-Lehrerin, Remuneration	
3 . .	3.	Dem Schul-Inspector für die abzuhaltende Schul-Visitation .	
		Sa. Tit. III.	
		Tit. IV. Zu Schulbedürfnissen und Lehrmitteln.	
		ꝛc.	
		Tit. V. An Bau- und Reparatur-Kosten.	
		ꝛc.	

Digitized by Google

Nach dem jetzigen Etat			Es ist also gegen den vorigen Etat						Nr. der Belage	Bemerkungen.
			Mehr			Weniger				
Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.		
5.			6.			7.			8.	9.
?	?	?								Gegen specielle Berechnung zahlbar.
									7.	Lehrer M. ist seit .. bei der Schule zu .. im Amte.
?	?	?	?	?	?	.	.	.		Genehmigt nach erfolgter Zustimmung der Schulgemeinde-Repräsentanten durch Verfügung Königl. Regierung vom ...
									8.	Laut Hebezettel vom ... cfr. die anliegende Abschrift.
									9.	oder: Bescheinigung des Kirchen-Vorstandes vom ...
									10.	oder: laut Extract aus dem Kirchenlagerbuche, als richtig bescheinigt vom Presbyt. zu .. unterm ..
?	?	?	?	?	?					Genehmigt durch Verfügung Königl. Regierung vom ...
.	.	.	.	.	.	3	.	.		Der gegenwärtige Schul-Inspector wohnt am Schulort.
									11.	Die 6jährige Fraction ergiebt nur .. Thlr.; der Mehrbetrag ist wegen der successive vorzunehmenden Dach-Erneuerung zum Ansatz gebracht. (Cfr. Anschlag des .. u. pos. .. des Erläuterungsberichts.)

Digitized by Google

Nach dem vorigen Etat Thlr. Sg. Pf.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.
1.	2.	3.

Tit. VI. Passivzinsen.

Laufende Nr.	Namen des Creditors	Datum der Obligation	Betrag des Kapitals in Pr. Cour. Thlr. Sg. Pf.	Zinsfuß	Zinsenzahlungstermin	Kündigungsfrist.
1.	Westph. Provinzial-Hülfskasse zu Münster	30. Mai 1865	1300 . .	6 ⅔ Amortisationszinsen	1. Juli und 1. Januar	6 Monat
2.	Rentner J. zu K.	14. Dez. 1864	700 . .	4 ⅔	1. Januar	3 Monat
	Sa. Tit. VI.					

Tit. VII. An öffentlichen Abgaben.

2c.

Tit. VIII. Außergewöhnliche Ausgaben.

(NB. Angabe, worin dieselben muthmaßlich bestehen werden.)

2c.

Tit. IX. An auszuleihenden Kapitalien.

(Zur Verbesserung des Fonds, Ansammlung eines Schulbaufonds 2c.)

2c.

Wiederholung der Ausgabe (nach Titeln).

2c.

Schluß des Etats.

Die Einnahme beträgt . . . . . .
Die Ausgabe beträgt . . . . . .

Balancirt

Digitized by Google

Nach dem jetzigen Etat			Es ist also gegen den vorigen Etat						Nr. der Belege	Bemerkungen.
			Mehr			Weniger				
Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.		
4.			5.			6.			7.	8.
										Auf 24jährige Amortisation angeliehen. Die Anleihe ist genehmigt durch Verfügung Königl. Regierung vom ...
										Genehmigt durch Verfügung Königl. Regierung vom ... Beide Kapitalien sind zur vorläufigen Deckung der Schulbaukosten verwendet.
m	n	p	l	k	t	o	r	s		
m	n	p	f	g	h	u	v	w		
o	o	o	x	y	z	x	y	z		

Anmerk. Die voraufgeführte Benennung und Eintheilung der Titel ist selbstredend nur als allgemeiner Anhalt hingestellt worden.

Digitized by Google

131) Befriedigung des Schulbedürfnisses der verschiedenen Confessions-Verwandten Eines Orts.

(Centrbl. pro 1862 Seite 169. Nr. 65.)

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung vom 3. August v. J., daß ich die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 29. April v. J., durch welche die Errichtung einer öffentlichen katholischen Schule in M. angeordnet ist, nach Einsicht der bezüglichen Verhandlungen für gerechtfertigt erachte.

Das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Schule ist nach den Erhebungen über die vorhandene Zahl schulpflichtiger katholischer Kinder nicht zu bezweifeln. Diesem Bedürfniß durch Anstellung eines katholischen Lehrers an der evangelischen Stadtschule abzuhelfen, ist nach der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1821, welche die Umwandelung bestehender Confessionsschulen in Simultanschulen verbietet, unstatthaft. Es muß demnach bei der Seitens der Königlichen Regierung zu N. getroffenen Anordnung, deren Ausführung mit dem für jetzt nur erforderlichen Kostenaufwand von jährlich circa 40 Thlr die Kräfte der Stadt nicht übersteigt, sein Bewenden behalten.

Berlin, den 27. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu M.
7383. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Regierungs-Vice-Präsidenten Toop zu Stettin ist der Charakter als Regierungs-Präsident verliehen,

bei der Regierung zu Trier der Ober-Regierungsrath von Gärtner zum Präsidenten ernannt worden.

B. Universitäten, ꝛc.

An der Universität zu Greifswald sind die außerordentlichen Professoren Dr. Königsberger und Dr. Usinger zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät ernannt,

Digitized by Google

an der Universität zu Breslau ist dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Geheimen Medicinalrath Dr. Lebert die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Norwegischen St. Olafs-Orden ertheilt, und der Privatdocent Dr. Klopsch daselbst zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt,

an der Universität zu Königsberg der außerordentliche Professor Dr. Laband in der juristischen Facultät zum ordentlichen Professor in dieser Facultät, und der Privatdocent Dr. Ernst Neumann daselbst zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt und mit der Direction des pathologisch anatomischen Instituts der Universität beauftragt,

der ordentliche Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin, Consistorialrath Dr. Semisch, zugleich zum Mitgliede des Consistoriums der Provinz Brandenburg ernannt, und dem ordentlichen Professor Dr. Bopp in der philosophischen Facultät derselben Universität der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

an der Universität zu Bonn der Privatdocent Dr. Richard Schröder daselbst zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät ernannt worden.

Dem Lehrer an der Akademie der Künste und Assistenten bei dem Kupferstich-Cabinet der Museen zu Berlin, Professor Weiß ist die Erlaubniß zur Anlegung der Königlich Hannoverschen goldenen Ehren-Medaille für Kunst und Wissenschaft ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Dem Dirigenten des Sophien-Gymnasiums zu Berlin, Oberlehrer Dr. Paul ist das Prädicat „Professor" beigelegt,

dem Oberlehrer Professor Dr. Giesebrecht am Gymnasium zu Stettin der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen,

dem ordentlichen Lehrer Dr. Zwolski am Gymnasium zu Ostrowo der Oberlehrer-Titel verliehen,

der geistliche Inspector Professor Bäßler am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg in gleicher Eigenschaft an die Landesschule zu Pforta versetzt,

der Professor Dr. Ludwig Schulze an der Universität in Königsberg zum Convictvorsteher und geistlichen Inspector am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg berufen;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am Friedrichs-Collegium zu Königsberg der ordentliche Lehrer Ungewitter von der Realschule zu Tilsit,

am Gymnasium zu Tilsit der Schulamts-Candidat Plew,

Digitized by Google

am Gymnasium zu Insterburg der Schulamts-Candidat Urban,
= = zu Danzig der ordentliche Lehrer Dr. Korn vom Gymnasium in Wesel,
= = zu Conitz der Schulamts-Candidat Dr. Paul Schultz,
= = zu Stolp der Schulamts-Candidat Dr. A. Friedrich,
am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Le Viseur,
am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin die Schulamts-Candidaten Dr. Blaß und Dr. Lampe,
am Gymnasium zu Potsdam der ordentliche Lehrer Walther vom Gymnasium in Anclam,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen der Schulamts-Candidat Dr. Bubenday,
am Gymnasium zu Inowraclaw der Schulamts-Candidat Joseph Schäfer,
= = zu Brieg der Hülfslehrer Göbel,
= = zu Bunzlau der Predigtamts-Candidat Mroczek,
= = zu Burg der Schulamts-Candidat Dr. Zernial,
= = zu Wernigerode der ordentliche Lehrer Fischer vom Gymnasium zu Naumburg,
= = zu Bonn der Schulamts-Candidat Leber;
am Pädagogium zu Putbus ist der Schulamts-Candidat Dr. Wilh. Ferd. Neumann als Adjunct,
am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau der Schulamts-Candidat Herodes als Collaborator angestellt worden.
Am Progymnasium zu Charlottenburg ist der Schulamts-Candidat Dr. Joh. Herm. Müller als ordentlicher Lehrer angestellt worden.
Der Oberlehrer Dr. Kruse an der Realschule in Stralsund ist zum Director der Realschule in Mülheim a. d. Ruhr ernannt, und an der letzteren Realschule der provisorische Schreib- und Zeichenlehrer Pöckh definitiv angestellt,
an der Realschule zu Wittstock sind die ordentlichen Lehrer Dr. Hartung, Albert Schneider und Cammler zu Oberlehrern befördert,
an der Königlichen Realschule zu Berlin ist der Schulamts-Candidat Dr. Ohrtmann,
an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Bruno Meyer,
an der Realschule zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr. C. L. Wagner, und

Digitized by Google

an der Realschule zu Barmen der Schulamts-Candidat Dr. Wetzel als ordentliche Lehrer,
an der Realschule zu Bromberg der Schulamts-Candidat Hertel als Hülfslehrer definitiv angestellt worden.
An der höheren Bürgerschule zu Creuzburg ist der Rector Figulus von der Stadtschule in Fraustadt als evangelischer Religions- und Hülfslehrer, und der Schulamts-Candidat Dr. K. Kretschmer als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene ist der bisherige dritte Lehrer Laupichler zum zweiten Seminarlehrer befördert, und der Lehrer Fehr von der Provinzial-Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg i. Pr. als Musik- und dritter Seminarlehrer angestellt,
am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Prß. Eylau der Lehrer Nowack als Hülfslehrer angestellt worden.
An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Candidat der Theologie Neumann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Superintendenten Dr. theol. Holzapfel zu Benshausen im Kreise Schleusingen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem evangelischen Schullehrer Titz zu Montau im Kreise Schwetz, dem katholischen Schullehrer Görres zu Burgen im Kreise St. Goar,
das Allgemeine Ehrenzeichen: den evangelischen Schullehrern Nickel zu Nächst-Neuendorf im Kreise Teltow, und Probst zu Tennstädt im Regierungsbezirk Erfurt.

Dem Professor Dr. Ernst aus'm Werth zu Kessenich bei Bonn, und
dem Banquier Jaques in Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Regierungs-Präsident Freiherr v. Schleinitz zu Trier,
die Professoren Dr. theol. nnd phil. Hupfeld in der theologischen Facultät und Dr. theol. nud phil. Blanc in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle,

Digitized by Google

der Lehrer Bruders am Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Professor Zeller an der Realschule zu Meseritz,
der Lehrer Hoppe am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Lehrer Bodin am Gymnasium zu Prenzlau.

Auf seinen Antrag ausgeschieden:

der ordentliche Lehrer Dr. Gellenthin an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin.

Inhaltsverzeichniß des Maiheftes.

104. Aufbewahrung von Amtscautionsdocumenten. — 105. Unzulässigkeit der Uebertragung des Schulzenamts an einen Lehrer. — 106. Freilassung der Geistlichen und Lehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken. — 107. Königliche Gewerbe-Akademie in Berlin. — 108. Sofortige Zulassung zum examen rigorosum. — 109. Vermehrung des mineralogischen Museums an der Universität zu Berlin. — 110. Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher. — 111. u. 112. Statistische Uebersichten der Studirenden. — 113. Errichtung eines theologischen Convicts im Anschluß an das Dom-Candidaten-Stift zu Berlin. — 114. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 115. Sofortige Zulassung zu den Abiturienten-Prüfungen. — 116. Befugnisse des Königlichen Compatronats an Gymnasien bezüglich der Vermögensverwaltung. — 117. Competenz-Verhältnisse bei Gründung neuer Lehrerstellen und Verbesserung der Lehrerbesoldungen. — 118. Verfahren bei Relegation von Schülern höherer Unterrichts-Anstalten. — 119. Nachweisung über die Zahl der 1865 vor den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abgelegten Prüfungen. — 120. Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen. — 121. Revision eines evangelischen Schullehrer-Seminars. — 122. Einrichtung und Benutzung der Uebungsschule zur practischen Beschulung der Seminarzöglinge. — 123. Unterstützung von Schullehrern in außerordentlichen Nothfällen. — 124. Biblisches Wörterbuch von Zeller. — 125. Privatunterricht der Lehrer an öffentlichen Schulen. — 126. Zuschüsse zu Lehrerbesoldungen aus Gemeinde- und Staats-Mitteln. — 127. Unterhaltung einer Schule der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. — 128. Statut des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer in Ratibor. — 129. Anstellung und Remuneration von Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten. — 130. Form und Einrichtung von Schulkassen-Etats. — 131. Befriedigung des Schulbedürfnisses der verschiedenen Confessions-Verwandten Eines Orts. — Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 28. Juni 1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

132) Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wegen Behandlung der bei der Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 258 Nr. 93.)

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 4. Mai d. J. beschließt das Staats-Ministerium,

daß die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Fall einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche jetzt in Verfolg der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 29. März und 3. und 10. April, so wie vom 3. d. M. und J., aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen augmentirter Truppen ꝛc. einberufen worden sind, resp. noch einberufen werden sollten.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

133) Abzug an den Diäten Königlicher Commissarien bei Gewährung freier Wohnung ꝛc.

Die Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825 bestimmt im §. 3, daß, wenn Beamten in Königlichen Gebäuden auf Grund contractmäßiger Verpflichtungen freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß, eine Kürzung der reglementsmäßigen Diäten eintreten soll. Durch die Allerhöchste Ordre vom 29. April 1826 ist diese Bestimmung dahin präcisirt worden, daß der Abzug ein Drittel der Diäten zu betragen hat.

Zur Beseitigung der bei dem Wortlaut der gedachten Bestimmung über die Tragweite derselben entstandenen Zweifel eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer und dem Herrn Finanz-Minister, daß die Kürzung der reglementsmäßigen Diäten um ein Drittel auch in denjenigen Fällen eintreten muß, wo die Commissarien, gleichviel ob eine bezügliche contractmäßige Verpflichtung besteht oder nicht, in Gebäuden, welche sich in der unmittelbaren Benutzung des Staats oder in der Benutzung der dem Staat unmittelbar oder mittelbar gehörigen Institute und Stiftungen befinden, also z. B. in Gymnasien, Schullehrer-Seminarien ꝛc., während der Dauer des commissarischen Geschäfts freie Wohnung, Heizung und Licht erhalten.

Berlin, den 12. Mai 1866.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

Berlin, den 12. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
8824. U.

---

134) Präclusivfrist für die Erhebung des Competenz-Conflicts.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Con-

Digitized by Google

flict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache der Wirthe O. und P., Kläger,

wider

den Schullehrer R. zu M., Verklagten,

betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der erhobene Conflict für unstatthaft zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die beiden Kläger behaupten, daß der Verklagte am 15. Februar 1864 ihre 13 resp. 14 Jahr alten Söhne, welche die Schule zu M. besuchen, ohne alle Veranlassung gemißhandelt habe, und verlangen deshalb Bestrafung desselben im Wege des Injurienprozesses. Sie führen in der Klage an, es hätten an jenem Tage während der Abwesenheit des Lehrers die in der Schulstube versammelten Kinder Lärm gemacht, und als die Frau des Lehrers eingetreten sei und Ruhe geboten habe, sei von mehreren Kindern dies nicht beachtet und die Frau sogar ausgelacht worden. Als nach der Rückkehr des Lehrers die Frau demselben dies angezeigt, habe der Lehrer nun, ohne zu ermitteln, welche Kinder die schuldigen seien, die beiden genannten Knaben mit einem Stock dergestalt gemißhandelt, daß die in den überreichten ärztlichen Attesten beschriebenen Sugillationen dadurch hervorgebracht worden seien, welche diese Mißhandlung als eine gröbliche erscheinen ließen. Die Klage wurde eingeleitet. Drei Tage vor dem auf den 6. October 1864 anberaumten Beantwortungstermine ging ein schriftlicher Antrag des katholischen Pfarrers N. als Schulinspectors auf Verlegung dieses Termins auf so lange, bis die Königliche Regierung zu N. über sein Gesuch auf Erhebung des Conflicts Entscheidung getroffen haben würde, ein. Der Gerichts-Commissar nahm jedoch hierauf keine Rücksicht und faßte am 6. October 1864 einen Contumacialbescheid dahin ab, daß der Verklagte der Mißhandlung schuldig und deshalb mit 3 Thlrn Geldbuße, der im Unvermögensfall ein Tag Gefängniß zu substituiren, zu belegen. Der Verklagte meldete rechtzeitig Appellation an. Es wurde ihm vom Gerichte hierauf erwiedert, daß die Prozeßacten sich bei der Königlichen Regierung zu N. befänden, welche deren Zusendung gewünscht und den Competenz-Conflict angemeldet habe, daß nach Wiedereingang der Acten auf die Appellationsanmeldung das Vorschriftsmäßige werde veranlaßt werden, daß aber dem Verklagten anheim gegeben werden müsse, dafür Sorge zu tragen, daß, sofern der Conflict in der Folge nicht erhoben werden sollte, die zur Anmeldung der Appellationsrechtfertigung bestimmte gesetzliche Frist nicht unbenutzt verlaufe. Die Frist zur Ein-

Digitized by Google

führung der Appellation gegen das am 17. October dem Verklagten behändigte Contumacialurtheil lief mit dem 26. December 1864, dem 70. Tag ab. Die Appellation wurde von dem Verklagten nicht eingeführt, und von der Königlichen Regierung zwar der Beschluß über Erhebung des Conflicts, jedoch erst am 3. Januar 1865, also erst nach Ablauf der Einführungsfrist, gefaßt und erst am 14. Januar dem Gericht zugestellt.

Das Gericht erster Instanz hat aus dieser Lage der Sache kein Bedenken geschöpft, sich aber für die Zulässigkeit des Rechtsweges erklärt, weil es in der vom Verklagten den beiden Kindern zugefügten Mißhandlung eine strafbare Ueberschreitung des einem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts findet. Das Königliche Appellationsgericht zu N. erachtet dagegen den Conflict aus dem formellen Grund für unstatthaft, weil der Prozeß bereits rechtskräftig entschieden sei, während es eventuell den Conflict für begründet, das Verhalten des Lehrers bei der ausgeübten Züchtigung nicht für strafbar erachtet, welcher letzteren Ansicht auch der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beitritt.

Der erhobene Conflict war für unstatthaft zu erachten.

Das Contumacialurtheil des Gerichts erster Instanz ist nach Ausweis der Acten dem Verklagten am 17. October 1864 rite insinuirt worden. Der Verklagte hat die Appellation zwar am 27. October 1864, also innerhalb der sechswöchentlichen Frist, rechtzeitig angemeldet, die Einführung des Rechtsmittels jedoch innerhalb der nach §. 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 zu beobachtenden 70tägigen Frist, welche mit dem 26. December 1864 ablief, unterlassen, auch innerhalb dieser Frist keinen Antrag auf Verlängerung dieser Frist beim Appellationsgericht gestellt. Das Contumacialurtheil hatte also am 3. resp. 14. Januar 1865, wo die Erhebung des Conflicts von der Königlichen Regierung beschlossen wurde, resp. der desfallsige Beschluß beim Gericht einging, bereits die Rechtskraft beschritten, und in rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847, auf welchen das Gesetz vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung pag. 86) im §. 1 verweist, der Conflict nicht mehr erhoben werden.

Darauf, daß die Königliche Regierung sich schon früher, — am $^{10}/_{11}$ October 1864 — die Acten, die ihr unterm 19. October zugesandt wurden, zu dem Zweck erbeten hatte, weil sie die Erhebung des Conflicts beabsichtige, und daß sie mittels Schreibens vom 26. October bat, ihr die Acten noch einige Zeit zu belassen, da sie die verantwortliche Vernehmung des Verklagten anzuordnen für nöthig gefunden habe und erst demnächst darüber werde beschließen können, ob der Conflict zu erheben sei oder nicht? kann nichts ankommen, da das Gesetz die bloße Anmeldung eines Conflicts nicht kennt, vielmehr nach §. 4 des Gesetzes vom 8. April 1847 erst durch Ein-

Digitized by Google

sendung des motivirten Beschlusses die Erhebung des Conflicts resp. die Einstellung des Rechtsverfahrens erfolgt, so daß erst mit diesem Zeitpunkte der Lauf der Prozeßfristen unterbrochen wird.

Nun hätte zwar allerdings eine Verlängerung der Appellations-Einführungsfrist, wenn in der Sache selbst liegende Hinderungsgründe sie erforderlich erscheinen ließen, nach §. 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 dem Verklagten und Appellanten bewilligt werden können. Eine solche Verlängerung ist aber vom Verklagten beim Appellationsrichter nicht nachgesucht, resp. von dem letzteren nicht ertheilt worden.

Demnach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. April 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
(L. S.) Bode.

---

135) Betheiligung des Fiscus bei Bauten in formeller Beziehung.

Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einreichung von Bau-Projecten zur Superrevision nicht selten weder aus dem Begleitbericht, noch aus den Erläuterungen zum Anschlag hervorgehe, in welchem Maaß Fiscus bei dem Bau, ob blos durch Hergabe des Holzes oder auch baarer Geldmittel oder als Patron oder Geschenkgeber betheiligt sei. Da dies auf die Art der Prüfung des Anschlags von Einfluß ist, so veranlasse ich die Königliche Regierung, künftighin Sich jedesmal näher darüber zu äußern, in welchem Maaß Fiscus bei dem betreffenden Bau concurrirt.

Berlin, den 6. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 26775.

---

136) Stempel zu Deposital-Extracten und Depositenscheinen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ꝛc. erhält hierneben eine von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister an sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Directoren unterm 7. März d. J. erlassene Cir-

Digitized by Google

cular-Verfügung (Anlage a), betreffend den Stempel für Deposital-Extracte oder Depositen-Scheine, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 14. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien,
Universitäts-Curatorien, ꝛc.

7102. U.

---

a.

Da die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu Deposital-Extracten und Depositenscheinen (s. die gleichnamige Position im Tarif zum Stempelgesetze) erst durch den Gebrauch des Schriftstücks als Belag einer öffentlichen Kasse erforderlich wird, daher mit dem gerichtlichen Kostenwesen und den, den Sportelansatz behandelnden Gesetzen in keiner Verbindung steht, so ist dieser Stempel, wenn es sich um Zahlungen nicht gerichtlicher öffentlicher Kassen an gerichtliche Depositorien handelt, nicht unter den Gerichtskosten zu vereinnahmen, vielmehr muß derselbe zur Steuerkasse fließen. — Demgemäß ist fortan die Beibringung des Stempels von der die Zahlung leistenden öffentlichen Kasse zu bewirken und der hierzu erforderliche Geldbetrag bei der Einzahlung des Geldes an das gerichtliche Depositorium im Voraus in Abzug zu bringen.

Der Herr Justiz-Minister wird, in Uebereinstimmung mit dem Vorstehenden, die Königlichen Gerichtsbehörden mit Anweisung versehen.

Berlin, den 7. März 1866.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Directoren und sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme der in Sigmaringen, sowie an den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Richter hier.

---

137) Zur Bestellung von Cautionen verwendbare inländische Papiere.

Auf den Bericht vom 6. v. M. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß die Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn nicht zu den inländischen Staatspapieren gehören, in welchen nach §. 1 des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des

Digitized by Google

Amts- und Zeitungs-Cautionswesens vom 21. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 211) die dem Staate zu bestellenden Cautionen erlegt werden müssen.

In den Motiven des dem Landtage im Jahre 1859 vorgelegten Entwurfs zu dem Gesetze vom 21. Mai 1860 sind die Papiere ausdrücklich namhaft gemacht, welche damals zu den im §. 1 des Entwurfs erwähnten „inländischen Staatspapieren" gerechnet wurden. Unter diesen finden sich nur die 4 % Stamm-Actien, nicht auch die Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn aufgeführt. Zwischen den letztgedachten Papieren und den vorerwähnten Stamm-Actien besteht der Unterschied, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1852, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat (Gesetz-Samml. S. 89) und des auf Grund dieses Gesetzes unterm 24/25. Juni 1852 geschlossenen Uebereignungs-Vertrages (Gesetz-Samml. S. 574) nur jene Stamm-Actien hinsichtlich der Verzinsung bis zur Amortisation des Actien-Kapitals als unbedingte Staatsschuld anerkannt worden sind, während die Rechte der Inhaber der Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen, wie im §. 3 des Vertrages ausdrücklich gesagt ist, durch den Uebergang der Bahn in das Eigenthum des Staats in keiner Weise eine Aenderung erfahren haben. Der Staat haftet daher für diese Actien und Obligationen nicht, wie bei eigentlichen Staatsschulden, mit dem gesammten Staatsvermögen, sondern mit dem für dieselben nach Maßgabe der Emissions-Bedingungen bereits früher verpflichteten Eisenbahn-Vermögen, so daß die Haftung des Staats gewissermaßen eine blos dingliche, durch den Besitz dieses Vermögens bedingte, ist. Demgemäß sind auch in der zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1860 erlassenen, von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Circular-Verfügung vom 23. Juni 1860*) nur die 4 % Stamm-Actien und nicht auch die Prioritäts-Actien und Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter den cautionsfähigen Papieren aufgeführt worden.

Berlin, den 8. März 1866.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Günther.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu N.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 450.

Digitized by Google

II. Akademien und Universitäten.

138) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(cfr. Centrbl. pro 1862 Seite 766.)

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26. Mai d. J.

dem Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Geheimen Regierungs-Rath und Director der Sternwarte zu Gotha, Professor Dr. Hansen,

dem Ober-Hof-Baurath Professor Dr. Strack zu Berlin, und

dem Professor Dr. Friedrich Diez zu Bonn

den Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu verleihen, und dieselben zu stimmfähigen Rittern des Ordens zu ernennen geruht.

Aus diesen Verleihungen wird Anlaß genommen, die „Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste", vom 31. Mai 1842 (publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1842 Seite 195 Nr. 2275) hier abzudrucken:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem Orden Friedrichs des Großen: pour le mérite, welcher seit langer Zeit nur für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst verliehen worden ist, eine Friedensklasse für die Verdienste um die Wissenschaften und die Künste hinzufügen wollen.

Aeltere, wenngleich seltene Beispiele bezeugen, daß eine solche Erweiterung der Statuten ganz der ursprünglichen Absicht des erhabenen Stifters des Ordens entspricht, welcher nicht nur durch sein Beispiel Wissenschaften und Künste belebte, sondern sie auch durch Königliche Gunst und Auszeichnung mächtig zu fördern bestrebt war.

Wir wünschen deshalb durch diese Erweiterung den unsterblichen Namen Friedrichs des Zweiten, an dem heutigen 102ten Jahrestage seines Regierungs-Antritts, würdig zu ehren, indem Wir darüber verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Friedensklasse des Ordens pour le mérite, für die Wissenschaften und Künste, wird nur solchen Männern verliehen, die sich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten, einen ausgezeichneten Namen erworben haben. Die theologische Wissenschaft ist, ihrem Geiste gemäß, hiervon ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Zahl der Ritter dieser Friedensklasse des Ordens pour le mérite ist auf dreißig festgesetzt, welche der Deutschen Nation angehören, und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Wieviel von dieser Anzahl aus dem Kreise der Gelehrten oder dem der Künstler erwählt werden, behalten Wir Uns vor, jeder Zeit nach den Umständen zu bestimmen, ohne darüber ein bleibendes Verhältniß festzustellen.

§. 3.

Da das blaue Kreuz des Ordens pour le mérite seit fast einem Jahrhundert durch Observanz, und seit der Verordnung vom 18. Januar 1810 statutenmäßig, Eigenthum des Heeres geworden ist, so sollen, mit Beibehaltung der Inschrift, der Farbe und der einzelnen Bestandtheile desselben, die Insignien der von Uns gestifteten Klasse für Wissenschaften und Künste die hier vorgeschriebene, durch die Zeichnung erläuterte Form haben. Der doppelte gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgiebt, viermal wiederholt, in Kreuzesform, ein rundes, goldenes Schild, in dessen Mitte der Preußische Adler steht. Die Ordens-Devise umgiebt ringförmig, auf blau emaillirtem Grunde, das Ganze, die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das Ordenszeichen wird, wie das dem Heere verliehene, an einem schwarzen, mit Silber geränderten Bande, um den Hals getragen.

§. 4.

Aus der Zahl der dreißig Ritter Deutscher Nation werden Wir einen Kanzler und einen Vice-Kanzler ernennen.

§. 5.

Bei dem Abgange eines dieser dreißig Ritter verordnen Wir, daß der Ordens-Kanzler die Uebrigen durch Rundschreiben auffordere: daß jeder von ihnen seine Stimme über die vorzunehmende neue Verleihung, durch namentliche Bezeichnung der Person, die ihm zur Berücksichtigung am geeignetsten erscheint, schriftlich abgebe. Der Kanzler hat die auf solche Weise gesammelten Vota Uns vorzulegen, und Wir behalten Uns die weitere Beschließung demnächst vor. Wie Wir selbst aber, ohne Rücksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, in jedem einzelnen Fall, unsere Wahl auf einen im Gebiet der Wissenschaften, oder auf einen im Gebiet der Künste ausgezeichneten Mann zu richten, so können auch die zum Stimmgeben aufgeforderten Ritter ihre Vorschläge unabhängig von jener Rücksicht abgeben, falls nicht das Rundschreiben des Kanzlers, in Gemäßheit eines von Uns ertheilten ausdrücklichen Befehls, etwas Anderes vorschreibt.

§. 6.

Zu erhöheter Ehre des Ordens wollen Wir, außer der Zahl der bisher erwähnten dreißig Ritter Deutscher Nation, auch in anderen

Digitized by Google

Ländern Männer, welche sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den Insignien dieser Ordens-Klasse beleihen. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmfähigen nicht übersteigen, und bei einem Abgang unter denselben ist die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich.

§. 7.

Die künftigen Verleihungen dieser Ordens-Klasse sollen nur entweder am Tage des Regierungs-Antritts, oder der Geburt, oder des Todes Königs Friedrichs des Zweiten erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 31. Mai 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

---

139) Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1865 Seite 260 Nr. 111.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 29. Mai d. J. die auf den ordentlichen Professor Dr. Beyschlag in der theologischen Facultät der Universität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1866 bis dahin 1867 bestätigt.

---

140) Verwendung studirender Mediciner im militärärztlichen Dienst.

Das Königliche Universitäts-Curatorium veranlasse ich, den im Staatsanzeiger vom 6. d. M. abgedruckten Erlaß der Herren Minister des Krieges und des Innern (Anlage a.), betreffend die Verwendung der im siebenten oder einem späteren Semester studirenden Mediciner im militärärztlichen Dienst, durch die medicinische Facultät schleunigst zur Kenntniß der Studirenden der Medicin auf dortiger Universität zu bringen.

Weiter gehende Begünstigungen für die Studirenden und noch nicht approbirten Doctoren der Medicin in Beziehung auf die Wehrpflicht sind nicht zulässig.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium ꝛc.
13505. U.

Digitized by Google

a.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmen wir hiermit wie folgt:

1) Alle im siebenten oder einem späteren Semester studirende militärpflichtige Mediciner, sowie alle promovirten Doctoren der Medicin, werden hierdurch, wenn die Betreffenden solches wünschen sollten, bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militärpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee im militärärztlichen Dienste zu genügen.
2) Die vorbezeichneten Mediciner sind Seitens der Ersatzbehörden dem Medicinalstabe der Armee, unter Beifügung ihrer Militärpapiere und ihrer Studienzeugnisse, Behufs der Notirung und event. Einziehung zum militärärztlichen Dienste namhaft zu machen.
3) Die bereits zum Waffendienste herangezogenen Mediciner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind, wofern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medicinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu gestellen.

Berlin, den 1. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An die sämmtlichen oberen Provinzial-Behörden.

141) Verein der Kunstfreunde im Preußischen Staat.

Zur Beförderung der Kunst und Verbreitung allgemeiner Theilnahme für dieselbe wurde im Jahr 1825 zu Berlin ein Verein gestiftet, und für denselben ein Statut festgestellt. Dies Statut hat im Lauf der Zeit verschiedene Abänderungen erhalten und ist, nachdem in der Jahres-Versammlung von 1865 beschlossen worden, den seit 1847 gepflegten Nebenzweck des Vereins: einen Theil der Einnahme zur Gründung einer vaterländischen Kunstsammlung zu verwenden, fortan fallen zu lassen und auch diesen Theil der Einnahme auf den Ankauf von Kunstwerken zur Verloosung zu verwenden, neuerdings anderweit festgestellt worden. Dasselbe wird hier abgedruckt:

Statut des Vereins der Kunstfreunde im Preußischen Staate.

Schutzherr: Seine Majestät der König.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist Beförderung der Kunst und Verbreitung allgemeiner Theilnahme für dieselbe.

Digitized by Google

§. 2.

Der Verein umfaßt, mit Ausnahme der, größere Mittel erfordernden Baukunst, alle bildenden Künste, namentlich die Bildnerei in Stein und Erz, die Malerei, das Kupferstechen, Holzschneiden, Steinschneiden, Prägen von Denkmünzen u. s. w.

§. 3.

In der Ueberzeugung, daß auch bedeutende Mittel durch Zersplitterung unwirksam werden, beschränkt der Verein seine Thätigkeit auf Erwerbung ausgezeichneter Original-Kunstwerke unmittelbar von den Producenten oder aus deren Nachlaß.

§. 4.

Aus der Jahres-Einnahme wird:

1) eine den Mitteln der Gesellschaft gemäße Anzahl von Original-Kunstwerken jeder Art von den Producenten oder aus deren Nachlaß angekauft, und im Original oder in Vervielfältigungen durch Kupferstich, Steindruck ꝛc. durch das Loos unter die Mitglieder vertheilt;
2) jedem Mitglied jährlich eine Vereinsgabe zugestellt, wozu ein oder mehrere Kunstwerke ausgewählt, und durch Kupfer-, Stahlstich, Steindruck oder sonst in einer Art vervielfältigt werden;
3) ein Lokal für die Kunstsammlung des Vereins und zur andauernden Ausstellung der neusten Kunstwerke beschafft, zu welchem der Eintritt Jedermann freisteht.

§. 5.

Der Verein will durch den Ankauf eines jeden Kunstgegenstandes, wenn mit dem Urheber desselben nicht ein Anderes vereinbart wird, immer zugleich das Recht zur Vervielfältigung dieses Kunstgegenstandes durch den Grabstichel, die Lithographie, den Holzschnitt, durch Abguß ꝛc. erwerben, sowohl um das Kunstwerk für den Verein möglichst gemeinnützig zu machen, als auch um demjenigen Mitglied, welchem dasselbe durch das Loos zufällt, dessen ungestörten freien Genuß zu sichern.

§. 6.

Die Mittel des Vereins dürfen nur auf Werke Deutscher Künstler verwendet werden. Zu diesen werden jedoch nicht bloß diejenigen Künstler, welche von Deutschen Eltern geboren sind, oder in Deutschland wohnen, sondern auch diejenigen gerechnet, welche auf einer Deutschen Kunstschule ihre Studien vollendet haben.

§. 7.

Der Verein, welcher in Berlin seinen Sitz hat, besteht aus den bereits zusammengetretenen und in der Folge hinzutretenden Freunden der Kunst.

§. 8.

Jedes Mitglied macht sich durch seinen Beitritt zu einem prae-

Digitized by Google

numerando zu entrichtenden jährlichen Beitrage von fünf Thalern in Preußischem Courant anheischig, erhält dagegen in dem Haupt-Verzeichnisse der Mitglieder eine bestimmte Nummer, und erwirbt ein Anrecht an die, nach seinem Eintritt zur Verloosung und Vertheilung kommenden Kunstwerke, so wie die Befugniß, in den General-Versammlungen des Vereins zu erscheinen, in denselben seine Stimme abzugeben, und die ihm angemessen scheinenden Vorschläge zu machen.

Wer sich zu einem mehrfachen Beitrage verpflichtet, erhält bei den Verloosungen der Kunstwerke (§. 25) so viele Loose, als er einfache Beiträge gezahlt hat, von den zur allgemeinen Vertheilung kommenden Kupferstichen und anderen Vereinsgaben hingegen ein Exemplar aus den ersten Abdrücken, während die übrigen Abdrücke in Serien von funfzig Exemplaren unter die anderen Mitglieder verlooset werden.

§. 9.

Der Termin, bis zu welchem die Einzahlung rückständiger Beiträge und der Beitritt neuer Mitglieder zulässig ist, wird auf acht Tage vor der Jahres-Versammlung (§. 19) festgestellt, und ist bei den Einladungen zu dieser mit bekannt zu machen. Wer sich vor Ablauf dieses Termins zur Aufnahme meldet und den ersten Beitrag zahlt, erwirbt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr.

Alle Mitglieder, welche bis zu diesem Termine ihre Beiträge zu zahlen unterlassen, werden dagegen als ausgeschieden betrachtet und verlieren das Recht, an der Verloosung der Kunstwerke Theil zu nehmen, so wie den Anspruch auf die Vereinsgaben.

Dieser Termin bildet dann auch den Schluß des Rechnungsjahres des Vereins.

§. 10.

Die Liste der Mitglieder des Vereins wird mit der Summe ihrer Beiträge und ihren Nummern im Hauptverzeichnisse alljährlich mit dem Jahresbericht durch den Druck bekannt gemacht, auch in der Jahres-Versammlung in dem Vereins-Lokale, wo die Verloosung der Kunstgegenstände erfolgt, ein Verzeichniß der, seit Ausgabe der letzten Vereinsliste bis zum Abschlusse des Rechnungsjahres ausgeschiedenen und der dagegen neu eingetretenen Mitglieder, mit Angabe der Nummern, in welche sie eingerückt sind, ausgehängt.

§. 11.

Zur Verwaltung seiner Geschäfte wählt der Verein durch Stimmenmehrheit:

1) einen Vorsitzenden,
2) einen Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) einen Secretair,
4) einen Schatzmeister,

welche in Gemeinschaft mit drei von den, vom Verein für den Aus-

Digitized by Google

ſchuß (§. 12) gewählten acht Künſtlern, den Vorſtand des Vereins bilden. Die drei vom Ausſchuß dem Vorſtand beizuordnenden Künſtler werden von den vereinigten Vorſtands- und Ausſchuß-Mitgliedern gewählt.

Bei der Wahl des Stellvertreters des Vorſitzenden werden den Stimmen, die ihn als Stellvertreter gewählt hatten, auch noch diejenigen hinzugefügt, die ihn zum Vorſitzenden in Vorſchlag gebracht, damit aber in der Minorität geblieben ſind.

§. 12.

Dem Vorſtand wird ein durch Stimmenmehrheit des Vereins zu erwählender Ausſchuß von, einſchließlich der dem Vorſtand beizuordnenden drei Künſtler, achtzehn Mitgliedern beigegeben, unter welchen acht Künſtler ſein müſſen, um mit denſelben wichtigere Gegenſtände, namentlich ſolche, welche eine künſtleriſche Beurtheilung erfordern, und ſolche, welche ſich zu einer gründlichen Erörterung in den öffentlichen Verſammlungen nicht eignen, zu berathen.

Die Zuziehung des Ausſchuſſes hängt in der Regel von dem Ermeſſen des Vorſtandes ab, iſt aber unbedingt erforderlich

1) beim Ankauf und bei der Beſtellung von Kunſtwerken für den Verein;
2) bei der Auswahl und Beſtimmung der Vereinsgaben;
3) bei der Auswahl der für die ausſcheidenden Ausſchußmitglieder in Vorſchlag zu bringenden Wahl-Kandidaten (cf. §. 26);
4) bei der Wahl des, für ein im Laufe einer Wahlperiode ausſcheidendes Vorſtands- oder Ausſchuß-Mitglied bis zur nächſten Jahres-Verſammlung zu beſtellenden Vertreters;
5) bei Auslegung zweifelhafter, d. h. ſolcher Stellen des Statuts, über deren Sinn die ſieben Mitglieder des Vorſtandes nicht einverſtanden ſind;
6) bei Vorbereitung der Gegenſtände, welche in den General-Verſammlungen des Vereins zur Berathung gebracht werden ſollen.

§. 13.

Denjenigen Mitgliedern, welche durch die Wahl in den Vorſtand und Ausſchuß zugleich berufen ſind, ſteht es frei, zu beſtimmen, in welchen von beiden ſie eintreten wollen, und treten dann für ſie dort, wo ſie ſelbſt nicht fungiren können, diejenigen ein, welche nach ihnen die meiſten Stimmen als Vorſtands- oder Ausſchuß-Mitglieder für ſich gehabt haben.

Statt derjenigen, welche die Wahl ablehnen, treten diejenigen ein, welche nach ihnen die meiſten Stimmen als Vorſtands- oder Ausſchuß-Mitglieder gehabt haben, und für diejenigen Vorſtands- oder Ausſchuß-Mitglieder, welche in der Zwiſchenzeit von einer Wahlperiode zur anderen ausſcheiden, wählt bis zur nächſten ordentlichen Jahres-Verſammlung der vereinigte Vorſtand und Ausſchuß

Digitized by Google

einen Stellvertreter, dann aber die General-Verſammlung ein neues Mitglied.

§. 14.

Der Vorſitzende, in Behinderungsfällen deſſen Stellvertreter, leitet die Berathung in den Verſammlungen; bei Stimmengleichheit ſteht ihm der Ausſchlag zu.

Der Secretair führt gemeinſchaftlich mit dem Vorſitzenden den Briefwechſel des Vereins, und mit dem Schatzmeiſter die anzufertigenden Liſten der Mitglieder. Er hält das Protokoll in den Verſammlungen, und beſorgt die von dem Vereine ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen.

Der Schatzmeiſter unterzieht ſich der Verwaltung der Gelder des Vereins, beſorgt alle Einnahmen und Ausgaben deſſelben, die letzteren nach den ſchriftlichen Anweiſungen des Vorſitzenden, führt hierüber Rechnung, und legt dieſe am Schluſſe jedes Rechnungs-Jahres zur öffentlichen Prüfung vor.

Die übrigen Vorſtands-Mitglieder nehmen an allen Verſammlungen des Vorſtandes, mag derſelbe für ſich oder in Gemeinſchaft mit dem Ausſchuſſe zuſammentreten, Theil, und unterſtützen denſelben bei ſeinen Functionen.

§. 15.

Die Angelegenheiten, welche vom Vorſtande allein beſorgt werden können, werden von demſelben gemeinſchaftlich geleitet und darüber nach der Stimmenmehrheit der in der Verſammlung gegenwärtigen Mitglieder des Vorſtandes entſchieden, und giebt bei gleichſtehenden Stimmen die des Vorſitzenden oder ſeines Stellvertreters (§. 14) den Ausſchlag.

Bei Gegenſtänden aber, zu deren Berathung der Ausſchuß ſtatutenmäßig zugezogen werden muß, oder wo deſſen Zuziehung vom Vorſtande für erforderlich erachtet wird, müſſen von den Mitgliedern des Vorſtandes und des Ausſchuſſes zuſammengerechnet, mindeſtens zwölf Perſonen, und darunter wenigſtens vier Künſtler, zugegen ſein, um einen gültigen Beſchluß abzufaſſen, und entſcheidet ſodann die Mehrheit der Stimmen der anweſenden Mitglieder, und bei gleichſtehenden Stimmen die des Vorſitzenden.

Sind nicht mindeſtens zwölf Mitglieder des Vorſtandes und Ausſchuſſes und darunter vier Künſtler in der Verſammlung gegenwärtig, ſo muß eine anderweitige Verſammlung des Vorſtandes und Ausſchuſſes ausgeſchrieben werden. Handelt es ſich jedoch um den Ankauf eines Kunſtgegenſtandes, ſo kann in ſchleunigen Fällen ausnahmsweiſe auch durch ſchriftliches Votiren der in der Verſammlung ausgebliebenen Mitglieder ein Beſchluß zu Stand gebracht werden.

§. 16.

Die Uebertragung des Stimmrechts von einem Mitglied des

Digitized by Google

Vorstandes oder Ausschusses auf das andere, ist in keinem Fall zulässig.

§. 17.

Der Ausschuß läßt durch eine Commission von drei Mitgliedern aus seiner Mitte die Rechnung des Schatzmeisters prüfen, und berichtet über den Befund der Rechnungs-Abnahme und des Kassenbestandes in der Jahres-Versammlung.

§. 18.

Der Vorstand und Ausschuß sind verpflichtet, so oft als nöthig, wenigstens aber vierteljährlich einmal, sich zu versammeln, um über den Ankauf der bis dahin von Künstlern zum Verkauf angebotenen Kunstwerke für den Verein zu beschließen.

§. 19.

Die für den Verein erworbenen Kunstwerke und die Vereinsgaben werden drei Wochen vor der Jahres-Versammlung in dem Lokal des Vereins öffentlich ausgestellt und jedem hiesigen Mitglied mehrere Fremdenkarten zum Besuch der Ausstellung verabreicht.

Die auswärtigen Vereinsmitglieder erhalten dergleichen Fremden-Einlaß-Karten auf besondere Meldung beim Vorstand.

§. 20.

Die Zeit und die Zahl der General-Versammlungen des Vereins hängt von den Umständen ab. Spätestens im Mai eines jeden Kalenderjahres muß aber eine General-Versammlung gehalten werden, in welcher über die Wirksamkeit des Vereins und den Befund der Rechnungs-Abnahme Bericht erstattet, die Verloosung der zu diesem Zwecke erworbenen Kunstgegenstände bewirkt, auch alle zwei Jahre über die Bestätigung oder Erneuerung des Vorstandes und Erneuerung des Ausschusses berathen wird. Außerdem kann in dieser, wie in jeder andern General-Versammlung über die von dem Vorstande oder einzelnen Mitgliedern des Vereins zur Sprache gebrachten Gegenstände nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 22 und 23 verhandelt und resp. beschlossen werden.

§. 21.

Die ordentliche Jahres-Versammlung muß innerhalb 8 Tagen nach dem (§. 9) angeordneten Rechnungs-Abschluß gehalten, und der bestimmte Tag der Versammlung zugleich mit dem Endtermine des Rechnungsjahres sechs Wochen vor der Jahres-Versammlung, und zwar dreimal von 14 zu 14 Tagen, durch die allgemeine Preußische und beide Berliner Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werden. Durch dieselben Blätter muß der Vorstand jede außerordentliche Versammlung mindestens sechs Wochen vor dem dazu bestimmten Tage berufen.

§. 22.

Wer in einer General-Versammlung etwas vorzutragen wünscht, muß seine Anträge dem Vorstande so zeitig schriftlich einreichen,

Digitized by Google

daß dieſelben mindeſtens vier Wochen vor der Verſammlung allen Vereins-Mitgliedern bekannt gemacht werden können.

Die vom Vorſtand dem Verein zu machenden Vorſchläge müſſen in den Einladungen zu den General-Verſammlungen ihrem weſentlichen Inhalt nach, erwähnt und bemerkt werden, daß darüber in der Verſammlung berathen und resp. beſchloſſen werden ſolle.

Ein Gleiches geſchieht, wenn die Anträge einzelner Mitglieder ſchon vor dem Ausſchreiben einer General-Verſammlung eingegangen waren.

Später, jedoch noch vier Wochen vor der General-Verſammlung angemeldete Anträge, werden beſonders durch die im §. 21 bezeichneten öffentlichen Blätter zur Kenntniß ſämmtlicher Vereinsmitglieder gebracht, und dabei bemerkt, daß darüber in der bevorſtehenden General-Verſammlung berathen, resp. beſchloſſen werden ſolle.

Die Berathung über die Anträge erfolgt nach Erſtattung des Hauptberichts in der Jahres-Verſammlung oder nach Erledigung des Hauptzweckes einer außerordentlichen General-Verſammlung.

Nachdem der Antragſteller geſprochen hat, iſt Jeder befugt, den Antrag zu unterſtützen oder zu beſtreiten.

Der Antragſteller kann die Einwendungen eines Jeden beantworten: nachdem dies geſchehen, findet aber eine weitere Rede und Gegenrede zwiſchen denſelben Mitgliedern nicht ſtatt, ſie müßte denn in kurzer Aufklärung eines Mißverſtändniſſes beſtehen.

§. 23.

Ueber alle zur Berathung gebrachten Gegenſtände kann, in ſofern ſie auf vorbezeichnete Weiſe vorher zur Kenntniß ſämmtlicher Vereinsmitglieder gebracht worden ſind, und nicht eine Abänderung des Statuts betreffen, in den General-Verſammlungen ein Beſchluß gefaßt werden. Iſt ein zur Berathung kommender Gegenſtand nicht vier Wochen vorher bekannt gemacht, ſo erfolgt die Abſtimmung darüber erſt in der nächſten General-Verſammlung.

Vorſchläge aber, die auf eine Abänderung des Statuts hinausgehen, können, nachdem ſie auf vorbezeichnete Weiſe vorher zur Kenntniß ſämmtlicher Vereinsmitglieder gebracht worden, in der nächſten General-Verſammlung durch Beſchluß der Mehrzahl der anweſenden Mitglieder ohne Weiteres verworfen werden. Wird aber durch Mehrheit der anweſenden Mitglieder beſchloſſen, dieſelben in nähere Erwägung zu nehmen, ſo kann erſt in der nächſtfolgenden, nicht unter ſechs und nicht über zwölf Wochen hinaus anzuſetzenden General-Verſammlung über deren Annahme oder Verwerfung definitiv abgeſtimmt werden.

Eine Abänderung des Statuts iſt aber nur dann für beſchloſſen zu erachten, wenn von den, in der zur definitiven Abſtimmung über die Abänderung berechtigten General-Verſammlung anweſenden Vereinsmitgliedern zwei Dritttheile für die Abänderung ſtimmen.

Digitized by Google

§. 24.

Die Beschlüsse in den General-Versammlungen werden, mit Ausnahme derjenigen über Abänderungen des Statuts (cf. §. 23) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und erfolgt die Abgabe der Stimmen, sobald auch nur ein anwesendes Mitglied dies verlangt, durch schwarze und weiße Kugeln. Bei gleich stehenden Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens vierzig Mitglieder in Person zugegen sein.

§. 25.

Die Verloosung der Kunstwerke erfolgt in der Art, daß die Nummern der beim Abschluß des Rechnungsjahres (§. 9) vorhandenen Vereinsmitglieder, unter welchen sie in den Listen eingetragen sind, in das eine, und die Nummern der Gewinne in das andere Glücksrad gelegt werden. Für diejenigen Mitglieder, welche mehrfache Beiträge entrichten, werden so viele Nummern eingelegt, als sie einfache Beiträge gezahlt haben. Sodann wird aus dem einen Rad eine Gewinn-Nummer, aus dem andern die Nummer des Gewinnenden gezogen, und damit so lange fortgefahren, bis alle Gewinn-Nummern herausgekommen sind. Die in dem ersten Rad bleibenden Nummern sind Nieten.

Die Versammlung wird vor jeder Ziehung aufgefordert werden, sich davon, daß alle Nummern in das Glücksrad kommen, durch einige Proben zu überzeugen.

§. 26.

Die Bestätigung oder Erneuerung der Stellen im Vorstand und die Erneuerung der Stellen im Ausschuß wird alle zwei Jahre in der Jahres-Versammlung berathen, und darüber durch Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder unter folgenden näheren Bestimmungen beschlossen:

1) Die Mitglieder des Vorstandes, exclusive der vom Ausschuß hinzugetretenen drei Künstler, sind sofort für denselben wieder wählbar; dagegen
2) muß von dem Ausschuß mit Inbegriff der zum Vorstand delegirten drei Künstler, alle zwei Jahre ein Dritttheil ausscheiden, und die ausscheidenden Mitglieder sind für die nächsten zwei Jahre weder in den Vorstand noch Ausschuß wieder wählbar.
3) Die Wahlen geschehen daher in den Versammlungen dergestalt, daß acht Tage vor denselben jedem einheimischen Vereinsmitglied vom Vorstand durch Stimmzettel die Namen der bisherigen nicht künstlerischen Vorstandsmitglieder in Erinnerung gebracht, und auf Stimmzetteln für den Ausschuß die ausscheidenden Ausschuß-Mitglieder, auch wie viel davon Künstler sind, bekannt gemacht, daneben aber auf besonderen Zetteln für jeden Ausscheidenden zwei Kandidaten in Vor-

Digitized by Google

schlag gebracht werden, welche vorher in einer Sitzung des Vorstandes und Ausschusses durch Stimmenmehrheit ausgewählt worden sind, wobei darauf Rücksicht zu nehmen, für die Ausscheidenden so viel Künstler in Vorschlag zu bringen, daß die erforderliche Zahl von acht Künstlern im Ausschusse wieder ergänzt wird.

4) Den auswärtigen Vereinsmitgliedern ist bei Verkündigung der Jahres-Versammlung zugleich bekannt zu machen, daß sie acht Tage vor dem Versammlungstag die Stimmzettel und Verzeichnisse der Wahl-Kandidaten für die ausscheidenden Ausschuß-Mitglieder, so wie die Einlaß-Karten zur Jahres-Versammlung beim Schatzmeister abholen lassen können.

5) Die Wahl ist jedoch in keiner Weise auf die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses oder die in Vorschlag gebrachten Kandidaten für den Ausschuß beschränkt, sondern völlig frei; doch müssen zur Ergänzung des Ausschusses zunächst so viel Künstler in denselben gewählt werden, daß er immer wenigstens acht Künstler enthält.

6) Die aus dem Ausschuß nothwendig ausscheidenden Mitglieder desselben bestimmen sich in der Weise, daß immer diejenigen ausscheiden, welche die längste Zeit als Ausschuß-Mitglieder fungirt haben.

7) Die Stimmzettel müssen persönlich in der Jahres-Versammlung oder vorher versiegelt und unter Anschluß der Einlaß-Karte des Mitgliedes an den Vorstand abgegeben werden, widrigenfalls angenommen wird, daß auf das Stimmrecht verzichtet werde. Eine gleiche Präsumtion gilt von den auswärtigen Vereins-Mitgliedern, welche die Stimmzettel und Einlaß-Karten nicht haben abholen lassen.

8) Sind auf den Stimmzetteln für den Vorstand für die bisherigen Mitglieder keine neue namhaft gemacht, und auf den Stimmzetteln für den Ausschuß keine der in Vorschlag gebrachten Kandidaten oder andere Vereins-Mitglieder eingetragen, so wird angenommen, daß die früheren Vorstands-Mitglieder wieder gewählt und allen vorgeschlagenen Kandidaten zur Ergänzung des Ausschusses alternativ die Stimme gegeben worden sei.

9) Bei der Wahl des Vorstandes dürfen die zeitigen nicht künstlerischen Mitglieder desselben nicht mitstimmen.

10) Der Vorstand übergiebt sodann in der Versammlung die persönlich abgelieferten, oder versiegelt eingegangenen Stimmzettel drei anwesenden Mitgliedern, und läßt durch diese diejenigen ermitteln, welche die meisten Stimmen erhalten haben, macht auch vor Ende der Versammlung den Erfolg der Wahlen der neuen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses bekannt.

Digitized

§. 27.

Wenn im Vorstand, im Ausschuß oder in der General-Versammlung ein Mitglied selbst, seine Verwandte und Schüler zur Berücksichtigung ihrer Kunstleistungen in Vorschlag gebracht werden, so muß sich das Mitglied für diesen Fall der Ausübung seines Stimmrechts begeben, und die Versammlung verlassen.

Berlin, den 31. Mai 1865.

Der Vorstand und Ausschuß
des Vereins der Kunstfreunde im Preußischen Staate.

Auf Ihren Bericht vom 27. d. M., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich das veränderte Statut des Vereins der Kunstfreunde im Preußischen Staat vom 31. Mai d. J. hierdurch genehmigen.

Gastein, den 31. Juli 1865.

Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. gegz. Graf zu Eulenburg.

gegz. Graf zur Lippe.

An
die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

142) Beabsichtigte Reform im Programmenwesen der höheren Unterrichts-Anstalten.

Die seit dem Jahr 1824 unter den inländischen Gymnasien bestehende gegenseitige Mittheilung der Programme, an die sich allmälig ein entsprechender Austausch zwischen den preußischen und den anderen deutschen Gymnasien angeschlossen hat, ist unverkennbar nach verschiedenen Seiten hin von Nutzen gewesen. Zugleich haben sich aber im Laufe der Jahre nicht unbedeutende Uebelstände dabei fühlbar gemacht. Diese liegen für die Verwaltung hauptsächlich in dem Umfang, zu welchem der Programmenaustausch sich allmälig ausgedehnt hat. Die durch das Vertheilungsgeschäft entstehende Mühwaltung an der Centralstelle ist unverhältnißmäßig groß und sehr beschwerlich geworden. Andererseits wird im Zusammenhang mit dieser Ausdehnung an den Schulen selbst durch die von Jahr zu Jahr sich anhäufende Zahl der Programme ihre Benutzung mehr und mehr erschwert, und aus übereinstimmenden Aeußerungen, die in und außer Preußen laut geworden sind, ist zu schließen, daß die Masse derselben den Bibliotheken zur Last zu werden anfängt.

Unter diesen Umständen halte ich für zweckmäßig, daß das ganze Programmenwesen auf Grund der bisherigen Erfahrungen auch von

Digitized by Google

den Schulaufsichtsbehörden in Erwägung gezogen werde. Es wird dabei hauptsächlich darauf ankommen, ob sich Einrichtungen treffen lassen, bei denen der wesentliche Nutzen der Sache erhalten bleibt und die jetzigen Uebelstände wenigstens vermindert werden.

Von den zwei Theilen des Programms, den Schulnachrichten und der wissenschaftlichen Beigabe, sind jene als eine öffentliche Rechenschaft über das innere Leben und die Wirksamkeit der einzelnen Anstalten für die betheiligten Eltern, Behörden u. s. w. von einer solchen Wichtigkeit, daß sie, auch schon als Einladung zu den öffentlichen Prüfungen, nach wie vor jährlich zu veröffentlichen sein werden. Dagegen könnte die Verpflichtung, alljährlich eine wissenschaftliche Abhandlung mit den Schulnachrichten zu verbinden, aufgehoben und dafür ein weiteres Zeitintervall, vorläufig etwa von 3 Jahren, bestimmt werden. Nur die außer den Schulnachrichten auch eine wissenschaftliche Abhandlung enthaltenden Programme würden im Inlande zu allgemeiner Vertheilung zu gelangen brauchen, und dafür eine Aufeinanderfolge der Provinzen festzusetzen sein.

Die Mittheilung an auswärtige Anstalten würde alsdann wahrscheinlich auch auf die mit einer wissenschaftlichen Abhandlung versehenen Programme beschränkt werden können. Aber es fragt sich, ob dazu die bisherige Einrichtung der directen gegenseitigen Zusendung beibehalten werden müßte, oder ob der Tausch, soweit er von der einen oder der anderen Seite gewünscht wird, nicht der Vermittelung durch den Buchhandel überlassen werden könnte. Letzteres würde sich ohne Weiteres als das Zweckmäßigste ergeben, wenn der Gedanke von periodischen, nach den Provinzen unterschiedenen Collectiv-Publicationen für die wissenschaftlichen Abhandlungen, und davon gesondert auch für die Schulnachrichten, die Schulstatistik u. s. w. bei näherer Erwägung sich als ausführbar erweisen sollte.

Verschiedene gegen solche und andere Abänderungsvorschläge sich darbietende Bedenken sind von der vorjährigen Directorenconferenz zu Königsberg in Pr., wo auf meine Veranlassung der Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist, eingehend erörtert worden. Indem ich anheimstelle, auf diese Verhandlungen, von deren Abdruck dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium mehrere Exemplare mitgetheilt worden sind, Rücksicht zu nehmen, veranlasse ich Dasselbe, sich gutachtlich über die Angelegenheit auszusprechen. Dabei bleibt dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überlassen, vorher die Aeußerung einzelner Directoren oder Lehrercollegien zu erfordern.

Den betreffenden Bericht wünsche ich vor Ende des Jahres zu erhalten.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

U. 10097.

143) General-Uebersicht der im Jahr 1864 bei den Maturitäts-

1.		2.				3.			4.		
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Angemeldet waren zur Prüfung zu: Ostern	Michaelis	im Ganzen	Davon: a. sind zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen	20	16	.	4	.	130	167	297	14	18	265
	Dazu Extraneer	.	.	.	3	17	.	3	3	.	.	3
2.	Brandenburg	22	21	1	.	.	200	135	335	34	15	286
	Extraneer	.	1	.	.	21	10	10	20	10	.	10
3.	Pommern	13	12	1	.	.	81	96	177	25	9	143
	Extraneer	.	.	.	1	12	.	1	1	1	.	.
4.	Schlesien	22	17	2	3	.	190	244	434	51	29	354
	Extraneer	.	3	3	.	16	10	5	15	6	.	9
5.	Posen	7	5	1	.	1	45	60	105	6	6	93
	Extraneer	.	.	3	1	3	11	2	13	1	2	10
6.	Sachsen	23	17	4	1	1	183	124	307	17	14	276
	Extraneer	.	2	3	.	18	6	2	8	3	1	4
7.	Westphalen	16	8	5	3	.	77	266	343	8	13	322
	Extraneer	.	1	2	.	13	4	14	18	.	.	18
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern	23	6	.	17	.	9	326	335	6	2	327
	Extraneer	.	.	3	.	20	4	.	4	.	.	4
	Summe der Abiturienten	146	102	14	28	2	915	1418	2333	161	106	2066
	Summe der Extraneer	.	7	14	5	120	45	37	82	21	3	58
	Totalsumme	146	.	.	.	.	960	1455	2415	182	109	2124

Digitized by Google

Gymnasien des Preußischen Staats geprüften Aspiranten.

5.		6.						7.		8.		9.		
Von den Geprüften (4 b.) haben		Alter der Maturi (5 a.)						Von den Maturis (5 a.) machen		Von den Studirenden (7 a.) gehen zunächst		Es studiren (7 a.)		
a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahr	17 Jahr	18 Jahr	19 Jahr	20 Jahr	über 21 Jahr	a. Universitätsstudien	b. keine Universitätsstudien	a. auf eine inländische Universität	b. auf eine ausländische Universität	Theologie: evangelische	Theologie: katholische	Theologie: jüdische
242	23	3	14	40	56	48	81	207	35	188	19	30	32	.
2	1	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	.
257	29	2	18	65	78	57	37	211	46	191	20	47	.	.
5	5	.	.	2	.	.	3	4	1	4	.	1	.	.
124	19	1	5	18	39	37	24	103	21	90	13	40	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
323	31	4	18	51	79	76	95	269	54	254	15	37	60	.
6	3	.	.	.	.	1	5	6	.	6	.	.	.	.
88	5	1	1	14	17	19	36	73[1]	15	71[1]	2	4	24[1]	.
5	5	.	.	1	.	.	4	5	.	5	.	.	1	.
270	6	.	4	27	75	96	68	231	39	158	73	85	7	.
4	.	.	.	.	2	.	2	4	.	4	.	.	.	.
312	10	1	7	43	64	69	128	256	56	204	52	25	111	.
15	3	1	2	.	2	7	3	14	1	13	1	.	7	.
326	1	2	23	46	93	72	90	282	44	253	29	29	132	.
4	.	.	.	.	.	2	2	4	.	3	1	2	.	.
1942	124	14	90	304	501	474	559	1632	310	1409	223	297	366	.
41	17	1	2	3	4	10	21	38	3	36	2	3	8	.
1983	141	15	92	307	505	484	580	1670	313	1445	225	300	374	.

1) Davon ist 1 in das katholische Priesterseminar zu Posen eingetreten.

Digitized by Google

1.		9.					10.					11.		
Laufende Nr.	Provinz	Es ſtudiren (7 a.)					Von den nichtſtudirenden Maturis (7 b.) gehen über:					Gegen das vo hergehende Jal		
												mehr		weni
		Jura	Cameralia	Medicin	Philologie u. Philoſophie	Mathematik und Naturwiſſenſchaften	zum Militairdienſt mit Ausſicht auf Avancement	zum Staatsbaudienſt	zum Bergfach	zum Forſt-, Steuer-, Poſtfach, zum ſonſtigen Subaltern-Staatsdienſt	zum Fach der Oeconomie, Induſtrie	Maturitäts-Aſpiranten	Maturi	Maturitäts-Aſpiranten
1.	Preußen	40	1	55	40	9	9	8	.	14	4	14	12	.
	Dazu Extraneer	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1
2.	Brandenburg	44	3	50	51	16	20	9	.	7	10	19	.	.
	Extraneer	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	7	.	.
3.	Pommern	11	3	15	26	8	9	4	.	4	4	51	28	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
4.	Schleſien	60	3	66	36	7	16	2	3	26	7	39	11	.
	Extraneer	2	.	.	3	1	.	.	.	.	.	11	4	.
5.	Poſen	14	.	16	12	3	3	5	.	3	4	1	12	.
	Extraneer	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	2	3
6.	Sachſen	28	5	45	48	13	15	8	.	12	4	.	.	12
	Extraneer	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.
7.	Weſtphalen	33	4	43	28	12	8	8	1	33	6	47	43	.
	Extraneer	1	.	2	2	2	.	.	.	.	1	.	.	3
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern	33[2]	2	49	22	15	14	13	1	10	6	29	31	.
	Extraneer	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	3	.
	Summe der Abiturienten	263	21	339	263	83	94	57	5	109	45	200	137	12
	Summe der Extraneer	6	.	5	11	5	1	.	.	1	1	24	10	11
	Totalſumme	269	21	344	274	88	95	57	5	110	46	224	147	23
												201	138	

2) Davon ſtudiren 2 zugleich Cameralia.

144) Reclamation militärpflichtiger Realſchul- ꝛc. Lehrer.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf die Anfrage vom 28. v. M., daß das Reſcript vom 29. Juli 1859 (15940. U.) *), betreffend die Reclamation militärpflichtiger Gymnaſial-Lehrer, auch auf die Lehrer an Real-, höheren Bürgerſchulen und Progymnaſien Anwendung findet.

Berlin, den 13. Juni 1866.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
12467. U.

---

145) Unterſtützungsfonds bei dem Gymnaſium zu Culm.

Der Probſt Krakowski in Blendowo hat dem Gymnaſium in Culm die Summe von 1000 Thlrn mit der Beſtimmung teſtamentariſch vermacht, daß die Zinſen an Verwandte des Erblaſſers, welche das genannte Gymnaſium beſuchen, und in deren Ermangelung an andere würdige und bedürftige Schüler dieſer Anſtalt vertheilt werden ſollen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

146) Curſus für Civil-Eleven in der Königlichen Central-Turn-Anſtalt.

(Centrbl. pro 1865 Seite 405; pro 1866 Seite 240.)

Für den 1. October d. J. habe ich wiederum die Eröffnung eines ſechsmonatlichen Curſus in der Königlichen Central-Turn-Anſtalt hierſelbſt für Lehrer und Schulamts-Candidaten in Ausſicht genommen. Sollten die politiſchen Verhältniſſe die Ausführung dieſes Vorhabens verhindern, ſo wird die Königliche Regierung rechtzeitig davon in Kenntniß geſetzt werden; einſtweilen ſind aber alle erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen zu treffen.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 465 Nr. 163.

Die Bedingungen, unter welchen Eleven in die Central-Turn-Anstalt Aufnahme finden können, sind der Königlichen Regierung aus den früheren hierauf bezüglichen Bekanntmachungen und Verfügungen bekannt; ich mache hier nur noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein Eleve hier zu seiner Existenz monatlich mindestens 25 Thlr braucht, und daß außer der nöthigenfalls zu bewilligenden laufenden Unterstützung außerordentliche Bewilligungen zur Bestreitung der Kosten für die Her- und Rückreise und Aehnliches von hier aus nicht erfolgen können. Auch empfiehlt es sich, Lehrer in noch nicht zu vorgerücktem Alter und vorzugsweise solche auszuwählen, die noch nicht verheirathet sind; jedenfalls ist verheiratheten Lehrern abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, für den bevorstehenden Cursus aus Ihrem Verwaltungsbezirk mindestens zwei geeignete Lehrer oder Schulamts-Candidaten zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen.

Die Anmeldungen erwarte ich spätestens bis zum 1. August d. J.

Berlin, den 29. Mai 1866.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Circular-Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen weitern Veranlassung hinsichtlich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts.

Das Rescript vom 4. v. M.*) wird dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Veranlassung geben, vorzugsweise die Ausbildung von Turnlehrern an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen auf diesem Weg in das Auge zu fassen.

Berlin, den 29. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

10441 U.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1866 Seite 197.

Digitized by Google

147) Die Erziehungs-Anſtalten in Droyßig. Weibliche Erziehung.

(Auszug aus dem Jahresbericht für 1864–65.)

Schuljahr 1864—1865.

Es hat wieder eine Schaar von Lehrerinnen für Schule und Haus im theuren Vaterland entlaſſen werden können, ſo daß die Zahl aller Geprüften bereits 325 beträgt. Wie verſchieden dieſe nun auch an Begabung, Ausbildung des Geiſtes und Geſchick erſcheinen mögen, ſo iſt die Hoffnung auf göttlichen Segen keine thörichte, wenn erwogen wird, wie den jungen Mädchen in einem reiferen Alter hier 2—3 Jahre der Stille und ſchweſterlichen Gemeinſchaft beſchieden geweſen, wie ihnen Gottes Gnade und ihres Berufes Grund und Ziel nach Gottes Wort nahe gebracht, und die Zucht chriſtlicher Lebensordnung im Geiſt ernſter Liebe an ihnen geübt worden iſt. Und es iſt ja Gottes Sache, die durch die Wirkſamkeit der hieſigen Anſtalt geſucht wird. Eine Gehülfin will ſie dazu ſein, daß Alles, was wahrhaftig, was gerecht, was keuſch, was lieblich iſt und wohl lautet, jede Tugend, alles Lobenswerthe in den Herzen der Kinder gefördert werde, und daß dieſelben als Menſchen Gottes daſtehen, zu allem guten Werke geſchickt. Das Seminar iſt eine Stätte der Saat; erſt das Leben und die Praxis des Berufes entwickeln, erſtarken, erproben, bewähren unter des Herrn Führung. Die Erfahrung kann nicht gelehrt werden; Fallen und Straucheln kann nicht ausbleiben, Ungeduld und Ueberſtürzung hilft nicht, am wenigſten auf dem verborgenen Lebensgebiet der Erziehung. Dazu kommt, daß das weibliche Lehrfach ſich immer noch verhält, wie eine Pflanze, die unter den feſten und verzweigten Organismen des Lebens erſt Boden gewinnen und darum es ſich gefallen laſſen muß, daß mancherlei Verſuche mit ihm angeſtellt werden. Es ſoll hier und da eingefügt, hier und dort äußerlich angepaßt werden; Andere wollen abwarten, Etliche vermögen nicht einmal Toleranz zu beweiſen. Wo der Boden gewählt werden kann, wie er der Kraft und Eigenthümlichkeit der Lehrerin entſpricht, da bleibt auch die geſegnete Frucht nicht aus. Die weibliche Lehr- und Erziehungsthätigkeit wird natürlich nur ein ergänzendes Glied auf dem Geſammtgebiet der Unterweiſung bleiben und auch hier das Bibelwort von der „Gehülfin des Mannes" bewähren. Alle weiter gehenden Gedanken und Hoffnungen halte ich für eben ſo illuſoriſch, wie diejenigen Anſchauungen unbegründet und thöricht, die ſich eines ſolchen naturgemäßen Factors erwehren wollen. Letzteres Beſtreben wird hoffentlich bei dem erhöhten Intereſſe, das in neuſter Zeit von den verſchiedenſten Standpunkten für weibliche Bildung und Lebensſtellung angeregt worden iſt, immer mehr ſchwinden. Dieſe lebendige Theilnahme bleibt nicht nur als Symptom des gegenwärtigen

Digitized by Google

gesellschaftlichen Zustandes beachtenswerth, sondern sie tritt auch als eine directe und offene Frage an alle Anstalten, die mit weiblicher Bildung sich befassen, und besonders an diejenigen Institute, die Lehrerinnen ausrüsten, wie es in Dropßig der Fall ist. Wenn die Ansichten, die über diesen Punkt zu Tage getreten sind, in der Darlegung der Uebelstände und in dem Wunsch nach Hülfe und Heilung eins erscheinen, so gehen sie doch in dem Rath und der Angabe der Mittel so weit auseinander, als die Standpunkte ihrer Vertreter verschieden sind. Unmöglich kann eine wahrhaft heilsame und gesegnete weibliche Bildung zu Stande kommen, wenn nicht der nach Gott geschaffene, aber durch die Sünde von Gott abgefallene Mensch wieder mit ihm versöhnt und aufs Neue in die Gemeinschaft des Lichtes, Trostes und ewigen Lebens durch Jesum Christum gepflanzt wird. Ohne Gott, alles Spott. In Gott giebt es die ursprünglich väterlichste und häuslichste Erziehung, also die eigentlich naturgemäßeste.

Wenn bei dem kräftigsten und begabtesten Mann ohne diesen Halt ewiger Wahrheit, unversiechlichen Trostes und unerschöpflicher Kraft alle Lebensgebiete wanken und schwanken, und er dem Rohr ähnlich wird, das vom Winde hin und her gewehet wird, um wie viel mehr muß dann das seiner ganzen Anlage nach einer Stütze bedürfende Weib der Spielball eines Herz und Geist und Kraft aufreibenden Getriebes werden! Ohne Christenthum kein Heil, auch nicht für das Weib; ja, das Weib hat durch das Kreuz eine zwiefache Erlösung gefunden, nämlich die aus den Banden der Sünde und aus den Ketten der socialen Knechtschaft, und zugleich eine Stellung im Reich Gottes gewonnen, die auf Grundlage der Familie und häuslicher Begabung ruhend, doch weit über die vier Mauern des Hauses mit ihrem gesegneten Einfluß hinausreicht. Jede weibliche Bildung wird

2) ihren Zweck verfehlen, die bei der Erziehung und dem Unterricht die natürlichen Anlagen und Eigenthümlichkeiten des weiblichen Wesens nicht zu ihrem Recht kommen läßt. Es bleibt dann etwas Unbefriedigtes in dem Herzen zurück, es erscheint ein carikirtes Wesen, und es kann dann auch nicht die Ein- und Mitwirkung erfolgen, die nach Gottes Rath nicht nur möglich war, sondern sein heilsamer Rath wird selbst verkümmert.

3) glaube ich, daß bei solcher Erziehung nur Einseitigkeiten zu Tage treten werden, welche die historischen Bande der Kirche, des Vaterlandes und der nationalen Sitte und Tradition übersieht oder absichtlich bei Seite setzt, um einen kosmopolitischen Standpunkt zu gewinnen. Das Weib erscheint mir seiner Natur und Stellung nach vorzugsweise zur Trägerin und Priesterin des Gemüthslebens, väterlichen Erbes und geheiligter Sitte berufen zu sein, während der

Digitized by Google

Mann in dem bunten Getümmel des Lebens wirken und ſchaffen, kämpfen und ringen muß. Eben ſo wenig darf

4) die Unmittelbarkeit des Lebens, die Bedürfniſſe der Gegenwart, die practiſche Seite und die Zeichen der Zeit überſehen werden, wenn von geſegneter weiblicher Bildung die Rede iſt. Die einſeitige äſthetiſche Richtung thut es nicht im Kampf mit den realen Kräften und Mächten des Daſeins; es thut auch nicht die einſeitige doctrinäre Anſchauung, daß allein das Haus jene Bildung ſchaffen könne; — oder iſt es allein das Haus, das in idealer Weiſe überall gefunden und von Sünde und Beſchränkung freigeblieben iſt? — es thut auch nicht das revolutionaire Streben, die bisherige Entwickelung plötzlich in das Meer zu werfen und auf Rouſſeau's Naturboden wieder zu beginnen, jenes Streben, das Gottes Weltregierung und ſeine lebendige Einwirkung practiſch verleugnet, was ſeit der Herrſchaft des Chriſtenthums anzunehmen zwiefach verwerflich iſt; es thut endlich auch nicht die bloß irdiſche, wirthſchaftliche Seite; denn der Menſch trägt noch ein anderes Bild als das irdiſche, vergängliche und ſoll nicht von dem bloßen Utilitätsprincip beherrſcht und verbraucht, ſondern getragen werden von dem Geiſt des Chriſtenglaubens, der Chriſtenliebe und Hoffnung des ewigen Lebens, der dem Kaiſer giebt, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes.

Wunderbar reich ſind die Erſcheinungen des materiellen Lebens in der neuſten Zeit hervorgetreten; ſoll die ſittliche Welt ärmer ſein, wenn zur Hebung ihrer Schätze und zur Verwerthung ihrer Kräfte eine gleiche Energie und Opferfreudigkeit angewendet würde?

Und fordern nicht jene materiellen Entwickelungen mit größtem Ernſt ſittliche Grundlagen, wenn ſie anders zum Heil und nicht zum Unheil ausſchlagen ſollen? Arbeitet aber nicht für ſolche Grundlagen die chriſtliche Schule mit und umfaßt ſie nicht auch die weibliche Welt? Die Zeichen der Zeit müſſen beachtet werden, zumal in einer ſo gährenden, arbeitenden und raſtlos ringenden, wie es die unſrige iſt, nicht etwa in dem Sinn, als ſei das Neue an ſich das Gute, und als habe man ſich ohne Weiteres in ſeine Strömung hineinzuſtürzen, ſondern um vom Standpunkt des Wortes Gottes aus das Bisherige zu prüfen, die Einſeitigkeiten, Gebrechen, Vernachläſſigungen des dabei wirkenden menſchlichen Factors zu erkennen, die organiſche Verknüpfung mit den feſten Ordnungen des Reiches Gottes zu ſuchen und die weitere Entwickelung deſſelben nicht zu hemmen, ſondern ſich durch Gottes Geiſt in ſeinen Anſchauungen ſelbſt erweitern zu laſſen. Wird nun das getaufte Chriſtenkind durch Gottes Wort in rechter Treue und Weisheit weiter gepflegt, wird es in der ihm angemeſſenen Weiſe unterwieſen und ihm aus dem Leben das Lobenswerthe geboten, wird ihm von Seiten des Hauſes und der Eltern ein würdiges Vorbild gezeigt, es in die Aufgaben des Hauſes eingewieſen und darin geübt, dann läßt ſich nach der Einſegnung bei der weiteren Erziehung durch das Leben und die Gna-

Digitized by

dennittel erwarten, daß das junge Mädchen, gegründet auf das ewige Wort und von seinem Licht erleuchtet, geweckt für Edles, Reines und Schönes, in Demuth und selbstverleugnender Liebe, in Hingebung an sein Volk und Vaterland, mit practischer Hand sich einordnen, wo es nach Gottes Rath hingestellt wird, und eingreifen werde zu wirken und zu schaffen, zu pflegen und zu helfen, wo und wie weit es mit den ihm gewordenen Kräften vermag. Wird ihm ein eigenes Haus beschеert, so wird es Gott dafür danken; wird es ihm versagt, so wird es darum nicht unglücklich sein und Gott und Menschen anklagen. Eine solche Bildung ist für das weibliche Geschlecht wesentlich gleich, und die hervortretenden Unterschiede, wie groß sie auch erscheinen, sind nur gradueller Art. Alle sind ja Kinder Gottes, Kinder des Hauses, Kinder des Vaterlandes, Kinder des großen, Alles umfassenden Gottesreiches und sollen dafür erzogen und ausgebildet werden. Das erhellt freilich auch aus der vorstehenden Darstellung, daß für solche Bildung nicht die Schule allein, sondern eben so auch das Haus, die Gesellschaft und die Kirche mit rechter Treue zu arbeiten hat, denn auf dem sittlichen Gebiet sind Alle ohne Ausnahme solidarisch verpflichtet; aber wie oft tritt Sonderung und Anklage des einen Factors durch den andern ein, und überall ist die Sünde zu finden, sowohl bei dem Individuum, das erzogen werden soll, als auch bei denen, die Gott in seinen Ordnungen zu dem Amt des Erziehens berufen hat.

Nach diesen Gesichtspunkten, die sämmtlich in den Regulativen wurzeln, ist die hiesige Thätigkeit für weibliche Bildung bestimmt, und so sind auch diejenigen Jungfrauen unterwiesen, die am Schluß des Schuljahres die Anstalt verlassen haben.

Es ist hierbei indeß in Anschlag zu bringen, daß die Zöglinge mit dem vollendeten 17ten Lebensjahr hier eintreten, einem Alter, in dem die geistige und leibliche Entwickelung einen gewissen Abschluß erreicht hat, und daß sie 2 resp. 3 Jahre hier verweilen.

Das erhöhte Interesse für weibliche Bildung brachte für die hiesigen Institute den Besuch zweier Schulmänner aus Schweden, eines Professors und eines Directors. Sie fanden die Wahl des hiesigen ländlichen Orts, die Lehrart und das Internat abweichend von den Auffassungen ihrer Heimath. Das Gouvernanten-Institut, an dem der eine Herr lehrte, bestand in Stockholm, und ebendaselbst sollte auch das Seminar für Lehrerinnen an Volksschulen errichtet werden. Die Zöglinge wohnten, wie sie mittheilten, nach freier Wahl bei den Bürgern der Hauptstadt; der Unterricht war rein akroamatisch, wie auf der Universität. Durch das Externat wollte man den Sünden begegnen, die mit entgegengesetzter Einrichtung verbunden wären. Ein mehrtägiger Aufenthalt, während dem die Fremden sorgfältige Kenntniß von dem Unterricht, den Einrichtungen und dem Leben der Zöglinge nahmen, führte sie doch zu der

Digitized by Google

Anerkennung, daß die Stille und Abgeschiedenheit des Ortes für Erziehung, und zumal für weibliche, ihre heilsamen Seiten habe; ebenso verkannten sie das vielseitig Bildende eines Unterrichts nicht, der in gemeinsamer Thätigkeit des Lehrenden und der Lernenden sich bewegte, und sie gaben auch den Segen des Internats für Charakterentwickelung, Freundschaft und Gründlichkeit der Vorbildung zu, wenn dasselbe den Sünden, die sie fürchteten, begegnen könne. Nun es steht Tit. 2, 11 geschrieben: „Denn es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen und züchtiget uns, daß wir sollen verleugnen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt ꝛc." Solch Wort hat sich bewährt und wird sich bewähren für das einsame wie für das gemeinsame Leben.

Was das Leben insbesondere betrifft, so hat es sich bei den wesentlich gleichen Bedingungen auch in derselben Weise fortbewegt, wie es in früheren Berichten und theilweise auch in den Gedenkblättern*) dargelegt worden ist. Es sind alle Jahre dieselben Schwierigkeiten zu überwinden, die aus der großen Zahl von jugendlichen, unerfahrenen, zum Theil verzogenen und eitelen Zöglingen, aus der Vielheit der erziehenden Kräfte, aus der Theilung der Anstalt in Seminar, Gouvernanten-Institut, dem Pensionat, aus dem steten Fluß des Gehens und Kommens, zum Theil auch aus der Gegenwirkung von Außen entspringen. Je mehr hier Alles durch Gottes Wort geordnet ist, um so dringender bleibt die Pflicht, vor bloßem Formelwesen und der entsittlichenden Heuchelei zu warnen, und dagegen zu bitten und zu fordern, daß der Beweis des Christenthums durch freudigen Geist, durch die That und den Wandel in Gehorsam und Treue zu führen ist; je leichter bei den jugendlichen Mädchenseelen Sentimentalität und Ueberschwänglichkeit, Leichtfertigkeit und Uebermuth hervorzutreten pflegt, um so mehr bleibt es nöthig, auf wahre Innerlichkeit, Wahrhaftigkeit, Nüchternheit und Bescheidenheit hinzuweisen; und je unmerklicher der angeborne Formensinn zur sündhaften Eitelkeit sich neigt, um so ernster ist die edle Einfachheit hervorzuheben.

Bei den Zöglingen, die sich dem Lehramt widmen, liegt bei ihrer steten geistigen Beschäftigung die Gefahr des Hochmuths, der Einseitigkeit und der Verachtung des gewöhnlichen practischen Lebens nahe.

Wie viel gilt es da zu bezeugen und nachzuweisen aus Gottes Wort, dem Vorbild des Herrn, der Wolke von Zeugen im Dienst des Reiches Gottes, dem Leben und den Mittheilungen der schon arbeitenden Zöglinge, daß das Lehramt recht eigentlich ein Beruf der

*) Dieselben erscheinen alle zwei Monate als Manuscript für die früheren Zöglinge.

Digitized by Google

Demuth und Selbſtverleugnung, des Dienens und Helfens ſei, daß ein großer Theil des Segens gebunden bleibe an das lebendige Beiſpiel der Lehrerin, daß alles Wiſſen nur zur inneren und äußeren Heiligung und zur Veredlung und Verklärung des Lebens dienen ſolle. Und gilt das Geſagte von allem chriſtlichen Unterweiſen und Erziehen, ſo iſt es beſonders der Fall, wo daſſelbe in der Familie von einer Erzieherin oder Gouvernante zu üben iſt. Das Alles läßt ſich aber nur in Gebet und Geduld bezeugen, nicht mit Gewalt und in einem Augenblick erzwingen. Gottes Gnade und Verheißung muß auch in dieſem Stück unſer Troſt bleiben. Das Fleiſch gelüſtet immer wider den Geiſt. Die Bethätigung am kirchlichen Leben, an der inneren und äußeren Miſſion iſt wie ſonſt geübt worden.

Hinſichtlich des Unterrichts möchte man von ganzem Herzen wünſchen, daß ſeine Reſultate oft größer und hervortretender ausfielen. Wenn dies nun nicht immer der Fall iſt, ſo kann die Schuld davon nicht ohne Weiteres der Untüchtigkeit oder Untreue der Lehrenden beigemeſſen werden, da mit gutem Gewiſſen bezeugt werden darf, daß an der hieſigen Anſtalt mit großer Hingebung und Anſtrengung nach dem Maaß der Kräfte gearbeitet wird. Eben ſo wenig können die Zöglinge ohne Rückſicht in ſolchen Fällen zur Verantwortung gezogen werden.

Abgeſehen von der Begabung und Vorbildung, die auf die Reſultate ſtets einflußreich bleiben werden, geſtattet das eigenthümlich weibliche Weſen bei dem Unterricht nicht das ſcharfe, ſchnelle, militairiſche Tempo, da bei ihm nicht die Energie, ſondern das Gefühl die Grundkraft bildet; eben ſo wenig entſpricht der äſthetiſchen, ſinnigen, receptiven Anlage das formloſe Hinwerfen von Gedankenkörnern und das bloße flüchtige Andeuten, wie es der männliche Geiſt mit ſeiner Erkenntnißkraft wohl gern hat; es verlangt ferner das Weib einen Unterricht, der mehr eine perſönliche, ſubjective, anſchauliche Geſtalt trägt; es bleibt endlich das öffentliche Ausſprechen für junge Mädchen immer etwas Schweres, wie conſequent und vielſeitig auch die Uebung ſtattfinden möge. Wenn dieſe Unterſchiede, die mir durch mehrjährige Erfahrung beſtätigt ſind, hier hervorgehoben werden, ſo geſchieht es nicht, um dadurch zu begründen, daß nicht relative ein beſtimmter, fortſchreitender, concentriter, auf objectiver Grundlage ruhender Unterricht auch bei dem weiblichen Geſchlecht nothwendig wäre, ſondern vielmehr zu dem Zweck, dem richtigen Urtheil über weibliche Leiſtungen zu dienen.

Die Verbindung mit den auswärtigen Zöglingen iſt auch in dieſem Jahr in der bisherigen Weiſe theils durch brieflichen Verkehr, theils durch Beſuche, theils durch die Gedenkblätter gepflegt worden. Bei der wachſenden Zahl der Glieder kann es nicht fehlen, das eins und das andere ſich abſondert, aber im Gan-

Digitized by Google

zen findet doch ein treues Festhalten untereinander und an dem Mutterhaus statt. In einzelnen Provinzen suchen es die dort arbeitenden Zöglinge wenigstens einmal im Jahr möglich zu machen, an einem Punkt sich zu versammeln und zu stärken. Die brieflichen Mittheilungen, die von den fernen Schwestern an die hiesigen gerichtet werden, haben außer der gemüthlichen Seite auch noch den Gewinn, daß sie aus der Praxis heraus auf den Ernst und die Schwierigkeit des Amtes aufmerksam machen und auf diese Weise den hiesigen Unterricht in der Schulkunde bestätigen und erläutern.

Außer der täglichen öffentlichen Fürbitte in den Andachten und dem väterlichen Rath, der von hier aus für Leben und Wirken ertheilt wird, hilft auch die Anstellung, deren Vermittlung in der Hand der Anstalt liegt, und die Unterstützung aus der Schwestern-Stiftung für Bedürftige das Loosungswort des Hauses lebendig erhalten, daß die Liebe nimmer aufhöre.

Was Führung und Leistung der abgegangenen Zöglinge betrifft, so werden Euer Excellenz über diejenigen, die in öffentlichen Schulen arbeiten, durch die betreffenden Behörden im Ganzen befriedigende Resultate vernommen haben, und für diejenigen, die in Privatstellungen thätig sind, läßt sich aus der Thatsache doch auch Erfreuliches schließen, daß sie sämmtlich versorgt sind, und daß die Nachfrage nach hier ausgebildeten Lehrerinnen bei weitem die Zahl der hiesigen Schülerinnen übersteigt.

---

148) Das Bibellesen in evangelischen Schullehrer-Seminarien.

(Unterlage für die Besprechung in einer Seminardirectoren-Conferenz.)

1) Das Bibellesen in den Andachten dient zunächst zur Erbauung. Es soll die Zöglinge und Lehrer versorgen mit der täglichen Nothdurft und Nahrung für die Seele, mit Licht und Kraft aus der Höhe. Es soll sie sammeln aus ihren verschiedenen Thätigkeiten und Mühen, daß sie sich wiederfinden täglich vor Gottes Angesicht als eine Gemeinde des Herrn. So weiht das Bibellesen in den Andachten das ganze Leben der Anstalt und das ist sein erster hauptsächlichster Zweck.
2) Wird dieser Zweck wirklich erreicht; fühlen die einzelnen Glieder der Hausgemeinde, daß in Wahrheit Himmelskräfte von dem in den Morgen- und Abendandachten verlesenen Gotteswort sich über sie ergießen: so werden sie jene Bibellectionen auch unwillkürlich lieb gewinnen; sie werden sie nicht missen wollen, auch wenn sie aus der Anstalt scheiden, sie werden sie vielmehr mit hinüber nehmen in die neue Stellung, in die sie alsdann eintreten, um jede Tagesarbeit ihres

Digitized by Google

künftigen Berufes damit zu weihen. — So geht von der Bibellection in den Andachten des Seminars ein Segensstrom aus über das ganze Leben der aus der Anstalt entlassenen Lehrer, der auch den ihnen anvertrauten Kindlein zu Gute kommen muß. Daß das aber geschehe, das ist der zweite Zweck, den das Bibellesen in den Andachten hat.

3) Indem die Seminaristen täglich zweimal einen Abschnitt aus der heil. Schrift hören, muß sich nothwendig im Lauf dreier Schuljahre ein größerer oder geringerer Theil des Wortes Gottes bis auf einen gewissen Grad ihrem Gedächtnisse einprägen; sie werden ferner, da die Bibel sich selber auslegt, durch dieses Hören verschiedener Abschnitte nach einander allmälig tiefer eingeführt werden in das Verständniß des göttlichen Wortes; ja, hat der h. Augustinus Recht in seinem Ausspruche: „crede, ut intelligas verbum dei", so wird andererseits auch wohl mit demselben Recht behauptet werden können, daß die Seminaristen gar nicht wirklich erbaut werden können, ohne daß irgendwie auch ihre religiöse Erkenntniß mitwachse. — Nun hieße es aber gewiß mit der Zeit, die dem Seminar zur Erreichung seiner Zwecke so kurz zugemessen ist, verschwenderisch umgehen, wenn man den eben erwähnten Umstand nicht auch sofort zu Gunsten des Unterrichts im Seminar nutzbar machen wollte. Demnach hat das Bibellesen in den Andachten auch noch ausdrücklich den Zweck, das religiöse Wissen und die religiöse Erkenntniß der Zöglinge überhaupt zu vermehren.

4) Was soll in den Andachten aus der Bibel gelesen werden? — Da alle Schrift, von Gott eingegeben, nütze ist zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, so könnte man einfach antworten: Die ganze Bibel. — Nun aber muß doch zugestanden werden, daß aus einigen Theilen der Schrift, wie z. B. aus den Geschlechtsregistern, der Geist Gottes weniger vernehmlich zu uns redet als aus den übrigen, daß andere Abschnitte, namentlich solche, in denen geschlechtliche Verhältnisse ans Licht gezogen werden, für Zöglinge leicht anstößig werden könnten; daß endlich noch andere Stücke, wie z. B. die meisten Capitel der Offenbarung, dem Verständniß der Seminaristen noch zu fern liegen, um auch nur einigermaßen aufgefaßt werden zu können. Alle diese Abschnitte müssen also von vornherein von dem Lesen in den Andachten ausgeschlossen werden. — Soll ferner aus diesem Bibellesen wirklich Bekanntschaft mit der heil. Schrift resultiren, so ist erforderlich, daß die einzelnen Stellen im Lauf des dreijährigen Cursus nicht bloß ein einziges Mal gehört werden. Sie könnten sonst nicht im Gedächtniß blei-

Digitized by Google

ben. Demnach empfiehlt es ſich, nur ſoviel aus der heil. Schrift zum Vorleſen in den Andachten auszuwählen, daß die Lectionen der ganzen Bibel im Lauf jedes einzelnen Schuljahres durchgeleſen werden. Es wäre danach etwa zu leſen aus den hiſtoriſchen Abſchnitten des alten Teſtaments das, was in der bibliſchen Geſchichte behandelt wird, ferner die wichtigſten Pſalmen und die wichtigſten Abſchnitte aus den prophetiſchen Schriften, endlich mit wenigen Ausnahmen das ganze neue Teſtament.

5) In jeder einzelnen Andacht wird, wenn nicht die Gliederung des Textinhaltes eine andere Abtheilung verlangt, in der Regel ein Capitel geleſen. Das iſt ſchon nöthig, um den vorher bezeichneten, ziemlich großen Umfang des zu Leſenden überhaupt in Jahresfriſt bewältigen zu können. Das erſcheint aber noch dringender nothwendig, wenn man bedenkt, daß eine ins Einzelne gehende Auslegung in den Andachten der Natur der Sache nach nicht möglich iſt, und daß daher in Bezug auf Mehrung der religiöſen Erkenntniß hauptſächlich das hier zu erſtreben iſt, daß die Seminariſten die in der Schrift enthaltenen Gottesgedanken im Großen und Ganzen auffaſſen und in ihrem Herzen bewegen. Das aber kann nur geſchehen, wenn man die größeren Abſchnitte, die ein Gedankenganzes in der Schrift bilden, nicht zerreißt, ſondern ſie in ihrem urſprünglichen Zuſammenhang unmittelbar wirken läßt.

6) In Bezug auf das Leſen ſelbſt iſt erſte Forderung, daß der betreffende Lehrer mit ſinngemäßem Ausdruck leſe, damit er die Auffaſſung nicht hindere, ſondern fördere. Er hat ſich daher ſorgfältig vorzubereiten. — Ferner muß dieſes Leſen durchaus Zeugniß ablegen von der gehobenen, andächtigen Stimmung, in welcher ſich der Leſende ſelber befindet. Denn ſeine Stimmung theilt ſich unwillkürlich den Zuhörern mit.

7) Unmittelbar an die Lection in der Morgenandacht ſchließt ſich eine kurze Anſprache. Vollzieht ſich dieſelbe ausſchließlich in der Form des Gebetes, ſo kann es leicht geſchehen, daß ſie ſich entweder gar nicht oder nur in einem vereinzelten Punkt an das Geleſene anſchließt. Dann aber fördert ſie das Verſtändniß deſſelben nicht. Häufig tritt andererſeits auch umgekehrt der Fall ein, daß das Gebet ſich bemüht, den Text in allen ſeinen Theilen zu benutzen und zu beleuchten. Dann aber wird es leicht ein gezwungenes Aufzählen, das den Charakter eines evangeliſchen Gebetes verliert und eher langweilt als erbaut. Darum erſcheint es am angemeſſenſten, an die Bibellectionen eine kurze, bündige Betrachtung zu reihen, welche die Hauptpunkte des verleſenen Abſchnittes ein-

Digitized by Google

fach auslegt und schließlich zu einigen Worten brünstigen Gebetes sich erhebt.

8) Die Betrachtung, welche sich an die Bibellection in der Andacht anlehnt, muß vor allen Dingen erbaulich sein, dann aber soll sie in das Verständniß des Textes im Ganzen einführen, und das geschieht am besten, indem sie womöglich dieselben Gesichtspunkte im Auge behält, welche bei der Behandlung des betreffenden Stückes im Unterricht die maßgebenden waren. So wird das in den Unterrichtsstunden gewonnene Resultat befestigt, resp. dem noch zu gewinnenden Resultat vorgearbeitet.

9) Auf die Bibellection in den Abendandachten folgt keine Betrachtung. Es sind daher diejenigen Stücke der heil. Schrift, auf deren Einprägung und Verständniß das meiste Gewicht gelegt werden muß, d. i. besonders die historischen Abschnitte aus dem alten Testament und den Evangelien nicht in die Abend- sondern in die Morgenandacht zu verlegen.

10) Das Bibellesen in dem Unterricht hat zunächst den Zweck, das Wort, darin sich der Herr geoffenbaret hat, in der ursprünglichen Fülle seines Zusammenhanges gläubig zu betrachten, um dadurch eine tiefere Erkenntniß Gottes und seiner Gnadenwege sowie des menschlichen Herzens und seiner Sündenwege zu vermitteln, als sonst in irgend einer religiösen Disciplin möglich ist. Es erscheint in dieser Beziehung geradezu als die Blüthe des gesammten religiösen Unterrichts.

11) Wie aber in allen Unterrichtsgebieten im Seminar der Hauptzweck nicht ist, daß gelernt, sondern daß Leben geschaffen werde, so soll es auch in Beziehung auf das Bibellesen im Unterricht nicht bei der Vertiefung der Erkenntniß allein sein Bewenden haben, sondern der zweite und hauptsächlichste Zweck dabei ist, daß die Zöglinge die eigenen Wege verlassen, um auf die Wege Gottes zu treten, und daß sie also gezeuget werden durch das Wort der Wahrheit zu neuen Creaturen in Christo. Und wie nun das Wort Gottes, wie wir es in der Bibel haben, weit weniger durch Menschenhand berührt und bereitet ist als das im Katechismus und im biblischen Historienbuch: so dürfen wir vielleicht uns auch getrösten, daß bei dem Lesen der Bibel der Geist Gottes noch urkräftiger das Herz anfaßt als bei Behandlung jener beiden religiösen Disciplinen.

12) Allerdings wird auch schon durch die Bibellection in der Andacht der Seminarist in gewissem Sinn in der Bibel heimisch gemacht; aber in viel höherem Grad geschieht dieses dadurch, daß er beim Bibellesen im Unterricht das Buch der Bücher selber in die Hand nehmen muß. Da lernt er die

Digitized by Google

Rüſtkammern finden, in die er nachher zu eilen hat, um Salbe zu nehmen wider der Seele Krankheit und Waffen wider Teufel, Welt und Fleiſch. Damit iſt ein dritter Zweck bezeichnet, den das Bibelleſen im Unterricht hat.

13) Der letzte Zweck deſſelben iſt aber endlich, wie wiederum bei allem Unterricht im Seminar, daß die Zöglinge lernen, wie ſie ſpäter in der Schule ſelber das Bibelleſen zu behandeln haben, damit ſie daſſelbe hinterdrein nicht bloß zum Leſenlehren, auch nicht zum Prunken mit allerlei archäologiſchen Brocken benutzen. Sie müſſen vielmehr zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß bei dem Bibelleſen auch in der Volksſchule Alles darauf ankommt, daß das geleſene Wort nicht wieder leer zum Herrn komme, ſondern ihm Seelen mitbringe.

14) Das Bibelleſen zerfällt in das Leſen der bibliſchen Geſchichten, in die Behandlung der evangeliſchen Perikopen, einzelner Pſalmen, einzelner Abſchnitte aus den Propheten, endlich der epiſtoliſchen Perikopen ſowie ganzer Briefe im Zuſammenhange. Alle dieſe Fächer müſſen aber in den erſten zwei Seminarjahren abſolvirt werden, weil das dritte Seminarjahr zur Wiederholung und zur practiſchen Beſchäftigung in der Uebungs-Schule beſtimmt iſt.

15) Schon für die Oberklaſſe der dreiklaſſigen Elementarſchule gilt die Regel, daß die Kinder die bibliſchen Geſchichten nicht in einem Hiſtorienbuch, ſondern in der Bibel ſelber nachleſen. Um ſo mehr haben die Seminariſten des III. Curſus ſich auf die bibliſchen Geſchichten, die ſie vortragen ſollen, aus der Bibel ſelber vorzubereiten. Dieſes iſt das Leſen der bibliſchen Geſchichten. — Dieſelben ſollen auf dieſe Weiſe einmal in der Gedankenfülle, die ſie im Wort Gottes urſprünglich haben, auf ſie wirken, dann aber ſoll ſo zugleich auch jene Localkenntniß erlangt werden, die ja namentlich in Bezug auf die hiſtoriſchen Bücher des alten Teſtaments auf keine andere Art gewonnen werden könnte.

16) Ueber die evangeliſchen Perikopen, die im erſten Seminarjahr durchzuarbeiten ſind, beſtimmt das Regulativ, daß ſie zu lernen ſeien. Sie verhalten ſich daher zur bibliſchen Geſchichte, wie der Lernſtoff zum Leſeſtoff. Aus dieſem Umſtand ergiebt ſich für die Behandlung derſelben Folgendes:

a. das Evangelium wird nicht von den Seminariſten ſofort vorgetragen, ſondern zuerſt vom Lehrer geleſen.

b. die Auslegung hat hier eingehender zu Werke zu gehen als bei der bibliſchen Geſchichte. Im Uebrigen iſt:

c. die Behandlung einer evangeliſchen Perikope der der bibliſchen Geſchichte durchaus conform. Es wird das Ganze zergliedert, das Einzelne fixirt, das Unverſtändliche erklärt,

Digitized by Google

Abbildung und Karte zur Veranschaulichung gebraucht, die Hauptgedanken des Ganzen werden in allmäligem Fortschritt klar erfaßt und durch Bibelstellen, Liederverse, Katechismusworte eindringlicher gemacht.

d. Zur Vorbereitung für den Lehrer ist empfohlen das Evangelienbüchlein von Crüger; dasselbe legt der Auslegung jeder Perikope eine Disposition zu Grunde. Von einer solchen auszugehen ist indessen für das Seminar weder erforderlich noch wünschenswerth. Auch bei der Wiederholung haben die Seminaristen selbstständig und zusammenhängend eine Auslegung der Perikope zu geben.

e. Begonnen wird die Evangelienstunde jedesmal mit einer Besprechung desjenigen Theiles des Kirchenjahres, in dem man gerade steht.

f. Da es wichtig erscheint, daß immer gerade das Evangelium des nächsten Sonntages auf den vorhergehenden Sonnabend falle, so entsteht die Frage, wie man es mit den in die Ferien fallenden Evangelien halten soll. — Meiner Meinung nach sind dieselben einfach dem Gebiet der biblischen Geschichte zu überweisen.

17) Die Psalmen werden mit den Kirchenliedern gemeinsam in einer Stunde und in derselben Weise wie diese behandelt; d. h. der Psalm wird sofort von den Seminaristen im Zusammenhang gesprochen; nachdem alsdann die historische Situation, aus welcher derselbe hervorgegangen, soweit sie bekannt ist, gezeichnet worden, wird jeder Vers einzeln wiederholt, zum Verständniß gebracht und der Sinn davon angegeben. So ergiebt sich, wie man fortschreitet, klar und durchsichtig der Inhalt des ganzen Psalms, der auch von den Zöglingen in kurzer und präciser Form wiederzugeben ist. — Dabei scheint es, wenn auch im evangelischen Gottesdienst der Gebrauch der Psalmen so entschieden vor dem des Kirchenliedes zurücktritt, doch durchaus angemessen, jene verhältnißmäßig noch eingehender zu behandeln und wo möglich noch eindringlicher ans Herz zu legen als jene. Das fordert:

a. die Sprache der Psalmen; denn sie liegt meist unsern gegenwärtigen Anschauungen ferner, als die des Kirchenliedes, und sie ist so reich an Kraft und Fülle der Gedanken und Bilder, daß selbst lutherische Lieder dadurch entschieden in Schatten gestellt werden. Das Ferne aber will durchaus nahe gebracht, die Fülle erschlossen sein. — Das fordert aber auch

b. eben der schon erwähnte Umstand, daß die Lieder von der Gemeinde gesungen werden, die Psalmen aber nicht. Das Lied, das sich von den Lippen der Gemeinde aufschwingt

Digitized by Google

zum Thron Gottes, das schwingt sich auch hinein ins Menschenherz, und wie sich unser Volk vielfach in Luthers Lehre hinein gesungen hat, so singt sich der evangelische Christ noch immer in der Kirche von Sonntag zu Sonntag tiefer in das Verständniß seiner Lieder hinein. Soll der Psalm da nicht zurückstehen, so muß er gründlicher erschlossen, dringender ans Herz gelegt werden. — Dem entspricht aber auch

c. die Würde des Psalmes. Der Psalter ist Gottes Wort, ja, nach Joh. Arndt das „Herz der Bibel" und nach Luther „die Bibel im Kleinen" und „aller Heiligen Büchlein". Soll er wieder das Lieblings- und Lebensbuch unseres Volkes werden, so müssen die Lehrer in seine Tiefen geführt werden, damit sie auch den ihnen anvertrauten Kleinen den Weg dahin zeigen können.

18) Von den Propheten werden nur die hauptsächlichsten, messianischen Stellen zu lesen sein. Sie fallen am besten in das erste Jahr des Seminarunterrichtes und bilden von den biblischen Geschichten alten Testamentes den Uebergang zu denen des neuen. Sie sind zu lernen und zum einfachen aber klaren Verständnisse zu bringen.

19) Für die epistolischen Perikopen und die sonst aus dem neuen Testamente im Zusammenhang zu lesenden Stücke bleiben nach dem Lehrplan meines Seminars nur 2 Stunden wöchentlich während des zweiten Schuljahres übrig. Da diese Zeit verhältnißmäßig außerordentlich kurz bemessen ist, so kann zur Behandlung der Sonntagsepisteln keine besondere Stunde angesetzt werden, sondern dieselben müssen ohne Rücksicht auf das übrigens auch schon während des ersten Schuljahres genugsam besprochene Kirchenjahr in der Reihenfolge gelesen werden, in der sie in den einzelnen Büchern stehen. — Es folgen also auf einander während des Jahreslaufes die Bergpredigt, die Gleichnisse aus den Evangelien des Mathäus und Lucas, die Reden des Herrn im Cap. 3, 4, 14—17 des Evangeliums des Johannes, die Apostelgeschichte, endlich aus den sämmtlichen Briefen die Sonntagsepisteln nebst den sonst wichtigsten Stellen.

20) Da diese Stoffe wenigstens den Zöglingen unsers Seminars etwa außer einzelnen Sprüchen noch ganz unbekannt sind, so können gelernt nur werden die wichtigsten Episteln; doch müssen einzelne für den Sinn nicht maßgebende kleine Abweichungen selbst bei diesen gestattet werden, wenn nur der Wortlaut im Ganzen wiedergegeben wird. — Frei, doch im Anschluß an das Bibelwort wiederzugeben sind die Bergpredigt, die Gleichnisse, die meisten Stücke der von Johannes

Digitized by Google

aufbewahrten Reden, die Apostelgeschichte, ein weiterer Theil der Episteln; doch dürfte hierbei darauf zu halten sein, daß immer wenigstens die wichtigsten Sprüche sicher memorirt werden; sie bilden dann die Pfeiler, an denen das Gedächtniß den vollen Inhalt der Abschnitte wieder aufzubauen vermag. Was von den überhaupt zu lesenden Stücken sonst noch übrig bleibt, davon kann nur der Inhalt kurz eingeprägt werden.

21) Das eigentliche Lesen der Bibel findet hiebei schon bei der Vorbereitung statt, so daß die Seminaristen in den Stunden sofort auswendig angeben, was sie gelernt haben. Es läßt sich allerdings kaum leugnen, daß sie auf diese Weise zuweilen mit den Worten, die sie sich aneignen, sehr unrichtige Gedanken verbinden, wie das zumal bei den nicht wörtlich zu lernenden Abschnitten sich zu zeigen pflegt. Doch hat dieses Verfahren den überaus großen Gewinn, daß die Zöglinge genöthigt werden, in 2 Stunden nach einander den Text im Zusammenhang zu sprechen und außerdem noch bei eigentlicher Besprechung die Verse einzeln auswendig anzugeben. Dadurch wird der Abschnitt um vieles fester eingeprägt.

22) Die Einführung in das Verständniß erfolgt auch hier ganz in derselben Weise wie bei einer biblischen Geschichte. Da es sich aber hier um ziemlich abstracte Dinge handelt, so ist um so mehr Ernst zu machen

a. damit, daß die zu gebende Erklärung scharf und gründlich sei, d. i. vom Wort ausgehe, folgerichtig entwickele und wieder zum Worte zurückkehre, damit nicht ein leeres Hin- und Herschwatzen entstehe.

b. damit, daß der klar erfaßte Gedanke durch Benutzung der biblischen Geschichte anschaulich und durch Spruch, Liedervers, Katechismuswort eindringlich gemacht werde. Der Stoff hierzu liegt auf dieser Stufe in überreicher Auswahl bereit.

23) Der Inhalt der einzelnen Bücher hat sich immer concret nur aus den Abschnitten zu ergeben, die man gelesen, und deren Inhalt man genau fixirt hat.

24) Wie man das Bibellesen im Unterricht und in der Andacht zu ordnen habe, damit eins das andere unterstütze, liegt zwar schon im Vorigen mitenthalten. Doch will ich die einzelnen Punkte noch einmal übersichtlich zusammenstellen. Es gehört dazu besonders Folgendes:

a. In jedem Schuljahr werden bei den Andachten die Lectionen der ganzen Bibel durchgelesen, damit jeder bei dem

Digitized by Google

Unterricht vorkommende Abschnitt schon durch dreimaliges Hören in der Andacht dem Gedächtniß eingeprägt werde.

b. In der Andacht wird jedes Mal ein größerer Abschnitt gelesen, der ein Ganzes bildet, damit die Gedanken Gottes hier im Zusammenhang erschaut und erfaßt werden. Dadurch ergänzt die Andacht den Unterricht, der zunächst immer das Einzelne scharf ins Auge zu fassen hat.

c. Zu den Andachten hat sich der Lehrer sorgfältig zu präpariren, damit er sinngemäß lese, und so die Auffassung nicht hindere, sondern fördere.

d. Statt des Gebetes in der Andacht wähle man für gewöhnlich eine kurze, bündige Auslegung, die, bevor sie zum Beten sich erhebt, gerade die für die Auffassung des Ganzen maßgebenden Punkte erläutert, die auch im Unterricht als solche betont wurden.

e. In die Morgenandacht werden diejenigen Abschnitte gelegt, die auch für den Unterricht die wichtigsten sind.

f. Wie sich das Lesen der Evangelien und Psalmen im Unterricht nach dem Kirchenjahr zu richten hat, so auch die Bibellectionen in der Andacht.

g. Der Unterricht verwende auch die in den Andachten gelesenen Stücke und fordere absichtlich eine gewisse Vertrautheit mit ihnen. Das schärft die Aufmerksamkeit.

---

149) Einquartierungslasten der Geistlichen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 705 Nr. 271.)

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die von Ihnen in Gemeinschaft mit den übrigen Herrn Pfarrern in dortiger Stadt hierher gerichtete Eingabe vom 15. November pr., daß die Geistlichen, welche nach der bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich ihres Diensteinkommens im Allgemeinen von directen Gemeinde-Auflagen befreit sind, eine gleiche Befreiung unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Beziehung auf die Einquartierungslast genießen.

Inwieweit von den Geistlichen eine Befreiung von der Einquartierungslast für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee geltend gemacht werden kann, hängt hauptsächlich davon ab, auf welche Weise von den Gemeinden die Verpflichtung zur Quartier-Gewährung erfüllt und dazu die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Unterbringung der Mannschaften und Pferde durch Umlegung auf die vorhandenen Gebäude, so können die Dienstgrundstücke der Geistlichen, insoweit denselben die im §. 775 Tit. 11 Th. II. des Allg. Landr. und in den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen festgesetzten Befreiungen zu Statten kommen, zur Tragung der Ein-

Digitized by Google

quartierungslast überhaupt nicht, oder doch nach §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nur gegen Entschädigung herangezogen werden. Abgesehen von den Fällen einer hiernach allerdings nur ausnahmsweise zulässigen Mitbenutzung der gedachten Grundstücke steht es den Gemeinden aber auch frei, Mannschaften und Pferde im Wege der Casernirung oder der Einmiethung unterzubringen und die dadurch entstandenen Kosten durch Ausschreibung einer Kommunalsteuer (mit Genehmigung der Regierung) herbeizuschaffen, in welchem Falle die Beitragspflicht überall nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen ist. Zu derartigen Steuern können event. auch Geistliche zu contribuiren verpflichtet sein, insbesondere nach den Vorschriften der verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen alsdann, wenn ihnen die Befreiung von directen persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht schon zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zugestanden hat.

Daß übrigens auch in anderen außergewöhnlichen Fällen, sofern eine anderweite rechtzeitige Unterbringung von Truppen den Umständen nach nicht in geeigneter Weise zu ermöglichen ist, die Belegung der Dienstwohnungen der Geistlichen mit Einquartierung rechtlich zulässig ist, entspricht den bisher als maßgebend festgehaltenen Grundsätzen und findet seine gesetzliche Begründung darin, daß der Einquartierungslast, abgesehen von den Fällen des Gesetzes vom 11. Mai 1851, die Natur einer den bequartierungsfähigen Räumen im allgemeinen Staatsinteresse obliegenden Real-Verpflichtung beiwohnt, welcher sich in den angedeuteten dringenden Fällen Niemand entziehen darf.

Sollten die Herren Geistlichen durch eine vermeintliche unrichtige Anwendung dieser Grundsätze Seitens des dortigen Magistrats Sich beschwert finden, so muß Ihnen überlassen bleiben, hiergegen in dem betreffenden Einzelfall durch Beschwerde in dem geordneten Instanzenzuge Abhülfe nachzusuchen.

Berlin, den 5. Februar 1866.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
den Königlichen Superintendenten ꝛc.

---

150) Immediat-Adresse von Lehrern und darauf ergangene Antwort.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen,

Digitized by Google

die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußiſchen Königshauſe im Volke zu ſchwächen, die geſchichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und alſo das Rückgrat Deutſchlands zu zerbrechen, können die gehorſamſt unterzeichneten evangeliſchen Lehrer aus Rheinland und Weſtphalen es nicht unterlaſſen, ſolchen Beſtrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majeſtät ſich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem König und der Obrigkeit in Gehorſam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majeſtät ausſprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erſtorben ſind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem ſo ſchwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuverſicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerſchaaren aufheben; während das preußiſche Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig iſt, um dafür einzutreten, daß unſer preußiſches Vaterland, Deutſchlands Schutz, nicht geſchädigt werde, ſondern mit ſeinem ſiegreichen Haupt und Führer zum Heil und Segen des Reiches unſeres hoch erhöheten Herrn und Chriſtus, um deßwillen auch Schlachten geſchlagen werden, ſtark und einig aus dieſer ſchweren Zeit hervorgehe.

In tiefſter Ehrfurcht verharren

Ew. Majeſtät
unterthänigſte und treugehorſamſte
(Unterſchriften.)

Hierauf iſt im Allerhöchſten Auftrag folgende Antwort ergangen:

„Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Weſtphalen mitunterzeichneten Adreſſe vom 8. d. M. des Königs Majeſtät die Verſicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß ſtets wachſender Hingabe an Ihren Beruf und an deſſen Dienſt für König und Vaterland ausgeſprochen. Sie gründen dieſe Ihre Verſicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen chriſtlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Geſinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majeſtät Allerhöchſt Selbſt das Wort zu Seinem Volk hat ſprechen müſſen: „Das Vaterland iſt in Gefahr". Des Königs Majeſtät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigſt beauftragt, Ihnen dieſes zu eröffnen. In dieſer großen Zeit wird das Preußiſche Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotiſche Lehrer in ſeine Jugend gelegt

Digitized by Google

haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil."

Berlin, den 23. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Hauptlehrer, Herrn Doerpfeld und Genossen,
Wohlgeboren in Barmen.

V. Elementarschulwesen.

151) Theilnahme der Schulen an der patriotischen Bewegung der Gegenwart.

Euer Hochwürden veranlassen wir, die Dirigenten mehrklassiger und die Lehrer einklassiger Schulen aufzufordern, daß sie den Aufruf Seiner Majestät des Königs an Sein Volk vom 18. d. M. (a.), sowie den Allerhöchsten Erlaß von demselben Tage, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Bettages vom 27. d. M. (b.) nach geeigneter Ansprache der versammelten Schuljugend vorlesen, um auch auf diese Weise den Geist des festen Gottvertrauens, der Treue und Hingebung für den König und das Vaterland in den Herzen der Jugend zu beleben und zu stärken.

Frankfurt a./O., den 21. Juni 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

---

a.

An mein Volk!

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Digitized by Google

Nur wenige Jahre ſind es her, ſeit Ich aus freiem Entſchluſſe und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiſer von Oeſterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutſches Land von fremder Herrſchaft zu befreien. Aus dem gemeinſchaftlich vergoſſenen Blute, hoffte ich, würde eine Waffenbrüderſchaft erblühen, die zu feſter, auf gegenſeitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenoſſenſchaft und mit ihr zu all dem gemeinſamen Wirken führen würde, aus welchem Deutſchlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen ſollte. Aber Meine Hoffnung iſt getäuſcht worden. Oeſterreich will nicht vergeſſen, daß ſeine Fürſten einſt Deutſchland beherrſchten; in dem jüngeren, aber kräftig ſich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenoſſen, ſondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — ſo meint es — muß in allen ſeinen Beſtrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oeſterreich ſchade. Die alte unſelige Eiferſucht iſt in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen ſoll geſchwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutſche Bundesfürſten nicht blos aufgerufen, ſondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutſchland ſchauen, ſind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeſchrei iſt: „Erniedrigung Preußens!“

Aber in Meinem Volke lebt der Geiſt von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preußiſchen Bodens rauben, wenn wir ernſtlich entſchloſſen ſind, die Errungenſchaften unſerer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, feſter als je geeint, an die Ehre deſſelben Gut und Blut zu ſetzen, für ihre höchſte und heiligſte Aufgabe halten. In ſorglicher Vorausſicht deſſen, was nun eingetreten iſt, habe Ich ſeit Jahren es für die erſte Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müſſen, Preußens ſtreitbares Volk für eine ſtarke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuverſichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unſere Grenzen deckt. Mit ſeinem Könige an der Spitze wird ſich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unſere Gegner täuſchen ſich, wenn ſie wähnen, Preußen ſei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber iſt es einig und ſtark; dem Feinde gegenüber gleicht ſich aus, was ſich entgegenſtand, um demnächſt im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Laſten und Opfer eines Krieges zu erſparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinſchaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung geſucht und offen gehalten. Oeſterreich hat nicht gewollt, und andere deutſche Staaten haben ſich offen auf ſeine Seite geſtellt. So ſei es denn. Nicht Mein iſt die Schuld, wenn Mein Volk ſchweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Be-

Digitized by Google

drängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsre Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866.

Wilhelm.

---

b.

Allerhöchster Erlaß

vom 18. Juni 1866, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Bettages am 27. Juni 1866.

Es hat Gott nicht gefallen, Meine Bemühungen, die Segnungen des Friedens Meinem Volke zu erhalten, mit Erfolg zu krönen. Eingedenk der schweren Verantwortung, welche die Entscheidung über Frieden und Krieg auf Mein Gewissen legt und der großen Opfer, mit welchen der Krieg die Wohlfahrt und das Familienglück vieler Tausende, hier und drüben, bedroht, habe Ich keinen Weg unversucht gelassen, einen ehrenvollen und für die Zukunft des gesammten deutschen Vaterlandes segensreichen Frieden zu erhalten und auf sicheren Grundlagen neu zu befestigen. Gott hat es anders gefügt. Zu Ihm kann Ich aufblicken, wenn Ich jetzt unter Anrufung Seines Allmächtigen Beistandes das Schwert ziehe zur Vertheidigung der theuersten Güter Meines Volkes. Mein Volk ohne Unterschied des Bekenntnisses wird auch jetzt zu Mir stehen, wie es in den Zeiten der Gefahr zu Meinem in Gott ruhenden Vater und zu Meinen Vorfahren, glorreichen Andenkens, treu gestanden hat. Aber ohne des Herrn Hülfe vermögen wir nichts. Vor Ihm und Seinen heiligen Gerichten wollen wir uns in Demuth beugen, uns der Vergebung unserer Sünden durch Christi Verdienst neu getrösten und von Ihm Sieg und Heil erflehen. So gereinigt und gestärkt können wir getrost dem Kampfe entgegengehen. In diesem Gefühle Mich Eins zu finden mit Meinem ganzen Volke, ist Mein festes

Digitized by Google

Vertrauen. Ich beauftrage Sie daher, das Erforderliche zu veranlassen, daß am Mittwoch, den 27. Juni d. J., ein allgemeiner Bettag gehalten und mit Gottesdienst in den Kirchen, sowie mit Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeit, soweit die Noth der Gegenwart es erlaubt, begangen werde. Gott aber gebe dazu Seinen Segen. Zugleich soll während der Dauer des Krieges im öffentlichen Gottesdienste dafür besonders gebetet werden, „daß Gott unsere Waffen zur Ueberwindung unserer Feinde segne, uns Gnade gebe, auch im Kriege uns als Christen gegen sie zu verhalten, durch Seines Geistes Kraft sie zur Versöhnung mit uns neige und durch Seinen Allmächtigen Beistand uns bald wiederum zu einem redlichen, gesegneten und dauernden Frieden für uns und das ganze deutsche Vaterland verhelfe."

Berlin, den 18. Juni 1866.

Wilhelm.
gegz. von Mühler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

152) Competenz bei Anerkennung einer Lehrerstelle als Conrectorstelle.

Auf den Bericht vom 26. v. M. genehmige ich, daß die zweite wissenschaftliche Lehrerstelle an der höheren Töchterschule zu N. als Conrectorstelle anerkannt werde und demgemäß künftig nur mit Candidaten, die pro schola geprüft sind, besetzt werden darf.

Zugleich bemerke ich, daß es zu jeder derartigen Anerkennung einer Stelle einer speciellen Ministerial-Genehmigung bedarf.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
I.3219. U.

---

153) Schulzwang in Beziehung auf den Turnunterricht.

Auf die Vorstellung vom 31. Januar d. J., die von dem dortigen Magistrat wegen Versäumniß des Turnunterrichts seitens Ihrer Kinder gegen Sie und den Maurer N. festgesetzten Strafen betreffend, eröffne ich Ihnen nach Einsicht des von der Königlichen Regierung in N. erforderten Berichts Folgendes.

Die Bestimmung, welche Unterrichtsgegenstände in den Bereich

Digitized by Google

der Elementarschule aufzunehmen sind, hat nicht durch ein Gesetz zu erfolgen, sondern liegt in der Befugniß der Schulaufsichtsbehörde. Für die dortige Schule, welche Ihre Kinder besuchen, ist von der Königlichen Regierung auf Grund der von mir ertheilten Anweisung der Turnunterricht als ein verbindlicher Unterrichtsgegenstand erklärt worden. Sie sind daher verpflichtet, Ihre Kinder an demselben Theil nehmen zu lassen oder auf dem vorgeschriebenen Wege deren Befreiung davon nachzusuchen. Die von dem Magistrat für stattgefundene Versäumnisse, ohne daß Befreiung Ihrer Kinder vom Turnunterricht nachgesucht und ertheilt worden war, festgesetzten Strafen niederzuschlagen, liegt hiernach keine Veranlassung vor.

Wenn die Königliche Regierung noch nicht im Stand gewesen ist, an allen Orten und für jede Kategorie von Schulen den Turnunterricht einzuführen, so liegt hierin für Sie kein Recht auf Berufung; ich würde hierüber zu befinden erst Veranlassung haben, wenn von den Betheiligten darüber Beschwerde erhoben würde, daß ihren Kindern die Wohlthat des Turnunterrichts bisher vorenthalten worden ist.

Berlin, den 3. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn N. in N.
5655. U.

---

154) Injurien-Klagen gegen Superintendenten als Kreis-Schulinspectoren. Ressortverhältnisse der den Superintendenten vorgesetzten Behörden.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 449 Nr. 177.)

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen Consistorium zu Königsberg erhobenen Conflict in der bei dem Kreisgericht zu N. anhängigen Injurien-Prozeßsache

des ꝛc. S., Klägers,
wider
den Superintendenten N., Verklagten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Gründe:

Am 24. Juli v. J. visitirte der Superintendent N. die zu L. gehörigen Schulen und prüfte die Schulkinder, welche theils nur der litthauischen, theils nur der deutschen Sprache mächtig waren, in der Kirche vor versammelter Gemeinde. Zu den nur der deutschen Sprache mächtigen Kindern gehörte der neunjährige Sohn des S. Dieser nahm, während litthauisch geprüft wurde, seinen Katechismus vor, um darin zu lesen. Der ꝛc. N. schloß hieraus, daß der Knabe sich auf die Fragen vorbereiten oder gar die Antworten ablesen wolle, und rügte dies in einer Weise, aus welcher der Vater des Knaben Veranlassung genommen, gegen den ꝛc. N. eine Injurienklage zu erheben und auf dessen Bestrafung wegen öffentlicher Beleidigung seines Sohnes anzutragen. Zur Begründung dieses Antrages behauptet er, der Verklagte N. habe in demselben Augenblick, als der Knabe das Buch aufgeschlagen, ihn aus der Bank herausgerissen, neben den Altar, wo er von der ganzen Gemeinde habe gesehen werden können, hingestellt und gerufen, „er stelle der ganzen Gemeinde den Knaben als Spitzbuben vor", augenscheinlich — wie Kläger sagt — in dem Glauben, der Knabe gehöre zu den litthauischen Schülern und beabsichtige, dasjenige, was gerade überhört worden, aus einem in litthauischer Sprache abgefaßten Katechismus abzulesen. Vom Lehrer des Knaben darauf aufmerksam gemacht, daß der Knabe ein Deutscher sei, habe Verklagter gesagt: „er — der Knabe — sei dennoch ein Spitzbube". Später habe Verklagter dem Knaben zugerufen, „er solle machen, daß er ihm aus den Augen komme und in den ärgsten Winkel gehen, wo ihn kein Mensch sehen könne". Indem Kläger noch anführt, daß schließlich seine bei der Prüfung anwesende Ehefrau, entrüstet über das Verfahren des Verklagten, ihren Sohn aus der Kirche hinausgeführt habe, erachtet er unter den obwaltenden Umständen eine strenge Bestrafung des Verklagten für gerechtfertigt.

Letzterer bestreitet die eben erwähnten Behauptungen des Klägers und erzählt den Hergang folgender Art:

Er habe, als des Klägers Sohn, der auf einer der hinteren Bänke gesessen, den Katechismus aufgeschlagen, allerdings angenommen, derselbe wolle noch während der Prüfung sich vorbereiten oder die Antworten ablesen. Er, Verklagter, habe dies um so mehr rügen müssen, als er damals gerade bald deutsch, bald litthauisch examinirt habe, der Knabe also habe gewärtig sein müssen, unerwartet befragt zu werden. Er habe jedoch das nach seiner Ansicht auf Täuschung abzielende Benehmen des ihm erst durch die Klage dem Namen nach bekannt gewordenen Knaben nicht diesem allein, sondern der ganzen Schule angerechnet, weil er schon früher bei dieser Schule ähnliche Erfahrungen gemacht habe. An die ganze Schule daher habe er

Digitized by Google

auf litthauiſch Worte gerichtet, die deutſch nicht ganz genau, doch etwa dahin wiederzugeben ſeien: „Wollt ihr mich täuſchen? wollt ihr Betrüger ſein?“ Die Bemerkung des Lehrers, daß der Knabe, den er allerdings für einen Litthauer gehalten, ein Deutſcher ſei, habe er als eine unzutreffende Entſchuldigung mit den Worten zurückgewieſen: „das thut nichts; der Vorwurf trifft auch ihn.“ Zu dem Knaben ſelbſt aber habe er, den Sinn jener litthauiſchen Worte wiedergebend, geſagt: „Du wirſt mich doch nicht hintergehen wollen;“ möglich, doch ihm nicht mehr erinnerlich ſei, daß er hinzugeſetzt: „Läſſeſt Du von ſolcher Handlungsweiſe nicht, ſo mußt Du ja ein Spitzbube werden.“ Er habe darauf den Knaben an die vorderſte Bank, auf welcher die erſten Schulkinder geſeſſen, aber nicht an den Altar, vortreten laſſen. Während dieſes Vorfalls habe eine weibliche Stimme aus dem Zuhörer-Raum wiederholt „Heinrich“ — den Vornamen des Knaben — gerufen, was ihn, den Verklagten bewogen habe, von der anfangs beabſichtigten Prüfung des Knaben ganz abzuſtehen. Als er demzufolge denſelben wieder auf ſeinen Platz zurückgewieſen, habe ſich eine Frau, die Mutter des Knaben, an ihm, den Verklagten, vorbeigedrängt und unter mancherlei lauten Reden den Knaben aus der Kirche hinausgeführt, worauf er, Verklagter, ſeinerſeits geäußert haben möge, daß er den Knaben auch nicht mehr ſehen wolle. Der hierbei gebrauchten Worte erinnert Verklagter ſich nicht mehr, und indem er in keiner Hinſicht einer Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe als Kreis-Schulinſpector ſich ſchuldig gemacht zu haben behauptet, hat er auf Abweiſung des Klägers angetragen.

In dieſer Lage der Sache und bevor noch die Vernehmung der vom Kläger namhaft gemachten Zeugen verfügt worden, hat das Königliche Conſiſtorium zu Königsberg den Conflict erhoben, indem es nach Inhalt des Beſchluſſes vom 18. September v. J. — welcher noch einen Tag vor Präſentation der Klagebeantwortung einging — den Verklagten zu der von ihm ertheilten Rüge für vollkommen berechtigt und einer zu gerichtlicher Verfolgung geeigneten Amts-Ueberſchreitung nicht für ſchuldig erachtet, möge der Vorfall ſo, wie er, oder ſo, wie Kläger ihn erzählt, ſich zugetragen haben.

Das weitere Verfahren iſt ſiſtirt und der Conflictsbeſchluß den Parteien mitgetheilt, welche ſich darüber in formgerechter Weiſe erklärt haben. Der Kläger widerſpricht dem Conflictsbeſchluß und bittet um Zulaſſung des Rechtsweges. In formeller Hinſicht wendet er ein, daß ſowohl nach der Inſtruction für die Königlichen Regierungen vom 23. October 1817, als auch nach der Verordnung über die Reſſortverhältniſſe der Provinzial-Behörden für das evangeliſche Kirchenweſen vom 27. Juni 1845 nicht das Königliche Conſiſtorium, ſondern, weil Verklagter lediglich in ſeiner Eigenſchaft als Kreis-Schulinſpector die Injurie begangen habe, nur die dem Schul-

Digitized by Google

weſen vorgeſetzte Königliche Regierung zu N. zur Erhebung des Conflicts legitimirt ſei. In materieller Hinſicht hebt er für die Zulaſſung des Rechtswegs hervor, daß Verklagter dem Sohn des Klägers einen Schimpfnamen beigelegt habe, der einen Verbrecher bezeichne, eine Beleidigung, die unzweifelhaft, zumal unter den concurrirenden Umſtänden, eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amts-Ueberſchreitung enthalte.

Der Verklagte erachtet den Conflict für begründet und beruft ſich, um die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges darzuthun, auf die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, wonach ſelbſt bei körperlichen Züchtigungen, welche das zuläſſige Maaß überſchreiten, aber eine wirkliche Verletzung des Kindes nicht zur Folge haben, nur disciplinariſche Ahndung und erſt im Fall einer wirklichen Verletzung des Kindes gerichtliche Verfolgung zuläſſig, letztere alſo bei blos wörtlichen Zuchtmitteln gewiß ausgeſchloſſen ſei, auch ausgeſchloſſen bleiben müſſe, wenn nicht unzähligen Injurien-Prozeſſen gegen Lehrer ꝛc. Thür und Thor geöffnet werden ſolle. In formeller Hinſicht berührt Verklagter auch ſeinerſeits die Frage, ob, da es ſich hier um eine Amtshandlung eines Geiſtlichen als Schulinſpectors handle, das Conſiſtorium und nicht vielmehr die Regierung zur Erhebung des Conflicts legitimirt ſei. Er behauptet die Legitimation des Conſiſtoriums, da dieſem nach §. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 ausſchließlich die Aufſicht über die amtliche und ſittliche Führung der Geiſtlichen, ſowie die damit verfaſſungsmäßig verbundenen Disciplinar-Befugniſſe, wozu auch die Verfügung der Amtsſuspenſion und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen, in welchen ſolche bisher den Regierungen zugeſtanden, gehören, überwieſen worden ſeien.

Das Königliche Kreisgericht zu N. erachtet den Conflict formell wie materiell begründet, jenes, weil das Conſiſtorium die vorgeſetzte Central- — ſoll wohl heißen: Provinzial- — Behörde des Verklagten, und ſein Amt als Schulinſpector nur ein Ausfluß ſeiner amtlichen Stellung als Superintendent ſei; dieſes, weil das Benehmen des Verklagten, wie es in der Klage und in der Klagebeantwortung geſchildert worden, zur Verfolgung im Rechtsweg nicht geeignet erſcheine.

Das Königliche Oſtpreußiſche Tribunal zu Königsberg beſtreitet mit dem Kläger die Legitimation des Conſiſtoriums zur Erhebung des Conflicts, indem es annimmt, daß, wenngleich letzteres unzweifelhaft die vorgeſetzte Provinzial-Behörde des Verklagten, doch hier eine Amtshandlung in Frage ſei, die der Verklagte als Schulreviſor vorgenommen habe, daß aber das Urtheil darüber, ob er durch dieſelbe ſeine Amtsbefugniſſe überſchritten, nur derjenigen Provinzial-Behörde zuſtehe, welcher er gerade hinſichtlich dieſer Amtshandlung ſubordinirt ſei, und dieſes ſei die Regierung, da ihr und nicht dem Con-

Digitized

fiſtorium die Leitung und Beaufſichtigung des Volksſchulweſens zuſtehe.

Von der Competenzfrage aber abſehend, erachtet das Königliche Oſtpreußiſche Tribunal den Conflict insbeſondere auf Grund des §. 154 des Strafgeſetzbuchs für gerechtfertigt und ſomit die Verfolgung des Verklagten im Wege Rechtens nicht für zuläſſig.

Der Herr Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bemerkt in dem an den Gerichtshof erlaſſenen Schreiben vom 10. Januar d. J., daß, da Verklagter in der Function als Kreis-Schulinſpector ſich die vermeintliche Injurie habe zu Schulden kommen laſſen, eigentlich die Regierung zu N. den Conflict hätte erheben ſollen. Indeß laſſe ſich für die Competenz des Conſiſtoriums nicht ohne Grund anführen, daß in der mehrerwähnten Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1 Nr. 4 den Conſiſtorien die unbeſchränkte Disciplinargewalt überwieſen, dagegen die nach §. 4 a. a. O. den Regierungen verbliebene Berechtigung darauf beſchränkt ſei, in den ihnen vorbehaltenen kirchlichen Angelegenheiten — §. 3 a. a. O. —, ſowie in Beziehung auf das Schulweſen die Geiſtlichen ihres Bezirks „durch Ermahnungen, Zurechtweiſungen und Ordnungsſtrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten". Hiernach ſei die Disciplinarbefugniß der Regierungen über die Geiſtlichen auch in deren Eigenſchaft als Local- und Kreis-Schulinſpectoren weſentlich executiver Natur und bezwecke, die Ausführung ihrer Anordnungen ſicher zu ſtellen. Um aber jedem Zweifel über die Competenzfrage zu begegnen, hält der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſeinerſeits den Conflict aufrecht mit dem Hinzufügen, daß er eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe des Verklagten, namentlich dann nicht annehmen könne, wenn der Vorfall ſich ſo zugetragen habe, wie der Verklagte behaupte und eventuell durch Beweisaufnahme feſtzuſtellen ſein würde.

Der Conflict iſt begründet.

Was zunächſt den Einwand des Klägers gegen die Legitimation des Königlichen Conſiſtoriums anbetrifft, ſo muß allerdings anerkannt werden, daß der Conflict nicht von dem Königlichen Conſiſtorium, ſondern von der Königlichen Regierung zu N. hätte erhoben werden ſollen.

Nach §. 1 des Geſetzes vom 13. Februar 1854 (Geſetz-Samml. S. 86) ſteht der vorgeſetzten Provinzial-Behörde des Beamten, falls ſie glaubt, daß demſelben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe oder Unterlaſſung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Laſt fällt, die Befugniß zu, den Conflict zu erheben. Der durch das öffentliche Intereſſe gebotene Zweck dieſer Beſtimmung iſt, das Urtheil darüber, ob ein Beamter ſeine Amtsbefugniſſe überſchritten oder ſeine Amtspflicht vernachläſſigt hat, nicht ausſchließlich den Gerichten zu überlaſſen, ſondern

Digitized by Google

dabei eine Mitwirkung auch derjenigen Behörde zu sichern, welche ressortmäßig die Aufsicht über den Beamten führt und demzufolge zunächst berufen und im Stand ist, den Umfang seiner Amtsbefugnisse und Amtspflichten zu ermessen. Hieraus ergiebt sich, daß wenn ein Beamter mehrere Aemter bekleidet, welche von verschiedenen Behörden beaufsichtigt werden, zur Erhebung des Conflicts nur diejenige Behörde legitimirt ist, welche das Amt beaufsichtigt, in Beziehung auf welches dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Befugnisse oder eine Vernachlässigung seiner Pflicht zur Last gelegt und deshalb seine gerichtliche Bestrafung verlangt wird. In dem Fall einer Beaufsichtigung durch verschiedene Provinzial-Behörden befinden sich die Superintendenten, wenn sie zugleich als Kreis-Schulinspectoren fungiren. Als Superintendenten resp. als Geistliche stehen sie unter Aufsicht theils der Consistorien, theils der Regierungen, soweit letzteren eine Aufsicht über die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche überwiesen ist — §. 1 Nr. 4 §§. 3 und 4 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Samml. S. 440 ff.) —, als Kreis-Schulinspectoren aber ausschließlich unter der Aufsicht der Regierungen, denen allein instructionsmäßig die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens in ihrem Bezirk übertragen ist — §. 4 cit. §. 18 litt. e. der Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetz-Samml. S. 248 ff.). — Hierbei ist es für die Frage nach der Legitimation zur Erhebung des Conflicts unerheblich, daß den Consistorien über die Geistlichen resp. Superintendenten eine unbeschränkte, namentlich auch bis zur Entfernung aus dem Amte ausgedehnte Disciplinargewalt, den Regierungen aber nur die Befugniß zusteht, die Geistlichen in Beziehung auf das Schulwesen durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Denn nicht auf den Umfang der Disciplinargewalt über den Beamten, sondern lediglich auf das Recht der Aufsicht über dasjenige Amt kommt es an, in Beziehung auf welches dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Befugnisse oder eine Vernachlässigung seiner Pflichten zur Last gelegt und deshalb seine gerichtliche Bestrafung verlangt wird. Endlich ist auch nicht richtig, was das Königliche Kreisgericht zu N. annimmt, daß das Amt des Verklagten als Kreis-Schulinspector nur ein Ausfluß seiner amtlichen Stellung als Superintendent sei. Nach §. 35 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Gesetz-Samml. von 1846 S. 1 ff.) haben die Superintendenten, Erzpriester und Decane das Amt eines Kreis-Schulinspectors nur in der Regel zu verwalten; die Regierungen können dasselbe in besonderen Fällen auch einem anderen Geistlichen übertragen. Wäre aber auch jene Annahme richtig, so würde daraus doch keineswegs folgen, daß die Consistorien die vorgesetzten Behörden der Super-

Digitized by Google

intendenten auch in deren Eigenschaft als Kreis-Schulinspectoren seien, sondern nur das, daß mit der Ernennung zum Superintendenten der Geistliche zugleich unter die Aufsicht verschiedener coordinirter Behörden gestellt sei. Muß hiernach im vorliegenden Fall das Königliche Consistorium der Provinz Preußen als zur Erhebung des Conflicts nicht legitimirt angesehen werden, so ist doch der hieraus gegen den Conflict entnommene Einwand des Klägers dadurch beseitigt, daß der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten den Conflict ausdrücklich aufrecht erhalten hat, was mit der ihm, als dem Central-Chef des gesammten Unterrichts-Wesens nach §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 zustehenden selbstständigen Erhebung des Conflicts gleichbedeutend ist.

Was sodann den Conflict selbst anbetrifft, so ist zwar dem Verklagten darin nicht beizustimmen, daß schon aus der Allerhöchsten Ordre vom 14. Mai 1825 (Gesetz-Samml. S. 149), wonach wegen Ueberschreitung des Rechts zur körperlichen Züchtigung eines Schulkindes der Lehrer nur im Fall einer wirklichen Verletzung des Kindes gerichtlich verfolgt werden soll, die Unzulässigkeit des Rechtswegs wegen wörtlicher Beschimpfung von Schulkindern gegen Lehrer oder Schulinspectoren ohne Weiteres sich ergebe. Wohl aber muß dem Verklagten der §. 154 des Strafgesetzbuchs zu Statten kommen, und zwar um so mehr, als im Interesse der Schuldisciplin selbst körperliche Züchtigungen, welche in anderen Verhältnissen unbedingt zur gerichtlichen Verfolgung geeignet sind, nur unter besonders gravirenden Umständen gerichtlicher Ahndung unterliegen. Demnach müßte, wenn die vom Kläger behaupteten Aeußerungen des Verklagten als Ehrenkränkung bestraft werden sollten, aus der Form derselben oder aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt sind, die Absicht zu beleidigen, hervorgehen. Beides ist nicht der Fall. Unzweifelhaft gilt dies von dem Verweisen des Knaben S. „in den ärgsten Winkel, wo ihn Niemand sehen könne" und von dem erst in der Erklärung des Klägers über den Conflict angeführten Umstand, daß Verklagter des Knaben Arm in die Höhe gerissen und ihn so eine Zeit lang habe stehen lassen. Aber auch der angeblich gebrauchte Ausdruck „Spitzbube" begründet nicht eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Amtsüberschreitung, da Verklagter diesen Ausdruck nach dem Vortrage des Klägers offenbar nicht im strafrechtlichen Sinn, als synonym mit Dieb, gebraucht hat, diese Bedeutung vielmehr nur dann darin gefunden werden kann, wenn man den Vortrag des Verklagten für richtig annimmt, welcher als möglich zugiebt, zu dem Knaben gesagt zu haben: „lasse er von solcher Handlungsweise nicht ab, so müsse er ja ein Spitzbube werden", in welchem Zusammenhang aber der Ausdruck ebenfalls nicht als Ehrenkränkung, sondern nur als der einer ernsten Warnung angesehen werden kann. Nach dem Vortrag des Klägers selbst glaubte Verklagter sich von dem

Digitized by Google

Knaben getäuscht, und wenn er in Folge deſſen letzteren wirklich Spitzbube genannt, ſo kann er dabei nicht füglich an Stehlen, ſondern nur etwa an Lügen, grobes Täuſchen gedacht haben. Die Umſtände, unter denen der Ausdruck gebraucht worden, berechtigen ebenfalls nicht zu der Annahme der Abſicht zu beleidigen. Der Verklagte kannte den Knaben gar nicht, war mit dem Examen der Litthauiſchen beſchäftigt und glaubte, der Knabe gehöre zu dieſen und wolle ſich unerlaubter Weiſe auf die Antworten vorbereiten. Hierdurch und durch die Erinnerung an frühere ähnliche Erfahrungen in derſelben Schule aufgeregt, bediente er ſich jenes Ausdrucks, der als ungehörig und leidenſchaftlich disciplinariſch gerügt werden mag, aber nach Lage der Sache eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung der Amtsbefugniſſe nicht in ſich ſchließt.

Hiernach mußte, wie geſchehen, der Rechtsweg für unzuläſſig und demnach der Conflict für begründet erachtet werden.

Berlin, den 14. April 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.)
Bode.

---

155) Aufbringung eines bisher aus Staatsfonds gewährten Zuſchuſſes zur Lehrerbeſoldung durch die Verpflichteten.

(Centrbl. pro 1865 Seite 53 und Seite 181.)

Auf die Vorſtellung vom 16. October v. J. eröffne ich dem Schulzenamt, daß die dortige Gemeinde nach ihrem Beſchluß diejenigen 30 Thlr jährlich aufzubringen hat, welche ſeither beihülflich zur Beſoldung des evangeliſchen Lehrers aus Staatsfonds gewährt worden ſind.

Die Behauptung, der dortige evangeliſche Lehrer empfange auch ohne dieſe Zulage mehr, als ihm nach der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 zuſtehe, iſt unbegründet. Die Königliche Regierung iſt geſetzlich befugt, zu beſtimmen, was nach den örtlichen Verhältniſſen nothwendig iſt, um dem Lehrer eine auskömmliche Beſoldung zu ſichern. Die Höhe einer ſolchen kann nach §. 17 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 auch den im §. 12 vorgeſehenen niedrigſten Satz überſteigen. Nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Königlichen Regierung iſt für die dortige evangeliſche Schulſtelle die Zulage von jährlich 30 Thlrn, welche bisher aus Staatsfonds gewährt worden iſt, unentbehrlich. Eine rechtliche Verpflichtung des Staats zur Zahlung dieſer Summe beſteht nicht. Die Beihülfe iſt nur wegen des Unvermögens der zur

Digitized by Google

Unterhaltung der Schule Verpflichteten bewilligt worden und darf demnach aus der Staatskasse nur so lange gezahlt werden, als die Verpflichteten der Unterstützung bedürftig sind. Nach den Verhältnissen der Gemeinde unterliegt es keinem Zweifel, daß der in Rede stehende Betrag nunmehr ohne Ueberlastung von den Verpflichteten aufgebracht werden kann, und um Aufbringung eines hohen, die Leistungskraft der Gemeinde übersteigenden Betrags handelt es sich überhaupt nicht.

Berlin, den 1. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Schulzenamt zu N. (in der Provinz Preußen.)
6907. U.

156) Stellung eines Gutsherrn zum Schulvorstand in seiner Eigenschaft als Polizei-Verwalter.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns mittels Rescripts vom 18. d. M. überlassen, Ew. Hochwohlgeboren auf die an denselben gerichtete Vorstellung, wie hiermit geschieht, zu bescheiden, daß, wenn Ihnen auch der Vorsitz im Schulvorstand bei der Elementarschule in N. nicht eingeräumt werden kann, weil dieselbe zum Königlichen Patronat gehört, Ihnen dennoch freizustellen ist, als Mitglied in den Schulvorstand einzutreten, und daß, sofern Ew. Hochwohlgeboren nach den Andeutungen am Schluß der Vorstellung vom 6. Mai v. J. von der Theilnahme an den Geschäften des Schulvorstandes überhaupt entbunden zu werden wünschen, dagegen Nichts zu erinnern sei, unbeschadet indessen der Ihnen als Polizei-Verwalter in Betreff der Schulversäumnisse obliegenden Verpflichtung.

Wir veranlassen daher Ew. Hochwohlgeboren, uns nunmehr Ihre Entschließung darüber mitzutheilen, ob Sie als Mitglied in den Schulvorstand einzutreten, oder von demselben überhaupt entbunden zu werden wünschen, unbeschadet der Ihnen als Polizei-Verwalter in Betreff der Schulversäumnisse obliegenden Verpflichtung.

Oppeln, den 27. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N. zu N.

Digitized by Google

157) Gutsherrliches Verhältniß eines früheren Erbpachtsguts.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 15. Februar d. J. und den Recurs der Schulgemeinde vom 2. Februar d. J. wird das wegen des Baues eines zweiten Klassenzimmers nebst Lehrerwohnung in N. erlassene Resolut vom 12. December v. J. mit Vorbehalt des Rechtswegs hierdurch bestätigt.

Nach der dem Resolut zu Grund liegenden, nicht angefochtenen Annahme der Königlichen Regierung ist das gegenwärtig von dem Recursen besessene frühere Ritter- und demnächst Erbpachtsgut „von Anfang an ein Ländercomplex gewesen, auf dem die gutsherrlichen Rechte und insbesondere auch die im §. 36 Th. II. Tit. 12 Allg. Landrechts bezeichneten gutsherrlichen Verpflichtungen gegen die Ortsschule geruht haben." Daraus folgt, daß, nachdem das der Stadt N. zuständig gewesene Obereigenthum durch das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben, und das Gut freies Eigenthum seines Besitzers geworden ist, auf letztern die überhaupt noch fortbestehenden gutsherrlichen Rechte und Pflichten übergegangen sind (cfr. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. Juni 1857 Entschd. Bd. 36 S. 149), und derselbe somit zu der Schulbaulast nicht als Hausvater nach §. 34, sondern als Gutsherr nach §. 36 Th. II. Tit. 12 Allg. Landrechts heranzuziehen ist.

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu bestätigen gewesen.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
5137. U.

158) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1866 Seite 120 Nr. 54.)

1) Der Banquier Joseph Prinz zu Breslau hat dem jüdisch-theologischen Seminar Fränckelscher Stiftung daselbst (Centralbl. pro 1861 Seite 643) die Summe von 3500 Thlrn testamentarisch vermacht.
2) Der Kaufmann Julius Gottwald zu Hirschberg hat der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse in Schlesien ein Legat von 5000 Thlrn vermacht.

Digitized by Google

3) Gründung eines Fonds zur Unterstützung von Schülern des Gymnasiums in Stettin s. Centrbl. pro 1866 Seite 216 Nr. 90.

4) Der Curator der Universität zu Halle, Ober-Präsident a. D. Dr. von Beurmann hat bei dieser Universität mit einem Kapital von 3000 Thlrn eine Stipendien-Stiftung für Studirende der Naturwissenschaften gegründet.

5) Der Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. von Stiegler zu Sobotka im Kreise Pleschen, hat der evangelischen Schule daselbst ein Schuletablissement und einige Grundstücke im Werth von überhaupt ca. 1400 Thlrn geschenkt.

6) Der Apotheker Knispel zu Haynau hat
   a. zur Gründung einer evangelischen Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises Meseritz ein Legat von 2000 Thlrn und
   b. der Stadtgemeinde Haynau zur Gründung eines Rettungshauses für verwahrloste Kinder ein Legat von 4000 Thlrn testamentarisch ausgesetzt.

7) Der Gymnasialkassen-Rendant und Stadtverordnete von Velsen zu Cleve hat der Stadt Cleve ein Kapital von 1850 Thlrn behufs Gründung einer Gustav von Velsenschen Stiftung zur Unterstützung unbemittelter, talentvoller, fleißiger einheimischer Schüler des Gymnasiums daselbst geschenkt.

8) Der Pfarrer Dr. Hülsemann zu Elsey im Kreis Iserlohn hat der evangelischen Schulgemeinde Elsey 2800 Thlr mit der Bestimmung testamentarisch vermacht, daß
   200 Thlr zur Bildung eines Fonds zur Anschaffung kirchlicher Gesänge,
   200 = zur Anschaffung einer Orgel oder eines ähnlichen Instruments für die erste Schulklasse,
   800 = zur Bildung eines Pensionsfonds für Hinterbliebene von Lehrern,
   400 = zur Bildung eines Unterstützungsfonds für emeritirte Lehrer,
   300 = zu einem Fonds für eine Bibliothek volksthümlicher Schriften

   verwendet werden, und die Zinsen
   von 500 Thlrn einem Lehrer für Leitung eines Männerchors für den kirchlichen Gottesdienst,
   = 400 = einem Lehrer für die Verwaltung einer Bibliothek volksthümlicher Schriften zufließen sollen.

9) Der Ackerer Frey zu Boslar im Kreise Jülich hat ein Legat von 1000 Thlrn zu einer von dem Verwaltungsrath der Cölner Studienstiftungen zu verwaltenden Familienstiftung

Digitized by Google

ausgesetzt, um diejenigen Mitglieder seiner Familie, welche sich dem katholisch geistlichen Stande widmen, von der Sexta des Gymnasiums an bis zum Austritt aus dem Seminar zu unterstützen.

10) Dem Director Dr. Wentzel am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau sind aus Anlaß seiner fünf und zwanzigjährigen Wirksamkeit in der jetzigen Stellung von Freunden und ehemaligen Schülern sowie von der Stadtgemeinde Groß-Glogau 1025 Thlr zu einer Stipendien-Stiftung für Schüler des genannten Gymnasiums unter dem Namen „Wentzel-Stiftung" übergeben worden.

11) Der Königlichen Bibliothek zu Berlin ist von dem Banquier Ferdinand Jaques daselbst die Original-Partitur der Zauberflöte von Mozart geschenkt worden.

12) Der Rittergutsbesitzer Leop. von Böhm zu Liegnitz hat 2000 Thlr Actien für die Armen in der Provinz Schlesien vermacht.

13) Der Schullehrer und Organist Neugebauer zu Gröbnig im Kreise Leobschütz hat mit einem Kapital von 400 Thlrn eine Stiftung begründet, deren Revenuen, sobald das Stiftungskapital durch Zuschlagung der Zinsen angemessen erhöht sein wird, zur Unterstützung der Wittwen und Waisen verstorbener Schullehrer in Gröbnig, zur Erzielung einer guten Kirchenmusik daselbst und zur Unterstützung dortiger armer fleißiger und sich gut führender Schüler verwendet werden sollen.

14) Bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des Waisenhaus-Predigers Marquard in Züllichau ist durch Sammlung von Beiträgen eine „Marquard-Stiftung" zur Begründung von Universitäts-Stipendien für Zöglinge des Pädagogiums in Züllichau errichtet worden, deren Kapital jetzt in Werthpapieren über 800 Thlr und einem Baarbestand von 34 Thlrn 16 Sgr. besteht.

15) Der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Farthmann zu Klein-Schwein in Schlesien hat der evangelischen Schule zu Hesseln im Kreis Halle, Regierungsbezirk Minden, ein Kapital von 1250 Thlrn mit der Bestimmung geschenkt, daß von den Zinsen 40 Thlr dem jedesmaligen Lehrer gezahlt und 10 Thlr als Beihülfe zum Schulgeld für die bedürftigsten Kinder aus der Schulgemeinde Hesseln verwendet werden.

16) Bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Jubiläums des Gymnasiums zu Conitz ist von ehemaligen Zöglingen desselben ein Kapital von 1452 Thlrn 20 Sgr. gesammelt worden, dessen Zinsen nebst einem vom Bischof von Culm gewährten Zu-

Digitized by Google

schuß mit zusammen 96 Thlrn jährlich zur Unterhaltung zweier Zöglinge des bei dem Gymnasium bestehenden Schüler-Convicts verwendet werden sollen.

17) Die seit dem Jahr 1825 zu Münster bestehende Anstalt zur Ausbildung von jüdischen Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden in den Provinzen Westphalen und Rheinland, welche von dem Professor Dr. Haindorf gegründet und durch freiwillige Beiträge, namentlich einen Zuschuß des Rentiers Marks in Hamm von 1000 Thlrn jährlich unterhalten worden, ist von dem Rittergutsbesitzer Löb zu Caldenhoff bei Hamm im Regierungsbezirk Arnsberg zu einer Stiftung unter dem Namen „Marks-Haindorfsche Stiftung" erhoben, und mit einer auf das Gut Caldenhoff eingetragenen Rente von jährlich 1000 Thlrn dotirt, sowie mit einem Grundstück in Hamm, wohin dieselbe verlegt werden soll, beschenkt worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Regierungs-Präsidenten z. D. Freiherrn von Wintzingerode zu Potsdam ist Rothe Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Regierungs-Vice-Präsident von Kamptz zu Königsberg in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Potsdam versetzt,

der Landrath des Kreises Moers, von Ernsthausen, zum Vice-Präsidenten der Regierung zu Königsberg ernannt,

dem Justitiarius des Consistoriums und des Schul-Collegiums der Provinz Preußen, Consistorialrath Hohenfeldt zu Königsberg der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

der Seminar-Director Wetzel in Cöpenick zum Regierungs- und Schul-Rath ernannt, und der Regierung zu Frankfurt überwiesen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Es ist bei der Universität

zu Greifswald der Privatdocent Dr. Preuner in Tübingen

Digitized by Google

zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

zu Berlin der Privatdocent Dr. Albr. Thaer zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt, der Fechtlehrer Neumann als Universitäts-Fechtlehrer, und der Königliche Tänzer Freising als Universitäts-Tanzlehrer angestellt,

zu Bonn der außerordentliche Professor Dr. Delius zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Halle der Dr. Otto Nasse aus Marburg,

bei der philosophischen Facultät der Universität zu Königsberg der Dr. K. Lohmeyer,

bei der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn der Dr. K. L. E. Schröder aus Neustrelitz,

bei der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster der Dr. ten Brink.

Der Rendant der Universitätskasse und interimistische Quästor der Universität zu Halle, Rechnungsrath Solle, ist auch als Quästor definitiv angestellt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Am Gymnasium zu Thorn ist der ordentliche Lehrer Dr. Böthke zum Oberlehrer befördert, und der außerordentliche Hülfslehrer Heinrich Hoffmann als ordentlicher Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Oels der College Dr. Kämmerer zum Conrector, und der Collaborator Keller zum ordentlichen Lehrer befördert;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Dr. Zekeli,

am Gymnasium zu Potsdam der Schulamts-Candidat Dr. Franzky,

am Gymnasium zu Gnesen die Lehrer Pankow und Hennig,

am katholischen Gymnasium zu Breslau die Collaboratoren Mohr und Maiwald, und

am Gymnasium zu Lauban der Candidat Dr. Konitzer.

Es sind am Gymnasium

zu Rastenburg der Schulamts-Candidat Küsel, und

zu Barmen der commissarische Hülfslehrer Schäffer

als wissenschaftliche Hülfslehrer definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

An der Realschule
zu Wehlau ist der Oberlehrer Fritsche vom Gymnasium zu Thorn in gleicher Eigenschaft, und der Schul- und Predigt-Amts-Candidat Moll als ordentlicher und Religionslehrer angestellt,
zu Stralsund der ordentliche Lehrer Dr. Fock zum Oberlehrer befördert, und
zu Landeshut der Lehrer Meschter von der evangelischen Stadtschule daselbst als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule zu Spremberg der bisherige Dirigent der Anstalt, Schmidt, als Director, der bisherige Hülfslehrer Franz Scholz als Conrector und ordentlicher Lehrer, und der Schulamts-Candidat Draschler als ordentlicher Lehrer,
an der höheren Bürgerschule zu Langensalza der Lehrer Jul. Bode von der Realschule zu Hagen, und der Schulamts-Candidat Dr. Koch als ordentliche Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Elsterwerda ist der Predigtamts-Candidat und Rector Bünger in Zehden als erster Lehrer,
an der Taubstummenschule zu Stettin der Lehrer Erdmann als Hauptlehrer angestellt worden.

Dem erzbischöflichen Official, Propst und Decan Habisch zu Deutsch Crone, sowie
dem Decan Nelke zu Groß-Komorsk im Kreise Schwetz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern: dem bisherigen evangelischen Schullehrer und Küster Schimmelpfennig zu Reselkow im Kreis Fürstenthum, und dem evangelischen Schullehrer Kluge zu Nieder-Luzine im Kreis Trebnitz,
das Allgemeine Ehren-Zeichen: den evangelischen Schullehrern Müller zu Groß-Brunau im Kreis Marienburg, und Fischer zu Frienstedt im Kreis Erfurt, den katholischen Schullehrern Wichmann in Braunsberg, und Schopen zu Lipp im Kreis Bergheim, sowie
dem Portier und Hausdiener Gädicke bei dem Lagerhaus zu Berlin.

Digitized by Google

Den Landschaftsmalern, Professoren Andreas Achenbach und Oswald Achenbach zu Düsseldorf ist die Erlaubniß zur Anlegung des Officierkreuzes des Kaiserlich Mexicanischen Ordens von Guadalupe ertheilt worden.

Dem Landschafts- und Architektur-Maler Helfft in Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der außerordentliche Professor Dr. Marx in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

der Conservator Wiedemann bei dem zoologischen Museum der Universität zu Königsberg,

der Fechtlehrer Hertel an der Universität zu Berlin,

der Professor Schirmer, Landschaftsmaler und Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der Consistorial-, Regierungs- und Schul-Rath Seegemund zu Frankfurt, bei Ernennung zum Ehrenmitglied der Regierung daselbst und Verleihung des Adlers der Comthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

der Tanzlehrer Hagemeister an der Universität zu Berlin.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

die Religionslehrer Austen am Gymnasium zu Braunsberg, Stapper an der Ritter-Akademie zu Bedburg, Titius an der Realschule zu Wehlau, und Schäffer an der Realschule zu Trier,

der Lehrer Kadelbach an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.

Die nachgesuchte Entlassung ist ertheilt worden:

dem ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität und Universitäts-Prediger Dr. Plitt zu Bonn,

dem Privatdocenten Dr. Sträter in der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn.

Berichtigung.

Centralblatt pro 1866, Nr. 71, Seite 159, dritte Zeile von unten ist statt 29 Thlr. zu setzen: 27 Thlr.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des Juniheftes.

132. Behandlung der bei der Mobilmachung in die Armee eintretenden Beamten. — 133. Abzug an den Diäten Königlicher Commissarien. — 134. Präclusivfrist für Erhebung des Competenz-Conflicts. — 135. Betheiligung des Fiscus bei Bauten. — 136. Stempel zu Depositalextracten und Depositenscheinen. — 137. Zur Bestellung von Cautionen verwendbare inländische Papiere. — 138. Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite. — 139. Rectorwahl bei der Universität in Halle. — 140. Verwendung studirender Mediciner im militärärztlichen Dienst. — 141. Verein der Kunstfreunde im Preußischen Staat. — 142. Beabsichtigte Reform im Programmenwesen der höheren Unterrichts-Anstalten. — 143. General-Uebersicht über die Abiturientenprüfungen an den Gymnasien im Jahr 1864. — 144. Reclamation militärpflichtiger Realschullehrer. — 145. Unterstützungsfonds bei dem Gymnasium in Culm. — 146. Cursus für Civil-Eleven in der Central-Turn-Anstalt. — 147. Die Erziehungs-Anstalten in Droyßig. Weibliche Erziehung. — 148. Das Bibellesen in evangelischen Schullehrer-Seminarien. — 149. Einquartierungslast der Geistlichen. — 150. Immediat-Adresse von Lehrern und darauf ergangene Antwort. — 151. Theilnahme der Schulen an der patriotischen Bewegung der Gegenwart. — 152. Competenz bei Creirung einer Conrectorstelle. — 153. Schulzwang in Beziehung auf den Turn-Unterricht. — 154. Injurienklage gegen Superintendenten als Kreis-Schul-Inspectoren. Ressortverhältnisse der den Superintendenten vorgesetzten Behörden. — 155. Aufbringung eines Zuschusses zur Lehrerbesoldung. — 156. Stellung eines Gutsherrn zum Schulvorstand in seiner Eigenschaft als Polizei-Verwalter. — 157. Gutsherrliches Verhältniß eines früheren Erbpachtsgutes. — 158. Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung. — Personalchronik.

Druck von J. A. Stargardt in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 31. Juli 1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

159) Vermittelung von Geldzahlungen im Wege der Post-Anweisungen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 129 Nr. 40.)

Auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, so wie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.
2) Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Briefporto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.
3) Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen preußischen Postverkehr

Digitized by Google

a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen,
b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen.

In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten:

a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen,
b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen.

Darlehnskassen-Scheine werden bei den Postkassen wie bei anderen Königlichen Kassen angenommen.

Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung.

---

160) Vermittelung von Geldzahlungen im Wege der Postanweisungen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 129 Nr. 40 und vorstehend Nr. 159.)

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N. berichtete, daß sich die zu seinem Ressort gehörenden Anstalts-Kassen öfters in der Lage befänden, an Lieferanten für Bücher u. s. w. nach auswärts kleine Beträge zu versenden, welche dem Porto unterliegen und für welche letzteres von den Anstalts-Kassen zu tragen ist. Zur Erleichterung der Rendanten und Herbeiführung einer möglichst geringen Porto-Ausgabe empfehle es sich im Interesse der Anstaltsfonds, dergleichen Sendungen im Wege der Postanweisung zu vermitteln. Hieraus könne aber für die Anstaltsfonds nur dann ein wirklicher Vortheil erzielt werden, wenn die jetzt geltende Kassenvorschrift, nach welcher auch die geringste Ausgabe mit der Quittung des Empfängers in der Rechnung belegt sein muß, dahin allgemein modificirt werde, daß über kleine Ausgabe-Beträge die Postscheine als gültige Rechnungsbelege angesehen werden dürften. Bei der Justiz-Verwaltung habe ein derartiges Verfahren bereits Platz gegriffen, ohne daß, so viel bekannt, daraus Inconvenienzen oder nachträgliche Anforderungen zum Nachtheil der Kassen entstanden seien.

Hierauf ist folgende Verfügung ergangen:

Auf den Bericht vom 20. December v. J. genehmige ich unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Justiz-Minister unterm 26. Juli und 20. December v. J. erlassenen allgemeinen Verfügungen (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 163 de 1865 und Seite 10 de 1866), daß aus den zum Ressort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums gehörigen bezüglichen Kassen an Privatempfänger Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn ausschließlich durch die Post mittels Post-

Digitized by Google

Anweisung geleistet und die Ausgaben durch die Liquidationen der Empfänger und die Postscheine belegt werden.

Berlin, den 30. Mai 1866.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 30. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegien.
27503. U.

---

161) Einstellung des Disciplinar-Verfahrens gegen Lehrer im Lauf der Untersuchung.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. April d. J. erwiedere ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium, daß ich Anstand nehme, das Disciplinar-Verfahren gegen den Schullehrer N. zu N. auf Grund des §. 33. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 einzustellen.

Die gedachte Vorschrift gewährt in manchen Fällen ein erwünschtes Mittel, um eine Disciplinar-Untersuchung zu beseitigen, z. B. wenn der Angeschuldigte im Lauf des Verfahrens das Amt freiwillig niederlegt, oder wenn er durch das offene Bekenntniß einer begangenen Pflichtwidrigkeit und durch Garantien für eine künftige untadelige Führung die Behörde in den Stand setzt, ihn mit Nachsicht zu beurtheilen. Sie ist aber nicht als das normale Correctiv in solchen Fällen zu erachten, wo die Beweisaufnahme den bei Einleitung der Untersuchung vorausgesetzten Thatbestand nicht in dem Grade bestätigt, daß auf ein die Amtsentsetzung aussprechendes Urtheil des Disciplinargerichtshofes gerechnet werden kann. Dies wäre schon deshalb bedenklich, weil dem Angeschuldigten gegen eine bei Einstellung des Verfahrens von hier aus zu verhängende Ordnungsstrafe kein Rechtsmittel zusteht.

Wo es, wie im vorliegenden Fall, darauf ankommt, eine Reihe von Anschuldigungen, welche der Angeschuldigte bestreitet, und die dafür erbrachten Beweise zu würdigen, da kann es sich nicht empfehlen, die Untersuchung einzustellen und die Verhängung einer Ordnungsstrafe in die Hand des vorgesetzten Ressortchefs zu legen, sondern es muß dem Verfahren Fortgang gegeben und dem berufenen Disciplinargerichtshof überlassen werden, falls er die Amtsentsetzung nicht

Digitized by Google

glaubt aussprechen zu sollen, gemäß §. 38. des Disciplinargesetzes auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen.

Demgemäß stelle ich dem Königlichen Regierungs-Präsidium die weitere Verfügung ergebenst anheim.

Berlin, den 8. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Regierungs-Präsidium zu N.
9172. U.

---

162) Disciplinar-Verfahren, nachdem der Angeschuldigte von der Gerichtsbehörde außer Verfolgung gesetzt worden ist.

1.

Den Motiven, aus welchen die Königliche Regierung zu N. nach ihrem Bericht vom 3. d. M. von Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. zu N. Abstand genommen hat, kann ich nicht beipflichten. Derselbe ist von der Anschuldigung ꝛc. ꝛc. nicht durch den Assisenhof freigesprochen, sondern nur durch den Rheinischen Appellations-Gerichtshof zu Cöln außer Verfolgung gesetzt. Schon aus diesem Grunde findet der §. 5. des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, wie denn auch der Ober-Procurator durch sein Schreiben vom 25. Dezember v. J. der Königlichen Regierung die Acten ausdrücklich zu dem Zweck mitgetheilt hat, um wegen Entfernung des Angeschuldigten aus seinem Amt das Weitere zu veranlassen. Nach Lage der zurückfolgenden gerichtlichen Acten erachte ich diesen Antrag für begründet.

Demnach ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gegen den N. die Disciplinar-Untersuchung zum Zweck der Dienstentlassung einzuleiten und mich davon, daß dies geschehen, in Kenntniß zu setzen. Sollten aber Ew. Hochwohlgeboren in Rücksicht auf die von andern Gesichtspunkten ausgehende Behandlung, welche die Königliche Regierung der Sache bisher hat angedeihen lassen, Bedenken tragen, Ihrerseits die Einleitung der Untersuchung zu verfügen, so wollen Sie mir gefälligst unter Wiederbeifügung der Acten einen geeigneten Untersuchungs-Commissar bezeichnen, wonächst ich gemäß §. 23. Nr. 2. l. c. von hier aus das Nöthige verfügen werde.

Berlin, den 19. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc.
6409. U.

Digitized by Google

2.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 3. v. M., daß ich auch nach wiederholter Erwägung von der Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. in N. nicht Abstand nehmen kann.

An sich sind die Strafrechtspflege und die Beamten-Disciplin völlig selbständige und von einander unabhängige Gebiete. Das zeigt sich noch heut bei der Disciplin über Geistliche und Kirchenbeamte, und bestand unter der Herrschaft der Verordnung vom 10. Juli 1849 auch für die Beamten-Disciplin im Allgemeinen zu Recht. In Einer Beziehung ist das Princip durch den §. 5. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 modificirt, wenn nämlich von den ordentlichen Gerichten auf Freisprechung erkannt ist. Diesem ganz bestimmt begrenzten Falle, welcher als Ausnahme strict zu interpretiren ist, kann aber ein Beschluß des Gerichts, durch welchen der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, nicht gleichgestellt werden. Es ist nicht anzuerkennen, daß durch solchen Beschluß die Thatsachen, welche der Verfolgung des Angeschuldigten zu Grunde liegen, noch entschiedener verneint werden, als durch ein freisprechendes Urtheil. Consequent durchgeführt, würde dieses Argument zu der Annahme nöthigen, daß der Disciplinargerichtshof Thatsachen, welche unter das Strafgesetz fallen, überhaupt nicht selbständig zu beurtheilen habe, gleichviel ob die Gerichte dagegen einschreiten oder nicht.

Ich muß deshalb daran festhalten, daß, mit alleiniger Ausnahme freisprechender Urtheile, keinerlei Beschlüsse der Gerichte das freie und uneingeschränkte Ermessen der Disciplinar-Behörden ausschließen. Keinesfalls kann ich mich für ermächtigt halten, in einer principiell so wichtigen Frage der eigenen Entschließung der geordneten Disciplinargerichtshöfe über ihre Zuständigkeit durch Nicht-Einleitung der Disciplinar-Untersuchung vorzugreifen.

Demgemäß ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst unter Rückausschluß der Anlagen, wegen Ausführung meines Erlasses vom 19. März d. J. gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc.

9116. U.

Digitized by Google

163) Vertretung und Verwaltung einer Stiftung.

Die beiden nachfolgenden Urtheile sind namentlich für die Frage von Wichtigkeit, in wie weit Gesellschaften, welche der Corporationsrechte entbehren, bei Verwaltung einer Stiftung betheiligt werden können.

a.

Im Namen des Königs.

In der Prozeßsache der Vicarien-Mansionarien des Domstiftes ad St. J. zu B., vertreten durch den Vice-Dechanten N. daselbst, Kläger,

wider

die Stadtgemeinde zu L., vertreten durch deren Magistrat, Verklagte,

hat die Deputation für Prozesse der I. Abtheilung des Königlichen Kreis-Gerichts zu L. in der Sitzung vom 20. Februar 1863, an welcher Theil genommen haben ꝛc.,

nach mündlicher Verhandlung der Sache für Recht erkannt,

daß

I. es bei der Erklärung der Kläger, den Klageanspruch auf 60 Thlr zu ermäßigen, zu belassen;

II. die Verklagte schuldig, sechszig Thaler rückständige Zinsen an die Kläger zu zahlen und die Kosten des Prozesses zu tragen;

III. die Kläger schuldig, binnen vier Wochen zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern beizubringen:

a. eine von allen zur Zeit am Domstift ad St. J. zu B. fungirenden Vicarien-Mansionarien unterzeichnete Prozeß-Vollmacht auf den Rechtsanwalt N. hierselbst,

b. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß die unter dieser Vollmacht unterzeichneten Personen, und nur diese, zur Zeit als Vicarien-Mansionarien am gedachten Stifte fungiren.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Canonicus K. hat im Jahr 1606 der Stadt L. 1000 Thlr gegen 6 pCt. Zinsen geliehen, mit den Zinsen dieses Kapitals in seinem Testamente eine Stiftung errichtet, und deren Verwaltung den Vicarien-Mansionarien des Domstiftes ad St. J. zu B. übertragen. Die Schuldurkunde und das Testament sind nicht mehr vorhanden. Am 10. Juli 1682 aber ist ein schriftlicher Vergleich zwischen den Mansionarien durch „ihren verordneten Procurator," wie es darin heißt, und dem L'er Magistrate geschlossen worden, Inhalts dessen die Zinsen jener 1000 Thlr im jährlichen Betrage von 60 Thlrn abwechselnd auf drei Jahre an einen Studirenden mit Bevorrechtung L'er Bürgerssöhne verliehen und sodann durch zwei

Digitized by Google

Jahre an die Mansionarien ad St. J. zu B. zur Vertheilung unter sich resp. zur Verwendung für die kleine Chor-Kapelle des Domstifts fallen sollten, im Uebrigen das freie Collatur- und Verwaltungsrecht der Mansionarien anerkannt und uneingeschränkt gelassen wurde. Da der Magistrat zu L. die zu Johannis 1861 und 1862 fälligen Zinsraten mit je 60 Thlrn an die Mansionarien nicht abgeführt, hat Namens ihrer, auf Grund der Ermächtigung des Fürstbischofs von B. vom 15. Juli vorigen Jahres der Vice-Dechant N. mit dem Antrage geklagt:

> die Verklagte unter Auferlegung der Kosten zu verurtheilen, 120 Thlr rückständige Zinsen an die Kläger zu zahlen,

nachträglich aber den klägerischen Anspruch um die inzwischen von der Verklagten gezahlten 60 Thlr ermäßigt.

Die Verklagte hat den thatsächlichen Inhalt der Klage und ihre Verpflichtung zur Zahlung von jährlich 60 Thlrn Zinsen an und für sich zugestanden, aber die Legitimation der Kläger zur Einziehung und Einklagung derselben in Abrede gestellt.

Hierzu hätte es ihrer Ansicht nach des Nachweises bedurft, daß die Mansionarien-Communität juristische Persönlichkeit habe. Daß dies aber nicht der Fall, hat die Verklagte nachzuweisen gesucht zunächst aus der Entstehungs-Geschichte der Mansionarien: Dieselben seien eine Abtheilung der Vicarien, wie diese Gehülfen der Domherrn und ständen unter einander in keiner corporativen Gemeinschaft, so daß jeder einzelne von ihnen jederzeit von dem jeweiligen Bischof excludirt werden könne. Der ihnen beigelegte Name „Communität" sei nur ein Ausdruck für das factische Zusammentreffen der verschiedenen Einkünfte, die das Domcapitel an die einzelnen Mansionarien vertheilt habe, nicht aber der Ausdruck für eine organische Institution, die als pia causa juristische Persönlichkeit haben könne.

Ferner hat die Verklagte eine Abschrift der Stiftungs-Urkunde der Mansionarien-Kapelle vom Jahre 1361 beigebracht: Inhalts deren sei eine Kapelle der heiligen Jungfrau in der Kathedrale zu B. gegründet und mit den zur Unterhaltung der für den Gottesdienst nöthigen, darin fungirenden Mansionarien erforderlichen Mitteln ausgestattet. Es wachse sonach alles zu diesem Zwecke Gewidmete nicht den einzelnen Mansionarien oder allen zusammen, sondern nur der Kapelle selbst resp. deren Vermögen zu. — Die Verklagte folgert aus diesen Anführungen, daß den Mansionarien weder im Einzelnen noch in der Gesammtheit die Rechte einer juristischen Person zukommen, und schließt hieraus, daß sie für den vorliegenden Prozeß activ nicht legitimirt seien und sich also auch nicht durch den Vice-Dechanten N. vertreten lassen könnten. — Die Verklagte hat sich sodann auf das Gutachten resp. die Auskunft der Königlichen Regierung zu N. darüber berufen, daß die s. g. Mansionarien-

Digitized by Google

Communität niemals als juriſtiſche Perſon ex lege angeſehen und ihr auch niemals Corporations-Rechte verliehen worden ſeien.

Aus der mangelnden Rechtsperſönlichkeit der Kläger — deducirt die Verklagte weiter — gehe hervor, daß der Transact von 1682 ganz bedeutungslos ſei, weil dem darin gedachten ſ. g. Procurator der Manſionarien die facultas, für dieſe und ihre Nachfolger zu pacisciren, abgehe, und daß mithin die Kläger ihr Recht darauf nicht ſtützen könnten.

Erwerbende Verjährung endlich könne nicht geltend gemacht werden, da es an einem erwerbsfähigen Rechtsſubjecte fehle.

Der Antrag der Verklagten geht dahin,

die Kläger pure, event. in der angebrachten Art oder zur Zeit abzuweiſen.

Die Kläger haben die Richtigkeit und Erheblichkeit aller dieſer An- und Ausführungen der Verklagten beſtritten, die producirte Abſchrift der Stiftungsurkunde der Manſionarien-Kapelle nicht anerkannt und hervorgehoben, daß die Verklagte bisher und ſeit beinahe 200 Jahren die Rechtsbeſtändigkeit des Transacts von 1682 nicht nur durch ſtete Zahlung der jährlichen Zinſen, ſondern auch ausdrücklich in den in den Jahren 18$\frac{5}{7}$ angeſtellten Vorprozeſſen anerkannt habe, ſowie daß durch dieſe Vorprozeſſe und auch ſchon durch ein Urtel vom 17. Juli 1750 die dauernde Verpflichtung der Verklagten rechtskräftig feſtſtehe. Sie haben darauf hingewieſen, daß die Verklagte noch im Laufe dieſes Prozeſſes die Hälfte des Zinsrückſtandes gezahlt, mithin vor Kurzem noch die Berechtigung der Kläger nicht in Zweifel geſtellt habe; ſie haben endlich nachträglich noch beglaubigte Abſchrift einer, von der Verklagten in der producirten Form recognoscirten Urkunde vom 19. Mai 1767 beigebracht, worin die geſetzlichen Vertreter der Verklagten ausdrücklich die jetzt beſtrittene Berechtigung der Kläger anerkannt haben.

Hiergegen hat die Verklagte geltend gemacht, es ſei erſt jetzt ermittelt worden, daß Kläger keine Corporation im geſetzlichen Sinne bilden; ſie hält es deshalb für einflußlos, daß ſie die Rechtsbeſtändigkeit des Transactes früher anerkannt und was in den Vorprozeſſen feſtgeſtellt worden. Sie hat ſchließlich behauptet unter Eidesantrag, daß ſie die nach Anſtellung der Klage geſchehene Zahlung nur geleiſtet habe, um einem Bewerber das ihm nothwendige Stipendium nicht zu entziehen.

Dieſen Eid haben die Kläger angenommen, aber für unerheblich erachtet. In Betreff der Prozeß-Förmlichkeiten iſt die mangelhafte Legitimation des für die Kläger aufgetretenen Mandatars zu erinnern geweſen. Derſelbe hat nur eine Subſtitutions-Vollmacht des Vice-Dechanten N. zu B. und eine für dieſen von dem Fürſtbiſchof zu B. ertheilte Ermächtigung beigebracht, Namens der Vicarien-Manſionarien die ſtreitigen Zinsrückſtände gegen den Magiſtrat

Digitized by Google

zu L. gerichtlich einzuklagen. Dies war für ausreichend nicht anzusehen, da nicht behauptet und nachgewiesen ist, daß die Vicarien-Mansionarien eine geistliche Gesellschaft im Sinne des §. 45. Titel 3. Theil I. A. G. O. ausmachen; deshalb mußte den Klägern die im Tenor des Erkenntnisses ausgesprochene Nachbringung einer gehörigen Vollmacht auferlegt werden.

In der Sache selbst hat die Verklagte anerkannt, zur Zahlung der streitigen Zinsen verpflichtet zu sein, aber sie hat den Klägern das Recht bestritten, diese Zinsen einzuziehen und gerichtlich geltend zu machen, weil die Kläger als juristische Person nicht anzusehen seien. Alle ihre An- und Ausführungen kommen darin zusammen, dies nachzuweisen. Die Verklagte ist aber dabei von der irrthümlichen Ansicht ausgegangen, daß die Kläger zur Führung des vorliegenden Prozesses die vermißte juristische Persönlichkeit bedürfen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Rechtssubject derjenigen 1000 Thlr, um deren Zinsen-Einziehung es sich handelt, sind nicht die Kläger, sondern die K'sche Stiftung, deren Rechtsbeständigkeit von der Verklagten nicht angefochten worden ist. Die Kläger beanspruchen lediglich das Recht der Verwaltung des genannten Stiftungs-Vermögens nach Maßgabe des Transacts vom Jahre 1682, welcher seinem Inhalte nach nicht streitig und überhaupt allein entscheidend ist, da die ursprüngliche Stiftungs-Urkunde, auf die er sich bezieht, nicht mehr existirt, aber deren Inhalt aus dem Transact vollständig hervorgeht (§. 113. I. 10. A. G. O.). Nach den Worten dieses Transacts unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kläger das Recht der Collatur haben, daß die streitigen Zinsen von der Verklagten an sie zu zahlen sind und daß die letztere nur die Berechtigung hat, die Verausgabung des Geldes nach dem Zwecke und den Bestimmungen der Stiftung zu fordern. — Es ist nicht erfindlich, weshalb die Kläger der juristischen Persönlichkeit bedürfen, um dieses ihnen zustehende Verwaltungsrecht ausüben zu können. Es liegt auf der Hand, daß zur Verwaltung eines Vermögens nicht blos Eine Person berufen, sondern daß dieselbe mehreren Personen zusammen übertragen werden kann, sowie es unbedenklich zulässig erscheint, diese mehreren Personen nicht sowohl durch namentliche Benennung, als durch Bezeichnung nach ihrer Beschäftigung oder amtlichen Stellung zu bestimmen, insofern diese Bezeichnung nur mit solcher Genauigkeit kennzeichnet, daß Zweifel über die wirklich ernannten Personen nicht eintreten. Es kann auch mit Grund nicht bezweifelt werden, daß in einem solchen Falle nicht nur die gerade lebenden Personen, welche in der gedachten Weise berufen werden, sondern auch ihre Nachfolger denselben Auftrag erhalten haben, insofern die Verwaltung, um die es sich handelt, noch fortbesteht und der Wille des Machtgebers nicht abweichende Bestimmungen getroffen hat. Die Kläger sind solche Personen, sie sind durch ihr Amt als Vicarien-

Digitized by Google

Manſionarien zur Verwaltung der K'ſchen Stiftung berufen und es bedarf zu ihrer Legitimation nichts weiter, als des Nachweiſes, daß gerade ſie, und nur ſie zur Zeit als VicarienManſionarien fungiren (§. 36. Titel 1. Theil I. A. G. O.). — Als ſolche ernannte Verwalter waren die damals lebenden Vicarien-Manſionarien auch zum Abſchluſſe des Transacts von 1682 legitimirt. Ob ſie dabei ſämmtlich in eigener Perſon thätig waren oder einen Andern mit Abſchluß jenes Transacts Namens ihrer betrauten, iſt offenbar gleichgiltig. Der von ihnen hierzu Deputirte, nach den Worten des Transacts ein Procurator N., bedurfte nur einer gehörigen Vollmacht. Dieſe Vollmacht zu prüfen, war ſelbſtverſtändlich Sache der mitcontrahirenden Stadtgemeinde L. Jetzt iſt eine ſolche Prüfung weder zuläſſig noch überhaupt möglich.

Erſcheint hiernach der Einwand der Verklagten hinfällig, ſo folgt daraus mit Rückſicht auf das von ihr abgegebene Anerkenntniß der Verpflichtung zur Zahlung der ſtreitigen Zinsrückſtände ihre Verurtheilung nach dem Klageantrage. — Bei der von den Klägern geſchehenen Ermäßigung des geltend gemachten Anſpruches war es zu belaſſen.

Die Prozeßkoſten treffen die Verklagte nach §. 2. Titel 23. Theil I. Allg. G. O. —

Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterſchrift ausgefertigt.

L., den 28. Februar 1863.

Königliches Kreis-Gericht, I. Abtheilung.
(L. S.)

---

b.

Im Namen des Königs.

In der Prozeßſache der Stadtgemeinde L., vertreten durch deren Magiſtrat, Verklagten und Appellantin,

wider

die Vicarien-Manſionarien des Domſtifts ad St. J. zu B., Kläger und Appellaten,

hat der Civil-Senat des Königlichen Appellations-Gerichts zu N. in ſeiner Sitzung vom 12. September 1863, an welcher Theil genommen haben: ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Förmlichkeiten der Appellation für beobachtet anzunehmen, in der Sache ſelbſt aber das Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu L. vom 20. Februar 1863 zu beſtätigen, der Verklagten auch die Koſten der zweiten Inſtanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Gegen die Entscheidung des Königlichen Kreis-Gerichts zu L. vom 20. Februar 1863, auf dessen vollständige Sachdarstellung hiermit gemäß §. 1. des Gesetzes vom 20. März 1854 Bezug genommen wird, hat die Verklagte appellirt und sich über ihre Verurtheilung beschwert.

In den Gründen jener Entscheidung ist angenommen, daß das Rechtssubject der 1000 Thlr, von denen Kläger die Zinsen beanspruchen, die K'sche Stiftung sei und daß den Klägern nach Inhalt des Transacts vom 10. Juli 1682 nur die Verwaltung der Zinsen zustehe. Dazu bedürften sie aber nicht die Rechte der juristischen Persönlichkeit, denn zur Verwaltung eines Vermögens könnten auch mehrere Personen berufen werden und eine namentliche Bezeichnung dieser Personen wäre ebenfalls nicht erforderlich, und genüge vielmehr auch ihre Bezeichnung nach ihrer amtlichen Stellung. In diesem Falle aber könne nicht bezweifelt werden, daß nicht nur die grade lebenden Personen, sondern auch deren Nachfolger denselben Auftrag erhalten hätten, insofern nur die Verwaltung überhaupt fortdauere. Als Verwalter seien Kläger auch zum Abschluß des Transacts berechtigt gewesen, hätten dies auch durch einen Deputirten thun können. Die Prüfung, ob dieser damals gehörig legitimirt gewesen, sei jetzt unzulässig, dies wäre Sache der damals contrahirenden Stadtgemeinde gewesen.

Die von dem Vice-Dechanten N. beigebrachte Ermächtigung zur Einklagung der Zinsrückstände erachtete indeß der erste Richter nicht für ausreichend, da nicht nachgewiesen sei, daß Kläger eine geistliche Gesellschaft im Sinne des §. 45. I. 3. A. G. O. bildeten.

Die Verklagte verlangt in ihrer Appellationsbeschwerde unter Abänderung dieser Entscheidung Abweisung der Klage.

Sie führt wiederholt aus, daß Kläger keine Berechtigung hätten, die Zinsen des Kapitals von 1000 Thlrn im Prozeßwege beizutreiben, da dies bei ihnen die Rechte einer moralischen Person voraussetze. Sie wiederholt ferner ihre thatsächlichen Behauptungen erster Instanz, aus denen sie den Schluß zieht, daß den Klägern die Rechtspersönlichkeit mangele. Den Transact vom 10. Juli 1682 erachtet sie für bedeutungslos, weil er nicht ersichtlich mache, wer der wirkliche Berechtigte sei; zum Abschluß dieses Transacts habe überdies dem damaligen Procurator die Activlegitimation gefehlt, da er auch nicht Erbe des Canonicus K. gewesen. Sei hiernach ihr damaliger Procurator bei Abschluß des Transacts nicht legitimirt gewesen, und hätte er deshalb keine Rechte erworben, so hätten ebenfalls die jetzigen Kläger, die in keinem juristischen Zusammenhange mit Jenem ständen, aus jenem Transact kein Recht erworben. Ueberdies fehle in der Klage jeder Nachweis dafür, daß die Stiftung,

Digitized by Google

welche aus dem Transact ihre Befugniß herleite, mit der urſprünglich vom Teſtator gegründeten identiſch ſei.

Die Kläger deducirten gegen dieſe Ausführungen und halten das erſte Erkenntniß aufrecht, deſſen Beſtätigung ſie beantragen.

Die Förmlichkeiten ſind beobachtet, in der Sache war, wie geſchehen, zu erkennen.

Die Kläger haben allerdings nicht behauptet und nachgewieſen, daß ſie eine geiſtliche Geſellſchaft im Sinne §. 939. II. 11. Allg. Landrechts bilden und deshalb Corporationsrechte hätten, oder daß dieſe ihnen beſonders verliehen worden. Die Verklagte rügt dieſen Mangel und ſtützt darauf zuvörderſt den Einwand, daß Kläger keine Vermögensrechte erwerben könnten, deshalb aber auch die Zinſen von dem Stiftungs-Kapitale, die ſie, die Verklagte, allerdings zu zahlen verpflichtet ſei, im Prozeßwege nicht beizutreiben berechtigt ſeien.

Dieſer Einwand war jedoch zu verwerfen.

Die Frage über die Nothwendigkeit der Rechte einer juriſtiſchen Perſon für die Kläger erledigt ſich im vorliegenden Falle lediglich durch den Umſtand, daß Kläger nicht ein eigenthümliches, ihrer Communität durch Vertrag oder Teſtament zugefallenes Vermögensrecht für ſich in ihrem Intereſſe geltend machen. Wäre dies der Fall, ſo könnte es allerdings nur unter der Vorausſetzung geſchehen, daß ihrer Perſonenmehrheit die Rechte einer moraliſchen Perſon zuſtehen, zumal die phyſiſchen Perſonen, auf die urſprünglich im Teſtament Bezug genommen worden, ſowie die, welche in dem Transact vom 10. Juli 1682 als intereſſirte Parteien aufgetreten waren, längſt verſtorben ſind. Die Berechtigung zur Einziehung der Zinſen, ſelbſt im Wege des Prozeſſes, kann den Klägern jedoch nach der Stellung reſp. Befugniß, welche ihnen im Teſtamente des verſtorbenen Canonicus K. eingeräumt reſp. übertragen worden, nicht abgeſprochen werden. Nach Inhalt des, von den Klägern überreichten und von der Verklagten recognoscirten Transacts vom 10. Juli 1682 ſchuldete die Verklagte dem Canonicus K. ein zu 6 Prozent verzinsliches Darlehn von 1000 Thlrn. Nach der teſtamentariſchen Beſtimmung des Gläubigers ſollen die Zinſen dieſes Kapitals zu milden Zwecken verwendet, die Verwendung und Vertheilung aber den Vicarien-Manſionarien des Domſtifts ad St. J. obliegen. In dem Transact vom 10. Juli 1682 machten ſich dieſe noch verbindlich, die Zinſen, falls einer von den L.'er Bürgersſöhnen den studiis Philologiae, Juris, Medicinae aut Theologiae obliege, durch drei auf einander folgende Jahre vor andern dieſem zu conferiren. Kläger nehmen nach dieſem unſtreitigen thatſächlichen Verhältniſſe rechtlich keine andere Stellung, als die der Bevollmächtigten des Teſtators ein, doch ſo, daß der Bevollmächtigungsauftrag erſt mit dem Tode des Canonicus K. in Wirkſamkeit trat. Mit Rückſicht darauf, daß die eigentlich Zinsberechtigten im Teſtamente unbe-

Digitized by Google

ſtimmt gelaſſen, dieſe Beſtimmung vielmehr nach dem Teſtament lediglich dem Willen der Kläger überlaſſen iſt, ſind Kläger bezüglich der Zinſen des, von der Verklagten ſchuldenden Nachlaßkapitals von 1000 Thlrn als Vollzieher des Teſtaments des verſtorbenen Canonicus K. anzuſehen. Dieſe Eigenſchaft macht ſie zu Bevollmächtigten des Erblaſſers, gleichzeitig aber auch zu Verwaltern der fälligen Zinſen, da die Vertheilung derſelben nothwendig ihre Erhebung vorausſetzt.

Die Rechte der Kläger beſtimmen ſich hiernach nach §§. 557. 558. I. 12 Allgemeinen Land-Rechts. Nach dieſen geſetzlichen Beſtimmungen kann kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß Kläger zum vorliegenden Prozeß legitimirt ſind; durch das Teſtament ſind Kläger zur Vertheilung und deshalb implicite auch zur Erhebung der fälligen Zinſen berufen; wenn die Verklagte daher jetzt die Auszahlung dieſer Zinſen an die Kläger verweigert, ſo werden dieſe in ihren Rechten als Teſtamentsvollzieher verletzt, deren Geltendmachung im Prozeßwege ihnen nicht benommen werden kann. Könnte es nach dem, im Transact vom Jahre 1682 wiedergegebenen Inhalt des Teſtaments noch zweifelhaft erſcheinen, ob die fälligen Zinſen von der Verklagten an die Kläger zu zahlen ſeien, ſo iſt doch dieſe Verpflichtung durch den Transact ſelbſt vertragsmäßig feſtgeſtellt, da ſich darin die Verklagte verbindlich machte, pro futuro die Zinſen zur ſtiftungsmäßigen Verwendung an die Vicarien-Manſionarien abzuliefern, wofür ihr bei der Collatur des Stipendii ein Vorzugsrecht für L.'er Bürgersſöhne zugeſtanden wurde. Bedeutungslos erſcheint der weitere Einwand der Verklagten, daß Kläger aus dieſem Transact keine Rechte herleiten könnten, weil dem damals für ſie pacisцirenden Procuratur die facultas, in ihrem Namen zu contrahiren, gefehlt habe, er auch für ſeine eigene Perſon zum Abſchluß jenes Vergleichs nicht legitimirt geweſen ſei. Kläger bedurften, wie ſchon geſagt, zum Abſchluß jenes Vergleichs nicht die Eigenſchaften einer juriſtiſchen Perſon, andererſeits könnte der auch nicht ſchriftlich ertheilte Auftrag zum Abſchluß jenes Vergleiches die Kläger jetzt nicht hindern, die dadurch für ſie erworbenen Rechte geltend zu machen — §. 10. I. 13. Allgemeines Land-Recht. Der Umſtand, daß die phyſiſchen Perſonen, denen urſprünglich durch das Teſtament die Verwendung der fälligen Zinſen nach dem Willen des Erblaſſers aufgetragen, längſt untergegangen ſind und die jetzigen Kläger zu dieſen in keinem juriſtiſchen Zuſammenhange ſtehen, benimmt ihnen ebenfalls nicht die Legitimation zum Prozeſſe. Der Anſicht des erſten Richters iſt darin beizuſtimmen, daß die Ausübung gewiſſer Rechte, insbeſondere auch die Verwaltung von Geldern an mehrere Perſonen übertragen werden könne, und daß zur Bezeichnung dieſer Perſonen nicht unumgänglich ihre Namhaftmachung erforderlich ſei, ſondern auch eine unzweifelhafte und genaue Bezeichnung nach dem

Digitized by Google

Stande oder der amtlichen Stellung hinreiche. Die Uebernahme eines Auftrags durch mehrere Personen, wie im vorliegenden Falle, setzt nicht die Rechte einer juristischen Person, sondern nur die allgemeine Vertragsfähigkeit voraus. §. 29. I. 13. Allgemeines Land-Recht. Nur diese war daher bei den, zur Zeit der Publication des Testaments lebenden Vicarien-Mansionarien erforderlich und ist auch jetzt nur die alleinige Bedingung bezüglich der Kläger. Verklagte hätte deshalb den Beweis führen müssen, daß Kläger zur Uebernahme derartiger Aufträge, resp. vertragsunfähig seien. Es kann aber auch rechtlich nicht in Zweifel gezogen werden, daß die jetzt existirenden Vicarien-Mansionarien von ihren Amtsvorgängern die Eigenschaft als Testamentsvollzieher überkommen haben, da im Testament der Auftrag sich nicht an die damals lebenden Mansionarien allein richtete, vielmehr durch alleinige Bezeichnung ihrer amtlichen Stellung nicht blos die damals lebenden Mansionarien, sondern nach diesen auch deren amtliche Nachfolger Testamentsvollzieher sein sollten. Das Gegentheil hiervon anzunehmen, liegt um so weniger Grund vor, als die Verklagte selbst nachweist, daß das Institut der Kläger ein dauerndes ist und der Canonicus K. eine, über die gewöhnliche Lebenszeit dauernde Stiftung gründen wollte. Mit Recht forderte jedoch der erste Richter von den Klägern die Nachbringung einer von ihnen sämmtlich ausgestellten Prozeßvollmacht und den Nachweis, daß ihre Communität nur aus den Unterzeichnern dieser Vollmacht bestehe. Kläger haben nicht den Nachweis geführt, daß sie die Rechte einer juristischen Person haben und können deshalb nur in ihrer Gesammtheit im Prozesse die Rolle des Klägers oder des Verklagten übernehmen. Diesem Mangel ist Abhülfe verschafft worden und damit die Legitimation der Kläger zum Prozesse für geführt zu erachten.

Aus diesen Gründen war das erste Urtel zu bestätigen und nach §. 6. I. 23. Allg. Ger. Ord. der Verklagten die Kosten dieser Instanz aufzuerlegen.

(L. S.)

Königliches Appellationsgericht, Civil-Senat.

Urtel.

---

164) Form bei Rücknahme der Concession zur Haltung einer Privatschule.

(Centrbl. pro 1865 Seite 226 Nr. 93.)

Auf die Vorstellung vom 28. Mai d. J. erwiedere ich Ihnen nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Berichts, daß die Zurücknahme Ihrer Concession zur Haltung

Digitized by Google

einer Privatknabenschule nach §. 43. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 — Gesetz-Samml. S. 41 —, der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 — Gesetz-Samml. S. 134 — und §. 5. der durch das Amtsblatt veröffentlichen Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 nicht in den durch §. 71. des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschriebenen Formen, sondern durch Geltendmachung des Widerrufs zu erfolgen hat, welchem die Concession gesetzlich jeder Zeit unterliegt.

Materiell kann ich die Anordnung der Königlichen Regierung nicht mißbilligen, und somit Ihrer Beschwerde keine Folge geben.

Berlin, den 4. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Literaten Herrn N. zu N.
13846. U.

Näher motivirt findet sich das hierbei zur Anwendung gebrachte Verfahren in dem nachfolgend abgedruckten Erlaß vom 23. Oktober 1863.

Auf die über den Privat-Schulvorsteher N. zu N. erstatteten Berichte vom 12. Juli und 9. Oktober d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die Voraussetzung, es könne dem ꝛc. N. die Concession nur im Wege eines förmlichen Verfahrens nach §. 71. des Gesetzes vom 22. Juli 1861 entzogen werden, der rechtlichen Begründung entbehrt.

Der §. 43. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 — Gesetz-Sammlung Seite 41 —, welcher durch das Gesetz vom 22. Juni 1861 nicht abgeändert ist und auch nicht hat abgeändert werden sollen, schreibt vor, daß es hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privatlehrer bei den besonderen Vorschriften bewendet. Diese besonderen Vorschriften sind die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 und die mit Allerhöchster Genehmigung zu ihrer Ausführung ergangene Staats-Ministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839. Nach §. 5. der letztern ist jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt widerruflich. Der Vorbehalt des Widerrufs schließt der Natur der Sache nach die Anwendbarkeit des für die Zurücknahme vorbehaltslos ertheilter Concessionen angeordneten Verfahrens aus. Sonst wäre der Vorbehalt ohne alle Wirkung und die im §. 43. der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich bestätigte Gesetzgebung über das Privatschulwesen in einem sehr wichtigen Stück abgeändert. Diese Auffassung findet überdies ihre Bestätigung in der Analogie des Disciplinargesetzes für Beamte vom 21. Juli 1852, welchem das Concessions-Entziehungs-Verfahren nachgebildet ist, und

Digitized by

welches im §. 83. ein förmliches Disciplinar-Verfahren gegen widerruflich angestellte Beamte ausschließt.

Die Königliche Regierung scheint zwar die Concession des ꝛc. N. vom 11. Oktober 1850 als eine ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilte Concession ansehen zu wollen, weil die Concession selbst den Vorbehalt nicht ausspricht. Dies ändert aber Nichts in der Sache, weil §. 5. des Staatsministerial-Instruction nicht bestimmt, daß die Concession widerruflich ertheilt werden soll, sondern, daß die ertheilte Concession widerruflich ist. Da nun die Staatsministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 im Amtsblatt der Königlichen Regierung publicirt ist, so folgt, daß die Concession des ꝛc. N. widerruflich ist.

Was sodann das Materielle der Sache betrifft, so ergiebt sich aus der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834, wonach die Qualification der Bewerber auch durch die Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnung in religiöser und politischer Hinsicht bedingt ist, daß die volle Integrität auch nach diesen Richtungen hin zu den Voraussetzungen bei Ertheilung der Concession gehört. Die Königliche Regierung erkennt auch Ihrerseits an, daß es sich mit dem Beruf eines Lehrers und Erziehers schwer vereinbaren lasse, wenn dieser die Redaction eines regierungsfeindlichen politischen Blattes besorge. Gegenüber der ganz bestimmten, und innerlich durchaus berechtigten Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 läßt es sich in Wirklichkeit gar nicht damit vereinbaren. Und wenn sogar eine vorbehaltslos ertheilte Concession im förmlichen Verfahren zurückgenommen werden kann und muß, sobald der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, so kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß gegen einen Privatschulvorsteher, bei dessen Concessionirung die politische Integrität gefordert wird, von dem Widerruf Gebrauch gemacht werden kann und muß, sobald diese Voraussetzung wegfällt. Auch bedarf es hierzu nicht des Nachweises, daß der ꝛc. N. seiner verkehrten politischen Richtung eine directe Rückwirkung auf die von ihm geleitete Schule gestattet hat.

In Rücksicht darauf, daß der ꝛc. N. die straffälligen Artikel nicht selbst verfaßt hat, will ich von der sofortigen Zurücknahme der Concession für jetzt noch absehen.

Die fernere Fortdauer des bisherigen Verhältnisses ist aber nicht zu dulden, und weise ich die Königliche Regierung an, den ꝛc. N. ad protocollum befragen zu lassen, ob er gesonnen sei, die Redaction der Zeitschrift ꝛc. niederzulegen. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß, wenn er dieselbe trotz der wiederholten gerichtlichen Verurtheilung fortzusetzen Willens sein sollte, ihm die Concession als Privatschulvorsteher entzogen werden müsse. Das Letztere ist eventuell, je nach dem Ausfall seiner Erklärung zu verfügen.

Digitized by Google

Ueber das Resultat der Verhandlung sehe ich einer Anzeige entgegen.

Berlin, den 23. Oktober 1863.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
1665. B. J.

---

165) Eintragung in das Verzeichniß zum Schutz gegen Nachbildung.

Auf die Vorstellung vom 1. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1837 nur Kunstwerke zum Schutz gegen unberechtigte Nachbildung in die zu diesem Zweck hier geführte Liste eingetragen werden, das von Ihnen eingereichte Etikett daher nicht eingetragen werden kann.

Berlin, den 14. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn N.
10155. U.

II. Akademien und Universitäten.

166) Große Kunstausstellung der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1866 Seite 80 Nr. 33.)

Auf den Antrag der Königlichen Akademie der Künste hat Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt, daß nach Abzug der baaren Auslagen die Einnahme der diesjährigen, am 2. September zu eröffnenden großen Kunst-Ausstellung der Akademie zum Besten der verwundeten Krieger, so wie der Hinterbliebenen unserer im gegenwärtigen Kriege für das Vaterland Gefallenen verwendet werde. In der Erwartung, daß die Betheiligung von Seiten der Künstler wie des Publikums um so größer sein werde, sieht die unterzeichnete Akademie sich veranlaßt, den bis zum 14. Juli festgesetzten Anmeldungstermin nunmehr bis zum 21. Juli auszudehnen; alle übrigen Bestimmungen des wiederholt veröffent-

Digitized by Google

lichten Programms, insbesondere der Ablieferungs-Termin bis zum 11. August, bleiben unverändert in Gültigkeit.

Berlin, den 13. Juli 1866.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

Bekanntmachung.

---

167) Photographische Abbildungen des Kraters Hale a ka la auf der Insel Maui.

Von dem Königlichen Consul auf den Sandwich-Inseln Schäfer in Honolulu sind drei interessante photographische Abbildungen eingesandt worden, welche zusammen eine Totalansicht des berühmten Kraters Hale a ka la (d. i. Haus der Sonne) auf der Insel Maui gewähren. Dieser Krater liegt 10,000 Fuß über dem Meeresspiegel und hat einen Umfang von 35 engl. Meilen. Sein Becken hat eine Tiefe von 2783 Fuß und besteht aus einem weiten Lavafelde, auf welchem sich wieder 14 kleinere Krater, zum Theil von mehr als 600 Fuß Höhe, erheben.

Diese Abbildungen sind an die Königliche Akademie der Wissenschaften abgegeben und von derselben der Königlichen Bibliothek überwiesen worden.

---

168) Schenkung einer Büchersammlung an die Bibliothek der Universität zu Halle.

Die Wittwe des verstorbenen Geheimen Medicinalraths, ordentlichen Professors Dr. Krukenberg an der Universität zu Halle hat die aus 1037 Werken naturwissenschaftlichen und medicinischen Inhalts bestehende Bibliothek ihres verstorbenen Ehegatten nebst den zugehörigen Repositorien der Universitäts-Bibliothek daselbst als Geschenk überwiesen.

Digitized by Google

169) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer bei den Univerſitäten, der Akademie zu Münſter und dem Lyceum zu Braunsberg im Sommer-Semeſter 1866.

(Centralblatt pro 1866 Seite 71 Nr. 29.)

Univerſität reſp. Akademie zu	Evangeliſch-theologiſche Facultät.			Katholiſch-theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.			Mediciniſche Facultät.			Philoſophiſche Facultät.			Zuſammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthſchaftl. ꝛc. Unterricht.	Perſonal für Kunſt-Unterricht.
	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	überhaupt Docenten.		
Greifswald .	5	—	—	—	—	—	7	—	—	7	1	7	16	2	5	35	3	12	50	—	3
Halle . . .	5	5	1	—	—	—	5	1	—	6	4	4	19[1]	7	8	35	17	13	65	1 2	4
Breslau . .	6[2]	1	1	6	1	—	5	3	2	6	5	8	20	5	12	43	15	23	81	5	6
Königsberg .	5	1	—	—	—	—	6	—	3	8	3	4	17	4	7	36	8	14	58	—	3
Berlin . . .	7[3]	5	6	—	—	—	10	3	12	14	9	31	27[4]	34	23	58	51	72	181	3	3
Bonn . . .	4	2	1	5	3	1	7	3	3	9	2	7	26	11	17	51	21	29	101	3	3
Münſter . .	—	—	—	5	2	2	—	—	—	—	—	—	7	5	5	12	7	7	26	—	—
Summe	32	14	9	16	6	3	40	10	20	50	24	61	132	68	77	270	122	170	562	14	22
Summe im Winter-Semeſter 18⅚	33	15	9	16	6	2	38	12	20	50	23	60	127	69	79	264	125	170	559	15	22
Mithin im Sommer-Semeſter 1866 mehr	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	1	1	5	—	—	6	—	—	3	—	—
Mithin im Sommer-Semeſter 1866 weniger	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	2	—	3	—	—	1	—
Braunsberg .	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	—	6	1	1	8	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.
2) Desgl.
3) Desgl.
4) Außerdem 1 leſendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.

Digitized by Google

170) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg in dem Jahr von Michaelis 1865 bis dahin 1866.

(Centralblatt pro 1866 Seite 72 Nr. 30.)

	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
1. Universität zu Greifswald.																				
Winter-Semester $18\frac{6}{6}$ . .	20	—	20	—	—	—	23	1	24	222	12	234	101	18	119	366	31	397	16	413
Sommer-Semester 1866 .	17	—	17	—	—	—	22	1	23	232	11	243	106	14	120	377	26	409	15	418
Mithin im Sommer-Semester 1866 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	9	5	—	1	11	—	6	—	5
Mithin im Sommer-Semester 1866 weniger	3	—	3	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	4	—	—	5	—	1	—
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.																				
Winter-Semester $18\frac{6}{6}$ . .	318	46	364	—	—	—	47	5	52	107	7	114	248	52	300	720	110	830	25	855
Sommer-Semester 1866 .	301	41	342	—	—	—	51	2	53	100	5	105	218	54	272	670	102	772	16	788
Mithin im Sommer-Semester 1866 mehr	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Mithin im Sommer-Semester 1866 weniger	17	5	22	—	—	—	—	3	—	7	2	9	30	—	28	50	8	58	9	67
3. Universität zu Breslau.																				
Winter-Semester $18\frac{6}{6}$ . .	95	3	98	171	—	171	161	2	163	192	4	196	286	30	316	905	39	944	103	1047
Sommer-Semester 1866 .	87	1	88	182	—	182	168	1	169	193	7	200	295	34	329	925	43	968	91	1059
Mithin im Sommer-Semester 1866 mehr	—	—	—	11	—	11	7	—	6	1	3	4	9	4	13	20	4	24	—	12
Mithin im Sommer-Semester 1866 weniger	8	2	10	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—

Digitized by Google

4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Winter-Semester $18\frac{65}{66}$ . .	96	2	98	—	—	—	73	1	74	103	9	112	162	7	169	434	19	453	29	482
Sommer-Semester 1866 .	85	2	87	—	—	—	80	1	81	99	9	108	192	7	199	456	19	475	26	501
Mithin im Sommer-Semester 1866 mehr	—	—	—	—	—	—	7	—	7	—	—	—	30	—	30	22	—	22	—	19
Mithin im Sommer-Semester 1866 weniger	11	—	11	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	3	—

5. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Winter-Semester $18\frac{64}{65}$ . .	300	72	372	—	—	—	137	124	561	334	54	388	533	205	738	1604	455	2059	873	2932
Sommer-Semester 1866 .	296	66	362	—	—	—	340	87	427	331	45	376	523	152	675	1490	350	1840	688	2528
Mithin im Sommer-Semester 1866 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mithin im Sommer-Semester 1866 weniger	4	6	10	—	—	—	97	37	134	3	9	12	10	53	63	114	105	219	185	404

6. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Winter-Semester $18\frac{64}{65}$ . .	54	2	56	214	1	215	128	23	151	133	9	142	187	67	254	716	102	818	35	853
Sommer-Semester 1866 .	52	3	55	206	—	206	139	20	159	158	12	170	190	75	265	745	110	855	38	893
Mithin im Sommer-Semester 1866 mehr	—	1	—	—	—	—	11	—	8	25	3	28	3	8	11	29	8	37	3	40
Mithin im Sommer-Semester 1866 weniger	2	—	1	8	1	9	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Winter-Semester $18\frac{64}{65}$ . .	—	—	—	248	33	281	—	—	—	—	—	—	270	25	295	518	58	576	12	588
Sommer-Semester 1866 . .	—	—	—	223	29	252	—	—	—	—	—	—	236	24	260	459	53	512	11	523
Mithin im Sommer-Semester 1866 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mithin im Sommer-Semester 1866 weniger	—	—	—	25	4	29	—	—	—	—	—	—	34	1	35	59	5	64	1	65

8. Zusammenstellung.

Winter-Semester $18\frac{64}{65}$ . .	883	125	1008	633	34	667	869	156	1025	1091	95	1186	1787	404	2191	5263	814	6077	1093	7170
Sommer-Semester 1866 .	838	113	951	611	29	640	800	112	912	1113	89	1202	1760	360	2120	5122	703	5825	885	6710
Mithin im Sommer-Semester 1866 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Mithin im Sommer-Semester 1866 weniger	45	12	57	22	5	27	69	44	113	—	6	—	27	44	71	141	111	252	208	460

Digitized by Google

	Katholisch-theologische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
9. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.											
Winter-Semester $18\frac{6}{6}\frac{5}{7}$ . .	25	—	25	11	—	11	36	—	36	—	36
Sommer-Semester 1866 .	24	—	24	11	—	11	35	—	35	—	35
Mithin im Sommer-Semester 1866 mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mithin im Sommer-Semester 1866 weniger	1	—	1	—	—		1	—	1	—	1

Der Ab- und Zugang der Studirenden auf den einzelnen Universitäten in den beiden bezeichneten Semestern ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester $18\frac{6}{6}\frac{5}{7}$ waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1866 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1866.
Greifswald . .	397	81	316	87	403
Halle	830	273	557	215	772
Breslau . . .	944	128	816	152	968
Königsberg . .	461[1])	78[2])	383	92	475
Berlin	2059	685	1374	466	1840
Bonn	818	165	653	202	855
Münster . . .	580[3])	90	490	22	512
Summe	6089	1500	4589	1236	5825
Braunsberg . .	36	2	34	1	35

1) einschließlich von 8 nachträglich Immatriculirten.
2) und zwar in der Matrikel gestrichen 19, gestorben 3, abgegangen 56.
3) einschließlich von 4 nachträglich Immatriculirten.

Digitized by Google

1) 2) Die Zahl der unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten mit aufgeführten Inländer, welche zur Zeit noch für nicht reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834), und derjenigen, welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	auf Grund des §. 35 immatriculirt.	auf Grund des §. 36 immatriculirt.	zum Besuche der Vorlesungen berechtigte Pharmaceuten.
Greifswald .	1	10	10
Halle . . .	3	68	14
Breslau . .	1	35	64
Königsberg .	—	9	21
Berlin . . .	4	36	53
Bonn . . .	—	15	30
Münster . .	—	—	—
Summe	9	173	192

3) Bei Breslau entfallen von den Immatriculirten der philosophischen Facultät: 241 auf philosophisch-historische Studien, 85 auf mathematisch-naturwissenschaftliche Studien, 3 auf Bergwissenschaften. Unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten befinden sich 24 Oeconomen ꝛc.

4) Bei Berlin befinden sich unter den nur zum Besuch der Vorlesungen Berechtigten außer den oben angegebenen Pharmaceuten: 23 der Zahnheilkunde Beflissene, 72 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts, 75 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc., 412 Eleven der Bau-Akademie, 35 Berg-Akademiker, 6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste, 12 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

5) Bei Bonn befinden sich unter den Studirenden der philosophischen Facultät 62, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

171) Sofortige Zulassung zur Prüfung pro auscultatura.

Von dem Herrn Justiz-Minister ist unter dem 16. d. M. an die Präsidien derjenigen Appellationsgerichte, bei denen die Prüfungen pro auscultatura abgehalten werden, wegen sofortiger Zulassung der von der Mobilmachung betroffenen Studirenden der Rechte, die sich im 6ten Semester befinden, eine Verfügung erlassen, welche abschriftlich hier beigefügt ist (Anlage a.).

Das Königliche Universitäts-Curatorium wolle diese Verfügung schleunigst der dortigen juristischen Facultät zur Bekanntmachung an die betheiligten Studirenden mittheilen und zugleich veranlassen, daß

Digitized by Google

denſelben ſchon vor Ablauf des Semeſters die Zeugniſſe über den bisherigen Univerſitätsbeſuch ertheilt werden.

Berlin, den 19. Juni 1866.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Univerſitäts-Curatorien ꝛc.
13,546. U.

---

a.

Es iſt dem Juſtiz-Miniſter bekannt geworden, daß in Folge der Mobilmachung der Armee eine Anzahl junger Männer, welche ſich im ſechsten Semeſter ihres juriſtiſchen Studiums befinden, zur Ableiſtung der Militairdienſtpflicht einberufen worden iſt oder doch in kürzeſter Friſt die Einziehung zu erwarten hat. Um diejenigen unter ihnen, welche ſich ſchon jetzt das volle Maß der zur erſten juriſtiſchen Prüfung erforderlichen Kenntniſſe erworben haben, in ihrem Fortkommen vor Nachtheilen möglichſt zu ſchützen, will der Juſtiz-Miniſter dieſe Studirenden vom akademiſchen Triennium hiermit ausnahmsweiſe dispenſiren und geſtatten, daß ſie, ſofern ſie den ſonſtigen Vorausſetzungen der Meldung zur Prüfung entſprechen und glaubhaft nachweiſen, wie ſie von der Mobilmachung in der bezeichneten Art betroffen ſind, ſofort zum Examen zugelaſſen werden. Die Termine zu demſelben ſind ſobald als thunlich anzuberaumen.

In dem Qualificationsatteſt, welches ſie erhalten, wenn ſie die Prüfung beſtehen, iſt jedoch der Vermerk aufzunehmen, das ihre Verpflichtung als Auscultator dieſſeitiger Anordnung gemäß nicht vor dem 1. September d. J. erfolgen dürfe.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Juſtiz-Miniſter.
Graf zur Lippe.

An
das Präſidium des Königlichen Kammergerichts,
der Königlichen Appellationsgerichte ꝛc.
I. 2125.

---

172) Zwiſchenraum zwiſchen dem Tentamen physicum und der Promotionsprüfung.

Es ſind neuerdings von Studirenden der Medicin auf verſchiedenen Univerſitäten zahlreiche Geſuche um nachträgliche Zulaſſung zu dem nicht rechtzeitig abgelegten Tentamen physicum eingegangen, zum Theil von ſolchen, die bereits über das vorgeſchriebene Quadriennium hinaus ſtudirt haben. Ich finde mich dadurch veranlaßt,

Digitized by Google

da Gesuche dieser Art nicht leicht ohne große Härte gänzlich zurückgewiesen werden können, im Anschluß an die Verfügung vom 1. December 1864 (U. 23,928)*) den Zwischenraum, der zwischen dem Tentamen physicum und der Promotionsprüfung mindestens liegen muß, vom 1. April 1867 ab auf zwei Semester festzusetzen.

Die Studirenden, welche jetzt im 7ten Semester stehen, haben dann die Möglichkeit, wenn etwanige Gesuche um nachträgliche Zulassung zum Tentamen physicum sofort von ihnen eingereicht und zur Genehmigung geeignet befunden werden, sich dem Tentamen noch in diesem Semester, der Promotionsprüfung aber am Schluß des nächsten Wintersemesters zu unterziehen.

Wer die dazu erforderlichen Schritte jetzt zu thun versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nach dem 1. April nächsten Jahres zu einer Verlängerung seiner Studienzeit gezwungen wird. Auf Nachsicht hat Niemand zu rechnen, es sei denn, daß er gerade jetzt durch Kriegsdienst von der sofortigen Nachholung des verspäteten Tentamen abgehalten wird, oder sich augenblicklich auf einer auswärtigen Universität aufhaltend, von der gegenwärtigen Verfügung, welche unverzüglich zur Kenntniß der Studirenden der Medicin auf den Landesuniversitäten zu bringen ist, nicht rechtzeitig Kunde erhalten hat. In diesen Fällen allein wird eine billige Rücksicht auf die hindernden Umstände genommen werden.

Von Vorstehendem veranlasse ich das Königliche Universitäts-Curatorium, die dortige medicinische Facultät zur Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 20. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien ꝛc.
13,540. U.

---

173) Forstlehranstalt zu Neustadt E. W.; Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.

(Centrbl. pro 1864 Seite 265 Nr. 101.)

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium lasse ich hiebei ein Exemplar der von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 16. v. M. erlassenen Abänderungs- und Zusatz-Bestimmungen zu dem Regulativ für die Königliche Forstakademie zu Neustadt E. W. (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung zugehen, die Directoren der Gymnasien und der Realschulen erster Ordnung darauf

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 646 Nr. 267.

aufmerksam zu machen, daß diesen Bestimmungen zufolge die Aufnahme von Forsteleven bei der genannten Akademie hinfort nur zu Ostern Statt findet, und daß die Anmeldungen dazu vor Ende des Monats Februar jedes Jahrs mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem Director der Akademie einzureichen sind.

Berlin, den 21. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
15333. U.

---

a.

Abänderungs- und Zusatzbestimmungen zu dem Regulative für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und den Vorschriften über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche erwachsen, wenn bei halbjährigem Eintritte neuer Studirenden auf der Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde alle diejenigen, welche nicht gerade mit dem Beginne des zweijährigen Kursus eintreten, dem laufenden Kursus sich anschließen müssen, also die meisten Vorlesungen nicht in richtiger Reihenfolge hören können, ist die Einrichtung getroffen, daß fortan alljährlich ein neuer zweijähriger Kursus beginnt, und die Aufnahme neuer Studirenden demgemäß auch nur einmal alljährlich stattfindet.

Die Forst-Eleven werden daher künftig immer nur mit dem Beginne eines neuen Lehrkursus eintreten und zwei Abtheilungen bilden, für deren jede gesonderte Vorlesungen gehalten werden.

Da das forstwissenschaftliche Studium am zweckmäßigsten mit dem Sommer-Semester begonnen wird, so findet künftig die Aufnahme von Forst-Eleven bei der Akademie zu Neustadt-Eberswalde jedesmal nur zu Ostern statt, und es kann daher auch schon zu Michaelis d. J. der Eintritt nicht mehr erfolgen.

Der vorstehenden Anordnung gemäß treten in dem Regulative für die höhere Forst-Lehr-Anstalt und in den allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst vom 7. Februar 1864 folgende Ergänzungen und Aenderungen von jetzt ab in Kraft.

I. In dem Regulative für die höhere Forst-Lehr-Anstalt:

a) §. 4 sub 2 ist zu berichtigen auf:
„2. zwei Lehrern der Naturwissenschaften“,

Digitized by

b) §. 8 lautet fortan:
Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommer-Semesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt.

Der specielle Unterrichtsplan wird für jedes Jahr vom Director im Einvernehmen mit den Lehrern entworfen, dem Minister bis zum 15. Januar eingereicht und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Director bekannt gemacht.

c) §. 11 lautet fortan:
Die Anmeldungen zum Besuche der Akademie sind, mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) begleitet, schriftlich vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Director einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung innerhalb der Grenze des §. 10 entscheidet.

II. In den allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst:

a) §. 10 sub 3 ist zu ergänzen:
3. des Zeugnisses über die Forst-Eleven-Prüfung, und wenn nach deren Ablegung nicht sofort die Studien auf einer höheren Forst-Lehr-Anstalt oder Universität begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zeit zwischen der Forst-Eleven-Prüfung und dem Beginne jener Studien.

b) §. 13 lautet fortan:
Das Tentamen wird in der Regel einmal im Jahre, thunlichst im Mai oder Juni, durch eine vom Finanz-Minister dazu berufene Kommission, nach Maßgabe des von demselben erlassenen Prüfungs-Reglements, theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten.

c) §. 17 Satz 2 lautet fortan:
Durch Vermittelung desjenigen Königlichen Oberförsters, bei welchem der Kandidat einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Ober-Forstbeamten und Forst-Inspectionsbeamten des Bezirks, unter Beifügung des Bescheides über das bestandene Tentamen, schriftlich zu melden und deren Genehmigung dazu nachzusuchen.

Findet sich ein Bedenken, diese zu ertheilen, so haben beide Beamte, ebenso wie bei einer etwaigen Meinungsverschiedenheit in den Fällen der §§. 6 und 7, gemeinschaftlich an das Finanz-Ministerium zu berichten.

Digitized by Google

d) Zuſatz §. 36.
Jeder Forſt- und Oberförſter-Kandidat hat von jeder Veränderung ſeines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge direct an ihn ergehender Anweiſung des Finanz-Miniſterii eintritt, und von jeder Einberufung zum Militairdienſte dem Finanz-Miniſterio ſofort direct Anzeige zu machen.

Berlin, den 16. Juni 1866.

Der Finanz-Miniſter.
von der Heydt.

III. Gymnaſien und Real-Schulen.

174) Jubiläums-Stipendium bei dem Gymnaſium in Conitz.

Bei Gelegenheit der im Jahre 1865 begangenen Gedenkfeier des fünfzigjährigen Beſtehens des Gymnaſiums zu Conitz, im Regierungsbezirk Marienwerder, iſt von dem damaligen Director, jetzigen Provinzial-Schulrath Dr. Goebel, bei Gönnern und früheren Schülern der Anſtalt zur Begründung eines „Jubiläums-Stipendiums“ die Summe von 220 Thlrn geſammelt worden, deren Zinſenertrag dem würdigſten und dürftigſten Schüler der Prima, in beſonderen Ausnahmefällen auch der Secunda des genannten Gymnaſiums, ohne Unterſchied, ob ſich dieſer Schüler zur katholiſchen oder evangeliſchen Confeſſion bekennt, gewährt werden ſoll.

Digitized by Google

175) General-Ueberſicht der im Jahr 1865 bei den Gymnaſien des Preußiſchen Staats geprüften Maturitäts-Aſpiranten.

(Centralblatt pro 1866 Seite 342 Nr. 143.)

1.		2.				3.			4.		
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnaſien	Zahl der Gymnaſien, bei welchen Maturitätsprüfungen ſtattgefunden haben: Oſtern und Michaelis	nur Oſtern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden ſind	Angemeldet waren zur Prüfung zu: Oſtern	Michaelis	im Ganzen	Davon a. ſind zurückgetreten	zurückgewieſen	b. haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen	21[1]	15	1	3	2	131	190	321	17	18	286
	Dazu Extraneer	.	.	1	3	17	1	3	4	2	.	2
2.	Brandenburg	24[2]	21	.	1	2	168	142	310	36	11	263
	Extraneer	.	.	1	1	22	10	12	22	6	5	11
3.	Pommern	13	9	2	2	.	86	80	166	15	14	137
	Extraneer	.	.	2	1	10	5	2	7	1	.	6
4.	Schleſien	23[3]	17	1	4	1	196	241	437	48	34	355
	Extraneer	.	2	2	2	17	8	9	16	6	1	9
5.	Poſen	8[4]	6	1	.	1	49	55	104	4	3	97
	Extraneer	.	1	1	.	6	4	2	6	1	.	5
6.	Sachſen	24[5]	19	3	.	2	186	143	329	26	24	279
	Extraneer	.	2	1	1	20	5	4	9	5	1	3
7.	Weſtphalen	16	12	3	1	.	86	243	329	5	20	304
	Extraneer	.	.	1	2	13	2	18	20	.	.	20
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern	24[6]	3	.	20	1	9	344	353	4	3	346
	Extraneer	.	.	.	.	24	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	153	102	11	31	9	911	1438	2349	155	127	2067
	Summe der Extraneer	.	5	9	10	129	35	49	84	21	7	56
	Totalſumme	153	.	.	.	.	946	1487	2433	176	134	2123

1) Zugang: Gymnaſ. zu Röſſel.
2) „ Luiſenſtädtiſches Gymnaſ. } in Berlin.
   „ Sophien-Gymnaſium
3) „ Gymnaſ. in Jauer.
4) „ „ „ Gneſen.
5) „ „ „ Seehauſen i. A.
6) „ „ „ Barmen.

Digitized by Google

1.		5.		6.						7.	
		Von den Geprüften (4 b.) haben		Alter der Maturi (5 a.)						Von den Maturis (5 a.) machen	
		a.	b.							a.	b.
Laufende Nr.	Provinz	das Maturitätszeugniß erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahr	17 Jahr	18 Jahr	19 Jahr	20 Jahr	über 21 Jahr	Universitätsstudien	keine Universitätsstudien
1.	Preußen	265	21	4	19	44	67	69	62	214	51
	Dazu Extraneer	2	.	.	.	.	1	.	1	2	.
2.	Brandenburg	235	28	6	20	53	61	52	43	180	55
	Extraneer	2	9	.	.	.	1	.	1	1	.
3.	Pommern	122	15	1	9	23	33	31	25	98	24
	Extraneer	4	2	.	.	1	.	.	3	4	.
4.	Schlesien	325	30	1	23	50	76	73	102	249	76
	Extraneer	6	3	.	.	.	1	1	4	5	1
5.	Posen	97	.	1	3	14	23	29	27	81	16
	Extraneer	5	.	.	.	.	.	.	5	4	1
6.	Sachsen	270	9	.	6	41	59	85	79	228	42
	Extraneer	3	.	.	.	.	.	1	2	3	.
7.	Westphalen	292	12	.	2	37	61	80	112	234	58
	Extraneer	17	3	.	.	1	4	6	6	16	1
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern	337	9	2	23	62	69	95	86	290	47
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	1943	124	15	105	324	449	514	536	1574	369
	Summe der Extraneer	39	17	.	.	2	7	8	22	36	3
	Totalsumme	1982	141	15	105	326	456	522	558	1610	372

Digitized by Google

8.		9.								10.					11.			
Von den Studirenden (7 a.) gehen zunächst		Es studiren (7 a.)								Von den nicht studirenden Maturis (7 b.) gehen über:					Gegen das vorhergehende Jahr			
		Theologie													mehr		weniger	
a. auf eine inländische Universität	b. auf eine ausländische Universität	evangelische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medicin	Philosophie u. Philologie	Mathematik und Naturwissenschaften	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Postfach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie	Maturitäts-Aspiranten	Maturi	Maturitäts-Aspiranten	Maturi
202	12	30	39	.	32	3	48	43	19	17	4	.	16	14	24	23	.	.
2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
158	22	46	.	1	42[9]	3	33	38	17	20	7	1	15	12	.	.	25	22
2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	3
83	15	28	.	.	22[9]	6[11]	14	20	8	9	2	.	7	6	.	.	11	2
4	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	6	4	.	.
233	16	28	45	.	62	14	48	41	11	15	8	.	39	14	3	2	.	.
5	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
79	2	5	26	.	20	.	12	13	5	6	2	.	4	4	.	9	1	.
4	.	.	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	7	.
177	51	67	6	.	36	13	37	52	17	12	9	.	12	9	22	.	.	.
3	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1
191	43	16	106	.	28	1	51	26	6	12	12	.	31	3	.	.	14	20
15	1	.	14	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.
278[7]	12	19	144	1[7]	38[10]	2	50	23	13	11	7	1	14	14	18	11	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4
1401	173	239	366	2[7]	280	42	293	256	96	102	51	2	138	76	67	45	51	44
35	1	1	17	.	2	1	6	5	4	.	.	.	.	3	13	6	11	8
1436	174	240	383	2[7]	282	43	299	261	100	102	51	2	138	79	80	51	62	52
															18	.	.	1

7) Darunter 1 Abiturient: kränklichkeitshalber unbestimmt.
8) hiervon studiren zugleich „Cameralia": 3.
9) „ „ „ „ 4.
10) „ „ „ „ 1.
11) „ „ „ „Jura": 3.

Digitized by Google

176) General-Uebersicht der im Jahr 1864 bei den prüften Abiturienten

1.			2.				3.			4.		
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordnung	Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten werden sind	Angemeldet waren zur Prüfung zu: Ostern	Michaelis	im Ganzen	Davon: a. sind zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen	8	4	3	1	.	28	13	41	1	.	40
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	10	7	1	1	1	15	19	34	1	1	32
	Extraneer	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.
3.	Pommern	2	1	.	1	.	3	4	7	1	.	6
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
4.	Schlesien	5	2	2	1	.	16	16	32	.	1	31
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
5.	Posen	5	.	4	.	1	10	.	10	.	3	7
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	5	2	2	.	1	16	5	21	1	.	20
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
7.	Westphalen	7	1	4	1	1	14	2	16	.	.	16
	Extraneer	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.
8.	Rheinprovinz	9	3	1	5	.	5	29	34	2	.	32
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	51	20	17	10	4	107	88	195	6	5	184
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	51	.	.	.	.	.	.
	Totalsumme	51	.	.	.	.	107	88	195	6	5	184

Digitized by Google

Realschulen I. Ordnung des Preußischen Staats geund Extraneer.

5.		6.						7.						8.			
Von den Geprüften (4 b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						Gegen das vorhergehende Jahr			
														mehr		weniger	
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahr	17 Jahr	18 Jahr	19 Jahr	20 Jahr	über 21 Jahr	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie ꝛc.	zu einem anderen Beruf	Abiturienten	Reife	Abiturienten	Reife
37	3	2	8	12	10	5	.	7	4	1	11	14	.	.	.	10	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
30	2	2	3	8	6	7	4	5	5	.	10	10	.	.	.	20	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	1	3	.	2	.	.	.	2	.	1	2	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	3	2	5	4	10	4	3	2	2	.	8	16	.	5	9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	1	1	2	1	1	1	1	2	.	1	2	1[1]	.	.	14	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	1	1	2	2	5	6	3	1	3	1	7	7	.	.	.	6	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
16	.	.	4	3	4	3	2	.	3	.	1	12	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	.	1	8	7	11	5	.	5	6	1	5	13	2[2]	17	17	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
175	9	10	34	38	49	31	13	21	27	3	44	76	4	22	26	53	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2
175	9	10	34	38	49	31	13	21	27	3	44	76	4	22	26	56	53
																34	27

1) will studiren.
2) Lehrfach.

Digitized by Google

177) General-Ueberſicht der im Jahr 1865 bei den prüften Abiturienten

1.		2.				3.			4.		
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realſchulen I. Ordnung	Zahl der Realſchulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen ſtattgefunden haben: Oſtern und Michaelis	nur Oſtern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden ſind	Angemeldet waren zur Prüfung zu: Oſtern	Michaelis	im Ganzen	Davon: a. ſind zurückgetreten	zurückgewieſen	b. haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen	9[1]	2	5	2	.	45	10	55	3	.	52
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	11[2]	5	4	.	2	26	13	39	3	.	36
	Extraneer	.	.	.	1	10	.	1	1	.	.	1
3.	Pommern	3[3]	1	2	.	.	10	4	14	1	.	13
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
4.	Schleſien	6[4]	2	1	2	1	23	22	45	5	.	40
	Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
5.	Poſen	5	2	2	1	.	21	5	26	.	2	24
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
6.	Sachſen	6[5]	1	3	1	1	14	5	19	3	.	16
	Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
7.	Weſtphalen	7	.	5	1	1	20	3	23	.	.	23
	Extraneer	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.
8.	Rheinprovinz	10[6]	1	.	7	2	2	24	26	2	.	24
	Extraneer	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	57	14	22	14	7	161	86	247	17	2	228
	Summe der Extraneer	.	.	.	1	56	.	1	1	.	.	1
	Totalſumme	57	.	.	.	.	161	87	248	17	2	229

1) Zugang: Realſchule in Weblau.
2) „ „ „ Wittſtock.
3) „ „ „ Colberg.
4) „ „ „ Landeshut.
5) „ „ „ Nordhauſen.
6) „ Realklaſſen des Friedrich-Wilhelms-Gymnaſiums in Cöln.

Digitized by Google

Realschulen I. Ordnung des Preußischen Staats gegen und Extraneer.

5.		6.						7.						8.			
Von den Geprüften (4 b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						gegen das vorhergehende Jahr			
														mehr		weniger	
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahr	17 Jahr	18 Jahr	19 Jahr	20 Jahr	über 21 Jahr	zum Militärdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie 2c.	zu einem anderen Beruf	Abiturienten	Reife	Abiturienten	Reife
51	1	4	11	17	11	5	3	9	6	1	16	19	.	14	14	.	.
36	.	.	5	4	11	10	6	5	6	.	12	11	2[7]	5	6	.	.
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
12	1	1	1	3	3	3	1	1	2	.	2	6	1	7	6	.	.
36	4	4	2	6	13	6	5	5	4	.	13	14	.	13	8	.	.
22	2	.	4	4	7	4	3	1	5	.	6	10	.	16	15	.	.
16	.	.	1	5	3	4	3	1	3	.	9	3	.	.	.	2	3
23	.	.	3	8	8	2	2	4	2	1	4	12	.	7	7	.	.
24	.	1	5	13	3	1	1	.	4	.	4	16	.	.	.	8	8
220	8	10	32	60	59	35	24	26	32	2	66	91	3	62	56	10	11
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
220	9	10	32	60	59	35	24	26	32	2	66	91	3	63	56	10	11
														53	45		

7) zum Schulfach.

Digitized by Google

178) Statut der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse bei dem Gymnasium zu Greifswald.

Da die im Jahre 1851 erlassenen Statuten für die Wittwen- und Waisen-Kasse der hiesigen Gymnasiallehrer eine Vermehrung der Theilnehmer derselben nicht blos nicht zur Folge gehabt, deren Anzahl vielmehr inzwischen bis auf die hier am Schlusse genannten Mitglieder der Kasse sich verringert hat, hierin aber die Nothwendigkeit erkannt worden ist, nicht allein auf die fernere Existenz dieser Kasse, sondern auch auf deren anderweitige Belebung Bedacht zu nehmen, und diesemgemäß und in Anleitung des im §. 30. jener Statuten gemachten Vorbehalts ihrer den Umständen nach vorzunehmenden Abänderung mit der Revision derselben unter gleichzeitiger Beobachtung der Gerechtsame der bei der Kasse betheiligten Wittwen und Waisen, vorgegangen ist; so haben zufolge dieser Revision die unterzeichneten Mitglieder der Kasse, mit Genehmigung des Magistrats hiesiger Stadt, als Patrons des Gymnasiums, über nachstehende, an die Stelle der bisherigen tretende

Statuten

für die Wittwen- und Waisen-Kasse der bisherigen Gymnasiallehrer

sich vereinbart.

§. 1.

Zweck dieses Instituts.

Der Zweck der Greifswalder Gymnasiallehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse ist darauf gerichtet, den hinterbliebenen Wittwen und unversorgten Kindern von Gymnasiallehrern, welche bis zu ihrem Tode Mitglieder der Kasse gewesen sind, zu ihrer Subsistenz und zu den Kosten ihres Unterhalts und resp. ihrer Erziehung und Ausbildung eine den Kräften der Kasse entsprechende Beihülfe zu gewähren.

§. 2.

Förderung dieses Zweckes.

Um diesen Zweck immer sicher und auf eine für die Berechtigten möglichst vortheilhafte Weise erreichen zu können, wird nicht nur die Conservation der bereits vorhandenen Mittel der bestehenden Kasse sorgfältig in's Auge gefaßt, sondern auch auf deren Vermehrung nach Möglichkeit und soweit es, ohne dem Zweck dieses Institutes Abbruch zu thun, geschehen kann, Bedacht genommen werden. Deshalb werden dem Kapitalfonds hinzugefügt:

1) die Eintrittsgelder der der Kasse beitretenden Mitglieder,
2) Legate und sonstige Zuwendungen, welche der Kasse gemacht werden,
3) alle Ersparnisse, welche bei deren Verwaltung nach den Grundsätzen dieser Statuten für dieselbe gewonnen werden.

Was auf diese Weise der Kasse gewonnen wird, gehört zu dem

Digitized by Google

Kapitalfonds derselben, der mit Ausnahme der in den §§. 7. und 23. sub 2. e. erwähnten Fälle nie angegriffen werden darf, während die vom Vermögen der Kasse zu gewinnenden Revenüen, so wie die von den Mitgliedern der Kasse zu leistenden Jahresbeiträge, abzüglich der Verwaltungs-Kosten, nach den unten folgenden Grundsätzen an die hebungsberechtigten Wittwen und Waisen zur Vertheilung kommen sollen.

§. 3.
Bestimmung wegen der Theilnahme.

Zur Theilnahme an dieser Wittwen- und Waisen-Kasse sind alle Lehrer verpflichtet, welche künftig an dem hiesigen Gymnasium auf Lebenszeit und nicht auf Kündigung angestellt werden.

§. 4.
Zahlung des Eintrittsgeldes.

1. Die gegenwärtigen Mitglieder der Kasse haben durch Zahlung eines dem Kapitalvermögen zugeflossenen Eintrittsgeldes von 11 Thlrn 10 Sgr das Recht der Theilnahme an den Vortheilen dieses Instituts erworben, und solches verbleibt ihnen ungeschmälert. Wird ein solches Mitglied der Kasse während seiner Theilnahme an derselben Wittwer und verheirathet sich dieser anderweitig, so hat er in jedem solchen Falle 5 Thlr an die Kasse zu erlegen, und erst durch diese Zahlung erwirbt er für seine Ehegattin die Aussicht auf die Theilnahme an der Wittwenhebung.

Eine gleiche Verbindlichkeit für ihn tritt aber auch im Falle einer Ehescheidung und darauf erfolgenden Wiederverheirathung ein.

Auch diese nachträglichen Zahlungen wachsen, gleich den ersten Eintrittsgeldern, dem Kapitalvermögen der Kasse zu.

2. Alle übrigen zur Theilnahme an der Kasse künftig verpflichteten Lehrer haben, und zwar die verheiratheten sofort, die unverheiratheten aber erst bei ihrer künftigen Verheirathung, ein Eintrittsgeld von 20 Thlrn, und im Falle einer anderweitigen Verheirathung die Hälfte davon mit 10 Thlrn zu erlegen. Auch hiermit wird, wie mit den Eintrittsgeldern der jetzigen Mitglieder der Kasse, verfahren.

3. Will von den gegenwärtigen Lehrern des Gymnasiums, welche der Kasse noch nicht angehören, Einer oder der Andere derselben beitreten, so findet auf ihn das ad 2. Bemerkte gleichfalls Anwendung. Ist derselbe aber hier bereits 4 Jahre im Amte gewesen, und will für seine Hinterbleibenden sofort die Vortheile dieser Kasse vollständig erlangen, so muß er nicht allein in den ersten 6 Wochen, nachdem die bestätigten Statuten dem Lehrer-Collegium vorgelegt worden, sich zum Beitritte der Kasse bei dem Administrator derselben melden, sondern auch neben dem Eintrittsgelde von 20 Thlrn noch für 4 Jahre den Jahresbeitrag von 5 Thlrn mit zusammen 20 Thlrn erlegen.

Digitized by Google

Auch diejenigen Lehrer, welche noch nicht einen ſolchen Zeitraum hindurch hier im Amte geweſen, können für ſo viele Jahre, als dies der Fall geweſen, die Mitgliedſchaft ſofort erreichen, wenn ſie während der gedachten ſechswöchentlichen Friſt ihren Beitritt anmelden und außer dem Eintrittsgelde von 20 Thlrn für die betreffenden Jahre je 5 Thlr Jahresbeitrag zahlen (§. 10.).

Was zufolge dieſer Beſtimmung — sub. 3. — von den der Kaſſe beitretenden Lehrern am Gymnaſium zu zahlen iſt, fließt ebenfalls dem Kapitalvermögen der Kaſſe zu.

§. 5.
Zahlungen der Eintrittsgelder.

Dieſe Zahlungen ſind unter allen Umſtänden baar oder durch Ceſſion von ſicheren Schuldurkunden, in welchen der beitretende Lehrer oder deſſen Ehefrau Gläubiger iſt, zu leiſten, und es iſt weder die Annahme einer Schuldverſchreibung des eintretenden Lehrers, noch die bürgſchaftliche Verpflichtung eines Anderen für denſelben, noch ſonſtige Sicherheitsleiſtung zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit zuläſſig.

Es wird aber auch ein für allemal beſtimmt, daß kein Mitglied der Kaſſe, auf welche Sicherheit es auch immer ſein mag, eine Anleihe aus derſelben je erhalten könne.

§. 6.
Jährlicher Beitrag.

Jedes Mitglied der Kaſſe hat einen jährlichen Beitrag von 5 Thlrn zu derſelben zu leiſten, und hat daſſelbe dieſen bei dem Anfang eines jeden Quartals zum vierten Theil praenumerando zu berichtigen. Wer jedoch 25 Jahre dieſen Beitrag geleiſtet hat und dann in den Ruheſtand tritt, iſt für die Folgezeit von jährlichen Beiträgen befreit. Zur Sicherſtellung der Kaſſe wegen der Hebung und zugleich zur Vermeidung aller Strafbeſtimmungen wegen der etwa unterbleibenden Zahlungen der Beiträge läßt jedes Mitglied der Kaſſe ſich den an ſelbige zu leiſtenden Quartal-Beitrag von ſeinem Gehalte, welches es beim Beginn eines Quartals aus der Schulfonds-Kaſſe bezieht, als pränumerirte Zahlung für daſſelbe in Abzug bringen, und es erhält ſo viel weniger aus derſelben, als dieſer ſein Beitrag beträgt, welcher aus der Schulfonds-Kaſſe unmittelbar an die Wittwen-Kaſſe berichtiget wird.

§. 7.
Aufhören der Theilnahme.

Die Berechtigung eines jeden Gymnaſiallehrers, welcher einmal Mitglied der Kaſſe geworden iſt, dauert unverändert fort, und es werden im Falle ſeines Todes ſeiner Wittwe und ſeinen unverſorgten Kindern die Vortheile dieſer Kaſſe zu Theil.

Nur wenn

1) ein Lehrer zu einem anderen Amte abgeht und seine Stellung an dem hiesigen Gymnasio ganz aufgiebt; oder wenn er
2) im vollkommenen Besitz und Gebrauch seiner Gesundheit sich befindend, vor dem Ablauf einer 25 jährigen Dienstzeit an dem hiesigen Gymnasio seine Entlassung nimmt; oder wenn er
3) aus gültigen Gründen seine Dimission nehmen muß, oder seines Amtes entsetzt wird, so geht zugleich die Theilnahme an der Gymnasiallehrer-Wittwen und Waisen-Kasse, von Zeit des Abganges, der angezeigten Resignation, oder der Rechtskraft des entsetzenden Erkenntnisses, verloren und es werden demjenigen, welcher auf solche Weise seine Mitgliedschaft an der Kasse und mit dieser auch die Vortheile derselben für seine Wittwe und Kinder verliert, nur in den Fällen ad 1. und 2. die gezahlten Eintrittsgelder — jedoch ohne Zinsen — nicht aber auch die zu der Kasse geleisteten jährlichen Beiträge zurückgezahlt. Eine desfallsige Zahlung erfolgt aus dem Kapitalfond der Kasse.

§. 8.

Verhältniß der Emeritirten.

Dagegen kann aber ein Lehrer, welcher für emeritirt erklärt wird, auch ferner noch Mitglied der Kasse bleiben, und es werden dann nach seinem Tode seiner Wittwe und seinen Kindern die Vortheile derselben zu Theil. Er muß aber in diesem Falle, und wenn er bei seiner Emeritirung noch nicht 25 Jahre zu der Kasse beigetragen hat, mit der Zahlung der jährlichen Beiträge so lange fortfahren, bis er 25 Jahre zu derselben beigetragen haben wird; jedoch hat er nach der Zeit seiner Emeritirung nur die Hälfte des Beitragssatzes jährlich zu zahlen.

§. 9.

Bestimmung wegen der Hebungsberechtigung.

1) überhaupt.

Stirbt ein Mitglied dieser Kasse, so treten nach Ablauf des Sterbequartals und mit Beginn des darauf folgenden Quartals die Vortheile derselben ein

1) für die hinterbliebene Wittwe des Verstorbenen;
2) für die unversorgten Kinder desselben; jedoch unter nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 10.

Die Hinterbliebenen eines der Kasse künftig beitretenden Lehrers kommen, wenn nicht der im §. 4. sub No. 3. erwähnte Ausnahmefall vorliegt, erst mit dem 4. Jahre seiner Mitgliedschaft zur vollen statutenmäßigen Hebung, indem sie für das erste Jahr nur $\frac{1}{4}$, für das zweite Jahr $\frac{1}{2}$, und für das dritte Jahr $\frac{3}{4}$ von dem statutenmäßig auf sie fallenden Antheile an der ganzen zur Vertheilung

Digitized by Google

kommenden Summe erhalten. Das auf dieſe Weiſe Erſparte fällt dem Kapitalfond zu.

§. 11.

2) insbeſondere

a. der Wittwen.

Als Wittwe hat nur diejenige auf eine Hebung aus der Kaſſe Anſpruch, welche zur Zeit des Todes des Gymnaſiallehrers noch wirklich in der Ehe mit demſelben gelebt hat, nicht aber eine geſchiedene Ehefrau; jedoch ſteht in dieſer Hinſicht die Trennung von Tiſch und Bett der fortbeſtehenden Ehe gleich.

§. 12.

Dauer ihrer Berechtigung.

Die Wittwe hat auch nur ſo lange Anſpruch auf eine Hebung, als ſie Wittwe bleibt. Verheirathet ſie ſich wieder, ſo hört mit dem Ablauf desjenigen Quartals, in welches ihre Verheirathung fällt, die Wittwenhebung auf.

§. 13.

b. der Kinder.

Nur eheleibliche Kinder des Verſtorbenen genießen die Vortheile dieſes Inſtituts, nicht Stiefkinder und auch nicht Adoptivkinder. Dagegen ſind Kinder mehrerer Ehen, mögen dieſe durch den Tod, mögen ſie durch Scheidung aufgelöſet ſein, in gleichem Maße berechtiget. Kinder ſtehen übrigens ihrer hebungsberechtigten Mutter ſtets nach, und wenn dieſe ſich wieder verheirathet, ruht das Hebungsrecht jener bis zum Ableben der Mutter.

§. 14.

Nähere Beſtimmung wegen ihrer Berechtigung hinſichtlich der Zeit.

Für die Kinder des Verſtorbenen tritt die Berechtigung auch nur inſofern ein, als ſie zur Zeit des Todes ihres Vaters das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre fällt die Hebung fort. Für Söhne eines verſtorbenen Lehrers aber, welche mit Fleiß, guten Anlagen und guter Führung ſich den Studien widmen, kann bis zum vollendeten 20. Lebensjahre die Hebung geſtattet werden.

§. 15.

Wegfallen der Berechtigung vor Ablauf der Zeit.

Es fällt aber auch ſchon vor dem 18. Lebensjahre die Hebung fort, wenn die hinterbliebenen Töchter eines Verſtorbenen ſich vorher verheirathen, oder wenn ſie oder die Söhne eines ſolchen durch Adoption in eine andere Familie treten, oder wenn ſie in ein Inſtitut aufgenommen werden, welches für alle ihre Bedürfniſſe vollſtändig ſorgt.

§. 16.

Fortdauer derſelben über die Zeit hinaus.

Dagegen iſt aber auch nach dem 18. Lebensjahre die Gewäh-

Digitized by Google

rung einer außerordentlichen Unterstützung für solche Kinder eines verstorbenen Gymnasiallehrers nicht unzulässig, welche durch körperliche oder geistige Gebrechen durchaus erwerbsunfähig sind, wenn nicht sonstige Hebungsberechtigte vorhanden sind. Der Betrag der in einem solchen Falle zu gewährenden, jedesmal auf Quartalraten zu beschränkenden Unterstützung bleibt der Bestimmung der Theilnehmer an der Kasse zwar überlassen; es darf dieselbe aber den Betrag einer halben Wittwenhebung — §. 18. — in keinem Falle übersteigen.

§. 17.
Termin der Hebung.

Die aus der Kasse zu gewährende Hebung wird in Quartalraten postnumerando gezahlt. Wenn der Berechtigte nur den ersten Tag des Quartals erlebt hat, wird die Hebung dennoch für das ganze Quartal gezahlt.

§. 18.
Betrag der Hebung.

1) Wenn nur eine Wittwe oder Waise vorhanden ist, und der Wittwen unter sich.

Die jährlichen Wittwen- und Waisenhebungen werden unter den verschiedenen Perceptionsberechtigten nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1) Ist nur eine Wittwe oder nur eine Waise, zur Hebung berechtiget, vorhanden, so erhält diese von den zur Vertheilung bestimmten Mitteln $\frac{2}{3}$; das dritte Drittheil verbleibt der Kasse und geht zu dem Kapitalfond derselben über.
2) Zwei alleinstehende Wittwen sollen von den disponiblen Mitteln je 90 Thlr für das Jahr erhalten; noch mehr alleinstehende Wittwen theilen sich dagegen die disponiblen Mittel zu gleichen Theilen.
3) Für ein Kind, welches eine Wittwe zu versorgen hat, wird kein erhöheter Beitrag gewährt.
4) Wenn aber eine Wittwe mit zwei Kindern mit einer allein stehenden Wittwe, oder einer Wittwe mit einem Kinde concurrirt, so erhält sie 10 Thlr mehr als diese.
5) Eine Wittwe mit drei Kindern erhält 20 Thlr mehr, als eine Wittwe ohne Kinder oder mit einem Kinde, und 10 Thlr mehr als eine Wittwe mit zwei Kindern.
6) Mehr als drei Kinder kommen nicht in Anschlag und es wird für diese mehreren Kinder keine erhöhete Hebung der Wittwe zugestanden.
7) Bei dieser Repartition der Hebungen werden immer nur Kinder unter 18 Jahren oder Söhne unter 20 Jahren nach Anleitung des §. 14. berücksichtiget und auch nur insoferne, als nicht einer der §. 15. erwähnten Ausnahmefälle eintritt.

Digitized by

8) Wittwen mit zwei oder drei Kindern auf jeder Seite theilen nach gleichen Theilen die Hebung.

§. 19.

2) Der Wittwen in Concurrenz mit Waisen.

Wenn dagegen eine Wittwe mit unversorgten Waisen concurrirt, so wird die Theilung in folgender Art gemacht:

1) Wenn auf der einen Seite eine Wittwe, allein oder mit einem Kinde, steht, und auf der anderen Seite eine Waise, so erhalten beide gleiche Hebung.

2) Wie in dem Falle der Concurrenz der Wittwen mit Wittwen, so steigert auch hier die Zahl der von einer Wittwe zu versorgenden Kinder die Hebung um resp. 10 Thlr und 20 Thlr bei der Concurrenz mit einer einzeln stehenden Waise einer einzelnen Familie.

3) Zwei oder drei Waisen einer einzelnen Familie erhalten eine erhöhete Hebung von 10 Thlrn vor einer einzelnen Wittwe.

4) Um mehr als 10 Thlr erhöhet sich die Hebung der Waisen nicht, und fällt diese Erhöhung im Falle ihrer Concurrenz mit einer Wittwe mit 2 Kindern auch überall fort.

§. 20.

3) Der Waisen in Concurrenz mit Waisen.

Concurriren Waisen aus zwei Familien mit einander, so werden bei der Theilung der Hebung dieselben Grundsätze befolgt, welche bei der Theilung der Hebung unter zwei Wittwen nach §. 18. in Anwendung kommen, so daß eine einzelne Waise einer Wittwe, allein oder mit einem Kinde, zwei Waisen einer Wittwe mit zwei Kindern, und drei oder mehrere Waisen einer Wittwe mit drei oder mehreren Kindern gleich geachtet werden.

§. 21.

4) im Falle der Concurrenz dreier oder mehrerer Wittwen oder verschiedener Waisen.

Sollte sich aber der Fall ereignen, daß drei oder mehrere Wittwen oder Waisen aus drei oder mehreren verschiedenen Familien, sei es allein, sei es in Concurrenz, die Hebung in Anspruch nehmen, so wird diese zwar auch nach den vorhergegangenen Bestimmungen vertheilt; jedoch wird in dem Falle, wenn dem einen oder anderen der Percipienten nach §. 18. 19. und 20. sonst eine erhöhete Hebung von 10 Thlrn oder 20 Thlrn zu Theil werden würde, diese nur um die Hälfte, also resp. 5 Thlr und 10 Thlr erhöhet, so daß beispielsweise eine Wittwe mit drei Kindern, zwei Waisen von einer Familie und eine einzelne Wittwe oder Waise bei einer Hebung von 100 Thlrn resp. 38 Thlr 10 Sgr., 33 Thlr 10 Sgr. und 28 Thlr 10 Sgr. erhalten würden.

Digitized by Google

§. 22.

5) Hinterbliebene aus verschiedenen Ehen.

Die Wittwe und die Kinder verschiedener Ehen eines verstorbenen Mitgliedes der Kasse haben nur eine einzelne Hebung zu genießen. Bei Bestimmung der Größe derselben werden der Wittwe ihre eigenen Kinder aus früheren Ehen des Verstorbenen beigezählt, oder beziehungsweise die Kinder aus verschiedenen Ehen zusammengerechnet, und bei der danächstigen Vertheilung unter ihnen werden die bei Vertheilung der Wittwenhebung selbst aufgestellten Grundsätze in Anwendung gebracht, ganz also, als wenn die an eine Wittwe und ihre Stiefkinder zu zahlende Hebung die allein aus der Kasse zu zahlende Hebung ausmachte und dazu Wittwen und Waisen, oder Waisen aus verschiedenen Familien concurrirten und solche nach den Bestimmungen §. 19. 20. 21. zu theilen hätten. Die Verwaltung der Kasse hat mit dieser Subrepartition jedoch keine Befassung, vielmehr haben die verschiedenen zu einer einzelnen Hebung berechtigten Percipienten diese auf eine gemeinschaftliche, von der Wittwe und den Vormündern der einzelnen Waisen, oder resp. den verschiedenen Vormündern zu ertheilende Quittung, oder durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aus der Kasse zu erheben.

§. 23.

6) Betrag der Hebung der jetzigen Wittwen und Waisen, sowie der mit ihnen etwa Concurrirenden.

2c. 2c.

§. 24.

Verhältnisse der Kinder nach dem Erlöschen des Rechts der Mutter.

Stirbt die Wittwe eines Gymnasiallehrers, so geht die Hebung, welche sie genossen, auf ihre hebungsberechtigten Kinder über. Verheirathet sie sich aber wieder, so geht zugleich mit ihrer eigenen Berechtigung nach §. 12. auch für ihre Kinder der Anspruch auf eine Waisenhebung verloren; es wäre denn, daß sie einen an der Kasse theilnehmenden Gymnasiallehrer heirathete, in welchem Falle nach ihrem und dessen Tode diese Waisen, insofern sie dann noch versorgungsberechtigt sind, in der §. 22. bestimmten Weise an der Hebung Theil nehmen oder resp. ihre eigene Hebung erhalten, wenn sonstige Berechtigte nicht vorhanden sind, mit welchen sie zusammengezählt werden.

§. 25.

Bestimmung wegen der Zahlung.

Die Wittwen- und Waisenhebungen werden in Greifswald aus der Kasse ausgezahlt. Die Zahlung an einem anderen Orte geschieht nur auf Kosten des Berechtigten und ist bei dessen auswärtigem Aufenthalte vor der Zahlung ein Lebensschein beizubringen.

Digitized by Google

§. 26.

Verwaltung der Kasse.

Die Administration der Kasse hat der jedesmalige Director des Gymnasiums, die letztere selbst aber führt der Rendant nach der diesem ertheilten Instruction.

Ist der Director nicht selbst Mitglied der Kasse, so führt er auch nicht die Administration, vielmehr wählen dann die theilnehmenden Lehrer bis dahin, wo ein Director wieder Mitglied der Kasse wird, unter sich einen Administrator.

§. 27.

Concurrenz der Mitglieder der Kasse.

Bei der Verwaltung concurriren auch noch sämmtliche Mitglieder der Kasse insofern, als sie nicht nur bei neuen Verleihungen und bei allen, das Beste und die Verhältnisse der Kasse betreffenden Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen und mit ihren Bedenken zu zu hören sind, sondern auch die über die Verwaltung alljährlich gelegte Rechnung ihnen mitzutheilen und erst dann, wenn sie von ihnen approbirt und ihre Approbation derselben beigefügt, oder ihren dagegen etwa vorgebrachten begründeten Erinnerungen abgeholfen worden, die Decharge darüber zu ertheilen ist.

Wittwen und Vertreter berechtigter Waisen haben mit der Administration überall keine Befassung, und keinen Anspruch auf irgend eine Betheiligung dabei; auch wird die oben erwähnte Concurrenz künftighin nicht mehr emeritirten Lehrern zugestanden, sondern nur lediglich auf die an der Wittwenkasse Theil nehmenden Gymnasiallehrer beschränkt, welche sich wirklich noch im Amte befinden.

§. 28.

Oberaufsicht des Magistrats.

Es hat aber der hiesige Magistrat auf die Verwaltung der Kasse eine fortwährende Aufsicht, und dieser gemäß werden alle Administrationsacte, insbesondere beabsichtigte Kapitalbestätigungen mit der Anzeige wegen des desfallsigen Beschlusses der Theilnehmer an der Kasse, die Art der Vertheilung der Hebungen an die Berechtigten und was sonst von Wichtigkeit bei der Administration vorfällt, demselben zur Beprüfung und Consensertheilung zur Kenntniß gebracht, gleich wie ihm auch die Leitung bei der Aufstellung des jährlichen Etats und die endliche Bestimmung darüber zusteht, und ihm ebenfalls die Verwaltungs-Rechnung zur Ertheilung der Quittung und Decharge eingereicht wird, vor welcher ihm jedoch die Revision und Beprüfung, namentlich insofern, ob den Bestimmungen dieser Statuten dabei überall ein Genüge geschehen sei, unbenommen ist.

§. 29.

Entscheidungsrecht des Magistrats in Streitigkeiten.

Alle auf die Kasse und deren Einflüsse, Hebungen, deren Ver-

Digitized by Google

theilung ꝛc. Bezug habenden Streitigkeiten werden der Bestimmung des hiesigen Magistrats, ohne alle Berufung auf rechtliche Entscheidung und ohne Recurs dagegen, unterstellt, und unterwerfen sich solcher alle Theilnehmer an dieser Kasse für sich und ihre Hinterbleibenden.

§. 30.

Vorbehalt der Abänderung.

Die zeitgemäße Veränderung dieser, nach der erfolgten höheren Bestätigung sofort in Wirksamkeit tretenden Statuten wird zwar ausdrücklich vorbehalten, jedoch kann solche nur mit Zustimmung der sämmtlichen jeweiligen Theilnehmer an der Kasse und mit Genehmigung des Magistrats erfolgen.

Auch versteht es sich, daß, wenn etwa bei Veränderungen die Verhältnisse der bereits zur Hebung stehenden Wittwen und Waisen berührt werden, mit diesen zuvor darüber zu verhandeln ist, und jedenfalls deren bereits erworbene Rechte nicht ohne Weiteres alterirt werden können.

Greifswald, den 2. Mai 1865.

Mit vorstehenden Statuten der hiesigen Gymnasial-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse erklären sich einverstanden: ꝛc.

Die vorstehenden Statuten für die Wittwen- und Waisen-Kasse der hiesigen Gymnasiallehrer werden von uns, als Patron des Gymnasiums, genehmigt.

Greifswald, den 1. October 1865.

(L. S.)

Der Magistrat.

Das beigeheftete Statut der Wittwen- und Waisen-Kasse für die Lehrer des Gymnasiums zu Greifswald de dato Greifswald den $\frac{\text{2. Mai}}{\text{1. October}}$ 1865 wird hiermit von Oberaufsichtswegen bestätigt.

Stettin, den 9. April 1866.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Digitized by Google

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

179) Vorstufe zur Harmonie-Lehre für Seminar-Aspiranten, von Sering.

Der Musiklehrer am Schullehrer-Seminar zu Barby, Musikdirector Sering hat im Verlag der Heinrichshofenschen Buchhandlung zu Magdeburg eine „Vorstufe zur Harmonie-Lehre für Seminar-Aspiranten" herausgegeben, welche nach sachverständigem Gutachten zweckdienlich erscheint.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Präparandenbildner Ihres Bezirks auf das Buch aufmerksam zu machen.

Berlin, den 5. Juli 1866.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift zur Kenntnißnahme.
Berlin, den 5. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien.
13,295. U.

V. Elementarschulwesen.

180) Aufbringung von Deichbaukosten.

Auf den Bericht vom 11. November v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Moniten 30 und 31 der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu der Rechnung über die geistliche und Unterrichts-Verwaltung für 1863 und rückwärts in Bezug auf die Berechnung des Patronatsbeitrags zu den von den Pfarr- und Küster-Stellen in N. und N. zu zahlenden Deichbaukosten als begründet erscheinen.

Die auf kirchlichen Gütern ruhende Deichbaulast ist der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. August 1809 und dem Circular-Rescript vom 3. October 1857*) entsprechend in der

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1860 Seite 167 folg.

Digitized by Google

administrativen Praxis seither nach den Regeln von der kirchlichen Baulast überhaupt behandelt worden. Bei Insufficienz des Kirchenärars haben demgemäß Patron und Eingepfarrte zu Deichlasten in demselben Verhältniß beizutragen, wie zu andern kirchlichen Bauten. Dieses gesetzliche Beitragsverhältniß muß sich aber gleich bleiben, einerlei ob die Pflichtigen die ihnen zur Last fallenden Leistungen selbst verrichten, oder ob dieselben ganz oder theilweise für Geld durch Dritte verrichtet werden. Werden alle Bauerfordernisse durch Geld beschafft, so müssen also die Naturalleistungen, welche entweder dem Patron oder den Eingepfarrten allein obliegen, dem Pflichtigen auch in Geld allein zur Last gesetzt werden. Sofern hierzu nicht schon ein vorliegender Anschlag genügenden Anhalt bietet, muß ein erfahrungsmäßiges oder sachverständiges Ermessen über das Verhältniß der einzelnen Leistungen entscheiden. Möchten sich bei Anwendung dieser Grundsätze für die Vergangenheit nicht zu beseitigende Anstände ergeben, so erwarte ich weiteren Bericht.

Berlin, den 28. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

2698. K.
24500. E.

---

181) Bestrafung der Schulversäumnisse in der Rheinprovinz.

I.

In dem nächsten Stück unsers Amtsblattes finden Sie eine Instruction über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen unsers Verwaltungsbezirks (nachfolgend unter II.) abgedruckt, auf welche wir Ihre besondere Aufmerksamkeit hinzulenken uns veranlaßt sehen. Nachdem durch ein Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte ausgesprochen worden ist, daß die Bestrafung der Schulversäumnisse in Folge der zur Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zur Competenz der Verwaltungsbehörden, sondern zu der der Polizeigerichte gehöre, hat die betreffende Instruction vom 6. Februar 1845 ihre Geltung verloren, und es ist, damit die seit dem Bekanntwerden des gedachten Erkenntnisses in vielen Gemeinden unsers Bezirkes hervorgetretene Unsicherheit der Behörden in Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit nicht noch weiter um sich greife, eine anderweite feste Regelung des Verfahrens dringend nothwendig geworden. Mit Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Herrn Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten haben wir daher die vorſtehend gedachte Inſtruction erlaſſen, von deren ſorgfältiger und umſichtiger Handhabung wir einen vortheilhaften Einfluß auf die Regelmäßigkeit des Schulbeſuches mit Zuverſicht erwarten.

Bei genauer Beachtung der einzelnen Beſtimmungen der Inſtruction werden Sie erſehen, daß wir vor allen Dingen darauf hinzuwirken wünſchen, daß die Verſäumniſſe ſelbſt durch eine rechtzeitige, ſchnelle und conſequente, anfänglich aber auch milde Behandlung derſelben ſich verringern, und daß nur diejenigen Eltern, bei welchen Ermahnungen und Verwarnungen nicht fruchten, der richterlichen Beſtrafung übergeben werden. Zunächſt iſt es natürlich die Aufgabe der Lehrer und Lehrerinnen, durch Tüchtigkeit ihrer Leiſtungen und durch ein richtiges Verhältniß zu den Kindern und ihren Eltern die Luſt zum Schulbeſuche und die Erkenntniß der Pflicht deſſelben zu heben. Wo das nicht hilft, da läßt ſich der genannte Zweck nicht erreichen, wenn bei der Behandlung vorkommender Verſäumniſſe in den beiden erſten Stadien (§. 4) die Schulvorſtände, resp. deren Delegirte, und die Bürgermeiſter ſich ſäumig oder zu nachſichtig zeigen. Es muß jede vom Lehrer angezeigte Verſäumniß ſofort geprüft und, wenn ſie nicht ſchon in der Liſte des Lehrers nach §. 6 als entſchuldigt beurkundet iſt, durch Vernehmung der betreffenden Eltern oder Vormünder mit ſtrenger Conſequenz ohne Verzug beurtheilt werden. Nur bei einem ſolchen ſchnellen und aufmerkſamen Verfahren iſt zu erwarten, daß alle nicht geradezu böswilligen Eltern oder Vormünder im Hinblick auf ihre Erziehungspflicht und auf die unausbleiblichen ſchlimmeren Folgen, denen ſie ſich bei fortgeſetzter Vernachläſſigung ausſetzen würden, ihrer geſetzlichen Verpflichtung genügen und die Kinder regelmäßig zur Schule ſchicken. — Von der thätigen Theilnahme und dem regen Intereſſe der Herren Pfarrer für das Gedeihen des Schulweſens in ihren Gemeinden erwarten wir insbeſondere einen günſtigen Erfolg der in Rede ſtehenden Anordnung, und halten uns verſichert, daß namentlich ſie als vorzugsweiſe einflußreiche Delegirte des Schulvorſtandes, bei Handhabung der Inſtruction eifrig und energiſch mitwirken werden.

Auf Grund längerer Erfahrung wird ſich demnächſt ergeben, ob nach einmal geſchehener Anrufung des Polizeirichters, resp. Beſtrafung eines Contravenienten fernerhin in jedem folgenden Uebertretungsfalle unbedingt die richterliche Verfolgung einzutreten hat, oder wann etwa mit den mildern Graden der Correctur wieder begonnen werden darf. Dieſe mildere Praxis wird ſich vielleicht empfehlen, wenn zwiſchen einer einmal erfolgten polizeigerichtlichen Beſtrafung und der neuen Verſäumniß ein längerer Zeitraum (etwa von ſechs Monaten) liegt, und wenn nach dem gewiſſenhaften Er-

messen des Bürgermeisters entschiedene Besserung der Bestraften eingetreten ist und also der specielle Fall dazu angethan ist, daß von einer milden Behandlung nicht eine Verhöhnung des Gesetzes Seitens böswilliger Eltern, oder auch nur eine Beförderung der Lauheit gegen die Pflicht des regelmäßigen Schulbesuchs befürchtet werden muß. Die Lehrer, Schulvorstände und Bürgermeister sind darauf hinzuweisen, daß für einzelne Fälle, und nach Umständen als Regel, der Wiederbeginn der milderen Grade der Behandlung der Schulversäumnisse nach längerem vollständig regelmäßigen Schulbesuche eintreten könne. Um aber in dieser Beziehung aller Willkühr und einer der Sache nachtheiligen Verschiedenheit in der Behandlung vorzubeugen, weisen wir Sie hierdurch an, von den Fällen, wo in einem Schulbezirke zu den milderen Graden der Correctur zurückzukehren beabsichtigt wird, sich zuvörderst unter Vorlage der betreffenden Antecedentien Bericht erstatten zu lassen und gemäß §. 9 der Instruction zu entscheiden, wie in dem vorliegenden Falle verfahren werden darf.

Nachdem längere Erfahrungen vorliegen werden, behalten wir uns vor, in dieser Beziehung die Instruction zu ergänzen.

Sollte wider Erwarten ein Lehrer sich in der Anfertigung der Haupt- und in der pünktlichen Ablieferung der Wochen-Versäumnißlisten nachlässig zeigen, so ist gegen denselben mit Nachdruck einzuschreiten, Ihrerseits nöthigenfalls von dem in §. 9 Ihnen zuerkannten Strafrecht Gebrauch zu machen, event. auch bei etwaigen Gesuchen um Unterstützungen für solche in ihrer Pflicht säumigen Lehrer uns davon Kenntniß zu geben.

Indem wir noch bemerken, daß wir von dieser Verfügung den Herren Schulpflegern Kenntniß gegeben und dieselben um ihre thätige Mitwirkung zur Erreichung eines möglichst regelmäßigen Schulbesuches ersucht haben, fügen wir zur Mittheilung an jeden Bürgermeister Ihres Kreises

1) je einen Abdruck dieser Verfügung,
2) je ein Schema der nach §. 2 und 3 der Instruction jedem Lehrer alljährlich aus Gemeindemitteln zu verabreichenden Verzeichnisse der Versäumnisse a. für das Jahr, b. für alle Schulwochen anliegend bei mit dem Auftrage, alsbald für die Beschaffung der erforderlichen Anzahl Exemplare dieser Formulare in der Ihnen geeignet erscheinenden Weise Sorge zu tragen.

Cöln, den 26. Januar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landräthe und die Ober-Bürgermeister von Cöln und Bonn.

Digitized by Google

II.

Instruction über die Behandlung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen des Regierungs-Bezirks Cöln.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten hat die unterm 6. Februar 1845 über das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen der Rheinprovinz (Amtsblatt 1845 Stück 11) erlassene Instruction, nachdem die Verhängung der bezüglichen Geld- und Gefängnißstrafen in Folge der Veränderung in der Gesetzgebung wieder als zum Ressort der Polizeigerichte gehörig betrachtet werden muß, durch Erlaß vom 4. Dezember 1865 außer Kraft gesetzt und gleichzeitig uns ermächtigt, für unsern Verwaltungsbezirk diejenigen Instructionen wegen Verfolgung der Schulversäumnisse ergehen zu lassen, welche zur Herbeiführung und Ueberwachung der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, so wie zur Handhabung einer sichern Ordnung in Bezug auf die Versäumnisse nothwendig sind.

Auf Grund dessen verordnen wir demnach wie folgt:

§. 1. Längstens vierzehn Tage vor Beginn jedes neuen Schulsemesters hat die Ortspolizeibehörde eine vollständige Liste der im Schulbezirke lebenden Kinder von 5 bis 14 Jahren aufzustellen und dem betreffenden Schulvorstande zu übergeben.

Dieser bestimmt vor Beginn des Semesters, mit Rücksicht auf etwaige Abgänge zu andern Schulen und auf die Statt gefundenen Entlassungen, Dispensationen und Klassenversetzungen, welche Kinder zum Besuche der betreffenden Elementarschule, resp. der einzelnen Schulklassen derselben verpflichtet bleiben; das betreffende Lehrpersonal hat dabei die von dem Schulvorstande etwa verlangte Hülfe zu leisten.

§. 2. Die in solcher Weise festgestellte Liste der schulpflichtigen Kinder wird vom Schulvorstande dem betreffenden Lehrer übergeben und dient demselben bei der mittels täglicher Controle pünktlich zu führenden Versäumnißliste zur Grundlage. Der Bürgermeister hat zu diesem Zwecke jedem Lehrer in seiner Bürgermeisterei alljährlich aus Gemeindemitteln ein für zwei Schulsemester ausreichendes gedrucktes Formular zur Verfügung zu stellen und der Lehrer hat in dasselbe die Namen sämmtlicher zu seiner Schule resp. Schulklasse gehörigen Kinder einzutragen und daneben nach Tag und Monat alle vorkommenden Versäumnisse ohne Unterschied zu vermerken.

Diese Jahreslisten sind von dem Lehrer sorgfältig aufzubewahren und am Schlusse jedes Schuljahres zum Schulinventar zu bringen.

§. 3. Aus der Versäumnißliste (§. 2.) hat der Lehrer am Samstage jeder Woche einen Auszug über die vorgekommenen Versäumnisse, unter Vermeidung aller willkührlichen Auslassungen

Digitized by Google

anzufertigen und, falls Entschuldigungsgründe (§. 6.) in zuverlässiger Weise zu seiner Kenntniß gelangt sind, dieselben an betreffender Stelle anzuführen, resp. die beigebrachten schriftlichen Entschuldigungen beizufügen.

Diese Auszüge, für welche gleichfalls die erforderlichen gedruckten Formulare in hinreichender Anzahl aus Gemeindemitteln zu beschaffen sind, hat der Lehrer an demselben Tage dem Schulvorstande in der Person des Pfarrers persönlich zu überreichen; für den Fall aber, daß keine Versäumnisse vorliegen, eine schriftliche Negativ-Anzeige zu machen.

§. 4. Der Schulvorstand, resp. ein von ihm beauftragtes Mitglied hat jedesmal innerhalb der nächsten Woche die eingereichte Versäumnißliste sorgfältig zu prüfen, zu dem Ende die Eltern oder Vormünder derjenigen Kinder, deren Versäumnisse nicht bereits als genügend entschuldigt bescheinigt sind, in ihrer Rechtfertigung zu hören und darüber in der Liste das Erforderliche zu bemerken. Im ersten Falle, wo bei einer ungerechtfertigten Versäumniß sich nicht böser Wille als Ursache herausstellt, wird eine den Eltern oder Vormündern vom Schulvorstande (resp. dem Pfarrer oder sonstigen Beauftragten) zu ertheilende ernste Mahnung genügen, um für die Folge den regelmäßigen Schulbesuch der betreffenden Kinder herbeizuführen. Im Wiederholungsfalle aber und wo sträfliche Widersetzlichkeit sich gleich anfangs kundgiebt, hat der Schulvorstand den betreffenden Fall dem Bürgermeister ohne Verzug zur Anzeige zu bringen und dieser hat demnächst noch vor Ablauf der nächsten acht Tage die Eltern oder Vormünder auf sein Büreau vorzuladen und denselben daselbst eine protocollarische Verwarnung zu ertheilen mit dem Bemerken, daß eine fernere ungerechtfertigte Versäumniß unnachsichtlich die gerichtliche Verfolgung nach sich ziehen werde.

§. 5. Wer in einem der beiden vorstehend (§. 4.) gedachten Termine nicht erscheint, oder bei wem auch die protocollarische Verwarnung nicht fruchtet, der ist, unter Einreichung der bisherigen Verhandlungen von dem Bürgermeister dem betreffenden Polizeianwalte mit dem Antrage auf Bestrafung in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und des §. 33. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818*) zur Anzeige zu bringen. Dem Bürgermeister sind zu dem Ende die sämmtlichen Auszüge aus den Versäumnißlisten wöchentlich, nachdem sie von dem Schulvorstande gemäß §. 4. erledigt sind, zur weitern Veranlassung einzureichen und dieser hat am Schlusse jedes Monats die dazu angethanen Fälle dem Polizeianwalt zu bezeichnen.

§. 6. Schulversäumnisse können nur entschuldigt werden:

*) modificirt durch das nachfolgend unter III. abgedruckte Circulare.

Digitized by

1) durch schriftlichen Urlaub des Pfarrers oder dessen Stellvertreters.

Wenn derselbe einem Schulkinde mehr als drei Tage Urlaub ertheilt, so hat der Bürgermeister solches durch Vermittelung des Schulpflegers dem Landrathe anzuzeigen, und Letzterer nach Befinden sich künftig die Genehmigung zu längeren Urlaubsbewilligungen vorzubehalten.

2) durch Krankheit des Schulkindes, von welcher dem betreffenden Lehrer sofort Anzeige zu machen ist, um denselben in den Stand zu setzen, erforderlichen Falles sich persönlich von dem Thatbestande zu überzeugen.

3) für Schulkinder, die über Land zur Schule gehen müssen durch ein Unwetter, welches nach vernünftigem Ermessen den Schulbesuch unmöglich machte, worüber die betreffende Notiz in der Versäumnißliste nicht fehlen darf.

§. 7. Das in dieser Instruction bezüglich der Lehrer Bestimmte, bezieht sich selbstredend ebenso auf die Lehrerinnen.

§. 8. Bei Versäumniß des Religionsunterrichts, welchen der Geistliche den schulpflichtigen Kindern außer der Schulzeit ertheilt, tritt dasselbe Verfahren ein und hat der Geistliche die Liste über die ohne Erlaubniß Statt gefundenen Versäumnisse dem Bürgermeister zu der Zeit, wo auch die Schulversäumnißliste an diesen gelangt, zuzustellen.

§. 9. Die Landräthe führen unter Mitwirkung der Schulpfleger die Aufsicht über die Ausführung dieser Instruction. Sie sind berechtigt, die Versäumnißlisten einzufordern und Vernachlässigungen, welche sich die Lehrer, die Schulvorstände und die Bürgermeister dabei zu Schulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Thlrn zu rügen.

§. 10. Für die Stadt Cöln bleiben bezüglich der in dieser Instruction den Bürgermeistern übertragenen Functionen besondere Anordnungen vorbehalten; einstweilen sind diese Functionen von den bis jetzt mit der Bestrafung der Schulversäumnisse beauftragt gewesenen Königlichen Polizei-Commissarien wahrzunehmen.

Cöln, den 26. Januar 1866.

Königliche Regierung.

III.

In Folge stattgefundener Erörterungen ändern wir im Einverständnisse mit den Herren Ober-Procuratoren bei den Königlichen Landgerichten zu Cöln und zu Bonn den §. 5 unserer Instruction über die Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirks vom 26. Januar d. J. dahin ab, daß die Bürgermeister bei den Polizeianwalten nicht

Digitized by Google

in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und des §. 33 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818,

sondern

in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 und des §. 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1835

die Bestrafung zu beantragen haben.

Es begründet dieses den Unterschied, daß die zu beantragende Strafe nicht in Geldbuße von 1 bis 5 Thaler und für den Fall des Unvermögens in verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe besteht, sondern in einer Geldbuße von 1 Sgr. bis 1 Thaler, welcher nach Befinden der Umstände eine Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituirt werden kann.

Sie wollen hiernach die Bürgermeister mit Weisung versehen.

Cöln, den 7. April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulare.

---

182) Zur Einfriedigung des Schulgehöfts Verpflichtete.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen Ihres Berichts vom 30. v. M.,

die Bewilligung des Holzpreises der Umwehrung des Schulgehöfts zu N. betreffend,

hierbei zurück mit dem Eröffnen, daß eine Erstattung des Holzpreises aus dem Patronatbaufonds nicht erfolgen kann.

Die Berufung auf das Rescript vom 15. Februar 1845 wegen der Umwehrung des katholischen Küster- und Schul-Gehöfts und Gartens zu H. kann nicht als durchgreifend angesehen werden, seit in Folge des Judicats des Geheimen Ober-Tribunals vom 17. Juli 1840 (abgedruckt in Koch's schles. Archiv, Band IV. p. 150) bei den diesseitigen Recursresoluten die Umwehrungen der Gebäude nicht mehr zu den Gebäuden selbst gerechnet werden, wie die Königliche Regierung aus den im Centralblatt der Unterrichtsverwaltung vom Jahr 1860 p. 686 — 1862 p. 688 und 563 — 1863 p. 245 und 1864 p. 632 abgedruckten Resoluten vom 12. und 13. October 1860 — vom 28. Juni und 4. October 1862 — vom 24. März 1863 und vom 10. September 1864 näher ersehen wird.

Berlin, den 30. Mai 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An

die Königliche Regierung zu N.

11654. U.

Digitized by Google

183) Nachweisung der von den Schulgemeinden des Re- Schulsteuern

(Centrbl. pro 1864

Laufende Nr.	Benennung der Kreise.	Es zahlten an Schulsteuern							
		evang. Schulgemeinden	Thlr.	Sa.	Pf.	kathol. Schulgemeinden	Thlr.	Sa.	Pf.
1.	Altena	36	19,022	—	8	2	1,488	18	3
			pro Kopf	12	3		pro Kopf	18	4
2.	Arnsberg	2	423	10	—	21	4,670	1	8
			pro Kopf	10	1		pro Kopf	4	1
3.	Bochum	33	23,113	11	—	13	12,838	26	—
			pro Kopf	11	7		pro Kopf	10	7
4.	Brilon	2	193	8	9	26	3,372	6	10
			pro Kopf	6	6		pro Kopf	2	9
5.	Dortmund	39	37,113	6	6	13	8,903	27	7
			pro Kopf	16	11		pro Kopf	9	1
6.	Hagen	55	53,227	5	6	7	3,947	20	2
			pro Kopf	18	11		pro Kopf	9	9
7.	Hamm	23	5,550	1	4	11	4,154	6	6
			pro Kopf	4	7		pro Kopf	9	10
8.	Iserlohn	25	18,982	8	—	11	8,523	28	7
			pro Kopf	12	3		pro Kopf	13	11
9.	Lippstadt	2	1,405	4	8	33	6,182	20	3
			pro Kopf	13	10		pro Kopf	5	11
10.	Meschede	—	—	—	—	41	6,695	26	8
							pro Kopf	6	5
11.	Olpe	2	205	25	2	57	11,191	27	11
			pro Kopf	5	7		pro Kopf	11	6
12.	Siegen	83	25,903	29	2	25	3,549	23	4
			pro Kopf	17	11		pro Kopf	10	7
13.	Soest	22	1,815	11	2	21	2,865	29	1
			pro Kopf	9	10		pro Kopf	2	9
14.	Wittgenstein	45	7,885	22	11	2	294	18	9
			pro Kopf	11	8		pro Kopf	10	3
	Summe	369	194,840	24	10	283	78,680	11	7
	Im Jahre 1864 zahlten	371	188,386	13	4	290	77,160	17	4
			pro Kopf	8	10		pro Kopf	7	6
	Also 1865 mehr resp. weniger	—2	+6,454	11	6	—7	+1,519	14	3
			pro Kopf	—	6		pro Kopf	—	2

Digitized by Google

gierungs-Bezirks Arnsberg im Jahre 1865 gezahlten Beträge an und Schulgeld.

Seite 376 Nr. 144.)

im Jahre 1865								An Schulsteuern wurden nach Maaßgabe der directen Steuern gezahlt				Es zahlten im Jahre 1865				Bemerkungen.
an Schulgeld												keine Schulsteuern		kein Schulgeld		
evang. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	kathol. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	von 1 bis 20 %	von 20 bis 40 %	von 40 bis 60 %	über 60 %	evang.	kath.	evang.	kath.	
								Schulgemeinden								
36	8,205	—	11	2	76	27	—	10	20	7	—	—	—	1	—	
2	297	10	—	21	2,459	2	7	9	7	5	2	—	—	—	—	
26	6,007	20	—	11	3,318	4	—	9	22	7	8	1	—	7	3	
2	20	22	11	25	1,684	29	2	14	9	5	1	1	—	1	1	
34	8,266	7	3	13	4,207	26	5	11	21	9	11	2	—	4	—	
22	3,709	20	5	4	373	6	8	1	18	20	23	1	—	34	3	
24	3,431	24	8	10	2,091	18	6	26	4	4	—	3	—	2	1	
20	1,846	9	8	10	1,461	5	11	5	10	9	12	1	—	6	1	
2	463	17	4	37	4,036	—	2	31	4	—	—	—	4	—	—	
2	142	21	—	36	2,726	3	10	22	10	4	5	2	—	—	5	
3	79	—	—	56	2,552	25	8	8	15	16	20	1	—	—	1	
14	1,442	11	9	10	449	22	6	4	66	39	49	2	1	71	16	
23	2,162	8	4	21	3,122	27	1	30	8	5	—	2	—	1	—	
3	292	1	—	—	—	—	—	2	9	11	25	1	1	—	—	
213	36,366	25	3	256	28,560	19	6	182	173	141	156	17	6	127	31	
219	37,421	14	8	268	28,272	14	5	189	200	165	108	17	10	170	35	
—6	—1064	19	5	—12	+288	5	1	—7	—27	—24	+48	—	—4	—43	—4	

Digitized by Google

184) Visitationsbescheid des Königl. Consistoriums in Breslau an die Schullehrer eines Kirchen-Kreises.

Das Wort unseres Heilandes: „Lasset die Kindlein zu mir kommen," dem zu Folge wir die Kleinen zur heiligen Taufe bringen, damit Er sie in Seine Liebesgemeinschaft aufnehme und als Glieder Seines Leibes mit Sich verbinde, findet dann, wenn Er so zwischen Sich und ihnen den Bund der Gnade geschlossen, insbesondere auf die Eltern und die Lehrer seine Anwendung, da sie den heiligen Beruf haben, in Haus und Schule durch Erziehung und Unterweisung dafür zu sorgen, daß die ihnen von Gott anvertrauten Kinder nicht blos den Herrn Jesum Christum äußerlich kennen und seinen Namen mit dem Munde bekennen, sondern auch von Herzen an Ihn glauben und Ihn lieben lernen, und so im vollsten Sinne des Wortes zu Ihm kommen, damit sie durch Ihn in Wahrheit Gottes Kinder werden, und aus ihrem Munde Ihm ein Lob bereitet werde.

Es ist Euch, in dem Herrn geliebte Mitarbeiter am Reiche Gottes, bei der Generalvisitation, die im vorigen Jahre in dem dortigen Kirchenkreise gehalten worden ist, wiederholentlich und insbesondere in der Schluß-Conferenz dringend an das Herz gelegt worden, Euren Lehrerberuf von diesem höchsten Gesichtspunkt aufzufassen und als Eure heiligste Aufgabe in demselben die Hinführung der von den Eltern, von der Kirche und von dem Herrn selbst Euch anvertrauten Kinder zu Ihm, dem Hirten und Bischof ihrer Seelen, allezeit vor Augen zu haben. Ihr seid ermahnt worden, über die Seelen der Kinder zu wachen und stets der Rechenschaft zu gedenken, die Ihr dereinst vor dem Herrn über die Ausführung Seines Auftrages: „Weidet meine Lämmer" abzulegen haben werdet. Ihr seid darauf hingewiesen worden, wie Ihr in Geduld, Gebet und Glauben Euren schweren Beruf erfüllen und mit Freudigkeit das Euch befohlene Werk ausrichten sollt.

Aber lasset Euch auch von Neuem an die Bedingungen mahnen, unter denen solches Alles allein möglich ist, ohne deren Erfüllung Eure Arbeit unfruchtbar ist und die richtende Frage des Herrn ihre Anwendung findet: „Kann man auch Trauben lesen von den Dornen oder Feigen von den Disteln?" Ehe der Herr dem Petrus den Auftrag gab: „Weide meine Lämmer," hat Er ihn nach Seiner Liebe zu Ihm gefragt und von Petrus die Antwort empfangen: „Ja, Herr, Du weißt, daß ich Dich lieb habe." Darnach kommt für die rechte Ausübung Eures Hirtenamtes an den Heerden Seiner Lämmer Alles darauf an, daß Ihr die rechte Herzensstellung zu dem Herrn in der Liebe zu Ihm, deren Quell der lebendige Glauben an Ihn ist, einnehmet. Nur wenn Ihr durch solchen Glauben und in solcher Liebe in Lebensgemeinschaft mit Ihm stehet und bei Ihm Heil und Leben gefunden habt, werdet Ihr auch die Kinder

Digitized by Google

zu Ihm kommen lassen, wird durch die Zucht Seines heiligen Geistes, der Ihr Euch unterwerfet, von Eurem persönlichen Verhalten und Eurer ganzen Thätigkeit das Alles fern gehalten werden, wodurch Ihr den Kindern wehren möchtet, zu Ihm zu kommen und Seines Reiches Genossen zu werden, und der Segen, zu dem Euren Seelen und den Kindern die Erfüllung Eures Berufs gereichen soll, in Fluch und Verderben sich verwandeln müßte. Wenn Christus Euer Meister ist, und Ihr als Seine Jünger und Schüler, eingedenk Seines Wortes: „Lernet von mir," zu Seinen Füßen sitzet, werden Eure Schulen von Seinem Geist erfüllt und geheiligt sein, und die Pflanzstätten Seines Reiches werden. Wenn Eure Aufgabe nicht bloß der Unterricht, sondern auch die Erziehung der Kinderseelen zu wahrer Gottesfurcht und christlicher Frömmigkeit, zu Pflanzen der Gerechtigkeit im Weinberge des Herrn ist, und wenn Ihr zu dem Ende ihr von der Sünde beherrschtes inneres Leben, ihre von Natur zum Bösen geneigten Herzen prüfen und erkennen sollt, wie wäre das möglich, wenn Ihr nicht selber Euch von dem himmlischen Meister erziehen ließet und Euch selber in strenge Zucht nehmet, wenn Ihr nicht Eure eigenen Herzen durch strenge Selbstprüfung hinsichtlich des Mangels an dem Ruhm, den Ihr vor Gott haben sollt, immer tiefer und klarer erkenntet, und in solcher Selbsterkenntniß für die Erziehung und Ausbildung Eures eigenen inneren Lebens sorgen wolltet, damit Christus eine Gestalt in Euch gewönne, welche Ihr wieder Euren Kindern einprägen und in Ihre Seelen hineinbilden könntet. Darum rufen wir Euch zu: Was dünket Euch von Christo? Sehet wohl zu, wie Ihr zu Ihm stehet! Nur ein Jünger Jesu Christi ist ein rechter Lehrer.

Wir haben mit Freuden vernommen, daß Ihr beflissen seid, einen würdigen und unanstößigen Wandel zu führen, und Euren Heerden als treue Hirten mit einem guten Vorbild voranzugehen. Aber wir ermahnen Euch auch, Christum selbst immer mehr zum Mittelpunkt und Quell Eures ganzen Lebens zu machen, damit Ströme lebendigen Wassers von Euch in Eure Schulen und in die Herzen Eurer Kinder fließen können. Die Visitatoren haben Euch das gute Zeugniß gegeben, daß Ihr mit Treue und Fleiß Eurem Beruf oblieget und seine Pflichten gewissenhaft erfüllet. Aber wir sehen uns doch durch mancherlei Wahrnehmungen, welche dieselben bei der Visitation in den Schulen gemacht haben, veranlaßt, Euch daran zu erinnern, daß ein Lehrer nie aufhören darf, zu lernen, um vor Gott und Menschen allezeit mit seiner Lehrerarbeit würdig zu bestehen. Wie das von der Fortbildung der Kenntnisse und Fähigkeiten, ohne die der Lehrerberuf nicht segensreich und fruchtbringend ausgeübt werden kann, im Allgemeinen gilt, so besonders in Beziehung auf das wichtigste Stück in der Lehrerarbeit, den Religionsunterricht. In den Gegenständen desselben muß der Lehrer mit sei-

Digitized by

nem Wiſſen, Erkennen und Verſtehen ſo zu Hauſe ſein, daß er in dem Verkehr mit den Kindern frei und ſicher den Stoff beherrſcht. Dazu bedarf es fortgehenden Studirens in der heiligen Schrift, im Katechismus und Kirchenlied, wozu wir Urſach haben, Euch recht eindringlich zu ermahnen.

Den Kinderherzen ſoll die Liebe Gottes in Chriſto, die Kern und Stern des religiöſen Unterrichtsſtoffes iſt, ſo angeeignet werden, daß ſie davon erfüllt und belebt werden, daß das Feuer des heiligen Geiſtes in ihnen entzündet wird. Wie kann Solches geſchehen, wenn des Lehrers Herz ſelber kalt und gleichgültig gegen dieſe Liebe Gottes in Chriſto iſt und das Wort Gottes in ihm nicht lebendig geworden iſt? Darum rufen wir Euch die Mahnung zu: Wachſet in der Gnade und Erkenntniß unſeres Herrn Jeſu Chriſti, und hört nicht auf, an Euch ſelbſt zu arbeiten, oder vielmehr den heiligen Geiſt, um deſſen Gaben und Kräfte Ihr beſtändig zu bitten habt, an Euch arbeiten und von ihm Euch in ſeine Schule nehmen zu laſſen, damit er Euch in der chriſtlichen Erkenntniß und Erfahrung und in dem Erleben der Wunder der Gnade, die Ihr den Herzen der Kinder nahe bringen ſollt, von einer Stufe zur andern weiter führe. Nur dann werdet Ihr im Stande ſein, die Euch befohlenen Kinder zu Jüngern und Jüngerinnen Jeſu zu erziehen und zu Bürgern des Reiches Gottes, zu lebendigen Gliedern an dem Leibe des Herrn Jeſu Chriſti, welcher iſt Seine heilige Kirche, heranzubilden. Es wird Euch dann an der rechten Methode nicht fehlen.

Dieſe haben wir in mehrfacher Beziehung vermißt. Zwar freuen wir uns, anerkennen zu können, daß die Schulen im Allgemeinen ſich in einem befriedigenden Zuſtande befinden, wenn es auch einige ſchwache und mittelmäßige darunter giebt. Aber folgende Ausſtellungen mögen Euch zeigen, daß Ihr Urſache habt mit dem Apoſtel demüthig zu ſprechen: „Nicht daß ich es ſchon ergriffen hätte“ und den Herrn um die Gabe ſeines heiligen Geiſtes anzurufen, von dem er auch Euch die Verheißung gegeben hat: „Derſelbe wird es Euch Alles lehren und Euch erinnern alles deß, was ich Euch geſagt habe.“

Die Grundſätze und Vorſchriften der Regulative ſind von den Viſitatoren nicht überall gehörig beachtet und durchgeführt gefunden worden. Die bibliſche Geſchichte war in manchen Schulen nur gedächtnißmäßig angeeignet und förmlich auswendig gelernt worden, ſo daß an Stelle des fließenden und ausdrucksvollen Erzählens, als des Zeichens einer inneren lebendigen Aneignung, vielmehr ein gedankenloſes, mechaniſches Aufſagen vernommen wurde. Durch dieſe falſche Methode macht es ſich der Lehrer vielleicht bequem und leicht, aber den Kindern bleibt das Wort Gottes etwas Aeußerliches, ſie erleben es nicht in ihrem eigenen inneren Leben; ja es wird ihnen vielleicht durch den äußeren Zwang und die Dreſſur verleidet. Darum

Digitized by Google

ermahnen wir die Lehrer, daß sie die großen Thaten Gottes in den ausgewählten Kerngeschichten alten und neuen Testaments, die sie den Kindern nicht blos für das Gedächtniß, sondern auch für das Herz aneignen sollen, vor Allem an sich selber erleben und sich in Fleisch und Blut übergehen lassen, um sie dann aus dem Geist reproduciren mit zeugender Kraft in den Seelen der Kinder lebendig werden zu lassen als unvergänglichen Samen, der reife Frucht bringt zum ewigen Leben. Auch die einzelnen Sprüche der heiligen Schrift erschienen öfters da, wo die Kinder sie sehr gut inne hatten und ohne Anstoß hersagen konnten, zu sehr als nur gedächtnißmäßig gelernt, indem es an der rechten andächtigen Stimmung und an der aus dem Herzen kommenden richtigen Betonung fehlte. Ein inneres, im Herzen wurzelndes Verständniß wurde auch beim Vortrage der Kirchenlieder nicht überall wahrgenommen, obwohl in den meisten Schulen in dieser Hinsicht Lobenswerthes geleistet wurde. Beim Gesang der Choralmelodien ist hie und da Festigkeit und Sicherheit, sowie die andächtige und gesammelte Haltung vermißt worden. In einigen Schulen fehlte es beim Hersagen des Katechismus an der nöthigen Festigkeit. Wir hoffen, daß die Hinweisung auf diese Mängel bei der Visitation schon die Folge gehabt hat, daß ihre Abstellung erstrebt worden ist, ermahnen aber noch einmal, ihre Beseitigung oder Verhütung sich ernstlich angelegen sein zu lassen. Der religiöse Memorirstoff, im Katechismus, Lied und Spruch muß den Kindern während der Schulzeit ein so sicheres Besitzthum ihres Herzens und Geistes werden, daß sie ihn für ihr ganzes Leben als einen unverlierbaren Schatz bewahren und verwerthen können. Dazu ist aber erforderlich, daß die Lehrer die Herzen der Kinder für seinen ewigen göttlichen Inhalt durch das Feuer der Liebe Christi, das in ihren eigenen Herzen brennen muß, erwärmen, im Lichte dieser Liebe und ihrer Wahrheit dem kindlichen Geist das einfache Wort- und Sachverständniß erschließen und auf ausdrucksvolle, sinngemäße und andächtige Reproduction des Gelernten in der Sprache sorgfältig halten.

Von der Schule aus wird die Kirche gebaut; in der Schule sollen die Kinder, wie in der Familie, dazu vorbereitet werden, daß sie als lebendige Bausteine erbauet werden können zum geistlichen Hause und zum heiligen Priesterthum, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch Jesum Christum. Darum ermahnen wir, des engen unzertrennlichen Bandes allezeit eingedenk zu sein, welches Schule und Kirche miteinander verbindet. Der Lehrer ist Diener der Kirche, indem er in der Schulgemeinde den Grund des Glaubens legt, auf dem die Kirchgemeinde sich erbaut; er hat mit dem Pastor derselben ein und dasselbe höchste Ziel zu erstreben, daß der Leib Christi erbauet werde unter Jung und Alt. Wie verderblich müssen daher Zwistigkeiten zwischen Beiden auf die Gemeinde

Digitized by Google

wirken! Wir vernehmen, daß im Allgemeinen das Verhältniß zwischen Euch und Euren Seelsorgern und Reviſoren ein befriedigendes iſt. Sorget an Eurem Theil dafür, daß es ein immer innigeres werde zum Heil der Schulen und der Gemeinden.

Wir legen Euch ferner an das Herz, dafür mitſorgen zu helfen, daß die älteren Schulkinder mit ihren Eltern und Angehörigen den Gottesdienſt beſuchen oder, wenn ſie am Sängerchor Theil nehmen, ohne Urſach der Kirche nicht fernbleiben. Zu dem Ende iſt die Nachfrage nach der Sonntagspredigt und die kurze Wiederholung derſelben in der Religionsſtunde des Montags nicht zu unterlaſſen.

In der Hand der Lehrer liegt es hauptſächlich, den Kirchengeſang der Gemeinde zu beſſern und zu heben. Im Allgemeinen iſt der Choralgeſang befriedigend befunden worden, mit Ausnahme einer Gemeinde, in der der Organiſt ihn nicht in rechter Weiſe leitete. Wir ermahnen die Organiſten, auch ferner ſich eines würdigen, angemeſſenen und erbaulichen Orgelſpiels zu befleißigen, namentlich ſich vor ſchleppender Begleitung kräftiger Glaubenslieder zu hüten und die die Erbauung der Gemeinde beeinträchtigenden Zwiſchenſpiele wegzulaſſen, wie es auch ſchon bei der Viſitation da, wo ſie noch im Gebrauch waren, geſchehen iſt. In den Schulen aber müſſen die Choralmelodien ſchlicht und einfach, feſt und ſicher den Kindern eingeübt werden, wenn beim Geſang der Gemeinde die hie und da noch vorhandenen ſchnörkelhaften Zuthaten allmälig verſchwinden ſollen. Die liturgiſchen Reſponſorien wurden von den meiſten Gemeinden nicht mitgeſungen. Nur zwei von ihnen machten eine erfreuliche Ausnahme und bewieſen, daß das Bedenken mancher Cantoren, die active Theilnahme der Gemeinden an der Liturgie werde eine würdige und erbauliche Ausführung der Geſänge derſelben unmöglich machen, unbegründet iſt, wenn nur die vorgeſchriebenen einfachen, und nicht von den betreffenden Cantoren oder Organiſten geſetzte, Melodien geſungen werden. Das ſicherſte Mittel, von der Jugend aus die Gemeinden dazu zu führen, daß ſie die liturgiſchen Geſänge mitſingen, iſt die fleißige Einübung derſelben in den Schulen und die wiederholte Ermahnung an die die Schule verlaſſenden Kinder, fortan von dem Gelernten in dem liturgiſchen Theil des Gottesdienſtes Gebrauch zu machen. Außerdem iſt es Pflicht des Lehrers, für einen ſtändigen guten Chorgeſang zu ſorgen, damit die Gemeinde an ihm einen feſten Halt habe, ſo lange ſie der durch die Uebung zu erlangenden Sicherheit im Gebrauch dieſes ihres liturgiſchen Rechts und in der Erfüllung dieſer ihrer liturgiſchen Pflicht noch entbehrt.

Wenn ſo die Schule die Kirche bauen und erbauen helfen ſoll, hat ſie einen gleichen Beruf auch für das Haus. Was die Kinder in der Schule ſingen und beten lernen, und aus Gottes Wort ihnen

Digitized by Google

in das Herz und Gedächtniß gepflanzt wird durch tägliche Uebung und Gewöhnung an die heilige Schrift, das trägt unmittelbar Frucht für die Familien, denen sie angehören, das erleichtert und unterstützt das Bemühen der Kirche, Hausgottesdienste und gemeinsamen Morgen- und Abendsegen in die Häuser einzuführen. Darum sorget, Ihr lieben Lehrer, in Gemeinschaft mit Euren Seelsorgern dafür, daß auch von der Schule aus in den Häusern und Familien Gottseligkeit und christliche Frömmigkeit gepflanzt und gepflegt werde, daß durch Euren Dienst Menschen Gottes gebildet werden, zu allem guten Werk geschickt und, daß das theure Erbe der evangelischen Wahrheit und des evangelischen Glaubens auf die kommenden Geschlechter übergehe.

Dazu verleihe Euch der Herr, als dessen demüthige Diener Ihr Euch allezeit in der treuen Arbeit an den Euch befohlenen Kinderseelen und in Eurem ganzen Wandel beweisen wollet, den Beistand Seines heiligen Geistes, auf daß sich auch an Euch die Verheißung erfülle: „Die Lehrer werden mit viel Segen geschmückt und sie erhalten einen Sieg nach dem andern.“ Amen.

Breslau, den 4. April 1866.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

An
die Herren Organisten, Cantoren und Lehrer des
Kirchenkreises N.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Regierungs-Präsidenten z. D. von Massenbach zu Düsseldorf ist der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

der Regierungs-Präsident Kühlwetter zu Aachen in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Düsseldorf, und

der Regierungs-Präsident Dr. von Bardeleben zu Minden in gleicher Eigenschaft an die Regierung zu Aachen versetzt,

der Ober-Regierungs-Rath Freiherr von Nordenflycht zum Präsidenten der Regierung in Minden ernannt worden.

Digitized by Google

B. Akademie der Künste zu Berlin.

Die Professoren E. Magnus, H. Schievelbein und Albert Wolff, sowie der Geheime Ober-Hofbaurath Hesse in Berlin sind zu Mitgliedern des Senats der Akademie der Künste daselbst ernannt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Rudolphi am Gymnasium in Brilon ist zum Director der Rheinischen Ritter-Akademie in Bedburg berufen,

dem Gymnasial-Director Dr. Engelhardt in Danzig der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

dem Oberlehrer Professor Wannowski am Marien-Gymnasium zu Posen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

am Pädagogium zu Putbus der Schulamts-Candidat Dr. Löbe als Adjunct,

am Gymnasium zu Görlitz sind als Lehrer der Vorschule die Elementarlehrer Röhr II., Gohr und Sachs angestellt,

dem Rendanten der Gymnasialkasse zu Cleve, von Velsen, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es sind an der Realschule

zu Stralsund der Schulamts-Candidat Sylvester Herbst,

zu Bromberg der Lehrer Dr. Menzel vom Pädagogium in Ostrowo als ordentliche Lehrer angestellt,

zu Magdeburg die ordentlichen Lehrer Dr. Breddin und Stechert, und

zu Hagen der ordentliche Lehrer Hetzer zu Oberlehrern befördert worden.

Der Oberlehrer Dr. Volkenrath an der Realschule zu Hagen (Centrbl. pro 1866 Seite 256) ist an die höhere Bürgerschule zu Mülheim a. Rhein berufen, auch an letzterer Anstalt der ordentliche Lehrer Proff zum Oberlehrer ernannt, der Lehrer Forschbach als Elementarlehrer und der Lehrer Quodt als Lehrer der Vorschule angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, 2c.

Der Seminar-Director Schaller zu Osterburg ist in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar zu Cöpenick versetzt,

der Lehrer Lämmchen aus Schroda als Lehrer an der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Kozmin,

der Lehrer Nitschke aus Pleschen als Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Exin,

Digitized by Google

der Hülfslehrer Baumann als ordentlicher Lehrer an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau,
der Schulamts-Candidat Gerecke aus Altenweddingen als Hülfslehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Osterburg definitiv,
der Prediger Kindermann aus Lügde als ordentlicher Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest angestellt worden.

Dem Superintendenten und Pfarrer Tänzer zu Gollme im Regierungsbezirk Merseburg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern: dem Conrector Freiberg zu Lübbecke im Regierungsbezirk Minden, dem evangelischen Schullehrer Kleinfeld zu Ototschen im Kreise Marienwerder, dem evangelischen Schullehrer und Organisten Gitschmann zu Schönwald im Kreise Creutzburg;
das Allgemeine Ehren-Zeichen: den evangelischen Schullehrern und Küstern Jenßen zu Rambin im Kreise Rügen, Wille zu Stargord im Kreise Regenwalde, Heiland zu Scampe im Kreise Züllichau, Queitzsch zu Gossa im Kreise Bitterfeld, und Görlich zu Globig im Kreise Wittenberg, dem evangelischen Schullehrer Ennig zu Pfaffendorf im Kreise Liegnitz, und dem katholischen Schullehrer Plaß zu Holsen im Kreise Büren.

Der Oberförster-Candidat von Barendorff ist zum Oberförster ernannt und demselben die Stift Neuzelle'sche Oberförsterstelle in Neuzelle verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ordentliche Lehrer Dr. Bröse am Gymnasium zu Stralsund,
der ordentliche Lehrer Dr. Kreibig am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
der Oberlehrer Otto am Gymnasium zu Neiße,

Digitized by Google

der Oberlehrer Dr. Genthe am Gymnaſium zu Eisleben,
der Hauptlehrer Schwier an der Provinzial-Taubſtummen-Anſtalt zu Soeſt.

In den Ruheſtand getreten:

der Stift Neuzelle'ſche Oberförſter Leiſterer zu Neuzelle.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche Lehrer Jacobi am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Soeſt.

Inhaltsverzeichniß des Juliheftes.

159. 160. Geldzahlungen im Wege der Poſtanweiſungen. — 161. 162. Disciplinar-Verfahren gegen Lehrer ꝛc. — 163. Vertretung und Verwaltung einer Stiftung. — 164. Zurücknahme einer Conceſſion zur Haltung einer Privatſchule. — 165. Eintragungen in das Verzeichniß zum Schutz gegen Nachbildung. — 166. Große Kunſtausſtellung zu Berlin. — 167. Krater Halo a ka la. — 168. Univerſitäts-Bibliothek zu Halle. — 169. 170. Nachweiſungen über die Zahl der Univerſitäts-Lehrer ſowie der Studirenden im Sommer-Semeſter 1866. — 171. Auscultator-Prüfung. — 172. Tentamen physicum. — 173. Forſt-Akademie zu Neuſtadt E. W. — 174. Jubiläums-Stipendium bei dem Gymnaſium zu Conitz. — 175. Maturitäts-Aſpiranten der Gymnaſien 1865. — 176. 177. Abiturienten der Realſchulen 1864 und 1865. — 178. Statut der Lehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe bei dem Gymnaſium zu Greifswald. — 179. Harmonielehre von Sering. — 180. Aufbringung von Deichbaukoſten. — 181. Beſtrafung der Schulverſäumniſſe in der Rheinprovinz. — 182. Zur Einfriedigung des Schulgehöfts Verpflichtete. — 183. Schulgeld- und Schulſteuer-Beträge im Regierungsbezirk Arnsberg 1865. — 184. Viſitationsbeſcheid an die Schullehrer eines Kirchenkreiſes in der Provinz Schleſien. — Perſonal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 31. August 1866.

I. Akademien und Universitäten.

185) Königliche Akademie der Künste.

In der heutigen Sitzung des Senats der Königlichen Akademie der Künste fand die Einführung der neuernannten Mitglieder, Professor Magnus, Geheimer Ober-Hofbaurath Hesse, Professor A. Wolff und Professor Schievelbein, durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. von Mühler statt.

Nach den Statuten vom Jahre 1790 führt der Minister als Kurator der Akademie in den Sitzungen des Senats den Vorsitz. Diese Bestimmung ist bei dem Anwachse der Geschäfte schon seit einer langen Reihe von Jahren außer Uebung gekommen. In dem gegenwärtigen außerordentlichen Falle, da es sich nach vielen schmerzlichen Verlusten um eine so umfassende, würdige Wiederergänzung des Senats handelte, hat der Minister es als ein schönes Vorrecht seiner amtlichen Stellung wiederum in Anspruch genommen, den Akt der Einführung in Person zu vollziehen.

In seinen Einführungsworten wies er vorzugsweise darauf hin, wie der mächtige Pulsschlag, welcher in der gegenwärtigen, gewaltigen Zeit das Leben der ganzen Nation bewege, auch an der Kunst nicht ohne tiefe, nachhaltige Wirkung vorübergehen könne. Wenn die heiligen Kräfte des Glaubens und Gebets, der todesmuthigen Liebe und Treue gegen König und Vaterland, der opferwilligen,

Digitized by Google

barmherzigen Nächstenliebe in so hellen Flammen, wie in diesen unseren Tagen, neu hervorgebrochen, so müsse auch die Kunst in ihren tiefsten Tiefen davon ergriffen und durchglüht werden. Mit dem Aufschwunge des nationalen Lebens wachsen auch der Kunst neue Aufgaben, neue Kräfte und Gaben zu. Beide, das Leben und die Kunst, müssen in inniger Wechselwirkung des Gebens und Empfangens, des Bildens und Aufnehmens zu einander stehen. An der Zukunft unseres Kunst- und Nationallebens mitzuarbeiten, seien auch die Mitglieder des Senats, nicht allein in ihrer individuellen Kunstthätigkeit, sondern zugleich in ihrem kollegialischen Zusammenwirken, als die den Minister berathende höchste artistische Autorität, berufen. Zu dieser gemeinsamen Arbeit heiße er, neben den alten, nunmehr auch die neuen Mitglieder willkommen.

Demnächst erfolgte die Vereidigung der neuen Mitglieder, worauf der Senat in die Tagesordnung der vorliegenden Geschäfte eintrat.

Berlin, 4. August 1866.

---

186) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1866 Seite 9 und Seite 78.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung, in welcher von dem beständigen Secretair, Professor Dr. Gruppe, der Jahresbericht erstattet wurde. Der von dem hochseligen König Friedrich Wilhelm III. gestiftete Preis, bestehend in einem Reise-Stipendium nach Italien, konnte in diesem Jahre nicht ertheilt werden, da die vier Bewerber, welche sich gemeldet hatten, schon die Vorprüfung nicht bestanden und deshalb zur engeren Bewerbung nicht zugelassen wurden. Zugleich hatte die Akademie noch an diesem Tage über die Preisbewerbungen der ersten und zweiten Michael Beerschen Stiftung zu entscheiden. Zu der ersten nur für Bekenner jüdischer Religion, und diesmal für Genremalerei eröffnet, hatte sich kein Bewerber gefunden; zu der zweiten, für Bewerber aller Bekenntnisse, diesmal für Geschichtsmalerei, hatten sich vier Bewerber gemeldet und Arbeiten eingesandt; von ihnen erhielt der Maler A. von Werner in Karlsruhe den Preis.

2c. 2c.

Berlin, den 7. August 1866.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

Digitized by Google

187) Rectorat bei dem Lyceum zu Braunsberg.

(Centrbl. pro 1863 Seite 387 Nr. 143.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 27. Juli d. J. die von dem Senat des Lyceum Hosianum zu Braunsberg vollzogene Wahl des Professors Dr. Feldt zum Rector des Lyceums für die drei Jahre vom 15. Octbr. 1866 bis dahin 1869 genehmigt.

---

188) Verleihung der Reisestipendien zur Förderung archäologischer Studien.

(Centrbl. pro 1865 Seite 463 Nr. 169.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf den Antrag der Centraldirection des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom durch Verfügung vom 13. August d. J. die bei dem Fonds dieses Instituts ausgesetzten zwei Reisestipendien zur Förderung der archäologischen Studien für das Jahr vom 1. Octbr. 1866 bis dahin 1867

dem Dr. phil. Eugen Bormann in Berlin, und
dem Dr. phil. Karl Dilthey, zur Zeit Hülfslehrer am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin

verliehen.

---

189) Actiengesellschaft Flora zu Cöln.

(Centrbl. pro 1864 Seite 398 Nr. 159.)

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juli 1866 den von der General-Versammlung der Actien-Gesellschaft „Flora" in Cöln am 1. Mai 1866 beschlossenen, in der notariellen Verhandlung von demselben Tag verlautbarten zweiten Nachtrag zu ihrem, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863 genehmigten Statut, durch welchen ihr Grundcapital auf 200,000 Thlr erhöht wird, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut-Nachtrag wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. August 1866.

Der Minister für Handel ꝛc.
Graf von Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Selchow.

Bekanntmachung.

Digitized by Google

190) Rechenschafts-Bericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität während der Jahre 1863, 1864 und 1865.

(Centrbl. pro 1863 Seite 646; pro 1864 Seite 136.)

In dem Rechenschafts-Bericht vom 16. September 1863 wandte ich mich eindringlich an den Wohlthätigkeitssinn der Rheinländer und Westfalen, der katholischen Gemeinden der Provinz Sachsen und der Bewohner der hohenzollern'schen Lande, in ihrer Mildthätigkeit für die dürftigen und würdigen Studirenden der Bonner Hochschule nicht zu erlahmen, vielmehr durch reichlichere Beiträge es den Behörden der Universität zu ermöglichen, in größerem Umfange der materiellen Noth von Hunderten junger Männer abzuhelfen, die sich unter schweren Sorgen auf ihren künftigen Lebensberuf vorbereiten. Meine Bitte ist nicht ohne Erfolg geblieben. In den verflossenen drei Jahren 1863, 1864 und 1865 haben die in den katholischen Gemeinden gesammelten Collecten sich von 5407 Thlr 8 Sgr. 4 Pf. der vorhergehenden dreijährigen Periode auf 5453 Thlr 7 Sgr. 10 Pf., die Collectengelder der evangelischen Gemeinden sich von 4807 Thlr 20 Sgr. 9 Pf. auf 4926 Thlr. 23 Sgr., die Sammlungen in den jüdischen Gemeinden sich von 441 Thlr 12 Sgr. 4 Pf. auf 573 Thlr 29 Sgr. 6 Pf. gehoben.

Dieses Ergebniß ist mit Dank anzuerkennen; aber die geringe Steigerung der Sammlungen steht in keinem Verhältniß zu den stets sich mehrenden Anforderungen an den Unterstützungsfonds der Universität. Die Zahl der Theilnehmer an den akademischen Beneficien ist von 970 des vorhergehenden Trienniums auf 994 gestiegen, denen nach Abzug des etatsmäßigen Zuschusses für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums von 3600 Thlr, die Summe von 18065 Thlr 5 Sgr. 7 Pf. hat zugewandt werden können, was durchschnittlich den Betrag von nur 18 Thlr und einigen Groschen für jeden einzelnen Empfänger ergibt. Man darf jedoch nicht glauben, daß es außer den 994 Studirenden, welche in den verschiedenen Semestern die bescheidene Unterstützung von durchschnittlich circa 18 Thlr erhalten haben, keine andern gab, die mit den harten Entbehrungen und den schweren Sorgen der Armuth zu kämpfen hatten. Die Zahl derjenigen, welche aus Mangel an Mitteln unberücksichtigt bleiben mußten, war leider nur zu groß, und die akademischen Behörden sind nur zu häufig in der peinlichen Lage gewesen, mit blutendem Herzen Gesuche um Unterstützung abweisen zu müssen. Dem Staate kann nicht zugemuthet werden, diesem Nothstande abzuhelfen; derselbe hat die Universität mit großer Munificenz ausgestattet und auch in den letzten Jahren fortgefahren, durch stets neue Bewilligungen für die Erweiterung der vorhandenen

Digitized by Google

Unterrichtsmittel, für die Errichtung neuer Lehrstühle und neuer wissenschaftlicher Institute der Universität ihren Platz unter den ersten deutschen Hochschulen dauernd zu sichern. Die Unterstützung armer Studirender muß vorzugsweise der Gegenstand der Mildthätigkeit der Privaten bleiben, welche in der glücklichen Lage sind, einem Theil der strebsamen akademischen Jugend den Kampf mit unverschuldeter Noth zu erleichtern. Ich richte daher wiederholt meine eindringliche Bitte an alle Diejenigen, in deren Gemeinden für die dürftigen Studirenden der hiesigen Universität gesammelt wird, besonders an alle Bewohner von Rheinland und Westfalen, welche vorzugsweise die Universität Bonn als ihre Bildungsanstalt betrachten dürfen, durch reichlichere Spenden für jene behufs ihrer akademischen Studien der Unterstützung würdige Jünglinge den verdienten Ruf werkthätiger Menschenliebe und hoher Gesittung zu beurkunden.

Ich lasse eine summarische Uebersicht über die in dem letzten dreijährigen Zeitraum vertheilten Beneficien, so wie eine Nachweisung des Ertrags der Kirchencollecten jenes Trienniums folgen.

Die Gesammt-Summe der vertheilten Beneficien beträgt 21,665 Thlr 5 Sgr. 7 Pf. Hiervon kommen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. auf Geld-Stipendien und Freitisch-Vergütungen	13676	12	2
b. auf außerordentliche Unterstützungen . .	2832	—	—
c. auf Stipendien aus Stiftungen	1556	23	5
d. auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie . . .	3600	—	—
Gleiche Summe von	21665	5	7

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 994 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich im Jahre 1863 — 307, im Jahre 1864 — 324 und im Jahre 1865 — 363, und zwar

I. nach dem Religions-Bekenntniß:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
822	katholischen Studirenden mit einem Antheile von	15344	2	5
171	evangelischen mit	6221	3	2
1	jüdischen mit	100	—	—
994.	Summe	21665	5	7

Digitized by Google

II. nach dem Studienfach:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
651	Studirenden der katholisch-theologischen Facultät mit . . . . . in welcher Summe der Beitrag von 3600 Thlr zur Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums enthalten ist,	10458	5	7
115	der evangelisch-theologischen mit . . .	5066	16	4
21	der juristischen mit	725	27	11
62	der medicinischen mit	1795	26	—
145	der philosophischen mit	3618	19	9
994.	Summe	21665	5	7

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

	aus dem Regierungs-Bezirk	Thlr.	Sgr.	Pf.
312	Studirenden Köln mit	6473	12	5
239	" Düsseldorf "	4643	5	2
263	" Aachen "	4565	20	6
75	" Koblenz "	2969	22	11
41	" Arnsberg "	1106	2	6
13	" Trier "	438	17	6
12	" Minden "	403	6	5
3	" Münster "	105	—	—
	mithin überhaupt			
958	Söhnen der rheinisch-westfälischen Provinzen mit	20704	27	5
31	Studirenden aus den übrigen Theilen des preußischen Staats mit	813	8	2
5	und Ausländern mit	147	—	—
994.	Total-Summe	21665	5	7

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 10954 Thlr 4 Pf., und zwar im

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Jahr 1863 die Summe von	3631	4	—
" 1864 " " "	3592	27	5
" 1865 " " "	3729	28	11
überhaupt	10954	—	4

geliefert. Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden	5453	7	10
der evangelischen "	4926	23	—
und der jüdischen "	573	29	6
Gleiche Summe von	10954	—	4

Digitized by Google

Diese Summe ist aufgekommen:

Nr.	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden. Thlr.	Sg.	Pf.	in den evangelischen Gemeinden. Thlr.	Sg	Pf.	in den jüdischen Gemeinden. Thlr.	Sg.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr	Sg.	Pf.
1.	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	517	28	—	1787	—	1	72	2	2	2377	—	3
2.	„ „ Arnsberg	481	13	6	1100	20	8	96	27	7	1679	1	9
3.	„ „ Minden.	157	22	10	489	7	9	84	1	5	731	2	—
4.	„ „ Coblenz	143	1	—	527	9	2	11	21	5	682	1	7
5.	„ „ Cöln.	—	—	—	389	25	5	210	8	10	600	4	3
6.	„ „ Münster	354	20	6	171	26	1	14	18	6	541	5	1
7.	„ „ Trier	162	16	7	222	14	5	51	3	3	436	4	3
8.	„ „ Aachen	—	—	—	224	29	2	33	6	4	258	5	6
9.	Erzdiöse Cöln	3484	18	10	—	—	—	—	—	—	3484	18	10
10.	Diözese Trier	80	22	7	—	—	—	—	—	—	80	22	7
11.	Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	13	10	3	—	—	—	13	10	3
12.	Katholische Kirchen der Provinz Sachsen . .	70	14	—	—	—	—	—	—	—	70	14	—
	Total-Summe	5453	7	10	4926	23	—	573	29	6	10954	—	4

Nach der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1855 getroffenen Bestimmung ist der in den evangelischen Kirchen aufgekommene Collectenertrag ausschließlich den Studirenden der evangelischen Theologie zu Gute gekommen. Es begreift nämlich der zuvor angegebene Gesammtbetrag der denselben verliehenen Unterstützungen ad 5066 Thlr 16 Sgr. 4 Pf.:

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a.	den Rest der Kirchen-Collecten aus dem Jahre 1862, welcher im Rechnungsjahr 1863 zur Vertheilung gekommen ist, mit der Summe von . .				783	18	7
b.	den ganzen Ertrag der Kirchen-Collecten des Jahres 1863 mit . . .	1733	2	11			
c.	desgleichen des Jahres 1864 mit .	1575	6	2			
	und						
d.	den Ertrag dieser Collecten für das 1. Semester 1865 mit	909	18	8			
		4217	27	9	4217	27	9
	Der Ertrag für das 2. Semester 1865 ad	708	25	3			
	kommt erst im Jahr 1866 zur Vertheilung.						
	Zusammen	4926	23	—			
	Außerdem haben						
e.	vier Studirende der evangelischen Theologie aus dem allgemeinen Stipendien- resp. Stiftungs-Fonds bezogen				65	—	—
	Gesammt-Summe wie oben				5066	16	4

Aus dem Ertrage der katholischen Kirchen-Collecten wird für die Unterhaltungsbedürfnisse des katholisch-theologischen Convictoriums der Universität ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr bestritten. Es erhalten sodann aus demselben die Mitglieder des katholisch-homiletisch-katechetischen Seminariums die reglementsmäßigen Prämien, im Gesammtbetrage von 80 Thlr. Der noch bleibende Rest wird in der Form von Stipendien unter die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten vertheilt.

Die von den jüdischen Glaubensgenossen dargebrachten Opfer, deren reichliches Ergebniß ein ehrenvolles Zeugniß von dem Wohlthätigkeitssinn der Geber liefert, dienen ausschließlich zur Unterstützung der Studirenden jüdischer Confession. Die Zahl der hier studirenden dürftigen jüdischen Studirenden ist jedoch gewöhnlich so gering, daß es an einer dringenden Veranlassung fehlt, das ganze Aufkommen der fraglichen Collecten unter dieselben zu vertheilen. Es werden daher die jedesmaligen Ueberschüsse dazu ver-

Digitized by Google

wendet, das Stamm-Kapital des für Studirende jüdischer Confession gestifteten Stipendiums allmählig zu verstärken. Dasselbe ist gegenwärtig bereits auf die Summe von 1020 Thlr angewachsen und wird bei fortschreitender Vermehrung in Zukunft die Mittel gewähren, unabhängig von dem ungewissen Ertrage der gewöhnlichen jährlichen Sammlungen, talentvollen dürftigen Studirenden während ihrer akademischen Laufbahn auf der hiesigen Universität eine nachhaltige Unterstützung zu sichern.

Die Universität hat es dankend zu rühmen, daß sie auch in der zuletzt verflossenen 3jährigen Periode wiederum mehrere thatsächliche Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksale ihrer dürftigen Studirenden erfahren hat.

Der Stipendien-Fonds verdankt der Direction der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ein neues Geschenk von 300 Thlrn, für welche 350 Thlr Staats-Schuldscheine zu 3½ Procent angekauft worden sind. Es ist dadurch das von der genannten Anstalt gestiftete Kapital auf die Summe von 2500 Thlrn angewachsen.

Das im Jahr 1864 gefeierte fünfzigjährige Dienstjubiläum eines der ältesten und verdienstvollsten Lehrer unserer Universität, des Geheimen Berg-Raths Professors Dr. Nöggerath, hat eine aus Beiträgen seiner Freunde und Verehrer begründete Stipendien-Stiftung von 225 Thlrn, in Staats-Schuldscheinen zu 3½ Procent, unter dem Namen der Nöggerath-Stiftung, welche von der Universität verwaltet wird, veranlaßt. Aus den angesammelten Zinsen des Kapitals während der Dauer von vier Jahren wird ein akademisches Stipendium gebildet und alle vier Jahre zuerkannt. Dasselbe erhält ein würdiger und bedürftiger Studirender der hiesigen Universität, welcher die Naturwissenschaften zu seinem Hauptfach gewählt hat. Die Zuerkennung des Stipendiums geschieht durch die naturwissenschaftliche Section der philosophischen Facultät.

Die Stadt Bonn hat zum dauernden Andenken der dankbaren Gesinnung der Bürger Bonn's wegen der für die Stadt so segensreichen Vereinigung mit der Krone Preußen und der dadurch gesicherten Wiedervereinigung mit Deutschland in Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums der Rheinprovinz im Jahre 1865 eine Jubiläums-Studien-Stiftung errichtet, nach welcher ein jährliches Stipendium von 50 Thlr für einen an der hiesigen Universität studirenden Bürgerssohn als Ausgabe-Position auf das Gemeinde-Budget übernommen werden soll. Die Meldungen zu diesem Stipendium sind an den Verwaltungsrath der akademischen Beneficien der Universität zu richten; diese Behörde hat demnächst drei Candidaten der Stadtverwaltung zu präsentiren. Von letzterer erfolgt die Collation jährlich am 15. Mai.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds,

Digitized by Google

welches zufolge des letzten Rechenschaftsberichts am Schluß des Jahres 1862 — 30,703 Thlr 10 Sgr. betrug, ist während der verflossenen dreijährigen Periode auf die Summe von 33,678 Thlr 10 Sgr. gestiegen, hat mithin eines Zuwachs von 2,975 Thlr. erhalten.

	Vermehrung.	Gegenwärtiger Betrag des gesammten Stiftungs-Kapitals.	
	Thlr.	Thlr.	Sgr.
Derselbe rührt her:			
1) von dem zuvor erwähnten Geschenk der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft . . .	350.	2500	—
2) von der Nöggerath-Stiftung	225.	225	—
3) von kapitalisirten Ersparnissen in der Gesammt-Verwaltung des Stipendien-Fonds	300.	5750	—
4) von der Stipendien-Stiftung der Stadt Coblenz	450.	3150	—
5) desgleichen der Gemeinde Sinzig . .	475.	4325	—
6) desgleichen der Stadt Andernach . . .	375.	5100	—
7) desgleichen der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	150.	1375	—
8) desgleichen der Gemeinden Cobern, Dieblich und Güls	75.	3600	—
9) desgleichen für Studirende der jüdischen Confession	450.	1020	—
10) von der Rheinisch-Westphälischen Neander-Stiftung	75.	775	—
11) von der Küpper-Stiftung	50.	600	—
Summe	2975.	28420	—

Die außer den vorstehend aufgeführten, im Besitz des Unterstützungs-Fonds befindlichen Stiftungs-Kapitalien, bestehen in folgenden:

12)	aus der Welcker-Stiftung	2350	—
13)	aus dem Vermächtniß des verstorbenen Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen	1000	—
14)	desgleichen des verstorbenen Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld	400	—
15)	aus dem Vermächtniß des verstorbenen katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel für Freitische dürftiger Studirenden ohne Unterschied der Confession	100	—
16)	desgleichen der Klosterfrau Gerhards in Bonn zu Gunsten der Studirenden der katholischen Theologie	125	—
	Latus	32395	—

Digitized by Google

		Gegenwärtiger Betrag des gesammten Stiftungs-Kapitals. Thlr.	Sgr.
	Uebertrag	32395	—
17)	aus der Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Geheimen Hofrath, Professor Dr. Harleß für das sogenannte Praemium Harlessianum .	550	—
18)	aus der Stiftung der Gemeinde Cranenburg .	208	10
19)	aus der Schenkung des Kreis-Secretärs Haas in Adenau	200	—
20)	desgleichen des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld	100	—
21)	desgleichen des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster	50	—
22)	aus dem Ergebniß einer dem Staat anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds für dürftige Studirende überwiesenen Erbschaft.	175	—
	wodurch sich der zuvor angegebene Bestand von des gesammten Kapital-Vermögens der Anstalt bildet.	33678	10

Bonn, den 29. Juni 1866.

Der Königliche Curator
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.
Beseler.

II. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

191) Lehrplan für das evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland.

(Der Cursus beginnt und schließt Michaelis.)

I. Schulkunde.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. 1. Die Aufgabe, die Stellung und die geschichtliche Entwickelung der Volksschule, 2. das Amt des Volksschullehrers, die Vorbereitung dafür und die Vervollkommnung in demselben, Wandel, häusliches Leben und geselliger

Digitized by Google

Verkehr, sowie sein Verhältniß zu den Eltern, zur Gemeinde und zu seinen Vorgesetzten soll so zum Verständniß gebracht werden, daß die Seminaristen dadurch ihren Beruf lieben, die Verhältnisse, in die sie als Lehrer eintreten, richtig auffassen und benutzen, und die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche diese geordnet sind, kennen und achten lernen.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Bormann's Schulkunde, Th. I. Abschnitt I. und II. und zum Theil III.

I. Tertial. Die Volksschule, ihre Aufgabe, ihre Entstehung und ihr Verhältniß zu Familie, Staat und Kirche.

II. Tertial. Geschichte der Volksschule. Das Amt, die dazu erforderlichen Gaben, Vorbereitung und Fortbildung. Vom geselligen und häuslichen Leben und vom Sinn und Wandel des Volksschullehrers.

III. Tertial. Das Verhältniß des Volksschullehrers zu den Eltern, zur Gemeinde und zu seinen Vorgesetzten, wobei die gesetzlichen Bestimmungen, besonders auch die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 Berücksichtigung finden müssen. Von der Schulzeit, dem Schulraum, der Sommer- und Winterschule, den Verkürzungen der Schulzeit. Von den in der Volksschule zur Anwendung kommenden Unterrichtsformen. Dies bildet die Vorbereitung und den Uebergang zu dem Hospitiren in der Unterklasse der Seminarschule während des zweiten Jahres. Anweisung, wie die schriftlichen Berichte über die besuchten Stunden anzufertigen sind, und was ihr Zweck ist.

3. Behandlungsweise. Es wird ein Paragraph oder ein Theil davon zur Vorbereitung aufgegeben. Die Seminarzöglinge müssen schon im ersten Jahr im Stande sein, durch Lesen und Erwägung den Inhalt des Lehrbuches so weit zu verstehen, daß sie in der Unterrichtsstunde den wesentlichen Inhalt auf leitende Fragen angeben können.

Die einzelnen Gedanken, welche angegeben werden, sind zunächst zu erläutern, zu berichtigen und zu fixiren, damit der Sinn klar gefaßt und in bestimmter Form wiedergegeben wird. Dieser ist durch vielfache Beispiele aus den concreten Verhältnissen heraus zu veranschaulichen, so daß für diese ein wirkliches Verständniß gewonnen wird, und nicht etwa der Inhalt des Lehrbuches ohne Vermittelung mit dem Leben, dessen Erfordernissen und Bedürfnissen gedächtnißmäßig in beziehungsloser Allgemeinheit gemerkt wird.

Wenn ein Satz in concreter Weise gefaßt ist, geht es zum nächsten, mit welchem in gleicher Weise zu verfahren ist. Dann wird einer mit dem andern in innere Beziehung gesetzt, beide im Zusammenhang ausgesprochen und das Wesentliche festgestellt. So reiht sich Eins an das Andere, und wie man weiter fortschreitet,

Digitized by Google

baut sich auch der Inhalt auf. Am Schluß eines Abschnittes und des ganzen Paragraphen werden die Hauptgedanken, die sich ergeben haben, übersichtlich zusammengestellt, damit der Kern des Ganzen um so lichtvoller hervortrete und klarer gefaßt werde.

Nachdem der Inhalt so verarbeitet worden ist, wird er im Zusammenhang wiedergegeben und zwar 1) die Hauptgedanken in übersichtlicher Folge, 2) die Ausführung nach dem Buch unter Benutzung des zur Erläuterung Gesagten. So muß das Behandelte Eigenthum jedes Zöglings werden. Dies bildet die Aufgabe zur Wiederholung für die folgende Stunde.

Nachdem die Seminaristen sich eingerichtet haben und es ihnen nicht mehr schwer wird, sich auf einen Theil eines Paragraphen vorzubereiten, und einen andern zu wiederholen, also etwa nach Ablauf des I. Tertiales, treten zur Ergänzung des Lehrbuches und zur Anfrischung für den Unterricht Vorträge aus anderweitigen Büchern hinzu, z. B. einzelne Abschnitte aus Lienhard und Gertrud, welche das häusliche Leben und die christliche Hausordnung darstellen, einzelne Aphorismen aus Kellner's Pädagogik der Volksschule.

Auf solche Abschnitte bereiten sich einzelne Seminaristen vor; jeder bekommt nur $1\frac{1}{2}$ bis 2 Seiten auf; zuerst wird das Aufgegebene vorgetragen, dann durch Fragen an alle die Hauptsache fixirt, so daß das Wesentliche gemerkt wird.

So können auch Jaspis: „der Lehrer als Seelsorger" und Dreising „Amt des Küsters" benutzt werden.

Das Mitgetheilte soll zugleich zum Lesen des ganzen Buches anregen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Der Seminarist soll befähigt werden, im 3. Seminarjahr in der Uebungsschule Unterricht zu ertheilen. Deshalb ist ihm unter Wiederholung und Verwendung des im ersten Jahr Gewonnenen die erforderliche Einsicht in die Volksschul-Erziehung und ein Verständniß des Lehrplanes für den Volksschul-Unterricht sowohl durch die theoretische Unterweisung, wie durch das Hospitiren und die sich daran anschließenden Besprechungen zu vermitteln.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Bormann's Schulkunde Th. I. Nr. 4 und Bock, Wegweiser Th. II.

I. Tertial. Die Volksschulerziehung Nr. 1—6. Wiederholung des im I. Tertial des 1. Jahres Behandelten.

II. Tertial. Die Volksschulerziehung Nr. 7—11. Wiederholung des im II. Tertial des 1. Jahres Behandelten.

III. Tertial. Der Lehrplan für eine 3klassige Schule im Wegweiser als Vorbereitung für den Unterricht, welchen die Seminaristen im 3. Jahr in der Uebungsschule zu ertheilen haben. Be-

Digitized by Google

ſondere Inſtruction dafür, indem die letzten Stunden des Tertials dazu benutzt werden, die Seminariſten mit allen Einrichtungen und Anordnungen der Schule bekannt zu machen.

Nebenher Wiederholung des im 3. Tertial des 1. Jahres Behandelten.

3. Behandlung. Das Neue wird im Weſentlichen in derſelben Weiſe durchgenommen, wie in der vorhergehenden Klaſſe. Es kommt darauf an, daß das Einzelne klar und richtig gefaßt, das Gewonnene überſichtlich aneinander gereiht, in den Reſultaten eine ſelbſtſtändige Einſicht erzielt wird, und die Hauptſachen zuſammenhängend wiedergegeben werden.

Die Wiederholung des im erſten Jahr Behandelten erfolgt in der Regel in einzelnen ganzen Stunden, um Zerſtückelung und Vermengung des Stoffes zu verhüten. Obgleich zuſammenhängender Vortrag von den Zöglingen zu fordern iſt, ſo kommt es doch nicht ſowohl darauf an, die Sache im Anſchluß an das Lehrbuch, als vielmehr mit ſelbſtſtändiger Einſicht wiederzugeben. Deshalb ſind namentlich die Hauptgedanken zu fixiren und überſichtlich einzuprägen.

Sorgfältig ſind alle Beziehungen, die ſich zwiſchen dem Alten und Neuen darbieten, zu benutzen, und dabei iſt das früher Dageweſene ſo zu verwenden, daß es das Verſtändniß des Hinzukommenden anbahnt und erleichtert. Dadurch ſoll in das ganze Stoffgebiet eine innere Einheit kommen.

4. Neben dieſem Unterricht geht das Hoſpitiren in der Uebungsſchule her.

Im I. und II. Tertial hoſpitiren die Seminariſten in der Unterklaſſe der Seminarſchule in 4 Gruppen, jede 3 Stunden wöchentlich. Da die Unterrichtsgegenſtände alle 3 Wochen in dieſen Stunden wechſeln, ſo abſolviren ſie in 12 Wochen ſämmtliche Unterrichtsfächer. Dieſe werden den Hoſpitanten in ihrem wechſelſeitigen Ineinandergreifen vorgeführt und dadurch wird die Auffaſſung der Fächer in ihrer Zuſammengehörigkeit und Gliederung vermittelt.

Im III. Tertial hoſpitirt Curſus II. auch in der Oberklaſſe der Seminarſchule in wöchentlich 3 Stunden in ſolchen Unterrichtsgegenſtänden, welche der Lehrer der Uebungsſchule oder die Seminarlehrer ertheilen. Der Curſus wird in 2 Gruppen getheilt, welche abwechſelnd je 6 Wochen in der Unter- und Oberklaſſe zuhören.

Ueber das in dieſen Stunden Gehörte werden eingehende Berichte ausgearbeitet, welche zeigen ſollen, inwieweit die Verfaſſer die maßgebenden methodiſchen Geſichtspunkte verſtanden haben. Dieſe Berichte werden an den Director abgegeben, vom Lehrer, der die Stunde gehalten hat, begutachtet und vom erſteren in den ſchulkundlichen Stunden beſprochen und zurückgegeben.

Digitized by Google

Erſte Klaſſe. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Durch die theoretiſche Anweiſung, ſowie durch die in der Uebungsſchule geſammelten Anſchauungen und eigenen Lehrverſuche ſoll ſich der Seminariſt in der Handhabung der Schulzucht und Ertheilung des Unterrichtes eine ſolche Einſicht erwerben, daß ihm eine Schule ſelbſtſtändig anvertraut werden kann.

2. Stoff und Vertheilung deſſelben. Die allgemeinen, für den Unterricht geltenden Grundſätze (Bock Wegweiſer). Durchnahme des Regulativs für einklaſſige Schulen mit Bezugnahme auf dieſe Grundſätze. Geſtaltung des Unterrichts in ein- und zweiklaſſigen Schulen nach denſelben. Anweiſung für die Fortbildung im Amt und für den Anfang der Amtsführung unter Hinweiſung auf die zu benutzenden Bücher und Schriften.

Dabei hat das im 2. Jahr Behandelte ſeine Verwendung Behufs einheitlicher Durchdringung zu finden.

I. Tertial. Aller Unterricht ſoll anſchaulich ſein, ſoll im Denken üben, Einſicht ſchaffen und Erziehung zum Zweck haben. Dabei findet das von der Volksſchulerziehung im 1. Tertial des 2. Jahres Behandelte ſeine Wiederholung und Benutzung.

II. Tertial. Von der innern Einheit im Unterricht, von der Erzielung feſter Ergebniſſe und der formellen Bildung. Das Regulativ vom 3. October.

Wiederholung des im II. Tertial des 2. Jahres Behandelten.

III. Tertial. Lehrplan der ein- und zweiklaſſigen Schule unter Wiederholung des Lehrplanes für die dreiklaſſige Schule.

Nach den Ferien Anweiſung, wie die Zöglinge ſich nach dem Abgang für ihr Amt und für die Wiederholungsprüfung fortzubilden haben. Bekanntmachen mit einigen Schriften durch Vorträge aus denſelben. Winke, wie ſich die angehenden Lehrer in ihrem Amt zu verhalten haben.

3. Behandlung. Es gelten die bei der 2. Klaſſe angeführten Geſichtspunkte. Es handelt ſich nicht um theoretiſches Wiſſen, ſondern um eine in der Praxis der Schule ſich fruchtbar und correct geſtaltende Einſicht. Demgemäß ſind auch die ſchriftlichen und mündlichen Aufgaben bei der Abgangsprüfung zu ſtellen.

4. Neben dieſem Unterricht, auf welchen wöchentlich 1 Stunde zu verwenden iſt, geht mit ebenfalls 1 Stunde die Beſprechung der Schulberichte und der beim Unterrichten, Helfen und Hören gemachten Erfahrungen her. Deshalb wohnt der Uebungsſchullehrer der Beſprechung bei und beurtheilt ſämmtliche in der Woche von Seminariſten gehaltenen Unterrichtsſtunden. Im I. und II. Tertial hoſpitirt jeder Seminariſt wöchentlich 3 Stunden in der Klaſſe, in welcher er unterrichtet. Auch hier iſt der Turnus für das Hoſpitiren ſo einzurichten, daß im Lauf von 12 Wochen ſämmtliche Fächer vorgeführt

Digitized by Google

werden. Es sind 2 Gruppen zu machen; in jeder fertigt ein Seminarist wöchentlich den Bericht. In allen drei Tertialen unterrichtet jeder Seminarist wöchentlich 3 - 6 Stunden in der Unter- oder Oberklasse der Uebungsschule. Jeder behält 6 Wochen lang denselben Gegenstand. Die Fächer sind so zu vertheilen, daß die zusammengehörigen Gegenstände auch im Zusammenhang erhalten werden, und die Seminaristen diesen kennen und beachten lernen. Stoff und Behandlung wird für jede Stunde festgestellt. Die schriftliche Vorbereitung ist dem beaufsichtigenden Lehrer vorzulegen.

II. Religionsunterricht.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

A. Biblische Geschichte mit Bibellesen und Bibelkunde. 3 Stunden.

1. Als Zweck und Ziel ist a) innige, für das Leben der Zöglinge fruchtbare Auffassung und klares Verständniß für das eigene Seelenheil und b) Befähigung zur Unterweisung der Jugend in diesem Sinn unmittelbar und ungetheilt im Auge zu behalten.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Da die Zöglinge schon bei der Aufnahme eine genaue Kenntniß der in den betreffenden Historienbüchern enthaltenen biblischen Geschichten, sowie die Fertigkeit, sie frei zu erzählen, besitzen sollen, so kann im ersten Seminarjahr die Geschichte des A. T. und die des N. T. bis zur Himmelfahrt des Herrn mit genügender Sorgfalt durcharbeitet werden. Nur etwa je 50 Geschichten des A. und N. T. sind im genaueren Anschluß an das Wort der Schrift zu erzählen, während die übrigen zwar ebenfalls fließend und sicher, aber nur mit richtiger Auffassung des sachlichen Inhaltes in freier Weise wiederzugeben sind. Diejenigen Geschichten des N. T., welche Evangelien sind, bleiben der eingehenden Erklärung in den dazu bestimmten Stunden vorbehalten. Ebenso sind die Gleichnisse und Reden des Herrn ausgeschlossen, welche im 2. Seminarjahr ausgelegt werden. Damit die Zöglinge in den Andachten nicht blos aus der Schrift vorlesen hören, sondern auch selbst lesen und dadurch eine genauere Bekanntschaft mit dem Inhalt der einzelnen Bücher erlangen, werden alle Geschichten des neuen Testaments nur in der Schrift selbst gelesen und nach derselben erzählt, ebenso diejenigen des A. T., welche in derselben Form und in demselben Umfang im Wesentlichen auch in die Historienbücher übergegangen sind.

I. Tertial. Die Schrift als Gottes Wort; ihre Namen, ihre Theile und die Reihenfolge der Bücher; die lutherische Bibelübersetzung und Verbreitung der Bibel durch Bibelgesellschaften. Bibelauslegungen vom Calwer Verlagsvereine, von Schmieder

Digitized by Google

und Gerlach und von Daechsel. Alles nur kurz und mit steter Beziehung auf die Schule.

Die Geschichten bis zur Gesetzgebung und Abgötterei. Aus dem Buch Hiob wird nur das Geschichtliche gelesen nnd der Hauptgedanke angegeben. Es folgt auf das 1. Buch Mosis. Vor der Geburt Mosis Einiges von Aegypten und den ägyptischen Alterthümern. Nach der Gesetzgebung das Wichtigste von den Priestern, Opfern und Festen.

II. Tertial. Die Geschichten bis zur Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft. An den betreffenden Stellen schließt sich die Geographie des h. Landes, sowie das Nöthige von den Phöniziern, Assyrern, Babyloniern und Persern an. Die Psalmen finden bei David, die Sprüche und der Prediger Salomos bei dessen Geschichte Berücksichtigung.

III. Tertial. Die Propheten bilden den Uebergang zum N. T., daher nur die messianischen Weissagungen und zwar die wichtigsten ausgewählt, erklärt und gelernt werden. Eine weitere Auswahl von Abschnitten aus den Propheten findet in den Andachten ihre Vertretung. Ueberleitend auf die Erscheinung des Weltheilandes wird auch von der Zerstreuung der Juden, Alexander dem Großen, den Makkabäern, den apokryphischen Schriften und Herodes kurz erzählt. Beschreibung Palästinas zur Zeit Christi.

Die Geschichten von dem ins Fleisch gekommenen Sohne Gottes, von der Geburt seines Vorläufers bis zu seiner eigenen Himmelfahrt.

3. Behandlungsweise. 1) Jede Geschichte wird zuerst von den Seminaristen in fließendem und ansprechendem Vortrag erzählt. 2) Dann wird ein Abschnitt wiederholt, in demselben das Einzelne zergliedernd fixirt, Wort und Ausdruck und das sachlich Unverständliche erklärt. Dabei werden die geschichtlichen Thatsachen durch Bilder, die geographischen Data an der Karte veranschaulicht, indem die vorkommenden Oerter, Flüsse, Berge u. s. w. gezeigt, der Lage nach beschrieben, und die Namen an die Wandtafel geschrieben werden. In jeder Stunde muß daher die Karte von Palästina aushängen. 3) Wie das Verständniß des Einzelnen fortschreitet, wird auch das Ganze mit den darin liegenden Hauptgedanken erfaßt und unter Benutzung von Schriftstellen, Liedern und Katechismus für das innere Leben eindringlich gemacht. Jede Geschichte soll durch andere, durch Schrift und Liederwort und durch Stellen des Katechismus im Einzelnen, wie im Ganzen ausgelegt werden; je mehr der Unterricht fortschreitet, um so reichhaltiger muß die Verwendung und wechselseitige Beziehung werden. Wenn so die Geschichten an sich anschaulich gefaßt werden, bilden sie auch eine ergiebige Grundlage, um zu einem Verständniß des göttlichen Heilsplanes in der Schrift zu führen.

Die vorkommenden Sprüche sind von einem Zögling zu noti-

Digitized by Google

ren, in ein besonderes Buch einzutragen und von Stunde zu Stunde zu lernen.

4. Wenn einige bibl. Geschichten erzählt worden sind, so wird angegeben, in welchem Buch und Theil desselben sie stehen; so wird nach und nach der Inhalt jedes Buches gewonnen und festgestellt. Die Angaben sollen aber stets nur einfach und leicht behaltlich sein, z. B. das 2. Buch Mosis erzählt von der Geburt Mosis bis zur Abgötterei des Volkes; das 2. Buch Samuelis die Geschichte von der Regierung Davids. Nur auf diesem Weg soll Bekanntschaft mit dem Inhalt der Schrift d. h. Bibelkunde erworben werden.

Lehrmittel. 1) Die Bibel, 2) die Bibelerklärung des Calwer Verlags-Vereins. 3) Leeder, Schulatlas zur bibl. Geschichte.

B. Erklärung der Evangelien. 1 Stunde.

1. Zweck und Ziel. Auch hier ist der doppelte Zweck im Auge zu behalten, durch ein inniges, lebendiges Verständniß dem Glaubensleben einen festen Grund zu bereiten, sowie zugleich dadurch zum Unterricht zu befähigen. Daher ist

2. die Behandlungsweise der in der Volksschule entsprechend. 1) Es wird das Evangelium vom Lehrer vorgelesen; 2) Vers für Vers wird zum Verständniß gebracht; dabei sind besonders unverständliche Ausdrücke, Satzwendungen und sachliche Verhältnisse zu erklären. Es wird entwickelnd verfahren und jedes Ergebniß vollständig ausgesprochen und eingeprägt. 3) Beim Fortschreiten von Vers zu Vers ist das Hinzukommende mit dem Vorhergehenden stets in Beziehung zu setzen; so wird das Verständniß des Zusammenhanges und die Auffassung des Ganzen gewonnen; dabei ist namentlich der Kern klar herauszuheben. Die Ergebnisse werden ebenfalls selbstständig und zusammenhängend dargelegt, so daß die Zöglinge im Stand sein müssen, von der Erklärung der einzelnen Verse ausgehend, in durchsichtiger Entwickelung den Gang bis zum Abschluß der das Ganze beherrschenden Hauptgedanken darzulegen. Daher sind im Lauf und am Schluß der Behandlung Aufgaben zur zusammenhängenden Auslegung zu stellen. Ueberall aber ist nur Zweck, den Inhalt für das Innere wirksam und eindringlich zu machen. 4) Darauf folgt das Lesen durch die Zöglinge einzeln und im Chor, als Vorbereitung zum Memoriren und in der folgenden Stunde das Sprechen des Evangeliums. Zur festeren Einprägung werden stets die 3 letzten wiederholt. 5) Am Anfang jeder Stunde ist das Stück des Kirchenjahres, in dem man gerade steht, zu besprechen und so allmälig in dasselbe einzuführen. In der Trinitatiszeit wird die Liturgie erläutert; die feststehenden Theile derselben sind zu lernen.

C. Geistliche Lieder und Psalmen. 1 Stunde.

1. Zweck und Ziel. Das in ihnen niedergelegte geistliche Leben soll den Zöglingen so erschlossen werden, daß sie in dieses selbst hineinwachsen, das Gewonnene zu dem andern Inhalt des

Digitized by Google

Religionsunterrichts in eine fruchtbare Beziehung setzen lernen und befähigt werden, in gleicher Weise darin zu unterrichten.

2. Stoff und dessen Vertheilung. Die 30 vorgeschriebenen Lieder, welche die Präparanden schon können sollen, werden wiederholt und mit 5 neuen zum weitern Verständniß gebracht. Psalmen 1, 19, 23, 32, 51, 84, 90, 103 und 139, welche ebenfalls memorirt sein sollen, werden erklärt und befestigt. Sie schließen sich, wie die Pericopen an das Kirchenjahr an.

In dieser Stunde ist auch ein Hauptstück des Lutherschen Katechismus zu wiederholen und dabei zum verständigen Sprechen nach dem Anhang in Bock's Unterricht im kleinen Katechismus Luthers anzuleiten.

I. Tertial. Lob- und Dank-, Morgen-, Abend-, Reformations- und Sterbelieder; mit dem Eintritt der Adventszeit die Advents- und Weihnachtslieder; die diesen entsprechenden Psalmen: 19, 103, 90.

II. Tertial. Die von der Liebe und Nachfolge Jesu handelnden Lieder und die Passionslieder; dazu die Psalmen 1 u. 39.

III. Tertial. Die in die Oster- und Pfingstzeit und zum Trinitatisfeste gehörigen, die von der Buße und Rechtfertigung handelnden und die Kreuz- und Trostlieder; im Anschluß daran Psalmen 32, 51, 84 u. 23.

3. Behandlungsweise. Da die Lieder und Psalmen bereits gelernt sind, werden sie zuerst von den Schülern ganz gesprochen, oder es wird bei ersteren nach einzelnen Versen z. B. dem zweiten, einem aus der Mitte, oder nach dem, mit welchem im Lied ein Abschnitt und Wendepunkt eintritt, nach dem Schlußverse u. dgl. gefragt, um sich zu überzeugen, ob mit Beachtung des Inhaltes und sicher memorirt ist. Dann werden die Verse einzeln gesprochen, die darin enthaltenen Gedanken entwickelt, sprachlich und sachlich erläutert und der Sinn fixirt. Die folgenden Verse werden mit den vorhergehenden in Verbindung gebracht und der Inhalt kurz angegeben; so muß sich eine klare Einsicht in den Gang und Kern des Ganzen ergeben. Das Gewonnene wird selbstständig und umfassend angegeben.

Die Namen der Dichter und die Zeit, in welcher sie lebten, wird gemerkt; bei den bekannteren werden biographische Notizen angeschlossen.

4. Lernmittel. Geistliche Lieder von Anders und Stolzenburg.

D. Mittheilungen über christliche Bestrebungen auf dem Gebiet der Kirche, besonders der äußern und innern Mission.

1. Zweck. In einer Abendstunde werden wöchentlich ein Mal zur erbaulichen und anregenden Unterhaltung, und um den Sinn für kirchliche Zustände und christliche Bestrebungen zu wecken, Mitthei-

Digitized by Google

lungen gemacht. Es ist kein Unterricht im Sinn der andern Stunden und Gegenstände.

2. Stoff und dessen Vertheilung. Im Winter: Aus der innern Mission, nämlich 1) Sonntagsheiligung, Mäßigkeitsgesellschaften, Rettungshäuser, Armen- und Krankenpflege, Hausgottesdienst, Reisepredigt u. s. w. 2) die verschiedenen größeren und kleineren Kirchengemeinschaften. Regiment und Verfassung der evangelischen Kirche. Kirchentage. Kirchen- und Schulen-Visitation. 3) Biographien kirchlicher Liederdichter, Geschichten zu Kirchenliedern, gute Erbauungsbücher und christliche Verlagsvereine. 4) Biographien der Reformatoren und anderer hervorragender Männer der evangelischen Kirche.

Im Sommer: Aus der äußern Mission. 1) Geschichte der evangelischen Mission; 2) Ueberblick über die Mission in den verschiedenen Ländern; 3) Mittheilungen über die deutsch-evangelischen Missionsvereine und Seminare; 4) Geschichtsbilder aus der Mission in Grönland, Afrika, Indien, China, Neuholland, Neuseeland, Tahiti, Westindien, Nord- und Süd-Amerika, sowie Biographien John Elliots, Jac. Wilsons, Gützlaffs, Krones, Hoffmeisters u. a. m.

Der Stoff vertheilt sich auf 3 Jahre, da alle drei Seminarcurse der Stunde beiwohnen.

3. Behandlungsweise. 1) Für jede Stunde übernehmen einige Zöglinge die aus den bestimmten Büchern gewählten Abschnitte zum Vortragen; einer erhält 2—3 Seiten. 2) In die Mittheilungen legen sich Erläuterungen, Fragen an die Zuhörer seitens des Directors ein; auch haben die Zöglinge das Erzählte theils ausführlich, theils kurz wiederzugeben, so daß alle das Wesentliche des Dagewesenen behalten können. 3) Wo es an recht geeigneten Büchern für den Gegenstand fehlt, hat der Director selbst die Mittheilungen zu machen. 4) An diese Stunde schließt sich unmittelbar die Abendandacht an.

4. Hülfsmittel. a. Für die innere Mission: Wichern, Beiblatt zu den „fliegenden Blättern des Rauhen Hauses". b. Für äußere Mission: Ostertag, Geschichte der protestantischen Mission von der Reformation an. Florey, Züge am Missionsnetze. Saalfeld, Nachrichten aus der Heidenwelt. Für a. u. b. Volksschullesebuch vom Münsterberger Seminar 3 Thl.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

A. Biblische Geschichte mit Bibellesen und Bibelkunde. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Je mehr das Unterrichtsgebiet sich erweitert, um so mehr hat eine planmäßige Verwendung des Früheren einzutreten, um den Seminaristen im evangelischen Leben und im

Schriftverständniß tiefer zu begründen und ihn zu befähigen, in gleicher Weise Unterricht zu ertheilen.

2. Stoff und Vertheilung desſelben. Derjenige Theil des N. T., welcher im 1. Seminarjahr noch nicht geleſen iſt, wird in einer für das Bedürfniß des Lehrers und der Schule geeigneten Auswahl geleſen und erklärt.

I. Tertial. Die Bergpredigt, Gleichniſſe des Herrn in den Evangelien des Matthäus und Lucas und Reden und Geſpräche im Evangelium Johannis (Cap. 3. 4. 14—17).

II. Tertial. Die Gründung der chriſtlichen Gemeinde, ihre Verfolgung und Ausbreitung nach Abſchnitten aus der Apoſtelgeſchichte. Die Epiſteln aus dem Brief an die Römer.

III. Tertial. Die Epiſteln aus dem 1. Brief an die Corinther und Cap. 12 bis 15, aus den Briefen an die Galater, Epheſer, Philipper, Coloſſer und 1. Theſſalonicher. Aus den Paſtoralbriefen wird nur ſo viel geleſen, als nöthig iſt, zu der ſummariſchen Inhaltsangabe einen concreten Hintergrund zu gewinnen.

Aus dem 1. Petri und Johannis, ſowie aus dem des Jacobus werden die Epiſteln, aus dem Brief an die Hebräer die Capitel vom Prieſterthum und der practiſche Theil Cap. 11—13 geleſen. Bei der Offenbarung Johannis wird eine Hinweiſung auf den Inhalt und Zweck des Buches genügen müſſen.

3. Behandlung. 1) Da die hier bezeichneten Schriftabſchnitte und Briefe in den Andachten geleſen werden, ſo haben die Seminariſten ſchon dadurch eine Kenntniß, welche dem Unterricht ſehr zu ſtatten kommt. Das Leſen erfolgt bei der Vorbereitung auf die Stunden, ſo daß in dieſen ſelbſt zuerſt das Geleſene wiedergegeben und in der Weiſe erklärt und zum Abſchluß im Verſtändniß gebracht wird, wie dies für das 1. Seminarjahr ſpeciell angegeben iſt. 2) Die Gleichniſſe und Reden, welche als Evangelien bereits erklärt und gelernt ſind, werden nur kurz wiederholt. 3) Der Inhalt der Briefe gruppirt ſich um die aus ihnen gelernten Epiſteln und Kernſprüche. 4) Gelernt werden nur die wichtigſten Epiſteln. 5) Wie man im Unterricht vorwärts ſchreitet, haben die Beziehungen auf das Frühere ſich zu ſteigern, damit alles Neue durch das Verſtändniß des Alten erklärt wird. 6) Der Inhalt der einzelnen Bücher hat ſich concret aus dem Geleſenen zu ergeben. Die Miſſionsreiſen des Apoſtels Paulus ſind von Zöglingen an die Wandtafel anzuzeichnen.

4. Lehrmittel. Wie in der 3. Klaſſe.

B. Unterricht im kleinen Katechismus Luthers. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Auf Grundlage des göttlichen Wortes ſoll der Seminariſt ein Verſtändniß des Katechismus erhalten, welches ihn befähigt, daſſelbe auch für Kinder fruchtbar zu machen.

2. Stoff und Vertheilung desſelben.

Digitized by Google

I. Tertial. I. Hauptstück.
II. Tertial. II. Hauptstück.
III. Tertial. III. bis V. Hauptstück und Lehrstück von der Beichte.

3. Behandlung. 1) Es ist überall vom Wort des Katechismus auszugehen und zunächst ein klares und einfaches Verständniß desselben zu erzielen. Daher haben auch alle Ergebnisse des Unterrichts sich in demselben so zu fixiren, daß die Seminaristen im Stand sind, jedes Stück in richtiger Entwickelung und mit bestimmter Angabe des Sinnes auszulegen. 2) Was in der Schrift durch biblische Geschichte, Lehrabschnitte und Sprüche an Verständniß gewonnen ist, soll sich im ganzen Umfang und mit Consequenz so verwerthen, daß sich dadurch der Inhalt des Katechismus concret gestaltet und ein einheitliches Verständniß sich aufbaut. Daher sind auch die geistlichen Lieder zur Befruchtung zu verwenden. Auch ist der Katechismus aus und durch sich selbst zu erklären.

4. Zur Anleitung, nach diesen Gesichtspunkten den Katechismus auszulegen, dient „der Unterricht im kleinen Katechismus Luthers" von Bock.

C. Geistliche Lieder und Psalmen.

Zu den bereits gelernten 35 Liedern werden noch 5, zu den 9 Psalmen noch der 104, 121, 126, 127 u. 128 memorirt, und zwar im Anschluß an die kirchliche Zeit. Jede Woche wird ein Lied und ein Psalm wiederholt. Neben dem sichern und ausdrucksvollen Sprechen ist die durchsichtige und knapp fixirte Angabe des Verständnisses besonders zu beachten. Chor- und Einzelnsprechen wechseln mit einander. Besondere Stunden sind dafür nicht bestimmt; die Lieder werden in der ersten, die Psalmen in der zweiten Katechismusstunde gesprochen.

D. Lehrübungen für den Unterricht in der biblischen Geschichte. 1 Stunde.

1. Zweck und Ziel. Die Seminaristen sollen in der biblischen Geschichte, wie solche auf der Unter- und Mittelstufe einer Volksschule zu ertheilen ist, unterrichten lernen.

2. Stoff und Vertheilung. Im ersten Halbjahr eine Anzahl bibl. Geschichten für die Unter-, im zweiten für die Mittelstufe.

3. Behandlung. 1) Bei den biblischen Geschichten für die Unterstufe ist besonders die richtige Fragebildung, das zerlegende Zergliedern, die Feststellung einfacher Ergebnisse, die Wort- und Sacherklärung, sowie die Benutzung von Sprüchen und Liederversen für das Verständniß des Ganzen zu üben.

Bei den Geschichten für die Mittelstufe ist neben den elementaren Uebungen, welche gedankenmäßige Gliederung und Auffassung des Einzelnen bezwecken, namentlich die Erschließung und Fruchtbarmachung für das innere Leben in's Auge zu fassen.

Digitized by Google

Wechselseitige Beziehung der verschiedenen Stoffe und Auslegung derselben durch einander ist überall sorgfältig im Auge zu behalten.

Lehrübungen sind schriftlich auszuarbeiten, werden genau durchgesehen und in der Klasse mit einigen Kindern aus der Schule gehalten. Daran schließt sich die Besprechung und Beurtheilung der Lehrprobe. In einer Stunde kommen 3 — 4 Seminaristen zur Uebung. Alle 2 Wochen wird eine Geschichte behandelt. Dadurch sollen die Seminaristen eine Anzahl schriftlicher Vorbereitungen für die Geschichten erhalten, welche sie im 3. Jahr in der Uebungsschule zu behandeln haben.

E. Mittheilungen über christliche Bestrebungen.

Alle 3 Klassen sind combinirt.

Erste Klasse. 3 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Das in den beiden ersten Jahren Gewonnene soll wiederholt, ein weitergehendes Verständniß und sichere Aneignung desselben erstrebt, sowie Anweisung und Uebung für den darin zu ertheilenden Unterricht gegeben werden.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

1) Wiederholung der bibl. Geschichte und des Bibelunterrichts. 1 St.

2) Wiederholung des Katechismus, der Lieder und Psalmen. 1 St.

3) Lehrübungen a. in Bibellesen und bibl. Geschichte, b. in Pericopenerklärung, c. im Katechismus, d. in Liedern und Psalmen für die Oberklasse einer Volksschule. 1 St.

3. Behandlung. 1) Biblische Geschichten. Es ist besonders das glatte, ansprechende und erbauliche Erzählen zu üben. Die Auslegung haben die Seminaristen selbstständig zu geben. Aus den Geschichten z. B. über Abraham, Moses, David sind zusammenhängende Lebensbilder zu entwerfen. Indem sich so die Geschichte lichtvoll gruppirt und bestimmte Höhenpunkte hervortreten, soll durch solche Fixirung ein Einblick in die Entwickelung und den Zusammenhang der Geschichte des Reiches Gottes erstrebt werden.

Da das gesammte Material, welches in den beiden ersten Jahren wiederholt worden ist, einen bedeutenden Umfang hat, und dem Gedächtniß große Zumuthungen macht, so muß in dieser Klasse bei der Wiederholung das Nebensächliche abgestreift und der Kern und das Mark um so fester gefaßt und angeeignet werden.

2) Ebenso muß im Katechismus überall die Hauptsache lichtvoll hervortreten und sicher gemerkt werden. Die Seminaristen haben im Zusammenhang die Auslegung so zu geben, daß man daraus erkennt, in wie weit sie einen klaren Unterricht zu ertheilen im Stande sind.

Digitized by Google

Daſſelbe gilt bei den Liedern und Pſalmen, weshalb ſie einzelne Verſe gedankenmäßig zu entwickeln und den Inhalt der Lieder zuſammenhängend anzugeben haben.

3) Die Lehrübungen.

I. Tertial. a. Bibelleſen mit bibl. Geſchichte und Bibelkunde. b. Erklärungen von Evangelien.

II. Tertial. a. Epiſteln. b. Geiſtliche Lieder und Pſalmen.

III. Tertial. a. Katechismus. b. Feſtſtellung eines Lehrganges für den Religionsunterricht der Oberklaſſe und zuſammenhängende Beſprechung der Methode im Religionsunterricht.

Es werden die Lehrproben ſchriftlich bearbeitet und in der 1. Klaſſe des Seminars mit einigen Kindern vor den Mitſchülern gehalten. In einer Stunde kommen 3 Zöglinge zur Uebung. Alle 2—3 Wochen wird eine neue Lehrprobe gefertigt.

4) An der Abendſtunde zur Mittheilung über chriſtliche Beſtrebungen nimmt die 1. Klaſſe in der Weiſe Theil, daß ſie beim Anfange des neuen Schuljahres mit den Vorträgen beginnt, während die 3. Klaſſe dazu erſt in der 2. Hälfte verwandt wird.

III. Unterricht im Leſen und in der deutſchen Sprache.

Dritte Klaſſe. 5 Stunden.

1. Zweck und Ziel. 1) Das richtige Verfahren, einen raſch zum Ziele führenden Unterricht im Leſenlernen zu ertheilen. 2) Verarbeitung des für die Elementarſchule beſtimmten Leſebuches, durch welche die Zöglinge practiſch unterwieſen werden, dieſes ſelbſt in der Elementarſchule richtig zu behandeln, alſo den Inhalt ſo faſſen und verſtehen zu lernen, daß ſie ihn ſprach- und gedankenmäßig wiedergeben können. 3) Uebung in der ſchriftlichen Darſtellung des im Leſebuch und anderm Unterricht verarbeiteten Stoffes durch Anfertigung von Aufſätzen. 4) Aneignung der grammatiſchen Kenntniſſe, welche den Lehrer in den Stand ſetzen, die richtige Auffaſſung des Sinnes durch Analyſe des Satzbaues zu unterſtützen und die Correctheit im mündlichen und ſchriftlichen Ausdruck zu begründen. 5) Durch geordnete Lectüre einiger geeigneten Schriften ſollen Sprach-, Gemüths- und Characterbildung gefördert, und die Zöglinge befähigt werden, als künftige Lehrer auch einen Einfluß auf die Bildung und Geſittung der Familien in der Gemeinde auszuüben.

2. Stoff und Vertheilung deſſelben.

I. Anweiſung zur Ertheilung des erſten Leſe- und Schreibunterrichts mit practiſchen Uebungen. 1 Stunde. Im 3. Tertial iſt dieſe Stunde zur Anweiſung und zu Lehrübungen der Zöglinge in der Ertheilung des verbundenen Sach- und Sprachunterrichts mit kleinen Schülerabtheilungen zu verwenden. Die Vorbereitung erfolgt ſchriftlich.

Digitized by Google

II. Behandlung des I. Theiles des Preuß. Kinderfreundes. Abschnitt 2, 3 und 4, 2 Stunden. Alles als Lesestoff; nur nachfolgende Gedichte als Lernstoff: Weißt du, wie viel Sterne ꝛc. Aus dem Himmel ferne ꝛc. Komm, lieber Mai, und mache ꝛc. Alle Vögel sind schon da ꝛc. Kukkuk, Kukkuk ruft's aus dem Wald ꝛc. Singt Gottes Lob im Winter auch ꝛc. Auf dem grünen Rasen ꝛc. Winter, ade! ꝛc. Ich bin ein Preuße ꝛc. Heil dir im Siegerkranz ꝛc. Was blasen die Trompeten? ꝛc. Ich hab' mich ergeben ꝛc. In dem wilden Kriegestanze ꝛc. Ich hatt' einen Kameraden ꝛc. Der beste Freund ist in dem Himmel ꝛc. Stille Nacht ꝛc. Es kamen grüne Vögelein ꝛc. Ihr Kindlein kommt, o kommet ꝛc.

Es muß angenommen werden, daß, wenn nicht alle, doch die meisten dieser Lieder den Seminaristen schon bekannt sind. Die Vertheilung auf die Tertiale richtet sich nach dem Lesestoff, indem die Gedichte theils an die Jahreszeiten, theils an verwandte Lesestücke sich anzuschließen haben. Da das Lesebuch in dieser Hinsicht keine Anhaltepunkte bietet, wird es Aufgabe des Lehrers sein, eine Reihenfolge nach den Jahreszeiten, den christlichen Festen und Gedenktagen eintreten zu lassen.

III. Grammatik. 1 Stunde. I. Tertial. Der einfache Satz und im Anschluß daran die Biegung des Haupt-, Eigenschafts-, Für- und Zeitwortes, mit dem Zahl-, Umstands- und Verhältnißwort und den erforderlichen Regeln für die Interpunction. II. Tertial. Der zusammengesetzte Satz, das Binde- und Ausrufewort und die sich anschließenden Regeln für Interpunction. III. Tertial. Wortbildung, Wortfamilien, Onomatisches und Orthographie.

IV. Aufsätze und Privatlectüre. 1 Stunde. In je 2 Wochen ein Aufsatz. Privatlectüre I. Tertial keine. II. und III. Tertial. Grimm's Mährchen, Hebel's Erzählungen, Krummacher's Parabeln, Oberlin von Schubert. Das Vaterland von Curtman, Blücher, Derfflinger, Gellert von Horn, Stöber's Erzählungen, die Befreiungskriege von Jahn, Kamerad Hechel von Jahn, Biographien aus der Naturkunde von Grube.

3. Behandlungsweise.

I. Für die Anweisung zum ersten Lese- und Schreibunterricht.

Was die Kinder lesen sollen, müssen sie erst richtig sprechen lernen. Daher zuerst Uebung im lautrichtigen Sprechen, im Zerlegen der Worte in seine Laute und im Zusammenziehen derselben zum Wort. Dann Kennenlernen der Laute und lautirendes Zusammensetzen derselben, und zwar in solcher Verbindung, daß daraus wirkliche Worte entstehen; dabei stufenmäßige Folge mit so viel gleichartigen Uebungen, daß dadurch der Fortschritt erleichtert wird.

Digitized by Google

Die Worte müſſen alle dem Kind bekannte Dinge bezeichnen und ſo gewählt ſein, daß ſich daraus mannigfache Sätze mit einem anſprechenden Inhalt bilden laſſen. Dann folgen leichte Stücke. Das Schreiben ſchreitet mit dem Leſen gleichmäßig fort. Neben den Sprechübungen gehen die Vorübungen zum Schreiben her; dann werden die Buchſtaben, welche geleſen werden, auch geſchrieben, und wie dieſe beim Leſen zu Worten ſich formen, ſo werden auch die Buchſtaben ſchreibend zu Worten zuſammengeſetzt. Die Regeln zur Rechtſchreibung werden da gegeben, wo ſie nothwendig werden und ihre Einübung wird auf dieſelbe Weiſe bewirkt.

Die Lehrübungen im vereinigten Sach- und Sprachunterricht bezwecken die Beſprechung von Bildern, Gedichten und naturkundlichen Gegenſtänden, welche im Anſchluß an das erſte Leſebuch und an den Jahreslauf in einen gemeinſamen Rahmen zu bringen ſind.

II. Leſe- und Lernſtoffe.

Das zu Leſende wird aufgegeben, daher alsbald von den Zöglingen ſelbſt geleſen, zum Verſtändniß gebracht und wiedergegeben. Wie man allmälig fortſchreitet, wird immer mehr und tiefer in den Gang und Zuſammenhang des Inhalts eingeführt, um die Fäden und maßgebenden Geſichtspunkte für die Auffaſſung des Sinnes und der Kernpunkte zu finden. Die Darlegung des Verſtändniſſes geſchieht ebenſo zuſammenhängend, wie die erzählende Wiedergabe. Rechtſchreibung und Interpunction werden erläutert und geübt. Das nochmalige Leſen ſoll lautrichtig, wohl articulirt, deutlich und ein klarer Spiegel der richtigen Auffaſſung des Inhalts ſein und daher ſo anhaltend und ſorgfältig theils bei Einzelnen, theils im Chor geübt werden, bis dieſen Anforderungen genügt iſt.

Beim Lernſtoff lieſt der Lehrer vor; die Einführung in das Verſtändniß iſt wie bei dem Leſeſtoff; nur geſtattet bei letzterem der Umfang nicht überall umſtändliche Erklärung. Bei allen den Stücken, welche leicht zu verſtehen ſind, genügt es, daß nur Einzelheiten raſch erledigt und ein, zwei Fragen nach dem Sinn des Ganzen gethan werden.

Bei Stücken, welche von literariſch bekannten Verfaſſern herrühren, ſind dieſe in's Auge zu faſſen und zu merken. Von Allem, was geleſen wird, muß das Weſentlichſte gemerkt werden. Was eingehender geleſen und was gelernt wird, bildet den Normalſtoff und iſt nach allen Beziehungen bis zum vollen Verſtändniß zu verarbeiten, ſo daß auch die nur geleſenen Erzählungen, Beſchreibungen, Abhandlungen und Gedichte in ſachlich und ſprachlich correcter Weiſe wiedergegeben werden können.

Da die Texte der Volkslieder ſchon vor dem Eintritt in das Seminar gelernt ſein ſollen, ſo wird auch noch Zeit erübrigt werden, um eine Anzahl ſolcher Gedichte lernen zu laſſen, welche vom Seminarchor vierſtimmig geſungen werden.

Digitized by Google

III. Die Aufsätze haben den Zweck, das durch die mündliche Besprechung gewonnene sachliche Verständniß durch schriftliche Darlegung noch klarer und eindringlicher zu machen. Dabei empfiehlt sich außer den auf die Erfassung einzelner Stücke gerichteten Aufgaben auch die Uebung, zwei oder mehrere Lesestücke nach ihrer Verwandtschaft oder Verschiedenheit in's Auge zu fassen oder unter gemeinsamen Gesichtspunkten zu betrachten.

Es ist zweckmäßig, daß auch Aufgaben aus dem geographischen und naturgeschichtlichen Unterricht gewählt werden, welche Gesichtspunkte enthalten, von denen aus die Zöglinge zur freieren Beherrschung und weiteren geistigen Durchdringung der Sache gebracht werden.

IV. Grammatik. Der Unterricht wird im Anschluß an einen Leitfaden in systematischer Folge ertheilt, so daß sich die Wortlehre an die Satzlehre anschließt. Wenn es sich darum handelt, die Sache recht klar zu machen, so werden entsprechende Beispiele aus dem 1. Abschnitt des Lesebuches gewählt; zur Einübung aber werden stets nur ganze Stücke und zwar aus Abschnitt 2 und 3 benutzt. Je weiter man in der Grammatik fortschreitet, um so vielseitiger wird auch die Analyse eines Lesestückes, so daß zuletzt ein solches nach allen Seiten hin grammatisch zerlegt und erläutert wird. Dabei haben die Zöglinge stets selbstständig und zusammenhängend zu verfahren.

V. Privatlectüre. 1) Jeder Seminarist liest vom 2. Tertial an monatlich eine der oben bezeichneten Schriften, oder einen Theil davon; 2) Es ist ein Ueberblick über den Inhalt des Ganzen, über Zweck und Eintheilung des Buches zu geben, und einzelne aufgegebene oder selbstgewählte Abschnitte sind genauer wiederzugeben; 3) Auch die nur zuhörenden Zöglinge sollen mit den Schriften bekannt werden und das Wesentliche merken.

4. Lern- und Lehrmittel.

1) Der I. Theil des Münsterberger Volksschullesebuches. 2) Preuß. Kinderfreund. 3) Förster, das Volkslied in der Volksschule. 4) Ein Leitfaden für deutsche Grammatik.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

1. Zweck und Ziel. 1) Der Gedankenkreis und die sprachliche Bildung soll an dem Inhalt des 2. Theiles des Lesebuches von Wackernagel erweitert und geübt, und dabei sollen die im 1. Jahr gewonnenen grammatischen Kenntnisse eine solche Verwendung finden, daß dadurch Kenntniß und bewußter Gebrauch der sprachlichen Formen und Correctheit in der Sprache gefördert wird. 2) Solche Gedichte, welche als Volkslieder in der Volksschule und im Seminar gesungen werden, sind zu erklären und zu lernen. Durch Lesen geeigneter Volksschriften soll neben dem Lesebuch

Digitized

die Kenntniß der deutschen Literatur in einer für den Elementarlehrer ersprießlichen Weise angebahnt werden. Aus diesen Stoffgebieten, wie aus dem übrigen Unterricht, sind geeignete Aufgaben zu stellen, welche in den Aufsätzen eine schriftliche Durcharbeitung finden.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

1) Lesestoff. Eine Auswahl von Stücken aus dem 2. Theil des Lesebuches von Wackernagel.

2) Lernstoff. Folgende Gedichte: O, wie ist es kalt geworden ꝛc. Alles neu macht der Mai ꝛc. Was kann schöner sein ꝛc. Der Mond ist aufgegangen ꝛc. Du lieber, heil'ger, frommer Christ ꝛc. Im Walde möcht' ich leben ꝛc. Was frag' ich viel nach Geld und Gut ꝛc. In die Ferne möcht' ich ziehen ꝛc. Sink', o Körnlein, denn hinab ꝛc. Wir pflügen und wir streuen ꝛc. Dort unten in der Mühle ꝛc. Wem Gott will rechte Gunst erweisen ꝛc. Glocke, du klingst fröhlich ꝛc. Morgenroth ꝛc. Preisend mit viel schönen Reden ꝛc. Alles schweige, Preußen neige ꝛc. Goldne Abendsonne ꝛc. Traute Heimath meiner Lieben ꝛc. Warum sind der Thränen? ꝛc. Bunt sind schon die Wälder ꝛc. — Da diese schon meist aus der Schulzeit her bekannt sind, so treten noch eine Anzahl solcher Volkslieder hinzu, welche im Seminar vierstimmig gesungen werden.

3) Das im 1. Jahr behandelte grammatische Material findet bei dem Lesestoff in der Weise seine Anwendung, daß die Zöglinge einzelne Sätze geordnet und zusammenhängend analysiren. Für Lese-, Lernstoff und Grammatik 3 Stunden.

4) Aufsätze und Privatlectüre. 1 Stunde. In je 2 Wochen wird ein Aufsatz gefertigt.

Zur Privatlectüre werden geschichtliche Schriften, wie die von Werner Hahn, Ledderhose (Matthesius und Melanchthon), Jahn (die Revolution und Freiheitskriege), Neigebauer (Nettelbeck), Meurer (Luther), naturkundliche z. B. von Tschudi und Gloger, pädagogische z. B. Pestalozzi, Lienhard und Gertrud, Volksschriften: Horn's Spinnstube, Horn's Meister Conrad, Uli der Knecht von Jeremias Gotthelf, Schubert's Erzählungen, Ahlfeld's Knechte Pastor und Knechte-Jubiläum, Glaubrecht's Erzählungen (mit Auswahl), endlich Literarisches: deutsche Gedichte von Echtermeyer, benutzt.

3. Behandlung.

1) Der Lese- und Lernstoff wird wie in der 3. Klasse behandelt.

2) Bei der Grammatik ist der Orthographie und Interpunction besondere Sorgfalt zu widmen.

3) Aufsätze und Privatlectüre. Wie in der vorigen Klasse.

Digitized by Google

Erſte Klaſſe. 3 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Indem die Seminariſten durch das Leſebuch und volksthümliche Schriften im ſprachlichen Verſtändniß und Ausdruck weiter geübt werden, ſollen ſie durch die Wiederholung aus dem Früheren und durch methodiſche Anleitung und Uebung befähigt werden, einen zweckmäßigen Unterricht in der Mutterſprache zu ertheilen.

2. Stoff und Vertheilung deſſelben.

1) Leſeſtoff. Aus dem 3. Theil des Leſebuches von Wackernagel wird eine Auswahl von Stücken geleſen, erklärt und wiedergegeben. Daran ſchließt ſich die weitere Einübung des Grammatiſchen. 1 Stunde.

2) Lernſtoff. Die in dem 1. und 2. Schuljahr gelernten Gedichte werden wiederholt, und von den Seminariſten frei und zuſammenhängend erklärt, ſo daß ſich beſtimmte Ergebniſſe des Verſtändniſſes herausſtellen. Im I. und II. Tertial 1 Stunde.

3) Lehrübungen. Eine Anzahl a) Leſeſtücke aus dem Kinderfreund, b) Volkslieder werden ſchriftlich bearbeitet und in Lehrproben für die Mittel- und Oberſtufe einer Volksſchule behandelt. Daran ſchließt ſich ein überſichtlicher Lehrgang für den ganzen Sprachunterricht. Im III. Tertial 1 Stunde.

4) Aufſätze und Privatlectüre. 1 Stunde.

In je 3 Wochen wird ein Aufſatz gefertigt.

Zur Privatlectüre werden Vilmar's Nationalliteratur, Claudius Werke, das Nibelungenlied und Gudrun von Simrock, Göthe's Hermann und Dorothea, Piper's Evang. Jahrbuch, Schubert's Spiegel der Natur, Zeller, Monatsblätter der Naturreiche, Kahle, Claudius und Hebel, Vernaleken, Literaturbuch u. a. m. mit Auswahl benutzt.

Unter Benutzung deſſen, was im Kinderfreund und im Wackernagel vorgekommen iſt und mit Bezugnahme auf die in der Privatlectüre bekannt gewordenen Schriftſteller werden die wichtigſten Repräſentanten der deutſchen Literatur zuſammengeſtellt. Auch werden die Seminariſten auf das im „Wegweiſer" enthaltene Verzeichniß für eine Volksſchriften-Bibliothek aufmerkſam gemacht.

3. Behandlung.

1) Im Leſe- und Lernſtoff wie früher.

2) Die Aufſätze beſtehen nicht bloß in der Bearbeitung von wichtigen Gegenſtänden und Fragen aus dem Sprachunterricht, der Natur-, Vaterlands- und Schulkunde, ſondern auch in der Anfertigung von Arbeiten über ganz freie, dem Berufskreis entnommene Aufgaben. Dieſe dienen beſonders als Vorbereitung für den Prüfungsaufſatz.

Die Anleitung zu der dem Lehrer nothwendigen amtlichen und

Digitized by Google

geschäftlichen Darstellung durch Anfertigung derartiger Aufsätze ist nicht zu verabsäumen.

IV. Geschichtsunterricht.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel für das 2. und 3. Seminarjahr. Die Seminaristen sollen eine solche Einsicht in die Geschichte des deutschen Volkes und preußischen Staates und der damit zusammenhängenden Entwickelung der christlichen Kirche erhalten, daß sie dadurch selbst lebendige Glieder der kirchlichen und staatlichen Gemeinschaft werden und einen nach demselben Ziele hin wirkenden Unterricht zu ertheilen im Stand sind.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

Kirchen- und deutsche Geschichte bis zum Schluß des 30jährigen Krieges.

I. Tertial. Die christliche Gemeinde in der apostolischen Zeit. Zeit der Verfolgung. Ignatius. Justin, der Märtyrer. Polycarpus. Innere Zustände der christlichen Kirche im 2. und 3. Jahrhundert. Constantin der Große. Antonius und Pachomius. Ambrosius. Chrysostomus. Augustinus.

II. Tertial. Das alte Deutschland und die alten Deutschen. Die ersten Kämpfe zwischen Deutschen und Römern. Deutschlands Befreiung. Völkerwanderung. Chlodwig. Pipin der Kleine. Bonifacius und Ausbreitung des Christenthums unter den Deutschen. Karl der Große. Der Vertrag von Verdün. Heinrich I. und Otto I., Heinrich IV. und Gregor VII. Der erste Kreuzzug und die geistlichen Ritterorden. Conrad III., Friedrich I. und seine Nachfolger. Blicke in die mittelalterliche Cultur.

III. Tertial. Rudolph von Habsburg und seine Nachfolger. Friedrich VI. von Hohenzollern. Vorläufer der Reformation. Hussiten. Erfindungen und Entdeckungen. Preußische Provinzialgeschichte bis auf Herzog Albrecht. Geschichte der Reformation. Der 30jährige Krieg.

3. Behandlung. 1) Es ist so frisch, volksmäßig, warm und anschaulich zu erzählen, daß die Geschichte zündet. 2) Daher sind längere geschichtliche Partien in abgerundete, ein Ganzes bildende kleinere Erzählungen mit besondern Ueberschriften zu gliedern. 3) Die geschichtlichen Abschnitte des Lesebuches sind vor Allem zu berücksichtigen und die Seminaristen zu befähigen, sie ansprechend zu erzählen, zum Verständniß und zum Wiedererzählen zu bringen. 4) In der Regel hat der Lehrer den Seminaristen vorzuerzählen; solche Erzählungen dagegen, welche ihnen schon bekannt sind, haben sie nach sorgfältiger Vorbereitung sofort selbst zu erzählen. 5) Bei der Erläuterung hat man die Karte zu benutzen, welche deshalb in jeder

Digitized by Google

Geſchichtsſtunde aushängen muß. 6) Auch gute Bilder ſind ſehr erwünſcht. 7) Die Hauptthatſachen, Jahreszahlen, Namen ſind in der Stunde feſt einzuprägen und werden an die Tafel geſchrieben. 8) Nachdem das Einzelne ſicher gemerkt iſt, wird das zuſammenhängende Erzählen geübt. 9) Da im Seminar die wichtigſten Ereigniſſe der Reformations- und preußiſchen Geſchichte an den Gedenktagen gefeiert werden, ſo iſt den Zöglingen auch dadurch Manches ſchon bekannt, wenn es im Unterricht vorkommt. Die Partien, welche in der Volksſchule beſonders zu berückſichtigen ſind, müſſen von den Zöglingen durchweg ſicher und anſprechend dargeſtellt werden. Deshalb iſt darauf zu halten, daß ſie ſo erzählen, wie es in der Schule geſchehen ſoll, alſo langſam, deutlich, laut, eindringlich und anſchaulich.

4. Lehrmittel. 1) Münſterberger Volksſchulleſebuch. 2) Förſter Hülfsbuch zum Unterricht in der deutſchen und brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte. Letzteres nur mit Auswahl.

Erſte Klaſſe. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Wie in Klaſſe 2.

2. Stoff und Vertheilung deſſelben. Erzählungen aus der preußiſchen Geſchichte und aus der Geſchichte der evangeliſchen Kirche ſeit der Reformation.

I. Tertial. Rückblick auf die brandenburgiſche Geſchichte vor dem Antritt der Hohenzollern. Friedrich I., Kurfürſt von Brandenburg. Der äußere Aufbau des brandenburgiſchen Staates bis zum großen Kurfürſten. Blicke auf den innern Ausbau bis zu derſelben Zeit. Der große Kurfürſt. Friedrich I, König. Friedrich Wilhelm I.

II. Tertial. Friedrich der Große. Berühmte Männer aus der evangeliſchen Kirchengeſchichte. Friedrich Wilhelm II. Der Unglaube im 18. Jahrhundert und ſeine Folgen. Friedrich Wilhelm III. Friedrich Wilhelm IV. Aeußere und innere Miſſion. Wilhelm I.

III. Tertial. Wiederholung des ganzen geſchichtlichen Gebiets. Dabei iſt das gute und ſichere Erzählen beſonders zu üben und der Stoff nach verſchiedenen Geſichtspunkten ſo zu gruppiren, daß dadurch die Ueberſicht erleichtert und die Einſicht in den geſchichtlichen Zuſammenhang gefördert wird. Methodiſche Anweiſung für den Geſchichtsunterricht mit einigen Lehrproben für die Mittel- und Oberſtufe der Volksſchule. Feſtſtellung und Einprägung eines Lehrganges, wobei die Gedenktage gebührend zu berückſichtigen ſind.

3. Behandlung und Lehrmittel wie in Klaſſe 2. Außerdem: Für Wandkarte zur preußiſchen Geſchichte.

V. Geographie.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Verständniß der Karte und des Globus, Kenntniß der Weltmeere sowie der Erdtheile im Allgemeinen nach ihrer Lage und Gestalt, anschauliche Kenntniß der heimathlichen Provinz, Deutschlands und Preußens insbesondere, wobei Natur, Industrie, Handel und staatliche Einrichtungen in ansprechender Weise zur Darstellung kommen, natürliche Beschaffenheit Europa's, Länder, Gebirge, Flüsse, Erzeugnisse und Bewohner.

2. Stoff und dessen Vertheilung.

I. Tertial. Um die Karte verstehen zu lehren, wird von den Himmelsgegenden, dem Wohnort und dessen Umgebung ausgegangen. Sie wird auf der Wandtafel dargestellt, dann auch, wennmöglich, auf einer Karte, welche der der Provinz entsprechend gezeichnet ist. An dieser werden die geographischen Zeichen für Gebirge, Flüsse, Wälder, Ortschaften u. s. w. deutlich gemacht und so dafür gesorgt, daß die Schüler sich aus dem Kartenbild eine der Wirklichkeit nahe kommende Vorstellung machen können. Dann folgt die Beschreibung der Provinz Preußen.

II. Tertial. Verständniß der Globen und Planigloben, Uebersicht der Land- und Wasservertheilung auf der Erde, die Erdtheile und Weltmeere nach Lage und Gränzen, Länder Europa's zur Ueberleitung auf Deutschland, welches in physischer und politischer Beziehung in der Art behandelt wird, daß bei der Beschreibung des engern Vaterlandes, Preußen, und der einzelnen Provinzen deren Besonderheiten in naturkundlicher und geschichtlicher Hinsicht ihre Berücksichtigung finden.

III. Tertial. Die übrigen Staaten Deutschlands außer Preußen. Der deutsche Staatenbund in seiner Einrichtung. Zusammenfassung der Ergebnisse über die Natur des deutschen Landes, seiner Producte, der Bevölkerung, der Betriebsamkeit, des Handels unter Hervorhebung des Zollvereines, der Handelswege und Handelsplätze. Die natürliche Beschaffenheit Europa's, Hoch- und Tiefländer, Gebirge, Meer- und Stromgebiete, die wichtigsten Flüsse und Seen. Eintheilung in Staaten und Gruppirung derselben. Die germanischen Staaten Europa's außer Deutschland und Berücksichtigung der Colonialbesitzungen. Die romanischen Staaten mit ihren Besitzungen in andern Erdtheilen; dann Rußland und die Türkei mit den dazu gehörigen Ländern.

3. Behandlungsweise. 1) Nachdem die Zöglinge ein Kartenbild überhaupt haben verstehen lernen, wird überall zuerst auf richtige Auffassung, dann auf Angabe und Beschreibung gehalten. 2) Dabei ist stets eine sachlich richtige Folge zu beobachten, so daß jede Angabe gehörig vorbereitet und nichts anticipirt wird.

Digitized by Google

3) Jeder neu vorkommende Name ist wiederholt, laut und deutlich auszusprechen und darauf an der Karte mehrfach zu zeigen, was er bezeichnet. Das Hinzukommende ist mit dem Gelernten so zu verbinden, daß je 2, dann je 3 Gebirge, Flüsse u. s. w. hintereinander in verschiedener Aufeinanderfolge mit und ohne Karte eingeübt werden. 5) Was sich von der Karte ablesen läßt, wird blos gezeigt; die Zöglinge haben darnach anzugeben und zu beschreiben; dies geschieht namentlich auch bei Wiederholungen in zusammenfassender Weise. 6) Erst nachdem das auf der Karte Dargestellte richtig angeschaut, aufgefaßt und angegeben worden ist, folgt die weitere Beschreibung der natürlichen Beschaffenheit z. B. der Gebirge, der Flußthäler, der Bewohner und ihrer Beschäftigung, des Naturlebens und der Erzeugnisse, der geschichtlichen Denkwürdigkeiten u. s. w. Der Lehrer giebt in kleinen Abschnitten, verarbeitet sogleich das Gegebene durch Fragen und läßt es erst einzeln, dann zusammenhängend wiedergeben. 7) Alles Behandelte wird zu Aufgaben zusammengefaßt; dabei hat man den Stoff in verschiedenartigster Weise zu combiniren, so daß das Einzelne in andern Verbindungen auftritt und die gehabten Anschauungen sich dadurch befestigen. 8) Was das Lesebuch enthält, ist im Unterricht sorgfältig zu berücksichtigen, damit die Zöglinge im Stand sind, nach Anleitung desselben zusammenhängende Beschreibungen zu geben und angeleitet werden, den Unterricht in der Geographie im Anschluß an das Lesebuch zu ertheilen. 9) Da das Verfahren in den Grundzügen für den künftigen Unterricht in der Schule vorbildlich sein soll, so hat auch die Einzeln- und Chorthätigkeit in zweckmäßiger Weise zu wechseln. 10) Um frische und anschauliche Bilder von den verschiedenen Ländern zu geben, können auch Bücher, wie die geographischen Bilder von Berthelt den Schülern zum Vortrag einzelner Partien gegeben werden; doch darf darunter der Hauptzweck nicht leiden, nämlich daß alle Schüler den bestimmten Unterrichtsstoff sich durchaus sicher aneignen. 11) Wie die vorkommenden Namen an die Wandtafel zu schreiben sind, so ist auch zur Darstellung von Umrissen anzuleiten, um die Formen dadurch um so sicherer einzuprägen. Zeichnungen von Handkarten sind dagegen ausgeschlossen, weil ihr Gewinn in keinem Verhältniß zum Zeitaufwande steht.

4. Lehr- und Lernmittel: Karte der Provinz Preußen von Kawerau, ein Globus, Reliefkarte von Europa, Handke's Karten von Europa, Winkelmann's Karte von Deutschland.

In den Händen der Zöglinge: der preuß. Kinderfreund und Daniel, Leitfaden der Geographie.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Nachdem im 1. Jahr eine ausreichende Bekanntschaft mit der Provinz, dem deutschen und preußischen Vater-

Digitized by Google

land und mit Europa vermittelt ist, soll durch die Kenntniß der übrigen Erdtheile und der Erde als Weltkörper das geographische Wissen und Verständniß in der Art abschließen, daß der künftige Lehrer einen zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen versteht.

2. Stoff und Vertheilung desselben. Die Erdtheile außer Europa und die Erde als Weltkörper.

I. Tertial. Asien, Afrika, Amerika und Australien.

II. Tertial. Gestalt der Erde, Schwerkraft, Anziehung und Größe. Von den Kreisen, welche man sich auf der Erdoberfläche gezogen denkt. Entstehung und Bau der Erde (Geologie). Erdwärme, Ur- und Flötzgebirge. Von den feuerspeienden Bergen. Vom Erdbeben. Die Bewegung der Erde um ihre Axe und die Sonne. Die daraus sich ergebenden Erscheinungen. Wechsel der Tages- und Jahreszeiten, Zonen und Klima. Vom Mond und seiner Bewegung — Lichtwechsel und Finsternisse. Vom Planetensystem. Eintheilung der Himmelskörper. Vom Kalender. Inhalt und Einrichtung.

III. Tertial. Wiederholung des im 1. und 2. Jahr behandelten geographischen Materials, wobei die verschiedenen Erdtheile und Länder in Beziehung zu einander gesetzt werden und durch die mannigfachen Verbindungen und veränderte Reihenfolge, in welcher der Stoff gruppirt wird, übersichtliche Beherrschung des Gelehrten erstrebt wird.

3. Behandlung. 1) Es gelten die für das 1. Jahr maßgebenden Gesichtspunkte. 2) Bei den fremden Erdtheilen ist das Naturkundliche möglichst mit heranzuziehen. 3) Die einschlagenden Abschnitte im Lesebuch sind zu benutzen. 4) Bei Wiederholungen haben die Seminaristen kleinere und größere Aufgaben, durch welche das Einzelne zu geographischen Beschreibungen gruppirt wird, ganz selbstständig erst an der Karte, dann ohne diese zu lösen. 5) Zu Vorträgen können Abschnitte aus geeigneten Büchern, jedoch mit Maaß benutzt werden.

4. Lehrmittel. Die Planigloben. Ein Tellurium. Daniel's Leitfaden.

Erste Klasse.

Ein halbes Jahr ist wöchentlich 1 Stunde zu benutzen, um aus dem ganzen Gebiet das Wichtigste zu wiederholen und damit zu verbinden: 1) Naturkundliches, 2) Geschichtliches. Einige Lehrproben und eine methodische Anweisung machen den Abschluß.

VI. Naturkunde.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. 1) Die Zöglinge sollen Freude an der Natur und an der Beschäftigung mit ihr haben lernen. 2) Dabei

Digitized by Google

soll sich der Unterricht für das practische Leben nützlich erweisen, weshalb derselbe vielfache Beziehung auf Acker- und Gartenbau, Handel und Industrie zu nehmen hat.

2. Stoff und dessen Vertheilung. 1) Die wichtigsten einheimischen Pflanzen und Thiere werden nach ihren characteristischen Merkmalen als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern zur Anschauung gebracht und beschrieben. 2) Die Characterisirung der wichtigsten ausländischen Thiere, indem dieselben mit jenen verglichen werden, wird hier angereiht. 3) Ohne daß ein Anschluß an ein streng wissenschaftliches System und seine Klassifikation erforderlich wäre, werden übersichtliche Gruppirungen gebildet.

I. Tertial. 1) Klassen der Säugethiere, wobei mit den Hausthieren begonnen wird. 2) Wiederholung und Gruppirung der Klassen der Vögel. 3) Wiederholung und Gruppirung.

II. Tertial. 1) Die Klassen der Fische und Reptilien. 2) Wiederholung des höheren Thierreichs. Eintheilung desselben in Klassen, Ordnungen und natürliche Familien. 3) Das niedere Thierreich in beschränkter Auswahl.

III. Tertial. (Im Sommer.) Pflanzenkunde. 1) Einheimische Frühlingspflanzen. 2) Wiederholung und Zusammenfassung nach verschiedenen Gesichtspunkten. 3) Einheimische Sommergewächse. 4) Wiederholung u. s. w. 5) Beschreibung einheimischer Herbstpflanzen. 6) Wiederholung der Pflanzenkunde und Gruppirung der Pflanzen in natürliche Gruppen und Geschlechter.

3. Behandlungsweise. 1) Die Thiere und Pflanzen, welche als Vertreter von Geschlechtern dienen, werden eingehend betrachtet und beschrieben; andere werden nur vorgezeigt, benannt und nach dem Aussehen und der Eigenthümlichkeit so weit bestimmt, daß man sie später alsbald wieder erkennt. 2) Die Beschreibung geschieht in einer feststehenden Ordnung; die Zöglinge schauen an, der Lehrer leitet, das Angeschaute wird in ganzen Sätzen ausgesprochen, geordnet und von den Schülern als vollständige Beschreibung wiedergegeben. 3) Die im Kinderfreund enthaltenen Beschreibungen sind stets zu benutzen, so daß die Zöglinge sie inne haben und zu verwenden verstehen. 4) Was nicht durch die Anschauung zugeführt werden kann, nämlich von dem Standort, den Bodenverhältnissen, dem Vorkommen, dem Gedeihen, dem Nutzen und Schaden der Pflanzen, der Lebensweise und Verwendung der Thiere u. s. w. theilt der Lehrer in kleinen Abschnitten, die sofort verarbeitet werden, mit oder er knüpft fragend an die Erfahrungen und Kenntnisse der Zöglinge an, um auf die Mittheilungen überzuleiten. Das Gewonnene wird ganz und selbstständig geformt und eingeübt. 5) Besonderes Nachdenken ist darauf zu verwenden, überall die praktischen Beziehungen hervorzuheben und die Zöglinge anzuleiten, wie und wozu die Dinge gebraucht werden. Daher ist auch die Auswahl besonders nach die-

Digitized by Google

sem Gesichtspunkt zu treffen. Auch ist deshalb bei den Thieren stets auf die Pflanzen (Nahrung, Nutzen, Schaden) und bei den letzteren auf die ersteren Rücksicht zu nehmen, indem man anführt, welche Thiere auf ihnen, von ihnen leben, ihnen nützlich oder schädlich sind. Dafür sind zu Vorträgen zu gebrauchen: Tschudi, die Vögel und das Ungeziefer; Gloger, die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren.

4. Lehr- und Lernmittel. 1) Für die Klasse: Große Wandtafeln für die Naturgeschichte, Eßlinger. 2) Kinderfreund, dessen naturgeschichtlichen Inhalt die Zöglinge richtig benutzen lernen sollen für Ertheilung des naturgeschichtlichen Unterrichts in der Schule. G. Tutschek, „die Natur" nach Berlin aus dem Schwedischen übersetzt (Für alle 3 Klassen).

Zweite Klasse.

Naturgeschichte. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Nachdem im 1. Jahre das Thier- und Pflanzenreich behandelt worden ist, folgt 1) die Beschreibung der hauptsächlichsten einheimischen Mineralien und Steinarten; 2) eine populäre Beschreibung des Baues des menschlichen Körpers; 3) Erweiterung der Thier- und Pflanzenkunde durch Beschreibung ausländischer Thiere und durch fortgesetzte Uebung in Bestimmung der Pflanzen, sowie durch weitere Belehrung über deren Verwendung.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. Mineralogie.

II. Tertial. Vom menschlichen Körper. Wiederholung der beschriebenen einheimischen Thiere und Anschluß der verwandten fremdländischen.

III. Tertial. Beendigung der Thierkunde. Wiederholung der Pflanzenkunde. Dabei schließt sich an 1) das Erforderliche aus der organischen Chemie und aus der Obstbaumzucht und dem Gartenbau. Organische Stoffe im Allgemeinen: Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff. Wichtige Veränderung der Pflanzenstoffe. Die Ernährung der Pflanzen. Düngstoffe, Drainage, Eigenschaften des Ackerbodens. Von der Dauer und Fortpflanzung der Gewächse. Vom Vervielfältigen und Versetzen der Pflanzen. Eintheilung derselben. Das Faulen des Holzes. Von den Vorgängen beim Verbrennen und Verkohlen des Holzes. Von der Pflanzenasche. Lauge. Pottasche und Seife. Von dem Anbau, der Veredelung der Obstbäume. Pfropfen und Oculiren. Die ernährenden Bestandtheile des Getreides. Allgemeines von der Ernährung. Von der Malzbereitung. Vom Brauen, der Gährung, der Essigbereitung und dem Brotbacken.

Ueberall ist die Benutzung der Pflanzen in's Auge zu fassen

Digitized by Google

und daher sind die Nahrungs-, Futter-, Oel-, Fabrik-, Gewürz-, Arznei- und Giftpflanzen besonders zu beachten.

Die erste Viertelstunde jeder Stunde wird verwandt, um die von den Seminaristen mitgebrachten wildwachsenden Pflanzen vorzeigen und bestimmen zu lassen, damit sie geübt werden, die characteristischen Merkmale allmälig selbst herauszufinden und hiernach die bedeutendsten einheimischen Pflanzen bestimmen zu lernen.

Neben dem Unterricht in der Pflanzenkunde gehen wie in der unteren, so auch in dieser Klasse die botanischen Ausgänge her, an denen jeder Zögling sich wöchentlich ein Mal zu betheiligen hat.

3. Behandlung. 1) Die Besprechung der einzelnen Mineralien, Thiere und Pflanzen, die noch nicht behandelt sind, geschieht, wie im 1. Jahr, so daß selbstständige Beschreibungen, welche fest einzuüben sind, in einer sprachlich fertigen Weise gegeben werden können. 2) Das früher Dagewesene wird gleich von den Zöglingen geordnet und zusammenhängend beschrieben. 3) Je weiter man vorwärts schreitet, sind Vergleichungen und Beziehungen, sowohl innerhalb jedes Gebiets, wie zwischen den verschiedenen Reichen Behufs übersichtlicher Fixirung und einheitlicher Auffassung ins Auge zu fassen.

4. Lehrmittel. Für den Lehrer: Scholz, Uebersicht des Thierreiches und das Wissenswürdigste aus der Mineralogie, Schillings Pflanzenreich.

Erste Klasse.

I. Naturgeschichte.

Ein halbes Jahr Wiederholung des Wichtigsten, einige Lehrübungen und Feststellung eines Lehrganges für den Unterricht in der Naturgeschichte. Die Seminaristen dieser Klasse gehen nicht mit botanisiren, werden aber durch zur Stunde mitgebrachte Pflanzen in der Anschauung und Bestimmung derselben weiter geübt.

II. Naturlehre und Chemie. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Es soll eine genaue Kenntniß der einzelnen Erscheinungen und Vorgänge, welche im gewerblichen Leben eine practische Verwendung gefunden haben, vermittelt und der Zögling befähigt werden, einen für Kinder verständlichen und nützlichen Unterricht darin zu ertheilen.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. Von der Schwerkraft und deren Wirkung auf feste Körper. Vom Fall der Körper, vom Pendel, dem Schwerpunkt, dem Hebel, der Wage, den Rollen und Rädern, den Uhren, der schiefen Ebene und den darauf beruhenden Maschinen.

Vom Wasser. Vom Druck des Wassers, von der Wasserwage, den artesischen und Springbrunnen. Von der Wärme und Kälte. Ausdehnung und Zusammenziehung durch dieselben. Das Thermo-

Digitized by

meter. Gefrieren, Kochen und Verdunsten des Wassers. Von der Kraft des Wasserdampfes. Dampfmaschinen, Dampfschiffe und Eisenbahnen. Von der verschiedenen Schwere der Körper im Vergleiche mit dem Wasser. Vom Versinken und Schwimmen. Von der Art, wie Maß und Gewicht bestimmt werden.

II. Tertial. Von der Luft. Von den wichtigsten Luftarten: dem Sauerstoff und Stickstoff, dem Wasserstoff und der Kohlensäure. Chlor. Luftschifffahrt. Von der Luftpumpe. Schwere und Druck der Luft auf die Erdoberfläche. Wasserpumpen. Feuerspritzen. Barometer. Von der Bewegung der Luft oder dem Wind. Von der Feuchtigkeit der Luft. Wolken, Regen, Hagel, Schnee, Thau und Reif. Regenbogen und Luftspiegelung.

Von der Electricität. Gewitter und Blitzableiter.

Vom Galvanismus. Galvanoplastik. Electrischer Telegraph. Vom Nordlicht. Feuerkugeln. Sternschnuppen und Irrlichter.

Von dem Schall. Echo, Sprachrohr und Hörrohr. Von den Glocken, Blasinstrumenten und Saiteninstrumenten.

III. Tertial. Vom Licht, seiner Geschwindigkeit, von den Farben. Brechung des Lichtes. Geschliffene Gläser. Brillen, Ferngläser, Spiegel.

Nachdem die organische Chemie bei den Pflanzen im 2. Jahr gebührende Berücksichtigung gefunden hat, schließt sich unter Bezugnahme auf die Mineralien im 3. Tertial des letzten Jahres aus der unorganischen das Wichtigste an. Die Verbindungen des Sauerstoffes: Säuren, Basen, Salze. Die Schwefelsäure, die Salpetersäure, Salzsäure, Blausäure.

Von den Verbindungen des Kohlenstoffes. Kohlensäure, Kohlenwasserstoffgas oder Leuchtgas. Grubengas.

Vom Verbrennen. Vom Athmen.

Von den Verbindungen des Stickstoffes. Vom Phosphor.

Von den Alkalien und alkalischen Erden. Kali. Natron, Ammoniak, Calcium.

Verbindungen der Schwermetalle: Eisen, Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Quecksilber, Silber, Gold und Platin.

3. Behandlung. 1) An einfachen Versuchen oder bekannten Erscheinungen ist die Sache klar zu veranschaulichen, so daß der Vorgang richtig begriffen wird. 2) Durch praktische Anwendung ist das Gewonnene zu verwerthen. 3) Das für die Schule zunächst Nöthige ist dem Bedürfniß entsprechend zurechtzulegen. Einige Lehrproben werden gehalten. Zusammenhängende Beschreibung in klarer, unterrichtsmäßiger Form ist bei den Zöglingen überall zu erstreben.

4. Lehrmittel. Tutschek, „die Natur“, und namentlich zur weitern Fortbildung: Erler, Lehrbuch der Naturlehre, oder Crüger, Schule der Physik, und Fritze, Anfangsgründe der unorganischen Chemie. Die wichtigen Gesichtspunkte, welche das Buch von

Digitized by Google

Tutschek für die Verbindung der geographischen, naturgeschichtlichen und physikalischen Lehrstoffe an die Hand giebt, sind sorgfältig zu benutzen, um die Zöglinge zu einer Anschauung des Zusammenhanges und Zusammenwirkens im Naturganzen zu bringen und durch mannigfache Beziehungen der Stoffe zu einander deren Verständniß lichtvoll und sicher zu machen.

VII. Rechnen und Raumlehre.

Dritte Klasse.

1. Rechnen. 3 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Die 4 Grundrechnungsarten in reinen und benannten Zahlen, in Ganzen und Bruchzahlen, mit ein- und mehrsortigen Größen und angewandten Aufgaben sollen in methodischer Beziehung vollständig übereinstimmend mit dem Verfahren der Elementarschule gründlich durchgenommen und hinsichtlich der Fertigkeit zum unverlierbaren Eigenthum gebracht werden. Die Zahlkraft der Zöglinge soll geübt und gestärkt und bei angewandten Aufgaben die Fertigkeit, die zusammengehörigen Zahl- und Sachverhältnisse mit gesundem Urtheile rasch und sicher zurecht zu legen und zu vergleichen, erzielt werden.

2. Stoff und Vertheilung. I. Tertial. 1. Stufe. Der Zahlenraum von 1—10. Zahlveranschaulichung, Zahlvorstellung, Zahlname, Zahlzeichen (Striche in leicht überschaubaren Gruppen; am Schluß Kenntniß und Gebrauch der Ziffern). 1) Numeriren und Vergleichen der Zahlen. 2) Addiren und Subtrahiren. 3) Zerlegen der Zahlen in 2 Theile, vornehmlich 2 gleiche Theile zur Begründung. 4) Das Multipliciren und Enthaltensein. 5) Kenntniß und Gebrauch der deutschen Ziffern.

2. Stufe. Der Zahlenraum 1—100. Die Gliederung des Stoffes wie vorher, die Uebungen entsprechend. Darstellung der Zahlen durch Ziffern; die schriftliche Berechnung ohne die später auftretende Ansatzform; weitere Bekanntmachung mit Münzen, Maßen und Gewichten, soweit es das Bedürfniß und die Fähigkeit der Schüler gestatten. Begriff von Zehnern, Bildung von Reihen nach vorgeschriebenem Unterschied und feste Einprägung der 2er bis 9er Reihe als Grundlage für's Multipliciren und Dividiren; Bildung und Einprägung des Ein mal Eins; angewandte Aufgaben, ohne Resolviren und Reduciren.

II. Tertial. 3. Stufe. Der Zahlenraum von 1—1,000,000 mit reinen und benannten Zahlen, ein- und mehrsortigen Größen. Die 4 Grundrechnungsarten mit mehrfach benannten Zahlen; Resolviren und Reduciren der Sorten, Erweiterung der Kenntniß von Münzen, Maßen, Gewichten. Zeitrechnung.

III. Tertial. 4. Stufe. Das Bruchrechnen.

Digitized by Google

3. Behandlungsweise. Geht schon zum Theil aus dem Gang hervor. Bei den mannigfachsten Uebungen der Zöglinge muß ihnen doch überall ein Verfahren als das für die Elementarschule geeignetste bezeichnet werden. Die Lösungen sind in natürlicher und sicherer Schlußfolge zu geben, und überall ist auf vollständige Darlegung mit bündigem Ausdruck zu halten.

4. Hülfsmittel. Der im „Wegweiser" befindliche Lehrgang.

2. Raumlehre. 1 Stunde.

1. Zweck und Ziel. Formenlehre und geometrische Beweisführung als Grundlage der Berechnungen von Flächen und Körpern.

2. Stoff und Vertheilung. I. Tertial. Betrachtung der wichtigsten mathematischen Körper, Flächen, Linien und Winkel.

II. Tertial. Daran sich anschließende Aufgaben und einfache Schlußfolgerungen.

III. Tertial. Vorbereitung für die Messung und Berechnung von Linien, Flächen und Körpern.

3. Behandlungsweise. Verständniß der Figuren, Veranschaulichung ihrer Eigenschaften, selbstständige Schlußfolgerung und Beweisführung. Präcise und klare sprachliche Form. Die Seminaristen fertigen sich die wichtigsten Körper aus Pappe, sowie später andere, für die Messung nöthigen Hilfsmittel, wie z. B. Transporteur, Zoll-Maßstab, hunderttheiligen Maßstab, Flächen zur Veranschaulichung der Deckung, Theilung und Aehnlichkeit der Figuren.

4. Lehrbuch. Geometrie von Stubba.

Zweite Klasse.

1. Rechnen. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Fertigkeit im Berechnen innerhalb des noch übrigen, für die Volksschule bestimmten Gebietes und in der unterrichtlichen Behandlung.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. Die einfache Regel de tri ohne und mit Brüchen, mit geraden und umgekehrten Verhältnissen.

II. Tertial. Die zusammengesetzte Regel de tri.

III. Tertial. Die übrigen bürgerlichen Rechnungsarten.

3. Behandlung. 1) Wie im 1. Jahr. 2) Beim Kopfrechnen wird ein Normalverfahren gegeben und dann vielseitig geübt. Beim Tafelrechnen wird durch einfache Gleichungen nach dem Dreisatz, der Bruchform und nach dem Proportions-Ansatze gerechnet.

4. Lehrmittel. Der im „Wegweiser" befindliche Lehrgang.

2. Raumlehre. 1 Stunde.

1. Zweck und Ziel. Fertigkeit in der Berechnung von Flächen und Körpern nach einer Auswahl praktischer Aufgaben.

Digitized by Google

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. Wiederholung des im 1. Jahre behandelten Stoffes. Messung und Berechnung von Linien und Flächen.

II. Tertial. Messung und Berechnung von Flächen und Körpern.

III. Tertial. Messung und Berechnung von Körpern.

3. Behandlung. Klare Veranschaulichung, sichere Schlußfolge, selbstständige Entwickelung und Beweisführung und sprachlich correcte und gewandte Form.

4. Lehrbuch. Stubba, Geometrie.

Erste Klasse.

1. Rechnen. Im I. u. II. Tertial 1 St., im III. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Befähigung, innerhalb des ganzen Rechengebiets jede Rechnungsart unterrichtlich sicher zu behandeln, in derselben schnell und richtig zu rechnen und der Decimalen und Quadratwurzeln mit Einsicht und Fertigkeit sich zu bedienen.

2. Stoff und Vertheilung desselben.

I. Tertial. Wiederholung des Rechenganges vom 1. Jahre. Decimal-Rechnung und zeitweise Wettrechnen.

II. Tertial. Wiederholung des Rechenganges vom 2. Jahre. Rechnen mit Quadratwurzeln. Zeitweise Wettrechnen.

III. Tertial. Wiederholung im Rechnen mit Decimalen und Quadratwurzeln. Uebung im Kopfrechnen aus dem ganzen Gebiet. 1 Stunde. Feststellung eines Lehrganges für das Rechnen und Lehrproben. 1 Stunde.

2. Raumlehre. I. u. II. Tertial. 1 Stunde.

Das früher Behandelte wird im I. und II. Tertial geübt, ein Lehrgang festgestellt, und einige Lehrproben werden gehalten. Im dritten Tertial werden nur häusliche Aufgaben zur Uebung für die Prüfung gelöst.

VIII. Schreibunterricht.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. 1) Die Zöglinge sollen sich selbst eine einfache und geläufige Handschrift aneignen, 2) befähigt werden, in regelrechter und schöner Form die einzelnen Schriftzüge in methodischer Aufeinanderfolge vorzuschreiben.

2. Behandlung. 1) Der Lehrer läßt die einzelnen Züge, welche als Vorübungen dienen, ebenso weiterhin die einzelnen Buchstaben an der Wandtafel langsam entstehen. Dabei wird gezeigt, wie sich ein Strich mit dem andern verbindet, und vor bestimmten Fehlern wird gewarnt. 2) Die Schüler schreiben nach dem an der Wandtafel befindlichen Vorbilde. 3) Die Uebung wird so lange

Digitized by Google

fortgesetzt, bis die Form richtig dargestellt ist. 4) Erst wird frei, dann nach dem Tact geschrieben. Letzteres geschieht so, wie es in der Elementarschule am Ort ist. 5) Die Buchstaben werden nach genetischer Folge geübt, erst die kleinen deutschen, dann die großen, darauf die lateinischen kleinen und großen. 6) Auch die Zusammenstellung der Buchstaben zu Wörtern und später die Verbindung der Wörter zu kürzern und längern Sätzen wird an der Tafel gezeigt. 7) Nachdem Wörter und ganze Sätze nach Vorschrift des Lehrers an der Tafel längere Zeit geübt sind, werden versuchsweise längere Stücke ohne Vorschrift frei geschrieben. Sie sind den verschiedenen Gegenständen des Seminarunterrichts zu entnehmen. 8) Nachdem der Schreibgang zum ersten Mal absolvirt ist, wird in der ersten Hälfte der Stunde eine Buchstabengruppe wiederholt, in der zweiten dagegen werden Wörter und Sätze geschrieben, in denen die geübten Buchstaben häufig und in den verschiedensten Verbindungen vorkommen. Dabei werden die Buchstabenformen, welche nicht correct gebildet sind, vom Lehrer an der Tafel vorgemacht und von den Schülern erläutert. Auch machen Einzelne alle Uebungen an der Wandtafel mit durch. 9) Im Allgemeinen ist noch zu beachten: a) Man lasse nicht zu groß schreiben, b) Man gestatte keinerlei Richtungslinien, c) Man lasse nicht zu langsam schreiben, daß es nicht mehr Schreiben, sondern Zeichnen ist. Um das Tempo zu regeln, wird im Tact geschrieben, d) Das Verschnörkeln der Buchstaben ist nicht zu dulden, e) Endlich ist mit Consequenz darauf zu halten, daß die Seminaristen ihre sämmtlichen schriftlichen Arbeiten gut und sauber schreiben.

3. Lehrmittel. Die Schrift auf den Vorschriften von Heinrigs wird als normgebend angesehen, die Vorschriften selbst aber werden nicht gebraucht. Cf. Verf. d. Pr. Sch. Colleg. vom 12. November 1864.

Zweite Klasse. 1 Stunde.

Der Schreibgang wird noch ein bis zwei Mal durchgearbeitet. Es werden einzelne Buchstabengruppen in der ersten Hälfte der Stunde wiederholt, in der zweiten Wörter und Sätze nach Vorschrift, theils frei, theils mit Angabe des Tactes geübt. Dabei müssen sich die Zöglinge über die Bildung der Buchstaben aussprechen, und einzelne von ihnen schreiben mit Kreide an der Wandtafel. Stücke ohne Vorschrift werden geschrieben. Auch Geschäftsaufsätze (Quittungen, Rechnungen u. s. w.) werden nach Vorschrift an der Wandtafel oder Dictando geübt, so daß jeder Seminarist eine kleine Sammlung für den Schulgebrauch erhält. Auch Uebungszettel für den Turnunterricht werden dictirt. Zuletzt wird ganz frei, ohne Vorbild geschrieben.

Digitized by Google

Erſte Klaſſe.

Dieſe hat keine Schreibeſtunde mehr; es wird monatlich eine Querfolioſeite, halb deutſch, halb lateiniſch in ein beſonderes Heft geſchrieben. Dieſe Probeſchriften ſind bei der Abgangsprüfung als Ausweiſe über die Leiſtungen im Schreiben vorzulegen.

IX. Zeichenunterricht.

Dritte Klaſſe. 2 Stunden.

1. Zweck und Ziel. Anleitung zur Darſtellung einfacher räumlicher Gegenſtände in einer Linearzeichnung, wobei der Gang und das Verfahren vorbildlich für den Unterricht in der Volksſchule iſt.

2. Stoff und Vertheilung deſſelben.

I. Tertial. 1. Stufe. Belehrung über Körper, Flächen, Linien, Punkt mit Bezugnahme auf den gleichzeitigen Unterricht in der Raumlehre.

Gerade Linien werden aus freier Hand in verſchiedenen Richtungen und zwar a. von rechts oben nach links unten, b. ſenkrecht, c. von links oben nach rechts unten, d. wagerecht gezeichnet. Durch öfteres Wiederholen der Linien nach derſelben Richtung wird das Zeichnen von parallelen Linien geübt.

Daran ſchließen ſich Winkel, Winkelfiguren, Dreiecke, Vierecke, Sechs- und Achtecke.

Von dieſen elementaren Uebungen iſt ſofort Anwendung auf leichte gradlinige Aufriſſe in den einfachſten Umriſſen, wie ſie ſich aus der Zuſammenſetzung von Linien ergeben, zu machen z. B. Geräthe und Bauſachen (Winkelmaß, Schiefertafel, Schrank, Spiegel, Gartenlaube, Haus, Kirche). Dieſe Aufriſſe werden 1) nach Zeichnungen an der Wandtafel, welche der Lehrer entſtehen läßt und verſtehen lehrt, 2) nach der Natur z. B. Fenſter, Thüre, Seite eines Ofens, eines Tiſches, Pultes, Hauſes, Gartenzaunes, 3) nach einfachen Vorlegeblättern gezeichnet. Bei 1 u. 2 werden die Zeichnungen auch nach dem Gedächtniſſe geübt.

Mit dem Freihandzeichnen verbindet ſich der Gebrauch des Lineals und Maßſtabes. Der Anwendung des letzteren geht das Meſſen und Schätzen der Maßverhältniſſe nach dem Augenmaß voraus. Bei den Aufriſſen wird der verjüngte Maßſtab erklärt und angewandt. Was nach beſtimmten Maßen aufgenommen wird, muß mit dem Lineal gezeichnet werden. Das Uebrige kommt theils mit, theils ohne Lineal zur Darſtellung. (Turngeräthe für die Volksſchule.)

II. Tertial. 2. Stufe.

Bogenlinien, Bogenwinkel, bogenlinige Ecken, Ellipſe, Oval, Kreis, Schneckenwindung und Spirale. Dieſe ſind ebenfalls alsbald

Digitized by Google

zu verwenden und zwar 1) zu krummlinigen Nennformen, als: Linse, Herz, Tulpe, Birne, Blatt, Stern, Kelch, Pilz, Schild, Eichel, Lilie, Sichel, Glocke, Kreuz, Tannenzapfen, Spieß, Nagel, Hufeisen u. s. w. 2) zu Aufrissen von Geräthen und Bausachen mit geraden und krummen Linien nach der Natur.

III. Tertial. 3. Stufe.

1) Schwierigere Aufrisse von Geräthen, Gefäßen und Bausachen mit Conturschatten nach Vorlegeblättern.

2) Umrisse von Obst-, Pflanzen- und Thierformen anfangs mit Contur- und dann auch mit angedeutetem Flächenschatten.

Diese können auch im verkleinerten und vergrößerten Maßstab dargestellt werden.

3. Behandlung. 1) Die Seminaristen sollen zur selbstständigen Auffassung und Darstellung gebracht werden. Daher wird auf die geometrischen Formen, welche als Grundformen in den wirklichen Dingen verborgen liegen, zurückgegangen. Deßhalb hat man die Zeichnungen an der Tafel entstehen zu lassen, das Nachzeichnen wirklicher Gegenstände zu üben und die Vorlegeblätter zu besprechen. 2) Von den ersten Uebungen an sind die Zöglinge an Correctheit und Sauberkeit zu gewöhnen. 3) Sie zeichnen der Reihe nach, jeder eine Stunde, mit Kreide an die Wandtafel, um sich im Vorzeichnen zu üben und einfache Thier- und Pflanzenformen für den Unterricht im Umriß anzeichnen zu können. 4) Nachdem eine Stufe absolvirt ist, haben sie sich den Gang und die Uebungen zu vergegenwärtigen und das Methodische zu merken.

Zweite Klasse. 1 Stunde.

1. Zweck und Ziel. Uebung in Auf- und Grundrissen und in perspectivischer Auffassung und Darstellung einfacher Gegenstände nach der Natur und nach Vorlagen, sowie im Freihandzeichnen von Pflanzen- und Thierformen mit Flächenschatten.

2. Stoff und Vertheilung.

I. Tertial. 4. Stufe.

1) Geometrische Construction: Bilden, Abtragen, Aehnlichzeichnen, Vergrößern, Verkleinern und Theilen der Linien, Winkel und Grundfiguren mittels Zirkel, Lineal und Winkelmesser nach einfachen Verfahrungsweisen.

Diese Uebungen finden ihre Verwendung:

a. für Aufrisse von Gebäuden und einfachen Maschinen,

b. für Grundrisse mit Messung und Berechnung der Flächen. (Bezug auf die Raumberechnungen.)

Die Ausführung kann nach angelegten Bleistiftlinien mit Tusche geschehen.

2) Einfache Gegenstände werden nach Vorlagen in perspectivischer Ansicht zur Vorbereitung auf das Folgende dargestellt.

II. u. III. Tertial. 5. Stufe.

1) Uebung in perſpectiviſcher Darſtellung an einfachen Gegenſtänden des Schulzimmers: Kachelofen, Tiſch, Schrank, Stuhl. Auch Körper aus der Raumlehre können hier verwandt werden.

2) Anleitung zur Darſtellung von Gegenſtänden in perſpectiviſcher Anſicht: Zimmer, Flur, Orgel, Gebäude.

Die Ausführung kann mit Tuſche geſchehen.

3) Freihandzeichnen:

a. Landſchaftsſkizzen (Hermes Heft 49, 181—185, 188 u. 189.)

b. Blumen und Früchte mit einfachem und ganzem Flächenſchatten (Hermes Heft 14, 15, 69, 71, 179, 180, 205, 208, 209, 212.)

c. Thierformen mit ganzem Schatten (Hermes Heft 21, 34, 35, 87, 89, 92, 94.)

Die Auswahl der Vorlegeblätter ſteht nicht den Zöglingen zu; der Lehrer wählt nach der Leiſtungsfähigkeit aus und hat der Neigung, großartige Sachen zu zeichnen, zu ſteuern.

3. Behandlung. Wie im 1. Jahr. Am Schluß wird der ganze Zeichengang wiederholt und eingeübt, ein Lehrgang für Land- und für Stadtſchulen aufgeſtellt und gezeigt, was für das Zeichnen bei Mädchen beſonders zu berückſichtigen iſt.

Erſte Klaſſe.

1) Reißen und perſpectiviſche Aufnahme.

2) Freihandzeichnen, je nach der Leiſtungsfähigkeit der Zöglinge aus dem vorher angegebenen Gebiet. Für die Tüchtigſten können

3) Landſchaftsbilder (Hermes Heft 54, und Heydler Vorlegeblätter im Landſchaftszeichnen, Heft 1 u. 2) hinzutreten.

Unterrichtsſtunden ſind nicht mehr. Die Zöglinge zeichnen für ſich, wozu eine gemeinſame Stunde angeſetzt werden kann. Bei der Abgangsprüfung werden einige Zeichnungen nach Vorlagen aus dem 1—3 Jahre und eine perſpectiviſche Zeichnung von Jedem vorgelegt.

X. Muſik.

1. Geſang. 3 Stunden.

a. Treffübungen, die ſich auf die Tonleiter, den Dreiklang und den Dominantſeptimen-Accord ſtützen und mit der Harmonielehre in Verbindung gebracht werden. In jeder Stunde 10 Minuten. b. Uebungen zur Ausbildung der Stimme. Dieſe ſind gründlich und in großer Ausdehnung zu betreiben. In jeder Stunde ¼ Stunde. Nach Widmann's Elementen der Stimmbildung. c. 60 Choralmelodien mit dem 1. Vers des Urtextes. Wöchentlich 1 Stunde.

Digitized by Google

d. 30 Volkslieder, die Melodien zu den oben genannten Gedichten. Volkslieder herausgegeben von dem Münsterberger Seminar. Wöchentlich 1 Stunde.

Für die Gehör- und Treffübungen, sowie für die rhythmischen und dynamischen Singübungen ist für diese Klasse eine besondere Stunde anzusetzen. Eine zweite Stunde, welche zur Einübung einstimmiger Choräle und ein- und zweistimmiger Volkslieder dient, hat diese Klasse mit den beiden andern gemeinsam, ebenso eine dritte für den liturgischen und Figuralgesang.

2. Harmonielehre. 1 Stunde.

I. Tertial. Das Wichtigste aus der allgemeinen Musiklehre.

a. Das Tonsystem, b. die Schlüssel, c. die Versetzungszeichen, d. Geltung der Töne, Pausen und Punkte, e. das Tempo, f. die Tactarten, g. die Fermate und andere Ruhezeichen, h. die Intervallenlehre, i. die Tongeschlechter, k. die Tonarten, l. die Verwandtschaft der Tonarten.

II. u. III. Tertial. Harmonielehre. a. Die Dreiklänge der Dur- und Molltonleiter; Bildung, Arten und Lage derselben. b. Harmonieverbindungen in Dur und Moll. c. Die Umkehrungen der Dreiklänge. d. Der Dominant-Septimenaccord. Hülfsmittel für den Lehrer: Marx, Allgem. Musiklehre. Richter's Harmonielehre. Schütze's Lehrbuch der musikalischen Composition. Hohmann's Lehrbuch der musikalischen Composition.

3. Klavierspiel. 1 Stunde.

Brauer's Klavierschule, Herz Fingerübungen, Bertini's Etüden Op. 100, 29 u. 32.

4. Orgelspiel.

Es üben sich die Zöglinge unter Leitung des Musiklehrers, ohne eigentlichen Unterricht zu erhalten.

Ritter's practischer Lehrcursus im Orgelspiele.

5. Violinspiel. 2 Stunden.

a. Tonleitern, 10 Minuten. aa. Dur: C, G, D, A, F, B, u. Es. bb. Moll: a, e, h, d, g, c u. f.

b. Der tonische Dreiklang der vorstehenden Tonleitern. 10 Minuten.

3. Die 40 ersten Uebungen aus Mettner's Violinschule (Auszug). 25 Minuten.

4. Choräle und Volkslieder, welche in der Schule gesungen werden, sind zu üben und zu Haus zum Auswendigspielen zu bringen. 15 Minuten.

Zweite Klasse.

1. Gesang 2 Stunden.

a. Wiederholung der Choralmelodien und Volkslieder, sowie Erlernung derjenigen Melodien von letzteren, zu welchen in dieser

Digitized by Google

Klasse die Texte gelernt werden. Münsterberger Volksschullieder. Von den 60 Choralmelodien sind in Nr. 11 des Volksschulfreundes 57 angegeben; nur werden statt: „Allein zu dir Herr Jesu Christ“ und „Fahre fort, Zion“ gelernt: „Wenn mein Stündlein vorhanden ist“ und „Wie wohl ist mir, o Freund.“ Dazu kommen: „Herzliebster Jesu.“ „Auf meinen lieben Gott“ und „Herr, ich habe mißgehandelt.“

b. Einübung liturgischer Chöre, kurzer und leichter Motetten, Psalmen, Hymnen, mit Benutzung folgender Sammlungen: Greef, Geistliche Männerchöre 1. u. 2. Heft. B. Klein, Religiöse Gesänge, Mettner, Liturgische Chöre, Erk, Sammlung mehrstimmiger Gesänge für Männerstimmen, Weber, Kirchliche Männerchöre. Lützel, Geistliche und weltliche Männerchöre.

c. Einübung vierstimmiger Volkslieder. Sammlung von Heidler, welche den Normalstoff enthält, der bis zum Auswendigsingen anzueignen ist.

2. Harmonielehre. 2 Stunden.

a. Harmonielehre. Umkehrungen des Dominant-Septimen-Accordes. Die Neben-Septimen-Accorde. Der Nonen-Accord. Bildung von Sätzen mit diesen Hülfsmitteln. Die Modulationen durch Umdeutung der Dreiklänge und den Dominant-Septimen-Accord. Für den Lehrer: Marx Compositionslehre.

b. Methodik des Gesangunterrichts. Lehrgang nach dem Gesangunterricht im Wegweiser. Für den Lehrer: Richter, Anweisung und Lange, Winke.

3. Orgelspiel. 2 Stunden.

Durcharbeitung der Orgelschule von Ritter. Beginn des Choralspieles bei den Vorgeschrittenen. Je zwei Seminaristen haben sich in den Besitz einer Orgelschule zu setzen.

4. Violinspiel. 1 Stunde.

1. Fleißige Uebung der Choräle und Volkslieder zum Auswendigspielen.

2. Fortgesetztes Spiel in Mettner's Violinschule.

Erste Klasse.

1. Gesang. 2 Stunden.

Die erste Klasse ist mit der zweiten combinirt.

2. Harmonielehre. 1 Stunde.

Modulationen durch den verminderten Septimen-Accord. Bearbeitung des Chorals. Die alten Kirchentonarten. Bearbeitung des Volksliedes. Erfindung kurzer Vorspiele.

3. Orgelspiel. 2 Stunden.

Weitere Durcharbeitung der Orgelschule. Einübung von mindestens 60 Chorälen nach dem Choralbuch von Reinhardt-Jensen. Transponiren von Chorälen. Einübung von Präludien aus Blügel,

Digitized by Google

100 kurze Orgelsätze. Sehr geförderte Zöglinge dürfen größere Sachen von Bach, Händel, Fischer, Mendelssohn, Rink, Ritter ꝛc. spielen.

4. Violinspiel. 1 Stunde.

1. Auswendigspielen von Chorälen und Volksliedern.

2. Weitere Uebung in Mettner's Violinschule und Spielen leichter Duetten- und Compositionen für Violine und Orgel.

XI. Turnunterricht.

Derselbe wird nach dem Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen ertheilt.

Dritte Klasse.

I. u. II. Tertial. Die erste Stufe der Gliederübungen auf und von der Stelle, der Reihen- und Ordnungsübungen, der Spiele, der Rüstübungen am Reck, Barren, Schwebebaum, Klettergerüst, Bock und Sprungpferd.

III. Tertial. Die zweite Stufe der oben genannten Uebungen.

Zweite Klasse.

Die dritte Stufe der Frei-, Geräth-, Rüstübungen und Spiele.

Drittes Jahr.

Wiederholung der im 1. u. 2. Jahre durchgenommenen Uebungen. Der practische Unterricht in der Schule wird dadurch vorbereitet, daß die Zöglinge vom ersten Jahr an angehalten werden, die in der vorausgegangenen Stunde geübten Bewegungen sich gegenseitig zu commandiren und die Namen der Uebungen und Commandorufe dem Gedächtniß einzuprägen.

Jeder Seminarist muß einige Lehrversuche in dem Turnunterricht mit den Knaben der Uebungsschule machen.

Die zweckmäßige Anfertigung und Aufstellung der Geräthe wird im 3. Jahr besprochen, während in den Zeichenstunden im 1. Jahr Auf- und Grundrisse derjenigen Turngeräthe, welche für die Volksschule nothwendig sind, mit genauer Angabe der Maße gezeichnet werden. Im Schreibunterricht können im 2. Jahr die wichtigsten Uebungszettel der Frei- und Rüstübungen dictirt werden; doch ist damit Maß zu halten, weil es sonst ermüdend werden kann.

Was bei den Turnübungen in gesundheitlicher Hinsicht zu beachten ist, findet bei der Lehre vom menschlichen Körper Berücksichtigung.

XII. Gartenbau und Obstbaumzucht.

1. Die theoretische Anweisung schließt sich an den Unterricht in der Naturkunde in der Art an, daß 1) in der Minera-

Digitized by Google

logie die Bodenarten, 2) in der Pflanzenkunde das Wachsthum der Pflanzen, Befruchtung, Fortpflanzung und Veredelung, die Garten- und Feldgewächse, die Obstarten und Unkräuter, 3) in der Thierkunde die schädlichen und nützlichen Thiere, die Hausthiere mit Bezug auf den Dünger, die Biene u. dgl. zur Behandlung kommen, 4) in der Naturlehre die Entwässerung und Ueberrieselung und 5) in der Chemie die Bestandtheile des Bodens, chemische Zersetzung der Pflanzen, ihre Ernährung, Einfluß der Luft und des Wassers, Beachtung finden.

2. Im practischen Gartenbau erhalten die Seminaristen des 1. u. 2. Jahres in der Regel wöchentlich 3 Stunden Uebung, die des 3. Jahres dagegen nur 2 Stunden. Sie sollen befähigt werden, alle Arbeiten sauber und selbstständig zu machen. Das Nähere enthält der besondere Lehrgang.

Uebersicht der Gegenstände.

L. Nr.	Gegenstand.	Kl. III	Kl. II.	Kl. I.
1.	Schulkunde	2	2	2
2.	Religionsunterricht	5	5	3
3.	Sprachunterricht	5	4	3
4.	Geschichte	—	2	2
5.	Geographie	2	2	3
6.	Naturkunde	2	2	
7.	Rechnen und Raumlehre	3	3	2
8.	Schreibunterricht	2	1	—
9.	Zeichenunterricht	2	1	—
10.	Gesangunterricht	3	2	2
11.	Harmonielehre und methodische Anweisung für den Gesangunterricht	1	2	1
12.	Violinspiel	2	1	1
13.	Klavierspiel	1		—
14.	Orgelspiel	—	1	1
15.	Turnunterricht	2	2	2
	Zusammen	32	30	22

Bemerkungen.

1) Zu den hier angesetzten Unterrichtsstunden für das Violinspiel tritt eine Uebungsstunde für jede Klasse.

2) Ebenso kommt zu den Gesangstunden noch eine, in welcher die Gesänge für die liturgischen Andachten, für die Gedenktage, Abendunterhaltungen und andere Feste der Anstalt eingeübt werden.

3) Beim Klavierspiele und Orgelspiel werden die Zöglinge einer Klasse in 2 Gruppen unterrichtet, so daß der Einzelne eine Stunde empfängt.

4) Um die Uebungen im Klavierspiel bei Klasse 1 u. 2, welche darin keinen Unterricht mehr erhalten, zu controliren, ist wöchentlich 1 Stunde angesetzt, an welcher die Hälfte eines Cursus Theil nimmt, so daß jede Klasse in je 2 Wochen, jeder Seminarist in je 4 Wochen ein Mal vorzuspielen hat.

5) Im Turnunterricht sind Klasse 1 u. 2. combinirt.

Digitized by Google

Vertheilung der Gegenstände und Stunden.

L. Nr.	Lehrer.	Gegenstand.	Stundenzahl.	
1.	Director.	Schulkunde	6	
		Religionsunterricht in der 3. Kl. 2 St., in der 2. Kl. 4 St. und in der 1 Kl. 3 St.	9	16 St.
		Missionsstunde	1	
2.	1. Seminarlehrer.	Religionsunterricht in der 3. Klasse .	3	
		Sprachunterricht ohne die Anweisungen zum Leseunterricht in Klasse 3	11	18 St.
		Geschichtsunterricht	4	
3.	2. Seminarlehrer.	Geographie	4½	
		Naturkunde	6½	
		Schreibunterricht	3	
		Zeichenunterricht	3	23 St.
		Turnunterricht für die 3. Kl. 2 St. und für Kl. 1 u. 2 combinirt 2 St.	4	
		Violinspiel in der 3. Kl.	2	
4.	3. Seminarlehrer.	Rechnen und Raumlehre	8	
		Gesangunterricht	4	
		Harmonielehre und Gesangmethodik .	4	
		Violinspiel	2	
		Klavierspiel in der 1. und 2. Klasse .	2	25 St.
		Orgelspiel	4	
		Vorspielen im Klavierspiel in Kl. 1 u. 2	1	
5.	Uebungsschullehrer.	Anweisung zum ersten Lese- und Sprach-Unterricht in Kl. 3	1	
		Lehrproben in der bibl. Geschichte in Kl. 2	1	2 St.

192) Marks-Haindorffsche Stiftung zu Hamm.

Seit dem Jahr 1825 besteht in Münster eine Anstalt zur Ausbildung von jüdischen Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, deren Wirksamkeit früher nur auf die Provinz Westphalen berechnet war, seit dem Jahr 1834 aber auch auf die Rheinprovinz ausgedehnt worden ist. Dieselbe ist von dem vor etwa 4 Jahren verstorbenen Professor Dr. Alexander Haindorf errichtet, und ihre Unterhaltung durch einen jährlichen Beitrag von 1000 Thlrn seitens des jetzt verstorbenen Rentiers Marks in Hamm, sowie durch andere freiwillige Beiträge und die Revenuen von Vermächtnissen, welche z. B. auf 2155 Thlr. sich belaufen, ermöglicht worden. Diese Anstalt ist nunmehr von dem Rittergutsbesitzer Löb zu Caldenhoff bei Hamm, im Regierungsbezirk Arnsberg, zu einer Stiftung unter dem Namen „Marks-Haindorf'sche Stiftung" erhoben, mit einer auf das Gut Caldenhoff eingetragenen Rente von jährlich 1000 Thlrn.

Digitized by Google

dotirt und mit einem Grundstück in der Stadt Hamm, wohin sie verlegt werden soll, beschenkt worden. Für diese Stiftung und die Zuwendungen des ꝛc. Löb ist durch Allerhöchste Ordre vom 14. April 1866 die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.*) Aus den Statuten derselben wird nachstehender Auszug mitgetheilt:

§. 1.

Die Marks-Haindorf'sche Stiftung, von dem Professor Dr. Alexander Haindorf errichtet und von dem Rentier Elias Marks beziehungsweise dessen Universalerben, Gutsbesitzer Jacob Löb und Sophie geborne Haindorf fundirt, ist eine mit einer Elementarschule verbundene Anstalt zur Ausbildung jüdischer Lehrer für die Provinzen Westphalen und Rheinland, hat zugleich den Zweck, Handwerke und Künste unter den Juden zu befördern, und besitzt die Rechte einer mit juristischer Persönlichkeit bekleideten Schule. Ihr Domicil ist Hamm.

§. 2.

Die Stiftung wird von einem aus fünf Personen bestehenden Curatorium unter der Oberaufsicht der das Schulwesen in der Provinz Westphalen leitenden Behörde, zur Zeit des Provinzial-Schul-Collegiums, verwaltet.

§. 15.

Die Schulordnung und der Lehrplan für das Lehrer-Seminar und für die Elementarschule werden von dem Curatorium festgesetzt, müssen aber dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnahme eingereicht werden.

§. 16.

Die nach Bestimmung des Präses des Curatoriums in das Lehrer-Seminar aufzunehmenden Zöglinge zahlen zu ihren Ausbildungs- und Unterhaltungs-Kosten einen vorher zu bestimmenden jährlichen Zuschuß, dessen Höhe sich nach den jedesmaligen, amtlich nachzuweisenden Vermögens-Verhältnissen der Aufzunehmenden richtet, in halbjährlichen Raten praenumerando. Es kann aber auch eine Anzahl nachweislich armer junger Leute ohne irgend welchen Zuschuß zur Aufnahme zugelassen werden. Diese Zöglinge erhalten alsdann den Unterricht nebst Wohnung und Beköstigung unentgeltlich.

Das Curatorium bestimmt die Zahl derselben und die Aufnahme erfolgt nach Bestimmung des Präses des Curatoriums, nachdem die Lehrer der Anstalt auf Grund einer Prüfung die in der Schulordnung vorgeschriebene Qualification attestirt haben.

Der Präses des Curatoriums hat den jüdischen Gemeinden auf deren Begehren aus der Zahl der Zöglinge, welche das Lehrer-Examen bestanden haben, einen Lehrer in Vorschlag zu bringen. Dieselben müssen:

*) s. Centrbl. pro 1866 Seite 380 Nr. 17.

Digitized by Google

a. nach bestandenem Lehrer-Examen jede Schulstelle antreten und verwalten, welche ihnen mit Genehmigung der Königlichen Regierung überwiesen wird; dürfen
b. während eines Zeitraums von zehn Jahren ohne Vorwissen des Curatoriums keine andere, als die ihnen zugewiesene Schulstelle übernehmen, insbesondere in keine andere Provinz, als in Rheinland und Westphalen oder gar in's Ausland verziehen, in welchem letzteren Falle sie eben so, als wenn sie dem Lehramte untreu werden und ein anderes Amt oder ein Gewerbe erwählen, die Kosten ihrer Ausbildung mit „Einhundert Thalern" für jedes Jahr ihres Aufenthalts in der Anstalt erstatten müssen;
c. nach erfolgter Anstellung müssen sie während zwanzig Jahren jährlich fünf Thaler an die Kasse der Stiftung zahlen.

Eben so müssen die Kosten mit jährlich hundert Thalern erstattet werden, wenn ein Lehrerzögling, das heißt, einer der behufs Ausbildung zum Lehrerfache in der Anstalt befindlichen Jünglinge dieselbe eigenmächtig verläßt oder im Disciplinarwege seine Entlassung nothwendig wird. Gegen die letztere, welche nur durch Collegialbeschluß des Lehrer-Collegs unter Zustimmung des Präses des Curatoriums verhängt werden kann, steht dem Betreffenden frei, auf Entscheidung des Provinzial-Schul-Collegiums zu provociren, die in diesem Fall als endgültig betrachtet werden soll. —

§. 17.

In die Elementarschule können Kinder unbemittelter Eltern unentgeltlich aufgenommen werden.

§. 18.

Außer der Ausbildung von Lehrern hat die Stiftung die Aufgabe, auf ihre Kosten auch Kinder unbemittelter jüdischer Eltern zu Handwerken und Künsten ausbilden zu lassen.

Die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder haben jedoch vorher eine Erklärung dahin abzugeben:

daß sie ihre auf Kosten der Stiftung in die Lehre gegebenen Söhne, resp. Mündel willkürlich nicht wieder aus derselben fortnehmen, und daß sie, falls diese solche eigenmächtig verlassen möchten, gehalten sein wollen, sie wieder dahin zurückzuschicken, oder nach Gutbefinden des Curatoriums der Stiftung die bereits auf sie verwendeten Kosten wieder zu erstatten.

Die Lehrlinge haben sich unter Zustimmung ihrer Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder zu verpflichten:

daß sie nach erlangter Selbstständigkeit die auf sie verwendeten Kosten in einem von dem Curatorium näher zu bestimmenden Zeitraum ratenweise der Stiftung ersetzen oder nach Gutbefinden desselben einen Lehrling unentgeltlich ausbilden wollen, endlich, daß sie, insofern sie ohne Zustimmung des

Digitized by Google

Curatoriums dem Handwerkerstande untreu werden möchten, gehalten sein wollen, alle auf ihre Ausbildung verwandten Auslagen der Stiftungskasse unverzüglich zurückzuzahlen.

§. 19.

Zur Besorgung der Geschäfte ernennt das Curatorium Geschäftsführer, welche für die Unterbringung jüdischer Knaben bei Handwerkern und Künstlern zu sorgen und die untergebrachten Knaben zu überwachen haben. —

---

193) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1865 Seite 540 Nr. 217.)

Bei der diesjährigen Entlassungsprüfung in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Bertha Sachse aus Schwelm,
2. Elise Rothert aus Pr. Oldendorf,
3. Clara von Falckenstein aus Carolath,
4. Anna Riebe aus Brandenburg a./H.,
5. Mathilde Prusse aus Constadt,
6. Alma Kögel aus Berlinchen,
7. Aline Burmann aus Frankenhausen,
8. Christiane Otto aus Friesdorf,
9. Johanna Posner aus Sagan,
10. Marie Woppisch aus Wittenberg,
11. Helene Hölzke aus Berlin,
12. Emilie Preuß aus Berlin,
13. Marie Bischoff aus Cunow,
14. Eveline Klör aus Neuwied;

II. zur Anstellung als Lehrerinnen an Bürger- und an Elementarschulen:

1. Anna Schmöle aus Schwelm,
2. Bertha Quandt aus Stargard in Pommern,
3. Lina Siebel aus Neunkirchen,
4. Emma Steigemann aus Krappitz,
5. Laura Janeck aus Merseburg,
6. Ottilie Fritsch aus Gumtow,
7. Anna Flöthe aus Mühlhausen in Thüringen,
8. Anna Krüger aus Arnswalde,
9. Elise Herbert aus Mühlhausen in Thüringen,
10. Marie Knäbel aus Wongrowiec,

Digitized by Google

11. Marie von Strampf aus Liegnitz,
12. Johanna Gundlach aus Wiehe,
13. Marie Voigt aus Neustettin,
14. Lina Geck aus Altena,
15. Johanna Tietz aus Callies,
16. Ida Eichholz aus Ohlau,
17. Marie Dabow aus Ruhland,
18. Pauline Voigt aus Meyhen,
19. Lina Große aus Annaburg,
20. Adele Klaus aus Elbogen.

Der Seminar-Director Kritzinger zu Dropzig ist bereit, über die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienst nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 15. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
16,736. U.

---

194) Immediatbericht und Allerhöchste Ordre, die Aufgabe und Wirksamkeit der Volksschule betreffend.

In der nebst Anlagen zurückfolgenden Immediatvorstellung über welche Eure Königliche Majestät unseren Bericht zu erfordern geruht haben, bitten 21 Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars in Oranienburg um sofortige Einstellung in die Armee. Diese Bitte datirt vom 26. Juni d. J. und ist ein schöner Beweis von der patriotischen Gesinnung dieser Seminaristen, die zu einer Zeit, wo die Entscheidung der Geschicke des Vaterlandes durch das Schwert bevorstand, mit Hintansetzung aller persönlichen Vortheile an dieser Entscheidung Theil zu nehmen wünschten. Inzwischen haben sich unter Gottes gnädiger Führung die Verhältnisse geändert; das Vaterland bedarf augenblicklich nicht des streitbaren Armes dieser Jünglinge, sondern erwartet, daß sie in den von ihnen erwählten Lebensberuf eintreten, um als Lehrer die Jugend des Volkes für das Heer erziehen zu helfen in Gottesfurcht und Treue. Ew. Königlichen Majestät Armee, die jetzt gekämpft und gesiegt hat, ist durch die Preußische Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen; die Seminaristen, welche in der Stunde der Gefahr bereit waren, in Ew. Königlichen Majestät Armee das Leben einzusetzen für König und Vaterland, werden in der Zeit des Friedens als Lehrer ihre Schuldigkeit zu thun wissen in der Schule an der Jugend des Volkes in Waffen.

Digitized by Google

Ew. Königliche Majestät bitten wir ehrfurchtsvoll,
durch Huldreiche Vollziehung der im Entwurf beigefügten Allerhöchsten Ordre uns zur angemessenen Bescheidung der betreffenden Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Oranienburg ermächtigen zu wollen.

Berlin, den 27. August 1866.

von Roon. von Mühler.

An des Königs Majestät.

U. 16750.

Auf den Bericht vom 27. d. M. ermächtige Ich Sie, die Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars in Oranienburg, welche in der nebst Anlage zurückfolgenden Immediat-Vorstellung um sofortige Einstellung in die Armee gebeten haben, unter den inzwischen veränderten Verhältnissen auf ihren Antrag zwar ablehnend zu bescheiden, ihnen aber auch eröffnen zu lassen, wie Ich von ihrer patriotischen Bereitwilligkeit, in Meiner Armee das Vaterland vertheidigen zu helfen, mit Wohlgefallen Kenntniß genommen habe.

Was Sie in dem Bericht im Allgemeinen über die Aufgabe und Wirksamkeit der Volksschule bemerken, hat Meine Billigung und beauftrage Ich Sie, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Ihren Immediatbericht und diese Meine Ordre zur Kenntniß der Schulverwaltungsbehörden und des Elementarlehrer-Standes zu bringen.

Berlin, den 30. August 1866.

Wilhelm.

von Roon. von Mühler.

An
den Kriegs-Minister und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

III. Elementarschulwesen.

195) Militär-Waisenhaus zu Potsdam.

Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Directorium

Digitized by Google

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Krieg gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a. für die auf dem Land wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,
b. für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magistrate,
c. für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct

an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße Nr. 81 hierselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militärische Charge ersichtlich sein muß,
2) die Taufscheine der Kinder und
3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist.

Berlin, den 9. August 1866.

Königliches Directorium des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses.

Bekanntmachung.

---

196) Competenzverhältnisse bei Besetzung von Lehrerstellen.

Auf die Vorstellung vom 18. April d. J. erwiedere ich Ihnen, daß das von der Königlichen Regierung bei der Anstellung des Lehrers N. beobachtete Verfahren den bestehenden Bestimmungen entspricht.

Ueber den Modus der Anstellung der Lehrer haben, wie bereits in dem Rescript vom 6. Februar 1864 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 235) bemerkt worden, nur die Aufsichtsbehörde, nicht aber die Privatpatrone oder die berufungs-

Digitized by Google

berechtigten Wahl-Collegien zu befinden. Wenn die Königliche Regierung zu N. nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen dem N. die commissarische Verwaltung der Schulstelle übertragen war, sich Behufs ihrer Entschließung über die definitive Anstellung dieses Lehrers bei den Berichten des Schulvorstands und des Schulpflegers nicht beruhigt hat, so war der Anlaß hierzu in dem Umstande gegeben, daß Sie allein bei der Wahl des ꝛc. N. Bedenken gegen seine Person erhoben hatten. Zu einer neuen Betheiligung des Wahl-Collegiums als solchen bei der Frage, ob ꝛc. N. nunmehr definitiv anzustellen sei, lag aber kein Anlaß vor.

Berlin, den 5. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Bürgermeister Herrn N. zu N.
13,820. U.

---

197) Unentgeltliche Wahrnehmung der Local-Schul-Inspection.

Durch ein Regulativ vom Jahr 1850 über die Vertheilung der Amtsgeschäfte der beiden Geistlichen in N. war die Local-Schulinspection im ländlichen Theil des Kirchspiels dem Pfarrer S. übertragen worden. Die Königliche Regierung fand sich später genöthigt, dem ꝛc. S. diese Function abzunehmen, und übertrug solche bis auf Weiteres dem andern Pfarrer N. in N., ohne daß diesem eine Erleichterung in den sonstigen Amtsgeschäften gewährt oder eine besondere Vergütung zugesichert werden konnte. Auf den Antrag der Königlichen Regierung auf Gewährung einer Remuneration für den ꝛc. N. ist folgende Verfügung ergangen:

Auf den Bericht vom 23. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich mich nicht veranlaßt finden kann, die beantragte Remuneration für den Pfarrer N. zu bewilligen. Die Local-Schul-Inspection gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten des Pfarrers, für welche ihm eine besondere Entschädigung nicht gebührt. Der Umstand, daß dieselbe im vorliegenden Fall dem Prediger S. abgenommen und demnächst dem ꝛc. N. übertragen worden, kann hieran um so weniger etwas ändern, als es sich nur um eine interimistische, im Interesse der Kirchspiels-Schulen von der zuständigen Behörde angeordnete Vertretung handelt. ꝛc.

Berlin, den 20. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung in N.
15,241. U.

Digitized by Google

198) Stellung des Gutsherrn zur Schule.

(Centrbl. pro 1865 Seite 761 Nr. 294.)

Ew. Wohlgeboren Beschwerde vom 14. März d. J., betreffend die Stellung der Gutsherrschaft in N. zu der Schule daselbst, vermag ich nach näherer Prüfung des Sachverhältnisses als begründet nicht anzuerkennen.

Die neu errichtete zweite Lehrerstelle an der Schule zu N. ist mit einem kirchlichen Amte nicht verbunden. Demgemäß finden hinsichtlich der Berufung und Anstellung der Lehrer für diese Stelle nicht die Bestimmungen des Tit. 11 Thl. II. Allgem. Landrechts über die Bestellung der Kirchenbedienten, sondern die Vorschriften der §§. 22 ff. des Tit. 12 a. a. O. Anwendung. Hiernach gebührt die Berufung des Lehrers Ihrem Herrn Vollmachtgeber nicht in seiner Eigenschaft als Kirchenpatron, sondern als Guts- resp. Gerichtsherrn von N. Die Annahme, die Vorschrift des §. 22 cit. sei durch Artikel 42 der Verfassungs-Urkunde aufgehoben, trifft nicht zu, da der Artikel 42 nicht allein durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 353) wesentlich abgeändert, sondern auch im Artikel 112 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich verordnet ist, daß es bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den zur Zeit der Emanation der Verfassungs-Urkunde geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll. Demgemäß gelten noch jetzt sowohl die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Bestellung der Schullehrer, als auch die Bestimmungen desselben (§§. 12 bis 14 Tit. 12 Thl. II.) über die Direction der gemeinen Schulen. Inzwischen haben diese Vorschriften, der Entwickelung des Schulwesens entsprechend, in der Instruction für die Schulvorstände auf dem Lande vom 28. October 1812 ihre weitere Ausführung und Durchbildung erfahren. Die Befugnisse der Gutsherren in Beziehung auf die Aufsicht und Direction der Schulen müssen mithin nach den Bestimmungen dieser Instruction beurtheilt werden. Danach steht aber den Gutsherren nur in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern des Schulvorstandes überhaupt eine Einwirkung auf die Schule zu, und diese Einwirkung beschränkt sich im Wesentlichen auf die gehörige Handhabung der äußern Ordnung der Schule, während die Sorge für die inneren Angelegenheiten ausdrücklich dem Prediger sowie dem Superintendenten als Schul-Inspectoren vorbehalten ist.

Diesen Grundsätzen entspricht die Verfügung der Königlichen

Digitized by Google

Regierung zu N. vom 20. Februar d. J. und ich befinde mich daher nicht in der Lage, dieselbe aufzuheben oder abzuändern.

Berlin, den 14. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn N. zu N.
11060. U.

---

199) Organe der Regierungen für die Aufsicht über jüdische Societäts-Schulen.

Auf den Bericht vom 5. Juni cr., die Ernennung der Rabbiner zu Inspectoren der jüdischen Societäts-Schulen betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Die Organe, deren sich die Königlichen Regierungen bei der ihnen obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens zu bedienen haben, müssen zur Ausübung der ihnen übertragenen Functionen befähigt und dienstlich verpflichtet sein. Beides ist der Fall bei den evangelischen und katholischen Geistlichen, da diese ihre Befähigung zur Local-Schulinspection in geordneter Weise nachzuweisen haben, und da sie den Anordnungen der Königlichen Regierungen Folge zu leisten gesetzlich verbunden, auch in ihrer Eigenschaft als Schul-Inspectoren der Disciplin derselben unterworfen sind. Anders ist es bei den jüdischen Rabbinern.

Darf auch ihre Befähigung zur Schulaufsicht in einzelnen Fällen vorausgesetzt werden, so ist sie doch nicht festgestellt, und kann durch den Nachweis der Ablegung irgend einer der bis jetzt angeordneten Prüfungen als nachgewiesen nicht erachtet werden. Eine Verpflichtung der jüdischen Rabbiner zur Führung der Schul-Inspection ist ferner durch kein Gesetz ausgesprochen, ihre Unterordnung unter die Königlichen Regierungen ist daher nur eine freiwillige, welche im Fall der Störung nicht zu disciplinarischen Zwangs- und Strafmaßregeln führen, sondern lediglich die Lösung des Verhältnisses zur Folge haben kann.

Hiernach entbehrt die Schulaufsicht durch die Rabbiner der gesetzlichen Grundlage, auf welcher dieselbe beruht, wenn sie durch die evangelischen und katholischen Geistlichen geführt wird, und ich kann mich deshalb nur dahin entscheiden, daß die Local-Schul-Inspection über die öffentlichen jüdischen Schulen blos ausnahmsweise und im Nothfall dem Rabbiner der jüdischen Gemeinde zu übertragen ist. Ein solcher Ausnahmsfall liegt in N. nicht vor, und es hat daher bei der bisherigen Einrichtung, der zu Folge die Inspection der dortigen jüdischen Schule dem Pastor N. überwiesen ist, zu bewenden.

Wo aber der Mangel an einem durch das Gesetz berufenen

Digitized by Google

Organ dazu nöthigt, einen jüdischen Rabbiner oder, da die Eigenschaft eines Rabbiners für den Schulinspector nicht erforderlich ist, eine andere geeignete Persönlichkeit mit der Schulinspection zu beauftragen, ist von einer bestimmten Prüfung der Qualification Abstand zu nehmen, da es der Königlichen Regierung nicht schwer werden kann, sich davon zu überzeugen, ob die für eine solche außerordentliche Uebertragung von Functionen in's Auge gefaßte Persönlichkeit sich dazu eignet.

Berlin, den 1. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die königliche Regierung zu N.
14,259. U.

---

200) Verpflichtung zur Reinigung und Heizung der Schullocale.

(Centrbl. pro 1864 Seite 380 Nr. 149.)

Mit den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 27. Januar c. über die Beschwerde des Lehrers N. zu N. wegen angeblicher Verkürzung seines Diensteinkommens erkläre ich mich im Allgemeinen zwar einverstanden. Indessen kann ich es nicht billigen, daß bei der Regulirung des Lehrereinkommens dem Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Heizung der Schulstube ohne Entschädigung auferlegt ist. Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Lehrer mit seinem Gehalt oder seiner Person niemals für Leistungen aufzukommen hat, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schulinteressenten obliegen. Hierzu ist die Besorgung des Heizens und Reinigens der Schulstube zu rechnen. Wenn daher auch bei bestehenden Verhältnissen eine dem entgegengesetzte Uebung unter Umständen zu dulden ist, so muß doch wie bei Gründung neuer Stellen, so bei der Regulirung vorhandener das dem Gesetz und dem Interesse des Lehrerstandes entsprechende Verhältniß hergestellt werden, und es sind deshalb in solchen Fällen jene Leistungen dem Lehrer nicht ohne eine billige Entschädigung aufzuerlegen. Diesen Gesichtspunkt zu beachten, war in dem vorliegenden Fall um so mehr Anlaß, als der Beschwerdeführer durch die Gründung der zweiten Lehrerstelle eine nicht unerhebliche Einbuße an dem baaren Einkommen erlitten hat.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, noch gegenwärtig mit der Gemeinde N. wegen einer billigen Entschädigung für die Uebernahme des Heizens und resp. Reinigens der Schulstube Seitens des Lehrers verhandeln zu lassen. Auch sind diese Verhandlungen auf die zweite Lehrerstelle auszudehnen, da dem Inhaber

Digitized by Google

derselben dem oben entwickelten Grundsatz entgegen ebenfalls die Heizung der zweiten Schulstube ohne Entgelt auferlegt ist.

Berlin, den 21. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
3149. U.

201) Lieferung des Bauholzes zu Schulbrunnen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 496 Nr. 197.)

Auf den Bericht vom 12. December pr., den Bau eines Brunnens bei der katholischen Schule zu N. betreffend, und den Recurs der dortigen Schulgemeinde vom 24. November pr. wird das von der Königlichen Regierung erlassene Resolut vom 4. October pr. mit Vorbehalt des Rechtswegs ad 2 dahin abgeändert,

daß Fiscus das erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben gehalten.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß Schulbrunnen den Schulgebäuden, zu deren Bau und Reparatur die Gutsherren das Holz zu liefern haben, nicht beizuzählen seien, ist im Resolut nicht näher begründet worden. Weder die Wortfassung des ganz allgemein und ohne Einschränkung von den „zur Schule gehörigen Gebäuden" handelnden §. 44, noch der sonstige Inhalt der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 bietet dafür einen Anhalt und gestattet es, von diesen Gebäuden die Brunnenanlagen auf Schulgrundstücken auszuschließen. Könnte hierüber noch ein Zweifel sein, so würden die Bestimmungen des §. 41 und 45 sub 3 a. a. O. über die Hergabe des Bauplatzes „für die zur Schule gehörigen Gebäude" ihn beseitigen; denn hier werden genau dieselben Worte wie im §. 44 in einem Zusammenhang gebraucht, der es schlechthin unzulässig macht, unter dem Ausdruck „Gebäude" nicht die sämmtlichen Baulichkeiten einer Schule zu begreifen und davon die Schulbrunnen auszunehmen. Erstreckt sich demnach die gutsherrliche Verpflichtung aus §. 44 a. a. O. auch auf die Holzlieferung zu Brunnenanlagen, so mußte im vorliegenden Fall Fiscus als Gutsherr zur Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verbunden erachtet und demgemäß das Resolut, wie geschehen, geändert werden. ꝛc.

Berlin, den 17. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
27017. U.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Dem ordentlichen Professor Dr. Bopp in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens erster Klasse, sowie des Offizierkreuzes des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten:

bei der philosophischen Facultät der Universität zu Halle der Dr. Engler,

bei der juristischen Facultät der Universität zu Berlin der Dr. Eck.

Der Gerichts-Actuarius Schmidt ist als Controleur der Universitätskasse zu Halle angestellt worden.

B. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Dem Director des Pädagogiums in Züllichau, Dr. Hanow, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem an diesem Pädagogium beschäftigten Schloßprediger Lobach der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

bei dem Gymnasium in Münster den Oberlehrern Dr. Schipper und Dr. Grüter das Prädicat „Professor" verliehen worden,

der Oberlehrer Dr. Zahn an der Realschule zu Barmen in gleicher Eigenschaft bei dem Gymnasium daselbst eingetreten;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Marienburg der Schulamts-Candidat von Lühmann,

" " " Schrimm der Lehrer Dr. Krause von der Realschule zu Bromberg,

" " " Herford der Schulamts-Candidat Berndt,

" " " Düren der Schulamts-Candidat Dr. Busch,

" " " Neuß der Schulamts-Candidat Dr. Bering,

" Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln der Schulamts-Candidat Breuker;

dem Gesanglehrer am Gymnasium zu Cottbus und Cantor an der Oberkirche daselbst, Fromm, ist das Prädicat „Musikdirector" verliehen,

am Gymnasium zu Rastenburg der Elementarlehrer Kalauke als Zeichenlehrer definitiv, und

am Gymnasium zu Lissa der Cantor Fleischer aus Guben als Gesanglehrer angestellt worden.

Digitized by Google

Der erste Lehrer Kork an der höheren Bürgerschule und dem Progymnasium in Bochum ist zum Rector des Progymnasiums in Dorsten berufen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Schödler an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen,
an der Realschule am Zwinger zu Breslau der Lehrer Thiemich als ordentlicher Lehrer,
an der Realschule zu Elberfeld der Elementarlehrer Hechtenberg als Lehrer der Vorbereitungsklasse,
an der Realschule zu Essen der Lehrer der Vorbereitungsschule derselben, Dörschel, als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

An der höheren Bürgerschule zu Rheydt ist der Schulamts-Candidat Faßbender als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

C. Schullehrer-Seminarien.

Der Seminarlehrer Weiland in Bromberg ist als erster Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Kozmin angestellt,
dem Musiklehrer des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Barby, Musikdirector Sering, die Erlaubniß zur Anlegung der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Medaille für Verdienst um Kunst und Wissenschaft ertheilt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Landdechanten Ekel zu Bochum ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Adler der vierten Klasse des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern ist dem evangelischen Schullehrer Wiese zu Rübehorst im Kreise Neu-Ruppin, und
das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden: den katholischen Schullehrern Wystyrk zu Lubom im Kreise Ratibor, und Langer zu Langendorf im Kreis Neiße, dem emeritirten katholischen Schullehrer, Chorrector und Küster Preiß zu Bauerwitz im Kreise Leobschütz, dem evangelischen Schullehrer Hecker zu Tiegenhagen im Kreise Marienburg, und dem evangelischen Schullehrer und Küster Lorenz zu Teuditz im Kreise Merseburg.

Digitized by Google

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Geheime Regierungs-Rath Graßmann, Ehrenmitglied des Provinzial-Schul-Collegiums und der Regierung zu Stettin,

der Regierungs- und evangelische Schulrath Stolzenburg in Liegnitz (z. Z. commissarisch bei der Regierung und dem Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau),

der außerordentliche Professor Dr. Arndt in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,

der ordentliche Lehrer Dr. Sarres am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,

der Oberlehrer Bußmann an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der Controleur der Universitätskasse zu Halle, Jungmann,

der Oberlehrer Professor Dr. Giesebrecht am Gymnasium zu Stettin.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Subrector Dr. Born an der Raths- und Friedrichsschule zu Cüstrin.

Anderweit ausgeschieden:

der Zeichenlehrer Pohl am Gymnasium zu Gleiwitz.

Inhaltsverzeichniß des Augustheftes.

185. u. 186. Königl. Akademie der Künste in Berlin. — 187. Rectorwahl bei dem Lyceum in Braunsberg. — 188. Reisestipendien zur Förderung der archäol. Studien. — 189. Actiengesellschaft Flora zu Cöln. — 190. Stipendienwesen auf der Universität zu Bonn. — 191. Lehrplan für ein evangelisches Schullehrer-Seminar. — 192. Marks-Haindorfsche Stiftung zu Hamm. — 193. Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig. — 194. Immediatbericht und Allerh. Erlaß, die Aufgabe und Wirksamkeit der Volksschule betreffend. — 195. Militär-Waisenhaus zu Potsdam. — 196. Competenzverhältnisse bei Besetzung der Lehrerstellen. — 197. Unentgeltliche Wahrnehmung der Local-Schul-Inspection. — 198. Stellung des Gutsherrn zur Schule. — 199. Organe der Regierungen für die Aufsicht über jüdische Schulen. — 200. Verpflichtung zur Reinigung und Heizung der Schullocale. — 201. Lieferung des Bauholzes zu Schulbrunnen in der Provinz Preußen. — Personalchronik.

Bei Mittheilungen aus dem Centralblatt wird um gefällige Angabe der Quelle ergebenst gebeten.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 30. September 1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

202) Verhältnisse der militärpflichtigen Regierungs-Supernumerarien bei Mobilmachung der Armee.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 321 Nr. 132.)

Nach einer Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 21. Mai cr., abgedruckt in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Nr. 6 Seite 101 Nr. 111, sind Civil- und Militär-Supernumerarien, welche aus den Büreau-Hülfsarbeiterfonds fortlaufende Remunerationen zu beziehen haben, zu den mit fixirten Diäten angestellten Beamten zu rechnen, deren unter Nr. 7 in der dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850 beigefügten Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten im Fall ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee gedacht worden ist.

Das Präsidium setze ich hiervon zur Beachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß.

Berlin, den 11. September 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Präsidien der Königlichen Consistorien
und Provinzial-Schul-Collegien.
14659. U.

Digitized

II. Akademien und Universitäten.

203) Einladung zu einer Concurrenz für historische Gemälde.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 516 Nr. 205.)

Um für die Nationalgalerie historische Gemälde zu gewinnen, welche die Thaten unserer Armeen in dem siegreichen Feldzug dieses Jahrs zum Gegenstand haben, ergeht an die vaterländischen Künstler die Einladung zur Einsendung von Skizzen, unter welchen durch die für Kunstzwecke bestehende Commission behufs der Ertheilung eines Auftrags die Wahl getroffen werden soll.

Es wird dem Künstler in Bezug auf den speciellen Gegenstand der Composition und auf den Grad der Durchbildung der Skizze völlige Freiheit gelassen. Es liegt aber in seinem Interesse, daß die Skizze wo möglich in Form und Farbe seine Intention deutlich genug erkennen lasse, um ihn unter Berücksichtigung seiner früheren Leistungen mit der Ausführung beauftragen zu können.

Die Skizzen sind mit Angabe des Namens bis zum 1. April 1867 bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einzuliefern. Wenn Skizzen von hervorragendem künstlerischen Werth eingehen, welche gleichwohl nicht zur Ausführung gewählt werden können, so wird beabsichtigt, eine oder mehrere derselben mit einer angemessenen Summe zu prämiiren.

Berlin, den 12. September 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

18,743. U.

---

204) Rector- und Decanen-Wahlen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 465 Nr. 172.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 25. August d. J. ist die Wahl des ordentlichen Professors in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinal-Raths Dr. von Langenbeck zum Rector dieser Universität für das Universitätsjahr $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}$ bestätigt worden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind durch Verfügung

1) vom 15. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Roßbach in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau zum Rector dieser Universität,

Digitized by Google

2) vom 21. August d. J. die Wahlen der ordentlichen Professoren an der Universität zu Bonn

Dr. Krafft in der evangelisch-theologischen Facultät zum Rector,
Dr. Lange, Dr. Reusch, Geh. Justiz-Rath Dr. Sell, Geh. Medicinal-Rath Dr. Weber und Dr. Knoodt zu Decanen beziehungsweise der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät dieser Universität

für das Universitätsjahr $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}$,

3) vom 21. August d. J. die Wahlen der ordentlichen Professoren an der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster

Dr. Rospatt zum Rector,
Dr. Bisping und Geh. Regierungs-Rath Dr. Winiewski zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät dieser Akademie für das Studienjahr $18\frac{6}{6}\frac{6}{7}$

bestätigt worden.

---

205) Vermehrung der National-Galerie zu Berlin.

(Centrbl. pro 1865 Seite 516 Nr. 205.)

Die National-Galerie hat eine werthvolle Bereicherung erhalten. Die Gemälde „Christus und die Jünger auf dem Weg nach Emmaus“ von Wilhelm von Schadow, „das goldene Zeitalter“ von Julius Hübner, und „Einzug eines Fürsten in seine Burg“ von Dähling sind aus dem Nachlaß des am 2. Juli d. J. verstorbenen Rentiers Herrn Anton Bendemann der Absicht desselben gemäß von seinen Erben, dem Geheimen Berg-Rath Bendemann in Berlin, der Frau Professor Hübner geb. Bendemann in Dresden und dem Director der Düsseldorfer Kunst-Akademie Professor Bendemann der National-Galerie dargebracht und von des Königs Majestät als Geschenk für dieselbe unter Bezeigung des Allerhöchsten Dankes angenommen worden.

Digitized by Google

206) Uebersicht über die Zahl der Studirenden aus den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Königlichen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Winter-Semesters $18\frac{65}{66}$ immatriculirt gewesen sind.

(Centralblatt pro 1866 Seite 262 Nr. 111.)

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.						Königsberg.					Berlin.				
	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.	Facultät.					Summe.	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.
	evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische		evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische		evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische		evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische		evang.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	
Preußen	3	4	22	10	39	17	2	10	10	39	2	4	9	12	19	46	94	69	98	150	411	17	48	44	60	169
Pommern	14	6	26	39	85	33	—	8	14	55	1	—	2	1	2	6	3	—	1	3	7	40	39	23	53	155
Brandenburg	1	5	15	19	40	35	5	7	25	72	4	4	5	2	12	27	—	1	1	2	4	146	119	89	182	536
Posen	—	—	15	5	20	2	2	—	6	10	10	1	17	30	60	118	—	3	1	3	7	8	45	32	45	130
Schlesien	—	1	32	6	39	22	4	4	26	56	76	162	129	134	192	693	1	—	—	3	4	15	48	31	43	137
Sachsen	1	4	19	12	36	181	28	58	150	417	1	—	—	2	3	6	—	—	1	5	6	42	54	24	84	204
Westphalen	1	1	58	6	66	8	5	11	8	32	1	—	—	4	1	6	—	1	1	—	2	21	48	40	33	142
Rheinprovinz	—	2	35	4	41	20	1	8	9	38	—	1	2	9	3	15	1	—	—	—	1	11	35	50	32	128
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Herzogthum Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2
Summe	20	23	222	101	366	318	47	107	248	720	95	172	164	194	292	917	99	74	103	166	442	300	437	334	533	1604

Digitized by Google

Provinz.	Bonn.						Münster.			Hiernach betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden im Winter-Semester 18$\frac{64}{65}$						Im Sommer-Semester 1865 betrug die Gesammtzahl der inländischen Studirenden						Mithin im Winter-Semester 18$\frac{65}{66}$	
	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	kath.-theol.	philosophische	Summe.	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	evang.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicinische	philosophische	Summe.	mehr	weniger
	Facultät.						Facult.			Facultät.						Facultät.							
Preußen	—	1	7	—	7	15	9	7	16	133	14	139	186	263	735	138	16	129	182	234	699	36	—
Pommern	—	—	4	1	6	11	—	1	1	91	—	51	60	118	320	91	–	46	62	110	309	11	—
Brandenburg	–	–	2	—	11	13	—	—	—	186	4	137	114	251	692	189	2	115	113	255	674	18	—
Posen	—	—	2	—	4	6	4	3	7	20	5	69	78	126	298	21	3	68	74	119	285	13	—
Schlesien	–	–	7	—	8	15	1	—	1	114	163	189	201	278	945	120	170	161	182	298	931	14	—
Sachsen	1	—	4	1	17	23	9	8	17	226	9	90	105	279	709	216	8	75	111	260	670	39	—
Westphalen	8	4	23	29	18	82	128	159	287	39	132	78	143	225	617	50	118	84	130	216	598	19	—
Rheinprovinz	45	209	79	101	116	550	97	95	192	77	307	119	203	259	965	72	270	131	206	242	921	44	—
Hohenzollern	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	1	—	—	1	2	—
Herzogthum Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—
Summe	54	214	128	133	187	716	248	273	521	886	634	873	1093	1800	5286	897	587	810	1060	1734	5088	198	—

Digitized by Google

207) Uebersicht über die Zahl der auf den Preußischen aus dem Ausland während

(Centralblatt pro 1866

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.						Königsberg.				
	ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.						Facultät.				
I. Deutsche Bundesstaaten.																					
Anhalt	.	.	3	3	6	16	1	4	10	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	1	1	2	.	.	1	3	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	1	1	2	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a./M.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	2	2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	1	1	2	3	.	.	7	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Kurfürstenthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	1	.	1	3	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg, Schwerin	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Strelitz	.	.	1	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Oesterreichische zum deutschen Bund gehörige Länder	.	.	.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
Erzherzogthum	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Mähren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	1	.	1	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	1	.	.	4	5	2	.	.	.	.	2	.	1	.	.	1
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	1	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	2	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	2	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	2	.	1	.	.	1
Summe I.	.	1	9	12	22	36	3	5	40	84	3	.	1	2	15	21	.	2	.	1	3

Digitized by Google

Universitäten und der Akademie zu Münster Studirenden des Winter-Semesters $18\frac{5}{6}$.

Seite 264 Nr. 112.)

Land.	Berlin.					Bonn.						Münster.			Zusammen.					
	ev.-theol.	jurist.	medicin.	philosoph.	Summe	ev.-theol.	kath.-theol.	jurist.	medicin.	philosoph.	Summe.	kath.-theol.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	jurist.	medicin.	philosoph.	Hauptsumme.
	Facultät.					Facultät.						Facultät			Facultät.					
I. Deutsche Bundesstaaten.																				
Anhalt	3	3	3	12	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	.	4	10	25	58
Baden	1	4	.	3	8	.	.	1	1	4	6	.	.	.	3	.	5	1	11	20
Baiern	1	6	4	8	19	.	.	.	.	5	5	.	.	.	1	.	7	5	14	27
Braunschweig	2	7	1	10	20	.	.	.	.	2	2	.	.	.	3	.	7	2	14	26
Bremen	2	3	1	2	8	.	.	.	1	2	3	.	.	.	2	.	3	2	4	11
Frankfurt a./M.	1	2	1	2	6	.	.	5	.	4	9	.	.	.	1	.	7	2	6	16
Hamburg	.	4	2	8	14	.	.	.	.	3	3	.	.	.	1	.	4	2	14	21
Hannover	2	9	2	5	18	.	.	2	.	12	14	16	15	31	5	16	11	3	40	75
Hessen, Kurfürstenthum	.	3	.	5	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	5	8
„ , Großherzogthum	.	2	.	4	6	.	.	2	.	3	5	.	2	2	.	.	4	.	9	13
Holstein	5	2	1	7	15	.	.	.	1	.	1	.	.	.	5	.	2	2	8	17
Lippe-Detmold	.	1	.	1	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	3	.	1	1	3	8
„ Schaumburg	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Lübeck	.	1	.	2	3	.	.	1	.	1	2	.	.	.	1	.	2	.	3	6
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	4	.	.	.	.	.	1	1	2	4
Mecklenburg, Schwerin	4	6	6	6	22	.	.	3	1	.	4	.	.	.	4	.	9	7	9	29
„ , Strelitz	2	2	6	2	12	.	.	.	.	1	1	.	.	.	3	.	2	7	5	17
Nassau	2	10	4	1	17	2	.	1	3	2	8	.	.	.	5	.	11	7	4	27
Oesterreichische zum deutschen Bund geh. Länder	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	3	.	.	2	.	.	.	.	.	23
Erzherzogthum	.	.	.	4	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	8	
Böhmen	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	4	
Tirol und Vorarlberg	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	3	
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
Mähren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	
Oldenburg	3	8	.	1	12	.	.	.	.	3	3	14	7	21	4	14	8	.	12	38
Reuß	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	3	5
Sachsen, Königreich	.	2	.	11	13	.	.	1	.	6	7	.	.	.	3	.	4	.	21	28
„ , Großherzogthum	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	5	8
„ , Herzogthümer	2	5	1	3	11	.	.	.	1	3	4	.	.	.	2	.	5	2	12	21
Schwarzburg	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	3	5
Waldeck	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	3
Würtemberg	5	4	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	5	1	1	13
Summe I.	36	85	32	104	257	2	.	18	9	56	85	30	26	56	77	30	110	57	254	528

Digitized by Google

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.						Königsberg.				
	ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	juristische	medicin.	philosoph.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.						Facultät.				
II. Uebrige Europäische Staaten.																					
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
England	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schottland	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Irland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht zum deutschen Bund gehörige Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.
Ungarn	.	.	.	.	.	8	.	.	1	.	.	.	.	1	10	.	.	.	.	.	.
Siebenbürgen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	2	6	8	.	1	.	6	7	.	.	2	2	2	6[1]	2	.	9	2	13[2]
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	1	.	1	.	1	.	3	4	.	.	.	.	2	2	.	.	.	3	3
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	.	.	3	6	9	9	2	.	12	23	.	.	2	3	16	21	2	.	9	5	16
III. Außereuropäische Staaten.																					
Afrika	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigte Staaten	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Canada	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien und zwar	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hierzu „ II.	.	.	3	6	9	9	2	.	12	23	.	.	2	3	16	21	2	.	9	5	16
„ I.	.	1	9	12	22	36	3	5	40	84	3	.	1	2	15	21	.	2	.	1	3
Hauptsumme	.	1	12	18	31	46	5	7	52	110	3	.	3	5	31	42	2	2	9	6	19
Anzahl im Sommer-Semester 1865	.	1	13	17	31	42	3	6	49	100	3	.	2	5	29	39	2	1	11	6	20
Mithin im Winter-Semester 18⅚ mehr	.	.	.	1	.	4	2	1	3	10	.	.	1	.	2	3	.	1	.	.	.
Semester 18⅚ weniger	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1

1) aus Polen.
2) 3 desgl.

Digitized by Google

Land.	Berlin.					Bonn.						Münster			Zusammen.					
	ev.-theol.	jurist.	medicin.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	jurist.	medicin.	philosoph.	Summe.	kath.-theol.	philosoph.	Summe.	ev.-theol.	kath.-theol.	jurist.	medicin.	philosoph.	Hauptsumme.
	Facultät.					Facultät.						Facult.			Facultät.					
II. Uebrige Europäische Staaten.																				
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1
Frankreich	3	.	1	5	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	5	9
Griechenland	1	4	.	3	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	.	3	8
Großbritannien u. zwar	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	15
England	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	3	
Schottland	3	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	.	.	1	3	
Irland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
Italien	.	1	.	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	5
Moldau und Wallachei	.	6	3	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	3	1	10
Niederlande	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	2
Oesterreichische nicht z. deutsch. Bund geh. Länder	.	.	.	.	38	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	60
Ungarn	5	1	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	.	1	1	18	
Siebenbürgen	6	4	1	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	4	1	10	
Serbien	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	
Galizien	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	
Rußland	1	15	8	45	69[3]	.	.	2	.	2	4	.	.	.	3	.	20	21	63	107
Schleswig	2	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	3	6
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Schweiz	5	6	3	6	20	.	1	1	.	5	7	1	.	1	5	2	8	4	19	38
Türkei	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Summe II.	27	38	20	92	177	.	1	4	.	9	14	3	.	3	38	4	46	35	140	263
III. Außereuropäische Staaten.																				
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2
Amerika und zwar	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	24
Vereinigte Staaten	8	1	2	8	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	8	.	2	3	9	.
Canada	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Brasilien	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Asien und zwar	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Ostindien	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Summe III.	9	1	2	9	21	.	.	1	.	2	3	.	.	.	10	.	2	4	11	27
Hierzu „ II.	27	38	20	92	177	.	1	4	.	9	14	3	.	3	38	4	46	35	140	263
„ I.	36	85	32	104	257	2	.	18	9	56	85	30	26	56	77	30	110	57	254	528
Hauptsumme	72	124	54	205	455	2	1	23	9	67	102	33	26	59	125	34	158	96	405	818
Anzahl im Sommer-Semester 1865	49	122	51	168	390	2	.	42	11	90	145	32	19	51	98	32	171	97	378	776
Mithin im Winter-Semester $18\frac{64}{65}$ mehr	23	2	3	37	65	.	1	.	.	.	.	1	7	8	27	2	.	.	27	42
Mithin im Winter-Semester $18\frac{64}{65}$ weniger	.	.	.	.	.	.	.	19	2	23	43	.	.	.	.	.	13	1	.	.

3) Darunter 10 aus Polen.

Digitized by Google

208) Statut der naturforschenden Gesellschaft in Danzig.

Die naturforschende Gesellschaft zu Danzig ist im Jahr 1743 gestiftet, und gehört daher zu den ältesten gelehrten Vereinen dieser Art. Sie verdankt ihre Entstehung hauptsächlich dem auch sonst um seine Vaterstadt hochverdienten Bürgermeister Daniel Gralath, der mit regem Eifer für die Naturwissenschaften erfüllt, einen Kreis gelehrter Freunde für seine Idee zu gewinnen wußte. Am 2. Januar des genannten Jahrs fand die erste Versammlung statt, in welcher der Professor Hanow einen Vortrag über die Schwere der Körper hielt. Die anfänglich kleine Zahl von nur 9 Vereinsmitgliedern vermehrte sich, je mehr die Gesellschaft durch Thätigkeit, Gemeingeist und Ordnung an innerer Festigkeit gewann. Am Schluß des ersten Semisäculums seit ihrer Stiftung, den sie am 2. Januar 1793 festlich beging, stand sie in voller Blüthe und selbst unter den Stürmen des Kriegs von 1806 ab, von dessen nachtheiligen Einflüssen sie schwer betroffen wurde, hörte doch ihre Thätigkeit wenigstens nicht völlig auf. Nach dem Krieg entwickelte sich bald ein neues Leben in ihr. Nachdem sie 1818 mehrere neue kräftig wirkende Mitglieder gewonnen, wurde sie im J. 1819 „in Berücksichtigung ihres gemeinnützigen Zwecks und ihrer bisherigen rühmlichen Bestrebungen" vom Staat als privilegirte Gesellschaft anerkannt und mit Corporationsrechten ausgestattet, und bei der Feier ihres hundertjährigen Bestehens am 2. Jan. 1843 zählte sie über 40 einheimische ordentliche Mitglieder, und unter ihren Ehrenmitgliedern befanden sich viele der angesehensten Gelehrten des In- und Auslandes.

Durch Beiträge der Mitglieder, sowie namentlich durch mehrfache ansehnliche Geschenke und Legate gelangte die Gesellschaft in den Besitz werthvoller Sammlungen von Naturalien und physicalischen und astronomischen Instrumenten, und ihre Bibliothek wuchs bis 1843 zu einer Anzahl von mehr als 5000 Bänden an. Eins ihrer Mitglieder, der practische Arzt Dr. v Wolf, der sich mit astronomischen Beobachtungen beschäftigte, schenkte ihr im J. 1783 seine Sternwarte auf dem Bischofsberg nebst einem Capital von 4000 Ducaten zu ihrer Erhaltung und zur Anstellung eines Astronomen. Nach der Zerstörung derselben durch Feindeshand erhielt die Gesellschaft durch die Gnade des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. eine Entschädigung von 4600 Thlrn, wodurch sie sich in den Stand gesetzt sah, die Wiedereinrichtung eines Observatoriums zu bewirken.

Der Zweck der Gesellschaft ist in dem von ihr gewählten Symbolum angedeutet: Sensu et ratione ad usum. Sie will die Naturwissenschaft in Hinsicht sowohl ihrer theoretischen als practischen Seite fördern, namentlich durch Erweiterung und Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse und mit besonderer Berücksichtigung der provinziellen Verhältnisse. Ausgehend von physicalischen Versuchen hat sie sich nach und nach mit allen einzelnen naturwissenschaftlichen Disciplinen beschäftigt, immer darauf bedacht, die Errungenschaften der wissenschaftlichen Untersuchung für das practische Leben fruchtbar zu machen, wie sie denn überhaupt für alles Gemeinnützige ein lebhaftes Interesse kundgegeben und unter anderem dem von dem Professor Trendelenburg in Danzig gegründeten Schullehrer-Seminar von 1803 bis 1807 einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag von 300 fl. gewährt hat. Von der wissenschaftlichen Thätigkeit der Gesellschaft und deren Ergebnissen giebt eine Anzahl von Bänden Zeugniß, in welchen die Vorträge und Abhandlungen der Mitglieder gesammelt sind.

Statut.

I. Zweck der Gesellschaft und dessen Beförderungsmittel.

§. 1.

Die naturforschende Gesellschaft in Danzig, welche am 2. Januar 1743 gegründet und mit Corporationsrechten ausgestattet ist,

Digitized by Google

hat den Zweck, die Naturwissenschaften nach allen Richtungen hin und unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinz Preußen zu fördern, und zur Erweiterung und Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse unter den Bewohnern der Provinz beizutragen.

§. 2.

Sie hält zur Beförderung dieses Zweckes mit Vorträgen verbundene Sitzungen und veröffentlicht nach Maßgabe des vorhandenen Materials die ihr von den Verfassern überlassenen geeigneten Abhandlungen.

Mit auswärtigen Freunden der Naturwissenschaften und mit Vereinen wird sie sich in Verbindung erhalten und den localen Naturerscheinungen in der Provinz ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Um naturwissenschaftliche Fragen, welche ein tiefes Eindringen in die Details der betreffenden Disciplinen erfordern, mit größerer Gründlichkeit und besserm Erfolge erörtern zu können, als dies in den allgemeinen Sitzungen der Gesellschaftsmitglieder geschehen kann, vereinigen sich die letztern in Sectionen.

II. Mitglieder.

§. 3.

Die Gesellschaft besteht aus:
einheimischen,
auswärtigen,
correspondirenden
und Ehren-Mitgliedern.

§. 4.

Ihre einheimischen Mitglieder wählt die Gesellschaft aus denjenigen Einwohnern Danzigs, welche sich für die Beförderung der Naturwissenschaften interessiren.

Als auswärtige Mitglieder werden solche Personen aufgenommen, welche ohne in Danzig zu wohnen, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern wünschen.

Zu correspondirenden Mitgliedern wird die Gesellschaft solche außerhalb Danzig lebende Männer aufnehmen, von deren wissenschaftlicher Thätigkeit sie die Förderung ihrer Zwecke erwartet.

Durch Ernennung zu Ehrenmitgliedern bezeugt die Gesellschaft denjenigen ihre Anerkennung, welche sich durch hervorragende Leistungen um die Wissenschaft verdient gemacht haben.

§. 5.

Alle Mitglieder haben das Recht, den ordentlichen Versammlungen beizuwohnen und die Bibliothek und die Sammlungen nach Maßgabe der bestehenden Instructionen zu benutzen.

Zur Versendung von Büchern ꝛc. nach außerhalb ist die ausdrückliche Erlaubniß des Vorstandes erforderlich.

Digitized by Google

Der jährliche Beitrag beträgt für die einheimischen Mitglieder 4 Thlr, für die auswärtigen 2 Thlr. Letztere erhalten dafür die Schriften der Gesellschaft.

Die einheimischen Mitglieder haben den Beitrag in halbjährlichen Raten zu entrichten, die auswärtigen jährlich.

§. 6.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung der in einer Versammlung der Gesellschaft anwesenden Mitglieder durch Stimmenmehrheit.

Die Namen der neu Angemeldeten müssen vorher den einheimischen Mitgliedern bekannt gemacht und die Wahl auf die Tagesordnung gesetzt sein.

Von der erfolgten Aufnahme wird das neue Mitglied unter Uebersendung eines Diploms und eines Exemplars des Statuts benachrichtigt.

§. 7.

Einheimische Mitglieder, welche späterhin ihren Wohnort in einer solchen Entfernung von Danzig nehmen, daß sie dadurch verhindert werden, den Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, treten, sobald sie wieder nach Danzig ziehen, ohne Abstimmung, durch bloße schriftliche Anzeige bei dem Director der Gesellschaft wieder als einheimische ein.

§. 8.

Wenn ein auswärtiges, correspondirendes oder Ehrenmitglied seinen Wohnsitz in Danzig nimmt, so bedarf es nur seiner Erklärung, um einheimisches Mitglied zu werden.

§. 9.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft muß durch schriftliche Anzeige dem Director bekannt gemacht werden, widrigenfalls dasselbe beitragspflichtig bleibt.

Mitglieder, welche die Zahlung des Beitrages wiederholt verweigern, können aus der Gesellschaft durch geheime Abstimmung der in einer Versammlung derselben anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Majorität der Anwesenden, doch muß der Antrag auf Ausschließung vorher zur Kenntniß der einheimischen Mitglieder gebracht und auf die Tagesordnung gesetzt sein.

III. Von dem Vorstand der Gesellschaft.

§. 10.

Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden geleitet durch einen Vorstand, bestehend aus:

einem Director,
einem Vice-Director,
zwei Secretairen,

Digitized by Google

einem Schatzmeister,
einem Bibliothekar,
einem Hausinspector
und mehreren Inspectoren für die Sammlungen.

Diese Beamten erhalten ihre Instructionen, zu deren Befolgung sie bei Antritt ihres Amtes durch Unterschrift sich verpflichten. Dem Director darf kein anderes der erwähnten Aemter mit übertragen werden, jeder der andern Beamten kann dagegen zur Uebernahme mehrerer Aemter gewählt werden.

§. 11.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich in der im December abzuhaltenden Versammlung der Gesellschaft aus der Zahl ihrer einheimischen Mitglieder durch Stimmzettel gewählt. Erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die Majorität der abgegebenen Stimmen, so treten engere Wahlen ein. Wird schließlich etwa der Erfolg durch Stimmengleichheit zweifelhaft, so entscheidet das Loos zwischen denjenigen, die gleiche Stimmen erhalten haben.

§. 12.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft nach außen. Rechtshandlungen, wozu nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, darf der Vorstand nur auf Grund eines vorgängigen Gesellschaftsbeschlusses vornehmen und braucht zu seiner Legitimation eine vom Secretair aus dem geführten Protokoll gezogene getreue Abschrift des Gesellschaftsbeschlusses, welche von ihm selbst unterzeichnet, vom Director und Vice-Director vollzogen und mit dem Gesellschaftssiegel bedruckt wird. Diese Legitimations-Acte soll alle Wirkungen einer gesetzlich ausgefertigten, von sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft vollzogenen und anerkannten Special-Vollmacht haben.

Dem Vorstand steht ferner insbesondere die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft nach Maßgabe des von der letzteren festgesetzten Etats und der sonstigen dieserhalb von ihr gefaßten Beschlüsse, die Beaufsichtigung der Bibliothek und der Sammlungen, die Festsetzung der für die Benutzung derselben maßgebenden Bestimmungen und die Anstellung des Kastellans zu. Er hat die Entscheidung der Gesellschaft darüber einzuholen, welche der ihr überlassenen Abhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen sind.

Zu seiner Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Majorität seiner Mitglieder erforderlich. Seine Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 13.

Der Director oder in Behinderungsfällen sein Stellvertreter präsidirt bei den Berathungen des Vorstandes und in den Versammlungen der Gesellschaft. Er sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse

Digitized by Google

und unterzeichnet alle dahin einschlagenden Ausfertigungen, sowie die Anweisungen auf die Kasse.

Er hat den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erforderlich macht, zusammen zu rufen, die Tage, an denen die Versammlungen der Gesellschaft stattfinden sollen, zu bestimmen, und dafür zu sorgen, daß es für diese an geeigneten Vorträgen nicht fehlt.

§. 14.

Der Secretair für die innern Angelegenheiten führt in den Sitzungen des Vorstandes und der Gesellschaft das Protokoll, fertigt die Beschlüsse aus und legt sie dem Vorsitzenden zur Unterschrift vor. Er besorgt ferner die Redaction der von der Gesellschaft zu publicirenden Abhandlungen und der in die Zeitungen aufzunehmenden Notizen über die Verhandlungen der Gesellschaft.

Der Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten besorgt in Gemeinschaft mit dem Director die Correspondenz mit den auswärtigen Mitgliedern und Gesellschaften.

§. 15.

Der Schatzmeister übernimmt die Erhebung aller Geldeinnahmen auf Grund der ihm mitgetheilten Verzeichnisse und leistet alle Zahlungen auf Grund der Anweisung des Directors. Die Nutznießungen der Gesellschaft ist er ohne weitere Nachfrage einzuziehen und einzuklagen befugt. Nach Ablauf eines jeden Jahres stellt er die Rechnung auf, welche mit den Belägen zunächst der Prüfung des Vorstandes, dann aber der, einer zu diesem Zwecke von der Gesellschaft gewählten Commission unterliegt, die nach befundener Richtigkeit die Decharge zu beantragen hat.

IV. Von den Sitzungen.

§. 16.

Die Sitzungen der Gesellschaft zerfallen in ordentliche und außerordentliche.

A. Ordentliche.

Die ordentlichen Sitzungen sind zu den Vorträgen, zu wissenschaftlichen Versuchen und zur Berichterstattung über neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften bestimmt.

Die erste Sitzung im Jahr wird am 2. Januar, dem Stiftungstage, gehalten. In derselben erstattet der bisherige Director den Verwaltungsbericht.

B. Außerordentliche Sitzungen.

Sie sind zur Erledigung aller nicht für die ordentlichen Sitzungen bestimmten Angelegenheiten abzuhalten. Sie werden von dem Director, so oft es das Interesse der Gesellschaft erheischt, ausgeschrieben. Sie müssen zusammenberufen werden auf Verlangen von mindestens 9 Mitgliedern zur Erledigung bestimmt ausgedrückter Anträge.

Digitized by Google

Zu allen außerordentlichen Sitzungen ladet der Director sämmtliche einheimische Mitglieder durch ein Umlaufschreiben ein, welches die Tagesordnung speciell angiebt.

Zu den ordentlichen Sitzungen wird durch Karten und durch Intelligenzblatt und Zeitung eingeladen.

§. 17.

In der im December jeden Jahres abzuhaltenden Sitzung erfolgt die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsabnahme-Commission und die Festsetzung des Etats. Der letztere wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Stiftungsurkunden aufgestellt.

§. 18.

Den Mitgliedern ist gestattet, Gäste in die ordentlichen Versammlungen einzuführen, und es wird deren Mitwirkung zu dem Zweck der Gesellschaft durch Vorträge und durch Vorlegung interessanter Gegenstände dankbar anerkannt werden.

Die Gäste sind dem Director vorzustellen.

V. Vorbehalt der Gesellschaft.

§. 19.

Die naturforschende Gesellschaft verdankt ihr Vermögen der Freigebigkeit und den Beiträgen ihrer Mitglieder. Sie ist daher in ihren Vermögens-Administrations-Angelegenheiten als unbeschränkt zu betrachten und in Betreff ihrer wissenschaftlichen und öconomischen Zwecke keiner speciellen Aufsicht unterworfen. Die von ihr auf vorbestimmte Art gefaßten Beschlüsse bedürfen so wenig als die Wahlen ihrer Beamten und deren Stellvertreter einer Confirmation oder Bestätigung; sie haben vielmehr, wenn sie nach Vorschrift des Statuts gefaßt und ausgefertigt sind, volle Gültigkeit.

Im Fall die Gesellschaft auseinandergehen oder aussterben möchte, sollen ihre Fonds und ihre Sammlungen dem hiesigen Rath (der hiesigen obersten Stadt- und Communalbehörde) zur einstweiligen Administration und Aufbewahrung übergeben werden und so lange belassen bleiben, bis sich an dem hiesigen Ort eine andere Gesellschaft zu einem gleichen Zweck, Erforschung der Natur, bildet, der diese Fonds und Sammlungen mit Zutrauen übergeben werden können.

VI. Statutenänderung.

§. 20.

Anträge auf Abänderung des Statuts können nach vorgängiger Anmeldung bei dem Vorstande in jeder Versammlung der Gesellschaft gestellt werden.

Sofern die Versammlung auf dieselbe einzugehen beschließt, hat sie eine Commission zu erwählen, welche unter Vorsitz des Directors

Digitized by Google

darüber zu berathen und der Gesellschaft behufs definitiver Beschlußfassung in einer der nächsten Sitzungen Bericht zu erstatten hat.

Die Beschlußfassung auf diesen Bericht erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Das vorstehende Statut ist in der außerordentlichen Versammlung vom 28. Juni 1865 angenommen worden und von sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern durch eigenhändige Unterschrift anerkannt.

Bestätigung.

Das vorstehende Statut der naturforschenden Gesellschaft zu Danzig wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 26. März 1866.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

---

209) Statuten der zur Erinnerung an Karl Moritz von Beurmann gegründeten Stipendienstiftung.

Heute vor vier Jahren am 26. Dezember 1861 verließ mein einziger Sohn Karl Moritz von Beurmann sein väterliches Haus, um eine wissenschaftliche Reise zur Erforschung des Innern von Afrika anzutreten. Am 2. Dezember 1863 ist die Nachricht eingegangen, daß er auf dem Wege von Bornu nach Wadai, wahrscheinlich in der Nähe von Mao ermordet worden ist. Zur dauernden Erinnerung an denselben will ich für einen Studirenden der Naturwissenschaften auf der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg unter nachfolgenden Bestimmungen ein Stipendium stiften:

§. 1.

Zur Fundirung dieses Stipendiums habe ich bei der Königlichen Universitätskasse

Dreitausend Thaler

in Pfandbriefen des landschaftlichen Creditverbandes der Provinz Sachsen nebst Coupons vom 1. Januar 1866 ab niedergelegt, und überweise hiermit dieses Kapital der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg unter der Bedingung eigenthümlich, daß die Zinsen desselben nach Maßgabe dieses Statuts verwendet werden. Die Verwaltung der Stiftung soll in gleicher Weise geführt werden, wie die Verwaltung aller anderen Beneficien-Fundationen der genannten Universität.

Digitized by Google

§. 2.

Die Collatur des Stipendiums erfolgt durch die philosophische Facultät der Universität unter Bestätigung des Königlichen Universitäts-Curatoriums, welches dieselbe zu versagen hat, wenn die Vorschriften dieses Statuts dabei unberücksichtigt geblieben sein sollten.

§. 3.

Das Stipendium soll in einem jährlichen Betrag von
Einhundert Thalern Preußisch Courant
bestehen, und in vierteljährigen Raten postnumerando ausgezahlt werden.

§. 4.

Dasselbe soll einem mit dem Abgangs-Zeugniß der Reife von einem inländischen Gymnasium versehenen würdigen und bedürftigen Studirenden der Naturwissenschaften verliehen werden, welcher dem Preußischen Unterthanen-Verband angehört, und sich zur christlichen Kirche bekennt. Bei Prüfung der Bedürftigkeit soll nicht der formelle Nachweis völliger Mittellosigkeit gefordert werden, vielmehr das Urtheil der Collatur-Behörde maßgebend sein. Der Bewerber muß bereits ein Semester in Halle studirt und Beweise seines Fleißes und seiner guten Führung gegeben haben, auch so lange er das Stipendium bezieht, seine Studien daselbst fortsetzen. Er ist verpflichtet, den halbjährlichen Beneficien-Prüfungen sich zu unterziehen.

§. 5.

Die Verleihung geschieht auf die Dauer der gesetzlichen Studienzeit, mithin, wenn der Studirende das Stipendium beim Beginn des zweiten Semesters erhält, auf fünf Semester. Es steht jedoch der philosophischen Facultät das Recht der Verlängerung auf anderweite zwei Semester zu, wenn der Stipendiat durch Fleiß und gute Führung sich auszeichnet.

§. 6.

Sollte wider Erwarten der Stipendiat sich über den günstigen Fortgang seiner Studien nicht ausweisen können, oder sollte seine sittliche Führung zu erheblichen Ausstellungen Veranlassung geben, so ist sowohl die philosophische Facultät als das Königliche Universitäts-Curatorium berechtigt, demselben das Stipendium zu entziehen.

§. 7.

Insoweit die Zinsen des Stiftungs-Capitals den Betrag der Stipendiengelder übersteigen, werden dieselben capitalisirt und zinsbar angelegt, bis ein Fonds zur Gründung eines zweiten resp. mehrerer Stipendien von je 100 Thlrn angesammelt ist. Diesem Fonds fließen auch die in Ermangelung geeigneter Bewerber etwa unerhoben gebliebenen Stipendienraten zu.

Digitized by Google

Urkundlich unter meines Namens Unterschrift und Beifügung meines Wappens.

Oppin am Sechsundzwanzigsten Dezember Eintausendachthundertfünfundsechszig.

(L. S.)
gez. Carl Moritz von Beurmann,
Ober-Präsident a. D. und Curator
der vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

---

210) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1866 Seite 328 Nr. 138.)

Seine Majestät der König haben den Professor Hansteen zu Christiania zum auswärtigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen geruht.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

211) Gehaltszahlungen bei Beurlaubung der Lehrer an städtischen Unterrichts-Anstalten.

Auf den Bericht vom 29. März d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß, wenngleich die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. Juni 1863*) über die Beurlaubung von Beamten in Krankheitsfällen auf die an städtischen Unterrichts-Anstalten angestellten Lehrer keine directe Anwendung findet, es dennoch, da die Motive jener Bestimmung für Lehrer städtischer Unterrichts-Anstalten in gleicher Weise zutreffen, keinem Bedenken unterliegt, auch in Beziehung auf die letztern die zur Cognition der Aufsichtsbehörden gelangenden Fälle im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 1863 zu entscheiden, es müßten denn im einzelnen Fall mit Zustimmung der berufenen Aufsichtsbehörde abweichende Vereinbarungen über den Gegenstand zwischen der anstellenden Behörde und dem angestellten Beamten getroffen sein.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 386 Nr. 141.

Digitized by Google

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium bleibt überlassen, nach diesen Gesichtspunkten die vorliegenden Specialfälle zu erledigen.

Berlin, den 18. September 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
17257. U.

---

212) Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Berlin.

(Centrbl. pro 1866 Seite 25 Nr. 11.)

Die Directorialgeschäfte bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Berlin sind nach dem Tod des Provinzial-Schul-Raths Dr. Tzschirner bis zum Schluß des Jahrs 1866 dem Professor Dr. Trendelenburg daselbst durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 13. September d. J. übertragen worden.

---

213) Schulwissenschaftliche Vorbildung der Militär-Roßarzt-Eleven.

Der Herr Kriegs-Minister hat unterm 19. April d. J. neue, mit dem Jahr 1868 in Kraft tretende

„Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militär-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militär-Roßärzten auszubildenden Militär-Roßarzt-Eleven"

erlassen, in welchen über die schulwissenschaftliche Bildung der Aufzunehmenden Folgendes angeordnet ist:

1) Junge Leute, die sich dem militärthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militär-Roßarztschule nachsuchen, müssen
   a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben.
2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

   Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfall wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualification vor oder nach

Digitized by Google

dieſer Prüfung durch Beibringung des Zeugniſſes der Reife für die Secunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntniſſe nachweiſen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung geſtattet wird.

---

214) Neues Gebäude für die Realſchule zu Poſen; Stipendienſtiftung bei dieſer Anſtalt.

Der Rentier, Kaufmann Berger zu Poſen hatte im Jahr 1861 erklärt, für die Realſchule daſelbſt ein neues Gebäude, welches nicht mehr als 50,000 Thlr koſten dürfe, aus eigenen Mitteln errichten und dasſelbe der Stadt Poſen ſchenkungsweiſe zum Eigenthum überlaſſen, etwaige Erſparniſſe an jener Summe aber zur Gründung von Schulſtipendien verwenden zu wollen.

Das Gebäude iſt nunmehr vollendet und im Monat April d. J. dem Gebrauch übergeben worden. Der Rentier Berger hat die Realitäten, für welche er die Summe von 65,000 Thlrn aufgewendet hat, durch gerichtliche Urkunden der Stadtgemeinde Poſen mit der Maßgabe übereignet, daß die Stadt, ſo lange die Grundſtücke den beſtimmungsmäßigen Zwecken dienen, verpflichtet ſein ſoll, jährlich 400 Thlr zu zwei Stipendien für junge Leute zu verwenden, welche die höheren Gewerbe- oder Lehranſtalten beſuchen. Die Stadt hat die Schenkung mit der daran geknüpften Auflage angenommen, und durch Allerhöchſte Ordre vom 8. Juli d. J. iſt ſowohl die Schenkung, als auch die Stipendienſtiftung landesherrlich genehmigt worden.

---

215) Statut für die Marquard-Stiftung am Königlichen Pädagogium bei Züllichau.

§. 1.

Die Gaben der Liebe, welche aus Anlaß der fünfzigjährigen Amtsjubelfeier des Waiſenhauspredigers Marquard gereicht worden ſind, begründen ein Kapital, deſſen Jahreszinſen zu Univerſitätsſtipendien verwendet werden.

§. 2.

Die Verleihung des erſten Stipendiums beginnt, indem die Jahreszinſen der erſten 500 Thlr. verliehen werden.

§. 3.

Haben die überſchießenden Beiträge und deren Zinſen den Betrag von abermals 500 Thlr erreicht, ſo iſt durch das nunmehr vorhandene Kapital von 1000 Thlr der Normal-Fonds für das erſte Stipendium dargeſtellt.

§. 4.

Für dies erſte Stipendium werden alsdann $\frac{4}{5}$ der Jahreszinſen

Digitized by Google

des Kapitals von 1000 Thlr verwendet, das vierte Viertel mit Zinsen aber wird zur Ansammlung eines zweiten Normal-Fonds von 1000 Thlr. aufgespart.

§. 5.

Ist der 2. Normal-Fonds von 1000 Thlr vollständig, so wird das zweite Stipendium flüssig, das ebenfalls nur aus ¾ der Jahreszinsen besteht.

§. 6.

Die Aufsparung des vierten Viertels — mit Zinsen — vom 1, 2 und jedem weiter erwachsenden Stipendium wird so lange fortgesetzt, bis ein Kapital von 10,000 Thlr entstanden ist.

§. 7.

Von diesem Zeitpunkt an werden die vollen Jahreszinsen jedes Normal-Fonds als Stipendium ertheilt.

§. 8.

Zum Genuß der Stipendien gelangen würdige und bedürftige Zöglinge oder Schüler des Königlichen Pädagogiums bei Züllichau, welche die Universität beziehen oder schon bezogen haben, um sich einem der Fächer der Universitäts-Studien, gleichviel welchem, zu widmen.

§. 9.

Unter den würdigen und bedürftigen Bewerbern werden zuerst berücksichtigt die von dem Waisenhausprediger Marquard in männlicher oder weiblicher Linie abstammenden Zöglinge oder Schüler des Königlichen Pädagogiums bei Züllichau, zweitens Kinder der Stadt Züllichau, drittens Kinder des Kreises Züllichau-Schwiebus.

§. 10.

Erst dann, wenn nicht genug oder gar keine würdigen und bedürftigen Bewerber aus den genannten Kategorien vorhanden sind, gelangen auch andere würdige und bedürftige ehemalige Zöglinge oder Schüler des Königlichen Pädagogiums bei Züllichau zum Genuß der vorhandenen Stipendien.

§. 11.

Der Beschluß über die Verleihung wird von dem Collator jedesmal zur Osterzeit gefaßt.

§. 12.

Die Verleihung des Stipendiums oder der Stipendien steht bei Lebzeiten des Waisenhauspredigers Marquard diesem allein zu, nach seinem Ableben dem jedesmaligen Inhaber desjenigen Amts resp. demjenigen Collegium, welches der Waisenhausprediger Marquard durch eine besondere Verfügung bezeichnet.

Diese schriftlich aufzusetzende Verfügung ist vom Waisenhausprediger Marquard mit seinem eigenen Siegel zu verschließen, demnächst mit dem Directoratssiegel versehen in dem Tresor des Kassenschrankes der Anstalt niederzulegen und nach dem Ableben des

Digitized by

Waisenhauspredigers Marquard unter Zuziehung seiner Wittwe oder des ältesten Kindes zu eröffnen.

Die Zurücknahme der Verfügung darf nur gegen gleichzeitige Hinterlegung einer neuen, unter Beobachtung derselben Formalitäten, erfolgen.

§. 13.

Der Fonds wird der Kasse des Pädagogiums übergeben, deren Rendant die nöthigen Vereinnahmungen und Verausgabungen nach Maßgabe dieses Statuts unentgeltlich besorgt und ebenso Rechnung darüber legt.

Züllichau, den 19. März 1866.

Carl Wilhelm Gottfried Marquard
Waisenhaus-Prediger.

Für diese Stiftung ist die landesherrliche Genehmigung durch Allerhöchste Ordre vom 2. Mai 1866 ertheilt worden.

---

216) Stipendienstiftung bei dem Gymnasium zu Conitz.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 412 Nr. 174.)

Der frühere Director des Gymnasiums zu Conitz, jetzige Provinzial-Schulrath Dr. Göbel hat in Gemeinschaft mit seiner Ehegattin, geb. Meller, bei seinem Abgange von Conitz dem Gymnasium daselbst die Summe von 200 Thlrn zur Gründung eines Göbel-Mellerschen Stipendiums geschenkt, dessen Revenuen einem bedürftigen, durch Religiosität und Moralität, Fleiß und Anlagen sich empfehlenden Schüler dieser Anstalt aus Prima oder Secunda — ausnahmsweise aus Tertia — ohne Unterschied der Confession überwiesen werden sollen.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

217) Vertheilung des schulkundlichen Stoffs auf die drei Curse des Seminars.

(Auszug aus einem Conferenz-Vortrag.)

1. Für das erste Seminarjahr bezeichnet das Regulativ als eine angemessene Aufgabe der Schulkunde: ein einfaches und be-

Digitized by Google

ſtimmtes Bild von der evangeliſch chriſtlichen Schule nach ihrer Entſtehung und Ausbildung, nach ihrem Verhältniß zu Familie, Kirche und Staat zu geben, wobei die einflußreichſten Schulmänner, namentlich ſeit der Reformation ihre Erwähnung finden können. Hieran ſchließt ſich eine Charakteriſtik des Lehrers nach ſeinem chriſtlichen und ſittlichen Standpunkt. — Nach der geſammten Grundanſchauung der Regulative, die weſentlich auf hiſtoriſchem Boden ſtehen und für das kundige Auge die Ergebniſſe der bisherigen Entwickelung der chriſtlichen Pädagogik in ſich vereinigen, iſt mit der Forderung eines Bildes von der Entſtehung und Entwickelung der evangeliſch chriſtlichen Schule nicht eine weitläufige theoretiſche Deduction der Wahrheit zu verſtehen, daß die meiſten Eltern nicht ihre Kinder unterrichten können und darum einer Hülfsanſtalt, der Schule, bedürfen. Alſo iſt nicht eine conſtruirte Geſchichte der Entſtehung der evangeliſchen Schule zu geben, auch nicht eine geſchichtliche Conſtruction derſelben, ſondern einzelne die Hauptentwickelungspunkte darſtellende Bilder. Vor Allem wird dem jungen Lehrer Chriſtus, der Pädagog von Gott gekommen, in Leben und Wort vors Auge geführt. Hiermit vereinigen ſich die Hauptlebenskeime aller chriſtlichen Erziehung im apoſtoliſchen Wort, möglichſt in Verbindung gebracht mit der Lebensgeſtalt des Pädagogen der Heidenwelt unter den Apoſteln. Ein Blick auf Auguſtins Erziehung giebt Anlaß, von der wachſenden Macht der chriſtlichen Familie und namentlich von der bedeutſamen Stellung der Mutter in ihr eine Anſchauung zu geben. Karl der Große iſt der Prophet des die Schule pflegenden Staates. Nach kurzer Erwähnung der Klöſter und ihrer Bedeutung für die chriſtliche Schule tritt die Mutter der Volksſchule, die Reformation, in den Vordergrund. Luther, Comenius, Francke, Peſtalozzi bilden nun eben ſo viele Mittelpunkte für kurze und kernige Charakterzeichnungen. Bei jedem derſelben eröffnen ſich Perſpectiven für die Entwickelung der Volksſchule. Aus den ſo durch geſchichtliche Anſchauung gewonnenen Grundzügen geſtaltet ſich dann leicht und gut ſchließlich „die Charakteriſtik des Lehrers nach ſeinem chriſtlichen und ſittlichen Standpunkt.“ Der Stoff dürfte ſich im erſten Jahr ſo vertheilen:

1. Quartal Chriſtus — die Apoſtel — das chriſtliche Haus — Auguſtin.
2. „ die Kloſterſchulen — Luther — Comenius,
3. „ Francke — Baſedow — Peſtalozzi,
4. „ Chrakteriſtik des chriſtlichen Lehrers. —

2. Dem zweiten Seminarjahr iſt durch das Regulativ der Unterricht in der Elementarſchule zugewieſen. Es kommen hierbei die wichtigſten Grundſätze für die chriſtliche Erziehung überhaupt und der Schulzucht im Beſondern, ſowie die für das Unterrichtsverfahren ſtatthaften allgemeinen Geſichtspunkte zur Beſprechung. —

Digitized by Google

Das Gebiet ist hier ein ganz bestimmt umgränztes; die Vertheilung des Stoffes kann so erfolgen:

1. Quartal: Schulraum — Schulzeit — Schulzucht und Schulerziehung nach Bormann Schulkunde;
2. „ Allgemeine Grundsätze nach dem Wegweiser von Bock, besondere Berücksichtigung der Punkte, die im Religions- und im Sach- und Sprach-Unterricht über die Verbindung der einzelnen Gebiete handeln. (Was die formale Seite des Unterrichts betrifft, z. B. die Fragebildung u. s. w., so dürften hierbei das Vorbild der Seminarlehrer und gelegentliche, aber consequente Correcturen mehr wirken, als lange, theoretische Auseinandersetzungen. Denn der Fall ist wohl nicht unerhört, daß Lehrer, die den Abschnitt von Fragen bei Bormann genau gelernt und gelehrt haben, hartnäckig das Fragewort hintennachhinken lassen.)
3. „ Der Lektionsplan der Uebungsschule nach dem Wegweiser 2. Thl.
4. „ Der Lektionsplan der einklassigen Volksschule. Die Uebungsschule giebt die Illustrationen und Beläge zu dem in der Schulkunde Durchgenommenen. Die Seminaristen des zweiten Cursus treten zuerst hospitirend in dieselbe ein. Es gehen im regelmäßigen Wechsel alle Unterrichtsfächer, von den Seminarlehrern in vorbildlicher Form behandelt, allmälig an ihren Augen vorüber.

3. Im dritten Jahr sind nach dem Regulativ die Seminaristen mit ihren Pflichten als künftige Staats- und Kirchendiener und mit den Mitteln für ihre Fortbildung bekannt zu machen. Die übrige Zeit ist auf die Vorbereitung und Controle der Arbeit in der Uebungsschule zu verwenden. — Bei der augenscheinlichen Zweitheilung des hier einschlagenden Stoffes empfiehlt es sich, den zweiwöchentlichen Stunden durch den ganzen letzten Cursus hin je einen Theil zuzuweisen. Was den ersten Theil, nämlich die Stellung des Lehrers als Staats- und Kirchendiener und die Mittel zu seiner Fortbildung anlangt, so gehört hierher zuerst eine Uebersicht der Entwickelung des preußischen Volksschulwesens. Im ersten Quartal werden kurze Andeutungen über die brandenburgisch-preußischen Schulordnungen gegeben, die wichtigen Principia regulativa erwähnt; über das General-Land-Schul-Reglement wird kurz referirt, ebenso über einige Abschnitte aus Stolzenburgs Beiträgen zur Geschichte der Regulative.

Digitized by Google

Im zweiten und dritten Quartal würden die gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnisse und Bestimmungen über die Stellung der Schule und des Lehrers zu den staatlichen und kirchlichen Behörden zur Sprache kommen mit Zugrundelegung der Schulordnung für die Provinz Preußen von 1845 und Benutzung von Dreisings Buch über den Küsterdienst zu Vorträgen.

In der noch übrigen Zeit kommen in einzelnen Abschnitten andere für die Fortbildung der Lehrer wichtige Werke zum Vortrage (Zeller, Lehren der Erfahrung, Stolzenburg, Geschichte des Bunzlauer Waisenhauses, Goltzsch, Einrichtungs- und Lehrplan).

Eine zweite wöchentliche Stunde während des ganzen dritten Jahres hat es mit den Arbeiten der Uebungsschule zu thun. In derselben wird am Schluß der Woche über die Ergebnisse der Hospitirstunde berichtet, hieran geknüpfte Fragen werden beantwortet. Ferner werden die in den Conferenzen von den Seminarlehrern und namentlich von dem Lehrer der Uebungsschule gemachten Ausstellungen und Bemerkungen zur Sprache gebracht. Aus dem Allen gestalten sich Aufgaben, in welchen einzelne, allerdings sonst schon behandelte Capitel der Schulkunde aber noch eingehender auf den practisch vorliegenden Zweck wiederholt werden. Für dieselben präpariren sich Einzelne zu Vorträgen. Auch bei den Uebergabeprüfungen, welche bei uns in je 6 Wochen stattfinden, werden die betreffenden Ergebnisse besprochen.

---

218) Behandlung des Real-Unterrichts in einem Schullehrer-Seminar.

(Aus einem Reisebericht.)

2c. In der Weltkunde hörte ich den Seminarlehrer N. unterrichten; der Lehrer besprach mit den Schülern die Methode des geographischen Unterrichtes.

Ausgehend von der Frage, wo soll die Geographie in der Volksschule anfangen? forderte der Lehrer, daß das Kind zunächst den unmittelbaren Ort seiner Umgebung und sodann die Oertlichkeit seines Gesichtskreises kennen lerne. Was das erstere anbetrifft, so wurde an Beispielen diese Ortskunde klar gemacht und besonders davor gewarnt, daß das Kind nicht jedes Haus und jeden Baum seines heimathlichen Ortes brauche angeben zu können, nicht solle eine schulmeisterliche Breite dem Kind die Lust an diesem Unterricht verleiden. In der Orientirung des Gesichtskreises solle vor Allem dann darauf gesehen werden, daß die Kinder anschauen und dann aussprechen lernten; „sehen" und „sagen" seien hierbei die bei den Kindern zur Entwickelung zu bringenden Fähigkeiten. Zum Zweck

Digitized by Google

der Verdeutlichung wurden jene Höhen, Aecker, Wieſen, Bäche, Flüſſe beſprochen, welche innerhalb des Geſichtskreiſes des Seminars liegen. Ein großes Gewicht legte der Lehrer darauf, daß die Kinder bei den genannten Oertlichkeiten nicht ſo ſehr deren Beſchaffenheit, als vielmehr deren äußere Form ins Auge faſſen lernten und ſo in den Beſitz der elementarſten geographiſchen Begriffe geſetzt würden, wodurch ihnen einmal eine Anſchauung von der Mannigfaltigkeit der Form erſchloſſen werde, aber dieſelben auch aus den zunächſt liegenden Oertlichkeiten eine Vorſtellung von den entfernt liegenden und nie geſehenen Oertlichkeiten abzuleiten lernten. Der hinter dem Seminar liegende Hügel mußte dazu dienen, die Begriffe ſteil, ſanft, kegelförmig ꝛc. zu verdeutlichen, und an dem Thal des Fluſſes wurde gezeigt, was man unter Flußbett, Thalſole, rechtes und linkes Flußufer, tiefes, breites Thal, Längen- oder Querthal, Böſchung ꝛc. verſtehe. Es wurde zugeſtanden, daß das Leben den Kindern ſpäter noch manche dieſer Begriffe in ihrer natürlichen Anſchaulichkeit vor Augen führen würde, — aber auf dieſen praktiſchen Unterricht des Lebens könne die Schule nicht immer warten; deshalb müſſe alſo das Aehnliche des Geſichtskreiſes benutzt werden, um die Anſchauung des Fernliegenden zu ermöglichen. Zu gleichem Zweck müſſe auch der Lehrer das Beſprochene an die Wandtafel zeichnen, wobei jedoch Profilzeichnungen zu vermeiden ſeien, weil die Kinder für dieſe kein Verſtändniß hätten. Doch nicht allein die todte Form des Geſichtskreiſes ſei mit den Kindern zu beſprechen, ſondern auch das Leben, was ſich innerhalb deſſelben entfalte. Aber der Lehrer ſolle ſich hüten, eine Lehrſtunde der Botanik, oder der Zoologie aus dem geographiſchen Unterrichte zu machen, und wo er auf die Berufsarten und die Stände der Menſchen, auf deren nach der Lage ihres Wohnplatzes verſchiedene Handierungen einzugehen habe, da ſolle er keine weitläufigen induſtriellen oder technologiſchen Unterweiſungen geben und nicht aus der Volksſchule dann eine Ackerbauſchule werden laſſen.

Wenn ſo die Kinder innerhalb ihres heimathlichen Ortes und ihres Horizontes zu ſehen gelernt haben, kann eine weitere Orientirung folgen. Der Blick derſelben werde dann zum Himmel gerichtet und es werde ihnen Aufſchluß über Tag, Nacht, Sonne, Mond, Sterne, Auf- und Untergang, Morgen- und Abendröthe, Himmelsgegenden ꝛc. gegeben; hier ſei jedoch vom Sonnenſyſtem und ähnlichen, weit über das Bedürfniß der Kinder hinausragenden Begriffen nicht zu ſprechen.

Auf dieſes mit den Kindern beſprochene Bild ihres Ortes und der nächſten Umgebung könne alsdann das Kartenbild folgen; ſobald es nämlich über den örtlichen Geſichtskreis hinausgehe, ſei ein methodiſcher Sprung zu machen, und es brauche nicht auf die Kenntniß des Geburtsortes ſofort die Heimathskunde zu folgen; im

Digitized by Google

Gegentheil sei es vorzuziehen, alsbald überzugehen zur Durchnahme der fünf Erdtheile, Weltmeere ꝛc. und erst dann, wenn die Kinder ein Kartenbild verstehen könnten, die weitere Heimath ausführlich zu besprechen.

e. In der Vaterlandskunde unterrichtete der Seminarlehrer vor einer anderen Klasse, und zwar in der Geographie der heimathlichen Provinz. Die Karte war vor den Augen der Schüler aufgehängt, wie auch das Lehrbuch in ihren Händen war; sehr klar und anschaulich waren auf der Karte die Bodenverhältnisse der Provinz mit ihren verschiedenen Produkten durch charakteristische Merkmale angegeben. Wenngleich der Lehrer die Anforderungen nicht gering stellte, sondern sich die Ausbeute der verschiedenen Mineralien und deren Gewinnungsorte, sodann die mannigfachen Producte der Provinz, deren Aus- und Einfuhr, ja sogar die Größen der Gewinnungsflächen nach Zahl der Morgen angeben ließ, so war doch wiederum auch in dieser Lehrstunde die freudige Theilnahme der Schüler am Unterricht zu spüren. Ohne die geringste tadelnde oder mißbilligende Bemerkung hielt der Lehrer jene fortwährend in angestrengtester Aufmerksamkeit.

Aeußerst treffende Bemerkungen wußte der Lehrer zu geben, wo er auf den innigen Zusammenhang zwischen Natur- und Menschenwelt hinwies und die physischen Verhältnisse der Provinz in ihrem Einfluß auf die ethischen Erscheinungen der Bewohner besprach.

f. Vaterländisch deutsche Geschichte trug derselbe Lehrer vor; Dittmars Lehrbuch war dem Unterricht zu Grund gelegt. Nachdem die Zeiten Kaiser Friedrichs III. durchsprochen waren, und verschiedene Schüler sich über die damaligen Unruhen in Oestreich und Ungarn, über die Türkengefahr und über das Verhältniß des Kaisers zu Carl dem Kühnen von Burgund hatten aussprechen müssen, wurde von einem Seminaristen ein Lebensbild Maximilians I. gegeben. Dem Lehrer schien es mir vor Allem darauf anzukommen, daß die Schüler die Nothwendigkeit des Gewordenen aus dem Charakter der handelnden Personen folgerten; er gab deshalb weniger eine trockene Aufzählung der in den einzelnen Kriegen geschlagenen Schlachten, sondern er suchte durch eingestreute Bemerkungen zu einer mehr psychologischen Auffassung der Geschichte anzuleiten; auch war er bemüht, seinen Schülern bei dem Einzelnen stets das Gesammtbild jener Zeit zu vergegenwärtigen. Die besondere Begabung des Lehrers zeigte sich auf diesem Gebiet oft in der Kunst wirksam, die besprochenen Zeiten und Zustände durch gezogene Parallelen dem Auge der Schüler näher zu bringen.

219) Pflege des Gemüthslebens der Seminariſten im Internat.

(Unterlage zur Beſprechung in einer Seminardirectoren-Conferenz.)

1. Der Gegenſtand iſt der Praxis entwachſen. Ich will die nächſte Veranlaſſung, ihn zu berühren, kurz andeuten. Vor nicht langer Zeit hörte ich von der Aeußerung eines ſeinem Abgang nahen Seminariſten ſeinem früheren Vorbildner, einem treuen und gemüthvollen Lehrer gegenüber: „Ich bin der gute Menſch nicht mehr, den Sie vorher in mir fanden; ich bin im Seminar ein Anderer geworden, und nicht ein Beſſerer.“ Das Wort rief, wie es zu geſchehen pflegt, mit einem Mal einen Gedanken in mir wach, der ſich durch eine Fülle von kleinen und vereinzelten Bemerkungen vorbereitet hatte, dieſen: das glatt und prompt ablaufende Anſtaltsleben hat auch eine Kehrſeite. Wer weiß, ob nicht auf derſelben etwas heranwächſt, was uns nicht lieb iſt in einer Pflanzſchule, und ob nicht Manches da verkümmert, was wir um Alles gepflegt wünſchen? — Gewinn iſt es ſchon, wenn man einen anfangs nur nebelhaft verſchwommenen Feind ſcharf ins Auge faßt und ſeine Geſtalt feſt umgränzt erkennen lernt, hat er Fleiſch und Blut, ſo kann man ihn faſſen; war's nur ein Phantom, um ſo beſſer.

2. Die auch in unſerm Arbeitsgebiet ohne Zweifel vorauszuſetzenden Gefahren für das Gemüthsleben unſerer Zöglinge haben zunächſt einen allgemeinen Grund und Hintergrund. Er liegt in der Geſammtſtellung des Jünglings vom 17—20. Lebensjahr. In dieſer Zeit, in welcher, äußerlich wenigſtens, viele gewohnte Fäden zerreißen und andere neue ſich anknüpfen, liegen naturgemäß Gefahren für das gemüthliche Leben, deren Symptome bei kräftigeren Naturen oft in düſterer Härte, bei weicheren in einem mehr nach Innen gekehrten melancholiſchen Weſen ſich zeigen. Der körperlichen Entwickelung werde hier nur beiläufig gedacht. Eigenthümlich geſtaltet werden dieſe Gefahren durch die verſchiedenen Lebensbedingungen, in die der Jüngling tritt; andere ſind ſie im vielbewegten Leben des jungen Kaufmannes, andere in dem des zurückgezogenen Schülers.

3. Die geiſtige Atmoſphäre des Seminariſten ſollte nun wenigſtens nach der Forderung des Regulativs, gerade die rechte ſein. Der ganze Unterricht ſollte die dem innern Menſchen zuträglichſte Luftmiſchung darbieten, weil er einen Einfluß auf das geſammte Geiſtesleben erlangen, alſo neben Erweiterung der Bildung und Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth und Character bildend einwirken ſoll. Wir ſehen, welch eine Bedeutung hier dem Gemüth, dem Centrum des inneren Lebens zugewieſen wird. Treue und guten Willen der Seminarlehrer vorausgeſetzt, müßten wir alſo bei ſolchen Zielen ohne Sorge für unſere Zöglinge ſein, wenn wir

Digitized by Google

nicht wüßten, daß viel List des Feindes Rüstung ist, wie auch Israel in der Wüste, geleitet von der Feuersäule Jehovas, und gespeist mit dem Himmelsbrod gesprochen hat: „uns ekelt der losen Speise!“ So ist es eine mit dem Anstaltsleben unmittelbar zusammenhängende Gefahr für das Centrum des Gemüthslebens, daß bei dem Zwang der äußeren Ordnung, die außer dem gehörten und ertheilten Religionsunterricht die Morgen- und Abendlection und das Gebet vorschreibt, das Herz leicht dem Weg gleich wird, auf welchem der gute Same obenauf liegen bleibt und verloren geht. Zwar haben wir die Verheißung des Herrn für uns: „Wer an mich glaubt, von deß Leib werden Ströme des lebendigen Wassers fließen;“ dürfte aber nicht bei der natürlichen Schwäche des Fleisches in Hörern und Lehrern die Mahnung Luthers: „hör' bald auf!“ zu beherzigen sein? Namentlich bei den Abendlectionen wären darum vorwiegend kurze Lectionen und kurze Gebete zu empfehlen. Ich meine, auch für uns liege ein Körnlein Salz ernster Wahrheit in dem Wort eines Kirchenvaters an eine christliche Mutter, die trotz ihrer häufigen Ermahnungen über einen ungerathenen Sohn zu klagen hatte: „sprich lieber häufiger zu Gott über deinen Sohn, als zu deinem Sohn über Gott.“

4. Den Uebergang zu einem andern hier einschlagenden Punkt möge die Bemerkung eines gerade nach der gemüthlichen Seite recht beanlagten Zöglings machen. Er äußerte, es gehe ihm beim Kirchgang mit der Anstalt ganz anders, als wenn er im heimischen Dorf des Herrn Haus besuche; dort sei er viel andächtiger. Natürlich und erklärlich! Es reden da viel hundert Worte in bewußter und unbewußter Harmonie aus der Kinderzeit und aus dem Vaterhaus mit zum Herzen und rufen Vieles wach, was anderswo schläft. Es fehlt uns das Vaterhaus, das Familienhafte oder wie man's nennen will. Begnügen wir uns mit dem negativen Gewinn, der jedenfalls nach dieser Seite hin dadurch eintritt, daß der Jüngling nun erst in seiner bangenden Sehnsucht nach dem Daheim einsehen lernt, was er dort, ohne es zu erkennen, gehabt hat? Oder sollen und können wir deß etwas in unser Anstaltsleben hineintragen? Bekanntlich hat man in den Wichernschen Anstalten dieser Forderung des Familienhaften sehr bestimmt entsprechen wollen; doch liegt der Zweck desselben ja dem unserer Seminarien sehr fern. Auch kann ich, nachdem ich mit Solchen, die dem Rauhen Hause früher angehörten, über diesen Punkt gesprochen, des Gedankens mich nicht erwehren, daß eine solche künstliche Familie doch nur immer ein schwaches Surrogat der natürlichen bleiben könne. Auch entspricht die Wirklichkeit unserer eingerichteten oder noch einzurichtenden Seminarien dem Bild einer durch viele Häuser vertheilten Anstalt nicht. — Man könnte aber vielleicht meinen, daß durch die erziehende, Willen und Character bildende Macht des ordnungsmäßigen Anstaltsganges

Digitized by Google

das Herz des Zöglings eine ſolche Fülle von heilſamen Eindrücken empfange, die auch bildend auf das Gemüth einwirken, ſo daß hierdurch ſchon genügend ein etwaiges Deficit nach anderer Seite hin gedeckt würde. Ich kann mich dem aber nicht unbedingt anſchließen und berufe mich dabei auf die wohl zugeſtandene Erfahrung, daß an Character und Erkenntniß bedeutende Perſönlichkeiten erſt dann, namentlich auf die Jugend einen tieferen und das innere Leben erreichenden Einfluß gewinnen, wenn aus ihrem Herzen ein erwärmender Funke der Liebe und Theilnahme ſpringt, der im Herzen zündet. Sollen wir aber dieſe Seite des Gemüthslebens pflegen, ſo dürfen wir nicht fragen, ob wir es können. Und Gottlob! es kann ja durch die noch ſo feſt gegliederten Fugen des Anſtaltslebens hin dieſe Pflege wohlthuend ſich bethätigen. Selbſt aus der Strenge und Strafe blicke väterlicher Sinn, nicht richterlicher. Dieſer Sinn, wenn er auch in allen Lehrern ſich wiederſpiegeln muß, ſammelt ſich naturgemäß in dem Mittelpunkt der Anſtalt, dem Director. Der muß bei aller Arbeit, die verſchiedenartig auf ihn eindringt, eine offene Thür haben und ein offenes Herz. In der Stille redet ſich's am beſten von Herzen zu Herzen; ſo am Krankenbett. Auch ſonſt nimmt ein Vater den Sohn gern beſonders. Auf der Arbeitsſtube des Directors, oder beſſer vielleicht noch beim einſamen Spaziergang, öffnet ſich Herz und Mund. Tholuck hat auf ſeinen Spaziergängen vielleicht mehr Erfolge für Herz und Leben ſeiner Schüler erzielt, als durch ſeine Collegien.

5. Den heilſamen Einwirkungen, die ein geordnetes Zuſammenleben einer Zahl von Jünglingen, die zu einem hohen und das Herz erhebenden Zweck vereinigt ſind, auf das nur irgendwie empfängliche Herz des Einzelnen ſich geltend machen, geht unverkennbar auch ein Schatten parallel, den ich durch das Wort der Schrift bezeichnen will: „böſe Geſchwätze verderben gute Sitten.“ Die unerfahrene Jugend lauſcht nur zu willig auf die in unſerer Zeit ſo vielfach durch viele große Mäuler und kleine Blätter colportirte Weisheit der Gaſſe, die dem beſeligenden Ja der Weisheit von Oben ihr Nein entgegenſetzt. Mit einer wahren Genugthuung wird da auch dem Seminariſten von dieſem oder jenem thörichten Lehrer der „Standpunkt klar gemacht,“ und die böſen Gäſte des Zweifelns, Spöttelns und Witzelns ins Herz gebracht, die mit ihrem Rattenzahn alsbald die Fundamente des Glaubens und Gehorſams zu zerſtören beginnen. Wie nun es aber erkennen, wo ſolches Zerſtörungswerk im innern Leben begonnen hat? Ein achtſames Auge entdeckt Manches, was ſonſt der Bemerkung ſich leicht entzieht. Ein Blick, ein Wort, ein Lächeln eröffnet oft weite und beſtimmt umgränzte Perſpectiven. Da gilt es dann, die richtig erkannte Gefahr der innern Krankheit nicht nur zu beſeitigen, ſondern auch ſie zu iſoliren und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Ein wichtiger Geſichts-

Digitized by Google

punkt ist darum die richtige Zusammenstellung der Stubengenossen und die richtige Wahl der Aeltesten. Es liegt mir jetzt noch der Vorwurf hart an, daß mehrere aus unserer Anstalt Verwiesene aus ein und demselben Zimmer stammen. Ich hatte nämlich die, welchen ich am wenigsten trauen zu dürfen glaubte, in der Nähe meiner Arbeitsstube untergebracht und so vielleicht Manchem geschadet.

6. So segensreich und so nothwendig auch für die Bildung eines festen Arbeitscharacters der gleichmäßige Ernst, der in gleicher Wucht und in gleichem Stundenmaß einhergehenden Arbeitstage sich erweist, so schleicht sich doch bei demselben in das jugendliche Gemüth leicht eine gewisse Verödung und Verdrossenheit, wenn man namentlich bedenkt, daß dem in abgemessenem Kreislauf sich abwickelnden Unterrichtsleben nicht wie bei dem Schüler das Gegengewicht des mannigfaltig bewegten häuslichen Lebens gegenüber steht. Es handelt sich nun hier zwar nicht mehr um Kinder, sondern um Jünglinge, denen der Ernst einer bestimmten Lebensaufgabe schon nahe liegt; aber es sind eben doch auch Jünglinge. Darum ist's wünschenswerth, daß je und je der gleichmäßige Arbeitsgang durch festliche Tage unterbrochen werde. Gewiß mit gutem Grund hat der auch pädagogisch so bedeutende Gründer des Rauhen Hauses für eine reiche Fülle von Festen in seinen Anstalten gesorgt. Solche Feste wirken sonnenartig, oft noch mehr durch das Morgenroth der Vorfreude und das Abendroth der Erinnerung, als durch die Feier selbst. Als besonders bedeutungsvoll nach dieser Seite hin habe ich weitere, gemeinsame Spaziergänge kennen gelernt. Auch hat sich die Einrichtung, daß jede Abtheilung den Geburtstag eines jeden ihrer Mitglieder durch extra gebotenen Kaffe feiert, als zweckentsprechend erwiesen, um die Genossen sich gemüthlich näher zu bringen.

7. Zum Schluß spreche ich nach diesen einfachen, der unmittelbaren Praxis entnommenen Bemerkungen die Ueberzeugung aus, daß die Fülle von erziehenden Kräften, die in unserm Anstaltsleben liegt, nur dann von dem Gefühl unserer Zöglinge liebend innerlich erfaßt und so zur wahren Gemüthsbildung derselben fruchtbar werden kann, wenn sie in ihr inneres Leben durch den Canal des persönlichen Herzensverkehrs geleitet werde.

---

220) Führung des Titels Rector.

(cfr. Centrbl. pro 1860 Seite 222; pro 1863 Seite 91.)

Auf das Gesuch vom 19. Mai d. J. ꝛc.

Ich bemerke zugleich, daß Ihnen der Titel „Rector" nicht zukommt, da die Schule, deren Leitung Ihnen anvertraut ist, keine

Digitized by Google

öffentliche Schule, der gedachte Titel Ihnen auch sonst nicht beigelegt ist.

Berlin, den 16. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Candidaten des höheren Schulamts Herrn Dr. N. in N.
16,622. U.

221) Anlegung von Warteschulen seitens unverheiratheter Personen.

Nach §. 11 der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839, betreffend die Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, darf die Anlegung von Warteschulen nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, gestattet werden. Diese Bestimmung hat sich insofern als unzureichend ergeben, als danach unverheiratheten Personen die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten versagt werden mußte, obwohl sie im Uebrigen befähigt und geeignet erschienen. Ich habe daher im Einverständniß mit dem Königlichen Staatsministerium des Königs Majestät um Genehmigung des Wegfalls der gedachten Beschränkung gebeten.

Nachdem diese Genehmigung durch Allerhöchste Ordre vom 8. d. M. ertheilt worden ist, setze ich die Königliche Regierung hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 22. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
16,654. I. U.

III. Elementarschulwesen.

222) Die confessionellen Verhältnisse bei dem Elementarschulwesen der Provinz Schlesien.

In dem 7. Heft des 57. Bandes der historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland pro 1866, redigirt von Jörg

Digitized by Google

und Binder, befindet sich ein Aufsatz „Zur deutschen Schulfrage — aus Preußen.“ In demselben werden am eingehendsten die Schul-Verhältnisse der Provinz Schlesien als den Interessen der Katholiken ungünstig geschildert. Die betreffenden Auslassungen sind folgende:

„In den Rheinlanden und im größten Theil von Westfalen, wo fast allerorts die Protestanten nur eine Minderheit und oft nur eine kleine Beamtencolonie bilden, beschränkt sich die Imparität hauptsächlich auf das höhere Schulwesen oder wird nur dort auffallend; das letztere hat aber nichts mit dem Schulzwange sondern nur mit dem Staatsschulsystem überhaupt und mit dem Schulmonopol zu thun.

In den östlichen Provinzen ist dieß vielfach anders und fast nirgends befinden sich die Katholiken hinsichtlich des Volksschulwesens in derselben günstigen Lage wie in den westlichen Provinzen. Die östlichen Landestheile sind meistens schon viel länger mit Preußen vereinigt, das preußische System hat sich in denselben schon fester und bestimmter ausgeprägt und die entsprechenden Früchte gebracht.

Gehen wir einmal etwas näher auf die Verhältnisse dieser östlichen Provinzen ein. Nach den von den protestantischen Kirchenbehörden herrührenden amtlichen Ausweisen zählte Ende 1864 die Provinz Schlesien 1,651,303 protestantische Einwohner, oder 86,900 mehr als 1855. Die Austritte aus derselben im Jahre 1864 betrugen zusammen die Zahl von 382, worunter 28 welche zu Gunsten der katholischen Kirche stattfanden. Dagegen traten zu der protestantischen Kirche über zusammen 1061, wovon der größte Theil, nämlich 817, aus der katholischen Kirche und unter diesen wieder 525 Confirmanden. Ueberhaupt sind, zufolge denselben Berichten, in den letzten zehn Jahren über 5039 Confirmanden und 3048 Erwachsene von der katholischen Kirche abgefallen und zur „Landeskirche“ übergetreten. Wenn nun auch eine schlesische Zeitung hiezu bemerkt, daß die Uebertritte zur katholischen Kirche jedenfalls zu niedrig angegeben seien, weil dieselben weniger zur Kenntniß der protestantischen Pfarrämter kamen, so kann dieß vielleicht ein wenig über die starken Verluste trösten, welche die Katholiken fortdauernd in Schlesien erleiden, aber zu beruhigen und über diese „Confirmanden“-Bekehrungen aufzuklären vermag es Niemanden.

Die Ursachen der traurigen Erscheinung sind unbedingt in den Schulverhältnissen der Provinz zu suchen. In Oberschlesien von dessen Bewohnern nur ein Zehntel Protestanten, meistens Beamte und neuerdings angesiedelte Gewerbtreibende sind, befindet sich das katholische Volksschulwesen in einem unglaublichen Zustand. Nach amtlichen Ausweisen fehlen daselbst 367 katholische Lehrer, ohne daß Aussicht auf Ergänzung dieser Lücken vorhanden wäre. Bei den bestehenden katholischen Schulen haben die einzelnen Classen meistens 100 und mehr, oft sogar 150 bis 200 Schüler, eine Zahl die nicht nur ungesetzlich ist, sondern auch die Leistungen der katholischen Schulen nothwendigerweise auf das geringste Maß beschränken muß. Dazu kommt noch daß ein großer Theil der Bevölkerung nur polnisch als Muttersprache spricht, die Kinder deßhalb in der Schule in zwei Sprachen unterrichtet werden müssen, was wiederum die Leistungen der Schule beeinträchtigen muß. Dem gegenüber besitzen die in allen größern Orten vorhandenen kleinen protestantischen Colonien wohleingerichtete, kostspielige Schulen, welche zum größten Theile ausschließlich auf Kosten der betreffenden Gemeinden gegründet und unterhalten werden. In diese gewöhnlich halb leerstehenden protestantischen Schulen werden nun diejenigen katholischen Kinder gewiesen, welche in die katholischen Schulen aus Mangel an Raum nicht aufgenommen werden können. Besonders sind es die Kinder aus den zahlreichen gemischten Ehen, welche dergestalt aus den katholischen in die protestantischen

Digitized by Google

Schulen übergeführt und hier selbstverständlich sofort als protestantisch angesehen und behandelt werden.

Daß diese Zustände absichtlich so geschaffen und aufrecht erhalten werden, dürfte außer allem Zweifel stehen. Wir führen nur die Thatsache an, daß in derselben Provinz 5 protestantische und nur 4 katholische Schullehrerseminarien bestehen, obgleich die katholische Bevölkerung um so viel zahlreicher ist als die protestantische. Daß in den betreffenden katholischen Gemeinden doch zuerst dem Schulbedürfniß der katholischen Mehrheit entsprochen werden sollte, ehe man dasjenige einer kleinen protestantischen Minderheit auf die kostspieligste Weise befriedigt, dürfte bei gutem Willen um so eher möglich sein, als es ja nie an Geld für protestantische Schulzwecke fehlen darf. Man will aber nicht, dieß liegt auf der Hand.

In Niederschlesien, woselbst die katholische Bevölkerung nur den sechsten bis fünften Theil der Gesammtheit bildet, verhält sich alles fast ganz umgekehrt. Fast überall sind die protestantischen Schulen die eigentlichen Gemeindeschulen, zu welchen Katholiken wie Protestanten beisteuern müssen, wogegen die Schulen der katholischen Minderheit gewöhnlich mit einem kleinen, oft kaum nennenswerthen Jahres-Zuschuß aus den Gemeinde-Mitteln abgespeist werden, oft auch gar nichts erhalten und nur den Charakter einer geduldeten Privatschule besitzen. Eine solche Anstalt muß sich gar manches von Seiten des protestantischen Ortsschulvorstandes gefallen lassen und kann ein Kind aus gemischter oder gar protestantischer Ehe nur unter vielen, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten aufnehmen, während die katholischen Schulkinder eigentlich von Rechtswegen in die (protestantische) Gemeindeschule gehören und fast nur mit Bewilligung der Gemeindebehörden die katholische Schule besuchen dürfen. Unter solchen Umständen können, wie leicht zu denken, die bestehenden katholischen Schulen oft nicht mit den Leistungen der protestantischen gleichen Schritt halten und unmöglich auch alle Kinder zugeführt erhalten, die sie den confessionellen Verhältnissen entsprechend aufnehmen sollten. Wo keine katholischen Schulen bestehen, müssen dieselben meistens durch milde Beiträge, durch die Gaben des Bonifazius-Vereins gegründet und dann auch unterhalten werden.

In Mittelschlesien (Regierungsbezirk Breslau), woselbst Katholiken und Protestanten sich an Zahl so ziemlich gleich stehen, herrschen Zustände, welche bald denjenigen von Ober-, bald denen von Niederschlesien entsprechen, je nachdem in einer Gegend oder Gemeinde die eine oder die andere Confession vorherrscht. Als einziges Beispiel von der Gerechtigkeit mit der die Katholiken behandelt werden, möge die Stadt Breslau selbst dienen, woselbst 2 protestantische Gymnasien, 2 protestantische Real- und 2 protestantische höhere Töchterschulen mit jährlich 25,145 Thlrn aus dem Stadtsäckel erhalten werden, während für entsprechende katholische Zwecke kein Pfennig geleistet wird. Für protestantische Kirchenzwecke wurden in den sechs Jahren von 1858 bis 1864 an laufenden Zuschüssen 43,760 Thlr, also fast 7300 Thlr jährlich, von der Stadt geleistet, während die katholischen Kirchen nicht das Geringste erhalten. Die Stadt zählt dabei 96,035 protestantische und 56,410 katholische Einwohner. Sämmtliche protestantische Elementarschulen, 29 mit 97 Lehrern, werden von der Stadt unterhalten und nur erst seit wenigen Jahren sind nach vielen Bemühungen der Katholiken für dieselben 6 dergleichen Schulen mit 20 Lehrern errichtet worden, die nächstens noch durch zwei weitere Anstalten vermehrt werden sollen. Für ihr Schulbedürfniß waren die Katholiken bisher auf neun Pfarrschulen, eine Schule der Ursulinerinen und das St. Mathias-Gymnasium angewiesen, welche sämmtlich aus katholischen Mitteln erhalten werden. Ueber die katholischen Pfarrschulen besitzt die Regierung seit der Säkularisation das Patronat und soll demgemäß für deren Unterhaltung und Erweiterung sorgen. Statt dessen aber behält die preußische Regierung das eingezogene Vermögen lieber selbst und läßt die katholischen Pfarrschulen genau in dem Zustande, in welchem sie sich 1810

Digitized by Google

bei der Uebernahme befanden. Nicht einmal die Gebäude wurden gehörig unterhalten und mehrere sind sehr baufällig, die Classen wurden nicht vermehrt und die Lehrer erhalten keine höheren Gehälter als vor 55 Jahren. Daß diese Schulen deßhalb auch beträchtlich gegen die reichlich ausgestatteten protestantischen Gemeindeschulen zurückstehen und den Anforderungen nicht durchweg entsprechen können, liegt auf der Hand. Trotz dieser offenbaren Benachtheiligung der Katholiken und trotzdem sich in den protestantischen Realschulen und Gymnasien — es gibt noch ein drittes königlich protestantisches Gymnasium — zusammen 220 bis 250 katholische Schüler befinden und die einzige höhere katholische Anstalt, das St. Mathias-Gymnasium, mit Schülern überfüllt ist, beschloß die Stadtbehörde die Gründung einer dritten Realschule und eines dritten Gymnasiums, die sie kurzweg städtische nannte, welches Wort für sie den Begriff protestantisch in sich schließt. Eine von 1200 Unterschriften bedeckte Petition der Katholiken um Errichtung einer katholischen Realschule wurde erst nach 21 Monaten beantwortet und natürlich abschlägig beschieden. Anstatt dessen wurde beschlossen eine confessionslose Realschule zu errichten. Als die katholischen Stadtverordneten sich mit Nachdruck gegen diese Nichtbeachtung des Bedürfnisses der Katholiken und Verletzung der Gleichberechtigung erhoben, erwiderte man ihnen kurzweg: „Sollen wir euren Ansprüchen etwa unser Bedürfniß opfern?" Also nur das Bedürfniß der Protestanten hat Berechtigung.

Schlesien zählt 264,584 protestantische Schulkinder, für welche 2213 Schulen mit 3443 Classen bestehen, so daß auf eine Classe durchschnittlich 76 Schüler kommen. Für 273,393 katholische Kinder gibt es nur 1657 Schulen mit 2763 Classen oder eine Classe auf je 99 Kinder. Um den Protestanten gleichgestellt zu sein, müßten die Katholiken 3596 Schulclassen, oder 833 mehr als gegenwärtig, besitzen. Dieß genügt um zu wissen, daß manches katholische Kind in eine protestantische Schule gehen muß. Ist dasselbe aus einer gemischten Ehe, so wird es dann sofort als der protestantischen Kirche angehörig betrachtet und demgemäß in die amtlichen Listen eingetragen und behandelt. Daß durch den Schulbesuch die gehörige Vorbereitung für den Uebertritt zum Protestantismus gegeben wird, ist klar. Um dem Gesetz zu genügen wird natürlich dieser Uebertritt erst veranlaßt, wenn das Kind volle vierzehn Jahre alt, also gesetzlich berechtigt ist seine Religion selbst zu wählen."

Zur Beleuchtung dieser Angaben und Auffassungen folgt hier die nachstehende, auf amtlichen Quellen und Ermittelungen beruhende Darlegung.

Der Aufsatz hebt zunächst hervor, daß die Provinz Schlesien Ende 1864 eine evangelische Bevölkerung von 1,651,303 Seelen hatte. Diese Zahl ist zu niedrig. Die amtliche im Dezember 1864 abgehaltene Volkszählung hat ergeben, daß Schlesien 1,686,818 evangelische und 1,736,640 katholische Bewohner hat, wobei die Griechisch-Katholischen, die Mennoniten und die Dissidenten nicht mitgerechnet sind. Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilen sich jene Zahlen in folgender Weise:

Reg.-Bezirk	Breslau	772,733	Evangelische,	535,385	Katholische
" "	Liegnitz	805,035	"	149,378	"
" "	Oppeln	109,050	"	1,051,877	"

Zusammen 1,686,818 Evangelische, 1,736,640 Katholische.

Der Verfasser des Aufsatzes sucht nun nachzuweisen, daß, obwohl in Schlesien die Katholiken den Evangelischen numerisch über-

Digitized by Google

legen seien, doch hinsichtlich des Elementarschulwesens die ersteren gegen die letzteren erheblich zurückgesetzt seien, und er legt hierauf um so mehr Gewicht, als er darin die Ursache des Umstandes findet, daß fort und fort Personen aus der katholischen Kirche ausscheiden und zur evangelischen übertreten. Es wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben, daß der behauptete Causalnexus zwischen dem Schlesischen Schulwesen und diesen Conversionen gar nicht besteht; vorweg aber muß bemerkt werden, daß die Zahlenangaben, welche der Verfasser über die vorgekommenen Fälle des Confessionswechsels macht, unrichtig sind. — Er sagt, im Jahre 1864 seien in Schlesien 382 Personen aus der evangelischen Kirche ausgetreten und davon 28 zur katholischen Kirche übergegangen, dagegen 1061 Personen zur evangelischen Kirche übergegangen, und unter diesen hätten sich mit Einschluß von 525 Confirmanden 817 Katholiken befunden; in den letzten 10 Jahren aber seien in Schlesien überhaupt 5039 Confirmanden und 3048 Erwachsene aus der katholischen Kirche in die evangelische übergetreten. In Wirklichkeit aber sind im Jahre 1864 in der genannten Provinz nicht 28 sondern 837 Evangelische zum Katholicismus übergegangen, und nicht 817 sondern nur 115 Katholiken mit Einschluß von 73 Confirmanden evangelisch geworden; in den letzten 10 Jahren sind überhaupt nur 1469 Katholiken mit Einschluß von 855 Neocommunicanten in die evangelische Kirche aufgenommen worden.

Auf die Schulverhältnisse selbst näher eingehend, wendet sich der Verfasser des Aufsatzes zunächst zum Regierungsbezirk Oppeln (Oberschlesien). Was er darüber sagt, hat insofern seine Richtigkeit, als hier die katholischen Schulen sehr überfüllt sind, und in einzelnen Klassen von einem Lehrer mehr als 100, ja sogar 150 bis 200 Kinder in getrennten Abtheilungen, daher nicht ausreichend, unterrichtet werden. Aber die Behauptung, daß gegenwärtig 367 katholische Lehrer fehlen, ohne daß Aussicht auf Ergänzung dieser Lücken vorhanden wäre, trifft nicht zu. Es liegt in der angegebenen Zahl 367 allerdings etwas Richtiges; es würden nämlich, wenn der Ueberfüllung der Schulen auf einmal und nachhaltig abgeholfen werden sollte, mehr als 350 katholische Lehrer nothwendig sein. Aber dies setzt die Möglichkeit voraus, daß auch die Schulgemeinden im Stande wären, die nöthigen Schullokale zu beschaffen und für die Lehrerbesoldungen aufzukommen, und diese Anforderungen können, wie die oberschlesischen Verhältnisse einmal beschaffen sind, unmöglich auf einmal zur Geltung gebracht werden, ohne die Gemeinden zu ruiniren. Die sofortige Anstellung von 367 neuen katholischen Lehrern würde mithin zwecklos sein, da ihnen gegenwärtig weder Schullokale noch Dotationen angewiesen werden könnten. Die Erweiterung der katholischen Schulen kann also nur nach und nach bewirkt werden. Daß in dieser Hinsicht alles geschieht, was geleistet werden kann,

Digitized by Google

beweist die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der Schulsysteme und der Schulklassen. In den Jahren 1862 bis 1864 hat die Zahl der katholischen Schulen Oberschlesiens um 20, die der Schulklassen um 79 zugenommen; seitdem haben sich die ersteren um 8, die letzteren um 17 vermehrt.

Die Staatsregierung hat sich der Sorge um die Vermehrung der Lehrkräfte keineswegs verschlossen. Vor zwei Jahren hat sie zu Liebenthal im Regierungsbezirk Liegnitz ein neues katholisches Schullehrerseminar errichtet, und dieß kommt dem Regierungsbezirk Oppeln insofern zu Gute, als seitdem das katholische Schullehrer-Seminar zu Breslau an die Oberschlesischen Schulen mehr Lehrer deutscher Zunge abgeben kann.

Die Ueberfüllung der oberschlesischen Schulen, namentlich in den Gruben- und Hüttendistricten, ist übrigens in so ungewöhnlicher Weise aufgetreten, daß weder die Leistungen der Gemeinden noch auch der Staat ihr sofort abzuhelfen vermochten. Sie datirt nicht aus älterer Zeit, sondern ist erst in den letzten Jahren hervorgetreten. In den Jahren 1862 bis 1864 zum Beispiel ist die Bevölkerung des Regierungsbezirks Oppeln um 56,111 Seelen gewachsen, und zwar die katholische um 52,090. Diese Zahlen repräsentiren aber nur den Ueberschuß der Geborenen und Eingewanderten über die Gestorbenen und Ausgewanderten; denn geboren sind in jenen drei Jahren im Regierungsbezirk Oppeln 111,859 Kinder, und da in diesem Departement nach der letzten Volkszählung von 1864 die Katholiken 88 Procent der Bevölkerung ausmachen, so ist anzunehmen, daß von diesen 111,859 Kindern etwa 98,436 der katholischen Confession angehören.

Diese Kinder werden in den nächsten 3 bis 4 Jahren schulpflichtig, und es darf daher nicht befremden, wenn die oberschlesischen katholischen Schulen dadurch, daß jährlich über 32,000 Kinder in dieselben neu eintreten, überfüllt werden.

Am auffallendsten gestalten sich diese Zahlenverhältnisse im Kreis Beuthen. In diesem hat sich die Bevölkerung in den Jahren 1862 bis 1864 um 22,759 Köpfe vermehrt, und zwar die katholische um 21,069. Geboren wurden in demselben während jener 3 Jahre 18,534 Kinder, von denen nach dem vorhin angegebenen Verhältniß etwa 16,309 zur katholischen Confession zu zählen sind. Im Kreise Beuthen allein treten also jährlich durchschnittlich mehr als 5000 in die katholischen Schulen neu ein.

Nachdem ein so starker, in den letzten Jahren nicht blos constant anhaltender, sondern wachsender Zufluß eine Ueberfüllung der katholischen Schulen herbeigeführt hat, ist es nicht möglich gewesen, gleichzeitig vollständig genügende Abhülfemaßregeln zu treffen, da die geringe Prästationsfähigkeit sehr vieler oberschlesischer Gemeinden einem solchen Unternehmen zu bedeutende Hindernisse in den Weg

Digitized by

legt. Um aber eine dem vorhandenen Bedürfniß genügende Zahl von Lehrern zu beschaffen, hat die Staatsregierung die Errichtung eines neuen Schullehrerseminars für Oberschlesien in Piechlowitz beschlossen.

Sobald dies Project, dessen Realisirung nur durch die jüngsten Kriegsereignisse aufgehalten worden, ausgeführt ist, wird der Regierungsbezirk Oppeln 3 katholische Schullehrerseminare haben, während in demselben nur ein evangelisches besteht.

Auch dieses ist erst in neuerer Zeit und nur deshalb errichtet worden, weil die Provinz Schlesien bisher kein evangelisches Seminar zur Ausbildung von Lehrern für diejenigen Gegenden besaß, in denen gleichzeitig deutsch und polnisch gesprochen wird, während schon seit längerer Zeit zur Heranbildung katholischer Lehrer solche utraquistische Seminare in Ober-Glogau und in Peiskretscham bestanden.

Aber auch an materieller Hülfe zur Hebung des katholischen Schulwesens hat es die Staatsregierung nicht fehlen lassen. Theils hat sie zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung von Schulen direct aus der Staatskasse Zuschüsse bewilligt, theils hat sie solche aus dem hierzu bestimmten, von ihr verwalteten Freikurgelderfonds angewiesen.

Wenn der Verfasser des Aufsatzes in den historisch-politischen Blättern dabei zu behaupten wagt, daß mit solchen Zuschüssen die evangelischen Schulen bevorzugt würden, so beweist dies, daß er sich nicht die geringste Mühe gegeben haben kann, sich über das wahre Sachverhältniß zu unterrichten. Im Jahr 1865 sind aus dem Freikurgelderfonds für katholische Schulen im Regierungsbezirk Oppeln 6,241 Thlr 25 Sgr., für evangelische nur 1,200 Thlr, im Jahr 1866 für katholische 5,432 Thlr 16 Sgr. 4 Pf., für evangelische nur 324 Thlr gezahlt worden. Dabei sind die Beträge nicht mitgerechnet, welche aus demselben Fonds Schulen zugewendet worden sind, welche keinen confessionellen Character haben, sondern von katholischen und evangelischen Kindern besucht werden; diese Beträge kommen vorzugsweise den Katholiken zu Gute, da dieselben den Evangelischen numerisch weit überlegen sind. Es existiren übrigens in Oberschlesien manche evangelische Schulen, denen die Unterstützungen, welche sie bei den Staatsbehörden nachsuchten, versagt werden mußten. Was für sie durch den Evangelischen Oberkirchenrath und den Gustav-Adolf-Verein gethan worden ist, wird reichlich aufgewogen durch die Fürsorge, welche der Herr Fürstbischof von Breslau und der Bonifazius-Verein den katholischen Schulen auch in materieller Hinsicht widmen.

Was der Verfasser des Aufsatzes in den historisch-politischen Blättern über die evangelischen Schulen des Regierungsbezirks Oppeln sagt, giebt fast durchweg ein unrichtiges Bild der that-

Digitized by Google

ſächlichen Verhältniſſe. Im Kreiſe Creutzburg und in einigen Theilen der Kreiſe Falkenberg, Neiße und Oppeln beſtehen ſeit alter Zeit zahlreiche geſchloſſene evangeliſche Gemeinden; der Kreis Creutzburg zum Beiſpiel hat 28,657 evangeliſche Einwohner und nur 10,423 katholiſche. Das Schulweſen dieſer wie aller andern evangeliſchen Gemeinden hat ſich in gleicher Weiſe, wie das katholiſche auf der Grundlage der geſetzlichen Beſtimmungen entwickelt. Wenn der Verfaſſer behauptet, daß die in allen größeren Orten vorhandenen kleinen proteſtantiſchen Colonien wohl eingerichtete koſtſpielige Schulen beſitzen, welche größtentheils ausſchließlich auf Koſten der betreffenden katholiſchen Gemeinden gegründet und unterhalten werden, ſo iſt dieß in mehrfacher Hinſicht unrichtig. Die evangeliſchen Schulgemeinden in den oberſchleſiſchen Städten müſſen für ihr Schulweſen ganz ebenſo aus eigenen Mitteln ſorgen, wie die katholiſchen für das ihrige. Die Stadt als politiſche Gemeinde hat nur dann für eine Schule Leiſtungen zu übernehmen, wenn ihr das Patronat über dieſelbe zuſteht. Unterſtützt ſie aber, abgeſehen von dieſem Falle, aus Liberalität die Schule einer beſtimmten Confeſſion, ſo muß ſie, weil alle Beſtandtheile der Stadtgemeinde, wie in allen andern Dingen, ſo auch rückſichtlich des Schulweſens auf gleichen Schutz des Geſetzes Anſpruch haben, auch der Schule der andern Confeſſion eine verhältnißmäßige Unterſtützung angedeihen laſſen.

Auf dem platten Land hat Friedrich der Große eine Anzahl von Colonien gegründet, deren Bevölkerung urſprünglich eine evangeliſche war. Selbſtverſtändlich konnten in dieſen Orten von Anfang an nur evangeliſche Schulen angelegt werden. Später haben ſich in dieſen wie in andern von altersher evangeliſchen Gemeinden katholiſche Einwohner hinzugefunden. So lange die Verhältniſſe nicht geſtatten, für deren Kinder eine beſondere Schule zu gründen, müſſen dieſelben allerdings, falls ſie nicht den Beſuch einer auswärtigen katholiſchen Schule vorziehen, die evangeliſche Ortsſchule beſuchen; umgekehrt müſſen aber auch die evangeliſchen Kinder ſich da zur katholiſchen Schule halten, wo eine evangeliſche nicht vorhanden iſt, weil die überwiegende Mehrzahl der Ortsbewohner zur katholiſchen Confeſſion gehört.

Es iſt richtig, daß es Orte giebt, an welchen zu den Unterhaltungskoſten der evangeliſchen Schule die eingeſchulten Katholiken den größeren Theil beitragen; aber eben ſo giebt es auch Orte, in welchen die Lebensfähigkeit der katholiſchen Schule nur durch die Beiträge der Evangeliſchen geſichert iſt. —

In Schulen, welche von Kindern verſchiedener Confeſſion beſucht werden, bleibt übrigens die Ertheilung des Religions-Unterrichts und die Sorge für die religiöſe Ausbildung jeder Confeſſion hinſichtlich der ihr angehörigen Kinder überlaſſen.

Digitized by Google

Der Verfaſſer des erwähnten Aufſatzes geht in ſeinen Behauptungen noch weiter. Er erzählt, die evangeliſchen Schulen Oberſchleſiens ſtänden halb leer, und in ſie würden diejenigen katholiſchen Kinder gewieſen, welche in den katholiſchen Schulen wegen Mangels an Raum keine Aufnahme fänden; namentlich treffe dieß die Kinder aus gemiſchten Ehen, welche aus den katholiſchen in die evangeliſchen Schulen übergeführt und in dieſen ſofort als evangeliſch angeſehen und behandelt würden. Dieſe Behauptung muß durchweg als Unwahrheit bezeichnet werden. Wenn die evangeliſchen Schulen an mehreren Orten noch von katholiſchen Kindern beſucht werden, ſo geſchieht dieß nicht willkürlich, ſondern wie ſchon erwähnt, lediglich deshalb, weil hier eine katholiſche Schule nicht vorhanden iſt. Dies Verhältniß hört auch ſofort auf, wenn, wie in neuerer Zeit mehrfach geſchehen iſt, in einem ſolchen Ort eine katholiſche Schule eingerichtet wird, ſowie andererſeits die evangeliſchen Kinder aus den katholiſchen Schulen ausſcheiden, ſobald es der evangeliſchen Gemeinde des Ortes möglich wird, durch die ihr geſetzlich obliegenden Leiſtungen und durch freiwillige Beiträge eine eigene Schule zu gründen.

Was der Verfaſſer des Aufſatzes von der Behandlung der Kinder aus gemiſchten Ehen ſagt, iſt durchweg eine Erfindung. Die Confeſſion der Kinder wird in den Schulen, welche von Angehörigen verſchiedener Confeſſionen beſucht werden, ſo gewiſſenhaft reſpectirt, daß nach ausdrücklicher Vorſchrift kein Kind genöthigt werden darf, ein für eine andere Confeſſion beſtimmtes Leſebuch anzuſchaffen und zu benutzen.

Als ſchroffen Gegenſatz zu ſeiner Schilderung des Oberſchleſiſchen Schulweſens hat der Verfaſſer des Aufſatzes unmittelbar auf dieſelbe eine Beleuchtung der Niederſchleſiſchen Schulverhältniſſe (des Regierungsbezirks Liegnitz) folgen laſſen. Wie ſchon angegeben wurde, hat dieſer Regierungsbezirk 805,035 evangeliſche und 149,378 katholiſche Bewohner. Unter Hinweiſung auf dieſes numeriſche Uebergewicht der evangeliſchen in Niederſchleſien behauptet nun der Verfaſſer des Aufſatzes, hier ſeien faſt überall die evangeliſchen Schulen die eigentlichen Gemeindeſchulen, zu denen Katholiken wie Evangeliſche beiſteuern müßten, während die Schulen der katholiſchen Minderheit gewöhnlich mit einem kleinen, oft kaum nennenswerthen Jahreszuſchuß abgeſpeiſt würden, oft auch gar nichts erhielten und nur den Character geduldeter Privatſchulen beſäßen. Dieſe Behauptung iſt unwahr, wie folgende Zahlenangaben ohne weiteres erſehen laſſen.

Der Regierungsbezirk Liegnitz hat 49 Städte. In dieſen befinden ſich 69 evangeliſche öffentliche Schulen mit 369 Klaſſen, 333 Lehrern und 14 Lehrerinnen, und daneben beſtehen 43 katholiſche öffentliche Schulen mit 6,828 Schülern, 104 Klaſſen, 95 Lehrern

Digitized by Google

und 9 Lehrerinnen. Das jährliche Diensteinkommen sämmtlicher katholischen Schulstellen in den Städten des Regierungsbezirks beträgt zusammen 26,590 Thlr, so daß jede von diesen Lehrerstellen durchschnittlich mit einem Gehalt von $255\frac{35}{37}$ Thlr dotirt ist. Auf dem platten Land des Regierungsbezirks finden sich 1063 öffentliche evangelische Schulen mit 1526 Klassen, 1383 Lehrern und Lehrerinnen neben 260 öffentlichen katholischen Schulen mit 359 Klassen 337 Lehrern, 9 Lehrerinnen und 22,867 katholischen Schülern. Das gesammte jährliche Diensteinkommen dieser katholischen Lehrer und Lehrerinnen beträgt 67,102 Thlr; das Durchschnittsgehalt des einzelnen also 193 Thlr. In den Städten fallen hiernach $65\frac{3}{5}$, auf dem platten Lande $66\frac{31}{346}$ Schulkinder auf jeden katholischen Lehrer.

Das Diensteinkommen der städtischen Lehrer wird meistens durch Kopfschulgeld aufgebracht und durch den Zutritt der Einkünfte der mit den Lehrerstellen combinirten kirchlichen Aemter vielfach noch gesteigert. Wo die Kämmereikasse Zuschüsse zum Lehrergehalt gewährt, kommen dieselben keineswegs bloß den evangelischen, sondern nach Verhältniß auch den katholischen Lehrern zu.

Katholische Privatschulen giebt es gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Liegnitz gar nicht. Früher haben einige bestanden; sie sind aber eingegangen, weil ihr Fortbestehen nicht mehr Bedürfniß war. Denn während der letzten 14 Jahre sind in diesem Regierungs-Bezirk 28 öffentliche katholische Schulen neu gegründet worden. Die Mittel hierzu sind allerdings, weil die Mitglieder der katholischen Schulgemeinden finanziell und numerisch zu schwach waren, um jene Schulen zu gründen und zu unterhalten, meistens aus dem Centralfonds des Vermögens der für erloschen erklärten Parochien, aus Zuwendungen von wohlthätigen Vereinen und aus den Gaben der geistlichen Oberbehörden geflossen.

Nicht begründeter als seine sonstigen Angaben ist es, wenn der Verfasser des erwähnten Aufsatzes behauptet, die katholischen Schulen im Regierungsbezirk Liegnitz müßten sich gar manches von Seiten des evangelischen Ortsschulvorstandes gefallen lassen und könnten ein Kind aus gemischter oder gar evangelischer Ehe nur unter vielen, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten aufnehmen, während die katholischen Schulkinder eigentlich von Rechtswegen in die evangelische Gemeindeschule gehörten und fast nur mit Bewilligung der evangelischen Gemeindebehörde die katholische Schule besuchen dürften. Die evangelischen Ortsschulvorstände steben zu den katholischen Schulen nicht in der entferntesten Beziehung; es ist deshalb undenkbar, wie die letzteren dazu kommen sollten, sich von den ersteren irgend etwas gefallen lassen zu müssen. Am allerwenigsten wirken die Behörden darauf hin, den katholischen Schulen Kinder vorzuenthalten, welche nach dem Willen ihrer Eltern oder Vormünder dieselben besuchen sollen. Das Gesetz zwingt die Eltern wohl, ihren

Digitized by Google

Kindern überhaupt Schulunterricht zu Theil werden zu lassen; aber es zwingt sie nicht, ihre Kinder einer bestimmten Schulanstalt zuzuführen, sondern es überläßt deren Wahl den Eltern, und dieser Grundsatz wird von den Behörden auf das gewissenhafteste respectirt. Nur bei unehelichen Kindern hält das vormundschaftliche Gericht darauf, daß sie bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in der Confession der Mutter erzogen werden; Kinder, deren Vater verstorben ist, läßt es bis zu derselben Zeit in dessen Confession erziehen, sofern ein solches Kind nicht schon zu Lebzeiten beider Eltern ein volles Jahr hindurch nach deren Vereinbarung die Schule der andern Confession besucht hat.

Jedenfalls thut der Verfasser des mehr erwähnten Aufsatzes den katholischen Schulen durchaus Unrecht, wenn er die Behauptung ausspricht, daß sie oft mit den Leistungen der evangelischen nicht gleichen Schritt halten könnten. Es darf den katholischen Lehrern des Regierungsbezirks das ehrende Zeugniß nicht versagt werden, daß sie überall ihre Schuldigkeit thun, und daß die ihnen anvertrauten Schulen in ihren Leistungen allen gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Zuletzt wendet sich der Aufsatz zum Regierungsbezirk Breslau (Mittelschlesien). Er sagt von diesem kurzweg, hier seien die Schulverhältnisse theils den Oberschlesischen, theils den Niederschlesischen gleich, je nachdem in einer Gegend die katholische oder die evangelische Confession vorherrsche. Es ist richtig, daß in vorherrschend katholischen Gegenden des Regierungsbezirks, zum Beispiel in der Grafschaft Glatz, viele Schulen überfüllt und die vorhandenen Lehrkräfte nicht zureichend sind; aber man darf dabei nicht übersehen, daß in den Landstrichen mit vorwiegend evangelischer Bevölkerung dieselbe Wahrnehmung gemacht wird. Die Staatsregierung ist unablässig bemüht, diesen Uebelständen auf beiden Seiten abzuhelfen, und es ist nicht ihre Schuld, wenn ihre Bemühungen mit dem jeweiligen Bedürfniß nicht gleichen Schritt halten können. Die Ursachen hiervon liegen in der rapiden Zunahme der Bevölkerung, in der finanziellen Insufficienz nicht weniger Gemeinden, oft auch in localen Hindernissen, deren Ueberwindung theils unmöglich ist, theils erst nach langjährigen Verhandlungen gelingt. In welcher Weise aber dem katholischen Interesse Rechnung getragen wird, ergiebt sich daraus, daß in dem Zeitraum von 1855 bis 1864 allein 23 neue katholische Schulen und mindestens eben so viele neue katholische Klassen gegründet, und in den Jahren von 1862 bis 1864 zu Besoldungen katholischer Lehrer 6,721 Thlr, zu katholischen Schulhausbauten 7,846 Thlr aus Staatsmitteln zugeschossen worden sind, während der Staat in derselben Zeit für die gleichen Zwecke an evangelische Schulen nur 5,927 Thlr resp. 6,657 Thlr bewilligt hat. Dieselben Gründe, durch welche die Behauptungen des Aufsatzes in

Digitized by Google

den historisch-politischen Blättern in Bezug auf Ober- und Nieder-Schlesien vorhin widerlegt wurden, gelten auch hinsichtlich des Regierungsbezirks Breslau, sofern der Aufsatz diesen mit den andern Theilen der Provinz Schlesien in Parallele stellt.

Eigenthümliche Verhältnisse bestehen nur in der Stadt Breslau, auf welche der Verfasser des Aufsatzes deshalb näher eingegangen ist. — Was er hinsichtlich des höheren Schulwesens dieser Commune mittheilt, ist richtig. Die Kämmereikasse, in welche auch die Communalabgaben der Katholiken fließen, verausgabt jährlich erhebliche Summen für die evangelischen Gymnasien, Realschulen und höheren Töchterschulen, während sie für das katholische höhere Schulwesen nichts bewilligt. Hierfür kann aber die Staatsregierung nicht verantwortlich gemacht werden, da ihrer Einwirkung auf die Beschlüsse der Communalbehörden über die Verwendung der städtischen Gelder bestimmte gesetzliche Schranken gezogen sind. Die Ursache der abnormen Zustände, welche in der angegebenen Hinsicht in Breslau bestehen, liegt überdies theilweise in historisch begründeten, aus älterer Zeit stammenden Rechtsverhältnissen, deren Beseitigung oder Umgestaltung sich rechtliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Was dagegen die Schilderung anlangt, welche die historisch-politischen Blätter von den Elementar-Schulverhältnissen in Breslau entwerfen, so ist sie in einer Weise entstellt, daß der Verdacht rege wird, dieß müsse absichtlich geschehen sein. Die Stadt Breslau hat 91,560 evangelische und 52,397 katholische Einwohner; für die ersteren bestehen, wie die historisch-politischen Blätter selbst angeben, 29 Elementarschulen mit 97 Lehrern; sie verschweigen aber, daß für das katholische Elementarschulwesen verhältnißmäßig noch besser gesorgt ist; denn es giebt hier 22 theils zwei-, theils drei- und theils vierklassige katholische Elementarschulen mit 48 wirklichen Lehrern, 2 Hülfslehrern, 25 Lehrerinnen und 26 Industrielehrerinnen. Läßt man die letzteren außer Berechnung, so kommen von den 5200 katholischen schulpflichtigen Kindern in Breslau auf eine Lehrkraft durchschnittlich 69 bis 70 Kinder, ein Verhältniß, das in keinem Fall als ein ungünstiges angesehen werden kann.

Unrichtig ist es, wenn der Aufsatz hervorhebt, die Stadt habe für die Katholiken nur 6 Schulen mit 20 Lehrern errichtet; von jenen Schulen stehen 9 mit 27 Lehrern unter städtischem Patronat. Gegenwärtig steht überdies die Gründung noch einiger katholischer Elementarschulen seitens der Stadtbehörden bevor.

Auch die katholischen Pfarrschulen in Breslau, welche der Aufsatz in den historisch-politischen Blättern als so vernachlässigt schildert, beziehen aus Kämmereimitteln einen jährlichen Zuschuß von 980 Thlrn. Wenn die Commune für sie nicht mehr thut, so liegt dieß an dem exceptionellen Verhältnisse, in welchem sich diese Schulen zu ihr befinden. Die Stadtbehörden haben ihre Bereitwilligkeit er-

Digitized by Google

klärt, sie ganz in den städtischen Schulorganismus aufzunehmen; leider sind die hierüber eingeleiteten Verhandlungen resultatlos geblieben.

Ganz ungerechtfertigt sind die Vorwürfe, welche der Aufsatz der Staatsregierung hinsichtlich dieser Pfarrschulen macht. Von den rechtlichen Folgen der Säcularisation hat der Verfasser des Aufsatzes offenbar eine irrige Vorstellung, wenn er davon ausgeht, daß die Staatsregierung durch die Säcularisation auch die Fürsorge für die Erweiterung der Pfarrschulen überkommen habe. Sie hat vielmehr nur die Pflicht, diese Schulen in statu quo zu erhalten und darüber zu wachen, daß für die Einschulung derjenigen Kinder, welche in den Pfarrschulen nicht Platz finden, seitens der Commune das Erforderliche geschehe. Uebrigens ist es unwahr, wenn in dem Aufsatz behauptet wird, die Regierung habe die Pfarrschulen in demselben Zustand gelassen, in welchem sie sich im Jahre 1810 befanden. Die Regierung hat vielmehr die Klassen dieser Schulen vermehrt, die unselbstständigen zweiten Lehrerstellen großentheils in selbstständige umgewandelt, und an den Schulgebäuden erhebliche bauliche Ausführungen bewirkt. Die Gehälter der Lehrer an diesen Schulen zu erhöhen, lag keine Veranlassung vor, weil dieselben von jeher auskömmlich bemessen waren. Unrecht thut der Verfasser des Aufsatzes den Pfarrschulen, wenn er sagt, daß diese den an sie gestellten Anforderungen nicht durchweg entsprechen könnten. Thatsächlich erfreuen sie sich durch ihre Leistungen eines solchen Rufs, daß viele katholische Eltern lieber diesen als andern Schulen ihre Kinder anvertrauen.

Vergleicht man mit den in Vorstehendem gegebenen Notizen, welche sämmtlich auf amtlicher Feststellung beruhen, den Aufsatz in den historisch-politischen Blättern, so leuchtet ohne weiteres ein, daß der Verfasser des letzteren von den schlesischen Elementarschulverhältnissen ein in allen Hauptpunkten unrichtiges Bild gegeben hat. Je weniger sorgfältig und gewissenhaft er aber bei Abfassung dieses Aufsatzes verfahren ist, desto mehr hätte er sich hüten sollen, gegen die Staatsbehörden den ganz ungerechtfertigten Vorwurf auszusprechen, daß sie absichtlich Zustände geschaffen hätten, welche der katholischen Confession in Schlesien zum Schaden gereichten.

---

223) Die Gesundheitspflege in der Volksschule.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 617 Nr. 232.)

(Aus einem Vortrag auf einer Lehrer-Conferenz.)

Wenn die Volksschule die Aufgabe hat, die ihr anvertrauten Kinder durch Unterricht und Erziehung für ihren irdischen Beruf, wie ihre ewige Bestimmung vorzubereiten, so hat sie zur Lösung die-

Digitized by Google

ſer Aufgabe danach zu ſtreben, daß die Schüler erhalten eine „mens sana in corpore sano“ d. h. eine geſunde Seele in einem geſunden Körper. Das „mens sana“ ſteht in dem Sprüchwort voran, und das deute ich für die Schule dahin, daß ſie ihr Hauptaugenmerk auf die Seele, den Geiſt der Kinder zu richten habe; das „in corpore sano“ fehlt aber nicht und damit iſt angezeigt, daß die Schule auch für die leibliche Geſundheit der Schüler zu ſorgen habe. Das Letztere, die Sorge der Schule für die leibliche Geſundheit der Kinder, ſoll Gegenſtand der nun folgenden Betrachtung ſein. In derſelben werde ich reden I. von den Pflichten der Schule hierfür in negativer Hinſicht, daß ſie nämlich für die Geſundheit der Kinder ſchädliche Einflüſſe abzuwehren hat, II. in poſitiver Hinſicht, daß ſie für die Geſundheit wohlthätige Einflüſſe zu üben hat.

I. Die Sorge der Schule für die Geſundheit der Kinder in negativer Hinſicht.

Die Schule hat für die Schulzeit die Pflicht, alle Einflüſſe, welche verderblich auf die Geſundheit der Kinder einwirken können, abzuwehren und zu verhüten. Verzärteln wir aber damit nicht die Kinder, wovor wir doch Sir. 30 v. 9 gewarnt werden, wenn es heißt: Zärtele mit deinem Kinde, ſo mußt du dich hernach vor ihm fürchten? Keineswegs; wir wollen im Gegentheil den Kindern eine kräftigende und abhärtende Erziehung zu Theil werden laſſen. Aber was die Schule an für die Geſundheit ſchädlichen Einflüſſen von den Kindern abzuwehren hat, iſt

1. eine ungeſunde Luft in der Schule. Die Luft des Schulzimmers kann ungeſund ſein a) wegen ihre Beſtandtheile. Durch das Athmen ſo vieler Kinder in dem Schulzimmer wird der Sauerſtoff, die Lebensluft der Atmoſphäre, ſtark verbraucht, indem er ſich beim Athmen mit dem Kohlenſtoff des Blutes zu Kohlenſäure verbindet, die ausgeathmet wird; die Luft des Zimmers wird alſo reicher an Kohlenſäure und Stickſtoff, als die für's Athmen wohlthätige friſche atmoſphäriſche Luft*) und darum auf die Dauer im geſchloſſenen Zimmer ungeſund. Der Lehrer muß deshalb auf friſche Luft für die Schulſtube ſtets bedacht ſein, und wenn es die Witterung nur eben zuläßt, ſtets ein oder mehrere Fenſter oder Theile derſelben offen haben, wobei natürlich die Zugluft für die Kinder vermieden werden muß, und in den freien Viertelſtunden und außer der Schul-

*) in 10,000 Theilen friſcher Luft ſind 4 Theile Kohlenſäure, in 10,000 Theilen Schulſtubenluft zu Ende des Unterrichts oft 60—90 Theile Kohlenſäure!

Digitized by Google

zeit muß er fleißig lüften, daß die verdorbene Luft und die vielen andern Ausdünstungen*) aus dem Schulzimmer entweichen.

Die Luft des Schulzimmers kann b) ungesund sein durch ihre Temperatur; sie muß nicht zu warm, aber auch nicht zu kalt sein; + 15° R. in der Mitte des Zimmers ist beim Stillsitzen die richtige Temperatur. Daraus folgt:

aa) Im Spätherbst muß mit dem Heizen nicht nach dem Kalender, sondern nach der Witterung begonnen werden; es darf also kein Termin, etwa der frühere Königs-Geburtstag ($\frac{15}{10}$), oder Allerheiligen oder gar Martini, bestimmt werden, vor welchem nicht geheizt wird, sondern wenn es, wie z. B. im Jahr 1864 mit Anfang October schon Nachts reift und friert, so muß geheizt werden. Aehnlich ist es mit dem Aufhören des Heizens im Frühjahr.

bb) Wenn der Ofen an der Seite der Kinder oder in der Mitte der Schulstube steht, so müssen die ihm nahesitzenden Kinder durchaus, wenn sie nicht einen bleibenden Nachtheil für ihre Gesundheit davon tragen sollen, durch Ofenschirme vor der strahlenden Wärme geschützt werden.

cc) Da die Temperatur während der Schulzeit im Ganzen eine gleiche, wie oben angegeben + 15° R., bleiben muß, so muß der Ofen natürlich fortdauernd geheizt werden.**) Es ist zu empfehlen, daß dieses als Amt abwechselnd einigen der in der Nähe des Ofens sitzenden Kinder übertragen werde. — Da beim Heizen der Sauerstoff der Luft in der Schulstube außer durch das Athmen der Kinder noch durch den Ofen verbraucht wird, so ist in der Winterzeit auf das Lüften noch um so mehr Sorgfalt zu verwenden.

dd) Im Winter kann man sich durch das Heizen in der Schulstube wohl den wünschenswerthen Wärmegrad verschaffen; wie ist's aber damit im heißen Sommer? Da der Lehrer die Kinder gegen die große Hitze nicht schützen kann, der Unterricht aber dabei mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat und der Aufenthalt in der schwül-dumpfen Schulluft dem Lehrer und den Kindern nachtheilig ist, so sollte angeordnet werden, daß, sobald das Thermometer im Sommer im Schatten + 24° oder 25° R. erreicht, Nachmittags keine Schule gehalten werden dürfte.

2. Die Wärme führt mich auf das Licht. Die Schule hat auch dafür zu sorgen, daß keine nachtheiligen Einwirkungen des Lichts auf die Augen der Kinder stattfinden.

a) Hierbei ist die Stellung der Schulbänke im Verhältniß zu den Fenstern von großer Wichtigkeit. Bei dem Bau des Schulzimmers muß durchaus darauf gesehen werden, daß hinreichendes Licht

*) außer Kohlensäure noch Ammoniak, Butter- und Baldriansäure, Schwefelwasserstoffgas ꝛc.

**) Es ist hier von eisernen Oefen die Rede.

Digitized by Google

im ganzen Zimmer vorhanden sei, und daß dasselbe nur von der Seite auf die Bänke falle und zwar so, daß die Kinder es beim Schreiben vor der Hand haben. Von vorne, so daß die Kinder in's Licht hinein sehen, darf es am allerwenigsten kommen, weil es dann unfehlbar nachtheilig auf die Augen der Kinder wirken würde. Scheint die Sonne den Kindern auf's Buch oder Heft oder gar in die Augen, so müssen die Rouleaux heruntergelassen werden.

b) Noch in einer andern Hinsicht hat die Schule nachtheilige Einflüsse von den Augen der Kinder abzuwehren. Vorzugsweise beim Schreiben verderben die Kinder ihre Augen. aa) Dadurch, daß sie dieselben zu nahe über dem Papier haben; dadurch macht sich das Auge, das von Natur auch gesund ist, allmälig mehr und mehr kurzsichtig. Woher kommt die Kurzsichtigkeit bei der großen Mehrzahl unserer studirten jungen Leute? Meist nur durch die schlechte Gewöhnung des zu nahen Sehens beim Lesen und Schreiben in der Jugend. Näher als 8—10″ darf ein gesundes Auge nicht bei der Schrift sein. bb) Fast noch mehr als das zu nahe Sehen werden die Augen verdorben durch das schiefe Sehen beim Schreiben. In der Regel findet man, daß eine große Zahl von Kindern, statt gerade auf das Papier zu sehen, den Kopf schief hält, der Art, daß das linke Auge der Schrift um 1—1½″ näher ist, als das rechte; dieser Umstand hat für die Augen den doppelten Nachtheil α) daß die Augenachse schief gerichtet, und die Augen also stets in unnatürlicher, angreifender, die Sehkraft mehr anstrengender Lage sich befinden, β) daß, indem das linke Auge der Schrift näher ist als das rechte, die Sehkraft beider ungleich angestrengt und dadurch bedeutend geschwächt wird.

3. a) Dieses zu nahe Sehen der Schüler beim Schreiben hängt auf's engste zusammen mit einem weiteren ihrer Gesundheit nachtheiligen Umstand: mit dem krummen Sitzen derselben. Wenn beim Schreiben die Schüler zu nahe auf's Papier sehen, so sitzen sie gebückt, der Rücken ist auswärts gekrümmt und Brust und Unterleib sind dabei ganz zusammengepreßt, und die Brust ist häufig an den Tisch gedrückt, und so leiden nicht bloß die Augen dadurch Schaden, sondern vorzüglich auch noch die Athmungs- und Verdauungswerkzeuge, die in ihren Functionen hierdurch der Art gestört sind, daß der Keim zur Schwindsucht und Hypochondrie dadurch bei manchem Kinde gelegt wird. — Ich muß hier noch eines verkehrten Sitzens beim Schreiben erwähnen: es ist das schiefe Sitzen. Leider durch den Mangel an Raum in überfüllten Schulklassen veranlaßt, sitzen die Schüler beim Schreiben gleichsam in einander geschachtelt da, und da gilt es als Regel: der Schreib-, nämlich der rechte Arm, muß bis nahe am Ellbogen auf dem Tische liegen, vom linken Arme nur die Hand, weil weiter kein Platz da ist. Es ist dies ein gar übler Umstand für die Gesundheit der Kinder: der rechte

Digitized by Google

Arm, als Schreibarm, muß, weil er ſich beim Schreiben ſtets fortbewegen muß, leicht aufliegen, kann alſo den Oberkörper nicht tragen; der linke Arm kann dies auch nicht, weil er gar nicht auf dem Tiſch ruht, und ſo hat der Oberkörper durchaus keine Stütze, ſondern hängt, krumm und ſchief nach links geneigt, an dem noch ſchwachen, noch nicht hart verknöcherten Rückgrat der Kinder, welcher dadurch, namentlich bei den zarter und ſchwächer gebildeten Mädchen, in der größten Gefahr iſt, krumm und ſchief auszuwachſen. — Sind ſolche Rückgratsverkrümmungen, hohle Seiten, eingedrückte, flache Bruſtkaſten, hohe Schultern, etwa ſelten? Leider, nein! Fragt die Aerzte an orthopädiſchen Inſtituten, welche Seite der ſchiefen Frauenzimmer in der Regel die hohle iſt: ihr werdet faſt immer hören: die linke. Woher? Von dem nach links herüber geneigten Sitzen, vorzüglich beim Schreiben in der Jugend. Wie ſoll denn die Haltung des Körpers beim Schreiben ſein? Antw.: Der linke Unterarm muß vor dem Körper auf dem Tiſch ruhen, ſo daß er der Träger und die Stütze des Oberkörpers iſt; der rechte Unterarm liegt bis nahe am Ellbogen auf und kann ſich ſo beim Schreiben leicht fortbewegen; der Oberkörper mit gerader Rückgratlinie und ein-, aber durchaus nicht auswärts gebogenem Kreuz iſt ein wenig vorgeneigt, desgleichen der Kopf, ſo daß die Augen in richtiger Entfernung vom Papier (ca. 10″) gerade auf daſſelbe ſehen.

b) So ſoll das Sitzen beim Schreiben ſein: wie aber beim mündlichen Unterrichte? Antw.: Dabei ſollen die Schüler auch gerade ſitzen, ſo daß die Rückgratlinie gerade heruntergeht, der Rücken im Kreuz eingebogen iſt, wodurch wie durch das Zurückziehen der Schultern die Bruſt frei heraustritt, und der ſchwache Rücken muß, damit er einen Halt habe und ſo die Gefahr des Krumm- und Schiefwachſens deſſelben vermindert werde, an die hinter dem Rücken ſtehende Bank angelehnt werden. Bei kleinern Kindern muß dieſes Anlehnen des Rückens aus dem angegebenen Grund durchaus verlangt werden. Es darf aber dabei nicht geſtattet werden, daß die Kinder, wie ſie gerne thun, die Kniee an das Bücherbrett unter dem Tiſch andrücken, einestheils weil dadurch ihr Rücken gekrümmt und ihr Unterleib gepreßt wird, anderntheils aus Gründen der Sittlichkeit. Es iſt eine bekannte Sache, daß das Laſter der geheimen Unzuchtsſünden wie ein verborgener Wurm an der leiblichen wie geiſtigen Geſundheit der Kinder mehr nagt, als man glaubt. Das eben berührte Sitzen mit an die Bücherbretter angedrückten Knieen befördert daſſelbe, indem es ſchädliche Reizungen der Genitalien veranlaßt. Noch mehr werden dieſe erregt durch das Sitzen auf der vorderen Kante der Bank; die Kinder halten dabei den etwas vorgeneigten Oberkörper ziemlich ruhig, während die an das Geſäß angrenzenden Theile in fortwährender Bewegung ſich befinden: das ſind die verderblichen Reizungen bei den ſchon mehr oder minder herange-

Digitized by Google

wachſenen Anfängen des Laſters der geheimen Sünden unſerer Jugend. Sieht der Lehrer einen Schüler in der verdächtigen Bewegung auf der vorderen Kante der Bank, oder mit den Knieen angedrückt an das Tiſchbrett ſitzen, ſo fordert er ihn zunächſt auf, ſich gerade und weit auf der Bank zurück zu ſetzen und ſo immer zu ſitzen — und unter Umſtänden macht er ihn unter vier Augen auf die Gefahr, in welcher er ſchwebt, aufmerkſam.

4. a) Die Gefahr der Unzuchtsſünden liegt auch nahe bei einer Art von Strafen, welche in der Schule oft angewandt wird: bei dem Nachſitzen. Gar leicht hört man oft das Wort dem Mund des Lehrers entfahren: „Du bleibſt heute eine Stunde hier!“ — „Du auch!“ Sind die ſo Verurtheilten nun zwei ungezogene Knaben, oder Knabe und Mädchen, und giebt der Lehrer ihnen für die Zeit des Arreſtes nicht eine tüchtige, die Zeit ausfüllende Arbeitsaufgabe, und bekümmert er ſich nicht weiter um ſie, als daß er ſie nachher aus dem Arreſt entläßt, ſo liegt die Gefahr des Sündigens für die Arreſtanten zu nahe. Das Nachſitzen kann und darf als Strafe ja vorkommen, aber dann muß aa) vom Lehrer dafür geſorgt werden, daß die Arreſtanten während der Zeit angeſtrengt arbeiten, bb) muß der Lehrer bei ihnen bleiben, oder wenn er dies nicht kann, muß er eine ſolche Einrichtung treffen, daß die Arreſtanten keinen Augenblick ſicher ſind, von ihm oder einem der Seinigen überraſcht zu werden.

b) Wie die Strafe des Nachſitzens, ſo gehört noch beſonders das Kapitel der körperlichen Züchtigungen zu der gegenwärtigen Beſprechung. Mit Rouſſeau alle körperlichen Züchtigungen abſchaffen zu wollen, würde eben ſo verkehrt ſein, als bei jedem, auch kleinen Vergehen den Stock regieren zu laſſen; aber im Allgemeinen dürfen die Leibesſtrafen nicht zu hart ſein, ſie müſſen, da ſie beſſern ſollen, empfindlicher das Gefühl der Ehre als das der Muskeln berühren, indeß doch nicht ſpieleriſch weichlich, ſondern fühlbar ſein. Sie müſſen vom Lehrer mit ſichtbar ſchmerzlicher Theilnahme und nicht weder mit kaltblütiger Ruhe, noch in aufwallender Zornesleidenſchaft ausgetheilt werden: denn wie leicht kann bei Letzterem ein unglücklicher Hieb Geſundheit, ja das Leben eines Geſtraften gefährden, wovon leider die Schulchroniken Beiſpiele zu erzählen haben. — Am leichteſten können Schläge an den Kopf, beſonders an den hintern Theil oder die Seite deſſelben ſchaden; deshalb ſind ſolche unbedingt zu verwerfen; müſſen härtere Schläge angewandt werden, ſo ſind dieſelben am beſten dem Rücken zu appliciren, entweder dem obern Theil deſſelben in der Gegend der Schultern oder ſeinem unterſten Ende. Harte körperliche Züchtigungen dürfen aber in der Schule nie zur täglichen Gewohnheit werden, und der Lehrer darf ſie immer nur ſo austheilen, daß ihn einerſeits die weltliche justi-

Digitized by Google

tia nicht vor ihr Forum zieht, andererseits auch die Themis seines Gewissens ihn nicht das Klopfen der Todtenuhr hören läßt.

c) Noch eine körperliche Strafe muß ich hier erwähnen, das Herausstellen der Schüler aus der Bank. Vor die Klassenthüre soll ein Schüler gar nicht, oder nur im äußersten Nothfall gestellt werden; in die Ecke mit dem Gesicht nach der Wand oder hinter den Lehrer auch nicht, weil erfahrungsgemäß solche scheinbar Bestrafte dann heimlich lachen oder Grimassen schneiden ꝛc. Muß ein Schüler wegen Unaufmerksamkeit oder Störung heraustreten, so muß er so stehen, daß der Lehrer ihn immer sieht, und — der Lehrer darf ihn auch nicht zu lange stehen lassen, nicht über ¼ bis ½ Stunde, weil ein solches Stillstehen den schwachen Kindeskörper außerordentlich angreift, so daß ein Kind Krämpfe davon bekommen kann. Eine halbe Stunde Stillstehen greift den Körper mehr an, als 2 Stunden Herumspringen.

5) Sind die Schulstunden theilweise oder ganz zu Ende, so daß entweder die freie Viertelstunde kommt, oder die Schule ausgeht, so ist für den umsichtigen und gewissenhaften Lehrer noch Etwas zu beachten: die Witterung; es herrscht in dem Augenblick zuweilen ein Wetter, besonders im Spätherbst oder Winter oder bei einem Gewitter, daß man keinen Hund vor die Thür jagen möchte: soll der Lehrer da 60—100 Kinderleben solchem Wetter preisgeben? Gewiß nicht! Und doch geschiehts; der Lehrer hat Privatstunde oder eine anderweitige nothwendige Beschäftigung, die Kinder eilen auch gern aus der Schule fort: und fort gehts ins Unwetter hinein — manchem Kind oft zu langwierigem Schaden für seine Gesundheit. Der verständige und gewissenhafte Lehrer thut nicht also. In der freien Viertelstunde läßt er in solchem Fall die Kinder nur ihre nothwendigen leiblichen Bedürfnisse verrichten, dann aber gleich wieder in die Schule kommen, und am Schluß der Schule opfert er gern ein Viertel- oder halbes Stündchen, um die niederen Rücksichten den höheren seines Berufes unterzuordnen.

6) Die Kinder sind endlich aus der Schule zu Hause. „Ach, Mutter, was haben wir viel auf: 3 Verse von dem Kirchenlied zu lernen, dieses Stück aus Zahn, dieses aus dem Katechismus, diese 3 Rechenaufgaben und noch aus dem Kinderfreund eine halbe Seite schön ins Heft zu schreiben.“ Da wird dann kaum gegessen und getrunken — und sich (von Spielen in freier Luft oder von häuslichen körperlichen Beschäftigungen ist nicht die Rede, weil keine Zeit dazu da ist) — gleich hingesetzt und gelernt und gerechnet und geschrieben — oft bis an den späten Abend. Das können die Nerven eines Kindes nicht aushalten, dabei muß die Gesundheit zu Grunde gehen. Dieses Kapitel von den häuslichen Schularbeiten ist wohl in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Manches Mädchen und mancher Knabe hat sich — in der Volksschule allerdings nur grundlegend,

Digitized by Google

in der Pensions- oder höheren Bürgerschule und dem Gymnasium aber fortsetzend — bleichsüchtig und nervenschwach, brust- und unterleibskrank gelernt. Ist denn das Schullernen Selbstzweck? oder ist es Mittel zum Zweck eines weiteren glücklichen Lebens? Doch wohl das Letztere. Darum, glauben wir, daß wir, um die Schulaufgabe genügend zu lösen, der häuslichen Aufgaben nicht entbehren können, so lassen Sie uns solche doch nur in jedem Fall mäßig aufgeben, eher zu wenig als zu viel, daß den Kindern zum Spielen in freier Luft, wie auch zu leiblichen Arbeitsbeschäftigungen zu Haus hinreichende Zeit bleibe — zur Erstarkung ihrer Nerven, zur Kräftigung ihrer ganzen weiteren Gesundheit, zur Erlangung von Arbeitsgeschicklichkeit und zur hülfreichen Handleistung für ihre Eltern.

Mit dem Abwehren der für die Gesundheit schädlichen Einflüsse ist es aber in der Schule nicht genug; dieselbe hat auch für die Gesundheit wohlthätige Einwirkungen zu üben; darum will ich noch in der Kürze reden

II. Von der Sorge der Schule für die Gesundheit der Kinder in positiver Hinsicht.

1. a) Ich führe hierbei zunächst an, daß der Lehrer die Pflicht hat, auf die Reinlichkeit der Kinder zu achten.

Rückert sagt: „Rein gehalten dein Gewand, Rein gehalten Mund und Hand; Rein das Kleid von Erdenputz, Rein von Erdenschmutz die Hand. Sohn, die äußre Reinlichkeit Ist der innern Unterpfand." — Und Rückert hat sehr Recht. Der Lehrer achte also zuerst auf Reinlichkeit der Kleidung der Schüler. Dieselbe muß stets sauber und reinlich sein; daß sie auch der Jahreszeit angemessen sei, muß der Lehrer beim Fehlen dagegen in Erinnerung bringen. Mehr hat er darauf zu sehen, daß die Kinder in der Schule die zum Gang zu und von der Schule erforderlichen wärmenden Nebenkleidungsstücke, als Mäntel, Ueberwürfe, Shawls, Kapuzen und dergleichen nicht, wie sie oft gerne thun, anbehalten, sondern während der Schulzeit ablegen, was die Mädchen namentlich gerne mit den Kapuzen thun. Da muß ihnen die Gesundheitsregel zum Bewußtsein gebracht werden: „den Kopf halt kühl, die Füße warm, das macht den besten Doctor arm."

b) Wie auf die Reinlichkeit der Kleidung, hat der Lehrer auf die Reinlichkeit des Körpers der Kinder zu achten: auf Sauberkeit des Kopfes, des Gesichts, der Augen, Ohren und Hände der Kinder — und muß ihnen die Wichtigkeit dieser Reinlichkeit recht klar machen und ans Herz legen. Gar Mancher ist z. B. schwerhörig, ja taub geworden blos deshalb, weil er aus seinen Ohren durch gründliches Auswaschen das überflüssige Ohrenschmalz nicht entfernte, so daß dieses sich dann dick auf's Trommelfell setzte

Digitized

und da verhärtete. Mancher hat frühzeitig Mondschein aufs Haupt bekommen, weil er in der Jugend den Kopf durch Waschen und Kämmen nicht sauber gehalten hat, wodurch das Haar im kräftigen Wachsthum gehindert worden ist — und weil er aus Eitelkeit früh lange Haare getragen hat.

c) Wie der Lehrer auf Reinlichkeit der sichtbaren Körpertheile bei den Kindern stets zu achten und zu halten hat, so hat er dieselben über die außerordentlich große Wichtigkeit der Reinhaltung und Stärkung der Haut des ganzen Körpers durch wenigstens wöchentliches gründliches Waschen desselben (im Sommer durch Baden) zu belehren — überhaupt sie mit den Hauptregeln der Gesundheitspflege bei Gelegenheit der Erklärung von einschlagenden Lesestücken, bei der Naturkunde und durch Schreibvorschriften bekannt zu machen, wie z. B. mit der Regel: „Willst Du lang leben und bleiben gesund, So iß wie die Katze und trink wie der Hund" und vielen anderen.

2) Die Schule hat durch fleißige Betreibung der Turnübungen und durch Einrichtung von Turnspielen auf Kräftigung der Gesundheit der Schüler Bedacht zu nehmen.

Ueber den großen Werth des Turnens überhaupt, wie auch für Elementarschulen insbesondere herrscht, so zu sagen, nur eine Stimme, unsere Unterrichtsbehörden haben es auch als zu betreiben angeordnet, der ministerielle Leitfaden dafür ist in jeder Schule vorhanden, und doch will dasselbe sich so schlecht Bahn brechen. Woher kommt das? Antw. Theils von der Unbekanntschaft vieler Lehrer mit der Betreibung und Einrichtung desselben, theils von der vis inertiae (dem Beharrungsvermögen) vieler Lehrer und niederer und höherer Schulvorstände. Es wäre aber sehr zu wünschen, daß es allgemeiner geübt würde. Dazu ist wünschenswerth, daß jede Elementarschule dicht bei derselben einen Spielplatz habe, der groß genug und auch sonst passend für die Turnübungen sei, auf welchem auch die nothwendigen Turngeräthschaften ihren Platz haben; dazu ist außer der Bekanntschaft des Lehrers damit und seinem Interesse dafür nothwendig, daß außer der einen resp. 2 wöchentlichen Turnstunden noch ein Theil der freien Viertelstunden (zwischen den Schulstunden) auf Turnübungen, namentlich auf gemeinschaftliche Freiübungen im Exerciren, Marschiren, Taktgehen, Laufen, Springen und sogenannte Gelenkübungen, wie auch besonders auf Turnspiele, als: dritter Mann, Schaut euch nicht um, der Fuchs geht herum, Haschhasch, Kreisschlagen, Schwarzer Mann ꝛc., übrigens auch zur freiwilligen und freien Benutzung der auf dem Spielplatz stehenden Turngeräthe verwandt werde. Nur wenn diese Bedingung erfüllt wird, kann das Turnen der Elementarschule gedeihen, sonst nicht, und nur dann kann es einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesundheit der Schüler ausüben.

Digitized by Google

224) Stellung der Stadtverordneten-Versammlung zu den städtischen Schulangelegenheiten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 296 Nr. 107.)

Die Stadtverordneten zu N. sind gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 3. Februar und 2. Mai d. J., wonach das Eintreten der dortigen Elementarlehrer in die nach der Skala normirte höhere Gehaltsstufe nicht von der jedesmaligen Zustimmung der Stadtverordneten abhängig gemacht werden soll, unterm 13. Juni d. J. bei dem Herrn Ober-Präsidenten vorstellig geworden, welcher die Differenz, als eine nicht die Comunal- sondern die Schul-Verwaltung betreffende Angelegenheit, mir zur Entscheidung vorgelegt hat.

Die Königliche Regierung hat ihre Entscheidung in der Verfügung vom 2. Mai d. J. mit zutreffenden Gründen motivirt, und muß ich ihr insonderheit darin beipflichten, daß bei Prüfung der Frage, ob der einzelne Lehrer der planmäßigen Gehaltserhöhung würdig sei, unter den Organen der städtischen Verwaltung nur der Magistrat und die Schuldeputation zu einer amtlichen Mitwirkung berufen sind. Abgesehen davon, daß die Stadtverordneten keinen Versuch gemacht haben, diese, auf bestimmte gesetzliche Vorschriften gegründete Auffassung zu widerlegen, kann auch nicht wohl in Abrede gestellt werden, daß der berechtigte Einfluß der Stadt auf das städtische Schulwesen hierin voll zum Ausdruck gelangt, und die Zwecke, welche die Stadtverordneten mit ihrem Antrag anstreben, vollständig erreicht werden.

Ich kann hiernach der Beschwerde keine Folge geben, und stelle dem Magistrat anheim, meine Entscheidung zur Kenntniß der dortigen Stadtverordneten zu bringen.

Berlin, den 31. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
17255. U.

---

225) Bedeutung des Normal-Gehaltssatzes für Elementarlehrer.

Die in dem Bericht vom 7. v. M. über das Einkommen des Lehrers in N. erörterten Bedenken beruhen größten Theils auf einer nicht zutreffenden Auffassung meines Erlasses vom 19. Juni cr. (U. 13338).

Ob der Grundsatz, auf welchen die Königliche Regierung

Digitized by Google

Ihre Entscheidung bisher allein gestützt hat, und welcher dahin geht, daß für die Landschullehrerstellen des dortigen Bezirks neben freier Wohnung mindestens — Thlr Gehalt zu fordern seien, an sich als auf richtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruhend anzuerkennen sei oder nicht, ist gänzlich dahin gestellt gelassen und der Königlichen Regierung nur bemerklich gemacht worden, daß ein solcher allgemeiner Satz, der gesetzlich nirgends als Normal- oder Minimalsatz anerkannt ist, eben darum auch für die Entscheidung des concreten Falles nicht ohne Weiteres maßgebend sein kann, wie wenn er gesetzlich so festgestellt wäre. So weit er dem durch sorgfältige Beobachtung und gleichmäßige Erfahrung bestätigten Durchschnittsbedarf entspricht, wird er in jedem einzelnen Fall als ein fester Maßstab die specielle Prüfung und Festsetzung des Nothwendigen erleichtern, eine solche aber namentlich dann, wenn die Verbesserung wider den Willen der Verpflichteten durchgeführt werden muß, nicht ersetzen können. Die Königliche Regierung kann sich deshalb auch nicht durch die bloße Berufung auf jenen Grundsatz der Pflicht überheben, die hier streitige Nothwendigkeit einer Verbesserung der Lehrerstelle in N. nach den speciellen und örtlichen Verhältnissen zu untersuchen; die Anerkennung des Resultats Ihrer Untersuchung in der Recursinstanz wird aber event. in diesem wie in allen sonstigen Fällen unabhängig davon sein, ob die Bedarfssumme sich auf mehr oder weniger als — Thlr Gehalt neben freier Wohnung herausstellt. — ꝛc.

Berlin, den 6. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
14,578. U.

226) Verfahren bei Ablieferung von Naturalien für Schulstellen.

Nach Einsicht des Berichts vom 1. d. M. kann ich die Beschwerde des Domainenpächters L. zu S. nicht für unbegründet erachten.

Die Königliche Regierung nimmt an, daß bei der Ablieferung der Garben die Vorlegung einer Quittung nicht gefordert werden durfte, weil der Cantor N. durch eine vorbehaltslose Quittung seine Einwendungen gegen die Qualität oder Quantität der Garben verloren haben würde. Diesen Grund kann ich nicht gelten lassen. Der ꝛc. L. ist ohne Zweifel nur verpflichtet, die Garben gegen gehörige Quittung auszuantworten. Will der ꝛc. N. Qualität und Quantität der Garben vor Aushändigung der Quittung selbst prüfen,

Digitized by Google

so muß er sich zur Abnahme der Garben persönlich einfinden. Steht ihm das nicht an, so muß er sich der Gefahr, vor welcher die Königliche Regierung ihn schützen will, aussetzen. Allerdings ist, wie die Königliche Regierung bemerkt, der Sachverhalt nicht vollständig festgestellt. Daran ist aber der N. selbst schuld, indem er Jahre lang hat hingehen lassen, ehe er mit seiner Beschwerde hervorgetreten ist. Ueberdies liegt ihm der Beweis ob, daß er bereit gewesen ist, die Garben in den Jahren 1863 und 1864 gegen Aushändigung einer fehlerfreien Quittung abzunehmen, und diesen Beweis hat er nicht erbracht. Es ist hiernach anzunehmen, daß dem ꝛc. N. eine mora accipiendi zur Last fällt, deren Folgen er nach §. 22 Theil I. Titel 16 Allgemeinen Land-Rechts allein zu tragen hat. Aus §. 218 l. c. folgt nur, daß der ꝛc. L. zur gerichtlichen Deposition berechtigt, nicht aber, daß er dazu verpflichtet gewesen sein würde.

Keinenfalls erscheint es rathsam, in einer Angelegenheit, bei welcher das ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen den Partheien durch Vorgänge alterirt ist, welche hauptsächlich einer Beurtheilung vom privatrechtlichen Standpunkt unterliegen, administrative Execution eintreten zu lassen. Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung, den ꝛc. N. mit seinem Anspruch auf den Rechtsweg zu weisen, und den ꝛc. L. in diesem Sinne zu bescheiden.

Berlin, den 16. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
17,208. U.

---

227) Heranziehung der Forensen zur Lehrerbesoldung in der Provinz Sachsen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 610 und Seite 690.)

Auf die Vorstellung vom 5. Juni d. J., die Repartition der Besoldung des Lehrers zu N. betreffend, eröffne ich Ihnen, daß ich die in der Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. März d. J. (Anlage a.) entwickelten Gründe durch Ihre Gegenausführungen nicht für widerlegt erachten und Ihren Anträgen keine Folge geben kann.

Berlin, den 15. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn N. und Genossen zu U.
15,584. U.

Digitized by Google

a.

Ihre unterm 14. Juli 1864 bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angebrachte Beschwerde wegen Ihrer Heranziehung zu den Kosten der Lehrerbesoldung in N. ist zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegeben worden. In Folge dessen eröffne ich Ihnen nach vorgängiger Erörterung des Sachverhältnisses Folgendes:

Die Besoldung des Lehrers in N. wurde früher mit 30 Thlrn nach der Kopfzahl der Schulkinder und mit 30 Thlrn nach den Häusern aufgebracht, bis in Folge eines unterm 28. März 1854 von der Gemeinde N. gefaßten einstimmigen Beschlusses die ganze Summe von 60 Thlrn auf die Häuser und die nutzbaren Grundstücke gelegt wurde. Wenn Sie diesen Beschluß deshalb anfechten, weil er den Forensalbesitzern des Gemeinde-Bezirkes N. Verpflichtungen auferlegt, ohne unter deren Zuziehung gefaßt zu sein, so muß ich Sie darauf hinweisen, daß die Forensen ein Recht nicht haben, ihre Zuziehung zu den Berathungen derjenigen politischen Gemeinde resp. Schulgemeinde zu verlangen, in deren Bezirk ihr Forensalbesitz belegen ist, daß dieselben jedoch nichts desto weniger verpflichtet sind, diejenigen Lasten zu tragen, welche von den betreffenden Gemeinden innerhalb der denselben gesetzlich zustehenden Befugnisse auf den Grundbesitz des Bezirkes gelegt werden. Die Gemeinde N. hat nun aber, indem sie den Beschluß vom 28. März 1854 faßte — mag man denselben als einen Beschluß der politischen Gemeinde oder der Schulgemeinde ansehen — innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt. Denn es ist sowohl die politische Gemeinde, als, nach Sächsischem Provinzialrecht, auch die Schulgemeinde (§. 18 der Verordnung vom 11. November 1844; §§. 1487, 1489, Pinder Sächs. Provinzialrecht Th. I.) befugt, zu den auf den Grundbesitz zu repartirenden Verbandslasten die außerhalb wohnenden Grundbesitzer antheilig heranzuziehen und der einstimmige Beschluß der Gemeinde vom 28. März 1854 ist, nachdem er die Genehmigung des Landraths, und später auch die Genehmigung der Regierung erlangt hat, zur Begründung der von Ihnen bestrittenen Verpflichtung für genügend zu erachten.

Magdeburg, den 18. März 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

An
den Herrn N. und Genossen zu U.

228) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz.

Die vorjährige Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat folgende Reinerträge geliefert:

Im Regierungsbezirk.	katholischerseits. Thlr.	Sg.	Pf.	evangelischerseits. Thlr.	Sg.	Pf.	jüdischerseits. Thlr.	Sg.	Pf.	Summa. Thlr.	Sg.	Pf.
Aachen	211	14	5	59	25	2	—	23	1	272	2	8
Coblenz	274	9	5	266	27	5	25	15	2	566	22	—
Cöln	362	22	2	437	19	3	3	3	6	803	14	11
Düsseldorf	743	10	1	888	23	9	58	15	4	1690	19	2
Trier	224	27	3	102	18	3	3	25	—	331	10	6
Erzdiöcese Cöln, Kirchen-Collecte	681	1	6	—	—	—	—	—	—	681	1	6
1865 sind eingegangen	2497	24	10	1755	23	10	91	22	1	4345	10	9
1864 sind eingegangen	2510	3	7	1749	18	9	88	27	4	4348	19	8
1865 also mehr	—	—	—	6	5	1	2	24	9	—	—	—
1865 also weniger	12	8	9	—	—	—	—	—	—	3	8	11

An Zöglingen sind nach meiner vorigjährigen Bekanntmachung am Schluß des Jahres 1864 in den vier Anstalten befindlich gewesen:

	Katholiken 89,	Evangelische 47,	Juden 3,	Summa 139.
1865 gingen ab	„ 25,	„ 7,	„ —,	„ 32.
Bleiben	Katholiken 64,	Evangelische 40,	Juden 3,	Summa 107.
Es traten hinzu	„ 21,	„ 14,	„ 2,	„ 37.
Bestand Ende 1865	Katholiken 85,	Evangelische 54,	Juden 5,	Summa 144.

wobei bemerkt wird, daß 16 im October in den katholischen Anstalten erledigte Stellen in diesem Jahre theils bereits wieder besetzt sind, theils noch besetzt werden.

Von den 32 Ausgetretenen sind 2 gestorben, 3 als nicht bildungsfähig entlassen, 2 von den Eltern vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgeholt, 25 dagegen als vollständig ausgebildet entlassen.

Das laufende Jahr mit seinen großen Ereignissen macht an den Staat, seine größeren und kleineren Körperschaften, wie an seine einzelnen Glieder außerordentliche Ansprüche geltend und nöthigt selbst den Bemittelteren zu mancherlei Einschränkungen. Dennoch bin ich der Zuversicht, daß dies der Fürsorge für die unglücklichen Taubstummen keinen Eintrag thun und auch hier wieder die Mildthätigkeit der Bewohner unserer Provinz, wie schon so oft und neuer-

Digitized by Google

dings in der Fürsorge für die Verwundeten unserer siegreichen Armee, sich bewähren wird.

Coblenz, den 3. August 1866.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Pommer-Esche.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten unserer Provinz hierdurch wieder zur Kenntniß der Herren Geistlichen der rheinischen Provinzialkirche bringen, ersuchen wir dieselben, dem gesegneten Werk der Erziehung der Taubstummen auch fernerhin ihre fördernde Theilnahme zu widmen und die Collecte für die mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Taubstummen-Schulen ihren Gemeinden um so dringender zu empfehlen, als immer noch die Wohlthat des Unterrichts aus Mangel an Mitteln nicht allen Unglücklichen dieser Art zu Theil werden kann. ꝛc.

Coblenz, den 9. August 1866.

Königliches Consistorium.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Bei dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind der mit der Direction der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten beauftragte Geheime Regierungs-Rath Dr. jur. Krätzig, sowie die Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthe Ulrich und Graf von Schlieffen zu Geheimen Ober-Regierungs-Räthen ernannt;

der Consistorialrath Dr. Möller zu Breslau ist an das Consistorium zu Magdeburg versetzt, wobei ihm, unter Beilegung des Charakters eines Vice-General-Superintendenten mit dem Rang eines Raths dritter Klasse, die Functionen eines Mitarbeiters in den Geschäften der General-Superintendentur der Provinz Sachsen übertragen sind,

der Regierungs-Präsident Kühlwetter zu Düsseldorf ist in den Adelstand erhoben,

dem Abtheilungs-Dirigenten, Ober-Regierungs-Rath von Solemacher bei der Regierung zu Aachen der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Digitized by Google

B. Universitäten ꝛc.

Der Licentiat der Theologie Professor Zöckler an der Universität in Gießen ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Greifswald ernannt; auch ist derselbe von der theologischen Facultät in Gießen honoris causa zum Doctor der Theologie ernannt,

der außerordentliche Professor Dr. Riehm an der Universität in Halle ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät dieser Universität ernannt, der ordentliche Professor Dr. Schlottmann an der Universität zu Bonn in gleicher Eigenschaft in die theologische Facultät der Universität zu Halle versetzt, und an derselben Universität der Privatdocent Dr. Roch zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

der ordentliche Professor Dr. Reuter an der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die evangelisch-theologische Facultät der Universität zu Breslau versetzt,

der außerordentliche Professor, Licentiat der Theologie R. Fr. Grau an der Universität zu Marburg als ordentlicher Professor in die theologische Facultät der Universität zu Königsberg berufen,

dem Gehülfen bei der Sternwarte derselben Universität, Astronomen Tischler die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens dritter Klasse ertheilt,

bei der Universität zu Berlin dem außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Geheimen Medicinal-Rathe Dr. von Gräfe die Erlaubniß zur Anlegung des Officierkreuzes, und dem ordentlichen Professor Dr. Lepsius in der philosophischen Facultät die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Kaiserlich Mexicanischen Orden von Guadalupe ertheilt, der Musikdirector H. Bellermann in Berlin zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt,

der ordentliche Professor Licent. Dr. Held an der Universität zu Breslau in gleicher Eigenschaft in die evangelisch-theologische Facultät der Universität zu Bonn und als Universitäts-Prediger daselbst versetzt, an derselben Universität der Professor der Theologie Dr. A. Köhler an der Universität in Jena zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät ernannt, und dem ordentlichen Professor Dr. van Calker in der philosophischen Facultät der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem General-Arzt, ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Berlin, Geheimen Medicinalrath Dr. von Langenbeck, sowie dem General-Arzt, ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau,

Digitized by Google

Medicinalrath Dr. Middeldorpf die Erlaubniß zur Anlegung des Ehrenkreuzes zweiter Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens ertheilt worden.

Der Landschaftsmaler Professor F. Bellermann in Berlin ist zum Lehrer der Landschaftsklasse an der Akademie der Künste daselbst ernannt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Es ist zum Director
des Gymnasiums in Conitz der Oberlehrer Dr. Uppenkamp am Gymnasium zu Düsseldorf,
des Gymnasiums in Deutsch Crone der Oberlehrer Professor Lowinski am Gymnasium zu Conitz,
des Pädagogiums in Putbus der Oberlehrer Dr. Sorof am Gymnasium zu Potsdam,
des Marien-Gymnasiums in Posen der Director des Gymnasiums zu Ostrowo, Dr. Enger,
des Gymnasiums in Ostrowo der Oberlehrer an diesem Gymnasium, Professor Tschackert,
des Gymnasiums in Münster der Director des Gymnasiums zu Deutsch Crone, Dr. Peters, und
der Director des Pädagogiums in Putbus, Dr. Lothholz zum Rector der Klosterschule in Roßleben berufen,
dem Director des Gymnasiums zu Neustadt in Westpreußen, Professor Dr. Seemann der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Am Gymnasium zu Conitz ist der ordentliche Lehrer Dr. Meinertz zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Paszotta als ordentlicher Lehrer angestellt,
am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. der ordentliche Lehrer Dr. Eckardt zum Oberlehrer befördert,
der Oberlehrer Dr. Kolbe am Gymnasium zu Königsberg N./M. in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Stettin,
der Oberlehrer und Prorector Professor Dr. Pitann am Gymnasium zu Greifenberg i. Pomm. in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Cöslin versetzt,
am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Otto Müller vom Gymnasium zum grauen Kloster daselbst als Oberlehrer, und der Schulamts-Candidat Dr. Johannes Schmidt als ordentlicher Lehrer,
am Gymnasium zu Potsdam der ordentliche Lehrer Dr. Schillbach vom St. Elisabeth-Gymnasium in Breslau als Oberlehrer,

Digitized by Google

am Gymnasium zu Königsberg N./M. der ordentliche Lehrer Drenckmann vom Stiftsgymnasium in Zeitz als Oberlehrer und Subrector angestellt,

am Pädagogium zu Züllichau dem Oberlehrer Ernst Gottlieb Schulze das Prädicat Professor, und dem ordentlichen Lehrer Rohmer das Prädicat Oberlehrer beigelegt,

am Gymnasium zu Ostrowo der Dr. theol. Warminski als Religionslehrer angestellt,

am Gymnasium zu Görlitz dem Oberlehrer Dr. Liebig das Prädicat Professor verliehen, der Rector Dr. Wutzdorf von der höheren Bürgerschule zu Langensalza als Oberlehrer angestellt, und der ordentliche Lehrer Dr. Wilde zum Oberlehrer befördert,

der Oberprediger Dr. Nöldechen in Halberstadt zum Religions- und Oberlehrer am Dom-Gymnasium zu Magdeburg,

der Prorector Dr. Koch am Gymnasium in Frankfurt a. d. O. zum Professor an der Landesschule in Pforta ernannt,

der ordentliche Lehrer Dr. Hillen am Gymnasium zu Warendorf als Oberlehrer am Gymnasium zu Coesfeld angestellt,

am Gymnasium zu Elberfeld der Lehrer Dr. Crecelius zum Oberlehrer befördert, und der Lehrer Dr. Sommer aus Magdeburg als ordentlicher Lehrer angestellt,

der Director Lorenz am Gymnasium zu Wetzlar als Conrector an das Gymnasium zu Flensburg im Herzogthum Schleswig berufen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium:

zu Gumbinnen der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Küsel vom Gymnasium zu Rastenburg,

zu Marienwerder der Schulamts-Candidat Krause,

zum grauen Kloster in Berlin der Schulamts-Candidat Kuckuck,

zu Schweidnitz der provisorische Collaborator Dr. Altenburger,

zu Coblenz der Schulamts-Candidat Dr. Ungermann,

zu Aachen der Lehrer Menge vom Gymnasium in Düsseldorf, und der Schulamts-Candidat Dr. Wolff,

zu Cleve der Schulamts-Candidat Dr. Fulda.

Der Predigtamts-Candidat und Lehrer Dr. Röttig am Gymnasium zu Gütersloh ist als ordentlicher und Religions-Lehrer am Stiftsgymnasium zu Zeitz,

am Gymnasium zu Hamm der Hülfslehrer Fricke als Elementarlehrer,

am Gymnasium zu Trier der Elementarlehrer Bohn als Hülfslehrer angestellt worden.

Digitized by Google

Am Progymnasium zu Demmin ist der Schulamts-Candidat Dr. Appelmann als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige provisorische Dirigent der höheren Bürgerschule zu Saarlouis, Dr. Hilgers, ist zum Rector dieser Anstalt ernannt worden.

D. Schullehrer-Seminarien ꝛc.

Der Gräflich Stolbergsche Hofkaplan und Rector Dr. Schumann in Wernigerode ist zum evangelischen Seminar-Director ernannt und demselben die Directorstelle am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Osterburg verliehen,

der Cantor Richter in Deutmannsdorf als vierter ordentlicher Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau angestellt,

der Lehrer Vorwerk an der Bildungs- und Erziehungs-Anstalt in Droyßig zum Oberlehrer ernannt,

an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Brühl der Hülfslehrer Hoffmann als dritter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Schulinspector Friderichs zu Moselkern im Kreise Cochem ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer Kröning zu Wendisch Pribbernow im Kreise Greifenberg, dem katholischen Schullehrer und Organisten Wilsch zu Roben im Kreise Leobschütz, und dem evangelischen Schullehrer und Organisten Groß zu Schmardt im Kreise Creuzburg ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Regierungs-Präsident, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath von Vignau zu Erfurt,

der Provinzial-Schulrath Dr. Tzschirner bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin,

der Dirigent der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Regierung zu Stettin, Mitglied des Curatoriums des Marienstifts daselbst, Ober-Regierungs-Rath Heegewaldt,

Digitized by Google

der Oberlehrer Professor Krause am Gymnasium zu Deutsch Crone,
der ordentliche Lehrer Girod am Gymnasium zu Graudenz,
der Oberlehrer Professor Dr. Cantzler am Gymnasium zu Greifswald,
der Oberlehrer Dr. Ritschl am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
der Director des Gymnasiums zu Oels, Dr. Silber,
der Zeichenlehrer Anders am Gymnasium zu Neiße,
der Oberlehrer Wende am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau.

Pensionirt:

der Oberlehrer Professor Merleker am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr.,
der Prorector und Oberlehrer Dr. Hennicke am Gymnasium zu Cöslin, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
am Gymnasium zu Görlitz der Conrector Professor Dr. Struve, der Oberlehrer Dr. Wiedemann und der Oberlehrer Dr. Maywald,
der Oberlehrer Dr. Spiller am Gymnasium zu Gleiwitz,
der Rector der Klosterschule zu Roßleben, Professor Dr. Anton, bei Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern,
der Oberlehrer Professor Dr. Fischer am Gymnasium zu Elberfeld, bei Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
der Oberlehrer Ritzefeld am Gymnasium zu Düren, bei Verleihung desselben Ordens,
der Lehrer Aug. Richter am katholischen Schullehrer-Seminar zu Brühl, bei Verleihung desselben Ordens.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Ausland:

der Oberlehrer Dr. Wennemer am Gymnasium zu Coesfeld.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß des Septemberheftes.

202. Verhältniſſe der militärpflichtigen Regierungs-Supernumerarien bei Mobilmachung der Armee. — 203. Concurrenz für hiſtoriſche Gemälde. — 204. Rector- und Decanen-Wahlen. — 205. National-Galerie in Berlin. — 206. u. 207. Statiſtik der Univerſitäten. — 208. Naturforſchende Geſellſchaft in Danzig. — 209. von Beurmannſche Stipendienſtiftung bei der Univerſität in Halle. — 210. Friedensklaſſe des Ordens pour le mérite. — 211. Gehaltszahlungen bei Beurlaubung ſtädtiſcher Lehrer. — 212. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſion in Berlin. — 213. Schulwiſſenſchaftliche Vorbildung der Militär-Roßarzt-Eleven. — 214. Realſchule in Poſen. — 215. Marquard-Stiftung an dem Pädagogium bei Züllichau. — 216. Stipendienſtiftung bei dem Gymnaſium in Conitz. — 217. Unterricht in der Schulkunde in Seminarien. — 218. Behandlung des Realunterrichts in einem Schullehrer-Seminar. — 219. Pflege des Gemüthslebens der Seminariſten im Internat. — 220. Führung des Titels Rector. — 221. Warteſchulen. — 222. Die confeſſionellen Verhältniſſe des Elementarſchulweſens in Schleſien. — 223. Die Gehundheitspflege in den Schulen. — 224. Stellung der Stadtverordnetenverſammlung zu den ſtädtiſchen Schulangelegenheiten. — 225. Bedeutung des Normalgehaltsſatzes für Elementarlehrer. — 226. Ablieferung von Naturalien für Schulſtellen. — 227. Heranziehung der Forenſen zur Lehrerbeſoldung. — 228. Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubſtummen-Anſtalten der Rheinprovinz. — Perſonalchronik.

Kritiken von Literaturwerken werden in dem Central-Blatt nicht geliefert. Derartige Zuſendungen können daher keine Berückſichtigung finden.

Druck von J. F. Starck in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 31. October 1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

229) Staatsausgaben im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Centrbl. pro 1865 Seite 449 Nr. 165.)

Nach dem Gesetz vom 14. September 1866, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahr 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866 — publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1866 Stück 48 Seite 563 Nr. 6410 —, sollen die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Uebersichten der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmäßigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushalts-Gesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen.

Die Ausgaben des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten betragen nach den erwähnten Anlagen unter C. 54. VIII:

im Jahre 1862 = 4,331,454 Thlr,
" " 1863 = 4,571,197 Thlr,
" " 1864 = 4,687,653 Thlr,
" " 1865 = 4,847,608 Thlr.

Digitized by Google

230) Executivmittel gegen säumige Beamte in dienstlichen Angelegenheiten.

Aus Anlaß eines Specialfalles ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob Behörden und Beamte berechtigt sind, von der nach den bestehenden Vorschriften ihnen beiwohnenden Befugniß der Erzwingung von Handlungen resp. Unterlassung mittels Androhung, Festsetzung und Einziehung von Executiv-Strafen wie gegen Privatpersonen, so auch gegen Beamte zur Erzwingung der Befolgung amtlicher Weisungen Gebrauch zu machen, oder ob sich die gegen letztere anzuwendenden Zwangs- und Strafmittel unbedingt auf dem Gebiet und innerhalb der Gränzen der den Dienstvorgesetzten durch das Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 beigelegten Disciplinar-Mittel halten müssen.

Wir nehmen nicht Anstand uns für die erstere Alternative auszusprechen. Der §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

> Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtsweg Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

Diese Bestimmung hat mit klaren Worten und ausdrücklich die in Ansehung der Executiv-Strafmittel bestehenden allgemeinen Vorschriften auch auf Beamte neben und unabhängig von den disciplinarischen Maßnahmen für fortdauernd anwendbar erklärt. Da das öffentliche Interesse, welches die Befolgung der einem Beamten gegebenen bestimmten Weisung verlangt, in vielen Fällen ein wesentlich verschiedenes sein kann von dem Interesse der Disciplin, welche über die gesammte Amtsverwaltung des Beamten zu wachen und event. dessen Bestrafung und Entfernung von dem Amt herbeizuführen hat, so erscheint die Festsetzung des §. 100 l. c. auch in sich völlig gerechtfertigt und die darin den Behörden gewahrte Befugniß für die Verwaltung unentbehrlich. Sie entscheidet zugleich über die fernere gesetzliche Zulässigkeit der überall auch gegen Beamte üblichen Executiv-Mittel, als: portopflichtige Erinnerung, Absendung eines Boten und Leistung der geforderten Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Säumigen, für deren weitere Anwendung sonst in dem Diciplinargesetz ein Anhalt nicht gegeben sein würde.

Wenn nun hiernach die Befugniß der Behörden zur vollen Anwendung der gesetzlich zulässigen Executiv-Mittel auch gegen Beamte in dienstlichen Angelegenheiten nicht bestritten werden kann, so empfiehlt es sich doch andererseits im Interesse der Autorität des Beamten nicht, von diesen Executiv-Mitteln, soweit es sich um Geld-

Digitized by Google

und Gefängnißstrafen handelt, in einer die Gränzen des Disciplinar-Gesetzes überschreitenden Höhe Gebrauch zu machen, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme geboten erscheinen lassen. Es wird vielmehr als Regel festzuhalten sein, daß die Gränzen der einer Behörde resp. einem Beamten nach dem Disciplinar-Gesetz gegebenen Strafbefugniß auch behufs der durch Geld- oder Gefängnißstrafe beabsichtigten Erzwingung des Gehorsams eines untergebenen Beamten inne gehalten werden, und daß eine Ueberschreitung dieser Gränzen nur dann für statthaft zu erachten ist, wenn im gegebenen Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der gegebenen Weisung überwiegt und die zu erwartende oder bereits bewiesene Renitenz des Beamten ein schärferes Einschreiten erfordert. Es darf erwartet werden, daß die Behörden und Beamten hierbei mit der nöthigen Vorsicht und Mäßigung verfahren werden, ohne aber den Anforderungen des öffentlichen Interesses etwas zu vergeben.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in vorkommenden Fällen Sich achten, und Ihre untergebenen Behörden mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 5. Juli 1866.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das (Titel) zur Kenntnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 12. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.

18621. U.
4324. M.

---

231) Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten zustehenden Realberechtigungen.

Im Anschluß an die Circular-Verfügungen vom 26. November 1857, 24. April 1858 und 7. Mai 1864 *) will ich die Königliche Regierung hierdurch allgemein ermächtigen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1857 erforderliche Genehmigung der freien Vereinbarungen über die Ablösung oder Rentificirung von

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 316 Nr. 120.

Digitized by Google

Realberechtigungen der geiſtlichen und Schul-Inſtitute fortan nach eigenem pflichtmäßigen Ermeſſen zu ertheilen oder zu verſagen, ohne daß es dieſerhalb beſonderer Berichtserſtattungen bedarf.

Es geſchieht dies in dem Vertrauen, daß die Königliche Regierung die Gerechtſame der Ihrer Obhut befohlenen Inſtitute auch hinfort überall mit Sachkenntniß und Sorgfalt wahrnehmen werde.

Berlin, den 29. September 1866.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Berlin, den 29. September 1866.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
E. U. 18685.

II. Akademien und Univerſitäten.

232) Studien-Plan für die Studirenden der philoſophiſchen Facultät der Königlichen theologiſchen und philoſophiſchen Akademie zu Münſter.

Vorwort.

Die philoſophiſche Facultät jeder Univerſität und ſo auch die der Akademie zu Münſter umfaßt folgende Lehrfächer:

1) Philoſophie,
2) Mathematik,
3) Naturwiſſenſchaften, und zwar:
   a. Chemie,
   b. Phyſik,
   c. und d. Mineralogie und Geognoſie,
   e. Zoologie,
   f. Botanik.
4) Geſchichte und ihre Hülfswiſſenſchaften,
   Geographie und Chronologie.
5) Philologie, und zwar:
   a. Claſſiſche Philologie,
   b. Deutſche Sprache und Literatur,

Digitized by Google

c. Neuere Sprachen,
d. Morgenländiſche Sprachen.
6) Schöne Künſte (Aeſthetik, Rhetorik, Kunſtgeſchichte).

Dieſe Lehrfächer ſind zufolge §. 33 der Statuten der Akademie beſtimmt:

1) diejenigen auszubilden, welche nach vollendetem Gymnaſial-Curſus ſich eine allgemeine Geiſtesbildung überhaupt erwerben wollen,
2) insbeſondere das Studium der Theologie vorzubereiten und zu unterſtützen,
3) die Ausbildung derjenigen Studirenden zu erzielen, welche ſich dem Lehrfach bei den Gymnaſien und Realſchulen oder auch dem akademiſchen Lehrfach widmen wollen.

Der folgende Studienplan hat die unter 3 genannten Studirenden vorzugsweiſe im Auge und bezweckt, dieſelben in den Fächern, denen ſie ſich beſonders widmen, zurechtzuführen, ſie mit dem Umfange derſelben und dem Zuſammenhange der einzelnen dahin gehörenden Disciplinen bekannt zu machen, und über den Weg, den ſie einzuſchlagen und das Ziel, welches ſie zu erreichen haben, zu belehren.

Für den unter 2 bezeichneten Zweck handelt der beſondere Abſchnitt am Schluß „über den philoſophiſchen Curſus der demnächſt zum Studium der Theologie übergehenden Studirenden". Doch wird auch dieſen, ſo wie denen, welche nach 1 nur die allgemeine wiſſenſchaftliche Ausbildung erſtreben, von weſentlichem Nutzen ſein, ſowohl den Inhalt und die Wichtigkeit aller in dem Studienplan behandelten Fächer kennen zu lernen, als auch, wenn ſie nach innerem Beruf ein Lehrfach vorzugsweiſe für ſich wählen wollen, zu wiſſen, wie ſie in demſelben ſich gründlich ausbilden können.

Uebrigens muß auch denen, welche ſpäterhin als Lehrer eines beſonderen Faches auftreten wollen, alſo den vorher unter 3 genannten, hier an das Herz gelegt werden, daß ſie neben dem Studium ihres Hauptfaches nicht nur diejenigen Fächer, welche dem Weſen nach zu jenem in der nächſten Beziehung ſtehen, wie die Mathematik zur Naturwiſſenſchaft, die Geſchichte zur Philologie und umgekehrt, die claſſiſche Philologie zu den übrigen philologiſchen Fächern, nicht außer Acht laſſen, ſondern daß ſie auch über dieſe Kreiſe hinaus ſich diejenigen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe zu erwerben trachten, welche von jedem auf allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung Anſpruch machenden gefordert, dem künftigen Lehrer an den höheren Unterrichts-Anſtalten aber wegen des allgemeinen Zwecks des höheren Schulunterrichts auch durch das Reglement für die Prüfung pro facultate docendi geboten werden. Der Studirende muß ſich des inneren Bandes bewußt werden, welches alle zur philoſophiſchen Facultät gehörende Disciplinen umſchließt. Und dazu bietet ihm das akade-

Digitized by Google

miſche Triennium die beſte Gelegenheit. Die Vernachläſſigung dieſes Geſichtspunktes führt zur Einſeitigkeit und zu ſpäter ſchwer zu beſeitigenden Nachtheilen.

II.

1. a. Philoſophie.

Wenn es Aufgabe der Philoſophie im Allgemeinen iſt, das objectiv Gegebene in ſeinen höchſten, überſinnlichen Gründen und Beziehungen zu erforſchen, ſo weit die Kraft der menſchlichen Vernunft reicht, ſo iſt die Grundbedingung, unter welcher allein die Philoſophie dieſer Aufgabe zu genügen vermag, ein richtiges, geordnetes und geſchärftes Denken. Denn Unklarheit, Verworrenheit und Schwäche des Denkens iſt ſchon mit jedem andern gediegenen Wiſſen unvereinbar, geſchweige denn, wenn es ſich handelt um das Eintreten in die höchſten Gebiete des menſchlichen Wiſſens. Ein klares, geordnetes und geſchärftes Denken wird aber nur dann möglich ſein, wenn man ſich einerſeits wiſſenſchaftlich verſtändigt über die Geſetze und über den ganzen Proceß des menſchlichen Denkens, und die Bedingungen der formalen und materiellen Wahrheit der Erkenntniß erforſcht, und wenn man dann andererſeits auf der Grundlage dieſes wiſſenſchaftlichen Verſtändniſſes des Denkens daſſelbe auch übt und praktiſch zur Anwendung bringt. Um jedoch den Zweck des wiſſenſchaftlichen Verſtändniſſes des menſchlichen Denkens vollkommen zu erreichen, iſt wiederum nothwendig, daß eine wiſſenſchaftliche Entwickelung der Seelenkräfte des Menſchen überhaupt, ſo wie ihres gegenſeitigen Verhältniſſes zu einander vorausgehe. Denn die Denkkraft des Menſchen ſteht mit den übrigen Seelenkräften in der innigſten Verbindung, und eine klare Einſicht in die Denkkraft und ihre Thätigkeit wird alſo nur unter der gedachten Vorausſetzung ermöglicht ſein.

Daraus folgt, daß der philoſophiſche Curſus nothwendig beginnen müſſe mit der Pſychologie, und daß dann an dieſelbe die Logik ſich anſchließen müſſe. Die Pſychologie iſt die Vorausſetzung der Logik, und die Logik iſt wiederum, wie Ariſtoteles mit vollem Recht ſagt, das Organon der Philoſophie. Wie aber dieſe beiden Disciplinen in die philoſophiſche Wiſſenſchaft einführen, ſo verhalten ſie ſich auch einleitend in das akademiſche Studium überhaupt. Denn, wie ſchon erwähnt, *jede* Wiſſenſchaft, mag dieſelbe was immer für einen Charakter haben, fordert ein logiſch richtiges und geſchärftes Denken, wenn ſie mit Frucht gepflegt nnd nicht blos äußerlich dem Geiſt angeklebt werden, ſondern innerlich mit demſelben verwachſen, ſein volles geiſtiges Eigenthum werden ſoll.

Sind nun aber Pſychologie und Logik vorausgegangen, dann kann und muß in den eigentlichen Mittelpunkt der Philoſophie, in

Digitized by Google

die Metaphyſik eingetreten werden. In der Metaphyſik, als der Lehre von dem Seienden als ſolchen, müſſen die höchſten Fragen, welche der menſchliche Geiſt ſich nothwendig ſtellen muß, und auch von jeher ſich geſtellt hat, vom Standpunkt der Vernunft aus wiſſenſchaftlich erörtert, und ſo weit möglich beantwortet und begründet werden. Indem aber die Metaphyſik den höchſten Grund und die höchſten Geſetze alles Seienden erforſcht, ſtützt ſie ſich einerſeits auf die Reſultate der übrigen Wiſſenſchaften, andererſeits giebt ſie aber auch den Principien derſelben ihre höchſte Begründung, indem ſie dieſelben eben auf den höchſten Grund und auf die höchſten Geſetze alles Erkennbaren zurückführt. Inſofern nimmt die Metaphyſik im Bereiche der höhern Wiſſenſchaften eine centrale Stellung ein, wie denn dieſe Wiſſenſchaften, ſo weit ſie philoſophiſch behandelt werden, aus der Metaphyſik dasjenige entlehnen, deſſen ſie für den gedachten Zweck benöthigt ſind.

Von der wiſſenſchaftlichen Unterſuchung des Seienden geht endlich die Philoſophie fort zur wiſſenſchaftlichen Erörterung des menſchlichen Handelns, d. h. an die Metaphyſik ſchließt ſich die philoſophiſche Ethik und die philoſophiſche Rechts- und Staatslehre an. Die Philoſophie ſchreitet hier bereits fort zur Anwendung der in der Metaphyſik gewonnenen Reſultate, und zwar werden dieſe hier angewendet auf die Beſtimmung des Weſens und der Geſetze der Sittlichkeit und des Rechtes. Auf der Grundlage der metaphyſiſchen Grundlehren werden die ſittliche Idee ſowie die Rechtsidee entwickelt, und zwar ſowohl in abstracto, als auch nach den verſchiedenen Beziehungen, welche ſie in ihrer concreten Verwirklichung aufweiſen.

Damit iſt der Curſus des eigentlich philoſophiſchen Syſtems abgeſchloſſen. An das Syſtem ſchließt ſich nun die Geſchichte der Philoſophie an. Dieſelbe hat zur Aufgabe, der Entwickelung der Philoſophie im Laufe der Jahrhunderte nachzugehen, die große Arbeit der Geiſter, welche ſie an die Erforſchung der höchſten Wahrheiten geſetzt haben, kennen zu lernen, und die Syſteme der hervorragendſten Träger der Philoſophie zu jeder Zeit zum klaren Verſtändniß zu bringen. Indem aber die Geſchichte der Philoſophie zeigt, wie die größten und hervorragendſten Geiſter aller Jahrhunderte über die größten Fragen, welche den menſchlichen Geiſt überhaupt beſchäftigen können, gedacht haben, indem ſie die Fortſchritte aufweiſt, welche der menſchliche Geiſt in der Erkenntniß der Wahrheit gemacht, ſo wie die Irrthümer darlegt, in welche er hin und wieder in ſeinem Streben nach Erkenntniß hineingerathen iſt, giebt ſie den verſchiedenen Lehrſätzen des philoſophiſchen Syſtems ſelbſt ihre ganze und volle Aufklärung, und verhält ſich, von dieſem Standpunkt aus betrachtet, ergänzend zum philoſophiſchen Syſtem ſelbſt.

Digitized by

1. b. Pädagogik.

Die Pädagogik, als die wissenschaftliche Erziehungs- und Unterrichtslehre, ist für den Geistlichen sowohl als auch für den Lehrer unbedingt nothwendig. Denn beide haben ja die Aufgabe der Erziehung und des Unterrichtes der Jugend, und beide, Erziehung und Unterricht, können nur unter der Bedingung ihren Zweck erfüllen, wenn sie nicht princip- und planlos sind, sondern nach bestimmten Principien und nach einem bestimmten Plan sich gestalten. Und die Entwickelung dieser Principien, sowie die Darlegung des Ganges, welchen Erziehung und Unterricht im Allgemeinen einzuhalten haben, ist eben die Aufgabe der wissenschaftlichen Pädagogik.

In eben derselben Weise aber, wie die Geschichte der Philosophie zum System der Philosophie, verhält sich auch die Geschichte der Pädagogik zur pädagogischen Lehre selbst. Indem die Geschichte der Pädagogik der Entwickelung und dem Fortschritt der Erziehung und des Unterrichtes, sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis durch alle Jahrhunderte hindurch nachgeht, gewinnen dadurch die pädagogischen Lehrsätze selbst an Klarheit und Verständniß, und wird der praktisch pädagogische Blick mehr und mehr geschärft und sicher gemacht.

2. Mathematik.

Die Mathematik verdankt ihren Namen der Achtung, welcher dieselbe sich im Alterthum erfreuete. Die Griechen nannten die Mathematik vorzugsweise die Wissenschaft „Mathesis“ oder „Mathemata“, sie betrachteten dieselbe als die Grundlage aller Wissenschaften. Die Mathematik hat die Vergleichung der Größen zum Gegenstand; sie zerfällt bekanntlich in die Lehre von den Raumgrößen — „Geometrie“ und von den Zahlengrößen — „Arithmetik“. Hauptsächliches Bildungsmittel auf Gymnasien ist die nach der Methode der Alten behandelte Geometrie der Ebene und des Raumes. Dem zukünftigen Lehrer der Mathematik kann es nicht genug empfohlen werden, sich mit derselben gehörig vertraut zu machen. Es wird in einem jeden Semester in den die Elemente sowohl der Geometrie, als auch der Algebra betreffenden, mathematischen Uebungen Gelegenheit gegeben, die Methoden kennen zu lernen, nach welchen schwierigere Aufgaben und Sätze in diesen Disciplinen zu behandeln sind, und zugleich sich Kenntniß von den Erweiterungen zu verschaffen, welche die Elemente der Wissenschaft in den neueren Zeiten erfahren haben. — An die Elementargeometrie, welche nur die Theorie der geraden Linie, des Kreises und der von jenen Linien begränzten Figuren zum Gegenstand hat, schließt sich die nach der Methode der Alten behandelte Lehre der Kegelschnitte, der Parabel, Ellipse und Hyperbel an. Den auf dem Gymnasium behan-

Digitized by Google

delten Elementen der Algebra, welche in der Regel nicht über die Gleichungen des zweiten Grades mit zwei unbekannten Größen hinausgehen, reiht sich die allgemeine Theorie der Gleichungen an mit ihren bis zum vierten Grade reichenden allgemeinen Auflösungsmethoden, und endlich die Behandlung numerischer Gleichungen höheren Grades.

Die Eigenschaften der den Potenzen entsprechenden Facultäten, die Lehre der Binomialcoëfficienten, die Analysis der algebraischen Functionen, die combinatorische Analysis schließen sich den obigen Untersuchungen an.

Die ebene Trigonometrie erhält eine Erweiterung durch die sphärische Trigonometrie, welche eine unmittelbare Anwendung in der sphärischen Astronomie erhält. Eine übersichtliche Darstellung der Erscheinungen der Sternenwelt im Allgemeinen, unter Berücksichtigung der mathematischen Geographie, mit Umgehung des rechnenden Theiles, geht der sphärischen Astronomie voran.

Die sogenannte analytische Geometrie, welche ihr Entstehen Carteſius verdankt, lehrt die Eigenschaften der Linien und Flächen durch eine algebraische Gleichung zwischen zweien oder mehreren Veränderlichen, den Coordinaten, darzustellen. Die gerade Linie in der Ebene und im Raum, die ebenen und krummen Flächen im Raum, die Kreislinie und die Kegelschnitte werden einer besonderen Erforschung mit Hülfe der analytischen Geometrie unterworfen.

Die Untersuchungen über die Eigenschaften der Zahlen führen zu interessanten Resultaten. Die von Gauß eingeführte Lehre der Congruenzen der Zahlen und deren Anwendung zur Auflösung der sogenannten Diophantischen Gleichungen, die Theorie der Kettenbrüche und Theilbruchreihen und ihre vielfachen Anwendungen bilden den Gegenstand einer besondern Vorlesung.

Das wichtigste Ergebniß, welches aus der analytischen Geometrie hervorgegangen, ist die Differential- und Integral-Rechnung. Die von Fermat und Barrow vorbereitete Idee trat durch die gleichzeitige Erfindung der Infinitesimal-Rechnung durch Newton und Leibnitz in's Leben. Die Kenntniß der Gränzverhältnisse, welche die Basis der Differential-Rechnung bildet, war den Mathematikern des Alterthums nicht fremd. Zweck der Vorlesung, welche sich der Reichhaltigkeit des Stoffes wegen auf zwei Semester erstreckt, ist, die Zuhörer in den Stand zu setzen, auch für die Zukunft mit Leichtigkeit in den Geist der Bücher einzudringen, welche den wichtigen Gegenstand der höhern Mathematik behandeln. Es werden neben den Uebungen in der Behandlung der Differential- und Integralformeln vielfache Anwendungen auf die Untersuchung der Curven und Flächen höherer Ordnung und der transscendenten Curven gemacht. Hieran schließt sich in einer besondern Vorlesung

Digitized by Google

noch als Anwendung die Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung der Körper, die analytiſche Mechanik.

3. Naturwiſſenſchaften.

Die Naturwiſſenſchaften bieten in dem gegenwärtigen Zuſtand ihrer Entwickelung durch den großen Umfang und die Beſchaffenheit ihres Inhaltes demjenigen, welcher ſich denſelben zu widmen beginnt, eigenthümliche Schwierigkeiten.

Es iſt hergebracht, ſie in die fünf Hauptfächer: Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geognoſie, Chemie, Phyſik einzutheilen, von denen die drei erſten unſere Kenntniſſe über die Thiere, die Pflanzen, die Mineralien und Geſteinsarten zuſammenfaſſen, während die beiden letztern, allgemeineren Inhaltes, das bis jetzt genauer erforſchte Verhalten der Materie überhaupt, die Zuſammenſetzung und Wechſelwirkung der Körper, darſtellen. Dieſe Abtheilungen ſind jedoch der Natur der Sache nach nicht ſcharf geſchieden, ſondern ihre Gebiete gehen vielfach in einander über; jedes dieſer Fächer iſt mehr oder weniger auf die Benutzung der Reſultate, welche in den andern erzielt wurden, angewieſen. So muß die Geognoſie, um die geſchichteten Geſteine der Erde zu charakteriſiren, die Organiſation der Reſte aus der untergegangenen Fauna und Flora, welche hier eingeſchloſſen liegen, unterſuchen und daher zoologiſche und botaniſche Studien vorausſetzen. Die drei Disciplinen, welche oben zuerſt genannt wurden, nehmen in größerem oder geringerem Grad auf die Erfahrungen und Geſetze, welche die Chemie und Phyſik über die Körper im Allgemeinen gewonnen haben, Rückſicht. Der Mineraloge ſucht die chemiſche Zuſammenſetzung der Mineralien auf, und charakteriſirt dieſelben durch ihre phyſikaliſchen Eigenſchaften. Bei der Erklärung der Geſteinsbildung liefert das Verhalten der Beſtandtheile zum Waſſer, zur Atmoſphäre, zur Wärme dem Geognoſten die werthvollſten Anhaltspunkte. In dem Maß, als die Phyſiologie der Pflanzen und Thiere fortſchreitet, werden daſelbſt die Ergebniſſe der Chemie und Phyſik von immer größerer Bedeutung. Letztere Disciplinen ſelbſt ſind endlich gegenwärtig ſo mit einander verſchmolzen, daß die Aufſtellung einer Gränze zwiſchen ihren Gebieten unmöglich geworden iſt.

Die Mehrzahl der Studirenden, welche an der hieſigen Akademie mit den Naturwiſſenſchaften ſich beſchäftigen und ſpäter ſelbſt an den höheren Schulen dieſelben zu lehren beabſichtigen, hat ihre Bildung auf den Gymnaſien erworben, in deren Unterrichtsplan dieſes Fach eine untergeordnete Rolle einnimmt. In keiner Disciplin ſind daher die Vorkenntniſſe, mit welchen dieſelben die Akademie betreten, geringer, und in keiner iſt die ſorgfältige Benutzung der kurzen akademiſchen Zeit nöthiger.

Digitized by Google

Die Studien, welche die einzelnen Zweige unſeres Naturwiſſens bei demjenigen, der ſie beginnt, vorausſetzen, ſind verſchieden. Für ein eingehendes Verſtändniß der in irgend einem Theile der Phyſik erzielten Reſultate wird die Kenntniß der Methoden, welche die Grundlagen der analytiſchen Geometrie, ſowie der Differential- und Integral-Rechnung bilden, unentbehrlich. Bei dem Studium der Chemie in ihrer heutigen Entwickelung werden ſolche mathematiſche Kenntniſſe nicht erfordert, ſondern die Verhältniſſe, welche hier vorkommen, ſind jedem, der den Anforderungen der Abiturienten-Prüfung in der Mathematik genügt, bereits geläufig geworden. Ebenſo ſetzen die drei übrigen Fächer, wenn von der Kryſtallographie, welche die ſphäriſche Trigonometrie und die Elemente der analytiſchen Geometrie zur Anwendung bringt, abgeſehen wird, jene mathematiſche Ausbildung nicht voraus.

Dieſe letztere, ſowie der Zuſammenhang, in dem die einzelnen Fächer der Naturwiſſenſchaften unter einander ſtehen, bedingen weſentlich die Reihenfolge, in welcher der Anfänger am zweckmäßigſten ſich mit denſelben beſchäftigt.

Da für das Verſtändniß jedes Faches die Kenntniſſe, welche die Zuſammenſetzung der Körper betreffen, mehr oder weniger erforderlich ſind, ſo empfiehlt es ſich, das Studium der Naturwiſſenſchaften im erſten Semeſter mit der allgemeinen Experimental-Chemie zu beginnen. Die phyſikaliſchen Verhältniſſe, welche die chemiſchen Vorgänge begleiten, ſind zum Theil ſchon in dem Gymnaſialunterricht vorgekommen und können leicht ſo weit erörtert werden, als es hier nöthig iſt.

An die Chemie werden ſich die Vorleſungen über allgemeine Botanik, allgemeine Zoologie und Mineralogie anreihen. Da die Studirenden der Naturwiſſenſchaften gleichzeitig der Mathematik ſich befleißigen, ſo geht den oben genannten Vorleſungen, die ſich zweckmäßig über die drei erſten Semeſter vertheilen, das wichtige Studium der Elemente der höhern Mathematik parallel. Analytiſche Geometrie, Differential- und Integral-Rechnung werden in dieſer Zeit ſo weit betrieben ſein, daß in dem vierten Semeſter der Anbau der Phyſik mit Erfolg begonnen werden kann.

Der Studirende wird ſelbſt hierbei zur Einſicht gelangen, daß, wie nöthig eine Ueberſicht über das Geſammtgebiet der Naturwiſſenſchaften auch iſt, dem Einzelnen es doch unmöglich wird, die ſämmtlichen Fächer in ihrer gegenwärtigen Ausbildung gleich eingehend zu betreiben. Er wird ſich, ohne ſeine Ausbildung zum künftigen Lehrer außer Acht zu laſſen, um ſo mehr zu einer Einſchränkung entſchließen müſſen, als die Vorleſungen und die Lectüre von Handbüchern in keinem Fache genügen. Will er nicht an der Oberfläche bleiben und auf Selbſtſtändigkeit des Urtheils verzichten, ſo muß er

Digitized by Google

ſelbſt zur Beobachtung und Anſtellung von Verſuchen übergehen und Anleitung darin ſuchen.

Je nach den individuellen Neigungen und Anlagen wird ein Theil der Studirenden ſich mehr zur Phyſik und Chemie hingezogen fühlen, ein anderer den beſchreibenden Fächern größeres Intereſſe ſchenken. Wir haben daher im Folgenden dieſe Richtungen näher zu berückſichtigen.

Um in der Chemie weitere Fortſchritte zu machen, wird das Arbeiten im Laboratorium unerläßlich. Erſt hier gelangen die Gegenſtände, welche in der Vorleſung beſprochen wurden, insbeſondere die Methoden der chemiſchen Forſchung zum vollen Verſtändniß. Der Sinn für Beobachtung wird geweckt und geſchärft; der Candidat eignet ſich diejenige Sorgfalt, Genauigkeit und Geſchicklichkeit im Arbeiten an, ohne welche keine Reſultate in den experimentalen Wiſſenſchaften zu erzielen ſind. Bei der Ausführung jeder Operation ſieht er ſeine Kenntniſſe und ſein Urtheil in Anſpruch genommen und gelangt in der leichteſten und angenehmſten Weiſe allmälig zur Selbſtſtändigkeit und Herrſchaft über das umfangreiche Material. Die qualitative und quantitative Analyſe, die Grundlagen der heutigen Chemie, werden nur ſelten noch in Vorleſungen behandelt, ſondern ſogleich an Beiſpielen praktiſch erlernt. Kein anderes naturwiſſenſchaftliches Fach iſt ſeinem Inhalt nach für experimentale Arbeiten geeigneter und geſtattet mit verhältnißmäßig geringen Mitteln ſo viele Candidaten gleichzeitig und andauernd zu beſchäftigen. Das chemiſche Laboratorium wird daher mit Recht gegenwärtig als Vorſchule für alle Experimental-Unterſuchungen betrachtet, und die Mehrzahl der jüngeren Naturforſcher, welche ſich dieſen widmen, iſt aus demſelben hervorgegangen. Erſt nachdem der Studirende bereits praktiſche Erfahrungen gewonnen, wird er mit Nutzen und Intereſſe Vorleſungen über organiſche Chemie hören und ſich mit den verwickelteren Verbindungen, welche die letzten Jahrzehnde hier erzielt haben, beſchäftigen.

Was das Studium der Phyſik betrifft, ſo iſt es bei der heutigen Ausdehnung dieſes Gebietes unmöglich, die ſämmtlichen Zweige derſelben im Laufe eines Halbjahres abzuhandeln. Die Vorleſung wird entweder zwei Semeſter umfaſſen, oder einzelne Haupttheile werden den Gegenſtand beſonderer Vorträge abgeben. Zwiſchen der Phyſik und den mathematiſchen Disciplinen beſteht die innigſte Gegenſeitigkeit. Während letztere der tiefern Erforſchung der Natur die weſentlichſten Dienſte leiſten, haben die Verhältniſſe, welche in der Phyſik dem Geiſt entgegentreten, vielfach zur Auffindung und Ausbildung der mathematiſchen Methoden Veranlaſſung gegeben. Eine unerſchöpfliche Quelle für mathematiſche Probleme iſt unſere Disciplin und bei ihrer hohen formalen Ausbildung neben der Geometrie das geeignetſte Feld, auf dem der Studirende den Geiſt und das

Digitized by Google

Verständniß der höhern Mathematik sich aneignen kann. Experimentale Arbeiten lassen sich wegen der Kostbarkeit der Apparate in der Physik im Allgemeinen nur denjenigen anvertrauen, welche bereits einen gewissen Grad von Geschicklichkeit im chemischen Laboratorium erworben haben. Sie erfordern außerdem größere Reife des Urtheils und des mathematischen Wissens und werden daher erst in den letzten Semestern zu unternehmen sein.

Diejenigen Studirenden, welche den beschreibenden Naturwissenschaften ein größeres Interesse widmen, und in den ersten Semestern sich bereits die Uebersicht über die Elemente der Mineralogie, der Botanik und Zoologie erworben haben, werden in den spätern zu einem eingehenden Studium der einzelnen Theile derselben übergehen. Der Candidat, welcher sich die nöthigen Vorkenntnisse aus der sphärischen Trigonometrie und den Elementen der analytischen Geometrie gesammelt, beginnt nun die specielle Krystallographie. Die Beschäftigung mit der Geognosie und der Paläontologie wird ebenfalls eintreten. Praktische Uebungen auf dem Museum gehen den Vorträgen parallel, und geognostische Excursionen, so weit es die hiesigen Verhältnisse gestatten, lassen sich anknüpfen.

In gleicher Weise sind die spätern Semester dem Studirenden der Zoologie und Botanik für die Betreibung der einzelnen Theile dieser Fächer bestimmt. Der erstere wird als Grundlage weiterer Ausbildung sich vor Allem eine genaue Kenntniß des anatomischen Baues des menschlichen Körpers verschaffen müssen. Daran reihen sich sodann die vergleichende Anatomie und Physiologie, sowie das specielle Studium der einzelnen Classen und Ordnungen (Mastozoologie, Ornithologie, Entomologie ꝛc.).

In der Botanik tritt die Anatomie und Physiologie der Gewächse mit Einschluß ihrer Entwickelungsgeschichte in den Vordergrund, und hieran schließt sich die genauere Beschäftigung mit der Systematik und den Specialtheilen der Wissenschaft. Es versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fächern mit dem Anhören der Vorlesungen eine fleißige Theilnahme an den Excursionen und praktischen Uebungen zu verbinden ist. Erst nachdem obige Kenntnisse erworben sind, wird die Geschichte der Wissenschaft und die Lehre von der geographischen Verbreitung der Thiere und Pflanzen mit Erfolg betrieben werden können.

4. Geschichte.

Die Grundlage aller historischen Studien bildet unbestritten die Geschichte der alten Welt, sowohl im Allgemeinen, als besonders für diejenigen, welche sich zu Lehrern an Gymnasien u. s. w. ausbilden wollen.

Die Vorträge über alte Geschichte zerfallen nach der Natur der Sache in drei Hauptabtheilungen:

Digitized by Google

a. Geschichte der alten orientalischen Völker und Staaten mit der ganzen ihnen angehörigen ältesten Cultur. — Daran schließt sich

b. die Geschichte Griechenlands in zwei Hauptabtheilungen: 1) bis zur Monarchie Alexanders von Macedonien, 2) Geschichte der aus der großen Macedonisch-Griechischen Monarchie hervorgegangenen Staaten in Europa, Asien und Afrika bis zu ihrer Einverleibung in das Römische Reich, wodurch die Ausdehnung und Einwirkung der Griechischen Cultur, im weitern Sinne genommen, auf einen großen Theil der östlichen Welt dargelegt wird.

Um auch für die frühere Zeit die Ausdehnung und Einwirkung des griechischen Lebens in Handel und Cultur an allen Küstenländern des Mittelmeeres und den damit in Verbindung stehenden Meeren von den Säulen des Herkules bis zur Mündung des Tanais und Phasis darzustellen, kann die Geschichte des griechischen Colonialwesens dienen. Es wird überall in den Vorträgen über die einzelnen Theile der griechischen Geschichte neben dem politischen Leben auf Entwickelung der einzelnen Staaten und ihrer Verfassungen, auf die Hauptmomente der Cultur in ihren verschiedenen Beziehungen und des socialen Lebens Rücksicht zu nehmen sein.

c. Geschichte des Römischen Staats ebenfalls in zwei Abtheilungen: 1) von Anfang bis zu Ende des Freistaats, 2) die Römische Monarchie bis zu ihrer Auflösung im Westen. Bei diesen Vorträgen wird vor Allem zu berücksichtigen sein die Entwickelung der Gesetzgebung, Verfassung und des ganzen politischen und socialen Lebens im Innern und die systematische Ausdehnung der Römischen Macht über den größten Theil der alten Welt.

Allgemeine Geschichte des Mittelalters.

An die Auflösung des weströmischen Reiches schließt sich die Geschichte der nun auftretenden Völker germanischen Stammes und der neuen durch sie gebildeten Staaten in Europa, in Asien das Auftreten der Araber und die Geschichte der damit in Verbindung stehenden Staaten, woneben die Schicksale des oströmischen Kaiserthums bis zu seiner gänzlichen Auflösung zur Sprache kommen. Auch hierbei werden die äußeren politischen Verhältnisse und die Entwickelung des inneren Lebens in Staatenbildung, Cultur und Religion in ihren gegenseitigen Beziehungen berücksichtigt. Die Geschichte des Christenthums und die Ausbildung der Kirchenverfassung, deren Anfänge schon in der Römischen Kaisergeschichte vorkommen, wird hier besonders in ihrer Beziehung zu den Staatsverhältnissen näher betrachtet. Auch diese Vorträge zerfallen in zwei Abthei-

Digitized by Google

lungen: a. bis zur Zeit der Kreuzzüge, b. von da bis zu Ende des 15. Jahrhunderts.

Allgemeine Geschichte der neuern Zeit.

Diese, in ihrem Ursprung schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vorbereitet und angebahnt, schließt sich unmittelbar an das Ende des 15. Jahrhunderts an. Es werden hier diejenigen Momente, welche den Charakter der neuern Zeit in Kirche und Staat bedingen, ferner die Geschicke der wichtigern, in die großen Weltbegebenheiten seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts eingreifenden und sie wechselweise bedingenden Staaten, besonders in ihrer politischen Stellung zu einander entwickelt, dabei deren politische, kirchliche und culturgeschichtliche Entwickelung mit Rücksicht auf das Ganze behandelt. Sie zerfällt in zwei Hauptabschnitte:

a. bis zur großen französischen Staatsumwälzung am Ende des vorigen Jahrhunderts,
b. diese selbst mit ihren Folgen und Wirkungen bis zur Gegenwart, in passenden Unterabtheilungen.

Hiermit wäre das ganze Gebiet der allgemeinen Geschichte in seinem Zusammenhange abgeschlossen. Da indessen das deutsche Reich, verbunden mit dem römischen Kaiserthume in den Zeiten des Mittelalters alle andern europäischen Staaten überragt und den Charakter des Mittelalters mehr oder weniger bestimmt, da die Bildung und Entwickelung des ganzen germanischen Staats- und Verfassungswesens hier am deutlichsten in seiner Entstehung, Blüthe und auch in seinem Verfall dargestellt werden kann, und die Geschichte des deutschen Reiches uns am nächsten liegt, so schließen sich besondere Vorträge über die Geschichte des deutschen Reiches, besonders im Mittelalter, an die Vorträge über allgemeine Geschichte an, wobei ein Hauptaugenmerk auf die Geschichte des germanischen Verfassungswesens, auf die Verbindung Deutschlands mit Italien durch das Kaiserthum, die damit zusammenhangenden Streitigkeiten zwischen Kaiserthum und Papstthum, deren Einwirkung auf die Schicksale beider Länder und der übrigen europäischen Staaten zu werfen ist. —

Daneben laufen Vorträge über die Geschichte der wichtigern europäischen Staaten von ihrem Entstehen bis jetzt, insbesondere über preußische Geschichte und Landeskunde und über Provinzialgeschichte Westphalens und des Rheinlands, ferner Vorträge über die Geschichte wichtiger Zeiterscheinungen z. B. die Kreuzzüge, die Seefahrten und Entdeckungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, nebst dem damit zusammenhangenden Colonialwesen und Handel der Portugiesen, Spanier, Holländer, Engländer ꝛc., und der Rückwirkung dieser Verhältnisse auf diese Staaten und ganz Europa selbst. Es wird in diesen Vorträgen auf viele wichtige Momente näher

Digitized by Google

eingegangen als es in den Vorträgen über allgemeine Geschichte möglich ist.

Als Hülfswissenschaften der Geschichte werden die allgemeine und besondere Geographie und die Grundsätze der wissenschaftlichen Chronologie dem Studirenden besonders empfohlen.

5. Philologie.

Philologie in dem allgemeinen Sinn des Wortes umfaßt sämmtliche auf Grammatik, Kritik und Hermeneutik beruhenden Studien und Erkenntnisse. Es gehören dahin: a. Classische Philologie; b. Deutsche Sprache und Literatur; c. Neuere Sprachen; d. Morgenländische Sprachen. Es folgt daher:

a. Classische Philologie.

Unter classischer Philologie versteht man den Inbegriff derjenigen Studien, welche die Erkenntniß des gesammten classischen d. h. Griechischen und Römischen Alterthums mittels der uns aus demselben übrig gebliebenen Denkmäler zum Ziele haben. Man nennt sie auch einfach Philologie, als Mittelpunkt aller auf gleichen Grundlagen beruhenden wissenschaftlichen Bestrebungen, und so wird sie auch hier nur Philologie genannt werden.

Als Erkenntniß derjenigen Völker, welche sowohl auf die staatliche Entwickelung der Menschheit, als auch auf ihre geistige Bildung den größten Einfluß ausgeübt haben und zum Theil noch immer ausüben, nimmt die Philologie in der Gesammtheit der Wissenschaften, welche den Gegenstand des menschlichen Wissens überhaupt ausmachen, eine Hauptstelle ein, und daraus geht ihre allgemeine Bedeutung hervor, wodurch sie von Wichtigkeit für jeden ist, der sich allgemein wissenschaftlich ausbilden will.

Ihre besondere Bedeutung hat sie

1) für den Theologen, vermöge des Zusammenhangs der h. Urkunden und der ersten Anfänge des Christenthums mit der Sprache und dem Leben der alten Völker,
2) für den Geschichtsforscher, weil die Schriften des Alterthums nicht bloß die Hauptquelle der alten Geschichte sind, sondern auch der größere Theil der Quellen der mittlern und neueren Geschichte in den Sprachen der beiden classischen Völker verfaßt ist,
3) für den Sprachforscher, und zwar a. wegen der hohen Ausbildung, welche die beiden classischen Sprachen erlangt haben, b. weil in dem classischen Alterthum die Grammatik im allgemeinen Sinn des Worts zuerst wissenschaftlich ausgebildet worden ist,
4) für die redenden sowohl als auch die bildenden Künste (Poesie,

Digitized by Google

Beredsamkeit, Plastik), wegen der vollendeten Muster jeglicher Gattung, die dort geschaffen und uns überliefert sind,

5) endlich und ganz besonders für den künftigen Lehrer des Griechischen und Lateinischen an höheren Unterrichts-Anstalten.

Wenn es nun für jeden, dem seine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung am Herzen liegt, namentlich aber denjenigen, welche den oben unter 1—4 genannten Gegenständen ihre Studien zuwenden, von Wichtigkeit und nothwendig ist, mit der classischen Philologie in lebendigem Verkehr sich zu erhalten, so ist es doch für die zuletzt genannten künftigen Lehrer das allergrößte Erforderniß zum Zweck ihrer Ausbildung auf der Akademie, zu wissen, was und wie sie ihr Fach studiren sollen. Für diese daher gelten vorzugsweise folgende Andeutungen.

Da das gesammte geistige, staatliche und übrige Leben der Griechen und Römer, dessen Erkenntniß Zweck und Ziel der classischen Philologie ist, in den uns erhaltenen Denkmälern dieser Völker enthalten ist, und nur daraus geschöpft werden kann, so sind diese Denkmäler die Quellen des classisch-philologischen Studiums. Dieselben bestehen aus

1) den Werken der Literatur,
2) den Inschriften,
3) den Werken der Kunst und anderen Ueberbleibseln (Architectur, Plastik, Münzen u. s. w.).

Unter diesen Quellen ist aber die Hauptquelle die Literatur, weil ohne dieselbe auch die anderen nicht verstanden werden können. Daher auf diese das classisch-philologische Studium zunächst und hauptsächlich gerichtet ist.

Um das Alterthum aus der Literatur, d. h. den uns übrig gebliebenen schriftstellerischen Denkmälern kennen zu lernen, müssen dieselben, wie auch die übrigen Denkmäler, zunächst verstanden werden. Die erste Aufgabe der Philologie ist also das richtige Verständniß der Schriften des Alterthums. Diese Thätigkeit, also die Kunst des richtigen Verstehens, resp. Erklärens wird Hermeneutik genannt, zugleich der Name der Disciplin, welche die dabei zu befolgenden Grundsätze entwickelt.

Da aber zweitens der Text der alten Schriftsteller im Lauf der Zeit und durch die Art, wie derselbe fortgepflanzt worden ist, vielfache Veränderungen erlitten und sich von seiner ursprünglichen Fassung entfernt hat, manches selbst Unächte oder von zweifelhaftem Ursprung auf uns gekommen ist, so ist die zweite und wesentlichste Thätigkeit der Philologie die Kritik, d. h. die Untersuchung und Beurtheilung des Aechten und Unächten, sei es in Bezug auf das Ganze einer Schrift oder auf ihre Fassung im Einzelnen, das heißt den Text.

In der Hermeneutik und Kritik also besteht die Hauptthätigkeit

Digitized by Google

des Philologen. Sie sind die Grundlagen, auf denen die Erkenntniß des Alterthums aufgebaut wird. Beide haben ihre bestimmten Gesetze, auf denen das richtige Verfahren beruht. Diese Gesetze behandeln die Disciplinen der Hermeneutik und Kritik.

Um nun zum Verständniß der Schriftsteller zu gelangen, dazu ist das erste Erforderniß Kenntniß der Sprache, also Grammatik, und zwar a. der Griechischen, b. der Römischen (Lateinischen) Sprache. Als Mittel und Schlüssel zu allem Andern muß sie als die Fundamentalwissenschaft der Philologie bezeichnet werden.

Dazu kommt bei Dichtern zweitens die Wissenschaft der Metrik oder der Versmaaße, deren sich die alten Dichter bedient haben, eine sehr wichtige Wissenschaft, ohne welche weder die hermeneutische und noch weniger die kritische Aufgabe, welche der Philologie obliegt, gehörig gelöst werden kann.

Beide, die Grammatik und Metrik, machen, weil sie die Form betreffen, in welcher der Gedanke dargestellt ist, die formalen Theile der Philologie aus. Das andere Hauptmittel des Verständnisses der Literatur ist die Kenntniß des Materiellen oder Sachlichen (Realen), welches derselben zu Grunde liegt. Dies ist enthalten in dem gesammten Leben und Wissen des Alterthums, dessen Inbegriff Alterthumskunde (im Besondern auch wohl Alterthümer) genannt wird. Dieselbe zerfällt in folgende Theile:

1) die Kenntniß der räumlichen Verhältnisse, die Geographie und Topographie des Alterthums,
2) die politische Geschichte der Griechen und Römer mit ihrer Hülfswissenschaft, der Chronologie, welche sich mit der genauen Bestimmung der Zeit der Ereignisse beschäftigt,
3) die Kenntniß der politischen Institute des Alterthums (politische Alterthümer),
4) die Kenntniß des Privatlebens desselben (Privatalterthümer),
5) Geschichte der Religion, bestehend aus a. Mythologie oder der Lehre von den Vorstellungen vom göttlichen Wesen, b. der Lehre vom Cultus (gottesdienstliche Alterthümer),
6) Geschichte der Kunst (nämlich der bildenden und zeichnenden Künste, auch Archäologie der Kunst genannt),
7) Geschichte der Literatur (oder der in der Sprache dargestellten Ideen),
8) Geschichte der Wissenschaften oder der wissenschaftlichen Aufklärung.

Aus diesen Disciplinen also hat der Philologe jederzeit zu entnehmen, was zum Verständniß der Schriften des Alterthums erforderlich ist. Dieselben sind also insofern Hülfsmittel der Hermeneutik und Kritik.

Digitized by Google

Da jedoch dieſe sub 1 bis 8 genannten Theile der Alterthumskunde mit Einſchluß der Grammatik und Metrik nur aus der Literatur mit Zuziehung der übrigen Quellen geſchöpft und ermittelt werden können, ſo ſind ſie andererſeits ein Ergebniß der hermeneutiſchen und kritiſchen Thätigkeit; der Philologe hat ſie aus den Quellen ſelbſt aufzubauen oder doch zu vervollſtändigen und zu berichtigen, und ſo ſeinerſeits die Hauptaufgabe der Philologie: die Geſammterkenntniß des Alterthums nach allen ſeinen Zweigen und Richtungen, nach allen Theilen ſeines äußeren und inneren, praktiſchen und theoretiſchen Lebens wieder herzuſtellen, — erfüllen zu helfen. Ehe er aber an dieſe Aufgabe, welche das höchſte Ziel der philologiſchen Thätigkeit bildet, Hand anlegen kann, muß er ſich mit den claſſiſchen Schriftſtellern hermeneutiſch und kritiſch, und mit den genannten Disciplinen, ſo weit ſie gegenwärtig behandelt ſind, an der Hand guter Führer (mündlicher Vorträge der Lehrer, Ausgaben, Lehrbücher über einzelne Zweige der Alterthumskunde) gehörig bekannt machen. Und das iſt die Hauptaufgabe des Philologen während ſeiner akademiſchen Studien. Die Art, wie dies zweckmäßig geſchehen könne, ſoll nun näher bezeichnet werden.

Es iſt im Vorhergehenden hinlänglich hervorgehoben worden, daß die Hermeneutik und Kritik die Hauptthätigkeiten des Philologen, ſo zu ſagen die Organe des philologiſchen Schaffens ſind. Sein Hauptaugenmerk hat der Philologie-Studirende daher zunächſt auf das Leſen der Claſſiker, deren richtiges und genaues Verſtehen und kritiſche Behandlung zu richten. Hiezu geben ihm die Vorleſungen, welche die Erklärung der Schriftſteller zum Gegenſtand haben, die beſte Anleitung, auf welche er daher ein vorzügliches Gewicht zu legen hat.

Im Zuſammenhang damit ſtehen Vorleſungen über Grammatik und Metrik, desgleichen die Theorie der Hermeneutik und Kritik, welche letzteren in der Regel in der ſogleich näher zu beſprechenden Encyclopädie der Philologie vorzukommen pflegen.

In Verbindung mit dieſer Klaſſe von Vorleſungen muß die Privatlectüre der Claſſiker geſetzt werden, am beſten im Anſchluß an die in den Vorleſungen erklärten Schriftſteller, übrigens möglichſt vom Leichteren zum Schwereren fortſchreitend.

Als Ueberſicht des geſammten Gebiets der Philologie, des Weſens und Zuſammenhangs ihrer einzelnen Theile unter ſich, des gegenwärtigen Standpunkts der Wiſſenſchaft und ihrer Quellen und Hülfsmittel kann die Vorleſung über Encyclopädie der Philologie, zumal verbunden mit der Methodologie, welche zum praktiſchen Studium die erforderliche Anleitung giebt, nicht früh genug gehört werden, obwohl ſie auch dem bereits Vorgerückten von hohem Nutzen iſt. Daſſelbe gilt von der damit im nächſten Zuſammenhange ſtehenden Geſchichte der Philologie.

Digitized by Google

Unter den übrigen systematischen Vorlesungen hat die über Geschichte a. der Griechischen, b. der Römischen Literatur als Inbegriff des gesammten Quellen-Materials und derjenigen Gebiete, auf denen der Geist des Alterthums sich am glänzendsten offenbart hat, für den Philologie-Studirenden die höchste Bedeutung.

Als Gesammtdarstellung des antiken Lebens aufgefaßt, nach seiner praktischen (äußeren) und theoretischen (inneren) Seite und daher als Inbegriff aller den materiellen (realen) Theil der Philologie bildenden Disciplinen gegenüber den formalen Fächern der Grammatik und Metrik nehmen sodann die sogenannten Alterthümer: a. Griechische, b. Römische die nächste Stelle ein. Alle realen Theile der Alterthumswissenschaft kommen hier zur Sprache, mit größerer Ausführlichkeit jedoch die auf die politischen und religiösen Institute und das Privatleben bezüglichen, während die übrigen in besonderen Disciplinen und Vorlesungen umfassender abgehandelt werden. Zu diesen letzteren gehören aus dem äußeren Leben der Völker die Geographie und Geschichte (nämlich politische oder Staatsgeschichte), aus dem inneren aber die Geschichte der Religion (gewöhnlich Mythologie genannt) und die Geschichte oder Archäologie der Kunst. Von den beiden letzteren steht die Religion zur Literatur, namentlich der Poesie und den Künsten, als Hauptquelle der von denselben dargestellten Ideen in der nächsten Beziehung, während die Kunst dasjenige Gebiet des geistigen Lebens des Alterthums offenbart, auf welchem der antike Geist anerkanntermaßen die höchste und unübertroffene Meisterschaft sich errungen hat.

Hier, nämlich in der Kunstgeschichte, kommen auch die oben unter den Quellen Nr. 3 genannten, aus dem Alterthum auf uns gekommenen Denkmäler der Kunst, deren Erklärung und Beurtheilung zur Sprache, wogegen die eben daselbst sub 2 genannten Inschriften eine Nebenquelle, theils der Literatur, theils der Alterthümer bilden, deren wissenschaftliche Behandlung Epigraphik oder Inschriftenkunde genannt wird.

So weit es geschehen kann, ist es gut, die hier angegebene Reihenfolge der Vorlesungen festzuhalten. Allein da es nicht eben gewiß ist, ob sich gerade Gelegenheit darbieten werde, eine in einem Semester versäumte Vorlesung in einem der nächsten des akademischen Trienniums zu hören, so ist es rathsamer, die Vorlesungen so wie sie sich darbieten, anzunehmen. Die philologischen Disciplinen haben alle zwar Beziehung zu einander, aber keinen solchen mathematischen Zusammenhang, daß die eine nothwendig die andere voraussetzte. Eins jedoch muß wie Allem voraus, so ununterbrochen neben allem Andern fortgehen, fleißiges und gründliches Lesen der Classiker.

Digitized by Google

Die besondere Aufmerksamkeit der Studirenden der Philologie verdient außer den Vorlesungen

das philologische Seminar,

welches ihnen Gelegenheit giebt, von ihren in den Vorlesungen und durch Privatfleiß erworbenen Kenntnissen praktische Anwendung zu machen.

Die in demselben vorkommenden Uebungen in der exegetischen und kritischen Behandlung der Schriftsteller, im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Lateinischen, die Aufsätze und Disputationen über schwierigere Gegenstände der Alterthumswissenschaft dienen nicht nur dazu, ihre Kenntnisse zu klären, zu befestigen und zu erweitern, sondern wirken auch anregend und belebend, und sind die besten Vorbereitungen für ihren künftigen Lehrerberuf. (S. übrigens die Statuten des philologischen Seminars).

Schließlich werden die Studirenden der classischen Philologie auf die sub b. c. d. folgenden, mit diesem Fach aufs engste zusammenhängenden Pläne hingewiesen.

b. Deutsche Sprache und Literatur.

Seit längerer Zeit ist die Deutsche Philologie der Wissenschaft des Griechisch-Römischen Alterthums ebenbürtig an die Seite getreten. Durch die so bedeutend gestiegene Kenntniß der ältesten morgenländischen Sprachen, namentlich des Sanskrit und Zend, welche eben so wie die Griechische, Lateinische und Deutsche, zu dem gemeinsamen großen Stamm der Indogermanischen gehören, hat die sprachvergleichende Grammatik an Umfang und Gestalt bedeutend gewonnen, und erweitert sich mit jedem Tag. Die Früchte dieser Bestrebungen müssen sowohl den alten Sprachen, als der genauern Kenntniß der Entwickelung und der Geschichte der Deutschen Sprache zu Gute kommen.

So wird denn für den zukünftigen Philologen eine genaue Kenntniß der Deutschen Sprache in ihrer frühesten Zeit, so wie in den folgenden Jahrhunderten ihrer Ausbildung bis zur Neuzeit ein unabweisbares Bedürfniß. Er wird demnach Vorträge hören über Sanskrit und über vergleichende Grammatik; vorzüglich aber wird die genauere Kenntniß der ältesten Deutschen Mundarten, des Gothischen, Althochdeutschen, des Mittelhoch- und Niederdeutschen, so wie die Erklärung der in denselben vorhandenen Denkmäler für ihn einen Hauptgegenstand bilden. Daran schließt sich die Geschichte der Deutschen Literatur, namentlich der poetischen und schöngeistigen Darstellung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, welche des bedeutenden Umfanges wegen in mehrere Abtheilungen zerfällt, wie die ältere und neuere Geschichte der Deutschen Literatur, die Geschichte des Epos (mit Erklärung der Nibelun-

Digitized by Google

gen oder des Parceval), der Lyrik (mit Erklärung der Gedichte Walther's, Nithart's u. A.) bis auf Goethe und Uhland, des Drama's (von den geistlichen Schauspielen des 14. Jahrhunderts bis zu Schiller).

c. Studium der neuern Sprachen.

Zunächst kommen hier in Betracht die Romanischen Sprachen, also das Italienische, Spanische, Portugiesische und vorzüglich das Französische (sammt dessen ältern Mundarten, namentlich dem Provençalischen), ferner die Englische Sprache, wegen des innern Zusammenhangs der Bildung und Literatur jener Völker sowohl mit der lateinischen und deutschen Sprache und Literatur, als auch wegen des Bedürfnisses im äußern Verkehr der Völker. Ist aus dem letzteren Grund Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch dieser Sprachen, vorzüglich des Französischen und Englischen, längst als ein allgemeines Bedürfniß des Gebildeten anerkannt, so handelt es sich für den werdenden Philologen zunächst um genaue und klare Einsicht in den Ursprung und die nach Jahrhunderten fortschreitende Entwickelung jener Sprachen bis zur Gegenwart, sowie um die Kenntniß ihrer Eigenthümlichkeiten, des Sprachgebrauches der verschiedenen Gattungen und Schriftsteller, der Grammatik und Synonymik der lebenden Mundarten. Es werden demnach die Studirenden dieses Fachs Vorträge zu hören haben:

1) über wissenschaftliche Grammatik der Romanischen Sprachen überhaupt (nach Friedrich Diez Vorgang);
2) über Italienische, (Spanische), Französische und Englische Grammatik, Etymologie und Synonymik;
3) Erklärung und Auslegung von Hauptwerken dieser verschiedenen Literaturen aus älterer und neuerer Zeit, wie die des Dante, Petrarca, Ariosto und Tasso, des Rabelais, Montaigne, Corneille, Racine u. A., des Shakespeare, Milton, Scott und Byron;
4) Geschichte der Italienischen, der Französischen und der Englischen Literatur, von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart;
5) zu praktischen Zwecken dienen Uebungen im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der genannten Sprachen, welche besonders auch die Feinheiten der Aussprache und das Landschaftliche und Mundartliche zu beachten haben.

d. Morgenländische Sprachen.

Den Zwecken unserer Facultät liegen am nächsten zwei Hauptstämme derselben, und zwar a. die indogermanischen Mundarten, namentlich das Sanskrit, Zend und das Persische, wegen ihres Zusammenhanges mit dem Griechischen, Lateinischen und Deutschen; b. die Semitischen Sprachen, wegen ihrer Wichtigkeit

für das Studium des Alten Testaments dem zukünftigen Theologen unentbehrlich, nämlich das Hebräische, Chaldäische, Syrische, Aethiopische und das Arabische.

Mit der Grammatik dieser Sprachen wird überall der Anfang gemacht werden müssen. Es wird alsdann die Auslegung solcher Schriften und Lesestücke folgen, welche sowohl auf die älteste Gestalt dieser Sprachen, als auf ihre mit der Zeit fortschreitende Entwickelung hinweisen, und muß dabei möglichst mit Prosa und Poesie abgewechselt werden.

Bei der noch lebenden arabischen Sprache wird der Unterschied ihrer Gestalt in den ältesten erhaltenen Schriften, namentlich im Koran und in den Poesien der Moallakat und Hamasa, verglichen mit dem heutigen Gebrauch, so wie im Hebräischen jener des alten Idioms gegen das Rabbinische, nachzuweisen sein.

Ueber die Literaturgeschichte der Inder, Perser, Araber, so wie über die zahlreichen talmudischen Schriftsteller unter den Juden, im Mittelalter bis zur Neuzeit, handeln besondere Vorträge.

6. Schöne Künste, Aesthetik, Rhetorik, Poetik, Kunstgeschichte.

Von größter Wichtigkeit ist für die richtige Beurtheilung des Werthes der Meisterwerke antiker Kunst und Poesie sowohl, als für die Bildung des Geschmackes überhaupt, das Studium der Aesthetik und der mit ihr auf's innigste verknüpften Rhetorik und Poetik. Ohne die Kenntniß ihrer Grundgesetze giebt es keine richtige Einsicht in die Schönheit und Erhabenheit der Muster prosaischer und poetischer Darstellung, keine Beurtheilung des Echten und Unechten auf diesem Gebiete. Mit der Kenntniß der antiken Poesie steht die Geschichte der Kunst des Alterthums so wie die Kunde ihrer Denkmäler, die Archäologie im engsten Bezug. Es ist nicht möglich, von dem Geist, der Schönheit und Vortrefflichkeit der großen Muster in jeder Art der Darstellung zu klaren Vorstellungen zu gelangen, so wie das gesammte Leben der Alten richtig aufzufassen, wenn nicht zuvor die erhaltenen Denkmäler antiker Kunst nach jeder Richtung hin auf's genaueste erkannt sind.

II.

Ueber den philosophischen Cursus der demnächst zum Studium der Theologie übergehenden Studirenden.

In den Disciplinar-Statuten der Königlichen Akademie zu Münster ist auf Grund des §. 65 der akademischen Statuten vorgeschrieben:

§. 43. Jeder, der auf der Akademie katholische Theologie studiren will, muß für das erste Jahr seines Studiums sich bei der

Digitized by Google

philoſophiſchen Facultät inſcribiren laſſen und ſich während dieſes Jahres ausſchließlich nur der allgemeinen wiſſenſchaftlichen Ausbildung befleißigen.

§. 44. Der Studirende iſt verpflichtet, in jedem Semeſter dieſes philoſophiſchen Jahres wenigſtens vier Hauptvorleſungen der philoſophiſchen Facultät zu beſuchen.

Unter Hauptvorleſungen können nur ſolche Vorleſungen verſtanden werden, welche einen Haupttheil eines wiſſenſchaftlichen Faches behandeln und daher mindeſtens dreimal wöchentlich geleſen werden.

Die Wahl dieſer Vorleſungen iſt zwar dem Studirenden überlaſſen, doch muß er am Schluß des philoſophiſchen Studienjahres nachweiſen, daß er aus jeder Disciplin der philoſophiſchen Facultät, nämlich:

1) der eigentlichen Philoſophie,
2) der Philologie,
3) der Geſchichte,
4) der Mathematik,
5) der Naturwiſſenſchaft

wenigſtens eine Hauptvorleſung gehört hat.

Von der Erfüllung dieſer Vorſchrift iſt ſeine Aufnahme in die theologiſche Facultät abhängig, indem dieſelbe nur auf ein von dem Decan der philoſophiſchen Facultät ausgeſtelltes Zeugniß, daß der Studirende den philoſophiſchen Curſus vorſchriftsmäßig beendigt habe, erfolgen kann.

Dieſe Beſtimmungen dienen einestheils zur Ausführung des im §. 33 der akademiſchen Statuten ausgeſprochenen Zweckes der philoſophiſchen Facultät, „das Studium der Theologie vorzubereiten und zu unterſtützen", überhaupt aber haben ſie den Zweck, dem Theologen den Weg vorzuzeichnen, auf welchem er ſich die für ſeinen künftigen Beruf und ſeine Stellung im Leben ſo erforderliche allgemeine wiſſenſchaftliche Ausbildung und höhere Geiſtesbildung aneignen kann.

Es muß daher von jedem zu dem in Rede ſtehenden philoſophiſchen Curſus verpflichteten Studirenden, dem ſeine allgemeine wiſſenſchaftliche Ausbildung am Herzen liegt, erwartet werden, daß er ſich nicht lediglich auf jene vier Hauptvorleſungen in jedem der beiden Semeſter beſchränken, ſondern nach ſeinem Geſchmack und ſeiner Vorliebe für ein beſonderes Fach noch andere Vorleſungen hören werde.

Wer aber zwar mit der Abſicht, demnächſt zum Studium der Theologie überzugehen, die Akademie bezieht, mit derſelben aber die Vorbereitung zum Gymnaſiallehrfache verbinden will, iſt nicht gehalten, die im Vorſtehenden genannten Vorleſungen aus allen Gebie-

ten der philosophischen Facultät schon während des ersten Jahres zu hören, sondern kann die Mehrzahl seiner Vorlesungen sofort aus demjenigen Lehrfach wählen, in welchem er später als Gymnasiallehrer wirken will, also neben den aus dem Fach der eigentlichen Philosophie, welche die Grundlage der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung ausmachen (Psychologie, Logik, Metaphysik, Geschichte der Philosophie), entweder vorzugsweise philologische und historische oder mathematische oder naturwissenschaftliche. Die übrigen ihm noch nothwendigen philosophischen Vorlesungen wird er zwar keineswegs vernachlässigen, er kann sie aber auf die späteren Semester vertheilen. Uebrigens muß schließlich noch auf den Schluß des §. 43 der Disciplinar-Statuten aufmerksam gemacht werden, wonach auch „derjenige, der sich nach Ablauf des ersten (des philosophischen) Jahres bei der theologischen Facultät hat inscribiren lassen, nichts destoweniger das Studium der philosophischen Disciplinen fortsetzen muß." Diese Bestimmung hat lediglich darin ihren Grund, daß der Theologe es sich angelegen sein lasse, die durch den einjährigen philosophischen Cursus bezweckte allgemeine wissenschaftliche Ausbildung in möglichster Vollständigkeit zu erreichen. Die zweckmäßige Auswahl der Vorlesungen sowohl für den philosophischen Cursus, als auch weiterhin wird jeder aus dem vorhergehenden allgemeinen Studienplan leicht von selbst treffen können.

Dieser Studienplan ist unter dem 27. März 1866 von dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten genehmigt worden.

---

233) Provisorisches Reglement für das mathematische Seminar der Universität zu Bonn.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich nunmehr in Erwiederung auf den Bericht vom 11. v. M. hierneben zu weiterer Veranlassung das Reglement für das mathematische Seminar der dortigen Universität (Anlage a.) zugehen, nach welchem sich die Directoren dieses Instituts, bis weitere Erfahrungen gewonnen sein werden, zu richten haben. Die Leitung des Seminars, dessen Eröffnung jetzt nichts mehr entgegensteht, will ich den ordentlichen Professoren, Geheimen Regierungsrath Dr. Plücker und Dr. Lipschitz, übertragen.

Von der etatsmäßigen Dotation des Seminars im Betrag von „— Thlrn" jährlich können halbjährlich an würdige Mitglieder auf Antrag der Directoren Prämien vertheilt werden, deren Höhe dieselben in jedem einzelnen Fall vorzuschlagen haben. Für diesen Zweck sind im Ganzen halbjährlich „85 Thlr" bestimmt. Die Summe

Digitized by Google

von „50 Thlrn“ jährlich ist zur Begründung und Vervollständigung der Handbibliothek des Seminars bestimmt.

Berlin, den 4. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. in Bonn.
18387. U.

---

a.

Provisorisches Reglement für das mathematische Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

§. 1.

Der Zweck des Seminars besteht darin, den Studirenden Anleitung zu einem planmäßigen Studium der Mathematik zu geben, sie im Verständniß mathematischer Werke zu unterstützen, in mündlichem Vortrag und schriftlicher Darstellung zu üben und zu selbstständigen Arbeiten anzuleiten.

§. 2.

Die Leitung der Uebungen ist zwei Vorstehern übertragen, welche in allen Angelegenheiten des Seminars gemeinschaftlich beschließen. In Sachen, worüber sie sich nicht einigen können, steht die Entscheidung dem Curator der Universität und nöthigenfalls dem vorgesetzten Minister zu. Die Vorsteher haben sich über die während jedes Semesters zu behandelnden Gegenstände vorher zu verständigen, übrigens aber leiten sie die Uebungen unabhängig von einander.

§. 3.

Die Gegenstände der Uebungen können aus dem gesammten Gebiet der Mathematik mit Einschluß der mathematischen Physik gewählt werden.

§. 4.

Jeder Studirende, der in das Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er diejenigen Kenntnisse besitzt, welche für das Studium der höheren Mathematik erforderlich sind. Den Vorstehern ist anheimgestellt, sich dessen durch eine Prüfung zu versichern.

§. 5.

Es steht jedem der Vorsteher frei, die von ihm geleiteten Uebungen in einem zwiefachen Cursus, einem niederen und einem höheren, abzuhalten und nach Bedürfniß zwei oder mehr Stunden wöchentlich auf dieselben zu verwenden.

Digitized by Google

§. 6.

Die Mitglieder des Seminars haben sich in der Regel an den von beiden Vorstehern geleiteten Uebungen zu betheiligen, soweit ihre Kenntnisse dies thunlich erscheinen lassen. Sollte die Betheiligung an beiden Abtheilungen eine Ueberbürdung einzelner Studirenden befürchten lassen, so kann denselben gestattet werden, sich auf die Theilnahme an einer Abtheilung zu beschränken.

§. 7.

Sollte sich ein Mitglied der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so sind die Vorsteher befugt, dasselbe von dem Seminar auszuschließen.

§. 8.

Denjenigen Mitgliedern, welche sich durch Fleiß und rege Theilnahme an den Uebungen, sowie durch die gelieferten schriftlichen Arbeiten besonders auszeichnen, werden auf Grund eines am Schluß jedes Semesters von den Vorstehern einzureichenden Berichts von dem Curator der Universität Geldprämien bewilligt. Bei Verleihung dieser Prämien kommt es nicht auf die Bedürftigkeit, sondern lediglich auf die Leistungen der Mitglieder an.

§. 9.

Zum Gebrauch bei den Uebungen im Seminar, sowie bei den Studien und Arbeiten der Mitglieder wird eine Handbibliothek angelegt und unterhalten, deren möglichst freie Benutzung unter Controle der Vorsteher den Mitgliedern gewährt wird.

§. 10.

Am Schluß des akademischen Jahres wird von den Vorstehern ein Bericht über die Verhältnisse des Seminars durch Vermittelung des Curators der Universität an das vorgesetzte Ministerium erstattet.

Berlin, den 4. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

234) Errichtung einer zweiten Klinik für Augenheilkunde in der Charité zu Berlin.

(Centrbl. pro 1859 Seite 215 Nr. 68).

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 28. September d. J. die Errichtung einer zweiten Klinik für Augenheilkunde in dem Charité-Krankenhause zu Berlin vom Winter-Semester $18\frac{6}{6\,7}$ ab genehmigt, die Leitung derselben dem Geheimen Medicinalrath und Professor Dr. von Gräfe, der damit in die Stellung eines klinischen Lehrers bei der Charité tritt, übertragen, und demselben zwei Aufnahmetage in der Woche mit der Wirkung zugestanden, daß alle an diesen Tagen aufgenommenen Augenkranken auf diese zweite Klinik verlegt werden.

---

235) Statistik der Universität zu Berlin.

(Centrbl. pro 1865 Seite 650 Nr. 242.)

Die Universität beging am 13. October den Act des Rectorats-Wechsels. — Der Professor ord. Dr. Braun, als zeitiger Rector, leitete die Verhandlung zunächst mit dem Bemerken ein, daß die eigentliche Amts-Uebergabe des Rectorats an den für das Jahr 1866—67 zum Rector gewählten und Allerhöchst bestätigten Geheimen Medicinal-Rath Professor Dr. von Langenbeck, so wie die Vereidigung desselben bis zur Rückkehr des letzteren von einer Urlaubsreise vorbehalten bleiben müsse, welche der Geheime Rath von Langenbeck in Folge seines angegriffenen Gesundheitszustandes anzutreten sich genöthigt gesehen habe.

Demnächst gab der abtretende Rector Professor Dr. Braun einen statistischen Ueberblick der Ereignisse des verflossenen Jahrs.

In dem Lehrer-Personal der Universität sind Veränderungen eingetreten:

durch den Tod verlor die Hochschule vier Lehrer:

die außerordentlichen Professoren Dr. Barth, Dr. Marx, Dr. Arndt und den Professor ordin. Dr. von Henning;

durch Ausscheiden den Privat-Docenten Geheimen Medicinal-Rath Dr. Nicolai.

Einen Zuwachs dagegen erhielt dieselbe:

In der theologischen Facultät, in welcher der Kaiserlich russische Ober-Consistorial-Rath Dr. Frommann als ordentlicher Honorar-Professor, desgleichen der Professor Dr. Semisch aus Breslau als ordentlicher Professor mit dem Charakter als Consistorial-Rath hierher berufen wurde.

In der medicinischen Facultät wurde der außerordentliche Professor, Geheime Medicinal-Rath Dr. von Graefe zum ordentlichen Professor, in der philosophischen Facultät die Privat-Docenten Dr. Baeyer und Dr. Thaer, sowie der Musik-Director Bellermann zu außerordentlichen Professoren ernannt.

Habilitirt haben sich als Privat-Docenten bei der juristischen Facultät die Doctoren der Rechte Huebler, Meyer, Cohnfeldt und Eck, bei der philosophischen Facultät der Dr. phil. Fuchs.

Promovirt wurden:

bei der juristischen Facultät 26 incl. 1 Doctor hon. causa,
bei der medicinischen Facultät 139 incl. 4 Doctoren hon. causa,
bei der philosophischen Facultät 24, zusammen 189 Doctoren.

Immatriculirt wurden im Laufe des Jahres bei der

theologischen	Facultät	159	Inländer,	68	Ausländer,	Summa	227,
juristischen	„	266	„	102	„	„	368,
medicinischen	„	150	„	44	„	„	194,
philosophischen	„	304	„	120	„	„	424,
Summa		879	Inländer,	334	Ausländer,	Summa	1213.

Digitized by Google

Abgegangen sind:
206 Theologen,
402 Juristen,
212 Mediciner,
420 Philosophen,
Summa 1240.

Oeffentliche und Privat-Vorlesungen sind im Winter-Semester 1865—66 361, im Sommer-Semester 1866 361 angekündigt; wirklich gehalten wurden im Winter-Semester 1865—1866 287, im Sommer-Semester 1866 283.

Die Zahl der Meldungen an diesen Vorlesungen betrug im Ganzen 14,648.

Nachdem der Rector noch über die akademische Gerichtsbarkeit berichtet hatte, gedachte derselbe mit Dank der Zuwendungen dieses Jahres, insbesondere der gewährten Beiträge für die Universitäts-Freitische, welche um so erfreulicher sind, als auf der zahlreich besuchten Universität die Mittel zur Abhülfe der Noth noch immer nicht ausreichen.

Nach diesem Bericht legte der Rector sein Amt als solcher nieder und constituirte im Namen des zur Zeit abwesenden neuen Rectors, des Geheimen Medicinal-Raths, Professors Dr. von Langenbeck, als Prorector den neuen Senat.

Derselbe besteht für das Jahr 1866—1867 aus
dem Rector, Geheimen Medicinal-Rath Professor Dr. von Langenbeck,
dem Prorector, Professor Dr. Braun,
dem Universitätsrichter, Kammergerichts-Rath Lehnert,
„ Decan der theologischen Facultät Ober-Consist.-Rath Prof. Dr. Twesten,
„ „ „ juristischen „ Geh. Justizrath Professor Dr. Beseler,
„ „ „ medicinischen „ Professor Dr. du Bois-Reymond,
„ „ „ philosophischen „ Professor Dr. Haupt,
„ Senator Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Dove,
„ „ Professor Dr. Gneist,
„ „ Professor Dr. Bruns,
„ „ Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Magnus,
„ „ Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Hanssen.

---

236) Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland.

Im Jahr 1841 wurde zu Bonn unter dem Namen „Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland“ eine Gesellschaft zu dem

Zweck gegründet, für die Erhaltung, Bekanntmachung und Erklärung antiker Monumente aller Art in dem Stromgebiet des Rheins und seiner Nebenflüsse von den Alpen bis an das Meer Sorge zu tragen, ein lebhafteres Interesse dafür zu verbreiten, und nach Möglichkeit die Monumente aus ihrer Vereinzelung in öffentliche Sammlungen zu versetzen. Durch einen Beschluß der Generalversammlung aus dem Jahr 1846 wurde die Wirksamkeit des Vereins auch auf das Gebiet des Mittelalters ausgedehnt.

Von der verdienstlichen Wirksamkeit des Vereins geben die von ihm unter dem Titel „Jahrbücher" herausgegebenen, mit Abbildungen von Monumenten ausgestatteten zahlreichen Druckschriften, welche das allgemeinere Bekanntwerden der Denkmäler und deren Erklärung bezwecken, sowie seine Bemühungen zur Aufnahme vereinzelt vorhandener Denkmäler und neuer Funde in öffentliche Sammlungen, wie solche zu Bonn, Cöln, Trier, Münster u. s. w. bestehen, Zeugniß. Ueber die an ersterem Ort, dem Sitz der Verwaltung des Vereins befindliche Sammlung, das rheinische Museum vaterländischer Alterthümer, ist im Centralblatt pro 1865 Seite 519 ein Bericht des Directors veröffentlicht worden.

Unter den von demselben publicirten Denkmälern verdient besonders genannt zu werden der im Jahr 1864 nach Zeichnungen des Domcapitulars von Wilmowsky zu Trier in Stahlstich, Lithographie und Farbendruck hergestellte, zu den vorzüglichsten derartigen musivischen Werken gehörende Mosaikfußboden eines Zimmers in den Resten der römischen Villa, welche im Jahr 1852 bei dem Dorf Nennig oberhalb Trier an der Mosel aufgefunden worden ist. Zu den Kosten dieser Publication hat der Staat einen ansehnlichen Beitrag gewährt.

Aus Anlaß der im laufenden Jahr zu begehenden Feier seines fünf und zwanzigjährigen Bestehens beabsichtigt der Verein wiederum ein größeres Werk herauszugeben, und hat zum Gegenstand desselben ein hervorragendes Denkmal des Mittelalters: die im 13. Jahrhundert aus Constantinopel in den Dom zu Trier gekommene, gegenwärtig in Limburg a. d. Lahn befindliche goldene Kreuztafel ausersehen. Zu den auf mehr als 1500 Thlr veranschlagten Kosten dieser Publication haben Seine Majestät der König auf den Antrag der Herren Minister der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten einen Beitrag von 660 Thlrn zu bewilligen geruht.

Digitized by Google

III. Gymnaſien und Real-Schulen.

237) Anerkennung höherer Unterrichts-Anſtalten.

Von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten ſind
die Realſchule zweiter Ordnung zu Graudenz im Regierungsbezirk Marienwerder unterm 16. Auguſt d. J. als Gymnaſium,
die höhere Stadtſchule zu Boppard im Regierungsbezirk Coblenz unterm 27. Juli d. J. und das Progymnaſium zu Warburg im Regierungsbezirk Minden unterm 10. October d. J. als vollſtändige Progymnaſien, insbeſondere auch im Sinn des §. 131. 1. g. der Militär-Erſatz-Inſtruction vom 9. December 1858,
die höhere Bürgerſchule zu Spremberg im Regierungsbezirk Frankfurt am 2. October d. J. als Realſchule zweiter Ordnung,
die höhere Stadtſchule zu Mayen im Regierungsbezirk Coblenz unterm 11. September d. J. als eine zu Entlaſſungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerſchule im Sinn der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859, und
die Gelehrtenſchule zu Huſum in Schleswig unterm 25. Auguſt d. J. als vollſtändiges Gymnaſium

anerkannt worden.

---

238) Zuſammenſetzung der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1866 Seite 25 Nr. 11.)

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 20. October d. J. die Functionen des Profeſſors Dr. Reuter zu Greifswald bei der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion daſelbſt nach erfolgter Verſetzung desſelben für das vierte Quartal d. J. dem Conſiſtorialrath und Profeſſor Dr. Vogt übertragen.

---

239) Vorbildung der Theologie Studirenden im Hebräiſchen.

Seit einigen Jahren kommt es häufiger als früher vor, daß junge Leute, welche Theologie ſtudiren wollen, vom Gymnaſium zur Univerſität übergehen, ohne ein Zeugniß der Reife auch im Hebräiſchen erworben zu haben.

Um dies für die Zukunft möglichſt zu verhüten, veranlaſſe ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, den Directoren Ihrer resp.

Ressorts aufzugeben, daß sie, so oft es nach ihren Wahrnehmungen nöthig scheint, die betreffenden Schüler der oberen Klassen rechtzeitig auf die Nachtheile aufmerksam machen, welche nach den bestehenden Bestimmungen Unkenntniß des Hebräischen, beziehentlich der Mangel eines Zeugnisses der Reife in dieser Disciplin für die Theologie Studirenden mit sich führt, und durch welche dieselben in ihrem Studium leicht aufgehalten und gestört werden können. Es ist ferner darauf zu halten, daß, wenn zukünftige Theologen am Unterricht im Hebräischen nicht Theil genommen haben, dies in ihrem Abiturienten-Zeugniß ausdrücklich bemerkt wird. Auch sind dieselben bei ihrem Abgang damit bekannt zu machen, daß sie für ein Zeugniß über eine im Hebräischen auf der Universität bestandene Nachprüfung (vrgl. §. 42 des Reglements vom 4. Juni 1834) außer dem vorschriftsmäßigen Stempel eine Gebühr von 2 Thlrn an die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu entrichten haben.

Berlin, den 9. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
15312. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

240) Anrechnung der von Seminarlehrern im Elementar-Schulamt zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung.

Auf den Bericht vom 25. August d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß der §. 12 der Verordnung vom 28. Mai 1846, nach welchem bei Pensionirungen die Dienstzeit von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet werden soll, keinen Zweifel darüber läßt, daß bei Pensionirungen von Seminarlehrern auch die von ihnen im Elementarschulamt zugebrachte Dienstzeit mit in Anrechnung zu bringen ist.

Berlin, den 12. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in N.
18,851. U.

Digitized by Google

241) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Reichenbach O./L.

Am 12. October d. J. ist das in Reichenbach O./L., Regierungsbezirk Liegnitz, neu erbaute evangelische Schullehrer-Seminar seiner Bestimmung übergeben worden.

Ueber diesen Bau, sowie über die Entwickelung der Anstalt giebt der im Auszug folgende, bei der Einweihung veröffentlichte Bericht des zeitigen Seminar-Directors Schumann Auskunft.

A. Die bisherige Entwickelung der Anstalt.

1. Das Hülfs-Seminar.

Für die Gründung neuer Lehrer-Bildungsanstalten hat die Königliche Unterrichtsverwaltung insbesondere seit zwei Jahrzehnten in dankenswertheſter Weise Sorge getragen. Die zahlreichen neugegründeten und aufs reichste ausgestatteten Seminarien in allen Provinzen der Monarchie sind laut redende Zeugnisse von der in unserm Land der gedeihlichen Förderung der Lehrerbildung und der Hebung des Volksschulwesens gewidmeten Treue und Umsicht, Zeugnisse vornehmlich auch von dem landesväterlichen Walten unserer unvergleichlichen Könige, die sich in der Fürsorge für des Volkes wahres Wohl nimmer genug thun, die schirmend und segnend ihr Scepter über uns halten und selbst während der drangsalvollen Zeit schwerer Kämpfe neue Pflanzstätten der Gesittung und edler Volksbildung uns schaffen!

Auch unsere Provinz hat in der angedeuteten Beziehung die königliche Huld und obrigkeitliche Treue reichlich erfahren. Nicht blos sind an Stelle des ehemaligen Breslauer Seminars die herrlichen Anstalten in Steinau a./O. und Münsterberg gegründet worden, sondern es ist dann weiter auch ein oberschlesisches Seminar in Creutzburg, und ein zweites für den Liegnitzer Bezirk in unserm Reichenbach ganz neu geschaffen worden. *)

Das Bunzlauer Seminar vermochte seit längerer Zeit dem innerhalb des Departements immermehr sich steigernden Bedürfniß an jungen Lehrkräften nicht mehr zu genügen. Während alljährlich nicht wenige Präparanden, welche die Aufnahme in's Seminar nachsuchten, wegen Mangels an Raum zurückgewiesen werden mußten, reichte die Zahl der Abiturienten zur Besetzung der jährlichen Vacanzen nicht aus. Viele Stellen mußten zeitweise vertretungsweise

*) Hier sind nur die evangelischen Seminarien erwähnt. In dem gedachten Zeitraum hat die Provinz Schlesien auch die neuen katholischen Seminarien in Peiskretscham und Liebenthal erhalten, die Einrichtung eines dritten katholischen Seminars für den Regierungsbezirk Oppeln ist in der Ausführung begriffen. (Anm. der Redaction.)

versorgt, viele andere solchen Bewerbern übertragen werden, die auf den Eintritt ins Seminar aus dem angedeuteten Grund hatten verzichten müssen und sich darauf privatim für die abzuleistende Commissionsprüfung vorbereitet hatten.

Daß die Vorbildung solcher Schulamts-Aspiranten trotz alles aufgewendeten Fleißes immer nur eine lückenhafte sein konnte. liegt ebenso auf der Hand, wie daß in Folge hievon das Schulwesen des Bezirks in seinem allseitigen fröhlichen Gedeihen schwere Beeinträchtigung erfahren mußte.

Um dem Nothstand baldigst einigermaßen Abhülfe zu schaffen, wurde auf Anregung der Königlichen Regierung in Liegnitz eine Hülfsanstalt zur Bildung von Lehrern am hiesigen Ort gegründet und am 5. Juli 1858 durch den Commissarius der Liegnitzer Regierung, den damaligen Regierungs- und Schulrath Stolzenburg, eröffnet. Es wurde ihr die Aufgabe gestellt, solchen Schulamts-Aspiranten, welche sich für die Commissions-Prüfung vorbereiteten, in einem einjährigen Cursus förderſame Handreichung zu thun und sie mit dem Ziel ihrer Ausbildung und den Mitteln derselben so vertraut zu machen, daß sie zu erfolgreicher selbstständiger Thätigkeit und nach fernerer einjähriger Dauer derselben zur Ableistung der Commissions-Prüfung befähigt würden. Selbstverständlich konnte die Anstalt ihren Zöglingen den Ausfall des vollständigen Seminar-Cursus nur unvollkommen ersetzen. Aber die 108 Jünglinge (112 sind im Ganzen aufgenommen worden, einer trat vom Lehramt zurück, 3 gingen später in das Seminar über), welche in ihr bis zum Jahr 1861 wenigstens eine einjährige anregende und befruchtende Unterweisung gefunden, werden es gern bezeugen, welche nachhaltige Förderung sie hier empfangen haben. Die Anstalt, für welche allmälig der Name „Hülfs-Seminar" üblich wurde, während sie amtlich nur als gehobene Präparanden-Anstalt betrachtet werden konnte, war während ihres vierjährigen Bestehens der Oberaufsicht der Königlichen Regierung in Liegnitz unterstellt. Mit der Leitung derselben war der damalige Oberpfarrer von Reichenbach, der jetzige Director der Bunzlauer Anstalten, Adolph Wätzoldt, betraut. Den größten Theil des Unterrichts ertheilte ein ausschließlich für das Hülfs-Seminar berufener, nach verschiedenen Seiten hin reich begabter junger Lehrer, Rudolph Hänel aus Goldberg, dem außerdem die gesammte Aufsicht über die Zöglinge zufiel. Den Musikunterricht versahen nach einander die Lehrer an der hiesigen Stadtschule Baumert und Schulz, sowie eine Zeit lang der Hülfslehrer Karow.

Die Anstalt wurde miethweise in dem am Ring belegenen Hause Nr. 72 untergebracht. Sie erfreute sich wiederholt der Beachtung Seitens hoher Behörden. Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Wirkliche Geheime-Rath von Schleinitz, der Chef-Präsident der Königlichen Regierung zu Liegnitz,

Herr Graf von Zedlitz-Trützschler, der Herr Geheime Ober-Regierungsrath Stiehl als Ministerial-Commissarius nahmen zu verschiedener Zeit von ihrem Zustand und ihren Leistungen persönlich Kenntniß.

Die Anstalt erfreute sich insbesondere auch von Anfang der Huld der Reichenbacher Grundherrschaft, des jetzigen Landesältesten der Preußischen Oberlausitz, Herrn von Seydewitz, der ihr in freundlichstem Entgegenkommen jede thunliche Förderung angedeihen ließ, — sie genoß nicht minder das Wohlwollen der ehrenwerthen Reichenbacher Bürgerschaft.

2. Das Seminar.

Durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. von Mühler vom 16. September 1862 wurde die Umwandlung des Hülfs-Seminars in ein Seminar zunächst mit zweijährigem Unterrichts-Cursus befohlen. Die Eröffnung desselben mit 25 Zöglingen erfolgte am Geburtstag des Hochseligen Königs, am 15. October 1862, durch den hierzu ernannten Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, Consistorial-Rath Wachler. Das Bekenntniß des gottseligen Fürsten: „Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen!“ wurde der jungen Anstalt als Losung zugeeignet, als Regel ihres Lebens, als Leitstern bei allen ihren Bestrebungen vorgehalten. Die Königliche Regierung in Liegnitz, die Stände der Preußischen Oberlausitz, die Diöcesan-Geistlichkeit, die Städte Görlitz und Reichenbach waren bei der Eröffnungsfeier vertreten, an der auch viele Lehrer der Umgegend Theil nahmen. Das warme Interesse, das dem Seminar von den verschiedensten Seiten entgegengebracht wurde, war für alle Glieder desselben erquicklich und trug wesentlich mit dazu bei, ein fröhliches Anstaltsleben zu wecken und zu dem rührigsten Streben zu ermuntern. Mit der Direction war der damalige Oberlehrer des Bunzlauer Seminars Siegert interimistisch betraut. Als Seminarlehrer fungirte, jedoch auch zunächst interimistisch, der Lehrer Hänel. Den Unterricht in der Musik ertheilte der hiesige Cantor Schulz. Diese Lehrkräfte waren ausreichend, so lange nur der 1862 aufgenommene Cötus von 25 Seminaristen zu unterrichten war. Als derselbe aber Michaelis 1863 in das 2. Jahr der Seminarzeit eintrat und ein zweiter Cursus von 23 Zöglingen hinzukam, war hierdurch eine Erweiterung der Anstalt und eine Vermehrung des Lehrerpersonals bedingt. Es wurde der bisherige Waisenhauslehrer Stiller in Steinau als Musiklehrer, der Hülfslehrer Diesner aus Bunzlau als Musterlehrer interimistisch angestellt. Die zum unabweisbaren Bedürfniß gewordene Uebungsschule wurde mit 90 Schülern in 2 Klassen eröffnet. Sie wurde von der hiesigen Stadtschule abgezweigt und ihre Verhältnisse sind durch ein Abkommen geregelt,

Digitized

auf welches das Patrocinium wie der Schulvorstand mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit eingegangen sind, und dessen Bestimmungen sich bis jetzt als durchaus zweckmäßig bewährt haben. Wir theilen den Wortlaut desselben unten mit.

Das Jahr 1864 war für die fernere Entwickelung der jungen Anstalt von entscheidender Bedeutung. Im April folgte der bisherige interimistische Director Siegert der Berufung als Seminar-Director nach Franzburg. Mit Ernennung des gegenwärtigen Directors begann die Anstalt aus den interimistischen Zuständen herauszutreten; denn bereits im October erhielt das Seminar einen ordentlichen Etat, der auch die definitive Ernennung aller übrigen Anstaltslehrer in nahe Aussicht stellte. Die Existenz des Seminars konnte fortan als gesichert angesehen werden.

In demselben Jahr begann der Bau des neuen Seminargebäudes. Am 21. Juni wurde der Grundstein gelegt. Die bei dieser Gelegenheit veranstaltete Feier, welche nach ausdrücklichem Befehl der Behörde möglichst einfach gehalten werden sollte, durch die huldreiche und herzliche Theilnahme, die sich von allen Seiten kund gab, sich aber höchst ansprechend, erhebend und fröhlich gestaltete, ist seiner Zeit ausführlich im Schlesischen Schulblatt beschrieben worden.

Auf Nachsuchen des Directors wurde auch in diesem Jahr die Einführung des dreijährigen Seminar-Cursus angeordnet. Jedoch wurde verfügt, daß im Interesse einer stetigen Versorgung des Regierungs-Bezirks mit jungen Lehrkräften hier, wie in der Schwesteranstalt zu Bunzlau, zuvörderst dreimal ein $2\frac{1}{2}$jähriger Cursus zu absolviren sei. Durch diese Maßregel wurde, während beim unvermittelten Uebergang des zweijährigen in den dreijährigen Cursus am hiesigen Seminar in dem einen Jahr innerhalb des Bezirks nur eine Abiturienten-Prüfung stattgefunden hätte, erzielt, daß regelmäßig und ohne Unterbrechung im Bezirk zwei Abiturientenprüfungen auf das Jahr fallen. Die drei gegenwärtig im Seminar vorhandenen Klassen, von denen die 1. Ostern 1867, die 2. Ostern 1868, die 3. Ostern 1869 die Prüfung ablegen wird, verweilen sämmtlich nur $2\frac{1}{2}$ Jahr im Seminar. Der Ostern 1867 aufzunehmende Cötus wird dagegen zum ersten Mal den vollen 3 jährigen Cursus zu absolviren haben.

Eine weitere Folge der getroffenen Maßnahme ist, daß die Aufnahme- und Abgangsprüfungen am hiesigen Seminar, welche bisher um Michaelis Statt fanden, fortan um Ostern abgehalten werden, daß also auch das Schuljahr nicht mehr, wie bisher Michaelis, sondern Ostern beginnen wird.

Wenn das Jahr 1864 für die festere Begründung der Anstalt und die weitere Entfaltung derselben höchst bedeutsam gewesen ist, so brachte es andrerseits auch schwere Trübsal und ernste Heimsuchung. Die Lehrer Hänel und Diesner wurden bald nach Beginn

des neuen Schuljahres, im October, von der damals hier um sich greifenden Typhus-Epidemie auf's Krankenlager niedergeworfen. Während der letztere nach einem Vierteljahr zur Noth wieder arbeitsfähig hergestellt war, erlag der erstere der Krankheit nach unsäglichen Leiden am 12. December. Bereits Mitte November war die Anstalt mit Ausnahme der Seminarschule, welche der Director mit Hülfe einiger Seminaristen fortführte, geschlossen worden. Ueber vier Wochen hatte der Director, der Arbeitslast freilich fast erliegend, den Seminar-Unterricht weiter fortgeführt, Wochen lang lediglich auf sich selbst angewiesen, da auch der Musiklehrer zeitweise Krankheit halber sich fern hielt und an der Arbeit nicht betheiligte. Als dann vom 10. bis 12. November ein Zögling nach dem andern sich krank meldete, der Arzt die Symptome bedenklich fand und endlich von 48 Seminaristen 28 für unfähig zur Theilnahme am Unterrichte erklärte, blieb nichts mehr übrig, als die Anstalt schleunigst aufzulösen. Glücklicherweise waren die Erkrankten noch sämmtlich im Stand nach Haus zu reisen. Die Luftveränderung erwies sich von der heilsamsten Art, und während Einige Wochen lang schwer darniederlagen, genasen die Meisten nach wenigen Tagen.

Ein schwerer Verlust war für die Anstalt der Tod des Lehrers Hänel. In der Blüthe seiner Kraft, 31 Jahre alt, wurde der begabte, unermüdliche und gottselige Arbeiter aus einer reichgesegneten Wirksamkeit abgerufen. Er war geboren am 18. November 1833 zu Goldberg, als Präparand von dem dasigen Rector Gröhe, hernach im Bunzlauer Seminar für seinen Beruf ausgebildet, als Lehrer zuerst in Jannowitz, dann in Liegnitz thätig, endlich seit 1858 am hiesigen Hülfs-Seminar, seit 1862 am Seminar angestellt. Ueberall und in den verschiedensten Kreisen hat er sich durch seine Treue, durch seine Arbeitsfreudigkeit und Demuth die ungetheilteste Anerkennung erworben. Am 16. December haben wir ihn unter vielen Thränen auf dem hiesigen Friedhof bestattet. Der Director hielt im Betsaal vor seinem Ausgang aus dem Haus, dem er seine beste Kraft geopfert, eine Gedächtnißrede über Matth. 25, 21:

„Ei du frommer und getreuer Knecht, du bist über Wenigem getreu gewesen, ich will dich über Viel setzen; gehe ein zu deines Herrn Freude!"

Freunde des Entschlafenen setzten ihm in Gemeinschaft mit den Anstaltsgliedern einen Grabstein mit der gleichen Inschrift. Das schönste Denkmal aber richtete ihm die Liebe auf, die sein Bild als das eines Lehrers nach dem Herzen Gottes im Bunzlauer Osterprogramm vom Jahr 1865 gezeichnet hat.

Nach der nothwendig gewordenen längeren Unterbrechung begann im Januar 1865 die Anstaltsthätigkeit wieder. Um dieselbe Zeit übernahm Schulrath Stolzenburg als Departements-Rath des Provinzial-Schul-Collegii die obere Leitung des Seminarwesens der

Digitized by Google

Provinz. Nachdem die Stelle des heimgegangenen theuren Mitarbeiters ein Vierteljahr lang von den übrigen Anstaltslehrern vertretungsweise ausgefüllt worden war, trat der bisherige Cantor Goebel in Rüstern als Lehrer am Seminar ein. Der Director begrüßte ihn herzlich und führte ihn mit einer Ansprache über 2. Chron. 15, 7: „Ihr aber seid getrost und thut eure Hände nicht ab, denn euer Werk hat seinen Lohn," in den neuen Wirkungskreis ein.

Während des Sommers besuchte der Lehrer Diesner, aus Staatsmitteln unterstützt, das Münsterberger Seminar, sowie einige gute Elementarschulen des Regierungs-Bezirks.

Michaelis 1865 erfuhren die Lehrkräfte der Anstalt eine weitere Verstärkung durch Anstellung eines Hülfslehrers. Der frühere Zögling des Seminars Herzog, der bis dahin Adjuvant in Panten gewesen, wurde vornehmlich zur Versorgung der 2. Schulklasse als solcher berufen.

Am 26. October war es nach langem Harren und Hoffen dem Director endlich vergönnt, die Seminarlehrer Goebel und Stiller wie den Uebungsschullehrer Diesner, nachdem ihre definitive Ernennung eingetreten, in ihre Aemter einzuführen und, soweit dies nicht schon früher geschehen war, zu vereiden. Er that dies frohen und dankerfüllten Herzens, nachdem er in der Morgenandacht des Seminars im Anschluß an 1. Petri 5, 1—5 eine Ansprache gehalten, in welcher er die Würde christlicher Lehrer vor Augen stellte, die ernsten Pflichten und die köstlichen Verheißungen des Lehramtes erörterte, und zuletzt auf die Grundbedingung einer gesegneten Verwaltung desselben, die rechte Demuth von Seiten der Lehrenden und Lernenden hinwies.

In der Zeit zwischen dem 20. November und 16. December bereiste der Director in Gemäßheit eines deßhalb empfangenen Commissorii der Königlichen Regierung in Liegnitz zu seiner Information eine Anzahl Landschulen der Oberlausitz.

Ostern 1866 schied der bisherige Musiklehrer Stiller auf seinen Wunsch aus dem Verhältniß zur Anstalt. In das durch seinen Austritt vacant gewordene Amt des Seminar-Musiklehrers wurde am 6. April c. der bisherige Cantor Baumert in Warmbrunn eingeführt, welcher früher als hiesiger Cantor bereits 2 Jahre hindurch mit Ertheilung des Musikunterrichts am Hülfs-Seminar betraut gewesen ist.

Nachdem es in Folge der gewaltigen Ereignisse des letzten Sommers längere Zeit zweifelhaft geschienen, ob die Beziehung des unterdessen emsig geförderten Neubaues in diesem Jahre sich werde bewerkstelligen lassen, ist es uns durch die Gnade des Herrn nun doch beschieden, den Einzug halten zu können. — Der Druck der localen Verhältnisse wirkte bisher vielfach beengend und hemmend auf das Anstaltsleben. Das gedrängte Zusammenwohnen war weder

Digitized by Google

für die Gesundheit der Zöglinge, noch für die Reinlichkeit und Sauberkeit des Hauses, noch für das gesammelte, erfolgreiche Arbeiten günstig. Die geringe Anzahl und äußerst mangelhafte Beschaffenheit der Lehrzimmer wirkte für den ganzen Unterricht störend. Die Entfernung der Uebungsschule vom Seminar war lästig und verursachte viel Zeitverlust. Der Umstand, daß nur der Hülfslehrer in dem Seminar wohnen konnte, erschwerte die Hausaufsicht. Die Lage der Anstalt an der belebtesten Straße und inmitten der Stadt brachte viele Störungen mit sich. Die große Beschränktheit des Hofraumes und der Mangel eines Gartens wurden schwer empfunden.

Bewegten, aber doch freudigen Herzens nahmen die Anstaltsgenossen am 25. September in der Abendandacht Abschied von den alten Räumen, Gott um aller in ihr empfangenen Segnungen willen die Ehre gebend.

Freudig begrüßen wir unsern Einzug ins neue Haus, in welchem das Anstaltsleben erst recht frisch und fröhlich sich gestalten und die Anstaltsthätigkeit recht erfolgreich wird entwickeln können. Der Herr behüte unsern Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit!

Mit der Uebersiedelung in das neue Haus hat die Anstalt auch die ihr ursprünglich bestimmte Ausdehnung erlangt. Die Zahl der Zöglinge erhöhte sich durch Hinzutritt eines 3. Seminarcursus von 50 auf 75. Das Lehrer-Collegium wird durch den Eintritt des ersten Seminarlehrers, als welcher der bisherige Katechet Menzel in Meffersdorf berufen worden ist, vervollständigt. —

Die Anstalt hat an dem gottesdienstlichen Leben der hiesigen Kirchgemeinde jederzeit den regsten Antheil genommen. Jährlich zweimal, in der Regel in der Advents- und in der Freudenzeit sind alle Glieder derselben gemeinsam zum Tisch des Herrn gegangen. Die Missionsgottesdienste, sowie die im vorigen Sommer wöchentlich abgehaltenen Betstunden wurden regelmäßig besucht. An der Feier von Missions- und Gustav-Adolph-Festen hat die Anstalt sich freudig betheiligt, soweit dieselben hier und in nicht allzugroßer Ferne von uns abgehalten worden sind.

Alljährlich wurde der Geburtstag Sr. Majestät in einem Fest-Actus unter zahlreicher Betheiligung der hiesigen Behörden und der Bürgerschaft gefeiert. Außerdem fand an den vaterländischen Gedenktagen in der Regel durch entsprechende Ausgestaltung und Erweiterung der Abendandachten angemessene Feier Statt, die jedoch mit Ausnahme des 17. März 1863 auf den Kreis der Anstaltsgenossen beschränkt blieb.

1862 und 63 unternahmen Lehrer und Zöglinge gemeinsame Spaziergänge nach dem Löbauer Berg und der Landeskrone, 1864 nach dem Dybin, 1865 nach dem Czornebo, wobei das Schlachtfeld von Hochkirch besucht und nach Möglichkeit erkundet wurde.

B. Die Uebungsschule.

Das die Verhältnisse der Uebungsschule regelnde Abkommen vom 23. September 1863 lautet, abgesehen von denjenigen Bestimmungen, die nur eine vorübergehende Bedeutung haben, wie folgt:

1. Mit dem 1. October d. J. werden ein Drittheil der städtischen Schüler mit c. 90 Schülern aus allen Altersklassen und beiden Geschlechtern an die Seminarübungsschule überwiesen.

2. Von demselben Termin ab werden 200 Thlr aus der Schulkasse an die Seminarkasse quartaliter postnumerando gezahlt. Das Schulgeld wird von sämmtlichen Schulkindern nach wie vor zur städtischen Schulkasse eingezogen. Das Seminar übernimmt die Beschaffung aller Schulbedürfnisse, welche jetzt aus der Schulkasse bestritten werden.

3. Das Seminar verpflichtet sich, höchstens 130 Schüler aufzunehmen; es müssen ihm aber mindestens 80—90 Schüler zugewiesen werden. Die Ueberweisung des Drittheils der neu eintretenden Schüler erfolgt gemeinschaftlich durch den Oberpfarrer und den Seminar-Director. Die Vertheilung der angemeldeten Schüler wird abwechselnd in einem Jahr von dem einen, in dem andern Jahr von dem andern Revisor vorgenommen.

4. Die Kinder der Seminarlehrer und Beamten gehören zur Seminar-Schule und zahlen kein Schulgeld an die Schulkasse, sondern genießen freien Unterricht.

5. Die Beheizung und Bereinigung der Locale der Seminar-Uebungsschule gehen vom 1. October d. J. auf die Seminarkasse über.

6. An der Seminarschule ist der Seminar-Director Revisor, der Oberpfarrer Correvisor; die Schulendeputation wird zu den öffentlichen Schulprüfungen vom Revisor eingeladen.

Die Schule ist gegenwärtig eine dreiklassige. Der Uebungslehrer hat die Leitung der 3. und 1., der Hülfslehrer die der 2. Klasse. Unter Aufsicht beider unterrichten in allen Klassen auch die Zöglinge der 1. Seminarklasse, während die der 2. Seminarklasse hospitirend und helfend in ihnen beschäftigt werden. Die Seminarlehrer sind allwöchentlich jeder ein bis zwei Stunden in der Schule beschäftigt, um entweder in Gegenwart der Abiturienten Musterlectionen zu halten, oder die Lehrproben derselben zu leiten.

Die Leitung der Schule muß nach 3 Gesichtspunkten erfolgen:

1. Der Unterricht und die Schulzucht in jeder Schulklasse müssen einheitlich sein; deßhalb hat jede Klasse ihren eigenen Lehrer.

2. Die Seminaristen müssen in der Schule ausreichende Ge-

Digitized by Google

legenheit finden, ſich in Ertheilung des Unterrichts und in Handhabung der Schulzucht zu üben, wobei ſie ſelbſtverſtändlich zu überwachen und zu corrigiren ſind. Deßhalb wird ein großer Theil des Unterrichts durch die Seminariſten beſorgt, während die Klaſſenlehrer doch anweſend ſind.

3. Die Seminarlehrer müſſen Gelegenheit finden, die von ihnen im Seminar-Unterricht gegebene theoretiſche Anweiſung zur Ertheilung des Unterrichts in den verſchiedenen Fächern durch die Praxis zu veranſchaulichen und in die eigene Praxis der Zöglinge überzuleiten. Hiezu iſt jedem Seminarlehrer in den ihm für Muſter- und Probelectionen zugewieſenen Schulſtunden Gelegenheit geboten.

Wir haben an unſerer Schule bis jetzt Freude erlebt. Sie iſt eine wohl geordnete und hat ihre Aufgabe nach den verſchiedenen Seiten hin trefflich gelöſt. Wenn manche Eltern aber ihre Kinder uns in der Hoffnung anvertrauten, ſie würden bei uns einen über das gewöhnliche Maß der Elementarbildung namentlich in den Realien hinausgehenden Unterricht erhalten, ſo waren ſie in einer irrthümlichen Anſchauung über das Weſen und die Bedeutung unſerer Schule befangen. Unſere Schule will und ſoll eben eine muſtergültige zwar, aber doch nur eine gewöhnliche Elementarſchule ſein. In der Qualität der Leiſtungen gedenken wir hinter keiner andern gleich ſituirten Schule zurückzubleiben; rückſichtlich der Quantität des Unterrichtsſtoffes wollen wir keine übertreffen. Unſere Schule iſt keine Realſchule, wie Manche ſie irrthümlich genannt haben, ſondern ſie iſt eine Elementarſchule.

C. Der Etat der Anſtalt.

1. Einnahme.

Tit. I.	Vom Grundeigenthum (Wohnungsmiethe der Lehrer u. des Haushälters)	320	Thlr.	—	Sgr.
Tit. II.	An Zinſen von Kapitalien . . .	—	„	—	„
Tit. III.	Von Berechtigungen	—	„	—	„
Tit. IV.	a. Hebungen aus Staats-Fonds .	4874	„	—	„
	b. Aus der ſtändiſchen Landſteuer-Kaſſe der Oberlauſitz	500	„	—	„
	c. Aus der Kämmereikaſſe zu Görlitz	200	„	—	„
	d. Aus der Kämmereikaſſe zu Lauban	56	„	15	„
	e. Aus der Kämmereik. zu Reichenbach	200	„	—	„
Tit. V.	Hebungen von den Seminariſten .	8	„	20	„
Tit. VI.	Penſions-Fonds	—	„	—	„
Tit. VII.	Insgemein	—	„	25	„
	Zuſammen	6160	Thlr.	—	Sgr.

2. Ausgabe.

Tit. I.	Verwaltungskosten (incl. 15 Thlr. Wohnungsentschädigung des Haushälters)	195	Thlr.	25	Sgr.
Tit. II.	Besoldungen (incl. 305 Thlr Wohnungsentschädigung der Seminarlehrer)	3355	„	—	„
Tit. III.	Für Unterrichtsmittel	250	„	—	„
Tit. IV.	Für Utensilien	105	„	—	„
Tit. V.	Zur Heizung und Beleuchtung . .	910	„	—	„
Tit. VI.	Zu Bauten und dahin gehörenden Ausgaben	165	„	—	„
Tit. VI. A.	Zur Unterstützung der Seminaristen	1026	„	15	„
Tit. VII.	An Lasten und Abgaben	4	„	—	„
Tit. VIII.	Pensions-Fonds	—	„	—	„
Tit. IX.	Insgemein	148	„	20	„
	Zusammen	6160	Thlr.	—	Sgr.

D. Das Verhältniß der Anstalt zum Ständischen Curatorium.

Aus der vorstehenden Uebersicht des Etats ist ersichtlich, daß die Stände der Oberlausitz einen fortlaufenden Beitrag von jährlich 500 Thlrn zu den Unterhaltungskosten des Seminars leisten. Dieselben haben auch die beträchtliche Summe von 20,000 Thlrn zu den Baukosten beigesteuert. Diese, das lebendigste Interesse für das Schulwesen bekundende Opferwilligkeit entspricht ganz den Traditionen der Oberlausitzischen Stände. Haben dieselben doch bereits im Jahr 1770 eine vortreffliche und sehr eingehende Schulordnung ausgearbeitet, welche, von dem Kurfürsten von Sachsen genehmigt und unterm 27. April desselben Jahres publicirt, auch die Bestimmung enthält, daß zur Heranbildung tüchtiger Lehrer demnächst ein Seminar errichtet werden solle.*)

Cap. VII. §. 1. „Da das vornehmste Mittel zur Erhaltung bevorstehender Einrichtung derer Schulen dieses ist, daß Seminaria errichtet oder sonst zu Stande gebracht werden, wo tüchtige Schulhalter gezogen, zubereitet und istruirt werden können, ehe selbige zu Schulmeister- oder Schulhalterdiensten gelangen; So soll hiervor alles Fleißes gesorget, und zu seiner Zeit das Nöthige dieserhalb bekannt gemachet werden.“**)

Trotz der wohlgemeinten Schulordnung befand sich aber um 1800 die Volksschule, wie anderwärts, so auch in unserer Oberlausitz

*) S. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. II. S. 182.
**) S. Vormbaum, Evangelische Schulordnungen Bd. III. S. 602.

noch immer im troſtloſeſten Zuſtand. „Man hatte allerdings den Verſuch gemacht, ein Schullehrer-Seminarium einzurichten; aber der Verſuch hatte wenig geholfen. Die erforderlichen Geldmittel ſuchte man in der Weiſe zu beſchaffen, daß man dem Zucht- und Armenhaus in Luckau eine Lotterie geſtattete, aus deren Einkünften die Direction des Hauſes von 1796 an nach und nach ein Seminar zu Stande zu bringen ſuchte. Schon in dem genannten Jahr war es möglich, 4 Seminariſten, die vollkommen freies Unterkommen erhielten, aufzunehmen. Der Unterricht, welcher von dem Zuchthausprediger und einem beſonders dazu angeſtellten Lehrer ertheilt wurde, verbreitete ſich über Religion und Bibelkunde, „mit eingewebter Naturgeſchichte und Geſundheits- auch Naturlehre und Wiederholung der Predigt“, Leſen, Declamiren, Anfertigen ſchriftlicher Aufſätze, Erlernung der in den Landesgeſetzen vorkommenden lateiniſchen und Kanzleiwörter, Papier- und Kopfrechnen, Recht- und Schönſchreiben, Muſik, Anweiſung zum Katechiſiren und Dociren, Zergliederung der Begriffe und Allgemeines aus der Geographie, Geometrie, Aſtronomie und Landwirthſchaft. Um ſich auch praktiſch zu üben, mußten die Seminariſten mit den Züchtlingen und Armen im Haus Katechiſationen anſtellen. Nach der Inſtruction ſollten die Seminariſten auch zum Bücherheften und Binden, zum Drechſeln und kleiner Tiſchlerarbeit angehalten werden. Dem Seminar fehlte es an aller eigentlichen Organiſation und darum war der Beſtand deſſelben für die Volksſchule der Oberlauſitz ſo bedeutungslos, daß für dieſen Bezirk im Jahre 1811 zu Budiſſin ein ganz neues Seminar errichtet werden mußte.“ *)

Für den 1815 zu Preußen geſchlagenen Theil der Oberlauſitz hörte ſelbſtverſtändlich die Beziehung zu dem eben erſt gegründeten Bautzener Seminar bald wieder auf. Es wurde derſelbe ſeit 1816 von dem Bunzlauer Seminar aus mit jungen Lehrkräften verſorgt. Die Stände aber ließen es ſich angelegen ſein, durch reichlich bemeſſene Unterſtützungen oberlauſitziſcher Präparanden und Seminariſten der einheimiſchen Volksſchule die Zuführung von Lehrern in ausreichender Anzahl möglichſt zu ſichern.

Mit der Gründung des Reichenbacher Seminars iſt das lange und beharrlich erſtrebte Ziel der Stände, ein Seminar zu beſitzen, welches zunächſt für die oberlauſitziſche Volksſchule zu arbeiten habe, auch für den Preußiſchen Theil der Oberlauſitz erreicht. Wenn unſere Anſtalt bei ihrer Ausdehnung ſelbſtverſtändlich auch für weitere Kreiſe erſprießlich wirken muß, ſo laſſen die getroffenen Vereinbarungen erwarten, daß ihre Thätigkeit insbeſondere für die gedeihliche Entwickelung des oberlauſitziſchen Volksſchulweſens ſich förderſam erweiſen wird. Die Bewilligung der von den Ständen zu den

*) Heppe, a. a. O. S. 191. 192.

Unterhaltungskosten unseres Seminars zu leistenden Beiträge war insbesondere an die Bedingung geknüpft, daß ein Ständisches Curatorium mit bestimmten Befugnissen zur Wahrung des ständischen Interesses bestehe. Die Rechte desselben sind durch folgendes Regulativ näher präcisirt:

§. 1.

Das einzusetzende Curatorium erhält die Benennung „Ständisches Curatorium des Oberlausitzischen Seminars".

§. 2.

Dasselbe besteht aus dem jedesmaligen Landesältesten des Markgrafenthums Oberlausitz als Vorsitzenden, und aus drei von dem Communal-Landtag aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, unter welchen sich jedoch jedenfalls der verfassungsmäßige Vertreter des Vorsitzenden, der Landesbestallte, mit befinden muß. Für die drei gewählten Mitglieder des Curatorii werden vom Landtag noch drei Stellvertreter ernannt, und hat für die gewählten Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter eine sechsjährige Wahlperiode Geltung.

§. 3.

Der Sitz des Curatorii ist gleich dem der übrigen ständischen Verwaltung in der Stadt Görlitz.

§. 4.

Nach Außen hin wird das Curatorium durch den Vorsitzenden allein vertreten.

§. 5.

Die Aufgabe des Curatoriums ist es:

1) sich von dem Zustand und den Leistungen der Seminaranstalt nach Maßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen in fortgesetzter Kenntniß zu erhalten, insbesondere aber
2) sich Ueberzeugung von der Ausführung derjenigen Bedingungen zu verschaffen, welche bei der ständischen Zuschußbewilligung für das Seminar im Interesse des Oberlausitzischen Schulbedürfnisses vorbehalten und in dem Schreiben des Landesältesten an die Königliche Regierung zu Liegnitz vom 5. Januar 1858 auf Grund des Landtagsschlusses von 1857 ad Incident-Punkt 2 formulirt worden sind, endlich
3) die den Ständen reservirte Verwendung eines Theils des fortlaufenden ständischen Zuschusses im Betrage von jährlich 300 Thlrn durch Verleihung an bedürftige Oberlausitzische Seminaristen zu bewirken.

§. 6.

Alle dem Curatorio beizulegenden Befugnisse können nur auf dem geordneten Verwaltungsweg geltend gemacht und verfolgt werden. Der Prozeßweg ist ausgeschlossen, außer in dem einen in §. 13 gedachten Fall.

§. 7.

Dem Curatorio ſteht jederzeit frei, Anträge an die dem Seminar vorgeſetzte Aufſichtsbehörde zu richten, und derſelben über ſeine die Seminaranſtalt betreffenden Wahrnehmungen Mittheilung zu machen. Dagegen hat das Curatorium ſich jeder unmittelbaren Einmiſchung in die Verwaltung der Anſtalt, ſowohl die öconomiſche wie die techniſche, zu enthalten.

§. 8.

Dem Curatorio und ſeinen einzelnen Mitgliedern iſt ferner geſtattet, den Abiturienten-Prüfungen des Seminars, ſowie allen von der Aufſichtsbehörde veranlaßten ordentlichen und außerordentlichen Reviſionen der Anſtalt beizuwohnen. Von ſolchen Verhandlungen wird dem Curatorio rechtzeitig Nachricht gegeben werden, auch von den außerordentlichen Reviſionen, ſo weit dies thunlich iſt.

§ 9.

Alljährlich, und zwar ſpäteſtens bis zum 1. November, iſt dem Curatorio eine ſummariſche Nachweiſung der in der Anſtalt befindlichen Seminariſten, mit genauer Angabe, wie viele derſelben der Oberlauſitz angehörig ſind, zu überſenden.

§. 10.

Die Verwaltung des ganzen fortlaufenden ſtändiſchen Zuſchuſſes von 500 Thlrn erfolgt beim Seminar. Für die Vertheilung der 300 Thlr macht der Seminar-Director dem Curatorio Vorſchläge. An dieſe Vorſchläge iſt jedoch das Curatorium nicht gebunden, kann aber die Unterſtützung immer nur an ſolche verleihen, die wirklich Aufnahme in das Seminar erlangen, und entſcheidet über dies letztere nur die Anſtalt und die derſelben vorgeſetzte Aufſichtsbehörde.

§. 11.

Jeder ſtändiſche Beneficiat und reſp. deſſen Vater oder Vormund haben einen Revers zu unterzeichnen, durch den ſie ſich verpflichten, daß der Beneficiat nach Vollendung ſeiner Ausbildung auf dem Seminar jedes ihm von der Schulbehörde oder unter deren Autorität anzuweiſende Lehramt in der Oberlauſitz vor jedem ſolchen Amt außerhalb der Oberlauſitz annehme und vor Ablauf von drei Jahren nicht kündige, entgegengeſetzten Falls aber die erhaltenen ſtändiſchen Beneficien an die Seminar-Kaſſe zurückzahle, und zum Zweck der Beitreibung der Rückzahlung ſich der adminiſtrativen Execution unterwerfe.

§. 12.

Die nach §. 11 verwirkte Rückzahlung kann das ſtändiſche Curatorium einem früheren Beneficiaten erlaſſen.

§. 13.

Ob und wie im Fall des Nichterlaſſes der Rückzahlung von Seiten des Curatorii die im §. 11 gedachte adminiſtrative Execution zu vollſtrecken, darüber hat lediglich die Aufſichtsbehörde zu

bestimmen. Soweit die Wiederbeitreibung der genossenen ständischen Beneficien auf dem Wege der administrativen Execution nicht erfolgt, bleibt es dem Curatorio vorbehalten, gegen die Aussteller des Reverses die aus demselben originirende Verpflichtung auf Rückerstattung im Wege des Processes geltend zu machen.

§. 14.

Erfolgt auf Grund der von den Beneficiaten auszustellenden Reverse eine freiwillige oder zwangsweise Rückzahlung, so steht dem Curatorio frei, den Betrag derselben wiederum zur Unterstützung Oberlausitzer Seminaristen zu verwenden, ohne daß derselbe dem laufenden jährlichen Unterstützungs-Quantum von 300 Thlrn angerechnet werden darf.

Nach Ausweis des oben mitgetheilten Etats zahlen auch die Städte Görlitz und Lauban fortlaufende Beiträge zu den Unterhaltungskosten des Seminars. Sie haben daher die Befugniß, Stipendien, und zwar Görlitz 3, à 36 Thlr., Lauban 1, à 31 Thlr. 15 Sgr., an Seminaristen nach eigener Wahl zu vertheilen.

Da bisher immer nur zwei Seminaristen-Klassen in der Anstalt vorhanden waren, so sind von den auf drei Klassen berechneten ständischen Unterstützungsgeldern (300 Thlr pro anno) Ersparnisse gemacht und zu einem „Fonds zur Unterstützung von Oberlausitzischen Seminaristen in außerordentlichen Fällen" aufgesammelt worden.

Dieser Fonds, über welchen ebenfalls dem Ständischen Curatorium zu disponiren zusteht, beläuft sich gegenwärtig auf 266 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf.

Die persönlichen Beziehungen der Anstaltsglieder zu den das Ständische Curatorium repräsentirenden Hochgeehrten Herren waren für erstere der wohlthuendsten Art, und die warme Theilnahme, mit welcher die Herren Stände die Bestrebungen der von ihnen mit geschaffenen und unterhaltenen Anstalt begleiten, kann auf uns nur ermunternd und anregend wirken. So wird die Hoffnung gerechtfertigt erscheinen, daß das eigenthümliche, vielleicht bei keinem Seminar der Monarchie sich wiederholende Verhältniß der hiesigen Anstalt zu einer ständischen Corporation für die erstere sich zu einem besondern Segen auf alle Zeiten gestalten werde.

E. Das neue Seminar-Gebäude.

Das neue Seminar-Gebäude erhebt sich vor dem westlichen Thor von Reichenbach, unfern der Stadt an der nach Löbau führenden Chaussee. Es hat eine überaus freundliche, freie und durchaus gesunde Lage. Aus den oberen Stockwerken bietet sich dem Auge fast nach allen Seiten hin eine liebliche Aussicht auf Hügel und Berge, Felder und Wälder dar. Im Südwesten führt die Eisenbahn vorüber, die uns, hart an der Gränze, fast im äußersten

Digitized by Google

Westen der Provinz gelegen, mit derselben rasch und bequem verbindet. Der Bahnhof befindet sich jedoch noch in einer solchen Entfernung von der Anstalt, daß der Verkehr auf demselben für uns in keiner Weise störend ist. Dem oberflächlichen Beschauer der Karte mag es so vorkommen, als sei wegen seiner Lage an der Gränze die Wahl unseres Ortes für das neu angelegte Seminar keine günstige. Wir sind anderer Meinung und glauben, daß unser liebes, stilles und doch so freundliches, von heiteren Bergen umkränztes Reichenbach, das von allen Theilen des Bezirks vermittelst der Eisenbahnen leicht erreicht werden kann, mit glücklichem Griff für das Seminar gewählt und der Boden ist, auf dem alle Bedingungen eines fröhlichen Gedeihens der auf ihn verpflanzten Anstalt vorhanden sind.

Das für das Seminar erworbene, im N.-W. von der Chaussee, im S.-O. von dem nach dem Bahnhof führenden Weg begränzte Grundstück umfaßt im Ganzen einen Flächenraum von 7 Morgen 144 Quadratruthen. Die Gebäude bedecken einen Flächenraum von 157 Quadratruthen. Der Rest ist für Wege und Anlagen vor der Anstalt, für die Höfe, den Seminar- und die Lehrergärten bestimmt.

Das im Centrum liegende Hauptgebäude ist mit seiner Front etwa 60′ von der Chaussee, gegen welche es durch einen lebendigen, von 4 Einfahrten durchbrochenen Zaun abgegränzt werden wird, zurückgeschoben. Es ist incl. der Verbindungsbauten 150½′ lang, vollständig unterkellert und steigt in 3 Stockwerken bis zum Dach zu einer Höhe von 41′. Auf den beiden Flügeln erheben sich, nach der Straße zu, der sie den Giebel zukehren, 40′ vorspringend, die beiden Lehrer-Wohngebäude. Sie sind mit dem Hauptgebäude durch Zwischenbauten, in denen die Thüren angebracht sind, verbunden und bestehen nur aus zwei Stockwerken.

Ein viertes Gebäude befindet sich hinter dem Hauptgebäude, genau in der Mitte desselben. Es enthält den Bet- und Speisesal und die Musikzimmer und entspricht in seiner Größe so ziemlich den Wohngebäuden.

Sämmtliche Häuser sind in Rohbau aus grauem Granit ausgeführt. Die sauber ausgefugten Wände aus Bruchsteinen erheben sich über einem Sockel von mächtigen behauenen Platten. Die Ecken werden durch über einander gelagerte stattliche Sandsteinwürfel gebildet, welche sämmtlich in über das Dach hervorragende thurmartige Pyramiden auslaufen. Auch die Fenster sind mit schön geschnittenen Sandsteinen eingefaßt. Eben so sind die Gesimse und die zur Abdeckung der Giebelwände verwendeten Stücke aus Sandstein gefertigt. Die in diesem Material höchst sauber und geschmackvoll ausgeführten Arbeiten gereichen dem Haus zu besonderer Zierde. Die Dächer sind, abgesehen von den mit Zink und Schiefer eingedeckten Zwischenbauten, aus bräunlich glasirten Ziegeln hergestellt.

In der Mitte des Hauptgebäudes steigt ein Alles überragender, oben mit einem Kreuz geschmückter, außerdem die Glocke und das Zifferblatt der Hausuhr tragender thurmartiger Bau empor. Die stattlichen Aufgänge zu den drei Pforten sind aus Granit hergestellt, die zu den Wohngebäuden führenden außerdem noch mit Sandsteinsäulen und Geländern geziert.

Die größte Frontlänge der Gebäudegruppe beträgt 236½', die größte Tiefe 188', die Höhe des Thürmchens 64'.

Das Ganze macht durch die bedeutende Größe, herrliche Ausstattung und saubere Ausführung auf den Beschauer einen ebenso freundlichen als imponirenden Eindruck, und kennzeichnet sich, auch blos äußerlich betrachtet, als eine würdige Stätte für das Werk der Lehrerbildung.

Das Hauptgebäude ist in allen Stockwerken durch einen die ganze Länge durchschneidenden 10' breiten, gewölbten, mit Sandsteinen gepflasterten, lichten Corridor in zwei gleich tiefe Stubenfluchten getheilt.

Das 10' hohe Kellergeschoß bietet Vorrathsräume für den Oeconomen und enthält außerdem eine große Waschküche, Plätt- und Mangelkeller, eine Backstube, ein Badezimmer und angemessene Räumlichkeiten für Heizmaterialien und für die Brotschrankräume der Zöglinge.

Die beim Eintritt durch die Hauptpforte rechts gelegene Hälfte des 12½' hohen Erdgeschosses enthält die Wohnung des Haushälters und ein Schulzimmer der Uebungsschule nach vorn, die Anstaltsküche, ein zweites Lehrzimmer mit einem Cabinet nach hinten hinaus. Der unmittelbare Zutritt zu diesem Theil des Gebäudes ist in ganz angemessener Weise durch eine den Corridor sperrende Wand verhindert. In der andern Hälfte des Erdgeschosses befinden sich nach dem Hof zu 3 Wohnzimmer für je 8—10 Seminaristen, nach vorn zu ein großes Lehrzimmer für combinirte Klassen und das physikalische Cabinet. Von dem Corridor aus ist der Zutritt zu dem östlichen Wohngebäude, in dessen Erdgeschoß sich das Krankenzimmer befindet, ermöglicht.

Breite und bequeme Granitstufen führen in das erste Stockwerk, das 13' Höhe hat. Hier liegen nach hinten hinaus 6 Wohnzimmer, von denen 5 Zöglingen, 1 dem Hülfslehrer zugewiesen sind. Nach vorn liegen 2 geräumige, helle Lehrsäle, das naturhistorische Cabinet, das Bibliothek-, das Conferenz- und das Amtszimmer des Directors.

Das zweite 10½' hohe Stockwerk enthält in höchst zweckmäßiger Combination die Schlafsäle, die Waschräume, sowie die zur Aufstellung von Kleiderschränken, zum Reinigen der Kleider und der Stiefeln bestimmten Locale.

Auf dem geräumigen Boden befindet sich eine Räucherkammer.

Digitized by Google

Hier werden ferner die Koffer der Zöglinge aufgestellt. Innerhalb eines Lattenverschlages steht hier auch die Thurmuhr und die zur Wasserleitung gehörigen Bottiche. Das Wasser wird durch eine im Keller angebrachte Pumpe aus einem der beiden Anstaltsbrunnen heraufgehoben, um namentlich in die Küche und Waschräume geleitet zu werden.

Das Mobiliar, mit welchem die verschiedenen Räumlichkeiten ausgestattet sind, ist einfach, aber höchst zweckmäßig und solid gearbeitet. Jeder Zögling erhält neben seinem Platz an den Arbeitstischen einen Bücherschrank, einen Kleiderschrank mit Schubkasten für die Wäsche und einen Brotschrank. Je zwei empfangen ein Stehpult zu gemeinsamer Benutzung. Auch die Cabinette und Lehrsäle sind auf's reichste ausgestattet.

Von dem Erdgeschoß aus ist der im Hintergebäude liegende 13' hohe Speisesaal leicht erreichbar. Er empfängt durch 8 Fenster reichliches Licht; die Wände sind einfach, aber sauber gestrichen, die Holzdecke hat einen gelblich braunen Oelanstrich. Die Speisen werden von dem nahen Ausgabefenster der Küche leicht herangebracht. Geheizt wird der Saal, wie alle andern Räumlichkeiten des Betsaalhauses, durch erwärmte Luft.

An der Luftheizung vorbei gelangt man aus dem Speisesaal in 2 Musikzimmer. In dem einen ist eine Uebungsorgel und ein Instrumentenschrank, in dem andern ist ein Uebungsflügel und in zwei Schränken die Musikaliensammlung aufgestellt.

Von hier aus kann man auf einer steinernen Wendeltreppe in das obere Stockwerk aufsteigen. Man gelangt dann zunächst in den Musiksaal. In diesem soll eine Uebungsorgel aufgestellt werden. Außer dem Orgel-Unterricht findet hier auch der Unterricht im Flügel- und Violinspiel, sowie im Gesang Statt.

Durch 2 Thüren ist der Musiksaal mit dem näher an dem Hauptgebäude gelegenen Betsaal verbunden, welcher 22' hoch ist und durch 3 hohe Bogenfenster Licht empfängt. Die Decke ist gelblichbraun gestrichen, an den vorspringenden Balken und in den von diesen gebildeten Feldern mit einfachen Arabesken verziert. Die Wände, welche durch hervortretende, Bogen tragende Pilaster in Felder getheilt werden, sind, abgesehen von einer braun gestrichenen etwa 4' hohen Holzverkleidung, in blaugrauem Ton gehalten und marmorirt. Holzschnitte, welche die Kreuzigung und Auferstehung unseres Herrn darstellen, die Büsten von Melanchthon und Luther, von des jetzt regierenden Königs Majestät und des Hochseligen Königs schmücken den Saal in ebenso würdiger als sinniger Weise. An der Mittagseite wird die Orgel ihren Platz erhalten.

Den Familien der Lehrer ist die Theilnahme an den Andachten des Hauses durch eine zweckmäßig angebrachte Loge ermöglicht.

In dem nach der Stadt zu gelegenen Wohngebäude befindet

Digitized by Google

ſich die Wohnung des Directors und des erſten Seminarlehrers, in dem andern die Wohnungen des 2. und 3. Seminarlehrers und des Uebungsſchullehrers. In dem erſtern iſt außerdem die Krankenſtube, in letzterm eine Schulklaſſe.

Die Wohn- und Lehrzimmer in den 3 vorderen Gebäuden ſind durchgehends mit ſchönen Doppelfenſtern verſehen, das ganze Erdgeſchoß auch noch mit Fenſterläden. Die Fenſter in den Lehrerwohnungen ſind weiß geſtrichen, alles ſonſtige Holzwerk hat wie das Mobiliar eichenartigen Oelfarbenſtrich. Zur Verhinderung der läſtigen und ſchädlichen Zugluft ſind namentlich in den Wohngebäuden Thüren und Verſchläge zweckmäßig angebracht. Die den Lehrern reichlich zur Verfügung ſtehenden Kellerräume ſind als ſolche überaus ſchön. Die Zimmer der Lehrer ſind auf Staatskoſten gemalt, wobei ihre Wünſche Berückſichtigung gefunden haben. Alle Oefen im Haupt- wie in den Wohngebäuden ſind weiß, in den letzteren noch dazu reich verziert und mit luftdichtem Verſchluß verſehen. Die im Erdgeſchoß belegenen Wohnungen haben eine beſondere, an den Seitenfronten angebrachte Hausthür, die mancherlei Bequemlichkeiten bietet. Die Wohnräume ſind geſund, luftig und doch wohl verwahrt, freundlich und reich ausgeſtattet. Es iſt Alles geſchehen, was möglich war, um uns das Wohnen in der Anſtalt angenehm und zur Freude zu machen.

Auch die erforderlichen Hofgebäude ſind in einer dem ſtattlichen Bau entſprechenden Art und Weiſe zweckmäßig und anſprechend hergeſtellt. Zu den Wohngebäuden gehören beſondere, gepflaſterte und mit 7½' hohen, mit Flachwerk abgedeckten Steinmauern umgebene Höfe. Der Seminariſtenhof befindet ſich zwiſchen beiden; hinter demſelben, um die noch zu erbauende Turnhalle herum, wird der durch eine dem Hauptgebäude parallele Mauer abzugränzende Seminariſtengarten und der Turnplatz angelegt werden. Die dann noch übrigen durch Bretterzäune oder Hecken einzufriedigenden Theile des ganzen Grundſtücks werden ausreichen, um jedem Lehrer eine Gartenparzele zuzuweiſen, einen Gemüſegarten und eine Obſtbaumſchule anzulegen.

Daß eine in jeder Beziehung ſo reich ausgeſtattete Anſtalt nur durch Aufwendung bedeutender Geldmittel herzuſtellen war, liegt auf der Hand. Es belaufen ſich die Koſten für

A. Die Bauſtelle auf	2321	Thlr.
B. Das Hauptgebäude	30281	"
C. Das Betſaalgebäude	13174	"
D. Das öſtliche Wohngebäude	12690	"
E. Das weſtliche "	12582	"
F. Die Turnhalle (nach dem gegenwärtigen Anſchlage auf)	5560	"
Latus	76,608	Thlr.

	Transport	76,608	Thlr.
G.	Die drei Hofgebäude	2872	"
H.	Die Umwährungen, die Pflasterung und die Gartenanlagen	5030	"
I.	Die Brunnen und Abzugskanäle auf	1213	"
K.	Gemeinsame Bau- und Verwaltungs-Kosten auf	5809	"
L.	Das Inventarium auf	6559	"
	Summa	98,091	Thlr.

Hiervon werden aufgebracht

1)	Aus Staatsmitteln	76891	Thlr.
2)	Durch die Stände der Oberlausitz	20000	"
3)	Durch die Stände des Kreises Görlitz . . .	1000	"
4)	Durch die Stadt Reichenbach	200	"
	Summa obige	98,091	Thlr.

Der herrliche Bau, welcher auf Befehl des hohen Bauherrn, Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs, in einer vielbewegten Zeit so weit gefördert worden ist, daß er in Benutzung genommen werden kann, ist für die ganze Provinz, insbesondere für die Oberlausitz, ein neues Zeugniß von dem wahrhaft landesväterlichen Sinn unserer Könige. Möge er recht Vielen dazu verhelfen, in Freude und Dankbarkeit es zu erkennen, daß in unseren Hohenzollern der gnädige Gott die Bitte um gutes Regiment uns freundlich gewährt hat! Mögen die Lehrer aus der königlichen Munificenz, die eine Stätte der Lehrerbildung so würdig und reich ausgestattet hat, ersehen, welchen Werth der König auf ihre Thätigkeit legt und wie bedeutsam er sie erachtet! Möge in den weitesten Kreisen, vornehmlich aber unter den Jünglingen, die jetzt und später hier fürs Lehramt ausgebildet werden, durch den augenscheinlichen Beweis der Königlichen Huld die Liebe zu unserm König und die Treue gegen ihn und sein Haus kräftig belebt werden!

V. Elementarschulwesen.

242) Königliche Ordre, betreffend den Dank-Gottesdienst für Wiederherstellung des Friedens.

Durch den Friedensschluß mit dem Königreiche Sachsen hat der in diesem Sommer in Deutschland entbrannte Krieg jetzt sein Ende erreicht, und ist der Frieden aller Orten wieder hergestellt. Wie Ich Mich bei dem Beginn des Krieges mit Meinem Volk gemeinsam vor dem Herrn gebeugt und Ihn um Gnade und Beistand angerufen habe, so gebührt uns jetzt gleichermaßen für die Wohlthat des wieder geschenkten Friedens zu danken. Zugleich wollen wir uns aufs Neue bittend zu Gott wenden und Ihn anrufen, daß Er die Wunden, welche der Krieg geschlagen hat, heilen, uns helfen wolle, den von Ihm geschenkten Segen recht zu gebrauchen und Gnade geben, daß aus der Saat der Thränen eine Ernte erwachse, welche Ihm zum Wohlgefallen, uns und allen deutschen Landen zum Heil gereiche. Um solchen Dank und Bitte gemeinsam vor den Thron des Höchsten zu bringen, soll am 11. k. M., dem 24. Sonntag nach Trinitatis, in allen Kirchen Meines Landes die Wiederherstellung des Friedens durch einen festlichen Gottesdienst gefeiert werden, und beauftrage Ich Sie, die zuständigen kirchlichen Behörden zu veranlassen, deshalb das Weitere anzuordnen.

Gegeben Berlin, den 28. October 1866.

Wilhelm.

ggz von Mühler.

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 28. d. M. wird am 11. November d. J. in allen Kirchen der Monarchie die Wiederherstellung des Friedens durch einen festlichen Gottesdienst gefeiert werden.

Soweit es irgend die Verhältnisse gestatten, sind die Elementarschulen an diesem Festgottesdienst zu betheiligen, und wo ihre Mitwirkung durch Chorgesang nicht ausführbar sein sollte, wenigstens zur Beiwohnung des Gottesdienstes zuzulassen.

Am Tag vorher sind die Schüler durch die Lehrer auf die Bedeutung des Festes in angemessener Weise, deren Anordnung ich der

Digitized by Google

Königlichen Regierung überlasse, aufmerksam zu machen. In jedem Fall ist hierbei der Allerhöchste Erlaß vom 28. d. M. zur Vorlesung und den Kindern daran zum Bewußtsein zu bringen, daß der König auf den Herrn hoffet und durch die Güte des Höchsten fest bleiben wird.

Berlin, den 31. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
B. 2069.

---

243) Unzulässigkeit der Halbtagsschule.

Auf den die dasige Schule betreffenden Bericht vom 16. d. M. eröffnen wir Euer Hochehrwürden, daß das Fortbestehen der dort eingerichteten Halbtagsschule, bei welcher die Kinder in zwei Gruppen gesondert und zu verschiedener Zeit sich zum Unterricht in der Schule versammeln, nicht gestattet werden kann, vielmehr die gesetzlich vorgeschriebene Art der Abhaltung des Schulunterrichts hergestellt werden muß.

Das katholische Schul-Reglement für Schlesien bestimmt aber §. 43 „der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter, von Martini bis Georgi, Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittags wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer, von Georgi bis Martini, fällt die Nachmittagsschule weg und wird nur Vormittags Schule gehalten."

Diese Vorschrift verpflichtet nicht allein den Lehrer zum Unterrichten, sondern auch die schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch, und Eurer Hochehrwürden in dem citirten Bericht aufgestellte Behauptung, daß das Gesetz der dortigen Einrichtung der Halbtagsschule nicht entgegenstehe, kann daher als begründet nicht anerkannt werden. Die vollständige Ausführung der citirten gesetzlichen Vorschrift ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in jüngster Zeit in dem Bescheid auf die Beschwerde einer Gemeinde über die Abstellung der Halbtagsschule auf's Neue vorgeschrieben worden und wir können von ihrer Anwendung auf die dasige Schule um so weniger Abstand nehmen, als dazu keine eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel begründende Nothwendigkeit vorliegt.

Eine solche Nothwendigkeit würde nur in dem Mangel an Raum zu der gleichzeitigen Aufnahme aller zu einer Schulklasse gehörigen Kinder, oder in einer so großen Zahl der letzteren, daß der Klassenlehrer sie nicht alle gleichzeitig nützlich zu beschäftigen im

Stande wäre, gegeben sein und die zeitweise Einrichtung der Halbtagsschule rechtfertigen, gleichzeitig aber dafür sprechen, daß auf die Beschaffung des zur Aufnahme aller Kinder erforderlichen Raumes resp. auf die Anstellung ausreichender Lehrkräfte Bedacht genommen werde.

Oppeln, den 27. Juli 1866.

An
den Schul-Revisor Herrn Pfarrer R. zu R.

Vorstehende in einem Specialfall ergangene Verfügung lassen wir Euer Hochwürden abschriftlich zur Kenntnißnahme mit dem Auftrag zugehen, dieselbe bei den Herrn Schul-Revisoren Ihres Inspections-Kreises mit dem Zusatz circuliren zu lassen, daß demnach überall da, wo wegen Mangels an Raum oder übermäßiger Kinderzahl, oder aus anderen erheblichen Gründen, in einer Schule oder Schulklasse Halbtagsschule eingerichtet, oder die bereits ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eingerichtete fortgesetzt werden soll, diese unsere Genehmigung unter specieller Angabe der Gründe von dem Schul-Revisor durch Euer Hochwürden nachzusuchen ist.

Oppeln, den 27. Juli 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schul-Wesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulen-Inspectoren
und Superintendenten des Departements.

---

244) Erhebung des Schulgeldes durch die Communal-Empfänger.

In unserer Verordnung vom 30. October 1825 §. 20 haben wir die Entrichtung des Schulgeldes an den Communal-Empfänger als Regel aufgestellt, jedoch gleichzeitig in §. 21 den betreffenden Eltern ausnahmsweise erlaubt, das Schulgeld für ihre schulbesuchenden Kinder dem Lehrer selbst zu zahlen. Da die Gründe, welche uns zur Gestattung dieser Ausnahme bewogen, in Folge der veränderten Zeitverhältnisse ihre Bedeutung größtentheils verloren haben, so setzen wir unter Aufhebung des angeführten §. 21 so wie der §§. 20. 21 unserer „Erläuterungen" (zu der gedachten Verordnung) vom 30. Juni 1826 hierdurch fest, daß das Schulgeld fortan nur durch den Communal-Empfänger zu erheben sei. — Diese Bestimmung dehnen wir im Anschluß an den §. 17 der „Erläuterun-

Digitized by Google

gen" zugleich auf das zu entrichtende Heizungs- und Schreibmaterialien-Geld aus.

Düsseldorf, den 8. October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

---

245) Urlaubsertheilung für Schulkinder in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln.

Mit Rücksicht auf das Ministerial-Rescript vom 29. November 1856, durch welches den Pfarrern die Befugniß zur Ertheilung eines 14tägigen Urlaubs für Schulkinder beigelegt, und das durch unser Amtsblatt (1856 S. 882) publicirt worden ist, haben wir uns in mehren Specialfällen dahin ausgesprochen, daß es nicht in unserer Absicht gelegen habe, diese Befugniß durch unsere Instruction zur Behandlung der Schul-Versäumnisse vom 19. März d. J. zu beschränken. Nachdem wir die Angelegenheit in abermalige Erwägung und namentlich in Betracht gezogen haben, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten uns durch Rescript vom 4. Dezember 1865 ermächtigt hat, „unter Aufhebung des Erlasses vom 6. Februar 1845 für unseren Bezirk diejenigen Instructionen wegen Verfolgung und eventueller gerichtlicher Bestrafung der Schulversäumnisse ergehen zu lassen, welche zur Herstellung und sicheren Handhabung einer festen Ordnung in dieser Materie nothwendig sind," erklären wir hierdurch in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Cöln, daß es fortan bei der Bestimmung in der gedachten Instruction §. 6 Nr. 1 *) sein Bewenden behalten muß, die Urlaubs-Ertheilung der Pfarrer also nur auf drei Tage ausgedehnt werden kann. —

Düsseldorf, den 27. September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Schulpfleger.

---

246) Beschaffung eigener Schulhäuser; Berücksichtigung eines erst zu erwartenden Raumbedürfnisses.

(Centrbl. pro 1865 Seite 427 Nr. 155.)

Auf das in der Schulbausache von N. angebrachte Recursgesuch vom 15. Februar d. J. erwiedern wir Euer Hochwohlgeboren,

---

*) cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 431 Nr. 181.

Digitized by Google

daß wir nach Einsicht der von den Provinzialbehörden zur Sache erstatteten Berichte die Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 8. August v. J. und des Herrn Ober-Präsidenten vom 15. Januar d. J. nur bestätigen können.

Die Beschaffung von Unterrichtsräumen durch Anmiethung von geeigneten Localitäten ist lediglich ein Nothbehelf, auf welchen unter besondern Verhältnissen ausnahmsweise eingegangen werden kann. Hat die Königliche Regierung dies der Gemeinde im Jahre 1855 gestattet, so liegt darin ein Beweis für die Rücksichten, nach welchen die Königliche Regierung ihre Anforderungen an die Gemeinden in Schulangelegenheiten bemißt. Es kann aber die Fortdauer dieses Verhältnisses nicht gestattet werden, wenn sich dasselbe, wie hier der Fall, bei der vorhandenen Kinderzahl und bei der mit dem verschiedenen Bildungsgrad der Kinder gegebenen Unmöglichkeit ihrer gleichmäßigen Vertheilung auf die verschiedenen Schulklassen als unzuträglich erweist. Wir können uns deshalb mit einer Vertagung des Schulbaues bis zum Jahre 1872 um so weniger einverstanden erklären, als die Anleihung des erforderlichen Baukapitals von 5000 Thlrn und dessen Amortisirung vom Jahr 1872 ab die Kräfte der Gemeinde keineswegs übersteigt.

Wenn endlich die Königliche Regierung bei dem jetzt vorzunehmenden Neubau sogleich die Herstellung einer vierten Schulklasse nebst Lehrerwohnung in Aussicht genommen hat, so müssen wir auch diese Anordnung als durchaus zweckmäßig und dem eigenen wohlverstandenen Interesse der Gemeinde entsprechend anerkennen, weil, wenn jetzt nur auf drei Klassen gerechnet wird, in kurzer Zeit die unbedingte Nothwendigkeit eintreten würde, die vierte Klasse mit einem Kostenaufwand, welcher die durch die gleichzeitige Herstellung der vierten Klasse bedingten Mehrkosten mindestens um das Doppelte übersteigt, abgesondert einzurichten.

Hiernach sehen wir uns außer Stande, den Anträgen der Gemeinde N. die gewünschte Folge zu geben.

Berlin, den 22. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

An den Bürgermeister ꝛc.

M. d. g. A. 16,049. U.
M. d. J. I. B. 4475.

---

247) Unterhaltung der Confessionsschulen in der Provinz Preußen.

Inhalts des Berichts vom 13. v. M. haben die städtischen Behörden zu N., nach erfolgter Abtrennung der Juden von dem christ-

lichen Schulverband und Errichtung einer beſonderen jüdiſchen Schule auf Koſten der jüdiſchen Gemeinde beſchloſſen, die Unterſtützung der beiden chriſtlichen Schulen aus ſtädtiſchen Mitteln aufhören, vielmehr die ganze Unterhaltung dieſer Schulen durch die betreffenden Confeſſionsverwandten eintreten zu laſſen. Dieſem Beſchluß ſtehen die Beſtimmungen der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 nicht entgegen, ſofern beide Confeſſionstheile zur abgeſonderten Unterhaltung ihrer Schulen auf eigene Koſten willig und dauernd im Stand ſind, während allerdings die geſetzlich begründete ſubſidiariſche Pflicht der Commune zur Unterhaltung der Schulen durch jenen Beſchluß gegenüber der Aufſichtsbehörde nicht alterirt werden kann. Die Königliche Regierung beauftrage ich unter Verweiſung auf die Verfügung vom 23. Februar 1859 — Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1859 Seite 358 und 359 — den Gegenſtand mit Rückſicht hierauf noch weiter zu erörtern, auch in Betreff des nebſt den eingereichten Etats einſtweilen zurückfolgenden erneuerten Antrags vom 28. Mai d. J. auf Erbauung eines beſonderen katholiſchen Schulhauſes die ſtädtiſchen Behörden zur anderweiten Beſchlußnahme zu veranlaſſen, und von dem Ergebniß Anzeige zu machen.

Berlin, den 12. September 1866.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
16,680. U.

---

248) Beſoldungsverhältniſſe der Lehrer- und Küſterſtellen, insbeſondere bei Separation der Küſterei bei der Filialkirche von derjenigen der Mutterkirche.

Auf den Bericht vom 8. Mai cr. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß im Sinn des §. 7 der Verordnung vom 2. Mai 1811 zur Durchführung der allgemein angeordneten Separation der Küſtereien bei den Filialkirchen von derjenigen bei der Mutterkirche Beihülfen aus allgemeinen Staatsfonds nicht in Ausſicht zu nehmen ſind, daß es dagegen keinem Bedenken unterliegt, die leiſtungsfähigen Verpflichteten zu dieſem Behuf erforderlichen Falls ſtärker als bisher heranzuziehen.

Die Verbindung einer Lehrerſtelle mit dem Küſteramt ändert an ſich nichts in der geſetzlichen Verpflichtung der Schulgemeinde zur auskömmlichen Beſoldung des Lehrers, ſondern kommt der Schulgemeinde nur in ſo fern thatſächlich zu Gut, als bei Bemeſſung des zum Unterhalt des Lehrers Nothwendigen auf das Küſtereinkommen Rückſicht genommen wird. Vermindert ſich das letztere

bei einer nach der Verordnung vom 2. Mai 1811 zu bewirkenden Separation, so kann es auch nur mit dem entsprechend geringeren Betrag dem Lehrer bei Feststellung seines Gesammteinkommens angerechnet werden, und stellt sich hierbei die Unzulänglichkeit des letztern heraus, so ist die Schulgemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß zur entsprechenden Ergänzung desselben verbunden. Ist die Schulgemeinde zugleich für vermögend zu erachten, dieser ihrer gesetzlichen Verpflichtung vollständig nachzukommen, so besteht kein Grund, die von dem Gesetz angeordnete und dem Schulinteresse in jeder Beziehung förderliche Separation der Küsterfunctionen bei der Mutterkirche und bei den Filialen auszusetzen, vielmehr sind dann eben in den erhöhten Leistungen der Schulgemeinde im Sinne des §. 7 der angeführten Verordnung die Mittel zu finden, durch welche sich der befürchteten Unzulänglichkeit vorbeugen läßt.

Ob und in wie fern event. auch von der Kirchengemeinde eine Ergänzung der Küsterbesoldung bei der Mutterkirche zu verlangen sein würde, wenn dieselbe nach der Separation nicht mehr als ein hinreichendes Aequivalent für die kirchlichen Dienste anzusehen wäre, wird nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falls zu beurtheilen sein.

Berlin, den 17. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
10,881. E. U.

---

249) Massivbau-Prämie bei Schulhausbauten in der Provinz Preußen.

Bei Rücksendung der unterm 12. Mai d. J. eingereichten Acten erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich damit einverstanden bin, die im §. 45 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 vorgesehene Massivbau-Prämie von 40 Thlrn auch in denjenigen Fällen zu gewähren, wenn an einem vorhandenen Schulhaus sämmtliche Umfassungsmauern und inneren Scheidewände bis zum Dach hinauf massiv untermauert worden sind.

Berlin, den 14. September 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
19,210. U.

---

250) Fuhrengestellung bei Kirchen- und Schul-Visitationen.

(cfr. Centrbl. pro 1863 Seite 566 Nr. 233.)

Auf die Eingabe vom 25. November v. J. eröffne ich, der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Ihnen, daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Gestellung von Fuhrwerk für die Superintendenten bei Abhaltung der regelmäßigen Kirchen- und Schul-Visitationen sich auf das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 und die Instruction vom 1. März 1764 gründet. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Verpflichtung besteht für die Gemeinde N. nicht, namentlich ist auch die Behauptung in der Eingabe vom 25. November v. J., daß von dieser Gemeinde in früheren Jahren niemals die Gestellung von Fuhren gefordert sei, wie Sie bei der späteren Vernehmung selbst zugestanden haben, unrichtig.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 26. Mai 1866.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. des Innern.

In Vertretung: Lehnert. Im Auftrage: Sulzer.

An

den Schulzen Herrn N. zu N.

9993. U. E. M. d. g. A.
I. B. 3230. M. d. J.

---

251) Stellung des Gutsherrn, welcher nicht zugleich Patron der Schule ist, in Beziehung auf die Direction derselben.

(Centrbl. pro 1866 Seite 376 Nr. 156.)

Zur Ergänzung und Erläuterung des an der bezeichneten Stelle abgedruckten Bescheids der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 27. April d. J. dient die nachfolgende Verfügung, auf welche sich jener Bescheid gründet.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichts vom 10. v. M. mit dem Eröffnen zurück, daß der vorliegende Fall hinsichtlich der Stellung des Dominiums zur Ortsschule insofern nicht gewöhnlich ist, als dem Fiscus das Patronat in L., dem Rittergutsbesitzer P. aber die Gutsherrschaft zusteht, zwei Verhältnisse, welche sonst der Regel nach zusammenfallen.

Dieser Umstand rechtfertigt jedoch nicht die Ausschließung des ꝛc. P. von der Mitgliedschaft des Schulvorstandes. Da derselbe der Schule gegenüber die der Gutsherrschaft gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so hat derselbe auch Anspruch auf eine Theilnahme an der dem Orts-Dominium zustehenden Direction der Schule.

Digitized by Google

Andererseits gebührt der Vorsitz im Schulvorstand dem Pfarrer, da es sich um eine Schule Königlichen Patronats handelt. Mit Rücksicht auf diese besondern Verhältnisse des vorliegenden Falles kann daher dem ꝛc. P. zwar nicht der Vorsitz im Schulvorstand eingeräumt werden, dagegen ist ihm freizustellen, als Mitglied in denselben einzutreten. Möchte er jedoch nach den Andeutungen am Schluß seiner Vorstellung vom 6. Mai v. J. von der Theilnahme an den Geschäften des Schulvorstandes überhaupt entbunden zu werden wünschen, so ist dagegen nichts zu erinnern, unbeschadet indessen der ihm als Polizeiverwalter obliegenden Verpflichtung in Betreff der Schulversäumnisse.

Berlin, den 18. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.
7305. U.

252) Zahlung des Schulgelds für die Kinder der Ortsarmen in der Provinz Schlesien.

Die Remonstration des Magistrats vom 25. v. M. gegen die Anordnung der Königlichen Regierung zu N. vom 18. April d. J., wonach bei der katholischen Schule in N. das unbeibringliche Schulgeld aus der Ortsarmenkasse zu decken ist, kann ich nicht für begründet erachten, da diese Anordnung mit dem Rescript vom 30. September 1862*) im Einklang steht. Will der Magistrat dieserhalb den Rechtsweg gegen die katholische Schulgemeinde beschreiten, so steht dem nichts entgegen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Verpflichtung der Ortsarmenkasse zur Deckung des unbeibringlichen Schulgeldes nicht blos im §. 8 des General-Land-Schul-Reglements vom 12. August 1763, sondern auch speciell für Schlesien im §. 39 des Land-Schul-Reglements vom 3. November 1765 und im §. 49 der Instruction de dato Breslau 30. Juni 1764 (Korn Edicten-Sammlung Band 8 Seite 209), welche dem Allgemeinen Landrecht derogiren, ausgesprochen ist.

Berlin, den 14. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
15,577. U.

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1862 Seite 691 Nr. 275.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Univerſitäten.

Der Privatdocent und Cuſtos Lic. theol. Dr. Böhmer in Halle iſt zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität daſelbſt ernannt,

den ordentlichen Profeſſoren der Univerſität zu Berlin, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Jüngken in der mediciniſchen Facultät iſt der Königliche Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, in der philoſophiſchen Facultät: dem Profeſſor Dr. von Ranke der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. G. Roſe, Director der mineralogiſchen Sammlung, die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klaſſe mit dem Stern, und dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Dove die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes des Kaiſerlich Mexicaniſchen Ordens von Guadalupe ertheilt,

der ordentliche Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Bonn, Geheime Regierungs-Rath Dr. Brandis auf ſeinen Antrag von der Verpflichtung, Vorleſungen bei der Univerſität anzukündigen, dispenſirt worden.

B. Gymnaſial- und Reallehranſtalten.

Am Gymnaſium zu Frankfurt a./O. iſt der ordentliche Lehrer Dr. Rasmuß zum Oberlehrer befördert, und der ordentliche Lehrer Dr. Peter vom Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium in Poſen als Oberlehrer angeſtellt,

dem Geſang- und Muſiklehrer des Gymnaſiums zu Stettin, Muſikdirector Dr. Löwe der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen,

der ordentliche Lehrer Rich. Schneider vom Gymnaſium zu Elberfeld als Oberlehrer an das Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Cöln berufen,

als ordentliche Lehrer ſind

am Gymnaſium zu Tilſit der Schulamts-Candidat Ludwig,
" " " Thorn der Schulamts-Candidat Woodſtein,
" " " Colberg der Schulamts-Candidat Dr. Schieferdecker,
" Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Braumann,

am Gymnaſium zu Erfurt der ordentliche Lehrer und Alumnats-Inſpector Altenburg vom Pädagogium Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg,
" " " Eisleben der ordentliche Lehrer Trautmann vom Gymnaſium zu Nordhauſen,
" " " Seehauſen der Schulamts-Candidat Wieſing,
" " " Cleve der ordentliche Lehrer Weidemann vom Gymnaſium zu Minden,
" " " Düſſeldorf der Schulamts-Candidat Dr. Zippmann,
" " " Wetzlar der Schulamts-Candidat Dr. Glaſer

angeſtellt;

am Pädagogium Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg iſt der Schulamts-Candidat Dr. Thiele als ordentlicher Lehrer und Alumnatsinſpector,

am Gymnaſium zu Elberfeld ſind der ordentliche Lehrer Dr. Bouterwek von der Kloſterſchule zu Roßleben, und der Schulamts-Candidat Dr. Bernhardt als ordentliche Lehrer, und der Elementarlehrer Hüſſen als Lehrer der Vorſchule,

am Pädagogium zu Putbus iſt der Schulamts-Candidat Dr. Endemann, und

an der Ritter-Akademie zu Brandenburg der Schulamts-Candidat Dr. Mewes als Adjunct angeſtellt worden.

Am Progymnaſium zu Jülich iſt der Schulamts-Candidat Wollſeiffen als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

An der Realſchule zu Potsdam iſt der Schulamts-Candidat Wagner,
" " " " Perleberg der Schulamts-Candidat Prümers

als ordentlicher Lehrer angeſtellt,

dem Collaborator an der Saldernſchen Realſchule zu Brandenburg, Cantor Schirrmeiſter der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

der Oberlehrer Dr. Aßmus am Gymnaſium zu Krotoſchin in gleicher Eigenſchaft an die Realſchule zu Meſeritz,

der ordentliche Lehrer Rothert am Gymnaſium zu Cleve als Oberlehrer an die Realſchule zu Düſſeldorf, und

der Lehrer Dr. Naumann an der höheren Bürgerſchule zu Solingen als ordentlicher Lehrer an die Realſchule zu Barmen verſetzt,

an der Louiſenſtädtiſchen Gewerbeſchule zu Berlin der Hülfslehrer Dr. Pallmann als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

An der höheren Bürgerſchule zu Crefeld iſt der Dr. Keuſſen als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Digitized by Google

C. Schullehrer-Seminarien ꝛc.

Am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Preußiſch Friedland iſt der Predigtamts-Candidat Triebel als erſter ordentlicher Lehrer,
am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Droſſen der Seminar-Hülfslehrer Steinert als Lehrer der Uebungsſchule, und der Lehrer Trettin als Seminar-Hülfs- und Turnlehrer,
am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Bromberg der Lehrer Freyer von der ſtädtiſchen Bürgerſchule daſelbſt als ordentlicher Lehrer angeſtellt,
dem Oberlehrer Stubba am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
der Lehrer Müller an der Seminar-Uebungsſchule zu Bunzlau als ordentlicher Lehrer an das evangeliſche Schullehrer-Seminar zu Steinau verſetzt,
der Katechet Menzel in Meffersdorf als erſter Lehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L.,
der Kaplan Linnemann zugleich als dritter ordentlicher Lehrer am katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Langenhorſt,
am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Soeſt der Seminar-Hülfs- und Uebungsſchul-Lehrer Schengberg als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Dem Erzprieſter und Kreis-Schulinſpector Koſellek zu Chechlau im Kreiſe Toſt-Gleiwitz iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Es iſt verliehen worden: der Adler der vierten Klaſſe des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem evangeliſchen Cantor und Schullehrer Gottſchling zu Hermsdorf im Kreis Goldberg-Haynau, dem Hauptlehrer Franke an der evangeliſchen Mädchen-Bürgerſchule zu Mühlhauſen, dem evangeliſchen Schullehrer und Küſter Tieck zu Rindtorf im Kreis Stendal,
das Allgemeine Ehren-Zeichen den evangeliſchen Schullehrern und Küſtern Brähmig zu Lipten im Kreis Calau, und Scharf zu Osmünde im Saalkreis, dem evangeliſchen Cantor und Schullehrer Niedergeſäße zu Quaritz im Kreis Glogau, und dem evangeliſchen Schullehrer Siebenhaar zu Bielau im Kreis Goldberg-Haynau.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. von Henning in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin,
der ordentliche Lehrer Hennig am Gymnasium zu Gnesen,
der technische Lehrer Agte am Gymnasium zu Schrimm,
der ordentliche Lehrer Glatzel am Gymnasium zu Glatz,
der Oberlehrer Böckel an der Realschule zu Görlitz,
der Lehrer Feyerabend an der höheren Bürgerschule zu Marienwerder.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Conrector Dr. Reinhardt am Gymnasium zu Frankfurt a./O.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Privatdocent Dr. Lothar Meyer in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau,
der Lehrer Schröder an der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Oranienburg,

Anderweit ausgeschieden auf seinen Antrag:

der Privatdocent Geheime Medicinalrath Dr. Nicolai in der mediciniſchen Facultät der Universität zu Berlin.

Inhaltsverzeichniß des Octoberheftes.

229. Staatsausgaben im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. — 230. Executivmittel gegen säumige Beamte. — 231. Ablösung von Realberechtigungen. — 232. Studienplan für die Studirenden der philosophischen Facultät der Akademie in Münster. — 233. Mathematisches Seminar der Universität zu Bonn. — 234. Klinik für Augenheilkunde in der Charité zu Berlin. — 235. Statistik der Universität zu Berlin. — 236. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland. — 237. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 238. Wissenschaftliche Prüfungscommission in Greifswald. — 239. Vorbildung der Theologie Studirenden im Hebräischen. — 240. Anrechnung der von Seminarlehrern im Elemtarschul-Amt zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung. — 241. Evangelisches Schullehrer-Seminar in Reichenbach O./L. — 242. Dank-Gottesdienst für Wiederstellung des Friedens. — 243. Unzulässigkeit der Halbtagsschule. — 244. Erhebung des Schulgeldes durch den Communal-Empfänger. — 245. Urlaubsertheilung für Schulkinder. — 246. Beschaffung eigner Schulhäuser. — 247. Unterhaltung der Confessionsschulen in der Provinz Preußen. — 248. Besoldungsverhältnisse der Küster- und Lehrerstellen bei Separation der Küsterei der Filialkirche. — 249. Massivbau-Prämie bei Schulhausbauten in der Provinz Preußen. — 250. Fuhrengestellung bei Kirchen- und Schul-Visitationen. — 251. Stellung des Gutsherrn, welcher nicht zugleich Patron ist, zur Direction der Schule. — 252. Zahlung des Schulgeldes für die Kinder der Ortsarmen. — Personal-Chronik.

Druck von J. A. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 30. November **1866.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

253) Allerhöchster Erlaß, die Verwaltung der neu erworbenen Landestheile betreffend.

Auf die Berichte des Staats-Ministeriums vom 5. und 14. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß, nachdem nunmehr die Publication der Besitzergreifungs-Patente für das vormalige Königreich Hannover, das vormalige Kurfürstenthum Hessen, das vormalige Herzogthum Nassau und die vormals freie Stadt Frankfurt erfolgt ist, die bisher von dem General-Gouverneur, General der Infanterie von Werder geführte oberste Verwaltung der ihm zugewiesenen Landestheile aufhören und in die Hände der Civilbehörden übergehen soll. An die Spitze der Verwaltung von Kurhessen tritt als Civil-Administrator der Regierungs-Präsident von Moeller, an die Spitze der Verwaltung von Nassau zusammen mit der Stadt Frankfurt in gleicher Eigenschaft der Staatsminister a. D. von Patow. Die Civil-Administratoren haben im Wesentlichen die Functionen eines Ober-Präsidenten in den alten Provinzen auszuüben. Sie sind als ständige Commissarien des Staats-Ministeriums anzusehen. Alle nach der Verfassung jener neu erworbenen Landestheile zur landesherrlichen Cognition oder Entscheidung gehörigen Angelegenheiten sind mittels Berichts des Administrators an den betreffenden Ressort-Minister zu befördern. Von denjenigen Angelegenheiten, welche nach

der Verfassung der neu erworbenen Landestheile zur Cognition und Entscheidung der Minister gehören, sind jedoch nur diejenigen den Ressort-Ministern zu unterbreiten, welche auch nach preußischen Gesetzen oder Verwaltungs-Grundsätzen vor dieselben gehören würden, während diejenigen Angelegenheiten, welche nur nach der Verfassung der neu erworbenen Landestheile zur ministeriellen Cognition gehören, von dem Administrator selbstständig, im ein für alle Male ertheilten Auftrage der Minister, zu entscheiden sind. Bis auf weitere Verordnung haben die Minister diejenigen Entscheidungen, welche sie nach Vorstehendem zu treffen haben, dem betreffenden Administrator gegenüber zu erlassen, welcher sie unter seinem Namen den ihm untergebenen Verwaltungs-Behörden mittheilt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Minister-Präsident in fortlaufender Kenntniß von dem Schriftwechsel zwischen den Ressort-Ministern und den Civil-Administratoren erhalten wird.

Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. October 1866.

Wilhelm.

von Mühler. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

---

254) Einjährig freiwilliger Militärdienst in den neu erworbenen Landestheilen.

Der durch die Gesetz-Sammlung pro 1866 Stück 55 Seite 646 Nr. 6440 publicirte Allerhöchste Erlaß vom 13. October d. J., betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Ges.-Samml. Seite 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, — bestimmt unter Nr. 4:

> Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Dienstes bestehenden Bestimmungen treten für junge Leute von Bildung mit der Maßgabe in Kraft, daß den bis incl. 1868 pflichtig werdenden der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung erlassen wird.

---

255) Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu Communal-Hand- und Spanndiensten.

Die Beschwerde vom 22. Februar d. J. über Heranziehung der N. Eisenbahn-Gesellschaft zu den Communal-Hand- und Spann-Diensten der Stadt N. vermag ich als begründet nicht anzuerkennen.

Digitized by Google

Die Behauptung des Directoriums, nach dem betreffenden Regulativ seien nur die Gemeinde-Einwohner zur Leistung der Dienste verpflichtet, steht im Widerspruch mit §. 1 des Regulativs, welcher im genauen Anschluß an §. 54 der Städte-Ordnung nicht die Einwohner, sondern die Gemeinde für verpflichtet erklärt. Daß aber zur Gemeinde im Sinne des Gesetzes außer den Einwohnern auch die Forensen und die juristischen Personen gehören, erhellt aus §. 4 Alinea 3 der Städte-Ordnung, welcher diesen Nichteinwohnern Pflichten gegen die Gemeinde auflegt, und aus §. 8. l. c., welcher ihnen dem entsprechend unter gewissen Voraussetzungen auch Stimmrecht für die Gemeinde-Wahlen gewährt. Wenn im §. 2 des Regulativs die Vertheilung der Dienste nach den von den Einwohnern zu zahlenden Communal-Abgaben unter Verweisung auf den Classifications-Tarif bestimmt ist, so kann daraus gegenüber der unzweideutigen Festsetzung des §. 1 um so weniger gefolgert werden, daß die Beschränkung der Dienstpflicht auf die Einwohner beabsichtigt sei, als der Ausdruck Einwohner eben in dem maßgebend bezeichneten Classifications-Tarif durch den Ausdruck Steuerpflichtige ersetzt ist.

Die Dienstlast liegt demnach den Communalsteuerpflichtigen ob, und zwar nach Verhältniß ihrer Steuerpflichtigkeit und vorbehaltlich der gesetzlichen und regulativmäßigen Exemtionen (§. 8 des Regulativs) ohne Unterschied. Soweit die Steuerpflichtigkeit reicht, so weit reicht auch die Dienstpflichtigkeit, bei Forensen und juristischen Personen erstreckt sich die letztere also auf dasjenige Maß, welches dem von ihnen nach §. 4 Alinea 3 der Städte-Ordnung von ihrem Grundbesitz, ihrem Gewerbe oder dem Einkommen aus demselben zu zahlenden Steuerquantum entspricht.

Dem steht auch die von dem Directorium angerufene allgemeine Verfügung vom 29. September 1856 (Minist.-Bl. S. 256) nicht entgegen. Dieselbe normirt nicht das Maß der Communal-Abgaben, zu welchen Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt herangezogen werden können, sondern nur das Maß des aus dem gewerblichen Betriebe des Eisenbahn-Unternehmens in Rechnung zu bringenden Einkommens, nach welchem sie in den verschiedenen Communen zu den auf das Einkommen überhaupt oder auf das Einkommen aus stehendem Gewerbe insbesondere gelegten Communal-Lasten zu veranlagen sind. Ueber die Natur und die Höhe der Lasten, welche nach diesem Maß des Einkommens die Gesellschaft treffen können, bestimmt die gedachte Verfügung ebenso wenig, als sie die nicht auf das Einkommen z. B. die auf den Grundbesitz gelegten Lasten berührt. Es ist daher namentlich durch jene Verfügung nicht darüber abgesprochen, daß Eisenbahn-Gesellschaften neben ihrer Belegung mit der Communal-Einkommensteuer, auch noch zur Leistung von Communal-

Digitized by Google

Dienſten, reſp. zu deren, nach §. 54 der Städte-Ordnung ſtatthafter Abgeltung in Gelde, nach dem Maßſtabe des aus Grundbeſitz und Gewerbebetrieb fließenden Einkommens herangezogen werden können, — und da die ꝛc. nicht beſtreitet, daß die in Rede ſtehenden Dienſte in N., wie die angefochtene Vor-Entſcheidung vom 7. Februar d. J. geltend macht, nach Maßgabe der Communal-Einkommenſteuer vertheilt werden, ſo kann auch von dieſer Seite zu einer Abänderung der im Auftrage des Herrn Ober-Präſidenten ergangenen Regierungs-Entſcheidung kein Anlaß gefunden werden.

Berlin, den 30. April 1866.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die Direction der N. Eiſenbahn-Geſellſchaft.

---

256) Nichtanrechnung der bei Kriegs-Lazareten in ärztlicher Thätigkeit verbrachten Zeit auf die Militär-Dienſtverpflichtung.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. Auguſt c., betreffend das Militär-Verhältniß des zum einjährigen freiwilligen Militärdienſte berechtigten Dr. med. N., erwiedern wir dem ꝛc. und dem ꝛc. ergebenſt, daß wir es bei der an ſich ſchon kurzen Dienſtzeit von Einem Jahre grundſätzlich für unzuläſſig erachten, die bei Lazareten, welche nicht unter der Verwaltung der Militär-Behörden ſtehen, von Studenten reſp. Doctoren der Medicin geleiſteten Dienſte auf die einjährige militäriſche Dienſtverpflichtung dieſer Perſonen in Anrechnung zu bringen.

Indem wir in dieſer Hinſicht auf das Schreiben des Chefs des Militär-Medicinal-Weſens vom 2. Auguſt c. ergebenſt Bezug nehmen, vermögen wir zu unſerm Bedauern dem Antrag:

daß dem Dr. N. die in dem Kriegs-Lazarete zu N. in ärztlicher Thätigkeit verbrachte Zeit als Dienſtzeit auf ſeine Militär-Dienſtverpflichtung angerechnet werde,

keine Folge zu geben.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Kriegs-Miniſter.
Im Auftrage: von Schüz.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

---

257) Abnahme von Bauten.

Damit bei der Abnahme von Bauten meines Geſchäftskreiſes ſowohl die von den betreffenden Baubeamten auszuſtellenden Beſcheinigungen über die tüchtige und anſchlagsmäßige Ausführung der

Arbeiten dem Zweck genügen, als auch sonstige Weiterungen möglichst vermieden werden, ist nicht außer Acht zu lassen, daß mit dem Abnahme-Atteste der Unternehmer eines großen Theils seiner contractlichen Verbindlichkeiten, soweit sie nicht noch durch das Gesetz aufrecht erhalten werden, entbunden wird.

Das Abnahme-Attest muß demnach erschöpfend und ohne alle Vorbehalte oder Unsicherheiten über die vertragsmäßige Erledigung aller dem Unternehmer obliegenden Leistungen abschließen. Auch ist, falls die Schlußzahlung noch nicht erfolgt sein sollte, die Beifügung einer Erklärung des Unternehmers, daß er mit der ihm laut Revisions-Nachweisung ermittelten Entschädigungs-Summe für alle Leistungen zur Herstellung des übernommenen Baus vollständig befriedigt sei, nothwendig, damit nicht, wie vorgekommen, bei Auszahlung der Restsumme Differenzen, die zu wiederholten Revisionen und Superrevisionen führen, entstehen. Die Königlichen Regierungen haben hiernach das Geeignete zu veranlassen.

Berlin, den 8. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ꝛc.
22167. E. U.
2799. K.
4739. M.

---

258) Anschaffung der Gesetz-Sammlung für die Superintendenten in der Provinz Westphalen.

(Centrbl. pro 1862 Seite 386 Nr. 145.)

In Verfolg der Verfügung vom 5. Juli 1864 benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß, wie es hinsichtlich der katholischen Decane in den Regierungs-Bezirken Minden und Arnsberg angeordnet ist, der Herr Minister für Handel ꝛc. das Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir hierselbst, resp. die betreffenden Ober-Postdirectionen angewiesen hat, den evangelischen Superintendenten in der Provinz Westphalen vom 1. Januar 1867 ab je ein Exemplar der Gesetz-Sammlung pro inventario unentgeltlich zu liefern.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königlichen Regierungen zu Arnsberg, Minden und Münster, und abschriftlich zur Kenntnißnahme an das Königliche Consistorium zu Münster.
20592. E.

II. Akademien und Universitäten.

259) Statut der Bopp-Stiftung.

Einleitung.

Am 16. Mai 1866 als dem Jahrestag, von welchem vor fünfzig Jahren die Vorrede zu Franz Bopp's erster Schrift: „Conjugations-System der Sanskrit-Sprache in Vergleichung mit jenem der griechischen, lateinischen, persischen und germanischen Sprache" datirt ist, wurde demselben zur Begründung einer Stiftung, die seinen Namen tragen soll, durch ein Comité die Summe von 7750 Thalern als der bis dahin angemeldete Betrag der für diesen Zweck eingeleiteten Sammlung übergeben. Nachdem diese Summe seitdem noch bis auf 7945 Thaler angewachsen, ist, im Einverständniß mit Professor Franz Bopp und der Königlichen Akademie der Wissenschaften, nachstehendes Statut für die Stiftung festgestellt worden.

Zweck der Stiftung.

§. 1.

Der Zins-Ertrag der Bopp-Stiftung ist bestimmt alljährlich am 16. Mai entweder

1) zur Unterstützung eines jungen Gelehrten, wes Landes immer, der seine Studien auf der Universität bereits vollendet hat, behufs der Fortsetzung derselben, wo es auch sei, oder

2) zu Preisen für vorliegende wissenschaftliche Leistungen oder zu Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen verwandt zu werden, — beides unter Beschränkung auf das von Bopp erschlossene Gebiet der Sanskrit-Philologie sowie der vergleichenden Sprachforschung namentlich innerhalb des indo-germanischen Völkerkreises. Die Verleihung eines Preises für gedruckte Werke wird auf solche beschränkt, die im Lauf der letzten drei Jahre erschienen sind. Im Fall beschlossen wird, eine wissenschaftliche Reise oder größere Druckwerke zu unterstützen, darf zum Besten derselben über die Rate von zwei auf einander folgenden Jahren zugleich verfügt werden. Die Verlängerung auf ein drittes Jahr ist nicht ausgeschlossen. Die Verwendung des Jahresertrages wird jedesmal im Maiheft der Monatsberichte der Akademie oder an einem sonst geeigneten Ort bekannt gemacht.

Verwaltung der Stiftung.

§. 2.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften übernimmt die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Statuts und vertritt die Stiftung nach außen.

§. 3.

Das Vermögen der Stiftung, das pupillarisch sicher angelegt wird, und dessen Ertrag zu keinen andern als den Stiftungszwecken verwandt werden kann, wird mit dem Vermögen der Akademie verwaltet und zwar nach den Bestimmungen, welche für dieses in den Statuten der Akademie festgesetzt sind. In den Rechnungen wird das Vermögen der Stiftung als ein in sich geschlossenes Ganzes mit Einnahme und Ausgabe für sich aufgeführt. Die Kasse versieht die Akademie bis zum 15. März jedes Jahres mit der Rechnung darüber, sowie mit der Nachricht über die am 16. Mai desselben verwendbare Summe.

§. 4.

Dieselbe Commission, welche die Akademie zur Vorberathung der Verwendung des jährlichen Ertrages (§. 6) einsetzt, sieht alljährlich die Rechnung des vergangenen Jahres ein und legt der Akademie ihre etwaigen Bemerkungen zur Erledigung vor. Sie richtet ihre Thätigkeit auch auf die Mittel, den Vermögensstand der Stiftung zu mehren. Beiträge zur Stiftung, welche ferner eingehen, werden, falls der Geber nicht eine andere Bestimmung trifft, zum Capital geschlagen.

§. 5.

Das Maximum der für ein Jahr aus dem Zinsertrag des letzten Jahres verwendbaren Summe beträgt zunächst 300 Thaler. Sollten die Zinsen die Summe von 300 Thalern noch nicht erreichen, so bilden die Einkünfte des vorhergehenden Jahres auf 10 Thaler abgerundet die für das laufende Jahr verwendbare Summe.

Ueberschüsse werden so lange zum Capital geschlagen, bis der Mehrbetrag an Zinsen die Summe von 150 Thalern erreicht. Sobald dies der Fall ist, hat die gedachte Commission darüber zu berathen, ob diese Summe zu der früheren Rate von 300 Thalern hinzutreten solle, oder ob im Sinne der Bestimmung von §. 1 andere Vorschläge, wie etwa zur Bildung einer zweiten Rate, an die Akademie zu richten seien. Die Entscheidung wird nach denselben Bestimmungen, welche für die Vorschläge zur jährlichen Verwendung (§. 9) gelten, herbeigeführt, jedoch ist dafür die Uebereinstimmung der Commission, der philosophisch-historischen Klasse und der Gesammtakademie erforderlich. Wenn auf diesem Weg kein Beschluß über eine andere Art der Verwendung zu Stande kommt, so wird der Ueberschuß weiter zum Capital geschlagen, aber der vorberathenden Commission steht in jedem Jahre das Recht zu, über die Frage neue Anträge durch die philosophisch-historische Klasse an die Gesammtakademie gelangen zu lassen.

Zusammensetzung der Commission.

§. 6.

Die philosophisch-historische Klasse der Akademie der Wissenschaften erwählt nach vorhergehender Berathung in verdeckter Abstimmung auf je vier Jahre eine vorberathende Commission der Bopp-Stiftung. Diese Commission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, von welchen drei ordentliche Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse sein müssen, zwei außerhalb der Akademie stehen können. Für die Wahl der letzteren gilt die Bestimmung, daß sie wissenschaftliche Männer und in Berlin wohnhaft sind. Zur Wahl der Commission sind die Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse durch eine Anzeige einzuladen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder in die Commission wählbar. Die erste Wahl geschieht, sobald dies Statut bestätigt ist.

§. 7.

Sollte ein Mitglied der Commission vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, so hat dieselbe dies der Akademie anzuzeigen, und die philosophisch-historische Klasse wählt für die noch übrige Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied in derselben Weise.

§. 8.

Spätestens in der ersten Hälfte des der Wahl folgenden Monats ladet von den gewählten Mitgliedern der Akademie derjenige, welcher der Akademie am längsten angehört, die sämmtlichen Mitglieder der vorberathenden Commission zu einer Sitzung ein, in welcher dieselbe sich durch die Wahl eines Vorsitzenden, eines Stellvertreters und eines Schriftführers constituirt. Die Commission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bestimmung über die Verwendung des Ertrages.

§. 9.

Professor Franz Bopp hat die Verfügung über die Verwendung des Ertrages nach Maßgabe dieses Statuts (§§. 1, 5 u. 10) und giebt von seinem Beschluß jedesmal der Akademie Kenntniß, sowohl behufs der Benachrichtigung an den Betreffenden, die von Prof. Franz Bopp und dem vorsitzenden Secretär der Akademie zu unterzeichnen ist, als auch behufs der durch das Secretariat auszustellenden Zahlungsanweisung an die Kasse. Im Fall seiner Behinderung, sowie nach seinem Ableben, tritt die Königliche Akademie der Wissenschaften an seine Stelle und ist dabei an die folgenden Bestimmungen gebunden. Die vorberathende Commission hat, auf dem Gang der Beschlußnahme, das Recht des ersten Vorschlags an die philosophisch-historische Klasse. Sie erstattet zur Begründung

Digitized by Google

ihres Vorschlages an dieselbe einen Bericht, welchen sie in deren Sitzung durch ein von ihr bezeichnetes Mitglied der Klasse zum Vortrag bringt. Wenn die Klasse beitritt, bringt sie den Vorschlag an die Gesammtakademie: wenn sie abweicht, versucht sie eine Verständigung mit der Commission. Wird eine solche nicht erreicht, so hat sie den Vorschlag der Commission nebst dem ihrigen der Gesammtakademie zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann nur annehmen oder ablehnen. Lehnt die Akademie den gemeinsamen Vorschlag der Klasse und der Commission, oder, im Fall diese sich nicht geeinigt haben, den Vorschlag der einen, wie der andern ab, so ruht die Verwendung des Ertrages für dies Jahr und der Betrag wird zum Capital geschlagen. Die Abstimmung in der Klasse und in der Akademie erfolgt verdeckt. Die Mitglieder der Klasse und der Akademie werden zu den betreffenden Sitzungen durch eine Anzeige eingeladen. Die Nachricht, die über die Verleihung dem Betreffenden zu geben ist, wird mit der Unterschrift „die Bopp-Stiftung" von dem vorsitzenden Secretär der Akademie und den Mitgliedern der vorberathenden Commission unterzeichnet. Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Secretariats der Akademie.

§. 10.

Bewerbungen und Vorschläge müssen bis zum 1. Februar des Jahres, zu dessen 16. Mai die Verleihung erfolgen soll, an die Königliche Akademie der Wissenschaften gerichtet werden. Die Akademie übergiebt sie der vorberathenden Commission zur Mittheilung an Professor Franz Bopp oder zu weiterer eigener Behandlung. Die Entscheidung ist an die eingegangenen Anmeldungen in keiner Weise gebunden.

Bericht über die Stiftung.

§. 11.

In der öffentlichen Sitzung, welche die Königliche Akademie der Wissenschaften im Juli jedes Jahres zu Leibnizens Gedächtniß hält, wird durch den dirigirenden Secretär der philosophisch-historischen Klasse ein von der vorberathenden Commission entworfener kurzer Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung im verflossenen Jahr und den Vermögensstand derselben erstattet. Diejenigen Mitglieder der Commission, welche nicht zugleich Mitglieder der Akademie sind, werden zu dieser Sitzung besonders eingeladen. Der erstattete Bericht wird in den Monatsberichten der Akademie abgedruckt, und ein Abdruck desselben jedem Mitgliede der Commission zugestellt.

Abänderungen des Statuts.

§. 12.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen des übereinstimmenden Beschlusses der vorberathenden Commission, der philosophisch-historischen Klasse und der Gesammtakademie sowie der landesherrlichen

Digitized by Google

Bestätigung. Jener Beschluß ist auf demselben Weg wie bei Vorschlägen über Verleihung (§. 9) herbeizuführen. Jedoch sind zu einem dem Antrag der Commission beitretenden Beschluß in der Klasse und in der Gesammtakademie so viele bejahende Stimmen erforderlich, als zwei Drittheile der Zahl ihrer ordentlichen activen Mitglieder beträgt.

Bopp.
Die Königliche Akademie der Wissenschaften.
(Unterschriften.)

Das vorstehende Statut der Bopp-Stiftung wird mit der Maßgabe zu §. 12,

daß Abänderungen desselben nicht der landesherrlichen Bestätigung bedürfen, sondern mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zulässig sind,

hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 21. Juli 1866.

(L. S.)
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

260) Ertheilung des bei der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers gestifteten Preises.

(Centrbl. pro 1863 Seite 655 Nr. 256.)

Des Königs Majestät haben unter Bestätigung des Beschlusses der zur Prüfung dramatischer Werke niedergesetzten Commission dem Verfasser des Trauerspiels „Brutus und Collatinus", Dr. Albert Lindner in Rudolstadt, den durch das Patent vom 9. November 1859 gestifteten dramatischen Preis im Betrag von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze im Werth von Einhundert Thalern Gold zu verleihen geruht, was ich im Allerhöchsten Auftrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 10. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
2084. B.

---

261) Concurrenz bei der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.

(Centrbl. pro 1866 Seite 18 Nr. 8.)

Mit Beziehung auf die Publication vom 30. April 1866, betreffend die von dem verewigten Königlichen General-Musik-Director

Digitized by Google

Giacomo Meyerbeer teſtamentariſch feſtgeſetzte Stiftung für Tonkünſtler, deren erſte Concurrenz nunmehr ſtatutenmäßig ins Leben tritt, macht die unterzeichnete Königliche Akademie der Künſte hierdurch das Nachſtehende bekannt:

Der Preis beſteht in einem Reiſe-Stipendium von Ein Tauſend Thalern.

Nach der ausdrücklichen Feſtſetzung des Stifters muß der Concurrent:

1) ein Deutſcher, in Deutſchland geboren und erzogen ſein, jedoch darf er das 28. Jahr nicht überſchritten haben.
2) Er muß ſeine Studien in einem der nachgenannten Inſtitute gemacht haben:
   a. in der bei der Königlichen Akademie der Künſte in Berlin beſtehenden Schule für muſikaliſche Compoſition,
   b. in dem vom Profeſſor A. W. Bach geleiteten Königlichen Inſtitut für Kirchen-Muſik,
   c. in dem vom Profeſſor J. Stern geleiteten Conſervatorium für Muſik,
   d. in der vom Profeſſor Dr. Th. Kullack gegründeten neuen Akademie der Tonkunſt,
   e. bei dem Profeſſor F. A. Geyer,
   f. bei dem Profeſſor A. B. Marx oder
   g. in dem Conſervatorium für Muſik in Cöln.
3) Der Concurrent hat ſich zuerſt über ſeine Befähigung und ſeine Studien durch Zeugniſſe ſeiner Lehrer auszuweiſen.
4) Die Preis-Aufgaben beſtehen in
   a. einer achtſtimmigen Vocal-Fuge für 2 Chöre, deren Hauptthema mit dem Text von den Preisrichtern gegeben wird,
   b. in einer Ouvertüre für großes Orcheſter,
   c. in einer dreiſtimmigen durch eine entſprechende Inſtrumental-Introduction einzuleitenden dramatiſchen Cantate mit Orcheſter-Begleitung, deren gedruckter Text den Bewerbern mitgetheilt wird.
5) Die Concurrenten haben ihre Anmeldung nebſt den betreffenden Zeugniſſen (ad 1 und 2) mit genauer Angabe ihrer Wohnungen der Königlichen Akademie der Künſte bis zum 15. November Mittags 12 Uhr auf ihre Koſten einzuſenden. Die Zuſendung des Themas der Vocal-Fuge, ſowie des Textes der Cantate an die den geſtellten Bedingungen genügend entſprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. December.
6) Die Concurrenz-Arbeiten müſſen bis zum 15. April 1867, Mittags 12 Uhr, in eigenhändiger ſauberer und leſerlicher Reinſchrift, verſiegelt an die Königliche Akademie der Künſte in Berlin koſtenfrei abgeliefert werden. Später eingehende Einſendungen werden nicht berückſichtigt. Den Arbeiten iſt

ein den Namen des Concurrenten enthaltendes versiegeltes Couvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem Motto zu versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens der Concurrenten stehen muß. — Das Manuscript der gekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der Künste. Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennung des Preises erfolgt in der am 3. August 1867 stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste, deren Inspector die uneröffneten Couverts nebst den betreffenden Arbeiten den sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigenthümern zurückstellt.

7) Der Sieger ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von 18 auf einanderfolgenden Monaten eine Reise zu unternehmen, die ersten 6 Monate in Italien, die folgenden 6 in Paris, und das letzte Drittel seiner Reisezeit abwechsend in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der genannten Orte zu verschaffen. Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die musikalische Section der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei größere Compositionen von sich einzusenden. Die eine muß das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde, die andere eine Ouvertüre oder ein Symphonie-Satz sein.

8) Das Collegium der Preis-Richter besteht statutenmäßig zur Zeit aus den

Mitgliedern der musikalischen Section der Königlichen Akademie der Künste und zwar: den Professoren Bach, Grell, Commer, Schneider, den Kapellmeistern Henning, Taubert und Dorn, dem Concertmeister Ries und dem Componisten Kiel, ferner aus den Professoren Geyer, Kullack und Stern.

Berlin, am 27. October 1866.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage:
Ed. Daege. O. F. Gruppe.

Bekanntmachung.

---

262) Verleihung von Medaillen an Künstler.

(Centrbl. pro 1864 Seite 581; pro 1866 Seite 80.)

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die von der Königlichen Akademie in dem Bericht vom 24. v. M. erstatte-

ten, von mir zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten Vorschläge wegen Ertheilung goldener Medaillen an Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille für Kunst:
1) dem Historienmaler J. Röting zu Düsseldorf und
2) dem Genremaler Professor Rudolph Jordan daselbst;

II. die kleine goldene Medaille für Kunst:
1) dem Historienmaler Wilhelm Sohn in Düsseldorf,
2) dem Historienmaler Julius Scholtz aus Breslau, gegenwärtig in Dresden,
3) der Malerin Jerichau-Baumann zu Copenhagen,
4) dem Bildhauer Professor Antonio Tandardini zu Mailand,
5) dem Bildhauer Carl Keil aus Wiesbaden, gegenwärtig in Berlin,
6) dem Maler Ludwig Passini zu Rom und
7) dem Landschaftsmaler Gustav Meißner in Berlin.

Diese Allerhöchste Bewilligung ist bei der am Schluß der Kunstausstellung zu veranstaltenden Feier durch den Secretair der Königlichen Akademie zu verkündigen und demnächst im Staatsanzeiger und anderen öffentlichen Blättern bekannt zu machen. ꝛc.

Berlin, den 27. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
22,222. U.

263) Form der Versetzung von Universitäts-Professoren in den Ruhestand; Zahlung des Ruhegehalts.

Auszug.

Die von Ew. Hochwohlgeboren in Anregung gebrachte Pensionirung des ꝛc. N läßt sich nicht herbeiführen, da nach der bestehenden Gesetzgebung (§. 96 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 — Gesetz-Samml. Seite 465 ff.) eine unfreiwillige Pensionirung von Universitäts-Professoren nicht zulässig ist, und selbst im Fall einer nachgesuchten Emeritirung und eines freiwilligen Verzichtes auf einen Theil der Besoldung der Rest der letzteren grundsätzlich nicht auf den Beamten-Pensionsfonds übernommen werden dürfte, sondern den Universitäts-Fonds zur Last bleiben würde.

Dagegen wird zu seiner Zeit die Bewilligung eines Aussterbe-

gehalts von dem Betrage der Besoldung des ꝛc. N. in Erwägung zu ziehen sein.

Berlin, den 20. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.
2014b. U.

---

264) Uebersicht über die Zahl der im Jahr 1865 mit dem Wahlfähigkeitszeugniß versehenen und der ordinirten Candidaten der evangelischen Theologie.

(Centrbl. pro 1865 Seite 337 Nr. 121.)

Provinz	Das Wahlfähigkeitszeugniß haben erhalten	Ordinirt sind	Mithin mehr ordinirt als für wahlfähig erklärt	Mithin weniger ordinirt als für wahlfähig erklärt
Preußen	28	17	—	11
Pommern	24	28	4	—
Brandenburg	47	53	6	—
Posen	8	10	2	—
Schlesien	15	30	15	—
Sachsen	59	52	—	7
Westphalen	26	17	—	9
Rheinprovinz	28	15	—	13
zusammen	235	222	27	40
				13
Im Jahr 1864 betrug die Zahl	235	189		
Mithin im Jahr 1865 mehr	—	33		
Mithin im Jahr 1865 weniger	—	—		

III. Gymnasien und Real-Schulen.

265) Gewerbeschule in Barmen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 580 Nr. 241.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 22. September d. J. zu genehmigen geruht, daß der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification zum einjährigen freiwilligen Militärdienste gemäß §. 131 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 durch die von der Gewerbeschule in Barmen ertheilten Abiturienten-Zeugnisse geführt werden darf.

---

266) Photolithographischer Reliefatlas.

In dem photolithographischen Institut von W. Korn hieselbst ist ein von C. Raaz bearbeiteter Reliefatlas über alle Theile der Erde in 18 Doppelkarten erschienen. Es wird darin bei der Klarheit, in welcher auf den photolithographischen Blättern die Bodenformation hervortritt, dem geographischen Unterricht ein sehr brauchbares Hülfsmittel dargeboten. Ich halte das Unternehmen deshalb einer besonderen Empfehlung werth und veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien und Progymnasien, der Real- und höheren Bürgerschulen, sowie der Schullehrer-Seminarien und der höheren Töchterschulen Seines Ressorts auf den neuen Atlas aufmerksam zu machen. Damit so viel wie möglich die betreffenden Lehrer die Eigenthümlichkeit der Darstellung sogleich aus eigener Anschauung kennen lernen, sind ... Exemplare von 4 Doppelkarten als Probe beigefügt, die in der für den Zweck geeignetsten Weise circuliren zu lassen oder zu vertheilen dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überlassen bleibt.

Was den Preis betrifft, so beträgt derselbe bei Bestellungen, welche unmittelbar an den Verleger (Wilhelmsstraße 101 hieselbst) gerichtet werden, für ein vollständiges Exemplar der Schulausgabe 3½ Thlr, für ein Exemplar der Prachtausgabe 5 Thlr.

Berlin, den 24. November 1866.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zu entsprechender Beachtung bei den höheren Lehranstalten Ihres Ressorts.

Berlin, den 24. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
21040. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

267) Festrede bei dem 50jährigen Jubiläum des evangelischen Schullehrer-Seminars in Bunzlau.

Bei der Feier des 50jährigen Bestehens des Seminars zu Bunzlau am 14. October d. J. hat der Waisenhaus- und Seminar-Director Waetzoldt die folgende Festrede gehalten, die wir als einen Beitrag zur Geschichte der Pädagogik der neuern Zeit und als ein Zeugniß von dem Sinn, in welchem das Seminar gearbeitet hat und arbeitet, hier abdrucken lassen.

In dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom Jahre 1816 findet sich eine Bekanntmachung vom 3. November des Inhalts, daß das mit der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau verbundene evangelische Schullehrer-Seminar den 14. Oktober mit angemessener religiöser Feierlichkeit eröffnet worden sei. Das war also heute vor funfzig Jahren. Das Seminar vollendet heute sein erstes Semi-Säculum. Die hohen Behörden haben gestattet, daß dieser Gedenktag mit einer religiösen Feier begangen werde. Dazu gehört vor allen Dingen Gottes Wort. Es muß Alles mit Salz gewürzet sein. So gebe auch dieser unsrer Feier das Salz des göttlichen Wortes Weihe und Würze. Dieses Wort aber steht geschrieben in der Offenbarung St. Johannis im dritten Kap. im elften Vers und lautet:

„Halte, was du hast, daß Niemand deine Krone nehme."

Das sagt der Geist der Gemeinde zu Sardes. Wir sind auch eine Gemeinde, eine christliche Hausgemeinde, eine evangelische Schulgemeinde, in diesem Augenblick eine Festgemeinde. Der Zuruf gilt auch uns. Der Zuruf des Herrn an die heute jubilirende Anstalt, das hiesige Königliche evangelische Schullehrer-Seminar: „Halte, was du hast, daß Niemand deine Krone nehme"; wir wollen ihn hören und beherzigen, indem wir bedenken, was wir haben, und wie wir halten, was wir haben, daß uns Niemand unsre Krone nehme.

„Halte, was du hast!" Das sagt der heilige Geist uns, der jubilirenden Festgemeinde. Was ist es denn aber, was wir haben? Um dessen recht lebendig inne zu werden, ist es nothwendig, daß wir zurückblicken auf die Gründung des Seminars an dieser Stätte und der vorigen Zeiten gedenken. Es sind ja große, gewaltige, welterschütternde Ereignisse, welche der Friedenspflanzung des Seminars 1816 vorangingen. Der tiefen Demüthigung Preußens folgte seine glorreiche Erhebung, und was in den Tagen der Noth gefühlt und erkannt worden war, daß es einer sittlichen Neugeburt des Volkes bedürfe, um vor ähnlichen Geschicken künftig bewahrt zu bleiben, das wurde, als die Tage der Siege und der Ehre Preußens gekommen

waren, nicht vergeſſen. In jener tiefbewegten Zeit, unter all dem Großen und Herrlichen, wofür die Herzen ſich begeiſterten und die Hände ſich rührten, brach der Gedanke einer tüchtigeren, auf feſten religiöſen Grundlagen gewonnenen Jugend- und Volksbildung mit beſonderer Macht hervor. Was vorher als der geringſten Dienſte einer angeſehen und oft nur als ein letzter Ausweg ergriffen wurde, wenn andere Lebensſtellungen nicht mehr zu gewinnen geweſen waren: der Beruf des Lehrers, des Volksſchullehrers, das wurde das Ideal, welchem in reiner heiliger Begeiſterung ſich viel edle Jünglings- und Männerherzen zuwandten und an deſſen Verwirklichung ſie die Kraft ihres ganzen Lebens ſetzten. Das war die Zeit, wo die Volksſchule von dem Bann der Geringſchätzung befreit und in die Achtung und Ehre geſtellt worden iſt, welche ihr als einem der bedeutendſten nationalen Bildungsfactoren für alle Zeiten zukommt. Dazu hat durch göttliche Fügung weſentlich mitgeholfen ein Mann, deſſen uneingedenk zu bleiben an einem Feſt, wie dieſes, nur dem Undanke begegnen könnte, — Peſtalozzi, unter den Demüthigen der Demüthigſten einer und durch ſeine Demuth und den Dienſt der Liebe gewiß ein Jünger deſſen, der gekommen iſt ſanftmüthig und von Herzen demüthig, ein Gerechter und ein Helfer; ein Mann, deſſen Herz ſo erfüllt war von edelſter Begeiſterung für Jugenderziehung und Volksbildung, daß er noch als Greis nach der Verwirklichung ſeiner Jugendideale trachtete, und deſſen Perſönlichkeit Feuer und Heerd wurde, daran Viele für dieſelben Ziele und für dieſelbe Arbeit ſich begeiſterten. Zu dieſen Männern gehörte, obwohl er perſönlich Peſtalozzi niemals nahe getreten war, Hoffmann, ſeit 1815 Director dieſes Hauſes. Vertraut mit den Peſtalozziſchen Grundſätzen für Unterricht und Erziehung der Jugend, erwärmt von derſelben Liebe für dieſelbe heilige Sache, und ſchon im Pfarramt vielfach bemüht um die Verbeſſerung des Volksſchulweſens, war er bereits mit der beſtimmten Intention höheren Orts an die Waiſen- und Schulanſtalt berufen worden, daß mit ihr eine Unterrichts- und Uebungsſchule für künftige Volks-Jugendlehrer verbunden werden ſollte. Und als dieſer Gedanke zur Ausführung kam, da wurden dem Leiter der Anſtalt Männer zu Mitarbeitern gegeben, welche bei Peſtalozzi ſchon in inniger Verbundenheit gelebt hatten: Henning, Dreiſt, Kawerau. Sie haben ſich mit Anderen, die bis in die zwanziger Jahre hinein noch in die Arbeit des Hauſes traten, von denen noch welche leben, etliche aber ſind entſchlafen, mit begeiſterter Liebe der Jugendpflege zugewendet und in ihrem Beruf an dieſer Stätte mit Peſtalozziſcher Innigkeit in rüſtiger Treue gearbeitet. Und dieſen ſeinen Urſprung, dieſe ſchönen Tage der erſten Liebe voll großer Hoffnungen, edelſter Begeiſterung und hoher Ideale kann und will das Seminar nimmer vergeſſen. Wir achten das für Etwas und rechnen es zu dem, was wir haben, wie wir es an dem Jüng-

linge achten und lieben, wenn er für Hohes und Heiliges erglüht und für alles Gute, Wahre und Schöne ſich begeiſtert. Aber es iſt eine tauſendfach beſtätigte Erfahrung, daß die Begeiſterung allein nachhaltig nicht wirkt und die gehofften Früchte oft ſchuldig bleibt; ja zuweilen ſich in den Mitteln und Wegen, die ſie zu ihren hohen Zielen führen ſoll, vergreift und in ſchwere Verirrungen geräth, wenn ihr nicht der Geiſt innewohnt, der ein Geiſt Chriſti iſt und Gottes, der Furcht Gottes und der Liebe Chriſti; wenn ſie am Wort Gottes nicht Grund und Maaß und Halt und Richtung hat. Wie hoch haben wir nun die Gnade Gottes zu preiſen, der mit dieſem Geiſt und Glauben die theuern Männer erfüllte, welche zuerſt am Seminar gearbeitet haben. Sie haben denſelben Geiſt und Glauben in ſeine Entwicklung hineingetragen, ſo daß er bis zu dieſer Stunde mit ihm verbunden und verwachſen iſt. Und dies iſt in dem Maaß der Fall, daß, als das geſammte Volksſchulweſen des Preußiſchen Staates, welches vielfach in andere Bahnen abgelenkt hatte, eine erneuerte Fundamentirung auf dem Evangelium von Jeſu Chriſto, dem Anfänger und Vollender des Glaubens erhielt, Worte wie dieſe: „Das iſt wahres Leben der chriſtlichen Schule, daß ſie, gegründet auf Gottes Wort und unter ſeine Zucht ſich ſtellend, eine Anſtalt iſt, die nütze ſei zur Lehre, zur Strafe, zur Beſſerung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Menſch Gottes ſei vollkommen, zu allem guten Werke geſchickt", nicht als eine neue Regel in dieſem Haus empfunden wurde, nach welcher die Einrichtung erſt zu treffen wäre, ſondern als der treffendſte Ausdruck ſeines eigenen Lebens und Strebens. Das Seminar hat niemals aufgehört unter die Zucht des Wortes und des Geiſtes ſich zu ſtellen, mit ſeinen Lehrern und Schülern aus der Fülle der Gnadenmittel zu ſchöpfen und alſo eine evangeliſch-chriſtliche Lebensgemeinſchaft darzuſtellen, mit welcher auch noch mancherlei andere chriſtliche Beſtrebungen verbunden geweſen und bis auf dieſe Stunde geblieben ſind. Das iſt abermals Etwas von dem, was wir haben. Ich muß es mir verſagen, jetzt die Zeugniſſe dafür anzuführen; aber darauf möchte ich noch hinweiſen, weil es auch zu unſerer Habe gehört, daß neben der geſunden Lehre auch die geſunde Methode die Anſtalt nicht verlaſſen hat. Hoffmann erklärt die bibliſche Geſchichte für grundlegend im Religionsunterricht, will alle Wahrheiten, Lehren, Gebote, Verheißungen durch die heilige Geſchichte veranſchaulichen und dadurch eindrücklich machen. Dazu muß der ungeſchmückte, ſchlichte, treuherzige, einfältige Erzählungs- und Darſtellungston der Bibel beibehalten werden. Es ſcheint ihm ein ſchädliches und nicht zu rechtfertigendes Beginnen, der bibliſchen Geſchichte das morgenländiſche Gewand auszuziehen und einen Moſes, einen Abraham, einen Paulus in der modernen Sprache des Abendlandes ſprechen zu laſſen. Dem Kind ſoll nicht Alles lang und breit vordemonſtrirt und begriffsmäßig vorgeſagt werden; ſeine

Aufmerksamkeit und sein Nachdenken soll vielmehr geweckt und seine Selbstthätigkeit angeregt werden. Nicht lange kunstmäßige Katechesen, sondern nur wenig eingestreute, sinnige, das Nachdenken reizende und Einsicht und Ueberzeugung bewirkende Fragen sind dazu hinreichend und dem Zweck dienlich. Damit stimmt der nachfolgende Director Kawerau völlig überein. In seinem eigenen gesunden Christenthum erkannte er bereits 1830 das Gefährliche, Irreführende und Ungesunde der damaligen Bildung und forderte eine Erneuerung derselben durch das Wort Gottes. Er sagt: „Die heiligen zehn Gebote als Gottes Wort gelernt nnd nicht als Erfindung eines klugen Mannes, des Moses, arbeitet den Verbrechen sicherer entgegen, als wenn zwei bis drei Jahre lang künstlich ausgesponnene Katechisationen über die heiligen zehn Gebote gehalten werden." Der besonnene, geistesscharfe Schärf erklärt, es komme nicht auf den Umfang des Wissens, sondern jedenfalls auf die Gründlichkeit und Tiefe an. Die subjective Vernunft höher stellen, als das Christenthum, heiße, den ersten Schritt thun zum allmäligen gänzlichen Abfall von unsrer heiligen Religion. „Mir wird unheimlich", sagt er, „bei dem hin und wieder auftauchenden Treiben einzelner Volksschullehrer, die des Fortschritts wegen gerne möchten das Christenthum antiquiren helfen. Bedauernswürdige Jugend, die an einen Lehrer glauben soll, der sich über Jesum erhebt!" — Ich schweige von denen, welche nachher gekommen sind und deren Kraft und Treue die Gnade des Herrn, wenn auch nicht diesem Haus, doch dem Volksschulwesen in andern und weiter greifenden Aemtern erhalten hat; aber ich gedenke noch des Mannes, während dessen Directorat die vielfach angefeindeten, aber gottgesegneten Verordnungen erschienen, welche mit der Consequenz unter sich einheitlicher und in der Wahrheit des göttlichen Wortes wurzelnder Principien amtlich zur Befolgung vorschreiben, was von denen, welche die Bedürfnisse und den Werth einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist. Stolzenburg, der jetzt zu den Todten zählt, aber zu denen, von welchen geschrieben steht: „als die Sterbenden, und siehe, wir leben", ist, weil er auf denselben Wegen zu denselben Resultaten gekommen war, in den Geist der Regulative, wie vielleicht kein Anderer, eingedrungen und hat an ihre Durchführung in diesem Haus und in dem weitern Kreise seiner spätern amtlichen Wirksamkeit mit der vollsten Ueberzeugung ihres Segens für das zeitliche und ewige Leben freudig die ganze Kraft seines Lebens gesetzt. Das ist es, was wir haben und dessen wir uns an einem Tag, wie dieser, von Neuem dankbar bewußt werden.

Aber wir haben noch mehr. Anstalten haben, wie Personen, ein eigenthümliches Gepräge, und es steht übel um sie, wenn sie es nicht

Digitized by

haben; denn es iſt das Wohlgefallen Gottes, daß Alles, was Leben heißt, ſich individuell entwickle. Die Mannigfaltigkeit iſt von Anfang der Creatur der Weg Gottes. Auch unſer Seminar hat ſeine eigenthümliche Geſtaltung und ſein ganz individuell geartetes Leben, und es hat das zumeiſt durch ſeine Verbindung mit der Waiſen- und Schulanſtalt gewonnen. Schon den Gründern lag etwas Aehnliches im Sinn. Zahn hatte es ja ſchmerzlich empfunden, daß er in ſeiner Jugend von der Schule verſäumt worden war. In Gemeinſchaft mit Woltersdorf ging ſeine Abſicht dahin, durch die Waiſen- und Schulanſtalt nach und nach nützliche Präparanden zu Schulleuten aufzuziehen und zuzubereiten: denn eine dauerhafte Schulverbeſſerung ſei nicht zu hoffen, wo nicht von Zeit zu Zeit beſſere Schulleute aufgezogen würden. Und als dieſe Abſicht ſechszig Jahr ſpäter durch die Gründung des Seminars in dieſem Haus weit über das Vorhaben ſeiner Stifter hinaus in Erfüllung ging, da ſind beide Anſtalten einander zum Segen geworden. „Der Jüngling konnte durch das Leben mit und neben Knaben an Kindlichkeit, der Knabe durch das Leben mit und neben Jünglingen an Ernſt wachſen, und der vermöge ſeines Alters dem Knaben etwas ferner ſtehende väterliche Erzieher in dem Jüngling ein Mittel zur Einwirkung auf die Knaben finden.“ Dies reiche pädagogiſche Leben, dieſe Anleitung und Uebung in der Kunſt der Erziehung, das iſt in der That ein Vorzug dieſes Seminars, und es heißt auch hier: „Halte, was du haſt“! Damit hängt aber noch etwas Anderes zuſammen. Die heute jubilirende Anſtalt iſt bei ihrer Gründung in einen Erbſegen getreten, welcher dieſem Haus gegeben iſt. Das iſt der fromme Geiſt eines Francke, welchen Zahn und Woltersdorf ihrer Stiftung einzuhauchen verſtanden haben; das ſind die heißen Gebete, womit ſie den ganzen Bau geheiligt und den Segen herabgefleht haben auf alle die, welche in der Liebe Gottes und des Nächſten in dieſem Haus und an ſeinem Werk arbeiten würden; das iſt der Bann und Fluch, welchen Woltersdorf auf alle menſchlichen und unlautern Abſichten legte, welche bei dieſem Werke aufkommen könnten; das ſind die Traditionen göttlicher Erbarmung, gnädiger Durchhülfe, vielfach bewieſener und erfahrener Gottesgnade; das iſt die treue und tüchtige Arbeit einer Anzahl Männer, welche in demſelben Geiſt ſeit 112 Jahren in dieſem Haus gewirkt haben, und die jedem Zögling, der die Geſchichte deſſelben kennen lernt, lebensvolle Exempel der Nacheiferung ſind, wie die Bilder der Ahnen dem Sproſſen ihres Geſchlechts, der durch ihre Reihen wandelt; das iſt der patriotiſche Sinn, der in dieſem Haus je und je Heerd und Heimat gehabt hat; das iſt die Pietät, welche hier in einem Henning, Dreiſt, Kawerau, Karow, Krüger, Zehme, Herkt, um der noch Lebenden und der Jüngern zu geſchweigen, Träger und Pfleger gefunden hat; die Pietät, welche Sie, theure Feſtgenoſſen, ehemalige Zöglinge dieſes

Hauſes, in ſo reicher Zahl an dieſem Tag an dieſe Stätte geführt hat, und durch welche uns auch die Freude geworden iſt, zwei Lehrergreiſe in unſrer Mitte zu ſehen, die vor 50 Jahren der Eröffnung des Seminars als Zöglinge beigewohnt haben; in Summa: das ſind die hier reichlich offenbar gewordenen Gnaden- und Segenskräfte, welche die Anwendung des Wortes auf dieſe Bildungsſtätte der Jugend rechtfertigen: „Ziehe deine Schuhe aus von deinen Füßen; denn der Ort, da du auf ſteheſt, iſt ein heilig Land.“

Und wenn das unſre Habe iſt, ſo lohnt es ſich ja freilich, daß wir halten, was wir haben. „Halte, was du haſt, daß Niemand deine Krone nehme!“ Und wie halten wir nun, was wir haben? Ich denke, wir haben bereits dieſen Weg beſchritten; denn man hält, woran man ſich erinnert. Wir aber haben ja eben deſſen gedacht, was wir haben. Laſſet uns nun auch, theure Genoſſen dieſes Hauſes, mit dem Drandenken das Danken verbinden und einſtimmen an unſerm Jubeltag in den Wahlſpruch dieſes Hauſes von Anfang: „Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir iſt, ſeinen heiligen Namen; lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat.“ Iſt es doch lauter unverdiente Gnade, die uns dargereicht hat, was wir haben. Wir ſind ja nicht werth aller Barmherzigkeit und Treue, die der Herr an uns gethan hat, denn es hat ja auch in dieſer Gemeinde nicht an ſolchen gefehlt, die gleich denen zu Sardes ihre Kleider beſudelt haben; und da, wo das menſchliche Auge nichts ſieht als Treue und Fleiß und Selbſtverläugnung und Liebe, die nicht das Ihre ſucht, ſieht das Auge Gottes doch auch Flecken und Uebertretung, Miſſethat und Sünde. Das laſſet uns demüthig erkennen und bekennen; ſo wird uns der Herr die Gnade verleihen, daß wir halten, was wir haben. Laſſet uns arbeiten treulich und redlich und wirken, ſo lange es Tag iſt; denn es kommt die Nacht, da Niemand wirken kann. „Wer da hat, dem wird gegeben, daß er die Fülle habe; wer aber nicht hat, von dem wird auch genommen, das er hat.“ Laſſet uns wachen und beten; denn ob auch der Geiſt willig iſt, ſo iſt doch das Fleiſch ſchwach; und das Werk iſt ſchwer, und die Verſuchungen ſind groß und der Feinde ſind viele. Laſſet uns kämpfen um das, was wir haben und, wenn es ſein muß, auch darum leiden. So werden wir halten, was wir haben. Ich wende mich an euch, lieben Zöglinge des Seminars, die ihr berufen ſeid, euch den faſt zweitauſend Lehrern anzureihen, die ſeit funfzig Jahren aus dieſem Haus in's Amt getreten ſind, und rufe euch zu: Haltet, was ihr hier empfangen habt und noch empfanget: den Geiſt der Kraft und der Liebe und der Zucht, des Glaubens und Gehorſams, der Arbeit und des Gebets, der Liebe zu König und Vaterland, der Pietät, welche eine große Verheißung hat. Gelobet, daß ihr bleiben wollt in dem, was ihr gelernt habt; und ſo, jubilirendes Seminar, „halte, was du haſt, daß Niemand deine Krone nehme!“ —

Theure Festgenossen! Wir haben eine Krone; denn „das ist der Alten Krone, wenn sie viel erfahren haben, und ihre Ehre ist, wenn sie Gott fürchten“, und zu den Alten dürfen wir uns ja nun wohl rechnen. Wir haben eine Krone, wenn auch nicht in irgend einem menschlichen Verdienst, doch in der Gnade, die uns gegeben ist, wie geschrieben stehet: „du krönest sie mit Gnade, wie mit einem Schilde“; wir haben sie in dem Segen, der durch die vielen hundert Lehrer, welche von dieser Stätte ausgegangen sind, in hunderttausend Kinderherzen hineingetragen worden ist; wir haben sie — und das ist die Ehrenkrone der ganzen Preußischen Volksschule! — in den herrlichen Siegen, welche unsere glorreiche Armee in diesen Tagen errungen hat; denn sie ist durch die Volksschule hindurchgegangen und hat im Feuer der Anfechtung bewiesen, wozu sie dort erzogen worden ist: Glaube und Gehorsam und Geduld und Demuth und Liebe und Zucht und Ehre! Darum halte, halte, was du hast, daß Niemand deine Krone nehme. Und wer darinnen treu ist, dem wird ja einst auch die viel höhere und herrlichere Krone nicht fehlen, welche jetzt uns erst beigelegt ist im Glauben, einst aber gegeben werden soll im Haben und im Schauen. „Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben.“ Dazu helfe der Herr, der's verheißen hat, und erquicke uns durch diese lebendige Hoffnung in all unsrer Mühe und Arbeit, und mache uns treu in seinem und des Nächsten Dienst bis an das Ende, bis wir hindurchgedrungen sind durch Tod und Leben zu ihm und zur Krone des ewigen Lebens, welche er geben wird allen, die seine Erscheinung lieb haben.

---

268) Empfehlung einer Schul- und Volks-Schrift von Baron über den letzten Krieg.

Der Königliche Regierungs- und Consistorial-Rath Baron hieselbst hat über den letzten von Preußen gegen Oesterreich und dessen Verbündete geführten und ruhmreich beendigten Krieg ein Gedenkbüchlein für Schule, Volk und Heer verfaßt.

Dasselbe führt die wichtigsten Ereignisse der letzten Zeit, die hochherzige Liebe unseres Allergnädigsten Königs und Herrn zum Vaterland, die Waffenthaten unseres tapferen Heeres und seiner heldenmüthigen Führer und die opferwillige Hingebung, welche sich in allen Schichten des Preußischen Volkes in der erfreulichsten Weise kundgegeben hat, klar vor Augen, und verdient mit der Beigabe einiger patriotischen Gedichte in jeder Beziehung den gewählten Namen eines Gedenkbüchleins für Schule, Volk und Heer.

Indem wir den Herren Landräthen und den Magisträten hievon Kenntniß geben, überlassen wir denselben, durch die Kreis- und Localblätter auf das gedachte Gedenkbüchlein, welches in der Buch-

Digitized by Google

handlung A. Reiſewitz in Oppeln für 5 Sgr. zu beziehen iſt, aufmerkſam zu machen.

Oppeln, den 12. November 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schul-Weſen.

Circulare
an die ſämmtlichen Herren Landräthe und die Magiſträte des Departements.

269) Vocationen für Lehrer an ſtädtiſchen mehrklaſſigen Schulen.

Die Vocationen für Lehrer an mehrklaſſigen ſtädtiſchen Schulen werden bisweilen für beſtimmte Stellen an dieſen Schulen ausgefertigt, auch wenn dies nicht durch die beſonderen in der Concurrenz des Kirchen-Patrons bei der Beſetzung liegenden Verhältniſſen ſolcher Stellen begründet iſt. Es liegt aber im Intereſſe des Dienſtes, daß in allen Fällen, in welchen dem Magiſtrat allein das Beſetzungs-Recht einer Lehrerſtelle zuſteht, die Berufung eines neuen Lehrers nicht für die beſtimmte eben vacante Stelle, ſondern allgemein, für die ſtädtiſche Schule einer beſtimmten Kategorie erfolge.

Wir veranlaſſen den Magiſtrat, hiernach in geeigneten Fällen zu verfahren.

Oppeln, den 17. November 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schul-Weſen.

An
ſämmtliche Magiſträte des Regierungs-Bezirks.

V. Elementarſchulweſen.

270) Aufnahme- und Entlaſſungstermin für Elementarſchüler.

Zur Herſtellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Beziehung auf die Aufnahme und Entlaſſung der ſchulpflichtigen Kinder, bringen wir unſere Beſtimmung vom 30. October 1825 Nr. 1, der zufolge „die Aufnahme der ſchulfähigen Kinder in öffentliche Schulen halbjährlich ſtattfindet", zu allſeitiger Beachtung in Erinnerung. Demgemäß darf

1) die Aufnahme nur zweimal, muß aber auch zweimal im Jahre, nämlich zu Oſtern und im Herbſte erfolgen. In Uebereinſtimmung hiermit muß
2) die Entlaſſung gleichfalls zweimal im Jahre ſtattfinden und zwar auf Grund einer Prüfung unter Aushändigung eines Zeugniſſes.

Die Entlaſſung der Kinder an deren Geburtstag iſt unſtatthaft.

Düſſeldorf, den 13. November 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

271) Dispenſation vom Schulbeſuch und Entlaſſung aus der Elementarſchule.

Da der §. 5 unſerer Verordnung vom 24. März 1853 vielfach nicht richtig aufgefaßt wird und nicht ſelten Fälle vorkommen, daß Kinder theils ohne jeden Grund bereits von dem Zeitpunkt ab, wo ſie den Confirmanden-Unterricht zu beſuchen anfangen, von dem Schulbeſuch dispenſirt werden, theils die Schule ohne Weiteres, ſobald ſie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, verlaſſen, ehe ſie noch confirmirt worden ſind, ſehen wir uns veranlaßt, in Beziehung auf die Ausſchulung der Kinder Folgendes anzuordnen:

Als Schluß der Schulzeit iſt in evangeliſchen Schulen der Regel nach nicht das vollendete vierzehnte Lebensjahr, ſondern die Confirmation des Kindes anzuſehen (cfr. §. 5 der Verordnung vom 24. März 1853). Was diejenigen Fälle betrifft, in denen Dispenſationen eintreten können, ſo ſind zu unterſcheiden zeitweiſe Dispenſationen und förmliche Entlaſſungen aus der Schule. Erſtere können in jedem Lebensalter eintreten, meiſt geſundheitlicher Rückſichten wegen, und es gehört zur Competenz der Lehrer reſp. der Local-Schul-Inſpectoren, über deren Zuläſſigkeit zu befinden (vergl. §. 10 der Regier.-Verordnung vom 24. März 1853).

Es können indeß auch Fälle vorkommen, wo eine gänzliche Entbindung vom Schulbeſuch wünſchenswerth und gerechtfertigt erſcheint. Dabei iſt es möglich, daß an dem Lebensalter von 14 Jahren noch einige Monate fehlen, oder aber, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr bereits überſchritten hat, ohne noch confirmirt zu ſein. Eine Ausſchulung darf aber in den bezeichneten Fällen überhaupt nur dann erfolgen, wenn ſowohl die ſittliche Tüchtigkeit des zu entlaſſenden Kindes, als auch deſſen Schulreife conſtatirt iſt (vergl. §. 46 Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts, §. 5 der Verordnung vom 24. März 1853).

Um in concreten Fällen zu ermitteln, ob ein Kind, deſſen Entlaſſung aus der Schule beantragt wird, die für ſeinen Stand noth-

wendigen Kenntniſſe, die „Schulreife“ erworben hat, genügt es indeß nicht, daß daſſelbe nothdürftig leſen, ſchreiben und rechnen kann, ſondern es kommt auf den Nachweis an, ob das im Regulativ vom 3. October 1854 vorgeſchriebene Maaß der Kenntniſſe und Fertigkeiten erworben iſt. In der Regel werden hiernach Kinder aus den Mittelklaſſen der Schulen nicht zu dispenſiren ſein, obgleich die Möglichkeit vorliegt, daß in gehobenen Stadtſchulen auch in einer Mittelklaſſe ſchon das nothwendige Maaß des Wiſſens erworben worden iſt. Ueber alle Schul-Dispenſationsgeſuche muß ſich daher zunächſt der Lehrer in der Weiſe äußern, daß er einerſeits ſich über das ſittliche Verhalten des zu entlaſſenden Kindes, und andererſeits über den Grad der Schulreife deſſelben beſtimmt ausſpricht. Auf Grund des von demſelben ausgeſtellten Zeugniſſes hat der Local-Schul-Inſpector nach Maßgabe der regulativiſchen Beſtimmungen mit dem Kind eine Prüfung vorzunehmen und den Befund dem Herrn Superintendenten einzuberichten, dem es in zweifelhaften Fällen zuſteht, auch ſeinerſeits eine Prüfung vorzunehmen. Wenn derſelbe die für die Entlaſſung des Kindes aus der Schule angegebenen Gründe für ausreichend und das Maaß der nachgewieſenen Kenntniſſe und Fertigkeiten für befriedigend erklärt, kann er die Ausſchulung ausſprechen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß für ein ordnungsmäßig entlaſſenes Kind Schulgeld ferner nicht zu zahlen iſt. Es wird ſich dabei im Intereſſe des Schulunterrichts empfehlen, Dispenſationen in der Regel nur beim Semeſterſchluß eintreten zu laſſen.

Frankfurt a. d. O., den 18. October 1866.

Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

An
ſämmtliche Herren Kreis-Schul-Inſpectoren.

---

272) Beſetzungsrecht bei Elementar-Schulſtellen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 687 Nr. 267.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 23. März d. J. erkläre ich mich damit einverſtanden, daß das Collaturrecht des Fiscus als Patrons der dortigen katholiſchen Kirche hinſichtlich der drei mit kirchlichen Aemtern verbundenen Lehrerſtellen an der katholiſchen Schule durch Einfügung der letztern in den ſtädtiſchen Schul-Organismus nicht berührt wird. Dem Magiſtrat der dortigen Stadt iſt mithin das Recht zur Berufung der Lehrer für dieſe Stellen nicht einzuräumen. Dagegen kann demſelben das Beſetzungsrecht hinſichtlich der neu zu begründenden, mit kirchlichen Aemtern nicht verbundenen Stellen nicht verſagt werden, ſobald die Unterhaltung der Schule von der Stadt wird übernommen worden ſein. Ein Glei-

ches gilt bezüglich der vorhandenen Lehrerinnenstellen, da diese lediglich den Character von Schulämtern haben. Hierin ändert es nichts, daß diese Stellen zur Zeit von Schulschwestern verwaltet werden, da nach Uebergang der Schule auf die Stadt auch die Lehrerinnen von dem Magistrat zu berufen sind, und falls derselbe in Erledigungsfällen wiederum Schulschwestern wird berufen wollen, diese von ihm auch nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Regierung werden anzunehmen sein.

Hiernach überlasse ich der Königlichen Regierung, die Frage wegen des Rechts zur Besetzung der Lehrerstellen an der katholischen Schule zu ordnen. ꝛc.

Berlin, den 21. Juli 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
7947. U.

---

273) Schulrevisionen und Aufbringung der Kosten für dieselben in der Provinz Preußen.

In dem Bericht vom 20. December v. J. hat die Königliche Regierung die Bewilligung einer Summe von — Thlrn jährlich beantragt, um den Kreis-Schul-Inspectoren die außerordentliche Revision wenigstens eines Theiles der Schulen in ihrem Aufsichts-Kreis in jedem Jahr und die nach §. 34 der Schulordnung ihnen obliegende Berichtserstattung über das Ergebniß dieser Revisionen möglich zu machen. Die Königliche Regierung geht dabei von der Ansicht aus, daß die Allegirung des §. 6 des Zusatzes 216 des Ostpreußischen Provinzialrechts im §. 35 der Schulordnung die Gemeinde nur zur Stellung von Naturalfuhren für die Kreis-Schul-Inspectoren zu den Schulprüfungen bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen verpflichte. Ich vermag dieser Ansicht nicht beizutreten.

Der Zusatz 216 §. 6 des Ostpreußischen Provinzialrechts bestimmt:

„Zu den Schul-Visitationen, die von den Predigern in ihren Kirchspielen und von den Erzpriestern und Inspectoren in ihren Diöcesen gehalten werden, sind die Fuhren von den Schulgemeinden ohne Unterschied der Religion zu stellen."

Diese Bestimmung ist in den §. 35 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 als in Kraft verbleibend übernommen worden. Das Provinzialrecht legt weiter den Erzpriestern und Inspectoren die Pflicht auf, die Schulen bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen, welche jährlich nur einmal stattfinden, zu visitiren. Wenn die Königliche Regierung nun hieraus folgert, daß auch nur

für die einmal im Jahr bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen stattfindenden Schul-Visitationen die Stellung der Fuhren von den Schulgemeinden gefordert werden könne, so übersieht Dieselbe dabei, daß die Bestimmung des Provinzialrechts wegen nur einmaliger Visitation der Schulen im Jahr in die Provinzial-Schul-Ordnung nicht übernommen, vielmehr im §. 34 der letzteren im Allgemeinen bestimmt ist, daß die Kreis-Schul-Inspectoren die Schulen ihres Bezirkes zu besuchen und zu revidiren haben. Wie und wie oft dieses geschehen soll, hat die Königliche Regierung zu bestimmen; in jedem einzelnen Fall aber werden nach §. 35 l. c. die Gemeinden die Fuhren zu stellen oder die Reisekosten zu vergüten haben.

Je richtiger das ist, was die Königliche Regierung über den Zweck und Nutzen solcher Visitationen bemerkt, und je mehr es zu bedauern ist, daß die Königliche Regierung die Ausführung derselben seither in irrthümlicher Auslegung der betreffenden Gesetzesstellen unterlassen hat; um so mehr erwarte ich, daß dieselben fortan in wirksame Ausführung kommen, wobei ich bemerke, wie darauf zu halten ist, daß jede Schule wenigstens einmal im Jahr seitens des Kreis-Schul-Inspectors einer genauen und gründlichen Revision unterworfen werde, und daß über das Ergebniß der letztern eingehend an die Königliche Regierung zu berichten ist. Sollte die Königliche Regierung bei näherer Erwägung zu der Ansicht gelangen, daß die Schul-Inspectionsbezirke im dortigen Departement, welche mit den Superintendenturen zusammenfallen, zu umfangreich seien, als daß der zu stellenden Anforderung genügt werden könnte, so fragt es sich, ob nicht auf eine Theilung der Schul-Inspectionsbezirke und auf die Uebertragung einzelner derselben an dazu geeignete Pfarrer Bedacht zu nehmen ist, in welcher Beziehung motivirte Anträge zu stellen, ich der Königlichen Regierung überlasse.

Berlin, den 1. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
13292. U.

---

274) Unabhängigkeit der Gutsherrlichkeit von dem Patronat ꝛc. Eigenschaft als Gutsherr in Beziehung auf die Art der Zusammengehörigkeit von Gütern.

(Centrbl. pro 1860 Seite 435; pro 1864 Seite 442; cfr. 1865 Seite 242.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. v. M. und den Recurs der Familie von M., sowie des Gutsbesitzers von M.-W., vom 25. Mai und 16. Juni c. wird das wegen Neubaues des

Digitized by Google

evangelischen Küster- und Schulhauses zu Z. erlassene Resolut vom 9. April c. mit Vorbehalt des Rechtswegs hiedurch dahin abgeändert,

daß die Gutsherrschaft das zu diesem Bau erforderliche Bauholz herzugeben nicht verpflichtet ist.

Gegenüber der nach dem vorliegenden Bericht feststehenden Thatsache, daß die Gemeinde Z. kein Rittergut und keine von M.'schen Waldungen in sich schließt, kann der Umstand, daß der als Gutsherrschaft daselbst erachteten Familie von M. über die zur ehemals N.'schen Herrschaft A. gehörigen Ortschaften Z., S., B. und W. neben dem ihr noch jetzt gebührenden Kirchenpatronat früher die Patrimonial-Gerichtsbarkeit zugestanden hat und die polizeiobrigkeitliche Gewalt noch gegenwärtig zusteht, die gesetzliche Verpflichtung zu den gutsherrlichen Leistungen aus §. 36 Th. II. Tit. 12 Allg. Land-Rechts so lange nicht begründen, als nicht nachgewiesen ist, daß Z. im rechtlichen Sinn ein Zubehör der sogenannten Herrschaft A. bildet und mit den von M.'schen Gütern S., B. und W., woselbst Waldparcelen vorhanden sind, auf einem gemeinsamen Folium im Hypothekenbuch eingetragen steht. (Vergl. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. November 1852: Entscheidungen Band XXIV. Seite 138.) Da eine derartige Pertinenzqualität, welche auch aus dem früheren Lehns- und Zinsverband sowie der noch jetzt von Z. an die Recurrenten zu leistenden Rentenzahlung nicht ohne Weiteres gefolgert werden kann, nicht behauptet und noch weniger nachgewiesen ist, so war der eingelegte Recurs für gerechtfertigt zu erachten und demgemäß das Resolut wie geschehen abzuändern.

Berlin, den 19. October 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
19,417. U. E.

---

275) Betheiligung des Patrons an den Kosten des Bauplatzes für ein Schul- und Küsterhaus.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. genehmige ich, daß zu den Kosten des zur Erweiterung des Bauplatzes für das katholische Schul- und Küsterhaus in N. erworbenen Areals von $5\frac{1}{5}$ □ Ruthen mit Rücksicht auf die betheiligten Küstereizwecke ein Beitrag des Fiscus als Kirchenpatrons von — Thlrn auf den dortigen Patronatsbaufonds übernommen worden ist, da in den Provinzen, in denen der Patron nicht blos zu Baumaterialien verpflichtet ist, sofern nicht speciellere Rechtsnormen maßgebend sind,

Digitized by Google

der Bauplatz in demselben Verhältniß bezahlt werden muß, in welchem die übrigen Baukosten getragen werden.

Berlin, den 5. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
22126. U.

---

276) Anlage von Abtritten bei Schulbauten.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß bei den eingereichten Anschlägen für Schulbauten, das Bedürfniß der Abtritte nicht gebührend anerkannt worden ist; damit dies ferner nicht mehr vorkomme, und Umarbeitungen der Anschläge in dieser Beziehung vermieden werden, tragen wir Ihnen auf, folgende Bestimmungen als maßgebend zur Kenntniß der Gemeinde-Vorstände und der Communal-Baumeister zu bringen.

1) Jeder verheirathete Lehrer erhält für sich und seinen Hausstand einen abgesonderten und verschlossenen Abtrittssitz, ingleichen jede Lehrerinn. Sind mehre Lehrerinnen an einer Schule thätig, so genügt für sie alle ein Sitz.
2) Für Schulklassen unter 80 Kinder gemischten Geschlechts sind 2 Abtritte, einer für Knaben, einer für Mädchen erforderlich.
3) Für Schulklassen über 80 Kinder gemischten Geschlechts, einer für Knaben, zwei für Mädchen.
4) Für Knabenklassen unter 80 Köpfen ist ein Sitz, für dergleichen über 80 Köpfen sind 2 Sitze erforderlich.
5) Für Mädchenklassen unter 80 Köpfen sind 2 Sitze, über 80 Köpfen 3 Sitze anzubringen.
6) Außer den Abtrittssitzen sind für die Knaben so viel Pissoirstände nöthig wie sub 1 bis 5 Abtrittssitze angegeben sind.

Die zweckmäßigsten Abmessungen für alle Abtritte sind

4 Fuß Tiefe
2½ Fuß Breite.

Die Höhe der Abtrittssitze ist in üblicher Weise auf 15 Zoll für die erwachsenen Personen, dagegen auf 12 Zoll für alle Kinder, die Breite des Abtrittssitzes auf 18 Zoll anzunehmen.

Cöln, den 9. November 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath — zu —.

Digitized by Google

277) Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten wegen der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer, soweit Herkommen und Ortsverfassung in Betracht kommen.

Wenn unter den Mitgliedern einer Landgemeinde über den Maaßstab der Vertheilung der von ihnen zu entrichtenden Communallasten, sowie der Abgaben und Leistungen an den Schullehrer, Streitigkeiten entstehen und dabei auf Herkommen und Ortsverfassung Bezug genommen wird, so ist darüber im Rechtsweg zu entscheiden.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. anhängigen Prozeßsache

des Zweihüfners Carl S. und Genossen zu G., Kläger,

wider

den Einhüfner Joachim Sch. und Genossen daselbst, Verklagte,

betreffend die Vertheilung von Schul- und Communallasten und Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Zweihüfner zu G. mit Ausschluß eines derselben haben am 30. Mai v. J. bei dem Königlichen Kreisgericht zu P. gegen die Einhüfner und Kossäthen zu G. dahin geklagt:

zu erkennen, daß jeder der Verklagten eben so viel als jeder Zweihüfner beizutragen schuldig sei:

1) zu dem dem Lehrer zu G. statt der Naturallieferung des Holzes zu zahlenden Holzgeld (von 10 Thalern) und zu der ihm zugesicherten Gehaltszulage (von 32 Thalern),

2) zu allen Communal-Abgaben und Lasten zu G.,

demzufolge die Verklagten zu verurtheilen, bei Vermeidung der Execution in dieser Art beizutragen und zu leisten und die Kosten zu zahlen.

Die Klage beruht darauf, daß seit Menschengedenken die Communallasten und Abgaben so, wie Kläger fordern, in G. getragen seien, jetzt aber die verklagten Einhüfner und Kossäthen nur nach dem Verhältniß der zu zahlenden Grundsteuer und Klassensteuer beitragen wollten und in diesem Sinn die Entscheidung der Königlichen Regierung nachgesucht hätten, bei welcher die Sache noch schwebe; daß ebenso seit Menschengedenken das Holz dem Lehrer für ihn selbst und die Schule nach gleichen Beiträgen bis zum Jahre

Digitized by Google

1827 geliefert und von da ab das Holzgeld bezahlt sei, dasselbe auch von der später dem Lehrer bewilligten Gehaltszulage gelte. Rücksichtlich dieser Ansprüche des Lehrers aber habe die Regierung zu Potsdam neuerlich festgesetzt, daß künftig das Holzgeld und Gehalt von den Zweihüfnern, Einhüfnern und Kossäthen nach dem Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Grund- und Klassensteuer aufzubringen seien, wobei den Zweihüfnern vorbehalten sei, gegen die Einhüfner und Kossäthen auszuführen, daß jeder Einhüfner- und Kossäthenhof eben so viel als ein Zweihüfnerhof beizutragen habe.

In ihrer Klagebeantwortung hatten die Verklagten Abweisung der Klage beantragt. Vor der mündlichen Verhandlung aber hat die Königliche Re ierung zu Potsdam durch Plenarbeschluß vom 3. November 1865 den Competenz-Conflict erhoben. Nur die Kläger haben sich — und zwar bei dem Königlichen Competenz-Gerichtshof selbst rechtzeitig — über den Competenz-Conflict erklärt, den sie bestreiten. Das Kreisgericht zu P. und das Königliche Kammergericht sind dem Competenz-Conflict nur hinsichtlich der Communallasten, nicht hinsichtlich der Schullasten beigetreten.

Es mußte indeß der Competenz-Conflict in Bezug auf beide Gegenstände des Prozesses für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erachtet werden.

I. Es handelt sich hier zunächst von Leistungen, die, getrennt von Communallasten und Abgaben bestehend, dem Lehrer zu machen sind, Holzgeld, statt des früher in natura von den einzelnen Holzungsberechtigten zu geben gewesenen Holzes, und Gehaltszulage. Es ist kein Streit darüber, daß diese Leistungen zu machen sind, der Streit ist auch nicht gegen die Gemeinde gerichtet, sondern besteht nur unter den anerkannt verpflichteten Einzelnen über den Maaßstab der Vertheilung, indem die klagenden Zweihüfner zu gleichen Theilen mit den Einhüfnern und Kossäthen beitragen wollen, während diese blos nach dem Maaßstabe der Grund- und Klassensteuer ihren Beitrag geben wollen, also weniger als die Kläger fordern. Diese stützen ihren Antrag auf gleiche Beitragspflicht darauf, daß dieselbe eine seit Menschengedenken in G. rücksichtlich des Naturalholzes bestandene Observanz sei, die auch auf das an Stelle des Naturalholzes getretene Holzgeld übergegangen, daß auch, seitdem eine Gehaltszulage dem Lehrer bewilligt worden, diese observanzmäßig in gleicher Art entrichtet sei, obwohl die Regierung jetzt bestimmt habe, daß die Vertheilung nur nach dem Grund- und Klassensteuerfuße erfolgen solle.

Die Regierung will den Rechtsweg schon deshalb hier bei diesem Punkt für ausgeschlossen betrachten, weil nach §. 29. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts ein örtliches Herkommen gesetzlich bei der Vertheilung ohne allen Einfluß sei. Allein offenbar mit Unrecht. Denn der §. 29. schließt ein örtliches Herkommen gar nicht aus, und

Digitized by Google

die Beſtimmung deſſelben über die Art, wie der Unterhalt des Lehrers zu beſchaffen, iſt deshalb, wie das Allgemeine Landrecht überhaupt, nur ſubſidiärer Natur, ſteht alſo dem Ortsrecht nach. Auch iſt die Erheblichkeit örtlicher Obſervanzen um ſo unzweifelhafter, als die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 in Nr. 1 gerade auch von den auf notoriſcher Ortsverfaſſung, alſo örtlichem Herkommen, beruhenden Abgaben Einzelner an Lehrer ſpricht. Gerade in Bezug auf ſolche Abgaben nun beſtimmt der §. 15 des Geſetzes vom 24. Mai 1861:

> „Das rechtliche Gehör iſt in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchſten Ordre vom 19. Juni 1836 aufgeführten Abgaben und Leiſtungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notoriſchen Orts- oder Bezirksverfaſſung erhoben werden . . . . . , fortan unbedingt zuläſſig."

Hier iſt alſo der Rechtsweg hinſichtlich ſolcher Leiſtungen, wie hier im Prozeſſe ſind, unbedingt geſtattet, und wenn die Regierung behauptet, das finde nur zwiſchen Berechtigten und Verpflichteten, nicht aber zwiſchen den Contribuenten Anwendung, ſo hat das in dem §. 15. eben ſo wenig, als ſonſt Anhalt, widerſpricht vielmehr dem allgemeinen Grundſatz, daß ſelbſt bei eigentlichen Abgaben, wegen welcher dem Verpflichteten der Rechtsweg gegen den Berechtigten geradezu verſagt iſt, derſelbe doch unter den Contribuenten Behufs Geltendmachung einer Prägravation, die hier behauptet iſt, ſtattfindet — §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts. — Die Ausſchließung des Rechtsweges am Schluß des §. 15. des Geſetzes von 1861 für den Fall, wo es ſich von einer Leiſtung handelt, die auf einer von der Aufſicht führenden Regierung in Gemäßheit geſetzlicher Beſtimmung angeordneten oder executoriſch erklärten Umlage beruht, paßt hier nicht, da die in Rede ſtehende Leiſtung nicht im Aufſichtsweg angeordnet worden iſt, noch eine executoriſch erklärte Umlage darſtellt.

Die Regierung ſelbſt auch hat nach der unbeſtritten gebliebenen Behauptung der Klage die Zuläſſigkeit des Rechtsweges bei dieſem Punkt früher anerkannt, indem ſie bei ihrer Beſtimmung den Klägern ausdrücklich vorbehalten hat, gegen die Verklagten die Verpflichtung, wovon es ſich hier handelt, auszuführen.

Wenn endlich der Competenz-Conflict ſich auf das Urtheil des Competenz-Gerichtshofes vom 29. Juni 1850 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 287) zu ſeiner Rechtfertigung beruft, ſo iſt dabei überſehen, daß es ſich damals von Communal-Abgaben, beſtimmt auch für Ausgaben an die Schule, handelte, nicht von directen Leiſtungen an den Lehrer, wovon hier die Rede iſt, und die unter das ſpätere Geſetz vom 24. Mai 1861 fallen, welches dabei den Rechtsweg geſtattet.

II. Was ſodann die den zweiten Gegenſtand der Klage bilden-

den Communal-Abgaben und Lasten bezüglich auf Vertheilung betrifft, so gilt hier wiederum das vorher bei den Leistungen an den Lehrer Gesagte, daß nämlich die Verpflichtung zur Entrichtung nicht streitig, der Streit auch nicht gegen die Gemeinde gerichtet ist, sondern nur unter den anerkannt verpflichteten Einzelnen über den Maaßstab der Vertheilung stattfindet, indem die Zweihüfner auch hinsichtlich der Communal-Abgaben und Lasten, gestützt auf eine seit Menschengedenken bestehende Observanz in G., gleiche Repartition mit den verklagten Einhüfnern und Kossäthen fordern. Nun bestimmt §. 31 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts:

„Wo zwischen den angesessenen Wirthen und den übrigen Dorfbewohnern, oder auch zwischen den verschiedenen Klassen der ersteren gewisse Verhältnisse in Ansehung der Nutzungen und gemeinen Lasten durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheit festgesetzt sind, hat es dabei auch ferner sein Bewenden."

Das Gesetz stellt also dem aus Ortsgebrauch entspringenden Recht auf eine gewisse Art der Vertheilung der Gemeindelasten unter den angesessenen Wirthen den durch Vertrag begründeten gleich, und so, wie rücksichtlich der Vertragsrechte der Rechtsweg stattfindet, so muß er eben deshalb auch wegen der diesfälligen Rechte aus Ortsgebrauch Platz greifen. Der Rechtsweg ist wegen des Vertheilungs-Modus nur ausgeschlossen, wenn vermöge des Besteuerungsrechtes oder der Oberaufsicht über dessen Ausübung direct ein Maaßstab der Aufbringung der Auflage bestimmt ist, indem alsdann in Gemäßheit des §. 41 der Verordnung vom 26. December 1808 hier dieselben Grundsätze hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges, wie bei den Staats-Abgaben, gelten.

Diese Grundsätze sind auch von dem Königlichen Competenz-Gerichtshof constant befolgt, insbesondere der von der Zulässigkeit des Rechtsweges, so lange keine Regulirung der Vertheilung der Beitragspflicht unter den Gemeinde-Mitgliedern seitens der Regierung stattgefunden hat, in dem Erkenntniß vom 29. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 361), Erkenntniß vom 16. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 430), Erkenntniß vom 8. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 128); sodann der wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn eine Vertheilung der Beitragspflicht von der Regierung stattgefunden hat, in dem Erkenntniß vom 2. November 1848 (Just.-Minist.-Bl. von 1849 S. 7), Erkenntniß vom 29. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 287), Erkenntniß vom 8. März 1865 (Just.-Minist.-Bl. S. 128).

Bezüglich auf die Zulässigkeit des Rechtsweges über die begehrte Feststellung des Vertheilungs-Modus der Gemeinde-Abgaben und Lasten zu G. nach dem zufolge der Behauptung der Klage seit Menschengedenken observanzmäßigen gleichmäßigen Maaßstabe für Zwei-

Digitized by Google

hüfner, Einhüfner und Kossäthen ist es also entscheidend, ob die Regierung selbst einen Vertheilungs-Modus festgestellt hat und gegen diesen angekämpft werden soll. Wäre dies der Fall, so wäre der Rechtsweg ausgeschlossen, sonst nicht. Nun aber ist in der Klage zwar erwähnt, daß die Verklagten eine solche Anordnung von der Regierung begehrt hätten, aber auch, daß dieselbe noch nicht ergangen sei. Auch bei der Verhandlung ist eine erfolgte Anordnung der Regierung nirgends behauptet, und in dem Conflicts-Beschluß ist auch nichts dergleichen gesagt, sondern die Regierung begnügt sich, zu bemerken, was richtig ist, daß sie nach der Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 §§. 11 und 12 die Befugniß habe, wenn für die Vertheilung der Lasten einer Gemeinde die Ortsverfassung nicht mehr passend ist, mit oder ohne Zustimmung der Gemeinde unter den im Gesetz näher bestimmten Maßgaben eine neue Vertheilung der Abgaben vorzuschreiben.

Darauf aber, ob sie diese Befugniß habe, die sie ohnehin nur unter Beobachtung der im Gesetz bestimmten Formen ausüben kann, kommt hier nichts an, sondern blos darauf, ob sie eine Anordnung solcher Art bereits getroffen, und da dies nicht geschehen ist, so ist der Rechtsweg auch hinsichtlich dieses zweiten Gegenstandes der Klage zulässig.

Wenn das Kammergericht ihn deshalb ausgeschlossen sehen will, weil es in der vorher angeführten Stelle des Conflicts-Beschlusses liege, daß die Regierung die bisherige Ortsverfassung nicht mehr für passend halte, so ist das einestheils im Conflicts-Beschluß gar noch nicht ausgesprochen, anderntheils aber kommt es darauf nicht an, sondern darauf, ob im Oberaufsichtsweg die Abänderung der Ortsverfassung schon erfolgt ist, also der Rechtsweg gegen diese Aenderung ankämpft, was vorliegend der Fall nicht ist.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

278) Observanzen in Deichbau-Angelegenheiten.

(Centrbl. pro 1863 Seite 637 und Seite 697.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 12. Mai d. J. und den Recurs der Schulgemeinde vom 27. April d. J. wird das wegen Entrichtung der Deichkassenbeiträge von den Schuldienstländereien zu N. unterm 11. März d. J. erlassene Resolut mit Vorbehalt des Rechtswegs dahin abgeändert,

daß nicht die Schulgemeinde, sondern der Lehrer zu N. die von den Dienstländereien der Schule zu entrichtenden Deichkassenbeiträge zu zahlen gehalten.

Digitized by Google

Nach Inhalt der Verhandlung vom 27. April d. J. ist als feststehend anzusehen, daß die auf der Deich- und Uferordnung vom 23. Juni 1717 beruhende antheilige Natural-Unterhaltung der Deiche und Entrichtung der Damm- und Ruthengelder seit unvordenklicher Zeit von dem Lehrer ohne Concurrenz der Gemeinde bestritten ist. Wenn nun nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 41) an die Stelle jener Natural- und Geldleistung die durch die neue Deichrolle festgesetzten, hier in Frage stehenden Deichkassenbeiträge getreten und auch diese, wie nicht bestritten, seither vom Lehrer allein entrichtet worden sind, so muß eine von der gesetzlichen Regel über Erfüllung der Deichpflicht abweichende Ortsobservanz für dargethan erachtet, und demgemäß unter alleiniger Heranziehung des Lehrers die Gemeinde frei gelassen werden. Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.

Berlin, den 8. August 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
10593. U.

---

279) Nichtgewährung des fiscalischen kulmischen Schulmorgens oder der Rente in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1861 Seite 502 Nr. 193.)

Auf den Bericht vom 4. d. M. über das Gesuch des katholischen Lehrers und Organisten N. zu N. um Gewährung des fiscalischen Schulmorgens eröffne ich der Königlichen Regierung, daß allerdings nach dem Rescript vom 21. Juni 1847 in denjenigen Fällen, wo nach Vertrag oder Herkommen der Lehrer bereits das normalmäßige Einkommen, oder eine anderweitige, zu seiner Subsistenz ausreichende Landdotation besitzt, vom Fiscus außerdem noch der Schulmorgen oder die Rente dafür nicht in Anspruch genommen werden kann. ꝛc.

Berlin, den 29. September 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
19,214. U.

---

280) Regulativ für die von Kowalski'sche Erziehungs-Stiftung und die damit verbundene Ackerbauschule auf dem Gut Spitzings bei Königsberg i. Pr.

Dieses Regulativ, sowie die nachfolgende Instruction geben wegen ihrer Specialisirung, sowie wegen der eigenthümlichen Aufgaben der betreffenden Anstalt Anlaß zu ihrer Veröffentlichung.

a.

Nachdem die in Folge des wechselseitigen Testaments des Majors a. D. Jacob Ferdinand v. Kowalski und seiner Ehegattin Marie Louise geb. Moege vom 26. Mai 1803, eröffnet den 3. April 1815 auf dem im landräthlichen Kreis Königsberg gelegenen adeligen Gute Spitzings errichtete, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Juli 1820 genehmigte Erziehungs-Anstalt für Kinder armer Landleute männlichen und weiblichen Geschlechts, zunächst für Waisen, worin sie zu Landleuten, besonders zu Wirthschaftern und Wirthschafterinnen gebildet werden sollen, seit dem 1. October 1832 bestanden, und die Erfahrung gelehrt hat, daß bei der bisherigen Einrichtung der Zweck nicht erreicht wird, vielmehr die Anstalt überwiegend den Charakter einer gewöhnlichen Erziehungs-Anstalt behauptet, so ist es rathsam erschienen, dem Institut eine andere Gestalt zu geben. Um dasselbe der ursprünglichen Bestimmung wieder zuzuführen und für das Allgemeine nutzbarer zu machen, soll mit ihm eine Ackerbauschule verbunden und das Verhältniß derselben zu der Stiftung durch einen zwischen dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten und den Curatoren der Stiftung abzuschließenden Vertrag näher bestimmt werden. In Uebereinstimmung mit Artikel 17 des Testaments vom 26. Mai 1803 und §. 22 des gerichtlichen Verlautbarungs-Protocolls der damaligen Curatoren vom 23. December 1817, wonach die Erwägung, daß keine menschliche Einrichtung vollkommen ist und keine menschliche Vorsicht durchaus hinreicht, Abänderungen, sofern sie nur nicht vermessentlich oder aus Neuerungssucht geschehen, selbst im Wesen der Stiftung vorbehalten sind, ist deshalb das seither für diese Stiftung gültige mittels Allerhöchster Ordre vom 9. Juni 1836 bestätigte Regulativ vom 30. Mai des nämlichen Jahres aufgehoben und in Stelle dessen das nachfolgende entworfen, durch die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, für landwirthschaftliche Angelegenheiten, und der Justiz vollzogen und wird Seiner Majestät dem König zur Bestätigung vorgelegt werden. Das gegenwärtige Reglement soll nur auf die Dauer des Zusammenbestehens der Ackerbauschule mit der Stiftung Gültigkeit haben und im Fall des Aufhörens der erstern das Regulativ vom 30. Mai 1836, vorbehaltlich der alsdann zu treffenden Aenderungen wieder in Kraft treten.

Gründung und Zweck der Stiftung.

§. 1.

Die Anstalt führt den Namen von Kowalski'sche Erziehungsstiftung und Ackerbauschule zu Spitzings und umfaßt zwei nebeneinander bestehende, sich aber gegenseitig ergänzende Institute, — das Erziehungsstift und die Ackerbauschule. Der Fonds zu ihrer Gründung und Unterhaltung besteht in dem adligen Gute Spitzings und dessen Nutzung, in dem von den v. Kowalski'schen Eheleuten zu diesem Zweck ausgesetzten, ursprünglichen Kapitale von

„Siebentausend Thalern"

und demjenigen Kapital, welches aus den Revenüen des Gutes und den Zinsen gesammelt ist, und künftig erwachsen wird, so wie in einem jährlichen Zuschuß aus dem vom Ministerum für landwirthschaftliche Angelegenheiten verwalteten Fonds für landwirthschaftliche Lehranstalten.

Es sollen von dieser Stiftung Kinder armer Landleute, vorzüglich Waisen, fünfzehn männlichen, zehn weiblichen Geschlechts aufgenommen, frei unterhalten und dem Stand gemäß, aus dem sie kommen und für den sie bestimmt bleiben, zu Landleuten erzogen, gebildet und so weit gebracht werden, daß die Mädchen gute Schaffnerinnen, die Knaben gute Kämmerer (Schaffner) und Verwalter, oder wenn sie zum Soldatenstand übergehen, gute Feldwebel, auch bei etwanigen körperlichen Fehlern brauchbare Schullehrer werden können.

Das Stift darf weder ein Findelhaus noch ein Hospital werden; dies soll die Ackerbauschule verhüten und so den eigentlichen Zweck der Stiftung verwirklichen helfen. Sie hat aber die Aufgabe, tüchtige Wirthschaftsaufseher, sowie Kämmerer oder Hofleute und andere vorzügliche Landarbeiter zu bilden, so wie junge Männer mit dem rationellen Wirthschaftsbetrieb practisch so weit bekannt zu machen, daß sie befähigt werden, eine kleinere Wirthschaft selbstständig zu führen.

Wie Erziehungs-Anstalt und Ackerbauschule ergänzend in einander greifen, wird unten näher bestimmt werden.

Aufsichtsbehörden.

§. 2.

Die Aufsicht über die Stiftung ist unter der verfassungsmäßigen Einwirkung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und so weit es die Ackerbauschule angeht, des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, der Regierung zu Königsberg übertragen. Die Abnahme und Decharge der Verwaltungsrechnungen wird aber dem durch die Allerhöchste Ordre

vom 16. Juni 1820 genehmigten Wunsch der Stifter gemäß von der Ober-Rechnungs-Kammer bewirkt.

Rechte der Stiftung.

§. 3.

Die Stiftung soll sich aller derjenigen Rechte zu erfreuen haben, deren öffentliche vom Staate anerkannte und bestätigte milde Stiftungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen genießen, namentlich wird derselben der fiscalische Beistand zur Ausführung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame nebst der Sportel- und Stempelfreiheit für alle nicht gerichtlichen Verhandlungen ertheilt.

Curatoren.

§. 4.

Der die Aufsicht über die Stiftung führenden Regierung unmittelbar untergeordnet, leiten zwei Curatoren das Ganze der Stiftung, indem sie über die angemessene Ausführung ihrer Bestimmung wachen, auf Erziehung und Bildung der Zöglinge und die Guts- und Kassenverwaltung, sowie die übrigen öconomischen Angelegenheiten der Stiftung sehen. Die Curatoren, von denen einer jeder Zeit in Königsberg oder nahe dem Gut wohnen soll, sollen bei anerkannter Rechtlichkeit und Humanität hinreichende Kenntnisse vom Erziehungswesen und von der Landwirthschaft besitzen. Einer derselben wird von der Regierung zu Königsberg unter Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der andere von dem Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten auf Vorschlag der landwirthschaftlichen Vereine, oder auf wessen Vorschläge sonst dasselbe zurückgehen will, gewählt und ernannt. Beide erhalten als solche ein gemeinschaftlich für sie von der Regierung ausgefertigtes Commissorium.

Die Curatoren schlagen der Aufsichtsbehörde die Beamten der Stiftung vor, nehmen die Zöglinge auf, entlassen sie und wachen über die Disciplin. Sie bestimmen Alles, was auf die Oeconomie und Gebäude Bezug hat und ziehen dabei, wenn nicht Nachtheil oder Gefahr durch den Verzug entsteht (in welchem Fall sie sogleich handeln können), die Aufsichtsbehörde zu Rath, die aber, falls aus ihrem Rath durch unvorhergesehenen Zufall ein Nachtheil entstehen sollte, deshalb nicht verantwortlich ist. Eine specielle Instruction für die Curatoren, deren Geschäftsführung, Pflichten und Befugnisse wird diesem Regulativ zur genauen Beachtung beigefügt.

Verwaltung des Stiftsguts.

§. 5.

Das Stiftsgut Spitzings soll entweder durch Verpachtung oder Selbstverwaltung genutzt werden.

Die Bestimmung, ob die eine oder die andere Nutzungsart

Digitized by Google

eintreten soll, fällt dem Ermessen der Curatoren unter einzuholender Genehmigung der Regierung anheim.

Beamte.

§. 6.

Die Beamten der Stiftung sind der Director des Stifts und der Ackerbauschule, welcher in der Regel zugleich Pächter oder Verwalter des Guts sein soll, und die Lehrer für die Erziehungs-Anstalt und die Ackerbauschule. Diese Beamten werden von den Curatoren nach vorhergehendem Vorschlag und Prüfung bei der Regierung ernannt und mit Bestallung versehen. Bei der Auswahl der Beamten soll neben dem Besitz der zum Amt erforderlichen Kenntnisse darauf gesehen werden, daß die Personen von unbescholtenem Ruf, bekannter Rechtlichkeit und tadelloser sittlicher Führung sind. Sie werden nur auf Kündigung angenommen, dergestalt, daß sie nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung von den Curatoren unter Zustimmung der Regierung, jederzeit entlassen werden können. Eben diese Aufkündigungsfrist hat auch der Beamte, der seine Stelle niederlegen will, zu beobachten. Wegen der Kündigung des Directors, wenn derselbe zugleich Pächter ist, müssen in dem mit ihm abzuschließenden Pachtcontract solche Stipulationen getroffen werden, welche mit dem Pachtverhältniß vereinbar sind und seiner Entlassung in beiden Qualitäten oder Anstellung eines besonderen Directors auf seine Kosten und andere Einrichtungen nicht entgegen stehen.

Streitigkeiten zwischen dem Director und den Lehrern in ihrem dienstlichen Verhältniß unterliegen zunächst der Entscheidung der Curatoren, gegen welche der Recurs an die Regierung offen steht.

Das Einkommen der Stiftungsbeamten wird durch die Etats der Stiftung regulirt.

Director der Stiftung und der Ackerbauschule.

§. 7.

Der Stiftung und der Ackerbauschule steht zunächst der Director vor, welcher alle auf die Ausführung der Zwecke der vereinigten Anstalten Bezug habenden Angelegenheiten besorgt und leitet.

Er bezieht sein Gehalt aus der Stiftungs-Kasse. Im Fall das Stifts-Gut verwaltet wird, liegt ihm die Pflicht ob, dasselbe nach seiner besten Einsicht und nach der näheren Anweisung der Curatoren und der vorgesetzten Behörde zu bewirthschaften.

Der Director bestimmt mit Zustimmung der Curatoren und nach Anleitung der §§. 10 — 17 des Verlautbarungs-Protocolls der Stiftungs-Urkunde vom 23. Dezember 1817 die Hausordnung, die Lebensweise der Zöglinge, die Theilnahme derselben an häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten, am Unterricht, an der Unterweisung

in wirthschaftlichen Geschäften, wie er auch die Aufsicht über die Lehrer führt.

Außerdem enthalten in allen diesen Beziehungen die beigefügte Instruction für den Director und die Bestimmungen dieses Regulativs, nach welchem er sich auch, sofern er Pächter des Gutes ist, zu achten hat, hierüber ausführlichere Vorschriften.

Bei der Wahl des Directors muß hauptsächlich darauf gesehen werden, daß er selbst wohl erzogen und von untadelhaften Sitten sei, Festigkeit des Charakters, erprobte Tüchtigkeit zur Erziehung der Zöglinge, überhaupt aber auch diejenigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitze, welche zur Bewirthschaftung des Stiftungsguts, zur Anleitung der Zöglinge in der practischen Landwirthschaft und zur Unterweisung der Ackerbauschüler in landwirthschaftlichen Kenntnissen nöthig sind.

Wirthschafts-Aufseher.

§. 8.

Dem Director bleibt es überlassen, ob und welche Gehülfen er für die Wirthschaftsführung annehmen will.

Lehrer.

§. 9.

Unter der Aufsicht und Leitung des Directors ertheilt ein zugleich bei der Societäts-Schule, so lange dieselbe in Spitzings in der bisherigen Weise besteht, angestellter besonderer Lehrer und erforderlichen Falls ein Hülfslehrer sowohl den Zöglingen der Erziehungs-Anstalt als auch theilweise der Ackerbauschule den erforderlichen Unterricht.

Einer der Lehrer speist, schläft mit den Knaben der Erziehungs-Anstalt in demselben oder im Nebenzimmer, sieht auf das gesammte Verhalten dieser Zöglinge, und seiner Sorgfalt liegt vorzüglich die Erhaltung der Sittlichkeit derselben ob.

Die Functionen der Lehrer in Beziehung auf den Unterricht, die Erziehung und Beaufsichtigung der Zöglinge sind in der Instruction für den Director ausführlicher mitgetheilt und werden beziehungsweise durch die betreffenden Lehrpläne geregelt.

Die Lehrer beziehen ihr Gehalt aus der Stiftungs-Kasse (oder wo es sonst angewiesen werden sollte).

Aufnahme der Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt.

§. 10.

Die Aufnahme der Zöglinge hängt von den Curatoren ab, welche aber an folgende Vorschriften gebunden sind.

1. Es sollen zunächst nur Waisenkinder armer Landleute des niedern Standes, welche in der Ehe geboren sind, keine

Eltern haben, und völlig unbegütert ſind, aufgenommen werden.

2. Die aufzunehmenden Kinder ſollen bildungsfähig, geſund, arbeitsfähig und von unheilbaren und ſchweren Schäden und Krankheiten frei ſein, dagegen einäugige, höckerige Kinder den Vorzug haben unter der Bedingung, daß ihr Gebrechen ſo beſchaffen iſt, daß ſie dabei gleich andern arbeiten können.
3. Haben dergleichen Waiſenkinder noch wohlhabende Verwandte, ſo ſtehen ſie denen, die keine haben, nach.
4. In Ermangelung vater- und mutterloſer dürftiger Waiſen ſollen Kinder von Tagelöhnern und Inſtleuten Aufnahme finden, wenn letztere nicht in Städten, ſondern auf dem Lande wohnen und wenigſtens vier Kinder haben, von denen jedoch nur eins aufnahmefähig iſt.
5. Aus einem Gut oder Dorf ſoll nur ein Kind und wenn beide Curatoren einſtimmig ſind, höchſtens zwei, niemals aber ſollen drei Kinder aus einem Gut oder Dorf in die Stiftung aufgenommen werden dürfen.
6. Die aufzunehmenden Zöglinge müſſen das achte Lebensjahr erreicht, dürfen aber das zwölfte Lebensjahr nicht überſchritten haben.

§. 11.

Die Meldungen zur Aufnahme geſchehen an den Director ſchriftlich oder mündlich, welcher ſie in ein Buch einträgt. Die angegebenen Verhältniſſe müſſen durch Atteſte der Orts-Obrigkeiten und Taufſcheine ausgewieſen, außerdem aber muß bei einem jeden Kind, das der Stiftung zugeführt werden ſoll, darüber, daß die Eltern nicht an Venerie erkrankt geweſen oder geſtorben ſind, ein vom Schullehrer oder Schulzen des Wohnortes an Eidesſtatt mitzuunterſchreibendes Zeugniß des Pfarrers, ſo wie auch ein ärztliches Atteſt über die Impfung der Schutzpocken beigebracht werden. Da kranke, mit körperlichen Gebrechen außer den §. 10. 2. erwähnten, behaftete Kinder nicht in die Stiftung aufgenommen werden ſollen, ſo iſt es Pflicht der Curatoren, in den Fällen, wo der Geſundheitszuſtand Beſorgniſſe veranlaßt, daß deshalb die Ausbildung eines Kindes für ſeinen künftigen Beruf nicht würde erfolgen können, vor der Aufnahme ein ärztliches Gutachten von dem betreffenden Kreis-Phyſikus einzuholen. Auch muß vor der Aufnahme von dem Vormund des angemeldeten Kindes mit Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts oder von dem Vater, wenn dieſer noch am Leben ſein ſollte, eine ſchriftliche Verſicherung darüber beigebracht werden, daß ſie ſich Namens ihrer Curanden oder Kinder allen Beſtimmungen der Stiftungs-Urkunde hinſichtlich der Erziehung und der Wahl der Lebensart derſelben unterwerfen, auch nicht geſtatten wollen, daß ſie vor Beendigung ihrer Erziehung und Ausbildung die Anſtalt resp. die Ackerbauſchule oder nach ihrer

Entlaſſung aus der Anſtalt bis zur Erreichung ihrer Großjährigkeit oder Errichtung einer eigenen Wirthſchaft, und bei Töchtern bis zu ihrer Verheirathung, ſich den Anordnungen der Curatoren der Stiftung hinſichts ihrer Unterbringung bei Herrſchaften entziehen.

Wenn mehrere Zöglinge angemeldet worden ſind, als in die Anſtalt aufgenommen werden können, ſo ſollen die Curatoren davon die Aufzunehmenden wählen, wie ſie es vor Gott und ihrem Gewiſſen verantworten können; doch ſollen ſie die Gründe, warum ſie gewählt, in dem Buch, worin jeder Zögling eingeſchrieben wird, anzeigen und jährlich der Aufſichtsbehörde Bericht erſtatten, wie viele in jedem Jahr aufgenommen ſind, und aus welchen Gründen. Exſpectanzen werden nicht ertheilt. Unter mehreren haben die Dürftigen und Unglücklichen den Vorzug. Unter Gleichberechtigten diejenigen, welche ſich zuerſt gemeldet haben; auch ſollen die Curatoren auf die Vorſchläge der Aufſichtsbehörde achten.

Allgemeine Grundſätze über den Unterricht und die Erziehung der Zöglinge der Erziehungs-Anſtalt.

§. 12.

Den Zöglingen ſoll dieſe Stiftung in jeder Beziehung Wohlthat, daher ihre moraliſche Bildung, körperliche Kräftigung und Erhaltung der Geſundheit Hauptſache werden. Da die Stiftung zunächſt dazu beſtimmt iſt, die Zöglinge ihrer Herkunft gemäß zu tüchtigen Wirthſchaftern, Kämmerern, Vorarbeitern, die weiblichen zu Wirthſchafterinnen und Aufſeherinnen auszubilden und ſie zugleich zu ſittlich guten Menſchen zu erziehen (§. 1), ſo müſſen hiernach die Mittel angewendet werden, durch welche der Hauptzweck der Stiftung am beſten und ſicherſten erreicht werden kann.

Sowie aber der Elementar-Unterricht zu jeder Ausbildung unumgänglich nothwendig iſt, ebenſo iſt die Religion die Grundlage aller Erziehung. Die Zöglinge müſſen daher ganz beſonders in den Gegenſtänden des Elementar-Unterrichts gründlich unterwieſen, und hiernächſt in denjenigen Lehrgegenſtänden unterrichtet werden, welche ſich auf ihren eigentlichen, künftigen Beruf beziehen. Eine höhere Ausbildung liegt außer dem Zweck der Stiftung, welche ſich von dem Anſtrich der Gelehrſamkeit und Vielwiſſerei entfernt halten, aber auf Sittlichkeit und Ordnung das genaueſte Augenmerk richten ſoll.

Das Erlernen eines Handwerks ſoll zwar ſo viel als möglich gehindert, bei vorzüglicher Luſt und Fähigkeit zu einer Kunſt oder zu einem Handwerk, welche ſich bei einem Knaben zeigt, ſoll dieſe jedoch auch nicht zurückgehalten, vielmehr unterſtützt werden.

Ueber den Unterricht und die Erziehung der Zöglinge enthält die Inſtruction für den Director noch nähere Beſtimmung, daher hier auf dieſelbe verwieſen wird.

Aufenthalt der männlichen Zöglinge in der Stiftung.

§. 13.

Die männlichen Zöglinge werden in dem Wohngebäude des Stiftungsguts Spitzings untergebracht, in welchem sie gemeinschaftliche Locale beziehen. In diesen befinden sich die Schlafgeräthschaften, welche für jeden Zögling in einem Bettgestell mit einem Sack, einer mit Haren ausgestopften Matratze und einem gleichen dicken Kissen, einem Laken von Leinwand, und einer groben wollenen Decke bestehen, die hinreichende Wärme gewähren muß, damit die Kälte auf die Gesundheit der Zöglinge nicht nachtheilig einwirken kann. Das Schlafen der Zöglinge in Federbetten darf durchaus nicht, nur wenn sie erkrankt sind, gestattet werden.

Zur Aufbewahrung der Bücher und Wäsche erhält jeder Zögling einen hölzernen, zu verschließenden Kasten, welcher in der Mitte durch eine Scheidewand in zwei gleiche Hälften getheilt ist.

Die Kleidungsstücke werden an einfache Vorrichtungen, die an den Stubenwänden neben den Schlafstellen anzubringen sind, aufgehängt. Sämmtliche Sachen eines jeden Zöglings werden zur Unterscheidung von denen der anderen Zöglinge durch eine und dieselbe Nummer bezeichnet.

Die Mahlzeiten werden in einem besondern geräumigen Zimmer gemeinschaftlich im Beisein des Lehrers gehalten, der auch die Morgen-, Tisch- und Abendgebete, sowie die häuslichen Andachten zu halten hat, denen der Director jedesmal beiwohnen muß, es wäre denn, daß er durch nothwendige Reisen, Krankheit oder anderweitige dringende Geschäfte hieran verhindert würde.

Die erkrankten Zöglinge werden in einem besonderen Zimmer gewartet und gepflegt, und erhalten alsdann Alles, was zu ihrer Pflege und Herstellung vom Arzte verordnet wird.

Bekleidung der Zöglinge.

§. 14

Bei der Aufnahme erhält jeder Zögling sein Bett, seinen Kasten, seinen Platz im Arbeits- und Speisezimmer, an Wäsche 3 Hemden, 2 Paar wollene Strümpfe, 3 Schnupftücher, 3 Halstücher und die übrigen Kleidungsstücke, so wie solche Kinder auf dem Lande tragen. Pelzmützen und Pelze sollen nicht geduldet werden. Zur Fußbekleidung dienen Stiefel oder Schuhe. Wer daran gewöhnt ist, kann im Sommer zur wärmsten Zeit barfuß gehen. Die Reinlichkeit soll überall erhalten und dafür von den Kindern selbst gesorgt werden.

Beköstigung der Zöglinge.

§. 15.

Die Zöglinge sollen Frühstück, Mittag, Vesper und Abendbrod erhalten, so wie solches auf dem Lande gewöhnlich ist, nämlich Muß,

Digitized

Grütze, Milchsuppe oder auch im Sommer kalte Milch, Erbsen, viel Gemüse und zweimal in der Woche Fleisch. Das Essen, aus Vor- und Zukost bestehend, muß von guter Beschaffenheit sein, und zur völligen Sättigung gegeben werden, indem die Zöglinge auf keine Weise Noth leiden sollen. Es darf nicht gestattet werden, daß sie Brod und andere Speisen mit sich nehmen, um sie nach geendeter Mahlzeit später zu verzehren. Eben so wenig dürfen besondere Wochenbrode ausgegeben werden. Das Getränk der Zöglinge soll Wasser sein. Kranke Zöglinge werden mit besserem Essen, auch wenn sie es zur Stärkung bedürfen mit etwas Bier gepflegt. Der Speisungs-Etat wird von den Curatoren angelegt und alle zehn Jahre revidirt.

Erwerb der Zöglinge während ihres Aufenthalts in der Stiftung.

§. 16.

Den Zöglingen soll durch Beschäftigung in der Gutswirthschaft und beim Gartenbau Gelegenheit gegeben werden, etwas für sich zu erwerben. Ein von den Curatoren zu erlassender Reglement bestimmt das Nähere darüber. Der Lehrer führt über diesen Erwerb Buch und Rechnung und erhält für diese Mühe 10 Procent vom reinen Gewinn.

Derjenige Theil des Erwerbes eines jeden Zöglings, welcher nach Abzug sämmtlicher Kosten übrig bleibt, wird für denselben bei der Stiftungs-Kasse eingezahlt und von dieser, soweit es möglich ist, verzinslich angelegt. Bei der Entlassung des Zöglings wird er von dem auf diese Weise gesammelten Kapitale reinlich und ordentlich gekleidet und erhält ein mäßiges Ausgabegeld und kleine Unterstützungen, wenn er nach der Entlassung ohne sein Verschulden krank oder dienstlos wird, oder ihn sonst ein Unglück trifft. Der hiernach noch verbleibende Ueberschuß wird nach zurückgelegtem 24ten Jahr, oder wenn er mit Genehmigung der Stifts-Curatoren und seines Vaters oder der vormundschaftlichen Behörde eine eigene Wirthschaft errichtet, ausgezahlt.

Für den Fall, daß das Stiftungsgut Spitzings jedoch verpachtet wird, soll diese Art des Erwerbes der Zöglinge nicht stattfinden, sondern es bestimmen die Curatoren unter Zuziehung des Directors jährlich dasjenige Aequivalent, welches den Zöglingen nach Maßgabe ihres Fleißes, ihrer Betriebsamkeit und ihrer Leistungen aus der Stiftungs-Kasse zu vergüten ist, wobei indessen bemerkt wird, daß auch die auf diese Weise gesammelten Kapitale nur nach den vorerwähnten Bestimmungen den Zöglingen zufließen dürfen.

Prüfung der Zöglinge.

§. 17.

Zu Ostern und Michaelis eines jeden Jahres werden öffentliche

Digitized by Google

Prüfungen der Zöglinge in Gegenwart der Curatoren abgehalten. Sie lassen alsdann für jeden Zögling ein Zeugniß des Fleißes, der Fortschritte und Führung doppelt ausfertigen, welches sie mit ihrer Unterschrift versehen, ein Exemplar dem Zögling aushändigen, das andere aber bei der Stiftungs-Registratur niederlegen.

Belohnungen der Zöglinge.

§. 18.

Diejenigen Zöglinge, welche sich bei den halbjährigen Prüfungen vorzüglich auszeichnen und deren Fleiß und Führung musterhaft gewesen ist, sollen zur Aufmunterung theils kleine Geschenke, namentlich gut eingebundene Gesangbücher und Bibeln, bessere Anzüge als die gewöhnlichen u. s. w. erhalten, theils auf andere Weise vor den übrigen Zöglingen ausgezeichnet werden, namentlich durch das Obenansitzen bei Tisch und in der Schule, durch Aufsichtsführung über die anderen Zöglinge und durch das Recht, bei Tisch vorzulegen.

Bestrafungen der Zöglinge.

§. 19.

Geringere Vergehungen werden mit Zurücksetzung gegen die übrigen Zöglinge bestraft, so durch Untenansitzen bei Tisch und in der Schule, Zuhausebleiben bei Spaziergängen und Spielen; bei gröberen Vergehungen, als Widersetzlichkeit gegen die Lehrer, vorsätzlicher Trägheit, Schimpfreden und anstößigen Handlungen, Verläumdungen, Geklätsch und Lügen, Entwendungen von Sachen, muthwilliger Beschädigung von Personen und Sachen u. s. w. wird nach Maßgabe der Verschuldung mit der Einsperrung der Anfang gemacht und wenn diese wiederholentlich nichts fruchtet oder das Vergehen von zu grober Art ist, dürfen Schläge, doch nur in sehr mäßiger Zahl und nicht mit schweren Instrumenten angewendet werden, wobei die Menschlichkeit überall vor Augen stehen und die Gesundheit der Kinder durchaus nicht gefährdet werden darf. Die in Einsperrung oder Züchtigung bestehenden Strafen werden nur von dem Director nach vorhergegangener eigener genauer Prüfung nach einigem Zeitverlauf, wenigstens von ein paar Stunden, um Leidenschaftlichkeit und Rache abzuhalten, angeordnet.

Die höchste Strafe, die jedoch, wie überhaupt jede längere als vierundzwanzigstündige Freiheitsstrafe, nicht vom Director allein, sondern nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Curatoren festgesetzt werden darf, ist die achttägige Einsperrung in einem Zimmer, welches alle Communication verhindert und auch keine Aussicht auf Gegenstände außerhalb desselben verstattet. Zöglinge, welche diese Strafe erduldet haben und sich nicht bessern, oder die so grobe Vergehungen begangen haben, daß von dem längeren Verweilen in der Stiftung ein zu großer Nachtheil für die übrigen Zöglinge zu er-

Digitized

warten ſteht, müſſen von den Curatoren aus der Stiftung entfernt werden. Dennoch haben letztere ſich auch der aus der Anſtalt gewieſenen Zöglinge fernerhin möglich anzunehmen, und ſie bei Handwerkern oder auf dem Land, wenn auch nur als Dienſtjungen, im Fall ſie ſonſt Niemand nimmt, unterzubringen, wobei jedoch die Fehler nicht verſchwiegen werden dürfen.

Entlaſſung der Zöglinge aus der Stiftung.

§. 20.

Wenn Knaben das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, gehen ſie aus der Stiftung in die Ackerbauſchule über, aus der ſie nach vollendetem zwanzigſten Lebensjahre entlaſſen werden.

Die Knaben, welche für die Ackerbauſchule nicht geeignet ſind, ſcheiden nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahr aus der Anſtalt aus, um in ihren neuen Beruf übergeführt zu werden. Die Curatoren und der Director müſſen ſich bemühen, die männlichen Zöglinge, wenn ſie die Ackerbauſchule verlaſſen, und ſofern ſie nicht zur Ableiſtung ihrer Militairpflicht in das ſtehende Heer eintreten, oder nachdem ſie derſelben genügt haben, als Wirthſchafter, Kämmerer, Vorarbeiter unterzubringen. In Bezug auf die Unterbringung werden den Curatoren alle diejenigen Rechte, welche nach den Landesgeſetzen (A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 109 bis 118. Tit. 18. §. 240 bis 242 und §. 329 bis 332) den Eltern und Vormündern bei der Beſtimmung der Wahl der Lebensart der Kinder zuſtehen, beigelegt, und daher ſollen dieſe Bedingungen den Eltern, Vormündern und Zöglingen bei der Aufnahme der letzteren bekannt gemacht werden. Die Zöglinge bleiben auch nach ihrer Entlaſſung aus der Anſtalt den Anordnungen der Stiftungs-Curatoren rückſichtlich des Ortes ihres Aufenthalts und ihrer Beſchäftigung, ſo lange unterworfen, bis ſie entweder das 24te Lebensjahr zurückgelegt haben, oder ſolche Umſtände bei ihnen eingetreten ſind, weshalb ſie, wenn ſie ſich in der väterlichen Gewalt befunden hätten, als aus derſelben geſetzlich für entlaſſen erachtet werden müſſen.

Die weiblichen Zöglinge.

§. 21.

Auch die weiblichen Zöglinge, 10 an der Zahl, ſollen dem Stand gemäß, aus dem ſie kommen und für den ſie beſtimmt bleiben, erzogen und ſoweit gebracht werden, daß dieſelben gute Wirthſchafterinnen werden können. Wegen ihrer Aufnahme gelten die im §. 10 getroffenen Beſtimmungen. Die Erziehung derſelben erfolgt indeſſen nicht in der Anſtalt ſelbſt, ſie werden vielmehr auf Koſten der Stiftung in einzelnen ländlichen Haushaltungen bei tüchtigen achtungswerthen Hausfrauen untergebracht. Hier werden ſie frei unterhalten und gekleidet, nachdem jede bei ihrer Annahme aus

Stiftungsfonds an Wäsche 3 Hemden, 2 Paar wollene Strümpfe, 3 Halstücher, Schuhe und die übrigen Kleidungsstücke, so wie solche Kinder auf dem Lande tragen, erhalten hat.

Vom zurückgelegten 14ten Lebensjahr bis zum zurückgelegten 16ten empfangen sie außerdem einen jährlichen Lohn von 6 Thlrn, vom 16ten bis zum zurückgelegten 18ten einen solchen von 8 Thlrn und von da ab bis zum vollendeten 20ten Lebensjahr einen von 10 Thlrn, wogegen sie alsdann ihre Kleidung sich selbst zu beschaffen haben.

Neben Erlangung der zu ihrem Stand nöthigen Kenntnisse müssen sie in allen auf ihren künftigen Beruf abzweckenden Arbeiten und Verrichtungen unterwiesen werden. Sie erhalten Anleitung im Häuslichen, auch in den Feld- und Garten-Arbeiten, welche für sie bestimmt sind, als bei Reinigung des Hauses und Geräths, Wartung des Viehes, Bereitung von Butter und Käse, Bearbeitung des Leins, auch sollen sie im Spinnen und Weben, besonders des auf dem Land gewöhnlichen Zeuges aus Wolle und Garn, und in anderen weiblichen Arbeiten unterrichtet werden.

Den Curatoren liegt es ob, die Mädchen zur Erziehung in dem obigen Sinne in einzelnen Haushaltungen unterzubringen und darauf zu halten, daß in allen Beziehungen jenen Bestimmungen Genüge geschieht.

Bei den zu Ostern und Michaelis eines jeden Jahres nach §. 17 abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen müssen auch die Mädchen erscheinen. Sie werden zu derselben durch Fuhrwerk des Stiftsguts herbeigeholt, falls der betreffende Hausstand, dem sie übergeben sind, sich nicht zu ihrer Hinschaffung verpflichtet haben sollte.

Sobald die weiblichen Zöglinge 20 Jahre alt sind, werden sie aus dem Hausstand und der unmittelbaren Obhut der Stiftung entlassen; die Curatoren müssen sich aber bemühen, dieselben je nach ihren Fähigkeiten als Stubenmädchen, Wirthschafterinnen, Aufseherinnen bei gut denkenden Herrschaften, bei denen ein Interesse für ihre weitere wirthschaftliche Ausbildung zu hoffen ist, besonders aber, wo die Moralität keine Gefahr läuft, unterzubringen. In dieser Hinsicht, sowie in Absicht der Einwirkung der Curatoren auch nach der Entlassung aus der unmittelbaren Obhut der Stiftung gelten die nämlichen Vorschriften, welche wegen der männlichen Zöglinge im §. 20 ertheilt sind.

Die Entlassung der Mädchen kann auch schon nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahr erfolgen, wenn der im §. 1 angegebene Zweck der Stiftung erreicht ist.

Ackerbauschule.

§. 22.

Die Ackerbauschule hat einen dreijährigen Lehrcursus. In der-

Digitized by Google

ſelben werden 12 junge Leute mit der Maßgabe ausgebildet werden, daß im erſten Jahr des Beſtehens der Anſtalt nur ein Drittel, im zweiten Jahr das zweite Drittel und im dritten Jahr erſt das letzte Drittel eintritt, worauf dann die Anſtalt ſich jährlich um $\frac{1}{3}$ erneuert.

Aufnahme der Zöglinge in die Ackerbauſchule.

§. 23.

Wenn die nach §. 20 aus der Erziehungs-Anſtalt in die Ackerbauſchule übergehenden Zöglinge die §. 22 vorgeſchriebene Zahl der Ackerbauſchüler nicht vollſtändig zu liefern vermögen, dürfen fremde Bewerber aufgenommen werden.

Der Oſtpreußiſche Landwirthſchaftliche Central-Verein iſt berechtigt, ſolche Bewerber vorzuſchlagen, die Auswahl aus denſelben gebührt aber den Curatoren in gleicher Art, wie es hinſichtlich der Zöglinge für die Erziehungsanſtalt in dieſem Regulativ vorgeſchrieben iſt.

Finden dergleichen Vorſchläge nicht ſtatt, ſo iſt es Sache der Curatoren, zu Meldungen anderweit öffentlich aufzufordern. Jeder Bewerber um die Aufnahme muß

1. das ſiebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. vollkommen geſund und körperlich ſo erſtarkt ſein, um die verſchiedenen Handarbeiten, welche die Schüler zu leiſten haben, mit Ausdauer verrichten zu können,
3. in Feldarbeiten und ſonſtigen Handgriffen den für den landüblichen Betrieb nöthigen Grad der Fähigkeiten beſitzen,
4. den Nachweis über empfangenen Elementar-Schul-Unterricht führen, namentlich nachweiſen, daß ſie mindeſtens
   a. ziemlich fertig leſen können,
   b. die Fertigkeit beſitzen, das Geleſene wiederzugeben und ziemlich richtig aufzuſchreiben,
   c. Uebung in den Grundrechnungen in ganzen Zahlen und in der einfachen Regeldetri beſitzen,
5. ein Sittenzeugniß entweder von der Obrigkeit oder dem Geiſtlichen des Wohnorts beibringen,
6. die Verbindlichkeit übernehmen, ſich den reglementariſchen Beſtimmungen für die Ackerbauſchule zu unterwerfen,
7. die nothwendige Bekleidung für Winter und Sommer, wie ſie im Bauernſtand getragen wird, und die erforderliche Wäſche ſich ſelbſt beſchaffen.

Das unter Nr. 1 beſtimmte ſiebenzehnte Lebensjahr bildet die Regel, doch bleibt es den Curatoren überlaſſen, ausnahmsweiſe auch ältere Zöglinge aufzunehmen.

Beschäftigung und Unterweisung der Zöglinge der Ackerbauschule.

§. 24.

Die Zöglinge der Ackerbauschule bearbeiten das Gut selbst, soweit ihre Kräfte dies gestatten, und haben sich allen dahin einschlagenden, in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten zu unterziehen. Im Allgemeinen bleibt es zwar dem Director der Anstalt überlassen, wie er zu jeder Zeit die Ackerbauschüler am vortheilhaftesten und belehrendsten beschäftigen will, jedoch wird als Hauptrichtschnur hierbei festgestellt, daß:

1. die erste jüngste Klasse der Ackerbauschüler vorzugsweise bei den verschiedenen Handarbeiten, wie sie bei der Frühjahrs- und Herbstbestellung, bei der Ernte, Anlegung der Gräben, Planirung der Aecker und sonstigen landwirthschaftlichen Verrichtungen vorkommen, bei der Wartung des Jungviehs, der Füllen, Schweine, des Federviehs und der Bienen,
2. die zweite mittlere Klasse bei der Wartung der Ochsen, der Kühe, der Absatzkälber, der Pferde und bei der mit Ochsen und Pferden zu verrichtenden Arbeit hauptsächlich beschäftigt werden muß, und endlich:
3. die Thätigkeit der dritten ältesten Klasse dergestalt geordnet wird, daß sie auf möglichste Vervollkommnung aller erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie auf Uebung in der Beaufsichtigung und Leitung aller vorkommenden Arbeiten hinzielt.

Unterricht der Zöglinge.

§. 25.

Der Unterricht und die Ausbildung für den practischen landwirthschaftlichen Betrieb wird nach einem bestimmten Lehr-Plan, welcher der Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten unterliegt, theils von dem Director der Anstalt selbst, theils unter dessen Leitung von dem Lehrer, und was practische Anleitung betrifft, von dem betreffenden Wirthschafts-Aufseher ertheilt.

Pflichten und Vergünstigungen der Ackerbauschüler.

§. 26.

Die Zöglinge der Ackerbauschule müssen sowohl dem Director der Anstalt als den Lehrern und den Wirthschafts-Aufsehern des Directors in Allem pünktlichen Gehorsam leisten, zu der vorgeschriebenen Zeit aufstehen und zu Bett gehen und die ihnen aufgetragenen Arbeiten mit Fleiß und Pünktlichkeit verrichten. Sie dürfen ohne Vorwissen und Erlaubniß des Directors auch außer der Arbeits- und Unterrichtszeit sich nie entfernen, müssen ordentlich, reinlich und verträglich leben, einen sittsamen und nüchternen Lebenswandel füh-

ren, die Kirche beſuchen und überhaupt der vorgeſchriebenen Hausordnung ſowie allen von den Curatoren getroffenen oder in der Folge zu treffenden Anordnungen ſich fügen.

Die Beköſtigung der Ackerbauſchüler wird nach den Beſtimmungen der Curatoren geregelt. Sie erhalten in der Anſtalt, wie die Zöglinge des Erziehungs-Inſtituts, freie Wohnung, Betten, Feuerungs-Material und Erleuchtung; für die Kleidung und die Wäſche müſſen ſie aber ſelbſt ſorgen, doch ſoll es auf Verlangen vermittelt werden, daß die Frauen der Deputanten gegen eine contractlich feſtgeſtellte Vergütung die Sorge für die Wäſche übernehmen.

Außerdem empfangen die Zöglinge der erſten Abtheilung jährlich 10 Thlr, die der zweiten jährlich 12½ Thlr und die der dritten jährlich 15 Thlr Lohn.

Wer ſich beſonders auszeichnet, erhält noch überdies eine kleine Belohnung.

Beſtrafungen der Ackerbauſchüler.

§. 27.

In Betreff der Vergehungen gegen die Disciplin und Hausordnung und der Beſtrafungen der Ackerbauſchüler gelten, ſoweit ſie anwendbar ſind, die nämlichen Beſtimmungen, welche im §. 19 für die Zöglinge der Erziehungs-Anſtalt gegeben ſind.

Penſionäre.

§. 28.

Außer den Freiſchülern, für welche die Ackerbauſchule beſtimmt iſt, ſoll dieſelbe auch noch 6 Penſionären geöffnet werden. Die Stiftungs-Verwaltung iſt zwar nicht gehalten, für die volle Zahl dieſer Penſionäre einzuſtehen, wohl aber geeignete Bewerber, wenn ſie ſich melden, bis zur Vollzahl von 6 zuzulaſſen. Dieſe Penſionäre ſollen in der Verpflegung, im Unterricht, in der Arbeit, wie in jeder andern Beziehung den Freiſchülern ganz gleich gehalten werden, jedoch ein Geldlohn, wie dieſe, nicht erhalten. Sie ſollen aber als Entſchädigung für die Verpflegung eine Penſion an die Anſtalt zahlen, welche für jeden im erſten Jahre ſeines Curſus auf 50 Thlr, im zweiten auf 40 Thlr, im dritten auf 30 Thlr feſtgeſetzt und in vier gleichen Raten vierteljährlich praenumerando zu entrichten iſt.

Rechenſchaftsbericht.

§. 29.

Innerhalb dreier Monate nach dem Schluß jedes Wirthſchaftsjahres hat der Director an die Curatoren einen Rechenſchaftsbericht zu erſtatten, in welchem ſämmtliche wichtigere Ereigniſſe bei der Lehranſtalt, die Erfolge bei derſelben und bei der Wirthſchaft aufzunehmen ſind.

Visitation der Anstalt.

§. 30.

Den Curatoren liegt es ob, bei den nach §. 17 abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen auch zugleich die Ackerbauschule zu visitiren und alljährlich einen Bericht über den Stand und die Leistungen derselben der Regierung zu erstatten, der es außerdem überlassen bleibt, auf welche Weise sie sonst noch über den Zustand und Fortgang der Anstalt sich Kenntniß verschaffen will.

Fonds der Anstalt und deren Verwendung.

§. 31.

Die zur Gründung und Unterhaltung der Stiftung bestehenden in §. 1 aufgeführten Fonds müssen zunächst zur Erreichung des in diesem Regulativ angegebenen Zwecks der Anstalt verwendet werden.

Wenn ein nahe gelegenes Gut, welches hinlänglichen Wald hat, nach zuvor angestellter genauer Prüfung vortheilhaft angekauft werden könnte, um zugleich das Stiftungsgut Spitzings, welches Mangel an Holz leidet, hiermit zu versorgen, so soll es zulässig sein, zur Aufbringung des Kaufgeldes nicht allein das Stamm-Kapital der 7000 Thlr, sowie diejenigen Kapitale, welche aus den Revenüen-Ueberschüssen gesammelt sind und künftig erwachsen werden, zu verwenden, sondern auch, wenn dieses nicht ausreicht, ein Kapital von der Landschaft oder anderweitig aufzunehmen und hypothekarisch eintragen zu lassen. Jedoch darf die Aufnahme eines Darlehns zu diesem Zweck, sowie die Verpfändung des Stiftungsgutes nur mit Zustimmung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erfolgen.

Werden an den Fonds Ersparungen gemacht oder der Anstalt Legate zugewendet, so soll dieselbe verhältnißmäßig erweitert werden. Wenn dagegen durch das Steigen des Preises der nothwendigsten Bedürfnisse der Fonds unzulänglich würde, so sollen im äußersten Nothfall einige Zöglinge weniger angenommen werden.

Verwaltung der Fonds.

§. 32.

Die gesammte Kassen-Verwaltung der Stiftung wird mit der Gutskasse vereinigt und dem Director übertragen, welcher hierfür eine angemessene baare Caution, gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Februar 1832 (G.-S. pro 1832 S. 61—63) zu bestellen hat. Diese Caution sowohl, als die Capitalien der Stiftung in Documenten und Staats-Papieren werden bei dem Depositorium der Königlichen Regierung zu Königsberg niedergelegt.

Bis dahin, daß die Kasse auf dem Gut errichtet werden kann, werden die Stiftungsfonds und das gesammte Kassen- und Rechnungswesen bei einer besondern Kasse durch einen aus dem Gehalt des Directors zu remunerirenden Rendanten zu Königsberg verwaltet, und wird für diesen eine besondere Instruction entworfen werden, welche, wenn die Kassen-Verwaltung an den Director der Anstalt übergeht, diesem zur Richtschnur mitgetheilt wird.

Die Controle über die gesammte Stifts-Kassen-Verwaltung führen zunächst die Curatoren, außerdem hat aber die Regierung noch einen Beamten zu ernennen, der vierteljährlich die Stiftungs-Kasse revidirt, zu dem Ende die Rechnungs-Bücher abschließt und mit Beachtung der etwa vorhandenen Bestände die Richtigkeit der Kasse constatirt.

§. 33.

Unausbleiblich erforderliche Abänderungen obiger Bestimmungen sollen die Curatoren nach ihrem Gewissen und Zustimmung der Regierung einführen, bei Abänderungen im Wesen der Stiftung wird die Allerhöchste Königliche Zustimmung vorbehalten.

---

b.

Instruction

für den Director der von Kowalski'schen Stiftung und der damit verbundenen Ackerbauschule auf dem Gute Spitzings.

Nachdem gegenwärtig das Regulativ für die von Kowalski'sche Erziehungs-Stiftung und die damit verbundene Ackerbauschule zu Spitzings vollzogen worden, so wird mit Bezug auf die §§. 7 und 9 desselben dem Director der Stiftung zugleich mit Berücksichtigung der Pflichten der Lehrer nachfolgende Instruction ertheilt.

Allgemeine Pflichten des Directors.

§. 1.

Der Director hat (in zwiefacher Eigenschaft als Aufseher und Ausführer der Stiftung und als Erzieher der Zöglinge) die vollständige Leitung der ganzen Stiftung und Ackerbauschule und die Erziehung der Zöglinge derselben mit umfassender Verantwortlichkeit. Er besorgt daher alle auf die Einrichtung und Verwaltung der Stiftung und Ackerbauschule bezüglichen Geschäfte, führt mit der Autorität des nächsten Vorgesetzten die Aufsicht über die bei der Stiftung angestellten Lehrer, sowie über die Zöglinge selbst, leitet deren Unterweisung zu dem bestimmten Beruf, beaufsichtigt deren Kleidung, Speisung, Unterricht und Sitten und hat überhaupt mit gewissenhafter Treue darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Stiftungs-Regulativs überall vollständig und genau ausgeführt

und die Zwecke der Stiftung und Ackerbauschule auf alle Weise erreicht werden. Seine Pflichten hinsichtlich der Aufsicht über das Stiftungsgut und dessen Bewirthschaftung, sowie hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsfonds sind nach Maßgabe der Nutzungsart des Guts durch Verpachtung oder Verwaltung und der Kassen-Einrichtung verschieden und muß daher den weiterhin folgenden besonderen Bestimmungen vorbehalten bleiben. Doch muß der Director auch hierbei, in soweit ihm eine Einwirkung nach den jedesmaligen Verhältnissen zusteht, das Beste der Stiftung nach Kräften wahrnehmen und fördern.

Dienstverhältnisse.

§. 2.

Er ist zunächst den Stiftungs-Curatoren, welche die Aufsicht über das Ganze der Stiftung, sowohl hinsichtlich der Oeconomie, als der Erziehung und gewerblichen Ausbildung der Zöglinge führen, in weiterer Beziehung aber der Regierung, welche nach §. 2 des Regulativs die Oberaufsicht führt, untergeordnet. Doch steht er nur mit den Curatoren in amtlicher Verbindung und darf niemals, den Fall der Beschwerdeführung ausgenommen, mit Uebergehung derselben, Berichte oder Anträge unmittelbar der Oberaufsichtsbehörde einreichen.

Die Curatoren muß er in steter Kenntniß von dem Gang und Zustand der Stiftung erhalten, ihnen alle wichtigeren und außergewöhnlichen Vorfälle ungesäumt anzeigen, jede von ihnen verlangte Auskunft vollständig und nach bestem Wissen abgeben, in allen Fällen, in welchen das Stiftungs-Regulativ die Einwirkung der Curatoren anordnet, oder welche sonst wichtig sind, oder von den Curatoren als wichtig zur Rücksprache oder näheren Anweisung bezeichnet werden, ihre Entscheidung, Anordnung oder Genehmigung einholen und ihnen überhaupt in allen Stücken diejenige Folgsamkeit und Achtung beweisen, die er seinen unmittelbaren Dienst-Vorgesetzten schuldig ist. Auch haben die Curatoren das Recht, bei den dazu geeigneten Geschäften und Schreibereien in Stiftungsangelegenheiten, z. B. bei der Abschließung von Contracten, Abfassung von Instructionen, Entwerfung und Ausfertigung von Berichten, Bestallungen u. s. w. sein Mitwirken und hülfreiche Hand seitens seiner Wirthschaftsgehülfen zu verlangen.

Amtliche Befugnisse.

§. 3.

In dem ihm §. 1 zugetheilten Wirkungskreis hat sich der Director genau nach den Vorschriften des Regulativs und der gegenwärtigen Instruction und den Anweisungen der Curatoren zu richten. Wo jene keinen Anhalt geben und diese nicht nach der Be-

Digitized

ſchaffenheit des Gegenſtandes bedingt werden, namentlich aber bei außergewöhnlichen Vorfällen, welche ſchleunige Maßregeln erforderlich machen, und wegen Gefahr im Verzuge nicht Zeit laſſen, die Anordnungen der Curatoren abzuwarten, iſt er befugt und verpflichtet, ſelbſtſtändig nach beſter Ueberzeugung zu handeln, wie es das Intereſſe der Stiftung erheiſcht, wobei er jedoch für ſeine Handlungen vollſtändig verantwortlich bleibt und in den gedachten Fällen außerordentlicher Art gehalten iſt, ſobald die augenblickliche Gefahr beſeitigt worden, den Curatoren umſtändliche Anzeige von dem Geſchehenen zu machen, und ſich weitere Verhaltungsmaßregeln zu erbitten.

Ueberhaupt wird von dem Director als demjenigen, dem die ſpecielle Leitung der ganzen Stiftung anvertraut iſt, erwartet, daß er den Zweck der Stiftung mit Geiſt und Herz umfaſſen und auf alle Weiſe, namentlich durch gute Einwirkung auf die Lehrer und die Zöglinge mittels Beiſpiels und Lehre thätig ſein werde, denſelben zu verwirklichen und der Stiftung auch im Publicum die Achtung zu verſchaffen, die zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich iſt.

Mißbräuche, die ſich zeigen, muß er entweder gleich abſtellen, oder, wo er ſich hiezu nicht befugt hält, den Curatoren zur Abhülfe anzeigen, Vorſchriften und nützliche Einrichtungen, die in Vergeſſenheit kommen, wieder in Erinnerung bringen und erneuern, und wo ſich noch Mängel in der Organiſation der Stiftung und deren Ausführung offenbaren und ergänzende oder abändernde Beſtimmungen wünſchenswerth machen, die geeigneten Verbeſſerungsvorſchläge den Curatoren entweder bei ihrer Anweſenheit in Spitzings mündlich vortragen oder ſchriftlich einreichen.

Beſondere Pflichten, Aufſicht über die Inſtituts- und Wirthſchaftsbeamten.

§. 4.

Die beſonderen Pflichten des Directors betreffen zuvörderſt die Beaufſichtigung und Controlirung des Lehrers und der in der Wirthſchaft beſchäftigten Perſonen. Er hat achtſam darauf zu ſehen, daß dieſelben ſich eines anſtändigen und ſittlichen Lebenswandels befleißigen und ein jeder den ihm zugewieſenen Wirkungskreis genügend ausfülle. Den Unthätigen und Nachläſſigen muß er durch ernſte Warnung und Zurechtweiſung auf ſeine Pflichten zurückführen. Wenn dieſes aber nicht helfen ſollte, oder wenn ſogar gröbere Vergehen, als Untreue, Trunkenheit, Grauſamkeit, oder Unzüchtigkeit, vor welchen die Stifter hauptſächlich gewarnt haben, vorfallen, oder wenigſtens in Verdacht kommen, ſo muß er den Schuldigen, inſoweit er dazu befugt iſt, ſofort entfernen, oder, wenn er dazu nicht befugt iſt, davon ſogleich den Curatoren Anzeige machen, damit dieſe die näheren Unterſuchungen anſtellen und nach Befund der Umſtände eine ernſtliche Rüge, einen Verweis oder eine nachdrück-

liche Ordnungsſtrafe gegen jenen feſtſetzen oder die Dienſtentlaſſung und anderweitige Beſtrafung deſſelben in geordnetem Wege herbeiführen.

Aufnahme der Zöglinge.

§. 5.

Die Anmeldungen von Kindern zur Aufnahme in die Stiftung geſchehen nach §. 11 des Regulativs beim Director. Dieſer prüft nach den ebendaſelbſt §§. 10 und 11 aufgeſtellten Grundſätzen ihre Qualification, erfordert die nöthigen Atteſte und zieht genaue Erkundigungen über ihre näheren Verhältniſſe ein, und wenn ſich hiebei alle Bedingungen der Aufnahme vorhanden zeigen, ſo trägt er ihren Namen nebſt den erforderlichen Bemerkungen in ein nach den nähern Anweiſungen der Curatoren einzurichtendes Buch ein, welches er nebſt den in Beilagen gut geordneten Atteſten ſorgſam aufbewahren und bei vorkommenden Stellen-Erledigungen den Curatoren zur Auswahl der Aufzunehmenden vorzulegen hat.

Eben ſo führt der Director nach einem von den Curatoren zu gebenden Muſter ein Buch über die Aufnahme, Entlaſſung und ſpätere Unterbringung der Zöglinge, aus welchem zu jeder Zeit das Nähere über die Verhältniſſe der einzelnen Zöglinge erſichtlich ſein muß.

Hausweſen.

§. 6.

Dem Director liegt die Leitung des geſammten Hausweſens der Stiftung ob. Er ſieht darauf, daß die Zöglinge zu rechter Zeit aufſtehen und ſchlafen gehen, daß die Beamten ſtets auf ihrem Platz ſind, daß der Unterricht regelmäßig begonnen und abgehalten wird, daß die Speiſe gut und rechtzeitig bereitet und aufgetragen werde, kurz: er regelt den Haushalt der Stiftung und die tägliche Lebensweiſe des Stiftungsperſonals. Die nach §. 7 feſtzuſtellende Hausordnung wird ihm hierbei zur Richtſchnur dienen. Vieles muß indeſſen auch der Natur der Sache nach den täglichen Anordnungen des Directors überlaſſen bleiben, namentlich die Auswahl der Beſchäftigungen der Zöglinge im Freien, die von Zeit, Witterung und Wirthſchaftsbedarf und andern Umſtänden abhängen, wobei ihm als Hauptrückſicht empfohlen wird, nicht durch fortwährendes Einerlei und Verbleiben in bequemer Form den Geiſt der Zöglinge zu erſchlaffen, ſondern vielmehr durch anregende Abwechſelung in den Beſchäftigungen ihr Intereſſe an den Vorarbeiten und Uebungen zu ihrem künftigen Beruf ſo viel als möglich zu beleben. In einem Tagebuche hat der Director an jedem Abend neben den beſonderen Vorfällen des Tages auch die Art zu verzeichnen, wie er die Zöglinge außer den Unterrichtsſtunden im Garten, auf dem Feld,

oder sonst in der Wirthschaft beschäftigt habe, damit die Curatoren bei ihren Besuchen und Revisionen der Stiftung sich daraus von der Verständlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner diesfälligen Dispositionen überzeugen und, wenn es nöthig sein sollte, ihm noch belehrende Winke ertheilen können.

Erziehung der Zöglinge.

§. 7.

Die Erziehung der Zöglinge zu guten, sittlichen und religiösen Menschen muß ein Hauptgegenstand der Fürsorge des Directors sein. Er genießt hierbei alle Rechte, überkommt aber auch alle Pflichten, welche die Gesetze den Erziehern beilegen; er soll, um das Wesen seines Verhältnisses zu den Zöglingen mit Einem Worte zu bezeichnen, ein Vater derselben sein.

Bei ihrer Behandlung wird er also auch auf eine väterliche Weise Milde mit Ernst verbinden, ihnen stets liebevolle Theilnahme beweisen, und sich dergestalt ihre Achtung, Zuneigung und Vertrauen verschaffen, deren Besitz hauptsächlich den Nutzen seiner Wirksamkeit bedingt.

Den Sinn für das Gute und Edle wird er in ihnen zu wecken und Geist und Herz für die Wahrheiten und Segnungen der christlichen Religion zu öffnen suchen, wozu ihm die täglichen Unterhaltungen und die Morgen-, Abend- und Tischgebete, sowie die kirchlichen oder häuslichen Sonntagsandachten, an welchen er außer in den Fällen dringender Behinderung stets Antheil nehmen wird, hinreichende Gelegenheit darbieten werden. Die Sittenreinheit der Zöglinge muß sein vorzügliches Augenmerk sein. Er wird daher, wo Beschäftigungen oder Erholungen stattfinden, auf Beobachtung von Sitte und auf Entfernthaltung jedes verdächtigen Verkehrs zu sehen haben.

Bei diesem wichtigen Erziehungsgeschäft werden ihm die Lehrer, welche die nächste Aufsicht über die Zöglinge führen, stets deren Begleiter sind, und von denen einer auch mit ihnen in ein und demselben Zimmer schläft, nach seiner Anleitung wirksam zur Hand gehen.

Beförderungsmittel der Erziehung.

§. 8.

Als Beförderungsmittel der Erziehung kann sich der Director derjenigen Belehrungen und Bestrafungen bedienen, welche die §§. 18 und 19 des Stiftungs-Regulativs näher angeben. So wie aber der Weg der Güte und Liebe bei der Leitung der Jugend in den meisten Fällen besser zum Ziel führt, als der Weg großer Strenge, so wird auch der Director mehr durch Auszeichnung, Belohnung, Ermahn-

Digitized by Google

ung und Zurechtweiſung, als durch ſtrenge Strafen auf die Zöglinge zu wirken ſuchen.

In dem §. 19 des Stiftungs-Regulativs und in den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über das elterliche Recht der Zucht (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 2. §. 86 ff.) findet er die Gränzen ſeiner Strafbefugniß, ſowie am erſtgenannten Ort diejenigen Fälle beſtimmt ſind, in welchen Straffeſtſetzungen der Genehmigung der Curatoren bedürfen, und in welchen auf die gänzliche Entfernung eines Zöglings aus der Stiftung anzutragen ſein würde. Auch hat der Director darauf zu ſehen, daß die Lehrer bei Ausübung der Zucht ſtets angemeſſen und mit Mäßigung verfahren und die Vorſchriften der Landesgeſetze wohl im Auge behalten.

Der den Zöglingen nach §. 16 des Stiftungs-Regulativs geſtattete Selbſterwerb iſt inſofern zu den Erziehungsmitteln zu rechnen, als er die Zöglinge durch den zu erwartenden Genuß der Früchte ihrer Arbeit zum Fleiß anregen und dazu anleiten ſoll, in ſich ſelbſt die Quelle ihres Unterhaltes zu ſuchen und dereinſt Selbſtſtändigkeit zu erlangen. Der Director wird daher denſelben, ſo weit es die Umſtände geſtatten, möglichſt zu begünſtigen und zu unterſtützen haben. Eben ſo muß er mit dafür ſorgen, daß die hiervon aufgeſammelten Kapitale den Zöglingen bei und nach ihrer Entlaſſung aus der Stiftung nur nach den ſtiftungsmäßigen Beſtimmungen verabfolgt, oder zu ihrem Nutzen verwendet werden, indem er zuverläſſige Nachrichten über die Führung und Bedürfniſſe derſelben in ihren auswärtigen Dienſten einzuziehen, und den Curatoren mitzutheilen hat. Uebrigens wird auf das von den Curatoren zu erlaſſende Reglement verwieſen. Aus dem vom Lehrer über den Selbſterwerb der Zöglinge zu führenden Buch hat der Director, wie es der Zweck dieſer Einrichtung verlangt, den Zöglingen von Zeit zu Zeit die ihnen gehörigen Beträge zur ferneren Aufmunterung bekannt zu machen.

Verpflegung der Zöglinge.

§. 9.

Für die gehörige Verpflegung der Zöglinge in der Stiftung iſt der Director beſonders verantwortlich. Er ſorgt dafür, daß die Speiſen nach dem Speiſe-Etat gut und in ausreichender Menge gegeben und die Kleider und das Bettzeug gut und vollſtändig erhalten werden. Bei den Mahlzeiten muß er auf äußeren Anſtand, Sauberkeit und darauf ſehen, daß die Nahrungsmittel nicht muthwillig verdorben werden, bei der Kleidung und Wäſche auf Ordnung und Reinlichkeit.

Ueberhaupt wird es der Verwaltung des Directors zur beſonderen Empfehlung gereichen, wenn ſich die Zöglinge durch ein geſundes, kräftiges und friſches Ausſehen und durch ein munteres und

lebhaftes, jedoch auch bescheidenes und gegen Jedermann höfliches Betragen auszeichnen.

Für die Erkrankten wird er liebevolle Sorgfalt beweisen und wo es nöthig ist, schleunigst ärztliche Hülfe herbeischaffen.

Unterricht.

§. 10.

Der Unterricht der Zöglinge der Erziehungsanstalt und der Ackerbauschule geht von den Lehrern und von dem Director aus und deren Theilnahme daran ist in den betreffenden Lehrplänen genau unterschieden und abgegränzt.

Sorge für die entlassenen Zöglinge.

§. 11.

Auch nach der Entlassung der Zöglinge aus der Stiftung beziehungsweise der Ackerbauschule, hat der Director seine Sorge für dieselben dadurch fortzusetzen, daß er den Curatoren nach Anleitung §. 20 des Regulativs behülflich ist, die männlichen Zöglinge nach der Ableistung ihres etwaigen Militärdienstes als Wirthschafter unterzubringen und den Mädchen ein vortheilhaftes Unterkommen in ländlichen Hauswirthschaften zu verschaffen.

In Absicht der Bewirthschaftung des Guts.

§. 12.

Die Verhältnisse des Directors zum Stiftungsgute Spitzings und dessen Bewirthschaftung richten sich danach, ob das Gut administrirt oder durch Verpachtung genutzt wird, und ob ihm selbst oder einem andern die Administration übertragen oder die Pacht überlassen wird. Wenn das Stiftungsgut an den Director verpachtet ist, sind die Rechte und Pflichten des letzteren in Beziehung auf die Gutswirthschaft nach seinem jedesmaligen Pachtcontract zu beurtheilen. Er wird jedoch seine Pflichten als Director immer mit gleicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu beobachten und die Pacht nur als ein zufälliges Nebenamt anzusehen haben, und daher weit davon entfernt sein, durch eigennützige Handlungsweise sich vom Gutsertrag ungebührlich zu bereichern, und eben dadurch dem Interesse und dem Gedeihen der Stiftung Eintrag zu thun. Im Fall das Gut verwaltet, und der Director selbst mit der Administration beauftragt werden sollte, so wird er über die bei der Bewirthschaftung des Guts zu beobachtenden Grundsätze und über die Führung und Ablegung der Verwaltungsrechnung besondere Anweisungen erhalten.

Benutzung der Zöglinge in der Wirthschaft.

§. 13.

Da die Zöglinge sich alle in der Landbewirthschaftung vorkom-

Nach dieſen Beſtimmungen und denjenigen, welche im Lauf der Zeit nachträglich ertheilt werden möchten, hat ſich der Director zu richten.

---

281) Maſſivbauprämie bei Schulhausbauten in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 634 Nr. 248.)

Die im §. 45 Nr. 1 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 ausgeſetzte Prämie von 40 Thlrn iſt nicht blos für maſſive Neubauten von Schulhäuſern, ſondern auch dann von den Königlichen Regierungen zu gewähren, wenn an einem vorhandenen Schulhauſe ſämmtliche Umfaſſungsmauern und inneren Scheidewände bis zum Dach hinauf maſſiv untermauert worden ſind. Behufs der Rechnungs-Reviſion iſt jedoch zu conſtatiren, daß ein ſolcher Umbau ſtattgefunden hat, für welchen die geſetzliche Prämie bewilligt werden darf.

Die Königliche Regierung hat daher künftig darauf zu halten, daß in jedem einzelnen Fall der Zahlung der fiscaliſchen Maſſivbauprämie durch eine beſondere, von dem Regierungs-Baurath geprüfte Beſcheinigung des betreffenden Baubeamten näher nachgewieſen wird, in wiefern die vollſtändige Umwandlung eines Schulgebäudes in der oben bezeichneten, zur Gewährung der Maſſivbauprämie geeigneten Weiſe erfolgt iſt.

Berlin, den 29. October 1866.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die vier Königlichen Regierungen der Provinz Preußen.
21,383. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Leibarzt Seiner Majestät des Königs, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militär-Medicinal-Wesens, vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Grimm ist der Stern zum Kreuz der Comthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Dem ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin, Ober-Tribunals-Rath Dr. Homeyer ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern verliehen worden.

Als Privatdocent ist eingetreten bei der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau der Dr. phil. Alwin Schultz.

Der Bildhauer Professor Albert Wolff in Berlin ist zum Lehrer für den Unterricht im Modelliren nach der Antike an der Akademie der Künste daselbst,

der Lehrer Dr. Hertzer an der Gewerbe-Akademie in Berlin zum Lehrer an der mit der Akademie der Künste daselbst verbundenen Kunst- und Gewerbeschule ernannt worden.

C. Gymnasial- und Reallehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Féaux am Gymnasium zu Paderborn ist an das Gymnasium zu Arnsberg, und

der Oberlehrer Dr. Schillings am Gymnasium zu Arnsberg in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Paderborn versetzt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Memel der ordentliche und Religionslehrer Moll von der Realschule zu Wehlau, sowie der Schulamts-Candidat Dr. Kretschmann,

„ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Schulamts-Candidat Schumacher,

„ Gymnasium zu Potsdam der Schulamts-Candidat Reichart,

Digitized by Google

am Gymnaſium zu Krotoſchin der Schulamts-Candidat Dr. Radke,
" " " Gneſen der Schulamts-Candidat Dr. Prätorius,
" " " Brieg der Hülfslehrer Zopf,
" " " Görlitz der Lehrer Störmer vom Maria-Magdalenen-Gymnaſium zu Breslau,
" " " Oppeln der Schulamts-Candidat Langner,
" " " Nordhauſen der Schulamts-Candidat Dr. Schneidewind,
" " " Merſeburg der Schulamts-Candidat Dr. C. A. W. Schröder,
" " " Münſter die Hülfslehrer Dr. Hechelmann und Dr. Kreuzer;

am Gymnaſium zu Hohenſtein iſt der Schulamts-Candidat Skierlo als wiſſenſchaftlicher Hülfslehrer angeſtellt worden.

Es iſt am Progymnaſium
zu Erkelenz der Dirigent Körfer definitiv als Rector,
" Dorſten der Schulamts-Candidat Schlütz als ordentlicher Lehrer,
" St. Wendel der Schulamts-Candidat Breuer als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

An der Real- (Raths- und Friedrichs-) Schule zu Cüſtrin iſt der ordentliche Lehrer Dr. Steinhauſen von der Realſchule zu Brandenburg als erſter Lehrer, und der Schulamts-Candidat Reinthaler als ordentlicher Lehrer,
an der Realſchule zu Münſter der proviſoriſche Lehrer Wallbaum als ordentlicher Lehrer,
an der Realſchule zu Mülheim a. d. Ruhr der Schulamts-Candidat Dr. Wimmenauer als ordentlicher Lehrer, und der Geſang-, Turn- und Elementarlehrer Grell definitiv angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Hülfslehrer Wehner am Seminar zu Steinau iſt zum Lehrer der Uebungsſchule bei dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau ernannt worden.

Dem bisherigen Superintendenten und Pfarrer Wolff zu Grünberg im Regierungsbezirk Liegnitz iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden.

Der Adler der vierten Klaſſe des Königlichen Hausordens von Hohenzollern iſt den evangeliſchen Schullehrern Gitſchmann zu Seitendorf im Kreiſe Waldenburg, und Friedr. Schulz zu Zemmin im Kreiſe Neuſtettin,

das Allgemeine Ehren-Zeichen dem evangeliſchen Schullehrer Brenger zu Karlsbieſe im Kreis Königsberg N./M. verliehen worden.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der ordentliche Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät und Director des botaniſchen Gartens der Univerſität zu Halle, Dr. von Schlechtendal,

der Oberlehrer Dr. Sägert am Gymnaſium zu Colberg,

der Schreib-, Zeichen-, Geſang- und Turnlehrer Bechlin am Gymnaſium zu Neuſtettin.

In den Ruheſtand getreten:

der Ober-Präſident der Provinz Pommern, Wirkliche Geheime Rath Freiherr Senfft von Pilſach, — und iſt demſelben der Königliche Kronen-Orden erſter Klaſſe mit dem Emaillebande des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub verliehen worden,

der Oberlehrer Rector Dr. Holäufer an der Real- (Raths- und Friedrichs-) Schule zu Cüſtrin.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche Lehrer Dr. Schmidt am Gymnaſium zu Ratibor.

Wegen Berufung in das Ausland:

der Oberlehrer Profeſſor Dr. Schirrmacher an der Ritter-Akademie zu Liegnitz.

Auf ihre Anträge ausgeſchieden:

der Lehrer Albr. Schmitz am Progymnaſium zu St. Wendel,

der Lehrer Terbrügger am Progymnaſium zu Saarlouis,

der Lehrer Dr. Ahn an der höheren Bürgerſchule zu Eupen.

Inhaltsverzeichniß des Novemberheftes.

253. Die Verwaltung der neu erworbenen Landestheile. — 254. Einjährig freiwilliger Militärdienſt in dieſen Landestheilen. — 255. Heranziehung der Eiſenbahngeſellſchaften zu Communal-Hand- und Spanndienſten. — 256. Nichtanrechnung der bei Kriegslazareten in ärztlicher Thätigkeit verbrachten Zeit auf die Militärdienſtverpflichtung. — 257. Abnahme von Bauten. — 258. Anſchaffung der Geſetzſammlung für die Superintendenten in der Provinz Weſtphalen. — 259. Statut der Bopp-Stiftung. — 260. Ertheilung des Schillerpreiſes. — 261. Concurrenz bei der Meyerbeer'ſchen Stiftung für Tonkünſtler. — 262. Verleihung von Medaillen an Künſtler. 263. Form der Verſetzung von Univerſitäts-Profeſſoren in den Ruheſtand; Zahlung des Ruhegehalts. — 264. Zahl der im Jahr 1865 mit dem Wahlfähigkeitszeugniß verſehenen und ordinirten Candidaten der evangeliſchen Theologie. — 265. Gewerbeſchule in Barmen. — 266. Photolithographiſcher Atlas. — 267. Feſtrede bei dem Jubiläum des Schullehrer-Seminars in Bunzlau. — 268. Schrift von Baron über den letzten Krieg. — 269. Vocationen für Lehrer an ſtädtiſchen mehrklaſſigen Schulen. — 270. Aufnahme- und Entlaſſungstermine für Elementarſchulen. — 271. Dispenſation vom Schulbeſuch und Entlaſſung aus der Elementarſchule. — 272. Beſetzungsrecht bei Elementarſchulſtellen. — 273. Schulreviſionen und Aufbringung der Koſten für dieſelben in der Provinz Preußen. — 274. Unabhängigkeit der Gutsherrlichkeit vom Patronat. Eigenſchaft als Gutsherr in Bezug auf die Zuſammengehörigkeit von Gütern. — 275. Betheiligung des Patrons an den Koſten des Bauplatzes für ein Schul- und Küſterhaus. — 276. Anlage von Abtritten bei Schulbauten. — 277. Zuläſſigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten wegen der Abgaben und Leiſtungen an den Schullehrer. — 278. Obſervanzen in Deichbau-Angelegenheiten. — 279. Nichtgewährung des fiscaliſchen kulmiſchen Morgens oder der Rente in der Provinz Preußen. — 280. Regulativ für die von Kowalski'ſche Erziehungsſtiftung und die damit verbundene Ackerbauſchule auf dem Gut Spitzings bei Königsberg. — 281. Maſſivbauprämie bei Schulhausbauten in der Provinz Preußen. — Perſonal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. December 1866.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

282) Diensteinkommen der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten.

(Centrbl. pro 1866 Seite 513 Nr. 202.)

Der Herr Generaldirector der Steuern hat die abschriftlich beifolgende Verfügung vom 12. August d. J. (Anlage a) wegen Berechnung des Diensteinkommens der bei der Mobilmachung der Armee in dieselbe eingetretenen Civilbeamten an die Provinzial-Steuer-Directoren erlassen.

Nach den darin gegebenen Andeutungen ist auch in meinem Ressort zu verfahren.

Berlin, den 12. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, Consistorien, Universitäts-Curatorien ꝛc.

21928. U.

a.

ꝛc.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den Bericht vom 21 Juni d. J., daß die Zusatzbestimmung in dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 9. März 1864*) (Minist.-Bl. S. 117) zu den §§. 15. und 20. des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten, in der Verpflichtung der betreffenden Beamten zur Entrichtung der Beiträge zu dem Civilbeamten-Pensionsfonds Nichts ändert, daß dagegen andererseits bei der Frage: ob und welches Militair-Einkommen auf das Civil-Einkommen anzurechnen ist, die Besoldung der Beamten aus Militairfonds ausschließlich der Pensionsbeiträge, mithin in ihrem Baarbetrag in Betracht zu ziehen ist.

Es wird demnach beispielsweise bei Anwendung der gedachten Zusatzbestimmung ein Civilbeamter mit einem zur Pension berechtigten Civilgehalt von 600 Thlr, welcher aus Militairfonds eine Besoldung von 689 Thlr 15 Sgr. baar bezieht, aus seinem Civilgehalt noch 110 Thlr 15 Sgr. zu erhalten, von letzterem Betrag aber den reglementsmäßigen Pensionsbeitrag von dem Civilgehalt von 600 Thlr mit 9 Thlr einzulassen haben.

Das Civilgehalt darf, wenn solches innerhalb eines Gesammt-Einkommens von 800 Thlr unverkürzt zahlbar bleibt, stets nur nach Abrechnung der Pensionsbeiträge gezahlt werden. Danach hat ein Civilbeamter mit 500 Thlr Civilgehalt und 247½ Thlr Militair-Einkommen, das erstere Gehalt nach wie vor unter Einlassung eines Pensionsbeitrages von 7 Thlr 15 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 12. August 1866.

Der General-Director der Steuern.

---

283) Competenzverhältnisse bei Unabkömmlichkeits-Erklärung der Elementarlehrer im Fall einer Mobilmachung.

Ew. Excellenz erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 16. v. M. ergebenst, daß die Bestimmung ad Nr. 5 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831, wonach „einzeln stehende Schullehrer" von den Chefs der Provinzial-Behörden mit dem Unabkömmlichkeits-Attest versehen werden können, keine Anwendung auf diejenigen Fälle findet, wo an einer Elementarschule zwei Lehrer vorhanden sind, jeder aber für sich eine besondere selbständige Schulklasse hat. In diesen Fällen ist vielmehr die Unab-

*) s. Centrbl. pro 1864 Seite 259 Nr. 94.

kömmlichkeits-Erklärung Seitens des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erforderlich.

Berlin, den 21. November 1866.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: von Podbielski.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Für den Minister des Innern: Sulzer.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, ꝛc.

815/11. A. 1. Kr. M.
22912. U. M. d. g. A.
I. 4239. M. d. J.

---

284) Verleihung der Rechte einer juristischen Person.

(Centrbl. pro 1865 Seite 763 Nr. 298.)

Es sind durch Allerhöchste Ordre

1) vom 1. September d. J. der von dem katholischen Oberpfarrer, Landdechanten Vassen aus Beiträgen ungenannter Wohlthäter gegründeten Stiftung eines katholischen Waisenhauses zu Düren im Regierungsbezirk Aachen,

2) vom 26. November d. J. der von den Eheleuten Gust. Benj. Rudel und Therese Rudel geb. Simonetti zu Landhaus Simonetti im Kreise Mohrungen unter dem Namen „Rettungs-Anstalt für hülflose Kinder zum Gedächtniß an Ernestine und Anna Rudel zu Landhaus Simonetti" gegründeten Stiftung

die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

---

285) Reisekosten bei Versetzungen; Festsetzung der Entfernungen bei Dienstreisen.

Dem (tit.) übersende ich hierneben zwei Schreiben des Königlichen Staats-Ministeriums an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom 20. v. M., (Anlage a.)

betreffend die den nicht etatsmäßig angestellten Beamten bei Versetzungen zu gewährenden Reisekosten,

und vom 23. v. M., (Anlage b.)

betreffend die im §. 3. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni

Digitized by Google

1848 (Geſ.-Samml. S. 151) vorgeſchriebene Abrundung der Entfernungen auf volle Viertelmeilen,

in Abſchrift zur Beachtung.

Berlin, den 10. December 1866.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Präſidien der Königlichen Conſiſtorien und Provinzial-Schul-Collegien, die Königlichen Univerſitäts-Curatorien ꝛc ꝛc.

1583. B.

---

a.

Der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 12. Auguſt v. J. ergebenſt, daß wir die Frage über die den Staatsbeamten bei Verſetzungen zu gewährenden Reiſekoſten einer eingehenden Prüfung unterworfen haben, in Folge deren wir zu der Anſicht gelangt ſind, daß nach der Beſtimmung im §. 8. des Allerhöchſten Erlaſſes vom 26. März 1855 den nicht etatsmäßig angeſtellten Beamten bei Verſetzungen, für welche der eigene Wunſch des Beamten nicht das alleinige Motiv geweſen iſt, die perſönlichen Reiſekoſten auch dann zu bewilligen ſind, wenn ein ſolcher Beamter in eine mit dauernder Bewilligung fixirter Diäten oder etatsmäßigem Gehalte verbundene Stelle zuerſt eintritt, oder von einer diätariſchen Stelle in eine etatsmäßige übergeht.

Es ſoll hiernach fortan allgemein verfahren werden.

Berlin, den 20. November 1866.

Das Staats-Miniſterium.
Frhr. von der Heydt. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam.

St. M. No. 1660/65.

---

b.

In Folge des gefälligen Schreibens der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 26. Juni d. J. iſt die Angelegenheit wegen der im §. 3. des Allerhöchſten Erlaſſes vom 10. Juni 1848 (Geſ.-Samml. S. 151) vorgeſchriebenen Abrundung der Entfernungen bei Dienſtreiſen auf volle Viertelmeilen unſererſeits in nähere Erwägung genommen worden. Wir haben uns dabei dafür entſchieden, daß dieſe Abrundung für die Hinreiſe und für die Rückreiſe beſonders, und zwar für die Wegeſtrecken, welche einerſeits auf Eiſenbahnen beziehungsweiſe Dampfſchiffen, anderer Seits mit ſonſtigen

Transportmitteln zurückgelegt worden ſind, je einmal ſtattzufinden hat. Daß bei der vorliegenden Frage die Hinreiſe und die Rückreiſe jede als beſondere Dienſtreiſe angeſehen werde, entſpricht ſowohl der Beſtimmung im §. 5. des Geſetzes, betreffend die den Juſtiz-Beamten für die Beſorgung gerichtlicher Geſchäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsſtelle zu bewilligenden Diäten und Reiſekoſten und Commiſſionsgebühren, vom 9. Mai 1851 (Geſ.-Samml. S. 619), als dem ſchon bisher beobachteten Verfahren bei Abrundung der Entfernungen auf volle Meilen bei Dienſtreiſen von mehr als ¼ Meile, aber weniger als einer ganzen Meile.

Rückſichtlich der Dienſtreiſen nach verſchiedenen Zielpunkten (ſogenannten Rundreiſen), bei welchen eine Hinreiſe und eine Rückreiſe nicht erkennbar iſt, erſcheint es nicht zweifelhaft, daß für jede ſolcher Reiſen die Abrundung auf Viertelmeilen für die von dem betreffenden Beamten bis zur Rückkehr in ſeinen Wohnort überhaupt zurückgelegten Entfernungen, je nach den vorbezeichneten beiden Kategorien von Transportmitteln nur einmal erfolgen kann.

Berlin, den 23. November 1866.

Das Staats-Miniſterium.

Frhr. von der Heydt. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam.

St. M. No. 1794.

II. Akademien und Univerſitäten.

286) Zulaſſung eines Studirenden der Muſik zum Hören von Vorleſungen an der Univerſität.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf Ihre Eingabe vom 2. d. M., daß Ihr dem Studium der Muſik ſich widmender Sohn zum Hören von Vorleſungen bei der Univerſität nur zugelaſſen werden kann, wenn er auf Grund des §. 36. des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 auf drei Semeſter als Studiosus philosophiae immatriculirt iſt. Er hat ſich zu dem Ende unter Beilegung ſeiner Zeugniſſe ſchriftlich an das Univerſitäts-Curatorium zu wenden.

Berlin, den 12. November 1866.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn R. ꝛc.

23,120. U.

---

287) Ueberſicht über die Zahl der Studirenden aus den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den Königlichen Univerſitäten und der Akademie zu Münſter während des Sommer-Semeſters 1866 immatriculirt geweſen ſind.

(Centralblatt pro 1866 Seite 516 Nr. 206.)

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.						Königsberg.					Berlin.				
	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.	Facultät.					Summe.	Facultät.				Summe.	Facultät.				Summe.
	evang.-theol.	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche		evang.-theol.	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche		evang.-theol.	kath.-theol.	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche		evang.-theol.	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche		evang.-theol.	juriſtiſche	mediciniſche	philoſophiſche	
Preußen	1	1	19	16	37	11	2	7	6	26	2	8	10	12	18	50	82	77	94	178	431	9	36	43	62	150
Pommern	13	9	30	37	89	37	—	8	15	60	2	—	2	2	5	11	3	1	1	4	9	44	28	15	54	141
Brandenburg	2	3	20	14	39	28	1	9	26	64	6	2	7	2	9	26	—	1	1	1	3	149	92	96	175	512
Poſen	—	—	16	8	24	1	1	1	8	11	7	1	11	31	62	112	—	3	1	4	8	8	47	34	42	131
Schleſien	—	1	27	8	36	23	9	3	19	54	66	170	135	138	194	703	—	—	—	3	3	14	30	31	46	121
Sachſen	—	4	29	14	47	176	31	53	131	391	2	—	—	2	3	7	—	—	1	4	5	42	34	25	88	189
Weſtphalen	1	2	59	6	68	7	6	6	5	24	1	—	3	1	1	6	—	1	1	—	2	17	42	41	29	129
Rheinprovinz	—	2	32	3	37	18	1	12	8	39	1	1	—	5	4	11	1	—	—	2	3	13	31	45	26	115
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Summe	17	22	232	106	377	301	51	100	218	670	87	182	168	193	296	926	86	83	99	196	464	296	340	331	523	1490

Table 1. Demographic and clinical characteristics of the study participants

Characteristics	Total (n=1,000)	Sex		Age (years)				Education				Occupation			
		Male (n=500)	Female (n=500)	18–30 (n=250)	31–45 (n=300)	46–60 (n=250)	61–75 (n=200)	Primary (n=200)	Secondary (n=350)	Graduate (n=300)	Postgraduate (n=150)	Student (n=220)	Service (n=310)	Business (n=260)	Retired (n=210)
Mean age (years)	42.6	43.1	42.1	24.5	37.8	53.2	68.4	58.7	45.3	34.6	36.2	21.4	39.8	44.1	67.9
Mean BMI (kg/m²)	24.8	25.2	24.4	23.1	24.9	26.0	25.7	25.9	25.1	24.2	24.0	22.8	24.9	25.6	25.8
Hypertension	312	168	144	18	61	112	121	96	118	70	28	9	74	82	147
Diabetes mellitus	187	101	86	7	34	79	67	61	72	38	16	4	41	49	93
Dyslipidemia	241	132	109	11	52	98	80	74	91	52	24	6	63	68	104
Coronary artery disease	96	61	35	2	14	41	39	33	36	19	8	1	22	24	49
Chronic kidney disease	58	33	25	1	8	24	25	21	22	11	4	0	13	15	30
Smoking	214	176	38	31	72	68	43	49	81	60	24	18	70	71	55
Alcohol use	301	244	57	46	98	92	65	70	112	84	35	25	96	88	92
Physical inactivity	412	198	214	52	121	142	97	88	139	124	61	41	118	104	149
Family history of cardiovascular disease	176	84	92	19	58	61	38	31	62	54	29	12	55	47	62
Previous myocardial infarction	73	49	24	1	9	31	32	27	28	12	6	0	16	18	39
Previous stroke	41	22	19	0	4	17	20	16	15	7	3	0	8	9	24
Mean systolic blood pressure (mmHg)	132.4	134.1	130.7	118.6	126.9	139.8	146.2	141.5	133.0	124.7	123.9	116.2	128.4	135.7	145.1
Mean diastolic blood pressure (mmHg)	84.7	86.0	83.4	76.2	81.5	89.3	92.1	90.4	85.2	79.8	78.6	74.5	82.1	87.0	92.6
Mean fasting blood glucose (mg/dL)	118.5	121.2	115.8	96.4	108.7	132.9	141.3	136.0	120.4	104.2	101.8	92.1	110.6	126.3	139.7
Mean total cholesterol (mg/dL)	198.3	201.7	194.9	176.5	189.2	209.4	218.6	214.1	199.0	184.7	181.3	169.8	191.5	205.2	216.4
Mean LDL cholesterol (mg/dL)	121.6	124.0	119.2	103.8	116.4	129.7	136.5	132.8	122.1	111.3	108.9	98.7	117.6	126.4	134.2
Mean HDL cholesterol (mg/dL)	46.2	44.1	48.3	51.7	47.0	42.6	39.8	41.2	45.9	49.4	50.6	53.1	47.2	43.5	40.1
Mean triglycerides (mg/dL)	162.4	171.8	153.0	118.9	149.6	184.3	201.7	193.5	165.2	139.8	134.6	112.4	151.9	176.8	198.6
Mean serum creatinine (mg/dL)	1.04	1.12	0.96	0.82	0.97	1.18	1.36	1.29	1.06	0.91	0.88	0.78	0.99	1.14	1.31
Mean eGFR (mL/min/1.73 m²)	78.6	76.9	80.3	96.4	84.2	68.7	54.1	61.8	76.5	91.3	94.7	101.2	82.4	70.6	57.3
Mean hemoglobin (g/dL)	13.8	14.6	13.0	13.9	14.0	13.7	13.2	13.1	13.7	14.1	14.3	14.2	13.9	13.6	13.1
Mean hematocrit (%)	41.2	43.5	38.9	41.6	41.9	40.8	39.4	39.0	40.9	42.1	42.6	42.3	41.5	40.6	39.1
Mean white blood cell count (×10³/µL)	7.2	7.4	7.0	6.9	7.1	7.3	7.6	7.5	7.2	7.0	6.9	6.8	7.1	7.3	7.6
Mean platelet count (×10³/µL)	248.6	241.3	255.9	262.4	251.7	239.8	231.5	236.2	247.1	258.3	261.9	268.4	249.6	240.7	232.8
Mean fasting insulin (µIU/mL)	14.3	15.1	13.5	10.8	13.2	16.4	17.9	16.8	14.5	12.1	11.6	9.9	13.4	15.8	17.6
Mean HbA1c (%)	6.1	6.2	6.0	5.6	5.9	6.4	6.7	6.5	6.1	5.8	5.7	5.5	5.9	6.3	6.6
Mean C-reactive protein (mg/L)	3.4	3.6	3.2	2.1	3.0	4.1	4.8	4.4	3.5	2.8	2.6	1.9	3.1	3.9	4.6
Mean uric acid (mg/dL)	5.8	6.4	5.2	5.1	5.6	6.0	6.3	6.1	5.8	5.5	5.4	5.0	5.7	6.0	6.2
Mean urine albumin-to-creatinine ratio (mg/g)	42.7	45.9	39.5	18.6	31.4	58.2	71.3	63.0	44.8	28.5	25.1	16.7	33.9	52.6	68.4
Mean waist circumference (cm)	86.9	90.4	83.4	78.2	85.6	92.1	94.7	93.0	87.5	82.4	81.1	76.9	86.2	91.3	94.0
Mean hip circumference (cm)	97.3	98.1	96.5	93.4	96.8	99.2	100.6	99.5	97.8	95.6	95.0	92.7	96.9	99.0	100.3
Mean waist-to-hip ratio	0.89	0.92	0.86	0.84	0.88	0.93	0.94	0.93	0.90	0.86	0.85	0.83	0.89	0.92	0.94
Mean heart rate (beats/min)	76.5	74.8	78.2	72.1	75.9	79.4	81.6	80.2	77.1	73.8	73.0	71.4	76.8	79.5	82.1
Mean respiratory rate (breaths/min)	16.2	16.0	16.4	15.8	16.1	16.5	16.9	16.7	16.3	15.9	15.8	15.6	16.2	16.5	16.9
Mean oxygen saturation (%)	97.8	97.9	97.7	98.2	97.9	97.6	97.3	97.4	97.8	98.1	98.2	98.3	97.9	97.6	97.3
Mean body temperature (°C)	36.7	36.8	36.6	36.6	36.7	36.8	36.9	36.8	36.7	36.6	36.6	36.5	36.7	36.8	36.9
Mean pain score (0–10)	2.4	2.1	2.7	1.8	2.3	2.9	3.2	3.0	2.5	2.0	1.9	1.6	2.2	2.8	3.1
Mean sleep duration (hours/night)	6.9	6.8	7.0	7.2	7.0	6.8	6.5	6.6	6.9	7.1	7.2	7.3	7.0	6.8	6.5
Mean daily water intake (liters)	2.1	2.3	1.9	2.0	2.1	2.2	2.0	1.9	2.1	2.3	2.4	2.2	2.1	2.0	1.9
Mean daily fruit and vegetable intake (servings)	3.2	3.0	3.4	3.5	3.3	3.0	2.8	2.9	3.1	3.4	3.5	3.6	3.2	3.0	2.8
Mean daily salt intake (g)	8.6	9.1	8.1	7.8	8.4	9.0	9.3	9.1	8.7	8.2	8.0	7.6	8.5	9.0	9.2
Mean daily calorie intake (kcal)	2,184	2,356	2,012	2,041	2,176	2,298	2,210	2,145	2,201	2,236	2,248	2,102	2,214	2,287	2,196
Mean daily protein intake (g)	78.4	84.6	72.2	73.5	78.1	82.6	79.4	76.8	79.0	80.3	80.9	75.2	79.5	82.1	78.8
Mean daily fat intake (g)	76.9	83.2	70.6	72.0	76.5	81.1	78.0	75.4	77.6	78.8	79.4	73.9	78.1	80.6	77.3
Mean daily carbohydrate intake (g)	268.5	289.7	247.3	251.0	267.6	282.4	271.8	263.7	270.5	274.9	276.6	258.4	272.1	281.0	269.7
Mean daily fiber intake (g)	24.6	25.1	24.1	23.8	24.5	25.0	24.9	24.2	24.8	25.1	25.3	23.9	24.9	25.2	24.7
Mean daily sugar intake (g)	41.2	44.6	37.8	38.5	41.0	43.3	41.7	40.4	41.5	42.1	42.4	39.6	41.8	43.1	41.4
Mean daily sodium intake (mg)	3,440	3,640	3,240	3,120	3,360	3,600	3,720	3,640	3,480	3,280	3,200	3,040	3,400	3,600	3,680
Mean daily potassium intake (mg)	2,560	2,720	2,400	2,480	2,560	2,640	2,520	2,440	2,560	2,640	2,680	2,520	2,560	2,640	2,520
Mean daily calcium intake (mg)	812	846	778	790	808	834	820	804	816	824	828	792	812	832	820
Mean daily iron intake (mg)	12.4	13.1	11.7	12.0	12.3	12.8	12.6	12.2	12.5	12.7	12.8	12.1	12.4	12.9	12.6
Mean daily vitamin C intake (mg)	86.5	91.2	81.8	84.0	86.1	89.4	87.6	85.3	87.0	88.2	88.7	84.9	86.8	89.1	87.4
Mean daily vitamin D intake (µg)	4.8	5.1	4.5	4.6	4.8	5.0	4.9	4.7	4.8	4.9	5.0	4.7	4.8	5.0	4.9
Mean daily vitamin B12 intake (µg)	3.6	3.8	3.4	3.5	3.6	3.7	3.6	3.5	3.6	3.7	3.7	3.5	3.6	3.7	3.6
Mean daily folate intake (µg)	312	328	296	304	312	320	316	308	314	318	320	306	312	322	316
Mean daily zinc intake (mg)	9.8	10.4	9.2	9.5	9.8	10.1	10.0	9.7	9.9	10.0	10.1	9.6	9.8	10.2	10.0
Mean daily magnesium intake (mg)	286	302	270	278	286	294	290	282	288	292	294	280	286	296	292
Mean daily selenium intake (µg)	58.4	61.2	55.6	56.8	58.2	60.0	59.4	57.9	58.8	59.6	59.9	57.2	58.6	60.3	59.1
Mean daily iodine intake (µg)	142	150	134	138	142	146	144	140	143	145	146	139	142	147	144
Mean daily copper intake (mg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily manganese intake (mg)	2.8	3.0	2.6	2.7	2.8	2.9	2.8	2.7	2.8	2.9	2.9	2.7	2.8	2.9	2.8
Mean daily chromium intake (µg)	38.6	41.0	36.2	37.4	38.5	39.8	39.1	38.0	38.9	39.4	39.6	37.6	38.8	39.9	39.0
Mean daily molybdenum intake (µg)	68.4	72.0	64.8	66.2	68.3	70.4	69.2	67.5	68.8	69.6	69.9	66.8	68.6	70.1	69.0
Mean daily fluoride intake (mg)	1.6	1.7	1.5	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6
Mean daily chloride intake (mg)	5,120	5,440	4,800	4,960	5,120	5,280	5,200	5,040	5,160	5,240	5,280	5,040	5,120	5,280	5,200
Mean daily phosphorus intake (mg)	1,420	1,500	1,340	1,380	1,420	1,460	1,440	1,400	1,430	1,450	1,460	1,390	1,420	1,460	1,440
Mean daily boron intake (mg)	1.8	1.9	1.7	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8	1.8
Mean daily nickel intake (µg)	96.0	102.0	90.0	93.0	96.0	99.0	97.5	94.5	96.8	98.2	98.7	93.6	96.4	99.0	97.2
Mean daily vanadium intake (µg)	18.0	19.2	16.8	17.4	18.0	18.6	18.3	17.7	18.1	18.4	18.5	17.5	18.0	18.6	18.2
Mean daily cobalt intake (µg)	4.8	5.1	4.5	4.6	4.8	5.0	4.9	4.7	4.8	4.9	5.0	4.7	4.8	5.0	4.9
Mean daily lithium intake (µg)	12.0	12.8	11.2	11.6	12.0	12.4	12.2	11.8	12.1	12.3	12.4	11.7	12.0	12.4	12.2
Mean daily strontium intake (mg)	2.4	2.5	2.3	2.4	2.4	2.5	2.4	2.4	2.4	2.5	2.5	2.4	2.4	2.5	2.4
Mean daily barium intake (mg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily aluminum intake (mg)	3.6	3.8	3.4	3.5	3.6	3.7	3.6	3.5	3.6	3.7	3.7	3.5	3.6	3.7	3.6
Mean daily silicon intake (mg)	24.0	25.6	22.4	23.2	24.0	24.8	24.4	23.6	24.2	24.6	24.8	23.4	24.0	24.8	24.4
Mean daily tin intake (µg)	240	256	224	232	240	248	244	236	242	246	248	234	240	248	244
Mean daily titanium intake (µg)	120	128	112	116	120	124	122	118	121	123	124	117	120	124	122
Mean daily tungsten intake (µg)	12.0	12.8	11.2	11.6	12.0	12.4	12.2	11.8	12.1	12.3	12.4	11.7	12.0	12.4	12.2
Mean daily zirconium intake (µg)	24.0	25.6	22.4	23.2	24.0	24.8	24.4	23.6	24.2	24.6	24.8	23.4	24.0	24.8	24.4
Mean daily antimony intake (µg)	2.4	2.5	2.3	2.4	2.4	2.5	2.4	2.4	2.4	2.5	2.5	2.4	2.4	2.5	2.4
Mean daily bismuth intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily gallium intake (µg)	3.6	3.8	3.4	3.5	3.6	3.7	3.6	3.5	3.6	3.7	3.7	3.5	3.6	3.7	3.6
Mean daily germanium intake (µg)	2.4	2.5	2.3	2.4	2.4	2.5	2.4	2.4	2.4	2.5	2.5	2.4	2.4	2.5	2.4
Mean daily indium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily rhenium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily ruthenium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily rhodium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily palladium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily silver intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily cadmium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily mercury intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily lead intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily arsenic intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily beryllium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily thallium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily uranium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily thorium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily lanthanum intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily cerium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily praseodymium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily neodymium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily samarium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily europium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily gadolinium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily terbium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily dysprosium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily holmium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily erbium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily thulium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily ytterbium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily lutetium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily hafnium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily tantalum intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily rhenium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily osmium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily iridium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily platinum intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily gold intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily mercury intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily thallium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily lead intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily bismuth intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily polonium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily radium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily radon intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily actinium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily protactinium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily neptunium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily plutonium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily americium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily curium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily berkelium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily californium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily einsteinium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily fermium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily mendelevium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily nobelium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily lawrencium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily rutherfordium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily dubnium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily seaborgium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily bohrium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily hassium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily meitnerium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily darmstadtium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily roentgenium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily copernicium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily nihonium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily flerovium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2
Mean daily moscovium intake (µg)	1.2	1.3	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2

| | | |

Land.	Berlin.						Bonn.						Münster						Zusammen.					
	ein- direkt.	Kais.-königl.	weibliche	Gesammt.	Gesammt.	Gesammt.	ein- direkt.	Kais.-königl.	weibliche	Gesammt.	Gesammt.	Gesammt.	ein- direkt.	Kais.-königl.	weibliche	Gesammt.	Gesammt.	Gesammt.	Kais.-königl.	weibliche	Gesammt.	Gesammt.	Gesammt.	Gesammt.
	Personlich.						Personlich.						Personlich.						Personlich.					
II. Uebrige Europäische Staaten.																								
Belgien													1			1	1		1		1		1	
Frankreich	2			2	2		1			1	1								3		3	6	3	
Griechenland		5	1	5	5														5	1	5	5		
Großbritannien u. pour																								
England	1			1									2			2			3		3	4		
Schottland																								
Irland																								
Italien			2	2																2	2	2		
Moldau und Walachei		3	2	5	5															3	2	5	5	
Niederlande			1	1																	1			
Oesterreichische nicht g.																								
deutsch. Bund. ges. Länder					26																		26	
Ungarn	9	1		1															10	1	1	18		
Siebenbürgen	1																		1			1		
Galizien	2			2															2			2		
Serbien																								
Rußland	1	9	7	28	45		2	2	4		8								3	11	23	40	77	
Schweiz		1		1																1		1	2	
Schweiz	4	4	2	11			1		6	6			1		5	5			5	1	4	9	12	
Türkei																								
Summe II.	22	27	13	61	123		4	3	13	17	9		2		5	7	31		30	31	31	92	263	
III. Außereuropäische Staaten.																								
Afrika																								
Amerika und pour					10						5												15	
Vereinigte Staaten	4		5	5	2		1	1	1										6	1	7	7		
Brasilien																								
Asien und pour																								
Ostindien																								
Summe III.	5	1	5	6	12		2	1	1	4									7	2	7	9	26	
Hierzu	12	27	13	61	123		4	3	13	17	9		2		5	7	31		30	31	31	92	263	
	18	28	27	79	214		15	11	68	87	27		38	31	70	27	79		72	70	165	307	574	
Hauptsumme	60	67	45	152	350		31	26	12	74	109		29	24	51	113			28	112	96	236	702	
Nachtr. im Winter-																								
Semester 1854	72	114	54	300	455		9	1	23	9	67		10	23	26	59			15	34	158	96	403	818
Mithin im Sommer-																								
Semester 1866	mehr																							
	weniger	6	37	9	53	105		1	3		3	7							4	9	6	12	5	46	116

Digitized by Google

289) Deutſche Morgenländiſche Geſellſchaft.

Unter den an der Verſammlung der Philologen zu Dresden im Jahr 1844 theilnehmenden Orientaliſten wurde von dem Profeſſor Dr. Roediger zu Halle die Gründung einer orientaliſchen Societät für Deutſchland angeregt, und von denſelben beſchloſſen. Die nächſte Verſammlung, zu Darmſtadt, nahm die inzwiſchen entworfenen „Statuten der Deutſchen Morgenländiſchen Geſellſchaft“ unterm 2. October 1845 an. Die Geſellſchaft fand bei der diesſeitigen Staatsregierung rege Theilnahme und Förderung. Es ſind derſelben zur Förderung ihrer wiſſenſchaftlichen Zwecke in den Jahren 1848 bis 1862 jährlich 200 Thlr, und ſeit 1863 jährlich 300 Thlr zugewendet worden. Auch für das laufende Jahr hat der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 5. November d. J. eine gleiche Beihülfe gewährt.

Nach den erwähnten Statuten beſteht der Zweck der Geſellſchaft darin, die Kenntniß Aſiens und der damit in näherem Zuſammenhange ſtehenden Länder nach allen Beziehungen zu fördern, und die Theilnahme daran in weiteren Kreiſen zu verbreiten. Demnach beſchäftigt ſich die Geſellſchaft nicht bloß mit der morgenländiſchen Literatur, ſondern auch mit der Geſchichte jener Länder und der Erforſchung des Zuſtandes derſelben in älterer und neuerer Zeit.

Dieſen Zweck ſucht die Geſellſchaft zu erreichen:

1) durch Sammlung morgenländiſcher Handſchriften und Drucke, Natur- und Kunſterzeugniſſe,
2) durch Herausgabe, Ueberſetzung und Ausbeutung morgenländiſcher Literaturwerke,
3) durch Herausgabe einer Zeitſchrift,
4) durch Anregung und Unterſtützung von Unternehmungen zur Förderung der Kenntniß des Morgenlandes,
5) durch Unterhaltung von Verbindungen mit ähnlichen Geſellſchaften und einzelnen Gelehrten des In- und Auslandes.

Die Geſellſchaft beſteht aus ordentlichen, correſpondirenden, und Ehren-Mitgliedern. Zu allen drei Arten der Mitgliedſchaft werden nicht nur Deutſche, ſondern auch Ausländer zugelaſſen, die ordentlichen Mitglieder zahlen jährlich 5 Thlr.

Es findet jährlich eine allgemeine Verſammlung ſtatt, welche, ſo lange es die Umſtände nur immer erlauben, mit der der deutſchen Philologen und Schulmänner in Verbindung erhalten werden ſoll.

Zum Mittelpunkt der Geſchäftsführung ſind die Univerſitätsſtädte Halle und Leipzig beſtimmt.

Die Angelegenheiten der Geſellſchaft werden durch einen in der allgemeinen Verſammlung von den anweſenden ordentlichen Mitgliedern erwählten Vorſtand von 12 Mitgliedern verwaltet, und mit der Erledigung der minder wichtigen Geſchäfte 4 Mitglieder desſelben

beauftragt, welche als die geschäftsleitenden ihren Wohnsitz theils in Halle, theils in Leipzig haben.

---

290) Vermächtniß für die Landesbibliothek zu Düsseldorf.

Der Geheime Archivrath Dr. Lacomblet zu Düsseldorf hat der Landesbibliothek daselbst ein Kapital von 1000 Thlrn zur Anschaffung geschichtlicher Werke testamentarisch vermacht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 26. October d. J. die Annahme des Vermächtnisses gestattet und genehmigt worden, daß das Kapital bei dem Bergischen Schulfonds verwaltet werde, in dessen Etat dasselbe unter besonderem Titel in Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden soll.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

291) Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 25 Nr. 11.)

Bei Zusammensetzung der wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen auf das Jahr 1867 ist es zweckmäßig befunden worden, die Mitglieder in ordentliche und außerordentliche zu unterscheiden. Nach dieser Unterscheidung sind ordentliche Commissions-Mitglieder diejenigen, welche sich an den Geschäften der Commission regelmäßig betheiligen, sei es durch die Prüfungen, sei es durch die Censur der Abiturienten-Arbeiten; außerordentliche Mitglieder solche, bei denen die Betheiligung nur in vereinzelten Fällen auf besondere Einladung stattfindet, und welche bei Abstimmungen nur für ihr Fach votiren.

Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1867 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder: Dr. Schrader, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Richelot, Professor,
Dr. Ueberweg, "
Dr. Schade, "
Dr. Nitzsch, "
Dr. Cosack, "
Dr. Herbst, "

Außerordentl. Mitglieder: Dr. Thiel, Professor in Braunsberg.
Dr. Zaddach, „
Dr. Werther, „

2. **für die Provinz Brandenburg in Berlin.**

Ordentliche Mitglieder: Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Kock, Gymnasial-Director,
Dr. Schellbach, Professor,
Dr. Droysen, „
Lic. Meßner, „
Dr. Herrig. „
Dr. Bona Meyer, Privatdocent,
Außerordentl. Mitglieder: Dr. Müllenhoff, Professor,
Dr. Braun, „
Dr. Schneider, „

3. **für die Provinz Pommern in Greifswald.**

Ordentliche Mitglieder: Dr. Grunert, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Bücheler, Professor,
Dr. George, „
Dr. Hirsch, „
Dr. Wieseler, „
Dr. Höfer, „
Außerordentl. Mitglieder: Dr. Münter, „
Dr. Schwanert, „

4. **für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.**

Ordentliche Mitglieder: Dr. Friedlieb, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Schultz, Professor,
Dr. Roßbach, Rector und Professor,
Dr. Schröter, Professor,
Dr. Elvenich, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Rückert, Professor,
Dr. Junkmann, „
Dr. Schmölders, „
Außerordentl. Mitglieder: Dr. Grube, „
Dr. Löwig, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Cybulski, Professor;

5. **für die Provinz Sachsen in Halle a./S.**

Ordentliche Mitglieder: Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Director der Commission,

Dr. Bergk, Professor,
Dr. Heine, "
Dr. Schaller "
Dr. Zacher, "
Dr. Dümmler "
Dr. Wuttke, "
Außerordentl. Mitglieder: Dr. Giebel, "
Dr. Heintz, "
Dr. Ulrici, "

6. **für die Provinz Westphalen in Münster.**

Ordentliche Mitglieder: Dr. Suffrian, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Winiewski, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath,
Dr. Stöckl, Professor,
Dr. Heis, "
Dr. Niehues "
Dr. Bisping, "
Dr. Deycks, "
Außerordentl. Mitglieder: Hammerschmidt, Consistorialrath,
Dr. Storck, Professor,
Dr. Hittorf, "

7. **für die Rheinprovinz in Bonn.**

Ordentliche Mitglieder: Dr. Hilgers, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Krafft, Rector und Professor,
Dr. Jahn, Professor,
Dr. Lipschitz, "
Dr. Knoodt, "
Dr. von Sybel "
Dr. Treitz, Privatdocent,
Außerordentl. Mitglieder: Dr. Simrock, Professor,
Dr. Troschel, "
Dr. Landolt, "

Berlin, den 31. December 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
22345. U.

Digitized by Google

292) Die Königliche Central-Turn-Anstalt zu Berlin in den Cursen $18\frac{5}{6}$ und $18\frac{6}{7}$.

Man hat bis in die neueste Zeit es als einen Mangel bezeichnet, daß für den Umfang der Monarchie die Zahl der Lehrer, welche in der Königlichen Central-Turn-Anstalt eine gründliche Vorbildung zur Ertheilung des Turnunterrichts erhalten haben, eine verhältnißmäßig geringe sei. Freilich leiden die Gymnasien und Realschulen noch im Ganzen Mangel an vollständig qualifizirten Turnlehrern, und wird in dieser Beziehung noch mehr geschehen müssen. Anders ist es bei den Schullehrer-Seminarien. Für diese ist vor allen Dingen gesorgt worden, und hier ist das Bedürfniß an Turnlehrern, die aus der Central-Turn-Anstalt hervorgegangen sind, fast ganz gedeckt. An 52 Schullehrer-Seminarien sind 46 Lehrer thätig, die in obengenannter Anstalt einen Cursus durchgemacht haben oder in diesem Winter ($18\frac{6}{7}$) durchmachen. Die turnerische Wirksamkeit der aus der Central-Turn-Anstalt hervorgegangenen Lehrer ist eine durchweg anerkennenswerthe, ja vielfach gradezu vorzügliche. Aus den Seminarien nun ist in den verflossenen 15 Jahren eine ganze Reihe von Lehrern hervorgegangen, welche mehr oder weniger in den Stand gesetzt wurden, auch den Turnunterricht an ihren Schulen zu ertheilen. Außerdem sind in den letzten beiden Jahren vierwöchentliche Extraturncurse an Seminarien der ganzen Monarchie für bereits im Amt stehende Elementarlehrer abgehalten, und sind dadurch die betreffenden Cursisten in den Stand gesetzt worden, Turnunterricht — natürlich unter einfacheren Verhältnissen — zu ertheilen. Solcher Extracurse waren im Sommer 1865 = 18, und nahmen im Ganzen 350 Lehrer daran Theil. Es geschah dies an den Seminarien zu Angerburg, Graudenz, Pr. Friedland und Pr. Eylau in Preußen, zu Pölitz (2 Curse) und Bütow in Pommern, zu Posen und Bromberg in Posen, zu Steinau und Münsterberg in Schlesien, zu Neuzelle, Drossen und Oranienburg in Brandenburg, zu Weißenfels und Osterburg in Sachsen, zu Büren in Westphalen, zu Trarbach in Rheinpreußen (vergl. Centralblatt S. 93 ff.). Auch in diesem Jahr sind solche Extracurse wieder abgehalten worden. Nehmen wir ebenfalls wieder 350 Lehrer an, so ergeben die beiden Jahre zusammen 700 Lehrer, die qualifizirt sind zur Ertheilung des Turnunterrichts. Bereits im Sommer 1861 fand ein solcher Cursus mit 41 Lehrern zu Neuzelle statt. Die Resultate dieser Curse werden als sehr günstig bezeichnet.

Aber auch an den Gymnasien und Realschulen fungirt bereits eine nicht unerhebliche Zahl von Turnlehrern, welche ihre technische Bildung in der Central-Turn-Anstalt erhalten haben. Wenn allerdings der eigentlichen Gymnasiallehrer unter den Eleven der Anstalt im Verhältniß nicht viele sind und die Zahl der Elementarlehrer vorwiegt, so

zed by Google

haben auch von Letztern nicht wenige eine Stellung als Turnlehrer an höhern Unterrichtsanstalten erhalten, wozu sie vermöge ihres Turnzeugnisses berechtigt sind, indem sie vielfach theils den Elementarunterricht in den Vorbereitungs- und untern Classen, theils das Zeichnen und den Gesang an den betreffenden Anstalten mit übernommen haben.

Es haben die Central-Turn-Anstalt seit ihrem Bestehen besucht

$18\frac{51}{52}$	9	Lehrer,	darunter 7 als Eleven, 2 als Gäste.
$18\frac{52}{53}$	7	"	
$18\frac{53}{54}$	6	"	
$18\frac{54}{55}$	5	"	
$18\frac{55}{56}$	11	"	darunter einer als Hospitant.
$18\frac{56}{57}$	11	"	
$18\frac{57}{58}$	9	"	
$18\frac{58}{59}$	7	"	
$18\frac{59}{60}$	10	"	
$18\frac{60}{61}$	25	"	
$18\frac{61}{62}$	32	"	
$18\frac{62}{63}$	25	"	
$18\frac{63}{64}$	17	"	
$18\frac{64}{65}$	41	"	
$18\frac{65}{66}$	54	"	
$18\frac{66}{67}$	42	"	darunter 3 Hospitanten.

Summa 311 Lehrer.

Außerdem hat im Jahr 1856 eine Anzahl von Lehrern einen 3monatlichen Cursus im Winter in der Central-Turn-Anstalt durchgemacht.

Der Cursus dauerte von 1851 bis 1858 9 Monate, seit dieser Zeit 6 Monate.

Ueber den Cursus $18\frac{64}{65}$ ist bereits früher im Centralblatt 1865 S. 99 ff. berichtet worden.

Der Cursus der Civil-Eleven $18\frac{65}{66}$ begann am 1. Oktober 1865 mit 54 Eleven, von denen ein Eleve im Verlauf des Winters ausgeschieden, ein anderer gegen Ende des Semesters durch einen jähen Tod, der übrigens mit dem Turnen in keinem Zusammenhang stand, plötzlich hingerafft worden ist.

Die Eleven waren in 5 Abtheilungen getheilt, welche außer den ordentlichen Lehrern Dr. Euler, Eckler, Stabsarzt Dr. Roth, von folgenden Hülfslehrern unterrichtet wurden:

1) Kropp, Fechtmeister im Königlichen Cadettencorps,
2) Trettin, jetzt Turnlehrer am Lehrer-Seminar zu Drossen,
3) Weidner, jetzt am Gymnasium zu Essen,
4) Zander, jetzt an der Realschule zu Graudenz.

Digitized by Google

Von den Eleven wurde bei Beginn des Curſus, wie auch in früheren Jahren, eine Liſte angefertigt, die folgende Rubriken hatte:

1) Vor- und Zuname,
2) Stand und Stellung,
3) Geburtsort,
4) Jetziger Wohnort,
5) Provinz und Regierungsbezirk,
6) Religion,
7) Alter,
8) Iſt der Eleve verheirathet?
9) Größe,
10) Körperſchwere
   a. im Oktober 1865,
   b. im März 1866,
11) Bruſtumfang
   a. bei der Expiration (Ausathmung)
      α. im Oktober 1865,
      β. im März 1866,
   b. bei der Inſpiration (Einathmung)
      α. im Oktober 1865,
      β. im März 1866,
12) Schulzeugniß
   a. im Oktober 1865,
   b. im März 1866,
13) Hat der Eleve ſeiner Militärpflicht genügt (und wie lange)?
14) Hat der Eleve früher gedient?
15) Hat der Eleve bereits Turnunterricht ertheilt?
16) Gymnaſtiſche Leiſtungen der Eleven
   a. Klimmzügen (Armbeugen und -ſtrecken) am Paartau
      auf gebrochen Hang
      α. im Oktober 1865,
      β. im März 1866,
   b. Armbeugen und -ſtrecken im Streckſitz auf dem Barren
      α. im Oktober 1865,
      β. im März 1866,
   c. Schlagſprung (Aufſprung mit beiden Füßen ohne Anlauf)
      über die Schnur
      α. im Oktober 1865,
      β. im März 1866,
   d. Freiſprung (Sprung mit abſtoßendem einen Fuß und möglichſt mit 3 Schritt Anlauf) als Hochſprung über die Schnur
      aa. mit Abſtoß des rechten Fußes
      α. im Oktober 1865,
      β. im März 1866,

Digitized by Google

bb. mit Absatz des linken Fußes
α. im Oktober 1865,
β. im März 1866,
c. Knieübungen und zwar
aa. des rechten Knies (von der Sprungtreppe oder dem Sprungkasten herab)
α. im Oktober 1865,
β. im März 1866,
bb. des linken Fußes
α. im Oktober 1865,
β. im März 1866.

Die Resultate der angestellten Ermittlungen waren folgende:

Von den Gleven waren			
1) aus der Provinz	Preußen	7	Gleven
2) „ „ „	Posen	3	„
3) „ „ „	Pommern	3	„
4) „ „ „	Schlesien	12	„
5) „ „ „	Brandenburg	3	„
6) „ „ „	Sachsen	7	„
7) „ „ „	Westphalen	6	„
8) „ „ „	Rheinprovinzen	9	„
	Summa	54	Gleven
Unter ihnen waren			
1) Gymnasiallehrer		1	Gleve
2) Kandidaten des höhern Schulamts		1	„
3) Seminarhilfslehrer		1	„
4) Seminarübungslehrer		3	„
5) Lehrer an städtischen Knabenschulen		31	„
6) Lehrer an Mädchenschulen		2	„
7) Lehrer an Taubstummenanstalten		3	„
8) Lehrer an einer Taubstummenanstalt		1	„
9) Gleven am Musikinstitut zu Berlin		3	„
10) Gleven der Forsten-Akademie		1	„
11) Schulamtskandidaten		4	„
	Summa	54	Gleven.

Verheirathet waren 13 Gleven.

Der katholischen Confession gehörten 17 Gleven an.

Ihren Militairdienst genügt hatten 15 Gleven, darunter Einer 3 Jahre, die übrigen je 2 Jahre.

Noch nie geturnt hatten blos 2 Gleven.

Turnunterricht hatten — allerdings zumeist unter den einfachsten Verhältnissen — bereits 33 Gleven ertheilt.

Die übrigen Ermittlungen ergiebt folgende Tabelle:

Digitized by Google

Cursus $18\frac{65}{66}$ im October 54, im März 52 Eleven.

Ermittlungs-kategorien	Maximum		Minimum		Differenz zwischen Maximum und Minimum		Durchschnitt		Ueber dem Durch-schnitt		Unter dem Durch-schnitt	
	1865	1866	1865	1866	1865	1866	1865	1866	1865	1866	1865	1866
1. Alter	36¼ Jahre (2 Eleven)		21 Jahre (1 Eleve)		15¼ Jahre		26¼		23 Eleven		31 Eleven	
2. Größe	5′ 8″ (3 Eleven)		5′ (1 Eleve)		8″		5′ 4″ 3,25‴ (1 El. 4″ 3‴)		28		25	
3. Körpergewicht . .	155 Pfd. (1 El.)	154 Pfd. (1 El.)	88½ Pfd. (1 El.)	89½ Pfd. (1 El.)	66½ Pfd.	64½ Pfd.	125,11	127,93 (3 El. 125)	25	23	29	26
4. Brustumfang												
a. Exspiration . .	36′ (1 El.)	36½′ (1 El.)	27″ (1 El.)	28″ (1 El.)	9″	8½″	31,21″	31,9″	26	29	28	23
b. Inspiration . .	37¼″ (2 El.)	38″ (1 El.)	29″ (1 El.)	30″ (1 El.)	8½″	8″	33,13″	34,05″	24	23	30	29
c. Differenz zwischen Exspiration und Inspiration	3′ (1 El.)	3½″ (4 El.)	1″ (4 El.)	1¼″ (12 El.)	2″	2′	1,92′	2,15″	33	17	21	35
5. Schulterumfang .	43¼″ (1 El.)	44″ (3 El.)	34½″ (1 El.)	36″ (1 El.)	9″	8″	37,85″ (9 El. 37¼″)	40,03″ (8 El. 40″)	23	23	22	21

Digitized by Google

6. Leiſtungen a. Klimmziehen .	9 mal (1 El.)	14 (1 El.)	0 (4 El.)	4 (1 El.)	9	10	3,56	8,32 (11 El. 8 mal)	26	25	28	16
b. Armbeugen und -ſtrecken . . .	11 mal (1 El.)	16 (2 El.)	0 (4 El.)	2 (1 El.)	11	14	4,08 (6 El. 4 mal)	10,04 (10 El. 10 mal)	21	21	27	21
c. Schlußſprung .	41″ (1 El.)	46″ (1 El.)	24″ (1 El.)	27″ (1 El.)	17″	19″	31,16″ (5 El. 31″)	36,33″ (5 El. 36″)	22	23	27	24
d. Freiſprung . .	48″ (1 El.)	56″ (1 El.)	26″ (1 El.)	35″ (1 El.)	22″	21″	36,44″ (3 El. 36″)	45,83″ (9 El. 46″)	28	18	23	25
e. Kniebeugen rechts . . . . (Von 51 Eleven im März 1866.)	22 mal (1 El.)	30 (1 El.)	0 (3 El.)	2 (1 El.)	22	28	5,1 (6 El.)	13,98 (5 El. 14 mal)	19	23	29	23
f. Kniebeugen links (Von 50 Eleven im März 1866.)	20 mal (1 El.)	25 (1 El.)	0 (7 El.)	2	20	23	4,94 (4 El. 5 mal)	13,4 (1 El. 13 mal)	17	24	33	25

Anm. Die Ermittelungen sub 3, 4 und 5 werden jedesmal von dem anatomiſchen Lehrer der Central-Turn-Anſtalt angeſtellt.

In Bezug auf die Gewichtsverhältniſſe iſt es als Thatſache zu bezeichnen, daß die Eleven über 30 Jahren an Gewicht ab-, unter 30 Jahren an Gewicht zuzunehmen pflegen. Die Abnahme des Gewichts iſt eine Abnahme des Fetts des Körpers und zeigt ſich am bedeutendſten bei „corpulenten“ Leuten, die bis dahin an eine ſitzende Lebensweiſe gewöhnt waren. In einem frühern Jahrgang hat ein Eleve während des Curſus an der Central-Turn-Anſtalt ſogar 20 Pfund abgenommen. Dafür iſt eine bedeutende Steigerung der Muskelkraft und körperlichen Leiſtungsfähigkeit bei all den Eleven, die an Gewicht verloren haben, zu bemerken geweſen. Denn wenn auch der Verluſt an Fett in ſtärkerm Maßſtab erfolgt, als die Zunahme der Muskelſubſtanz, kann doch bei gleichzeitiger Gewichtsabnahme eine erhebliche Zunahme an Muskelſubſtanz und damit an Kraft erfolgen.

Abgenommen an Gewicht haben 11 Eleven mit zuſammen 45½ Pfund, darunter der, welcher 155 Pfund gewogen hatte, mit 13 Pfund. Er wog alſo im März 1866 142 Pfund und war der neuntſchwerſte an Gewicht. Derſelbe, 36½ Jahre alt, war 5′ 4″ 2‴ groß, kam im Verlauf des Winters von 2 Klimmzügen auf 9, von 6mal Armbeugen und -ſtrecken auf 12mal, von einmaligem Beugen und Strecken des rechten und zweimaligem des linken Knies auf 15 und 16mal. Bei dem Schlußſprung kam er von 27″ auf 32″ und bei dem Freiſprung von 29″ auf 36″. Zugenommen an Gewicht haben 37 Eleven mit im Ganzen 175½ Pfund, darunter 2 mit 11½ und 11, 2 mit 10, die Mehrzahl mit 5 und 3 Pfund.

Die Zunahme an Gewicht iſt ſelbſtverſtändlich ebenfalls mit Steigerung der Muskelkraft, d. h. mit mehr oder minder erheblicher Neubildung von Muskelſubſtanz verbunden geweſen. Lehrer W. z. B., 27 Jahre alt, 5′ 3′ 3‴ groß, im October 138½, im März 150 Pfund ſchwer, kam von 4 Klimmzügen auf 8, von einmal Armbeugen und -ſtrecken auf 9mal, von 28″ Sprunghöhe auf 34″ und 36″, von 4mal Kniebeugen und -ſtrecken auf 16 und 14mal.

Die Zunahme des Schulterumfangs ſtieg um 6″ (1 Eleve), um 4½″ (1 Eleve), 4″ (3 El.), 3½″ (3 El.), 3″ (10 El.), 2½″ (5 El.), 2″ (6 El.), 1½″ (8 El.), 1″ (9 El.), ½″ (4 El.). Bei einem Eleven war Stillſtand, bei einem ſogar ½″ Abnahme.

Beſonders wichtig ſind die Meſſungen des Bruſtumfangs. Derſelbe wurde immer an derſelben Stelle, horizontal um die Bruſtwarzen, bei nach hinten und innen genommenen Ellenbogen — um die Winkel der Schulter möglichſt nahe an die Bruſtwand heranzubringen — gemeſſen. Die erſte Meſſung fand in der Athmungspauſe bei möglichſt vollſtändiger Ausathmung — Erſpiration, — die andere auf der Höhe der Einathmung — Inſpiration — ſtatt.

Das Wichtige und Entscheidende dieser Messung ist die Differenz zwischen Inspiration und Inspiration, wodurch die Capacität des Lungen-Luftgehalts wird. Die Steigerung derselben vermöge Kräftigung der Athmungsmuskulatur muß jene Differenz zwischen Expiration und Inspiration am Ende des Cursus größer ergeben, als am Anfang. Wenn dies aber geschieht, so ist also es auf einen deutlich sichtlichen Erfolg der gymnastischen Uebungen ablesen. Freilich hat die Gleichmäßigkeit dieser Bewegungen, die Einathmung bei der ersten Messung vollkommen, die Ausathmung jedoch nur höchst unvollkommen ausgeführt, bei der Wiederholung dieser Messung, bald überstehen werden. Doch bis die Lungenluft eine Maximalathmung und Ausathmung nicht in gleichem Verhältniß erfolgt, muß bei Messungen der Unterschied zwischen Anfang und Ende Cursus ebenfalls berücksichtigt werden. Einen sichern Schluß lassen langsam die Geschwindigkeitsmittel in Verbindung mit der Lungenvorrathsluft und den sichtlichen Körperleistungen zu. Die Summe der Differenz zwischen Expiration und Inspiration war bei 26 Gleven bemerkt worden, bei 2 Gleven von 2", bei 8 von 1", bei 14 von ½".

In Bezug auf die Leistungen der Gleven zu Anfang und Ende des Cursus muß die Bemerkung vorangeschickt werden, daß die Größe der Gleven einen auffallenden Einfluß auf dieselben nicht ausübte, wohl aber hat die Länge, jedoch nur bei gymnastischen Uebungsstunden und Uebungen, besonders bei den Sprungübungen und den Uebungen, welche ein Springen, Laufen und ähnliche Bewegungen bedingen. Hier geht bis eine gewisse Größe bei der Alten Gleven, welche nur bei Gingelnen im Verlauf des Cursus größere Gewandtheit und Gelenkigkeit auch, Auch bei leichten Uebungen, deren Ausführung Kühnheit und Muth verlangte, traten sie im Allgemeinen gegen die längern Gleven zurück; doch machten auch hier Einzelne rühmliche Ausnahmen und bekundeten mit anerkennenswerther Energie ihre Ueberlegung von manchen Uebungen. Die Musterstatt dagegen wuchs auch bei den ältern Gleven in erfreuliche Weise. Leber 8. 3. B. 36, Jahr alt, war unter 52 Gleven der achtbeste im Springen.

Auch die bisherige Lebensweise und Gewohnheit der Gleven, die Nahrung, die mehr oder minder größere Arbeitslast in ihrer Lehrermüssenheit, das Alles sind Factoren, die hier ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Am wenigsten treten die Leistungen im Springen hervor. Lehrer J. 3. B. sprang im Oktober 1865 29" mit beidbeinigem und 36" mit einbeinigem Abspringen, und im März 1866 nur 31" und 38" hoch, obschon derselbe nach 5 Stimmungen und 1 mal Atmungen und -brechen auf je 8, beim Kniebeugen, von 0 mal sogar

auf 12 und 10 mal gekommen ist. Der Sprung desselben aber war im October in Form und Ausführung vollständig ungenügend und durchaus incorrect. Es fiel ihm ganz besonders schwer, seine Gliederbewegungen unter die volle Gewalt des Willens zu bringen, seine Beine zumal „gingen anfangs beständig mit ihm durch“ und gehorchten ihm in keiner Weise. Als er unter unermüdlichen Correcturen von Seiten der Lehrer seiner Sprungbewegungen doch endlich Herr geworden war, als er zwar nicht hoch, aber sicher und correct, mit vollster Beherrschung seines Körpers springen, und ebenso die andern Uebungen ausführen konnte — war allerdings der Cursus zu Ende, aber der Hauptzweck war auch erfüllt; die weitere Fortbildung durften wir dem sehr eifrigen und für das Turnen begeisterten Manne getrost überlassen. Es wurden jedoch auch bedeutend günstigere Resultate im Springen erzielt. Die Spring-Differenz zu Anfang und Ende des Semesters war im Schlußsprung bei 4 Eleven 12″, 14″, 2 Eleven 16″, im Freisprung: 13″ bei 6, 14″ bei 2, 15″ bei 3, 17″ bei 2, 20″ bei einem Eleven; bei den übrigen Eleven unter 12″ und 13″.

Nur bei 13 Eleven ist es gelungen, daß sie mit Linksabsprung ebenso hoch sprangen, wie mit Rechtsabsprung. 25 Eleven sprangen „rechts“ höher wie „links“, 14 links höher wie rechts. Der Unterschied zwischen rechts und links (d. h. sie sprangen rechts höher wie links) betrug bei 5 Eleven 6″, bei einem 5″, bei den andern darunter. Der Unterschied zwischen links und rechts (d. h. sie sprangen links höher) betrug bei der Mehrzahl 2″, bei Einem 7″, bei Zweien 4″.

Die Mehrzahl der Eleven, deren Sprungleistung um 12″ und darüber wuchs, waren jugendliche Gestalten, die früher wenig oder gar nicht geturnt hatten, dafür aber mit um so größerer Lust und mit frischer Kraft an das Turnen herantraten und auch in den übrigen Uebungen in gleichem Verhältniß fortschritten. Sie standen sämmtlich, mit Ausnahme eines Eleven, der 34 und eines andern, der 28 Jahre alt war, in dem Alter von 22 bis 25 Jahren. Die allseitigste Durchbildung erlangte der Lehrer L., welcher im März 20″ höher sprang, als im October. Derselbe, 24 Jahre alt, 5′ 6″ 1‴ groß, 118 Pfund schwer (im März 119½ Pfund), kam von 3 Klimmzügen auf 10, von 0 mal Armbeugen und -strecken auf 12 mal, von 24″ Schlußsprung auf 40″, von 32″ Freisprung auf 52 und 47″, von 8 und 4 mal Kniebeugen auf 23 und 20 mal.

Die Eleven, welche bereits als fertige Turner in die Anstalt eingetreten waren, und im October bereits nicht Unbedeutendes im Springen geleistet hatten, kamen in der Regel nicht so viel weiter in der Sprungfertigkeit, als man hätte erwarten sollen. Der Grund

ist darin zu suchen, daß sie zwar hoch, aber nicht correct sprangen und letzteres erst nicht ohne Mühe sich aneignen mußten. Die verhältnißmäßig größten Fortschritte sind in der Leistungsfähigkeit des Kniebeugens gemacht worden. Einen wesentlichen Einfluß auf diese Entwicklung der Muskulatur der untern Extremitäten übte das Fechten, besonders das Stoßfechten mit seiner Gardstellung und seinen Ausfallübungen aus. Von 0 mal Kniebeugen rechts kam ein Eleve auf 2, ein anderer aber auf 12, von 1 mal kamen 4 Eleven auf 5, 10, 15, 15 mal, von 2 mal 10 Eleven auf 6, 9, 10, 12 (3 Eleven), 14 (2 Eleven), 15 (2 Eleven) ja einer auf 30 mal, von 3 mal auf 10, 14, 17, 20, ꝛc., dagegen der, welcher im October das Maximum geleistet hatte, von 22 nur auf 25; dafür beugte er im März auch das linke Knie 25 mal, während er dies im October nur 6 mal vermocht hatte. Von 0 mal Kniebeugen links kam 1 Eleve auf 2 mal, auf 8 mal 5, auf 10 mal ein, auf 12 mal 3 Eleven, von 1 mal 2 Eleven auf 5 und 6 mal, von 2 mal 7 Eleven auf 6, 7 (2 El.), 8, 12, 16, 20 mal, von 3 mal 7 Eleven auf 10 (2 El.), 11, 12, 14 (2 El.), 22 mal. Der, welcher 20 mal Kniebeugen links gemacht hatte, blieb auf 20 mal; dagegen kam noch einer von 4 auf 23 mal. Stärker im rechten, wie im linken Knie waren im October 10, im März 7 Eleven; eine gleiche Stärke im rechten, wie im linken Knie hatten im October 12, im März 20 Eleven. Der Unterschied der Stärke im rechten und linken Knie war im October nicht erheblich beträchtlicher wie im März. Im October betrug derselbe bei 18 Eleven 1, bei 8 El. 2, bei 4 El. 3, bei 3 El. 4, bei 2 El. 5, bei je Einem 6, 8, 12, 16, im März bei 5 Eleven 1, bei 10 El. 2, bei 3 El. 3, bei 5 El. 4, bei 2 El. 8, bei je Einem 6, 7.

In Bezug auf das Klimmziehen kamen die Eleven von 0 mal auf 4, 7, 9, von 1 mal auf 5, 7, 8, 10, von 2 mal auf 5, 7, (4 El.), 8 (2 El.), 9 (2 El.). Von 3 mal auf 6 (2 El.), 7, 8 (2 El.), 9 (3 El.), 10 ꝛc. Von 9 mal Einer auf 14 mal.

Bei dem Armbeugen und -strecken auf dem Barren kamen die Eleven von 0 mal resp. ½ mal auf 2, 5, 8 (2 El.), 9, 12, von 1 mal auf 6 (2 El.), 8 (3 El.), 9, 11, von 2 mal auf 6, 8 (2 El.), 9, 10 (2 El.), 12, von 3 mal auf 7, 9 (2 El.), 10 (2 El.), 11 (2 El.) ꝛc., dagegen von 10 mal nur auf 12 (2 El.) und auf 14, von 11 mal einer auf 15, was auch zwei von 8 mal erreichten, während ein anderer von 6 mal auf 16 mal kam.

Es wäre sehr zu wünschen, daß jeder Eleve ein gewisses Maaß turnerischer Fertigkeit, bestehend in einer vorgeschriebenen Zahl von Klimmzügen, von Armbeugen und -strecken auf dem Barren, von andern vorzuschreibenden Uebungen an einzelnen Geräthen, zur Anstalt mitbrächte — doch ist dies bisher nicht durchführbar gewesen,

ized by Google

wird sich später aber von selbst ergeben, wenn auf den Schulen erst mit größerer Energie und nachhaltiger Wirkung geturnt werden wird. Bedingung zur Aufnahme in die Anstalt ist nur vollkommene Gesundheit und selbstverständlich ein von auffallenden Fehlern und Gebrechen freier Körperbau. Aber ein gewisses Maaß von Leistungsfähigkeit erlangen, wie sich aus obiger Zusammenstellung ergiebt, alle Eleven — das ist die zwingende Folge der unausgesetzten, stets und allmälig vom Leichtern zum Schwerern fortschreitenden Uebung. Es wird also nicht leicht ein Eleve die Anstalt verlassen, der nicht im Allgemeinen den Schülern das Bild eines das ganze Uebungs-Gebiet des Schulturnens d. h. des Turnens der Schule übersehenden und mehr oder weniger beherrschenden Lehrers darbieten könnte. Ob seine turnerische Befähigung für einen größern Uebungsbetrieb oder nur für einfachere Turnverhältnisse ausreicht, das ergiebt sich aus dem jedem Eleven bei dem Verlassen der Anstalt ausgestellten Zeugniß.

Es ist übrigens auf's entschiedenste zu betonen, daß der Zweck der Central-Turn-Anstalt nicht große in die Augen fallende Leistungsfähigkeit, sondern eine völlig schulgemäße körperliche Durchbildung des ganzen Menschen, unter stetem Hinblick auf die künftige Lehrerthätigkeit ist und sein muß. Es werden deshalb auch die Eleven genau nach der Größe aufgestellt, dann in Abtheilungen getheilt, so daß bereits tüchtige Turner und Anfänger neben einander stehen, was allerdings das Vorwärtsgehen in den Uebungen verlangsamt, dafür aber eine verhältnißmäßig gleichmäßige Ausbildung Aller ermöglicht. Und auch bei den schon anscheinend fertigen Turnern ist so viel zu verbessern, sind so viele Incorrectheiten, die, da sie bereits Gewohnheiten geworden sind, sehr fest zu sitzen pflegen, zu beseitigen, daß dieselben oft größere Mühe verursachen, als Neulinge in der Turnkunst, die anstellig und körperlich befähigt sind. Und sie sollen ja auch den methodischen Gang der Uebungen kennen lernen und sich für ihre eigene spätere Lehrerthätigkeit fest einprägen.

Der neu begonnene Cursus ($18\frac{6}{7}$) der Central-Turn-Anstalt konnte erst am 17. October eröffnet werden, da die Räume der Anstalt zu einem Lazaret für Verwundete eingerichtet waren, das erst Ende September geräumt werden konnte. Der Cursus begann mit 39 Civil-Eleven, zu denen 3 Hospitanten gekommen sind, welche nur an bestimmten Tagen in der Woche den Unterricht besuchen.

Die Eleven sind in 4 Abtheilungen getheilt. Das Lehrerpersonal besteht aus Dr. Euler, Eckler, Stabsarzt Dr. Roth, Fechtmeister Kropp, Lehrer Schröder aus Oranienburg und Lehrer Tiesler aus Breslau. Die 3 Letztern sind Hülfslehrer.

Digitized by Google

Von den 39 Civil-Eleven ſind

1)	aus der Provinz	Preußen	7 Eleven
2)	" " "	Poſen	3 "
3)	" " "	Pommern	3 "
4)	" " "	Schleſien	5 "
5)	" " "	Brandenburg	3 "
6)	" " "	Sachſen	4 "
7)	" " "	Weſtphalen	8 "
8)	" " "	Rheinpreußen	6 "
		Summa	39 Eleven.

Unter ihnen ſind

1)	Gymnaſiallehrer resp. Realſchullehrer	7	Eleven
2)	Candidaten des höhern Schulamts	2	"
3)	Gymnaſialelementarlehrer	1	"
4)	Seminarhülfslehrer	4	"
5)	Seminarübungslehrer	3	"
6)	Lehrer an einer ſtädtiſchen Schule und Seminarturnlehrer	1	"
7)	Lehrer an ſtädtiſchen Knaben- resp. Bürgerſchulen	13	"
8)	Lehrer an Mädchenſchulen	3	"
9)	Lehrer an Dorfſchulen	2	"
10)	Zeichen- und Elementarlehrer	1	"
11)	Elementarlehrer, jetzt ohne feſte Stellung	1	"
12)	Turnlehrer an einer Realſchule	1	"
		Summa	39 Eleven.

Verheirathet ſind 8 Eleven, der katholiſchen Confeſſion gehören 9 Eleven an.

Ihrer Militärpflicht genügt haben 8 Eleven, darunter 2 als einjährig Freiwillige, von denen einer Landwehrofficier iſt.

Noch nie geturnt haben 5, bereits Turnunterricht ertheilt 18 Eleven.

Ueberſicht der Ermittlungen.

Ermittelungskategorien	Maximum	Minimum	Differenz zwiſchen Maximum und Minimum	Durchſchnitt	Ueber dem Durchſchnitt	Unter dem Durchſchnitt
1. Alter	41 Jahre (1 El.)	21¾ (1 El.)	19¼	27 (4 El.)	14 Eleven	21 Eleven
2. Größe	5′ 10″ (1 El.)	4′ 11″ (1 El.)	11″	5′ 4′ 3‴ (4 El.)	16	19
3. Körpergewicht	161⅔ Pfd. (1 El.)	102½ Pfd (1 El.)	59½ Pfd.	123½ Pfd. (1 El.)	19	19
4. Bruſtumfang						
a. Exſpiration	37″ (1 El.)	29″ (2 El.)	8″	31½″	18	21
b. Inſpiration . . .	38½″ (1 El.)	30½″ (2 El.)	8½″	33½″ (3 El.)	18	18
c. Differenz zwiſchen Exſpiration und Inſpiration	3″ (1 El.)	1″ (3 El.)	2″	1,948″ (16 El. 2″)	11	13
5. Schulterumfang . . .	43″ (1 El.)	35½″ (1 El.)	7½″	39,07″ (6 El. 39″)	18	15
6. Leiſtungen						
a. Klimmziehen . . .	15 mal (1 El.)	0 mal (2 El.)	15	4,03 (6El.4mal)	13	20
b. Armbeugen u. -ſtrecken	17 mal (1 El.)	0 mal (2 El.)	17	4,97 (3El.5mal)	12	24
c. Schlußſprung . . .	45″ (1 El.)	25″ (1 El.)	20″	32,02″ (1 El. 32″)	20	9
d. Freiſprung rechts . . (35 El.)	61″ (1 El.)	31″ (1 El.)	30″	42,88″ (4 El. 43″)	12	19
e. Freiſprung links . . (29 El.)	61″ (1 El.)	29″ (4 El.)	32″	41,24″ (3 El. 41″)	13	13
f. Kniebeugen rechts . (38 El.)	21 mal (1 El.)	0 (4 El.)	21	6,31 (1El.6mal)	15	22
g. Kniebeugen links . .	15 mal (2 El.)	0 mal (2 El.)	15 mal	5,58	15	24

293) Entwickelung des Turnens in Breslau.*)

Auszug aus einem Bericht, auf Grund deſſen Verhandlungen wegen theilweiſer Aenderungen in dem gegenwärtigen Stand der Sache eingeleitet ſind.

1. Von 1815—1819.

Das Turnen in Breslau verdankt ſeinen Anfang, ſeine Begründung und erſte Blüthe dem am 15. Auguſt 1864 in Berlin als emeritirter Paſtor nnd Superintendent verſtorbenen früheren Seminardirector Dr. Wilhelm Harniſch. Als derſelbe im Jahr 1812 als erſter Lehrer an das Schullehrer-Seminar nach Breslau berufen wurde, ſuchte er ſofort dem Turnen, für welches er, ein Freund und College Jahns und Frieſens an der Plamannſchen Erziehungsanſtalt in Berlin, lebhaftes Intereſſe gefaßt hatte, auch in Breslau eine Pflegeſtätte zu bereiten. Doch konnte er erſt am 11. April 1815 mit 10 jungen Leuten das Turnen auf der ihm als Turnplatz eingeräumten ſ. g. Silberſchanze eröffnen. Aber noch in demſelben Jahr ſtieg die Zahl der Turner auf 145, meiſtens Seminar-Zöglinge, obgleich Harniſch auch die Schüler der 4 Breslauer Gymnaſien zum Turnen aufgefordert hatte. Im Jahr 1816 gab die oberſte Schulbehörde der Provinz einen Zuſchuß von 103⅓ Thlr zu den Turnbedürfniſſen — die übrigen Koſten beſtritten die Turnenden —, und im Winter 18$\frac{1}{17}$ wurde auch in einem Saal mit 40 Turnern geturnt. Die praktiſchen Uebungen, von denen Harniſch nicht viel verſtand, leiteten beſonders der ſpätere Direktor der Sternberger höhern Bürgerſchule Mönnich, der ſpätere Seminarlehrer Sauermann und der ſpätere Gymnaſialdirektor in Ratibor Häniſch. Es wurden vorzugsweiſe Vorturner ausgebildet. Im Frühjahr 1817 erhielt Harniſch einen beſſeren, 12 Morgen großen Turnplatz, auf welchem im Sommer 292 Turner aus den verſchiedenen Schulen Breslaus turnten. Die Regierung gab einen Zuſchuß von 200 Thlr.

Mit den 10 Vorturnern (beſonders Studenten und Lehrern, unter Andern gehörten dazu der jetzige Profeſſor Leo in Halle und der jetzige Seminarlehrer Fiſcher in Neuzelle) bildete Harniſch einen ſich regelmäßig verſammelnden Turnrath. Die Turner waren nach dem Alter in 9 Abtheilungen getheilt, jede ſtand unter einem „Vorturner," der ſich wieder Anmänner („Vorzeiger") für die verſchiedenen Uebungen wählte, da die Abtheilungen wegen der An-

*) Als Quellen für die folgende Darſtellung dienten, außer den in derſelben ſelbſt angeführten Schriften:

1) Geſchichte des Turnens in Breslau, von Königk, Programm des Magdalenen-Gymnaſiums 1859.
2) W. Harniſch: mein Lebensmorgen, herausgegeben H. E. Schmieder, Berlin 1865.
3) Mittheilungen und Aufſätze in Turnzeitſchriften.
4) Karl v. Raumer: Geſchichte der Pädagogik. Bd. III. S. 404—426.

zahl der Turner und wegen der Verschiedenheit der Kräfte wieder in Riegen zerfielen.

Der 10. Vorturner Mönnich hatte die technische Oberleitung. Bemerkenswerth ist, daß auch Hauptmann von Schmeling vom Generalstab den ganzen Sommer hindurch turnte, und daß der Major des Garde-Landwehr-Bataillons sich an die Turnanstalt wandte, weil er im Frühjahr einige 20 Mann einturnen lassen wollte, welche wieder das ganze Bataillon einüben sollten.

Harnisch hatte bereits 1816 das Consistorium um Anstellung eines Turnlehrers ersucht. Die übergroße Arbeitslast veranlaßte ihn, Ende Oktober 1817 diese Bitte zu erneuern. Als Turnlehrer hatte er den ihm von Jahn und Eiselen empfohlenen Kandidaten (jetzigen Professor) Maßmann im Auge. Das Consistorium ging auf das Gesuch wegen mangelnder Geldmittel nicht ein. Als aber Maßmann Anfang des Jahres 1818 eine Stellung als Hülfslehrer am Fr. W. Gymnasium zu Breslau erhielt, übernahm er im Sommer 1818 die Leitung des Turnens unter Harnisch's Oberaufsicht als „erster Vorturner" unentgeltlich. Durch seine Bemühungen hoben sich die turnerischen Leistungen so, daß sie selbst höher gestellt wurden, als die auf dem Berliner Turnplatz. Doch mußte Harnisch auch gegen manches Ungehörige auftreten, z. B. gegen die Eiferung für das Tragen der deutschen Röcke und gegen das Allgemeinmachen des „Du" und „Du".

In diesem Sommer kam auch Jahn auf einer Turnfahrt mit Berliner Turnern nach Breslau, und es wurde ein Wettturnen zwischen den Turnern beider Städte veranstaltet. Die Zahl der Turner war auf 570 gestiegen, und mehrere Turnfreunde betheiligten sich am Turnen, so der Hauptmann von Schmeling, der Lexicograph Fr. Passow, Karl von Raumer, Professor Schneider, Professor Linge, der spätere Schulrath Dr. Schaub.

Die Kosten für die Breslauer Turnanstalt wurden hauptsächlich durch die Beiträge der Turner bestritten. Der Versuch, die Stadt zur Hergabe von Geldmitteln zu bestimmen, scheiterte an der zweimaligen Weigerung der Stadtverordneten, während der Magistrat dafür war.

Die Betheiligung der Turnfreunde in Breslau am Turnen, das immer mehr wachsende Interesse, welches sich überall für dasselbe zeigte und sich in Rede und Schrift kund gab, veranlaßte die stillen Gegner des Turnens, auch ihrerseits hervorzutreten, und so entstanden bald Zwistigkeiten, welche unter dem Namen des

„Breslauer Turnstreites"

bekannt, nicht nur die Jugend, sondern auch den ganzen gebildeten Theil der Breslauer Bevölkerung bewegte. „Brüder und Schwäger waren wider einander und Eheleute wegen des Turnens uneins", äußerte sich Jahn. Diese Streitigkeiten und die bedeutenden Per-

Digitized by Google

sönlichkeiten, welche darin verflochten wurden, machten Breslau zum Mittelpunkt des damaligen Turnlebens in Deutschland. Sie wurden auf beiden Seiten mit maßloser Heftigkeit und persönlichen Anfeindungen geführt, und selbst die Politik wurde in den Kampf hineingezogen. Ende Januar des Jahres 1818 las Passow in der philomatischen Gesellschaft zu Breslau einen Theil seines „Turnziels“ in der Handschrift vor. Es war nicht ohne Bitterkeit geschrieben; denn schon war in Berlin das Turnen angegriffen worden, welche Angriffe der Medizinalrath von Könen zurückwies. Der Philosoph Steffens, der sich bereits in seiner Schrift: „Die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden“, in einer Aufsehen erregenden Weise gegen das Turnen ausgesprochen hatte, erklärte sich sofort nach Beendigung der Passow'schen Vorlesung gegen die darin ausgesprochenen Ansichten. Es entspannen sich nun heftige Kämpfe in der Gesellschaft, welche endlich am 19. August, nachdem Steffens einen in seinen „Caricaturen des Heiligsten“ abgedruckten Aufsatz gegen das Turnen vorgelesen hatte, zu einer Trennung derselben führte.

An den Streitschriften betheiligten sich außer Passow, Steffens und Harnisch besonders noch Linge, C. Adolph Menzel, Karl von Raumer, Professor Kayßler, Professor Karl Schneider, von Schmeling.

In diesen Schriften tritt neben sehr richtigen, den Kern der Sache treffenden Bemerkungen und Ansichten aber auch große Unbestimmtheit, Begriffsverwirrung und Unklarheit in Betreff der eigentlichen Aufgabe des Turnens hervor. Die Freunde des Turnens knüpften an das Turnen die übertriebensten Hoffnungen. Sie erwarteten von ihm eine völlige Umgestaltung der Erziehung und des ganzen Lebens, einen Umschwung aller Kulturverhältnisse. Professor Kayßler in seiner Schrift: „Würdigung der Turnkunst nach der Idee“, sagt unter Anderem:

„Das Turnen soll nicht blos auf das physische Befinden des Leibes, sondern auch auf das geistige Leben einwirken, und zwar

1. auf die religiöse Gesinnung,
2. auf die sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse,
3. auf Kunst und Wissenschaft,
4. auf die geselligen Formen.“

Es war eine natürliche Folge solcher enthusiastischen Vorstellungen von dem Werth der Turnkunst, daß die Turner in hohem Grad sich selbst überschätzten, sich als die edlen Keime von Deutschlands Zukunft ansahen, daß sie jeden Nichtturner verachteten, was sich besonders auch in die Schulen eindrängte, daß ein Geist unzeitiger Frühreife und unerquicklicher Altklugheit, die sich zum Theil in drakonischer Sittenstrenge kund gab, und trotziger Selbstüberhebung die turnende Jugend erfaßte, und ein bis zum Fanatismus gesteiger-

zed by Google

ter Haß gegen Alles, was ſich dem Turnen hindernd in den Weg ſtellte, zu dem Steffens in ſeiner Selbſtbiographie („Was ich erlebte“) Beläge giebt. Dazu geſellte ſich ein widerliches äußeres Gebahren, eine bis ins Lächerliche gehende Deutſchthümelei, welche ſich in Tracht und Sprache und in Verachtung alles Fremdländiſchen kund gab und die Spottſucht reizte.

Aber über dieſen Auswüchſen, die allerdings große Gefahren bringen konnten, darf man nicht den Kern und tiefern Gehalt des damaligen Turnens überſehen, und die Sittenreinheit, der Geiſt der Brüderlichkeit, des Gehorſams und der Ordnung, der ächt vaterländiſche Sinn, der auf dem Turnplatz genährt wurde, die körperliche Friſche und Abhärtung, die Entwöhnung von entnervender Verweichlichung waren ebenſoviel Lichtpunkte. Die eifrigen Turner waren in der Regel auch die beſten und fleißigſten Schüler, wie ſelbſt einer der hervorragendſten Gegner des Turnens, Ad. Menzel, zugeben mußte.

Die Vorwürfe der „Unchriſtlichkeit,“ des „Jacobinismus“ und „Jeſuitismus“ von Seiten der Gegner und beſonders A. Menzels hat K. von Raumer in der Schrift: „Turnen, ein Geſpräch“ ſpeciell widerlegt.

Steffens, der übrigens nie einen Turnplatz beſucht hatte, war an und für ſich durchaus kein Feind der Leibesübungen und giebt zu, daß das Fundament dieſer turneriſchen Richtung „wahr und heilig“ war, aber er haßte die auffallenden Aeußerlichkeiten der Turner, ihre langen Haare, den deutſchen Rock, „das ungeſchliffene Betragen, als deutſche Treuherzigkeit geſtempelt“, „die halbmyſteriöſe, inhaltloſe Heiligkeit der Turnplätze“, dieſe Deutſchſucht, welche nach ſeiner Anſicht ſelbſt die Wiſſenſchaft gefährdete, die große Verehrung, die „dieſer conſtruirbaren Kindheit“ bei öffentlichen Aufzügen überall gezollt wurde. Er haßte die Turnplätze, welche „ſelbſtſtändig geſchloſſene, von allen übrigen Inſtituten des Unterrichts geſonderte Einrichtungen geworden waren.“ „Die unbeſtimmten Wünſche“, ſagt er in ſeinen Caricaturen, „die nichtigen Begierden, die ſich in keiner beſtimmten Form kennen, haben hier eine Stätte gefunden, und über Volksthum, Franzoſenhaß, Freiheit, Deutſchthum wird neben der junggepflanzten Eiche mit den Unmündigen eine ſinnreiche Unterhaltung angeknüpft.“ — — „Es iſt ſoweit gekommen, daß in Quinta ſich politiſche Parteien bilden, die bedeutenden Anhang haben.“ Harniſch ſucht die Vorwürfe Steffens in ſeiner Schrift: „Das Turnen in ſeinen allſeitigen Verhältniſſen“ 1819 — eine Schrift, die neben der von Schmeling'ſchen: „die Landwehr gegründet auf die Turnkunſt“ und neben Jahns „Turnkunſt“ die bedeutendſte Turnſchrift jener Zeit iſt und auch jetzt noch Beachtung verdient — mit Scharfſinn einzeln zu widerlegen.

Den Kämpfen machte die Regierung dadurch ein Ende, daß

zed by Google

ſie im Herbſt 1818 „bis auf weitere Verfügung“ die Turnverſammlungen und Turnübungen in Breslau unterſagte.

Gleichzeitig wurden die Turnübungen in Liegnitz eingeſtellt. Der Schriftenſtreit zog ſich bis ins Jahr 1819 hinein.

Durch die Cabinetsordre vom 12. November 1819 wurden auch die übrigen Turnanſtalten geſchloſſen.

2. Von 1837 bis 1844.

Im Jahr 1837 führte in Breslau, als durch den Aufſatz des Medizinalrathes Lorinſer in Oppeln: „Zum Schutz der Geſundheit in den Schulen“ 1836 das Intereſſe für das Turnen neu erwacht war, der cand. theol. Kallenbach die Turnübungen wieder ein, nachdem er einen 6wöchentlichen Curſus in Berlin bei Eiſelen durchgemacht hatte. Sein Gehülfe wurde Ende 1837, da der erſte Gehülfe cand. theol. Euler, der mit ihm von Berlin gekommen war, bald wieder Breslau verlaſſen hatte, der cand. theol. Rödelius. Auch dieſer beſuchte im Winter $18\frac{3}{10}$ die eiſelenſche Turnanſtalt, übernahm dann nach Kallenbachs Rücktritt Oſtern 1840 den Turnunterricht ſelbſtſtändig, und iſt bis jetzt in dieſer Stellung ununterbrochen thätig geweſen.

3. Von 1844 bis zur Gegenwart.

Als in Folge der Miniſterial-Verfügung vom 7. Februar 1844 mit Bezug auf die Allerhöchſte Ordre vom 6. Juni 1842 das Turnen an allen höheren Unterrichtsanſtalten wieder eingeführt wurde, wurde Rödelius Oſtern 1845 als ſtädtiſcher Turnlehrer angeſtellt. Bereits im Winter $18\frac{4}{5}$ hatte er im gemietheten Kallenbachſchen Saal Vorturner: Primaner und Secundaner der Gymnaſien und der Realſchule am Zwinger, ausgebildet. Im Sommer 1845 wurde bereits auf dem ſtädtiſchen Turnplatz am Schießwerder geturnt. 1846 wurde auf demſelben noch eine Halle zur Aufbewahrung der Geräthe und zur Wohnung für den Wächter errichtet. Zum zweiten Turnlehrer wurde der Vorturner Hennig ernannt, zum dritten der Privatdocent Dr. Roſenhain, an deſſen Stelle Michaelis 1848 der damalige Collaborator am Eliſabetgymnaſium, H. Thiel, trat.

Als vorgeſetzte Behörde für das Turnweſen wurde ein Turnrath eingerichtet, deſſen Zuſammenſetzung weiter unten erwähnt werden wird.

1852 wurde die Zahl der Turnlehrer in der Art erhöht, daß neben den beiden Fachlehrern Rödelius und Hennig aus jeder Anſtalt ein wiſſenſchaftlicher Lehrer den Turnunterricht als „Hülfsturnlehrer“ an ſeiner Schule mit ertheilte, wofür er 100 Thlr Remuneration erhielt.

Auf dem geräumigen von Rödelius ſchön angelegten Turnplatz war ſomit für das Sommerturnen hinreichend geſorgt. Die

Digitiz

von Jahr zu Jahr wachsende Turnerschaar veranlaßte eine allmälige Vermehrung der Turngeräthe, ohne den Platz zu sehr zu verengen. Der Turnschuppen nahm die beweglichen Geräthe auf.

Das Winterturnen aber konnte sich nur auf eine kleine Zahl von Schülern erstrecken, da der gemiethete Turnsaal nur 50—60 Schüler zugleich fassen konnte. Diese waren bereits im Turnen geübt, schon Vorturner, oder sollten dazu ausgebildet werden. An jedem Wochentag von 4½ Uhr ab turnte in 3 auf einander folgenden Stunden je eine solche Abtheilung Schüler, die der unteren Klassen zuerst. Mit den Schülern der oberen Klassen turnte auch wohl eine Anzahl von Zöglingen des katholischen Schullehrer-Seminars mit.

Um dem Mangel eines allgemeinen Winterturnens der Schüler abzuhelfen, miethete der Turnrath im Winter 18$\frac{5}{6}\frac{9}{0}$ die neuerbaute Getreidehalle, die jedoch auch nur zuließ, daß jeder der nicht zum Vorturner bestimmten Schüler nur einmal in der Woche eine Stunde mit Freiübungen beschäftigt wurde, während der Turnunterricht der Vorturner in dem bezeichneten Kallenbach'schen Saal fortging.

Wegen der erheblichen Vermehrung der Turnstunden für die Lehrer wurde noch ein zweiter Lehrer aus jedem Lehrer-Collegium, der auch technisch gebildet sein sollte und ebenfalls 100 Thaler Remuneration erhielt, zur Leitung der Freiübungen im Winter bestimmt, während er im Sommer dieselben Functionen auf dem Turnplatz hatte, wie sein College. Es leiteten demnach im Sommer immer 6 Lehrer den Turnunterricht gemeinschaftlich. Dies war um so nothwendiger, da der Turnplatz sich immer mehr mit Turnern füllte und in dem Maße die Beaufsichtigung immer schwerer wurde.

Als Michaelis 1862 eine besondere Turnhalle eingerichtet worden war, wurde der Turnunterricht in der Getreidehalle und dem Kallenbach'schen Saal aufgegeben. Jetzt turnten auch im Winter alle Schüler in der Halle; aber — die Ausbildung der Vorturner hörte auf und die früheren Vorturner gingen allmälig ab. Um diesem großen Uebelstand abzuhelfen, beschloß der Turnrath, da die Stadtverordneten-Versammlung das vom Magistrat beantragte Gehalt zur Anstellung noch eines Turnlehrers, des dritten aus dem Lehrercollegium der frequentesten Schulanstalten, zur Ausbildung von Vorturnern nicht bewilligen wollte, im Winter 18$\frac{6}{6}\frac{4}{5}$ einmal in der Woche die Vorturner, das andere Mal die übrige Schülermasse turnen zu lassen, und so ist es bis jetzt geblieben.

Während der Zeit von 1845 bis 1865 haben sich im Ganzen in Breslau 8 Unglücksfälle auf dem Turnplatze zugetragen, darunter 2 im letzten Jahr. Unter diesen waren 5 Knochenbrüche, 2 Verstauchungen und eine Verrenkung. Die eine Hälfte der Beschädigungen geschah während des Turnens, die andere unmittelbar

vor oder nach dem Turnen. Die meiſten fanden in den erſten Jahren des Turnens ſtatt. Sämmtliche verunglückte Schüler nahmen nach einigen Wochen am Unterricht wieder Theil.

ꝛc. ꝛc.

1. Ob die ganze Anlage des Turnbetriebs wohl der gegenwärtigen Entwickelung des Turnens entſpricht? Er baſirt auf der Jahn'ſchen Anſchauung, daß das Turnen neben der Schule als eine Ergänzung des Schulunterrichts, nicht in derſelben als ein integrirender Theil, als ein gleichberechtigter Unterrichtszweig beſtehen ſolle. So lange der Turnunterricht dem freien Belieben der Schüler anheimgegeben war, ſo lange nur ſolche Schüler turnten, welche dazu innern Trieb und Luſt hatten, und ſich deshalb freiwillig und gern der beſtehenden Ordnung und den Turngeſetzen unterordneten, ſo lange man den Turnplatz blos als fröhlichen Tummelplatz anſah, wo die Knaben ſich regen und recken und den „Schulſtaub" abſchütteln konnten – ſo lange war ſolche Einrichtung am Platz.

Jetzt aber iſt die Sachlage eine andere. Es ſoll das Turnen Gemeingut Aller werden, es ſollen die Wohlthaten körperlicher, maßvoll begränzter Uebungen allen Schülern zu Theil werden, es ſollen beſonders auch die unluſtigen, trägen, ſchwächlichen Schüler durch das Turnen allmälig gekräftigt werden, es ſoll das Turnen ebenſo ein Mittel körperlicher Erholung, wie geiſtiger und ſittlicher Zucht werden, und die Disciplin der Schule, der ſtrenge Geiſt der Ordnung ſoll auch auf den Turnplatz übergehen und ſich auf alle turnluſtige wie träge Schüler in gleichem Maße erſtrecken.

Es müſſen demnach die Ziele anders geſteckt werden. Weniger große, in die Augen fallende Leiſtungen, als ein mittleres Maß körperlicher Kräftigung Aller ſoll erſtrebt werden. Um dies Ziel zu erreichen, iſt aber durchaus nöthig, daß das Turnen, wie bei andern Schuldisciplinen, unmittelbar unter dem leitenden Auge von Lehrern geſchehe, welche dieſem Unterricht in jeder Beziehung gewachſen ſind. Er muß ſich demgemäß auch möglichſt auf die einzelnen Klaſſen beſchränken und in unmittelbarem Zuſammenhang mit der Schule ſtehen, ſo daß der Lehrer auch im Stand iſt, jeden einzelnen Schüler beachten zu können.

Dies iſt aber bei dem jetzigen Maſſenbetrieb nicht wohl möglich.

Beſonders die mit Recht in der Neuzeit betonten Freiübungen laſſen ſich in großen Maſſen gar nicht ausführen. Dieſelben ſtehen in der Ausdehnung,, wie ſie jetzt betrieben werden, dem Jahn'ſchen Turnen fern. Bei Jahn-Eiſelen haben ſie als lediglich vorbereitende Uebungen (als „Springvorübungen") für das Gerüſt- und Geräthturnen nur einen propädeutiſchen Zweck. Sie zu einer ſelbſtſtändigen, für die körperliche Ausbildung höchſt weſent-

lichen Uebungsgattung ausgebildet zu haben, ist das Verdienst von Spieß und Ling-Rothstein, welche beide aber auch ein gleichzeitiges Turnen nur kleinerer Schulabtheilungen resp. Klassen verlangen. Die Freiübungen sind dem Jahn'schen Massenbetrieb nur künstlich aufgesetzt und passen nicht in solchen Betrieb, wo die Bewegungen Einzelner gar nicht controlirt werden können, und dies ist durchaus nöthig, wenn die Freiübungen überhaupt Werth haben sollen. Da der Unterricht in den Freiübungen der schwierigste Theil des Turnunterrichts ist, so wird sie in der Regel nur der Lehrer selbst vornehmen können. Sie in den einzelnen Riegen von Vorturnern betreiben zu lassen, würde nur dann möglich sein, wenn man vorzüglich geschulte Vorturner hätte.

2. Dadurch, daß das Turnen für die Schüler immer mehr obligatorisch geworden ist, haben sich in Breslau für jede Stunde Schülermassen zusammengedrängt, die sich nicht mehr übersehen lassen, und einen gedeihlichen Turnunterricht überhaupt — selbst wenn man dem Massenbetrieb das Wort reden wollte, — sehr erschweren, aber die Specialaufsicht und unmittelbare Einwirkung der Turnlehrer auf den einzelnen Schüler unmöglich machen. Und dies wäre jetzt doppelt nöthig, da so viele dem Turnen abgeneigte Schüler den Turnunterricht besuchen müssen, die auf jede Weise bestrebt sind, sich den Uebungen zu entziehen. Dadurch sind

3. auf dem Turnplatz allmälig Unregelmäßigkeiten eingerissen, die von Jahr zu Jahr zu steigen drohen und die Eltern abgeneigt machen, ihre Söhne am Turnen Theil nehmen zu lassen, wodurch wieder Collisionen mit den Schulbestimmungen entstehen.

4. Das gleichzeitige Turnen zweier Schulen erscheint bedenklich, da sich Reibungen zwischen den Schülern beider Schulen kaum vermeiden lassen.

5. Die jetzigen Lehrkräfte reichen nicht aus, die großen Massen der Schüler disciplinarisch zu zügeln. Für die 14 Uebungsplätze des Turnplatzes sind 6 Lehrer zu wenig. Und von diesen kann Rödelius wegen seiner anderen turnerischen Functionen nicht immer zugegen sein.

6. Die technische und unterrichtliche Befähigung der Vorturner dürfte nicht ausreichen.

7. Die Schüler erhalten nur eine im Verhältniß geringe Zahl von Turnstunden während des Jahres. Im Winter erhalten sie wöchentlich nur eine Stunde, und im Sommer haben sie die oben erwähnte im Durchschnitt nur kleine Zahl von Turntagen.

8. Die weite Entfernung der Turnlocale, besonders des Turnplatzes von den Schulen ist ein weiterer großer Uebelstand. Der Verlust der Zeit durch das Hin- und Hergehen wird in den Augen der Eltern durch den Gewinn der anderthalb Turnstunden

nicht aufgewogen. Gerade die fleißigsten Schüler werden dadurch vom Turnen abgezogen. Auch tragen manche Eltern Bedenken, ihre Kinder nach den Turnlocalen zu senden, die zum Theil eine späte Heimkehr des Abends bedingen. Deshalb sind

9. auch so unverhältnißmäßig viele Schüler vom Turnunterricht dispensirt. Und die Directoren können in billiger Berücksichtigung der angeführten Uebelstände nicht allzustreng bei den Dispensationsgesuchen verfahren.

---

294) Gelegentliche Gedanken über Schulbauten und die Einrichtung von Schulzimmern.

Bei dem Interesse, welches sich neuerdings in erhöhtem Maß der äußern Einrichtung der Schullocale zugewendet, theilen wir diese von dem Director Kleiber an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin in dem letzten Programm veröffentlichten Bemerkungen hier mit.

In unserer Stadt sind viele neue Schulhäuser entstanden, und es sollen in den nächsten Jahren zu den schon vorhandenen noch einige neue hinzukommen. Auch für die Dorotheenstädtische Realschule ist der Bau eines neuen Schulhauses in Aussicht genommen. Dadurch bin ich veranlaßt worden, mir die neuerbauten Schulhäuser genauer anzusehen und die Schriften, welche über Schulbauten handeln, sorgfältiger zu lesen, als ich es sonst gethan haben würde. Wenn ich von dem Resultat meiner Beobachtungen, meiner Lectüre und meines eigenen Nachdenkens Einiges mittheile, so geschieht es in der Hoffnung, daß meine Mittheilungen vielleicht etwas dazu beitragen werden, dem in Rede stehenden Gegenstand ein allgemeineres Interesse zuzuwenden. Ich begnüge mich für jetzt damit, die leitenden Grundsätze im Allgemeinen festzustellen, und behalte mir vor, später Einzelnes weiter auszuführen.

§. 1. Zahl der Stockwerke. Grund und Boden. Wo der Raum es gestattet, ist es für die Bedürfnisse der Schule am zweckmäßigsten, sämmtliche Klassenzimmer zu ebener Erde anzulegen, so daß etwa nur der Schulsaal, der Zeichensaal u. s. w. eine Treppe hoch liegen würden. Die Berliner Verhältnisse gestatten eine solche Einrichtung nicht, weil Grund und Boden zu theuer ist; jedenfalls sollte aber bei der Erbauung von Schulhäusern der Grundsatz festgehalten werden, daß Klassenzimmer, Schulsäle ꝛc. niemals höher als in das zweite Stockwerk gelegt werden dürfen. Drei Treppen hoch Schulzimmer anzulegen ist unstatthaft. Daraus folgt, daß die Bodenfläche, auf der ein Schulgebäude errichtet werden soll, nicht zu klein sein darf.

§. 2. Schulhof. Wenn eine Anstalt so groß ist, daß für

die erforderlichen Räumlichkeiten mehrere Gebäude errichtet werden müſſen, ſo iſt es unzweckmäßig, den Hof durch ein Quergebäude in zwei Theile zu zerlegen, weil zwei kleinere Höfe für die Schule weniger brauchbar ſind, als ein einzelner Hof, der an Flächeninhalt ſo groß iſt, als jene beiden zuſammengenommen. Ein Hof, der ein längliches Viereck bildet, iſt für Schulzwecke geeigneter als einer, der die Form eines Quadrats hat.

§. 3. Weltgegend. Da in Berlin die Weſtwinde vorherrſchend ſind, ſo iſt es zweckmäßig, die Klaſſenzimmer ſo anzulegen, daß die Fenſter nicht nach Weſten gehen. Die vortheilhafteſte Lage iſt die nach Oſten. Dagegen empfiehlt es ſich, den Zeichenſaal ſo zu bauen, daß die Fenſter deſſelben nach Norden gerichtet ſind.

§. 4. Größe der Klaſſenzimmer. Die Klaſſenzimmer dürfen nicht zu klein ſein. Man nimmt gegenwärtig an, daß in einer Klaſſe von 50 Schülern 10 Quadratfuß Bodenfläche auf den einzelnen Schüler gerechnet werden müſſen, wenn die Größe des Klaſſenzimmers als ausreichend betrachtet werden ſoll. Hat die Klaſſe 40 Schüler, ſo rechnet man 12 Quadratfuß, und hat ſie nur 30 Schüler, ſo rechnet man 15 Quadratfuß auf den einzelnen Schüler, ſo daß für die angegebenen Fälle die Klaſſenzimmer entweder 500 oder 480 oder 450 Quadratfuß Bodenfläche enthalten würden. Daraus folgt, daß die Schulzimmer, wenn man ihre Breite auf 20 Fuß annimmt, eine Länge von a) 25, b) 24, c) 23 Fuß erhalten müſſen. Hierbei wird vorausgeſetzt, daß die Zimmer eine Höhe von mindeſtens 12 Fuß haben.

§. 5. Form der Klaſſenzimmer. Zahl der Fenſter. Die Form des Schulzimmers muß länglich ſein, d. h. ſeine Bodenfläche muß die Geſtalt eines länglichen Vierecks haben. Die Fenſter ſind an der langen Seite anzubringen, und zwar in jeder Klaſſe drei. Für dieſe Einrichtung ſprechen folgende Gründe. Es ſteht nach phyſikaliſchen Geſetzen feſt, daß die Stärke des Lichts mit der wachſenden Entfernung nicht in einfachen, ſondern in quadratiſchen Verhältniſſen abnimmt. Will man alſo jedem einzelnen Schüler möglichſt viel Licht gönnen, ſo muß man ihn möglichſt nahe an das Fenſter ſetzen, was bei einer Anzahl von 30—50 Schülern nur ausführbar iſt, wenn man in dem Klaſſenzimmer möglichſt viele Fenſter anbringt. Es bedarf nach dem Geſagten keines Beweiſes, daß zwei Fenſter den Schülern nicht ſo viel Licht zuführen, als drei, auch wenn die zwei Fenſter ſo groß gemacht werden, daß ihr Flächeninhalt dem der drei Fenſter gleichkommt. Hierbei ſei es geſtattet, auf den Unterſchied eines Wohnzimmers und eines Schulzimmers aufmerkſam zu machen. In einem Wohnzimmer bringt man die Fenſter am zweckmäßigſten an der ſchmalen Seite an, um an den langen Seiten Raum zur Aufſtellung der Möbel zu haben. Wer in einem Wohnzimmer eine Arbeit vornimmt, zu der er Licht nöthig

hat, der ſetzt oder ſtellt ſich in die Nähe des Fenſters. Das iſt in einer Klaſſe nicht ausführbar. Der Schüler iſt verpflichtet, auf ſeinem Platze zu bleiben; es muß deshalb das Zimmer ſo eingerichtet werden, daß jedem einzelnen Schüler in geeigneter Weiſe Licht zugeführt wird, damit er leſen und ſchreiben kann. Der Zeichenſaal wird am zweckmäßigſten eingerichtet, wenn man ihm nur eine Tiefe von 15 Fuß, eine Länge von 40 Fuß und ſechs Fenſter giebt, die, wie ſchon oben bemerkt iſt, nach Norden gehen müſſen, um die Reflexe des Sonnenlichts zu vermeiden.

§. 6. Platz des Lehrers. Wenn das Schulzimmer die Form eines länglichen Rechtecks und an einer der langen Seiten drei Fenſter hat, ſo läßt ſich auch der Platz für den Lehrer in einer paſſenden Weiſe auswählen. Derſelbe wird dann an einer der kürzeren Seiten angebracht, ſo daß die Schüler dem Lehrer vis-à-vis ſitzen und das Licht von der linken Seite erhalten. Hinter dem Lehrer, gewiſſermaßen über ſeinem Haupte, hängt die Wandtafel. In einem ſo eingerichteten Schulzimmer kann der Lehrer mit einem Blick die ganze Klaſſe überſehen und die Schüler können das auf der Wandtafel Geſchriebene deutlich leſen. Ein ganz anderes Verhältniß tritt ein, wenn man an einer der kürzeren Seiten des Schulzimmers zwei Fenſter anbringt und dann genöthigt iſt, den Platz des Lehrers, ſo wie die Schultafel an einer der längeren Seiten aufzuſtellen, weil die Schüler doch dem Lehrer vis-à-vis ſitzen und das Licht von der linken Seite haben müſſen. Dann werden die Bänke, auf denen die Schüler ſitzen, ſo geſtellt, daß ſie mit den Langſeiten des Zimmers parallel laufen, und damit die einzelnen Bänke nicht ungebührlich lang werden, ſo pflegt man zwei Gruppen von halb ſo langen Bänken aufzuſtellen und in der Mitte einen Gang frei zu laſſen, deſſen Richtung ſenkrecht auf den Platz des Lehrers hingeht. Dieſe Einrichtung hat den Nachtheil, daß der Lehrer, wenn er ſeinen Sitz eingenommen hat, ſeine Augen bald rechts, bald links wenden muß, um die Schüler zu ſehen, und daß nur die Schüler, welche dem vorhin erwähnten Gang zunächſt ſitzen, das an der Wandtafel Geſchriebene reſp. Gezeichnete deutlich ſehen können, während dies für die mehr ſeitwärts ſitzenden Schüler nicht möglich iſt, weil das Licht in einem ſtumpferen Winkel und wegen der größeren Entfernung auch in bedeutend geringerer Stärke auf die Wandtafel fällt. Es dürfte wünſchenswerth ſein, durch eine Abbildung dieſe Worte verſtändlicher zu machen, allein dies würde die Koſten des Druckes erheblich ſteigern; ich begnüge mich deshalb mit folgender Andeutung, die jeden Leſer in den Stand ſetzen wird, ſich ſelbſt die erforderliche Figur zu entwerfen. Man denke ſich ein rechtwinkliges Viereck, deſſen Seiten genau nach den vier Weltgegenden gerichtet ſind. Die beiden kürzeren Seiten ſollen nach Süden und Norden, die längeren aber nach Oſten und Weſten gehen. Man

bezeichne die Nordwestecke mit A, die Nordostecke mit B, die Südwestecke mit C, die Südostecke mit D, die Mitte der Linie CD mit E und die Mitte der Linie AC mit F. Bringt man an der Seite BD (Ostseite) 3 Fenster an, so würde der Sitz des Lehrers in E (Mitte der Südseite), bringt man dagegen an der Seite CD (Südseite) nur zwei Fenster an, so würde der Sitz des Lehrers in F (Mitte der Westseite) aufzustellen sein.

§. 7. Lage der Klassenzimmer. Vorgarten. Für unsere Stadt ist ferner der Grundsatz festzuhalten, daß die Fenster der Klassenzimmer nicht auf die Straße gehen dürfen, weil das Geräusch, selbst in den ruhigeren Straßen Berlins, den Unterricht stört. Es empfiehlt sich deshalb, die Klassenzimmer auf dem Hofe anzubringen, oder, falls dies nicht für alle Unterrichtsräume möglich sein sollte, das Schulgebäude durch einen kleinen Vorgarten von der Straße zu trennen. Diese Einrichtung hat überdies den Vortheil, daß die Schüler, welche früher nach der Schule kommen, als das Schulgebäude geöffnet wird, nicht gezwungen sind, auf der Straße zu bleiben, sondern wenigstens einen Zufluchtsort haben, an dem sie sich sammeln können.

§. 8. Einrichtung der Schul-Tische und Bänke. Bei der Entwerfung des Bauplans für ein Schulgebäude muß im Voraus nicht bloß festgestellt werden, wie viel Säle und Klassenräume zu schaffen sind, sondern auch für welche Zwecke jeder einzelne Saal und für welche Klasse jedes einzelne Zimmer bestimmt ist. Daß ein Unterrichtszimmer für Primaner anders eingerichtet werden müsse, als eines für Sextaner, leuchtet Jedem ein; daß aber auch die Quinta anders einzurichten sei, als die Sexta, ja daß sogar auf die Verschiedenheit der Schüler, die in derselben Klasse sitzen, Rücksicht genommen werden müsse, wird nicht allgemein zugegeben.

Die Ansichten über diesen Punkt sind noch so wenig geklärt, daß man sich täglich überzeugen kann, welche Mißgriffe selbst in neu errichteten Schulen gemacht werden. Es handelt sich, damit ich die Hauptsache hervorhebe, um eine zweckmäßigere Einrichtung der Schul-Tische und Bänke. Es kann nicht meine Absicht sein, die Frage, wie solche in der Schule einzurichten seien, weitläufig zu discutiren, sondern ich stelle einfach die Grundsätze hin, welche mir in dieser Beziehung maßgebend zu sein scheinen.

1) Tische und Bänke müssen der Körpergröße der Schüler angemessen sein.
2) Die Tischplatte darf nicht zu schmal sein, eine Breite von 16 Zoll dürfte jedoch genügen.
3) Die Tischplatte darf nicht zu schräg sein, eine Steigung von 1 Zoll auf 16 Zoll ist ausreichend.
4) Der dem Schüler zugekehrte Rand der Tischplatte muß so nahe an den Leib des Schülers herangehen, daß der Schüler

zed by Google

beim Schreiben nicht genöthigt ist, sich weit vorzulegen, sondern im Ganzen eine gerade Haltung des Körpers beibehalten kann. Daß der dem Schüler zugekehrte Rand der Tischplatte senkrecht über dem an die Kniekehle des Schülers stoßenden Rand der Bank stehen solle, ist eine ungenaue Bestimmung, weil dieselbe nicht mehr zutrifft, wenn die Bank schmaler gemacht wird.

5) Tische und Bänke müssen am Boden befestigt sein und dennoch dem Schüler gestatten, aufzustehen.

Alle diese Bedingungen lassen sich erfüllen, wenn man sich entschließt, das in manchen Schulen noch übliche Certiren abzuschaffen, und den Grundsatz aufgiebt, auf eine Bank möglichst viele Schüler zu setzen.

Das Certiren dürfte schon aus pädagogischen Gründen zu beseitigen sein, denn der Nutzen, den es haben kann, wird durch die Nachtheile, die es mit sich bringt, überwogen. Wenn jeden Monat eine Rangordnung neu festgestellt und in eine Liste resp. in das Klassenbuch eingetragen wird, so läßt sich das Certiren entbehren. Auf der Censur muß natürlich bemerkt werden, welche Rangordnung der Schüler in seiner Klasse hat. Das Zusammenpacken der Schüler auf eine Bank ist durch das Streben hervorgerufen worden, die Klassen möglichst zu füllen. Es war früher in Berlin etwas ganz Gewöhnliches, daß man 70 Schüler in einer Klasse hatte, und auch in der Dorotheenstädtischen Realschule sind in mehreren Klassen die Subsellien so eingerichtet, daß 70 Schüler darauf Platz nehmen sollen. Eine einsichtigere Zeit hat diese Unsitte beseitigt, und die Königlichen Behörden haben angeordnet, daß in den oberen Klassen der Realschulen nicht mehr als 30, in den unteren nicht mehr als 50 Schüler sitzen dürfen.

Für eine solche Anzahl von Schülern lassen sich in Klassenzimmern von normaler Größe die Utensilien durchaus zweckmäßig einrichten, wenn man die Bänke so kurz macht, daß nur zwei Schüler nebeneinander sitzen, und die Tische so einrichtet, daß der Tisch der hinteren Reihe zugleich den Schülern auf der vorstehenden Bank als Lehne dient. Dann würden die Utensilien Reihen bilden, welche senkrecht auf den Lehrersitz hingehen, und die zwischen den einzelnen Reihen der Schülersitze freigelassenen Gänge würden sich in derselben Richtung hinziehen. Rechnet man, daß die Subsellien für zwei nebeneinander sitzende Schüler, wenn man die Tischplatte 16 Zoll und die Bank 12 Zoll breit, Tisch und Bank aber $3\frac{1}{4}$ Fuß lang macht, einen Raum von $3\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 2 Fuß 4 Zoll Breite erfordern, so ergiebt sich, daß eine Reihe von acht solcher Subsellien, die nicht neben, sondern hintereinander gestellt werden, einen Raum von $3\frac{1}{4}$ Fuß Breite und 8 mal $2\frac{1}{3} = 18\frac{1}{3}$ Fuß Länge einnimmt. Nimmt man ferner an, daß an jede Tischplatte eine schräg stehende

zed by Google

Latte angenagelt wird, damit der auf der davorſtehenden Bank ſitzende Schüler ſich bequemer anlegen kann, und rechnet man deshalb für jeden Sitz noch 2 Zoll hinzu, ſo kommt doch erſt eine Länge von 20 Fuß heraus. Denkt man ſich drei ſolcher Reihen aufgeſtellt, und läßt man zwiſchen ihnen je einen Gang von $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite frei, ſo würden die Subſellien nur eine Bodenfläche bedecken, welche $15\frac{1}{2}$ Fuß breit und 20 Fuß lang iſt, und doch für 48 Schüler ausreichen. Bei dieſer Einrichtung kann jeder Schüler einen zum Leſen und Schreiben für ſeine Körpergröße angemeſſenen Platz erhalten und mit Leichtigkeit aufſtehen, indem er mit einem halben Schritt in den an ſeinen Sitz ſtoßenden freien Gang tritt.

§. 9. Heizung und Luftwechſel. Bisher ſind die Berliner Schulen faſt ſämmtlich mit Holz geheizt worden, und da die Oefen in der Regel von innen zu heizen waren, ſo trat die Frage der Lufterneuerung oder der ſogenannten Ventilation nicht in den Vordergrund; denn ein jeder Ofen, der von der Stube aus geheizt wird, iſt gewiſſermaßen ein Ventilator. Anders ſtellt ſich die Sache, ſeitdem man die ſogenannte Waſſerheizung in den neuerbauten Schulen in Anwendung gebracht hat. Dieſe iſt ohne Ventilation durchaus nicht zu gebrauchen. Wie die Ventilation angebracht werden ſoll, muß dem Architekten überlaſſen werden, es iſt aber mit Entſchiedenheit darauf zu halten,

1) daß reine Luft zugeführt,
2) daß ihr durch eine innerhalb der Stube befindliche Röhre, in welche ſie einſtrömt, die Richtung in die Höhe, alſo nach der Decke des Zimmers hin gegeben wird.

Ad 1. Wie wenig der erſte Punkt beachtet wird, weiß Jeder, der hier oder im Ausland Ventilations-Einrichtungen geſehen hat. Selbſt in dem als beſonders praktiſch betrachteten England iſt die Ventilation manchmal auf eine ganz unpraktiſche Weiſe eingerichtet. In einem der bedeutendſten Krankenhäuſer Londons — wenn ich nicht irre, iſt es das Bartholomäus-Hospital — wird die friſche Luft, welche den Krankenzimmern zu Gute kommen ſoll, aus dem Corridor gezogen. Von einer ſolchen Einrichtung ſagt Pettenkofer in ſeinem bekannten Werk mit Recht, ſie diene nur dazu, die gebrauchte Luft im Gebäude ſpazieren zu führen.

Ad 2. Da die kalte Luft einen größeren Druck ausübt, als die dünnere warme Luft, ſo vermag ſie in einer knieförmig gebogenen Röhre, deren kürzeres Ende nach außen mündet, während das längere Ende innerhalb der Stube in die Höhe ſteigt, von außen in das erwärmte Zimmer zu dringen. Bei einer ſolchen Einrichtung werden die im Zimmer befindlichen Perſonen vom Zugwind nicht getroffen, weil die einſtrömende Luft ſich an der Decke des Zimmers vertheilt und langſam niederſinkt. In manchen Zimmern, die durch Waſſerheizung erwärmt werden, hat man den Ofen in die Nähe des

Fenſters geſtellt und die Ventilationsröhre mit demſelben in Verbindung gebracht, um die einſtrömende Luft zu erwärmen. Pettenkofer hat nachgewieſen, daß es bei der Ventilation vor allen Dingen darauf ankomme, friſche Luft in das Zimmer hineinzuführen, und daß man ſich weniger darum zu bekümmern habe, wo die verdorbene Luft bleibe. Bei uns iſt man bis jetzt vorzugsweiſe bemüht geweſen, die ſchlechte Luft abzuleiten, oder man hält es für durchaus nothwendig, in jedem Zimmer eine Oeffnung zur Einführung der friſchen Luft und an der entgegengeſetzten Wand eine Oeffnung zum Ableiten der verdorbenen Luft anzubringen. Die erſte Oeffnung wird gewöhnlich unten in der Nähe des Fußbodens, die zweite oben in der Nähe der Decke angebracht. Dieſe aus England importirte Einrichtung mag von engliſchen Nerven, die für den Zugwind weniger empfindlich zu ſein ſcheinen, ertragen werden, für deutſche Nerven iſt ſie geradezu unerträglich. Daher ſind bei uns die Ventilations-Apparate meiſtentheils geſchloſſen, d. h. ſie werden nicht benutzt.

§. 10. Zahl der Klaſſenzimmer. Größe des Schulſaales. Wieviel Zimmer eine Schule braucht, läßt ſich nicht ohne Weiteres beſtimmen, das aber weiß man aus Erfahrung, daß in Berlin alle Schulen ohne Ausnahme zu klein angelegt worden ſind. Es dürfte ſich deshalb empfehlen, bei einem neuen Schulhaus lieber einige Zimmer mehr einzurichten, als für das augenblickliche Bedürfniß der Anſtalt erforderlich zu ſein ſcheinen. Daſſelbe gilt von der Größe des Schulſaales. Große Schulſäle ſind überdies nicht bloß der Schule nützlich, weil ſie in manchen Fällen, wie bei Wahlen ꝛc., auch zu anderweitigen Zwecken benutzt werden.

§. 11. Abtritt. Wo es möglich iſt, ſollten die Abtritte nicht unmittelbar neben den Unterrichtsräumen, ſondern in einiger Entfernung vom Schulhaus liegen. Es müßte in dieſem Fall dafür geſorgt werden, daß die Schüler an den Bedürfnißort gelangen können, ohne ſich dem Einfluß der Witterung auszuſetzen, was ſich durch einen bedeckten Gang erreichen ließe. Wo eine ſolche Abſonderung des Abtritts nicht möglich iſt, da ſollte man durch eine Waſſerleitung die Cloſets beſpülen laſſen. Die Koſten, welche dadurch entſtehen, können kaum in Betracht kommen, wenn man Folgendes erwägt. Die höheren Lehranſtalten Berlins haben in der Regel über 500, manche ſogar faſt 1000 Schüler, und faſt alle dieſe Anſtalten ſind auf Grundſtücken untergebracht, die man entſchieden nicht für groß genug halten würde, wenn eben in Berlin Grund und Boden nicht ſo theuer wäre. Wie ſoll es möglich ſein, daß auf einem beſchränkten Raum die Excremente von einer ſo großen Anzahl Menſchen in ganz leicht überdeckten Senkgruben oder in Abfuhrtonnen Wochen oder gar Monate lang liegen bleiben, ohne die Luft des Schulhofes zu verunreinigen? Wenn man ſich entſchloſſen hat,

die öffentlichen Bedürfniß-Anſtalten mit Waſſerleitung zu verſehen, ſo ſollte man auch den Schulen dieſe Wohlthat nicht vorenthalten.

§. 12. Literatur. Von den Werken, welche den hier nur kurz dargeſtellten Gegenſtand ausführlicher behandeln, nenne ich folgende:

1) Barnard: Principles of school-architecture, New-York 1859.
2) Schraube: Die ſanitätspolizeiliche Beaufſichtigung der Schulen und des Schulunterrichts. Halle 1859.
3) Guillaume: Die Geſundheitspflege in den Schulen. Deutſche, vom Verfaſſer autoriſirte Ausgabe. Aarau 1865. Das Original iſt unter dem Titel: Hygiène scolaire 1865 in Paris in der 3. Auflage erſchienen. Der Verf. iſt Arzt in Neufchâtel.
4) Freygang: Die Schule und die leiblichen Uebel der Schuljugend. Leipzig 1863.
5) Fahrner: Das Kind und der Schultiſch. Zürich 1865. Der Verf. iſt Arzt und Mitglied der Schulpflege in Zürich.
6) Zwez: Das Schulhaus und deſſen innere Einrichtung. Weimar 1864. Eine Schrift, auf die ich beſonders aufmerkſam mache. Der Verf. iſt Rath im Weimarſchen Unterrichts-Miniſterium. Dagegen muß ich die von den Baumeiſtern Vacquer und Hertel herausgegebenen Entwürfe von Schulhäuſern für Stadt und Land, Weimar 1864, als unbrauchbar bezeichnen, weil die mitgetheilten Baupläne ohne ein klares Princip ausgewählt ſind.
7) Pettenkofer: Ueber den Luftwechſel in Wohngebäuden. München 1858.

In unſerer Stadt hat Dr. Parow am 11. September 1865 im Saal der Stadtverordneten einen Vortrag über die Nothwendigkeit einer Reform der Schultiſche gehalten und dadurch dieſer Angelegenheit ein allgemeineres Intereſſe zugewendet. Auch das Central-Blatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen enthält im September- und October-Heft des Jahres 1865 auf S. 617 ꝛc. eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöln vom 24. Juli 1865 über die Einrichtung der Sitzbänke und Schreibpulte in der Elementarſchule, welche durch beigegebene Zeichnungen erläutert iſt. Ueber die von mir projectirte Einrichtung der Schultiſche beabſichtige ich im nächſten Jahresbericht ſpeciellere Auskunft zu geben.

295) Waisenhaus zu Königsberg i./Pr.

(Centrbl. pro 1861 Seite 701; pro 1862 Seite 518.)

Auf den Bericht vom 17. v. M. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß ich gegen den zurückfolgenden Entwurf eines Reglements für das dortige Königliche Waisenhaus (Anlage a.) nichts zu erinnern finde und die Anwendung und Veröffentlichung des Reglements genehmige.

Berlin, den 11. Dezember 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg.
24869. U.

---

a.

Entwurf
zu einem Reglement für das Königliche Waisenhaus zu Königsberg i./Pr.

A. Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt.

1. Das Königliche Waisenhaus zu Königsberg i./Pr. hat vornämlich die Aufgabe, verwaisete Knaben christlich zu erziehen. Zu diesen Zöglingen tritt eine kleine Zahl von Pensionairen, die wie jene ganz in die Gemeinschaft des Hauses aufgenommen sind und dieselben Verpflichtungen zu erfüllen haben. An dem Unterrichte nimmt außerdem eine bestimmte Zahl von Stadtschülern Theil.

2. Die Gemeinschaft der Zöglinge und Pensionaire ist der erziehlichen Einwirkung wegen in Familien aus 10 bis 12 Köpfen bestehend eingetheilt, deren jede einem Lehrer zur Aufsicht und Leitung überwiesen ist.

3. Der Unterricht giebt die Vorbildung für Unter-Tertia des Gymnasiums, doch so, daß der der Realschule zugewiesene Lehrstoff verhältnißmäßig mehr als im Gymnasium betont wird.

Die Schule zählt 4 Klassen, die der Septima (obersten Vorbereitungs-Klasse), Sexta, Quinta und Quarta entsprechen. In der dritten Klasse beginnt der Unterricht in der lateinischen Sprache, in der ersten der in der französischen. Zur Erlernung der griechischen Sprache wird den Schülern der ersten Klasse, welche Neigung und Befähigung für eine weitere Gymnasialbildung zeigen, Privatunterricht unentgeltlich und in gehörig beaufsichtigter Weise ertheilt.

4. Einzelne besonders begabte und sittlich zuverlässige und fleißige Waisenknaben besuchen auf Kosten der Anstalt das Gymnasium von Unter-Tertia ab und werden für die akademische Laufbahn

ed by Google

vorbereitet. Dieſelben erhalten, wenn ſie ernſt und ſtrebſam ſind, auch auf der Univerſität von Seiten des Waiſenhauſes Unterſtützungen, ſoweit die dazu beſtimmten Fonds es erlauben.

5. Für die leibliche Pflege iſt genügend geſorgt. Die Wohn-, Klaſſen- und Schlafzimmer haben eine geſunde Lage und ſind licht und hoch. Der Garten, Spiel- und Turnplatz geben Gelegenheit zu Spielen und freier Bewegung. Die Koſt iſt einfach, kräftig und nahrhaft.

Die ärztliche Behandlung der Kranken iſt einem geſchickten Arzte der Stadt zugewieſen. In ſchweren Krankheiten beſorgt eine bewährte Wärterin die Pflege.

B. Bedingungen für die Aufnahme.

1. Waiſen werden im Alter von 8 bis 11 Jahren aufgenommen. Selbſt geprüfte und für die Aufnahme deſignirte Knaben verlieren die Berechtigung zum Eintritt, wenn vor der Vollendung des eilften Lebensjahres die Aufnahme nicht hat erfolgen können. Penſionaire können auch im höheren Alter aufgenommen werden, aber nur unter beſondern Umſtänden dann, wenn ſie das 13. Lebensjahr überſchritten haben. Die Aufzunehmenden müſſen körperlich und geiſtig geſund, gut gezogen und ihrem Alter angemeſſen vorgebildet ſein.

2. Waiſenknaben und Penſionaire müſſen, was die Vorbildung betrifft, durch zweckmäßigen Elementar-Unterricht wenigſtens ſoweit ausgebildet ſein, daß ſie den in der Anſtalt ihnen zu bietenden Unterrichtsſtoff leicht und ſicher ſich aneignen können. Sie müſſen alſo leichtere Sprachſtücke geläufig leſen, eine vorerzählte Geſchichte nacherzählen und ziemlich richtig aufſchreiben, Aufgaben aus dem Gebiete der 4 Spezies rechnen können. In der Religion müſſen ſie die Ausbildung haben, wie ſie eine gute Volksſchule bis zu dem gegebenen Lebensalter bietet.

An dem Unterrichte im Lateiniſchen und Franzöſiſchen nehmen nur diejenigen Waiſenknaben, Penſionaire und auswärtigen Schüler Theil, welche in den übrigen Unterrichtsgegenſtänden völlig genügen, ausreichende Begabung beſitzen und Ausſicht geben, daß ſie die fremdſprachlichen Kenntniſſe in dem zu wählenden Lebensberufe verwerthen können. Die von dem Lateiniſchen und Franzöſiſchen dispenſirten Knaben erhalten in den betreffenden Stunden Uebung in den für die gewöhnlichen bürgerlichen Berufsarten nothwendigen Kenntniſſen und Fertigkeiten. Knaben, die eine Klaſſe nicht in zwei Jahren durchmachen, verlaſſen die Anſtalt. Eine Ausnahme findet nur ſtatt, wenn längere Zeit andauernde ungünſtige Verhältniſſe die Entwickelung gehemmt haben.

3 a. Die Zahl der Waiſenſtellen beträgt 61, nämlich 60 Königliche und 1 unter dem Titel: „Dieckmannſche Stiftung," welche von

Digitized by Google

dem verſtorbenen Geheimen Regierungs-Rath Dr. Dieckmann bei der Feier ſeines fünfzigjährigen Amtsjubiläums für den Sohn eines Elementarlehrers aus dem Regierungs-Bezirk Königsberg, der für den akademiſchen Weg ſich eignet, begründet worden iſt.*) Sämmtliche Stellen beſetzt das Königliche Provinzial-Schul-Collegium. Anſprüche haben die ehelich geborenen Knaben, die ihren Vater reſp. Vater und Mutter durch den Tod verloren haben und der Provinz Preußen angehören.

b. Das Penſionat hat 20 Stellen, deren Beſetzung von der Beſtimmung des Directors abhängt.

c. Auswärtige Schüler können 35 angenommen werden.

C. Unterhaltungskoſten für die in die Anſtalt aufgenommenen Zöglinge.

1. Die Waiſenknaben werden ganz auf Königliche Koſten unterhalten.

2. Die Penſionaire zahlen für den Unterhalt, Reinigung der Wäſche, Unterricht, Erziehung und Verſorgung mit Schreibmaterial, Beleuchtung ꝛc. eine Penſion von 120 Thlrn jährlich, und zwar in vierteljährlichen Raten praenumerando. Beim Eintritt hat jeder Einzelne außerdem für die Benutzung der Schlaf- und anderweitigen Utenſilien 4 Thlr zu erlegen. Bekleidung und Bücher haben die Angehörigen ſelbſt zu beſchaffen. Soll die Beſorgung von Seiten der Anſtalt erfolgen, ſo ſind die Familienlehrer mit dem nöthigen Vorſchuß zu verſehen. Der Verbrauch des Geldes wird genau controlirt und den Eltern nachgewieſen.

3. Die auswärtigen Schüler zahlen ein Schulgeld von 16 Thlrn jährlich, und zwar in monatlichen Raten à 1 Thlr 10 Sgr. praenumerando.

4. Die Penſions- und Bettſtellgelder haben die Angehörigen der Penſionaire direct und unerinnert an die Königliche Waiſenhaus-Kaſſe zahlen. Das Schulgeld dagegen iſt an die Klaſſen-Lehrer monatlich praenumerando zu entrichten und von letzteren ſodann an die Königliche Waiſenhaus-Kaſſe abzuführen.

5. Da im Klaſſen-Unterrichte bei der nicht großen Zahl von Schülern dem Einzelnen die nöthige Sorgfalt zugewendet werden kann, die Familienlehrer auch mit Rath und Hülfe den Schwächern beiſtehen, ſo iſt Privatunterricht in allen Gegenſtänden, in denen Klaſſen-Unterricht ertheilt wird, grundſätzlich ausgeſchloſſen. Machen ganz beſondere Verhältniſſe ſolchen nothwendig, ſo ordnet der Director ihn an, welcher auch darauf ſieht, daß die zu gewährende Nachhülfe mit dem Unterrichte der Anſtalt in die richtige Beziehung geſetzt wird. Der Turnunterricht wird unentgeltlich ertheilt. Der

*) Centrbl. pro 1862 Seite 434.

Unterricht im Klavierſpiele dagegen iſt für die Penſionaire beſonders zu honoriren.

6. Außerordentliche Abgaben an die Anſtalt oder an die in derſelben wirkenden Perſonen finden nicht ſtatt. Geſchenke an den Geburtstagen der Lehrer oder bei andern Gelegenheiten ſind ausdrücklich verboten.

D. Anmeldung und Aufnahme der Zöglinge.

1. Die Meldungen der Waiſenknaben zur Aufnahme in das Haus werden bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium eingereicht, am zweckmäßigſten im Laufe des Winters, ſpäteſtens bis zum Ende des Mai, da im Juni die Aufnahme-Prüfung gehalten wird.

2. Bei der Meldung der Waiſenknaben ſind folgende Atteſte einzureichen:

a. Todtenſchein des Vaters reſp. auch der Mutter,
b. das Taufzeugniß,
c. das Schulzeugniß,
d. der Impfſchein,
e. das Geſundheitszeugniß des betreffenden Knaben,
f. das Armuths-Atteſt.

Penſionaire und Stadtſchüler werden dem Director gemeldet und reichen bei der Aufnahme ein Schulzeugniß ein.

3. Die Waiſenknaben treten in der Regel zu Michaelis in die Anſtalt ein, Penſionaire und auswärtige Schüler werden außerdem auch zu Oſtern aufgenommen. Zu anderen Zeiten können neue Zöglinge in der Regel nicht angenommen werden. Der Eintritt muß an dem vom Director beſtimmten Tage erfolgen, widrigenfalls die Aufnahme überhaupt nicht erfolgen kann.

4. Falls die Mutter eines gemeldeten oder bereits aufgenommenen Waiſenknaben ſich wieder verheirathet, ſo iſt die Anzeige davon dem Director ſofort zu machen. In der Regel erliſcht in Folge davon die Anwartſchaft oder das gewährte Beneficium, worüber nach dem Bericht des Directors das Königliche Provinzial-Schul-Collegium entſcheidet.

5. Die erſten Wochen nach der Aufnahme in die Anſtalt ſind als Probezeit anzuſehen. Zöglinge, die ſittlich bedenklich, geiſtig zu ſchwach begabt, körperlich mit irgend einem organiſchen Leiden behaftet ſind, werden ihren Müttern oder Pflegern zurückgegeben. Auch ſpäter erfolgt die Ausſchließung, wenn ein Zögling der Zucht des Hauſes hartnäckig widerſtrebt und ſein Verbleiben für die andern Knaben nachtheilig werden könnte.

E. Sachen, welche beim Eintritt in die Anſtalt mitzubringen ſind.

1. Jeder Waiſenknabe hat mitzubringen:

a. einen doppelten Anzug für den Winter, dsgl. für den Sommer,
b. drei Hemden,
c. drei Paar Socken, wollene, wenn der Eintritt zu Michaeli, baumwollene, wenn derſelbe zu Oſtern erfolgt,
d. drei Taſchentücher,
e. drei Hälschen,
f. zwei Paar Stiefel,
g. eine Mütze,
h. eine Bibel, ein Geſangbuch, Kinderfreund und die achtzig Kirchenlieder,
i. ein Paar Kämme, eine Zahnbürſte, Kleiderbürſte.

Ein Federdeckbett mitzubringen, iſt geſtattet. Die Anſtalt liefert nur wollene Decken. Für alles Andere ſorgt die Anſtalt, die auch beim Abgange die Zöglinge mit einem genügenden Vorrath von Kleidungs- und Wäſchſtücken in gutem Zuſtande ausrüſtet. Bei der Unterbringung der Waiſenknaben ſteht der Director den Müttern reſp. Vormündern mit Rath und Vermittelung bei.

Die Koſten etwaiger Ferienreiſen tragen die Angehörigen. Nur ausnahmsweiſe werden an Knaben, die weit zu reiſen haben, zu den großen Ferien Unterſtützungen gewährt.

2. Die Penſionaire müſſen mitbringen und auf ihre Koſten unterhalten:

a. an Betten: Ein Zudeck, Kopfkiſſen, die nöthigen Laken und Bezüge. Matratze, eiſerne Bettſtelle liefert die Anſtalt.
b. an Wäſche: Außer der nöthigen Wäſche, zum Wechſeln für 3 Wochen ausreichend, noch 3 Handtücher, ein Paar Badehoſen, 3 Paar wollene, 3 Paar baumwollene Strümpfe,
c. an Kleidern: doppelte Sommer- und Winterbekleidung, Ueberzieher, 2 Paar Stiefel, Mütze u. ſ. w.,
d. an Geräthen: Kleider- und Schuhbürſten, Kämme, Zahnbürſte, ein Paar Schlittſchuhe, ein Lineal, einen Torniſter oder ein anderes Geräth für etwaige Reiſen, ein Pult zur Aufbewahrung der Bücher.
e. die nöthigen Bücher werden bei der Prüfung näher angegeben, nach Maßgabe der Klaſſe, der der Zögling zugewieſen wird. Eine Bibel, Geſangbuch, Kirchenlieder, Katechismus ſind für alle Klaſſen nothwendig. Gute Unterhaltungsſchriften dürfen mitgebracht werden. Unnütze Bücher werden den Angehörigen entweder ſofort zurückgegeben, oder einſtweilen

in Verwahrung genommen. Jeder Zögling hat ein genaues Verzeichniß ſeiner Sachen mitzubringen und zu führen. Auch müſſen ſämmtliche Kleidungsſtücke, Bücher u. ſ. w. mit dem Namen und der Anſtaltsnummer des betreffenden Zöglings bezeichnet ſein.

Etwaige Geldgeſchenke für die Zöglinge werden dem Familienlehrer zur Verwaltung übergeben.

F. Ferien der Anſtalt.

Die Ferien dauern zu Oſtern 14 Tage, zu Pfingſten 4 Tage, die Sommerferien, bald nach dem erſten Juli beginnend, 4 Wochen, die Ferien zu Michaeli 10 Tage, zu Weihnachten 14 Tage.

Während dieſer Ferien dürfen die Zöglinge verreiſen, in den Pfingſtferien nur die, deren Angehörige in der Nähe leben.

Für die nöthige Beaufſichtigung zurückbleibender Zöglinge wird auch in der Ferienzeit geſorgt. Außer den Ferien wird das Verreiſen nur in den dringendſten Fällen geſtattet. Beſuche, die die Zöglinge erhalten, dürfen nicht ſtörend in die Ordnung der Anſtalt eingreifen.

G. Confirmation und Abgang der Zöglinge.

1. Die Zöglinge werden in der Regel im 15. Lebensjahre confirmirt, doch kann unter beſondern Umſtänden die Confirmation vom Director hinausgeſchoben werden. Dieſelbe findet in der Regel Ende Juni ſtatt. Den Confirmanden-Unterricht ertheilt der zweite Hofprediger der Königlichen Schloßkirche.

2. Der Abgang der Waiſenknaben erfolgt nach der Confirmation, ſobald eine geeignete Stelle ausfindig gemacht iſt. Der Abgang der Penſionaire iſt drei Monate vorher dem Director anzuzeigen. Falls dies nicht geſchieht, müſſen die Verpflichtungen gegen die Kaſſe noch für das nächſte Quartal erfüllt werden.

Königsberg, den 16. November 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

296) Gründung eines katholischen Schullehrer-Seminars zu Berent.

Für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder bestand bisher Ein katholisches Schullehrer-Seminar, zu Graudenz. Obgleich in neuerer Zeit die Zahl der Zöglinge dieser Anstalt vermehrt, auch die Ausbildung von Lehrern außerhalb dieses Seminars möglichst gefördert worden ist, stellte sich doch ein großer Mangel an gehörig vorgebildeten katholischen Schulamts-Candidaten für die genannten Regierungsbezirke heraus. Um diesem Mangel nachhaltig abzuhelfen, ist die Gründung eines zweiten katholischen Seminars, und zwar in der Stadt Berent, Regierungsbezirk Danzig, in Aussicht genommen. Die Herstellung eines eigenen Seminar-Gebäudes wird vorbereitet; einstweilen ist ein Local miethsweise beschafft, und in diesem die Anstalt, nachdem der Lehrcursus am 1. December 1866 mit Einer Abtheilung von 19 Zöglingen begonnen hatte, am 4. dess. M. u. J. feierlich eröffnet worden. Dieselbe wird als Internat mit dreijährigem Cursus eingerichtet werden.

V. Elementarschulwesen.

297) Verschiedenheit der Bauverpflichtungen bei Neubauten und bei Reparaturen.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung vom 29. Juni und 16. September c. sowie den Recurs des Ortsgerichts und der Schuldeputirten zu N. vom 18. Juni d. J. wird das über den Bau katholischer Schulhäuser in N., J. und St. erlassene Resolut vom 9. April 1866 in Bezug auf den Neubau des katholischen Schul- und Küsterhauses zu N. zu Nr. 6 c.

hiedurch dahin abgeändert,

daß zu denjenigen Barkosten, welche aus dem Kirchenärar nicht entnommen werden können, das Dominium N. als Patronat zwei Drittel und die Eingepfarrten mit Ausschluß von S. und B. ein Drittel beizutragen gehalten,

im Uebrigen bestätigt.

Der Annahme des Resoluts, daß bei einem Neubau die Observanz anzuwenden sei, welche sich im Lauf der Zeit bei den Repa-

raturen kenntlich gemacht, kann nicht beigetreten werden. Die Einheit der Baulast, auf welche diese Annahme gegründet wird, schließt deren Theilbarkeit und somit die rechtliche Möglichkeit nicht aus, daß sich bezüglich ihres Umfangs, je nachdem es sich um Reparaturen oder Neubauten handelt, verschiedene Rechtsnormen bilden können. Wie das Gesetz selbst in einzelnen Fällen zwischen der Verpflichtung zu der einen und der anderen Art von Bauten bestimmt unterscheidet und die Baulast in Ansehung derselben Gebäude ihrem Umfang nach verschiedenen Interessenten auferlegt (§§. 785, 789 und 796 Th. II. Tit. 11 Allg. Land-Rechts), so kann eine solche Verschiedenheit unzweifelhaft auch durch specielle Rechtstitel begründet werden, beispielsweise also auf den Patron, der gesetzlich bei Reparaturen wie bei Neubauten $\frac{1}{3}$ beizutragen hat, durch Vertrag oder Verjährung die Verpflichtung zu sämmtlichen Reparaturen allein übergehen, sein Beitragsverhältniß hinsichtlich der Neubauten indeß unverändert bleiben. Daß aber im Rechtsbegriff der Observanz nichts liegt, was deren Anwendbarkeit in gleichen Fällen ausschließt, vielmehr eine Theilung und ein bloß partieller Uebergang der Baulast durch longa consuetudo ebensowohl wie durch Verjährung und Vertrag vermittelt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wenn nun im gegenwärtigen Fall nach der eigenen Annahme der Königlichen Regierung die im Resolut näher bezeichneten Bauten, zu welchen die Gemeinde N. zwei Drittel beigetragen hat, sämmtlich Reparaturen gewesen sind und nichts vorliegt, was als der Ausdruck einer weiter gehenden, auch das Beitragsverhältniß bei Neubauten umfassenden Rechtsüberzeugung der Gemeinde angesehen werden könnte, so läßt sich die bei Reparaturen dargethane Observanz auf Neubauten um so weniger ausdehnen, als bei dem einzigen Neubau, über den actenmäßig etwas erhellet — d. i. der Erbauung des bisherigen Schulhauses im Jahr 1769 — nach Angabe der Königlichen Regierung die Gemeinde zu den aus der Kirchenkasse nicht bestrittenen Barkosten nichts beigetragen hat.

Demnach ist in Absicht dieses Punkts in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals in dem Erkenntniß vom 12. Januar 1857 (Entscheidungen, Bd. 35 Seite 139) das Resolut zu ändern, im Uebrigen aber dasselbe, da die gegen seinen sonstigen Inhalt erhobenen Ausstellungen unbegründet resp. unerheblich erscheinen, zu bestätigen gewesen.

Dieser Beschluß ist den Interessenten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 19. November 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
19,457. U.

Digitized by Google

298) Superrevision der Bauanschläge.

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 23. v. M. vorgetragenen Zweifel hinsichtlich der Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 28. August 1836, zu allen von den Königlichen Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thlr und Reparaturbauten über 1000 Thlr die höhere Genehmigung einzuholen und die Anschläge der Superrevision zu unterwerfen, können nach den hier beruhenden Vorverhandlungen nicht aufrecht erhalten werden, da nur der Anschlagsbetrag, nicht der Beitrag der Staatskasse die Norm für die Vorbedingung der Superrevision abgiebt.

Die Königliche Regierung erhält Abschrift der an die Königliche Regierung zu N. erlassenen, denselben Gegenstand betreffenden Verfügung vom 26. August 1822*) zur Nachachtung, da der Grund-

*) dieser Verfügung zufolge unterliegt es nach der Instruction für die Königl. Ober-Bau-Deputation vom 26. Septbr. 1809 keinem Zweifel, daß die Anschläge zu allen Neubauten über 500 Thlr und zu den Ausbesserungsbauten über 1000 Thlr auch dann an die Königl. Ober-Bau-Deputation zur Superrevision gehen müssen, wenn der Staat die Kosten nur zum Theil oder das Holz hergiebt.

Die oben allegirte Allerhöchste Ordre vom 28. August 1836, publicirt durch die Gesetz-Sammlung von 1836 Seite 234 Nr. 1742 lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. bestimme Ich nach dem Antrag, mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 21 Nr. 9 der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817, daß letztere gehalten sein sollen, zu allen Neu- und Reparaturbauten von dem dort bezeichneten Umfang, welche von ihnen veranschlagt und ausgeführt werden, ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen, und daß die Anschläge zu solchen Bauten der Revision durch die Ober-Bau-Deputation unterliegen sollen. Rücksichtlich der bei der Generalverwaltung für Domainen und Forsten vorkommenden Bauten, behält es bei den in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden. Ich überlasse Ihnen, diese nähere Anordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Nach §. 21 Nr. 9 der Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Octbr. 1817 (Gesetz-Samml. 1817 Seite 248 Nr. 440) hat die Regierung die höhere Genehmigung bei Neubauen, welche die Summe von 500 Thlrn und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Thlrn übersteigen, einzuholen, und es ist daselbst weiter bestimmt:

„Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a. Alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird,
b. bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schifffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bauanschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision einzureichen."

ſatz auch, ſpäteren Mittheilungen des Königlichen Handels-Miniſteriums vom 20. December 1836 zufolge, von der Allerhöchſten Ordre vom 28. Auguſt ej. gilt.

Berlin, den 24. Auguſt 1866.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu R
16,906. E. U.

299) Competenz in den äußeren Schulangelegenheiten, beſonders in ehemals der franzöſiſchen Herrſchaft unterworfenem Gebiete.

Auf die Vorſtellung vom 6. October c. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß die Rechte des Gemeinderaths zu N. durch die Verfügungen der Königlichen Regierung in N. vom 4. und 10. März d. J. wegen Berufung einer Lehrerinn und Anſchaffung von Mantelöfen für die dortige Schule nicht beeinträchtigt ſind.

Die Königliche Regierung iſt geſetzlich befugt, bei der Zahl der dortigen Schulkinder eine Trennung derſelben in zwei Klaſſen und nach den Geſchlechtern, ſowie die Berufung einer Lehrerinn für die Mädchenklaſſe anzuordnen. Die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Einrichtung unterliegt keinem Zweifel, letztere iſt auch von dem Schulvorſtand, dem Schulpfleger und dem Königlichen Landrath beantragt, und der Gemeinderath mit ſeiner Meinung gehört. Ein Mehreres war nicht nöthig. Die Berufung auf das Decret vom 11. flor. X. iſt unerheblich, weil die bezügliche Beſtimmung ſchon nach den Decreten vom 17. März 1808 und 15. November 1811 und vollends nach Aufhebung der Fremdherrſchaft dort außer Geltung iſt.

Auch die Berathung der Angelegenheit wegen Anſchaffung eines Mantelofens für die Schule iſt dem Gemeinderath nicht vorenthalten. Sein Beſchluß iſt indeß, da es ſich um Erfüllung einer Pflicht der Gemeinde handelt, nach §. 88 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 nur als Gutachten anzuſehen. Daſſelbe ſoll allerdings ſo weit beachtet werden, als es den Zwecken entſprechend iſt. Allein eben die Rückſicht auf Zweckmäßigkeit beſtimmte die Königliche Regierung, nach dem Antrag des Schulvorſtandes, des Schulpflegers und des Königlichen Landraths die Anſchaffung eines Mantelofens zu verfügen.

Berlin, den 3. December 1866.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Bürgermeiſter, Herrn N. ꝛc.
23,274. U.

300) Joh. Friedrich Wilhelm Dieckmann.

Nekrolog.

Den 19. September d. J. ſtarb im 78. Lebensjahr der Geheime Regierungsrath Dr. Dieckmann, der mehr als 50 Jahre der Schule theils als Lehrer und Director, theils als Departements-Schulrath mit Segen gedient und bei allen denen, die als Schüler, Mitarbeiter, Untergebene ihm näher getreten, ein dankbares Andenken zurückgelaſſen hat.

Geboren war er den 28. Januar 1789 in Schottland, einer ſchon damals zu Preußen gehörigen Vorſtadt Danzigs. Seine Mutter, ſtill, ernſt und gottergeben, ſuchte von früh auf den Samen der Gottesfurcht in das Herz des ſtillen und ernſten Knaben zu pflanzen. Noch der Greis gedachte mit Rührung der Kindheitstage, in denen er des Morgens in aller Frühe an der Mutter Bett getreten und ſein Morgengebet gebetet habe. Das Morgenlied: Mein erſt Gefühl ſei Preis und Dank, das er bei dieſen Morgengebeten aus dem Mund der Mutter gelernt hatte, iſt ihm ein unvergeßlicher Begleiter durchs Leben geworden.

Den Schulunterricht hat er in Elbing genoſſen. Schon auf der erſten Stufe des Unterrichts, in einer Privatſchule, ſaß er neben Kawerau, der, wie er, berufen war, auf das Volksſchulweſen der Provinz einen geſegneten Einfluß auszuüben. Ein Zug kräftigen wiſſenſchaftlichen Strebens kam erſt über den Knaben, als er in das durch Süverns und Graffs Berufung neugeſtaltete Gymnaſium eintrat. Den ſchon durch Geſtalt und Geſichtsausdruck Ehrfurcht einflößenden Süvern ſchätzte er bei all' ſeinem Ernſt und ſeiner Strenge ſehr hoch; dem genialen, für alle Schönheit in Natur und Kunſt ſchwärmenden Graff war er in Liebe ergeben. Auch des zur Aushülfe auf den oberen Klaſſen herangezogenen P.-A.-Candidaten Neſſelmann erinnerte er ſich noch in ſpäteren Tagen mit Dankbarkeit.

Süvern beſtimmte auch den in der Wahl des Lebensberufes noch ſchwankenden Jüngling für den Dienſt der Schule. Als der verehrte Mann ihm bei der Ueberreichung einer Schulprämie das Wort zurief: „Sie müſſen Lehrer werden", da wurde er ſich über ſeine Lebensaufgabe klar und entſchied ſich ungeſäumt.

Als der Vater in der Mitte des Lebens 1804 verſtorben war und die Mutter in höchſt bedrängter Lage zurückblieb, trat Süvern mit Troſt, Aufrichtung und Hülfe ein. An den Schluß einer von dem Primaner zu haltenden Rede ſchrieb er das Troſt- und Mahnwort: „Sei auch mein Pfad nicht mit Roſen beſtreut, dennoch will ich ihn getroſt und im Vertrauen auf Gottes Beiſtand wandeln", und bot ihm Gelegenheit, durch Privatſtunden und Ueberſetzung von Aktenſtücken ins Franzöſiſche der Mutter Noth zu mildern. Mitten

zed by Google

in den Kriegsunruhen machte er mit ſeinem Jugendgenoſſen Kawerau das Abgangs-Examen, durfte aber nicht ſofort, wie er es wünſchte, mit ſeinem verehrten Lehrer Süvern, der in eine Profeſſur in Königsberg berufen war, nach der Univerſitätsſtadt abgehen, da die Franzoſen die Paſſarge beſetzt hatten und jeden waffenfähigen Mann vom Uebergang zurückhielten. Erſt im October 1807 bezog er, von den Segenswünſchen der todtkranken Mutter begleitet, die Univerſität zu Königsberg.

Die erſte Zeit des Studentenlebens war für Dieckmann ſchwer und bitter. Es herrſchte damals in Folge des unglücklichen Krieges eine große Theurung in Stadt und Land. Ein Teller voll Erbſen oder Kartoffeln mit einem winzigen Stücklein Fleiſch wurde mit 10 Sgr. bezahlt. Ein Achtel weiches Klobenholz koſtete 30 Thaler. Der junge Student, dem die arme Mutter keine genügende Unterſtützung bieten konnte, mußte ſich ſehr einſchränken. Nur dreimal in der Woche wurde warm gegeſſen. An den übrigen Tagen beſtand die Koſt in Waſſer und Brod; nur an den Sonntagen wurde das Studentenſtübchen geheizt. Auch dieſes Mal half wieder der edle Süvern. Anfangs durch Freitiſche, ſpäter gründlicher, beſſer. Durch Süverns Vermittlung erhielt Dieckmann das Amt eines Hauslehrers bei den jungen Grafen Tönhoff-Friedrichſtein. Er wohnte und ſchlief mit ſeinen Zöglingen, unterrichtete ſie und leitete ihre Erziehung. Mit großem Intereſſe und vollem Ernſt erfaßte er den neuen Beruf, beachtete ſorgfältig die Eigenthümlichkeiten ſeiner Zöglinge, bemühte ſich, dem Unterricht eine Art zu geben, die den Geiſt erfaſſe, in dem Herzen Intereſſe erwecke, war der Genoſſe ſeiner Zöglinge bei Bewegungen und Spielen, um den Leib geſund und friſch, den Geiſt munter und regſam zu erhalten. In zweifelhaften Fällen, wo er nicht wußte, wie er ſeine Zöglinge behandeln ſollte, half er ſich mit der Frage: Wie würdeſt du als Zögling dich hier behandelt wünſchen?

Was die eigenen Studien betrifft, ſo wurde vornämlich Süvern fleißig gehört. Noch als Greis erinnerte ſich Dieckmann mit lebendigem Intereſſe der geiſtreichen Erklärungen des Plato und der lateiniſchen Stilübungen. Hatten Krugs (des Nachfolgers von Kant) Vorleſungen wenig Anregendes geboten, ſo machten die des damals noch ſo jugendlichen Herbart einen um ſo tieferen und bleibenderen Eindruck. Namentlich ſetzte deſſen Einleitung in die Philoſophie durch klare, ſcharf gefaßte Darlegung philoſophiſcher Gedanken und Probleme, durch Anregung von Zweifeln, die einſtweilen ungelöſt blieben, den jungen Dieckmann in eine geiſtig, oft auch gemüthlich erſchütternde Bewegung. Mit gleichem Intereſſe nahm er an den Vorleſungen des geiſtreichen Mannes über Pädagogik Theil und machte die praktiſchen Verſuche mit, die beſtimmt waren, die methodiſchen Anſchauungen ins Leben zu übertragen. Es waren dies die

Anfänge jener Institution, die später selbst dagegandet unter dem Namen des pädagogischen Seminars den höheren Schulen unserer Provinz so reiche Frucht getragen hat. Nicht blos Studirende, auch Männer im Amt, Professoren, Directoren, lehrer nahmen an diesen praktischen Uebungen Theil. Dieckmann brach mit den höheren Alter mit großem Interesse von besonders gut gelungenen Lectionen, die der Professor Gaus, der Director Gottfried gehalten hatte. Dieses damals so frisch pulsirende Leben auf der Universität zu Königsberg, sowie der Umstand, die Studien zum ungelehrten Aufsatze zu führen, bestimmten Dieckmann vornämlich, den soeb allerdings sehr locken-den Antrag Schwenks anzunehmen, der einen dreijährigen Beruf von Pestalozzi's Institut in Yverdun angenommen.

Mit großer Theilnahme sprach der Verstorbene von dem feinen Verstandesmann, den er auf der Universität kennen gelernt hatte. Als dieselben hatte er den nachmaligen Prediger Diestel in sein Herz ge-schlossen, vornämlich wohl darum, weil derselbe mit seinem tiefsinni-gen, mystischen Anschauungen einen Gegensatz und zugleich eine Er-gänzung zu der eigenen klar verständigen Art bildete. Wie sehr er diesen Freund geschätzt hat, dafür zeugt folgender Vorgang. Bei einer Schulreise sah Diestel den Dieckmann einen Knaben züchtig nach seinem Namen. Als der Gebrauch sich als den Neffen seines Freundes erwies, schlich er sich in seine Nähe und sorgte mit Hülfe ihn. Es war nicht so Dieckmanns Weise, sich leicht zu erschüttern; hatte er aber einmal zu jemand Zutrauen gefaßt, so blieb er fest und treu, auch da, wo er es nicht sogleich zeigte. In diesem Sinne führte er gern das Dichters Wort an:

Der Mensch hat nichts so eigen,
So wird ihm ihn nicht so,
Als das er Treu ergeigen
Und Freundschaft halten kann.

Im Jahre 1812 betraut Dieckmann vor der erst 1811 und Ge-nen geruhenen höhere wissenschaftlichen Prüfungs-Commission die Prüfung für das höhere Schulfach und sehr glänzend. Diese Ein-mittelalter nach der Prüfung wurde ihm die Leitung der höheren Bürgerschule im Löbenicht kommissarisch übertragen. Doch nicht lange blieb er in diesem Amt. Unter den verschiedenen Anerkennun-gen, die ihm bei gleichzeitig gemacht wurden, entschied es sich für die Annahme der zweiten Directorsstelle am altstädtischen Gymna-sium in Königsberg, vornämlich darum, weil ihn die Persönlich-keit des damaligen Directors Hannam ganz besonders anzog. — Im Sommerhalbjahr 1817 bei dem Tode des damaligen Directors Hannam trat das Directorat der höheren Bürgerschule im Kneiphof an. Diese Schule war unter der Hand eines schwachen Directors sehr herunter gekommen; die Schülerzahl war auf 3 jährende Knaben und 2 jährende Freitschüler zusammengeschmolzen. Dieckmann brachte den ersten

Willen und die Kraft mit, das Schulleben zu reorganiſiren und der Anſtalt das Vertrauen und die Achtung des Publikums zu erwerben. Er hatte ein ſcharfes Auge bei der Auswahl der Lehrer und verſtand es vortrefflich, den rechten Mann herauszufinden. Vornämlich war er darauf bedacht, junge, friſche Kräfte für die Anſtalt zu gewinnen. Männer, deren Namen in unſerer Provinz einen guten Klang haben, ſind durch ihn in die Arbeit der Schule eingeführt und haben unter ſeiner Leitung den Grund zu tüchtiger Leiſtung im Schuldienſte gelegt. So ganz beſonders Fabian, Strehlke, Ellendt, Friederici, Zornow, Sluymer. In den Conferenzen und durch Geſpräche mit den Einzelnen, durch ſorgfältige Controle der Lectionen und durch gegenſeitige Beſuche in den Stunden brachte der Director Dieckmann Leben und große Strebſamkeit in die Arbeit ſeiner Schule, verſetzte Lehrende und Lernende in geſegnete Spannung, für die ihm ſeine ehemaligen Collegen, ſowie ſeine Schüler zu großem Dank verpflichtet ſind. — Mit ganz beſonderer Sorgfalt und mit großer pädagogiſcher Einſicht ſind die Lehrpläne gearbeitet, die dieſer Zeit ihre Entſtehung verdanken. — Eine naturgemäße Folge dieſer friſchen und anregenden Arbeit war es, daß die Kneiphöfſche Bürgerſchule von Stufe zu Stufe in ihrer Leiſtung ſich hob, und das Publikum großes Vertrauen zu derſelben faßte. Die Schülerzahl wuchs von einem Halbjahr zum andern. Die öffentlichen Prüfungen und Redeakte fanden allgemein eine beſondere Theilnahme und wurden ſtark beſucht. In Folge dieſes Aufſchwungs der Schule wurde der Wunſch laut, dieſelbe in ein Gymnaſium umzuwandeln. Geldmittel wurden für dieſen Zweck von den Communal-Behörden bewilligt. Das hohe Unterrichts-Miniſterium ertheilte Dieckmann unmittelbar den Auftrag, die Schule in ein Gymnaſium umzuwandeln. Durch Einrichtung von drei Gymnaſial-Klaſſen und durch Vermehrung der Stundenzahl für den Unterricht im Lateiniſchen in den drei unteren Klaſſen ſuchte er den ertheilten Auftrag auszuführen. Wohl zugleich mit Rückſicht auf das allmälig ſich entwickelnde Gymnaſium, ſpeciell auf die Schüler der oberſten Klaſſe, welche mit dem Zeugniß der Reife auf die Univerſität überzugehen gedachten, wurde Dieckmann in 6 aufeinanderfolgenden Jahren — 1824—29 — zum Mitgliede der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſion ernannt. Noch im höheren Alter gedachte der Rath Dieckmann dieſer Zeit voller Arbeit und Mühe mit beſonderer Freude und nannte dieſelbe dem Schreiber dieſes gegenüber mehr als einmal die ſchönſte ſeines Lebens. Er erzählte gern von den Entwürfen und Plänen, die er zur Hebung und Umformung der Schule gemacht, von der gemeinſamen Schularbeit, und wie die einzelnen Lehrer in ihren Fächern mit beſonderem Geſchick und mit großem Eifer gearbeitet hätten. Die hieſige Königl. Provinzial-Schul-Behörde war mit den getroffenen Aenderungen zur Umformung der kneiphöfſchen Schule in ein Gymnaſium völlig ein-

zed by Google

verſtanden, ſo lange der Ober-Präſident von Auerswald den Vorſitz führte. Als aber Herr von Schön die Leitung der Provinz in die Hand genommen hatte, änderte ſich das Verhältniß. Derſelbe forderte ꝛc. Dieckmann wiederholentlich auf, die Umgeſtaltung rückgängig zu machen, wozu letzterer ſich ſchon darum nicht verſtehen konnte, weil er zu ſolcher Aenderung ohne ausdrückliche Beſtimmung der oberſten Unterrichts-Behörde kein Recht hatte. Anerbietungen, die ihm nun gemacht wurden, Directorſtellen bei Gymnaſien zu übernehmen, lehnte ꝛc. Dieckmann ab, zum Theil darum, weil er es für unehrenhaft hielt, einer nicht gerechtfertigten Anſicht zu weichen. Zwei bald auf einander folgende Reviſionen, die erſte durch die Räthe Dinter und Wagner, die zweite durch Dinter allein abgehalten, fielen für die emporſtrebende Anſtalt recht günſtig aus. Nichtsdeſtoweniger gerieth der Plan der Umwandlung auf dieſe Weiſe ins Stocken. Es entſtanden Zerwürfniſſe zwiſchen dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium und den Communal-Behörden in Betreff der Umformung der Anſtalt, Zerwürfniſſe, die auf das Schulleben ſtörend einwirkten. Ehe die Sache noch zum Austrage gebracht war, erging an ꝛc. Dieckmann die Anfrage, ob er als Schul- und Regierungs-Rath an die Königl. Regierung zu Gumbinnen zu gehen bereit ſei. Als dieſer Antrag mit Dank angenommen war, erfolgte die Ernennung unter dem 28. Februar 1831. Wenige Wochen nur war Dieckmann in dem neuen Amte thätig geweſen, als die Behörde bei der Beſetzung der durch Dinters Tod erledigten Schulrathsſtelle in Königsberg ihre Aufmerkſamkeit auf ihn richtete. Er nahm mit Dank das gemachte Anerbieten an. Die Ueberſiedelung verzögerte ſich aber bis zum Auguſt 1832. In dieſem Amt iſt der Verſtorbene bis zu ſeiner Oſtern 1864 erfolgten Penſionirung unausgeſetzt thätig geweſen. Alle die großen Aenderungen, die das Volksſchulweſen in der Provinz in dieſer Zeit durchgemacht hat, ſind mit unter ſeinem Rath und unter ſeiner helfenden Einwirkung durchgeführt worden. Den Seminarien der Provinz, den Mittel- und Quellpunkten für die Volksſchule, wandte er eine große Sorgfalt zu und war den Directoren derſelben jederzeit mit gutem Rath zum Dienſte bereit.

Die Examens- und Reviſionstage waren ihm beſonders werth, weil ihm da reiche Gelegenheit geboten wurde, mit den Lehrern pädagogiſche Anſchauungen auszutauſchen. Den Herren Geiſtlichen war er bei ſeinen Reviſionen ſtets ein willkommener Gaſt. Für die Verbeſſerung der Schulſtellen hat er in der langen Zeit ſeines Dienſtes recht Viel gethan. Die Nothſtände, die die einzelnen Lehrer trafen, ſuchte er, ſoweit die Mittel es erlaubten, zu beſeitigen. Er hatte für den Leidenden eine warme Theilnahme auch dann, wenn Miene und Zunge kein Wort der Theilnahme ausſprachen, half oft da am nachdrücklichſten, wo er gar keine Ausſicht auf Hülfe gemacht, ja wohl gar kurz abgewieſen hatte.

zed by Google

Zu großem Dank ist die Schule dem Verstorbenen auch darum verpflichtet, daß er die erste Anregung zur Abfassung, resp. Begründung von Schriften gegeben, die selbst über die Grenzen der Provinz hinaus großen Segen verbreitet haben. Er war es, der den Director Preuß dazu veranlaßte, den Kinderfreund zu schreiben und den Volksschriftenfond herauszugeben. Er hat auch das Programm zur Aufammlung des Emeriten-Fonds entworfen und durch seine Vermittlung ist dasselbe gebracht, daß die bei der Herausgabe des Volksschriftenfonds herausgekommenen Ueberschüsse für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden. — Für das hiesige Königl. Waisenhaus hat er eine Freistelle begründet, welche für eine Lehrerwaise des Reg.-Bez. Königsberg bestimmt ist. Die Feier des Tages sind bei seinem 1862 gefeierten Jubiläum gesammelt. — Dieckmann's Name wird in der Geschichte des Schulwesens unserer Provinz allezeit mit Ehren genannt werden. Friede und dankbares Andenken dem Heimgegangenen!

Personal-Veränderungen, Titel- und Orden-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Landrath von Hagemeister in Franzburg ist zum Ober-Regierungs-Rath und Vertreter des Präsidenten bei der Regierung zu Stralsund,

der Regierungs-Rath von Scheerstedt in Bromberg zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung des Innern der Regierung zu Minden ernannt,

den Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigent Schrader in Königsberg an die Regierung zu Trier als Dirigent der Abtheilung des Innern versetzt worden.

B. Universitäten ꝛc.

Dem ordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin, Ober-Consistorial-Rath und Probst Dr. Rösch ist die erbetene Entlassung, und seinem Amtsverhältniß als Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths unter Ernennung zum

Digitized by Google

Ehrenmitglied dieſer Behörde ertheilt, und an derſelben Univerſität der Privatdocent Dr. L. Fuchs zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten ſind eingetreten bei der Univerſität
zu Königsberg in die mediciniſche Facultät der Aſſiſtenzarzt Dr. Rothnagel,
zu Berlin in die philoſophiſche Facultät der Dr. Remelé ſowie der Dr. med. et phil. Baſtian,
zu Bonn in die mediciniſche Facultät der Dr. Obernier.

Dem ordentlichen Mitglied und Lehrer der Akademie der Künſte zu Berlin, Bildhauer Profeſſor Alb. Wolff iſt die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Königl. Hoheit, verliehenen Ritterkreuzes vom Hausorden der Wendiſchen Krone ertheilt worden.

Dem General-Director der Muſeen zu Berlin, Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Olfers iſt der Königliche Kronen-Orden erſter Klaſſe mit dem Emaillebande des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub verliehen worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Der ordentliche Lehrer Altendorf am Gymnaſium in Deutſch-Crone iſt zum Oberlehrer befördert,
der Vicar Konitzer als katholiſcher Religionslehrer am Gymnaſium zu Neuſtadt in Weſtpr.,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin der Maler Scherfling als Zeichenlehrer angeſtellt,
der Oberlehrer Dr. Fiſcher vom Gymnaſium zu Prenzlau als Oberlehrer und Prorector an das Gymnaſium in Guben berufen, und an letzterem Gymnaſium der ordentliche Lehrer Dr. Köpke zum Oberlehrer befördert,
am Eliſabet-Gymnaſium zu Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Weniger als Collaborator angeſtellt,
am Gymnaſium zu Heiligenſtadt der ordentliche Lehrer Behlau zum Oberlehrer befördert, und der Lehrer Dr. Mock vom Progymnaſium zu Attendorm als ordentlicher und geiſtlicher Lehrer,
am Gymnaſium zu Bielefeld der Lehrer Humbert von der Realſchule zu Elberfeld als ordentlicher Lehrer,
am Gymnaſium an Apoſteln zu Cöln der Dr. Beſſé als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Es ſind an der Realſchule
zu Elbing der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Pitſch als ordentlicher und Religionslehrer,

zu Graudenz der Religions- und ordentliche Lehrer Henning vom Gymnaſium zu Inſterburg,
zu Wehlau der Predigtamts-Candidat Kauffmann als ordentlicher und Religionslehrer,
zum heiligen Geiſt in Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Bobertag als Collaborator,
zu Landeshut der Lehrer Dr. Kurze aus Straußberg als ordentlicher Lehrer,
zu Magdeburg die Schulamts-Candidaten Dr. Klein, Dr. Schubert, Dr. Hochheim und Dr. Garlipp als ordentliche Lehrer, und der Lehrer Graßhoff als Elementarlehrer,
zu Elberfeld der Schullehrer Müller als Elementarlehrer definitiv angeſtellt worden.

An der höheren Bürgerſchule zu Langenſalza iſt der Lehrer Dr. Pöhlitz definitiv angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der katholiſche Pfarrer Wodecki in Neuenburg W./Pr. iſt zum Seminar-Director ernannt und demſelben die Directorſtelle an dem neu errichteten katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Berent verliehen, auch als Lehrer der Uebungsſchule desſelben Seminars der Lehrer Spohn angeſtellt,
der evangeliſche Pfarrer Trinius in Zirke zum Seminar-Director ernannt und demſelben die Directorſtelle an dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Cammin*) verliehen,
am katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Graudenz der Uebungslehrer Schmidt zum ordentlichen Seminarlehrer befördert, und der Hülfslehrer Mysliwsky als Uebungslehrer angeſtellt,
am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Prß. Friedland der proviſoriſche Lehrer Gräßner als ordentlicher Lehrer,
am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Bütow der Cantor und Lehrer Häring aus Wollſtein als Muſiklehrer angeſtellt worden.

Das Allgemeine Ehren-Zeichen iſt verliehen worden dem katholiſchen Schullehrer Soſſowski zu Baſien im Kreiſe Braunsberg, dem evangeliſchen Schullehrer und Organiſten Laubner zu Porſch-

---

*) Die Directorſtelle am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Cammin im Regierungsbezirk Stettin iſt bisher von dem dortigen Archidiakonus als ein Nebenamt verwaltet, nunmehr aber für dieſelbe die normalmäßige volle Beſoldung durch Uebernahme derſelben auf den Staatshaushalts-Etat ausgeſetzt worden.

witz im Kreiſe Steinau, und dem evangeliſchen Schullehrer Grote zu Brockhauſen im Kreiſe Soeſt.

Dem Licentiaten der Theologie Dr. de Lagarde in Schleuſingen iſt der Charakter als Profeſſor beigelegt worden.

Dem ſtädtiſchen Kapellmeiſter, Muſikdirector Hiller zu Cöln iſt die Erlaubniß zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen goldenen Verdienſt-Medaille ertheilt worden.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der General-Superintendent der Provinz Sachſen, Dr. Lehnerdt zu Magdeburg,

der Dirigent der Abtheilung des Innern der Regierung zu Arnsberg, Ober-Regierungs-Rath von Häften,

der evangeliſche Schulrath a. D. Geheime Regierungs-Rath Dr. Dieckmann, Ehrenmitglied der Regierung zu Königsberg,

der außerordentliche Profeſſor Dr. Roch in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Halle,

der außerordentliche Profeſſor Dr. Berg in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin,

der ordentliche Lehrer Dr. Harprecht an der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium verbundenen Realſchule zu Berlin,

der ordentliche Lehrer Dr. Schröder am Gymnaſium zu Merſeburg,

der Oberlehrer Dr. Oehler an der lateiniſchen Hauptſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle,

der Schul- und Schreiblehrer Karges an der Landesſchule zu Pforta.

In den Ruheſtand getreten:

der ordentliche Lehrer Jackſtein an der Realſchule zu Tilſit,

der ordentliche Lehrer Dr. Sperling am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin.

Wegen Berufung in eine andere Stellung:

der Vertreter des Präſidenten der Regierung zu Stralſund, Ober-Regierungs-Rath Köhn von Jaski.

Wegen Berufung in das Ausland:

der Profeſſor Kern an der Landesſchule zu Pforta.

Inhaltsverzeichniß des Decemberheftes.

282. Dienſteinkommen der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Beamten. — 283. Competenzverhältniſſe bei Unabkömmlichkeitserklärung der Elementarlehrer im Fall einer Mobilmachung. — 284. Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon. — 285. Reiſekoſten bei Verſetzungen; Feſtſetzung der Entfernungen bei Dienſtreiſen. — 286. Zulaſſung eines Studirenden der Muſik zum Hören von Univerſitäts-Vorleſungen. — 287. u. 288. Statiſtik der Univerſitäten. — 289. Deutſche Morgenländiſche Geſellſchaft. — 290. Landesbibliothek in Düſſeldorf. — 291. Zuſammenſetzung der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen. 292. Die Königl. Central-Turn-Anſtalt. — 293. Entwicklung des Turnens in Breslau. — 294. Ueber Schulbauten und Einrichtung von Lehrzimmern. — 295. Waiſenhaus zu Königsberg i/Pr. — 296. Neues katholiſches Schullehrer-Seminar in Berent. — 297. Verſchiedenheit der Bauverpflichtung bei Neubauten und Reparaturen. — 298. Superreviſion der Bauanſchläge. — 299. Competenz in den äußeren Schulangelegenheiten, beſonders in ehemals der franzöſiſchen Herrſchaft unterworfenem Gebiete. — 300. Dieckmann (Nekrolog). — Perſonal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Chronologisches Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1866.

Abkürzungen:
A. O. = Allerhöchste Ordre.
St. M. B. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. = Ministerial-Verfügung.
M. Best. = dsgl. -Bestätigung.
M. Bek = dsgl. -Bekanntmachung.
M. Schrb. = dsgl. -Schreiben.
Sch. C. V. = Verfügung eines Provinzial-Schul-Collegiums.
C. V. = dsgl. eines Consistoriums.
R. V. = dsgl. einer Regierung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
E. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Ober-Tribunals.
E. d. C. G. H. = dsgl. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

			Seite
1822.			
26. August	M. V.	. . . . .	757
1836.			
28. August	A. O.	. . . . .	757
1842.			
31. Mai	Allerh. Urk.	. . . .	328
1849.			
26. Sptbr	M. V.	. . . . .	77
1855.			
6. Febr	M. C. V.	. . . .	131
1856.			
18. Dcbr	M. C. V.	. . . .	76
1863.			
16. Febr	A. O.	. . . . .	66
20. / 28.	—	E eines Kreisger. .	390
12. Septbr	E. eines App. Ger.		394
23. Octbr	M. V.	. . . . .	399
1864.			
22. Juli	M. C. V.	. . . .	198
1865.			
3. April	Statut	. . . . .	193
2. Mai	dsgl.	. . . . .	420
31. —	dsgl.	. . . . .	331
27. Juni	dsgl.	. . . . .	83
28. —	dsgl.	. . . . .	522
14. Juli	E. d. Ob. Trib.	.	44
31. —	Statut.-Ausz.	. . .	293
31. —	A. O.	. . . . .	340
12. August	Statut	. . . . .	18
28. Septbr	M. Best.	. . . .	89
1. Octbr	Stat.-Geneh.	. . .	429
11. —	E. d. Ob. Trib.	.	245
18. —	M. V.	. . . . .	67
23. —	A. O.	. . . . .	197
4. Novbr	M. V.	. . . . .	117
16. —	dsgl.	. . . . .	28
16. —	dsgl. (17064.)	. . .	52
27. —	A. O.	. . . . .	10

			Seite
1865.			
27.	Novbr	R. C. V.	43
28.	—	M. V.	117
28.	—	dsgl.	118
29.	—	C. C. V.	30
30.	—	M. C. V. (F. M.)	6
30.	—	M. Best. (23053)	23
30.	—	M. V. (21986.)	31
30.	—	dsgl. (21272.)	179
4.	Dezbr	Bekanntm.	23
4.	—	M. V. (21262.)	53
4.	—	dsgl.	181
5.	—	dsgl.	132
6.	—	dsgl.	28
7.	—	dsgl.	42
14.	—	C. C. V.	153
15.	—	M. V.	80
16.	—	dsgl.	94
18.	—	M. C. V.	6
18.	—	R. Bericht	148
22.	—	M. C. V. (25073.)	10
22.	—	M. V.	115
26.	—	Statut	528
30.	—	M. C. V. (26375.)	8
30.	—	M. Bek. (22932)	25
30.	—	M. V. (21919.)	28
30.	—	dsgl. (26428.)	90
1866.			
3.	Janr.	M. V.	140
5.	—	M. Schr.	75
6.	—	M. C. V.	325
10.	—	M. V.	175
13.	—	M. C. V.	92
15.	—	Lehrpl.	165
17.	—	Bek. d. Ak. d. K.	9
17.	—	dsgl.	80
17.	—	M. C. V.	91
20.	—	Sch C. C. V.	99
23.	—	R C. V.	107
25.	—	Bek. d. Ak. d. K.	78
25.	—	M. V.	179
26.	—	dsgl.	90
26.	—	R. C. V.	431
26.	—	Instruct.	434
27.	—	R. C. V.	116
29.	—	M. V.	244
1.	Febr.	M. V.	159
3.	—	R. C V.	160
3.	—	Statut	218
5.	—	M. V. (25767.)	114
5.	—	dsgl.	361
6.	—	dsgl.	140
6.	—	M. C. V.	141
8.	—	M. V.	69
1866.			
9.	Febr.	Verh. im Abg. Haus	68
16.	—	M. V. (2320.)	176
16.	—	dsgl.	180
19.	—	R. C. V.	169
21.	—	A. O.	216
22.	—	M. V. (3597.)	140
22.	—	dsgl. (22534.)	176
26.	—	M. C. V. (3375.)	129
26.	—	M. V.	140
26.	—	dsgl. (4904.)	244
27.	—	M. C. V.	130
28.	—	R. C V.	154
28.	—	dsgl.	171
3.	März	A. O.	218
5.	—	R. C. V.	158
5.	—	M. V.	242
7.	—	M. C. V.	326
8.	—	dsgl.	326
10.	—	dsgl. (27447.)	150
10.	—	M V.	202
14.		M. Best.	216
17.	—	M. V.	509
18.	—	Ob. Präs. V.	568
19.	—	M. V.	388
19.	—	Statut	532
20.	—	M. Best.	218
24.	—	M. V. (5786.)	243
24.	—	dsgl	257
26.	—	M. V. (1775)	292
26.	—	M. Best.	528
27.	—	R. C. V.	219
27.	—	M. Gen.	601
29.	—	Reglem.	199
31.	—	M. V.	193
4.	April	M. C. V.	197
4.	—	C. C. V.	440
5.	—	M. V.	268
7.	—	R. C. V.	436
9.	—	Stat Best.	429
11.	—	R. C. V.	297
11.	—	Instruct.	299
12.	—	M. Bek.	233
12.	—	dsgl.	235
13.	—	R. C. V.	291
14.	—	M. V.	201
14.	—	C. d. C. G. H.	322
14.	—	dsgl.	368
14.	—	A. O.	499
18.	—	M. V.	635
19.	—	Reglem.	531
21.	—	M. C. V. (573. B.)	216
21.	—	M. V.	508
23.	—	M. V. (4625.)	270

1866.		Seite
23. April	M. C. V.	291
26. —	M. V.	269
27. —	dsgl. (9313.)	258
27. —	dsgl. (9344.)	290
27. —	dsgl	316
27. —	R. V.	376
28. —	Sch. C. C. V.	272
30. —	M. V. (6393.)	258
30. —	M. C. V.	259
30. —	M. V.	642
1. Mai	dsgl.	375
2. —	A. O.	531
3. —	R. C. V.	292
3. —	M. V.	367
5. —	dsgl.	274
5. —	dsgl.	274
7. —	dsgl	269
12. —	dsgl. (10072.)	272
12. —	M. C. V. (8824.)	322
12. —	M. V.	389
14. —	R. C. V.	296
14. —	M. C. V. (7102.)	325
14. —	M. V.	401
15. —	M. C. V. (7866.)	261
15. —	dsgl. (11531.)	270
15. —	St. M. V.	321
15. —	M. C. V. (10097.)	340
26. —	A. O.	328
26. —	M. V. (5137.)	377
26. —	dsgl.	635
28. —	dsgl.	430
29. —	dsgl.	330
29. —	M. C. V. (10441.)	345
30. —	dsgl. (27503.)	386
30. —	M. V.	437
1. Juni	M. C. V.	331
8. —	Immed. Adreſſe	362
8. —	M. V.	387
9. —	M. V.	330
9. —	C. d. C. G. H.	670
13. —	M. V.	345
16. —	dsgl. (13219.)	367
16. —	M. C. V.	408
16. —	Regul.	410
18. —	Allerh. Aufruf	364
18. —	A. O.	366
19. —	M. C. V.	407
20. —	dsgl.	408
21. —	R. C. V.	364
23. —	M. V.	363
27. —	M. Bek.	385
29. —	Rechenſchaftsber.	452

1866.		Seite
4. Juli	M. V.	398
5. —	M. C. V. (13295.)	430
5. —	M. V. (13820.)	504
5. —	M. C. V.	578
8. —	A. O.	532
13. —	V. d. Ak. d. K.	401
14. —	M. V.	506
17. —	dsgl.	633
20. —	dsgl.	505
21. —	M. C. V. (15333.)	409
21. —	M. Beſt.	650
21. —	M. V. (7947.)	665
27. —	dsgl.	451
27. —	dsgl.	607
27. —	R. C. V.	629
1. Aug.	M. V.	507
3. —	Ob. Präſ. Bek.	569
4. —	Referat	449
4. —	M. Bek.	451
6. —	M. V.	565
7. —	V. d. Ak. d. K.	450
8. —	M. V.	671
9. —	Bekanntm.	503
9. —	Conſ. Bek.	570
12. —	V. d. Gen.-Direct. d. St.	706
13. —	M. V.	451
14. —	dsgl.	636
15. —	M. Bek.	501
15. —	M. V.	514
15. —	dsgl. (15584.)	567
16. —	dsgl. (16622.)	543
16. —	dsgl. (17208.)	566
16. —	dsgl.	607
21. —	dsgl.	514
21. —	dsgl.	514
22. —	M. C. V. (16654.)	544
22. —	M. V.	631
24. —	dsgl.	757
25. —	A. O.	514
25. —	M. V.	607
27. —	Immed.-Ber.	502
30. —	A. O.	503
31. —	M. V.	565
1. Sptbr	A. O.	707
10. —	M. V.	644
11. —	M. C. V. (14659.)	513
11. —	M. V.	607
12. —	M. Bek (18743)	514
12. —	M. V.	632
13. —	dsgl.	531
14. —	Geſetz	577
14. —	M. V.	634
18. —	dsgl.	530

Digitized by Google

1866.			Seite
22.	Sptbr	A. O.	655
27.	—	R. C. V.	631
28.	—	M. V.	603
29.	—	M. C. V. (18685.)	579
29.	—	M. V.	675
2.	Octbr	dsgl.	607
4.	—	dsgl.	601
4.	—	Reglem.	602
8.	—	R. C. V.	630
9.	—	M. C. V.	607
10.	—	M. V.	607
12.	—	M. C. V. (18621.)	579
12.	—	M. V.	608
13.	—	A. O.	642
14.	—	Festrede	656
15.	—	A. O.	641
18.	—	R. C. V.	661
19.	—	M. V.	667
20.	—	dsgl.	607
20.	—	dsgl.	653
26.	—	dsgl.	717
27.	—	Bek. d. Ak. d. K.	650
27.	—	M. V.	652
28.	—	A. O.	628
29.	Octbr	M. C. V.	700
31.	—	dsgl.	628
1.	Novbr	M. V.	666
5.	—	dsgl.	668
8.	—	M. C. V.	644
9.	—	R. C. V.	669
10.	—	M. Bek.	650
12.	—	R. C. V.	662
12.	—	M. V.	709
13.	—	M. C. V.	645
13.	—	R. C. V.	663
16.	—	Reglem.	749
17.	—	R. C. V.	663
19.	—	M. V.	755
20.	—	St. M. Schrb.	708
21.	—	M. V.	706
23.	—	St. M. Schrb.	708
24.	—	M. C. V.	655
26.	—	A. O.	707
3.	Dzbr	M. V.	758
10.	—	M. C. V.	707
11.	—	M. V.	749
12.	—	M. C. V.	705
31.	—	M. Bek.	717

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1866.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

Abiturienten-Prüfungen. Nachweiſung über die Zahl der Maturitäts-Aſpiranten an den Gymnaſien 342. 413, an den Realſchulen I. O. 416. 418. Sofortige Zulaſſung im Sommer 1866: 270. Dispenſation von der mündlichen Ab.-Pr. an Realſchulen 140. Schriftliche Arbeiten in der Mathematik, Phyſik und Chemie an den Realſch. 92.

Ablöſung ſ. Gemeinheitstheilung.

Abtritte bei Schuletabliſſements 669.

Ackerbauſchule, v. Kowalskiſche, zu Spitzings 676.

Akademie der Künſte zu Berlin. Vorſitz in den Sitzungen 449. Neue Senatsmitglieder 446, deren Einführung 449. Preisſtellung 9. 78. -Ertheilung 450. Große Kunſtausſtellung 80; Verwendung des Ertrags derſelben 401; Verleihung von Medaillen aus Anlaß derſ. 652.

— der Wiſſenſchaften zu Berlin. Antrittsrede des Profeſſors Hofmann 10.

—, Leopoldiniſch-Karoliniſche, Zuſchuß 261.

—, theologiſche und philoſophiſche zu Münſter. Verhandlungen wegen Errichtung einer juriſtiſchen Facultät 68. Studienplan für die Stud. der philoſ. Fac. 580.

Akademiſche Vorleſungen. Zulaſſung der Berg-Eleven und -Exſpectanten 75; eines Studirenden der Muſik 709.

Alterthums- und Geſchichts-Verein zu Halle 83. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinland 605.

Archäologie. Berückſichtigung in den Gymnaſien 28. Verleihung der Stipendien zur Förderung arch. Studien 451.

Atlanten. Photolithographiſcher Reliefatlas 655.

Aufruf, Allerhöchſter, „An Mein Volk" 364.

Aufſicht über das Elementar-Schulweſen. Stellung des Gutsherrn zur Schule und im Schulvorſtand 376. 506. 635. Unentgeltliche Wahrnehmung der Local-Schulinſpection 505. Organe der Regierungen für die Aufſicht über jüdiſche Societätsſchulen 507. Injurienklagen gegen Superintendenten als Kreisſchulinſpectoren, Reſſortverhältniſſe der den Superint. vorgeſetzten Behörden 368. Competenz-Verhältniſſe in äußeren Schulangelegenheiten, insbeſondere in ehemals der Fremdherrſchaft unterworfenem Gebiet 758.

Augenheilkunde, zweite Klinik in der Charité zu Berlin 603.

Ausſchmückung, künſtleriſche, des Schwurgerichtsſaals zu Elberfeld 25.

Ausschulung ſ. Schuleinrichtung.
Ausſterbegehalt für Univerſitäts-Profeſſoren 653.
Autorenrechte. Eintragung in die Journale, ſtatiſt. Nachweiſ. 82. Beitritt deutſcher Regierungen zur Preußiſch-Franzöſiſchen Convention 83. Nichteintragung eines Etiketts 401.

B.

Bach, Choralgeſänge und geiſtliche Arien 152.
Baron, Schrift über den Krieg gegen Oeſterreich 662.
Bauplatz für ein Küſter- und Schulhaus, Betheiligung des Patrons an den Koſten 668.
Bauweſen. Format und Verpackung der Zeichnungen 131. Superreviſion der Anſchläge 757. Angabe in den Bauprojecten über die Betheiligung des Fiscus 325 Abnahme von Bauten 644. Aufſatz über Schulbauten und Einrichtung von Schulzimmern 741. Nothwendigkeit der Beſchaffung eigener Unterrichtsräume und Berückſichtigung eines erſt zu erwartenden Raumbedürfniſſes 631. Raumbedürfniß für das Wirthſchaftsgebäude 241.
Beer'ſche Stiftung für Künſtler. Preis-Stellung 78. -Ertheilung 450.
Behörden. Reſſortverhältniſſe der den Superintendenten vorgeſetzten Behörden 368.
Berg-Eleven und -Exſpectanten, Immatriculation resp. Zulaſſung zu Vorleſungen 75.
Berufungsrecht bei Elem.-Lehrerſtellen Privatpatronats ꝛc. 242. 504, bei einer nicht mit einem kirchlichen Amt verbundenen Lehrerſt. 506, bei einer in den ſtädtiſchen Schulorganismus eingefügten Confeſſionsſchule 665.
Beſoldungen. Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten 321. 513. 705. — Lehrer an höh. Unt.-Anſt. Competenzverhältniſſe bei Gehaltsverbeſſerungen 31. 272. — Gehaltszahlung bei Beurlaubung der Lehrer an ſtädtiſchen Unt.-Anſt. 530. — Elementarlehrer: Ueberſicht der Verbeſſerungen 112. Verbeſſerung in Beziehung auf die Feſtſetzung in der Vocation 42. Sicherſtellung der Lehrer gegen Gehaltsverringerung 114. Verbeſſerung der Lehrerbeſoldungen im Reg.-Bez. Königsberg 158. Unzuläſſigkeit der Zahlung eines Staatszuſchuſſes an den mit Verwaltung der Stelle beauftragten Präparanden 243. Entſchädigung der Stelleninhaber für die während eines Baues in Wegfall kommenden Nutzungen 244. Unzuläſſigkeit der Bewilligung eines Zuſchuſſes ſeitens der Verpflichteten unter Vorausſetzung der Gewährung einer Staatsbeihülfe 292. Aufbringung eines bisher aus Staatsfonds gewährten Zuſchuſſes durch die Verpflichteten 375. Competenzverhältniſſe bei Regulirung der Beſoldungen ſtädtiſcher Lehrer 565. Bedeutung des Normalgehaltsſatzes 565. Verfahren bei Ablieferung von Naturalien 566. Beſold.-Verhältniſſe der Lehrer- und Küſter-Stellen, insbeſondere bei Separation der Küſterei der Filialkirche von derjenigen der Mutterkirche 633.
Bettag, allgemeiner, im J. 1866: 364.
Beurlaubung. Gehaltszahlung bei Beurlaubung der Lehrer an ſtädtiſchen Unter.-Anſt. 530.
v. Beurmann'ſche Stipendienſtiftung 528.
Bibelleſen in evang. Seminarien 353.
Bibliotheken. Bibl. zu Melbourne 70. Schenkung an die Univ.-Biblioth. zu Halle 402. Vermächtniß an die Landesbibliothek zu Düſſeldorf 717.
Bibliſcher Geſchichtsunterricht in kathol. Elem.-Schulen 160.
Bibliſches Wörterbuch von Zeller 291.
Bienenzucht in Seminarien 99.
Bopp-Stiftung für Sprachforſchung 646.
Botaniſcher Garten in Cöln 451.

Braunen bei Schulaufsehmern, Lieferung der Bauholzer 569.
Bürgermeist. Amt. Ges. 30. Aug. 1838. Abänderung 586.
Bürgerliche Ehrenrechte in Beziehung auf das Lehrs- Schulwesen. Verfügungen bei der Beschränkungen der Ausübung der Schulvorsteherschaft 19.
Bürgersteiche, Pflaster. Anordnung als Beleg der Kosten zu Sonntags 300. Muster 607.
Bußtag, allgemeiner f. 3. 1866: 364.

C.

Cautionen. Leistung der Bürgen in baaren Geld anlegen Cant. C. Anleihe-urkunden der Amtskautionen-Commission 657. Zur Bestellung von Caut. verordnete ständische Papiere 336.
Central-Cass-Kasse in Berlin. Geschäftsgangsregulir 240. Curiose für Civil-Chiren 345. Berlin, insbes. über die Cuire 1815 und 1848: 730.
Chemie. Zur Beförderung des Unterrichts der Chemie 15.
Choral-Singen und geistliche Arien von Bach, Gebrauch in Schulen und Seminarien 152.
Collecten. Kirchencoll. für Studierende der evang. Theologie 132. Coll. für die Taubstummen-Anstalten zum Besten der Lehrerwaisen 369.
Combinirte Realschule und Schul-Anstalt. Beziehungsverhältnisse bei Separation der Klassen an der Friedrichs-Werderschen besonders der Mittelschule 633.
Comparitorat. Belegungsstelle des Comparit. an Gymnasien bezüglich der Verwaltungs-Verrechnung 630.
Competenz-Conflict. Präclusivfrist für die Erhebung 332.
Concurrenz zur Besetzung der Lehrergeschäftsstellen in Eberfeld 25; wegen hilfsweiser Gewährung für die Nationalgeschäfte 314.
Conferenzen der evang. Geist. Schulen in Reg.-Bez. Potsdam 107, Liegnitz 165.
Confessionelle Verhältnisse bei den Elem.-Schulstellen in der Provinz Schlesien 348.
Confessionsschulen. Unzulässigkeit der Anwendung in Simultanschulen 308. Unterscheidung der Conf.-Schulen in der Provinz Preußen 532, bei uns der evangel. Landesschule sich getrennt haltenden Lutheraner 392.
Convicte. d. bei den Bildungsanst. zu Magdeburg 30. Theologischer Convict zu Neuhaldensleben 31. Dom-Candidaten-Stift zu Berlin 368.
Corrigenden. Schulstellen in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen schulpflichtiger Kinder 171.

D.

Dankgottesdienst für Wiederherstellung des Friedens 628.
Decanat I. Breslau.
Deichlasten von den Dotationsgrundstücken der geistlichen und Schul-Institute.
Uebersicht, Naturalbeiträge und Belegung in Geld 430. Observanz 574.
Depositai-Gymnasium und Depositenschule, Lennepe 325.
Deutsche Morgenländische Gesellschaft 716.
Deutsche Sprache, Sprache f. Geschichte, Sprachunterricht.
Diäten f. Dienstreisen.
Diecksmann, Dr., Ober-Regier.- und Schulrath, Nekrolog 795.
Diensts. Genossenschaft der Elementar-Gehülfslehrer zu den Communal-Landund Stadtschulen 626.
Dienstland f. Landesculturs.
Direction. Königl. u. den Dirigenten Königlicher Commissarien bei Gewährung freier Wohnung 323. Rücksichten einer statutarischen ausgedehnten Befugnis bezüglich Verwaltung der Localfonds der Gymnasien 707. — Unterzeichnen der Directoren und Lehrer an Gymnasien und Seminarien 128.

Digitized by Google

Disciplin. Executivmittel gegen säumige Beamte 578. Einstellung des Disciplinar-Verfahrens im Laufe der Untersuchung 387. Disc.-Verfahren, nachdem der Angeschuldigte von der Gerichtsbehörde außer Verfolgung gesetzt ist 388.
Dom-Candidaten-Stift zu Berlin, Errichtung eines Convicts 268.
Dramatische Dichtkunst, Preis bei der Schillerstiftung 650.
Droyßig, evangel. Bildungs- und Erziehungs-Anstalten. Aufnahme 233. 235. Für wahlfähig erklärte Zöglinge 501. Auszug aus einem Jahresbericht 347.

E.

Einquartierungslasten der Geistlichen 361.
Einschulung s. Schuleinrichtung.
Entlassung aus der Schule s. Schulpflicht.
Erbpachtsgut. Gutsherrliches Verhältniß eines früheren Erbp. 377.
Erziehung Erziehungsgrundsätze der Regulative, Conferenzberathung 107. Weibliche Erziehung (spec. in Droyßig) 347.
Etat des Ministeriums s. Staatsausgaben.
Etats der Schulkassen, Einrichtung, Reg.-Bez. Arnsberg 297.
Executivmittel gegen säumige Beamte 578.
Extraneer, Zahl, s. Abiturienten-Prüf.

F.

Ferienordnung für die höheren Unt.-Anst. in der Provinz Preußen 140.
Feste, Feierlichkeiten in Unt.-Anst. Theilnahme der Elem.-Schulen bei Abhaltung des allgemeinen Bettags 361, an dem Dankgottesdienst am 11. Novbr. 1866: 628. Fünfzigjähriges Jubiläum des Seminars zu Bunzlau 656.
Flora, Actiengesellschaft zu Cöln, Erhöhung des Grundkapitals 451.
Fontane, Schrift „der schleswig-holsteinsche Krieg" 216.
Forensen, Heranziehung zur Lehrerbesoldung in der Prov. Sachsen 567.
Forstwesen, Lehranstalt zu Neustadt, Regulativ-Abänderung. Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst 409.
Frequenz der Universitäten. Statist. Nachweisungen: Studirende überhaupt 72. 404. Stud. aus den einzelnen Provinzen 133. 262. 516. 710. Stud. aus dem Auslande 133. 264. 518. 712.
— der höheren Unt.-Anstalten. Statist. Nachweisung 204.
Friedensfeier 628.
Friedensgesellschaft in Potsdam, Beneficien 23.
Fuhrengestellung bei Schulvisitat. s. Revisionen.
Fuhrkosten s. Dienstreisen.

G.

Gartenbau s. Landwirthsch. Unterricht.
Gebühren bei Versetzungen in Elem.-Schulen unzulässig 116.
Geistliche Genossenschaften und Orden. Berufung von Schulbrüdern in Elem.-Lehrerstellen 115.
Geldzahlungen im Wege der Postanweisungen 385. 386.
Gemeinheitstheilung, Ablösung ꝛc. Ablösung von Realberechtigungen geistlicher Institute, Competenzverhältnisse 579.
Gemüthsleben, Pflege desselben in Seminar-Internaten 540.
Geschichte. Unterricht in Seminarien 227. — „Der schleswig-holsteinsche Krieg" von Fontane 216.
Geschichts- und Alterthumsverein, thüringisch-sächsischer 83.
Gesellschaften. Competenzverhältnisse bei der Genehmigung 94. Heranziehung der Eisenbahngef. zu Communaldiensten 642.

zed by Google

Geſetz-Sammlung, Anſchaffung für die Superintendenten in der Provinz Weſtphalen 645.
Geſundheitspflege in den Schulen 556. 741.
Gewerbe-Akademie zu Berlin, Beilegung dieſes Namens 259.
Gewerbeſchule im Barmen, Militairberechtigung der Zöglinge 655.
Göbel-Mellerſches Stipendium bei dem Gymnaſium zu Conitz 534.
Gutsherr. Eigenſchaft als G. 179. Unabhängigkeit der Gutsherrlichkeit vom Patronat, Eigenſchaft als Gutsh. in Beziehung auf die Art der Zuſammengehörigkeit von Gütern 667.
Gymnaſien. Anerkennung als Gymnaſien der Anſtalten zu Schrimm 140, Graudenz, Huſum 607. Gleichſtellung der Gelehrtenſchule zu Ratzeburg mit den Preußiſchen Gymnaſien 269.

H.

Habilitation. Zulaſſung der im Auslande promovirten Aſpiranten, ſpec. in Halle 9. Hab.-Leiſtungen an der Univ. zu Breslau 67.
Halbtagsſchule, Unzuläſſigkeit 629.
Harmonielehre, Vorſtufe zur H., von Sering 430.
Hausgeſetze und Hausordnung für das Seminar zu Löbitz 101. 143.
Heizung und Reinigung der Schullocale, Verpflichtete 508.

J.

Immatriculation der Berg-Eleven und -Exſpectanten 75.
Immunitäten der Geiſtlichen und Lehrer. Schullaſten 258. Einquartierungslaſt 361.
Injurienklagen gegen Superintendenten als Kreis-Schulinſpectoren 368.
Internat bei Seminarien, Pflege des Gemüthslebens 540.
Invalidenpenſion, Weg zur Geltendmachung der Anſprüche 130.
Jubiläum, fünfzigjähriges, des Seminars zu Bunzlau 656.
Juden. Zunz-Stiftung zu Berlin 193. Marks-Haindorfſche Stiftung zu Hamm 498. — Organe der Regierungen für die Aufſicht über jüdiſche Societätsſchulen 507.
Juriſtiſche Perſon. Verleihung der Rechte als j. P. an das Waiſenhaus zu Düren, das Rettungshaus zu Simonetti 707.
Juriſtiſche Prüfungen. Sofortige Zulaſſung zur Prüfung pro ausc. 407.

K.

Kirchengeſang und Orgelſpiel, Curſus für Elem.-Lehrer in der Rheinprovinz 150.
Klinik, zweite, für Augenheilkunde in der Charité zu Berlin 603.
v. Kowalski'ſche Erziehungsſtiftung und Ackerbauſchule 676.
Krater Hala a ka la, photograph. Abbildungen 402.
Küſter- und Schulgebäude. Baupflicht nach Emanation des Geſetzes vom 21. Juni 1846 bezüglich des Umfangs des Gebäudes 117. Baupflicht bei einem Schulhaus nach Uebertragung der Küſterfunctionen auf den Lehrer 117.
Kunſtausſtellung zu Berlin ſ. Akad. der Künſte.
Kunſtfreunde, Verein der K. im Preuß. Staat 331.

L.

Lacomblet, Vermächtniß an die Landesbibliothek zu Düſſeldorf 717.
Landdotation. Nichtgewährung des fiscaliſchen kulmiſchen Schulmorgens in der Provinz Preußen 675.

Landwirthschaftl. Unterricht in Seminarien. Gutachten 94. Bienenzucht 99.
Landwirthschaftliches Institut bei der Univers. zu Halle 65.
Lateinische Sprache s. Sprachen.
Lehrer an den Universitäten ꝛc. Zahl 71. 403.
— an höheren Unterr.-Anstalten, Zahl in den Frequenzlisten angegeben. — Competenz bei Gründung neuer Lehrerstellen 272.
— an Elementarschulen. Wirksamkeit ꝛc. der Lehrer, Visitationsbescheid eines Consistoriums 440.
Lehrer-Wohnung. Verpflichtung zur Beschaffung einer Interimswohnung bis zur Beendigung eines Neubaues 181.
Lehr- und Stundenplan für Seminarien. Bibellesen 353. Lehrpl. für das evangel. Seminar zu Preuß. Friedland 459. Vertheilung des schulkundlichen Stoffes auf die drei Seminarcurse 534. Behandlung des Realunterrichts 537.
— in Elementarschulen. Weltkundlicher Unterricht, Reg.-Bez. Liegnitz 165.
Literar-Convention s. Autorenrechte.

M.

Marks-Haindorfsche Stiftung zu Hamm 498.
Marquard-Stiftung bei dem Pädagogium in Züllichau 532.
Massivbau bei Schulhäusern. Prämie in der Provinz Preußen 634. 700. Ausschluß anderer Provinzen 176.
Mathematischer Unterricht an den Gymnasien 202.
Maturitäts-Aspiranten s. Abitur.-Prüf.
Medaillen, goldene, Verleihung an Künstler 652.
Melbourne, Univers.-Bibliothek 70.
Meyerbeer'sche Stiftung für Tonkünstler, Statut 18. Concurrenz 650.
Militärärztlicher Dienst studirender Mediciner 330.
Militär-Dienst, -Dienstpflicht. Nichtanrechnung der von Medicinern bei Kriegslazarethen in ärztlicher Thätigkeit verbrachten Zeit auf den Militärdienst 641. Reclamation militärpflichtiger Gymnasial- ꝛc. Lehrer 345. Einjähriger freiwilliger Mil.-Dienst in den neu erworbenen Ländern 642.
Militär-Invaliden. Weg zur Geltendmachung der Ansprüche auf Pension 130
Militär-Roßarzt-Eleven, schulwissenschaftliche Bildung 531.
Militär-Waisenhaus zu Potsdam, Beneficien 503.
Mineralogisches Museum der Universität zu Berlin, Vermehrung 261.
Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 1.
Mobilmachung der Armee. Sofortige Zulassung zum Exam. rigoros. 261, zur Abiturientenprüf. an Gymnas. 270, zur Prüfung pro auscultat. 407, Behandlung der in die Armee eintretenden Civilbeamten 321. 513. 705. Verwendung studirender Mediciner im militärärztlichen Dienst 330. Einquartierungslast der Geistlichen 361. Antrag von Seminaristen in Oranienburg auf sofortige Einstellung in die Armee 502. Unabkömmlichkeits-Erklärung für Elementarlehrer, Competenzverhältnisse 706.
Morgenländische deutsche Gesellschaft 716.
Museum, mineralogisches, der Univers. zu Berlin, Vermehrung 261.
Musikalische Vorbildung der Seminar-Präparanden, Instruction 31, spec. im Reg.-Bez. Liegnitz 219.
Musik-Studirende, Zulassung zum Hören von Univers.-Vorlesungen 709.

N.

Nachdruck s. Autorenrechte.
National-Galerie in Berlin. Vermehrung 515. Concurrenz für historische Gemälde 514.

Digitized by Google

Naturalbezüge der Geistlichen und Lehrer. Entschädigung des Stelleninhabers für die während eines Baues fortfallenden Nutzungen 244. Verfahren bei Ablieferung von Naturalien für Schulstellen 566.
Naturforschende Gesellschaft in Danzig 522.
Naturwissenschaftlicher Unterricht in Seminarien. Gutachten 94. Revisionsbericht 227.
Neben-Aemter und -Beschäftigungen der Elementarlehrer. Schulzenamt 258. Privatunterricht 291.
Nekrologe des Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Raths Dr. Brüggemann 183, des Geh. Reg.- und Schulraths Dr. Dieckmann 759.

O.

Observanzen. Zulässigkeit des Rechtswegs wegen Abgaben und Leistungen an den Schullehrer, soweit Herkommen und Ortsverfassung in Betracht kommen 670. Obs. in Deichbausachen 674. Verschiedenheit der Rechtsnormen, spec. der Obs. bei Neubauten und bei Reparaturen 755.
Orden pour le mérite, Friedensklasse, Statut 328. Verleihungen 328. 530.
Orgelspiel und Kirchengesang, Cursus für Lehrer in der Rheinprovinz 150.

P.

Pädagogium zu Magdeburg, Candidaten-Convict 30.
Patriotische Bewegungen im Jahr 1866. Adresse von Lehrern in Rheinland und Westphalen 362. Allerhöchster Aufruf und Erlaß, Theilnahme der Schulen 364. Immediat-Vorstellung von Seminaristen in Oranienburg 502.
Patronat. Unabhängigkeit der Gutsherrlichkeit von dem Patronat 667. — Befugnisse des Kgl Compatronats an Gymnasien bezüglich der Vermögens-Verwaltung 270.
Patronatsbaufonds. Massivbau-Prämie in der Provinz Preußen 634. 700. Ausschluß anderer Provinzen 176.
Pensionswesen (Universitäts-Professoren s. Ruhegehalt.) Anrechnung der von Seminarlehrern im Elementar-Schulamt zugebrachten Dienstzeit 608.
Personalchronik auf den letzten Seiten der Monatshefte.
Petrefactensammlung des Dr. Redenbacher, Ankauf für das mineralogische Museum der Universität zu Berlin 261.
Photolithographischer Reliefatlas 655.
Postanweisungen für Geldzahlungen 385. 386.
Präclusivfrist für die Erhebung des Competenz-Conflicts 322.
Präparanden für das Elementar-Schulfach Wegweiser für den Unterricht in der Musik 31. 219. Förderung der Präp.-Bildung durch die Geistlichen, Provinz Preußen 153. Präpar.-Bildung im Reg.-Bez. Breslau, kathol. 154, Liegnitz 219.
Preußischer Staat. Verwaltung der neu erworbenen Länder 641.
Privatdocenten s. Habilitation.
Privat-Schulen, -Unterricht. Controle über den Umfang des von Elem.-Lehrern ertheilten Privat-Unt. 291. Form für die Rücknahme der Concession zur Haltung einer Privatschule 398.
Programme der höh. Unt.-Anst. Beabsichtigte Reform 340. Progr. der Realschulen 91.
Progymnasien. Anerkennung als solcher der Anstalten zu Schneidemühl 28, Demmin 140, Charlottenburg 269, Boppard, Warburg 607. Berechtigungen der Prog. zu Freienwalde und Neuwied 28.
Promotionsprüfung, Zwischenraum zwischen dem tent. phys. und der Prom.-Prf. 408.
Provinzial-Unterrichts-Behörden, Veränderungen 4.

Digitized by Google

Prüfungen, vor den wissenschaftl. Prüf.-Commissionen, Zahl 273. Sofortige Zulassung zu dem Ex. rigorosum 261, zur Abiturientenprüfung 270, zur Prüf. pro auscult. 407. Uebersicht über die Zahl der Abiturienten an Gymnasien 342. 413, an den Realschulen I. O. 416. 418.

R.

Real-Abgaben und -Berechtigungen, Ablösung, Competenzverhältnisse 579.
Realschulen. Anerkennung als Realsch. I. O. der Anstalt zu Wehlau 28; als Realsch. II. O. der Anst. zu Prenzlau 269. Spremberg 607. Neues Gebäude für die Realschule in Posen, Stipendienstiftung 532.
Realunterricht in einem Seminar 537.
Rechtstitel, specielle, s. Observanzen.
Rechtsweg, Zulässigkeit bei Streitigkeiten wegen der Abgaben und Leistungen an Schullehrer, soweit Herkommen und Ortsverfassung in Betracht kommen 670.
Reclamation militärpflichtiger Lehrer s. Unabkömmlichk.
Rectorat (Prorectorat) und Decanat bei den Universitäten zu Königsberg 69, Greifswald 193, Halle 330. Berlin, Breslau, Bonn, Münster 514, Braunsberg 451. Verhandlungen bei dem Rect.-Wechsel in Berlin 604.
Rector-Titel, Führung desselben 543.
Regulative über Einrichtung der evang. Seminarien ꝛc. vom Jahr 1854. Erziehungsgrundsätze derf. 107.
Reinigung der Schullocale s. Heizung.
Reisekosten s. Dienstreisen.
Relegation an höheren Unt.-Anst., Verfahren 272.
Religions-Unterricht. Biblischer Geschichtsunter. in kath. Elementarsch. 160. Bibellesen in evang. Seminarien 353.
Resolute der Verwaltungsbehörden in Schulbausachen, in Beziehung auf nach Beginn des Baues zugezogene Interessenten 180.
Revisionen der Elem.-Schulen. Fuhrengestellung 635. Aufbringung der Kosten in der Prov. Preußen 666.
Roßarzt-Eleven für die Armee, schulwissenschaftl. Vorbildung 531.
Ruhegehalt, Ruhestand. Form der Versetzung von Universitäts-Professoren in den Ruhestand, Zahlung des Ruhegehalts 653.

S.

Schenkungen s. Zuwendungen.
Schiller-Stiftung, Preis für das beste Werk deutscher dramat. Dichtkunst 650.
Schulbänke s. Schulutensilien.
Schulbrüder, Berufung in Elem.-Lehrerstellen 115.
Schuldienst. Höhere Unt.-Anst. Gründung neuer Stellen und Verbesserung der Besoldungen, Competenz 31. 272. — Elem.-Schulen. Anerkennung einer Lehrerstelle als Conrectorstelle, Compet. 367. Anstellung von Schulbrüdern 115. Vermehrung des Lehrerpersonals in Städten, insbesondere in ehemals der Fremdherrschaft unterworfenem Gebiete 758. S. a. Berufungsrecht.
Schuleinrichtungen, Ein- und Ausschulung. Stellung des Lehrers bei Veränderungen in Beziehung auf Geschäftsumfang und Einkommen 114. Einschulung eines Einwohners in die Confessionsschule einer andern Religionspartei 175. Befriedigung des Schulbedürfnisses der verschiedenen Confessions-Verwandten Eines Orts 316. Unzulässigkeit der Halbtagsschule 629.
Schulgebäude s. Bauwesen.
Schulgeld. Nachweisung der Schulgeldbeträge im Reg.-Bez. Arnsberg 438. Erhebung des Sch. durch die Communal-Empfänger, Reg.-Bez. Düsseldorf

Digitized by Google

Schulgeld. (Fortsetzung.)
630. Aufbringung des Schulgelds für die Kinder der Ortsarmen, Prvz. Schlesien 630.
Schulgeräthschaften, Einrichtung in Beziehung auf Gesundheitspflege 556. 741.
Schulinspectorat s. Aufsicht.
Schulkunde, Vertheilung des Stoffs auf die drei Curse im Seminar 534.
Schulpflicht, Schulbesuch, Schulzwang. Dauer der Schulpflicht in der Prov. Schlesien 245, in Beziehung auf die erlangten Kenntnisse, daselbst 43. Aufnahme- und Entlassungstermin, Reg.-Bez. Düsseldorf 663. Dispensation vom Schulbesuch und Entlassung aus der Schule, Reg.-Bez. Frankfurt 664. Urlaubsertheilung, Reg.-Bez. Düsseldorf und Cöln 436. 631. Schulzwang in Beziehung auf Turnunterricht 367.
Schulsteuerbeträge im Reg.-Bez Arnsberg, Nachweisung 438.
Schulversäumnisse, Strafbarkeit nach Schlesischem Provinzialgesetz 245. Behandlung, Rheinprov. 431. Betheiligung des Gutsherrn als Polizeiverwalters 376. 635.
Schulvorstand. Stellung des Gutsherrn zur Schule 506. im Schulvorstand und wenn Patronat und Gutsherrlichkeit getrennt sind 376. 635.
Schulwesen. Wahrnehmungen bei dem Besuch einer ländlichen Schule 54. Elem. Schulwesen im Reg.-Bez. Aachen vor und unter Preuß. Herrschaft 173. Elem.-Schulw. in der Prvz. Schlesien, confessionelle Verhältnisse 544. Visitationsbescheid des Consistoriums zu Breslau 440. Aufgabe und Wirksamkeit der Volksschule in patriotischer Beziehung s. patriot. Beweg.
Schulzenamt, Unzulässigkeit der Uebertragung an Elem.-Lehrer 258.
Schulzucht. Wesen und Bedeutung der Disciplin in Elem.-Schulen 107. Mitwirkung der Schule bei Bestrafung von Verbrechen und Vergehen von Schulkindern 171. Körperliche Züchtigungen in Beziehung auf die Gesundheit der Schulkinder 556.
Seminarien bei Universitäten. Mathemat. Seminar in Bonn 601.
— für Elementarlehrer. Errichtung und Eröffnung eines Seminars in Kyritz 217, Reichenbach 609, Berent 755. Fünfzigjähriges Jubiläum zu Bunzlau 656.
Seminarwesen. Antrag von Seminaristen in Oranienburg um sofortige Einstellung in die Armee 502. Hausgesetze und Hausordnung für das Seminar zu Pölitz 101. 143. Sem.-Unterstützungsfonds für den Rgsbzk. Stettin 217. Revision evang. Seminarien 227. 274. Richtung und Umfang des Seminar-Unterr. 274. Lehrplan für das evangl. Seminar zu Prß. Friedland 459. Pflege des Gemüthslebens im Internat 540. S. a. die einzelnen Unt.-Gegenstände, desgl. Uebungsschule.
Sering, Vorstufe zur Harmonielehre 430.
Sprachkenntnisse, -Unterricht. Vorbildung der Theologie Studirenden im Hebräischen 607. Lateinische Sprache an den Realschulen 90. — Unterricht in deutscher Sprache an Seminarien 227.
Staat Preußen. Verwaltung der neu erworbenen Länder 641.
Staatsausgaben im Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in den Jahren $18\frac{42}{43}$: 577.
Stadtverordneten-Versammlung. Stellung zu den städtischen Schulangelegenheiten überhaupt und spec. in Beziehung auf die Gehaltsverhältnisse der Lehrer 565.
Statistik der Univers. zu Berlin im Studienjahr $18\frac{44}{45}$: 604.
Stempel zu Deposital-Extracten und Depositenscheinen 325.
Stiftungen, Vertretung und Verwaltung einer Stiftung 390. Im Uebrig. s. Zuwendungen und die Bezeichnung der einzelnen Stiftungen.
Stipendienwesen bei der Univers. zu Bonn, Jahresbericht 452. v. Beurmannsche Stipendien-Stiftung zu Halle 528. Jubiläumsstip. bei dem Gymn.

Stipendienweſen (Fortſetzung.)
zu Conitz 412. 534, bei dem Pädagogium in Züllichau (Marquard-Stiftung) 532, bei der Realſchule zu Poſen 532.
Studienplan für die Studirenden der philoſoph. Fac. zu Münſter 580.

T.

Taubſtummenweſen, Prov. Sachſen, Aufwendungen 116. Statuten des Vereins im Reg.-Bez. Oppeln, Auszug 293. Rheinprovinz, Collecten 569.
Tentamen physicum, Wiederholung, Zeit für dieſelbe 10. Zwiſchenraum zwiſchen dem tent. phys. und der Promotionsprüfung 408.
Theologen. Zahl der wahlfähigen und der ordinirten evang. Candidaten 654. Kirchencollecte für Studirende der evang. Theologie 132. Vorbildung im Hebräiſchen 607.
Thüringiſch-Sächſiſcher Geſchichts- und Alterthums-Verein 83.
Titel. Führung des Titels Rector 543. Competenz bei Anerkennung einer Lehrerſtelle als Conrectorſt. 367.
Tonkünſtler. Meyerbeerſche Stiftung, Statut 18. Concurrenz 650.
Turnweſen. (S. auch Central-Turn-Anſtalt.) Bauliche Einrichtung von Turnhallen 141. Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen 197. Reviſion an höheren Unt.-Anſt., beſondere Curſe für Elementarlehrer 93. Befähigungszeugniſſe für dieſe Elem.-Lehrer 138. Entwickelung des Turnens in Breslau 733. Turnweſen im Reg.-Bez. Breslau, Conferenzberathung 107; Potsdam 169. Organiſation des Turnw. an ſtädtiſchen Schulen 201. Schulzwang in Beziehung auf Turnunterricht 367.

U.

Uebungsſchule, Wahrnehmungen bei dem Beſuch einer Seminar.-Ueb.-Sch. 55. Einrichtung und Benutzung der Ueb.-Sch. zur practiſchen Beſchulung der Seminarzöglinge 279.
Umfriedigung eines Schulgehöfts, Verpflichtete 437.
Umzugskoſten ſ. Dienſtreiſen.
Unabkömmlichkeits-Erklärung für Lehrer an höh. Unt.-Anſt. bei einer Mobilmachung 315, für Elementarlehrer, Competenz 706.
Univerſitäts-Profeſſoren, -Seminarien ſ. Lehrer, Seminarien,
— -Inſtitute, landwirthſchaftliches zu Halle 65.
Unterhaltung der Elementar-Schulen und -Lehrer. Freilaſſung der Geiſtlichen und Lehrer 258. Unterhaltung einer Schule der von der evangel. Landeskirche ſich getrennt haltenden Lutheraner 292. Unzuläſſigkeit der Bewilligung eines Zuſchuſſes ſeitens der Gemeinde unter Vorausſetzung der Gewährung eines Staatszuſchuſſes 292. Aufbringung eines bisher aus Staatsfonds gewährten Zuſchuſſes durch die Verpflichteten 375. — Provinz Preußen: Unterhaltung der Confeſſionsſchulen 632. Poſen: Schullaſten des Gutsherrn 44. Schleſien: Aufbringung des Lehrergehalts bei der für Stadt- und Landgemeinden gemeinſam beſtehenden Schule 52.
Insbeſondere noch Baupflicht (ſ. a. Küſterhäuſer.) Gutsherrliche Laſten nach Abzweigung eines Theils vom Dominium 53. Baupflicht bei einem Schulhaus nach Uebertragung der Küſter-Functionen auf den Lehrer 117. Gutsherrl. Schulbaulaſt bei dem Vorhandenſein eines Schulwaldes 179. Verſchiedenheit der Bauverpflichtungen bei Neubauten und bei Reparaturen 755. — Provinz Pommern: Heranziehung des gutsherrlichen Grundbeſitzes in Neu-Vorpommern 176.
Unterrichtsbehörden, Provinzial-Unt.-Beh., Veränderungen 4.
Unterſtützung der Schullehrer in außerordentlichen Nothfällen 290.

Unterstützungs-Stiftungen, bei den Gymnasien zu Stettin 216, Culm 345, Conitz 112. 534. Stettiner Seminar-Unterst.-Fonds 217.

V.

Vergehen und Verbrechen jugendlicher Personen, Mitwirkung der Schule bei der Bestrafung 171.
Vermächtnisse s. Zuwendungen.
Versetzungs-Gebühren an Elem.-Schulen unzulässig 116.
Vertretung und Verwaltung einer Stiftung 390.
Visitation der Schulen, s. Revisionen.
Visitationsbescheid des Consistoriums zu Breslau an die Lehrer eines Kirchenkreises 410.
Vocationen für Elem.-Lehrer. Vorbehalt wegen Aenderungen in den Schuleinrichtungen 114. Unzulässigkeit der Bezeichnung einer bestimmten Stelle an städtischen mehrklassigen Schulen 663.
Vorlesungen an Univers. s. akademische V.

W.

Waisenhäuser. Militair-W. zu Potsdam, Beneficien 503. W. zu Königsberg, Reglement 749.
Warteschulen, Anlegung seitens unverheiratheter Personen 541.
Weibliche Handarbeiten in der Elem.-Schule. Anstellung und Remuneration der Lehrerinnen 296.
Weltkundlicher Unterricht in der Elem.-Schule, Lehrplan, Reg.-Bez. Liegnitz 165.
Werthpapiere, zur Cautions-Bestellung s. Caution.
Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen. Zusammensetzung 25. 717. Veränderungen zu Königsberg und Breslau 274. Greifswald 90. 607. Berlin 531. — Nachweisung über die Zahl der Prüfungen 273.
Wittwen- und Waisenkasse bei dem Gymnasium zu Greifswald, Statut 420; für Elem.-Lehrer des Reg.-Bez Minden, Erhöhung der Pension 159. 383.

Z.

Zeller „Biblisches Wörterbuch" 291.
Züchtigungen, körperliche, s. Schulzucht.
Zunz-Stiftung in Berlin für die Wissenschaft des Judenthums 193.
Zuschüsse aus Staatsfonds für Unterrichtszwecke. Nichtzahlung bei Verwaltung der Schulstelle durch einen Präparanden 243. Unzulässigkeit der Bewilligung von Zuschüssen seitens der Verpflichteten unter Voraussetzung der Gewährung einer Staatsbeihülfe 292. Aufbringung eines bisher aus Staatsfonds gewährten Besoldungszuschusses durch die Verpflichteten 375.
Zuwendungen (Schenkungen, Vermächtnisse) im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, Nachweisungen 120. 377.

Bruno Mendelsohn
Architekt und Stadtplaner

Bruno Mendelsohn
Architekt und Stadtplaner

Bruno Mendelsohn
Architekt und Stadtplaner

Bruno Mendelsohn
Architekt und Stadtplaner

Bredow 125.
Brenger 703.
Brenneke 254.
Brettner 190.
Breuer 702.
Breuker 510.
ten Brink 381.
Bröſe 447.
Bruders 320.
Brüggemann 2. 2. 3. 183. 190
Bruns 605.
Bubenday 318.
Buchholz 187.
Budge 193.
Bücheler 125. 718
Bünger 382.
von Bünting 62.
Bürkle 63.
Burmann 501.
Buſch 510.
Buſchmann 125.
Buß 240.
Bußmann 512.

van Calker 571.
Cammler 318.
Cantzler 575.
Chalybäus 254.
Cohnfeldt 252. 604.
Commer 652.
Conditt 4. 4.
Coſack 274. 717.
Crecelius 573.
de la Croix 2. 2. 3. 62.
Cybulski 27. 718
Czech 189.

Dabow 502.
Dallwitz 63.
Degen 254.
Delbrück 191.
Delius 28. 381.
Derichsweiler 253.
Deuſtermann 61.
Deycks 27. 719.
Dieckmann 759. 767.
Dielitz 125.
Diez 328.
Dillenburger 124. 251.
Dilthey 451.
Dittenberger 254.
Dittrich, Schulrath 2c. 186.
—, Privatdoc. 252.
Dobroſchke 188.
Dörſchel 511.
Dötſch 251.
Dony 60.
Dorn 652.
Dove 605. 637.
Draſchler 382.
Drenckmann 573.
Droſihn 187.
Droyſen 26. 718.
Druckweiler 189.
von Düesberg 124.
Dümmler 27. 719.
Düringer 252
Duflos 125. 190.

Eck 510. 604.
Eckardt 572.
Eckler 93. 721. 730.
Eddelbüttel 254
Ehoff 63.
Ehrig 127.
Eichholz 502.
Eickhoff 241.
Ekel 511.
Elvenich 26. 718
Endemann 638.
Engelhardt 446.
Enger 572.
Engler 510.
Ennig 447.
Erdmann, General-Superint. 62.
—, Taubſt.-Haupt-L. 382.
von Ernſthauſen 380.
Euler 93. 721. 730.

Faber 253.
von Falckenſtein 501.
Faßbender 511
Féaux 701.
Fehr 319.
Frhr. von Feilitzſch 26. 90.
Felber 127.
Feldt 62. 451.
Feyerabend, Gymnaſ.-L. 60
—, L. einer höh. Bürgerſch. 640.
Figulus 319.
Fiſcher, A., Bildh., Prof. 255.
—, Gymn.-L. 318.
—, Schull. 382.
—, Gymnaſ.-Ob.-L., Prof. 575.
—, dsgl., Prorect. 765.
Fleiſcher 510.
Flöthe 501.
Fock 382.
Forſchbach 446.
Francke 189.
Franke, L. einer höh. Bürgerſch. 60.
—, Gymnaſ.-L. 188.
—, Elem.-Haupt-L. 639.
Franzky 381.
Freiberg 447.
Freiſing 381.
Frerichs 3.
Freyberger 126.
Freydank 187.
Freyer 639.
Freytag 187.
Fricke 573.
Friderichs 574.
Friedberg 255.
Friedländer 62.
Friedlieb 27. 274. 718.
Friedrich 318.
Fritſch 501.
Fritſche 382.
Fromm 510.
Frommann 604.
Fuchs 604. 765.
Fürbringer 186.
Fulda 573.

Gädicke 382.
von Gärtner 316.
Gaquoin 253.
Garlipp 766.
Geck 502.
Gellenthin 320.
Genthe 448.
George 26. 718.
Gerberding 189.
Gerecke 447.
Geß 241.
Geyer 652.
Giebel 719.
Gieſe 252.
Gieſebrecht 317. 512.
Girard 27
Girod 575.
Gitſchmann, Schull. und Org. 447.
—, Schull. 703.
Glaſer 638.
Glatzel 640.
Gloël 187.
Gneiſt 605.
Godt 62.

Göbel, Reg.- u. Prov.-Schulrath 251.
—, Gymn.-L. 318.
Görlich 447.
Görres 319.
von Götz 58.
Gohr 446.
Goltz 241.
Goltzsch 126.
Gottschling 639.
von Gräfe, Geh. Reg.-Rath 190.
—, Geh. Med.-Rath, Univ.-Prof. 251. 571. 603. 604.
Grämer 253.
Gräßner 766.
Graßhoff 766.
Graßmann 251. 255. 512.
Grau, Schull. 241.
—, Univ.-Prof. 571.
Gravenhorst 240.
Grell, Musikdir., Prof. 652.
—, Realsch.-El.-L. 702.
Grimm 3. 701.
Frhr. v. Grimmenstein 60.
Gronewald 190.
Groß 574.
Große 502.
Grote 767.
Grube 27. 718.
Grüter 510.
Grumme 60.
Grunert 26. 718.
Gudermann 188.
Gundlach 502.
Gutbier 241.

Habisch 382.
Häberlin 193.
Häckermann 252.
von Häften 767.
Hänel 61.
Häring 766.
Hagemeister 383.
von Hagemeister 764.
Hahn 189.
Hake 126.
Hammerschmidt 27. 719.
Handloß 63.
Hanf 62.
Hanow 510.
Hansen 328.
Hanssen 605.
Hansteen 530.
Harprecht 767.
von Hartmann 5. 61.
Hartmann 64.
Hartung 318.
Haupt, Gymn.-Ob.-L. 187.
—, Realsch.-Ob.-L., Prof. 254.
—, Univ.-Prof. 605.
Hauptner 61.
Hauptstock 4. 4 59.
Hechelmann 702.
Hechtenberg 511.
Hecker 511.
Heegewaldt 574.
Heffter 62. 251.
von Heidenreich 127.
Heidloff 64.
Heidtmann 188.
Heiland 447.
Heimbrod 253.
Heimsoeth 59.
Heine, Univ.-Prof. 27. 719.
—, Sem.-Hülfsl. 127.
Heiner 60.
Heinisch 255.
Heintz 27. 719.
Heinzelmann 253.
Heipp 190.
Heis 27. 719.
Held 571.
Helfft 383.
Hennicke 575.
Hennig 381. 640.
von Henning 604. 640.
Henning, Kapellmstr. 652.
—, Realsch.-L. 766.
Henske 4.
Herbert 501.
Herbst, außerord. Prof. 26. 717.
—, Realsch.-L. 446.
Hermann 254.
Hermes 186.
Herodes 318.
Herrig 26. 718.
Hertel, Realsch.-Hülfsl. 319.
—, Univ.-Fecht-L. 383.
Hertzberg 252.
Hertzer 701.
Hesse 446. 449.
Hester 188.
Hetzer 446.
Hildebrand 253.
Hilgers, Univ.-Prof. 27. 719.
Hilgers, Rector einer höh. Bürgersch. 574.
Hillen 573.
Hiller 767.
Hirsch 26. 718.
Hirschberg 253.
Hirschfeld 254.
Hittorf 27. 719.
Hoch 189.
Hochheim 766.
Höfer 26. 718.
Höfft 64.
Hölzke 501.
Höpfner 252.
Hoffmann, Schull. 241.
—, Gymn.-L. 381.
—, Sem.-L. 574.
Hohenfeldt 62. 380.
Holäufer 703.
Holzapfel 319.
Homeyer 62. 701.
Hoppe 320.
von Horn, Geh. Ob.-Med.-Rath 3. 58.
—, Ober-Präs. 58.
Hosemann 125.
Houfselle 3.
Hübler 604.
Hülsen 254.
Hüssen 638.
Humbert 765.
Hupfeld 319.

Jackstein 767.
Jacob 253.
Jacobi 448.
Jäkel 62.
von Jagow 62.
Jahn 719.
Janeck 501.
Jaques 319.
von Jaski, Söhn v. J. 767.
Jeußen 447.
Jerichau-Baumann 653.
Johanning 240.
John 241.
Jonas 189.
Jordan 653.
Isensee 188.
Jüngken 637.
Jüttner 62.
Juli 241.
Jungklaaß 5.
Jungmann 512.
Junkmann 27. 718.

Digitized by Google

Kadelbach 383.
Kadgien 127.
Kämmerer 381.
Kahle 189.
Kalanke 188.
Kalauke 510.
von Kamptz 380.
Karbaum 126.
Karges 767.
Karow 127.
Kauffmann 766.
Kawczynski 126.
Keck 62.
Keil, Gymn.-Prof. 127.
—, Bildhauer 653.
Keller, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath 1. 2.
—, Gymn.-L. 381.
Kern 187. 767.
Keuhl 63.
Keußen 638.
Kiel 652.
Kießler 126.
Kindermann 447.
Kirchhoff 26.
Klaus 502.
Klebs 256.
Klein 766.
Kleinert 268.
Kleinfeld 447.
Kleinſcheidt 255.
Kleinſchmidt 241.
Klix 59. 718.
Klör 501.
Klopſch 317.
Kloß 241.
Kluge 382.
Klußmann 61.
Knäbel 501.
Kneiſel 253.
Knerk 2. 2. 3.
Knieſchewsky 241.
Knoodt 27. 515. 719.
Koch, L. einer höh. Bürgerſch. 382.
—, Gymn.-Prof. 573.
Kock 252. 718.
Kögel, Ob.-Conſiſt.-Rath 2. 62.
—, Schula.-Candidatin 501.
Köhler, Schull. 241.
—, Univ.-Prof. 571.
Köhn von Jaski 767.
Königk 5. 5.
Königsberger 316.
Köpke 765.
Körſer 702.
Köſtlin 125.
Koblſchütter 252.
Kobtz 127.
Kolbe 572.
Kolberg 190.
Konitzer, Gymn.-L. 381.
—, Gymn.-Relig.-L. 765.
Kork 511.
Korn 318.
Koſellek 639.
Koſſack 188.
Kotzolt 61.
Krabler 59.
Krätzig 2. 3. 58. 570.
Kraffert 252.
Krafft 515. 719.
Krahe 241.
Kramer 27. 718.
Krauſe, Gymn.-L. 188.
—, Gymn.-Hülfsl. 188.
—, Gymn.-L. 510.
—, dsgl. 573.
—, Gymn.-Ob.-L., Prof. 575.
Kreibig 447.
Kretſchmann 701.
Kretſchmer 319.
Kreuzer 702.
Kröning 574.
Krötz 241.
Kropp 721. 730.
Kroſchel 191.
Krüger, Gymn.-L. 126.
—, Progymn.-Ob.-L. 188.
—, Sch.-A.-Candidatin 501.
Kruſe 318.
Kubicke 255.
Kuckuck 573.
Kühlenthal 2. 2. 3.
Kühler 127.
von Kühlwetter 445. 570.
Kühn 65.
Küppers 93.
Küſel 381. 573.
Küſter 187.
Kuhnke 253.
Kullack 652.
Kupfermann 240.
Kurze 766.
Laband 317.
Lämmchen 446.
de Lagarde 767.
Lahm 190.
Lampe 318.
von Lancizolle 125.
Landmeſſer 63.
Landolt 28. 719.
Lange, Conſ.-Rath, Prof. 28. 515.
—, Realſch.-L. 254.
von Langenbeck 514. 571. 604. 605.
Langer 511.
Langner 702.
Laubner 766.
Laupichler 319.
Leber 318.
Lebert 317.
Frhr. von Ledebur 187.
Lehnerdt 767.
Lehnert, Unter-Staats-Secretär 1.
—, Univ.-Richter 63. 605.
Leinemann 188.
Leiſterer 448.
Lepſius 571.
Leu 190.
Liebig 573.
Liedtke 253.
Lierſemann 253.
Lieſe 241.
Ligon 254.
Likowski 61.
Limpricht 193.
Lindner 650.
Linhoff 2
Linnemann 639.
Lipſchitz 27. 601. 719.
Lobach 510.
Löbe 446.
Löſchin 255.
Löwe 637.
Löwig 27. 718.
Lohmeyer 381.
Lorenz, Schull. 241.
—, dsgl. u. Küſter 511.
—, Gymn.-(Dir. und) Conr. 573.
Lortzing 187.
Losthll 241.
Lothholz 572.
Lowinski 572.
Lucanus 3. 186.
Lucas 124.

Digitized by Google

Luckow 188.
Ludwig 647.
Lücking 189.
von Lühmann 510.
Lünenborg 188.
Lüpke 63.
Lundehn 61.

Mäntler 61.
Magnus, Maler, Prof. 446. 449.
—, Univ.-Prof, Geh. Reg.-Rath 605.
Maiwald 381
Marx 383. 604.
von Massenbach 445.
Mayer 5. 61.
Maywald 575.
Meffert 187.
Mehring 4. 59.
Meier 59. 604.
Meinertz 572.
Meißner 653.
Menden 126.
Menge 573.
Menzel, L einer höh. Töchterſch. 63.
—, Gymn.-L 188
—, Realſch.-L. 446.
—, Sem.-L 639.
Merleker 575.
Meſchter 382
Meßner 26. 718.
Mette 188.
Mewes 638.
Meyer, E., Univ.-Prof. 125.
—, H., dsgl. 251.
—, Realſch.-L 318.
—, Privatdoc. 59. 604.
—, L., dsgl. 640.
—, B., dsgl. 718.
Middeldorpf 572.
Milewski 63
Miller 5. 59. 186.
Milner 60.
Mock 765.
Möller 570.
von Möller 641.
Mohr 381.
Moll 382. 701.
Momber 253.
Mroczek 318.
von Mühler 1.
Müllenhoff 26. 718.
Müller, W., Realſch.-L. 60.
Müller, Gymn.-Dir. 63.
—, Reg u Schulr. 186.
—, J H., Prog.-L 318.
—, Schull. 382.
—, O., Gymn.-Ob.-L. 572.
—, Sem.-L. 639.
—, Realſch.-El.-L. 766.
Münter 26. 718.
Myslowsky 766.

Nake 252.
Naſſe 381.
Natorp 60
Naumann 638.
Neander 1.
Nelke 382.
Neumann, Conſ.-ꝛc. Rath 4.
—, K., Univ. Prof. 125.
—, außerord Prof. 317.
—, Adjunct 318.
—, Waiſenh.-L. 319.
—, Univ.-Fechtl. 381.
Nickel 319.
Nicolai 604. 640.
Nieberding 253.
Niedergeſäße 639.
Niegemann 127.
Niehues 27 719.
Nitſche 187.
Nitſchke 446
Nitzſch, Univ.-Prof. 26. 717.
—, dsgl. Ob.-Conſ.-Rath, Probſt 764.
Nöggerath 27.
Nöldechen, Gymn.-L 253.
—, Gymn.-Relig.- u. Ob.-L. 573.
Frhr. von Nordenflycht 445.
Noß 252.
Nothnagel 765.
Nowack 319.

Obernier 765.
Oehler 767.
Oeſterwitz 190.
Oblert 124.
Ohrtmann 318.
von Olfers 765.
Olshauſen 2.
Otto, Schull. 241.
—, Gymn.-Ob.-L. 447.
—, Schula.-Candidatin 501.

Pallmann 638.
Pankow 381.
Paſch 61.
Paſſini 653.
Paſſow 187.
Paſtuſzyk 241
Paſzotta 572
Frhr. von Patow 641.
Paul, Gymn.-L. 188.
—, Gymn.-Dirig. 317.
Paulſen 61.
Pautz 253.
Pelzner 64.
Peter, Gymn.-L. 253.
—, Gymn.-Ob.-L. 637.
Peters 63. 572.
Pfahl 241.
Pfannſchmidt 187.
Pfudel 252
Pietz 241.
Pinder 2
Pitann 572.
Pitſch 765.
Plaß 447
Plew 317.
Plitt 383.
Plücker 125. 601.
Pöckh 318.
Pöhlitz 766.
Pohl 512.
Polte 252.
Posner 501.
Prätorius 702.
Prange 125.
Preiß 511.
Preuner 380.
Preuß 501.
von Prittwitz 62.
Probſt 319.
Proff 446.
Proske 188.
Prümers 638.
Pruße 501.
Prutz 188.
Püſchel 188.

Frhr. v. Quadt u. Hüchtenbruck 5. 58.
Quandt 501.
von Quaſt 3.
Queck 126.
Queitzſch 447.
Quodt 446.

Radke 702.
Räthel 240.

Digitized by Google

Ralle 255.
von Ranke 637.
Rasmuß 637.
Rechenberg 64.
Rehm 126.
Reichart 701.
Rein 190.
Reinhardt 640.
Reinkens 63.
Reinthaler 702.
Remelé 765.
Reusch 515.
Reuscher 60
Reuter 26. 571. 607.
Rheinstädter 253
Ribbeck 252.
Richelot 26. 717.
Richter, Gym.-Ob.-L., Prof. 190.
—, Schull. 241.
—, Sem.-L. 574.
—, L., dsgl. 575.
Riebe 501.
Riehm 571.
Ries 652.
Ritschl 575.
Ritter 27.
Ritzefeld 575.
Roch 571. 767.
Röhr 446.
Römer 255.
Rönnefahrt 127.
Rösner 252.
Röting 653.
Röttig 573.
Rohmer 573.
Roloff 66.
Rose 637.
Roseck 252.
Rospatt 515.
Roßbach 26. 514. 718.
Roth 721. 730.
Rothert, Schula.-Candidatin 501.
—, Realsch.-Ob.-L. 638.
Rudolphi 446.
Rückert 27 718.
Rüter 256.
Runge 5.
Runkel 255.
Runze 241.

Sachs 446.
Sachse 501.
Sägert, Geh. Regier.-Rath 3.
—, Gymn.-Ob.-L. 60.
—, dsgl. 703.
Sarg 61.
Sarres 512.
Sauße 255.
Savels 27. 127.
Schach 255.
Schade 26. 717.
Schäfer, Realsch.-L. 189.
—, Gymn.-L. 318.
Schäffer, Gymn.-Hülf.-L. 381.
—, Realsch.-Relig. L. 383.
Schaller, Univ.-Prof. 27. 719.
—, Sem.-Dir. 446.
Scharf 639.
Schauenburg 189.
Schellbach 26. 718.
Schengberg 639.
Scherfling 765.
Schiefendecker 637.
Schiekopp 252.
Schiemenz 63.
von Schierstedt 764.
Schievelbein 446. 449.
Schillbach 572.
Schillings 126. 701.
Schimmelpfennig 382.
Schipper 510.
Schirmer 383.
Schirrmacher 703.
Schirrmeister 638.
von Schlechtendal 703.
Frhr. von Schleinitz 319.
Graf von Schlieffen 2.570.
Schlottmann 571.
Schlütz 702.
Schmidt, Gym.-Ob.-L., Prof. 59.
—, Gym.-Ob.-L. 253.
—, E., Gymn.-L. 253.
—, Schull. 255.
—, Rector einer höh. Bürgersch. 382.
—, Univ.-Kass.-Contr. 510.
—, J., Gymn. L. 572.
—, dsgl. 703.
Schmidt, Sem.-L. 766.
Schmitz, außerord. Prof. 251.
—, Prog.-L. 703.
Schmölders 27. 718.
Schmöle 501.
Schneider, Professs. 26. 718.
—, Musikdir., Prof. 187. 652.
—, Realsch.-Ob.-L. 318.
—, Gymn.-Ob.-L 637.
Schneidewind 702.
Schödler 511.
Schömann 26.
Schönermark 252.
Schönhuth 188.
Scholtz 653.
Scholz, Reg. Ass. 3.
—, Gym.-L. 188.
—, L. einer höh. Bürgersch. 382.
Schopen 382.
Schrader, Prov.-Schulrath 26. 717.
—, Ob.-Regier.-Rath 764.
Schreck 188.
Schröder, Uebungsschull. 240. 640 730.
—, R., auß. Prof. 317.
—, E., Priv.-Doc 381.
—, Gymn.-L. 702. 767.
Schröter, Prof. 26. 718.
—, Gymn.-L. 188.
Schubert, Schull. 240.
—, Realschull 766.
Schüler 241.
Schülttge 63.
Schultz, Prov.-Schulrath 186. 719.
—, Prof. 274. 718.
—, Gymn.-L. 318.
—, Privatdoc. 701.
Schultze 241.
Schulz, Geh. Regier.-Rath 5.
—, Schull. 703.
Schulze, Convictvorst., Prof. 26. 274. 317.

Digitized by Google

Schulze, Gymn.-Ob.-L. Prof. 573.
Schumacher 701.
Schumann 574.
Schuppe 188.
Schwanert 90. 718.
Schwartz 63.
Schwarz 126.
Schwidop 253.
Schwier 448.
Seegemund 383.
Seemann 572.
Sell 515.
Sellheim 126.
Semisch 26. 125. 186. 274. 317. 604.
Frhr. Senfft von Pilsach 703.
Sering 511.
Siebel 501.
Siebenhaar 639.
Silber 575.
Simon 255.
Simrock 27. 719.
Skierlo 702.
Slawitzky 188.
Sohn 653.
von Solemacher 570.
Solle 381.
Sommer 573.
Sonntag 190.
Soroſ 572.
Soſſowski 766.
Souchon 251.
Sperling 767.
Spiller 575.
Splittgerber 254.
Spohn 241. 766
Spude 64.
Stange 61.
Stapper 383.
Stark 64.
Staubinger 188.
Stechert 446.
Steckel 241.
Steigemann 501.
Steinbart 254.
Steinbeck 66.
Steinberg 241.
Steinbrück 253.
Steinert 639.
Steinhart 187. 190.
Steinhauſen 702.
Steinwender 255.
Stern 652.
Stiefelhagen 127.
Stiehl 2.
Stier 187.
Stieve 124
Stiller 127.
Stöckl 27. 719.
Störmer 702.
Stöveſandt 255.
Stohmann 125.
Stolzenburg 512.
Storck 27. 719.
Strack 328.
Sträter 383.
von Strampf 502.
Streich 61.
Striez 4.
Ströhmer 255.
Struve 575
Stubba 639.
Suffrian 27. 719.
Supprian 60.
von Sybel 27. 719.
Syrée 60.
Szafarkiewicz 254.

Tänzer 447.
Tamke 241.
Tandardini 653.
Taube, Conſiſt.-Rath 63.
—, Gymn.-L. 188
Taubert 652.
Terbrügger 703.
Thaer 381. 604.
Thiel 26. 718.
Thiele 638.
Thielen 2. 2.
Thiemich 511.
Thomas 189.
Tieck 639.
Tiesler 240. 730.
Tietz 502.
Timm 63.
Tiſchler 571.
Titius 383.
Titz, Schull. 240.
—, desgl. 319.
Toop 251. 316.
Toparkus 254.
Tornwald 63.
Trautmann 638.
Treitz 125. 719.
Trendelenburg 26. 531.
Trettin 639. 721.
Triebel 639.
Trinius 766.
Trinkler 5. 5.
Troſchel 719.
Trotz 241.
Trilloff 64.
Tſchackert 572.
Tſchuppick 63.
Twesten 605
Tzſchirner 26. 63. 531. 574.

Ueberweg 26. 717.
Ulrich 2. 62. 570
Ulrici 27. 719.
Ungermann 573.
Ungewitter 126 317.
Unruh 241.
Uppenkamp 572.
Urban, Schull. 64.
—, Gymn.-L 318.
Uſener 59.
Uſinger 316.

von Varendorff 447.
von Velſen 446.
Vering 510.
Vieſhaus 241.
von Vignau 5. 574.
Le Viſeur 318.
Völkel, Schull. 60.
—, Realſch.-L. 254.
Vogel, Schull. 60.
—, Realſch.-L. 189.
Vogt 607.
Voigt, Realſch.-L., Prof. 63.
—, Sch. A.-Candidatin 502.
—, desgl. 502.
Volkenrath 256. 446
Volkmann 187.
Vorwerk 574.

Wätzoldt 63.
Wagner, Gymn.-Dir. 63.
—, Realſch.-Dir. 63.
—, Univ.-Prof., Med.-Rth. 69.
—, E. L., Realſch.-L. 318.
—, desgl. 638.
Wallbaum 702.
Walter 241.
Walther 318.
Waniek 241.
Wanjura 4.
Wannowski 446.
Wantrup 4. 5. 124.
Warminski 573.

Weber 515.
aus'm Weerth 319.
Wehner 702.
Weidemann 638.
Weidner, Gymn.-Conr. 126.
—, Gymn.-Hülfsl. 721.
Weiland 511.
Weise 63.
Weiß 317.
Wende 575.
Wendlandt 256.
Weniger 765.
Wennemer 575.
von Werder 641.
von Werner 450.
Werther 26. 718.
Weßberge 189.
Wetzel, Realsch.-L. 319.
—, Reg.- u. Schulrath 380.
Wichmann 382.
Wiedemann, Conservator 63. 383.
—, Gymn.-Ob.-L. 575.
Wiemann 126.
Wiese, Geh. Ob.-Reg.-Rath 2.
—, Schull. 511.
Wieseler 193. 718.
Wiesing 638.
Wiggert 187.
Wilde 573.
Wille 447.
Willenbücher 251.
Wilsch 574.
Wimmenauer 702.
Winiewski 27. 515. 719.
Winkler 190.
Winter 241.
Frhr. von Wintzingerode 380.
Wissowa 62.
Witte, Univ.-Prof., Geh. Just.-Rath 59.
—, Gymn.-Ob.-L. 253.
Wittich 189.
Wittig 4. 4. 59.
Wodecki 766.
Wöhning 241.
Wöpcke 5. 5. 124. 186.
Wolfert 127.
Wolff, Bildh., Professs. 63. 446. 449. 701. 765.
Wolff, Gymn.-L. 573.
—, Superint. 702.
Wollseiffen 638.
Woppisch 501.
Wuttke 27. 719.
Wutzdorf 573.
Wystyrk 511.

Zacher 27. 719.
Zaddach 26. 718.
Zahn 510.
Zalisz 241.
Zander 721.
Zekeli 381.
Zeller 320.
Zernial 318.
Ziegler 254.
Ziemer 60.
Ziemke 241.
Zippmann 638.
Zirkel 241.
Ziron 188.
Zöckler 571.
Zopf 702.
Zorn 189.
Zwolski 317.

Digitized by Google

Druck von J. F. Starcke in Berlin.
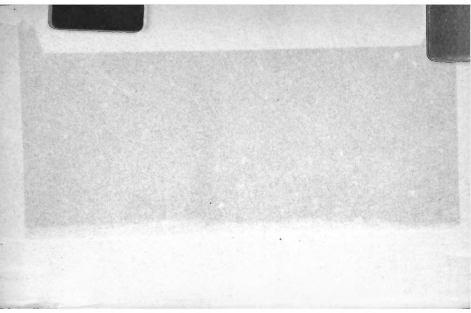
Digitized by Google